This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

From the Library of
Professor Y. Ichihashi

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Unser Vaterland Japan

Ein Quellenbuch

geschrieben von Japanern

Herausgegeben

von

Alfred Stead

Zweiter Neudruck

Leipzig
Verlag von E. A. Seemann
1904

DS 810
S8

Maſchinenſatz von Oscar Brandſtetter in Leipzig.

Mit beſonderer Genehmigung

gewidmet

Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Japan.

Vorwort.

Die Annalen der Weltgeschichte verzeichnen keine ähnliche wunderbare Entwicklung eines Landes in einem so kurzen Zeitraum, wie die Japans gewesen ist. Vor weniger als vierzig Jahren war Japan eine Nation, die von den Großmächten der Welt abhängig war und deren Schwäche mehr als einmal von ihnen ausgenutzt worden ist. Der intensive Patriotismus des japanischen Volkes und die weitblickende Führung des Kaisers und seiner Staatsmänner befähigten Japan zu einer hohen Stellung im internationalen Verkehr, die ihm nicht nur die Vorherrschaft in Ostasien sicherte, sondern es auch stark genug machte, um eine wichtige Stimme im Rate der Weltherrschaft zu haben. Und wie hat sich dieser Wechsel vollzogen? Die Hauptursache der Veränderung war allezeit das Bestreben, Japan für die Japaner zu erhalten. Auch erkannte man wohlweislich, daß, um dieses Prinzip durchzuführen, das japanische Volk befähigt werden müsse, den Ausländern auf ihrem eigenen Gebiet zu begegnen und sie zu überflügeln. Dieses System universeller Vollkommenheit und Tatkraft kam mit einer so absoluten Gründlichkeit zur Ausführung, daß wir heute in Japan ein Land sehen, das mit geringerer fremder Bevölkerung als irgend ein anderer Großstaat durch eigene Kraft seine Erhebung vollzogen hat, ohne jedoch die reichen Früchte der Erfahrung anderer Länder zu verachten. Diese methodische Auslese, begleitet von einer rapiden und vollständigen Anpassung, die das Land mit einer an Vollendung grenzenden Organisation in jedem Fach auszurüsten wußte, hat das heutige Japan hervorgebracht. Doch wäre dieses Ziel nie erreicht worden, wenn nicht schon eine erstaunliche nationale Kultur vorhanden gewesen wäre, die Japan in den Stand setzte, sich Systeme en bloc statt obskurer Einzelheiten anzueignen. Japan hat den Vorteil, daß sein Volk mit der Gründlichkeit des Orientalen

zu denken vermag und die Ausführung seiner Gedankenarbeit mit der Entschiedenheit des Okzidentalen vollzieht. So weit heutige Erfahrung reicht, kann keine andere Rasse des Erdballes eine ähnliche Doppelbegabung aufweisen. Es darf daher mit Sicherheit gesagt werden, daß die Zukunft dieser merkwürdigen Nation, die mit allen Elementen zur Vervollkommnung ausgerüstet ist, deren Herrschertreue und Patriotismus in jedem Herzschlag lebt, dazu gründlich bis ins kleinste ist, nicht anders als glänzend sein wird. Aber gerade das, was Japan zu vollbringen berufen ist, kann niemand voraussagen, der nicht japanischen Blutes ist. Daß dies Auftauchen als eine von der Welt anerkannte große Nation einen Markstein in der Weltgeschichte bedeutet, darf heute als zweifellos gelten. Alle, die eine gelbe Gefahr mit Japan als Triebkraft eines vereinigten Asiens fürchten, liefern den Beweis dafür, wie wenig über die Japaner und ihre nationalen Empfindungen bekannt ist. Wenn ein geeintes Asien eine so gefürchtete und bald zu erwartende Erscheinung wäre, so würde das bedeuten, daß gänzlich verschiedene Nationen, die in Religion, Rasse und Ansichten voneinander abweichen, sich zu einem vollkommenen Ganzen vereinigen könnten, eine Anschauung, der die Verhältnisse des heutigen Europas zu widersprechen scheinen. Wenn es sich bis heute als eine Unmöglichkeit erwiesen hat, auch nur einen Schritt zur Einigung der europäischen Staaten vorwärts zu tun, wie kann man dann erwarten, daß der große asiatische Kontinent, mit seinen Millionen Einwohnern, mit seinen grenzenlosen Entfernungen und Wüsten, sich zu einer einheitlichen Nation gestalten sollte? Die Furcht scheint unbegründet, daß Asien sich vereine, aber man könnte befürchten, daß die europäischen Nationen, der Gründlichkeit ihrer neuen Schwester ermangelnd, in Japan einen sehr ernsten Rivalen ihrer anmaßenden Forderung finden werden, die inneren Angelegenheiten anderer Nationen zu leiten. Japans Zukunft liegt auf Handels- und industriellen Gebieten, aber die Erfordernisse westlicher Zivilisation bedingen, daß seine Armee und seine Flotte ein gewisses Übergewicht erreiche, damit es als Nation auf derselben Stufe stehe wie die christlichen weißen Völker. Aber der Ehrgeiz Japans ist ein friedlicher Ehrgeiz und auf das Beobachten der Entwicklung seiner Märkte und der Beschäftigung seiner sich stetig mehrenden Bevölkerung als auf das wahre Geheimnis seiner Größe gerichtet. Krieg ohne Handel wird von den Japanern nicht als wirksames

Mittel zur Erreichung nationaler Stärke betrachtet. Schlachten und Feldzüge zu Lande und zu Wasser mögen als öffnende Pflugschar dienen, aber nur der Handel und die Industrie, die der Furche des Krieges folgen müssen, lassen Wohltaten ernten. Es ist oft behauptet worden, daß der Ehrgeiz Japans darin bestehe, als „das England des Ostens" zu gelten; und man scheint damit die Ansicht zu verbinden, daß Japan eine maritime Größe erstrebe, um Kriege an allen Enden des Erdballes zu führen und große Kolonien zu erwerben. Aber sollte dies nicht ein trauriger Kommentar für die Wertschätzung unserer eigenen Größe sein? Und dürfte es nicht wahrscheinlicher sein, daß Japan in seinem Bestreben, ein zweites England zu werden, nur mit dem Handel und der Industrie dieses Landes wetteifern will, anstatt mit seinen Kriegen, die nur zu häufig die nationale Entwicklung gehemmt haben und das englische Volk verarmen ließen?

Mögen Japans Bestrebungen sein, welche sie wollen, es bleibt doch unzweifelhaft, daß die Japaner in der Leitung ihrer nationalen Politik das letzte Wort zu sprechen haben; es dürfte deshalb nicht nur von Interesse, sondern von höchster Wichtigkeit sein, daß die Ansichten der leitenden Männer des japanischen Staates und aller staatlichen Unternehmungen der ganzen Welt bekannt werden. Wie ich schon gesagt habe, ist es für einen Fremden sehr schwer, mit einiger Autorität über Japan zu sprechen. Ich mag wohl einige Kenntnis und einiges Verständnis der Japaner besitzen, aber sicherlich könnte ich mit keinerlei Autorität über Japan schreiben. Es mag mir wohl gelungen sein, mich etwas in die japanische Atmosphäre einzuleben und mir eine tiefgewurzelte Sympathie anzueignen, die mich befähigen, japanische Dinge besser zu sehen und zu verstehen als andere. Aber gerade deshalb weiß ich auch besser als irgend jemand, wie absurd es für mich oder irgend einen Europäer sein würde, ein Buch wie das vorliegende über Japan schreiben zu wollen. Wie alle Welt weiß, gibt es massenhaft Bücher über Japan; eine Zeitlang galt es als guter Ton für jeden Zufallsbesucher, ein Buch darüber zu schreiben. Einige dieser Bücher besagen Günstiges, andere wieder Ungünstiges über Japan. Einige wenige sind vorzüglich, die meisten aber unzuverlässig und irreführend. Wie viele Leute bildeten früher und auch noch heute ihre Ansichten über Japan nach Pierre Lotis „Madame Chrysanthème" und ähnlichen Büchern, ohne auch nur

einen Augenblick darüber nachzudenken, daß die Verfasser sich über die Möglichkeit hinwegsetzten, japanisches Leben wirklich gesehen zu haben. Was würde man von einem Franzosen sagen, der nach England käme, um dort — wie Pierre Loti in Japan — zu leben und dann ein Buch in anziehendem und ergötzlichem Stil über seine Erfahrungen zu schreiben? „Madame Chrysanthème" und dergleichen Bücher dürfen zwar als extreme Ausnahmen gelten, aber die Tatsache bleibt, daß es Hunderte von Büchern gibt, die nichts dazu beitragen, die über Japan bestehende Unwissenheit der Außenwelt zu zerstören. Im günstigsten Falle sind sie nichts als Kritiken über Äußerliches. Aber mangels authentischer Schriften usurpierten sie die Stellung von Autoritäten. Das war unausbleiblich. Die Japaner waren viel zu beschäftigt, Japan in eine Großmacht umzuwandeln, um Zeit zum Bücherschreiben erübrigen zu können. Auch dürfte es zweifellos sein, daß die Schmetterlingsbücher von Vergnügungsreisenden dem Geschmack des großen Publikums mehr entsprachen. Für diese galt Japan als das Land der Jongleure und der niedlichen Menschen; das Publikum in ihrer Heimat hatte gar keine Neigung, zu erfahren, daß Japan eine Nation sei wie sie selbst, — nur noch vollkommener. Aber die Jahre haben hier Wandel geschaffen, und die Welt kann nicht länger die ernsteren Seiten Japans unbeachtet lassen.

In der Erkenntnis dieses Bedürfnisses und der Unmöglichkeit, daß ein Fremder es leisten könne, faßte ich die Idee, die Japaner zu veranlassen, die Aufgabe selbst anzugreifen. Zu diesem Zwecke reiste ich nach Japan und riet verschiedenen seiner leitenden Männer, die Herstellung eines autoritativen Berichtes über ihr Land zu unternehmen, um die Außenwelt aufzuklären. Der Plan fand enthusiastische Aufnahme, und auf einer Versammlung in Tokyo wurde das ehrenvolle Ersuchen an mich gestellt, das Einsammeln, die Anordnung und die Herausgabe zu unternehmen. Ich mußte diese Tatsache erwähnen, weil ich den Lesern dieses Buches die Erklärung für das Auftauchen eines nicht-japanischen Namens in einem Buche schulde, dessen Titel es schon klar genug als von Japanern geschrieben bezeichnet. Die Schwierigkeit des Material-Einsammelns für solch ein Buch war nicht gering, und die Ausführung erforderte viel Zeit und Mühe. Der Krieg und die Vorbereitungen zum Kriege verzögerten das Eintreffen verschiedener Beiträge und machten Veränderungen in anderen erforderlich. Im besten Falle darf das Buch nur als ein Versuch er-

achtet werden, der einer späteren Verbesserung und Vermehrung bedarf. Niemand kann sich seiner Unterlassungen und Fehler klarer bewußt sein als ich es bin, dem tatsächlich bis zu einem gewissen Umfang viele zur Last fallen müssen. Aber wie es ist, darf ich zu behaupten wagen, daß es einzig in seiner Art und von hohem Interesse sein dürfte. Den Bericht über die Fortschritte eines Landes erlangt zu haben, geschrieben von Männern, die zur Stunde seine Geschicke leiten, ist etwas Ungewöhnliches, und in keinem anderen großen Lande wäre es möglich gewesen, dies zu erreichen. Einige der Staatsmänner, die meinem Gesuch für Spezialbeiträge entsprachen, wählten die wichtigsten ihrer öffentlichen Ansprachen aus, um sie diesem Buche einverleibt zu sehen. Sie taten dies aus dem Gefühl heraus, daß in diesen Äußerungen über nationale Lebensfragen ihre Ansichten so erschöpfend zum Ausdruck gekommen seien, daß, wenn sie über diese noch einmal schrieben, es nur Wiederholungen sein könnten.

Das Vertrauen, mit dem die leitenden Männer Japans mich geehrt bei dem, was ich für ihr Land auszuführen versucht habe, wurde durch die huldreiche Erlaubnis gekrönt, dieses Buch Sr. Majestät dem Kaiser von Japan widmen zu dürfen. Der ganze Umfang dessen, was Japan der führenden Hand seines erfahrenen, weitblickenden Monarchen verdankt, dürfte sich niemals in Worten ausdrücken lassen. Aber man wird einen Begriff davon bekommen durch die Erlasse, Reden und Proklamationen, die dieses Buch enthält. Sie bilden die Marksteine in der Geschichte von Japans Entwicklung seit der Thronbesteigung des jetzigen Kaisers und befähigen uns, deutlicher als bisher, den Weg zu erkennen, auf dem der Herrscher seine Nation zum Erfolg geführt hat. Ich darf hier nur meiner Bewunderung für seine Taten und meiner Dankbarkeit für seine Berücksichtigung Ausdruck verleihen. Alle meine Bemühungen, das Buch zusammenzutragen, wären ohne die tätige und unermüdliche Mitarbeit vieler meiner japanischen Freunde vergeblich gewesen. Als die hervorragendsten unter ihnen darf ich nennen die Herren Sakatani, Baron Sannomiya, Baron Suyematsu, Baron Shibusawa, die Herren Yamazaki und Kodama von der Finanzabteilung und Seine Ehrwürden Herrn Tsudzuki. Mein Dank kann nur in geringem Maße als eine Anerkennung der vielen Freundlichkeiten dienen; aber ich bin überzeugt, daß die Veröffentlichung dieses Buches und die da-

durch verbreiteten Kenntnisse ein ungemessener Segen für alle sein dürfte, die zu diesem Werke beigetragen haben. Dieses Buch umfaßt viele mühevolle Arbeit, viel Zeit und große Anstrengung, die im Dienste Japans freudig geleistet worden ist. Ich bin stolz darauf, an dem patriotischen Werke Jener beteiligt zu sein, die ich so glücklich bin, meine Freunde nennen zu dürfen. In dem Glauben, zu dem ich mich bekenne, daß Japan schon nach wenigen Jahren eine der größten unter den großen Nationen sein wird, bin ich erfreut, daß ich somit beitragen durfte zu einer besseren und gereifteren Erkenntnis des Landes und seiner Bewohner.

London, den 7. Juni 1904.

Alfred Stead.

Inhaltsverzeichnis.

Erſtes Kapitel. **Japans Wachstum.**
Von Marquis Hirobumi Ito.

Seite

Die Annahme der Methoden des Weſtens. Die beiden hochwichtigen Ereigniſſe in der Geſchichte Japans. Der Einfluß des Kaiſers. Die Reviſion der Verträge. Finanz- und nationale Hilfsquellen. Bevölkerung. Nationaler Fortſchritt. China und Japan 1

Zweites Kapitel. **Die Pflichten der politiſchen Parteien.**
Von Marquis Hirobumi Ito.

Kabinett-Miniſter ſind nur dem Kaiſer gegenüber verantwortlich. Die Organiſation der konſtitutionellen politiſchen Vereinigung. Wahl-Campagnen. Landwirtſchaft. Beſchränkung der Ausgaben und Beläſtigungen der Regierung. Die nationalen Finanzen. Überblick über die Geſchichte der Finanzen. Erforderliche Schritte für die Zukunft 11

Drittes Kapitel. **Die nationale Politik unter der Verfaſſung.**
Von Feldmarſchall Marquis Ariyoshi-Yamagata.

Das Budget. Die Ausbreitung der Vorherrſchaft des Landes. Die Verteidigung der Machtſphäre. Der Schutz der Intereſſenſphäre 25

Viertes Kapitel. **Die Organiſation eines konſtitutionellen Staates.**
Von Baron Kentaro Kaneko.

Skelett und Fleiſch, Muskeln und Blut des Staates. Die „Bushi". Militäriſche Staatsmänner. Die Küſte des Stillen Ozeans als Zentrum internationalen Handels. Japans Eigenſchaften als Nation. Der Einfluß chineſiſcher Klaſſiker. Der wirtſchaftliche Geiſt. Herr Bryce über die japaniſche Verfaſſung. Ein Ergänzungs-Departement. Förderung heimiſcher Induſtrie. Die Ernennung von Konſuln unter dem Handels-Departement. Die Handels-Oberherrſchaft auf dem Großen Ozean und auf dem aſiatiſchen Feſtland 28

Fünftes Kapitel. **Das Heer.**

I. **Das Wachstum der Armee.**
Von Feldmarſchall Marquis Ariyoshi-Yamagata.

Die erſte militäriſche Organiſation. Quaſi-Aushebung und wirkliche Aushebung. Armee und Bürgerkriege. Die Neueinrichtung von 1883. Der chineſiſch-japaniſche Krieg. Die Boxer-Unruhen. Chinas Zukunft 42

II. **Die heutige Armee.**
Von Feldmarschall Marquis Oyama.

Der Kriegsminister. Kriegs- und Friedens-Einrichtungen. Transport. Gehalt und Pension. Das nationale Verteidigungsamt. Der Generalstab. Die Ernennung von Offizieren. Rekrutierung. Erziehung 4

Sechstes Kapitel. **Die Marine.**
Von Kontre-Admiral Saito.

Frühere Zeiten. Die Restauration. Marine-Verwaltung. Marine-Stationen und Werften. Personal. Aktive Offiziere. Ingenieur-Offiziere. Unteroffiziere und Mannschaften. Die Marine-Akademie. Marine-Ausgaben. Gehälter . . . 6

Siebentes Kapitel. **Diplomatie.**
Von Professor Nagao Ariga.

Vor der Restauration. Die Korea-Frage. Die Sakhalin-Frage. Die Liukiu-Frage. Die Frage der Vertrags-Revision. Dates Sendung nach China und Fürst Iwakuras Sendung nach Europa und Amerika. Die Maria Luz-Angelegenheit. Soyejimas Besuch in China. Die große Kabinettskrise 1873. Der Feldzug nach Formosa und der Vertrag von Tientsin. Lösung der Liukiu-Frage. Lösung der Sakhalin-Frage. Die Korea-Angelegenheiten von 1876, 1882 und 1884. Der Krieg zwischen China und Japan 1894/95. Die Frage der Vertrags-Revision. System der japanischen Diplomatie 8

Achtes Kapitel. **Auswärtige Politik.**
Von Graf Okuma.

Anerkennung einer internationalen Gleichberechtigung. Auswärtiger Verkehr. Das Problem des Fernen Ostens. Notwendigkeit einer feststehenden, unwandelbaren auswärtigen Politik 11

Neuntes Kapitel. **Erziehung.**

I. **Die Entwicklung der Erziehung.**
Von Graf Okuma.

Entwicklung japanischer Literatur. Der Beginn westlichen Einflusses. Erziehungsschwierigkeiten. Kein unabhängiges Studium. Kommerzielle Bildung . . . 13

II. **Das gegenwärtige Erziehungs-System.**
Von Professor Sawayanagi.

Einleitung. Elementar-Schulen. Bürger-Schulen. Höhere Mädchenschulen. Lehrerseminare. Höhere Schulen. Kaiserliche Universitäten. Spezialschulen. Technische Schulen. Gemischte Schulen, Kindergärten und Bibliotheken 15

III. **Universitäts-Bildung in Japan.**
Spezialbericht der Kaiserlichen Universität Tokyo.

Anzahl und Bedarf von Universitäts-Graduierten. Das Bedürfnis nach Vermehrung der Universitäten. Elementar-Unterricht. Mittelschule. Mangel

Seite

an tüchtigen Lehrern. Fremde Sprachen. Kwazokus, Shizokus und Heimin. Mittel- und höhere Schulen. Mängel des jetzigen Vorbereitungs-Systems. Die Verfassung der Universität Tokyo. Die Fakultäten. Die Anzahl der Graduierten während der zehn Jahre bis 1900 in den verschiedenen Fakultäten. Die in Japan erforderliche Studienzeit 205

IV. Frauen-Erziehung.

Von Baron Suyematsu.

Die Stellung der Frau in Vergangenheit und Gegenwart. Bedeutende Schriftstellerinnen und Dichterinnen. Historische weibliche Persönlichkeiten. Das Problem der Frauenerziehung. Schulzwang für Knaben und Mädchen. Kindergärten und Elementarschulen. Der Lehrplan der höheren Mädchenschulen. Die höheren Bürgerschulen für Mädchen. Die Lordstöchter-Schule. Die Musikschule. Die Iyogakkwai in Tokyo. Die Frauen-Universität. Die Beschäftigungen der Frauen. Institute, die von Frauen organisiert sind. Die zukünftige Stellung der Frau 229

Zehntes Kapitel. Religion.

I. Bushido die moralischen Grundsätze Japans.

Von Professor Inazo Nitobe.

Die Schwierigkeit eines Überblickes über das Moral-System eines ganzen Volkes. Die irrige Auffassung der Touristen von Japan. Ritterlichkeit in Europa und in Japan. Die Folgen des Feudal-Systems. Weshalb fremde Besucher Japan für unmoralisch halten. Bushido — Kämpfender Ritter Art. Bushido-Moral gründet sich auf Mannhaftigkeit und Männlichkeit. Der Samuraismus kein Gesetzbuch. Der Einfluß chinesischer Klassiker. Buddhismus. Bushido als Inhalt der moralischen Instinkte der japanischen Rasse. Die Sittenlehre des Shintoismus. Unsere Person ist das kostbarste Vermächtnis unserer Väter. Verwalter unserer Gesundheit. Selbstbeherrschung, eine hohe Tugend. Die Stimme des Gewissens, der einzige Richter über Recht und Unrecht. Sich schämen. Redlichkeit. Wohltätigkeit. Liebe zu Kaiser und Vaterland. Eltern- und Kindesliebe. Kindliche Pietät, die erste der Tugenden. Samurai-Stellung den Frauen gegenüber. Stoizismus. Höflichkeit und Anstand des Betragens. Wahrhaftigkeit. Der kaufmännische Beruf und die Samurai. Die Ethik des Harakiri. Ein Überblick über die Weltreligionen. Bushido als ein Fundament des Patriotismus und der Untertanentreue. Notwendigkeit der Untertanentreue als bestes Erbteil. Yamato Damashii, die Seele von Japan 237

II. Ahnen-Kultus.

Von Professor Nobushige Hozumi.

Ahnen-Kultus in Europa und in Amerika. Ahnen-Kultus in Japan. Der Ursprung des Ahnen-Kultus. Liebe zu den Ahnen, nicht die Furcht ist die

Urſache des Kultus. Die heiligen Stätten in jedem japaniſchen Hauſe. Die Verehrung der Kaiſerlichen Vorfahren. Die elf großen Feſttage. Der Kultus der Stamm-Ahnen. Der Kultus der Familien-Ahnen. Die Zeremonien der Shintoiſten und der Buddhiſten. Ahnen-Kultus und Geſetz. Der Kultus der Kaiſerlichen Ahnen als National-Kultus. Das Volk. Das Haus. Ehe. Eheſcheidung. Adoption. Erbfolge 2

Elftes Kapitel. Finanzen.

I. Geſchichte der finanziellen Entwicklung.

Von Graf Inouye.

Ein Rückblick auf den Anfang unſerer jetzigen Ära. Die Lage der Dinge zur Zeit der Reſtauration. Abneigung gegen die Fremden. Unbefriedigende finanzielle Verhältniſſe. Abneigung der Regierung gegen Sparſamkeit. Einlöſung von Staats- und anderem Papiergeld. Das allgemeine Verlangen nach einer Verfaſſung. Die Reviſion unſerer Verträge mit dem Ausland. Der Krieg mit China und ſeine Wirkungen. Eine Parallele mit dem deutſch-franzöſiſchen Kriege. Japan iſt notwendig zur Erhaltung des Gleichgewichts im fernen Oſten. Fremdes Kapital, eine abſolute Notwendigkeit. Ein Plan zu deſſen Einführung. Die finanzielle Lage iſt nicht unſicher 2

II. Finanzielle und ökonomiſche Probleme.

Von Graf Inouye.

Die Notwendigkeit einer ſyſtematiſchen Entwicklung. Eiſenbahnen und Spinnerei-Induſtrie. Ein Plan iſt nötig, um unſere nationale Induſtrie ſich ſelbſterhaltend zu geſtalten. Die Goldausfuhr. Aufmerkſamkeit auf die chineſiſchen Märkte, eine Lehre Englands. Die Reviſion der auswärtigen Verträge und die Einführung fremden Kapitals. Die Annahme einer liberaleren Politik iſt unabweislich 2

III. Die finanzielle Verwaltung.

Von Graf Matſukata Maſayoshi.

Die Folgen des Krieges von 1894/95. Das Programm nach dem Kriege. Vermehrte Steuern, um die vermehrten Ausgaben zu decken. Die Annahme der Goldwährung. Das plötzliche Auftauchen induſtrieller Unternehmungen. Finanz-Bedrängniſſe als Folgen des Krieges. Die Kriſis von 1899. Weitere Steuererhöhungen werden erforderlich. Staatsanleihen werden daheim und auswärts aufgenommen. Das Budget von 1900/01 auf geſunde Grundlage geſtellt. Die Boxer-Unruhen. Der Sturz des Kabinetts Ito 1901. Die Steuerlaſt. Die wirtſchaftlichen Schwierigkeiten von 1901. Die Einführung reiner Goldwährung. Das Münzſyſtem zur Zeit der Reſtauration. Das Münzgeſetz von 1871. Der Aufſtand von 1877. Die Einlöſung des Papiergeldes und die Vermehrung der Münzreſerve. Japan als Silberwährungsland. Die Entwertung des Silbers. Die Schwierigkeiten der Annahme der Goldwährung. Die Verwendung der überſchüſſigen Silbermünzen. Übergang von der Silber- zur Goldwährung 3

IV. Finanz-Politik.

Vom Vize-Finanzminister Sakatani.

Seite

Die Organisation des Finanz-Departements. Das Verfahren bezüglich des Budgets. Reguläre und außergewöhnliche Aufwendungen. Das Parlament verglichen mit einer Versammlung von Aktionären. Die finanziellen Bedrängnisse im Parlament 1902. Kurzer Überblick über die Finanzpolitik der Vergangenheit. Die Förderung der Sparsamkeit. Die Lage des Geldmarktes. Die Organisation der Finanzen und der Verwaltung. Die Spezialkommission von 1902. Künftige Einnahmequellen. Der dritte Flottenvermehrungsplan und seine Notwendigkeit. Der Zwang, die Stärke der Seemacht aufrecht zu erhalten 323

V. Das Finanz-System.

Bearbeitet vom Finanz-Ministerium.

Die Revolution von 1868. Frühere Finanzbedrängnisse. Die Folgen des Feudal-Systems. Der Anstoß zur Einheit. Die Übergabe der Feudalländereien. Die Reform der Grundsteuer von 1881. Die ersten Einnahmen und das Anwachsen der Steuern. Die Vermehrung der nationalen Aufwendungen nach dem Kriege von 1894/95. Die Entwicklung des Steuer-Systems. Die Ausdehnung des Finanz-Departements 336

VI. Besteuerung.

Bearbeitet vom Finanz-Ministerium.

Die Grundsteuer. Die Gewerbesteuer. Die Einkommensteuer. Die Sakésteuer. Die Sojasteuer. Die Zuckersteuer. Die Börsensteuer. Die Steuer auf Bergbau. Die Schiffssteuer. Die Steuer auf patentierte Medikamente. Einfuhrzoll. Stempelabgaben. Berechnung der Steuern und Schulden pro Kopf 344

VII. Die National-Schuld.

Bearbeitet vom Finanz-Ministerium.

Die ersten Staatsanleihen nach der Restauration. Staatsanleihen zur Ausführung von Staatsunternehmungen. Staatsanleihen für militärische Erweiterungen. Staatsanleihen für den Ausgleich der Finanzen. Der Betrag der eingelösten und der noch ausstehenden Staatsanleihen 352

Zwölftes Kapitel. Bankwesen.

I. Die Zunahme des Bankwesens in Japan.

Bearbeitet vom Finanz-Ministerium.

Die Nationalbank-Verordnungen von 1872. Die Umwandlung der Nationalbanken in Privatbanken. Der Gebrauch von Schecks und Wechseln. Die Metallbank zu Yokohama. Die Bank von Japan. Lokale Industriebanken. Die Bank von Formosa. Die Anzahl der Banken. Die Banken unter Regierungsschutz. Die Rechte und Pflichten der Bank von Japan. Verschiedene Banken und ihre Zwecke. Bankvereinigung und Abrechnungshäuser. Privat- und Sparbanken 359

II. Das System des Bankwesens.

Von Herrn Yamamoto, Ex-Gouverneur der Bank von Japan. Seite

Der gesunde Verstand der Bevölkerung. Die Verbreitung des Luxus. Die Förderung der Sparsamkeit. Die Bedeutung der Depression von 1900/01. Die Notwendigkeit wirklicher Sparsamkeits-Erziehung. Die unbegrenzten nationalen Hilfsquellen. Wettbewerb mit fremden Ländern auf gleicher Grundlage . . 381

III. Die finanzielle Krisis von 1900/01.

Von Tadamasa Hayashi.

Finanzielle Bedrängnis, ein Krankheitsanfall. Die unvermeidliche Depression als Folge zu plötzlicher Ausdehnung. Wie der Reichtum einer Nation von falscher Basis aus geschätzt wird. Ausländischer Handel ist nicht der einzige Maßstab für den nationalen Wohlstand. Der ausländische Handel und seine außerordentliche Entwicklung in zehn Jahren. Die nationale Schuld pro Kopf geringer als die irgend einer anderen Nation. Was die Krisis gelehrt hat . 384

Dreizehntes Kapitel. Handel und Industrie.

I. Allgemeiner Überblick über die industrielle Lage.

Von Baron Eiichi Shibusawa.

Die wirkliche Kraft des Fortschrittes im Gewerbe, nicht in der Politik. Die Notwendigkeit des Zusammenwirkens. Vier Eigentümlichkeiten des japanischen Charakters. Viele Punkte der Unvollkommenheit in Japans Entwicklung. Das Bedürfnis nach fremdem Kapital. Ein System der Sicherung für fremde Kapitalsanlage. Mitbewerb auf dem amerikanischen und dem europäischen Markte. Der Handel in den Ländern des Orients, Japans natürlicher Anteil. Japans Hilfsquellen. Die verhängnisvollen Folgen übertriebenen Militarismus. Maßnahmen zur Sicherung künftigen Fortschrittes 389

II. Allgemeiner Überblick über das industrielle und finanzielle System.

Von Baron Eiichi Shibusawa.

Einkommen und Ausgaben. Die Staatsschuld. Geld im Umlauf. Schecks. Zinsfuß. Warenpreise. Löhne. Das Assoziations-System. Banken. Eisenbahnen. Schiffahrt. Auswärtiger Handel. Die Tee-Industrie. Reis und Mais. Die Weberei-Industrie. Die Baumwollspinnereien. Roh-Seide. Bergbau 395

III. Finanzielle und ökonomische Tagesfragen.

Von Herrn Soyeda.

Zolltarif und auswärtiger Handel. Die Fonds- und Reisbörsen. Die Handelskammern. Öffentliche und private Sparsamkeit. Die Konsolidierung der lokalen Anleihen. Die Abkürzung der militärischen Dienstzeit. Der Import von fremdem Kapital. Bevölkerung und Kolonisation 411

Vierzehntes Kapitel. **Haupt-Industriezweige.**

I. Ackerbau.

Bearbeitet vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft. Seite

Landwirtschaft als Hauptindustrie. Die Neigung der ländlichen Bevölkerung, in die großen Städte zu ziehen. Die Zucker-Industrie. Die Baumwollen-Pflanzer. Experimental-Ackerbau. Obst 418

II. Seidenzucht.

Bearbeitet vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft.

Seidenkultur ist so alt wie Japan. Die Einführung der chinesischen Seidenraupe. Kaiserliche Ermutigung und anfängliche Schwierigkeiten. Die Ausfuhr von Seidenraupen-Eiern. Die Anweisungen des Prinzen Shotoku für die Aufzucht der Seidenraupen. Die Erfolge der Weltausstellung in Wien 1873. Die Entwicklung der Seiden-Industrie, meistens als Nebenindustrie der Pächter. Das Anwachsen des Exporthandels 421

III. Reis.

Bearbeitet vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft.

Die Reisernte und ihr Einfluß auf den nationalen Haushalt. Die Reiserzeugung und der nationale Verbrauch. Einfuhr und Ausfuhr von Reis. Betätigung der Regierung zur Vermehrung der Reisproduktion 424

IV. Tee.

Von Kabi Otani.

Teeindustrie vor 2000 Jahren von China eingeführt. Der Anfang des Exporthandels. Der Handel mit Amerika und die Verfälschungen. Regierungsbetätigung unter den Teepflanzern. Errichtung einer Zentralorganisation. Teeuntersuchungsstellen. Tee als Grundlage des amerikanisch-japanischen Handels. Die Methode der Herstellung und des Exports 427

V. Forstkultur.

Bearbeitet vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft.

Die Waldungen unter dem direkten Schutz der Kaiserlichen Regierung. Geschützte Forsten und nutzbare Forsten. Förderung von Anpflanzungen früher und heute. Verschiedene klimatische Verhältnisse. Mannigfaltigkeit der Bäume . 432

VI. See-Erzeugnisse.

Bearbeitet vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft.

Fische, eines der wichtigsten Nahrungsmittel. Entwicklung der Industrie, Küsten- und Tiefsee-Fischerei. Der Einfluß der Strömungen. Die Boote. Die Fischereigeräte. Die Geldleiher. Fischzucht 435

VII. Das Tabaksblätter-Monopol.

Bearbeitet von Herrn Nuo.

Tabaksteuer im Jahre 1876. Das Tabak-Monopol 1896. Die Steuer des Pflanzers. Die Funktionen der Regierung. Die Organisation des Monopolamtes 438

VIII. Die Regierungs-Stahlwerke.

Von General Nakamura.

Seite

Die Wichtigkeit der Industrie. Die ersten Vorschläge. Die Ernennung einer Untersuchungs-Kommission. Anfang der Arbeit in den Werken. Vermehrte Zuwendungen erforderlich. Lage und Ausdehnung der Werke. Die Erzeugnisse der Werke. Günstige Aussichten. Die Stahlgießerei in Kure 442

IX. Die Petroleum-Industrie.

Die Entwicklung der Industrie. Die Standard-Oil-Company. Die Eigenschaften des japanischen Öls. Öl-Raffinerien 447

Fünfzehntes Kapitel. Auswärtiger Handel.

Von Herrn Yamazaki.

Japanischer Handel im Vergleich mit dem chinesischen. Die Hauptgegenstände der Ausfuhr. Hauptsächliche Einfuhr. Die auswärtigen Handelsverbindungen . 449

Sechzehntes Kapitel. Bergbau.

I. Allgemeiner Überblick.

Bearbeitet vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft.

Die geologische Formation der Inseln. Bergbau in früheren Zeiten. Einführung von Explosivstoffen durch Fremde. Die Übernahme des Bergbaues durch den Staat. Errichtung einer Schule für Bergbau. Die gesetzlich anerkannten Mineralien. Die Stellung der Ausländer. Regulative für die Bergbau-Konzession. Kupferminen. Kohlenminen. Das Grubengesetz. Der Ertrag an Mineralien 453

II. Die Bergbau-Industrie und die Ashio-Kupfermine.

Bearbeitet unter der Oberaufsicht des Herrn Furukawa.

Japan als das dritte Kupfer-Erzeugungsland. Herr Furukawa und die Bergbau-Industrie. Herr Furukawa über den Bergbau. Die Ashio-Kupfermine. Älteste Geschichte. Entwicklung seit der Restauration. Jetzige Verhältnisse. Arbeits-Methode. Elektrische und Wasserkraft. Die Angestellten . 460

Siebzehntes Kapitel. Arbeit.

I. Arbeits-Organisationen.

Von Herrn Katayama.

Die arbeitenden Klassen unter dem Feudal-System. Die Arbeiterfrage nach dem Kriege mit China. Die Hauptereignisse beim Fortschritt der Arbeiter-Organisation. Die „Arbeits-Welt“. Polizeiverordnungen. Arbeiter-Agitation. Das Arbeiterproblem, durch politische Bewegungen zu lösen. Sozialismus und politische Unterstützung 467

II. Der Arbeits-Markt.

Bearbeitet vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft.

Umwälzungen industrieller Verhältnisse. Die Anzahl der Gesellschaften und der Arbeiter. Tagarbeiter. Beständige Arbeiter. Die Beschäftigung der Kinder.

Seite

Arbeitsstunden. Löhne. Die Kontrolle und Oberaufsicht der Industrie. Innungen. Technische Ausbildung. Lehrlingssystem. Die Minen-Arbeiter . 473

III. Fabrik-Gesetzgebung.

Von Herrn K. Soyeda.

Die Lage der Arbeiter. Notwendigkeit von Fabrikgesetzen. Hauptpunkte für solche Gesetze 479

Achtzehntes Kapitel. **Die Handels-Marine.**

I. Ihr Wachstum und ihre gegenwärtige Beschaffenheit.

Von Herrn Renpei Kondo.

Frühere Geschichte der Schiffahrt. Die Mitsu-Bishi-Post-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Die Nippon-Yusen-Kaisha. Die Folgen des chinesischen Krieges. Japan als zehnte unter den schiffahrttreibenden Nationen. Japans Anteil am Transportgeschäft des Landes. Matrosen und Schiffe. Schiffsbau. Die Zukunft maritimer Unternehmungen. Ausfuhr und Einfuhr. Löhne und Lebensmittelpreise. Die Notwendigkeit fremden Kapitals 482

II. Schiffsbau.

Von Baron Iwasaki.

Japanische Schiffe früherer Zeiten. Behinderung des Schiffsbaues durch die Politik der Absperrung. Die Ankunft des Kommodore Perry und ihre Folgen. Die Notwendigkeit einer Flotte. Der Untergang des russischen Kriegsschiffes „Diana". Das Eintreffen holländischer Lehrer der Schiffskunde. Die Gründung einer Werft in Nagasaki von holländischen Fachleuten und deren Erwerbung durch die Mitsu-Bishi-Gesellschaft. Gründung der Werft zu Yokosuka durch Franzosen. Überblick über den Fortschritt des Schiffsbaues seit der Restauration. Die Förderung des Schiffsbaues durch Gesetze. Die jetzige Lage des Schiffsbaues 489

III. Schiffahrtsausbildung.

Von dem Vorsteher des Shosen-Gakko (Regierungs-Schiffahrts-Hochschule), Tokyo.

Der Mangel an befähigten Offizieren. Die Gründung der Hochschule für Schiffahrtskunde. Das Pensum. Abteilung für Navigation und Ingenieurwesen. Schulschiffe. Bildungsschulen für Seeleute 496

Neunzehntes Kapitel. **Eisenbahnen.**

Von Herrn K. Inuzuka.

Die erste Eisenbahn. Der Fortschritt der Eisenbahnbauten. Staats- und Privatlinien. Die Kosten der Eisenbahnen. Passagier- und Güterverkehr. Betriebskosten. Die Ausbreitung der Eisenbahnen über die verschiedenen Inseln. Die gegenwärtige Lage 501

Zwanzigstes Kapitel. **Das Rechts-System.**
Vom Justiz-Minister.

Seite

Die Veränderungen seit dem Feudalsystem. Die frühesten Aufzeichnungen. Regierung der Stämme. Die Zentralisation der Verwaltung und Aufnahme chinesischer Ideen. Die Geistlichkeit wird der Regierung gleichgestellt. Änderungen, die zum Verfall des Einflusses der Zentralregierung führen. Das Bakufu-Gesetz-System. „Das Volk soll dem Gesetz gehorchen, soll aber das Gesetz nicht kennen." Die hundert Artikel der Tokugawa-Dynastie. Die Beschränkung des Fremdenverkehrs. Das System der Sozialpolitik. Die Einführung westlicher Systeme. Die Bildung des Senats und des Kassationshofes. Die Verkündung der Verfassung. Das Bürgerliche Gesetzbuch. Das Handelsgesetzbuch. Das Strafgesetzbuch. Fremder Einfluß auf das jetzige System der Gesetzgebung 514

Einundzwanzigstes Kapitel. **Polizei und Gefängnisse.**

I. **Polizei.**

Von Baron Suyematsu.

Das Polizeisystem, ein Teil der Staatsorganisation. Die allgemeinen Kosten und ihre Deckung. Die Pflichten der Polizei. Gerichtspolizei. Schutzleute sind „Regierungsbeamte", nicht Diener. Die frühere hohe Stellung der Polizei und ihr Niedergang. Die Polizei- und Gefängnis-Hochschule. Bestellte Polizisten 525

II. **Gefängnisse.**

Bearbeitet vom Justiz-Ministerium.

Die Oberaufsicht der Gefängnis-Verwaltung. Die Organisation des Gefängnis-Systems. Direktoren und Beamte. Kosten. Die Ausbildung der Beamten. Die Gefängnis-Frequenz. Begnadigungen und bedingte Entlassungen. Todesstrafe. Medaillen und Belohnungen für die Gefangenen. Disziplinarstrafen. Jüngste Reformen. Gefängnisarbeit. Gefängnis-Statistik 530

Zweiundzwanzigstes Kapitel. **Kunst und Literatur.**

Von Baron Suyematsu.

Allgemeines.

Japans rasche Entwicklung nur möglich auf Grund seiner alten Kultur. Mißverständnisse 543

I. **Kunst.**

Die Nara-Periode. Religiöse Kunst. Die Heian-Periode. Bilderwettstreit. Die Kamakura-Periode. Die Ashikaga-Periode. Die Oda-Toyotomi-Periode und die Wiedergeburt der Kunst. Die Tokugawa-Periode. Hokusai und Korin. Die Meiji-Ära. Die Zerstörung alles Alten. Langsame Rückkehr zur antiken Vollkommenheit. Der Einfluß der Fremden. Charakteristik japanischer Bilder. Die Preise von Bildern. Gartenkunst 545

II. Literatur. Seite

Wenig Literatur der Nara-Periode. Bedeutende Entwicklung der Literatur in der Heian-Periode. Leichte Literatur, hauptsächlich von Frauen geschrieben. Genji Monogatari und Makura-no-Soshi. Die Moralfrage. Der literarische Niedergang während der Militär-Periode. Die Wiedergeburt unter der Tokugawa-Periode. Der „No". Chinesischer Einfluß. Bakins Werke und Schule. Populäres Drama. Ein Vergleich japanischer Dramen mit denen des Westens. Der Einfluß des populären Dramas auf das Volk. Shakespeares Mängel. Der jetzige Stand der Literatur 559

Dreiundzwanzigstes Kapitel. **Japanische Zeitungen.**
Von Herrn Zumoto.

Die öffentliche Presse als Maßstab des Fortschrittes. Die Presse eine Großmacht. Der Ursprung der Zeitungen in Japan. Die Yomiuri-Blätter. Die ersten Zeitungen. Die Kunst des Druckens. Staatszeitungen. Der Chugai Shimbun. Herausgabe einer Zeitung durch einen Engländer, namens Black. Tokyo ähnlich Paris. Gelbe Presse. Zeitungsagenturen. Die Presse als Vorstufe zu politischer Macht. Die Zukunft der Presse 574

Vierundzwanzigstes Kapitel. **Post, Telegraph und Telephon.**
Vom Generaldirektor des Post- und Telegraphen-Amtes.

I. Der Postdienst.

Einrichtung. Marken. Postkarten. Porto-Einheit. Der Weltpostverein. Postämter und Postagenturen. Paketpost. Postanweisungen. Post-Sparkassen . 583

II. Telegraphie.

Erste Einrichtung. Die Ausbreitung des Systems. Inländische und internationale Telegramme. Die internationale Telegraphenkonvention 592

III. Telephon.

Staats- oder Privatunternehmen? Erfolg des Regierungs-Systems. Arbeits-Methode. Apparate 597

Fünfundzwanzigstes Kapitel. **Formosa.**

I. Die früheste Verwaltung.
Von Graf Katsura.

Die Entwicklung der Verwaltungs-Organisation. Vermehrung der Polizeistärke. Sanitäre Einrichtungen und die Opiumfrage. Verbesserung des Schiffsverkehrs. Eisenbahn-, Landstraßen- und Hafenbau 599

II. Die gegenwärtige Lage.
Von Dr. Shimpei Goto.

Die Arbeit der heimischen Regierung. Die erforderlichen Aufwendungen zur Deckung der Kolonisationskosten. Eisenbahnbauten. Hafenbauten. Leuchttürme. Öffentliche Gebäude. Erziehung. Staatsmonopole für Opium, Salz und Kampfer. Landwirtschaftliche und Mineral-Hilfsquellen. Banken und Finanzen. 604

III. Lokale Verwaltung.

Bearbeitet vom Justiz-Ministerium.

Seite

Verfassung des japanischen Kaiserreichs. Spezial-Gesetzgebung für Formosa. Verwaltungssystem. Kaiserliche Verordnungen und Gesetze, die ihrer Natur nach auf Formosa Wirkung haben sollen. Besteuerung. Gerichtshöfe und Gerichtsverwaltung 620

Sechsundzwanzigstes Kapitel. **Die Stellung der Frau.**

Von Professor Naruse.

Frauenstellung im alten Japan. Der Frühling japanischer Weiblichkeit. Der Einfluß des Buddhismns. Die Feudal-Periode. Die Einführung der Ideen des Westens. Frauen-Universität und Frauen-Erziehung. Schulerziehung für das häusliche Leben. Der Gang der Frauenbildung und die Zukunft der Frauen. 625

Siebenundzwanzigstes Kapitel. **Das Kaiserliche Parlament.**

Vom Justiz-Minister.

Das Wahlgesetz für die Mitglieder des Abgeordneten-Hauses. Wahlbezirke. Befähigung für Wähler und Kandidaten. Naturalisation. Kaiserliche Verordnungen für das Herrenhaus 634

Achtundzwanzigstes Kapitel. **Die Kaiserliche Familie.**

Von Baron Yoshitane Sannomiya.

Der Kaiser Jimmu. Die Fujiwara-Familie. Anfang der Schogunats-Regierung. Entwicklung der Militär-Kaste. Die Taira-Partei. Yoritomo, der Seiji Daishogun. Die Begründung des Feudal-Systems. Die Herrschaft des Tokugawa-Schogunates. Wiederherstellung des Friedens und der Einheit des Landes. Die ersten Fremdenbesuche. Die Ankunft des Kommodore Perry. Die Isolierung des Schoguns. Die Restauration. Der Rücktritt des Schoguns. Der Bürgerkrieg von 1868/69. Entwicklung seit der Restauration 642

Anhang.

Seite

A. Kaiserliche Erlasse 658
B. Der Kaiserliche Haushalt und das Kaiserliche Hausgesetz 680
C. Die Verfassung des Kaiserreiches Japan 685
D. Verordnungen für das Kaiserliche Parlament 690
E. Finanz-Vorlagen 698
F. Lehrstühle an der Universität Tokyo 703
G. Der Schutz industriellen Eigentums 705
H. Tabelle der Besoldung in der Kaiserlichen Marine 707
I. Haupt-Export- und Import-Artikel in den Jahren 1890—1902 710
K. Subventionen und Prämien zur Unterstützung der Schiffahrt 714
L. Das Schiffsbau-Unterstützungsgesetz 719
M. Tabellen über das Gerichtswesen 721
N. Die Zahl der jährlich disziplinarisch bestraften Personen 728
O. Chinesische und Japanische Kriegsschiffe in der Schlacht am Yalu 728
P. Tabelle der Aufwendungen für Marinezwecke 1871—1901 730
Q. Diagramm über die Marineverwaltung 731
R. Salatanis Diagramm über die finanzielle Verwaltung 732
S. Die Organisation des Verwaltungsamtes der Revenuen 733
T. Formosa in Statistiken 734
U. Tabelle über die Schwankungen des Wertes der Waren und des Goldes in den Jahren 1887— 1900 737

Die Meiji-Ära.

	A. D.
1. Jahr von Meiji	1868
2. „ „ „	1869
3. „ „ „	1870
4. „ „ „	1871
5. „ „ „	1872
6. „ „ „	1873
7. „ „ „	1874
8. „ „ „	1875
9. „ „ „	1876
10. „ „ „	1877
11. „ „ „	1878
12. „ „ „	1879
13. „ „ „	1880
14. „ „ „	1881
15. „ „ „	1882
16. „ „ „	1883
17. „ „ „	1884
18. „ „ „	1885
19. „ „ „	1886
20. Jahr von Meiji	1887
21. „ „ „	1888
22. „ „ „	1889
23. „ „ „	1890
24. „ „ „	1891
25. „ „ „	1892
26. „ „ „	1893
27. „ „ „	1894
28. „ „ „	1895
29. „ „ „	1896
30. „ „ „	1897
31. „ „ „	1898
32. „ „ „	1899
33. „ „ „	1900
34. „ „ „	1901
35. „ „ „	1902
36. „ „ „	1903
37. „ „ „	1904

Gewichte und Maße.

Der Kin oder Kätty	= 160 Momme	= 600 gr
„ Picul	= 100 Kin oder 100 Kätty	= 60 kg
„ Kwan	= 1000 Momme	= $3^3/_4$ kg
„ Shaku		= 30,3 cm
„ Sun		= 30,3 mm
„ Ken	= 6 Shaku	= 181,8 cm
„ Cho	= 60 Ken	= 109 m
„ Ri	= 36 Cho	= 3926,8 m = 0,52 Meile
„ Quadrat-Ri		= 0,2741 Quadratmeile
„ Cho (Land-Maß)		= 9914,6 Quadratmeter
„ Koku		= 180,37 Liter
„ To		= 18,037 Liter

1 Meter = 3,3 Shaku

1 Gramm = 0,26667 Momme ($^4/_{15}$ Momme)

1 Yen = 100 Sen = 1000 Rin = 2,08 Mk.

Erſtes Kapitel.

Japans Wachstum.

Von Marquis Hirobumi Ito.

Ich war einer der erſten Japaner, die fremde Länder aufgeſucht haben, und konnte dies freilich nur durch heimliches Entweichen nach Schanghai im Jahre 1863 durchſetzen. Erſt kürzlich war unſer Land dem Fremden-Verkehr eröffnet worden und japaniſchen Untertanen war nicht geſtattet, ihr Land zu verlaſſen. Ich habe zu allen Zeiten die Annahme der Prinzipien weſtlicher Ziviliſation für Japan begünſtigt und war bevorzugt, meine Dienſte nach dieſer Richtung zur Erreichung des Fortſchritts und der Umwandelung Japans zur Verfügung ſtellen zu können. Während der vierunddreißig Jahre meiner amtlichen Tätigkeit habe ich allezeit geſtrebt, nicht nur zu helfen, ſondern auch manchmal mit Gewalt den widerſpenſtigen Geiſtern jene Maßnahmen aufzuzwängen, deren das Wachstum des modernen Japans bedurfte. Von Anfang an haben wir das Erfordernis erkannt, daß das japaniſche Volk ſich nicht nur weſtliche Methoden aneignen ſolle, ſondern auch möglichſt bald befähigt ſein müſſe, ganz ohne die Hilfe fremder Anweiſungen und Aufſicht fertig zu werden. In erſter Zeit haben wir viele Ausländer nach Japan gebracht, um zur Einführung moderner Methoden behilflich zu ſein, aber wir hielten dabei ſtets im Auge, japaniſche Studenten zu befähigen, ihre berechtigte Stellung in der Nation einzunehmen, ſobald ſie etwas gelernt hatten. Ich muß bekennen, daß Fremde zuweilen, und ſelbſt fremde Nationen, es nicht unverſucht ließen, aus unſerem Mangel an Erfahrung unberechtigten Nutzen zu ziehen und uns Leute als Sachverſtändige aufnötigten, die nicht einen Schimmer von der Aufgabe hatten, für die ſie engagiert waren. Es gelang uns indes, die Dienſte vieler ausgezeichneter Männer zu gewinnen, deren Namen noch heute mit Verehrung im Gedächtnis Japans fortleben, obgleich ſie ſelbſt

unsere Küste längst verlassen haben. Als ich in meiner Eigenschaft als Gesandter Japans London zum zweiten Male besuchte, wurde mir als sehr günstig die Einrichtung einer speziellen Hochschule für Ingenieure vorgeschlagen, in der jeder Zweig der Ingenieur-Kunde gelehrt werden sollte und als ein Institut, einzig in seiner Art, dastehen dürfte, da noch keine andere Nation sich im Besitz eines solchen rühmen könne. Der Gedanke schien mir annehmbar, und sofort nach meiner Rückkehr nach Japan leitete ich die erforderlichen Schritte ein, mit Hilfe auswärtiger Professoren eine Ingenieur-Hochschule, die jetzt einen Teil der Tokio-Universität bildet, zu begründen.

Aus diesem Institut ist die Mehrzahl der Ingenieure hervorgegangen, die sich jetzt im Dienst der Hilfsquellen und Industrien Japans betätigen. Ich halte die Errichtung dieser Hochschule für einen der wichtigsten Faktoren in der Entwicklung des heutigen Japan.

Es war nicht allein notwendig, daß Japan gebildet wurde, sondern auch von äußerster Wichtigkeit, daß es angemessene Gesetzbücher erhielt, ehe von einer Revision der Verträge mit auswärtigen Mächten die Rede sein konnte, und während einer beträchtlichen Spanne Zeit waren alle unsere Bemühungen auf Erreichung dieses Zieles gerichtet.

Zwei Ereignisse der japanischen Geschichte sind außerordentlich wichtig gewesen. Das erste war der Wechsel der Regierungsform des Landes und die Verkündung der Verfassung, und das zweite war der chinesisch-japanische Krieg. Ich habe lange Zeit außerhalb Japans zugebracht, um die Verfassungen verschiedener Länder zu studieren, da ich vom Kaiser mit der schwierigen Aufgabe betraut worden war, einen Entwurf zu einer neuen japanischen Verfassung in den Grundzügen aufzusetzen. Die Arbeit war sehr mühsam und erforderte viel Nachdenken. Niemals hatte in Japan eine Verfassung — im modernen Sinne des Wortes — bestanden, die mir die wesentlichen Punkte hätte darbieten können, die im neuen Gesetzbuch vorgesehen werden mußten. Japan war ein so unverfassungsmäßiges und absolutes Land gewesen, daß es schwierig war, auf den Trümmern seiner Vergangenheit aus dem Stegreif eine Verfassung zu errichten; und selbst, als ich mich darüber entschieden hatte, was am notwendigsten war, erforderte es große Sorgfalt, um den verschiedenen Maßnahmen die richtige Wirkung zu sichern. Ich durfte nicht aus den Augen lassen, daß mein Werk als permanente Maßnahmen beabsichtigt und auf alle aus ihm in

ferner Zukunft möglicherweise entstehenden Wirkungen hin zu prüfen war. Vor allem war das wichtigste, an der Notwendigkeit festzuhalten, die geheiligten und traditionellen Rechte des Herrschers zu schützen. Mit Hilfe meiner Sekretäre und Mitarbeiter — die sich alle dem Werke so widmeten wie ich selbst — vollendete ich die Aufgabe so gut ich konnte, und ich sehe nicht ohne Genugtuung, daß es nicht nötig war, die Verfassung seit ihrer Verkündung zu ergänzen.

Da das alte Wahlgesetz sich als nicht zufriedenstellend erwiesen hatte, haben wir ein verbessertes eingeführt, dessen hauptsächlichste Veränderung darin besteht, daß die Wahl durch geheime Zettel, statt wie bisher durch unterschriebene, vollzogen wird; eine andere wichtige Änderung sind die Maßnahmen zum Zwecke einer umfassenderen Veranlagung der Handels- und industriellen Elemente des Landes und der Gewerbesteuer. Wenn ein Kandidat beabsichtigte, sich unlauterer Mittel zu bedienen, um seine Wahl zu sichern, so würde nach dem neuen Gesetz infolge des Wahlgeheimnisses das Vorgehen unsicherer und kostspieliger sein wie bisher. Dieses neue Gesetz wurde bei der Wahl von 1902 erprobt.

Ich habe immer auf die große Wichtigkeit einer besonders starken Flotte und Armee hingewiesen. Die Flotte ist durch unsere insulare Lage die wichtigere der beiden. Unser nach dem chinesischen Krieg 1895 vorgelegter Plan für Flottenvermehrung ist ausgeführt worden, und Japan besitzt jetzt eine gleichartige und mächtige moderne Flotte. Mehrere der größten und bestbewaffneten Schlachtschiffe und Kreuzer sind dabei, und ich konstatiere mit Genugtuung, daß die japanischen Matrosen und Offiziere in jeder Beziehung der Schiffe, denen sie angehören, würdig sind. Unsere Schiffe sind meist britischer Konstruktion, und in dieser Abteilung haben wir England zum Vorbild genommen, obwohl wir, den Prinzipien folgend, die uns bisher in den Stand setzten, Fortschritte zu machen, immer bestrebt und bereit sind, Vorteile durch Verbesserungen aus jeder Quelle zu ziehen.

Obwohl es vor allem nötig war, die Entwicklung unserer Flotte zu fördern, ist unsere Armee nicht vernachlässigt worden. Sie ist tatsächlich mehr als verdoppelt worden und hat jetzt einen Kriegsfuß von mehr als 500000 Mann. Das kühne Wagnis der Zwangsaushebung, das zu Beginn der neuen Ära versucht wurde, hat sich bei vielen Gelegenheiten bewährt, wie z. B. bei der Satsuma-Rebellion, im chinesischen Krieg und dem Boxeraufstand. Bei der letzten Ge-

legenheit war die japanische Armee imstande, eine große Rolle in der Befreiung Pekings zu spielen und gab den anderen Verbündeten ein treffliches Bild von Organisation, Moral, äußerer Erscheinung und Ausrüstung; und diese Tüchtigkeit und Gründlichkeit sind durchweg in unserem Armeesystem zu finden. Zuerst auf französischen und später auf deutschen Vorbildern basiert, hat die japanische Armee seitdem mit fremden Lehrern ein eigenes Muster geschaffen und ihre Fähigkeit bewiesen, sich selbst zu trainieren und weiter zu entwickeln.

Obgleich bezüglich der Armee schon so viel getan wurde, glaube ich nicht, daß wir müssig sein werden, und selbst wenn in der nächsten Zukunft keine wesentliche Vermehrung der Zahl vorgenommen werden sollte, werden die Bemühungen auf weitere Verbesserung im Trainieren und in der Tüchtigkeit der Soldaten fortgesetzt werden. In Japan haben wir den Vorzug, daß, obwohl die Soldaten zwangsweise ausgehoben werden, bei Aushebung sich der höchste Grad von Patriotismus und Stolz auf das Vaterland zeigt.

In Handels- und industriellen Beziehungen ist Japan gut fundiert und hat den Markt des fernen Ostens fest in Händen. Die Hilfsquellen des Landes sind sehr gut, besonders die Kohlengewinnung ist reichlich. Obwohl viele der Kohlenlager nicht von allerbester Qualität sind, bildet doch die Tatsache, daß eine Fülle von Kohlen vorhanden ist, einen sehr wichtigen Faktor der nationalen Ökonomie und Kraft. Außer Kohlen gibt es beträchtliche Öl-Lager in den nördlichen Provinzen Japans, und es wird jetzt mit der systematischen Bearbeitung derselben in Verbindung mit dem Standard Oil Trust begonnen. Die Eisenlager sind ebenfalls bedeutend, aber vorläufig noch sehr unentwickelt, da Japan sich für den größeren Teil seines augenblicklichen Bedarfs an Eisenerzen auf fremde Länder verläßt. Kupfer, ein Metall, dessen Wichtigkeit jährlich wächst, wird in beträchtlichen Mengen gefunden und verarbeitet.

Japans finanzielle Lage ist, dank dem Wachsen des materiellen Wohlstandes, keineswegs so schlecht, wie sie oft geschildert wird. Wenn die Folgen der ökonomischen Depression von 1900/1901 verschwunden sein werden, wird Japan noch schneller wie bisher Fortschritte machen.

Aber welches auch die Ursachen gewesen sein mögen, die Japan in seinem Fortschritt unterstützt haben, und wieviel wir auch zu den Errungenschaften der letzten Jahre beigetragen haben: das alles wird doch bedeutungslos, verglichen mit dem, was das Land dem Kaiser verdankt.

Der Kaiserliche Wille ist immer der Leitstern der Nation gewesen. Welches auch die Arbeit derer gewesen sein mag, die, wie ich, versucht haben, ihn in seiner aufgeklärten Regierung zu unterstützen, sie könnte doch nicht so wunderbare Erfolge erzielt haben, hätte nicht der große, fortschrittliche und weise Einfluß des Kaisers hinter jeder Maßnahme und Reform gestanden. Vom Kaiser hat Japan die Lektion gelernt, die es zu dem gemacht hat, was es heute ist.

Es ist wahr, daß die Ordnung der Staats-Finanzen und die Vervollständigung der militärischen Rüstungen sehr wichtige Tagesfragen*) sind; aber es gibt noch eine andere, kaum weniger wichtige Frage, als die oben erwähnten, nämlich die Vollziehung der revidierten Verträge, an deren Zustandekommen sowohl die Regierung wie das Volk seit der Restauration stetig gearbeitet haben, und die schließlich von glänzendem Erfolg gekrönt worden sind. Was wir jetzt, wo die Zeit des Inkrafttretens der revidierten Verträge immer näher kommt, in Betracht ziehen müssen, ist die Art, auf welche diese Verträge am wirksamsten zur Ausführung gebracht werden können. Existiert außer Japan im Orient irgend ein Land, das das volle Recht eines unabhängigen Staates bewahrt? Man kann nicht von einem Lande sagen, daß es das volle Recht der Unabhängigkeit bewahrt hat, wenn es nicht fähig ist, seine eigene Gerichtsbarkeit frei auszuüben und ohne Beschränkung im Inneren seine Verwaltung selbst zu leiten. Wie steht es hiermit bei Japan? Indem es das volle Unabhängigkeitsrecht bewahrt, hat es alle im Kaiserreich wohnenden Fremden unter seine Gerichtsbarkeit und Verwaltung gestellt und schützt sie wie Untertanen des Reiches. Da dies der Fall ist, kann man ohne Übertreibung behaupten, daß Japan alle anderen Länder des Orients bei weitem übertrifft. Die glatte und leichte Vollstreckung der revidierten Verträge ist ein Beweis für die Tatsache, daß Japan das zivilisierteste Land des fernen Ostens ist, und folglich muß nicht nur die Regierung, sondern müssen auch die lokalen Autoritäten, die behördlichen Korporationen, die Gerichtshöfe, Polizeiämter, wie auch das große Publikum sehr vorsichtig in der Vollstreckung der fraglichen Verträge sein, sonst werden verschiedene Schwierigkeiten, aus denen inter-

*) In bezug auf das Wachstum Japans kann ich nichts Besseres tun, als einige Bemerkungen aus einer Rede vom Jahre 1899 wiederzugeben, die kurz vor dem Inkrafttreten der revidierten Verträge gehalten wurde.

nationale „Fragen" entstehen und dem Staate viel Mühe verursachen können, eine nach der anderen zum Vorschein kommen.

Bezüglich der Staatsfinanzen glaube ich sicher, daß die Regierung die richtigen Pläne hat, um die Staatsgeschäfte zu verwalten und die Ausführung verschiedener öffentlicher Unternehmungen mit den gegenwärtigen Hilfsmitteln des Landes in zufriedenstellender Weise zu bewerkstelligen, und daß der Ausgleich der Finanzen im Zukunft durch Erhöhung oder Ermäßigung der Steuern je nach den Umständen vollkommen geregelt werden wird. Eine andere wichtige Tagesfrage ist die unserer militärischen Ausrüstung. Es ist sehr leicht, von der Ergänzung der Ausrüstung zu sprechen, aber wenn wir diese große Arbeit praktisch unternehmen, werden wir dadurch vielen Schwierigkeiten begegnen, daß sie sich über mehrere Jahre erstreckt. Nichtsdestoweniger ist zu hoffen, daß die Komplettierung der Ausrüstung zu unserer vollen Zufriedenheit ausgeführt werden wird.

Außer auf den vollständigen Sieg im Kriege gegen China und den Erfolg der Vertrags-Revision kann Japan stolz sein auf die Schnelligkeit seiner materiellen Fortschritte, denn es hat solche zu verzeichnen, die in der modernen Weltgeschichte kaum ihresgleichen finden. Z. B. schien es Fremden unmöglich, daß das System der Aushebung, das kurz nach Beseitigung eines tiefgewurzelten Feudalsystems bei uns eingesetzt wurde, erfolgreich durchgeführt werden könne; aber es geschah leicht und vollständig, und das kann als Beweis dafür gelten, wie sehr Japan seine Nachbarländer, China und Korea, übertrifft.

Zunächst kommen wir zu der sichtbaren Entwicklung der nationalen Hilfsquellen. Nach den Statistiken unseres auswärtigen Handels für 1872 und 1873 belief sich der Gesamtbetrag unserer jährlichen Aus- und Einfuhr auf nur 30000000 Yen*), während er 1898 auf über 440000000 Yen stieg, und nirgends in der Welt hat dies schnelle Wachsen seinesgleichen. Und ferner haben unser Handel und unsere Industrie um das Jahr 1885 einen sichtbaren Aufschwung genommen. Im vorigen Jahr, als ich noch Premierminister war, stellte ich umfangreiche Untersuchungen über die Grundzüge unserer Fortschritte in Handel und Industrie an und fand, daß der Gesamtbetrag des in verschiedenen Unternehmungen des Landes angelegten Kapitales sich

*) Ein Yen ist 2,11 Mark.

fähr auf 900000000 Yen belief. Diese Summe stellt die Ge-
summe des bewilligten Kapitals dar, und ich kann zwar nicht
genaue Summe des wirklich eingezahlten Kapitals angeben, doch
be ich, daß es sicherlich auf 500000000 Yen geschätzt werden
. Allerdings sind in dieser Summe die Kapitalien enthalten,
für Regierungsarbeiten benötigt werden, wie Eisenbahnen, Aus-
ung des Telegraphenverkehrs 2c. Aber sicher ist jedenfalls, daß
so große Summe für verschiedene Unternehmungen des Landes
legt worden ist. So sind Handels- und Industrie-Unternehmungen
verschiedensten Art in den letzten Jahren in Japan in so schneller
einanderfolge entstanden, wie man es bei den neuentwickelten
dern der Erde selten sieht, und in dieser Hinsicht steht Japan
hinter den europäischen Staaten zurück, mit Ausnahme der
en Länder, wie Großbritannien, Frankreich, Deutschland und
land. So können wir sagen, daß unsere nationalen Hilfsquellen
en letzten Jahren eine schnelle Entwicklung erfahren haben.

Die Bevölkerung Japans hat seit der Restauration um mehr als
00000 Seelen zugenommen. Darüber habe ich umfangreiche Unter-
ungen auf Grund alter offizieller Berichte über die Bevölkerung
estellt und sonderbarerweise gefunden, daß die Zunahme unserer
ölkerung zur Zeit des Tokugawa-Shogunats sehr gering war.
h den offiziellen Schätzungen aus der Genroku-Ära betrug unsere
mtbevölkerung 26- oder 27000000, ungeachtet der Tatsache, daß
n genannter Periode eine beispiellose Zunahme erfuhr, während
Zahl allein in den letzten dreißig Jahren um 10000000 ge-
en ist. Ein solches Wachstum der Bevölkerung hätte offenbar
t stattfinden können, wenn es nicht von einer entsprechenden Zu-
me des nationalen Wohlstandes begleitet gewesen wäre, denn ein
nsch kann nur dann Beschäftigung finden und damit Mittel für
en Lebensunterhalt verdienen, wenn für seine Arbeit Absatz vor-
den ist. Deshalb kann die große Bevölkerungszunahme als ein
eres gutes Zeichen für die augenfällige Entwicklung unseres na-
alen Wohlstandes betrachtet werden.

Wenn wir jedoch erfolgreich mit den Nationen der Erde wett-
n wollen, müssen wir mit der Regierung gemeinsam arbeiten,
einen Plan für den allmählichen Fortschritt des Landes zu ent-
en. Man darf nicht vergessen, daß, je größer der Fortschritt eines
des ist, desto größer auch Wohlstand und Ansehen der Nation sind,

obgleich das Volk gleichzeitig gezwungen ist, eine größere Verantwortlichkeit zu übernehmen. Denn gesetzt den Fall, daß der National-Wohlstand bedeutend wüchse und das Land von anderen Mächten als eine der Großmächte betrachtet würde, so würden jene Mächte sicher jede Bewegung des Landes beobachten. Es ist unser aufrichtiger Wunsch, daß das Land in seinen Fortschritten stetig ohne Unterbrechung auch nur für einen Moment fortfahre; aber das ist keine leichte Aufgabe. Es wird Fälle geben, in denen wir der Gefahr ausgesetzt sein können, dem nationalen Ansehen zu schaden, wenn wir uns trotzdem nicht am Vorgehen hindern lassen. Daher sind wir genötigt, mit großer Vorsicht zu handeln; besonders müssen wir uns vor einer Überschätzung unserer militärischen Macht hüten; denn wenn wir diese überschätzten und eine vollständige Niederlage erlitten, würde nicht nur unser Ansehen arg leiden, sondern würde auch der Ruin unseres Landes nicht unwahrscheinlich sein.

* * *

Die Zukunft Chinas ist eine Frage, die nicht nur für den fernen Osten, sondern für die ganze Welt von Bedeutung ist. Daher können wir die folgenden Fragen stellen: Welches wird der zukünftige Stand der Dinge in China sein? Welche Stellung wird Japan künftig in China einnehmen, da es infolge seiner nahen Nachbarschaft dort ein viel größeres Interesse hat als irgend ein anderes Land? Als Antwort kann ich nur sagen, daß es zur Zeit zu schwierig ist, eine endgültige Meinung zu äußern. Seit dem Krieg mit Japan ist China einer täglich wachsenden Gefahr ausgesetzt gewesen, und fast alle Mächte der Erde haben aus verschiedenen Gründen enge Beziehungen zu China gehabt. Diese Lage der Dinge drängt mir die Überzeugung auf, daß es für China in diesem Falle höchst nötig ist, seine Unabhängigkeit zu wahren und Schritte zu tun, um seinem Lande eine sichere Basis zu schaffen, während andrerseits diese Handlungsweise seitens Japans den von einigen gehegten Gedanken offenbar macht, daß Japan an der Unabhängigkeit Chinas indirekt ein großes Interesse habe. Aus diesem Grunde unternahm ich eine Reise nach China und hatte Zusammenkünfte mit bekannten chinesischen Staatsmännern, die die administrative Macht des Staates in Händen haben, da sie beim Volk in hohem Ansehen stehen, und erklärte ihnen meine Ansichten über die wichtigsten Punkte, die ihrerseits sorgfältigst

in Betracht gezogen werden sollten. Bei einer Untersuchung der aktuellen Lage Chinas fand ich, daß, obgleich es täglich einer Gefahr ausgesetzt ist, die schnelles Handeln erforderlich machen könnte, es schwierig wäre, die herrschenden Sitten und Gebräuche, wie auch das jetzige Verwaltungs-System, das von alten Zeiten überliefert wurde, plötzlich zu reformieren und dadurch den Stand der Dinge im Lande zu verbessern. Allerdings muß zugegeben werden, daß manche günstige Gelegenheit, diese Reformen auszuführen, bereits versäumt worden ist. Deshalb sprach ich bei den Unterredungen, die ich während meines dortigen Aufenthaltes mit den bekannten chinesischen Staatsmännern hatte, meine oben erwähnten Ansichten aus, und alle gaben mir in der Theorie recht, erklärten aber einstimmig, daß es sehr schwer sein würde, die von mir vorgeschlagenen Reformen auszuführen.

China umfaßt ein Gebiet, das mehrmals so groß ist, als der gesamte Flächeninhalt Japans, und die Bevölkerung ist nicht weniger als zehnmal so groß als die Japans. Es ist reich an Produkten und hat die Bequemlichkeit der Binnen-Schiffahrt; das Volk ist im allgemeinen sehr fleißig, und seine Lebensbedingungen sind sehr bescheiden. Wenn China die richtigen Maßnahmen ergriffe, um Handel und Industrie zu heben, so würde es in der Lage sein, Waren in solchem Maße zu produzieren, daß sie genügten, fast alle Märkte der Welt zu versorgen. Unglücklicherweise konnte es infolge seines Festhaltens an alten Gebräuchen solch weise Politik in der letzten Vergangenheit nicht verfolgen, und es scheint sogar zweifelhaft, ob China sie in Zukunft annehmen wird, da es unwahrscheinlich ist, daß es Anstrengungen machen wird, um dem inländischen Handel und Gewerbe zu einer größeren Ausdehnung zu verhelfen. Da es so steht, wetteifern mehrere Mächte miteinander, die reichen Quellen Chinas mit eigenen Mitteln durch Bau von Eisenbahnen, Einrichtung verschiedener Industrien, Bergbau-Unternehmungen 2c. auszunützen. Wenn die Hilfsquellen Chinas, dessen Bevölkerung über 400000000 zählt, durch Fremde in großem Maßstabe bearbeitet werden, wird unser Handel mit China sicherlich große Fortschritte machen, und wir werden in der Lage sein, dieses Nachbarland mit großen Mengen von Waren zu versorgen, ehe es völlig entwickelt sein wird.

Japans auswärtiger Handel hat seit der Restauration von 1868 bedeutende Fortschritte mit den Vereinigten Staaten als besten Kunden gemacht. Aber wir dürfen uns hiermit nicht bescheiden, sondern müssen

versuchen, in China ein großes Absatzgebiet für unsere Produkte zu schaffen. Es ist natürlich, daß der Fortschritt unseres Handels dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen ist, denn wenn keine Nachfrage für unsere Produkte besteht, können wir unseren Handel nicht fördern, wieviel wir auch zu liefern imstande wären. Deshalb müssen wir notwendigerweise die Absatzgebiete für unsere Produkte allmählich erweitern, während wir gleichzeitig die Produktion des Landes fördern. Meiner Meinung nach müßte China unsere Erzeugnisse in viel größerem Umfange gebrauchen und künftig unser bester Kunde werden, so daß wir der Lage der Dinge in diesem Lande immer die größte Aufmerksamkeit zu zollen haben werden.

Aus den obigen Angaben geht hervor, daß es allein schon vom Standpunkt unserer Handelsbeziehungen zu China eine äußerst wichtige Frage ist, die unsere sorgfältige Erwägung beansprucht. Wir haben außerdem großes Interesse an den Veränderungen im politischen Stand der Dinge Chinas, so daß in manchen Fällen unser Land in die Lage kommen könnte, nicht nur in passiver Untätigkeit zuzusehen. Unter diesen Umständen ist es für uns nötig, unsere militärischen Vorbereitungen zu vervollständigen und sobald als möglich den Finanzen eine sichere Grundlage zu geben. Die Regierung sollte ihr Augenmerk darauf richten, verschiedene nötige Vorbereitungen zu treffen, aber auch das Volk muß die obigen Tatsachen festhalten und Schritte tun, um bei unvorhergesehenen Fällen bereit zu sein.

Zweites Kapitel.

Die Pflichten der politischen Parteien.*)

Von Marquis Hirobumi Ito.

Die zehnjährige Erfahrung in der konstitutionellen Regierung ist nicht ohne nennenswerte Erfolge geblieben, aber es bleibt noch viel zu tun übrig, um die öffentliche Meinung so zu leiten und zu bilden, daß sie bei der Führung der Staatsgeschäfte Hilfe und Beistand gewährt. Offen gesagt, es ist für mich mehrere Jahre hindurch die Quelle tiefen Bedauerns gewesen, auf Seiten der bestehenden politischen Parteien eine Neigung zu beobachten, sich zu Worten und Taten verleiten zu lassen, die zu den in der Verfassung niedergelegten Prinzipien im Widerspruch stehen, die ferner gern die nationalen Interessen den privaten zu opfern bereit ist, und die überdies der grundlegenden nationalen Politik entgegenstehen, zu der Seine Majestät der Kaiser in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der erreichten Fortschritte sich zur Zeit der ruhmreichen Restauration entschloß. Die beklagenswerte Folge davon ist, daß das Betragen dieser Parteien in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ehre und des guten Namens des Reiches außer Landes und auf das Erlangen des Vertrauens des Volkes im Lande viel zu wünschen übrig läßt. Da ich aufgefordert wurde, Leute mit den meinigen ähnlichen Ansichten zu versammeln und der unparteiischen Erwägung des Publikums eine allgemeine Übersicht der Politik vorzulegen, die ich in Gemeinschaft mit meinen Freunden zu verfolgen beabsichtige, benutze ich die augenblickliche Gelegenheit, um einige der Prinzipien kurz darzulegen, die meiner Ansicht nach die Handlungen einer politischen Partei leiten sollten.

---

*) Rede des Marquis Ito bei der Begründung der konstitutionellen politischen Gesellschaft (Rikken Seiyu Kai) im Jahre 1900.

Die Ernennung oder Entlassung der Kabinetts-Minister gehört der Verfassung nach zu den Vorrechten des Herrschers, der infolgedessen absolute Freiheit hat, seine Ratgeber aus den Kreisen zu wählen, die ihm geeignet scheinen, sei es aus politischen Parteien oder aus Kreisen, die jenen Parteien fernstehen. Wenn Minister einmal ernannt und mit ihren offiziellen Funktionen betraut sind, ist es ihren Partei-Genossen oder anderen politischen Freunden unter keinen Umständen gestattet, sich irgendwie in die Erledigung ihrer Pflichten einzumischen. Irgend ein Verstoß gegen dieses Grundprinzip würde der richtigen und wirksamen Handhabung der wichtigen Staatsgeschäfte schaden und könnte zu unziemlichem Streben nach politischer Macht führen und so unsagbare Übelstände und Mißbräuche herbeiführen. Indem ich meine politischen Freunde und Gleichgestimmte auffordere, sich um mich zu scharen, hege ich den aufrichtigen Wunsch, uns von diesen Übelständen und Mißbräuchen fernzuhalten.

Im Hinblick auf die Pflichten, die eine politische Partei dem Staat schuldet, sollte es ihre erste Aufgabe sein, ihre ganze Tätigkeit der öffentlichen Wohlfahrt zu widmen. Um der Verwaltungs-Maschinerie des Landes Leben und Kraft einzuflößen, damit sie fähig ist, mit der allgemeinen Entwickelung der Nation Schritt zu halten, ist es nötig, daß die Verwaltungs-Beamten sich nach dem System der Qualifikation aus befähigten Männern mit geeigneten Kenntnissen und Erfahrungen rekrutieren, ungeachtet, ob sie einer politischen Partei angehören oder nicht. Es ist absolut nötig, sorgfältigst zu vermeiden, in den verhängnisvollen Fehler zu verfallen, offizielle Ämter Leuten mit zweifelhafter Befähigung zu geben, lediglich, weil sie einer bestimmten politischen Partei angehören. Bei Fragen, die das Interesse einer Ortsgemeinde oder anderen Körperschaft berühren, muß die Entscheidung immer von der Rücksicht für das Gemeinwohl des Volkes und der relativen Wichtigkeit jener Fragen geleitet werden. In keinem Falle dürfte die Unterstützung einer politischen Partei zur Förderung von Parteiinteressen als Erwiderung auf Rücksichten lokaler Beziehungen oder unter dem schlechten Einfluß dabei interessierter Personen gewährt werden. Es ist mein aufrichtiger Wunsch, mit Hilfe meiner Freunde, mit allen diesen schlechten Gebräuchen aufzuräumen.

Wenn eine politische Partei bestrebt ist, wie es ihre Pflicht sein soll, ein Führer des Volks zu sein, muß sie damit beginnen, in ihren eigenen Reihen strenge Disziplin und Ordnung zu halten und ihr

eigenes Verhalten mit uneingeschränkter und ehrlicher Hingabe den öffentlichen Interessen des Landes gemäß zu gestalten. Von dieser Wahrheit durchdrungen, wage ich, so unwürdig ich mich auch für eine so wichtige Aufgabe halte, im Verein mit meinen politischen Freunden, eine Verbindung unter dem Namen Rikken Seiyu-Kai (Konstitutionelle Politische Vereinigung) zu organisieren und bitte, meine demütigen Bemühungen für die Rektifizierung der bestehenden Mißbräuche und Übelstände, die mit politischen Parteien verknüpft sind, zu benutzen; mein einziger Wunsch hierbei ist, nach meinen Kräften zu dem ferneren Erfolg der konstitutionellen Regierung dieses Reiches beizutragen, wie wenig es auch sei, und diese Pflicht schulde ich meinem erhabenen Herrscher und meinem Vaterlande.

Nachdem ich diesen Beschluß gefaßt habe, wende ich mich an diejenigen meiner Landsleute, die mir die Ehre erweisen, meine Ansichten und Gefühle zu teilen, und lenke die Aufmerksamkeit auf die besondere, hiermit überreichte Denkschrift, die eine Aufstellung der allgemeinen Grundzüge der vorgeschlagenen Vereinigung enthält.

Geleitet von dem Wunsch, mich der Pflichten zu entledigen, die jeder treugesinnte Untertan dem Kaiserlichen Hause und dem Staate schuldet, schlage ich jetzt vor, eine politische Vereinigung unter dem Namen „Rikken Seiyu-Kai" (Konstitutionelle Politische Vereinigung) zu gründen und gebe hiermit die allgemeinen Grundsätze kund, nach denen ich, in Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Vereins, unsere Politik zu gestalten vorschlage. Diese Grundsätze lauten wie folgt:

1. Wir schlagen vor, die Verfassung des Kaiserreiches aufs strengste zu befolgen, und in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Maßnahmen die erfolgreiche Handhabung der souveränen Macht zu sichern, so daß die wichtigsten Staatsangelegenheiten ordentlich geleitet werden können, und daß ferner die Rechte und Freiheiten der einzelnen Untertanen genügend gewahrt und geschützt werden.

2. Wir sind bestrebt, den Wohlstand und die Stellung des Reiches zu heben, seine Kultur zu fördern, in strengem Gehorsam für die erhabene Kaiserliche Verfassung, die zur Zeit der Restauration gegeben wurde, und um sie von ganzem Herzen zu stützen und zu fördern.

3. Da wir das harmonische Zusammenwirken der Verwaltungsmaschinerie zu sichern und die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit ihrer Handlungen zu bewahren wünschen, wollen wir bei der Ernennung

von Beamten mit äußerster Wachsamkeit verfahren und unnütze Formalitäten bei der Ausübung offizieller Geschäfte vermeiden, die an die verschiedenen amtlichen Stellungen geknüpften Pflichten und Verantwortlichkeiten klar darlegen und unnachgiebig durchführen, strenge Disziplin unter den Beamten aufrecht halten und die für das Land erforderliche Schnelligkeit und Genauigkeit in der Geschäftsführung sichern.

4. Da wir dem ausländischen Verkehr des Reiches hohe Wichtigkeit beimessen, werden wir bemüht sein, gute Beziehungen zu den Vertragsmächten zu unterhalten und die Wohlfahrt der im Reiche sich aufhaltenden Fremden zu schützen, indem wir auf sie die Vergünstigungen erstrecken, die für jede gut geleitete Gemeinschaft erforderlich sind.

5. Indem wir die Notwendigkeit einsehen, die Verteidigung des Landes in Übereinstimmung mit dem Gang der Ereignisse in und außer dem Lande zu vervollständigen, schlagen wir vor, innerhalb der durch die nationalen Hilfsquellen gegebenen Grenzen den nationalen Rechten und Interessen wirksamen Schutz zuteil werden zu lassen.

6. Von dem Wunsche beseelt, die Kraft des Landes auf eine sichere und feste Basis zu stellen, wünschen wir zur Bildung zu ermutigen und sie zu fördern und den persönlichen Charakter des Volkes zu stärken, damit seine sittlichen und intellektuellen Eigenschaften es befähigen, die Pflichten, die es dem Staate in seinen privaten und öffentlichen Eigenschaften schuldet, zufriedenstellend zu erfüllen.

7. Wir versuchen, die ökonomische Grundlage des nationalen Lebens zu stärken, indem wir landwirtschaftliche und industrielle Unternehmungen, Schiffahrt und Handel fördern und die verschiedenen Verkehrsmittel vervollständigen.

8. Wir schlagen vor, unsere Bemühungen auf die Verwirklichung des Ziels der Selbstverwaltung zu richten, damit die kommunalen Einheiten derart miteinander verbunden werden, daß ihnen eine soziale und ökonomische Harmonie sicher ist.

9. Da wir uns der großen Verantwortlichkeit voll bewußt sind, die eine politische Partei dem Staat gegenüber auf sich nimmt, werden wir bestrebt sein, unsere Handlungen den Anforderungen des öffentlichen Lebens anzupassen und uns immer bemühen, uns, im Geist

der Selbstermahnung, vor dem Fehler zu hüten, in die alten Übelstände und Mißbräuche zu verfallen.

Die Führung eines Wahlfeldzugs.*)

Im Hinblick auf die wachsende Sympathie und Unabhängigkeit, die die Nationen in friedlichen Beziehungen miteinander verbindet, im Hinblick auf die immer größer werdenden Bemühungen jeder zivilisierten Macht, ihre Nachbarn in der Förderung der Friedenskünste und den Ursachen des Fortschrittes zu überbieten, und besonders im Hinblick auf die unleugbare Tatsache, daß der Mittelpunkt des internationalen Wettbewerbs sich stetig nach dem Großen Ozean hin bewegt, wo infolge seiner geographischen Lage Japan bestimmt ist, eine äußerst wichtige Rolle zu spielen, im Hinblick auf alle diese Tatsachen halte ich es für einen Gegenstand von großer und dringlicher Bedeutung für unsere Staatsmänner, treu und patriotisch nach der Erhaltung des Ansehens, das unser Land erworben hat, zu streben, wie nach Behauptung der neuen Position, in der sie sich durch den Umschwung in den Ereignissen bald befinden wird.

Da eine gesunde und vernünftige Entwicklung des Körpers Politik das erste Erfordernis der nationalen Kraft in diesem wetteifernden Marsch nach vorwärts ist, muß unsere Partei sich bemühen, Fortschritte zu gewinnen, die auf dem festen Boden intellektueller und materieller Hilfsquellen solide begründet sind.

Jeder scheinbare Fortschritt, jeder Fortschritt, der mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Mitteln des Volkes unvereinbar ist, endet sicherlich mit Unglück. Daher sollte unsere Partei ihr Hauptaugenmerk erstlich auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirksamkeit in der Führung der öffentlichen Angelegenheiten richten und zweitens auf die Vermehrung der materiellen Hilfsquellen des Landes. Gleicherweise ist die geistige Entwicklung des Landes nicht nur eine in sich engbegrenzte Form des Fortschrittes, sondern auch ein Mittel, den allgemeinen Fortschritt zu fördern. Daher muß unsere Partei der Erziehungsfrage und der sittlichen Hebung des Volkes besondere Aufmerksamkeit widmen und künftig alle Reformpläne sorgfältig prüfen, die die Wirksamkeit unseres Erziehungssystems zu erhöhen imstande

*) Von Marquis Ito vor der allgemeinen Wahl im Jahre 1902 erlassen.

sind. Kurz, geistige Kultur und sittliche Stärke sind die einzigen Mittel, durch die wir dauernde Erreichung unseres Zieles sichern können, welches ist und immer war: „ein ehrenvoller Friede nach außen und ehrenvoller Fortschritt zu Haus". Zum vollen Verständnis unseres Mottos verweise ich Sie nur an die Ansprache, die ich zur Zeit der Gründung unserer Partei an Sie richtete, und an das Programm, das bei derselben Gelegenheit veröffentlicht wurde.

Bezüglich der bevorstehenden allgemeinen Wahl ist es wohl kaum nötig, Sie darauf hinzuweisen, daß unsere Partei darnach trachten sollte, dem Parlament so viele Kandidaten als möglich zurückzugewinnen, die den ebenerwähnten Prinzipien huldigen, und die gleichzeitig unantastbaren Charakters und mit genügend Mut und Beharrlichkeit ausgestattet sind, um ihren Überzeugungen treu zu bleiben. Mit Bezug auf die Art, die Wahl-Campagne zu leiten, werde ich baldigst unseren Zweigämtern ausführliche Unterweisungen zukommen lassen. Hier genügt es, zu erwähnen, daß, da korrektes Verhalten, volle Freiheit und absolutes Eintreten für alle auf die Wahl bezüglichen Angelegenheiten für die richtige Vertretung der Nation von wesentlicher Bedeutung sind, unsere Partei bemüht sein sollte, zu vermeiden, ungesetzlichen Druck oder unschicklichen Einfluß auf die Wähler auszuüben, und zu versuchen, durch unser Beispiel andere zu verhindern, ihre Zuflucht zu so strafbaren Mitteln zu nehmen. Eine gesunde Wählerschaft ist für eine gesunde Deputiertenkammer wesentlich, und es ist die einfache Pflicht unserer Partei, die Initiative zu ergreifen und gleichzeitig dem Publikum in dieser Beziehung mit gutem Beispiel voranzugehen.

Ich möchte auch den Wählern unserer Partei anempfehlen, sich immer dessen bewußt zu bleiben, daß ihnen nicht nur das gesetzliche Recht zusteht, ihre Stimme abzugeben, sondern, daß es ihre moralische Pflicht ist, zur Vervollkommnung des konstitutionellen Staatslebens durch gewissenhaftes Ausüben dieses Rechtes beizutragen. Sie sollten ferner versuchen, alle Reibereien untereinander oder im Verkehr mit andern zu vermeiden, da solche nur zu leicht das soziale System unseres Landes gefährden könnten. Vor allem rate ich Ihnen dringend, stets dessen eingedenk zu sein, daß wir die nationalen Interessen stets den vergänglichen einer politischen Partei voranstellen müssen.

Übersicht des Fortschrittes unter der Verfassung.*)

Bei Verkündung der Verfassung verfügte der Kaiser:

„In Anbetracht, daß Unsere Untertanen die Nachkommen der treugesinnten, guten Untertanen Unserer Kaiserlichen Vorfahren sind, zweifeln Wir nicht daran, daß Unsere Untertanen von Unseren Absichten geleitet und mit Unseren Bemühungen sympathisieren werden, und daß im harmonischen Zusammenwirken sie Unsere Hoffnungen teilen, den Ruhm Unseres Vaterlandes im Lande sowohl wie außerhalb zu verkünden und die Beständigkeit des Uns von Unseren Kaiserlichen Vorfahren vermachten Werkes auf ewig zu sichern."

Da dies der Wortlaut des betreffenden Kaiserlichen Erlasses ist, ist das japanische Volk verpflichtet, dem Geist und dem Wortlaut dieses Erlasses zu gehorchen. Mit anderen Worten, da ihm kraft der Verfassung eine Stimme in der Gesetzgebung des Landes verliehen ist, muß es, indem es von diesem Vorrecht Gebrauch macht, sich stets bemühen, mit den Absichten der Verfassung, die die Wünsche des Kaisers sind, im Einklang und nicht im Widerspruch zu stehen.

Ich bedauere, daß, wie es mir scheint, die Angelegenheiten nicht so fortschreiten, wie sie es in Anbetracht der Landesökonomie tun sollten. Dies scheint besonders der Fall zu sein, wenn man die Lage der Provinzial-Finanzen betrachtet. Hier zeigt sich oft, daß die betreffenden Parteien ihre Angelegenheiten ohne Berechnung ihrer Hilfsquellen leiten. Ich finde, sie lassen sich häufig auf Unternehmungen ein, ohne erst zu überlegen, ob ihre Pläne innerhalb der Mittel des Landes oder ihrer Statthalterschaft, ihres Dorfes oder ihrer Stadt liegen oder nicht, und es scheint ihnen gänzlich am Geist der Vorsicht zu mangeln oder an dem Wunsche, ihre Ausgaben nur in dem Maße zu erhöhen, wie sie die Macht haben, sie zu begleichen. Niemand, der sich bemüht, die Tendenz der Dinge zu studieren, daheim sowohl wie in der Fremde, wird zu behaupten wagen, daß unsere Flotte zehn Jahre lang in ihrem gegenwärtigen Zustand bleiben könnte. Die Zahl der Jahre, während der Kriegsschiffe ihre volle Wirksamkeit bewahren, ist begrenzt, und die entstehende Verschlechterung muß wieder gut gemacht werden. Nennen Sie es Ergänzung oder Erweiterung, die Tatsache bleibt: es ist eine Notwendigkeit. Oder be-

*) Rede in der letzten Hälfte des Jahres 1902 an die Seiyu-Kai gehalten.

trachten Sie es vom Standpunkt der Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der Mächte im fernen Osten: kein Mensch kann die Notwendigkeit der Erweiterung leugnen.

Ich halte Ackerbau für einen der wichtigsten Faktoren der Landesökonomie. Wenn wir sehen, daß verschiedentliche industrielle und Handels-Unternehmungen, die über das Land verstreut sind, gute Fortschritte machen, so dürfen wir doch unsere landwirtschaftlichen Interessen nicht vernachlässigen. Man könnte fragen, ob die Steuern des Landmanns in Zukunft nie erhöht werden sollen; ich würde keineswegs verneinend darauf antworten. Im Falle einer nationalen Verlegenheit sollte der Landmann freiwillig seinen Teil der Last tragen. Es ist kein Grund dafür in der Welt vorhanden, daß eine einmal verminderte Last niemals wieder vergrößert werden dürfte. Wenn eine Bürde wieder auferlegt wird, wird es gleichmäßig für den Landmann wie für den Kaufmann geschehen; und der Landmann hat kein Recht, zu verlangen, daß er allein eine Ausnahme bilde. Mit dem Vorrecht, an der Verfassung des Landes teilzunehmen, sollte kein gebildeter Mann jemals die Wohlfahrt des Landes vergessen. In diesen Punkten jedoch weichen meine Ansichten häufig von denen der offiziellen Kreise ab.

Ich finde, daß die Japaner als Volk geneigt sind, zu unbekümmert an ihr Geschäft heranzugehen; sie verschwenden ihr Geld, ohne an ihren Wohlstand zu denken. Im Jahre 1880 wurden die Statthalter-Versammlungen zuerst eingeführt. Ehe das neue System zur Anwendung kam, berief die Regierung eine Versammlung von Statthalter-Führern ein, deren Präsident ich war. Indem ich den Gang der Ereignisse zwischen jenem Jahr und dem der Verfassungsverkündung verfolge, fällt mir auf, daß die Statthalter-Ausgaben in jenem Zeitraum bedeutend zugenommen haben. Es ist freilich wahr, daß viele störende Zwischenfälle sich ereigneten, und daß die von den Versammlungen angenommenen Beschlüsse oft beraten werden mußten. Im ganzen jedoch schien es, soweit die öffentlichen Lasten in Betracht kommen, daß, anstatt daß die Regierung mehr zu fordern hatte, das Volk geneigt war, mehr zu geben. Dies war entschieden unerwartet. In jedem anderen Lande würde das Volk sich gegen Belastung auflehnen, in Japan scheint es jedoch mehr an den Staat als an seine eigene Tasche zu denken, und es scheint im Geben nie sparsam zu sein. Diese Sachlage drängt mir die Überzeugung auf,

ß die Japaner nicht ein Volk sind, das irgend welche Erhöhung iner Lasten verweigern würde, selbst wenn sie der National-Ver- mmlung zugute käme. In dieser Hinsicht wichen meine Ansichten r Zeit von denen der Regierung ab. Die offiziellen Kreise waren n der Idee erfüllt, daß die Errichtung einer National-Versammlung r Anfang verhängnisvoller Ereignisse sein würde.

Dann verlangte das Volk nach der Eröffnung des Parlaments- egimes von der Regierung die Verminderung der Verwaltungs-Aus- aben; ich glaube mich zu erinnern, von Volksvertretern ein oder eimal mit derselben Frage behelligt worden zu sein. Wenn ich doch in Ruhe den Zweck aller jener Bitten um finanzielle Einschrän- ung betrachte, finde ich, daß sie ausschließlich ein Vorwand gewesen nd, um die Regierung zu belästigen. Denn die Tatsachen, die nach em Chinesisch-Japanischen Kriege zum Vorschein kamen, zeigen deut- ich die Ausdehnung nicht nur der Ausgaben der zentralen Regie- ung, sondern beweisen auch, daß die Ausgaben der Provinzen, aus enen die Parlaments-Mitglieder herbeiströmen, sich verdreifacht, ja ogar vervierfacht haben. Nicht gerade, daß ich eine Erhöhung der entralen oder der lokalen Verwaltungsausgaben billige. Mein Stand- unkt ist einfach der, daß die Verwaltungs-Ausgaben mit den Hilfs- uellen des Landes und der Provinzen in Einklang gebracht werden müssen.

Um zu sehen, wie die Verhältnisse augenblicklich liegen, muß ich inen Blick auf die Geschichte der Finanzen werfen. Als ich vor ngefähr 16 Jahren zum ersten Male Premierminister wurde, be- trugen die Einnahmen 76400000 Yen. Die von den verschiedenen Staats-Departements geforderten Aufwendungen waren auf 94500000 estiegen. Der Staatsschatz konnte diese Forderungen nicht befrie- igen, selbst wenn er gewollt hätte. Ich selbst übernahm die Auf- gabe, das Budget zu ordnen, und machte mich daran, alle die mir un- nötig scheinenden Punkte zu streichen und andere zu verbessern, die ür die Errichtung neuer Werke beabsichtigt waren. Als alle jene Vorarbeiten vollständig waren, berief ich einen Kabinetts-Rat ein, er bis Mitternacht saß. Das Resultat war, daß das Jahres-Budget uf 76400000 Yen festgesetzt wurde, mit einem Extrabetrag von 000000 Yen. Heute betragen die Einnahmen 240000000 Yen. Solch ine Vermehrung darf keineswegs als gering betrachtet werden. Im unkt des nationalen Wohlstandes muß ich ein enormes Wachstum

zugeben. Ich muß konstatieren, daß alle wichtigen Staatsangelegenheiten, die berechnet waren, die Grundlagen der nationalen Existenz zu kräftigen, wie Angelegenheiten der nationalen Verteidigung, des Verkehrs (sowohl zu Wasser wie zu Land) und ähnliche Vorkehrungen in umfangreichem Maße vorgenommen wurden. Wenn wir jedoch den Wohlstand eines Landes betrachten, müssen wir die Fragen von verschiedenen Seiten beleuchten, denn je nach der Art des Berechnens wird mit Bezug auf Reichtum ein beträchtlicher Unterschied entstehen. Ich will mich jedoch bei diesem Punkt nicht länger aufhalten, da es Dinge der Wissenschaft und der Theorie sind. Auf jeden Fall kann ich mit Sicherheit behaupten, daß Japans Wohlstand bedeutend gestiegen ist.

Wenn ich nun die ökonomische Lage der Gegenwart betrachte, finde ich, daß weder Industrie, noch Handel, noch Ackerbau sich in einer günstigen Lage befinden. Die Erklärung dafür liegt in dem Umstand, daß die Unternehmungen in diesen Zweigen ins Leben gerufen worden sind ohne hinlängliche Mittel, die ihnen einen Rückhalt geben. Das Resultat davon war, daß diese Unternehmungen nach einigen Betriebsjahren ins Stocken gerieten. Auch hat ein Mangel von verläßlichen technischen Kenntnissen den Mißerfolg herbeigeführt, und diese beiden Gründe — Mangel an Mitteln und Mangel an Erfahrung — sind als Ursachen für die gegenwärtigen ökonomischen Mißerfolge zu betrachten. Wenn man die augenblickliche ökonomische Untätigkeit prüft, muß noch ein anderer Punkt in Betracht gezogen werden, und dies ist der Mangel an Redlichkeit und Verantwortlichkeits-Bewußtsein bei allen denen, die mit dem Werk betraut sind. Denn Leiter und Sachverständige, ja sogar die Gesellschaften selbst, haben oft unredlich gehandelt und haben versucht, der Verpflichtung zu entgehen, Schulden zu bezahlen, die sie in verschiedenen Revieren gemacht hatten. Tatsächlich sind jene Leiter und Sachverständige nicht würdig gewesen, solche verantwortungsreichen Geschäfte zu übernehmen. Alle diese Punkte müssen von allen Mitgliedern des Parlamentes sorgfältig erwogen werden, da auf ihnen die schwere Verantwortung ruht, die Staatsfinanzen auf einer sicheren Grundlage zu ordnen.

Indem ich einen Rückblick auf die Geschichte der Finanzen Japans werfe, möchte ich sie der Bequemlichkeit halber in drei Epochen einteilen — eine, die den Zeitraum von Beginn der Meiji-Ära bis zum

10. Jahre umfaßt (1887); die zweite vom 10. bis zum 27. Jahre (1894); und die dritte vom 27. Jahre bis zur Gegenwart. Mit Ihrer Erlaubnis möchte ich die Geschichte der Finanzen an diesem Zeitpunkt der Meiji-Regierung prüfen, aber ich muß Sie daran erinnern, daß das, was ich Ihnen zu sagen habe, weder vollständig noch vollkommen ist. Mit dieser Prämisse kann ich kurz konstatieren, daß das bare Geld, das Japan während der Prä-Restaurationszeit hatte, ungefähr 100000000 Yen betrug, und dieser Bestand blieb fast unverändert, da das Land zu jener Zeit praktisch von der übrigen Welt ausgeschlossen war. Dann gab jeder Ortsverband eigenes Papiergeld aus, das alles zusammen sich auf ungefähr 30000000 Yen belief, die in konsolidierte Anleihe-Obligationen verwandelt wurden, nachdem die Restauration vollzogen war. Im Laufe der Zeit veränderte der Betrag des baren Geldes sich mehr oder minder, aber selbst um das Jahr 1875 muß er sich auf 80- bis 100000000 Yen belaufen haben. Dieser Betrag mußte aus dem Lande verschwinden; aber dies ging zu plötzlich vonstatten, denn in ein oder zwei Jahren war der größere Teil außer Landes gegangen; was zurückgeblieben war, befand sich in der Schatzkammer, und nur Papiergeld war zu jener Zeit in Umlauf. Immerhin stand das Papiergeld Pari. Mittlerweile befanden sich die Finanzen des Staates wie auch der ökonomische Markt im großen in unendlich ungünstiger Lage. Die damalige Regierung zerbrach sich arg den Kopf, um Maßnahmen zu finden, um das Land aus dieser Lage zu befreien. Ihre Entlastung erschien in Gestalt eines Kaiserlichen Erlasses im Frühjahr 1877 — eines Erlasses, der die Ermäßigung des Betrages der Grundsteuer verkündete. Die Wahrheit ist, daß die Regierung zu der Überzeugung gelangte, daß das einzige wirksame Mittel in der Annahme eines mutigen Entwurfes zu Sparsamkeit bestand. Ich erinnere mich sehr wohl der drastischen Reform, die die Regierung als Hilfsmittel einzuführen beschloß, denn ich führte damals den Vorsitz in der Abteilung für öffentliche Arbeiten. Die ursprüngliche Veranschlagung jener Abteilung betrug für das Jahr 1877 ungefähr 3900000 Yen, und diese Summe wurde bis auf 2000000 Yen verkürzt. Dieses Programm würde mit einem guten Erfolg abgeschlossen haben, hätte nicht der Bürgerkrieg von Satsuma, der gerade in diesem Jahre ausbrach, alle Pläne über den Haufen geworfen. Wirtschaftlich wie finanziell erwies sich dieser Krieg unheilvoll, und es gab eine Zeit, in der für 1 Yen Gold 1 Yen 80

Papiergeld gezahlt werden mußte. Nach Überwindung des Krieges ließ die Regierung das Hilfsprogramm mit doppelter Energie wieder aufleben; dennoch verblieb auf weitere fünf Jahre an barem Gelde nicht mehr als 8000000 in Japan, obwohl der derzeitige Finanz-Minister Matsukata seine ganze Erfindungskraft aufbot, den Ausfluß des Metalles zu hindern und seinen Zufluß zu fördern. Der Erfolg war beruhigend, denn im Jahre 1883 waren wieder 19000000 vorhanden, und endlich konnte 1887 Papiergeld seinen Stand wieder auf Pari behaupten.

Zur Zeit der Einführung des konstitutionellen Regimes im Jahre 1890 entwickelten sich sowohl das Finanz-Programm der Regierung wie die wirtschaftlichen Unternehmungen zu einer Ausdehnung, die die Gefahr eines Zusammenbruches ernstlich befürchten ließen. Die Krisis zog indessen glücklich an uns vorüber, und nach einem Einschränkungs-Programm, das auf Verlangen und mit Zustimmung des Parlaments schließlich angenommen wurde, stand der Staatsschatz bei Ausbruch des Chinesisch-Japanischen Krieges mit ungefähr 36000000 Yen zu seiner Verfügung. Zur selben Zeit besaß die Bank von Japan 90000000 Yen zur Deckung des Papiergeldes, wie es die inzwischen eingeführte Goldwährung verlangte.

Wenn ich den Zustand unserer Finanzen nach dem Bürgerkriege von Satsuma vergleichen darf mit einem Hause, das von Trauer und Krankheit heimgesucht ist, so dürfen die Verhältnisse nach dem Kriege von vor zehn Jahren mit dem Feier- oder Festtag desselben Hauses verglichen werden, aus dem jede Trauer gewichen ist. Damals war die gesamte Nation entschlossen, die äußerste Sparsamkeit zu üben, während sie sich jetzt in allen Dingen ausschweifende Verschwendung gestattete; und welche Resultate folgten? Nicht nur, daß die von China gezahlte Kriegsentschädigung von 300000000 Yen aus dem Lande flossen; die schlimmen Folgen des gedankenlosen Handelns der ganzen Nation brachten es auch zu Wege, das Gleichgewicht des Handels so zu stören zugunsten des Imports, daß die Höhe der außer Landes gegangenen Summe in einem Zeitraum von sieben Jahren auf 700000000 Yen anlief. Das ist der Umstand, der mir die größte Sorge verursachte, und mit dieser Betrachtung im Auge möchte ich Ihnen die Notwendigkeit aufnötigen, Staats- und Privat-Unternehmungen auf eine gesunde, ökonomische Basis zurückzuführen, wie Ihnen auch die Frage unter-

breiten, warum Japan, wenn es mit den Materialien für seine vielseitigen Werke versorgt wird, nicht die Versorgung von außerhalb verringert und keine Anstalten macht, seine heimischen Produkte nutzbar zu machen? Es muß zugegeben werden, daß Japan durch Gründung vieler wichtiger Unternehmungen und Werke in einer sehr unvorteilhaften Lage ist. Beachten Sie z. B. wie andere Mächte ihren eigenen Kriegsbedarf beschaffen. England, Frankreich, Deutschland und andere Länder verschaffen sich alle ihren Kriegsbedarf, ohne sich auf die Hilfe anderer zu verlassen. In Japan sind wir weit von dieser glücklichen Lage entfernt, und je mehr Werke die Regierung ins Leben ruft, desto mehr Geld fließt ins Ausland. Ich will zugeben, daß gar viele Maßnahmen die beschleunigte Rücksicht der Regierung beanspruchen, aber ich möchte auch in Erwägung gezogen sehen, ob ihre relative Wichtigkeit und ihre relative Dringlichkeit so sorgfältig abgewogen werden, so daß, wenn, wie die Regierung behauptet und wie ich zugebe, die Frage der Flotten-Vergrößerung keinen Aufschub von zehn Jahren verträgt, andererseits Ausgaben vermieden werden müssen, die unser Geld ins Ausland führen. Das Gleichgewicht in Handel und Wandel sollte so viel als möglich aufrecht erhalten werden. Die Befolgung dieser Politik läßt mich Sie warnen, sich nicht von lokalen Interessen, etwa bei Eisenbahn-Gründungen, leiten zu lassen. Ich warne nicht Sie allein, ich warne auch die Regierung und die ganze Nation, denn ein einziger unbesonnener Beschluß dieser Art kann unheilvolle Folgen nach sich ziehen, so unheilvoll, daß es den befähigtsten Männern unmöglich werden könnte, sie abzuwenden. Es mag Ihnen ein Gemeinplatz erscheinen, zu berichten, mit welcher Sorgfalt andere Länder bestrebt sind, einen Schutzwall um die Interessen ihrer nationalen Finanzen zu ziehen, und welche Erfindungskraft sie aufwenden, um den Ausfluß des Geldes zu verhindern. Die Beträge der Fonds, die von den verschiedenen Ländern für diese Zwecke in Reserve gehalten werden, sind bei ihnen natürlich nicht die gleichen, aber das Quantum, das sich auf diese Weise anhäuft, ist erstaunlich. Es besteht indes keinerlei Einheitlichkeit in der Methode, wie ich durch Erkundigungen ausfindig gemacht, unter ihnen, um die Ausfuhr des Geldes zu verhindern, aber alle sind sie einmütig in der Verfolgung dieses Zweckes. Um wieder auf Japan zurückzukommen, was finden wir hier? Finden Sie nicht alle Türen offen? Wenn es einen Mann gäbe, der an diesen Zuständen Befriedigung

findet, ſo glaube ich, daß es nur einer ſein könnte, der ſich viern
zwanzig Stunden des Tages einem ſanften Schlummer überla
kann. Wir aber müſſen aufwachen und alles daran ſetzen, den Z
zu erreichen, über den ich mich ausgeſprochen habe. Dies auszufüh
iſt nicht Pflicht der Regierung allein, hoch und niedrig gleichmä
dürfen nicht verſäumen, über dieſen Gegenſtand nachzudenken.
will mich hier nicht über Methoden auslaſſen, aber es iſt von W
tigkeit, daß ſie zur Erreichung des in Frage ſtehenden Zieles füh
ſollten.

Drittes Kapitel.

Die nationale Politik unter der Verfassung.

Von Feldmarschall Marquis Ariyoshi-Yamagata.*)

Unser Land kann sich ebenso sehr Glück wünschen, wie ich es mir zu großem Glück und hoher Ehre schätze, daß wir uns heute in dieser Halle versammeln dürfen, dank dem großen und unveränderlichen Gnadenakt, gegründet auf die wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Kaisers. Ich erachte diese Gelegenheit als angemessen, Ihnen in Kürze die von der Regierung verfolgte Politik sowohl nach innen, wie für äußere Angelegenheiten klar zu legen, obgleich Ihnen diese Wiederholung, da es schon in der Thronrede bei Eröffnung des Parlaments geschehen, überflüssig erscheinen mag. Während der drei Jahrhunderte, die der Annahme einer Politik völliger Abschließung durch die Schogunats-Regierung folgten, hatte sich eine vollkommene Ruhe über das Land verbreitet. Es ist indes sehr bedauerlich, daß die Regierung jener Tage sich dem Tadel ausgesetzt hat, gegen die Strömung der allgemeinen Weltereignisse sich gestemmt, und somit den Fortschritt des Landes während dieser Jahrhunderte aufgehalten zu haben. Zur Zeit des Wiederauflebens und sobald wir uns der veränderten Verhältnisse der Welt bewußt geworden, haben auch wir die Richtung unserer nationalen Politik geändert und es als unsere vornehmste Aufgabe erachtet, in der denkbar kürzesten Periode eine dreihundertjährige Schuld abzutragen. Die schwere Verantwortung, deren Gewicht wir noch fühlen, ist noch nicht zur Hälfte von uns genommen. Glücklicherweise waren wir durch die Weisheit des Kaisers einerseits, und durch Ratschläge und Maßnahmen seiner erhabenen

*) Rede als Ministerpräsident im Ersten Parlament, 6. Dezember 1890.

Vorfahren andererseits in den Stand gesetzt worden, die heutige Stufe schrittweise zu erreichen. Es mag ja mehr oder weniger verschiedene Ansichten über die Dringlichkeit dieser oder jener Maßregel und über ihren Modus der Ausführung geben, aber ich zaudere nicht auszusprechen, daß, was den allgemeinen Lauf der Dinge angeht, wir, einer wie alle, von der gleichen Flutwelle vorwärts gedrängt werden, und da wir uns alle gleichmäßig in der Grenze ihrer Fluchtlinie halten, so können wir uns auch nie aus dem Hauptkanal, dem sie folgt, verlieren. Mit Rücksicht auf das Budget möchte ich feststellen, daß wir die Verpflichtung haben, die Verfassung, die Gesetze und die Kaiserlichen Verordnungen aufrecht zu erhalten. Nachdem nun das Budget von der Regierung unterbreitet worden ist, verlasse ich mich auf Ihre gründliche und aufrichtige Erwägung und Ihren Rat. Der größere Teil des Budgets ist durch die Ausgaben für Armee und Flotte in Anspruch genommen, und ich möchte Sie hierbei gleich mit der Ansicht der Regierung über diesen Gegenstand bekannt machen. Die Verwaltungs- und Gesetzes-Einrichtungen müssen nun vervollständigt und zur Wirkung gebracht werden, während die Hilfsquellen des Landes durch Förderung landwirtschaftlicher, industrieller und kaufmännischer Unternehmungen reichlicher fließen sollten. Während solchergestalt die interne Verwaltung auch nicht einen Tag vernachlässigt werden darf, bleibt es unser gemeinsames Streben, unsere Unabhängigkeit zu erhalten, und das Ansehen des Landes nach Kräften zu mehren. Die Erreichung dieses Ziels sollte nicht nur von der Regierung nie außer acht gelassen werden, sondern es sollten auch alle Untertanen des Reiches, was sich auch sonst in der politischen Welt begeben mag, in voller Eintracht auf verschiedene Pfade des Fortschrittes dem gemeinsamen Ziel zustreben, damit wir es schließlich allesamt erlangen. Die Unabhängigkeit und Selbsterhaltung eines Landes wird bedingt 1. durch die Verteidigung seiner Machtsphäre und 2. durch den Schutz seiner Interessensphäre. Ich verstehe unter Machtsphäre die Gebiete des Landes, und unter Interessensphäre das Gebiet, das in engstem Zusammenhang mit der Sicherheit der Grenze der Macht steht. Es gibt kein Land, das nicht seine Machtsphäre verteidigen, noch weniger eines, das die Interessensphäre nicht behaupten wollte. Um heutzutage die Unabhängigkeit des Landes unter den Mächten der Welt zu behaupten, müssen wir sowohl die Machtsphäre wie auch die Interessensphäre verteidigen können.

Wenn wir nun, wie wir es wünschen, die unverletzliche Unabhängigkeit des Landes durch die Verteidigung beider Gebiete behaupten wollen, so nehmen wir die Lösung einer Aufgabe in Angriff, die nicht durch spekulative Beweisführungen erfüllt werden kann, sondern nur durch beständige und unermüdliche Anstrengungen innerhalb der Grenzen der Hilfsquellen des Landes. Unter diesen Voraussetzungen ist es aber unvermeidlich, daß große Summen für die Armee und Flotte gefordert werden müssen. Ich hege nicht den leisesten Zweifel, in Erwägung der angeführten wichtigen Tatsachen, daß Sie in allem mit der Regierung übereinstimmen und mit ihr gemeinsam wirken werden. Diese Bemerkungen kennzeichnen die schwere Verantwortung, der wir zusammen mit Ihnen in möglichst kurzer Zeit entsprechen müssen. Wir hoffen, ohne allzugroße Schwierigkeiten, Harmonie der Ansichten und Einigkeit des Handelns herbeiführen zu können, vorausgesetzt, daß unsere persönlichen Interessen dem Allgemeinwohl nachgestellt werden, und daß wir in offener, rückhaltloser Weise unsere Beratungen führen.

Viertes Kapitel.

Organiſation eines konſtitutionellen Staates.

Von Baron Kentaro Kaneko,
ehemaligem Miniſter der Juſtiz, des Handels und der Landwirtſchaft.

Das Gefüge des Staates kann wohl mit dem des menſchlichen Körpers verglichen werden. Der Staat als eine Einrichtung iſt ein Skelett mit Blut und Muskeln, ganz wie der menſchliche Organismus. Wie der Körper des Menſchen eine Haut hat, die inneren, zarteren und lebenerhaltenden Organe zu ſchützen vor gefährlichen Einflüſſen, ſo beſitzt der Staat ſeine Flotte und ſeine Armee als ſeine ſchützenden Machtmittel. Das Skelett eines Staates beſteht aus ſeiner Verfaſſung, die das Fundament eines jeden Staates iſt, und aus den Geſetzen, die ihr den Urſprung danken, einſchließlich des Strafgeſetz-, des Handels- und des Bürgerlichen Geſetzbuches und anderer Maßregeln und Funktionen. Die Muskeln, die das Skelett umgeben, verleihen ihm Wirkſamkeit, und das belebende Blut, das das Ganze erhält, darf man das wirtſchaftliche Element des Staates nennen.

Mit dem erſten Beſtandteil, dem Skelett iſt Japan bereits verſorgt; die Verfaſſung iſt in Kraft; die Geſetzbücher haben eine gewiſſe Vollkommenheit erreicht, daher befinden wir uns im Beſitz eines vollſtändigen Skeletts des Staates. Der Schutz aber, mit dem wir es umgeben konnten, hat uns die Anerkennung als einer Macht erſten Ranges in der Welt errungen.

Wir haben alſo wenigſtens zwei Beſtandteile aufzuweiſen für den Aufbau eines geſunden Körpers, nämlich Skelett und Fleiſch. Aber Muskeln und Blut, die ich als wirtſchaftliche Elemente des Staates bezeichne, laſſen noch zu wünſchen übrig. Es bedarf keines großen Studiums, um zu finden, daß trotz der befriedigenden Ent-

wicklung unserer Gesetzgebung und unserer militärischen Einrichtungen, unsere wirtschaftlichen Verhältnisse nicht sehr ermutigend sind. Unsere Anleihen stiegen einen Tag nach Veröffentlichung des Englisch-Japanischen Vertrages, fielen aber wieder nach ein oder zwei Wochen. Das ist ein Zeichen, daß die Nation durch Mangel an gesundem Blut und starken Muskeln leidet, denn der Sitz der organischen Funktionen unseres Staates ist der Wechsel des Wertes unserer Staatspapiere. Daher die so gleichen Verhältnisse im Staate wie am menschlichen Körper, wenn ihm Nahrung, und damit die gesunde Blutzufuhr fehlt. Daß unser wirtschaftliches Wesen derart unentwickelt geblieben ist, hat verschiedene Ursachen.

Die Männer, die dem Kaiser beigestanden haben, das Werk der Restauration zu fördern, und dadurch zur führenden Klasse des Landes wurden, bilden jetzt den Adel des Landes; sie gehören alle der Klasse der sogenannten Bushi an. Die Bushi waren alle Nachkommen einer militärischen Kaste, deren Gewalt mehr von der Macht von Pfeil und Bogen, als produktiver Arbeit herrührte. Sie verbrachten ihre Tage auf der Straße, ein Schwert an jeder Seite spazieren führend, und fanden es verächtlich, über den Reismarkt zu sprechen, als ihrem Beruf nicht angemessen. Als Kinder wurde uns gelehrt, und wir wurden von unseren Eltern angehalten, ja nicht das Zählinstrument zu brauchen, sondern „Sisho" und „Gokyo" (Chinesische Klassiker) zu studieren, ebenso Politik und die Kunst des Herrschens, und hätten wir es gewagt, z. B. die Ernte zum Gegenstand unserer Unterhaltung zu machen, so hätten wir uns sicherlich der Verachtung unserer Freunde ausgesetzt. Obgleich uns jede Kenntnis fehlte, auch nur einen Pfennig durch Arbeit zu verdienen, oder auch nur eine einzige Seidenraupe zu ziehen, obgleich wir tatsächlich nichts kannten als die Chinesischen Klassiker und die Kunst zu herrschen, so hielten wir unsere Gesinnung hoch und fühlten uns stolz und erhaben über gewöhnliche Sterbliche, getreu der Sage unseres Volkes, daß „die schönste Blume die Sakura und die besten Männer die Bushi sind". Selbst der Hunger konnte diese Überhebung nicht brechen. Männer solchen Schlages hatten seit dreißig Jahren die Regierung in Händen und erkannten nicht die Notwendigkeit des Sparens. Sie empfanden nicht Bedürfnis, Geld zu erwerben, und wollten in dem Lande in ihrer einzigen Fähigkeit, als Herrscher, verwendet sein.

Von dem niedrigsten bis zum höchsten Regierungsbeamten dachte

niemand an den Erwerb von Geld, ihr einziger Wunsch war, Staatsdiener zu sein. Die regierenden Beamten dachten nur an Gesetzgebung oder an den Abschluß von Verträgen unter gleichen Bedingungen wie die fremden Mächte, und daher sind unsere geschriebenen Gesetze denen von Deutschland und Frankreich angepaßt worden. Japan schien unvollkommen ohne die Übernahme von Gesetzen und Verträgen. Und so wurde das Skelett gebaut und ihm ein vollkommenes Äußere verliehen, aber keine wirtschaftliche Politik getrieben.

Die mißlichsten Verhältnisse haben seit dem Anfang der Meiji-Ära bestanden, und die Geschichte der letzten dreißig Jahre beweist uns, daß diese Verhältnisse durch die Samurai herbeigeführt worden sind, die die Zügel der Regierung in den Händen hatten. Andererseits muß konstatiert werden, daß diejenigen, die für die ökonomische Richtung ein Verständnis zeigten, aus Kaufleuten und Bauern bestanden. Das waren die Klassen, die den Samurai entgegenstanden. Man hatte ihnen keine Stimme in der Politik eingeräumt, und selbst wenn sie eine solche besessen hätten, so waren sie der Ideen bar, eine Folge ihrer Unbildung. Sie standen deshalb immer in gespannten Beziehungen zu den Samurai. Es hat wohl niemals einen Kaufmann gegeben, der es gewagt hätte, an die Erlangung eines Finanzministerpostens zu denken, noch einen Bauer, der Landwirtschafts- oder Handelsminister zu werden gedachte, noch einen Fabrikanten, der sich zum Verkehrsminister befähigt gehalten hätte. Ihr ganzes Sinnen war auf die Gunst der Beamten gerichtet und auf den Wunsch, Vorteile für ihre Nachkommen zu vererben, die sie aus ihrer Unterwerfung unter die Bushi zogen. Solcher Art waren die Gründe, warum Japan wohl seine Gesetzgebung und militärischen Verteidigungsmittel entwickelte, jedoch keine wirtschaftliche Politik entfalte. So war es also in vergangener Zeit. Und jetzt? Obgleich uns die Angelegenheiten der Welt soviel näher gerückt sind, obgleich Verträge auf gleicher Basis mit anderen Großmächten gemacht und abgeschlossen worden sind, obwohl die Englisch-Japanische Allianz als Tatsache dasteht, obwohl wir mit unserer Gesetzgebung und unserer militärischen Wissenschaft keiner anderen Macht nachstehen, muß ich doch mit tiefem Bedauern sagen, daß unser Land, im wirtschaftlichen Sinne, im Vergleich zu europäischen Ländern und Amerika zurückgeblieben ist.

In Zeitungen und Journalen, wie in der Entwicklung des inter-

nationalen Verkehrs wird die Aufmerksamkeit der wirtschaftlichen Welt auf Asien gelenkt, und der Schauplatz kommerzieller Entfaltung liegt an der Küste des Stillen Ozeans, die der Mittelpunkt des internationalen Handels geworden ist. Der kleine Umfang des Mittelmeeres, der in früheren Jahrhunderten der Mittelpunkt des Weltverkehres gewesen, wird jetzt schrittweise aufgegeben. Mit der Eröffnung des Suezkanals verlegte sich der Handel mehr nach dem Indischen Ozean und reicht jetzt bis zum Stillen Ozean. Der internationale Handel auf dem Stillen Ozean ist heut eine Weltfrage. Daher war es ein guter Grund für England, seine Absonderungspolitik über Bord zu werfen und sich mit Japan zu verbinden. Ich glaube bestimmt, daß England keinen anderen Zweck dabei im Auge gehabt hat, als nur seine Wirtschaftspolitik. So wird nun der Handel im Stillen Ozean von vier Ländern betrieben.

Japan fand an England einen würdigen Verbündeten, als es unter die Großmächte trat, und ich glaube, daß wir nun so ziemlich vorbereitet sind, das wirklich schwierige Problem ins Auge zu fassen. Ich meine damit nichts anderes, als daß wir wohl mit unseren Gesetzen und unseren militärischen Vorbereitungen zustande gekommen sind, uns aber auf wirtschaftlichem Gebiete nicht auf gleicher Stufe mit anderen Nationen befinden. Die Frage, wie ein wirtschaftliches Japan zu schaffen sei, bedarf noch der Lösung; ich bin überzeugt, daß ohne diese unsere Position nicht zu bessern ist.

Welche Eigenschaften kann nun Japan aufweisen, um es zu befähigen, erfolgreich mit diesen vier Ländern zu konkurrieren? In Agrikultur-Erzeugnissen stehen wir weit hinter Rußland und Amerika zurück, und im Punkt des Handels und der Industrie übertreffen uns England und die Vereinigten Staaten. Unter solch ungünstigen Verhältnissen haben wir nicht einmal große Nationalökonomen und unsere wirtschaftliche Politik ist weit davon entfernt, zufriedenstellend zu sein.

Ich bin sehr besorgt um die Zukunft unseres Landes und hoffe deshalb lebhaft, daß die Japaner diesen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren werden, daß sich die Energie aller auf industrielle und wirtschaftliche Politik richten möge, zum Segen unseres Vaterlandes, denn das ist alles, was wir von heute zum Wohle unserer Heimat tun können. Die Gesetzgebung ist von unseren Vorfahren vollbracht, unsere militärische Verteidigung von Fachmännern gut ausgebildet; was uns bleibt, ist die Aufgabe, Japan wirtschaftlich zu fördern.

Wie nun die richtigen wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffen werden sollen, bleibt Sache der Überlegung. Rußland ist kein industrielles Land, sondern ein Agrikulturstaat; sein Handel und seine Industrie stecken noch in den Kinderschuhen. Seine ganze Energie hat dieses Land auf seine militärische Machtentfaltung konzentriert, und das Resultat ist, daß es von keiner anderen Macht auf nationalökonomischem Gebiet als ernsthafter Mitbewerber betrachtet wird. Japan hingegen besitzt nur ein beschränktes Landesgebiet, hat eine sehr große Bevölkerung und dazu sehr geringen Vorrat an Rohmaterial für Fabrikation; es ist daher genötigt, sich mit diesen Produkten vom Auslande zu versorgen. Wir besitzen Kohlen, aber nicht genügend Eisen und fast gar kein Gold. Darum bin ich der Ansicht, daß Japan nur als Industriestaat bestehen kann. Eine landwirtschaftliche Politik wäre nicht schlecht; sie reichte aus zur Zeit der Feudalperiode, das heißt, zu einer Zeit, in der wir noch nicht durch die Annäherung der Russen, Engländer und Amerikaner von allen Seiten bedrängt wurden. Aber die Zustände liegen heut anders. Der Stille Ozean hat sich zum Schauplatz eines Kampfes entwickelt, auf dem wir mit starken Gegnern zu kämpfen berufen sind. Japan als Agrikulturstaat kann nicht gegen Rußland, Australien, Kanada oder Amerika auftreten. Es muß deshalb andere Mittel im Kampfe anwenden, d. h. wir müssen uns die Rohmaterialien von ihnen beziehen und dann für den asiatischen Markt verarbeiten. Wie schon erwähnt, haben unsere Politiker, unser Militär und unsere Beamten, die vor etwa dreißig Jahren am großen Werk der Restauration beteiligt gewesen sind, recht viel theoretisiert, aber, wer die Geschichte der Meiji-Ära mit einigem Verständnis liest, kann sehen, daß unsere Staatsmänner die wirtschaftliche Frage vollkommen unberücksichtigt gelassen haben. Es fehlte uns der praktische Blick. Unsere Studien waren die Staatsweisheit der Gyoshium-Periode und unsere Köpfe waren angefüllt mit den Lehren der chinesischen Klassiker. Heute aber haben wir den wirtschaftlichen Kampf gegen überlegene Feinde zu führen, wie England und Amerika, und selbst solche wie Deutschland, Italien und Frankreich, die mit all ihren Theorien nicht des praktischen und ökonomischen Geistes entbehren, und wir finden, daß ein gewaltiger Abgrund diese Länder von Japan trennt, dessen ganze Kenntnis sich auf chinesische Klassiker bezieht, die uns freilich nicht zum Wettkampf nützen können.

Als ich meinen Studien in Amerika oblag, erzählte mir einst

Mr. Holmes, jetzt Mitglied des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten, eine Geschichte, die wohl am klarsten den Unterschied zwischen japanischen Ansichten über Wirtschaftspolitik und denen der westlichen Länder beleuchtet. Er sagte: „Vor mehreren hundert Jahren erhob sich in Europa eine Bewegung, die man die Kreuzzüge nannte. Viele der europäischen Monarchen haben daran teilgenommen oder sich doch durch ihre Prinzen dabei vertreten lassen. Diese Kreuzzüge waren der Ausfluß eines von der gesamten Christenheit gefaßten Beschlusses, das Grab Christi in Jerusalem den Türken zu entwinden und zu pflegen. Sie erreichten ihren Zweck. Aber noch war nicht alles erledigt, als eine Beratschlagung unter den Monarchen der Christenheit darüber entstand, wer den Schutz des Platzes gegen die Wiederkehr der Türken und die Wiederherstellung des heiligen Grabes übernehmen solle? Da die englischen Vertreter indes bereits heimgekehrt waren, so verlangten die übrigen Monarchen des europäischen Kontinents, England solle ihnen aus dieser verwickelten Lage helfen. Und England erwiderte ihnen: ‚Nehmt euch in Gottes Namen Jerusalem, denn mich interessiert nur das Geld, das ich von dort holen kann‘, und begann mit den Eingeborenen Handel zu treiben. So hatte England weniger Blut in dem Kampf um Jerusalem vergossen als die anderen Mächte, nutzte aber die Erfolge der Kreuzzüge aus, indem es Handelsunternehmungen eröffnete. Darin betätigte sich der wirtschaftliche Geist der Engländer, deren Abkömmlinge wir Amerikaner uns nennen.“ —

Je mehr ich mich in die englischen und amerikanischen Staatswissenschaften vertiefte, desto mehr ward meine Überzeugung von dem Sinn berührt, der dieser Erzählung zugrunde liegt, obgleich der Gesichtspunkt Japan fremd ist. Wäre Japan ein christliches Land gewesen und hätte es für die heilige Sache mitgekämpft, es würde nur um seine Würde aufrecht zu erhalten, ununterbrochen weiter gekämpft haben, um das Land vor den Feinden zu schützen. Dergleichen ist nicht Englands Fall. Diese Nation führt ihre Fabrikate überall hin und kehrt mit schweren Beuteln heim. Wie armselig uns auch diese Handlungsweise erscheinen mag, sie erwies sich als vorteilhaft und wird durch Gesetze der englischen Regierung unterstützt, die diese für ihre auswärtigen und kommerziellen Abteilungen erläßt. Wie ich annehmen muß, gibt es über Wirtschaftspolitik in Japan die widersprechendsten Ansichten, und ich halte es auch für angemessen, daß im Interesse des Landes die verschiedensten Ansichten zum Worte kommen

ſollen. Selbſtverſtändlich erkennen wir die Staatswiſſenſchaft als ſolche an, aber ebenſo ſollten auch alle Anſichten, die außerhalb der Regierungsämter laut werden, ob ſie nun von Politikern oder Gelehrten kommen, mit Achtung behandelt und berückſichtigt werden. Denn es entwickelt ſich keine Staatswiſſenſchaft ohne deren praktiſche Betätigung, und keine Volkswirtſchaftslehre außerhalb der geübten Praxis.

Als ich im Kabinett war, verſuchte ich zweierlei Reformen — die exekutive und die finanzielle, aber unglücklicherweiſe trat unſer Miniſterium vor ihrer Vollendung zurück.

Die Folge des Chineſiſch-Japaniſchen Krieges war eine bedeutende Ausdehnung der Hilfsquellen unſerer Regierung, ſo daß wir heute eine Erhöhung von 80000000 Yen auf 280000000 Yen wahrnehmen. Aber dieſe Tatſache führt der Muskulatur und dem Blute des Landes nichts zu, ſie hat keinen Teil an der ökonomiſchen Entfaltung Japans. Mit anderen Worten, unſere nationalen Hilfsquellen haben ſich in keinem Verhältnis zu den Hilfsquellen der Regierung entwickelt. Dieſe Geſtaltung der Dinge darf nicht unerwähnt bleiben. Wir müſſen ſie reorganiſieren, und deshalb muß die Regierung ihr Aufmerkſamkeit ſchenken. Der erſte Schritt, dieſe Überentwicklung der Regierungs-Hilfsquellen durch durchgreifende Reorganiſation zu hemmen, iſt die Praxis der ökonomiſchen Politik im allgemeinen.

Der zweite Schritt, eine Sparſamkeitspolitik zu verfolgen, iſt, genaue Kenntnis beſtehender tatſächlicher Mängel zu gewinnen und ihnen ſorgſame Aufmerkſamkeit zu widmen. Ich verweiſe hier beſonders auf den Inhalt des Nachtrages zum Budget, das dem Parlament vom Kabinett unterbreitet wurde. Es iſt beinahe in unſerem Kabinett zur Gewohnheit geworden, Zuſätze zum Budget vorzuſchlagen, ſobald der allgemeine Anſchlag durch das Parlament gegangen iſt, und als ich im Parlament war, wurde ein Nachtrag zum Budget verſchiedene Male während einer Seſſion eingebracht. Meiner Meinung nach muß dieſes Verfahren aufhören, da es unſer Finanzſyſtem zu zerrütten droht. Ich könnte hier an eine ähnliche Lage erinnern, in der ſich die engliſche Regierung befand. Ich hatte den Auftrag erhalten, mit Rückſicht auf baldige Eröffnung unſeres Parlamentes, zu prüfen, wie dieſe Nation die Regierungsgeſchäfte leite, und wollte an der Hand der japaniſchen Verfaſſung die Für und Wider von den Staatsmännern der weſtlichen Länder erfahren. Ich hatte das Vergnügen

ner Besprechung mit verschiedenen hervorragenden Männern des itischen Reiches, und unter ihnen befand sich Mr. James Bryce, rühmt als Kenner der Verfassung, ihrer Gesetze und auch wegen iner Leistungen im Ministerium. Er sagte ungefähr folgendes: „Die panische Verfassung gestattet dem Parlament nicht, die Summen zu reichen, die das Kabinett ohne seine Zustimmung veranschlagt hat. ch halte das für eine gute Maßregel; trotzdem ist da ein heikler unkt, vor dem man sich schützen muß. Es ist die Frage, ob ein itglied eine Forderung auf Vermehrung der Regierungsausgaben nbringen darf. Dagegen ist in der englischen Verfassung durch eine orschrift im Unterhause gesorgt, aber ich fürchte, daß sich in Japan s gleiche Übel entwickeln wird wie in England; und obgleich ich die erfassung ihres Landes für vorzüglich halte, prophezeihe ich, daß nerhalb zehn Jahren ihres Bestehens Ihr Kabinett und Ihre arlamentsmitglieder in eine schwierige Lage geraten werden, in r Frage nämlich, die Mehrausgaben für die Regierung durch das arlament bewilligt zu bekommen. Dies ist ein Punkt, vor dem man ch schützen muß, wenn man eine konstitutionelle Regierung einführt."

Wir haben viele Parlaments-Sessionen erlebt, und nach ihren erichten aus diesen Jahren fürchte ich, daß sich das vorausgesagte bel verwirklicht hat. Die Aufmerksamkeit der entsprechenden Be- mten sollte auf diesen Übelstand gelenkt werden, mit dem Vorsatz, eine olitik des Sparens für unser Land einzuführen. Auch sollten die itglieder beider Häuser sich energisch gegen Einbringung von Vor- chlägen auf finanziellem Gebiet verwahren, solange sie damit nicht ine eigensinnige Opposition gegen das Kabinett herbeiführen. Um ine Politik des Sparens durchzuführen, sollten diese Punkte dem abinett wie den Finanzbeamten beständig vor Augen sein.

Als dritten Weg, auf dem die Politik des Sparens zu verfolgen t, würde ich ein „Vorratsdepartement" innerhalb der Regierung vor- chlagen, Gegenstände zu liefern, die von der Regierung gebraucht erden. Wenn das anscheinend auch nicht von großer Wichtigkeit ist, o kann es nicht als unbedeutend angesehen werden der Tatsache gegen- über, daß unser Haushaltsetat auf einer Basis von 280 000 000 Yen geführt wird, und die Güter, die in demselben verbraucht werden, eine enorme Ziffer erreichen. Unter dem jetzigen System gibt es in jedem Departement Verwalter. Am Ende der jährlichen Abrechnung wird alles, was nicht verbraucht worden, dem Verwaltungsdepartement

zurückgegeben. Die Beamten all dieser Abteilungen scheinen lieber das Geld auszugeben, anstatt es der Schatzkammer zurückzuerstatten. Dadurch ist die Gewohnheit entstanden, von dem Überschuß unnötige Gegenstände zu kaufen und sie anzuhäufen, bis sie vor Alter verdorben sind. Der sicherste Weg, diese Verschwendung zu verhüten, ist die Errichtung eines Vorratsdepartements, etwa in der Schatzkammerverwaltung, um von da alles Nötige für die Regierung zu erhalten. Und hier, glaube ich, kann Sparpolitik einsetzen. Das Vorratsdepartement müßte alle Waren einkaufen und sie auf die anderen Departements verteilen. Wir könnten auf diese Weise die Menge der Waren berechnen, die jedes Departement verbraucht hat, und daraus einen Bericht als Ausweis herstellen. Auf diesem Wege wäre leicht zu entdecken, warum ein Departement mehr Waren verlangt als ein anderes und auch die Gründe dafür. Ein Blick in des Schatzkanzlers Abrechnung für die Armee zeigt uns besser geleitete Geschäfte. Aufseher des Staatsschatzes sind an den Zahlstellen angestellt, und eigenmächtige Abrechnungen von den Kanzleien werden nicht mehr angenommen. Aber nicht alle Verwaltungsabteilungen sind wie diese eingerichtet, und Sparsamkeit wird nicht genügend beobachtet.

In einigen europäischen Ländern hat man ein Vorratsdepartement eingerichtet, um Waren für eigene Verwaltung in Bereitschaft zu haben. Der oberste Beamte eines solchen Depots muß die Zahl der Beamten und Angestellten beständig im Kopf haben, wie auch den Umfang des Verbrauches aller Gegenstände in jedem einzelnen Depot, und sollte sich da ein ungewöhnlicher Bedarf herausstellen, der unberechtigt scheint, so wird sofort der Finger darauf gelegt; falls der Verbrauch geringer ist als erwartet war, so wird dem Depot für seine Sparsamkeit Lob zuteil. Ein Vergleich zwischen den gebrauchten Gegenständen in europäischen und amerikanischen Ländern mit dem Verbrauch in Japan zeigte ein entschiedenes Übergewicht jener Länder. Sie benutzen Schreibmaterialien von erstaunenswert vorzüglicher Beschaffenheit. Es gibt keine Regierung, die solch billiges Papier benutzt, wie die japanische. Ich würde deshalb die sofortige Einrichtung eines Vorratsdepots vorschlagen. Wir werden zu Anfang nichts Vollkommenes haben, aber es wäre ein Schritt zur Sparsamkeit, und das Depot würde seinen Vorrat im eigenen Lande beziehen können.

Der vierte Schritt, die Politik des Sparens zu verfolgen, wäre die Erlangung des Vorrats für die Regierung aus unserer eigenen

Industrie, soweit das erreichbar ist. Auf diesen Schritt muß strengstens gehalten werden. Ich habe vor einigen Jahren bemerkt, daß fast alle Regierungsbeamte auswärtiges Papier benutzten. Wir finden ein beinahe ebenso vorzügliches Papier in Senji, Oji, Osaka und an anderen Orten Japans, wie das eingeführte ist, und ich muß mich verwundert fragen, warum das teure, auswärts fabrizierte Papier dem unseres eigenen Landes vorgezogen wird. Wenn wir das Regierungs-Vorratsdepot einrichten und unseren Papierfabriken den Preis festsetzen, können wir das einheimische Papier billiger und besser erhalten und auf diese Weise, meiner Meinung nach, der Einfuhr auswärtigen Papieres Einhalt tun. Es ist das Sparsystem europäischer Länder, Papier ihrer eigenen Fabrikation zu benutzen im Gegensatz zu unserer Regierung, die hauptsächlich auf fremdes Material hält, und ehe dieses Verfahren nicht geändert wird, dürfen wir nicht hoffen, unsere ökonomische Lage zu bessern, noch unsere Industrie gehörig zu entfalten. Hier, glaube ich, sollte unsere Regierung Anstrengungen machen, unsere Fabrikation zu ermutigen. Sie sollte versuchen, die Einfuhr vom Auslande zu hindern, indem sie ihren Bedarf aus unserem eigenen Lande bezieht. Dieser Einrichtung mag entgegengestellt werden, daß ein importierter Gegenstand im Werte von 1 Yen einem einheimischen Gegenstand von 1,20 Yen gleichkomme, d. h. daß auswärts angefertigte Sachen um 0,20 Yen billiger sind als unsere inländischen, mit einem Wort, daß unseres Volkes Steuern danach bemessen werden; deshalb sei es falsche Ökonomie, fremde Zufuhr zu verhindern. Das mag augenblicklich gelten, aber gesetzt, wir könnten im Laufe einiger Jahre Gegenstände genau ebenso gut herstellen wie die Ausländer, dann würde der Einwand an Gewicht verlieren. Der eingeführte Gegenstand muß auf der langen Reise versichert, es müssen für seine Aufbewahrung und für anderes Gebühren gezahlt, und er dadurch viel teurer werden als unser heimisches Fabrikat. Folgendes Beispiel soll meine Ansicht erläutern: Ungefähr vor vier Jahren wurde mir eine Probe von Flanell aus einer Fabrik in Osaka gezeigt. Es war weißer Flanell wie der, den wir für unsere militärischen und Marineuniformen benutzen. Der Flanell für diese Uniformen wurde von England bezogen und auch für andere Kleidungsstücke benutzt. Der Fabrikant, der mir die Probe zeigte, hatte den lebhaften Wunsch, sein Fabrikat solange zu verbessern, bis er es an Stelle des englischen würde setzen können. Er schlug unserer

Regierung wiederholt vor, seine Industrie zu ermutigen, aber die Regierung wollte nicht darauf eingehen, da der englische Flanell billiger und besser war. Da der Mann nicht nachließ, die Regierung zu belagern, entschloß sie sich endlich, den Flanell von ihm zu kaufen, vorausgesetzt, daß er im Preis nachlassen und eine bessere Qualität fabrizieren würde. Im Laufe weniger Jahre wurde das erzielt, und heut liefert Osaka so vorzüglichen und preiswerten Flanell, daß England ihn nicht übertreffen kann. Dieses Ziel hätte nicht erreicht werden werden können ohne Hilfe der Regierung, ein augenscheinlicher Erfolg der Sparsamkeitspolitik.

Wir hören oft, daß die Wohlfahrt eines Landes nicht gesichert ist, solange es nicht fähig ist, seine eigene militärische Ausrüstung — Büchsen, Kanonen, Schießpulver u. s. w. — herzustellen, und trotzdem ergreifen wir keine Mittel, um dies zu erreichen, und verlassen uns auf importierte Waren zur Bekleidung unserer Soldaten. Wenn wir ähnliches in Europa und Amerika hören, so bedeutet das nicht soviel wie bei uns. Es besagt, daß Dinge, wie militärische Instrumente, Kleidung, Stiefel und andere Gegenstände von ihnen selbst hergestellt werden. Vom militärischen Standpunkt aus können wir uns nie unabhängig fühlen, solange wir andere Länder für die Bekleidung unserer Armee, ja selbst für ihre Beköstigung in Anspruch nehmen. Und aus diesem Grunde befürworte ich die unabhängige Beschaffung von militärischen Gebrauchsgegenständen, wie auch von militärischen Instrumenten.

Es kann nicht angenommen werden, daß mein Vorschlag sofort ausgeführt wird; dennoch wird er vielleicht aufgenommen, wenn erst die Aufmerksamkeit der Beamten darauf gerichtet sein wird. Wenn ich sage, daß die Anschaffung für die Regierung auf unser eigenes Land beschränkt werden soll, so muß ich die Regierung vor ungeeigneter Feststellung von Bedingungen warnen. Z. B. sollte in den Verhandlungen mit den Flanellfabrikanten ein Kontrakt von ungefähr vier Jahren abgeschlossen werden, in dem sich die Fabrikanten verpflichten, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes ihre Fabriken mit den nötigen Maschinen, Material und Arbeitern zu versehen, die befähigt sein müssen, die Waren in der vorgeschriebenen Qualität herzustellen, und daß Waren, die nicht nach Vorschrift ausfallen, zurückgehen müßten. Dieses würde unausbleiblich im Laufe von vier bis fünf Jahren die nötige Verbesserung herbeiführen.

Ich möchte hier gleich noch eine weitere Erläuterung zugunsten meines Vorschlages anführen. Auf Einladung des Admirals Rogers von der Flotte der Vereinigten Staaten, kam ich an Bord eines amerikanischen Schiffes, und nach einer Fahrt an der Küste entlang gingen wir in Kobe vor Anker. Zwei deutsche Schiffe lagen zur selben Zeit im Hafen. Ich wunderte mich, daß die amerikanischen Matrosen ungehindert an Land gingen, während die deutschen auf ihren Schiffen blieben, und fragte den Admiral nach dem Grund. Ich erhielt folgende Erklärung:

Die deutsche Regierung ist eifrigst bemüht, das Landen ihrer Matrosen soviel als möglich zu verhindern. Es ist Regel, daß ihnen der Sold nicht wochenweise kurz vor Anlauf eines Hafens oder im Hafen ausgezahlt wird; es wird so eingerichtet, daß ihr Zahltag meistens fällt, wenn sie auf hoher See sind. Auf deutschen Schiffen gibt es Verkaufsstellen für Zigarren und Getränke, sodaß die Mannschaft ihre eigenen Zigarren und Getränke an Bord ihres eigenen Schiffes kaufen kann, anstatt ihr Geld in fremden Ländern auszugeben. Diese Beachtung des Details in deutscher Sparsamkeitspolitik ist bemerkenswert. Die Amerikaner hingegen kümmern sich nicht um des Matrosen Ausgaben und haben nichts dagegen einzuwenden, wenn er andere Länder bereichert. Aber in wichtigeren Fragen, wie z. B. die Kohlenversorgung, deckt Amerika, obgleich Kohlen ausgiebig in Japan erhältlich sind, seinen Bedarf nicht von uns. In Yokohama, in Kobe und in Nagasaki sind von der Regierung der Vereinigten Staaten große Kohlenlager eingerichtet, und amerikanische Kohle wird aus weiter Entfernung dort für den Bedarf ihrer Schiffe aufgestapelt. Und ferner sind Stiefel, Bekleidung und alles, was von den Matrosen getragen wird, in Amerika angefertigt. Japan dagegen hat, wie dargetan worden, bis vor kurzem alles, dessen Armee und Flotte bedarf, von auswärts bezogen, und ich wiederhole, daß wir auf diese Weise nicht hoffen können, unsere ökonomische Lage zu bessern, noch unsere Industrien zu heben.

Es muß zugegeben werden, daß der Militarismus eine unfruchtbare Institution ist und deshalb nicht zum Wohlstand des Landes beiträgt. In Europa und Amerika wird aus der Unfruchtbarkeit des Militarismus dennoch ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen, indem das Geld statt, wie in Japan, außer Landes zu gehen, im eigenen Lande zirkuliert. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Aufwand für Armee und Marine ungeheure Summen verschlingt, und daß diese Summen

Ware ab. Mehr noch, die Fabrikanten des Westens scheinen immer klar und deutlich mit den Verhältnissen der Produktion bei der Konkurrenz vertraut zu sein, so daß sie sofort wahrnehmen können, welcher Art ihre Fabrikate sein müssen, damit sie nicht von ihren Abnehmern zurückgeschickt werden. Wenn Krieg auszubrechen droht, der ein fremdes Absatzgebiet beeinflussen könnte, so richten sie sich sofort mit der Produktion ihrer Fabriken danach, und verhüten dadurch übergroße Produktion und Verlust. Sie warten nicht auf Warnungszeichen von der Regierung, sondern schützen sich selbst. Ihre Handelskammern haben stets Berichte und die nötigen Informationen, um prompt und entschieden einzugreifen.

Zum Schluß möchte ich zusammenfassen, was ich schon gesagt habe. Japan ist vollkommen entwickelt, was Gesetze und Militär betrifft. Es ist als militärische Macht eingerichtet; aber ein finanzielles Japan existiert noch immer nicht, und alle vereinten Kräfte unserer Regierung und unseres Volkes sind auf die Herstellung eines solchen zu richten. Die Ausdehnung unseres Landes erstreckt sich in einem schmalen Streifen von Kamschatka im eisigen Norden bis zum tropischen Formosa. Das gibt verschiedenartige Erzeugnisse. Unser Land, das von allen Seiten von dem Meere eingeschlossen ist, erleichtert unsere Schiffahrt sehr. Wir haben viele der besten Häfen der ganzen Welt und sind von einem mäßigen Klima begünstigt. Unsere Rasse ist besonders intelligent, und wir wissen ihren Geschäftsgeist zu schätzen, der auch von der Außenwelt anerkannt wird. Wir sind ernstlich bemüht um die Erziehung, und an Vaterlandsliebe und Ergebenheit für den Kaiser kommt uns keine Nation gleich. Wir besitzen demnach alle möglichen Eigenschaften, um unser Land zu einer großen Nation zu erheben und uns das kommerzielle Übergewicht auf dem Stillen Ozean und dem asiatischen Festlande zu sichern. Dieser schwierige Punkt beschäftigt alle europäischen Nationen, aber Japan ist den wettbewerbenden Ländern gegenüber am günstigsten gelegen. Wir sind dem Ort des schwebenden Kampfes, dem asiatischen Kontinent, so nahe, daß wir ihn in kaum 24 Stunden erreichen können. Es fehlen uns nicht die Mittel, unseren Vorsatz auszuführen, und die Erlangung des Zieles hängt nur von unserem Fleiß und unseren Anstrengungen ab.

Fünftes Kapitel.

Das Heer.

I. Das Wachstum der Armee.

Von Feldmarschall Marquis Ariyoshi Yamagata.

Das Jahr 1871 kann als dasjenige angesehen werden, in dem das System der Aushebung in Japan eingeführt wurde. Vor diesem Zeitpunkte beruhte die Organisation der Kaiserlichen Armee viele Jahrhunderte lang auf den Prinzipien des Feudalsystems. Vor einigen tausend Jahren jedoch war das Lehnssystem in der Geschichte des Kaiserreiches unbekannt; es war eingeteilt in Ken (Statthalterschaft) und Gun (Grafschaft), und es gab keinen Klassenunterschied zwischen Shi (Lehnsmann) und No (Landmann). Sie waren alle gleichmäßig dem Militärdienst unterworfen. Um das alte Verwaltungssystem wieder herzustellen und mit den mehr vorgeschrittenen Prinzipien der Ausschreibung, wie sie in Europa eingeführt ist, zu verbinden, wurde ein ganz neues Armeesystem, der Aushebung gleichkommend, organisiert. In feudalen Zeiten bestand die Kaiserliche Armee aus 400000 Familien der Shizoku oder aus Dienstmannen der Lehnsherren (Daimyos), die jeder so viele Mannen hielten, als sie bezahlen konnten; eine große Zahl von Nichtstreitern, wie Ärzte und Zahlmeister gehörten mit dazu. Daraus bestand das Heer jener Zeiten. Wenn wir aber zu jeder Familie zwei oder drei männliche Mitglieder, vielleicht Brüder, rechnen, so würde das frühere Japan ungefähr aus 800000 bis 1200000 Shi (Lehnsmännern) bestehen. Das neue System, eine Quasiaushebung, wurde erst probeweise in den fünf Provinzen von Tamashiro, Yamato, Kawachu, Izumi und Settsu angewendet, und erst im Jahre 1873 wurde das Gesetz der Aushebung im eigentlichen Sinne veröffentlicht und erhielt volle Kraft über das ganze Reich.

Der Kaiserliche Plan war anfänglich, ein stehendes Heer von 400000 Mann zu organisieren, welche aus zwölf Shidan (Divisionen) oder sechs Armeekorps bestand; aber in Wirklichkeit konnte nur eine Armee von 40000 Mann für den Friedensfuß und 75000 Mann für den Kriegsfuß beschafft werden. In diesem Jahre 1873 wurde die Militärakademie errichtet, und mehrere französische Offiziere wurden eingeladen und mit der Sorge für die militärische Erziehung betraut.

Es wurde auch ein Plan zur Herstellung von Waffen und Munition ausgearbeitet. Hierzu war notwendig, die Arbeiter ganz besonders zu unterweisen. Die medizinische Wissenschaft durfte nicht vernachlässigt werden, wie das unter dem Feudalsystem der Fall war, und so wurde eine Schule für Ärzte errichtet. Ferner wurden regelmäßige Kurse in den Fächern der Infanterie, Artillerie, Kavallerie, der Ingenieurschulen, des Trains und der Chirurgie sorgfältig eingeleitet und enthusiastisch aufgenommen. Zum Unterricht für Unteroffiziere wurden in den verschiedenen Abteilungen Erziehungsinstitute gegründet. Im Jahre 1883 wurde die Armee reorganisiert und auf 200000 Mann vermehrt, die sechs Shidan der nationalen Streitkräfte und einen Shidan der Kaiserlichen Leibgarde bildeten. Selbst nach dieser Reorganisation war die Stärke des stehenden Heeres bedeutend unter der im Jahre 1873 beabsichtigten Zahl von 400000 Mann. Der Grund dafür war, daß die nationalen Gelder auf verschiedene andere dringende Erfordernisse verwendet werden mußten. Die Erbauung von Festungen, die Küstenverteidigung, die Ausdehnung militärischer Erziehung, die Errichtung von Arsenalen, eines in Tokio und eines zweiten in Osaka, wie auch von Pulverfabriken beanspruchten bedeutende Summen des verfügbaren Geldes.

Im Jahre 1896 nach dem Chinesisch-Japanischen Kriege, wurde abermals eine Änderung in der Armee vorgenommen. Endlich wurde bei dieser Reorganisation die militärische Stärke, wie sie zuerst im Jahre 1871 beabsichtigt war, nach einem langen, Geduld erfordernden Zeitraum durchgesetzt. Das stehende Heer zählt jetzt 500000 Mann, die zwölf Shidan unter verschiedenem Kommando und eine Division Kaiserlicher Leibgarde eingeteilt sind.

Im Hinblick auf die Zeit der ersten Aushebung darf nicht vergessen werden, daß sie eine der wichtigsten Einrichtungen war, die nach der Restauration unternommen wurden. Sie besagte, daß 400000 Familien der Shizoku ihre erblichen Rechte und Pflichten als Soldaten

aufgeben mußten, ebenso wie den erblichen Sold, der in Reis ausgezahlt wurde. Eine gewisse Summe im Verhältnis zur Höhe des Soldes, den sie zu beanspruchen hatten, wurde ihnen aus dem Nationalfond bewilligt. Alle Daimyos oder Lehnsherren mußten gleichfalls ihre Herrschaft aufgeben. Ihre Burgen und Festungen wurden der Kriegsabteilung überwiesen. Die Aufhebung der lang andauernden Lehnsherrschaft in Japan bedeutete eine große Umwälzung. Die Shizoku war die einflußreichste Klasse des Volkes unter diesem System, und sie war auch die in ihrer Ehre und in ihren Interessen unter diesem neuen Regime am meisten geschädigte.

Im Jahre 1874 empörten sich infolge obiger Vorgänge die Shizoku von Hizen, bekannt als der Sagaaufstand, und im Jahre 1876 revoltierte Maibara, ein früherer Anhänger des Daimyos Mori mit vielen Anhängern gegen die Regierung. In demselben Jahr empörten sich auch viele Shizoku von Chikuzen. Glücklicherweise wurden jedoch alle diese Revolutionen unterdrückt, bevor sie eine wesentliche Ausdehnung annahmen. Im Jahre 1877 brach ein Bürgerkrieg in Satsuma aus. Es war der letzte dieser Art, aber auch der größte; er nahm einen sehr ernsten Charaktar an; viele der Rebellen waren Veteranen aus der Zeit der Restauration, nichtsdestoweniger ging die Kaiserliche Armee siegreich aus diesen ernsten Gefechten hervor.

Alle diese Revolutionen zeigten die Kraft der ausgehobenen Armee, und der Chinesisch-Japanische Krieg 1894/95 besiegelte den Triumph dieses Systems. Nach dem Kriege wurde die Armee von 200000 auf 500000 Mann vermehrt, obgleich solch eine plötzliche Vermehrung beinahe als unmöglich erschien; jedoch möglich oder unmöglich, es mußte geschehen. Die internationalen Beziehungen im fernen Osten waren nicht bedenklich, boten aber trübe Aussichten. Die Befürchtungen, unvorhergesehene Begebenheiten könnten eintreten, vermehrten sich täglich. Es ist die Aufgabe Japans, den Frieden im fernen Osten aufrecht zu erhalten, und um dazu befähigt zu sein, war es unumgänglich nötig, eine entsprechende Armee und Flotte zu unterhalten. Dies zu erreichen, war unsere Aufgabe, trotz aller Schwierigkeiten, die das Heranziehen einer genügenden Anzahl von gutgeschulten Offizieren und Unteroffizieren bot. Mit der Zeit jedoch verlieren sich diese Beschwerden mehr und mehr.

Ferner muß ich die Schwierigkeit erwähnen, die das schnelle Umsichgreifen moderner Waffen bietet. Kaum hat sich die Mannschaft

mit einer neuen und komplizierten Waffe vertraut gemacht, so tritt schon wieder eine noch neuere und kompliziertere an ihre Stelle.

Vor dem Kriege mit China hatte ich dessen militärische Organisation gründlich untersucht und gesehen, daß 50000 Mann unter Li-Hung-Tschang standen, die sehr gut ausgerüstet und von deutschen Offizieren geschult sein sollten. Außer dieser gut organisierten Armee sollten noch 900000 bis 1000000 Mann in China stehen. Von diesen waren jedoch in den nördlichen Provinzen nur 300000 Mann verfügbar, um gegen unsere Armee zu fechten. Daher plante ich für den Fall, daß ein Krieg mit China notwendig würde, 50000 Mann der japanischen Armee den Truppen Li-Hung-Tschangs entgegenzustellen; die anderen 150000 sollten den ungeschulten 300000 Mann in Petschili und den anderen nördlichen Provinzen begegnen. Ich entdeckte auch eine große Schwäche in Li-Hung-Tschangs Armee, die ich durch ihre Ähnlichkeit mit der gleichen Schwäche, die zur Zeit der Restauration in der Kaiserlichen Armee von Japan bestand, vergleichen konnte, jener Armee, die sich aus der Gefolgschaft der verschiedenen Lehnsherren zusammengesetzt hatte. Diese Schwäche bestand darin, daß Li-Hung-Tschang nicht nur einen beträchtlichen Teil seiner Soldaten aus seinem Geburtslande bezog, sondern auch seine Offiziere von dort herholte; so daß, wenn einem Offizier seiner Armee ein Unfall zustieß, er nicht von einem aus den Truppen, die unter dem Kommando eines anderen Generals standen, ersetzt werden konnte, sondern jeder neue Offizier aus Li-Hung-Tschangs Geburtsort kommen mußte.

Ich lernte auch noch andere Gewohnheiten kennen, die in der ganzen chinesischen Armee verbreitet sind, und die einen großen Unterschied zwischen ihrer nominellen und der aktuellen Stärke im Felde ausmachte. Die chinesische Armee war in Yees oder Bataillone eingeteilt, die aus je 500 Mann bestehen sollten. In Wirklichkeit bestanden sie aber selten aus mehr als 300 oder 350 Mann. Der Befehlshaber des Yee oder Bataillons konnte auf diese Weise immer aus Staatsmitteln den Sold für 200 oder 250 Leute in seine Tasche stecken. Selbst bis zum Boxeraufstand, als die verbündeten Mächte in Nord-China waren, schien dieser Grad von Verderbnis in der chinesischen Armee der Welt noch nicht bekannt zu sein, obgleich sie wesentlich genug war und einen beträchtlichen Unterschied darstellte in der wirklichen Stärke der chinesischen Streitmacht und der auf dem Papier. Diese genaue

Kenntnis, die ich über den Stand der Dinge in Nord-China gesammelt hatte, ermöglichte es mir, einen Kriegsplan festzustellen, der unseren Kräften einen sicheren und vollständigen Sieg bringen mußte.

Die Zukunft Chinas ist von Wichtigkeit für Japan, und ich glaube, daß die nötige Wiedergeburt Chinas in den Händen eines starken Kaisers liegen würde, der die Zügel der Regierung in seine eigenen Hände nimmt. In der Geschichte Chinas gab es zwei solcher Herrscher der gegenwärtigen Dynastie, die ihr Volk selbst mit befähigter und starker Hand regierten. Der erste Schritt eines solchen Kaisers müßte sein, mit dem Gedanken aufzuräumen, daß er ein himmlisches Wesen, erhaben über alle anderen Monarchen sei, und daß er beginnen müsse, das Allgemeinwohl der Nationen gleichzuachten. Der Kaiser allein sollte, meiner Ansicht nach, imstande sein, diese Abweichung von der verfassungsmäßigen Einrichtung Chinas herbeizuführen. Ich kann sagen, daß bis vor kurzem ein chinesischer Kaiser Abstand genommen haben würde, die Beglaubigungsschreiben seiner Gesandten nach fremden Ländern zu unterzeichnen, da er sich zu erhaben betrachtete, um so weit zu anderen Monarchen hinabzusteigen. Unter der Voraussetzung eines energischen Kaisers würde eine Umgestaltung Chinas leichter sein, als es mit Japan der Fall war. In Japan bestand der große Wechsel in der Einführung übereinstimmender Gesetze, der Währung, der Armee und der Besteuerung, die in den Ländern der verschiedenen Daimyos abweichend voneinander waren. In China ist das System der Gesetze im ganzen Lande übereinstimmend, und sowohl das Bürgerliche wie das Strafgesetz sind in Peking kodifiziert. Der Kaiser ist allgewaltig und hat in der Theorie direkte Autorität über alles in seinem Reich, obgleich er in der Praxis von seinen zahlreichen Vizekönigen vielfach vertreten wird. Die Währung ist ebenfalls mehr oder weniger zentralisiert; das Militärsystem neigt zur Aushebung und ist gleichfalls zentralisiert, ebenso die Steuern. Theoretisch ist also alles wie in der gegebenen Beschreibung eingerichtet, und ein starker Kaiser könnte Vorteil aus diesem Umstand ziehen und China emporbringen. Ich glaube, daß unter solchen Umständen China vorzügliche Soldaten heranbilden könnte, und mit seinen unerschöpflichen Hilfsquellen an Männern und Schätzen könnte ein starker Kaiser eine mächtige Armee zur Verfügung haben. Wenn dieses ausführbar wäre, könnte China eine bedrohliche Macht für alle seine Nachbarländer werden, aber es scheint wenig Gefahr, daß

dieſe Gedanken ſich in nächſter Zukunft realiſieren werden. Ein mächtiger Kaiſer wäre für ihre Ausführung nötig, aber nichts deutet auf die Möglichkeit einer ſolchen Erſcheinung hin.

II. Die heutige Armee.

Von Feldmarſchall Marquis Oyama,
Chef des Generalſtabes.

Der Kaiſer als oberſter Kriegsherr der Armee und Marine hat den Oberbefehl über das geſamte Heer. Der Kaiſer ernennt den Kriegsminiſter, den Chef des Generalſtabes und den Generaldirektor der Militärſchulen, ebenſo die Mitglieder des Militärrates, die in allen militäriſchen Angelegenheiten zu befragen ſind. Der Kriegsminiſter verwaltet alle militäriſchen Angelegenheiten, hat den Oberbefehl über Offiziere und Mannſchaft, wie über militäriſche Beamte und kontrolliert die folgenden Ämter:

Den Kriegsrat, den militäriſchen Ingenieurrat, den militäriſchen Sanitätsrat, den militäriſchen Roßarztrat, das Armee-Pferdedepot, das Bewaffnungsdepartement, das Arſenal, das Kriegsdepot, das Befeſtigungsdepartement, das Formoſa-Ergänzungsdepot, die Zentral-Kornkammer, das Militär-Bekleidungsdepartement, die „Senju"-Militärtuchfabrik, das mediziniſche Materialdepot der Armee, die militäriſche Kommiſſariatsſchule, die Armeeſchule für Ärzte und die Armeeſchule für Tierärzte.

Der Chef des Generalſtabes arbeitet den Plan für die Verteidigung des Landes und die Befehle für die Bewegung der Armee aus, und nach eingeholter Zuſtimmung des Kaiſers genehmigt er dieſen Plan und übergibt ihn dem Kriegsminiſter. Der Chef des Generalſtabes befehligt alle Stabsoffiziere und hat die direkte Aufſicht über das Generalſtabskollegium und über die Landesvermeſſungsabteilung.

Der Generaldirektor der militäriſchen Erziehung befehligt die Generalinſpektion der Kavallerie, der Feldartillerie, der Feſtungsartillerie, die Ingenieure und das Armee-Verpflegungskorps und ſorgt für die Einheit und Verbeſſerung der ganzen militäriſchen Erziehung.

Die Generalinſpektoren ſind für die Erziehung in ihren eigenen Fächern verantwortlich.

Der Generaldirektor der Militärſchulen hat die Aufſicht über folgende Schulen:

Die Artillerie- und Ingenieurschule, die „Toyama"schule (einschließlich der Militärmusikschule), die Militärschule, die Zentral-Kadettenschule, die lokalen Kadettenschulen, die Militärreitschule, die Feldartillerie-Schießschule, die Festungsartillerie-Schießschule.

Das ganze Land von Japan ist in drei Armeekorps umfassende Präsidentschaften eingeteilt, und jede Präsidentschaft ist wieder in vier Divisionsbezirke, jeder Divisionsbezirk in vier bis acht Regimentsbezirke geteilt, zusammen zwölf Divisionsbezirke und zweiundfünfzig Regimentsbezirke.

Einige der Divisionsbezirke haben außer den Regimentsdistrikten je 1—5 besondere Militärbezirke, die „Kei-hi-Taku" heißen. Im ganzen hat Japan sieben solche Spezial-Militärbezirke.

Bis zum Chinesisch-Japanischen Krieg war die Armee wie folgt zusammengesetzt:

1 Gardedivision, 6 Divisionen Linientruppen, 2 Regimenter Festungsartillerie.

Nach dem Kriege wurden sie wie folgt vermehrt:

6 Divisionen Linientruppen, 2 Brigaden Kavallerie, 2 Brigaden Feldartillerie, 3 Regimenter und 4 Bataillone Festungsartillerie, 1 Eisenbahnbataillon, Gendarmerie ꝛc.

Demnach ist die heutige Zusammenstellung der Armee folgende:

Garde, 1 Division; Linie, 12 Divisionen; Kavallerie, 2 Brigaden; Feldartillerie, 2 Brigaden; Festungsartillerie, 5 Regimenter und 4 Bataillone; Eisenbahnbataillon, 1; Infanterie (Spezial-Militärbezirk), 1 Bataillon; Formosa-Garnison, 3 Brigaden (kombiniert); Gendarmerie, 15 Bezirke.

Eine Division besteht in Friedenszeiten aus:

Infanterie, 2 Brigaden; Kavallerie, 1 Regiment; Feldartillerie, 1 Regiment; Ingenieure, 1 Bataillon; Armee-Verpflegungskorps, 1 Bataillon.

Infanterie, Festungsartillerie und Ingenieure tragen das 6 mm-Infanteriegewehr nach dem Muster des „dreißigsten Jahres", welches das Muratagewehr übertrifft, und die Kavallerie und das Armee-Verpflegungskorps tragen Karabiner desselben Musters; das Armee-Verpflegungskorps trägt auch Säbel.

Die Feldartillerie benutzt Feld- und Berggeschütze und Schnellfeuergewehre und trägt Bajonette.

In Kriegszeiten mobilisiert der Kaiser einen Teil oder die ganze Armee und arbeitet den Kriegsplan für die Streitkräfte aus.

Die Streitkräfte, aus denen eine Armee gewöhnlich besteht, sind folgende:

Mehrere Infanteriedivisionen, Kavalleriebrigaden, Feldartilleriebrigaden, Feldtelegraphie, mehrere Landwehrtruppen, der Stab.

Wenn nötig, werden folgende Verstärkungen hinzugefügt:

Fußartillerie, Eisenbahntruppen.

Die Kriegsstärke einer Division ist gewöhnlich zusammengesetzt aus:

Infanterie, 2 Brigaden; Kavallerie, 1 Regiment; Feldartillerie, 1 Regiment; Ingenieure, 1 Bataillon; Brücken- oder Pontonbau, 1 Kolonne; Munition, 1 Bataillon; Armee-Proviantkorps, 1 Bataillon; Feldarmee-Sanitätskorps.

Der Transport von Mannschaft und Pferden und ihrer Vorräte wird, ob zu Land oder zu Wasser, ausschließlich vom Militär besorgt, das für dessen Ausführung gründlich organisiert ist; nur besondere Dienstleistungen, wie die Beförderung von Eisenbahnzügen und Dampfern werden von Eisenbahnbeamten und von Inspektionsoffizieren (Marine) in Transportschiffen und auch von Matrosen geleistet. Der Regimentstransport (Pferde), der zu den Truppen gehört, wird in zwei Teile geteilt:

1. Erste Abteilung zum Gefecht { Reservepferde für Mannschaften; Munition; Arzneimittel.
2. Zweite Abteilung, Feldlager { Gepäck; Vorräte.

Außer diesem gibt es Divisions-Vorratskolonnen, zusammengesetzt aus:

Munitionsbataillon, Armee-Proviantkorps, Trägerkorps, Feldlazarett, Pontonkolonne.

Die Vorräte für Mannschaft und Pferde der Kriegsarmee sind folgendermaßen eingeteilt:

Für die Gefechtstruppen und das Trägerkorps für 7 Tage — und zwar Notfall oder dringende Rationen der Mannschaft für 2 Tage; Ergänzungsvorrat für 1 Tag; Divisions-Vorratskolonne, Vorrat für 4 Tage.

Die Mannschaft der Divisions-Vorratskolonne hat für drei Tage Rationen, nämlich:

Notfallrationen für 2 Tage; Reservevorrat für 1 Tag.

Alle japanischen Untertanen zwischen dem 17. und 40. Lebensjahr sind verpflichtet, militärische oder Marinedienste zu leisten; dieser Dienst ist in vier Zeitabschnitte eingeteilt:

Stehendes Heer (aktiv und Reserve), Landwehr, Ergänzungsmannschaft, Landsturm.

Die aktiven und die Ergänzungsmannschaften werden jedes Jahr, der erforderlichen Zahl angemessen, durchs Los ausgehoben.

Aktiven Dienst tuende Soldaten werden aus den Männern genommen, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben, auf Wunsch der Militärpflichtigen können sie auch schon mit dem 17. Jahr eintreten.

Die Aushebungsangelegenheiten werden vom Stab des Hauptquartiers des Regimentsbezirks und vom Chef des Stabes des Hauptquartiers unter dem General, der die Division des Bezirks befehligt, geleitet.

Die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Art der Pflichten:

Unter der Fahne, 3 Jahre; Reserve, 4 Jahre und 4 Monate; Landwehr, 5 Jahre; Ergänzungsmannschaft, 1 Jahr, 4 Monate und 7 Jahr, 4 Monate; Landsturm, zwischen dem 17. und 40. Jahr.

Der Sold der Soldaten wird in drei Graden gezahlt:

1. Klasse, 18 Yen pro Jahr; 2. Klasse, 14 Yen 40 Sen pro Jahr; 3. Klasse, 10 Yen 80 Sen pro Jahr.

Die Pensionen für Soldaten bestehen in fünf Arten:

a) Entlassung nach elfjähriger Dienstzeit.

b) Entlassung infolge von Verwundung in der Schlacht oder im Dienst.

c) Wenn in einer Schlacht oder in Ausübung des Dienstes lebensgefährliche Verwundung eintritt, kann eine Zusatzpension neben der oben beschriebenen in Höhe von 9 Yen 32 Sen jährlich bewilligt werden.

d) Bei leichter Verwundung im Dienst erfolgt Entlassung aus dem aktiven Dienst mit einmaliger Pensionsbewilligung von 14 Yen bis zu 140 Yen.

e) Im Falle des Todes in der Schlacht oder während des Dienstes erhalten Witwen und Waisen eine jährliche Pension von 15 Yen bis zu 30 Yen.

Die folgende Liste enthält die für das Militär und andere Einrichtungen bewilligten Mittel:

Jahr	Für Militäretat Yen	Ausgaben für Beamte u. Anderes Yen	Gesamtsumme Yen
Budget für 1899	30,097,768	24,521,423	54,619,191
Budget für 1901	36,372,419	13,183,929	49,456,348

Jeder Soldat kostet durchschnittlich 106 Yen jährlich. —

Die Heeresverwaltung.

Zur Zeit der Gründung des Japanischen Kaiserreichs waren die politischen Einrichtungen des Landes so einfach, daß bürgerliche und militärische Angelegenheiten eins waren. Alle erwachsenen Männer des Landes konnten unter dem Kaiser, als Oberbefehlshaber, zum Heeresdienst herangezogen werden. Jedoch schon zu Anfang des Mittelalters finden sich Spuren einer Trennung zwischen bürgerlichen und militärischen Dingen, und bald wird diese immer sichtbarer, da Generäle und Hauptleute unter der Leitung einer Zentralbehörde dienen. — Daraus gingen zunächst die Behörden des „Rechten und Linken Marstalls" hervor, welche die Aufsicht über die Pferde, die als Tribut aus den verschiedenen Provinzen geliefert wurden, hatten. In jeder Provinz wurde ein militärisches Korps gebildet, in welches jeder dritte erwachsene Mann des Bezirks eingereiht wurde; doch konnte jeder Untertan zum Heeresdienst eingezogen werden.

Als später die Militärmacht in die Hände der Genji- und Heike-Familien überging, gab es einen Stand von Berufssoldaten. Die Führer sowohl wie ihr Anhänger erzogen ihre Söhne in ihrem eigenen Beruf, der dadurch erblich wurde, und schufen so ein feudales System, das seine Kraft bis in die moderne Zeit hinein bewahrte.

Mächtige Barone dehnten ihre Gewalt über ganze Bezirke des Landes aus, ergriffen allmählich Besitz von den umliegenden Gebieten, bis dieselben schließlich unter ihrer unumschränkten Herrschaft und auf diese Weise von dem unmittelbaren Einfluß des Kaiserlichen Hofes losgelöst waren. — Die Berufssoldaten bezogen erbliche Renten und standen zu ihren Führern im Verhältnis von Vasallen zu ihrem Lehnsherrn. Sie trugen in hohem Grade dazu bei, dem Feudalismus zu so großer Bedeutung, — wie er zur Zeit der Tokugawa-Regierung besaß — zu verhelfen.

Mit der Restauration und der Wiedereinführung der Kaiserlichen Herrschaft wurde dieses System beseitigt und von verbesserten Verwaltungseinrichtungen verdrängt, welche die Schäden der alten, willkürlichen Regierungsart abschafften. Die Berufssoldaten wurden entlassen und die erblichen Renten in Löhne verwandelt. Die Reihen des Heeres, die dadurch gelichtet waren, wurden durch erwachsene Männer aller Stände, die ausgehoben wurden, ausgefüllt.

Der bemerkenswerteste Umstand bei dieser großen Umwälzung war die Tatsache, daß sie sich ohne großes Blutvergießen oder anderes Unglück vollzog, wie es meistens bei so schwerwiegenden Neuerungen der Fall zu sein pflegt. Der Patriotismus des ganzen Volkes, wie der große Einfluß und die staatsmännischen Eigenschaften des Kaiserlichen Hofes werden dadurch in ein helles Licht gerückt.

Gleich zu Anfang der neuen Ära wurden die Verwaltungsgeschäfte in sieben Abteilungen zerlegt, von denen eine mit der ausschließlichen Verwaltung von Heer und Marine betraut war. Diese Abteilung wurde später als die Landesverteidigungsbehörde bezeichnet; dann wurden Kommissare zur Verwaltung des Militär- und Marineamts, der Befestigungswerke, des Kriegsamts, des Waffen- und Rüstungsamts und des Ministeriums des Innern ernannt. Die Militärschule und das Militärhospital standen ebenfalls unter dieser Behörde. Im zweiten Jahre nach der Restauration wurden die Posten der Kommissare abgeschafft und ein Departement für Militär und Marine errichtet mit eigener Verfügung über Erziehung, Finanzen und Disziplin im Heer und in der Marine. Ein Jahr später wurde dieses Departement durch ein Arsenal erweitert und im folgenden Jahre wurden zwei Garnisons- und ein Ärztekorps eingerichtet. In demselben Jahr wurde das Departement einer völligen Neugestaltung unterworfen und die Verwaltung des Landheeres von der der Marine streng getrennt. Das Departement zerfiel in die Unterabteilungen von Armee und Marine. Die Armeeabteilung umfaßte die Ausbildungsschule, das Militär-Medizinalamt, das Kriegsgericht, das Arsenal und Pulvermagazin, das Stabsamt, das Hauptquartier der „Drei Armeen" und die drei Garnisonen von Tokyo, Osaka und Chinsei. Die Trennung der beiden Abteilungen wurde im folgenden Jahre vollständig durchgeführt und die Armeeabteilung in das Personalerziehungs- und Ärzteamt, Arsenal und Pulvermagazin, Kaiserliche Hofgarde und Kriegsgericht eingeteilt. Die Unteroffizierschule, die in demselben Jahre errichtet wurde, ge-

hörte zum Erziehungsamt. Im sechsten Jahre wurde die Garnisonzahl auf sechs erhöht: die von Tokyo, Sendai, Nagoya, Osaka, Hiroshima und Kumamoto. Im siebenten Jahre wurde die Remonte und das Stabsamt geschaffen, während im folgenden Jahre die Arsenal- und Pulvermagazinämter verdrängt wurden durch das Zentralarsenal und das Zweigarsenal, welches in Osaka war. Im neunten Jahre wurde der Generalstab organisiert, und im elften Jahre wurde das Stabsamt durch das Zentral-Stabsamt und das Inspektionshauptquartier verdrängt.

Die Einzelheiten dieser Entwicklung und der Fortschritte in der Heeresleitung zeigen, welch ein ungewöhnlich elastischer Geist vorhanden war, der es ermöglichte, von Jahr zu Jahr diejenigen Reformen vorzunehmen, die durch die Folge der Ereignisse notwendig schienen, ohne Einmischung vorurteilsvollen Bureaukratentums.

Während der nächsten zwanzig Jahre wurde in Tokyo die Polizei eingeführt, die Kriegsschule errichtet, das Kolonialamt mit dem Kriegsamt verbunden, die Ingenieurbehörde gebildet, die verschiedenen Schulen erweitert und vergrößert und die Militär-Zahlmeisterschule und das Militär-Lieferungsamt ins Leben gerufen. Im 28. Jahre nach der Restauration wurden unter dem General-Gouverneur von Formosa mehrere militärische Ämter, wie auch das Telegraphenbauamt und das Leuchtturmamt in diesem Lande eingeführt, wie auch das Weihaiwei-Okkupationsamt. Im Jahre 1898 wurde das Kaiserliche Oberkriegsgericht errichtet, und im folgenden Jahre ging die Unteroffizierschule ein.

Ernennung der Offiziere.

Zu Anfang der jetzigen Ära wurden zu den Offizier- und Zivilposten gleichen Ranges Männer erwählt, die unter der alten Regierung ähnliche Ämter bekleidet hatten. —

Gegenwärtig werden zu Offizieren der verschiedenen Korps folgende Aspiranten ernannt: 1. Diejenigen, welche die Zentral-Militärvorbereitungsschule verlassen haben. 2. Diejenigen, welche eine öffentliche, von der Regierung anerkannte Schule oder ein Institut besucht haben, das von dem Kultusminister als gleichwertig erachtet wird, oder solche, deren Bildungsgrad dem der genannten Bewerber gleich ist und die die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

Zahlmeister können diejenigen Leutnants oder Sekondeleutnants im aktiven Dienst werden, welche zur Prüfung in der Zahlmeisterschule zugelassen wurden, nachdem sie dort den regulären Kursus besucht haben, oder solche, die die folgenden Bedingungen erfüllen und außerdem die notwendige Bildung der Zahlmeisterschulen erworben haben:

1. Studenten der juristischen Fakultät der Kaiserlichen Universitäten oder höherer kaufmännischer Schulen, die auf eigene Bewerbung zu Zahlmeistersekretären ernannt wurden. 2. Schüler der erwähnten Institute oder Schüler auswärtiger Akademien von gleicher Stufe, die sich um Zahlmeisterposten beworben haben.

Militärärzte werden aus folgenden Bewerbern ernannt:

1. Studenten der medizinischen Fakultät der Kaiserlichen Universitäten oder einer besonderen medizinischen Akademie oder einer legalen Medizinschule, die von dem Unterrichtsminister als gleichwertig mit den gewöhnlichen Mittelschulen erachtet wird, die in diesen Instituten promoviert haben.

2. Abiturienten auswärtiger Institute, die den gleichen Bildungsgrad wie die obengenannten besitzen

3. Abiturienten der Militär-Ärzteschule.

4. Einjährig-Freiwillige, welche die Konzession für die Medizin oder Pharmazie besitzen.

In allen Fällen muß sich natürlich der Betreffende freiwillig um den Posten beworben haben.

Das Militär-Tierarzneikorps wird durch Bewerber, welche folgende Bedingungen erfüllen, ergänzt:

1. Studenten der Tierarzneikunde von der Landwirtschaftlichen Hochschule oder Studenten der praktischen Tierarzneikunde derselben Hochschule, welche den vorgeschriebenen Kursus an solchen Akademien absolviert haben.

2. Abiturienten der obenerwähnten Institute oder auswärtiger gleichstufiger Institute, welche um Zulassung zum Dienst nachgesucht haben.

3. Einjährig-Freiwillige, mit der Konzession zur Ausübung der Tierarzneipraxis, welche um Zulassung zu diesem Dienst nachgesucht haben.

Kapellmeister werden unter den Unterkapellmeistern gewählt, die nicht unter drei Jahre mit Auszeichnung im aktiven Dienst waren.

Gendarmerieunteroffiziere werden aus den Vizekorporalen des Korps ernannt, die nicht weniger als zwei Jahre bei der Fahne gedient haben, oder aus Unteroffizieren der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, der Ingenieure und des Kommissariatkorps, die nicht weniger als sechs Jahre bei der Fahne gedient und das Ergänzungsexamen bestanden haben. —

Unteroffiziere können auch diejenigen werden, die eine langjährige Dienstzeit hinter sich haben, — aber weder im Aktiv- noch Reservedienst der Armee oder der Marine sind, — die die Aufnahmeprüfung bestanden haben oder solche Privatleute, die sich um Beförderung beworben haben und die erforderliche Erziehung dazu genossen haben. Unteroffiziere kürzerer Dienstzeit werden unter den Vizekorporalen ernannt, die nicht weniger als zwei Jahre, von dem Tage ihrer Aufnahme an, bei der Fahne gedient haben, und die befähigt sind, diese Pflichten zu erfüllen.

Führer von Kanonenwerkstätten werden aus den Schülern der Geschützschulen, die nicht im Dienst von Heer oder Flotte stehen, gewählt oder aus Privatleuten, die nach dem ersten Dienstjahr für das Examen vorgemerkt wurden und dasselbe Institut besucht haben.

Werkführer der Hufschmiede können solche werden, die, — nicht im Aktiv- oder Reservedienst von Heer und Flotte — den Hufschmiedekursus an der Tierarzneischule durchgemacht haben oder die Hufschmiede der Kavallerie, Artillerie oder Kommissare, die nach ihrem Zulassungsgesuch für gleichbefähigt mit den Unteroffizieren, die den erforderlichen Kursus an der Tierarzneischule absolviert haben, erachtet werden.

Als Werkführer der Schneider- und Schuhmacherwerkstätten werden Privatschneider und -Schuhmacher, die den verschiedenen Korps angehören, angestellt.

Zur Unterstützung der Ärzte werden männliche, — nicht im Aktiv- oder Reservedienst der Armee oder Flotte stehende — Pfleger herangezogen, die nach vorgehender Prüfung dazu ausersehen werden und die erforderliche Ausbildung empfangen haben.

Zahlmeistersekretäre können diejenigen Unteroffiziere werden, welche wenigstens drei Jahre bei der Fahne gedient haben, und die die notwendige Ausbildung auf der Zahlmeisterschule erhalten haben.

Rekrutierung.

Alle Japaner zwischen 17 und 40 Jahren können zum Militärdienst ausgehoben werden. —

Der Dienst zerfällt in aktiven Dienst, Landwehr, Depotdienst und Landsturm. —

Der aktive Dienst zerfällt in den Fahnendienst und den Reservedienst. Der Fahnendienst ist für alle, die das zwanzigste Jahr vollendet haben, obligatorisch und hat eine dreijährige Dauer. Der Reservedienst ist für alle, die den Fahnendienst absolviert haben, obligatorisch und hat eine Dauer von vier Jahren und vier Monaten.

Die Landwehr besteht aus denen, die den ersten Reserveabschnitt beendet haben, und hat eine fünfjährige Dauer.

Der Depotdienst zerfällt in die erste und zweite Abteilung; die erste dauert sieben Jahre und vier Monate, die zweite ein Jahr und vier Monate. Die erste umfaßt diejenigen, die nicht zum aktiven Dienst einberufen wurden, während die zweite aus denen besteht, die nicht den ersten Depotdienst durchgemacht haben. —

Der Landsturm besteht aus zwei Abteilungen; zu der ersten gehören diejenigen, welche den Landwehr- und ersten Depotdienst beendet haben, zu der zweiten alle diejenigen, welche nicht zu anderen Dienstleistungen ausgehoben wurden.

Am Ende des Jahres 1901 war die Stärke des Kommandostabes in Friedenszeiten folgende:

	Aktiver Dienst	Erste Reserve	Landwehr	Summa
Generäle und Nichtkombattanten von gleichem Range	110	27	10	147
Gendarmerie	91	54	27	172
Infanterie	4,427	1,654	873	6,954
Kavallerie	421	95	28	544
Artillerie	1,519	239	98	1,856
Ingenieure	474	98	42	614
Kommissare	252	73	34	359
Zahlmeister	712	307	168	1,187
Ärzte	932	526	128	1,586
Tierärzte	148	45	27	220
Musikkorps	7	—	—	7
Summe	9,093	3,118	1,435	13,646

In demselben Jahre betrugen die Dienstpflichtigen im ganzen Kaiserreich 539 282, folgendermaßen verteilt:

Zum Dienst ausgehoben	187,907	34,84 %
Zurückgestellt	108,016	20,03 „
Von der Aushebung befreit	194,003	35,98 „
Vom Dienst befreit	34,278	6,36 „
Andere	15,076	2,79 „
Summe	539,280	100,00 %

Ausbildung.

Die Ausbildung in der Armee, wie auf jedem anderen Gebiet, wird in Japan als ein Gegenstand hervorragender Wichtigkeit betrachtet, und es ist keine Mühe gescheut worden, um die praktischsten und neusten Methoden, die im In- oder Auslande gefunden werden konnten, anzuwenden. Zu diesem Zweck sind nicht weniger als 14 Universitäten und Schulen oder Universitätskurse eingerichtet worden.

Die Kriegsakademie soll es jungen, hervorragend begabten Offizieren ermöglichen, die höhere Militärwissenschaft und solche andere Wissenszweige zu studieren, die erforderlich sind, um das Eindringen in die militärischen Angelegenheiten zu erleichtern.

Die Artillerie- und Ingenieurschulen verfolgen dasselbe Ziel für die Sekondeleutnants der Artillerie und des Ingenieurwesens.

Die Offizierschule wird von Kadetten der verschiedenen Korps zur Vorbereitung für die Pflichten der Offiziere niedrigeren Ranges besucht. Die Studiendauer ist auf ein Jahr festgesetzt, und der jährliche Besuch beläuft sich etwa auf 450 Kadetten.

Die Militärerziehungsanstalt ist hauptsächlich für Studierende bestimmt, welche von den Infanteriekorps zur Ausbildung in der Taktik, im Schießen, Fechten und Turnen hingeschickt werden. Die Dauer des Kursus beträgt zwei bis sieben Monate, die Zahl der Schüler ist unbestimmt und wird alljährlich nach dem Bedarf der Zeit neu festgesetzt. —

Die Zentral-Militärvorbereitungsschule wird von den Schülern, welche die Bezirks-Militärvorbereitungsschulen absolviert haben, besucht, welche dort eine allgemeine Bildung wie auch vorbereitende Instruktionen für die Kadettenschule bekommen. — Die Studienzeit dauert zwei Jahre, und die Studentenzahl beträgt jährlich ungefähr dreihundert. —

Die Bezirks-Militärvorbereitungsschulen erteilen eine allgemeine Bildung und militärische Anfangsgründe für junge Leute, die Offiziere werden wollen. Es bestehen sechs solcher Anstalten, welche in fortlaufender Verbindung mit dem Zentralinstitut des gleichen Namens stehen. Jede derselben nimmt jährlich etwa fünfzig Studenten auf eine Dauer von drei Jahren auf.

Die Militärreitschule nimmt von den verschiedenen Kavalleriekorps solche Studierende auf, die einen Kursus im Reiten und in der Taktik zu nehmen wünschen. Der Kursus dauert etwa elf Monate; die Studentenzahl ist noch nicht endgültig festgestellt worden.

Die Militär-Feldartillerieschießschule wird zur Ausbildung von Studierenden der Feldartilleriekorps unterhalten. Der Kursus dauert zwei bis drei Monate, und über den Besuch wird von Zeit zu Zeit nach Bedarf und Umständen entschieden.

Die Militär-Zahlmeisterschule bildet junge Leute für den Zahlmeisterposten aus, zu welchem Bewerber aus den Reihen der Leutnants und Sekondeleutnants zugelassen werden, welche die Prüfung bestanden haben, und auch Studenten der juristischen Fakultät der Kaiserlichen Universitäten und der höheren kaufmännischen Schulen. Die Kurse zerfallen in einen zweijährigen und einen sechsmonatlichen, deren Besuchszahl nach dem Ermessen der Vorgesetzten differiert.

Die Militär-Arzneischule bildet Ärzte aus dem Armee-Medizinalkorps wie auch konzessionierte praktische Ärzte und Apotheker aus, die Militärärzte im aktiven Dienst zu werden wünschen. Erstklassige Studenten machen einen viermonatlichen, zweitklassige einen einjährigen Kursus durch.

Die Militär-Tierarzneischule nimmt Tierärzte des Militär-Tierarzneikorps auf, welche einer weiteren Ausbildung bedürfen, wie auch die Hufschmiedemeister der verschiedenen Korps, um sie im Hufbeschlag weiter auszubilden. Dieser Kursus dauert drei bis neun Monate.

Die Militär-Kanonen- und -Maschinenwerkstätten bilden diejenigen aus, die Schmiede-, Sattler-, Büchsenschmied-, Tischlerei- und Gießereimeister werden wollen; die Lehrzeit dauert ein bis zwei Jahre.

Die Militär-Musikschule nimmt fähige Musiker auf und bildet sie in einem etwa einjährigen Kursus aus.

Die Kriegsgerichte haben weitgehende Macht, die sich sowohl auf Militär- wie Zivilpersonen erstreckt, solange sie in irgend einer Weise

noch mit dem Militärdienst in Verbindung stehen, und das Militärstrafgesetzbuch hat neben den gewöhnlichen Strafbestimmungen die größte Geltung. Diese Gerichtshöfe zerfallen in zwei Abteilungen, eine höhere und eine niedrigere; jede Militärabteilung verfügt über einen niedrigeren Gerichtshof, welchem die Rechtsprechung über die Kriminalfälle innerhalb der Grenzen ihres Bezirks zusteht. Der höhere Gerichtshof, der seinen Sitz in Tokyo hat, beschäftigt sich mit solchen Angelegenheiten, die das Verhalten von Offizieren vom Generalsrang betrifft, wie auch mit Berufungen gegen die Entscheidungen der niedrigeren Gerichtshöfe. —

Der Urteilsspruch eines Gerichtshofes muß vor seiner Vollstreckung vom Kaiser oder von dem ersten Vorsitzenden des Gerichtshofes, seinem Range gemäß, genehmigt werden.

Militärische oder Garnisonsgefängnisse müssen sich in Zentren befinden, in denen Garnisons- und Divisions-Kriegsgerichte vorhanden sind, und unterstehen der Rechtsprechung des Garnisonskommandeurs.

Zu jeder Garnison gehört ein Militärhospital, in welchem jeder Krankheitsfall der Truppen behandelt wird und welches Medikamente und chirurgische Instrumente vorrätig hat. Die ärztliche Behandlung wird den Soldaten der Armee kostenlos gewährt, außer den Einjährig-Freiwilligen und denjenigen, die den Rang eines Spezial-Sergeanten oder einen höheren einnehmen. Besondere Vorkehrungen sind zur Isolierung von Infektionskranken und für Patienten, denen eine Luftveränderung nötig ist, getroffen.

Die „Station für kranke Pferde", wie es genannt wurde, ist abgeschafft worden, und alle Angelegenheiten dieses Departements sind auf das Kavallerieamt des Kriegsministeriums übergegangen; doch wird der Pferdehygiene große Aufmerksamkeit zugewendet.

Einige Jahre lang wurden Fohlen von Pferdezüchtern gekauft und nachdem sie von den Militär-Tierärzten für den Dienst tauglich befunden waren, zur Verteilung gebracht. Diese Maßnahme bewährte sich jedoch nicht, und ein Pferde-Lieferungsamt wurde unter der Kontrolle des Kriegsministers errichtet. Dieses Departement hat den Einkauf und die Zucht der Fohlen, wie ihre Verteilung und Ansammlung zu militärischen Zwecken unter sich. Zu diesem Zwecke befindet sich ein Hauptamt in Tokyo mit sieben über das Land verstreuten Zweigämtern, die über fast 150 000 Morgen Wiesen- und

Ackerland zur Weide für die Pferde und zum Anbau von Getreidevorräten verfügen.

Zwei Arsenale, die sich in Tokyo und Osaka befinden, stehen unter der Kontrolle des Militär-Waffen- und -Munitionsamts und sorgen für die Ausbesserung und Fabrikation von Waffen und Munition. Pulverfabriken bestehen in Meguro, Itabash und Iwahana.

Seit dem Jahre 1891 wurden in dem Arsenal Tokyos 2160805 Arbeiter beschäftigt, 96325 davon waren Frauen, während in derselben Zeit in dem Arsenal Osakas 1499557 Arbeiter, von denen 37641 Frauen waren, beschäftigt wurden.

Im Jahre 1902 arbeiteten in den Wollwarenfabriken in Senyu, welche den Heeresvorrat liefern und unter der Kontrolle des Kriegsministers stehen, 318126 Arbeiter, von denen 173745 Frauen waren.

Sechstes Kapitel.

Die Marine.

Vom Kontre-Admiral Saito,
Vizeminister der Marine.

Ehe ich eine Aufstellung der jetzigen Beschaffenheit der japanischen Marine gebe, wird es vielleicht von Interesse sein, zu erwähnen, auf welche Weise Kriegsschiffe westlichen Systems in Japan eingeführt wurden.

Im Jahre 1635 erließ die Tokugawa-Verwaltung das Verbot, Schiffe zu bauen, die groß genug wären, um den Ozean zu kreuzen, und kein Schiff durfte mehr als einen Mast haben. Im Jahre 1838 erbaute die Mito-Familie, unterstützt von den Ratschlägen eines Holländers — die Holländer waren die einzigen auswärtigen Kaufleute, die bis zum Abschluß des Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten Amerikas nach Nagasaki kommen durften — das erste Schiff, das in Japan nach einem ausländischen Muster gebaut wurde. Obwohl das Schiff vollendet und mit dem Namen „Hachimanmaru" belegt wurde, durfte es niemals benutzt werden.

Nachdem im Jahre 1853 amerikanische Kriegsschiffe nach Japan gekommen waren, gestattete die Tokugawa-Verwaltung den Bau größerer Fahrzeuge, und zu gleicher Zeit bestellte sie in Holland durch ihre Handelsagenten eine Dampfkorvette, eine Segelkorvette mit Hülfsdampfern und Dampfschiffe verschiedener Größen; aber diese Fahrzeuge kamen infolge der damaligen Unruhen in Europa niemals nach Japan.

Im Jahre 1854 wurde in Uraga nach englischem Muster ein Zweimaster „Howomaru" (132 Fuß lang, 30 Fuß breit) erbaut; und ungefähr zur selben Zeit wurden noch zwei Schiffe, eins in Tokyo, das andere in Satsuma nach europäischem System gebaut.

Zur Zeit des Krimkriegs erlitt eine russische Korvette an der Küste Japans Schiffbruch, und es wurde japanischen Arbeitern ge-

ſtattet, das Fahrzeug auszubeſſern. Dadurch war den Japanern Gelegenheit geboten, etwas praktiſche Arbeit und Kenntnis der Schiffsbaukunſt weſtlichen Stils zu lernen.

Im Jahre 1855 ſchenkte ſeine Majeſtät der König von Holland dem Tokugawa-Shogun eine Dampfkorvette, welche „Kanko-Kan“ genannt wurde. Zu dieſer Zeit wurde die japaniſche Flagge „Hinomaru“ (die Sonne oder eine rote Kugel auf weißem Grunde) eingeführt und iſt ſeitdem als Nationalflagge benutzt worden.

Später wurde von der Tokugawa-Shogunats-Verwaltung die Marineſchule in Nagaſaki errichtet und holländiſche Marineoffiziere erteilten dort Unterricht in ſeemänniſchen Angelegenheiten. Die Studierenden, die zu dieſer Schule zugelaſſen, wurden von der Tokugawa-Regierung und den verſchiedenen Familienſtämmen gewählt. Eine zweite Marineausbildungsſchule wurde in Tokyo (Yedo) eröffnet mit dem „Kankomaru“ als Schulſchiff, an welcher ſowohl holländiſche wie engliſche Offiziere als Lehrer angeſtellt waren. Einige neue Schiffe wurden in Nagaſaki erbaut und zwei im Auslande gekauft. Eins derſelben, „Kanrinmaru“ genannt, machte ſpäter (1860) eine Fahrt nach San Francisco mit japaniſchen Offizieren und japaniſcher Bemannung unter dem Kapitän Katſu (dem verſtorbenen Grafen Katſu). Im Jahre 1857 ſchenkte Ihre Majeſtät die Königin Viktoria dem Tokugawa-Shogun eine Dampfjacht, die „Hanrio Kan“ genannt wurde. Auf dieſe Weiſe bildete und organiſierte die Tokugawa-Verwaltung allmählich ihre Marine, und im Jahre 1867, kurz vor der Reſtauration, war die Schiffsliſte folgende:

Regierungs-Kriegsſchiffe.

Name	Typus	Kanonen	Indiz. Pf.-Kr.	Länge	Breite	Tiefgang	Tonnengehalt
Kanko	Rad-D.	6	150	29	5	4	—
Kanrin	Schr.-D.	12	100	27	4	—	—
Hanrio	„	4	60	23½	3½	2½	—
Chogo	„	12	100	27	4	—	—
Fuji	„	12	350	31	5½	—	1,000
Kaiten	Rad-D.	11	400	38	5½	3½	710
Kaiho	Schr.-D.	2	40	40	6½	—	—
Kanrinmaru (früher)	„	6	280	30	5	2½	580
Stone-Wall (früher)	„	4	500	32½	5½	3½	700

(Eiſenpanzer.)

Regierungs-Hilfsschiffe, in Japan gebaut.

Name	Typus und Besegelung	Länge	Breite	Tiefgang	Indizierte Pf.-Kr.	Tonnengehalt
Howomaru	Bark	—	—	—	—	—
Shoheimaru	„	15	4	3	—	—
Hozuimaru	„	—	—	—	—	—
Taigenmaru	„	—	—	—	—	—
Asahimaru	„	23 1/6	5 1/3	4	—	—
Kimizawagata . . .	Schoner	—	—	—	—	—
Nagasakigata . . .	Kutter	12	3	—	—	—
Hakodatemaru . . .	Schoner	18	4	—	—	—
Kamedamaru . . .	„	—	—	—	—	—
Sentomaru	Schr.-D.	—	—	—	—	—
Chiodagata . . .	„	17 1/3	2 1/2	—	60	—

Regierungs-Hilfsschiffe, die im Auslande erbaut sind.

Name	Typus und Besegelung	Material	Länge	Breite	Tiefgang	Indiz. Pf.-Kr.	Tonnengehalt
Hoshomaru	Barkschiff	Holz	20	4 1/6	—	—	340
Senshumaru . . .	„	„	—	—	—	—	363
Kenjunmaru . . .	„	„	—	—	—	—	378
Chitosemaru	„	„	—	—	—	—	358
Jundomaru	Rad-D.	Eisen	40	4 1/2	2 2/3	360	405
Shokomaru	Schr.-D.	„	—	—	—	50	81
Nagasakimaru (Nr. 1)	Rad-D.	„	—	—	—	60	94
Kyorinmaru	„	Holz	—	—	—	90	361
Nagasakimaru . . .	„	„	—	—	—	60	138
Shinsokumaru . . .	Schr.-D.	„	21 2/3	2 2/3	—	90	250
Kokuryumaru . . .	„	„	28 1/2	4 1/3	3	100	—
Taikomaru	„	„	27	4 1/3	3	120	—
Takachihomaru . . .	Barkschiff	„	29	5 1/2	4 1/2	—	800
Kakkomaru	„	„	19 2/3	4 1/2	2 2/3	—	358
Kyushomaru . . .	Schr.-D.	Eisen	15 1/2	2 1/2	1	35	66
Chogeimaru	Rad-D.	„	41 2/3	6	3 2/3	300	996
Kishomaru	Schr.-D.	„	36 5/6	5	2 1/2	150	517
Taiheimaru	Rad-D.	„	46	—	—	355	370
Nagasakimaru (Nr. 2)	Schr.-D.	„	31 1/6	4 1/6	2 1/3	120	341
Shokakumaru . . .	Rad-D.	Holz	33	4	—	350	350
Kosokumaru	„	„	27	4 1/2	0 5/6	250	—
Chitosemaru	Barkschiff	„	23	4 1/6	2 1/3	—	323
Hyoyumaru	Schr.-D.	„	26 1/2	5	—	90	—

Schiffe der verſchiedenen Stämme.

Name	Typus und Beſegelung	Material	Länge	Breite	Tiefgang	Indiz. Pf.-Kr.	Tonnengehalt
			Ken	Ken	Ken		Koku
Biſhu:							
Shinrikimaru	Schoner	Holz	—	—	—	—	175
Meikomaru	Schr.-T.	Eiſen	42	6	3 1/2	150	887
Kiſhu:							
—	Schr.-T.	Eiſen	40 2/3	5	—	200	541
Chyyenmaru	—	Holz	22 1/2	4 1/2	3 5/6	—	—
Kokuryumaru	Schr.-T.	„	28 1/2	4 1/3	4	100	—
Echizen Fuyumaru	Schoner	„	21 1/2	4 1/3	1 1/2	—	207
	Brigg	—	—	—	—	—	—
	Bark	Holz	26 2/3	5	4	—	383
Yakumomaru (Nr. 1)	Schr.-T.	Eiſen	30	4 1/2	2 1/2	80	337
Izumo:							
Yakumomaru (Nr. 2)	Schr.-T.	Holz	25	4 1/2	1 1/2	60	167
Shakkaimaru	„	Eiſen	27	4	—	75	241
Rihyakuri	„	„	34	5	—	110	541
Kaga:							
Keimeimaru	Schoner	Holz	18	4	—	—	—
Shunmeimaru	„	„	18 1/6	3 5/6	2 1/6	—	158
Tenyumaru	Schr.-T.	Eiſen	—	—	—	100	746
Yeiheimaru	„	„	—	—	—	300	447
Hakuhomaru	„	„	—	—	—	120	532
Ankomaru	„	„	30	3	—	45	160
Heiunmaru	„	„	35 5/6	5 1/2	—	150	750
Kochomaru	Rad-T.	„	23 5/6	4 1/2	2	—	146 od. 274
Shohomaru	Schr.-T.	„	—	—	—	—	461
—	„	„	—	—	—	90	492
Satſuma:							
Kenkomaru	Schr.-T.	Holz	—	—	—	—	164
Hozuimaru	„	Eiſen	34	4	—	150	—
Tatſutamaru	Bark	Holz	17 1/2	3	—	—	383
Kaibunmaru	Schr.-T.	Eiſen	—	—	—	—	684
Mannenmaru	„	„	—	—	—	—	270
Sangokumaru	„	„	29 1/2	3 2/3	1 1/6	110	410
Sakuraſhimamaru	„	„	25	3	1 5/6	70	205
Taikyokumaru	Schoner	Holz	—	—	—	—	—
Kaſugamaru	Rad-T.	„	41	4 5/6	2	300	1,015
Sendai:							
Kaiſeimaru	Schoner	Holz	18 1/3	4 1/6	—	—	—
Yukomaru	Schr.-T.	Eiſen	—	—	—	—	—
Higo:							
Banrimaru	Schr.-T.	Holz	40	5	2 1/2	120	600
Ryounmaru	„	Eiſen	30	5	3	160	350

Name	Typus und Besegelung	Material	Länge	Breite	Tiefgang	Indiz. Pf.-Kr.	Tonnengehalt
Higo:							
Junjinmaru	Schr.-D.	Eisen	16⅝	2⅙	1½	20	50
Taiunmaru	Bark	Holz	23⅓	4⅙	—	—	487
Shimpumaru	„	„	25	4	—	—	365,1
Chikuzen:							
Hinishitamaru . . .	Bark	Holz	—	—	—	—	448
Taihomaru	Rad-D.	„	32⅙	4⅝	3⅙	280	777
Kenyeimaru	Schr.-D.	Eisen	36½	4⅓	2⅓	120	554
Sojunmaru	Rad-D.	„	32⅙	4⅓	1⅝	90	205,2
Shintenmaru	Schr.-D.	„	25	3½	1½	80	181
Takkanmaru	Bark	Holz	18⅓	5	2	—	—
Aki:							
Mannenmaru	Schr.-D.	Eisen	—	—	—	270	270
Hoanmaru	Rad-D.	„	30⅔	4⅙	1½	126	473
Awa:							
Kenkomaru	Schr.-D.	Holz	—	—	—	90	1,500
Tusaimaru	Schoner	„	—	—	—	—	—
Hizen:							
Denryumaru	Schr.-D.	Holz	27	4½	4	100	—
Shimpumaru	Kutter	„	12	3	2	—	50
Kinoenemaru	Schr.-D.	Eisen	28⅔	—	—	240	500
Kisaragimaru	„	„	28½	4½	—	80	370
Ryohomaru	Rad-D.	Holz	—	—	—	10	—
Moshunmaru	Schr.-D.	„	22	4	1⅔	140	259
Kojiro Okimaru . . .	Bark	„	21	4½	—	—	396
Tosa:							
Nankaimaru	Schr.-D.	Eisen	31	5	—	100	412
Kochomaru	Rad-D.	„	23⅝	4⅓	2	150	146
Yugao	Schr.-D.	„	36	4½	2⅔	150	659
Oteki	Schoner	Holz	19⅛	4⅔	2	—	265
Hagoromo	„	„	19	3⅓	2⅓	—	186
Nankaisen	Schr.-D.	„	14	3⅓	1½	25	140
Otome	Bark	„	21⅔	4⅔	2	—	386
Kagero	Schr.-D.	Eisen	—	—	—	—	—
Kurume:							
Yuhimaru	Schr.-D.	Eisen	25	3½	2½	60	250
Genchomaru	choner	Holz	13⅙	2⅔	1½	—	107
Shimpomaru	Schr.-D.	„	18⅝	3⅓	2⅓	100	100
Shofumaru	Schoner	„	16⅓	3⅔	—	—	140
Ryokakumaru	„	„	14	3⅓	1½	—	190
Shinjakumaru . . .	Schr.-D.	Eisen	7½	1⅙	1	8	—
Tsu:							
Shimpumaru	Schoner	Holz	18	5	3⅔	—	—
—	Schr.-D.	Eisen	26	3⅝	—	80	250

Name	Typus und Besegelung	Material	Länge	Breite	Tiefgang	Indiz. Pf.-Kr.	Tonnengehalt
Nagato:							
Koshinmaru	Schr.-D.	Eisen	—	—	—	—	—
Jinjutsumaru . . .	„	„	—	—	—	300	448
Kigaimaru	Brigg	Holz	—	—	—	—	283
Heiinmaru	Schr.-D.	Eisen	20½	2½	1⅛	30	94
Teibomaru	„	„	—	—	—	—	—
Otsuchumaru	„	Holz	25⅓	3⅔	1⅚	70	300
Akita Fukukaimaru . .	Schoner	„	—	—	—	—	—
Nambu Kounmaru . .	Bark	„	21	3⅔	—	—	236
Matsuyama:							
Kosaimaru	Bark	Holz	17½	3⅔	3	—	—
Kofuyomaru	Schr.-D.	Eisen	31⅔	4⅔	2⅔	80	434
Kokora Hiryumaru . .	„	Holz	26½	5	—	90	—
Himeji:							
Hayatorimaru . . .	Schoner	Holz	15	—	—	—	450
Kinkamaru	„	„	8	1⅔	—	—	100
Shingomaru	„	„	18	4	—	—	1,200
Shonai Ryujinmaru . .	„	„	16⅔	3⅔	3⅔	—	—
Tsugaru Anaimaru . .	Bark	„	21⅔	5⅓	—	—	660
Tukuyama Jumpumaru .	Schoner	„	18⅚	4⅙	4	—	800
Uwajima:							
Temporoku	Schr.-D.	Eisen	22	3⅚	3	60	243
Kaisanmaru	Schoner	Holz	15	3⅚	1½	—	131
Shozuimaru	Schr.-D.	Eisen	14	3	—	25	67
Matsuyama Kaisumaru .	Schoner	Holz	17	3⅓	—	—	180
Ono (Doi) Onomaro . .	„	„	18	4	3	—	—
Osie (Kato) Irohamaru .	Schr.-D.	Eisen	30	3	2	45	160

Erklärung:

Schr.-D. = Schraubendampfer.
Rad-D. = Raddampfer.
Ken = ungefähr 6 Fuß.
Koku = ungefähr 10 Kubikfuß.

Dann kam der Restaurationskrieg, und die meisten Schiffe der Tokugawa-Verwaltung, ausgenommen das Panzerschiff „Kotetsu" (früher Stonewall Jackson), das von dem Admiral Yenomoto (dem Rebellenführer) befehligt wurde, flohen nach der Insel Yezo (Hokkaido). Es kam zur Schlacht bei Hakodate (vor der Schlacht bei Hakodate verloren die Rebellen durch Sturm einige ihrer besten Schiffe), in welcher die Flotte der Rebellen gänzlich zerstört wurde.

Nach dem Restaurationskrieg übergaben die Stämme der neuen Regierung Seiner Majestät die Kriegsschiffe, die noch in ihrem Besitz

waren, und die Kaiserliche Marine wurde in den Jahren 1869/1870 organisiert.

Im Jahre 1872 war die Liste der Schiffe der Kaiserlichen Marine folgende:

Liste der Kriegsschiffe der Kaiserlich Japanischen Marine im fünften Jahre von Meiji 1872.

Name	geschenkt oder gekauft von	Wo und wann erbaut	Gattung	Deplacement	Indiz. Pf.-Kr.	Besatzung
				Tonnen		
Azuma oder Kotetsu . . .	gekauft von Amerika	Frankreich 1864	Rammschiff (gepanzert)	1,800	500	130
Ryujo	geschenkt von Kumamoto	England 1869	Korvette (Panzergürtel)	1,459	280	275
Tsukuba	gekauft von England	Malacca 1851	Korvette (Holz)	1,033,9	200	275
Fujiyama . . .	geschenkt vom Shogun	Ver. Staaten Amerika 1864	Jacht (Holz)	1,000	180	134
Nisshin	geschenkt von Saga	Holland 1868	„	784	470	145
Kasuga	geschenkt von Kagoshima	England 1863	„	1,015	300	137
Vorratschiff (Nr. 1)	gekauft vom Ausland	—	Kanonenboot (Holz)	358,9	300	87
Kanko	geschenkt von Kagoshima	England 1859	„	523	115	93
Unyo	geschenkt von Yamaguchi	England 1870	„	245	106	65
Teibo (Nr. 1) . .	„	England 1867	„	236	60	65
„ (Nr. 2) . .	„	England 1867	„	236	60	65
Hosho	„	England 1861	„	173	110	65
Moshun	geschenkt von Saga	England 1867	„	305	100	65
Chiyodagata . .	erbeutet bei Hakodate	Tokyo 1863	„	158	60	39
Shumpumaru .	gekauft von England	Ver. Staaten v. Amerika	Transportschiff (Segel, Holz)	650	—	30
Sozumaru . .	—	Yokosuka 1872	Kaiserl. Flaggschiff (Holz)	152	52	—
Tokiomaru . . .	gekauft von England	Ver. Staaten Amerika 1854	gemischt (Holz)	1,400	—	—
Chakamaru . . .	—	England 1866	Transportschiff (Eisen)	440,39	110	65
Kaifumaru . . .	—	—	Transportschiff (Segel, Holz)	171	—	—
Tonegawamaru (Nr. 1) . .	—	Yokosuka 1872	Holz	170	75	15

Die Kaiserlich Japanische Marine hatte schon vor dem Krieg mit China verschiedene kleinere Gefechte bestanden, in denen einzelne Schiffe oder kleine Geschwader benutzt wurden, wie z. B. die folgenden:

Der Kriegszug nach Formosa 1874.

Das Bombardement und die Besitznahme von Yeisojo in Korea durch S. K. M. S. „Unyo", 1875.

Der Satsuma-Aufstand 1877.

In den Jahren 1894/1895 war die Kaiserliche Marine im chinesisch-japanischen Kriege tätig. Die wichtigsten Gefechte desselben waren:

Die erste Seeschlacht bei Asan, Korea.

Die Schlacht am Jalu.

Der Angriff der Torpedoboote bei Wei-hai-wei.

Die Besitznahme der Pescadores, von Takao und Amoin.

Die nachstehende Liste gibt die Stärke der japanischen Marine zur Zeit des Krieges mit China an.

Kriegsschiffe der Kaiserlich Japanischen Marine am Ende des XXVI. Jahres von Meiji, 1893.

Name	Wo gebaut	Vom Stapel gelassen	Gattung	Deplacement Tonnen	Indizierte Pf.-Kr.	Kanonen	Besatzung
Itsukashima . . .	Frankreich	1889	Gesch. Kreuzer	4,278	5,400	30	355
Matsushima . . .	„	1890	„	4,278	5,400	28	355
Hashidate	Yokosuka	1891	„	4,278	5,400	30	355
Yoshino	England	1892	„	4,216	15,968	34	385
Fuso	„	1877	Panzerschiff	3,777	3,650	10	345
Naniwa	„	1885	Gesch. Kreuzer	3,709	7,604	10	352
Takachiho	„	1885	„	3,709	7,604	10	352
Akitsushima	Yokosuka	1892	„	3,150	8,516	18	314
Chiyoda	England	1890	Gürtelpanzer	2,439	5,678	24	306
Kongo	„	1877	Kreuzer (gem.)	2,284	2,535	9	285
Hiyei	„	1877	„	2,284	2,535	11	285
Tsukuba	Marocco	1851	Korvette	1,978	2,526	8	273
Takao	Yokosuka	1888	Kanonenschiff	1,778	2,332	6	223
Yayeyama	„	1889	Depeschenboot	1,609	5,400	11	215
Tenryu	„	1883	Korvette	1,547	1,267	6	213
Katsuragi	„	1885	„	1,502	1,622	7	230
Yamato	Kobe	1885	„	1,502	1,662	7	230
Übertrag	—	—	—	48,318	85,099	259	5073

Name	Wo gebaut	Vom Stapel gelassen	Gattung	Deplacement Tonnen	Indizierte Pf.-Kr.	Kanonen	Besatzung
Übertrag	—	—	—	48,318	85,099	259	5,073
hi	Yokosuka	1886	Korvette	1,502	1,622	7	230
n	„	1882	„	1,367	1,267	7	210
. . . . .	„	1877	Kanonenschiff	926	720	10	159
. . . . .	„	1878	Kanonenboot	667	659	4	112
a	Kobe	1891	„	640	1,217	9	130
. . . . .	„	1886	„	622	923	4	105
. . . . .	Yokosuka	1887	„	622	963	2	105
. . . . .	Tokyo	1887	„	622	963	2	105
. . . . .	Kobe	1888	„	622	963	10	127
. . . . .	England	1868	„	321	217	5	96
a	„	1863	Depeschenboot	1,289	1,217	5	138
u	Kobe	1887	Segelschiff	877	—	4	102
. . . . .	„	1887	„	877	—	4	102
ama	„	1880	„	543	—	2	51
shi	England	1880	Kanonenschiff	1,372	2,433	8	177
Insgesamt	—	—	—	61,187	98,263	342	7,022

Die folgende Liste zeigt die gegenwärtige Stärke der Kaiserlich Ja-
ischen Marine:

der Torpedoboots-Zerstörer der Kaiserlich Japanischen Marine.

Name	Länge Meter	Breite Meter	Tiefe Meter	Tiefgang Meter	Deplacement Tonnen	Indizierte Pf.-Kr.	Schnelligkeit Knoten	Rüstung cm	Torpedo-Rohre
chi . .	67,131	6,243	3,962	1,524	311	6 000	31	6	2
uma . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
no . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
nami .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
o . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
nome .	62,915	5,943	4,115	1,727	279	5 475	30	„	„
kumo .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
i . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
mui . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
o . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
umo . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
uki . .	67,131	6,248	4,031	1,628	330	6 000	31	„	„
ni . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
kumo .	66,065	6,325	4,191	1,791	338	7 000	„	„	„
io . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Liste der Kriegsschiffe der Kaiserlich Japanischen Marine, Dezember 1901.

Name	Klasse	Material	Länge Meter	Breite Meter	Tiefgang durchschnittl. Meter	Deplacement Tonnen	Indizierte Pferdekräfte	Schnelligkeit Knoten	Kanonenzahl	Signalzeichen
Fuji	Schlachtschiff	Stahl	113,994	22,307	8,077	12,687	13,687	18¼	38	GQJF
Yashima	"	"	113,385	22,467	8,000	12,517	13,687	18¼	38	GQJH
Chinyen	"	"	91,600	18,000	6,100	7,335	6,000	14½	18	GQHF
Fuso	"	Eisen	67,055	14,630	5,486	3,777	3,650	13	20	GQBW
Itsukushima	Kreuzer	Stahl	91,800	15,592	6,050	4,278	5,400	16	31	GQFB
Matsushima	"	"	91,800	15,592	6,050	4,278	5,400	16	28	GQFC
Hashidate	"	"	91,800	15,592	6,050	4,278	5,400	16	30	GQFD
Yoshino	"	"	109,727	14,173	5,182	4,225	15,967	22½	36	GQFR
Takasago	"	"	109,727	14,173	5,182	4,227	15,967	22½	30	GQJL
Naniwa	"	"	91,439	14,071	5,667	3,709	7,604	18	20	GQCR
Takachiho	"	"	91,439	14,071	5,667	3,709	7,604	18	20	GQCS
Akitsushima	"	"	91,700	13,144	5,324	3,172	8,516	19	20	GQFJ
Chiyoda	"	"	94,487	12,980	4,267	2,439	5,678	19	25	GQFH
Idzumi	"	"	82,295	12,800	5,639	2,967	5,576	17	16	GQHB
Suma	"	"	93,500	12,245	4,600	2,700	8,500	20	20	GQHC
Saiyen	Küstendienstschiff	"	72,000	10,680	4,675	2,481	2,839	15	10	GQHJ
Takao	"	Gemisch	70,450	10,530	4,016	1,778	2,332	15	7	GQDK
Kongo	"	"	71,120	12,420	5,333	2,284	2,535	13⅕	11	GQBV
Hiyei	"	"	71,120	12,420	5,333	2,284	2,535	13⅕	11	GQCH
Tsukuba	"	"	58,725	10,592	5,486	1,978	526	8	11	GQBF
Katsuragi	"	"	61,264	10,670	4,648	1,502	1,622	13	11	GQCW
Yamato	"	"	61,264	10,670	4,648	1,502	1,622	13	18	GQCV
Musashi	"	"	61,264	10,670	4,648	1,502	1,622	13	8	GQDB
Kaimon	"	"	64,260	9,900	5,000	1,367	1,267	12	8	GQCN
Tenriu	"	"	64,680	10,820	5,172	1,547	1,267	12	7	GQCM
Tsukushi	Kanonenschiff	Stahl	64,007	9,780	4,420	1,372	2,433	16	9	GQCP
Heiyen	"	"	60,000	12,400	4,150	2,185	1,200	10½	8	GQHK
Amagi	"	"	62,170	9,300	4,035	926	720	11	10	GQBP
Oshima	"	"	53,500	8,000	2,750	640	1,217	13	9	GQFK
Atago	"	Gemisch	47,000	8,200	2,950	622	963	10¼	2	GQDC
Maya	"	Eisen	47,000	8,200	2,950	622	963	10¼	4	GQDF

Liste der Kriegsschiffe der Kaiserlich Japanischen Marine, Dezember 1901. (Fortsetzung).

Name	Klasse	Material	Länge Meter	Breite Meter	Tiefgang durchschnittl. Meter	Deplacement Tonnen	Indizierte Pferdekräfte	Schnelligkeit Knoten	Kanonenzahl	Signalzeichen
Chokai	Kanonenschiff	Eisen	47,000	8,200	2,950	622	963	$10^1/_4$	2	GQDJ
Akagi	"	Stahl	47,000	8,200	2,950	622	963	$10^1/_4$	10	GQDH
Banjo	"	Holz	46,900	7,880	3,900	667	659	10	4	GQCL
Soko	"	"	47,760	8,610	3,146	610	300	9	3	GQFW
Chinto	"	"	38,280	8,839	2,819	447	420	10	3	GQHM
Chinsei	"	"	38,280	8,839	2,819	447	420	10	2	GQHN
Chinnan	"	"	38,280	8,839	2,819	447	420	10	2	GQHP
Chinhoku	"	"	38,280	8,839	2,819	447	420	10	3	GQHR
Chinchiu	"	"	38,280	8,839	2,819	447	420	10	3	GQHS
Chinpen	"	"	38,280	8,839	2,819	447	420	10	3	GQHT
Yayeyama	Depeschenboot	Stahl	96,900	10,500	4,060	1,609	5,400	20	11	GQDW
Tatsuta	"	"	73,151	8,402	2,896	864	5,069	21	6	GQFS
Toyohashi	Torpedo-Depotsch.	"	104,850	12,252	5,053	4,120	1,870	$12^1/_2$	8	GQJM
Akashi	Kreuzer	"	90,000	12,700	4,800	2,800	8,000	$19^1/_2$	20	GQJN
Miyako	Depeschenboot	"	96,000	10,500	4,000	1,800	6,130	20	12	GQJP
Shikishima	Schlachtschiff	"	121,918	23,012	8,306	15,088	14,700	18	50	GQKM
Asahi	"	"	121,919	22,860	8,306	15,443	15,207	18	50	GQKN
Hatsuse	"	"	121,919	23,380	8,230	15,240	14,700	18	50	GQKP
Yakumo	Kreuzer	"	124,200	19,600	8,306	9,800	15,500	20	36	GQKR
Adzuma	"	"	135,900	18,140	7,212	9,456	16,600	20	36	GQKS
Asama	"	"	124,357	20,444	7,423	9,855	18,248	$21^1/_2$	38	GQJR
Tokiwa	"	"	124,357	20,444	7,423	9,855	18,248	$21^1/_2$	38	GQJS
Idzumo	"	"	121,919	20,879	7,391	9,906	14,700	$20^3/_4$	38	GQKT
Kasagi	"	"	114,147	14,910	5,410	4,978	17,235	$22^1/_2$	30	GQJT
Chitose	"	"	114,731	14,986	5,372	4,836	15,714	$22^1/_2$	30	GQJV
Chihaya	Depeschenboot	"	83,800	9,619	2,990	1,250	6,000	21	6	GQKV
Mikasa	Schlachtschiff	"	121,919	23,196	8,280	15,362	15,207	18	50	GQLF
Iwate	Kreuzer	"	121,919	20,879	7,391	9,906	14,700	$20^3/_4$	38	GQLH
	Kreuzer } III. Klasse }	"	102,000	13,400	4,900	3,420	9,400	20	20	
		"	102,000	13,400	4,900	3,420	9,400	20	20	

Liste der Torpedoboote der Kaiserlich Japanischen Marine.

Name oder Nr.	Länge Meter	Breite Meter	Tiefe Meter	Tiefgang Meter	Deplacement Tonnen	Indiz. Pf.-Kr.	Schnelligkeit Knoten	Rüstung cm	Torpedo-Rohre
Kotaka . . .	50,290	5,791	2,286	1,702	203	1,217	19	4	4
Nr. 5 . .	53,000	3,350	2,500	2,000	53,954	525	20	1	2
„ 6 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 7 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 8 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 9 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 10 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 11 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 12 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 13 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 14 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 15 . .	34,000	3,500	2,000	2,140	52,82	657	20	4	4
„ 17 . .	35,000	3,350	2,500	2,000	53,954	525	„	„	„
„ 18 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 19 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 20 . .	34,000	3,500	2,000	2,140	52,82	657	„	„	„
„ 21 . .	36,000	4,000	2,650	2,600	79,548	1121,150	$20^3/_4$	„	3
„ 24 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 25 . .	39,000	4,800	2,000	1,875	85	990	$22^1/_2$	2	„
„ 26 . .	33,720	4,140	2,090	2,083	66,300	338,055	13,77	1	„
„ 27 . .	33,630	4,280	2,115	1,700	73,500	442,501	15,54	2	„
„ 28 . .	19,180	2,700	1,560	1,220	16	90,75	10,57	2	„
Fukuryu . .	42,750	5,016	2,850	2,551	115	1015,7	20,33	2	4
Hayabusa . .	45,000	4,900	2,900	1,450	152,390	4,200	29	3	3
Shirataka . .	46,500	5,100	2,230	1,265	126,698	2,600	28	„	„
Kasasagi . .	45,000	4,900	2,900	1,450	152,390	4,200	29	„	„
Manazura .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Chidori . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Nr. 29 . .	37,000	4,130	2,470	1,220	87,88	2,000	26	1	„
„ 30 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 31 . .	39,000	4,800	2,000	1,061	83,038	1,200	24	„	„
„ 32 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 33 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 34 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 35 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 36 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 37 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 38 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Name oder Nr.	Länge Meter	Breite Meter	Tiefe Meter	Tiefgang Meter	Deplacement Tonnen	Indiz. Pf.-Kr	Schnelligkeit Knoten	Rüstung cm	Torpedo-Rohre
Nr. 39 . .	46,483	4,660	2,800	1,575	109,728	2,000	27	1	3
„ 40 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 41 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 42 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 43 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 44 .	39,000	4,800	2,000	1,061	83,038	1,200	24	1	3
„ 45 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 46 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 47 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 48 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 49 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 50 . .	34,000	3,500	2,000	9,900	52,830	657	20	1	2
„ 51 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 52 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 53 . .	„	„	„	„	54,271	660	„	„	„
„ 54 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 55 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 56 . .	„	„	„	„	52,830	657	„	„	„
„ 57 . .	„	„	„	„	54,271	660	„	„	„
„ 58 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 59 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 60 . .	39,000	4,800	2,000	1,061	83,038	1,200	24	„	„
„ 61 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 62 . .	46,483	4,660	2,800	1,575	109,728	2,000	27	„	„
„ 63 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 64 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 65 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 66 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 67 . .	40,100	4,940	2,050	1,030	89	1,200	23,5	2	3
„ 68 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 69 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 70 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„ 71 . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Kari	45,000	4,900	2,900	1,450	152,038	4,200	29	3	3
Kotaka . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Hato	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Tsubame . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Hibari . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Kiji	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Die ursprüngliche seemännische Ausbildung.

Der erste wichtige Schritt im Interesse der Japanischen Kaiserlichen Marine war die Errichtung einer Marineakademie in Tokyo, und im Jahre 1873 stellte die japanische Regierung mit Einwilligung der Regierung Großbritanniens englische Marineoffiziere und -Soldaten als Lehrer an dem Institut an.

Die Liste der Lehrer war folgende:

Kommandeur (jetzt Admiral) A. L. Douglas, K. M.; Kommandeur C. W. Jones, K. M.; Leutnant C. W. Baillie, K. M.; Oberingenieur F. W. Sutton, K. M.; Ingenieur T. S. Gissing, K. M.; Hilfsingenieur W. J. Harding, K. M.; fünf Deckoffiziere; fünf Unteroffiziere; sechzehn Matrosen.

Diese Lehrer waren auf eine Dauer von drei Jahren angestellt; einige kehrten nach Beendigung des ersten Kursus zurück, andere verpflichteten sich noch auf weitere drei Jahre.

Im Jahre 1876 wurden: Kommandeur L. P. Willan, K. M., Leutnant T. H. James, K. M., Ingenieur W. Jad, K. M. und einige Deck- und Unteroffiziere als Lehrer für die Schulschiffe, die in fremden Gewässern kreuzten, angestellt. Ihre Anstellung dauerte von 1879—1882. Die Zahl der Kadetten an der Marineschule während desselben Zeitraums betrug 250 bis 300 einschließlich der Ingenieurkadetten. Eine Abteilung von 20—45 Kadetten wurde alljährlich auf die hohe See geschickt.

Die Ausbildung war gründlich und gediegen und hat die Grundlage der jetzigen Marine gebildet. Auch in anderen Zweigen der Marine wurde während dieser Jahre für tüchtige Ausbildung gesorgt und besondere Schulen für Ärzte, Zahlmeister u. s. w. mit auswärtigen Lehrern eingerichtet.

Die Marineverwaltung.

Nach der Restauration wurde zunächst die Kaiserliche Land- und Seemacht von einem Departement aus verwaltet; aber als die Neueinrichtungen fortschritten, wurden im Jahre 1872 auch diese beiden Abteilungen getrennt und unabhängig voneinander verwaltet.

Die Leitung und Kontrolle der Kaiserlichen Marine steht unter dem Oberbefehl des Marineministers, welcher aus den Flaggoffizieren der aktiven Liste ernannt wird. Der Marineminister, der gleichzeitig

Kabinettsmitglied ist, ist dem Kaiser für alle Vornahmen des Marineministeriums direkt verantwortlich. In allen Angelegenheiten der Marine, Schiffsbewegung und Mobilmachungspläne handelt er in Übereinstimmung mit dem Leiter des Admiralstabsdepartements.

Das Admiralstabsdepartement ist von dem Marineminister unabhängig und untersteht der direkten Kontrolle S. M. des Kaisers.

Um eine ermüdende Auseinandersetzung zu vermeiden, zeigt eine Tabelle im Anhang die Organisation und die verschiedenen Stellungen aller Offiziere der Kaiserlichen Marine.

Marinestationen und Werften.

Die Küste des Reiches ist in fünf Marinebezirke eingeteilt, und das Hauptquartier jedes Bezirks liegt in dem Haupthafen desselben und wird „Chinjufu" (Marinestation) genannt.

Das Hauptquartier des 1. Marinebezirks ist in Yokohama.
" " " 2. " " " Kure.
" " " 3. " " " Sasebo.
" " " 4. " " " Maizuru.
" " " 5. " " " Muroran.

Die obengenannten Marinestationen, mit Ausnahme von Muroran, haben Werften und Geschützdepots, die mit allen notwendigen Vorräten versehen sind.

Außerdem sind noch folgende Untermarinestationen, in denen kleinere Schiffe und Geschütze repariert werden, zu nennen:

Takeshiki-Marinestation (Tsushima-Inseln).
Bake-Marinestation (Pescadores-Inseln).
Ominate-Torpedoabteilung (Bucht von Awemori).

Da die Schiffswerft von Yokusuka die einzige ist, die schon im Jahre 1864 zur Zeit der Tokugawa-Regierung bestand und alle anderen erst nach dem Jahre 1885 gebaut worden sind, wird eine Beschreibung derselben von Interesse sein.

Die Schiffswerft von Yokusuka umfaßt mit ihren Docks, Schiffen, Fabriken, Werkstätten und Speichern einen Raum von mehr als siebzig Morgen Land. Für den Bau der verschiedenen Schiffsteile, Maschinen u. s. w. sind Zeichensäle, Musterzimmer, Eisen- und Metallgießereien, Werkstätten mit Maschinen zum Schweißen, Formen und Durchbohren von Stahlplatten, Kessel- und Kupferwerke sowie Schmiedewerkstätten — (der größte vorhandene Dampfhammer war

20 Tonnen schwer) vorhanden; auch sind mehrere Zimmermannswerkstätten und Bauplätze für Boote und Speicher für Schiffsbaumaterial damit verbunden.

Es gibt vier Docks, von denen zwei Kriegsschiffe 1. Klasse aufnehmen können, und die 4000 bis 6000 Arbeiter je nach den auszuführenden Arbeiten beschäftigen.

Die Geschützdepots und Vorräte befinden sich in den angrenzenden Buchten und nehmen einen Raum von sechzig Morgen ohne die Magazine u. s. w. ein.

Das Marinearsenal in Kure ist das größte und bedeutendste und gibt ein gutes Bild der gegenwärtigen Geschützwerke. Die Grundlage dazu wurde im Jahre 1894 zur Zeit des Krieges gegen China gelegt, und das Arsenal hat einen Raumumfang von mehr als hundert Morgen Land. — Gewehre und Geschosse für die Marine in allen Größen bis zu 12 Zoll wie auch Gewehrmontierungen werden dort fabriziert. Die hauptsächlichsten Werkstätten des Arsenals sind Muster- und Zimmermannsräume, Stahl- und Metallgießereien, Schmieden, (die größte hydraulische Presse hat einen Druck von 4000 Tonnen), Bohr-, Drechsler- und Polierwerkstätten, Plätze zum Trocknen und Härten, Gewehrmontierungsmaschinen, Projektil- und Patronenwerke, Torpedo- und unterseeische Minenfabrikation, Laboratorien, Speicher, Scheibenstände u. s. w. Eine Fabrik zur Herstellung von Panzerplatten ist im Bau begriffen; sie umfaßt mehrere Flammenschmelzöfen, Gaserzeuger, Schmiedewerkstätten mit hydraulischen Pressen mit einem Druck von 10 000 Tonnen und Walzwerke, Maschinenwerke, eine Zementierungsanstalt, Zeichensäle, Magazine u. s. w.

Das Personal.

Für das Etatsjahr 1902 belief sich die Zahl der für die Kaiserlich Japanische Marine bewilligten Offiziere und Mannschaften wie folgt:

Offiziere	2 294
Deckoffiziere	1 057
Unteroffiziere und Matrosen u. s. w. . .	39 821

Offiziere und Mannschaften der Reserve beliefen sich im Jahre 1902 auf:

Reserveoffiziere der Marine	170
Reservedeckoffiziere der Marine	108
Reserveunteroffiziere und Matrosen . .	6343

Die Offiziere der Kaiserlichen Marine sind in zwei Klassen eingeteilt, in Seeoffiziere und Marinebeamte, die in gleichem Range stehen.

Die Seeoffiziere sind: Admirale, Kapitäne, Kommandeure, Leutnants, Unterleutnants, Unteroffiziere, Seekadetten, Kanoniere und Bootsleute.

Zu den Beamten mit Offiziersrang zählen: Ingenieure, Militärärzte, Zahlmeister, Geschützingenieure, Schiffbauingenieure, Zimmerleute und Kapellmeister.

Marineinfanterie und -Artillerie wurde ebenfalls im Anfang eingeführt, aber seit dem Jahre 1876 wieder abgeschafft.

Exekutivoffiziere.

Die Seekadetten der Kaiserlich Japanischen Marine werden nach Reifeprüfungen, die den Söhnen aller japanischen Untertanen offen stehen, zum Dienste zugelassen. Die Aufnahmeprüfung kann gegenwärtig in neunzehn der wichtigsten Städte des Landes vor dem Vorsitzenden der Marineakademie abgelegt werden. Nachdem die Zahl der für das Jahr zulässigen Kadetten durch den Marineminister öffentlich bekannt gemacht worden ist, können durch die Ortsbehörden innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bei dem Vorsitzenden der Marineakademie Bewerbungen eingereicht werden. Der Aspirant darf nicht unter 16 und nicht über 20 Jahre alt sein; hat ein Kandidat den Kursus einer Mittelschule absolviert, so wird er in Mathematik, japanischem Aufsatz, Englisch und Chinesisch geprüft; ein Bewerber, der nicht die Mittelschule besucht hat, wird in folgenden Fächern geprüft: japanischer Aufsatz, Mathematik, Englisch, Chinesisch, Geographie, Geschichte, Physik, Chemie und Zeichnen, wenn der Bewerber es wünscht, außerdem noch im Französischen, Deutschen oder Russischen.

Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, werden Seekadetten und kommen auf die Marineakademie in Yetajima, auf dem Binnensee in der Nähe der Marinestation von Kure. Das Reisegeld nach der Akademie wird bezahlt, und an Ort und Stelle wird alles von der Regierung aus geliefert.

Die Kadetten bleiben drei Jahre auf der Marineakademie und werden in der Seefahrerkunst, Schiffahrtkunde, höheren Mathematik, Englisch, Physik, Chemie, Geschützkunde, Maschinenbaukunst, Kenntnis der Torpedos u. s. w. unterwiesen. Nachdem sie die Reifeprüfung bestanden haben, werden sie als höhere Seekadetten den Schulschiffen, die die offene See befahren, mitgegeben. Nach Ablauf von achtmonatlichem Dienst auf hoher See werden sie in den praktischen, an Bord erworbenen Kenntnissen geprüft und dann einem Dienstschiff zugeteilt, welches unter den Schiffen des Geschwaders ausgesucht wird; stellt ihnen nach einem viermonatlichen Dienst der Kapitän des Schiffes ein gutes Zeugnis aus, so werden sie zu Unterleutnants ernannt.

Die Beförderung der Marineoffiziere geschieht nur durch Wahl und die Liste der Kandidaten, die diese Ehre verdienen, wird der Admiralität, die jährlich einmal zusammentritt, zur Entscheidung vorgelegt. Diese Behörde besteht aus acht oder neun Mitgliedern, aber zu den Sitzungen, welche über die Beförderungen zu entscheiden haben, werden alle Oberbefehlshaber der Marinestationen und der Geschwader, wie auch die ältesten Offiziere der verschiedenen Abteilungen wie der Ingenieur- und Arztekorps u. s. w. einberufen, und der Marineminister führt den Vorsitz. Offiziere der folgenden Rangstufen, welche die vorgeschriebene Anzahl Jahre gedient haben, können zur Wahl vorgeschlagen werden:

Unterleutnants, 1 Jahr. — Leutnants, geringeren Grades, 2 Jahre. — Leutnants, 5 Jahre. — Kommandeure, 2 Jahre. — Kapitäne, geringeren Grades, 2 Jahre. — Kapitäne 2 Jahre. — Kontreadmirale, 3 Jahre.

Marineoffiziere werden infolge von Krankheit, hohen Alters oder Unfähigkeit auf die Reserveliste geschrieben. Die Altersgrenze der verschiedenen Rangstufen ist folgende:

Admirale im Alter von 68 Jahren. — Vizeadmirale im Alter von 63 Jahren. — Kontreadmirale im Alter von 58 Jahren. — Kapitäne im Alter von 53 Jahren. — Kapitäne, geringeren Grades, im Alter von 48 Jahren. — Kommandeure im Alter von 45 Jahren. — Leutnants im Alter von 43 Jahren. — Leutnants, geringeren Grades, im Alter von 38 Jahren. — Unterleutnants im Alter von 38 Jahren. — Oberkanoniere und -Bootsleute im Alter von 51 Jahren. — Kanoniere und Bootsleute im Alter von 48 Jahren.

Alle Offiziere werden fünf Jahre, nachdem sie auf der Reserveliste stehen, pensioniert.

Ingenieuroffiziere.

Die Studenten des Ingenieurwesens werden in derselben Weise zum Dienste ausgesucht, wie die Marinekadetten, doch dürfen die Bewerber nicht unter 16 und nicht über 21 Jahre alt sein. Der Student der Marine-Ingenieurschule bleibt dort drei Jahre und vier Monate und macht einen Kursus in vorgeschrittener Mathematik, Physik, Chemie, Dampfmaschinenbau u. s. w. durch. Sie bekommen auch praktische Unterweisung in den Ingenieurwerkstätten der Yokosuka-Werft, wo sie Unterricht im Panzerschiffbau, in der Bedienung der Schiffsmaschinen und -Kessel, in der praktischen Anwendung der verschiedenen Instrumente des Maschinenraumes, wie auch in der Einrichtung und dem Funktionieren des elektrischen Lichts, des Torpedo- und Kanonendiensts erhalten. Nachdem der Student die Reifeprüfung erfolgreich bestanden hat, wird er provisorisch Unteringenieur der Marine und kommt auf ein Schulschiff, das ins offene Meer geht, auf welchem er die für den Kriegsdienst nötige praktische Ausbildung erwirbt.

Nach achtmonatlichem Dienst an Bord werden die Studenten geprüft und zu Unteringenieuren ernannt und können die folgenden Rangerhöhungen in derselben Weise wie die Seeoffiziere erlangen. Die Reihenfolge in der Beförderung ist folgende: Ingenieur, Ober- und Flotteningenieur, Maschinenbauinspektor, Generalinspektor des Maschinenbaues.

Marineärzte.

Bewerber für die Ärzteabteilung der Marine müssen zunächst ein medizinisches Examen ablegen, ehe sie an den Bewerbeprüfungen teilnehmen dürfen, welche Heilkunde, Chirurgie, Naturwissenschaften und moderne Sprachen umfassen. Kandidaten, welche die Prüfungen bestanden haben, werden provisorische Hilfsärzte der Marine und treten in die Marineärzte-Hochschule zum Studium ein. Dort bleiben sie wenigstens ein Jahr, und nachdem sie das Examen bestanden haben, treten sie in den Dienst der Hospitäler der verschiedenen Marinestationen. Nach einem bestimmten Zeitraum werden sie, wenn der leitende Arzt des Hospitals ihre Beförderung befürwortet, zu

Assistenzärzten ernannt und erreichen später die folgenden Rangerhöhungen durch Wahl. Die Reihenfolge der Beförderungsstufen ist folgende: Assistenzarzt, Arzt, Stabs- und Flottenarzt, leitender Arzt, Generalarzt.

Ärzte können unter den Studenten, welche den Kursus an den Kaiserlichen Universitäten absolviert haben, ohne vorhergehende Prüfung gewählt werden.

Zahlmeister.

Zu provisorischen Zahlmeistern werden Kandidaten, — nicht unter 20 Jahren oder über 28 Jahren, — durch Bewerbeprüfungen ernannt, nachdem sie das medizinische Examen bestanden haben. Bewerber, welche die Prüfungen bestanden haben, werden auf die Zahlmeisterausbildungsschule geschickt, wo sie einen achtmonatlichen Unterrichtskursus durchmachen müssen. Nach der Abschlußprüfung werden sie den verschiedenen Dienstschiffen zur Erlangung praktischer Erfahrung zuerteilt, und nach viermonatlichem Dienst werden sie nach guter Führung Hilfszahlmeister und erlangen die weiteren Rangerhöhungen durch Wahl. Die Beförderungsstufen sind folgende: Hilfszahlmeister, Zahlmeister, Ober-, Stabs- und Flottenzahlmeister, Zahlmeisterinspektor und Generalzahlmeister.

Marinebaumeister.

In jedem Jahr kann sich eine bestimmte Anzahl der Studenten des Schiffbaues der Kaiserlichen Universität darum bewerben, Studenten der Marine zu werden. Die Kosten für die zugelassenen Kandidaten werden von der Marine bezahlt und nachdem sie die Prüfungen bestanden haben, werden sie zu Hilfsbaumeistern der Marine ernannt. Die weiteren Rangerhöhungen: Marinebaumeister, Oberinspektor und Generalinspektor der Schiffbaukunst werden durch Wahl erreicht.

Geschützingenieure.

Geschützingenieure werden in derselben Weise wie Marinebaumeister zum Dienste zugelassen. Marineoffiziere und -Ingenieure können auf besonderen Wunsch dieser Abteilung ebenfalls zuerteilt werden.

Hydrographieingenieure.

Studenten dieses Faches werden in dem hydrographischen Amt theoretisch wie praktisch in Vermessungen u. s. w. unterwiesen und werden nach gut bestandener Prüfung zu Hilfsingenieuren ernannt und können es bis zum Range eines Kapitäns geringeren Grades bringen. Da dieser Dienst auch von Marineoffizieren ausgeübt werden kann, ist es unwahrscheinlich, daß diese Abteilung in Zukunft weiter bestehen bleiben wird.

Deckoffiziere.

Die Exekutivdeckoffiziere sind Kanoniere und Bootsleute. Die Kanoniere und Torpedokanoniere müssen die Befähigung zu Lehrern im Kanonier- und Torpedodienst nachweisen, ehe sie befördert werden können. Den gleichen Rang in den nichtexekutiven Abteilungen nehmen die Maschinenraummechaniker, Kapellmeister, Zimmerleute, Schreiber und Pfleger ein. Sie werden unter den Offizieren geringeren Grades ihrer betreffenden Körperschaften gewählt, nachdem sie wenigstens zwei Jahre lang zur See gedient haben. Ein besonders befähigter Deckoffizier kann nach sechsjährigem Dienst zu einem Oberdeckoffizier befördert werden und steht dann auf gleicher Stufe mit einem Sekondeleutnant; und ein Oberdeckoffizier, der eine lange und verdienstvolle Dienstzeit absolviert hat, erhält den Rang eines Leutnants, wenn er auf die Reserveliste kommt.

Unteroffiziere und Mannschaften.

Die Unteroffiziere und Mannschaften der Marine werden nach derselben Methode wie die Deckoffiziere eingeteilt. Die Unteroffiziere werden, mit Ausnahme von den Schreibern, aus den Mannschaften ernannt. In jeder Abteilung gibt es drei Rangstufen: die erste, zweite und dritte Klasse der Unteroffiziere. Die Mannschaften bilden zwei Klassen, die Freiwilligen und die Ausgehobenen. Die Freiwilligen dienen acht, die Ausgehobenen vier Jahre. Beide Klassen können ihre Dienstzeit von drei Jahren zu drei Jahren erneuern, bis die Unteroffiziere das Alter von 45, die Mannschaften das Alter von 40 Jahren erreichen. Die zu Unteroffizieren Ernannten müssen vom Tage der Ernennung an sechs Jahre dienen. Das Alter für die Bewerbung von Freiwilligen ist folgendes:

Matrosen und Heizer	17	bis 21	Jahre.
Schiffszimmerleute, Pfleger, Schmiedearbeiter	17	„ 26	„
Musiker	16	„ 19	„

Das Alter der Ausgehobenen muß über 20 Jahre sein.

Die Prüfungen für die Unteroffiziere und Mannschaften werden zweimal im Jahr abgehalten, und zum Examen zulässig sind solche Bewerber, die folgende Dienstzeit zur See durchgemacht haben:

Unteroffiziere.

Unteroffiziere erster Klasse, die eineinhalb Jahr als Unteroffiziere zweiter Klasse gedient haben.

Unteroffiziere zweiter Klasse, die ein Jahr als Unteroffiziere dritter Klasse gedient haben.

Unteroffiziere dritter Klasse, die ein Jahr als Obermatrosen gedient haben.

Mannschaften.

Unteroffiziere, Obermatrosen oder Mannschaften erster Klasse, befähigte Matrosen oder Mannschaften zweiter Klasse und gewöhnliche Mannschaften dritter Klasse werden im April und Oktober geprüft.

Schiffsjungen werden im Mai und November geprüft.

Schiffsjungen werden vier Monate lang in den Marinekasernen, die zu jeder Marinestation gehören, ausgebildet und auf wenigstens zwei Monate den Schulschiffen auf hoher See zuerteilt, ehe sie zum Dienste auf den Schiffen des Geschwaders zugelassen werden.

Unter den befähigten Matrosen bis hinauf zu den Unteroffizieren erster Klasse wird eine bestimmte Anzahl Männer für den Torpedo- und Kanonierdienst gewählt und geprüft und auf den Kanonier- und Torpedodienstschulen in Yokosuka ausgebildet.

Es gibt drei verschiedene Kurse von Marinekanonieren, Torpedomatrosen und Torpedodienstlehrern u. s. w.:

1. Ein Kursus für Marinekanoniere.
2. Ein Kursus für Kanonierlehrer.
3. Zusammenfassung oder kurzer Kursus.

Heizer, Schiffszimmerleute und Schmiede erhalten dieselbe Ausbildung wie die Matrosen und werden in der Militärarbeiterschule ihrer Stellung als Matrosen gemäß unterwiesen.

Weitere Einzelheiten über die Ausbildung der Unteroffiziere und Mannschaften anderer Abteilungen sind unnötig, da sie in der Hauptsache mit der Schulung der Matrosenklasse übereinstimmten.

Die Marineakademie.

In der Marineakademie in Tokyo bestehen vorgeschrittene Kurse für Marineoffiziere und -Ingenieure. An der Spitze steht ein Kontreadmiral, und Lehrer und Offiziere verschiedener Rangstufen wie auch ein Stab von Professoren sind mit der Leitung betraut.

Die Lehrkurse für Offiziersaspiranten sind wie folgt eingeteilt:

1. Der große Offizierkursus, zwei Jahre.
2. Der kurze Offizierkursus, ein Jahr.
3. Fakultativer Kursus, fast ein Jahr.
4. Der große Ingenieurkursus, zwei Jahre.
5. Der kurze Ingenieurkursus, ein Jahr.

Offiziersaspiranten werden von dem Oberbefehlshaber der Marinestationen und Geschwader oder von Offizieren mit ähnlicher Befugnis ernannt im Einklang mit den Vorschriften, die der Marineminister alljährlich bekannt macht. Ein Bewerber für den großen Kursus muß eine dreijährige Erfahrung im Seedienst haben, gesund sein, über gute Kenntnisse und ein sicheres Urteil in seinem Beruf verfügen und befriedigende Leistungen nachweisen können. Offiziersaspiranten für den Wahlkursus werden nicht ernannt, sondern sie bewerben sich darum und nennen die Gegenstände, denen sie ihr Studium zuwenden wollen. Wenn kein Bedenken vorliegt, wird ihr Gesuch vom Marineminister gewährt. Offiziersaspiranten dieser Abteilung schließen Kapitäne, Kommandeure und Leutnants ein.

Die hauptsächlichsten Gegenstände, die an der Offizierakademie gelehrt werden, sind: 1. Strategie; 2. Marinetaktik; 3. Militärtaktik; 4. Kriegsgeschichte; 5. Geschütz- und Maschinenkunde, einschließlich Geschützkunst, Torpedokunde und Schiffbau, Dampfmaschinen — hydraulisches und elektrisches Maschinenwesen; 6. Schiffahrtskunde, Meteorologie, Küstenvermessungen u. s. w.; 7. Befestigungswerke; 8. Landvermessungen; 9. Militär- und Marineverwaltung; 10. Völkerrecht.

Vorbereitungsfächer: Vorgeschrittene Mathematik, Dynamik, Physik, praktische Dynamik.

Fakultative Fächer: Marinekriminalrecht, moderne Sprachen, Photographie.

Die Fächer für Ingenieuroffiziere sind:

Erster Teil 1. Dampfmaschinen, 2. praktisches Ingenieurwesen, 3. Maschinenzeichnen, 4. Schiffbau, 5. Geschützbau.

Zweiter Teil: 1. Theorie des Dampfmaschinenwesens, 2. Kinematik der Maschinenlehre, 3. Die Eigenschaften des Materials, 4. Widerstands- und Triebkraft, 5. hydrodynamisches und hydraulisches Maschinenwesen, 6. Elektrizität und elektrische Maschinen und Apparate.

Vorbereitungsfächer: Mathematik, Dynamik, Physik, Chemie, Metallurgie.

Fakultative Fächer: Marinekriminalrecht, moderne Sprachen, Photographie.

Die Offiziere, die sich für den Wahlkursus entscheiden, können unter den obengenannten Gegenständen wählen, aber die betreffende Auswahl muß zugleich mit der Bewerbung gemacht werden.

Marineetat.*)

Die Ausgaben für die Kaiserlich Japanische Marine zerfallen in zwei Gruppen: laufende und außerordentliche Ausgaben.

Die laufenden Ausgaben sind für die Erhaltung der Marine bestimmt, die außerordentlichen für Neubauten und Neueinrichtungen.

Außer den laufenden und außergewöhnlichen Unkosten hat die

*) Die folgende Tabelle stellt einen Vergleich zwischen Japan und anderen Ländern auf über das Verhältnis der Marineausgaben zu der Handelsmarine per Tonne und zu dem Gesamthandel pro Hundert.

	Marine-Ausgaben für Seeschiffe	Pro Tonne Handels-Marine	Prozent des überseeischen Gesamthandels
	£	£	
England	33 988,280	3,12	2,5
Rußland	9 944,751	15,7	12,6
Deutschland	9 624,000	4,95	1,8
Frankreich	13 356,102	12	4,2
Spanien	1 437,688	1,9	2,4
Italien	4 666,098	4,67	5,9
Österreich	1 812,117	7	7
Vereinigte Staaten	16 012,433	18	3,3
Japan	3 711,526	4,3	6,2

Marine noch besondere Fonds für den Schiffbau und Geschützanschaffungen, welche folgendermaßen auf die Werften und Arsenale verteilt sind:

Fonds für Schiffbau.

Yokosuka	1 060 000	Yen.
Kure	860 000	„
Sasebo	860 000	„

Dieser Fonds soll auf die Totalsumme von 6 500 000 Yen erhöht werden.

Fonds für Geschütze.

Kure	805 000	Yen.
Tokyo	240 000	„
Yokosuka	142 000	„
Sasebo	135 000	„
Die Pulverfabrik von Shimose	45 000	„

Dieser Fonds soll auf die Gesamtsumme von 3 000 000 Yen erhöht werden.

Schluß.

Die Stärke der Kaiserlich Japanischen Marine wird in der folgenden Weise aufrecht erhalten: Im Jahre 1899 wurde eine Verfügung erlassen, nach welcher 30 000 000 Yen als Fonds für die Verbesserung der Schiffe und Torpedoboote bewilligt wurden. Diese Summe wurde im Depot des Schatzamtes festgelegt und wächst durch Zinseszins. Diese Zinsen (die Originalsumme von 30 000 000 Yen immer intakt) können nach dem Ermessen des Marineministers unter Rechenschaftsabgabe im Budget für Verbesserungen angewendet werden. Zu diesem Fonds kommt außerdem seit 1904 jährlich folgendes hinzu:

Für gepanzerte Schiffe 3,9%; für ungepanzerte Schiffe 5,4%; für Torpedoboote 6,15% von dem Wert (Anschaffungswert) eines Kriegsschiffes oder Torpedobootes.

Schiffe und Torpedoboote, die für den folgenden Zeitraum erbaut worden sind, sind nicht in diese Liste aufgenommen, und es sind keine Fonds für dieselben ausgesetzt: Gepanzerte Schiffe, 25 Jahre; ungepanzerte Schiffe, 18 Jahre; Torpedoboote, 15 Jahre.*)

*) Tabellen über Gehälter und Löhne in der Kaiserlich Japanischen Marine sind im Anhang gegeben.

Siebentes Kapitel.

Diplomatie.

Von Nagao Ariga,
japanischem beglaubigten Delegierten bei der Haager Konferenz.

Einleitung.

Die Geschichte der ausländischen Angelegenheiten in Japan in dem ersten Teil der neuen Ära ist so eng mit den politischen Ereignissen jener Periode verbunden, daß eine kurze Darstellung davon zu einem klaren Verständnis der inneren Politik unerläßlich ist.

Die Tokugawa-Regierung war schon 1854 in diplomatische Beziehungen zu den Vereinigten Staaten getreten und hatte versprochen, die Häfen von Schimoda und Hakodate zu öffnen. Dasselbe Übereinkommen war schon in demselben Jahre mit England und Rußland getroffen worden, 1855 mit Holland und 1858 mit Frankreich. Aber die diplomatischen Urkunden, die damals von den Beamten des Shogunats unterzeichnet wurden und keiner Bestätigung unterlagen, waren alle nur vorübergehender Wirkung, da dasselbe nicht wagte, endgültige Verpflichtungen einzugehen, so lange noch großer Widerstand am kaiserlichen Hofe in Kioto und sogar unter den Daimyos und adligen Herren herrschte, die unmittelbar unter dem Shogunat standen.

Nachdem England und Frankreich im Jahre 1857 mit Erfolg im Süden Chinas vorgegangen waren, erlangte Mr. Townsend Harris, der Generalkonsul der Vereinigten Staaten, nach großen Schwierigkeiten Gehör beim Shogunat und erklärte demselben, wie ratsam es sei, zunächst endgültige Beziehungen zu den Vereinigten Staaten herzustellen, damit diese als Vermittler eintreten könnten für den Fall, daß England und Frankreich, durch die kürzlich errungenen Siege ermutigt, maßlose Forderungen stellen sollten. Man ging

darauf ein, und am 29. Juli 1858 wurde ein Freundschafts- und Handelsvertrag, der aus 14 Paragraphen bestand, unterzeichnet, in welchem versprochen wurde, die Häfen von Kanagawa und Nagasaki 1859, von Niigata 1860, von Hiogo 1863 zu öffnen, und Handelsplätze in Yedo (am 1. Januar 1862) und Osaka (am 1. Januar 1863) einzurichten. Die Urkunde sollte von dem Shogun am oder vor dem 4. Juli 1859 bestätigt werden, aber ehe das geschehen konnte, mußte er die Erlaubnis des Kaisers in Kioto einholen. Diese Erlaubnis wurde jedoch nicht gewährt, und der Tag der Bestätigung mußte aufgeschoben werden.

Im Juni 1860 liefen zwei amerikanische Kriegsschiffe, gefolgt von einem russischen Kriegsschiff in Shimoda ein und kündigten an, daß die Engländer und Franzosen ebenfalls bald auf dem Schauplatz erscheinen würden. Die Shogunatsregierung war hart bedrängt und bestätigte den Vertrag mit den Vereinigten Staaten ohne die kaiserliche Genehmigung am 20. Juni 1860. Ähnliche Verträge mit England, Frankreich, Holland, Preußen und Rußland wurden kurz darauf ebenfalls unterzeichnet. Dieses Vorgehen erbitterte die den Ausländern feindliche Partei, und Jahre der härtesten Kämpfe folgten zwischen ihr und der Schogunatspartei. Im Jahre 1861 mußte das Shogunat sich mit der Bitte an die Vertragsmächte wenden, die Eröffnung der Häfen auf fünf Jahre nach dem 1. Januar 1863 zu verschieben. Schließlich verbündeten sich einige Adlige des kaiserlichen Hofes mit einigen der mächtigsten Daimyos wie Mito, Satsuma, Nagaty (Kyushyu), Echizeno, Tosa und Heyn und setzten beim Kaiser einen Erlaß an das Shogunat durch, die Verträge zu widerrufen und die Ausländer zu vertreiben. Da es unmöglich war, diesen Befehl auszuführen, reichte der Shogun, Keiki Tokugawa, am 14. Oktober 1867 bei dem Kaiser eine Bittschrift ein, die Herrschermacht, die schon seit 250 Jahren seiner Familie anvertraut wäre, abzutreten. Diese Bitte wurde gewährt, und nach vielem Nachdenken und Erörterungen unter den Schöpfern der neuen Ära — wie der Edelleute Sanjo und Iwakura — und der Daimyos von der kaiserlichen Partei, deren hauptsächliche Anhänger Saigo, Okubo, Kido und viele andere waren, wurde das System der direkten Herrschaft des Kaisers (Tenno) am 9. Dezember desselben Jahres proklamiert.

Die Ereignisse jedoch, die bald darauf folgten, ließen erkennen, daß der Widerstand gegen die Fremden nur ein Vorwand gewesen war,

um den Shogun zum Abdanken zu zwingen, und daß selbst die hartnäckigsten Gegner der neuen Verträge von der Notwendigkeit überzeugt waren, das Land zu erschließen. Schon am 18. Dezember teilte der Fürst Iwakura den Mitgliedern der neuen Regierung mit, daß, obwohl seit 1853 die Politik des kaiserlichen Hofes auf Abgeschlossenheit und Vertreibung der Fremden bedacht sei, und obwohl die Völker des Westens als Barbaren betrachtet würden, die Tatsache doch unbestreitbar wäre, daß der vergangenen Tokugawa-Regierung die Erschließung von Hyogo (und anderer Häfen) gewährt worden war und dadurch eine Politik friedlicher Beziehungen mit fremden Mächten angenommen wurde; infolgedessen habe die kaiserliche Regierung beschlossen, die Staaten Europas und Amerikas von demselben Standpunkt aus zu betrachten wie China. Viele der kaiserlichen Diplomaten sollen über diese Kundgebung „erstaunt" gewesen sein, wie wohl leicht denkbar ist.

Die Neubildung der kaiserlichen Regierung in Kioto, die ausschließlich aus früheren Gegnern der Fremden und der Shogunatspartei zusammengesetzt wurde und ihre Bestimmung, daß der frühere Shogun sofort alle seine Besitzungen und Einkünfte dem Kaiser ausliefern sollte, erbitterte die Partei des Shoguns; und da beide Parteien in voller Rüstung waren, mußte Keiki Tokugawa, der bis dahin in Kioto residiert hatte, sich nach Osaka zurückziehen, um Zusammenstöße zu vermeiden. Das geschah am 12. Dezember. Am 16. Dezember erschienen die Vertreter der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Englands, Preußens und Hollands vor dem früheren Shogun und verlasen folgende Kollektivnote:

„Eine große Veränderung ist in der Regierung Japans eingetreten; aber die Vertreter der Vertragsmächte haben kein Interesse an der Frage, in wessen Hände die Herrschermacht gelegt ist, vorausgesetzt, daß eine Regierung vorhanden ist, der das ganze Volk gehorcht, und die gewillt ist, die internationalen Verpflichtungen innezuhalten. Wir sind bis jetzt noch nicht amtlich benachrichtigt worden, an wen wir uns in Zukunft in den Angelegenheiten der Stationen, die wir vertreten, zu wenden haben und bitten Eure Hoheit, uns darüber bei nächster Gelegenheit aufzuklären."

Darauf antwortete Keiki Tokugawa mit einem langen Schreiben, in welchem er auseinandersetzte, aus welchen Gründen er dem Kaiser die Regierung abgetreten und sich von Kyoto zurückgezogen habe, obwohl die tatsächliche Leitung aller Angelegenheiten ihm noch weiter anvertraut sei, bis über die Form der neuen kaiserlichen Regierung

auf einer Versammlung aller Daimyos entschieden worden sei. Das Schreiben schloß mit folgenden Worten:

„Die Mächte, die in Vertragsbeziehungen zu uns getreten sind, haben keinen Anteil an den inneren Angelegenheiten Japans und sollten sich nur von der Vernunft leiten lassen. Ich habe die Verträge schon zur Ausführung bringen lassen und werde auch weiter bemüht sein, die Interessen der Vertragsmächte zu befördern. Ich möchte klar dahin verstanden werden, daß ich es als meine Pflicht erachte, auszuführen, was bereits im Vertrag versprochen ist, gute Beziehungen zu den Mächten aufrecht zu erhalten, solange die Organisation der kaiserlichen Regierung durch die öffentliche Meinung der ganzen Nation noch unentschieden ist."

Unmittelbar danach marschierte die Armee der Tokugawa-Partei auf Kyoto mit der ausgesprochenen Absicht, beim Kaiser ein Bittgesuch einzureichen, und ein Gefecht entstand zwischen ihr und dem kaiserlichen Heer. Da die Truppen des Shogun geschlagen wurden, floh Keiki Tokugawa nach Yedo. Hier fügte er sich in seine Unterwerfung, verließ sein eigenes Schloß und zog sich in einen buddhistischen Tempel zurück, um dort seine verdiente Strafe zu erwarten. Er suchte die ihm ergebenen Daimyos ebenfalls zu veranlassen, die Waffen niederzulegen, doch sie verweigerten ihm den Gehorsam und marschierten nach Norden, um sich selbst in ihren feudalen Besitzungen zu verteidigen.

Am 15. Januar 1868 sandte der Fürst Higashikuje, das Haupt des von der kaiserlichen Regierung neueingerichteten Amts für auswärtige Angelegenheiten, an die Vertreter der fünf in Hyogo versammelten Mächte die wichtige Urkunde, datiert vom 10. Januar, im vierten Jahr von Keiwo, vom Kaiser selbst unterschrieben und mit dem Großen Siegel des Kaiserreichs versehen, folgenden Wortlauts:

„Wir, Tenno von Japan, geben hiermit den Kaisern und Königen aller Mächte und ihren Untertanen Nachricht. Keiki hat uns vor kurzem ersucht, die Herrschermacht wieder anzunehmen, und Wir haben die Bitte gewährt. Die Staatsangelegenheiten, sowohl innere wie äußere, werden Wir von jetzt ab entscheiden. Von heute an wird der Titel Taikun, der bisher in den Verträgen benutzt wurde, in denjenigen von Tenno verwandelt werden. Besondere Beamte sind angestellt worden, um die auswärtigen Angelegenheiten zu erledigen. Teilt dieses den Ministern der Mächte mit."

An demselben Tage wurde eine kaiserliche Bekanntmachung veröffentlicht, die dem Volke die auswärtige Politik der neuen Regierung verkündigte:

„Die Frage des Fremdenverkehrs ist lange Jahre hindurch eine Angelegenheit der größten Sorge unter dem früheren Kaiser gewesen, aber, während durch Schuld der Shogunatsregierung nichts dafür getan worden ist, haben sich jetzt die Zustände vollständig geändert; und es ist nun unmöglich geworden, andere Verträge als die des Friedens und der Freundschaft mit den auswärtigen Regierungen einzugehen. Hoch und niedrig sollten danach aller Zweifel ledig sein und ihre Kräfte vereinigen, um die Armee zu stärken und den Ruhm des Kaiserreichs in aller Welt glänzen zu lassen; denn auf diese Weise gedenkt der Kaiser dem Geist seiner Ahnen zu entsprechen.

Laßt alle Samurais und das Volk der verschiedenen Länder*) dieses wissen, und möchten sie ihren Geist und ihre Tatkraft der guten Sache des Vaterlandes widmen.

Nach öffentlicher Beratung wird es sich entscheiden, welche Punkte der Verträge, die von der Shogunatsregierung unterzeichnet wurden, nicht im Interesse der Nation sind, und die Revision derselben wird dann sofort vorgenommen. Im übrigen werden die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen und Völkern nach dem Völkerrecht der Nationen geführt werden."

Da die nördlichen Provinzen jetzt in offenem Aufruhr waren, sandte der Fürst Higashikuje am 21. Januar Briefe an die auswärtigen Minister, in denen er sie ersuchte, ihre Regierungen möchten während der gegenwärtigen Unruhen eine unparteiische Stellung annehmen und ihren Untertanen nicht gestatten, die aufrührerischen Truppen durch Transporte ihrer Soldaten oder Lieferung von Kriegsmunition zu unterstützen. Am 25. Januar sprachen die fünf Minister die Absicht ihrer Regierungen aus, sich neutral zu verhalten und beriefen die französischen Offiziere zurück, die auf der Seite der Tokugawa-Truppen fochten.

Am 14. Februar fand die erste Zusammenkunft der Mitglieder des neuen Amtes für auswärtige Angelegenheiten und der auswärtigen Minister statt, und Fürst Higashikuje, das Haupt des Amtes, teilte ihnen wörtlich mit, daß die Politik der neuen kaiserlichen Regierung das Ziel verfolge, Beziehungen zwischen Japan und den auswärtigen Mächten auf einer breiteren und festeren Grundlage zu errichten, als bisher. Er verkündete dann zur großen Freude aller Anwesenden, daß der Kaiser die Absicht habe, die Vertreter der Mächte in seinem Palast in Kyoto zu empfangen.

Es ist klar, daß diese plötzliche Annäherung zum Teil der Notwendigkeit entsprang, die Mächte nicht der Tokugawa-Partei sich

*) Zu jener Zeit wurden die Provinzen noch von den Daimyos oder Lehnsfürsten regiert.

anschließen zu lassen; denn wie sehr das allgemeine Empfinden dem Fremdenverkehr feindlich gesinnt war, beweist die Ermordung von vierzehn Franzosen durch die Samurais und den Daymio von Tosa am 15. Februar in Sakai. Dieser Vorfall wurde jedoch bald wieder gut gemacht durch eine Entschädigungssumme und die sofortige Bestrafung der Schuldigen. Die schlecht beratenen Patrioten wurden verurteilt, vor den Augen des französischen Gesandten Harakiri zu begehen; aber er vermochte nicht, dieses grausige Schauspiel bis zu Ende mitanzusehen, denn als der erste Mann sich den Bauch aufschnitt, bat er, daß die Strafe der neun übrigen gemildert werden sollte. Sie wurden infolgedessen nach entfernten Inseln verbannt.

Die französischen und holländischen Gesandten wurden an dem festgesetzten Tage vom Kaiser zur Audienz zugelassen, aber das Gefolge des englischen Gesandten, Sir Harry Parkes, wurde auf dem Wege von einer Gruppe irregeleiteter Patrioten angefallen; und obwohl der Gesandte selbst nicht verletzt wurde, wurden doch einige von der japanischen Begleitung verwundet; unter ihnen befand sich der berühmte Nakai, späterer Gouverneur von Shiga-ken und Mitglied des Oberhauses, der von der Königin Viktoria ein Schwert und Pension erhielt.

Im Juli desselben Jahres wurde der Sitz der kaiserlichen Regierung nach Tokyo (früher Yedo) verlegt.

Nach vielen Kämpfen wurden die nördlichen Provinzen unterworfen, und am 3. Dezember empfing der Fürst Iwakura, der Justizminister, die Vertreter der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Englands, Italiens, Hollands und Preußens in Yokohama und sprach den Wunsch aus, daß ihre Regierungen nunmehr ihre neutrale Stellung aufgeben möchten. Am nächsten Tage wurde ihnen ein Schreiben desselben Inhalts zugesandt, und am 28. Dezember erklärten die Gesandten die Aufhebung der Neutralität. So endete das ereignisreiche erste Jahr der neuen Ära.

Im Juli 1869 war die Form der kaiserlichen Regierung endgültig festgesetzt und ein richtiges auswärtiges Amt (Gwaimusho) als eins der sechs Departements des Daijokwan (die große kaiserliche Regierung) errichtet. Die Abteilungsminister waren dem Premierminister und den Ministern der Linken und der Rechten, — eine Wiederbelebung der alten kaiserlichen Regierung nach chinesischem

System, — nicht gleichgestellt, sondern untergeordnet. Fürst Sawa wurde zum ersten Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Terashima zum Vizeminister ernannt.

Dringende internationale Fragen.

Kaum war die neue kaiserliche Regierung organisiert, als sie sich wichtigen internationalen Fragen gegenüber befand, die eine schnelle Lösung erheischten. Es waren die Fragen: ob Krieg oder Frieden mit Korea; ob Japan sein Besitzrecht auf die Inseln Sakhalin und Liukiu abtreten oder es beibehalten solle mit Hinblick auf die Ansprüche Rußlands und Chinas. Und schließlich drängte die Frage der Vertragsrevision. Wir wollen zuerst diese Fragen selbst behandeln und dann zur Erklärung ihrer Lösung, und in welcher Reihenfolge sie erledigt wurden, übergehen.

Die Korea-Frage.

Japan hatte seit undenklichen Zeiten eine Handelsniederlassung in Korea am Hafen von Fusan. Bis zum Jahre 1443 unter dem Shogunat Ashikaya kann die geschichtliche Spur zurück verfolgt werden. Und da dieser Hafen der Insel Tsushima gegenüber lag, wurde der Schutz des Handels zwischen Japan und Korea unter dem Tokugawa-Shogunat, dem Daimyo von Tsushima, namens So, anvertraut. Im Jahre 1868 befahl die neue kaiserliche Regierung So, eine besondere Botschaft nach Korea zu senden, um diese Regierung von der kürzlich in Japan stattgefundenen politischen Veränderung zu benachrichtigen und der Absicht Ausdruck zu geben, weiter friedliche Beziehungen aufrecht zu halten. Aber der Vater des Königs von Korea, gewöhnlich unter dem Titel Tai-in-kun bekannt, welcher niemals selbst den Thron bestiegen hatte, aber zur Zeit die Regentschaft ausübte, weigerte sich, diese Botschaft anzuerkennen. Sein Vorwand war, daß der Wortlaut und das Siegel der Urkunde nicht mit dem der früheren übereinstimmte. Der wahre Grund war, daß er schon davon gehört hatte, daß Japan westliche Sitten und Ideen angenommen hatte, und von seinem Standpunkt aus war das Ablegen altehrwürdiger nationaler Einrichtungen und Gebräuche, um dafür westliche „Barbarei" anzunehmen, an sich ein ausreichender Beweis für den verächtlichen Charakter der Japaner als Nation. Sein unüberwindlicher Haß gegen die westlichen Völker hatte einige

geschichtliche Begründung. Im Jahre 1847 schickten die Franzosen unter Louis Philippe zwei Kriegsschiffe nach Korea, um es für die Ermordung einiger katholischer Missionäre, die vor mehreren Jahren stattgefunden hatte, zu züchtigen; beide Fahrzeuge jedoch strandeten an der Küste von Korea, und Tai-in-kun ließ nun die ganze christliche Besatzung niedermetzeln. Im Jahre 1866 sandte Napoleon III. drei Kriegsschiffe nach Korea; die Schiffe fuhren den Han-Fluß hinauf, bombardierten die Forts und ließen 400 Mann landen, sie wurden jedoch zurückgedrängt und hatten keinen anderen Erfolg, als den Haß der Koreaner gegen die Fremden zu steigern. Diese 400 Soldaten waren einer französischen Garnison in Yokohama entnommen, so daß Japan in den Augen Koreas an diesem Überfall mitschuldig war. Als wiederum im Jahre 1868 Herr von Brandt, der preußische Minister in Tokyo, sich Fusan auf einem Kriegsschiff näherte, waren es wieder die dort lebenden Japaner, die ihm Hilfe leisteten, so daß die Japaner, nach der Meinung der Koreaner, die Verbündeten der verhaßten Ausländer waren.

Im Jahre 1869 schickte die neue kaiserliche Regierung eine Expedition zur Erforschung der Zustände nach Korea mit dem besonderen Auftrag, sich über die Beziehungen dieses Landes zu China und Rußland zu informieren; und als die Expedition nach einem Jahre zurückkehrte, legten die Mitglieder derselben die Notwendigkeit und Möglichkeit kriegerischer Züchtigung eifrig dar. Der Daimyo von Tsushima hatte sein Amt als Vermittler zwischen Japan und Korea niedergelegt, und im Oktober 1869 wurde eine Botschaft zum Zwecke direkter Unterhandlungen mit der Regierung von Korea hingesandt. Sie weigerte sich jedoch hartnäckig, dieselbe zu empfangen, und als sie ohne Einladung ihren Weg nach der Hauptstadt fortsetzte, wurde sie beschuldigt, „in verbotenes Gebiet eingedrungen zu sein." Die Expedition kehrte um und ließ eine Urkunde mit heftigen Vorwürfen zurück. Im August 1871 wurden Hanabusa, der Staatssekretär des auswärtigen Amtes, mit zwei Kriegsschiffen hingeschickt, um der koreanischen Regierung Vorstellungen zu machen, aber ihre feste Weigerung, mit ihm zu verhandeln, zwang diesen beharrlichen Diplomaten, mit leeren Händen umzukehren.

In demselben Jahre begab sich Frederick F. Low, der Minister der Vereinigten Staaten in Peking, von Kommodore John Rogers, Kommandeur des Geschwaders der Vereinigten Staaten in den

asiatischen Gewässern, begleitet nach Korea, um über Friedens- und Handelsverträge mit diesem Lande zu unterhandeln, aber die Koreaner schossen auf die amerikanischen Schiffe und zwangen sie zum Rückzug, nachdem sie die Befestigungen ein wenig beschädigt hatten. Tai-in-kun's Haß gegen alle Fremden, die Japaner mit inbegriffen, wurde immer heftiger, und fremdenfeindliche Erlasse wurden auf der ganzen Halbinsel angeschlagen.

In Japan schrieb man schon das vierte Jahr der neuen kaiserlichen Regierung, und als psychologisches Moment zeigte sich, daß die früheren Samurai-Politiker, der lang anhaltenden Ruhe nach so vielen Jahren der Auregung und Gefahr müde, unzufrieden mit dem scheinbar allmählichen Nachlassen des männlichen Nationalgeistes unter dem Einfluß der westlichen Kultur wurden und sich nach Ereignissen sehnten, die ihnen Veranlassung zur Entfaltung ihres kriegerischen Patriotismus geben könnten. So stand die Frage: ob Krieg oder Frieden mit Korea auf der Tagesordnung.

Es war kein Zweifel, daß genügend Ursache da war, Korea zu bestrafen; aber die eigentümliche Lage, in der sich Japan grade zu dieser Zeit befand, machte diese scheinbar einfache Frage verwickelt. Japan war erst seit kurzem aus dem Feudalismus heraus, und wenn auch die Leiter der Regierung aufgeklärt waren, so war es doch die Masse der früheren Samurai noch nicht. Die Bezirke wurden noch immer von den Daimyos regiert, jetzt Gouverneure betitelt, die zwar vom Kaiser ernannt wurden, deren wahre Macht aber in der Autorität beruhte, die sie als erbberechtigte Fürsten der Grafschaften und Oberhäupter der anwohnenden Samurais genossen. Es bestand noch kein kaiserliches Heer, und die Regierung konnte nur über solche Truppen verfügen, mit denen die Daimyos sie versorgte. Die letzten Spuren der Adelswirtschaft und der staatlichen Zersplitterung mußten beseitigt werden, bevor irgend ein großes Unternehmen ins Leben gerufen werden konnte, doch war die größte Vorsicht und Klugheit erforderlich, um eine so wichtige staatliche Neugestaltung zu vollenden.

Auch lagen finanzielle Schwierigkeiten vor. Die Finanzen der Tokugawa-Regierung waren in der elendesten Verfassung, ebenso wie die der meisten Daimyos, von denen einige Papiergeld in Umlauf setzten, ohne Aussicht auf genügende Deckung zu besitzen. Die Münzprägung war unregelmäßig, und infolge des verschiedenen Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber in Europa und Amerika,

war Gold fast gänzlich aus dem Kaiserreich verschwunden. Die Besoldung der bürgerlichen und militärischen Beamten, die bisher in Reis ausbezahlt wurde, mußte nun mit Geld erfolgen, und das System der Besteuerung verlangte eine vollständige Neugestaltung. All das erforderte Zeit, und ehe die Finanzen geregelt waren, konnte nichts unternommen werden, was größere Ausgaben notwendig machte.

Unter so bewandten Umständen war es einleuchtend, daß die Ansichten der Machthabenden in der Korea-Frage geteilt waren.

Die Sakhalin-Frage.

Früher bildete die Insel Yeso ein feudales Besitztum des Daimyo von Matsumaye, und die nördliche Grenze dieses Besitzes war unbestimmt. Da russische Schiffe in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sich häufig in den nördlichen Gewässern sehen ließen, richtete die Tokugawa-Regierung schon im Jahre 1780 ihre Aufmerksamkeit nordwärts, zu welcher Zeit die beiden Forscher Tokunai Mogami und Jingo Kondo zur Erforschung der Inseln Iturup, Urup, Kunashiri u. a. abgesandt wurden. Im Jahre 1785 wurde eine Expedition von zehn Mann nach Sakhalin geschickt, und 1799 kam Sakhalin und der größere Teil von Yeso unter die unmittelbare Herrschaft von Tokugawa. Alsbald wurden einige Fischerdörfer auf Sakhalin gegründet.

Im Jahre 1804 kam eine russische Expedition, von Lezanoff geführt, mit einer Anzahl schiffbrüchiger Japaner nach Nagasaki. Er bat um Handelseröffnung mit Japan, nachdem er einen Brief und Geschenke vom Kaiser von Rußland vorgezeigt hatte; da er jedoch abgewiesen wurde, wandte er sich nach Norden und plünderte die Inseln Sakhalin und Iturup. Dadurch wurde die Tokugawa-Regierung veranlaßt, dem Schutze des Nordens größere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im Jahre 1808 erforschte der kühne Entdecker Rinzo Mamiya die ganze Länge der Westküste Sakhalins und stellte zum ersten Male fest, daß Sakhalin keine Halbinsel, sondern eine Insel sei. Er kreuzte sogar den Kanal und verfolgte den Fluß Amur bis zur chinesischen Stadt Delen.

Nach dieser Periode ließen sich einige Jahre lang keine russischen Schiffe mehr sehen, und da die Bebauung der nördlichen Inseln große Ausgaben verursachte und wenig Ertrag brachte, zog die To-

kugawa-Regierung allmählich ihre Truppen zurück und übergab schließlich die Inseln wieder dem Daimyo von Matsumaye, im Jahre 1821.

Aber im Jahre 1849 drang der russische Hauptmann Nevilskoi auf den Antrieb des berühmten Grafen Muravieff nach Sakhalin vor und gründete bei Dui, an der westlichen Küste einen russischen Hafen. Am 17. Juli 1853 — ein Monat nach der ersten Ankunft des Kommodore Perry in Uraga — erschien der Admiral Putiatin in Nagasaki mit einem Brief vom Kaiser Nikolaus I. und forderte zweierlei: Festlegung der nördlichen Grenze und Handelseröffnung mit Japan. Nach langen, erst in Nagasaki, im nächsten Jahre in Shimoda geführten Verhandlungen, wurde der erste Freundschafts- und Handelsvertrag mit Rußland unterzeichnet. In demselben Vertrag wurde das Meer zwischen den Inseln Iturup (japanisch) und Urup (russisch) als Grenze zwischen den beiden Reichen auf der Seite von Kurile festgestellt. Für Sakhalin wurde keine bestimmte Begrenzung bedungen, und der bestehende Zustand, der aus Japanern und Russen gemischten Bevölkerung wurde aufrecht erhalten. Die Russen nutzten die Unentschiedenheit, die betreffs dieser Insel herrschte, dazu aus, das Innere zu erforschen und entdeckten dort einige Kohlenminen.

Nach dem Krim-Krieg dehnte Rußland seinen Landbesitz nach dem Stillen Ozean zu mit erneuter Geschäftigkeit aus, und im Jahre 1859 lief Graf Muravieff selbst auf einem Kriegsschiff in die Bucht von Yedo ein und verlangte, daß die ganze Insel Sakhalin als russisches Gebiet anerkannt werden und die Meerenge von Perouse als Grenze zwischen Japan und Rußland gelten sollte. Als Begründung führte er an, daß China in dem Vertrage von Aigun, 1858, das ganze Gebiet am Amur und an der Küste des Stillen Ozeans an Rußland abgetreten habe, und daß Sakhalin ein Teil dieses Gebietes sei. Als der Paragraph mit der Bedingung, das Bestehende aufrecht zu erhalten, betont wurde, antwortete er, daß Putiatin nur Vollmacht gehabt habe, Handelsbedingungen, nicht aber Grenzangelegenheiten zu unterzeichnen. Aber die Diplomaten der Tokugawa-Regierung waren ebenfalls entschlossen, Widerstand zu leisten, und der Herr Graf von Amur mußte unverrichteter Sache abziehen.

Einige einsichtsvolle Daimyos und Samurais rieten nun der Tokugawa-Regierung, die Angelegenheit durch Abtretung des nördlich vom 50° Breitengrad gelegenen Teils zum Abschluß zu bringen, und

als im Jahre 1861/1862 die Gesandtschaft nach Europa zu schicken war, um die Einwilligung der Mächte zum Aufschub der vertragsmäßigen Erschließung der Häfen einzuholen, wurde sie ermächtigt, mit der russischen Regierung über den 50. Breitengrad als Grenzlinie zu unterhandeln. General Ignatieff war jetzt der Unterhändler auf russischer Seite, und nach einigen unwürdigen, um nicht zu sagen unehrlichen Versuchen, nachzuweisen, daß die ganze Insel Rußland gehöre, schlug er vor, den 48. Breitengrad als Grenze zu bezeichnen, da es in besserer Übereinstimmung mit der geographischen Lage des Landes wäre. Unser Bevollmächtigter weigerte sich, darauf einzugehen, und Ignatieff erklärte sich endlich im Prinzip damit einverstanden, den 50. Breitengrad als Grenze zu betrachten, vorausgesetzt, daß eine von beiden Regierungen eingesetzte Kommission nach eingehender Untersuchung der lokalen Verhältnisse die geeignete natürliche Grenze noch feststelle. Im Jahre 1863 kam der russische Bevollmächtigte nach Hakodate, aber die Tokugawa-Regierung — zur Zeit schon hart bedrängt von den politischen Ereignissen, die ihren Fall herbeiführten — versäumte es mehrere Monate lang, einen japanischen Bevollmächtigten zu ernennen. Als sie dann den Entschluß faßte, um die Nachlässigkeit wieder auszugleichen, den 48. Breitengrad als Grenzlinie anzuerkennen, war der russische Bevollmächtigte schon abgereist.

Im Jahre 1866 sandte die Tokugawa-Regierung Koide Yamatonokami nach St. Petersburg mit dem Auftrag, Kushunrai zur Grenzlinie zu machen. Die russische Regierung willigte jedoch nicht ein, und er unterzeichnete mit Stremogoff, dem Haupt der asiatischen Abteilung des russischen auswärtigen Amtes, einen modus vivendi, durch welches Sakhalin unter eine Art von vereinigter Regierung durch Japan und Rußland gestellt wurde. Als Koide nach Japan zurückkehrte, bestand die Tokugawa-Regierung nicht mehr!

Die neue Kaiserliche Regierung errichtete eine Behörde zur Erforschung von Yeso im Jahre 1869 und eine für Sakhalin im Jahre 1870. Kiyotaka Kuroda, der einflußreichste Mann von Satsuma nach Saigo und Okubo, wurde zum Vize-Direktor der beiden Behörden ernannt. In der wichtigen Angelegenheit des Territorial-Rechtes konnte jedoch während der ersten Jahre der neuen Kaiserlichen Regierung nichts geschehen, solange nicht ein russischer Gesandter in Tokyo oder ein japanischer Gesandter in St. Petersburg war.

Die Liukiu-Frage.

Die Liukiu-Inseln liegen zwischen Japan und Formosa und wurden ursprünglich Okinawa genannt. Im Jahre 1185 wurde Tadahiro Shimadzu, ein Ahne des Daimyo von Satsuma, zum Fürsten „der zwölf Inseln der Süd-See", Okinawa mit inbegriffen, ernannt. Aber während der Kriege um die Lehnsherrschaft im vierzehnten Jahrhundert wurden die Inseln in drei Fürstentümer geteilt, North, South und Middle Mountains genannt, und der Herrscher der Middle Mountains vereinigte schließlich mit Chinas Hilfe alle Inseln unter seiner Herrschaft. Im Jahre 1373 benannte der Kaiser von China aus der Ming-Dynastie die Insel Liukiu und machte den König lehnspflichtig, der von da an dem Oberlehnsherrn einen jährlichen Tribut zahlen mußte.

Im Jahre 1609 erlangte Iyehisa Shimadzu, Daimyo von Satsuma, von dem Shogun die Erlaubnis, Liukiu im Namen seines Ahnherrn wieder zu erobern. Er unterwarf die Insel, errichtete eine eigene Regierung, nahm eine Volkszählung vor, ließ die Ländereien vermessen und trieb von den Bewohnern Steuern ein. Aber das Volk von Liukiu sah China immer als einen seiner Herren an, nannte China seinen Vater und Japan seine Mutter.

Die Mächte Europas und Amerikas betrachteten Liukiu allgemein als unabhängigen Staat und traten zu ihm in Vertrags-Beziehungen. Der Vertrag zwischen Liukiu und den Vereinigten Staaten trägt das Datum des 11. Juli 1854, und in dem Wortlaut der Liukiu-Urkunde ist die chinesische Zeitrechnung angewandt (der 17. Juni im 4. Jahr von Geng-Fieng), was nach orientalischer Auffassung das Symbol der chinesischen Oberherrschaft bedeutet.

Als unter der neuen Kaiserlichen Regierung im Jahre 1872 die Liukiu-Frage zuerst aufgeworfen wurde, stimmten einige für Erhaltung des status quo, aus Furcht, mit China und den auswärtigen Mächten in Konflikt zu geraten; andere befürworteten die Annahme eines festbegrenzten gemeinsamen Protektorats, aber schließlich entschied man sich für klares, entschiedenes Vorgehen. Im September desselben Jahres wurde an den neuen König von Liukiu der Befehl gesandt, ein Mitglied seiner Familie nach Tokyo zu schicken, um seine Thronbesteigung anzuzeigen und der neuen Kaiserlichen Regierung seinen Glückwunsch auszusprechen. Als die Gesandtschaft ankam, wurde die

Belehnung des Königs von Liukiu von der Kaiserlichen Regierung feierlich begangen, und unter diesem Titel wurde Sho Tai zu einem der Pairs des Reiches ernannt. Da alle Pairs gesetzlich verpflichtet waren, in Tokyo ihren Wohnsitz zu nehmen, wurde ihm ein Haus in der Hauptstadt zuerteilt und die Summe von 30000 Yen wurde ihm aus dem Kaiserlichen Schatzamt gewährt. Japan mußte natürlich die Verantwortlichkeit für die Nationalschuld von Liukiu übernehmen, die sich auf 200000 Yen belief, aber auf Sho Tais besonderen Wunsch, sie in seinem Namen zu bezahlen, versprach das Kaiserliche Finanz-Departement die neuen Staats-Schuldscheine, die zur Tilgung der Schuld von Liukiu ausgegeben wurden.

Die Kaiserliche Regierung betraute das auswärtige Amt mit der Regulierung der diplomatischen Beziehungen von Liukiu zu den fremden Mächten. Und als diese Tatsache den auswärtigen Regierungen, die in Japan vertreten waren, mitgeteilt worden war, schickte der Gesandte der Vereinigten Staaten in Tokyo einen Brief an unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, datiert vom 20. Dezember 1872, mit der Anfrage, ob Japan mit dieser jüngst erfolgten „Annexion" beabsichtige, alle internationale Verantwortung auf sich zu nehmen, die bisher Liukiu durch den Vertrag mit den Vereinigten Staaten oblag. Hierauf antwortete der Minister, daß Liukiu immer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Japan gestanden hätte, und daß die Verhandlungen der letzten Monate nur der Umwandlung aus der Abhängigkeit zu einer zugehörigen Grafschaft gegolten hätten, und daß Japan den in Frage stehenden Vertrag unverändert aufrecht erhalten und alle daraus entstehenden Verpflichtungen auf sich nehmen würde. Im März 1873 übergab Liukiu unserem auswärtigen Amt die Dokumente aller Verträge, die mit fremden Mächten abgeschlossen worden waren. Kurz darauf schickten auch die Gesandten Italiens und Deutschlands in Tokyo ein Schreiben an unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit der Forderung, an dem Nutzen der Verträge beteiligt zu werden, welche die Vereinigten Staaten, Frankreich und Holland mit Liukiu abgeschlossen hatten, was ihnen bereitwillig zugesagt wurde.

All das war recht schön, aber nur ein einseitiges Vorgehen, und die Folgen konnten nicht übersehen werden, wenn es China einmal einfiel, seine Rechte auf Liukiu geltend zu machen. Früher oder später mußte mit China abgerechnet werden, wie aber sollte das geschehen?

Die Frage der Vertrags-Revision.

Dieſe Frage war die bei weitem wichtigſte, wenn ſie auch in de zeitlichen Reihenfolge zuletzt auftauchte. Die Verträge, die von de Tokugawa-Regierung unterzeichnet und von der neuen Kaiſerliche Regierung unverändert angenommen worden waren, waren noch nich einmal von japaniſchen Beamten ſelbſt entworfen, die natürlicherweiſ in internationalen Angelegenheiten ganz unbewandert waren. Mr Townsend Harris, der General-Konſul der Vereinigten Staaten, hatt alles für die diplomatiſchen Vertreter der Tokugawa-Regierung aus geführt. Nach allem zu urteilen, was er getan hat, und an der Han der Berichte, die er in ſpäteren Jahren ſelbſt veröffentlicht hat, könne wir die ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit und die aufrichtige Freundſchaf dieſes Diplomaten Japan gegenüber nur dankbar bewundern. Hätt er die ſeltſame Lage, in der er ſich befand, ausnutzen wollen, ſo hätt er uns faſt jeglichen Vertrag, der nur Amerika und den Amerikaner zugute kam, aufdrängen können; und alle anderen Nationen wäre dieſem Beiſpiel gefolgt. Aber da er in Wahrheit darauf bedacht war Japan in eine Gemeinſchaft von Nationen aufzunehmen, die au gegenſeitigen Vorteil begründet war, legte er uns niemals größere Schaden auf, als abſolut notwendig war in Anbetracht der Verſchieden heit des Lebens und der Kultur. Das Recht der Gerichtsbarkeit außer halb des Territoriums, welches die Mächte über ihre Untertanen in Japan ausübten, war einer dieſer Nachteile, und Mr. Townsend ge ſtand den Japanern von Anfang an, daß es eine Ungerechtigkeit ſei die zur Zeit unvermeidlich wäre, die aber die Japaner durch ein Geſetz-Reform abſtellen ſollten, ehe die Vertrags-Reviſion vorge nommen würde. Auch der Zoll-Tarif — ein Anhang des japaniſch amerikaniſchen Vertrags von 1858 — war gänzlich von dem amerika niſchen General-Konſul entworfen mit der Abſicht, die Japaner mi dem Vorteil der Zoll-Einnahmen vertraut zu machen, und infolge deſſen ſehr günſtig. Er ſagte den Tokugawa-Beamten ganz offen daß die einzelnen Poſten vielleicht nicht in Übereinſtimmung mit Ja pans wahren wirtſchaftlichen Intereſſen ſein würden, und daß Japa durch praktiſche Erfahrungen im internationalen Handel ſeine eigene Maßnahmen herausfinden und treffen müßte. Es iſt daher ſehr be dauerlich, daß die Tokugawa-Regierung dem Druck der Mächte in Jahre 1866 nachgab und durch die Paragraphen, die in Oſaka vo

den Vertretern Japans, Englands, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Hollands am 25. Juni desselben Jahres unterzeichnet wurden, einwilligte, den Zoll für alle eingeführten Waren auf fünf Prozent herabzusetzen, die wenigen Artikel ausgenommen, die mit Prohibitivzöllen belegt wurden.

Nun war die Revision für die Verträge wie auch für den Zoll-Tarif für den 1. Juli (oder später) 1872 festgesetzt, nach vorausgegangener einjähriger Bekanntmachung. Die neue Kaiserliche Regierung hatte aber schon gleich nach ihrer Neugestaltung, am 10. Januar 1868, in einem Erlaß ihre Absicht kundgegeben, „eine sofortige Revision" vorzunehmen. Wie aber sollte die Einwilligung der Mächte dazu erlangt werden?

Dates Sendung nach China und Fürst Iwakuras Sendung nach Europa und Amerika 1871.

Das vierte Jahr der neuen Kaiserlichen Regierung, 1871, ist denkwürdiger als dasjenige, in welchem die letzte Spur des Feudalismus beseitigt wurde. Die Daimyos, denen die Herrschaft über ihre früheren Besitzungen — als Provinzen des Reiches — überlassen worden war, wurden nun ihrer Ämter enthoben und ersetzt durch regulär ernannte Gouverneure, die nach dem Machtspruch der Regierung wieder abgesetzt werden konnten. Ein übereinstimmendes System der Münz-Prägung wurde ebenfalls eingeführt und das Papiergeld der verschiedenen Provinzen zu dem neuen Kaiserlichen Kurs eingetauscht.

Die Einführung regelmäßiger diplomatischer Unterhandlungen mit China und den westlichen Mächten wurde als notwendig erachtet, um der Lösung der obengenannten Fragen näher zu kommen, und in demselben Jahre schon wurden zwei wichtige Sendungen nach außen beschlossen — eine nach China und die andere nach Europa und Amerika.

Am 27. April 1871 wurde Muneki Date, vormaliger Daimyo und Finanzminister, zum außerordentlichen Gesandten für den Hof von Peking ernannt, und Fürst Yanagiwara und Shindo Tsuda waren begleitende Gesandte. Die Gesandtschaft blieb zwei Monate in China und schloß mit Li-hung-chang am 29. Juli 1871 einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag, mit dem Handelsregulierungen und ein

mitteln und die angenehmen Beziehungen, die zwischen Uns und diesen Regierungen zum Glück bestehen, ausdehnen und erhöhen.

Die Zeit bis zur Revision der bestehenden Verträge wird in weniger als einem Jahr vorüber sein, und Wir beabsichtigen, sie gründlich zu revidieren, um Japan auf gleiche Stufe mit den zivilisierten Nationen zu stellen, und Unsere Rechte und Interessen, die in der Folge entstehen, zu wahren. Aber da Japans Sitten und Gesetze sehr von denen fremder Länder abweichen, beabsichtigen Wir nicht, die Revision sofort vorzunehmen. Wir werden zunächst die Einrichtungen der zivilisierten Nationen studieren, diejenigen annehmen, die Japan am meisten angemessen sind, und allmählich Unsere Regierungsform und Gebräuche verbessern, um einen Zustand zu erreichen, der dem der zivilisierten Völker nicht nachsteht. Darum rüsten Wir jetzt eine Sendung an die Regierungen der Vereinigten Staaten und die anderer Länder mit dem Auftrage, denselben den Stand der Angelegenheiten in Japan klar zu legen und mit ihnen über die besten Mittel zu beraten, mit denen eine Verbesserung Unserer Einrichtungen zu erzielen ist. Wir werden die Frage der Vertrags-Revision in Betracht ziehen, nachdem Wir den Bericht der Gesandtschaft entgegengenommen haben werden und dann zur Ausführung Unseres lebhaften Wunsches schreiten.

Als jedoch die Gesandtschaft in Washington ankam, eröffnete der Staatssekretär der Vereinigten Staaten ihren Mitgliedern, daß ein bloßer mündlicher Austausch der Ansichten in diplomatischen Angelegenheiten keine bindende Kraft für die Zukunft haben würde, und daß es nach seiner Meinung am besten für Japan sein würde, gleich vorbereitende Unterhandlungen für die Revision in formeller Weise einzuleiten. Auch Präsident Grant soll dem Fürsten Iwakura den Rat gegeben haben, sofort mit Verhandlungen zu beginnen. Dazu fehlte ihm jedoch die Vollmacht. Infolgedessen wurden Okubo und Ito nach Japan zurückgeschickt, um dieselbe einzuholen und um zugleich dem Kaiserlichen Kabinett folgende Punkte, die Vertrags-Revision betreffend, zur Begutachtung vorzulegen:

1. Da es noch nicht an der Zeit ist, das ganze Innere Japans dem Fremdenverkehr zu erschließen, soll der Ausländer sich verpflichten, innerhalb vorgeschriebener Grenzen zu wohnen. Es soll ihm gestattet werden, unbehindert innerhalb einer bestimmten Meilenzahl außerhalb dieser Grenzen umherzureisen, deren Entfernung nach und nach erweitert werden soll.

2. Es sollen Vorbereitungen zur Errichtung öffentlicher Gerichtshöfe getroffen werden, und die Ausländer sollen derselben Gerichtsbarkeit unterliegen wie der japanische Untertan, als Gegenleistung für die Abschaffung der außerhalb des Territoriums stehenden Gerichtsbarkeit und der Wiederherstellung der Rechte Japans in der

Rechtsprechung. Gegenwärtig sollten aber temporäre Gesetze vereinbart werden, die einer allmählichen Verbesserung unterliegen, bis sich die Fremden von der Unparteilichkeit des Gerichts und der Liberalität der Gesetze überzeugt hätten.

3. Obwohl die japanischen Kriminalgesetze zum Christentum Bekehrte nicht bestraft, würde Japan, solange es noch einen Paragraphen beibehält, der das Christentum auf dem Kosatsu (Gesetzestafel, die an öffentlichen Plätzen angebracht wird) verbietet, dennoch das Ansehen eines barbarischen Landes haben, das nicht die Freiheit des Gottesdienstes achtet, und wäre daher unwürdig, auf gleiche Stufe mit anderen Nationen gestellt zu werden. Darum sollte dieser Paragraph gestrichen werden.

In Tokyo wurde der Entwurf des neuen Vertrages Ito und Soyejima anvertraut, und als das Dokument fertig und begutachtet worden war, wurde die Vollmacht verliehen, und die Revisions-Unterhandlungen wurden in Washington eingeleitet. Dieselben wurden durch einen merkwürdigen Zwischenfall unterbrochen. Herr von Brandt, der deutsche Gesandte in Tokyo, der sich im ganzen Japan gegenüber nicht sehr freundschaftlich gezeigt hatte, nahm gerade zu dieser Zeit Urlaub, kam auf seiner Heimreise nach Washington und sprach dort den Fürsten Iwakura. — Er teilte diesem seine Ansicht mit, daß er es für sehr nachteilig für Japan erachte, eine Vertrags-Revision vorzunehmen, indem er von einem Staat nach dem anderen reise und dort Unterhandlungen anknüpfe. Da die günstigen Bedingungen jedes Volkes aus jedem Vertrag ersichtlich sein würden, würde jedes Land mühelos alle Rechte erlangen, die den Regierungen, die schon besucht worden waren, gewährt wurden, und würde sicherlich nicht eher in die Revision willigen, bis ihm noch eine besondere Vergünstigung bewilligt worden sei. Auf diese Art würde Japan schließlich ein viel größerer Schaden erwachsen, als wenn es mit allen Mächten zu gleicher Zeit verhandelte. — Dieser Einwand erschreckte unsere Gesandtschaft, die Unterhandlungen wurden abgebrochen und Fürst Iwakura teilte der Regierung der Vereinigten Staaten mit, daß Japan beabsichtige, die Vertreter der Mächte nach Paris zusammen zu berufen und dort abschließend mit allen zusammen zu verhandeln.

Von Amerika begab sich die Gesandtschaft nach Europa und reiste durch England, Frankreich, Belgien, Holland, Preußen, Rußland,

Dänemark und Schweden. — Von dort aus wendete sie sich nach Süden und besuchte die verschiedenen Staaten Deutschlands, Italien, Österreich, Ungarn und die Schweiz, und kehrte über das Mittelländische Meer und den Indischen Ozean zurück, nachdem sie dreiundzwanzig Monate unterwegs gewesen war. Kaum eine Stadt von irgend welcher Ausdehnung und irgend welchem Ruf versäumte sie aufzusuchen, und wo sie hinkam, erhielt sie von allen Seiten so viel Einladungen, besichtigte sie so viele öffentliche Einrichtungen, industrielle Unternehmungen, historische Monumente 2c., daß ihre Tage und Nächte vollständig ausgefüllt waren. Die internationale Ausstellung in Wien im Jahre 1873 kam gerade gelegen, um sie kennen lernen zu lassen, was die Welt-Industrie und -Kunst hervorbringen konnte. Das Tagebuch der Gesandtschaft, in fünf illustrierten Bänden, das von den gelehrten Begleitern der Gesandtschaft sorgfältig zusammengestellt wurde und von der großen Kaiserlichen Regierung veröffentlicht worden ist, bietet noch bis zum heutigen Tage eine höchst fesselnde und häufig belehrende Lektüre. Es umfaßt die Geschichte, Statistik, Politik und das Finanz- und Militärwesen der durchreisten Länder, und es ist einleuchtend, daß das Erscheinen dieser Schrift viel dazu beigetragen hat, den Japanern die Augen über die Vorgänge im Ausland zu öffnen. Es ist ebenso erklärlich, daß die Gedanken und Ansichten der führenden Männer Japans, aus denen die Gesandtschaft bestanden hatte, sich von denen ihrer im Lande gebliebenen Kollegen unterschieden. Wenn die Sendung auch nicht mit großen diplomatischen Erfolgen gekrönt wurde, so kann doch ihre Bedeutung in der Geschichte von Japans auswärtigen Beziehungen kaum zu hoch angeschlagen werden.

Um dieselbe Zeit wurden Gesandtschaften eingerichtet und ständige Gesandtschaftsposten in Österreich, den Vereinigten Staaten, England, Frankreich und Rußland eingeführt.

Die Maria Luz-Angelegenheit (1872).

Während der Abwesenheit des Fürsten Iwakura infolge seiner Sendung nach Europa und Amerika war der Staatsrat Saneomi Soyejima, Minister der auswärtigen Angelegenheiten geworden. Das war ein großer Anhänger der chinesischen Gelehrsamkeit, aber im Gegensatz zu den meisten chinesischen Gelehrten hatte er eine außerordentlich klare Urteilskraft und eine umfassende Kenntnis der euro-

päiſchen internationalen Geſetzgebung, was unter den führenden Staatsmännern jener Zeit ziemlich ſelten vorkam. Unter ihm war Japans Diplomatie ſehr tätig, und Soyejimas Name als Diplomat wurde durch folgendes Ereignis ſchnell bekannt:

Im Juli 1872 war ein chineſiſcher Kuli in Yokohama von dem peruvianiſchen Schiff Maria Luz entflohen und zu einem in der Nähe liegenden britiſchen Kriegsſchiff geſchwommen, wo er um Rettung vor der grauſamen Behandlung flehte, mit der die Kulis behandelt würden. Mr. R. C. Watſon, britiſcher Bevollmächtigter, unterbreitete die Angelegenheit dem Miniſter für auswärtige Angelegenheiten, und es ſtellte ſich nach eingehenden Erkundigungen bei dem Gouverneur von Kanagawa-ken heraus, daß Ricardo Herero, der Kapitän der Maria Luz, 232 chineſiſche Kulis in Macao gekauft hatte und daß er auf ſeiner Heimreiſe in den Hafen von Yokohama wegen Ausbeſſerungen eingelaufen war. Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ſchlug vor, den Fall vor das Bezirksgericht von Kanagawa-ken zu bringen und ihn nach dem japaniſchen Geſetz zu behandeln, welches den An- und Verkauf von Mitmenſchen verbot. Merkwürdigerweiſe war Eto Shimpei, Juſtizminiſter, dem entgegen, und auch die Geſandten der Vereinigten Staaten und Frankreichs ſchickten Briefe an Soyejima, in denen ſie harte Maßregeln gegen das peruvianiſche Sklavenſchiff mißbilligten. Aber Soyejimas Vorſtellungen bewogen den Premierminiſter, Fürſt Sanjo, ihm Vollmacht zu erteilen, gegen das Schiff nach Ermeſſen zu handeln. Das Bezirksgericht von Kanagawa erklärte den Kaufkontrakt für null und nichtig, da er gegen das Geſetz des Landes ſei, in deſſen Gewäſſern das Schiff lag, und gab allen Kulis die Freiheit zurück. Die Regierung von Kanagawa verſorgte ſie mit Nahrung und Kleidung und gewährte ihnen Schutz, bis Hilfe aus China kam. Der Taotai von Schanghai wurde benachrichtigt und durch ihn der Vizekönig von Two-Kiangs, der einen beſonderen Boten nach Japan ſandte, um für die großmütige Handlungsweiſe zu danken und im Namen der chineſiſchen Regierung die Kulis in Empfang zu nehmen. Der chineſiſche Botſchafter Chin-fuk-kin wurde in Tokyo mit beſonderen Ehren behandelt, und als die 232 bedauernswerten Geſchöpfe ihm übergeben wurden, vergoſſen ſie alle Tränen der Dankbarkeit. Es kann nicht bezweifelt werden, daß dieſes Verhalten der neuen Kaiſerlichen Regierung eine gute Einführung bei ihrem ſehr hochmütigen Nachbar war.

Was den peruvianiſchen Kapitän betrifft, ſo verließ derſelbe ſein Schiff und floh, denn die japaniſchen Geſetze verhängen ſchwere Strafen über die, die bei dem Handel mit Mitmenſchen betroffen wurden, und von San Franzisko aus depeſchierte er, um Schutz flehend, an ſeine Regierung. Die peruvianiſche Regierung ſchickte eine beſondere Botſchaft auf zwei Kriegsſchiffen nach Japan, um Erklärung und Entſchädigung für die Befreiung der Kulis zu fordern. Aber als der Vertreter von Peru in den Vereinigten Staaten ankam, hörte er von der Stellungnahme der japaniſchen Regierung und ſah die lächerliche Lage voraus, in die er verſetzt ſein würde, wenn er mit zwei Kriegsſchiffen in Yokohama erſcheinen würde. Er ließ dieſelben daher in San Francisco zurück und kam auf einem amerikaniſchen Paſſagierſchiff mit wenigen Begleitern nach Japan. Die Unterhandlungen, die dann eingeleitet wurden, führten zu dem Beſchluß, den Fall dem Kaiſer von Rußland zur Entſcheidung vorzulegen, der am 14. Juni 1875 das Urteil fällte, indem er das Vorgehen der japaniſchen Regierung für vollkommen geſetzlich erklärte.

Dieſer diplomatiſche Sieg hatte noch wichtige Nebenwirkungen. Macao war bis dahin der große Mittelpunkt des chineſiſchen Kulihandels geweſen, doch jetzt ließ der portugieſiſche Gouverneur des Hafens die japaniſche Regierung benachrichtigen, daß für die Zukunft ſtrenge Maßregeln zur Unterdrückung dieſes Handels getroffen würden. Der franzöſiſche Geſandte in Tokyo widerrief ſeinen an Soyejima gerichteten Brief, und der amerikaniſche Geſandte Mr. Delong wurde ſeitdem ein aufrichtiger Freund Japans. Die Regierung von Großbritannien und Irland ſandte ebenfalls den Befehl an die Gouverneure der britiſchen Beſitzungen im Oſten, die Erledigung der Maria Luz-Angelegenheit als Präcedenz-Fall für ähnliche Vorfälle, die ſich in den britiſchen Gewäſſern zutragen könnten, zu betrachten.

Soyejimas Beſuch in China im Jahre 1873.

Die Annäherung an den Hof von Peking, die durch den Fall von Maria-Luz herbeigeführt worden war, benutzte Soyejima, um die Angelegenheiten von Korea und Liukiu zu ordnen. Durch ihren anſcheinenden Erfolg gegen die Amerikaner im Sommer des Jahres 1871 mutig gemacht, erließen die Koreaner Geſetze, in denen jeder Verkehr mit den Japanern verboten wurde, und militäriſches Einſchreiten ſchien jetzt notwendiger als je zuvor, wenn nur China uns

in der Freiheit des Vorgehens nicht beschränkte. Im Dezember desselben Jahres strandete ein Schiff von Liukiu an der östlichen Küste von Formosa, und 54 von 66 Mann der Schiffsmannschaft wurden von Wilden von Botan getötet. Die Regierung von Liukiu wandte sich um Schutz an Japan, und seitdem stand wieder die Liukiu-Angelegenheit auf der Tagesordnung. Im nächsten Jahre wurde Liukiu wieder eine der Japan zugehörigen Grafschaften, wie schon erwähnt worden ist; doch war es unerläßlich, dazu Chinas offizielle Anerkennung einzuholen, indem vielleicht der Vorfall an der Küste von Formosa ins Feld geführt werden konnte. Da entschloß sich Soyejima, in der Eigenschaft eines Gesandten selbst den Hof von Peking zu besuchen. Als Veranlassung dieses Besuchs wurde die gegenseitige Bestätigung des Vertrages vom 29. Juli 1871 angeführt.

Der Gesandte kam unter Begleitung zweier Kriegsschiffe am 31. März in Schanghai an und begab sich dann nach Tientsin, wo eine Begegnung zwischen ihm und Li-hung-tschang am 24. April stattfand. Der Vizekönig dankte Soyejima herzlich für die Befreiung der 232 Chinesen im vergangenen Jahre. Am 5. Mai wurde die gegenseitige Vertrags-Bestätigung erledigt, und obwohl Li die Unterhandlungen über den Vorfall bei Formosa sofort zu eröffnen wünschte, bestand Soyejima darauf, vorher vom Kaiser zu einer Audienz zugelassen zu werden und kam am 7. Mai nach Peking.

Gerade um diese Zeit wurde die Audienz-Frage zwischen dem Tsung-li-yamen und dem diplomatischen Kreis in Peking lebhaft erörtert. — Die chinesische Audienz-Zeremonie, wie sie den fremden Vertretern gegenüber üblich war, stammte aus der Blütezeit des Kanghi, des Gründers der gegenwärtigen Dynastie. Ein russischer Vertreter, der sich zur Zeit am Hofe von Peking aufhielt, hatte eingewilligt, sich der chinesischen Hof-Zeremonie zu fügen, unter der Bedingung, daß ein chinesischer Vertreter in St. Petersburg den Regeln, die die russische Etikette vorschreibt, nachkommt. Er hatte sich jedoch nicht vorher erkundigt, worin die chinesische Zeremonie bestand und war sehr erschrocken, als man von ihm verlangte, er solle in dem großen Hof außerhalb der Königshalle, in dessen Hintergrund der Sohn des Himmels saß, niederknien und sich ehrfurchtsvoll erst dreimal dann neunmal verneigen. Er mußte ausführen, was er versprochen hatte, und seitdem wurde diese Form die feste Audienz-Zeremonie am chinesischen Hof. Es ist klar, daß kein auswärtiger

Gesandter des neunzehnten Jahrhunderts sich solcher Demütigung unterwirft, und infolgedessen hatte seitdem keiner eine Audienz nachgesucht, sondern nur eine Abschrift seiner Vollmacht dem Tsung-li-Yamen eingereicht, bis im Winter 1872 diese Frage von neuem erörtert wurde, da einige anläßlich des bevorstehenden Neujahrstages um Audienz gebeten hatten.

Zunächst mußte aber eine Unregelmäßigkeit unter den Vertretern in Peking selbst abgestellt werden, wenn sich die Vorgänge nach den diplomatischen Gebräuchen des modernen Europa abwickeln sollten. Bis dahin wurden die Rangesunterschiede zwischen einem Gesandten, einem bevollmächtigten Geschäftsträger, einem Residenten und Charge d'Affaires nicht beachtet. Alle waren gleichgestellt, einfach nach der Reihenfolge ihrer Ankunft in China unterschieden. Soyejima hielt es für richtig, dieser Regellosigkeit abzuhelfen und setzte sich mit seinen Kollegen, die ihm sofort beistimmten, in Verbindung. Dann leitete er mit dem Yamen-Minister Unterhandlungen betreffs der Audienz ein und stellte ihm vor, wie ungehörig es sei, die Vertreter fremder Herrscher — die ebenso unabhängig und hohen Ranges wären wie der Kaiser von China selbst — entwürdigend zu behandeln. Er fügte hinzu, daß, sollte der Hof fortfahren, die auswärtigen Gesandten zu demütigen, er sich seiner Kenntnis der chinesischen Gebräuche bedienen und dem chinesischen Hof ebenso mißachtend begegnen würde, wie derselbe es den auswärtigen Vertretern gegenüber tue. Er würde sogar so weit gehen, dieselben zu unterrichten, auf welche Weise sie den Mangel an Achtung am besten vergelten könnten. Seine gründlichen Kenntnisse chinesischen Gelehrtentums machten ihn zum Herrn der Situation, und die Yamen-Minister fügten sich in der Hauptsache der im Westen üblichen Zeremonie, nach welcher der zur Audienz Zugelassene — vor dem Kaiser stehend — denselben Ehrerbietung erweist. Aber sie zögerten nun, den Tag der Audienz festzustellen. Zu dieser Zeit erreichte die Nachricht vom Brande des kaiserlichen Schlosses in Tokyo Peking, und Soyejima erklärte nun den Yamen-Ministern, daß der Kaiser von Japan an den Kaiser von China einen Gesandten als Achtungs-Bezeugung an den Herrscher der nachbarlichen Macht entsandt habe, und daß jetzt der chinesische Kaiser aus Anlaß dieses eben stattgefundenen Unglücks eine Kondolenz-Botschaft nach Tokyo senden müsse. Er erklärte ferner, daß die chinesischen Minister auf einer sehr niedrigen Stufe stehen müßten, da sie sich

so gar nicht beeilt hätten, den Tag der Audienz, der schon vereinbart war, zu bestimmen, und da seine Gegenwart in Tokyo so dringend nötig sei, er nicht länger zögern, sondern abreisen würde, alles übrige dem russischen Gesandten in Peking überlassend.

Durch seine Drohung, abzureisen, versuchte er, die Yamen-Minister mit den Angelegenheiten von Korea und Liukiu zu überrumpeln, denn er wußte wohl, daß formelle Unterhandlungen über diese Punkte sich Monate und Jahre lang hinziehen könnten, ohne daß endgültige Resultate erreicht würden. Darum bestimmte er den 24. Juni als den Tag seiner Abreise, und am 21. schickte er den Fürsten und japanischen Minister Yanagiwara nach Peking als seinen Vertreter mit dem Auftrag, folgende Fragen mit den Ministern zu erörtern:

Japanischer Minister. Wurde Macao auf immer und bedingungslos an Portugal abgetreten?

Yamen-Minister. Es ist chinesisches Gebiet, wurde aber gegen fortlaufende Pacht an Portugal abgetreten.

Japanischer Minister. Vor einigen Jahren, als Frankreich und die Vereinigten Staaten militärisch gegen Korea vorgehen mußten, richteten sie an die chinesische Regierung die Frage, ob China Korea als tributpflichtig betrachte oder nicht. Eure Regierung erwiderte, daß, obwohl der König von Korea unter der Oberhoheit des Kaisers von China stehe, die innere Verwaltung und die Entscheidung über Krieg und Frieden der Regierung von Korea überlassen bleiben und China keine Gewalt darüber habe. Eine Abschrift dieser Antwort wurde der japanischen Regierung von dem in Tokyo residierenden Gesandten der Vereinigten Staaten überreicht und befindet sich jetzt hier. Ist die damalige Stellung dieselbe geblieben?

Yamen-Minister. Ja.

Japanischer Minister. Formosa ist in früheren Jahren von den Japanern und Holländern eingenommen worden, und später machte sich Teiseiko dort unabhängig. Unter seinen Nachkommen jedoch wurde die Insel chinesisches Gebiet; aber China unterwarf nur einen Teil der Insel und überließ den östlichen Teil den ursprünglichen wilden Stämmen, die Eure Regierung niemals zum Gehorsam zu zwingen versucht hat. Im Winter 1871 überfielen diese Barbaren japanische Untertanen, die an ihrer Küste Schiffbruch erlitten hatten und ermordeten sie, und die japanische Regierung beabsichtigt, eine Expedi-

tion auszurüsten, um sie zu züchtigen. Aber da der Landstrich an chinesisches Gebiet angrenzt, hielt es der Gesandte für richtiger, die Regierung davon zu benachrichtigen, um jeden Konflikt, der die Freundschaft der beiden Reiche gefährden könnte, zu vermeiden.

Yamen-Minister. Uns ist nur zu Ohren gekommen, daß die Wilden von Formosa Bewohner von Liukiu geplündert und getötet haben, doch niemals, daß sie Japaner angegriffen hätten. Liukiu ist chinesisches Gebiet, und chinesische Offiziere beschützten alle, die den Wilden entfliehen konnten und sandten sie nach Liukiu zurück.

Japanischer Minister. Liukiu hat immer Japan gehört. Zur Zeit der Lehnsherrschaft war es eine Kolonie des Prinzen von Satsuma, und jetzt steht es unter der unmittelbaren Herrschaft der Kaiserlichen Regierung. Jeder Bewohner von Liukiu ist ein japanischer Untertan, berechtigt zu dem Schutz der japanischen Regierung. Ihr sagt, Ihr hättet die Bewohner von Liukiu geschützt, was aber tatet Ihr in der Bestrafung der Wilden, die die übrigen ausplünderten und töteten?

Yamen-Minister. Es gibt zwei Sorten Ureinwohner auf Formosa, diejenigen, die unter chinesischem Gesetz stehen und von chinesischen Lokal-Beamten regiert werden, „die zivilisierten Barbaren" genannt, und diejenigen, die außerhalb chinesischen Einflusses stehen, „die rohen Barbaren" genannt.

Japanischer Minister. Die Wilden von Formosa haben fremde Untertanen mehr als einmal belästigt, und Ihr habt sie niemals bestraft. Dieser Umstand könnte zu sehr ernsten Folgen führen — nämlich zur Besetzung von Formosa durch andere Mächte, wie wie es in dem Fall von Cambodscha, Tonkin und Landstrichen am Amur geschehen ist; und das wäre nicht nur ungelegen, auch eine Quelle der Gefahr sowohl für Japan wie für China. Darum hat sich die japanische Regierung entschlossen, die Züchtigung der Wilden zu übernehmen. Um aber jede Verwicklung zu vermeiden, hat unser Gesandte in seiner Eigenschaft als Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit diesem Kriegszug gewartet, bis er Gelegenheit hatte, der chinesischen Regierung zu versichern, daß Japans Vorhaben in Formosa nur die Barbaren außerhalb der chinesischen Verwaltung betrifft, und daß es nicht beabsichtigt, sich in innere Angelegenheiten Chinas zu mischen. Auch muß in Betracht gezoegn werden, daß, wenn die japanische Regierung jetzt nicht vorgeht, das japanische Volk, er-

bittert, wie es durch die Ermordung der Einwohner von Liukiu ist, aus eigenem Antrieb in die Insel einfallen könnte und dadurch eine Sachlage herbeiführen würde, die unvereinbar mit dem bestehenden Vertrag wäre. Die japanische Regierung wünschte ursprünglich nicht, die chinesische Regierung von ihren Absichten zu unterrichten, und der Gesandte macht die vorliegenden Mitteilungen auf seine eigene Verantwortung ꝛc.

Yamen-Minister. „Die rohen Barbaren" sind nicht bestraft worden, weil sie außerhalb des Bereichs unserer Regierung und Kultur stehen; aber da die Berichte des Gouverneurs von Fokien, der die Bewohner von Liukiu beschützte, in unserem Besitze sind, werden wir in dieselben Einsicht nehmen und eure Fragen dann beantworten.

Japanischer Minister. Es existiert nicht ein Japaner, der nicht von der Ermordung unterrichtet wäre, da der Vorfall in den chinesischen Zeitungen besprochen ist, und da der Gesandte sich in großer Eile auf seine Abreise vorbereitet, wird er sicherlich nicht länger auf Antwort warten.

Nachdem also der Gesandte mündlich festgestellt hatte, daß China auf das Recht der Einmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten Koreas verzichtete, daß die Regierung keinen Einspruch dagegen erhob, wenn die Eingeborenen von Liukiu japanische Untertanen genannt werden, und daß sie nichts gegen einen Kriegszug Japans gegen die Wilden auf Formosa einzuwenden habe, so betrachtete er seine Aufgabe als erledigt. Er hatte schon einen Teil seines Gefolges am 23. nach Japan abreisen lassen, als Bunsho, der erste Minister des Tsung-li-yamen, einen seiner Untergebenen an demselben Tage zu dem Gesandten schickte und ihn dringend ersuchen ließ, seine Abreise aufzuschieben, gleichzeitig um Entschuldigung für die Verzögerung der Audienzangelegenheit bittend. Der Gesandte schlug dieses Gesuch ab und antwortete dem Boten, daß ein japanischer Gesandter durchführt, was er einmal gesagt hat. Der Bote stellte Soyejima vor, wie lebhaft Bunsho es bedaure, den japanischen Gesandten nicht so aufgenommen zu haben, wie es sich gehört hätte, und daß er jetzt fest entschlossen sei, eine Audienz zustande zu bringen, die ganz den Anforderungen entsprechen sollte, die der japanische Gesandte angedeutet habe ꝛc. Darauf willigte Soyejima zögernd ein, Bunsho am folgenden Tage zu empfangen.

Am 24. Juni suchte Bunsho den Gesandten in seinem Hotel

auf und teilte ihm mit, daß er sich schon mit den Vertretern der Mächte in Peking in Verbindung gesetzt habe, in dem Sinne, daß ihnen eine kaiserliche Audienz unter den von ihnen gewünschten Bedingungen gewährt werden sollte, nachdem der japanische Gesandte in besonderer Audienz empfangen worden war. Am folgenden Tage schickte Soyejima einen Dolmetscher an den Yamen, der in seinem Namen die Audienz unter den von Bunsho gestellten Bedingungen annahm, und das Datum für diese Zeremonie wurde auf den 29. Juni festgesetzt. Die Audienz fand dann endlich in Shiko-den (dem purpurnen Lichtsaal) statt. Damit war der Anfang gemacht, daß der Kaiser von China persönlich die auswärtigen Minister nach einer langjährigen Unterbrechung empfing, was einzig den Bemühungen Taneomi Soyejimas zu verdanken ist.

Aber damit ist der Bericht des ehrwürdigen Geheimen Staatsrats*) noch nicht zu Ende.

Der chinesischen Sitte gemäß wurde das diplomatische Korps nach der Zeremonie zu einem Hoffrühstück geladen, aber da es schon ungemein heiß war, nahm keiner die Einladung an. Nur unser Gesandter, der natürlich die chinesische Etikette vollkommen beherrschte, nahm diese Ehre freudig an. Später ging das Gerücht, daß die chinesischen Prinzen und Minister dem japanischen Gesandten ihre ungeteilte Anerkennung gezollt hätten, weil er allein „ein richtiges Verhalten" bewiesen hätte, und sich über die europäischen und amerikanischen Gesandten abfällig äußerten, die ihren „Vater und Herrn" — d. h. den Kaiser verachtet hätten.

Am Tage nach der Audienz stattete der britische Gesandte Soyejima einen Besuch ab und dankte ihm im Namen seiner Kollegen.

Als der Gesandte China verließ, begleitete ihn der Taotai von Tientsin in Vertretung von Li-Hung-Tschang nach Taku und von den Festungswerken, die mit 140 oder 150 Fahnen geschmückt waren, wurden 23 Schüsse abgegeben, eine Ehrung, die bisher noch keinem auswärtigen Vertreter zuteil geworden war.

Als er in Tokyo ankam, machtem ihm alle auswärtigen Gesandten einen gemeinsamen Besuch. Wie von seinen Erfolgen in Peking die Rede war, wurde ihm in denkwürdiger Anerkennung versichert: „Wir

*) Soyejima, jetzt Graf Soyejima, Geheimer Staatsrat, lebt noch, wenn auch hochbetagt und gebrechlich. Er ist einer der wenigen „Schöpfer des Neuen Japans", der noch am Leben ist.

wünschten, wir hätten auch immer solche Resultate zu verzeichnen, und vom heutigen Tage an betrachten wir Sie als den Minister auswärtiger Angelegenheiten eines wirklich unabhängigen Staates;" dann veranstalteten sie ihm zu Ehren ein Festmahl.

Innerhalb der Mauern des Pekinger Hofes gibt es verschiedene Hallen, von denen jede besonderen Zeremonien dient. Shiko-den, in welcher die Audienz stattfand, war ursprünglich für den Empfang tributpflichtiger Fürsten der Mongolei bestimmt. Als dieser Umstand im Jahre 1889 bekannt wurde, verlangten die Minister der auswärtigen Mächte in Peking, daß der Ort der Audienz nach Bunkwaden verlegt werden sollte, aber der Hof bestimmte Sho-kwo-den dazu, das mehr Bedeutung besaß wie Shi-ko-den, aber weniger wie Bunkwaden. — Erst nach dem Krieg mit Japan wurde die Zeremonie in Bunkwa-den abgehalten.

Die große Kabinettskrisis im Jahre 1873.

Soyejimas Politik war auf Krieg mit Korea gerichtet, und er wandte seine ganze Tatkraft auf, um alle Hindernisse, die ihm China im Falle der Kriegserklärung in den Weg legen könnte, aus dem Wege zu räumen. Es war aber auch bekannt, daß die Iwakuraexpedition bald mit erweiterter Kenntnis zurückkehren, und wahrscheinlich einer Friedenspolitik geneigt sein würde. Das schürte die Erregung bei einer Anzahl Mächtiger noch lebhafter als zuvor.

In welchem Verhältnis der militärische Kreis, — dessen Mittelpunkt Saigo, der große Staatsmann von Satsuma, Oberbefehlshaber der japanischen Armee, war — zu der Politik der Europaisierung jener Zeit stand, ist dem Austausch der Ansichten zu entnehmen, der zwischen ihm und General Koyata Torio (jetzt Geheimer Staatsrat Vikomte Torio) stattfand, welcher viel für die Neugestaltung des japanischen Heeres getan hat. In seinen „Memoiren" (Jikkwason) schreibt der General Torio folgendes darüber: Die wahre Stärke einer Nation besteht in dem richtigen Gleichgewicht kriegerischer Macht und politischer Einsicht. Das Japanische Reich der neuen Ära erfordere eine vollkommene Neugestaltung dieser beiden Staatsformen; aber da es unmöglich sei, beide zu gleicher Zeit zur Ausführung zu bringen, da überdies der Militarismus die wesentlichere Grundlage von Japans wahrer Stärke ausmache und eine Verbesserung desselben in einem verhältnismäßig kürzeren Zeitabschnitt zu ermög-

lichen wäre, so würde es günstiger für Japan sein, sein Volk zuerst militärisch zu erziehen, indem es die alte Klasse der Samurai wieder herstelle und alle männlichen Untertanen zwischen zwanzig und vierzig Jahren zum Militärdienst verpflichte. Zu diesem Zweck sollten zwei Drittel aller Einkünfte verwendet und bei allen anderen Abteilungen der Verwaltung mit äußerster Sparsamkeit vorgegangen werden.

Der General Torio drang bei dem Oberbefehlshaber Saigo darauf, diesen Plan gut zu heißen und ihn vor der Rückkehr der Iwakura-Expedition zur Ausführung zu bringen. Saigo stimmte ihm vollkommen bei, so schreibt der General, und versprach ihm feierlich, seinen Plan auszuführen, unter der Bedingung, daß der Krieg mit Korea der erste Schritt zur Verwirklichung desselben sein sollte! Da aber die Mitglieder der Kaiserlichen Regierung dem Fürsten Iwakura fest zugesagt hatten, bis zu seiner Rückkehr keine Veränderungen, außer den unerläßlich notwendigen, vorzunehmen, gab es keinen anderen Ausweg als den Fall offen nach der Rückkehr der Expedition und in Gegenwart der Europaisierungspartei zur Sprache zu bringen.

Dieser Umstand, verbunden mit der Tatsache, daß Soyejima auf seinem Wege nach China sich nur in Kagoshima aufgehalten hatte, um den Oberbefehlshaber zu sprechen, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Feldzug nach Korea schon fest beschlossen war. Auch fehlte es nicht an Gründen, denselben zu eröffnen, denn die Koreaner weigerten sich nicht allein, die neue Kaiserliche Regierung anzuerkennen, sondern verglichen die europaisierten Japaner öffentlich mit niedrigen Tierarten, verurteilten alle die zum Tode, die in irgend welchem Verkehr mit Japanern standen und drohten sogar, unsere Ansiedlung in Fusan anzugreifen.

Daraufhin willigte der Premierminister, Fürst Sanjio, kurz nach Soyejimas Rückkehr nach Tokyo im Juli 1873, in den Krieg mit Korea, vorausgesetzt, daß Fürst Iwakura seine Zustimmung gäbe. Saigo und Soyejima waren beide bereit, ihr Leben aufs Spiel zu setzen und boten sich an, als Gesandte nach Korea zu gehen, um mit der dortigen Regierung zu unterhandeln. Dieselbe würde sicherlich die Gesandtschaft beleidigen oder angreifen, und damit wäre für Japan unbestreitbar ein casus belli geschaffen

Der Fürst Iwakura kehrte endlich im September zurück, und sofort teilte sich die Regierung in zwei Parteien. Unter ihren Führern

ſtimmten Soyejima, Goto, Itagaki, Eto für den Krieg, während der Fürſt Iwakura, Kido, Okubo, Ito und alle übrigen der Expedition, einſtimmig dagegen waren. Okubo führt in einem eigenen Schreiben als Gründe gegen den Krieg die folgenden an: 1. Die unzufriedenen Elemente unter den Samurai und dem gewöhnlichen Volk, die infolge der politiſchen und ſozialen Veränderungen ſeit der Abſchaffung des Shogunats ihre Einkünfte verloren hatten, könnten dadurch Gelegenheit finden, ſich in einer Weiſe geltend zu machen, die dem großen Werk der Reorganiſation gefährlich werden könnte. 2. Die neue Kaiſerliche Regierung hat ſchon große Ausgaben für viele Reformen auf ſich genommen, und ein Krieg könnte nur durch erhöhte Steuern, fremde Anleihen oder Papiergeld durchgeführt werden; wenn aber die Steuer erhöht wird, ſo wird das Volk die neue Regierung haſſen; wenn einmal fremde Anleihen erhoben werden, iſt keine Ausſicht, dieſelben wieder einzulöſen, und wenn Papiergeld herausgegeben wird, ſteigen die Preiſe. 3. Die verſchiedenen produktiven Unternehmungen, die von den einzelnen Verwaltungsabteilungen begonnen worden ſind, können erſt nach einer gewiſſen Anzahl von Jahren Erfolg zeitigen, doch wenn Krieg ausbricht, wird alles aufgehalten werden. 4. Die Einfuhr überſteigt die Ausfuhr, und infolgedeſſen ſtrömt das Gold aus dem Lande; wird aber der Krieg erklärt, muß das Verhältnis noch ungünſtiger werden durch den Ankauf auswärtigen Kriegsvorrates und die Abnahme heimatlicher Erzeugniſſe. 5. Von allen fremden Mächten iſt Rußland eine der gefürchtetſten und ihre nach Süden gerichtete Bewegung wohl bekannt, und wenn Japan und Korea einander bekämpfen, könnten leicht beide Rußland als Beute anheim fallen. 6. Auch England iſt eine mächtige Nation, der Japan ſchon viel Geld ſchuldet, und könnten wir infolge des Krieges keine Zinſen bezahlen, würde ſie es als Vorwand benutzen, ſich in unſere inneren Angelegenheiten einzumiſchen und aus Japan ein zweites Indien machen. 7. Japan ſteht noch nicht auf gleichem Fuße wie die auswärtigen Mächte, denn indem England und Frankreich fremde Truppen in Yokohama poſtieren, behandeln ſie uns noch wie einen abhängigen Staat, und es läge keine Vernunft darin, ſolche große Schmach geduldig zu ertragen und, um eine viel kleinere zu rächen, uns ungeduldig nach dem entfernten Korea zu begeben. Die Tage der lebhaften Erörterungen im Kabinett zwiſchen dem 14. und 23. Oktober gehören zu der denkwürdigſten Epoche in den

Annalen des neuen Japans, denn in diesen ernsten Erwägungen, in denen sich beide Parteien, nicht um persönliche Macht oder Ehre, sondern um des wahren Wohls des Landes willen gegenüberstanden, sollte das Übergewicht der bürgerlichen oder militärischen Partei entschieden werden und damit zugleich die Beschleunigung oder Verzögerung der Reform. — Der Premier- und der Justizminister, die diese hochwichtigen Fragen nicht allein entscheiden wollten, legten schließlich den Fall Seiner Majestät, dem Kaiser, zur persönlichen Erledigung vor, und dieser entschied, daß kein Kriegszug gegen Korea unternommen werden sollte. Alle, die für den Krieg gestimmt hatten, reichten sofort ihre Demission ein, bis auf Fürst Sanjo, der ebenfalls um seine Entlassung gebeten hatte, weil seine schwache Gesundheit so schwerer Verantwortlichkeit nicht gewachsen sei; aber der Kaiser suchte ihn persönlich in seiner Behausung auf und erklärte ihm seine Absicht, ihm unter keinen Umständen seine Entlassung zu gewähren. Der ehemalige Oberbefehlshaber zog sich nach Satsuma zurück, und alle Satsuma-Offiziere folgten ihm, wodurch die Kaiserliche Garde sich fast auflöste und der Anlaß zum großen Bürgerkrieg im Jahre 1877 gegeben war. —

War schon der Krieg mit Korea ein beliebtes Thema gewesen, so war doch die gleichzeitige Entlassung des allbeliebten Oberbefehlshabers und der Staatsräte, die für den Krieg gestimmt hatten, ein noch viel überraschenderer Vorfall, wie seit dem Fall der Shogunats-Regierung keiner zu verzeichnen gewesen war. Die Erregung des Volkes, besonders aber die der früheren Samurai-Klasse stieg zu einer wirklich gefährlichen Höhe. Im Januar 1874 wurde der Fürst Iwakura von einer Bande Meuchelmörder angefallen, und nur wie durch ein Wunder entkam er ihnen mit einer leichten Verletzung. Im Februar brach in Saga unter Eto, einem der entlassenen Räte, eine Revolution aus und wurde unter großem Blutvergießen unterdrückt. Ernstere Gefahren drohten, und irgend etwas mußte geschehen, um der nun einmal erweckten Aufregung Genüge zu tun, und ein Feldzug nach Formosa wurde als das am besten ausführbare Unternehmen betrachtet, das auch am wenigsten Gefahr für internationale Verwicklungen in sich schloß.*)

*) Im Juli 1873, — d. i. einige Zeit vor der Kabinettskrisis — wurde wiederum ein japanisches Schiff von den Botan-Wilden an der östlichen Küste Formosas überfallen, und vier Japaner wurden ihres ganzen Besitzes beraubt und kamen nach unbeschreiblichem Ungemach kaum mit dem Leben davon.

Der Feldzug nach Formoſa und der Vertrag von Tientſin im Jahre 1874. Endliche Löſung der Liukiu-Frage.

Der Feldzug von Formoſa ſollte Anfang April 1874 vor ſich gehen, und der Generalleutnant Yorimichi Saigo, der Neffe des großen Saigo, wurde zum Befehlshaber der Truppen zu Waſſer und zu Lande ernannt. Der Generalmajor Tani und der Kontreadmiral Akamatſu waren ſeine Begleiter. Shigeomi Okuma wurde zum Haupt des neuerrichteten Amtes für Formoſa-Angelegenheiten ernannt und Nagaſaki zur Operationsbaſis gewählt.

Eine Abteilung von 3655 Mann wurde auf einem amerikaniſchen Dampfer, der zu dieſem Zweck auserſehen war, eingeſchifft, und ein Amerikaner namens Mr. Lyſander wurde als Berater engagiert. Da aber der Miniſter der Vereinigten Staaten in Tokyo gegen dieſe Maßnahme Proteſt einlegte, da ſie mit der Neutralität ſeiner Regierung im Widerſpruch ſtände, mußte das Schiff zurückgegeben und der Berater entlaſſen werden.

Sobald China von dieſem Vorgehen hörte, machte es Vorbereitungen zu einer Proteſterhebung. — Es muß daran erinnert werden, daß die Verſicherung, die Soyejima von den Yamen-Miniſtern bei ſeinem Beſuch in Peking dahingehend erreicht hatte, daß die Barbaren Formoſas außerhalb Chinas Einfluß und Kultur ſtänden, nur eine mündliche war, und ſie immer mit Recht behaupten konnten, daß ſie dieſelben niemals als bindend erachtet hätten. Ernſte Verwicklungen ſtanden zu befürchten, und die Kaiſerliche Regierung, auf ihre frühere Entſcheidung zurückkommend, ſandte Okubo nach Nagaſaki, um die Abreiſe der Expedition zu verhindern, aber Yorimichi hörte nicht darauf.

Er befürchtete noch viel ſchwerere Verwirrungen zu Hauſe, wenn das militäriſche Vorgehen aus Furcht vor diplomatiſchen Schwierigkeiten gleich zu Anfang unterbrochen würde. Er ſchlug vor, alle Verantwortung zu übernehmen und gab den Rat, daß — ſollte die chineſiſche Proteſterhebung ernſt werden — die Kaiſerliche Regierung antworten könnte, das Yorimichi ohne Genehmigung, ja, gegen den Willen der Regierung handele. — Darauf zogen die Truppen weiter, und in der Zeit vom 6. bis zum 22. Mai 1874 wurde das Werk der Rache unter großen Schwierigkeiten ausgeführt. Durch die geo-

graphiſche Lage jenes Teils der Inſel konnten die Wilden ſich zwiſchen faſt unüberſteigbaren Felſen und Bergen poſtieren.

China proteſtierte jetzt heftiger als zuvor, indem die Yamen-Miniſter ſich an unſeren, damals in Schanghai reſidierenden Geſandten Yanagiwara wandten und der Gouverneur an unſeren Konſul in Amoy appellierte. Als Yanagiwara in Ping ankam, ſchickten ihm die Yamen-Miniſter wiederholt Schreiben, in denen Japan angeklagt wurde, „feindlich in chineſiſches Gebiet eingefallen zu ſein", „die Bewohner von Formoſa ausgeplündert und verbrannt zu haben", „den Friedens- und Freundſchaftsvertrag verletzt zu haben", ꝛc. Sie machten offenkundige Kriegsvorbereitungen, auf unſerer Seite wurden dementſprechende Maßregeln getroffen, und eine Zeitlang waren die Ausſichten ſehr trübe.

Die japaniſche Regierung ernannte den Staatsrat und Miniſter des Innern zum Bevollmächtigten und ſchickte ihn nach Peking, um über die Formoſa-Angelegenheit zu verhandeln. Die Geſandtſchaft kam am 10. September in Peking an, und die Unterhandlungen dauerten vom 14. desſelben Monats bis zum 30. Oktober. Von Anfang an war Okubo der Angreifende, und er richtete an die Yamen-Miniſter die Anfrage, was China getan hätte, um die Barbaren Formoſas zu regieren und zu ziviliſieren, um daraus das Recht ihrer Oberherrſchaft über den von ihnen bewohnten Teil der Inſel abzuleiten, und wenn es chineſiſches Gebiet wäre, warum ſie die Übergriffe dieſer Barbaren unbeſtraft hingehen ließen. Die Yamen-Miniſter führten als Beweiſe für Chinas Oberhoheit die amtliche Geographie Formoſas an, aber gerade in dieſer fanden ſich ſolche Klauſeln wie: „Die Gebirgsbarbaren außerhalb des chineſiſchen Gebietes", — „Der chineſiſchen Kultur und Ziviliſation nicht erreichbar", ꝛc. Auch daß der Regierung Abgaben gezahlt würden, nannten ſie als einen Beweis ihrer Herrſchaft, aber dieſer Tribut wurde nicht von den Barbaren geleiſtet, ſondern war in Wirklichkeit nur eine Steuer, die von chineſiſchen Kaufleuten für das Monopol, mit den Barbaren Handel zu treiben, gezahlt wurde. Unſere Geſandtſchaft führte als Gegenbeweiſe die Geſchichte Chinas und europäiſche Geographiewerke an und betonte außerdem den Umſtand, daß die Yamen-Miniſter ſelbſt dem Konſul der Vereinigten Staaten und Soyejima gegenüber erklärt hatten, daß die Barbaren „nicht zu dem chineſiſchen Gebiet gehören", und „daß ſie außerhalb der Ziviliſation Chinas

liegen" ꝛc.; auch könnte, dem Völkerrecht gemäß, ein Land keinen Anspruch auf Oberhoheit über ein Gebiet beanspruchen, dem es keine Verwaltung angedeihen ließe. Auf diesen letzten Einwurf erwiderten sie, daß die territoriale Verwaltung eine interne Angelegenheit sei, und diese zu erörtern, bedeute einen Bruch des dritten Paragraphen in dem Frieden- und Freundschaftsvertrag, in welchem gegenseitige Einmischung untersagt war. Auch fügten sie hinzu, daß das sogenannte „Völkerrecht" eine Abmachung unter den westlichen Nationen sei, mit deren Studium China nichts zu tun habe.

Indessen wurden in Tokyo im Volke Stimmen laut, die behaupteten, daß die Okubo-Mission von der chinesischen Regierung hingehalten wurde, um alle Kriegsvorbereitungen zu Ende zu führen und dann die Unterhandlung schroff abzubrechen und den Krieg zu erklären. Die Regierung in Tokyo hielt es für nötig, Okubo auf dieses Gerücht aufmerksam zu machen.

Okubo schickte endlich am 10. Oktober ein Ultimatum an die Pekinger Regierung, in welchem er binnen fünf Tagen eine Antwort verlangte, ob China gewillt sei, auf allen Anspruch auf die Oberhoheit über das Gebiet der Barbaren zu verzichten oder sich Japan gegenüber für verantwortlich dafür erkläre, ihre Verheerungen nicht bestraft zu haben. Auf den Wunsch der Yamen-Minister wurde der Antwortstermin um drei Tage verlängert, und am 18. Oktober suchten die Yamen-Minister das Hotel unserer Gesandtschaft auf. Sie räumten jetzt ein, daß es eine Nachlässigkeit ihrerseits gewesen wäre, die Barbaren nicht zu züchtigen, und daß unser Kriegszug berechtigt war. — Anstatt jedoch eine Entschädigungssumme zu zahlen, schlugen sie vor, den Angehörigen der Getöteten eine bestimmte Summe zur Unterstützung zukommen zu lassen, unter der Bedingung, daß wir die Insel räumten. Sie willigten nicht einmal ein, die Summe nach gegenseitigem Übereinkommen zu bestimmen und weigerten sich, uns eine schriftliche Bestätigung davon zu geben. Okubo nahm diese ausweichenden Bedingungen natürlich nicht an und schlug vor, daß die Summe von 3000000 Yen nach schriftlicher Übereinkunft als Schadenersatz vor der Räumung der Insel bezahlt werden sollte, wodurch die Unterhandlungen wieder bis zum 23. hinausgeschoben wurden. An diesem Tage erklärte Okubo seine Sendung für beendet und ließ den Yamen-Ministern erklären, daß Japan dabei bleiben würde, die Züchtigung der Barbaren als sein Recht anzusehen, da es das Gebiet

für herrenlos erachte. Der 26. Oktober wurde als Tag der Abreise festgesetzt, und ein Teil der Gesandtschaft war schon an diesem Tage nach Schanghai abgereist, als der britische Gesandte in Peking, Mr. Wade, eine Vermittelung versuchte. —

Mr. Wade hatte schon Okubo auseinandergesetzt, daß die Frage, ob Krieg oder Frieden zwischen Japan und China, auch ihm nicht gleichgültig sein könne in Anbetracht der 200 britischen Kaufleute, die in China lebten, und er würde persönlich feststellen, worin die Hauptschwierigkeit, die die chinesische Regierung machte, bestände. Er wußte, daß es den Chinesen hart ankommen würde, zuzugeben, daß das Himmlische Reich einem so kleinen Inselreich eine „Entschädigung" zahlen müßte. Der Ausdruck „Entschädigung" müßte vermieden werden, da eine so hohe Summe wie 3000000 Rio jedenfalls das Aussehen einer „Entschädigung" haben würde, und müßte der Betrag ebenfalls verringert werden. Er brachte die Nachricht, daß der Yamen bereit wäre, sofort 100000 Rio zu zahlen, die den Angehörigen der beraubten Familien zukommen sollten, und 400000 Rio, „um die Kosten, welche die japanische Regierung auf sich genommen hatte, zu decken"; diese letzte Summe sollte nach der Räumung der Insel ausgezahlt werden. Der Unterschied zwischen 3000000 und 500000 ist kein geringer, aber um Geld war es Okubo nicht zu tun. Er schlug also vor, unter folgenden Bedingungen einzuwilligen: 1. daß die chinesische Regierung den Kriegszug als ein billiges Unternehmen anerkenne; 2. daß alle diplomatischen Schreiben, die in der Formosa-Angelegenheit zwischen den beiden Regierungen ausgetauscht worden sind, wieder zurückerstattet werden und die ganze Angelegenheit als ungeschehen zu betrachten sei; 3. daß die chinesische Regierung der japanischen 100000 Rio zur Unterstützung der geschädigten japanischen Untertanen, und 400000 Rio für den Straßenbau und die Errichtung öffentlicher Gebäude in Formosa auszuzahlen habe. Diese Vorschläge wurden von den Chinesen angenommen und der Vertrag von Tientsin wurde am 31. Oktober 1874 unterzeichnet.

„Prinz Kung und (hier folgen die Namen von neun Ministern des Tsung-li-yamen) die Bevollmächtigten des Großen Tsin haben beschlossen, die Paragraphen zu untersuchen und mit dem Bevollmächtigten des Großen Japan, Okubo, Staatsrat und Minister des Innern, eine Urkunde abzufassen. Jeder Staat ist verpflichtet, sein Volk vor Beleidigungen zu schützen und entwirft zur Aufrechterhaltung dieses Schutzes Gesetze. Wenn in einem anderen Staat eine Verletzung vorkommt, sollte dieser andere Staat den Fall regeln. Die rohen Barbaren Formosas fügten Untertanen Japans

großes Unrecht zu, worauf die japanische Regierung, um die Barbaren für ihre Handlungsweise zur Rechenschaft zu ziehen, Truppen dorthin sandten. Die japanische Regierung hat sich nun mit der chinesischen über die Bedingungen der Räumung der Insel und über die Art der künftigen Beziehungen beraten und die folgenden drei Paragraphen unterzeichnet:

§ 1. Japans Verhalten bei dieser Gelegenheit wurde durch den berechtigten Wunsch, seine Untertanen zu schützen, veranlaßt, und die chinesische Regierung erkennt dies als richtig an.

§ 2. Die chinesische Regierung wird den geschädigten Familien eine bestimmte Summe bezahlen. Ebenso wünscht sie die von Japan in Formosa neu eröffneten Straßen und errichteten Gebäude zu übernehmen für eine im beigefügten Protokoll näher bestimmte Summe.

§ 3. Alle Dokumente, die zwischen den kontrahierenden Parteien ausgetauscht worden sind, werden gegenseitig zurückerstattet und vernichtet, damit kein Anlaß zu einem künftigen Streit bestehen bleibt. Was die rohen Barbaren anbetrifft, so verpflichtet sich China, Gesetze zu erlassen, um in Zukunft die Sicherheit der Schiffahrt zu schützen, indem es Ausschreitungen streng verbietet.

Der Kriegszug hatte 9550000 Yen gekostet, und 400000 Rio (ein chinesischer Rio ist ein wenig mehr wie ein japanischer Yen) waren keine angemessene Entschädigung dafür; aber ein großer Vorteil war durch diesen Vertrag erreicht worden, daß nämlich China einwilligte, die Bewohner von Liukiu als japanische Untertanen zu betrachten, und das war Okubos einziges Ziel gewesen.

Die japanische Regierung beeilte sich, den neu erreichten Vorteil auszunutzen und jede Spur der doppelten Abhängigkeit Liukius zu tilgen. Im Jahre 1875 wurde Matsuda, der Sekretär des Ministeriums des Innern, nach den Inseln gesandt, um anzukündigen, daß ein Teil der Kumamoto-Division dort stationiert werden sollte, und zu gleicher Zeit dem König den Befehl zu überbringen, die japanischen Annalen anzuwenden und die fernere Steuerzahlung an China einzustellen. Aber der König und das Volk von Liukiu bestanden darauf, unter dem zweifachen Protektorat zu verbleiben und sandten endlose Einwände und Bittschriften.

Im Jahre 1876 wurde ein Kaiserlicher Gerichtshof in Liukiu errichtet, aber die bisherige Regierung weigerte sich, ihm die schwebenden juridischen Fälle zu überweisen. Weit davon entfernt, schickte der König sogar einen seiner Söhne nach Tokyo, um der Regierung klar zu machen, daß die doppelte Abhängigkeit für das Wohl des Volkes notwendig wäre und suchte um die Anerkennung dieser Bitte bei Japan mehr als zehnmal nach. Da alle ihre Bemühungen erfolglos

blieben, sandte die Liukiu-Mission Briefe an die Gesandten von China, der Vereinigten Staaten, von Frankreich, Holland 2c., sie um ihre Einmischung ersuchend. In diesen Briefen wurde China mit dem „Großen Tsin" und Japan einfach mit Japan bezeichnet; auch kommt eine Wendung wie „eine Nation, die an sich nur klein ist", darin vor. Aber keine der Mächte, nicht einmal China, mischte sich ein, da es zur Zeit mit der viel wichtigeren Frage, Ili (Kouldja) von Rußland zurück zu erhalten, beschäftigt war. —

Im März 1879 wurde Matsuda zum drittenmal nach Liukiu geschickt, von einigen Polizisten und einer Abteilung der Kumamoto-Division begleitet und ersuchte den König, sein Land und seine Untertanen der Kaiserlichen Regierung zu übergeben. Der Befehl wurde in weniger als zehn Tagen ausgeführt, und jetzt ist Liukiu eine der lenksamsten Provinzen des Kaiserreiches.*)

Die Lösung der Sakhalin-Frage.

Das Jahr 1875 ist nach vielen Richtungen hin denkwürdig. Was die inneren Angelegenheiten anbetrifft, so wurde in diesem Jahr der erste Schritt zur konstitutionellen Regierungsform getan. Es ist schon erwähnt worden, daß Saigo, Itagaki, Soyejima, Goto 2c., infolge der Korea-Angelegenheit ihren Abschied genommen hatten. Der Kriegszug nach Formosa führte zum Rücktritt eines weiteren der Führer des neuen Japans, Kido, da es in seinen Augen seitens der Kabinettminister ein Widerspruch war, die Barbaren Formosas zu züchtigen und sich der Bestrafung der viel pflichtvergesseneren Koreaner zu widersetzen. Der Staatsrat und Finanzminister Inouye, hatte sich ebenfalls zurückgezogen, weil seine strenge Sparsamkeit sich nicht mit den Ansichten seiner Kollegen vertrug. Aber mit der Aufrichtigkeit, die für die patriotischen Staatsmänner Japans bezeichnend ist, hatten die Kabinettsminister Okubo und Ito eine Unterredung mit Itagaki und Kido von der feindlichen Partei und kamen überein, eine Neugestaltung der Regierung auf konstitutioneller Basis zu bewirken. Dadurch nahmen Kido und Itagaki von neuem die Ämter von Staatsräten an, und am 14. April 1875 erschien der berühmte

*) Der frühere Präsident der Vereinigten Staaten, General Grant, der gerade zu dieser Zeit in seiner Eigenschaft als Privatmann eine Reise um die Welt machte, benutzte seinen persönlichen Einfluß, um einen Konflikt wegen Liukiu zwischen Japan und China zu vermeiden.

Kaiserliche Erlaß, durch welchen der Oberste Gerichtshof errichtet und die Eröffnung des Senats, sowie die Einberufung der Provinzgouverneure angekündigt wurde als Präliminarien zu einem repräsentativen Regierungssystem.

Die englische und französische Regierung, die seit 1863 je 1500 Soldaten in Yokohama postiert hatten, die in von Japanern erbauten und erhaltenen Baracken wohnten, — betrachteten diese Sicherung jetzt als überflüssig und hoben sie aus eigenem Antrieb am 25. Februar 1875 auf.

In demselben Jahr wurde auch die schon lange schwebende Sakhalin-Angelegenheit erledigt. Schon im Jahre 1871 war der Kaiserliche Staatsrat Soyejima nach der Possiet-Bucht geschickt worden, um mit dem russischen Gouverneur, der dort wohnte, über die Grenzfrage zu beraten; aber er konnte nichts erreichen, und auch die Iwakura-Gesandtschaft, die in St. Petersburg unterhandelte, hatte keinen besseren Erfolg zu verzeichnen. Indessen nutzten die Russen die unentschiedene Lage Sakhalins aus; sie richteten eine Bezirksregierung in Alexandrowsk ein, dehnten das Gebiet ihrer Tätigkeit nach verschiedenen Richtungen aus und drangen sogar bis zu den südlichen Teilen der Insel, die von japanischen Fischern bewohnt waren, vor.

Als Soyejima zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt wurde, hörte er, daß Rußland Alaska an die Vereinigten Staaten verkauft hätte und kam dadurch auf den Gedanken, Rußland seinen Anspruch auf den Teil der Insel, der südlich vom 50° Breitengrad lag, abzukaufen. Der Finanzminister Okuma erklärte sich bereit, 2000000 Rio vorzustrecken, und die Unterhandlungen mit dem russischen Geschäftsträger wurden eingeleitet. Da die russische Regierung das Anerbieten zurückwies, schlug Soyejima vor, Japan die Inseln Urup, Kunashiri, Iturap als Eigentum zu überweisen, während Sakhalin an Rußland abgetreten werden sollte, unter der Bedingung, daß Rußland den japanischen Truppen im Kriegsfall mit einer Landmacht freien Durchzug gestatten müsse. (Soyejima dachte zweifellos an einen Einfall in Korea von Norden her.) Im März 1873, als die Grenzfrage noch schwebte, wurde Soyejima, wie oben erwähnt, an den Hof von Peking gesandt, und als er im August desselben Jahres zurückkehrte, kam eines Tages der Gesandte der Vereinigten Staaten in Tokyo zu ihm und teilte ihm vertraulich Rußlands Absicht mit,

alle Ansprüche auf Sakhalin an Japan zu verkaufen. Aber an demselben Tage fast besuchte ihn der Staatsrat Itagaki und teilte ihm mit, daß das japanische Kabinett soeben beschlossen habe, sich den Ansichten Kurodas, des Direktors der vereinigten Behörden von Yeso und Sakhalin, anzuschließen und die ganze Insel mit oder ohne Bedingungen Rußland zu überlassen. Nach Kurodas Berichten war die Insel nicht der Ausgaben wert, die erforderlich wären, um sie zu kultivieren. Es herrschte dort nicht allein ein bitterkaltes Klima, der Boden war auch dürftig und unfruchtbar, und außerdem bestand die beständige Gefahr eines Zusammenstoßes mit Rußland, solange Japan einen Teil der Insel besaß. Der russische Vertreter in Tokyo hörte bald von der Entscheidung der japanischen Regierung und verhandelte nun mit Soyejima, dem einzigen Mann in Japan, der verhindern wollte, daß Japan die einsame Insel an Rußland abträte.

Nach dem Rücktritt Soyejimas von seinem Amt wurde Munenori Terashima, der Japans erster Gesandter am Hofe von St. James gewesen war, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und der Vizeadmiral Enomoto wurde als Bevollmächtigter und außerordentlicher Gesandter mit dem Auftrage nach Rußland gesandt, über die Sakhalin-Angelegenheit zu verhandeln. Der Auftrag lautete dahin, Rußland zur Anerkennung einer natürlichen Grenze zwischen dem japanischen und russischen Gebiet auf Sakhalin zu veranlassen, und im Falle Rußland die ganze Insel für sich beanspruchen sollte, die Regierung zu bewegen, Japans Oberhoheit über die ganze Kurilengruppe anzuerkennen. Im letzten Falle sollte Rußland eine Entschädigung für die Straßen und andere Einrichtungen in Sakhalin leisten und zugleich unsere Fischerei in den angrenzenden Gewässern schützen.

Zur Zeit als Rußland mit der Tokugawa-Regierung unterhandelt hatte, war dies Land bereitwillig darauf eingegangen, die drei Inseln der Kurilengruppe als japanisches Gebiet zu betrachten, wie auch Sakhalin der japanischen Fischerei zu erschließen; aber nun es auf Sakhalin festen Fuß gefaßt hatte, weigerte es sich lange, auf irgendwelche, von dem Vizeadmiral vorgeschlagene Bedingungen einzugehen, bis schließlich die Balkanunruhen den Fürsten Gortschakoff veranlaßten, den Vertrag vom 7. Mai (den 23. April russischer Zeitrechnung) 1875 zu unterzeichnen.

Der Vertrag besteht aus acht Paragraphen, von denen der erste die Meerenge von Perouse als Grenze zwischen Japan und Rußland

bestimmt. In dem zweiten Paragraphen sind die Inseln der Kurilen-Gruppe, die als japanischer Besitz anerkannt werden, aufgezählt, und die Meerenge zwischen der Insel Shimschou und dem Kap Rabakka als Grenze zwischen den beiden Reichen festgesetzt. Der dritte Paragraph führt aus, daß die Übergabe der Oberherrschaft über Sakhalin unmittelbar nach der gegenseitigen Bestätigung des Vertrags stattfinden soll, und daß beide Regierungen Beamte ernennen werden, um der feierlichen Übergabe beizuwohnen. Der vierte Paragraph stellt fest, daß alle öffentlichen Gebäude und Ländereien, die der japanischen Regierung auf Sakhalin und der russischen Regierung auf den Kurilen gehören, in den gegenseitigen Besitz übergehen sollen, unter der Bedingung, daß der neue Besitzer für die Gebäude und beweglichen Güter eine Entschädigungssumme bezahlt, die von den im dritten Paragraphen erwähnten Beamten festzusetzen ist. Der fünfte Paragraph betrifft die Nationalität der Japaner auf Sakhalin und der Russen auf den Kurilen, denen das Recht der Wahl freigestellt ist, mit dem Versprechen, ihren Besitz, ihre Arbeit und ihren Gottesdienst zu schützen, sollten sie auf fremdem Gebiet bleiben und ihre frühere Nationalität beibehalten. In dem sechsten Paragraphen erklärt sich Rußland bereit, Japan folgende Vergünstigungen in Anerkennung seiner Bereitwilligkeit, ganz Sakhalin an Rußland abzutreten, — zu bewilligen: 1. Japanische Schiffe, die in den Hafen von Korsakov einlaufen, sollen auf zehn Jahre von Zollabgaben und Hafensteuern frei sein, und die japanische Regierung hat das Recht, für den besagten Hafen einen Konsul zu ernennen. 2. Japanische Schiffe und Kaufleute sollen dieselben Rechte und Privilegien genießen wie die Schiffe und Kaufleute der meist begünstigten Nationen betreffs der Fischerei und Schiffahrt in den Häfen des Okhotschkischen Meeres und an der Küste von Kamschatka. Der siebente und achte Paragraph beziehen sich auf die Vollmacht des Vizeadmirals, die zuerst per Depesche erteilt wurde, und auf die gegenseitige Bestätigung, die innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung stattfinden sollte.

Wenn wir auch den Verlust Sakhalins bedauern, so haben wir dafür die Genugtuung, daß der Vertrag von 1875 im Sinne vollkommener Gleichheit verfaßt ist und unter Bedingungen, die für Japan, dessen Stellung damals sehr verschieden von der heutigen war, ehrenvoll sind.

Die Koreaangelegenheit im Jahre 1876.

Zur Zeit der Bestätigung des 1875 in Tokyo geschlossenen Vertrages zwischen Enomoto und Gortschakoff, erregte die Korea-Frage im Oktober desselben Jahres noch einmal das japanische Volk. Der Kaiser von Korea war im Jahre 1874 mündig geworden und hatte die Regierung selbst in seine Hände genommen; da er aber einen schwachen Charakter hatte und gänzlich dem Einfluß der viel willensstärkeren Königin unterworfen war, erlangten ihre Verwandten, — die Mitglieder der Bin-Familie, — alle Macht. Das neugebildete Bin-Kabinett stand im Gegensatz zu der Politik des vormaligen Regenten, des Königs Vater, Tai-in-kun, die in fremdenfeindlicher Abgeschlossenheit und Feindschaft gegen Japan beharrte. Im Jahre 1875 gelangte jedoch Tai-in-kun wieder zur Macht, und die Agitation gegen die Fremden war wieder in vollem Gange.

Am 20. September 1875 hielt sich das japanische Kriegsschiff Unyokwan an der Mündung des Flusses Han auf, und die Offiziere wie die Mannschaft hatten den Befehl, die Küste zu überwachen, als die Festung Eiso, an der Hafeneinfahrt von Ninsen gelegen, anfing sie zu beschießen. Am nächsten Tage bombardierte das japanische Kriegsschiff die Festung, ließ eine Abteilung Marinesoldaten landen, griff die Garnison von Eiso an, erbeutete 38 Kanonen und tötete oder verwundete ebensoviele Koreaner.

Als diese Nachricht nach Tokyo kam, wurde wieder laut nach Krieg mit Korea gerufen, und Soyejima gab Fürst Iwakura aus seiner Zurückgezogenheit den Rat, jetzt einen entscheidenden Schritt zu unternehmen. Aber gerade zu dieser Zeit waren die führenden Staatsräte untereinander uneinig über die Neugestaltung des Kaiserlichen Kabinetts, und über Korea konnte keine endgültige Entscheidung getroffen werden, bis im Dezember der Generalleutnant Kuroda zum außerordentlichen Generalbevollmächtigten und der Ex-Finanzminister Inouye zum begleitenden außerordentlichen Generalbevollmächtigten ernannt wurden, um nach Korea gesandt zu werden. Zwei Kriegsschiffe und mehrere Tausend Soldaten, die in vier Transportzügen befördert wurden, sollten die Gesandtschaft begleiten, aber das Ziel war ein friedliches, denn die Generalbevollbemächtigten waren beauftragt, die Gelegenheit zu benutzen, um einen Friedens- und Freundschaftsvertrag zustande zu

bringen und im Falle einer Abweisung die nochmalige Entscheidung der Regierung abzuwarten, bevor sie zu den Waffen griffen.

Die Expedition verließ Japan am 6. Januar 1876, und zu derselben Zeit wurde Yurei Mori, welcher Gesandter in Washington gewesen war, als Bevollmächtigter und außerordentlicher Gesandter nach China geschickt, um in der Korea-Angelegenheit mit der chinesischen Regierung zu unterhandeln. Li-Hung-Tschang stand damals schon an der Spitze der Auswärtigen Angelegenheiten im Norden Chinas, und obwohl er Korea als an China tributpflichtig erklärte, lehnte er jede Verantwortlichkeit für Koreas Vorgehen Japan gegenüber ab. Li-Hung-Tschang mißbilligte Japans Absicht, Korea dafür zu bestrafen, weil es ein japanisches Kriegsschiff beschossen hatte, da dasselbe keine Berechtigung hatte, koreanische Gewässer zu bewachen. Darauf entgegnete Mori, daß Japan keine Kriegsmacht nach Korea sende, sondern lediglich beabsichtige, Korea zu veranlassen, das Land dem Fremdenverkehr zu erschließen und in Vertragsbeziehungen zu Japan zu treten. Auch führte der Minister Mori aus, daß es eine offenkundige Notwendigkeit wäre, die Gewässer zu überwachen, da die Küste von Korea für die Schiffahrt der ganzen Welt besonders gefährlich sei und Korea das nicht selbst ausführen könne. Es wurde wenigstens festgestellt, daß von chinesischer Seite kein Widerstand zu befürchten wäre, solange Japan sich Korea nicht aneignen wollte und nur das Land zu veranlassen suchte, seine Politik strengster Abgeschlossenheit aufzugeben. —

Das Verhalten der japanischen Bevollmächtigten in Korea war genau dasselbe wie das des Kommodore Perry, als er im Jahre 1853 zum erstenmal nach Japan kam. Die erste Zusamenkunft mit den Beamten Koreas in Kokwa fand am 10. Februar 1876 statt, und nach koreanischen Berichterstattern herrschte vom nächsten Tage an am koreanischen Hofe die beispielloseste Zwietracht und Uneinigkeit. Tai-in-kun widersetzte sich entschieden dem Gedanken, in Vertragsbeziehungen zu Japan zu treten und überreichte dem Kabinett ein Schreiben, zufolge welchem er die Verteidigung des Landes auf sich nahm, falls aus seiner Weigerung Krieg entstehen sollte. Die meisten Minister und Staatsräte teilten die Ansicht Tai-in-kuns, nur der Justizminister und der chinesische Dolmetscher, Yo-kei-yaku, stellten ihnen dringend die unumgängliche Notwendigkeit, ihr Land zu erschließen vor und betonten die Gefahr, einen Krieg heraufzubeschwören.

Am 12. Oktober erbaten ſich die Koreaner zehn Tage Bedenkzeit, was ihnen gewährt wurde. Am 20. war die Frage noch unentſchieden, und die japaniſche Geſandſchaft gab ihre Abſicht kund, am 22. abzureiſen. Als die zehn Tage um waren, baten die Koreaner um einige Tage Aufſchub, aber die japaniſchen Bevollmächtigten lehnten es ab, darauf einzugehen; ſie begaben ſich auf ihre Schiffe und warteten dort noch einige Tage ab, als am 26. die Regierung von Korea den Vertrag annahm und ihn am folgenden Tage unterzeichnete. Man ſagt, daß die Anhänger der Landeserſchließung ihren Einfluß bei den Führern der Partei der Königin geltend gemacht hätten, einſchließlich des Miniſterpräſidenten Li-ſai-wo, der in der Abſicht, die Tai-in-kun-Partei in ihrer politiſchen Macht zu ſchwächen, zur neuen Politik überging. So ſtand die Frage, „ob das Land den Fremden verſchloſſen bleiben oder zugänglich gemacht werden ſollte", in Korea in enger Verbindung mit dem Wettbewerb um die Macht zwiſchen den ſtreitenden Parteien am Hofe.

Das Abkommen vom 27. Februar 1876, Vertrag von Kokwa genannt, iſt die erſte diplomatiſche Urkunde, die jemals von Korea mit einer fremden Nation unterzeichnet wurde und iſt nach vielen Richtungen hin bemerkenswert. Der erſte Paragraph, welcher in Wirklichkeit eine Kundgebung Japans gegen Chinas Anſpruch auf die Souveränität Korea gegenüber iſt, — lautet, wie folgt:

„Chôſen (Korea) iſt ein unabhängiger Staat und genießt dieſelben Herrſcherrechte wie Nippon (Japan).

Um die Aufrichtigkeit der Freundſchaft zwiſchen den beiden Völkern zu beweiſen, wird ihr Verkehr von heute an in einer Form, die auf Höflichkeit und Gleichheit beruht, geführt werden, und jeder der beiden Teile wird vermeiden, durch Überhebung oder Argwohn den anderen zu beleidigen.

Zunächſt werden alle Gewohnheiten und Geſetze, die den freundſchaftlichen Verkehr hemmen könnten, gänzlich beſeitigt und an ihrer Stelle duldſame und allgemeingültige Vorſchriften, die geeignet ſind, eine feſte und ſtändige Freundſchaft zu ſichern, eingeführt."

Der zweite Paragraph bezieht ſich auf den Austauſch von Geſandten, und der dritte beſtimmt die chineſiſche Sprache als das Verkehrsmittel zwiſchen beiden Regierungen. Der vierte und fünfte Paragraph beſtätigen, daß Sorio am Hafen von Fuſan eine japaniſche Anſiedelung ſein ſolle und verſprechen zwei neue Häfen innerhalb einer beſtimmten Zeit zu öffnen. Genzan und Ninſen waren die Häfen, die infolge dieſer Paragraphen im Jahre 1880 reſp. 1883 geöffnet wurden, jedoch bedeutend ſpäter, als zuerſt feſtgeſetzt worden

war. Der sechste Paragraph handelt von der Hilfe, die den japanischen Schiffen, — die in koreanischen Häfen und den koreanischen Schiffen, die in japanischen Häfen einlaufen, — zuteil werden soll, wenn sie durch die Witterung, zum Zwecke von Reparaturen, durch den Mangel an Brennmaterial oder Vorräten dazu gezwungen sind, — und von dem Schutz für schiffbrüchige Matrosen, Passagiere und Schiffsladungen 2c. Der siebente Paragraph bestätigt Japans Recht, die Küste von Korea zu bewachen, da die Gewässer um Korea herum der Schiffahrt besonders gefährlich seien. Durch den achten Paragraphen erhält Japan die Berechtigung, für jeden der koreanischen Vertragshäfen einen Konsul zu ernennen, und der neunte Paragraph schützt die Handelsfreiheit mit folgenden Worten:

„Da freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden verhandelnden Parteien hergestellt worden sind, können ihre beiderseitigen Untertanen ihre geschäftlichen Angelegenheiten ohne Einmischung der Regierungen erledigen, und ohne daß für den Handel Verbote oder Einschränkungen zu befürchten sind. Sollte irgend ein Kaufmann, gleichviel welcher Nationalität, Betrug begehen, oder sich weigern, seine Schulden zu bezahlen, so werden die Bevollmächtigten der einen oder der anderen Regierung ihr Äußerstes tun, um den Pflichtvergessenen zur Rechtlichkeit und zur Begleichung seiner Schuld zu veranlassen.

Weder die Regierung von Japan noch die von Chosen kann aber für solche Schuld verantwortlich gemacht werden."

Der zehnte Paragraph behält Japan in Kriminalfällen die Gerichtsbarkeit außerhalb des Territoriums vor, wie folgendes ergibt:

„Sollte ein japanischer Untertan der in einem der geöffneten Häfen wohnhaft ist, sich gegen einen Untertan von Chosen vergehen, so soll er von japanischen Beamten verhört werden. Sollte ein Untertan von Chosen einem japanischen Untertan zu nahe treten, so wird er von Beamten von Chosen verhört. Die Schuldigen werden nach den Gesetzen ihrer betreffenden Heimat bestraft. Auf beiden Seiten wird billige und unparteiische Rechtsprechung geübt werden."

Der elfte Paragraph bezieht sich auf die Handelsregulierungen, die von besonderen Bevollmächtigten entworfen werden sollen, und der zwölfte und letzte Paragraph erklärt den Vertrag für bindend, von dem Unterzeichnungstage an, ohne die Bestätigung Japans und Koreas. In dem Anhang ist die Grenze, innerhalb welcher japanische Untertanen in Korea von den Vertragshäfen aus umherreisen dürfen, auf zehn koreanische Ri (ungefähr zwei englische Meilen) festgesetzt; diese Grenze wurde aber später viel weiter ausgedehnt.

Es ist von Bedeutung, daß nicht ein einziger Paragraph des ganzen Vertrages die Stellung der Koreaner in Japan berührt, noch Korea das Recht gibt, für Japan Konsuln zu ernennen. Nach einer Bekanntmachung des Justizministers im Januar 1883 wurden Koreaner in Japan durch einen japanischen Gerichtshof nach japanischem Gesetz bestraft.

Im Mai 1876 kam die erste koreanische Gesandtschaft, aus fünfzehn Personen bestehend, und von dem begleitenden Zeremonienmeister geführt, nach Tokyo und wurde vom Kaiser empfangen. Ihre Ausgaben während ihres Aufenthaltes in Japan wurden von der japanischen Regierung bestritten, und sie wurden veranlaßt, die Schulen, Fabriken 2c. zu besichtigen; doch sobald sie mit Europäern oder Amerikanern zusammentrafen, zeigten sie großes Unbehagen.

Der Vertrag von 1876 ist die erste direkte Kundgebung von Japans auswärtiger Politik betreffs Koreas. Wenn auch die Politik der Annektierung nicht unausführbar erschien, so war sie doch von Anfang an mit Rücksicht auf einen möglichen Konflikt mit China (und später auch mit Rußland) aufgegeben worden; aber weder China noch irgend eine andere Nation sollte anstatt seiner einen Anspruch auf die Oberherrschaft über Korea geltend machen und dadurch Japans auf freien Wettbewerb gegründete Handelsfreiheit mit Korea beschränken.

Dadurch war der erste Schritt zur Lösung des Korea-Problems getan, doch war dieselbe vorläufig nur teilweise gelungen, da die Unabhängigkeit Koreas nur von Japan erklärt, aber noch nicht von China anerkannt worden war. Chinas Interesse an Korea war mehr geschichtlich als kommerziell oder wirtschaftlich. Es erschien der Regierung schwierig, ein Land als unabhängige Macht zu behandeln, das in ihrer Geschichte als tributpflichtig gegolten hatte. Daher wurden die inhaltslosen Gebräuche noch gewissenhaft ausgeführt, und der König von Korea schickte nach wie vor alljährlich eine Gesandtschaft mit Geschenken an den Hof von Peking und ließ sich feierlich von dem Sohn des Himmels belehnen. Solch nomineller Anspruch an die Oberhoheit konnte aber in dem gegebenen Moment realisiert werden, und solange das möglich war, wren die Interessen Japans in Korea nicht gesichert. Infolgedessen war es die nächste wichtige Aufgabe, sich mit China zu einigen.

Die Korea-Angelegenheit im Jahre 1882.

In das Jahr, das der ersten Verhandlung mit Korea folgte, fiel das größte politische Ereignis Japans seit der Einführung der neuen Kaiserlichen Regierung, nämlich der Bürgerkrieg von Kagoshima. Saigo, das Haupt der alten Partei, die für den Krieg mit Korea gestimmt hatte, hatte sich mit seinen Anhängern, — Offiziere der Kaiserlichen Armee, — nach der reaktionären Provinz Satsuma zurückgezogen, und als er sehen mußte, wie sich die Kabinettsminister immer mehr von seinen Ideen entfernten, erregte er schließlich in Kagoshima eine Revolution und marschierte auf Tokyo. Acht Monate lang wütete ein blutiger Kampf, der in den südwestlichen Provinzen fortgesetzt wurde, und aus welchem das Kaiserliche Heer siegreich hervorging, jedoch nicht ohne große Verluste an Menschenleben und Besitz. Nachdem nun der letzte Überrest des alten Systems beseitigt war, konnte eine freiere Entwicklung als zuvor Platz greifen. Auch die Führer hatten inzwischen gewechselt. Kido war zu Beginn des Feldzuges gestorben, Saigo fiel im Kampfe, und Okubo war kurz darauf von einigen fanatischen Anhängern Saigos ermordet worden. Staatsmänner wie Ito, Inouye, Yorimichi, Saigo, Okuma und Matsukata kamen an die Spitze. Inouye war seit dem September 1878 Staatsrat und Minister für auswärtige Angelegenheiten.

Für die interne politische Geschichte Japans in den Jahren, die der Kagashima-Revolution folgten, ist die große Lebhaftigkeit des Volksgeistes bezeichnend, die auf eine baldige konstitutionelle Regierungsform drang. Da alle Gewaltmaßregeln, um eine Änderung der Kaiserlichen Regierung zu bewirken, ausgeschlossen waren, nahm, wer mit dem gegenwärtigen Stand der Dinge unzufrieden war, seine Zuflucht zu öffentlichen Versammlungen, als zu der einzigen Möglichkeit, politischen Idealen Ausdruck zu verleihen. Diese Bewegung führte zu der großen Kaiserlichen Kundgebung am 12. Oktober 1881, in welcher das Jahr 1890 als der Zeitpunkt festgesetzt wurde, in welchem die japanische Konstitution verkündet werden sollte, und in der Abordnung Itos nebst zahlreichem Gefolge von Beamten und Studenten nach Europa, um die notwendigen Studien für das künftige konstitutionelle Kaiserreich zu machen. (Februar 1882.)

In Korea war der Stand der Dinge während der vier oder fünf Jahre, die der Unterzeichnung des ersten Vertrages mit Japan

folgten, so ziemlich derselbe wie in Japan zur Zeit nach dem ersten Abschluß des temporären Friedens- und Freundschaftsvertrages mit den Vereinigten Staaten. Dieselbe Gegnerschaft entstand zwischen der fremdenfreundlichen und fremdenfeindlichen Partei in Korea wie in Japan, nur mit dem großen Unterschied, daß in Japan die Zwietracht lediglich aus patriotischen, selbstlosen Ursachen auf beiden Seiten entsprang, während sie in Korea mit selbstsüchtigen Zwecken verbunden war, und das folgenschwere, politische Ereignis als Mittel ausgenutzt werden sollte, um die Regierungsmacht in die Hände einer bestimmten Hofpartei zu bringen. Dieser Umstand, verbunden mit der Charakterschwäche des Königs, macht die Geschichte Koreas zwischen 1876 und 1882 wenig erquicklich, wenn nicht barbarisch.

Im Jahre 1877 wurde Hanabusa als Geschäftsträger nach Korea gesandt, und als im Jahre 1880 das Gebäude der japanischen Gesandtschaft in Söul fertiggestellt war, wurde Hanabusa zum residierenden Beamten befördert. Obwohl auf diese Weise eine Verbindung auf formeller Basis hergestellt war, so weigerte sich dennoch die Regierung sowohl wie das Volk von Korea mit den Japanern, die sie noch ebenso geringschätzten wie früher, in Verkehr zu treten. Im Oktober 1878 belegte die Regierung von Korea alle Einfuhr mit einem Prohibitivzoll, um Japans Handel in Fusan zu verhindern und nahm diese Maßnahme nur auf die dringlichen Vorstellungen Hanabusas und des japanischen Konsuls in Fusan, daß dies einen Vertragsbruch bedeute, zurück. Im April 1879, als der Kommandant, die Offiziere und die Mannschaft des japanischen Kriegsschiffes „Hanabusa" einen Spaziergang durch die Straßen von Torai, in der Nähe von Fusan, unternahmen, umzingelte sie ein Pöbelhaufen und bewarf sie mit Steinen, so daß die Schiffsmannschaft zu ihrer Verteidigung die Gewehre, die sie bei sich trugen, abfeuerten.

Die Regierung war noch immer in den Händen der Partei der Königin, die den Vertrag mit Japan unterzeichnet hatte, aber merkwürdigerweise hatte sie keinen Sachwalter für den Verkehr mit Japan. Ihr vorübergehendes Eintreten für die japanische Angelegenheit war ihr nur ein Mittel gewesen, um Tai-in-kun der Herrschaft zu berauben, und als ihr Zweck erreicht war, suchten sie sich wieder an China anzuschließen. China war populärer und in ihren Augen mehr geeignet, sie zu beschützen und ihre Interessen zu wahren wie Japan. Chinas Stellungnahme zu Korea, nachdem es in neue Beziehungen

zu Japan getreten war, ist aus dem folgenden Brief ersichtlich, den Li-Hung-Tschang im Jahre 1881 an ein Mitglied der Regierungspartei schrieb, und den der letztere dem König von Korea zeigte.

„Japan hat in den letzten Jahren die Sitten und Gebräuche der europäischen Völker angenommen und Hunderte von neuen Werken ins Leben gerufen, die seine Macht und seinen Reichtum erhöhen sollen. Aber in Wirklichkeit ist seine Staatskasse leer, und die Schulden vermehren sich von Jahr zu Jahr, so daß es gezwungen ist, eine Erweiterungspolitik zu verfolgen, um sein Defizit auszugleichen. Deshalb müssen die angrenzenden Reiche außerordentlich wachsam sein. Korea liegt im Norden Japans wie Formosa im Süden, und nach diesen beiden Ländern trachtet Japan am meisten. Die Habgier Japans, das sich auf seine Geschicklichkeit zu betrügen verläßt, ist durch die Angelegenheit von Liukiu, welches es schließlich annektiert hat, beleuchtet. Euer Land täte besser daran, sich vorzusehen. . . .

Chinas Politik bestand also darin, Korea mehr und mehr zu sich herüberzuziehen und auf diese Weise seine mehr historische Oberhoheit in eine wirkliche zu verwandeln, indem es den Koreanern die Furcht einflößte, daß Japan beabsichtige, die Halbinsel zu annektieren. Darin allein lag schon die Ursache zu künftigen internationalen Verwicklungen.

Aber in Korea gab es immer noch Männer, die die große Zukunft Japans voraussahen und teils zum Wohle ihres Landes gute Beziehungen zu uns aufrecht zu erhalten wünschten, teils um ihre Macht zwischen den beiden streitenden Parteien Tai-in-kuns und die der Verwandten der Königin, zu befestigen. Der Mittelpunkt dieser neuen Partei war ein junger Mann aus der Kin-Familie, namens Kin-giok-kin, der für seine Sache die Mitwirkung Boku-ei-kos gewann, der aus einer hochgestellten Familie stammte und der nominelle Gemahl*) einer der königlichen Prinzessinnen war; auch Jo-ko-han gehörte dieser Partei an.

Sie sandten einen buddhistischen Priester, Li-to-jin genannt, nach Japan, den japanischen Staatsmännern ihre Ansichten mitzuteilen, und später sandten sie noch einmal zwei Boten, Li-ken-gu und Taku-tei-shoku, mit Briefen an den Justizminister Iwakura und den Staatsrat Inouye nach Japan. Diese drei Männer kehrten nach Korea zurück, nachdem sie sich in Japan umgesehen und die Bekanntschaft der japanischen Staatsmänner gemacht hatten; aber anstatt sich unter

*) Wenn in Korea eine Prinzessin des Königlichen Hauses mit einem ihrer Untertanen vermählt wurde, so wurde nur die Vermählungsfeierlichkeit vollzogen, jedoch folgte darauf kein Zusammenleben von Mann und Frau.

den Befehl von Kin-giok-kin und Boku-ei-ko zu stellen, gingen sie zu einer Gruppe der Bin-Partei über, die aus Bin-tai-ko, seinem Sohn, Bin-ei-yoku, Ko-ei-shoku und seinen Freunden bestand. Diese führten den Priester Li-to-jin vor den König und veranlaßten ihn, dem Herrscher alles zu berichten, was er in Japan gesehen hatte. Darauf beschloß der König eine Gesandtschaft von zehn Männern mit dem Auftrag nach Japan gehen zu lassen, dort die Einrichtungen zu besichtigen und zu studieren, und die japanische Regierung zeigte den Koreanern bereitwillig alles Sehenswerte von dem Innern der Regierungsgebäude, den Banken und Schulen an, bis zu den Post- und Telegraphenämtern und den astronomischen und meteorologischen Observatorien. Dadurch wurde der König und ein Teil der Bin-Familie etwas japanfreundlicher, aber da die Hauptgruppe der Familie der Königin dem Gedanken einer Annäherung noch widerstand, verbannte sie Kin-giok-kin nach einer entfernten Provinz und ließ den Priester Li-to-jin ermorden.

1881 war das Regiment der Königin sehr unbeliebt geworden, infolge der harten Abgaben, die sie auferlegte und durch das tyrannische Vorgehen ihrer Beamten; darum wurde Kin-giok-kin aus seiner Verbannung zurückberufen, und im Verein mit Boku-ei-ko und Jo-ko-han versuchte er Regierungsreformen herbeizuführen; sie fühlten sich jedoch der Aufgabe nicht gewachsen. Nun benutzten Kin-giok-kin und Jo-ko-han den Einfluß Bin-ei-yokus, um in halboffizieller Sendung nach Japan geschickt zu werden, weil sie persönlich mit unseren Staatsmännern über die Mittel zu beraten wünschten, durch die unter Japans Leitung eine Reform in Korea herbeizuführen wäre. Die beiden Koreaner kamen im Monat Januar 1882 nach Tokyo, und aus dieser Zeit stammen die Bemühungen einiger Politiker und Staatsmänner Japans, Koreas Führer hinsichtlich ihrer rein internen Angelegenheiten zu werden.

Somit waren zu Anfang des Jahres 1882 drei verschiedene Parteien am Hofe von Korea deutlich zu unterscheiden: die Tai-in-kun-Partei, die zur Zeit machtlos, aber mit allen militärischen und reaktionären Elementen in Berührung war; die Gruppe der Partei der Königin, die sich auf China stützte, und die Partei Kin-giok-kins, Boku-ei-kos, Jo-ko-hans, mit einem Teil der Bin-Familie als ihrem Protektor, die in Japan einen Rückhalt zu finden hoffte.

Der Friede wurde von der Tai-in-kun-Partei gebrochen, die ge-

ſchickt die Unzufriedenheit des Militärs und des Volkes im Juli 1882 zu einem Staatsſtreich benutzte, der gegen die beiden feindlichen Parteien gerichtet war. Bin-ken-ko, ein Anhänger der Königin, dem die Finanzen des koreaniſchen Heeres unterſtanden, hatte die Beſoldung der Soldaten mehrere Monate lang in ſeine eigene Taſche fließen laſſen, und als er einen Teil des Reſtes ausbezahlte, ließen ſeine Unterbeamten wieder einen Teil davon verſchwinden. Das erbitterte Militär griff die untergebenen Zahlmeiſter an, die in das Haus ihres Vorgeſetzten flohen und die Soldaten nicht begangener Verbrechen beſchuldigten. Bin-ken-ko befahl, die angeblichen Hauptmiſſetäter zu arretieren und verurteilte ſie zum Tode. Die Garniſonsbeſatzung erhob ſich darauf einmütig und ſtürmte zu Tai-in-kun, der ſie ſcheinbar beruhigte, ſie aber heimlich zu einem allgemeinen Aufſtand reizte, durch den er die Königin und die Mitglieder der Bin-Familie beſeitigten und Korea von den verhaßten Japanern zu befreien hoffte. Die Soldaten nahmen Beſitz vom Zeughaus und unterſtützt von mehreren tauſend Koreanern, griffen ſie am Abend des 23. Juli 1882 die japaniſche Geſandtſchaft an. Am nächſten Morgen töteten ſie den damals präſidierenden Miniſter Li-ſai-wo in ſeinem eigenen Haus und, in den königlichen Palaſt eindringend, den Finanzbeamten der Armee, Bin-ken-ko und andere verhaßte Beamte. Die Königin und die Mitglieder ihrer Partei verbargen ſich, um ihr Leben zu retten, und die Japaner folgten ihrem Beiſpiel. Die wütenden Soldaten umringten den König und zwangen ihn, den Verſteck der Königin zu verraten. — Da er nicht zu bewegen war, die Wahrheit einzugeſtehen, ſchwebte ſein Leben in großer Gefahr, als Tai-in-kun erſchien, das Militär beruhigte und vom König unbegrenzte Vollmacht erhielt, die bürgerlichen und militäriſchen Angelegenheiten des Königreichs zu ordnen. In den zehn Tagen, die auf dieſen Aufſtand folgten, wurden 300 politiſche Gegner Tai-in-kuns verbannt und getötet. Die Königin wurde für tot erklärt, und die Zeremonie der Hoftrauer wurde abgehalten, wie man ſagt, um ihren Verſteck leichter entdecken zu können.

Der Überfall auf die japaniſche Geſandtſchaft in Söul wird von dem militäriſchen Bevollmächtigten, Hauptmann Midzuno, wie folgt beſchrieben. Spät am Nachmittag des 23. Juli empfing der reſidierende Geſandte Hanabuſa folgendes anonyme Schreiben:

„In großer Eile teile ich Ihnen in Kürze mit, daß aufſtändiſches Volk mit Soldaten zu ſeiner Unterſtützung die Abſicht zu haben ſcheinen, Ihre Geſandtſchaft zu

überfallen. Bereiten Sie sich auf Gegenwehr vor, und sollte es zu einem tätlichen Angriff kommen, würde es nicht richtiger sein, der Gefahr, — und müßte es selbst durch den Gebrauch der Waffen sein, — aus dem Wege zu gehen?"

Wenige Minuten nach sechs Uhr umzingelten mehrere tausend Koreaner das Gesandtschaftsgebäude, und mit lautem Geschrei warfen sie mit Steinen nach den Bewohnern des Hauses. Sie zündeten das Nachbarhaus an, und die Flammen ergriffen rasch das Gesandtschaftsgebäude. Von 25 Personen, die zur Zeit in dem Gebäude waren, waren nur der Hauptmann Midzuno, seine Ordonnanz, ein Polizeileutnant und fünf Polizisten bewaffnet. Die Polizisten bewachten das Vordertor, das aufgerissen wurde, während der Gesandte sich im Hause zur Abreise rüstete. Die Bewohner schlossen sich nun zu einer festen Gruppe zusammen, nahmen den Residenten und die Nationalfahne in die Mitte, und bahnten sich einen Weg durch den dichtesten Pöbelhaufen, etwa zwanzig Koreaner tötend, bevor sie den Weg für die Japaner frei bekamen. Hanabusa führte die Kolonne zuerst nach dem Quartier des Gouverneurs von Söul, dessen Pflicht es war, die Gesandtschaft zu schützen, aber da er das Gebäude vollständig leer fand, begab er sich nach dem königlichen Palast — denn seine diplomatischen Verpflichtungen gestatteten ihm nicht, die Hauptstadt ohne die Genehmigung des Herrschers, bei dem er beglaubigt war, zu verlassen, — aber da ihm alle Tore des Palastes hermetisch verschlossen blieben, erklärte er seine Mission für beendet, und zog sich nach Ninsen zurück, wo er um drei Uhr des Nachmittags am folgenden Tage anlangte. In Ninsen wurde die Gesandtschaft von den koreanischen Bezirksbeamten höflich aufgenommen; sie boten dem Residenten ihre eigenen Häuser als Wohnsitz an und alle wollten sich gerade zur Ruhe begeben, nachdem sie sich ihrer vom Regen durchnäßten Kleidungsstücke entledigt hatten, als sie plötzlich von den Hafensoldaten, die besser bewaffnet waren wie der Pöbel Söuls, überfallen wurden; dabei wurden vier Polizisten und noch mehrere andere während der Verteidigung des Residenten verwundet und getötet. Nun begab sich die Gesandtschaft, durch einige in Chemulpo lebende japanische Offiziere und Studenten verstärkt, mit dürftigen Vorräten auf ein kleines Schiff. Nachdem sie eine Nacht auf einer Insel Chemulpos zugebracht hatten, ruderten sie am nächsten Tage in das Meer hinaus auf der Suche nach einem auswärtigen Schiffe, das, wie sie wußten, seit einigen Tagen die Küste von Korea bewachte. Am Abend des 26. Juli wurden sie

von einem englischen Inspektionsschiff „Flying-Fish" aufgenommen, durch dessen außerordentliche Güte die Gesandtschaft am 29. Juli ungefährdet in Nagasaki ankam. Von Nagasaki aus telegraphierte Hanabusa nach Tokyo und wartete auf weitere Befehle. Inouye war noch immer Minister für auswärtige Angelegenheiten, und eine Kabinettssitzung wurde sofort zusammenberufen, an welcher der Premierminister, Fürst Sanjo, der Justizminister, Fürst Iwakura, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Inouye, und die Staatsräte Kuroda, Yamagata, Terashima, Oki, Yamada und Matsukata teilnahmen. Kuroda, der den Vertrag von 1876 unterzeichnet hatte, riet sehr zu einer Kriegspolitik, aber Fürst Iwakura und Inouye schlugen friedliche Unterhandlungen vor, und da die Minister und Staatsräte noch spät in der Nacht zu keiner Entscheidung gekommen waren, trennten sie sich mit dem Beschluß, die Beratung am nächsten Tage in der Gegenwart des Kaisers wieder aufzunehmen und seinen persönlichen Ratschlag einzuholen. Inouye brachte vor, daß der Vorfall am 23. Juli wahrscheinlich das Ergebnis einer fremdenfeindlichen Bewegung gewesen wäre, wie es auch zuerst in Japan bei der Einleitung der Verhandlungen mit fremden Nationen vorgekommen sei, als die fanatischen Samurais die englische Gesandtschaft in Tokyo angezündet hätten; wenn das der Fall wäre, so würde es ein voreiliges Vorgehen sein, die koreanische Regierung für eine Bewegung, die zu unterdrücken sie machtlos war, zu bestrafen. Er machte den Vorschlag, Hanabusa noch einmal unter dem Schutz von vier oder fünf Kriegsschiffen nach Korea zu senden und zu hören, was für Genugtuung die koreanische Regierung zu leisten gewillt sei. Nachdem der Kaiser den Auseinandersetzungen jedes einzelnen aufmerksam zugehört hatte, entschied er sich für die Ausrüstung einer friedlichen Expedition nach Korea und übergab Inouye die Durchführung der ganzen Angelegenheit. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten berief sofort die Gesandten der in Tokyo vertretenen Mächte. Er las ihnen die Depesche Hanabusas vor, machte sie mit der Absicht der Kaiserlichen Regierung bekannt und fragte sie, ob sie Korea für einen unabhängigen Staat ansähen oder nicht. Sie antworteten alle, daß Korea nach ihrer Meinung ein unabhängiger Staat sei. Von dieser Erklärung befriedigt, begab sich Inouye sofort nach Nagasaki, und nachdem er Hanabusa genaue Instruktionen gegeben hatte, schickte er ihn, von drei Kriegsschiffen und 800 Mann begleitet, nach Korea.

eneralmajor Takaſhima und der Kontreadmiral Nire ſollten mit 50 Mann folgen. — —

Aber in der Zeit zwiſchen dem Staatsſtreich vom 23. Juli und r zweiten Ankunft Hanabuſas mit dem beſonderen Auftrag, Ge- igtuung zu fordern, hatten neue Vorgänge die Lage in Söul einflußt. Die Partei der Königin, die ſo plötzlich durch die Partei ai-in-kuns ihrer Macht beraubt worden war, hatte ſich mit der Bitte China gewendet, ihr durch ihre Landsleute, Kin-in-ſhoku und io-in-chin, die ſich zur Zeit des Staatsſtreiches in China aufhielten, ilfe zukommen zu laſſen. Li-Hung-Tſchang erließ ſofort den Be- hl, daß ſich General Go-cho-kei, Oberſt Euſeigai und Admiral Tei- -ſho mit Land- und Seetruppen nach Korea begeben ſollten. Der loße Name Chinas erfüllte die Herzen aller Koreaner mit Ehr- rcht und Scheu, und Tai-in-kun war nicht allein machtlos der Ein- iſchung der ſouveränen Macht gegenüber, ſondern war ſogar ge- eigt, ihre Unterſtützung anzurufen, um dem Sturm, der zweifel- s ſeitens Japans in Sicht war, zu begegnen.

Hanabuſa kam am 12. Auguſt 1882 in Ninſen an, und trotz r ernſten Vorſtellungen der Koreaner, ohne Schutzgeleit nach Söul kommen oder wenigſtens ſeinen Einzug aufzuſchieben, bis für ngemeſſene Soldatenquartiere geſorgt wäre, marſchierte er am 6. Auguſt nach Yokwazin, das eine Wegſtunde von der Hauptſtadt ntfernt liegt. Hier wurde er noch einmal aufgefordert, ſich drei age in einer Villa Tai-in-kuns aufzuhalten, und die verſchiedenen reaniſchen Beamten kamen und gingen mit allen möglichen Vor- änden, um ihn zu veranlaſſen, ſeinen Einzug in die Stadt aufzu- hieben; aber Hanabuſa ging auf nichts ein. Als er auf die Haupt- adt zu marſchierte, ſah er ſchon in überlegener Zahl chine- iſche Truppen, die um die vier Tore herum poſtiert waren, nd jetzt verſtand er erſt, was die Bemühungen der koreaniſchen Be- mten zu bedeuten hatten. Entweder erwarteten ſie Befehle von i-Hung-Tſchang, oder ſie wollten den chineſiſchen Truppen Zeit ſſen, ſich günſtig zu poſtieren. Sie ſprachen jetzt auch offen darüber, aß die Miniſter die chineſiſchen Kriegsſchiffe beſichtigten und daher n japaniſchen Geſandten nicht ſofort empfangen könnten. Hanabuſa chte nun ohne Aufſchub eine Audienz beim König nach, aber die iniſter ſchlugen dieſes Geſuch unter dem Vorwand ab, daß am 7. und 18. Auguſt wichtige religiöſe Zeremonien am Hofe ſtatt-

fänden. Der japaniſche Geſandte willigte ein, zu warten, fügte aber hinzu, daß von ſeiner Sendung Krieg oder Frieden zwiſchen Japan und Korea abhinge, daß der Mangel an Bereitwilligkeit ſeitens Koreas, die Geſandtſchaft in gehöriger Weiſe zu empfangen, in dem Sinne ausgelegt werden müſſe, daß es keinen Frieden wünſche, und daß er ſich am 19. Auguſt zum König begeben würde, ob die Audienz bewilligt ſei oder nicht. Am 19. ſchickte der König Hanabuſa einen Boten, der ſein Bedauern ausſprach, daß der König durch Krankheit verhindert geweſen ſei, den Miniſter zu empfangen, und beſtimmte die Mittagsſtunde des 20. Auguſt als Zeitpunkt der Audienz. Indeſſen waren der Generalmajor Takaſhima und der Kontreadmiral Nire mit Verſtärkung angelangt.

Die Audienz fand zur beſtimmten Zeit ſtatt. Nachdem die zeremoniellen Höflichkeiten ausgetauſcht worden waren, überreichte Hanabuſa dem König ein Ultimatum, das die einzelnen Poſten der Genugtuungsforderung enthielt und fügte mündlich hinzu, daß Japan in dem kritiſchen Augenblick, in welchem die diplomatiſchen Beziehungen der beiden Nationen vor dem Zuſammenbruch ſtehen, dieſe Forderung einzig in dem Wunſch, friedliche Beziehungen zu erhalten, ſtelle. Von der Antwort der Regierung von Choſen hänge die Aufrechterhaltung oder der Bruch des Friedens ab, und auf dieſe Antwort würde er drei Tage, d. h. bis zur Mittagsſtunde des 23. Auguſt warten. Er erſuchte gleichzeitig den König, für dieſe Unterhandlung einen verantwortlichen Miniſter zu bezeichnen, und der König ernannte den präſidierenden Miniſter, Ko-jun-boku, zum koreaniſchen Bevollmächtigten.

Nach der Audienz empfing Tai-in-kun, der Hauptanſtifter des Staatsſtreiches, den Geſandten in einem anderen Teil des Palaſtes, behandelte Hanabuſa und ſein Gefolge mit gutgeſpielter Herzlichkeit und benahm ſich, als ob er an dem jüngſten Ereignis keinen Anteil gehabt hätte. Zu ſeinen diplomatiſchen Künſten gehörte, daß er der Geſandtſchaft den Tee abſichtlich in auserleſenem japaniſchen Porzellan auf japaniſchen Tabletts ſervieren ließ und jedem Anweſenden eigenhändig einen koreaniſchen Fächer aus Straußenfedern überreichte.

Als die koreaniſche Regierung Anſtalten machte, die Angelegenheit hinauszuſchieben, betonte Hanabuſa noch einmal, daß dieſes Ultimatum tatſächlich ein Ultimatum ſei und der dreitägige Termin für die Antwort unabänderlich wäre. Trotzdem erklärte der präſidierende Mi-

niſter am 22. Auguſt, daß er in Regierungsſachen nach dem Innern des Landes zu reiſen habe, ſo daß die Verhandlungen erſt in einigen Tagen ſtattfinden könnten. Dieſes zeigte deutlich, daß die koreaniſche Regierung gar nicht die ernſte Abſicht hatte, den Fall durch direkte Verhandlung zu erledigen. Hanabuſa kündigte nun ſeine Abreiſe für den nächſten Tag an und ſandte Ko-jun-boku ein Schreiben, in dem er ihm wegen ſeiner Unaufrichtigkeit ſchwere Vorwürfe machte und ihm den Rat gab, ſich die Lage noch einmal gründlich zu überlegen, ehe es zu ſpät wäre.

Die Nachricht, die jetzt nach Söul kam, erklärte ihr ganzes Verhalten. Der Admiral Tei-jo-ſho, der vor einigen Tagen nach China zurückgekehrt war, war wieder in Korea, in der Gegend von Nunyo, angekommen und mit ihm ſechs Panzerſchiffe und zwei Transportſchiffe mit ſechs auserleſenen Truppenabteilungen unter Li-Hung-Tſchang. Am 23. Auguſt, wenige Stunden nachdem die japaniſche Geſandtſchaft nach Ninſen abgereiſt war, hielt der chineſiſche Botſchafter in der Sänfte des höchſten koreaniſchen Beamten ſeinen Einzug in Söul, wobei koreaniſche Soldaten als Vorläufer dienten. Auf dieſen Botſchafter hatte die koreaniſche Regierung zweifellos gewartet, bevor ſie mit Japan unterhandelte. Die Lage, in der ſich die japaniſche Geſandtſchaft jetzt befand, war eine äußerſt unangenehme, denn ihr Rückzug nach Ninſen hatte den Anſchein einer Flucht vor den ſtärkeren Chineſen. Als der Sekretär der japaniſchen Geſandtſchaft am 24. Auguſt Söul verließ, bewarfen ihn ſchon die Koreaner mit Steinen.

Zweifellos hatten die Vorbereitungen Chinas Japan einſchüchtern ſollen, im Falle, daß unſere Forderung übermäßig ausgefallen wäre, unſere einſichtsvolle Mäßigung jedoch ſchien Baken-chin zu anderen Entſchlüſſen zu bringen, als er urſprünglich hegte. Am 24. Auguſt, als ſich Hanabuſa noch in Ninſen befand, machte ihm Baken-chin ſeine Aufwartung und ſchlug vor, zwiſchen Japan und Korea zu vermitteln, indem er ihm zu gleicher Zeit verſicherte, daß er ſich in Koreas Angelegenheiten nicht als in die eines von China abhängigen Staates miſche, ſondern lediglich aus freundſchaftlichen Gründen. Hanabuſa lehnte das Anerbieten ab, aber Baken-chin erſuchte ihn ernſtlich, ſeine Abreiſe aufzuſchieben, da entſchieden Ausſichten zu einer friedlichen Löſung der Schwierigkeiten vorhanden wären. Am 25. Auguſt erwiderte Hanabuſa Baken-chins Beſuch in Chemulpo, der unmittelbar darauf nach Ninſen zurückkehrte.

Darauf folgte seitens der chinesischen Regierung der kühnste politische Zug, der an das Schicksal Alexanders von Bulgarien, vier Jahre später, erinnert. Die chinesischen Offiziere Go-cho-kei, Tei-jo-sho und En-sai-gei lockten Tai-in-kun in ihr Lager, beraubten ihn der Freiheit, brachten ihn gefangen erst nach Tientsin und dann nach Po-tieng, wo er mehrere Jahre lang eingekerkert bleiben sollte! Die Chinesen ließen nun auf allen öffentlichen Plätzen Söuls durch Anschläge folgendes bekannt machen:

„Korea ist China tributpflichtig, denn von daher stammen seine Sitten und Gebräuche. Seit mehreren Jahren haben einflußreiche Minister die Macht an sich gerissen, und die Regierung wurde zu einer Angelegenheit von Privatfamilien gemacht, was zu endlosen Mißbräuchen und Übergriffen und schließlich zu der großen Unruhe des letzten Juli führte. Das Leben der Königin zu bedrohen, den König zu mißachten, das Volk zu schädigen und die Beamten zu mißhandeln: Das sind Übertretungen schwerwiegendster Art. Jede Störung hat jedoch ihre Ursache, welche entweder in der Anhäufung von Macht in den Händen einzelner hochgestellter Familien oder in den Intrigen schlechtgesinnter Höflinge begründet ist. Das Gerücht, daß des Königs Vater der Hauptanstifter sei, ist an die höchste Stelle gedrungen, und Seine Majestät (d. i. der Kaiser von China) sendet jetzt tief entrüstet Truppen her, um ihn vor den kaiserlichen Hof zu führen, wo er sein Verhalten rechtfertigen soll. . . . .

So lautete die Begründung für die Überlistung Tai-in-kuns, aber die wahre Ursache dafür war in Li-Hung-Tschangs Versuch zu finden, den Streit der beiden feindlichen Parteien in Korea auszunutzen, um Chinas Einfluß über jenes Land zu erhöhen. Die Partei der Königin kam jetzt wieder unter dem Schutze der chinesischen Armee zur Macht, und auf den Rat der chinesischen Beamten zeigten sie sich jetzt geneigt, mit der japanischen Gesandtschaft zu verhandeln.

Hanabusa und sein Gefolge hatten sich schon auf die Schiffe begeben, als ihm früh am Morgen des 26. August ein Brief von dem koreanischen Ministerpräsidenten überbracht wurde, aus welchem die aufrichtige Absicht, die Angelegenheit durch friedliche Unterhandlungen zu erledigen, sprach. Hanabusa willigte ein, seine Abreise auf zwei Tage zu verschieben, und die Beratungen wurden spät am Abend des 28. August in Chemulpo begonnen, und der Vertrag wurde am 30. August 1882 unterzeichnet.

In diesem Vertrag versprach Korea, innerhalb von zwanzig Tagen und in Gegenwart von japanischen Beamten die Personen zu bestrafen, die sich des jüngsten Überfalls auf die Japaner schuldig gemacht hatten. Wenn die Regierung von Korea diese Zusage inner-

halb der bestimmten Zeit nicht ausführe, so solle Japan das Recht haben, seine eigene Polizei abzuschicken, um die Schuldigen zu arretieren und zu bestrafen. Korea sollte eine Leichenfeier für die in dem Aufruhr getöteten japanischen Beamten abhalten. Auch versprach die Regierung, Japan eine Entschädigungssumme von 500000 Yen, in jährlichen Raten von 100000 Yen (später wurden die Raten auf 50000 Yen herabgesetzt) zu zahlen. Japan erlangte das Recht, eine Abteilung Soldaten zum Schutz der Gesandtschaft in Korea zu postieren, doch sollte dieselbe wieder abgeschafft werden, wenn im Laufe eines Jahres keine Unruhen eintreten, und wenn der japanische Gesandte in Korea die Anwesenheit solcher Truppen nicht länger für nötig halten sollte. Korea sollte einen Bevollmächtigten mit des Königs Brief, in welchem er sich wegen der jüngsten Unruhen entschuldigte, nach Japan schicken.

In einem Anhang wurde die Reisegrenze der Japaner, die in den Vertragshäfen Koreas ihren Wohnsitz haben, sofort auf fünfzig koreanische Ri erweitert und hundert weitere Ri für das Ende des zweiten Jahres nach der gegenseitigen Vertragsbestätigung in Aussicht gestellt. Zu den schon bewilligten Häfen sollte Yokwatin hinzukommen, der innerhalb eines Jahres dem Handel mit Japan zugänglich gemacht werden sollte. Den japanischen Gesandten und Konsuln mit ihren Familien wurde die Erlaubnis verliehen, mit Pässen in das Innere Koreas zu reisen, und die koreanischen Bezirksgouverneure wurden verpflichtet, sie mit Schutzgeleit zu versehen.

Im Oktober 1882 sandte Korea Boku-ei-ko als Bevollmächtigten mit Kin-ban-shoku als begleitenden Bevollmächtigten und Jo-ko-han als Sekretär mit Briefen und Geschenken nach Japan zum Kaiser, der sie im Palast in Tokyo in Audienz empfing. Zur selben Zeit kamen der koreanische Finanzminister, Bin-ei-yoku, Kin-giok-kin und Li-fuk-kwan ebenfalls nach Japan und wurden vom Kaiser in Privataudienz empfangen. Der Verkehr dieser Männer mit den hohen Kreisen Japans führte zweifellos zur Verstärkung der japanischen Partei in Korea.

Die Korea-Angelegenheit im Jahre 1884.

Der Fürst Iwakura war genötigt gewesen, sich krankheitshalber von der politischen Tätigkeit zurückzuziehen, und starb im Juli 1883. — Vierzehn Tage später kehrte Ito von Europa zurück, wo er die

konstitutionellen Systeme Englands, Deutschlands und Österreichs studiert hatte, und er und Inouye wurden der Mittelpunkt des politischen Lebens in Tokyo. Das Studium deutscher Gesetze, deutscher Politik und deutscher Verwaltung kam jetzt in Aufnahme und Inouye ging systematisch zu Werke, um Japan zu europäisieren, um es auf dieselbe Stufe mit den westlichen Nationen zu heben und dadurch die letzte Aufgabe der neuen Kaiserlichen Regierung, die Vertrags-Revision mit den auswärtigen Mächten, zu erleichtern und vorzubereiten.

Am 7. Juli 1884 wurden die fünf Adelsklassen eingeführt, und außer den Adligen des alten Kaiserlichen Hofes und der ehemaligen Daimyos, die schon zu Anfang der neuen Ära geadelt worden waren, wurden viele der Samurais, die der neuen Kaiserlichen Regierung ihre Dienste gewidmet hatten, nobilitiert. Lord Sanjio und der Nachfolger Lord Iwakuras wurden zu Fürsten ernannt, und Ito, Inouye, Yamagata, Soyejima, Okuma, Matsukata 2c. wurden in den Grafenstand erhoben. (Ito und Yamagata erhielten später den Titel Marquis.) —

Viele westliche Mächte folgten Japans Beispiel und traten in Vertrags-Beziehungen zu Korea, wie England, Amerika und Deutschland im Jahre 1883 und Rußland im Jahre 1884.

Einige japanische Politiker, wie der frühere Staatsrat Graf Goto und Fukuzawa, der Gründer von Keiwogijiku, einer Privatschule für politische und soziale Wissenschaften, faßten jetzt den Gedanken, mit Hilfe Japans in Korea Reformen einzuführen, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Inouye, war dieser Absicht nicht ganz abgeneigt. Eine bestimmte Geldsumme, von der Yokohama Specie-Bank dargeliehen, wurde zur Gründung politischer Zeitungen in Söul, zur Ausbildung koreanischer Soldaten und zu ähnlichen Zwecken zur Verfügung gestellt. Schüler und Beamte des Grafen Goto und Fukuzawa gingen nach Korea, um die Zeitungen zu redigieren und die Verbesserungs-Pläne zu unterstützen.

Die japanische Regierung ernannte Takezoyé, einen bekannten Gelehrten der chinesischen Schule, zum Minister von Korea, damit er die Reform-Arbeit fördere.

Aber die Partei der Königin war auf ihrer Hut und suchte den Einfluß der japanischen Partei soweit tunlich einzuschränken. Der erste Bevollmächtigte Japans, Bokuyei-ko, erhielt keinen höheren Posten als den eines Gouverneurs von Söul, und Kin-giok-kin und

Jio-ko-han wurden nur zu Geſandtſchaftsräten der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und ihr Einfluß war infolgedeſſen zu gering, um Verbeſſerungen herbeiführen zu können.

Der Einfluß Chinas, auf deſſen Seite die Partei der Königin ſtand, war im Gegenteil ſehr mächtig, und die chineſiſche Truppe, die noch immer in Söul ſtand, belief ſich auf 3000 Mann, während die japaniſche Abteilung, die ſich zum Schutz der Geſandtſchaft dort aufhielt, nur aus 130 Mann beſtand. China verſorgte Korea mit Waffen, und die chineſiſchen Offiziere Go-chio-kei, Go-chio-yu und Jen-ſei-gai ſchrieben tatſächlich im Auftrage Li-Hung-Tſchangs der Koreaniſchen Regierung Beſtimmungen vor; auch erhielt Korea aus dem Schatzamt der chineſiſchen Schiffahrtsgeſellſchaft ein Darlehen von 200000 Rio, und der Deutſche Mollendorf und andere Ausländer wurden von China als Lehrer und Ratgeber nach Korea geſandt. China erlangte auch von Korea die Genehmigung, daß chineſiſche Kaufleute in Söul Zweiggeſchäfte errichten durften, und 2000 Untertanen des Himmliſchen Reiches drängten ſich in die Hauptſtadt Koreas und überflügelten die Gewandtheit der wenigen japaniſchen Redakteure und Politiker. Enttäuſcht kehrte ein Japaner nach dem anderen in die Heimat zurück, und Japans Einfluß war in Korea anſcheinend eine Zeitlang ganz aufgehoben.

Aber im Jahre 1884 fing Frankreich mit den Waffen in der Hand einen Streit mit China an, und das alte im Verfall begriffene Reich ſchien der kraftvollen Republik des Weſtens nicht gewachſen. Die japanfreundliche Partei in Korea ergriff dieſe Gelegenheit, um einen entſcheidenden Schlag gegen die chineſiſche Partei zu führen, und es iſt anzunehmen, daß einige Politiker Japans dieſes Vorgehen begünſtigten.

Der japaniſche Geſandte Takezoyé, der ſeit einigen Monaten in Tokyo weilte, kehrte im Oktober 1884 nach Söul zurück und trat in lebhafte Verhandlungen zu ſolchen Perſönlichkeiten, die er für Anhänger der japaniſchen Partei hielt. Er ſprach jetzt offen von der bevorſtehenden Vernichtung Chinas und von der günſtigen Gelegenheit für Korea, ſeine vollſtändige Unabhängigkeit wieder zu erlangen. Am 2. November wurde der Geſandte vom König von Korea in Audienz empfangen, und nachdem die übliche Zeremonie erledigt war, gab er die formelle Erklärung ab, daß ſein erhabener Herrſcher, der

Kaiser von Japan, beschlossen habe, Korea die 400000 Yen zu schenken, die noch als Rest der Entschädigungssumme von 1882 zu zahlen waren, unter der Bedingung, daß der König sie für militärische Verbesserungen verwenden sollte. Er machte auch dem König den Stand der Dinge im Osten klar, beleuchtete die Ungerechtigkeit der Einmischung Chinas in Koreas innere Angelegenheiten, die unrechtmäßige Gefangennahme Tai-in-kuns ꝛc. und gab die Versicherung, daß die japanische Regierung erfreut sein würde, wenn Korea vor aller Welt dem Völkerrecht gemäß seine vollkommene Unabhängigkeit geltend machen würde.

Am 3. November wurde der Geburtstag des Japanischen Kaisers in der japanischen Gesandtschaft gefeiert, und während des Gala-Diners, zu welchem der koreanische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der britische General-Konsul und die mächtigsten Koreaner, die zu der japanischen Partei gehörten, geladen waren, hielten japanische Gäste Reden gegen China und zugunsten des Bündnisses zwischen Japan und Korea. Sie verspotteten sogar den anwesenden chinesischen Konsul, der die japanische Sprache nicht verstand.

Am 4. November besuchte Takezoyé das auswärtige Amt Koreas und stellte die Forderung, daß die Japaner in Korea auf gleichen Fuß mit der am meisten bevorzugten Nation — nämlich mit China — gestellt würden, besonders, was die Gründung von Geschäften und Firmen in Söul anbelangt. Dieses Gesuch wurde bereitwillig gewährt, und nachdem die offiziellen Unterhandlungen beendet waren, unterhielt sich der japanische Gesandte wiederum offen über die hoffnungslosen Zustände und die mangelhafte Organisation des Heeres und der Finanzen in China.

Am 8. November wurde der japanischen Gesandtschaft berichtet, daß der chinesische Offizier Yen-sei-gai an seine Soldaten den Befehl erlassen habe, Tag und Nacht bewaffnet und zu sofortigem Vorgehen bereit zu sein, und daß Binei-Yoku, einer der Führer der Partei der Königin, den Kronprinz von bewaffneten Soldaten bewachen lasse. — In der Nacht vom 11. zum 12. November übten sich die japanischen Truppen am Fuße des Südhügels im Schießen und versetzten den armen König in Schrecken. Als der japanische Gesandte ersucht wurde, dieses Vorgehen zu erklären, versicherte er, daß es ohne sein Wissen geschehen sei, aber daß der japanische Offizier, der die Schutztruppe der Gesandtschaft befehlige, solche Maßregeln für nötig erachte, um

die Soldaten in Bereitschaft zu halten, angesichts der Tatsache, daß die chinesischen Soldaten Tag und Nacht zum Angriff bereit ständen. Die Annahme, daß es in Korea zwischen Japanern und Chinesischen zum Kampf kommen würde, war jetzt allgemein verbreitet.

Kin-giok-kin, einer der mächtigsten Anhänger der japanischen Partei, berichtet in seinem Tagebuch, daß er am Abend des 29. zum 30. November vom König empfangen wurde. Da sonst niemand gegenwärtig war, suchte er dem König den Stand der Dinge klar zu machen und zeigte ihm die Gefahr, der Korea ausgesetzt werden würde, wenn Japan mit China um Korea in Konflikt geraten würde. Er betonte dem König gegenüber, wie tief die Japaner die Chinesen infolge ihres willkürlichen Vorgehens in Korea haßten, und daß Japan — falls es ihm gelänge, China mit Hilfe Frankreichs zu besiegen — sicherlich Korea annektieren würde, damit es nicht seinem Nebenbuhler zur Beute falle. Die Königin, welche dieser Unterhaltung hinter der Tür gelauscht hatte, kam plötzlich hervor und drang ernstlich in Kin-giok-kin, ihr zu sagen, was geschehen könne, um diesen unheilvollen Ausgang zu verhindern. Kin-giok-kin, der daran dachte, daß die Königin der Bin-Familie angehörte, murmelte nur, daß er die Todesstrafe dafür verdiene, so ohne Förmlichkeit zu seinem Herrn und Gebieter gesprochen zu haben. Die Königin, die eine ungewöhnliche Frau war, entgegnete darauf: „Ihr habt kein Vertrauen zu mir, Kin-giok-kin, aber warum sollte ich, wenn es sich um das Schicksal Koreas handelt, als einzelne Frau hindernd im Wege stehen, wenn es möglich ist, das Unglück des Landes zu verhüten? Sprecht frei heraus, was Ihr denkt!" Auch der König versicherte Kin-giok-kin, daß er volles Vertrauen zu seiner Gesinnungstreue habe, und gab ihm sein Wort, daß er seinem Rat folgen wolle, er möge nur etwas zur Rettung des Landes vorschlagen. Darauf offenbarte Kin-giok-kin dem Königspaar den einzigen Plan, der ihm unter den obwaltenden Verhältnissen ausführbar schien, und erhielt einen vom König eigenhändig geschriebenen, unterzeichneten und gesiegelten geheimen Auftrag, das Projekt auszuführen. Die nachfolgenden Ereignisse bestätigen die Wahrhaftigkeit der Tagebuch-Aufzeichnungen Kin-giok-kins.

Der Anschlag, den die japanische Partei geplant hatte, war folgender: Da alle ersten Führer der chinesischen Partei Offiziere der Garde waren und infolgedessen die Verpflichtung hatten, bei einer Feuersbrunst in der Hauptstadt bestimmte Posten einzunehmen oder

bei Hofe zu erscheinen, sollte ein zum Palast gehöriges Gebäude an einem bestimmten Tage angezündet werden, damit die Meuchelmörder leichtere Arbeit hätten. Da die Befürchtung nicht ausgeschlossen war, daß sie den Anschlag beargwöhnen und sich verbergen könnten, sollte eine festliche Gelegenheit ausersehen werden, bei der die Führer persönlich zu erscheinen hatten.

Am 4. Dezember 1884 wurde das erste Postamt in Söul unter der Leitung eines ehemaligen japanischen Postmeisters eröffnet, und die koreanische Regierung veranstaltete ein Diner, zu welchem das diplomatische Korps und alle Magnaten Koreas eingeladen waren. Die Festlichkeit war kaum zu Ende, als in einem Nachbargebäude Feuer ausbrach, und in dem Tumult, der daraufhin entstand, wurde Bin-ei-Yoku durch Koreaner, die als Japaner verkleidet waren, schwer verwundet. Boku-ei-ko, Kin-giok-kin und die übrigen Anhänger der japanischen Partei begaben sich sofort zum König und stellten ihm vor, daß nur von dem japanischen Gesandten und seinen Soldaten Hilfe zu erwarten sei, da die chinesischen Soldaten die Stadt plünderten und den Palast bedrohten. Der König, der in den Plan eingeweiht war, setzte eigenhändig in Eile ein Schreiben auf, siegelte es mit dem Staatssiegel und schickte es zu Takezoyé mit der Bitte um sofortigen Beistand. Als Takezoyé erschien, war die ganze königliche Familie im Keiyu-Palast versammelt, und der König ging ihm persönlich entgegen. Die japanischen und koreanischen Soldaten wurden an den wichtigsten Posten aufgestellt und von dem japanischen Offizier, Hauptmann Murakaim, befehligt. Innerhalb weniger Stunden hatten die Meuchelmörder ihr Werk vollbracht und sechs oder sieben der mächtigsten Führer der chinesischen Partei getötet. Die chinesischen Soldaten waren in einem Dorf in einiger Entfernung von der Hauptstadt untergebracht, und es wurden Vorsichtsmaßregeln getroffen, damit sie nichts von den Vorkommnissen in der Stadt erführen, bis alles vorüber war.

In aller Morgenfrühe des nächsten Tages gab der König Befehle, durch die die alten Regierungs-Behörden abgeschafft und neue eingerichtet wurden. Li-tai-gen, des Königs Neffe, wurde Minister-Präsident, Boku-ei-ko Befehlshaber der Garde, Toko-han ausführender Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kin-giok-kin Finanz-Minister, und so fort. Da die japanische Partei im Anfang noch nicht zahlreich war, suchte sie Verstärkung, indem sie den nahen Ver-

wandten des Königs, der Königin oder Tai-in-kuns, welche mit der früheren Bin-Regierung unzufrieden waren, Ämter verlieh.

Um zehn Uhr morgens hatten der Gesandte der Vereinigten Staaten, Foote, und der britische General-Konsul Aston Zutritt bei dem König, der ungewöhnlich liebenswürdig war und offen mit ihnen von der Notwendigkeit eines Staatsstreichs sprach, der jede Nation unterworfen ist, die durchgreifende Reformen vornimmt. Indem er auf Takezoyé, der immer an seiner Seite war, zeigte, sagte er ihnen, daß der japanische Gesandte zum Beispiel in seinem Leben viele ähnliche Ereignisse erlebt hätte und fragte, ob es in England und Amerika nicht ebenso zugegangen wäre. Der Gesandte der Vereinigten Staaten teilte die Ansicht des Königs. Am Nachmittag erschien auch der deutsche General-Konsul, und obwohl sie sich alle nach drei Uhr verabschiedeten, forderte der König Takezoyé auf, noch länger bei ihm zu verweilen. —

Verschiedene Bestimmungen, die grundlegende Reformen enthielten, wurden nun erlassen, wie die wirkliche und nominelle Erklärung der Unabhängigkeit von China, die Gleichstellung des Adels und des Volkes in ihren politischen Rechten, die Abschaffung von Hof-Offizieren — deren Intriguen einer guten Verwaltungs-Entwicklung hinderlich waren —, fiskalische Reformen und die Konzentration der finanziellen Angelegenheiten in der Hand des Finanz-Ministers ꝛc.

Boku-yei-ko machte jetzt den Vorschlag, daß die ganze Königliche Familie und der Hof nach dem Hafen von Kokwa übersiedeln möchte, bis aus Japan Verstärkung käme, da die 3000 chinesischen Soldaten nicht lange untätig bleiben würden, und den 2000 koreanischen Soldaten nicht zu trauen sei. Schon hatte Kin-in-shoku, dem der Minister-Posten am Königlichen Haushalt angeboten worden war, dieses Anerbieten abgelehnt und war zu der chinesischen Partei übergegangen. Aber die Königin wünschte, nach dem Hauptpalast zurückzukehren, auch Takezoyé mißbilligte Boku-yei-kos Vorschlag, und infolgedessen kehrte die Königliche Familie am Abend des Tages, der dem Staatsstreich folgte, nach der Residenz zurück.

Am nächsten Tage, am 6. Dezember 1884, herrschte in ganz Korea eine scheinbare Ruhe, und die neue Ära schien einen glorreichen Anfang zu nehmen. Takezoyé bat um die Erlaubnis, sich mit seinen Soldaten zurückzuziehen, aber der König drang in ihn, noch länger dort zu bleiben. Die Minister des Kabinetts waren gerade beim König

versammelt und bei einer Beratung über einen großen Erlaß, welcher den Anfang der Regierungs-Reform verkündigen sollte, begriffen, als ungefähr um drei Uhr am Nachmittag in nächster Nähe ein plötzlicher, donnernder Lärm vernommen wurde. Die chinesischen Befehlshaber Go-chiu-yu und En-sei-gai hatten seit dem Morgen mehrere Male um Audienz beim König nachgesucht, waren aber ebenso oft abgewiesen worden; nun erzwangen sie sich ihren Weg durch das Senin-Tor, indem sie auf die koreanischen und japanischen Soldaten Salven feuerten. Nach zwei- bis dreimal wiederholten Salven drang das Geräusch bis zum König, und Hauptmann Murakami befahl jetzt den japanischen Soldaten, das Feuer zu erwidern, was sofort geschah und 80 Chinesen ums Leben brachte. Die koreanischen Soldaten flohen oder gingen in die Reihen der Chinesen über. Im Innern des Palastes spielten sich Szenen unbeschreiblicher Verwirrung ab, und Takezoyé hatte die größte Mühe, den armen König, der sich von einem Winkel in den anderen flüchtete, aufzufinden. Unglücklicherweise war die Mutter der Königin, der er sehr ergeben war, in die Hände der Chinesen gefallen, und der König bestand nun darauf, was auch geschehen mochte, auf die andere Seite überzugehen. Er wollte Takezoyés Vorstellungen, daß er seine Person nicht in so enger Verbindung mit chinesischen und koreanischen Soldaten zeigen sollte, nicht länger Gehör leihen, und da diese Truppen nicht aufhörten zu schießen, solange japanische Soldaten in der Umgebung des Königs waren, beschloß Takezoyé, mit seiner Garde den Rückzug anzutreten, nur um den König vor noch größerem Unglück zu bewahren. Takezoyé und sein Gefolge sowie die Koreaner — Boku-yei-ko, Kin-giok-kin, Jio-kohan ꝛc. — bahnten sich darauf, von den 130 japanischen Soldaten umgeben, den Weg nach der Gesandtschaft, welche sie durch die Japaner, die sich dorthin geflüchtet hatten, gut beschützt vorfanden. Doch zwang der Mangel an Nahrungsmittel bald die Bewohner, das Gesandtschaftsgebäude den Koreanern zu überlassen und sich nach Ninsen zu begeben. Von da aus sandte Takezoyé einen Bericht des Vorfalls nach Japan. —

Am nächsten Tage verließ der übrige Teil der chinesischen Partei sein Versteck, stellte die alte Regierungsform wieder her und tötete oder vergiftete alle übrig gebliebenen Anhänger des „Kin"- oder „Boku"-Aufstandes, wie die japanische Partei nach den Namen ihrer ersten Anführer genannt wurde. Auch alle unschuldigen Verwandten

der Angeklagten, darunter viele Frauen und Kinder, wurden dem koreanischen Gesetz gemäß mit dem Tode bestraft. Der König erließ selbst alle Befehle zur Verfolgung und Bestrafung.

Am 13. Dezember 1884 kam die Unglücksnachricht nach Japan, und die Empörung des Volkes, besonders der militärischen Kreise, war groß. Wieder waren die Meinungen der Kabinettsminister zwischen Krieg und Frieden geteilt, und von französischer Seite kamen Anerbieten, gemeinsam vorzugehen, im Falle Japan China den Krieg erklären würde. War jedoch die Angelegenheit mit China oder mit Korea zu regeln? Der König von Korea hatte um Schutz gebeten und chinesische Soldaten hatten den von japanischen Soldaten verteidigten König gefährdet; aber der König ging nachher zur chinesischen Partei über und ließ es geschehen, daß die japanische Gesandtschaft in Brand gesteckt wurde und daß die in Korea zurückgebliebenen japanischen Untertanen ermordet wurden, vielleicht gegen seinen Wunsch, aber sicherlich in seinem Namen. Von diesem Standpunkt aus hatte Japan mit beiden abzurechnen.

Die Regierung beschloß, den Grafen Inouye als außerordentlichen Gesandten am 22. Dezember nach Korea zu senden. Der chinesische Gesandte in Tokyo ließ das auswärtige Amt Japans wissen, daß seine Regierung Go-dai-cho als Bevollmächtigten nach Korea schicken würde; und Vicomte Admiral Enomoto, unser Gesandter an dem Hofe Pekings, wurde beauftragt, das Tsung-li-Yamen zu ersuchen, dem Vertreter Vollmacht zu erteilen, damit er, in Söul angekommen, mit der japanischen Gesandtschaft in Unterhandlungen treten könnte sowie gleichzeitig mit der koreanischen Regierung. Die Regierung in Peking jedoch weigerte sich, ihre Einwilligung dazu zu geben, unter dem Vorwand, daß der Vertreter lediglich zu dem Zweck, „die Rebellen zu bestrafen", dorthin gesandt würde. —

Am 3. Januar 1885 kam Graf Inouye in Söul an, begleitet von dem Gesandten Takezoyé, dem Generalleutnant Takashima und dem Kontreadmiral Kabayama mit Land- und Seetruppen. Da der Vertreter Chinas schon mit seinen Soldaten dort angelangt war, mußten die japanischen Truppen, um Zusammenstöße zu vermeiden, außerhalb der Stadt untergebracht werden. Go-dai-cho ließ auf den öffentlichen Plätzen Söuls Anschläge anbringen des Inhalts, daß die strafwürdigen Attentate der rebellischen Untertanen Kin-giok-kin, Bolo-yei-ko und ihrer Partei den gerechten Zorn des Kaisers von

China erregt hätten, und daß er jetzt seinen Offizier mit der großen Armee gesandt habe, um den König zu schützen ꝛc. —

Die Audienz fand, wie üblich, statt, und am 8. Januar eröffnete Graf Inouye Unterhandlungen mit Kin-ko-shin, dem koreanischen Bevollmächtigten und Minister auswärtiger Angelegenheiten, als sich ein merkwürdiger Vorfall ereignete. Da die japanische Forderung um Genugtuung sehr maßvoll war, zeigte sich der koreanische Minister geneigt, darauf einzugehen, als plötzlich der chinesische Vertreter Go-dai-cho in das Verhandlungszimmer ohne Aufforderung und Anfrage eintrat und den Gegenstand der Erörterungen kennen zu lernen verlangte. Graf Inouye lehnte es ab, mit ihm zu verhandeln, worauf Go-dai-cho ein Stück Papier ergriff, nachfolgende Worte niederschrieb und dem Grafen reichte:

„Die Vermittelung einer dritten Macht zwischen zwei uneinigen Nationen ist schon häufig dagewesen; doch wenn es nicht annehmbar erscheint, will ich es nicht erzwingen. Ich wünsche nur, daß die Bedingungen für Korea gerecht und maßvoll sind."

Auf einen zweiten Zettel schrieb er einige drohende Worte und ging, nachdem er ihn dem Minister von Korea übergeben hatte, schweigend hinaus. —

Am nächsten Tage wurde der Vertrag von Söul unterzeichnet, in welchem Korea auf folgende fünf Bedingungen einging: 1. eine besondere Abordnung nach Japan zu schicken, um sein Bedauern über das jüngste Ereignis auszudrücken; 2. eine Entschädigungssumme von 110000 Yen für die in Korea getöteten oder verwundeten Japaner wie für das zerstörte Besitztum japanischer Untertanen zu zahlen; 3. diejenigen streng zu bestrafen, die des Mordes an Hauptmann Isobayashi, welcher sich zur Zeit der Unruhen im Innern befand, schuldig waren; 4. für den Bau der japanischen Gesandtschaft den Grund und Boden und 20000 Yen zu liefern; 5. für die japanischen Soldaten neue Kasernen auf Kosten der koreanischen Regierung zu erbauen. Da keine Bestimmung getroffen war, die den politischen Verbrechern der japanischen Partei Amnestie sicherte, und da auch die Entschädigungssumme viel kleiner war als die im Jahre 1882 gewährte, erregte der Vertrag in Japan Unzufriedenheit, aber es darf nicht übersehen werden, daß Graf Inouye sein Hauptaugenmerk auf etwas anderes gerichtet hatte, nämlich die offizielle Anerkennung zu

erlangen, daß der japanische Gesandte Takezoyé nicht an dem am 4. Dezember begangenen Verbrechen beteiligt war.

Korea sandte Jo-so-u und Mollendorf, wie in dem Vertrag abgemacht war, nach Japan und ließ die Mörder des Hauptmanns Isobayashi in Gegenwart der Mitglieder der japanischen Gesandtschaft enthaupten. Dadurch war die Rechnung mit Korea erledigt, aber es blieb nun noch die schwierigere Lösung, nämlich die Pflicht, China für das Verhalten seiner Soldaten in Korea zur Verantwortung zu ziehen, was gleichbedeutend mit der Aufforderung war, China solle seinen Anspruch auf die Oberherrschaft aufgeben. — Diese schwere Aufgabe wurde dem Grafen Ito übertragen, der vor kurzem aus Europa zurückgekehrt war und den Posten eines Staatsrates und Kaiserlichen Hausministers bekleidete. Er wurde zum Gesandten in einer außerordentlichen Sendung nach China im Februar 1885 ernannt, und der Staatsrat Graf Yorimichi Saigo begleitete ihn.

Als Graf Ito in Tientsin ankam, wurde ihm amtlich mitgeteilt, daß Li-Hung-Tschang zum Bevollmächtigten in der Korea-Angelegenheit erwählt worden wäre, und daß es daher für die Gesandtschaften nicht nötig sei, ihren Weg nach Peking fortzusetzen. Graf Ito hatte nun zwischen zwei Mitteln zu wählen, die beide bei seinem Gefolge, unter denen fähige Männer wie Ki Inouye und Miyoji Ito waren, warmen Anklang fanden. Da China zu dieser Zeit gerade sehr unter dem von Frankreich ausgeübten Druck litt, konnten die Bevollmächtigten diese Lage ausnutzen und durch Drohungen die Unterhandlungen zu einem schnellen Abschluß bringen; oder sie konnten den entgegengesetzten Weg einschlagen, Sympathien für sein Unglück an den Tag legen, China von Japans aufrichtigem Anteil überzeugen, der den Japanern nicht gestattete, die ungünstige Lage Chinas auszunutzen und die Regierung einsehen ließ, daß es in ihrem Interesse sei, Japans Forderungen zu bewilligen und sich die Freundschaft einer solchen Nation, welche den wahren Begriff der Moral des Ostens vertrete, zu erhalten. Dieser zweite Weg erschien als der aussichtsvollere, um den Beziehungen zwischen Japan und China, Korea betreffend, eine feste und dauernde Grundlage zu geben; und um China zu beweisen, daß er nicht beabsichtige, Vorteil aus Frankreichs Verhalten zu ziehen, ließ Graf Ito die Regierung wissen, daß er keine Eile habe und warten würde, bis China freie Hand habe. Er beschloß, nur zu dem Zweck nach Peking zu gehen, um seine

Empfehlungsbriefe zu überreichen und der Beerdigung Sir Harry Parkes, eines alten, kürzlich in Peking verstorbenen Freundes, beizuwohnen. Er verließ Tientsin am 17. März und kam am 21. nach Peking. Obwohl mit Rücksicht auf die Jugend des Kaisers keine Audienz stattfand, wurde dem Gesandten durch die Yamen-Minister am 27. März ein großartiger Empfang zuteil, und die Beerdigung des englischen Gesandten fand am 30. März statt. Am 2. April kehrten die Gesandten nach Tientsin zurück, und die Unterhandlungen wurden vom nächsten Tage an eröffnet.

Bei dieser Gelegenheit soll Graf Ito seine Forderungen auf folgende Weise begründet haben: Chinas Ansprüche an Korea wären nur geschichtlicher Natur, d. h. die Geschichte Chinas rechne Korea zu den tributpflichtigen Staaten, und da China nur mit Widerwillen die Überlieferung, als das ehrwürdige Vermächtnis seiner Kaiserlichen Vorfahren, aufgeben würde, bliebe es bei seinem Anspruch, Korea als einen tributpflichtigen Staat zu betrachten. Die Ansprüche Japans an Korea wären wirtschaftlicher Natur, d. h. es besäße keine rechtliche Oberhoheit über Korea, aber seine geographische Lage und die Notwendigkeit für die beständig zunehmende Bevölkerung zu sorgen, ließen Korea als die beste Quelle erscheinen, die auch die Heimat mit Reis versorgen und den künftigen Söhnen Japans ein Feld der Tätigkeit bieten könnte. Darum müsse Japan wünschen, daß Korea unabhängig wäre und unter keinem fremden Einfluß stünde. In den letzten Jahren hätte aber China militärische und politische Beamte nach Korea geschickt und sich in Koreas internationale Angelegenheiten gemischt, als wollte es seine Ansprüche, die seit langem nur noch historischer Art waren, wieder geltend machen. Dieser Stand der Angelegenheit müßte geregelt werden, denn Japan würde niemals zugeben, daß aus Korea ein Teil des chinesischen Reiches würde. Warum sollte China, fuhr er fort, mit seinen gewaltigen Ländergebieten nach einem fernen Land wie Korea trachten, auf die Gefahr hin, die Freundschaft zwischen den Schwesterreichen des Ostens zu zerstören? Er erinnerte auch Li-Hung-Tschang an die Tatsache, daß, während China eine absolute Monarchie wäre und seine Minister die auswärtigen Angelegenheiten nach ihrem Ermessen erledigten, Japan im Begriff stände, dem Volkswunsche gemäß eine konstitutionelle Regierungsform anzunehmen. Wenn dieser Umstand mißachtet würde, würde er sicherlich eine Kabinettskrisis zur Folge haben

und zur Wahl von Politikern führen, die einem noch entschiedeneren politischen Fortschritt huldigten. Li-Hung-Tschang sprach sein Einverständnis mit des Grafen Itos Argumenten im allgemeinen aus und war sogar bereit, die Truppen aus Korea zu entfernen, wenn Japan ebenso handeln würde; aber was das Verhalten der chinesischen Soldaten in Söul am 4. Dezember 1884 anbetraf, wichen seine Ansichten von denen des Grafen vollständig ab. Li-Hung-Tschang hielt den japanischen Gesandten Takezoyé für schuldig, die koreanischen Rebellen aufgereizt zu haben, und erachtete die Angelegenheit durch den am 9. Januar 1884 abgeschlossenen Vertrag von Söul zwischen Japan und Korea für abgetan. Zwei Tage nach dem Beginn der Verhandlungen kam der Konflikt zwischen China und Frankreich zu einem friedlichen Abschluß, der zwar nicht gerade ehrenvoll für China war, da es seine historisch gewordenen Ansprüche auf die Oberhoheit über Annam abtreten mußte; aber immerhin mußte es als ein Erfolg betrachtet werden, daß Frankreich nach zwölfmonatlicher bewaffneter Bereitschaft keinen materiellen Vorteil über China erringen konnte. China wollte sich das Recht vorbehalten, militärische Truppen nach Korea zu schicken, sobald es nötig erschien, und Graf Ito willigte unter der Bedingung ein, daß Japan sich dasselbe Recht vorbehalte. Sowohl Japan wie China verpflichteten sich zu gegenseitiger Benachrichtigung, ehe sie Truppen nach Korea senden würden, sobald sich solche Notwendigkeit in Zukunft ergeben sollte. Auch wurde die Frage über die Ausbildung des koreanischen Heeres erörtert, und es wurde beschlossen, daß Japan und China gemeinschaftlich Korea den Rat geben sollten, die innere Sicherheit durch Schulung seiner eigenen Truppen zu befestigen, und daß es dazu auswärtige Untertanen außer Japanern oder Chinesen als Lehrer anstellen sollte. Das Vorgehen der chinesischen Truppen in Söul wurde durch den folgenden an den Grafen Ito gerichteten Brief Li-Hung-Tschangs abschließend geregelt:

Es geschah ganz und gar gegen die Absicht beider Staaten und ist ein Gegenstand meines tiefsten Bedauerns, daß die Kaiserlich chinesischen und Kaiserlich japanischen Soldaten im Palast des Königs von Korea zur Zeit der jüngsten Unruhen in Söu gegeneinander gekämpft haben. Die Freundschaft zwischen dem Reich der Mitte und Japan ist von langjährigem Bestand, und der Umstand, daß die Kaiserlich chinesischen Soldaten diese Tatsache vergaßen und ohne Überlegung in augenblicklichem Antrieb zu den Waffen griffen, wird von dem gegenwärtigen Minister scharf getadelt werden. Was die Tatsache anbetrifft, die Eure Exzellenz auf die Zeugenschaft der Frau des Shujiro

Homma und anderer hin vorbringen, — daß nämlich chineſiſche Soldaten plündernd und mordend in die Häuſer des Volkes eingedrungen ſein ſollen, — ſo iſt die chineſiſche Regierung augenblicklich nicht im Beſitz von genügenden Beweiſen. Sie wird jedoch eine ſorgfältige Unterſuchung dieſer Angelegenheit veranlaſſen, und ſollten definitive Beweiſe erbracht werden, wird ſie nicht verſäumen, die Schuldigen dem Militärgeſetz entſprechend zu beſtrafen; uſw.

Dergeſtalt wurden nach ſechs Sitzungen die Verhandlungen zum Abſchluß gebracht, und der ſogenannte Vertrag von Tientſin wurde am 18. April 1885 unterzeichnet. China war zwar nicht dazu zu bewegen, die Unabhängigkeit Koreas anzuerkennen, aber Japan erlangte doch ſo viel, daß China anerkannte, Japan nehme Korea gegenüber die gleiche Stellung ein. Damit war ein Schritt vorwärts zur Löſung des Korea-Problems getan. Späterhin empfand China den Vertrag als unbequem und machte zweckloſe Verſuche, ihn ungültig zu machen, doch blieb er in Kraft bis zum Krieg im Jahre 1894/95, deſſen Veranlaſſung er in Wirklichkeit war. —

Der Krieg zwiſchen China und Japan 1894/1895.

Der Vertrag von Tientſin änderte nichts an den Beziehungen zwiſchen China und Korea. Go-dai-cho und die chineſiſchen Soldaten wurden zurückberufen, aber Enſeigai wurde als chineſiſcher Reſident hingeſchickt und nahm an allen wichtigen Staatsangelegenheiten teil. Der Deutſche Mollendorf und nach ihm ein Amerikaner Namens Denny fuhren fort, in Li-Hung-Tſchangs Auftrag die Ratgeber zu ſpielen. Als Rußland den Verſuch machte, mit Korea inländiſchen Handel am Fluſſe Tiumen anzubahnen, war es Li-Hung-Tſchang, der Korea davon abbrachte. Boku-tei-yo wurde zum koreaniſchen Geſandten für Waſhington berufen, aber Enſeigai ſtellte ſich dieſem Vorhaben mit der Begründung entgegen, daß für alle ſolche Fälle zuerſt die Genehmigung Chinas als des Oberherrn eingeholt werden müßte. Li-Hung-Tſchang beauftragte Enſeigai, folgende Bedingungen zu ſtellen: 1. Nachdem der Vertreter Koreas an ſeinem Beſtimmungsort angekommen wäre, ſollte er zunächſt dem chineſiſchen Geſandten ſeine Aufwartung machen und ihn bitten, ihn nach dem Staats-Departement zu begleiten. 2. Bei allen öffentlichen Gelegenheiten, Staats-Zeremonien und Privat-Diners ſollte der koreaniſche Geſandte immer nach dem chineſiſchen rangieren. 3. Bei jeder bedeutungsvollen internationalen Frage ſollte der koreaniſche Geſandte den Vertreter Chinas

um Rat fragen und in Übereinstimmung mit ihm handeln. Korea widersetzte sich diesen Forderungen, aber Enseigai drohte mit sofortigem Einschreiten, und darum fügte man sich der Übermacht.

Als es sich um die telegraphische Verbindung handelte, geriet Japan in direkte Gegnerschaft zu China in Korea. Seit dem Monat März 1883 bestand zwischen Japan und Korea ein geheimer Vertrag, das unterseeische Kabel zwischen Nagasaki und Fusan betreffend, nach welchem sich die koreanische Regierung verpflichtet hatte, auf zwanzig Jahre hinaus nur diese Verbindung für alle telegraphischen Mitteilungen zwischen Söul und außerhalb zu benutzen und die Errichtung direkter Land-Verbindungen mit Nachbarländern nicht zu genehmigen. Das Kabel wurde im darauffolgenden Jahre durch ein besonderes Übereinkommen der japanischen Regierung mit dem in Schanghai befindlichen Zweigamt der „Great Northern Telegraph-Company" fertiggestellt. Aber im Juli 1885 gelang es Enseigai, die koreanische Regierung zu veranlassen, einen Vertrag zu unterschreiben, durch welchen China das Recht erwarb, seine Schanghai-Tientsin-Linie durch Gishin (Wiju, im Norden Koreas) nach Söul zu legen und auf fünfundzwanzig Jahre hinaus unter seiner Aufsicht zu behalten. Da zu jener Zeit keine telegraphische Verbindung zwischen Söul und Fusan bestand, gingen — in Verletzung des geheimen Vertrags mit Japan — alle telegraphischen Mitteilungen an fremde Länder über diese neue chinesische Linie. Japan verlangte natürlich Rechenschaft von Korea, doch die Antwort lautete, daß China niemals die Genehmigung erhalten habe, seine Telegraphenlinie mit Söul zu verbinden, sondern nur mit einem unbedeutenden Dorf am anderen Ufer eines kleinen Flusses, der außerhalb von Söuls Grenzen floß. Welche Spitzfindigkeit! Darauf erbat sich Japan von Korea die Erlaubnis, die Linie Söul-Fusan herzustellen, um wenigstens das Kabel von Fusan-Nagasaki in direkte Verbindung mit Söul zu bringen; aber Korea schlug dieses Gesuch ab und unter dem Vorwand, daß es selbst diese Linie anlegen wolle, überließ es China das Recht dazu. Seit 1888 wurde die Verbindung von den Chinesen errichtet und beaufsichtigt, bis während des Krieges 1894/1895 das Recht auf Japan überging.

Im Jahre 1889 wurde durch die sogenannte Anti-Korn-Angelegenheit die Spannung zwischen Japan und Korea noch größer. Die Gouverneure zweier Provinzen Koreas, die an China angrenzten,

verboten plötzlich die Reis-Ausfuhr und verursachten den japanischen Reis-Importeuren dadurch große Verluste. Dieses Vorgehen stand in direktem Gegensatz zu dem neunten Paragraphen des Vertrags von Kokwa im Jahre 1876, und die japanische Regierung unterhandelte erfolglos fünf Jahre lang mit dem koreanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, während welcher Zeit mehrere Reis-Importeure ruiniert wurden. Im Jahre 1893 ernannte die japanische Regierung Oishi, einen jungen Politiker der populären Partei, zum Gesandten in Söul und gab ihm Vollmacht, nach bestem Ermessen mit der koreanischen Regierung zu verhandeln. Oishi drohte, alle Beziehungen abzubrechen und erlangte 110000 Yen von den als Entschädigungssumme geforderten 140000 Yen. Es wird angenommen, daß während all der Jahre der Spannung China Korea unterstützte, denn das Verbot der Reis-Ausfuhr ist ein bekanntes chinesisches System, das in China auf Vertrags-Rechten beruht.

Die Behandlung der koreanischen politischen Verbrecher in Japan als unmittelbare Folge der Vorgänge im Jahre 1884, gab Anlaß zu einer noch verwickelteren Lage Japans einerseits und Chinas und Koreas andrerseits, die bis zu dem großen Krieg anhielt. Nachdem der Staatsstreich im Dezember 1884 mißglückt war, flohen die Führer der japanischen Partei, Kin-giok-kin, Boku-ei-ko, Jo-ko-han 2c., nach Japan und gingen von dort nach den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme von Kin-giok-kin, der unter dem angenommenen Namen Imata Shinsaku in Tokyo lebte. Die koreanische Regierung schickte Mollendorf und Jo-so-un nach Tokyo, um die Auslieferung Kin-giok-kins zu verlangen, aber ihre Forderung wurde aus zwei Gründen abgelehnt, zunächst weil kein Auslieferungsvertrag zwischen Japan und Korea bestand, und weil Kin-giok-kin ein politischer Verbrecher war. Den Koreanern jedoch, denen der Begriff des Völkerrechts noch so fern lag, schien dieser abschlägige Bescheid als Beweis zu dienen, daß Japan geheime Anschläge gegen Korea im Schilde führe. Mehrere Männer boten sich der koreanischen Regierung als Meuchelmörder an, hauptsächlich um durch diesen Dienst Geld zu erlangen. Unter ihnen war einer, Chi-un-ei genannt, der sich im Februar 1886 nach Tokyo begab und in die Falle ging, die ihm die listigen koreanischen Studenten unter Kin-giok-kins Leitung gestellt hatten. Er zeigte den Studenten einen offenen Brief vom König von Korea, in welchem er ermächtigt wurde, „über das Wasser zu gehen und den Aufrührer

gefangen zu nehmen oder mit ihm zu tun, was ihm gut dünkte". In seinem Besitz fand sich auch ein Brief, aus welchem hervorging, daß auch Li-Hung-Tschang und Enseigai in Verbindung mit Chi-un-eis Sendung zu Rate gezogen worden waren. Chi-un-ei bot jedem Studenten, dem es gelänge, Kin-giok-kin zu ermorden, 5000 Yen an. Um Verwicklungen zu vermeiden, befahl die japanische Regierung Kin-giok-kin, den Boden Japans ohne Aufschub zu verlassen und fragte zu gleicher Zeit telegraphisch in Söul bei der koreanischen Regierung an, ob sie tatsächlich Chi-un-ei mit solcher Vollmacht versehen hätte. Die koreanische Regierung stellte es in Abrede und forderte die japanische Regierung auf, Chi-un-ei unter Bewachung zurückzuschicken, was auch geschah. Kin-giok-kin wünschte nach Amerika zu gehen, aber da er nicht die genügenden Mittel besaß, um diese Absicht auszuführen, wurde er aufgefordert, sich nach der Insel Ogasawara zurückzuziehen; und da er sich weigerte, diesem Befehl nachzukommen, wurde er mit Gewalt aus seiner Wohnung entfernt und dorthin gebracht. Da seiner Gesundheit ein gemäßigteres Klima nötig war, wurde er später nach Hokkaido gebracht, wo er zwei Jahre lang unter polizeilicher Bewachung blieb, bis ihm im Jahre 1890 die Rückkehr nach Tokyo gestattet wurde, da es in Korea ziemlich ruhig war. Inzwischen kam auch Boku-ei-ko von Amerika zurück, und die Anwesenheit von zwei sogenannten Erzverrätern in Tokyo beunruhigte von neuem die koreanische Regierung, welche jetzt einen vorsichtigeren Meuchelmörder in der Person Ri-itsu-shokus hinsandte. Er kam im Jahre 1892 nach Japan, und es gelang ihm, durch irgendwelche Falschheit in die intimsten freundschaftlichen Beziehungen zu Kin-giok-kin zu treten, welcher diesem scheinbaren Freund alle seine Geheimnisse anvertraute. — Ri-itsu-shoku bewog einen jungen, kürzlich von Frankreich zurückgekehrten Koreaner Namens Ko-scho-u, ein Name, der in der düsteren Geschichte der Meuchelmörder niemals vergessen werden wird, sich ihm anzuschließen. Ri-itsu-shoku stellte Kin-giok-kin vor, daß Li-Hung-Tschang der Min-Regierung in Korea überdrüssig wäre und persönlich mit Kin-giok-kin zu verhandeln wünsche, um in Söul einen Plan zur Ausführung zu bringen, durch den die japanische Partei wieder zur Macht gelangen würde. Er gab Kin-giok-kin einen falschen Scheck über 5000 Yen, der von Li-Hung-Tschang auf eine chinesische Bank in Schanghai gezogen war, und teilte ihm mit, daß Ko-sho-u und ein Attaché der chinesischen Gesandtschaft in Tokyo ihn nach einem

chinesischen Hafen begleiten würden, von wo aus sie sich nach Tientsin begeben könnten. Kin-giok-kin war töricht genug, diesen Vorstellungen Glauben zu schenken, trotz der Warnung einiger seiner japanischen Freunde, und wurde am 28. April 1894 in einem japanischen Hôtel in Schanghai von Ko-sho-u erschossen. Ko-sho-u wurde von der chinesischen Polizei in Gewahrsam gebracht, und Li-Hung-Tschang ließ ihn unter Bewachung nach Korea bringen zugleich mit der Leiche Kin-giok-kins, welche, dort angekommen, in sechs Teile zerschnitten wurde (Kopf, Rumpf und Gliedmaßen) und drei Tage lang in den acht Provinzen des Reiches ausgestellt wurde. Ko-sho-u wurde von der Koreanischen Regierung auf freien Fuß gesetzt, ungeachtet der Vorstellungen, welche die auswärtigen Konsuln in Schanghai durch ihre Gesandten in Peking dem Tsung-li-Yamen machen ließen und trotz der Einwände unseres Gesandten in Söul bei der koreanischen Regierung.

Inzwischen blieb Ri-itsu-shoku in Tokyo, um Boku-ei-ko zu ermorden, doch war er nicht so erfolgreich wie Ko-sho-u. — Er wurde von zwei seiner Mitverschwörer, die zu Boku-ei-kos Partei übergingen, verraten und eingeladen, das Logierhaus der koreanischen Studenten in Tokyo zu besuchen. Hier wurde er mit Stricken festgebunden und durch Drohungen mit Feuer und Schwert gezwungen, alle Einzelheiten seiner geheimen Sendung preiszugeben. Seine Papiere wurden beschlagnahmt, und darunter befanden sich zwei offene Briefe des Königs von Korea. Natürlich war ungesetzmäßige Festnahme und Bedrohung nach dem japanischen Gesetz strafbar, und die koreanischen Studenten wurden von dem Distrikts-Gerichtshof zu mehrmonatlichem Gefängnis verurteilt. Ri-itsu-shoku wurde ebenfalls verhört, aber aus Mangel an Beweisen wieder freigegeben.

Seit dem Monat März 1894 herrschte in verschiedenen Provinzen Koreas große Unruhe. Die sogenannten To-gaku-to (Tonghaks-Gesellschaft für orientalische Wissenschaften) wurden fast zur Verzweiflung getrieben durch die Bedrückung der Orts-Gouverneure, die ihre Posten nur durch hohe Bestechungen erlangt hatten und sich nun schadlos halten wollten, indem sie von ihren Untergebenen jeden Pfennig ihres Besitzes zu erpressen versuchten. Diese Unzufriedenen waren fremdenfeindlich, weil in ihren Augen die Laster des koreanischen Beamtentums und der Verfall der guten Sitten nur der Berührung mit den Ausländern, d. h. vor allem mit den Japanern, entsprang. Sie vereinigten sich zu einem Bündnis mit dem folgenden

reaktionären Wahlspruch: „Die Gesellschaft muß nach den tugendhaften Grundsätzen von Konfuzius umgestaltet werden. Das Recht muß durch die Vertreibung der japanischen Barbaren wieder hergestellt werden. Mit Waffengewalt müssen die Beamten und Adligen aus Söul vertrieben werden. Die Moral halte wieder ihren Einzug nach den Lehren des chinesischen Weisen.“ Gegen Ende Mai erlitt ein Heer von mehreren hundert Mann, welches die Regierung ausgerüstet hatte, eine schmähliche Niederlage, und die empörte Bevölkerung marschierte jetzt von allenthalben auf das unbeschützte Söul. Die erschreckte Regierung der Bin-Partei ersuchte China um Hilfe, und Li-Hung-Tschang sandte ein Heer von 1600 Mann unter Sho-shi-sho und zwei Kriegsschiffe, die vom Admiral Tei-jo-sdo (Ting) befehligt wurden. In Erfüllung des Vertrags von Tientsin benachrichtigte die chinesische Regierung unsere Regierung davon am 7. Juni 1894, aber in dem Schreiben, welches der chinesische Gesandte in Tokyo vorlegte, wurde Korea einmal das „Schutzgebiet“, das andere Mal die „Kolonie“ Chinas genannt. Die japanische Regierung erwiderte sofort, daß sie niemals Chinas Anspruch, eine Schutz- oder Oberherrschaft über Korea zu üben, anerkannt hätte, machte die 6. Division mobil und schickte in Eile eine Brigade unter dem General Oshima nach Korea; die japanische Armee zog in Söul ein, während das chinesische Heer noch in der Provinz war, und der japanische Vertreter zwang den König von Korea, Japan um Hilfe gegen die chinesische Armee, welche Koreas Unabhängigkeit bedrohte, zu bitten, und damit fing der Krieg zwischen Japan und China an, dessen Verlauf hier zu berichten unnötig ist.

In dem Frieden von Shimonoseki erkannte China in aller Form die Unabhängigkeit Koreas an, und dadurch war die Korea-Frage endlich erledigt.

Nach dem Kriege erhoben Rußland, Frankreich und Deutschland Einsprache gegen Japans Absicht, die Liao-tong-Halbinsel zu annektieren, unter der Begründung, daß diese Besitznahme den Frieden des äußersten Orients gefährden würde. Der Kaiser von Japan lieh diesem anscheinend gut gemeinten Rat der drei Mächte Gehör und trat die Halbinsel bedingungslos ab. Die Frage könnte nun aufgeworfen werden, warum die japanischen Diplomaten ihrerseits sich von den vermittelnden Mächten nicht die Zusicherung machen ließen, daß auch sie sich niemals unter irgend einem Vorwande die Halbinsel

aneignen würden? Die Sache trug sich folgendermaßen zu: Das Eingreifen der drei Mächte begann in Tokyo am 23. April 1895 — d. h. eine Woche nach dem Friedensabschluß von Shimonoseki — mit einem Notenwechsel. Rußland hatte schon Ende März 1895 mächtige Kriegsschiffe nach den Gewässern des fernen Ostens gesandt, und Frankreich und Deutschland beeilten sich, diesem Beispiel zu folgen. Die japanische Regierung hielt es jetzt für nötig, zweierlei zu ermitteln, ehe sie entscheidende Schritte tat: zunächst, ob Rußland in der Tat beabsichtige, gegen Japan zu kämpfen, und zweitens, inwieweit sie auf Englands Hilfe zählen könnte. Um Zeit zu gewinnen, beauftragte also Graf Mutsu den japanischen Gesandten in St. Petersburg, den russischen Minister für auswärtige Angelegenheiten aufzusuchen und ihm vorzutragen, daß die japanische Regierung die russische Regierung ersuchen lasse, die Angelegenheit noch einmal zu erwägen. Dieses Vorgehen war unrichtig, denn Rußland weigerte sich, seine Ansichten zu ändern und fuhr fort, seine Kriegsrüstungen und die seiner Verbündeten im Osten in solchem Maße zu verstärken, daß es jetzt zu spät war, den Mächten die neue Forderung zu stellen, daß auch sie in Zukunft von Liao-tong niemals Besitz ergreifen würden. Zu gleicher Zeit wurde es offenbar, daß von England nicht mehr wie eine wohlwollende Neutralität zu erwarten war. Damit war jedoch eine günstige Gelegenheit versäumt worden.

Die Frage der Vertrags-Revision.

Wir kommen jetzt zu dem letzten der großen diplomatischen Probleme der neuen Kaiserlichen Regierung, deren Lösung manchem Staatsmann Kopfzerbrechen verursachte. Die exterritoriale Gerichtsbarkeit, welche die Ausländer in Japan genossen hatten, mußte abgeschafft werden, die unvorteilhaften Zolltarife, welche den Verträgen beigefügt waren, bedurften einer Revision, und die Anwendung der Meistbegünstigungs-Klausel sollte auf gegenseitiger — und nicht wie in den bisherigen Verträgen auf einseitiger — Grundlage beruhen. Da der 4. Juli 1872 der Termin war, nach welchem Japan die Revision der von der Tokugawa-Regierung unterzeichneten Verträge zu verlangen hatte, revidierte die Kaiserliche Regierung das Strafgesetzbuch, schaffte das Foltersystem im Jahre 1871 ab und schickte die Iwakura-Mission nach dem Ausland, um mit den fremden Mächten wegen der Vertrags-Revision zu verhandeln. Der Hauptpunkt des Revisions-

Entwurfs, den die japanische Regierung aufstellte, war die Abschaffung der exterritorialen Gerichtsbarkeit. Die Verhältnisse, unter denen die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten ihren Anfang nahmen, und die Art, in der sie abgebrochen wurden, sind schon oben geschildert worden; sie bildeten den ersten Versuch zu einer Revision. Während der Abwesenheit Lord Iwakuras arbeitete Graf Soyejima, Minister des Äußeren, ebenfalls an der Revision, indem er mit den Gesandten in Tokyo unterhandelte. Es war seine Idee, den Fremden zu gestatten, im Inneren Japans zu leben, anstatt sie auf die konzessionierten Gegenden (Niederlassung) zu beschränken, mit der zwiefachen Absicht, den zivilisierenden Einfluß auf unser Volk auszuüben und die westlichen Mächte zu veranlassen, die Vertragsrevision zu genehmigen. Auf die Frage, weshalb er die bestehenden Verträge für ungerecht hielt, erwiderte er, daß, um sie gerecht zu gestalten, England Japan dieselben Rechte und Vorrechte einräumen müsse, die Frankreich bereits gegeben hatte oder noch geben würde, und Frankreich dieselben wie Deutschland ꝛc. D. h., er betonte die Ungerechtigkeit der Verpflichtung Japans, die westlichen Völker auf Grund der günstigen Bedingungen zu behandeln, während Japan von diesen Nationen nicht die entsprechende Behandlung erfuhr. Die Gesandten in Tokio stimmten der Notwendigkeit der Revision im Prinzip bei, und der Vertreter Italiens ging sogar so weit, einzuwilligen, die Italiener in Japan unter der Bedingung den japanischen Gesetzen zu unterstellen, daß ihnen gestattet würde, im Inneren zu wohnen. Aber die Gesandten der anderen Mächte erhoben Einspruch gegen das Entgegenkommen ihres italienischen Kollegen, und die Mission des Grafen Soyejima in China und der Sturz des Kabinettes bald nach seiner Rückkehr verhinderten ihn, sein Ziel zu erreichen.

Der zweite systematische Versuch einer Vertrags-Revision wurde vom Grafen Terajima, Minister des Äußeren, unmittelbar nach dem Bürgerkrieg im Jahre 1877 gemacht. Da es damals klar war, daß, bevor die Gesetze und das System der Justiz-Verwaltung in Japan nach europäischem Muster umgewandelt worden wären, nichts zur Erlangung juristischer Rechte geschehen könnte, stellte Graf Terajima die Einrichtung der Selbstbestimmung in Zollangelegenheiten als Hauptpunkt seiner Revision auf. Er entwickelte seine Ideen wie folgt:

„Als die Verträge zuerst gemacht wurden, verstand weder die Regierung noch das Volk etwas von auswärtigem Handel, und alles geschah, wie die fremden Mächte

es wünschten; aber nach mehr als zehnjähriger Erfahrung wissen wir, daß die bestehenden Verträge unser Unabhängigkeitsrecht in einer sehr wesentlichen Weise beeinträchtigen. Überdies wachsen die öffentlichen Ausgaben jährlich, seitdem die Regierung die Methoden des nationalen Fortschrittes und der Aufklärung begonnen hat, und da kein Mittel vorhanden ist, das Staatseinkommen durch Einfuhrzölle zu vergrößern, wurde die Regierung auf vermehrte Besteuerung im Innern als einziges Mittel, den [illegible] gezwungen zu werden, hingewiesen. Wenn die nationale Macht auf diese Weise durch die stets wachsende Last des Volkes immer mehr abnimmt, könnte der Fortschritt der nationalen Fortschritte und des Erschließens des Landes unbeliebt werden und infolge von Unzufriedenheit unerwarteten Hindernissen begegnen. Dies müssen die Regierung [illegible] wollen. Deshalb betrachten wir es als überaus wichtig in dieser Zeit, das Unabhängigkeitsrecht wieder zu erlangen, da es das einzige Mittel ist, das Staatsgebiet [illegible] zu heben und die öffentliche Meinung zufrieden zu stellen, und gleichzeitig den ungehinderten Verkehr und internationalen Handel zu fördern. Auf diesen Grund ersuchen Japan von den fremden Regierungen, daß sie ihm die Freiheit der Selbstbestimmung in Zollangelegenheiten wieder zugestehen unter der Bedingung, daß wir vorerst ohne besondere Vertragsabmachungen abweichende Zölle einführen. Ferner wollen, wenn es für die Förderung des einheimischen Handels nötig erscheint, Ausfuhrzölle eingeführt und neue Vertragshäfen geöffnet werden, obgleich der Küstenhandel der ausschließliche Kontrolle der japanischen Regierung überlassen bleiben muß."

Die Vereinigten Staaten gingen bereitwillig auf Graf Terajimas Vorschlag ein, und der neue, in Washington unterzeichnete Vertrag wurde am 25. Juli 1878 hier bekannt gemacht, sollte aber nicht eher in Kraft treten, als bis Japan ähnliche Verträge mit den anderen Mächten abgeschlossen oder die bestehenden bedeutend abgeändert hätte. Da die Zolltarifreform England am meisten betraf, setzte der britische Gesandte, Sir Harry Parkes, der Revision den stärksten Widerstand entgegen, und das Mißlingen der Bemühungen des Grafen Terajima war mit Sicherheit vorauszusehen, als ein unglücklicher Zwischenfall dieser Angelegenheit ein plötzliches Ende bereitete. Im Jahre 1878 importierte ein Engländer, Namens Hartley, heimlich Opium, wodurch der Vertrag verletzt wurde, aber da Japan keine Gerichtsbarkeit über Fremde besaß, wurde der Fall dem britischen Konsul vorgelegt, der den Angeklagten aus irgend einem Grunde freisprach. Dieser Vorgang brachte das japanische Volk in Wut, das jetzt die Maßnahmen des Grafen Terajima als unzulänglich erachtete und Zolltarif- und gerichtliche Reformen zugleich verlangte. Graf Terajima forderte seine Entlassung, die ihm gewährt wurde.

Der nächste Minister des Äußern, Graf Inouye, arbeitete ebenfalls eifrig an der Revision in Gemeinschaft mit dem Staatsrats-

litglied Graf Okuma. Das neue Strafgesetzbuch und das Gesetz r Kriminalvergehen, von dem französischen Juristen M. de Boisso- de verfaßt und vom Senat, dem einzigen zur Zeit bestehenden setzgebenden Körper, angenommen, wurden im Juli 1880 ver- ndet und schienen ihnen den Weg zum Erfolg ebnen. Die Absicht r Grafen Inouye und Okuma war, die Selbstbestimmung in Zoll- risangelegenheiten sowie gerichtliche Unabhängigkeit nicht auf einmal, ndern allmählich wieder zu erlangen, indem sie mit den Mächten nterhandelten, und zwar nicht mit jeder einzeln, wie Graf Terajima s getan, sondern gemeinschaftlich in der Form einer diplomatischen onferenz, die im Auswärtigen Amt zu Tokyo stattfinden sollte. er Hauptvertrag war auf Grund vollkommener Gleichbegünstigung ufgesetzt, aber ihm waren eine Denkschrift, die die Gerichtsbarkeit über ie Fremden auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkte, und etrennte Artikel, Handel und Schiffahrt betreffend, beigefügt, durch ie die Tarifsätze sehr zu unseren Gunsten revidiert wurden; aber ie Selbstbestimmung lag noch in weitem Felde. Die Verhandlungen urden mit großer Verschwiegenheit geführt, doch wurden die Ent- ürfe durch die Indiskretion des dänischen Gesandten im „Yoko- ama Herald" veröffentlicht, und die Unzufriedenheit der öffent- chen Meinung über solche parteiischen Maßnahmen machte sich ald sehr laut bemerkbar. Der dänische Gesandte wurde abberufen nd die Unterhandlungen abgebrochen. So endete der dritte Versuch iner Vertragsrevision im Jahre 1880.

Nachdem Graf Okuma 1881 der Führer der ersten politischen artei geworden war, blieb Graf Inouye der einzige, der die Re- isionsbewegung bei der Regierung befürwortete. Er huldigte dem rinzip, nicht nur die Gesetze und Institutionen Japans zu re- rmieren, sondern auch die Sitten und Gebräuche der Japaner voll- ändig nach europäischem Vorbild umzugestalten, um den auswärtigen ächten dadurch den Anachronismus der bestehenden Verträge zu igen. Schon im Jahre 1882 lud er die auswärtigen Gesandten Tokyo zu einer Vorbesprechung der Vertragsrevision ein und beriet it ihnen die Gesetzentwürfe, die Vorrechte der Konsuln in Japan treffend, die Justizverwaltung, die Landverpachtung, die Refor- en der Verwaltungsorgane, die Behandlung der christlichen Religion Japan, Handels- und Hafenverordnungen und Verordnungen über üstenhandel, Leuchttürme, Schiffe, Schiffbrüche und sogar Neutralität.

Die koreanische Angelegenheit von 1882 und 1884 und die beständige Unruhe mit China hinderten ihn, das große Werk der Revision selbst aufzunehmen, bis im Jahre 1885 sein großer Freund und Stammesgenosse, der jetzige Marquis Ito, Ministerpräsident des neuorganisierten Kabinetts wurde.*)

Da jetzt ein einigeres Handeln möglich war, wurde der Plan der Umgestaltung nach europäischem Vorbild in großem Maßstabe ausgeführt. Rokumeikwan wurde auf Regierungskosten zu sozialen Versammlungen in europäischem Stil erbaut; die Annahme fremdländischer Damenkleidung und Frisur wurde begünstigt, und inmitten eines Strudels von Soiréen, Gartenfesten, Bällen und sogar Maskenbällen wurde die offizielle Konferenz für die Revision der Verträge am 1. Mai 1886 eröffnet. Gesandte von zwölf Mächten nahmen daran teil. Nach sieben Sitzungen wurde sie vertagt, um den auswärtigen Gesandten Zeit zu lassen, von ihren Regierungen Instruktionen einzuholen, und am 20. Oktober wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Inzwischen wurde ein Ausschuß gebildet zur Aufstellung eines Gesetzbuches der Zivil- und Handelsgesetze und des Gesetzes für Zivilstreitfälle, und zwar nicht in der juristischen Abteilung, zu der sie gehört hätte, sondern im Auswärtigen Amt unter dem Präsidium des Grafen Inouye selbst. Der anwesende Marquis, General Yamagata (jetzt Marschall) wurde mit der Reorganisation des Systems der Selbstverwaltung betraut, derentwegen er nach Europa reiste, und wurde der Begründer des gegenwärtigen Systems der kommunalen Selbstverwaltung, die nach preußischem Muster gebildet wurde.

Im April 1887 hatte man sich über den wesentlichen Inhalt des revidierten Vertrages wie folgt geeinigt:

Zoll-Tarif.

„Auf Einfuhrgegenstände im allgemeinen wird ein Zoll von 10% gelegt, auf einige spezifizierte Gegenstände 5% wie bisher, auf Baumwolle und Wolle $7\frac{1}{2}$% und auf Luxusgegenstände 20—25%.

---

*) Im Dezember 1885 wurde das alte System des Daijokwan — Große Kaiserliche Regierung — mit seinen Premierministern, Minister der Linken und der Rechten und einer Anzahl von Staatsrats-Mitgliedern über den Abteilungsministern abgeschafft und durch das jetzige System mit seinen Staatsministern, von denen ein jeder für sein Departement verantwortlich und dem leitenden Prinzip des Ministerpräsidenten unterworfen ist, ersetzt.

Für alle Ausfuhrgegenstände wird wie bisher ein Zoll von 5% erhoben.
Die Zölle sollen ad valorem zur Ein- und Ausfuhr stehen.
Der neue Tarif tritt vor Ende 1889 nicht in Kraft.

Exterritoriale Gerichtsbarkeit.

Die Exterritorialität wird anfangs nicht gänzlich abgeschafft, sondern zuerst nur umgestaltet werden, und aus diesem Grunde sollen die in Japan lebenden Fremden je nach ihren Wohnplätzen verschiedenartige Bestimmungen haben.

Während der drei, der Vertragsrevision folgenden Jahre stehen die in den sieben Vertragshäfen wohnenden Fremden gänzlich außerhalb der japanischen Gerichtsbarkeit, d. h. mit Bezug auf sie kommt konsulare Gerichtsbarkeit zur Anwendung.

Jedoch während derselben drei Jahre sind die Fremden, die im Innern wohnen und Besitzungen haben, japanischer Gerichtsbarkeit unterstellt, ausgenommen in Fällen von Todesstrafen, bei denen die Gesetze ihres eigenen Landes Anwendung finden.

In Zivil- und Kriminalfällen gegen Fremde im Innern bekleiden fremde Richter des Amt der Geschworenen; sie stehen im Sold der japanischen Regierung und repräsentieren nicht den Staat, dem sie angehören.

Während der zwölf Jahre nach 1891 inklusive lautet das Abkommen wie folgt: Die Unterscheidung zwischen den Fremden in den Vertragshäfen und denen im Innern ist aufgehoben, aber in allen Zivil- und Kriminalfällen, die die Fremden betreffen, kommen japanische Gesetze in gemeinschaftlicher Gerichtssitzung der japanischen Richter und der auswärtigen, die ihre Regierungen repräsentieren, zur Anwendung.

Nach Ablauf besagter zwölf Jahre übt die japanische Regierung unbegrenzte Gerichtsbarkeit über alle Fremden aus!"

Die Revision selbst war zur Zeit vielleicht die annehmbarste, aber die Bedingungen, unter denen sie angenommen wurde, nämlich die Europäisierung Japans, empörte eine gewisse Klasse Menschen, die Regierungs- wie auch Privatkreisen angehörten. Als der Entwurf des revidierten Vertrages im Mai einem Kabinettsrat vorgelegt wurde, konnte eine einstimmige Annahme nicht erlangt werden. Der verstorbene Graf Katsu, der ehemals Mitglied der Tokugawa-Regierung gewesen war, und dessen staatsmännischer Geschicklichkeit und persönlichem Einfluß der friedliche Übergang der Macht vom Shogun an die neue Kaiserliche Regierung zuzuschreiben ist, überreichte dem Kabinett Denkschriften, in denen er „einundzwanzig Fehler der Zeit" aufzählte, die von dem Versuch, die Äußerlichkeiten der westlichen Zivilisation nachzuahmen, herrührten. Später war es ein Kabinettsmitglied selber, General Tani, Handels- und Landwirtschaftsminister, der, kürzlich aus Europa zurückgekehrt, sieben Mängel des Entwurfes des revidierten Vertrages aufwies und sein Amt niederlegte. M. de Boissonade, der französische Jurist, der mit der Abfassung unserer

Gesetzbücher beauftragt war, war selbst ein Gegner des Systems, auswärtige Richter in japanischen Gerichtshöfen zu beschäftigen. Die Schriften dieser letztgenannten beiden Persönlichkeiten wurden von einer Anzahl patriotischer Studenten heimlich gedruckt und zirkulierten ungehindert unter den Amateurpolitikern Tokyos. Dadurch entstanden viele neue Vereinigungen zur Opposition gegen die Vertragsrevision in ihrer jetzigen Form und fast täglich Demonstrationen in der Stadt und den Provinzen.

Noch ein unbedeutender Zwischenfall trug zur Unbeliebtheit der auswärtigen Politik des Grafen Inouye bei. Im Oktober 1886 erlitt ein englischer Dampfer, der „Normanton", an der Küste von Kisnin Schiffbruch, und alle an Bord wurden gerettet mit Ausnahme von mehr als vierzig japanischen Kajütspassagieren, die alle ertranken. Da man sah, daß sogar ein chinesischer Diener gerettet werden konnte, wurde die Ungerechtigkeit des Kapitäns offenkundig, und da die öffentliche Meinung Vergeltung verlangte, zeigte unsere Regierung den Kapitän dem britischen Konsular-Gerichtshof an; aber nach einem in die Länge gezogenen Verfahren erhielt er nicht die gerechte Strafe, die er in den Augen der Japaner verdient hätte.

Nach neunundzwanzig Sitzungen war Graf Inouye am 29. Juli 1887 gezwungen, die Vertagung der Konferenz bis auf weiteres, aus dem Grunde zu verkünden, weil die Gestaltung der Gesetzbücher der Zivil- und Handelsgesetze vollendet sein müsse, ehe man an die Vertragsrevision herangehen könnte. Graf Inouye trat von seinem Posten zurück, den er acht Jahre bekleidet hatte, und so endete auch der vierte Versuch einer Revision.

Der Ministerpräsident, Marquis Ito, übergab am 1. Februar 1888 das Portefeuille des Ministers des Äußern Graf Okuma, der sofort seine ganze Energie dem Werk der Vertragsrevision zuwendete und die Geschäftsführung seiner Abteilung der Sorge des Vizeministers, Vicomte Aoki, überließ. Seine Politik war der seines Vorgängers diametral entgegengesetzt, denn er veranlaßte, daß die bestehenden Verträge mit großer Strenge durchgeführt wurden, und entzog den in Japan lebenden Fremden alle ihnen bisher gewährten Vergünstigungen und Vorteile, die im Vertrag nicht besonders hervorgehoben waren, damit die auswärtigen Regierungen selber die Notwendigkeit der Revision einsehen sollten. Unter anderm veranlaßte er, daß die Meistbegünstigungsklausel bedingungsweise

durchgeführt wurde, um Japan der Notwendigkeit zu überheben, die Verträge mit allen Mächten gleichzeitig zu revidieren.

Zuerst wurde ein Freundschaftsvertrag zwischen Japan und Mexiko am 30. November 1888 unterzeichnet, und zwar war es der erste, der auf vollkommener Gleichbegünstigung beruhend, je von der japanischen Regierung unterzeichnet worden war. Den Japanern in Mexiko und den Mexikanern in Japan war gestattet, in jedem Teil des Innern der betreffenden Länder zu reisen, zu wohnen oder sich aufzuhalten, mit der einzigen Einschränkung, daß sie keinen Grundbesitz erwerben durften. Der Zoll war autonom, sollte aber nicht denjenigen, der auf die Einfuhr anderer Nationen gelegt wurde, übersteigen oder von ihm abweichen. Die exterritoriale Gerichtsbarkeit war darin nicht erwähnt. Die Meistbegünstigungsklausel war natürlich wechselwirkend und gleichzeitig bedingungsweise, d. h. das Recht oder der Vorteil, die A gewährt wurden, mußten B, C, D u. s. w. auch zuteil werden, ohne Entschädigung, wenn die ursprüngliche Gewährung ohne Entschädigung gegeben war, aber mit derselben oder gleichwertigen Entschädigung, wenn die ursprüngliche Bewilligung zur Entschädigung für irgend ein Recht oder einen Vorteil gewährt worden war.

Gleichzeitig wurden die Unterhandlungen mit den Vereinigten Staaten geführt, deren Gesandter in Tokyo sich gegen Ende des Jahres 1888 telegraphisch von der heimischen Regierung Instruktionen erbat, und binnen 48 Stunden die Antwort erhielt, den Vertrag in der von Japan vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. England, Frankreich, Deutschland, Rußland, Italien und Österreich-Ungarn wurden ebenfalls aufgefordert, eine Revision in Betracht zu ziehen.

Inzwischen ereignete sich in Japan ein Vorfall von größter Bedeutung, der der Vertragsrevisions-Angelegenheit ein ganz neues Aussehen gab. Vor diesem Ereignis trat am 30. April 1888 Marquis Ito von seinem Posten als Premierminister zugunsten des Grafen Kuroda zurück, und da er selbst Präsident des neugegründeten Geheimen Rates wurde, unterbreitete er den Entwurf der konstitutionellen Gesetze, der unter seiner Leitung verfaßt worden war, dieser erhabenen Körperschaft zur Beratschlagung, die aus allen männlichen Mitgliedern der kaiserlichen Familie, den aktiven Staatsministern und Spezialräten bestand, zu denen alle die größten Persönlichkeiten der neuen Epoche gehörten, wie Prinz Sanjo, die Grafen Higashi-

kujé, Soyejima, Terajima, Oki, Sano, Katsu, Torio, Toshii, die Vicomtes Enomoto, Nomura, Hijikata. Der Kaiser wohnte fast allen Sitzungen des Rates persönlich bei, und da die kaiserliche Verfassung und die mit ihr verbundenen Gesetze und Verordnungen nun vollständig waren, wurden sie am 11. Februar 1889 feierlich verkündet. Von jetzt an war Japan ein konstitutioneller Staat und sollte, wie das einem solchen zukommt, das unbeschränkte Recht der Unabhängigkeit in seinen auswärtigen Beziehungen genießen, so daß die Vertragsrevision jetzt eine neue Bedeutung und eine neue Dringlichkeit erhielt.

In Deutschland wurden unsere Unterhandlungen von unserem Gesandten Marquis Saionji, und Graf Herbert Bismarck geführt, und das Telegramm, das unsere Regierung am 11. Juni 1889 erhielt, kündete die Unterzeichnung des Vertrages an. Dies wurde als großer Erfolg seitens des Grafen Okuma betrachtet. Rußland genehmigte ebenfalls die Revision. Die Gesandten von Spanien, Portugal, Holland und anderen kleinen Mächten wurden nunmehr aufgefordert, sich von ihren Regierungen bezüglich der Vertragsrevision mit Vollmachten ausstatten zu lassen.

Aber wieder ereignete sich eine unerwartete Störung. Ein Korrespondent der Londoner „Times" berichtete am 11. März 1889 den Inhalt des neuen Vertrages, der in der Nummer vom 19. April erschien und zur selben Zeit unter seine japanischen Leser verteilt wurde. Er lautet wie folgt:*)

Zoll-Tarif.

„Bezüglich der Einfuhrzölle sind die in der Konferenz von 1886|87 (Graf Inouyes Konferenz) bereits genehmigten Zolltarife anzunehmen.

Exterritoriale Gerichtsbarkeit.

1. Nach einem bestimmten Datum vor der Eröffnung des Kaiserlichen Parlaments im Jahre 1890 wird den Fremden in Japan das Recht erteilt, ungehindert zu reisen, zu wohnen, Handel zu treiben und Besitz zu erwerben in irgend einem Teil des japanischen Kaiserreiches außerhalb der Grenzen der Niederlassungen, die durch die alten Verträge bestimmt waren; aber dieselben Fremden sind der Gerichtsbarkeit Japans in den Fällen unterworfen, die durch die Ausübung jenes Rechtes entstehen.

2. Die bestehende Einrichtung der Niederlassungen und konsularen Gerichtsbarkeit wird für eine bestimmte Reihe von Jahren nach dem unter Nr. 1 angegebenen Datum zugunsten derer aufrecht erhalten, die in ihnen zu leben wünschen, aber nach Ablauf dieser Jahre wird diese Einrichtung gänzlich abgeschafft werden.

*) Dies ist eine Rückübersetzung einer japanischen Übersetzung.

3. Der folgende Punkt muß durch eine diplomatische Note genehmigt werden. Vor Erschließung des Landes, wie in Nr. 1 bestimmt, soll eine bestimmte Anzahl auswärtiger Richter zu Richtern des Obergerichtes ernannt werden. Sie nehmen an der Urteilsverwerfung in Zivilfällen im Wert von 100 Yen und darüber und an allen Kriminalfällen teil. Sobald ein Fremder als eine der streitenden Parteien auftritt, muß die absolute Mehrheit der betreffenden Richter aus Fremden bestehen. Dieses Abkommen hat für zehn Jahre Gültigkeit, nach Ablauf welcher Zeit Japan unbeschränktes Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erlangt.

4. Der folgende Punkt muß ebenfalls durch eine diplomatische Note gesichert werden. Um Punkt 2 auszuführen, soll ein neues Bürgerliches Gesetzbuch verkündet werden und drei Jahre vor Abschaffung der Niederlassungen und konsularen Gerichtsbarkeit in Kraft treten, und die beglaubigte Übersetzung desselben ins Englische soll ein und ein halbes Jahr vor genanntem Zeitpunkt veröffentlicht werden."

Kaum war das Geheimnis auf diese Weise öffentlich bekannt geworden, als sich große Opposition gegen die neue Form der Revision in Regierungskreisen wie auch außerhalb derselben erhob.*) Die Mehrheit des Genro-in (alter Senat) und des Geheimen Rates opponierte gegen sie, hauptsächlich aber Marquis Ito und Graf Inouye; ersterer, weil er glaubte, daß die Anstellung auswärtiger Richter im obersten Gerichtshof mit dem Geist der neuen Verfassung nicht in Einklang stände, und Graf Inouye deshalb, weil genau dasselbe Abkommen die Ursache der Vereitelung seines eigenen Revisionsplanes vor zwei Jahren gewesen war. In der Kabinettssitzung vom 2. August wurde beschlossen, daß die „fremden Richter" im Entwurf des revidierten Vertrages in „fremde, in Japan naturalisierte Juristen" umgewandelt werden sollten, und ein Naturalisationsgesetz wurde in großer Eile entworfen. Aber diese Maßnahme wurde noch immer aus zwei Gründen als nicht einwandfrei erachtet, einmal, weil das Einschränken des kaiserlichen Ernennungsrechtes durch Verträge dem Gedanken der Unabhängigkeit widersprach; und zweitens, weil die Tatsache, daß von zwölf Richterstellen des obersten Gerichtshofes sieben nur von naturalisierten Untertanen besetzt werden konnten, eine offenbare Verletzung des Verfassungsparagraphen war, der bestimmt, daß alle öffentlichen Ämter unterschiedslos allen japanischen Untertanen offen stehen.

Niemals war in Japan ein politischer Streit so laut und hitzig,

---

*) Graf Okuma teilte seinen Kollegen den Inhalt seines Revisionsplanes nicht mit, da die Vertragsrevision eine Angelegenheit war, mit der der Kaiser den Minister des Äußeren allein, und nicht das Kabinett im allgemeinen, betraute.

wie zu dieser Zeit geführt worden. Die Mitglieder von Graf Okumas Partei verteidigten die Revision energisch in Reden und Zeitungen, aber alle anderen Parteien nannten sie eine Schande für die Nation. Neue Vereinigungen, Klubs und Zeitungen entstanden in allen Gegenden und in allen Volksschichten, hauptsächlich um gegen die neuen Verträge Einwand zu erheben, die im Februar nächsten Jahres in Kraft treten sollten. Ende September belief sich die Zahl der vom Volk dem Senat*) überreichten, die Revision betreffenden Eingaben auf 305, von denen 185, von 63 616 Personen unterschrieben, gegen und 120 mit 6759 Unterschriften für die Revision stimmten.

Der Ministerpräsident, Graf Kuroda, entschloß sich, Graf Okuma um jeden Preis zu unterstützen, aber der Finanzminister, Graf Matsukata schlug vor, eine besondere Kommission zu ernennen, die die für die Vertragsrevision in den verschiedenen Verwaltungszweigen nötigen Vorbereitungen zu untersuchen hätte, und Graf Goto, der Verkehrsminister, hinter dem eine mächtige Gruppe politischer Vereinigungen stand, die alle Gegner der Revision waren, forderte einen Kabinettsrat in Gegenwart Seiner Majestät, um sofort die Revisionsfrage zu bejahen oder zu verneinen. Endlich tagte der Große Kabinettsrat unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers am 15. Oktober 1889. Er währte von 3 Uhr nachmittags bis zum Eintritt der Dunkelheit; Graf Okuma verteidigte eifrig seine Maßnahmen, denen Graf Goto überzeugende Argumente entgegenstellte, und General Marquis Yamagata, als Minister des Innern, der kürzlich aus Europa zurückgekehrt war, stellte mehrere wichtige Fragen an Graf Okuma. Man war zu keinem Entschluß gekommen, als der Ministerpräsident den Kaiser ersuchte, die Sitzung zu vertagen. Am 18. Oktober wurde ein zweiter Kabinettsrat abgehalten, ohne das Präsidium des Kaisers, und es war schon beinahe beschlossen, die Revision zu verschieben, als Graf Okuma auf der Rückfahrt zum Auswärtigen Amt um 4 Uhr nachmittags durch eine Dynamitbombe, die Tsuneki Kurushima, Ex-Samurai von Fukuoka, in seinen Wagen warf, ernstlich verletzt wurde; letzterer starb auf der Stelle infolge eines Dolchstiches, den er sich selbst beibrachte. Glücklicherweise war die Wunde des Grafen Okuma nicht tötlich, aber die Amputation seines linken Beines

*) Nach dem Gesetz dieser Zeit mußten alle Eingaben des Volkes, die politische Fragen betrafen, dem Senat eingereicht werden.

verhinderte ihn für viele Monate, an den Staatsangelegenheiten teilzunehmen. Das Kuroda-Kabinett trat am 25. zurück, und die Schwierigkeit, einen neuen Premierminister unter den aktiven Staatsmännern des Tages zu finden, veranlaßte den Kaiser, Prinz Sanjo aus seiner Zurückgezogenheit zurückzurufen, und ihn mit der Bildung eines neuen Kabinetts zu beauftragen. Auch der fünfte Versuch einer Vertragsrevision ging erfolglos zu Ende.

Im Dezember bildete General Marquis Yamagata ein neues Kabinett, und Vicomte Aoki wurde zum Minister des Äußern ernannt.

Das nächste Jahr 1890 war ein geschäftiges in der politischen Geschichte Japans, denn in diesem Jahr sollte das kaiserliche Parlament sich zum ersten Male versammeln und die neue Verfassung in Kraft treten. Vieles mußte noch erledigt werden, ehe die Gesetzgebung durch Hinzufügen neuer Gesetzvorlagen und Entwürfe verwickelt wurde, deren Handhabung und Wirkung niemand vorher beurteilen konnte; und zwischen andere Gesetze hastig eingezwängt, kann man sagen, wurden zu dieser Zeit das Bürgerliche und das Handelsgesetzbuch, das Zivilverfahren, und das Gesetz über die Organisation der Gerichtshöfe. Sie wurden alle durch die Gesetzgebungs-Kommission, die unmittelbar nach dem Rücktritt des Grafen Inouye der Abteilung für Gerichtswesen übertragen wurde, vorbereitet; das Bürgerliche Gesetzbuch wurde von M. de Boissonade verfaßt, das Handelsgesetzbuch von dem berühmten deutschen Juristen, Dr. Roesler, das Zivilverfahren und das Gesetz der Reorganisation der Gerichtshöfe von einem anderen deutschen Juristen, Dr. Rudolph. Der Einwendungen gegen diese überhastete Gesetzgebung waren viele, und der Senat, der bald dem kaiserlichen Parlament Platz machen sollte, verwarf sie. Aber die Notwendigkeit ihrer Vervollständigung als einleitender Schritt für die Vertragsrevision und die Furcht, daß das kommende Parlament sie nie durchgehen lassen würde, bewogen das Yamagata-Kabinett, sie in der ersten Hälfte des Jahres 1890 kühn zu verkünden. Das Gesetz für die Organisation der Gerichtshöfe ist seit dem 1. November 1891 in Kraft, das Handelsgesetzbuch und das Zivilverfahren seit dem 1. Januar 1892 und das Bürgerliche Gesetzbuch, das am 1. Januar 1893 in Kraft treten sollte, wurde durch ein in der ersten Sitzung des Parlamentes passiertes Gesetz bis auf fünf Jahre später verschoben. Es ist nur gerecht, hinzuzufügen, daß das Bürgerliche und das Handelsgesetzbuch später mit

Einwilligung des Parlamentes sorgfältig geprüft wurden, sodaß sie jetzt dem japanischen Leben und seinen Institutionen vollkommen entsprechen, und es ist keine Klage darüber laut geworden, daß sie fremden Ursprungs sind.

Als der Tag für die erste Wahl im Jahre 1890 näher rückte, nahm das politische Leben des Volkes mit seinen Versammlungen, Parteien, Zeitungen und dergl. eine neue Stärke und eine neue Bedeutung an. Der gesamte alte Senat ging in das neue Herrenhaus über, dem gleichfalls alle männlichen Mitglieder der kaiserlichen Familie angehörten, wie auch die zwei höchsten Adelsklassen, während die Grafen, Vicomtes und Barone durch Klassenwahl vertreten wurden. Marquis Ito wurde vom Kaiser zum ersten Präsidenten des Herrenhauses ernannt. Im Unterhaus hatte Graf Itagaki's Partei die größte Anzahl Mitglieder gewählt, und die des Grafen Okuma war ebenfalls stark vertreten, aber keine von beiden besaß die absolute Mehrheit. Die erste Session war zur Genüge stürmisch, endete aber gut, hauptsächlich aus Achtung vor dem Kaiser, dessen ernster Wunsch, das gleichmäßige Arbeiten der Verfassung zu sehen — eine im ganzen Osten so neue Sache — die Herzen aller mit Sympathie und dem Geist der Mäßigung erfüllte.

Im Mai 1891 legte General Marquis Yamagata sein Amt freiwillig nieder, und Graf Matsukata wurde der nächste Ministerpräsident. Vicomte Aoki war noch Minister des Äußern, war aber einige Tage später infolge des unglücklichen Zwischenfalles, der dem Kronprinzen Nikolaus von Rußland zustieß, gezwungen, zurückzutreten. Dieser war in Japan auf dem Wege nach Wladiwostok wohin er von seinem Vater gesandt worden war, um den Beginn des Baues der großen sibirischen Eisenbahn einzuweihen, als ein verblendeter Polizist, der in ihm vielleicht einen künftigen Feind Japans sah, ihn am Tempel mit einem Schwert verwundete. Admiral Vicomte Enomoto, Geheimer Rat, — derselbe Enomoto, der 1869 gegen die kaiserlichen Truppen gekämpft hatte, wurde zum nächsten Minister des Äußern ernannt. Er hatte einige Pläne für die Vertragsrevision, aber der Sturz des Matsuka-Kabinetts, der eine Folge des Konfliktes mit dem dritten Parlament war, ließ ihm keine Zeit, sie zu verkünden.

Auf die Geschehnisse zurückblickend, können wir sagen, daß für Japan, mit seinem Volk, das noch nicht vorbereitet war, mit den

Fremden zu leben, bei seinem absoluten, wenn auch keineswegs despotischen Regierungssystem und seinen noch wenig entwickelten Gesetzen der Versuch, die Verträge zu revidieren, eine Unmöglichkeit war. Aus diesem Grunde machten auch die zivilisierten Völker Europas den Schutz des Lebens, Eigentums und Handels ihrer auswärtigen Untertanen zum Hauptpunkt ihrer auswärtigen Politik, und solange Japan nicht die Garantie bot, daß es ebenfalls dieses Ziel vor Augen hatte, konnte keine Regierung ihre Untertanen unserer Fürsorge anvertrauen. Bis solche Garantien gegeben waren, mußten die westlichen Völker notwendigerweise an dem System der „Niederlassungen" und „konsularen Gerichtsbarkeit" festhalten. Als nun dieselbe konstitutionelle Regierungsform, dasselbe System der Justiz-Verwaltung und die auf den gleichen Prinzipien wie in Europa und Amerika basierenden Gesetzbücher in Japan verkündet waren und ohne Störung zu wirken begonnen hatten, hatte das eigentliche Hindernis der Vertragsrevision seine Daseinsberechtigung verloren. Der chinesische Krieg von 1894/95, der die wirkliche Stärke Japans und seine Fähigkeit zeigte, nicht nur in Friedens-, sondern auch in Kriegszeiten und sogar dem Feind gegenüber wie eine zivilisierte Nation zu handeln, erleichterte das Werk der Revision erheblich.

Nach dem Sturz des Matsukata-Kabinetts im August 1892 wurde Marquis Ito wieder Premierminister und Graf Mutsu Minister des Äußern.*) Während der vierten Sitzung des Parlaments 1893 überreichte das Unterhaus dem Kaiser eine Eingabe, in der es ihn inständig bat, den letzten Schritt in der Wiederherstellung der Kaiserlichen Regierung zu tun, nämlich die Revision der Verträge, und zwar nicht durch halbe Maßnahmen, wie sie von den aufeinander folgenden Ministern des Äußern versucht worden waren, sondern dadurch, daß mit den fremden Mächten sogleich Verträge auf der Basis völliger Gleichbegünstigung geschlossen würden. Aus dem obenerwähnten Grunde war die Arbeit jetzt nicht sehr schwierig. Graf Mutsu verfolgte das Prinzip, den japanischen auswärtigen Vertretern Vollmachten zu geben und ließ sie mit den Regierungen, bei denen

*) Munemitsu Mutsu, der infolge seiner Verdienste als Minister des Äußeren während des chinesischen Krieges in den Grafenstand erhoben worden war, fing seine Karriere als Politiker in der ersten Hälfte der neuen Aera an, wurde aber später verhaftet, weil er sich im Bürgerkrieg 1877 auf die Seite Saigos gestellt hatte. Nach seiner Begnadigung wurde er Gesandter in den Vereinigten Staaten.

sie akkreditiert waren, über den ihnen aus Tokio gesandten Plan der Revision unterhandeln. In manchen Fällen waren die Verhandlungen lang und schwierig, weil Berichte empfangen und Instruktionen per Post gegeben werden mußten, was Wochen in Anspruch nahm, aber im ganzen erwies sich die Methode als richtig. England unterzeichnete den neuen Vertrag im Juli 1894 noch vor dem Kriege; die Vereinigten Staaten während des Krieges und die übrigen Staaten unmittelbar darnach. Alle diese neuen Verträge sollten gleichzeitig im Mai 1899 in Kraft treten und für zwölf Jahre Gültigkeit behalten, nach welcher Zeit es den kontrahierenden Parteien freistehen sollte, sie nach vorhergehender einjähriger Kündigung aufzuheben. In ihnen ist die Exterritorialität abgeschafft, der Aufenthalt und Besitz beweglichen Eigentums im Inneren den Fremden gestattet, und die Meistbegünstigungsklausel wechselwirkend und unbedingt. Der Zolltarif ist noch nicht autonom, Einfuhrzölle werden durch ein besonderes diplomatisches Dokument, das dem Hauptvertrag beigefügt ist, bestimmt, mit dem es nach zwölf oder mehr Jahren verschwinden und durch reine und einfache Autonomie ersetzt wird. Diese vertragsmäßigen Tarifsätze weichen natürlich in den verschiedenen Staaten voneinander ab, da ihre Haupteins- und Ausfuhrartikel verschiedenartig sind, aber da mit Bezug auf sie die Meistbegünstigungsklausel Anwendung findet, sind sie durchweg einheitlich. In den Verträgen mit China, Korea und Siam ist es Japan, das sich das Recht der Exterritorialität über seine in diesen Ländern lebenden Untertanen bewahrt.

So wurde das letzte Werk der neuen Kaiserlichen Regierung vor dem Ausgang des neunzehnten Jahrhunderts beendet. Zur selben Zeit ließ der Krieg mit China manch neues Problem für japanische Diplomatie, China und Korea betreffend, entstehen, die allgemein als „Fragen des Fernen Ostens" bekannt sind, von denen die meisten noch keine endgültige Lösung gefunden haben, so daß unsere Geschichte augenblicklich hier enden muß.

System der Japanischen Diplomatie.

Über die Organisation des diplomatischen Dienstes in Japan müssen einige Worte genügen. Dem § 13 der Verfassung gemäß, liegt das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Verträge und Abmachungen zu schließen, in den Händen des Kaisers. Dieser

Paragraph wird so ausgelegt, daß in Japan die Leitung der diplomatischen Geschäfte, wie die der Militär- und Marineangelegenheiten, einen Teil der kaiserlichen Vorrechte bilden und gänzlich außerhalb der Rechte des Kaiserlichen Parlamentes liegen. Wenn die Ausführung einer diplomatischen Handlung irgend etwas erfordert, was nur, der Verfassung gemäß, kraft des Gesetzes geschehen kann, so wird ein derartiges Gesetz als solches dem Parlament zur Beratschlagung unterbreitet, während der diplomatische Akt selbst niemals der Zustimmung des Parlamentes zu seiner Gültigkeit bedarf. Ebenso hat der Beschluß des Parlamentes in bezug auf diplomatische Fragen keine bindende Wirkung und kann im besten Falle die Form einer Eingabe an den Kaiser, oder einer Denkschrift an die Regierung annehmen. Interpellationen, die auswärtige Politik betreffen, erhalten meist zur Antwort, daß es außerhalb der Macht des Ministers des Äußern stehe, den betreffenden Gegenstand zu beantworten.

Diese unumschränkte Macht des Herrschers in diplomatischen Angelegenheiten wird unter gewöhnlichen Verhältnissen von seinem Kabinettsrat ausgeübt, und nur in seltenen Ausnahmefällen beauftragt der Kaiser den Minister des Äußern direkt, eine besondere diplomatische Angelegenheit ohne Besprechung mit dem Kabinettsrat zu leiten, wie wir es in dem Fall der Vertragsrevision gesehen haben. Dem § 5 der Vorschrift über die Organisation des Kaiserlichen Kabinetts zufolge, müssen alle Verträge und Abmachungen und wichtigen internationalen Angelegenheiten dem Kabinettsrat unterbreitet werden, und daher ist der Ministerpräsident das eigentliche Haupt der japanischen Diplomatie und nicht der Minister des Äußern, der gewöhnlich die Initiative ergreift, aber nichts von Wichtigkeit allein entscheiden kann. Dies ist eine interne Abmachung, aber nach außen ist es natürlich der Minister des Äußern, der die Kaiserliche Regierung den auswärtigen Mächten und deren Vertretern in Japan gegenüber repräsentiert und auch den japanischen Vertretern im Auslande Instruktionen erteilt. Da es bekannt ist, daß nichts von Wichtigkeit ohne einen Kabinettsrat beschlossen werden kann, gehen die auswärtigen Minister in Tokyo manchmal den Ministerpräsidenten direkt um Unterhandlungen für eine vorliegende Angelegenheit an, aber dieser verweist sie gewöhnlich an die spezielle Unterabteilung.

Das Auswärtige Amt heißt auf japanisch Gwai-mu-sho und ist in drei Abteilungen eingeteilt, nämlich in die allgemeine, die poli-

tische und die Handelssektion. Die allgemeine Sektion zerfällt wieder in sieben Untersektionen für Persönliches, Telegramme, Rechnungsführung, Korrespondenz, Berichte, Übersetzung und gesetzliche Fragen; ihr Chef nimmt die Stellung des Vizeministers ein; dieses Amt besteht nicht in der jetzigen Organisation. Ein Wechsel des Ministers des Äußern zieht gewöhnlich den Wechsel des Chefs der allgemeinen Sektion nach sich, aber nicht unbedingt den der Chefs der anderen Sektionen. Alle Chefs sind außerordentliche Kommissare, obgleich manchmal Ministerresidenten für den Posten ernannt werden. Sekretäre und Ratsmitglieder, alles ordentliche Kommissare, bilden den Stab jeder Sektion, zusammen mit einer unbestimmten Zahl von „Schülerdiplomaten" als Attachés. Außer den drei Sektionen und ihnen nebengeordnet besteht das Kabinett des Ministers des Äußern mit einem Chef und den Geheimsekretären des Ministers, denen die Geheimkorrespondenz des Ministers obliegt und die hin und wieder mit besonderen Angelegenheiten betraut werden.

Die Aufwendung für das Auswärtige Amt muß vom Parlament votiert werden, ebenso wie die aller Ministerialabteilungen; aber die Einrichtung, den Minister des Äußern zu zwingen, seine Politik in bezug auf schwebende diplomatische Fragen darzulegen, wie es in England und anderen Ländern, bei Gelegenheit der Etatsberatungen ist, hat man noch nicht in Japan eingeführt, und sie kann auch nicht eingeführt werden infolge des eben zitierten Verfassungsparagraphen. Ein anderer Parapraph derselben Verfassung hindert jedes der beiden Häuser, ohne Einwilligung der Regierung, festgesetzte Ausgaben zu streichen und herabzusetzen, d. h. Ausgaben, die im letzten Budget zur Ausübung der kaiserlichen Vorrechte einmal aufgestellt sind.

Japan hat zurzeit nur drei Klassen von diplomatischen Geschäftsträgern nämlich bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten und Chargés d'affaires. Eigentliche Gesandte existieren nicht, obwohl in seltenen Fällen Botschafter für besondere Missionen entsendet werden. Ebenso werden zurzeit keine auswärtigen Gesandten zur ständigen Vertretung nach Japan geschickt. Früher wurden Geschäftsträger nach Korea gesandt, aber jetzt ist der Posten zu dem eines Ministerresidenten erhoben worden. Ministerresidenten sind ferner in Siam und den Republiken von Südamerika akkreditiert, aber nach allen anderen Staaten von Europa und Amerika werden bevollmäch-

tigte Minister geschickt. Beides sind außerordentliche Kommissare, und obwohl der Posten in der Theorie jedem offen steht, hat sich in letzter Zeit die Sitte bei uns eingebürgert, daß nur diejenigen, die eine regelrechte diplomatische Laufbahn, entweder in der Heimat oder bei den auswärtigen Legationen durchgemacht haben, dieses Amt erlangen können. Die Ernennung aller anderen Persönlichkeiten des Auswärtigen Amtes und der Legationen sind streng exklusiv, d. h. nur solche, die die in den Vorschriften über Ernennung und Beförderung diplomatischer Beamten vorgeschriebene Reihenfolge durchlaufen haben, werden ernannt. Diese Reihe beginnt mit diplomatischen Eleven oder Konsulatseleven, die auf Grund besonderer Konkurrenz-Staatsprüfung zugelassen werden. Es bestehen zurzeit 14 auswärtige japanische Legationen, und den wichtigeren sind Militär- oder Marineattachés oder beide zuerteilt.

Mit Bezug auf Konsulardienst haben wir Generalkonsuln, Konsuln 1. und 2. Klasse, Vizekonsuln und Eleven. Ihre Ernennung ist ebenfalls exklusiv, obwohl manchmal das diplomatische Personal sich aus Konsularbeamten rekrutiert. Es bestehen jetzt ungefähr fünfzig japanische Konsulate, von denen ein großer Teil über China, Korea und Indien verstreut ist. Für Ämter in Europa und Australien werden auch Handelskonsuln ernannt, aber ihre Zahl nimmt beständig ab.*) Monatlich einmal wird von dem Auswärtigen Amt ein Handelsbericht in Form einer Flugschrift veröffentlicht, in dem alle durch die Post eingegangenen Berichte der Konsuln zu finden sind. Erst ganz kürzlich sind die Konsuln in New-York, Lyon, Bombay und Shanghai angewiesen worden, ihre wöchentlichen Berichte telegraphisch zu senden. In Japan fehlt es noch immer an guten Konsuln, die darin geübt sind, brauchbare Handelsberichte schnell abzufassen.

Was diplomatische Publikationen oder Blaubücher anbetrifft, so sind Veröffentlichungen dieser Art in Japan einstweilen noch unbekannt. Nur einmal, nach dem chinesischen Kriege, veröffentlichte die Regierung einige diplomatische Dokumente in dem Sonderabdruck der offiziellen Zeitung. Gewöhnlich werden nur Berichte nichtdiplomatischen Charakters, die Quarantäne in fremden Häfen, Veränderungen fremder Gesetze, die unseren Handel beeinflussen u. s. w.

*) Für Wladiwostock ist ein Handelsvertreter ernannt, da Rußland es auswärtigen Konsuln nicht gestattet, dort dauernd zu wohnen.

in der offiziellen Zeitung unter dem Titel „Berichte der Legationen und Konsularberichte“ mitgeteilt.

Ein großer Nachteil des japanischen Systems der Diplomatie ist ihre unvernünftige Geheimhaltung. Natürlich müssen alle schwebenden Unterhandlungen geheim sein, aber selbst hierbei gibt es Fälle, in denen der Nation bei gutgeleiteter Enthüllung der Tatsachen Vorteile erwachsen können. Aber hier werden alle Fragen geheim gehalten, solange sie unentschieden sind, und bleiben es für alle Zeiten, wenn sie nicht durch irgend einen Zufall enthüllt werden; gewöhnlich durch Veröffentlichung in den Berichten oder offiziellen Organen auswärtiger Regierungen. Es kommen alljährlich mindestens zehn Fälle vor, in denen wichtige diplomatische Fragen entstehen und auf eine oder die andere Weise offiziell gelöst werden, ohne daß das Volk im allgemeinen eine Ahnung davon hat, daß sie je bestanden haben. Die öffentliche Meinung übt keinen stetigen Einfluß auf diplomatische Angelegenheiten aus, weil sie nicht richtig geleitet wird, und in dieser Hinsicht hat sich seit der Errichtung des konstitutionellen Regimes wenig geändert.

Achtes Kapitel.

Auswärtige Politik.*)

Von Graf Okuma.

Ich schlage vor, heute eine allgemeine Übersicht mit Bezug auf unsere auswärtige Politik zu geben. Wie Ihnen bekannt ist, haben Staatsmänner seit der ersten Parlamentssitzung häufig dem Hause dargetan, daß unsere auswärtige Politik sich auf dem Prinzip aufbaut, das Land zu erschließen, oder um präziser zu sein, das Land zu erschließen und zu entfalten. Ich bin überzeugt, daß diese auswärtige Politik oder vielmehr nationale Politik, die in den ersten Jahren des Meiji aufgestellt und unverändert geblieben ist, das Prinzip, das Land zu erschließen und zu entfalten, jetzt sowohl wie in Zukunft unveränderlich ist. Aber ich halte es für nötig, zu dem, was bisher gesagt worden ist, einiges hinzuzufügen. Wenn wir uns fragen, welche Punkte praktisch am wichtigsten in der auswärtigen Politik sind, die als Nationalpolitik der Meiji-Ära betrachtet werden kann, finden wir, daß die Absicht, mit anderen Mächten auf gleichem Fuß zu stehen, wie im kaiserlichen Edikt bei der Restauration erklärt wurde, die Triebfeder gewesen ist, die allen nationalen Veränderungen, die stattgefunden haben, zugrunde liegt. Man hat eingesehen, daß, um dieses Ziel zu erreichen, es nötig war, die nationalen Institute, den Lehrplan und die Erziehung umzugestalten. Darum fanden statt die Umgestaltung der Stämme in Statthalterschaften, ebenso wie die Münzreform, das Inkrafttreten des Aushebungsgesetzes, die Revision verschiedener anderer Gesetze und Verkündung neuer, die Einrichtung lokaler Versammlungen und die Gewährung von lokaler Selbstverwaltung; alles Schritte, die zur endlichen Proklamierung der Verfassung führten. Diese Nationalpolitik, diese sogenannte Er-

*) Rede im Hause der Abgeordneten als Minister des Äußeren im Jahre 1897.

schließung und Entfaltung des Landes oder in anderen Worten, das Prinzip, die Gleichstellung mit den Mächten zu erlangen, war, wie ich fest glaube, der Beweggrund, der Japan befähigt hat, eine in der Kultur fortgeschrittene Nation zu werden, die in der Welt respektiert wird.

Ich möchte nun den früheren Darlegungen über diesen Gegenstand hinzufügen, daß auswärtiger Verkehr eine sehr schwierige Angelegenheit ist, die nicht nach dem Belieben eines einzigen Landes geregelt werden kann, und daß der Verkehr jetzt allmähliche, aber große Veränderungen erfahren hat. Meine Herren, der auswärtige Verkehr früherer Jahre war, wie Ihnen bekannt, wirklich eng begrenzt, da er sich auf die Beziehungen zwischen einem Land und einem oder einigen anderen beschränkte. Aber heute sind durch die enorme Entwickelung der Transport- und Verkehrsmöglichkeiten und die engen wechselseitigen Beziehungen der Interessen der Welt, die auswärtigen Beziehungen bedeutend umgestaltet worden. In der Angelegenheit zwischen England und Venezuela wissen Sie, daß es sich um einen schmalen sumpfigen Streifen unbewohnten Grenzgebietes handelte, und daß die streitenden Parteien, einerseits England, die größte Macht der Erde, mit Kolonien von mehr als 10 Millionen Quadratmeilen, und andererseits die kleine amerikanische Republik Venezuela waren. Aber es war keineswegs eine so einfache Sache, da sich die Vereinigten Staaten von Amerika sofort einmischten. Die Angelegenheit spielte nun nicht mehr zwischen England und Venezuela, sondern zwischen England und Nord- und Südamerika. Die Ursache dieser Einmischung war die Monroedoktrin, die, wie Sie wissen, vor langer Zeit zur Verhütung der Verbreitung europäischer Einflüsse in Nord- und Südamerika verkündet wurde. Nun betraf die Angelegenheit nicht nur die beiden Länder Amerika und England, sondern wurde eine internationale Frage, denn das Ausschließen europäischen Einflusses aus Amerika war natürlich für Europa von großer Wichtigkeit, da es viele Kolonien in der neuen Welt hat. Auf diese Weise nahm eine Frage, die eigentlich ein kleines Gebiet betraf, einen internationalen Charakter an.

Nehmen Sie ein anderes Beispiel, das ebenfalls England betrifft: Im vorigen Jahr entstand ein Streit zwischen England und Transvaal. Er war einem Versuch von Reisenden oder Angestellten einer Gesellschaft, eine Revolution in Transvaal herbeizuführen, zu-

zuschreiben. Die Angelegenheit war an sich unerheblich, aber obgleich sie in einer kleinen südafrikanischen Republik entstand — einem Land, das fast den Charakter eines von England geschützten Staates hatte — gab sie Veranlassung zu Komplikationen zwischen Deutschland und England, die zu einer Zeit zwei Mächte in einen Krieg zu verwickeln drohte. Dieser Streit zwischen Deutschland und England beschränkte sich nicht lange auf diese beiden Länder. Er dehnte sich anscheinend auf den deutschen Dreibund und andere Mächte aus, und wurde auf diese Weise gleichfalls eine internationale Angelegenheit. Tatsächlich haben sich die Grenzen des auswärtigen Verkehrs allmählich derartig ausgedehnt, daß eine sehr kleine Sache für die ganze Welt von Bedeutung wird. Der Krieg mit China im 27. und 28. Jahr des Meiji betraf ursprünglich nur Japan und China und berührte andere Mächte in keiner Weise. Aber auch dieser führte im letzten Jahr zur Einmischung von drei der einflußreichsten Mächte des Kontinents von Europa.

Infolgedessen wurde auch hieraus eine internationale Frage geschaffen. Der japanisch-chinesische Krieg hatte auch zur Folge, daß, während die Bezeichnung „Frage des Ostens", sich nur auf das weltberühmte Problem im Osten Europas bezog, es nun die zweifache Bedeutung der Frage des nahen Ostens und des fernen Ostens erlangt hatte. Mit einem Wort, der internationale Verkehr hat eine solche Ausdehnung erfahren, daß der kleinste Vorfall die Interessen der gesamten Welt in Bewegung setzen kann.

Ich möchte an dieser Stelle die Tatsache ausdrücklich betonen, daß der auswärtige Verkehrsplan auf einer breiten Basis entworfen werden muß, denn alle diplomatischen Projekte besitzen ein unmittelbares Interesse für die gesammte Welt, und da äußere oder vielmehr nationale Politik gefestigt, ohne Wechsel und ununterbrochen sein muß, so ist die beste Methode der Diplomatie die, welche sich streng an die Prinzipien der internationalen Gesetze hält. Um aber an den Prinzipien der internationalen Gesetze festhalten zu können, muß alle Diplomatie auf Gerechtigkeit begründet sein. Die Macht der Gerechtigkeit ist groß und wird unfehlbar die Sympathie der gesammten Welt auf ihrer Seite haben. Da sich nun Japan seit Jahren mit Eifer und Fleiß seinem nationalen Fortschritt gewidmet und die Freundschaft der europäischen Mächte und Amerikas erworben hat, so ist das Land, nachdem es vierzig Jahre an nachteilige Ver-

träge gefesselt gewesen, zu einer Stellung gelangt, die ihm gemäß der Prinzipien der internationalen Gesetze die Anerkennung als wirklich unabhängige Macht verschafft, und, nach internationalem Brauch, auch seine Gleichberechtigung herbeigeführt hat. Diesen Erfolg verdanken wir zunächst unserem eigenen Streben, und dann der Zustimmung Englands, das die ganze übrige Welt zu einer Revision der bestehenden Verträge veranlaßte, und diese Zustimmung ließ die europäischen Mächte und Amerika die ausgiebigsten Wünsche ihres Wohlwollens für uns zum Ausdruck bringen. Endlich also hat diese Vertragsrevision, die jahrzehntelang ein ersehntes Objekt gebildet, ihre Erfüllung gefunden, denn mit der einzigen Macht, Österreich-Ungarn, die die Revision noch nicht vollzogen hat, dürften unsere Verhandlungen in Kürze zum erwünschten Abschluß führen. Japan wird dann seine gleichberechtigte Stellung unter den Weltmächten erreicht haben.

Wie Ihnen allen bekannt ist, war es bisher, selbst von hervorragenden Juristen, viel umstritten, daß Exterritorialität in allen nichtchristlichen Ländern oder auch in solchen nicht weißer Rasse ausgeübt werden solle. Aber diese Theorie ist allmählich bei uns aufgegeben, und da Japan seinen Fortschritt auf Gerechtigkeit aufgebaut, und die Anerkennung der Welt gefunden hat, obgleich weder christlich noch weißer Rasse, hat es dennoch erkämpft, unter den Nationen als ebenbürtig aufgenommen zu werden. Wenn wir nun auch alle Früchte der Revision genießen wollen, so müssen wir darum doch für die Weiterentwicklung unseres Landes unsere Anstrengungen verdoppeln. Zweifellos wird das Land weiter fortschreiten, und sein Vordringen wird einmütig mit der Diplomatie sein; wir müssen uns einer Diplomatie befleißigen, die, begründet auf Gerechtigkeit, dem internationalen Gesetz angepaßt erscheint. Ich wünsche dies nicht als meine persönliche Darlegung aufgefaßt zu sehen, d. h. als die individuelle Okuma's, sondern als die Darlegung eines Vertreters der Meiji-Ära. Die Art der Diplomatie, die mit ihrem jeweiligen Leiter wechselt, ist höchst schädlich und gefährlich. Es gibt allerdings viele Beispiele, die einen Augenblickserfolg durch ungewöhnlich geniale oder außergewöhnliche Diplomatie gezeitigt haben, aber solche Erfolge erwiesen sich so gebrechlich wie jene Türme, die man auf Sand baut. Und das habe ich gemeint, als ich mich darüber aussprach, daß eine Politik nach außen feststehen müsse, unbeweglich und unveränderlich, und daß eine äußere Politik, die mit ihrem jeweiligen Leiter

wechſelt, auch ſchädlich wirkt. Seit der Meiji-Ära gilt dies als unſer endgültiges und feſtes Ziel, obgleich gelegentliche Irrtümer mitunterlaufen ſein mögen. Es iſt meine Abſicht, aufrichtig und loyal die Prinzipien zu verfolgen, die ich Ihnen ſoeben klargelegt, mit gebührender Rückſicht auf die nationale Verfaſſung, und dem Geiſt des Fortſchrittes gehorſam. Geſchieht dies, ſo glaube ich kaum, daß eine dahinzielende Politik viel Irrtum enthalten könne.

Erfreulicherweiſe ſind unſere gegenwärtigen Beziehungen zum Auslande ſehr herzlich. Ich bin ſicher, daß auch etwaige kleine ſchwebende Differenzen eine baldige Löſung erfahren werden. Dieſe auswärtigen Beziehungen werden meines Erachtens zu einer aufrichtigen Freundſchaft für Japan führen; und gerade die Mächte, die uns ſeither mehr oder weniger kühl gegenüber geſtanden haben, werden ſich als die freundſchaftlichſten erweiſen.

Mit Bezug auf die allgemeine Politik, d. h. die der Meiji-Regierung, habe ich den früheren, vielfachen Darlegungen kaum etwas hinzuzufügen, aber ehe ich ſchließe, möchte ich mir noch einige wenige Bemerkungen erlauben. Seit Japan, wie ich ſchon ausgeführt habe, in ein gutes Einvernehmen mit den Nationen getreten iſt, liegt es außer Zweifel, daß ſeine äußeren Angelegenheiten komplizierter als früher ſein müſſen, und wie Japans Intereſſen, ſein Handel u. ſ. w. ſich nach außen erweitern, ſo werden auch die Koſten für Geſandtſchaften und Konſulate, die für den diplomatiſchen Dienſt unerläßlich ſind, ſich nicht vermeiden laſſen. Aber wie Japans Stellung in der Welt ſich erhöht hat, ſo hat auch ſeine Arbeit nach außen ſich vermehrt. Unaufhörlich dehnt die Nation ſich aus, und ihre Flagge weht an den Geſtaden Europas und Amerikas; ſie iſt nicht mehr, was ſie in den Tagen ihrer Abgeſchloſſenheit war; ich halte es deshalb aber auch für unausbleiblich, daß ſich ihre Aufwendungen für die Diplomatie erhöhen.

Neuntes Kapitel.

Erziehung.

I. Die Entwicklung der Erziehung.

Von Graf Okuma.

Die Entwicklung der japanischen Literatur hat früher sehr große Ähnlichkeit mit der Englands gehabt. In ihrer geographischen Lage gleichen sie einander, ebenso wie in ihren beiderseitigen Beziehungen zum Festlande. Die ursprünglichen Bewohner Englands, die Briten, lebten fast ohne jede Literatur, und erst mit der Invasion der Römer und Angelsachsen wurden die Keime einer Literatur gelegt, die sich indes zu keiner großen Blüte entfalteten. Erst aus der normannischen Eroberung entsprang mehr literarisches Leben, und durch die Kriege mit Frankreich unter Eduard III. trat England in Berührung mit dem Schrifttum des Kontinents; dadurch verhalf es seiner eigenen zur Abrundung und Vervollkommnung. Das Ende des Mittelalters und die Eroberungen durch die Türken verlegten den Mittelpunkt des literarischen Lebens nach Rom, und von da breitete es sich allmählich über ganz Europa aus. Die englische und die europäische Literatur fanden durch intime Verbindung auch eine gegenseitige Beeinflussung.

Eine japanische Literatur gab es, bis vor etwa 500 Jahren, überhaupt nicht, und erst von da ab, ihren Lauf über Korea nehmend, durchdrang die chinesische Literatur auch Japan. Auf gleichem Wege drang später der Buddhismus und durch ihn indische Philosophie gleichzeitig bei uns ein. Vorher gab es nur eine poetische Literatur, und wie in den Erzählungen Homers bei den Griechen, so tat sich in ihnen auch bei uns das kriegerische Element hervor. Nach und nach entwickelte sich der Verkehr zwischen China und Japan lebhafter, Geschäftsleute knüpften Verbindungen an, und Staatsmänner und Priester unternahmen Reisen. Nur durch jeweilige Unruhen in Korea,

das ja als Übergangsbrücke dienen mußte, wurden diese zunehmenden Einflüsse unterbrochen. Aber es schien doch, als ob keine Macht den wachsenden Austausch unter ihnen zu hindern imstande wäre. Bald darauf begann in Japan die sogenannte Übersetzungsperiode, als nämlich chinesische Bücher und chinesische Ideen in japanischem Gewand Eingang fanden. Auf diesem Wege floß uns in raschem Strome eine beträchtliche Literatur zu.

Das feudale System bereitete aber bald der wachsenden Literatur ein Ende, denn die feudalen Herren waren viel zu sehr mit Länderraub und Kriegführen in Anspruch genommen, als daß sie auf Literatur oder Erziehung Zeit verschwenden mochten. Dann kam das dunkle Zeitalter der Reaktion, dessen Einfluß nicht nur auf alle literarischen Bestrebungen so vernichtend wirkte, sondern auch die Lust am Leben verbitterte und alle Glückseligkeit auf ein Jenseits verwies. Die endlosen Streitigkeiten und Kämpfe verringerten die Freude am Leben bedeutend, und nach Priestern und Religion war großes Verlangen. Vom literarischen Gesichtspunkt aus hatte dies insofern sein Gutes, als Bestehendes erhalten wurde und die Priester zum wenigsten einige Bildung verbreiteten.

In der Zwischenzeit hatten sich große Veränderungen in der Außenwelt vorbereitet. Die Entdeckung Amerikas und die Erfindung der Buchdruckerkunst waren Riesenfortschritte, ebenso die Reformation. Alles das belebte zunächst die Hoffnung der Völker und ermutigte sie, ihre Lebenssphäre zu erweitern. Spanien und Portugal entsandten Jesuitenmissionen, von denen einige das Kap Horn umschifften und in Japan, wo sie freundlich aufgenommen wurden, anlangten. Viele der feudalen Häuptlinge wurden Christen, und man erbaute in Omi und Kyoto Kirchen. Das geschah vor ungefähr 350 Jahren. Diese freundliche Aufnahme der Fremden hatte eine Dauer von 60 bis 70 Jahren, und nur durch die Intriguen der Jesuiten und die Eifersucht unter den verschiedenen Sekten hat sie ihr Ende gefunden. Aber diese sechzig Jahre hatten einen guten Einfluß auf die Literatur und die geistige Ausbildung. Die fremden Priester zeigten einen großen Eifer in der Belehrung des Volkes und verbreiteten eine lobenswerte Erziehung. Als aber der Shogun entschied, daß alle Ausländer auszuweisen seien, verließ uns nicht nur das religiöse Element, sondern mit ihm auch die gesammte erzieherische Verbindung mit dem Westen. Nur die Holländer, die sich auf die Seite des Shogun gestellt hatten, genossen

die Vergünstigung, unter bestimmten Beschränkungen, sich in Nagasaki auch ferner aufhalten zu dürfen. Die Erlaubnis, Bücher einzuführen, ward ihnen entzogen, aus Furcht vor erneuter religiöser Belehrung. Auf diese Weise wurde der japanischen Literatur, die unter der Leitung und dem Antrieb des Fremdenverkehrs schnelle Fortschritte gemacht hatte, das Wasser abgegraben. Es folgten hierauf 250 Jahre der Abgeschlossenheit, aber auch des Friedens, der durch keinerlei Krieg Unterbrechung erlitt. Japanische Literatur wuchs allmählich auf natürliche Weise, und japanische Philosophie begann sich zu entwickeln.

Zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts landeten britische und russische Schiffe an unseren Küsten, und zwar vor dem Eintreffen des Kommodore Perry mit seinem amerikanischen Geschwader, aber ihnen allen wurde die Erlaubnis, unser Land zu betreten, versagt. Rußland, von Kamtschatka aus, wünschte den Abschluß eines Vertrages, erhielt aber keinerlei Ermutigung. Obgleich nun diese Versuche der fremden Nationen nicht von Erfolg begleitet waren, so durften sie doch als sichere Anzeichen eines Druckes von außen gelten, welcher sich allmählich in unserem Lande fühlbar machte. Auch war das Volk der Japaner unzufrieden mit den alten Verhältnissen. Medizinische und geographische Werke, sowie Bücher verschiedenen Inhalts — politische wurden streng unterdrückt — waren in seine Hände geraten und hatten das Verlangen nach einer ausgedehnteren Entwicklung erweckt. Der Shogun sah sich in die Notwendigkeit versetzt, das Land zu erschließen. Es bestand indes eine beträchtliche konservative Abneigung gegen diese Maßregel, sehr ähnlich der, die in früheren Zeiten das Töten vieler Tausender von Jesuiten und eingeborenen Christen verursacht hatte. Dieser Wunsch des Shogun, das Land zugänglich zu machen, entschied seinen Niedergang und verhalf dem Kaiser zur Wiedererlangung seiner ungeschmälerten Macht. Dieser aber beschloß, in kühner Voraussicht, das Land zu eröffnen und verfügte zugleich die Einführung des Systems westlicher Erziehung, damit Japan von den Ausländern genügend lernen könne, um sie auf ihrem eigenen Gebiet zu schlagen und sich ihr eigenes Land zu erhalten.

Vor dreißig Jahren indessen wurde erst die größte Aufmerksamkeit auf die Erziehung gerichtet, als die erste Kaiserliche Universität begründet wurde und viele Schulen in Tätigkeit traten. Es wurde

durch Gesetz beschlossen, daß alle Kinder vom sechsten Jahre ab die Schule zu besuchen hätten. Im ganzen Lande wurde mit den alten Erziehungsprinzipien radikal aufgeräumt und neue Schulung an ihre Stelle gesetzt. Obwohl es unmöglich ist, ein neues Erziehungssystem zu rascher Entwicklung zu bringen, können wir doch befriedigende Resultate aufweisen, und heute besuchen über 85 Proz. unserer Kinder die Schulen.

Eine große Schwierigkeit, die unseren Studierenden hinderlich wird, ist die Tatsache, daß die japanische Literatur sich aus der chinesischen entwickelt hat und zu eng mit dieser verbunden und verwebt erscheint. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, chinesische und japanische Schriftzeichen zugleich zu erlernen und chinesische Klassiker zu studieren. Außerdem muß jeder mindestens noch eine fremde Sprache lernen. Eine andere Schwierigkeit besteht in der Verschiedenheit der gesprochenen und der geschriebenen Sprache. Während wir die erstgenannte Schwierigkeit mit vielen neueren Ländern teilen, ist die zweite doch nur uns eigentümlich. Ursprünglich war beides so ziemlich identisch, bis durch den Einfluß der chinesischen Literatur die Schriftsprache sich immer mehr chinesisch ausbildete, während die Ausdrucksweise japanisch geblieben ist. Zur Stunde ist die Schriftsprache eine Mischung chinesischer Schriftzeichen mit japanischem Alphabet. Und so ist es heute noch; wenn daher ein Dozent seinen Studenten vorträgt, so können sie seine Worte nicht nachschreiben, sondern müssen eine ähnliche Abhandlung über den betreffenden Gegenstand abfassen. Die Körperbeschaffenheit des japanischen Volkes ist nicht so kräftig, wie es wünschenswert wäre, und der Grund muß in jenem langen Zeitraum des Friedens und der Muße gesucht werden, die der Restauration vorausgegangen ist. Die Schwierigkeit, die der Unterschied zwischen Schrift- und Ausdrucksprache erzeugt, verursacht nicht nur eine geistige Bürde, sondern verdoppelt auch die Arbeit, und das Studium erfordert einen solchen Zeitaufwand, daß es unmöglich wird, genügende Zeit für körperliche Übungen zu finden. Wenn wir da ein größeres Maß gestatten wollten, so müßten wir die Jahre des Studiums vermehren, und daraus würde wiederum ein zu großer Verlust an Arbeit für die Nation erwachsen. Diese Erschwerung ist schon vor mehr als zwanzig Jahren anerkannt, und verschiedene Versuche sind eingeleitet worden, um eine Änderung herbeizuführen. Die beiden wesentlichsten Vorschläge betrafen: 1. die Fürsprecher von

„Kana", bestehend aus denen, die ausschließlich den Gebrauch des japanischen Alphabetes für die Schriftsprache festhalten wollen, und 2. die Befürworter der Einführung der lateinischen Schriftzeichen und einer horizontalen statt der jetzigen vertikalen Schreibweise. Diese beiden Zweige könnten sich nicht durch einen Kompromiß einigen; die Regierung ernannte darum eine Kommission zur Ermittelung des besten Systems. Die Arbeit der Kommission wurde erschwert durch die Erscheinung einer neuen Gruppe, die den Wunsch äußerte, zuerst und allmählich die Umgangssprache zu verbessern und dann die Schriftsprache mit ihr in Übereinstimmung zu bringen.

Eine dritte große Schwierigkeit der japanischen Erziehung liegt in dem Mangel eines moralischen Maßstabes. Physischer und literarischer Maßstab ist vorhanden, aber die Restauration hat die einheitliche Religion zerstört. Für die oberen Schichten blieb die chinesische Philosophie, aber für die große Masse des Volkes blieb ein Nichts, und es erhebt sich die schwere Frge, was an die Stelle des Alten treten soll. In der westlichen Welt gibt das Christentum die moralische Richtschnur. In Japan möchten einige zu dem alten Glauben zurückkehren, dem Patriotismus zuzugesellen wäre, andere wollen das Christentum annehmen und wieder andere lehnen sich an Kant und andere Philosophen. Alles befindet sich in einem Stadium der Verwirrung. Wenn uns ein großer Mann und ein Führer der Menschheit erstände, würde uns eine Entscheidung leichter fallen, so aber erscheint die Schwierigkeit fast unüberwindlich. Der Kampf mit diesen drei Hindernissen der Zukunft wird einigermaßen erträglich durch den Rückblick auf die Erfolge der Vergangenheit. Keine Nation ist ohne eine Periode des Stillstandes geblieben, und so wird auch Japan wieder fortschreiten, wenn ein großer Mann erscheint, sei es von daheim oder außerhalb. Solche Männer und solche Veränderungen, die von ihnen hervorgebracht werden, tun uns not.

Vor mehr als zwanzig Jahren erkannte ich die Notwendigkeit der Errichtung von Privatschulen neben solchen des Staates und gründete Senmon Gakko, aus der bereits zwei- oder dreitausend Abiturienten Stellungen in allen Zweigen des nationalen Lebens erlangt haben.

Mit Bezug auf die Frage der weiblichen Erziehung dürfte die Bemerkung von Interesse sein, daß die Frauen an unserer alten Literatur einen hervorragenden Anteil gehabt haben. Später änderte sich das, und erst seit Einführung der Erziehungsmethoden des Westens

werden Mädchen wieder zum Schulbesuch gezwungen, haben sich aber bis jetzt literarisch wenig hervorgetan. Selbst jetzt ist den Frauen das Studium nur bis zu den Mittelschulen gestattet. Es gibt viele, die der Ansicht sind, daß Frauen keiner höheren Erziehung bedürfen, aber ihre Anzahl vermindert sich täglich. Ich habe es stets für logisch und richtig gehalten, daß Frauen, wenn sie es wünschen, eine gleiche Bildung wie die Männer erhalten sollten. Eine Spezial-Hochschule für Frauen ist endlich eröffnet worden und erwies sich als von großem Erfolg begleitet. Es werden sich daher wahrscheinlich, in den nächsten Jahren so große Veränderungen zeigen, daß sich die Regierung gezwungen sehen dürfte, höhere Mädchenschulen zu gründen.

In Japan ist es praktisch unmöglich, einen höheren Bildungskursus zu nehmen und alles in japanischer Sprache auszuführen. Unabhängigkeit des Studierens gibt es nicht. Auf den Universitäten wird über römisches Gesetz französisch gelesen und auf deutsch über Rechte, und in keiner allgemeinen Schule kann der Gesamtunterricht japanisch erteilt werden. Während der Übergangsperiode war diese Anomalie nötig, kann aber heute nicht mehr förderlich sein. Namentlich im höheren Unterricht macht sich die Unmöglichkeit fühlbar, japanisch zu unterrichten. Auf der Hochschule von Senmon Gakko indes ist der gesamte Unterricht japanisch, und nach Unabhängigkeit des Studiums wird nach Kräften getrachtet. Was uns hauptsächlich hierbei anfangs die größten Hindernisse bereitete und höchstwahrscheinlich den halb-ausländischen Unterricht anderer Anstalten verursachte, war der gänzliche Mangel an japanischen Lehrbüchern. Es erwies sich daher in Senmon Gakko die Notwendigkeit, eine Abteilung der Hochschule mit der Herausgabe solcher Bücher zu betrauen, und wenn dies anfangs auch nicht sehr lohnend war, ist der Erfolg doch nicht ausgeblieben. Die Hoffnung ist daher begründet, daß andere Verleger und die Regierung dem guten Beispiel folgen werden.

Das rasch anwachsende kommerzielle Element Japans brachte gar bald das Bedürfnis nach Fachlehranstalten hervor, und ich habe bei der Begründung einer mittleren Handelsschule mitgewirkt, deren Unterricht besonders den Erfordernissen des kaufmännischen Berufs angepaßt ist. Bei Eröffnung der Schule fanden sich hundert Studierende ein, deren Anzahl sich nach kurzer Zeit auf dreihundert vermehrte. Ein drei- bis vierjähriger Kursus einer Mittelschule berechtigt ohne Examen zu weiterem dreijährigen Besuch einer Handels-

schule, worauf die jungen Leute zum Eintritt in ein Geschäft befähigt sind. Es ist zu hoffen, daß die Regierung sich veranlaßt sehen wird, die Fachschulen mit den Mittelschulen in Verbindung zu bringen. Auf diesen wird chinesischer und obligatorisch englischer Unterricht erteilt. Das Gleiche gilt von den Mittelschulen.

Die Welt beobachtet die Anstrengungen Japans, seine Erziehungsschwierigkeiten zu überwinden, und die drei angeführten werden noch von dem altjapanischen Konservativismus vermehrt, der in manchen Teilen Japans im Verborgenen blüht. Von außen werden uns große Sympathien entgegengebracht, die das Empfinden zeitigt, daß die endlichen Erfolge Japans auf diesem Gebiet nicht nur für das Land selbst, sondern auch für die Humanität im allgemeinen viel bedeuten werden.

II. Das gegenwärtige Erziehungssystem.

Von M. Sawayanagi,
Direktor des Bureaus für allgemeine Schulangelegenheiten im Erziehungsdepartement, Tokyo, Japan.

1. Einleitung.

Der Ursprung der Erziehung in Japan ist engverknüpft mit der Entstehung des Landes selbst. Der Geist der Treue, kindlicher Pietät und Tapferkeit, die die fundamentalen Eigenschaften des Nationalcharakters bilden, sind seit undenklichen Zeiten gehegt und gepflegt worden. Aber vor der Restauration, bis 1867, war die Bildung auf ein kleines Gebiet beschränkt, und nur eine ganz bestimmte Klasse konnte sich ihrer Wohltaten erfreuen. Auch die Gegenstände des Studiums waren einzig auf chinesische und japanische Literatur beschränkt, und nur auf Moral wurde noch viel Sorgfalt verwendet. Bald nach der Restauration richtete die neue Regierung ihr Augenmerk auf Erziehungsfragen, und die Folge war die völlige Beseitigung des alten Systems und die Begründung eines völlig verschiedenen, wie es in den zivilisierten Ländern des Westens gepflegt wird, wurde im ganezn Reiche eingeführt. Obgleich der Gedanke einer nationalen Erziehung sich innerhalb zweier Jahrtausende allmählich entwickelte, so ist doch die neuere jetzige Phase ausschließlich das Produkt der Umwälzungen, die sich in der kurzen Epoche seit der Restauration, also in weniger als vierzig Jahren ereignet haben, so daß sie kaum eine Parallele in der Geschichte Europas oder Amerikas findet.

Im Jahre 1871, gerade ein Jahr nach der Annahme eines neuen Unterrichtsgesetzes in England, war es, daß man im Ministerium eine ganz selbständige Unterrichtsabteilung errichtete, deren Vorsitzender, als Staatsminister für Erziehung und Unterricht, zum Mitglied des Kabinettes berufen wurde. Schon zwei Jahre später konnte ein Erziehungsgesetzbuch erscheinen, das den ganzen Plan, Universitäten, Sekundär- und Elementarschulen umfaßte. Seitdem wurden nun verschiedene Verbesserungen durchgeführt, bis wir schließlich unsere heutige Organisation erreichten. Obwohl wir einen beständigen Fortschritt verzeichnen können, so sind doch die Leistungen der letzten sechs Jahre nach jeder Richtung hin sehr hervorragend.

Das Zentral-Verwaltungsorgan ist das Unterrichtsdepartement mit einem Minister an seiner Spitze und einem Vizeminister unter ihm. Dem sind zuzufügen drei Direktoren, die in den drei Abteilungen, den allgemeinen, Spezial- und technischen Schulangelegenheiten den Vorsitz führen; ferner: Räte, Sekretäre, Schulinspektoren und Examinatoren der Schulbücher und der Atlanten, die die betreffenden ihnen zuerteilten Obliegenheiten ausführen. Die lokale Unterrichtsverwaltung besteht aus drei Klassen: der Administrator des Verwaltungskörpers, dem die Elementarschulen unterstehen, ist das Oberhaupt einer Stadt oder eines Dorfes; der Administrator der zweiten Klasse ist der Chef einer „Gun" oder Grafschaft, der die Unterrichtsangelegenheiten der Städte und Dörfer überwacht, und das Haupt der höchsten Klasse ist ein Gouverneur, der den Gesamtunterricht seines Gerichtsbezirkes kontrolliert und direkt unter dem Minister der Unterrichtsabteilung amtiert.

2. Elementarschulen.

Elementarschulen sind dazu bestimmt, den Kindern die Anfangsgründe einer moralischen und allgemeinen Bildung zu geben, die ganz besonders dazu angetan ist, sie zu brauchbaren Mitgliedern der Gemeinde zu erziehen, in Verbindung mit so viel allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten, die das tägliche Leben erfordert; dabei ist für körperliche Entwicklung Sorge zu tragen.

Elementarschulen werden in gewöhnliche und höhere Elementarschulen eingeteilt, und es wird dabei vorausgesetzt, daß die Kurse beider in ein und derselben Schule stattfinden. Der Kursus einer gewöhnlichen Elementarschule umfaßt vier Jahre, der der höheren zwei, drei

und vier Jahre. Ein Ergänzungskursus, nicht über zwei Jahre ausgedehnt, soll noch eingerichtet werden, um einen Schüler für lokale Anforderungen zu befähigen.

Die Lehrgegenstände einer gewöhnlichen Elementarschule umfassen: Morallehre, die japanische Sprache, Rechnen und Turnen; je nach örtlichen Bedürfnissen dürfen ein oder mehr Gegenstände, als Zeichnen, Singen oder Handarbeit und für Mädchen noch Nähen hinzugefügt werden.

Für die höheren Elementarschulen sind die nachfolgenden Lehrgegenstände festgesetzt worden: Morallehre, japanische Sprache, Rechnen, japanische Geschichte, Wissenschaften, Zeichnen, Singen und Turnen und für die Mädchen Nähen. Für Knaben kann eventuell noch Landwirtschaft, Handel und Handfertigkeiten, sowie die englische Sprache hinzukommen.

Ein Punkt, der der besonderen Aufmerksamkeit würdig sein dürfte, besteht in dem Ausschlusse jedes religiösen Dogmas bei dem Unterricht der Morallehre in den Elementarschulen, die rein weltlich gelehrt wird. In Zukunft soll der Verlag aller Lehrbücher für Elementarschulen im allgemeinen dem Erziehungsdepartement vorbehalten bleiben.

Die Anzahl der Klassen soll in den Elementarschulen zwölf nicht übersteigen, und die Anzahl der Schüler einer jeden Klasse nicht mehr als siebzig betragen in den gewöhnlichen, und nicht mehr als sechzig in den höheren Elementarschulen.

Kinder müssen ihr sechstes Jahr vor Eintritt in eine Schule vollendet haben und das vierzehnte vor ihrem Abgang, wodurch acht Jahre für die Schulzeit vorgesehen sind. Die Vormünder von schulpflichtigen Kindern sind verpflichtet, ihre Pfleglinge zur Schule anzuhalten und sie mindestens den Kursus einer gewöhnlichen Elementarschule durchmachen zu lassen. Zur Stunde empfangen mehr als 90 Proz. der Schulpflichtigen den vorgeschriebenen Unterricht, und obgleich der Unterricht in den höheren Elementarschulen nicht obligatorisch ist, so wurden doch 60 Proz. der Schüler aus den gewöhnlichen in die höheren übernommen.

Städtische oder Landgemeinden sind verpflichtet, gewöhnliche Elementarschulen in genügender Anzahl und Ausstattung zu errichten und zu unterhalten, um allen schulpflichtigen Kindern ihres Bezirkes Aufnahme zu gestatten. Die Errichtung höherer Schulen soll nicht

obligatorisch sein. Im Jahre 1902 beliefen sich die Gesamtkosten der Gemeindeschulen Japans auf 2981574 Pfund Sterling.

In gewöhnlichen Elementarschulen, die von Städten oder ländlichen Gemeinden gegründet sind, darf kein Schulgeld erhoben werden, es sei denn unter ganz besonderen Umständen und auch dann nur unter Zustimmung des betreffenden Gouverneurs; aber selbst in diesem Fall darf der Betrag in Städten 20 Sen (zirka 45 Pf.) per Monat und 10 Sen auf dem Lande nicht übersteigen. Für eine höhere Elementarschule soll das Schulgeld in den Städten 60 Sen und auf dem Lande 30 Sen nicht übersteigen. Die größere Anzahl der Elementarschulen sind durch städtische und ländliche Gemeinden gegründet worden und nur sehr wenige von Privatpersonen. Die von Kirchen errichteten zählen nicht mehr als etwa zehn im ganzen Lande. Im Jahre 1902 war die Gesamtzahl der Elementarschulen auf 28381 mit 4980604 Schülern gestiegen, einschließlich 6351 höhere mit zusammen 948777 Schülern.

Es gibt bei uns drei Klassen von Lehrern für Elementarschulen: die regulären Lehrer, die befähigt sind, die Gegenstände der gewöhnlichen Kurse zu unterrichten, die Hilfslehrer und die für den Unterricht der Spezialgegenstände, als: Zeichnen, Singen, Turnen, Nähen, Englisch, Landwirtschaft, Handel und Handarbeiten, und diese werden Fachlehrer genannt. Sämtliche Lehrer müssen das Diplom für ihren Beruf besitzen, und nur wenn es an der genügenden Anzahl mangelt, dürfen auch solche ohne Diplom vorübergehend angestellt werden.

Die Ernennung sowohl wie die Entlassung liegt neben der Empfehlung einer Stadt oder eines Bezirkes in der Macht des betreffenden Gouverneurs.

Das Gehalt für Lehrer der Elementarschulen darf nicht weniger als 25 Sen, noch mehr als 10 Pfund Sterling per Monat betragen; doch wird auch Wohnungsgeldzuschuß gewährt, und diese Ausgaben gehen zu Lasten der Städte und ländlichen Gemeinden. Auch ist durch Gesetz beschlossen worden, eine weitere staatliche Vergütung für besonders verdienstvolle Leistungen eintreten zu lassen. Ein Lehrer, der eine fünfzehnjährige Tätigkeit ausgeübt hat, hat Anspruch auf lebenslängliche Pension, und seine Familie erhält sie fortgesetzt im Falle seines Todes. Im Jahre 1902 waren 102700 Lehrer an Elementarschulen angestellt, unter denen 22225 nicht diplomiert waren.

3. Bürgerschulen.

Die Bürgerschulen bezwecken den Unterricht solcher höheren Lehrgegenstände für eine allgemeine Erziehung, die für die Kreise des Mittelstandes erforderlich sind.

In jeder der bestehenden siebenundsiebenzig Präfekturen soll wenigstens eine Bürgerschule errichtet und unterhalten werden, auch soll es gestattet sein, daß Privatunternehmer unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften solche Schulen errichten dürfen.

Ein Studienkursus erstreckt sich über fünf Jahre mit der Wahl eines ferneren Kursus, der zwölf Monate nicht übersteigen darf.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick des Lehrplanes der Bürgerschulen mit deren wöchentlichen Unterrichtsstunden:

	Erstes Jahr	Zweites Jahr	Drittes Jahr	Viertes Jahr	Fünftes Jahr
Moral-lehre	1	1	1	1	1
Japanisch und Chinesisch	7	7	6	6	6
Fremde Sprachen	6	6	7	7	7
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	3
Mathematik	4	4	4	1. und 2. Semester 4	4
Naturgeschichte	2	2	2	4. Semester 2	—
Physik und Chemie	—	—	—	1. und 4. Semester 3 3. Semester 4	4
Die Elemente der Rechtspflege und Nationalökonomie	—	—	—	—	2
Zeichnen	1	1	1	1	—
Gesang	1	1	1	—	—
Turnen	3	3	3	3	3
Summe	28	28	28	30 und 31	30

Es wird durch diese Tabelle ersichtlich, daß die Kurse der Bürgerschulen Japans auf absoluter Gleichmäßigkeit beruhen, und sie unterscheiden sich nach dieser Richtung von denen Amerikas und Europas, wo sie verschiedenartig durchgeführt werden. Der Unterricht des Chinesischen besteht einzig in der Lehre der klassischen Literatur, denn Aufsatz und Konversation im modernen Chinesisch wird nicht unterrichtet, dagegen viel Zeit auf das Studium moderner Wissenschaft verwendet. Wenn Vergleiche unserer Bürgerschulen mit denen anderer Länder angestellt werden, so ergibt sich die Ähnlichkeit der japanischen mit denen europäischer Staaten.

Kandidaten für die Zulassung zu den Bürgerschulen müssen nicht nur das zwölfte Lebensjahr überschritten, sondern auch einen zweijährigen Kursus einer höheren Elementarschule durchgemacht haben, so daß Schüler, die in einer Bürgerschule Aufnahme verlangen, einen sechsjährigen Elementarkursus absolviert haben müssen. Als allgemeine Regel gilt die Bestimmung, daß religiöse Bücher für Bürgerschulen einer Prüfung und der Genehmigung durch den Unterrichtsminister unterliegen.

Gewöhnlich soll die Anzahl der Schüler in einer Bürgerschule vierhundert nicht überschreiten, unter besonderen Verhältnissen kann aber diese Anzahl auf sechshundert anwachsen. Die Schülerzahl jeder Klasse ist auf fünfzig beschränkt. Die Lehrerzahl wird für Schulen von nicht mehr als fünf Klassen auf wenigstens zwei für jede festgesetzt und muß für jede einzelne über fünf Klassen nach der Rate von je eineinhalb per Klasse vermehrt werden.

Im Jahre 1902 besaßen wir 292 Bürgerschulen, von denen 34 von Privatleuten errichtet worden waren, während die übrigen von den Präfekturen begründet und erhalten wurden. Besucht wurden sie von 102304 Schülern, von 9416 Graduierten und von 4233 Lehrern, von denen 1832 nicht diplomiert waren. Die öffentlichen Aufwendungen in dem genannten Jahr beliefen sich für diese Schulen auf 492140 Pfund Sterling.

4. Höhere Mädchenschulen.

Der Zweck der höheren Mädchenschulen ist, Unterricht in denjenigen höheren Gegenständen der Bildung zu erteilen, die für die Mädchen des Mittelstandes erforderlich ist.

Der Lehrkursus erstreckt sich über vier, auch gelegentlich über fünf Jahre. Dem regulären Kursus kann ein Ergänzungskursus, der zwei Jahre nicht übersteigt, zugefügt werden.

Die Lehrgegenstände umfassen: Morallehre, japanische Sprache, eine fremde Sprache (Englisch oder Französisch), Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Musik und Turnen, denen noch gelegentlich Pädagogik und Handarbeit zugefügt werden kann. Außerdem aber sollen für diejenigen, die den Wunsch hegen, sich dem Studium der Künste, die für weibliche Studierende wünschenswert sind, zu widmen, Spezialkurse für Künste geschaffen werden, die sich über nicht weniger als zwei, aber auch nicht über mehr als vier Jahre erstrecken

ſollen. Auch darf ein höherer, auf zwei bis drei Jahre berechneter Kurſus zugunſten derjenigen Graduierten eingerichtet werden, die den Wunſch haben, ſich beſonderen Zweigen des Studiums zu widmen.

Die Vorſchriften für die Errichtung, Befähigung der Kandidaten für die Zulaſſung, Lehrbücher, Lehrergehälter, die Anzahl der zuläſſigen Schüler für je eine Klaſſe oder Schule, die Anzahl der Lehrer ꝛc. ſind genau dieſelben wie die für Bürgerſchulen.

Im Jahre 1902 gab es bereits 70 höhere Mädchenſchulen, von denen acht von Privatperſonen gegründet wurden; die Schülerinnenzahl belief ſich auf 17540, die der Graduierten auf 3631 und der Lehrer auf 988, von denen 420 nicht diplomierte waren. Die öffentlichen Aufwendungen für höhere Mädchenſchulen betrugen in demſelben Jahr 131493 Pfund Sterling.

5. Lehrerſeminare.

An Seminaren gibt es zweierlei Gattungen, nämlich: ordentliche und höhere Seminare. Ordentliche haben die Beſtimmung, Lehrer für die Elementarſchulen heranzubilden, und die höheren ſollen die Lehrer für Bürgerſchulen, höhere Mädchenſchulen und für die ordentlichen Seminare vorbereiten.

Jede Präfektur iſt verpflichtet, auf eigene Koſten wenigſtens ein ordentliches Seminar zu errichten, das in Abteilungen für männliche und weibliche Kandidaten geteilt werden muß. In manchen Präfekturen beſteht jede Abteilung als unabhängiges Inſtitut für ſich.

Der Studiengang iſt auf vier Jahre für die männlichen und auf drei Jahre für die weiblichen Studierenden berechnet. Die Lehrobjekte für die männlichen umfaſſen: Morallehre, Pädagogik, Japaniſch, Chineſiſch, Geſchichte, Geographie, Mathematik, Phyſik und Chemie, Naturgeſchichte, Zeichnen, Schreiben, Muſik und Turnen. Dieſen darf gelegentlich noch eine fremde Sprache, Landwirtſchaft, Handelswiſſenſchaft oder Handfertigkeiten angegliedert werden. Die Lehrobjekte für Mädchen beſtehen in: Morallehre, Pädagogik, Japaniſch, Chineſiſch, Geſchichte, Geographie, Mathematik, Naturwiſſenſchaft, Haushaltungslehre, Schreiben, Zeichnen, Muſik und Turnen. Ein einfacher oder vorbereitender Normalkurſus, um Lehrer für die ordentlichen Elementarſchulen heranzubilden, darf noch den regulären Kurſen beigefügt werden.

Für Kandidaten der ordentlichen Lehrerſeminare iſt das Alter

zwischen 15 und 20 Jahren vorgeschrieben; sie müssen mindestens einen Prüfungsgrad besitzen, der zu Hilfslehrerstellen an einer Elementarschule berechtigt.

Die Ausgaben der Schüler — einschließlich Kost und Wohnung — sind durch die betreffende Ortskasse zu leisten, und als Gegenleistung für diese Unterstützung wird von den Schülern verlangt, daß sie einer oder der anderen Elementarschule — Männer auf zehn Jahre, Mädchen auf fünf Jahre — vom Tage ihrer Graduierung gerechnet, ihre Dienste zur Verfügung stellen.

In Verbindung mit jedem ordentlichen Seminar steht eine ordentliche Elementarschule, die den Seminaristen Gelegenheit zu praktischer Übung im Unterrichten gibt.

Die Direktoren sind Staatsbeamte, und die Lehrer genießen dieselbe Behandlung wie die der höheren Schulen. Bezüglich der Anzahl der diese Schulen Besuchenden sind keine bestimmten Vorschriften festgesetzt. In den meisten dieser Schulen sind ungefähr 200 Studierende, während in einigen mehr als 400 sind, die sämtlich in den Anstalten leben und wohnen. In den einzelnen Klassen indes soll die Anzahl unter 40 und die Lehrerzahl auf gleicher Höhe mit denen der höheren Schulen bleiben.

Im Jahre 1902 betrug die Zahl der ordentlichen Lehrerseminare 54 mit 11 900 männlichen und 2000 weiblichen Studierenden; Graduierte: 2215 männliche und 503 weibliche; aber es wird erwartet, daß die Zahl der jährlich Graduierten 3600 erreichen wird. Im Jahre 1902 betrug die Zahl der Lehrer 1032, von denen 216 nicht diplomiert waren, und die Gesamtaufwendungen für ordentliche Seminare im selben Jahre betrug 302 104 Pfund Sterling.

Höhere Seminare haben die Bestimmung, Studierende zu Lehrern für die ordentlichen Seminare, aber auch für die höheren Knaben- und Mädchenschulen auszubilden. Es gibt zurzeit zwei höhere Seminare in Japan, und zwar in Tokyo und Hiroshima, deren Aufwendungen gleichmäßig durch die Staatskasse gedeckt werden.

Das System des Seminares besteht in der Teilung seiner Kurse in Vorbereitungs-, Haupt-, Graduierten- und Spezialkurse. Die Dauer des Studiums ist für den Vorbereitungskurs auf ein Jahr, für den Hauptkursus auf drei Jahre und für den Graduiertenkursus auf ein Jahr berechnet. Der vorbereitende Kursus umfaßt die Gegenstände: Morallehre, japanische Sprache, chinesische Literatur, Englisch, Ma-

thematik, Logik, Zeichnen, Musik und Turnen. Der Hauptkursus teilt sich in fünf Disziplinen: Japanisch und Chinesisch, englische Sprache, Geschichte und Geographie, Physik, Chemie und Naturgeschichte; jede Disziplin mit den dazu gehörigen ihr verwandten Wissenschaften.

Aufnahmesuchende Kandidaten werden unter den Graduierten der höheren Schulen und ordentlichen Seminaren nach bestandener Prüfung ausgewählt. Die Kosten der Studierenden werden von den betreffenden Schulen getragen, und für diese Unterstützung verpflichten sich die Schüler zu siebenjährigen Diensten als Probekandidaten, vom Tage ihrer Graduierung gerechnet, als Gegenleistung.

Wiederum sind auch mit diesen höheren Seminaren Elementar- und höhere Schulen verbunden, die den Studierenden zur praktischen Übung in der Kunst des Unterrichtens dienen.

Im Jahre 1903 gab es 807 Studierende, 140 Graduierte und 88 Unterrichtende; die Ausgaben betrugen 58844 Pfund Sterling. Das höhere Seminar in Hiroshima wurde 1902 eröffnet.

Das höhere Seminar für weibliche Kandidaten soll diese zu Lehrerinnen für die Frauenabteilung der ordentlichen Seminare und für den Unterricht in höheren Mädchenschulen heranbilden. Dieses bis jetzt einzige Institut in Japan wird ausschließlich von der Staatskasse erhalten.

Das System dieses Seminares ist eine Dreiteilung, nämlich in literarische, wissenschaftliche und Kunstkurse (vierjährig), denen sich obligatorische für die Studierenden der verwandten Wissenschaften angliedern. Dazu kommt noch als Ergänzung ein Spezialkursus und ein solcher für Graduierte, zu denen die Kandidaten aus den Graduierten der weiblichen Abteilung der ordentlichen Seminare oder der höheren Mädchenschulen berufen werden. Auch für diese Kandidaten übernehmen die Schulen sämtliche Kosten, und die Studierenden übernehmen als Gegenleistung die Verpflichtung, fünfjährige Dienste an dem öffentlichen Erziehungswerk vom Tage ihrer Graduierung an gerechnet zu tun. An diese Institute schließen sich die höheren Mädchenschulen und Kindergärten, um den Kandidaten Gelegenheit zur praktischen Übung im Unterrichten zu verschaffen.

Im Jahre 1903 hatten wir 361 Studierende, 100 Graduierte und 52 Instruktoren, und die Gesamtaufwendungen betrugen 9782 Pfund Sterling.

6. Höhere Schulen.

Das Ziel der höheren Schulen ist, den jungen Männern, die den Wunsch hegen, eine Kaiserliche Universität zu beziehen, den dazu vorbereitenden Unterricht zu gewähren; es gibt deren jetzt acht, die sämtlich vom Staat unterhalten werden. Es mag hier Erwähnung finden, daß solche Schule sich ganz dem Japan besonders eigentümlichen Erziehungssystem anpaßt, ein System, für das ein etwas Entsprechendes weder in Europa noch in Amerika namhaft gemacht werden kann. Unter den jetzt noch bestehenden Verhältnissen ist der Gebrauch der japanischen Sprache allein ganz und gar ungenügend für das Lehrsystem einer Universitätserziehung, und es bedarf der fremden Sprachen, da wissenschaftliche Vorlesungen teilweise französisch und teilweise deutsch gehalten werden; und da es japanische Lehrbücher nicht gibt, so erklärt diese Tatsache die Existenzberechtigung der höheren Schulen. Es wird so großer Nachdruck während des Studiums auf die Erlernung fremder Sprachen gelegt, daß dafür in einigen Klassen bis auf dreizehn Stunden in der Woche vorgesehen sind. Die Studierenden dürfen zwischen Englisch und Deutsch, oder Englisch und Französisch, oder Französisch und Deutsch ihre Wahl treffen. Dabei wird der Schwerpunkt nicht auf fließende Ausdrucksweise, sondern auf die gründliche Kenntnis der fremden Literatur gelegt.

Die Dauer des Studiums dehnt sich über drei Jahre aus und zerfällt in drei Abteilungen. Die erste soll denen, die die juristische oder literarische Laufbahn einschlagen wollen, die erforderlichen Vorkenntnisse verschaffen; die zweite ist für die Kandidatur der Ingenieurkunst und Landwirtschaft, die dritte Abteilung für das Universitätsstudium der Medizin. Es ist gesagt worden, daß der Studiengang aller Bürgerschulen Japans auf Gleichmäßigkeit beruhe, aber wir finden, daß bei den höheren Schulen doch drei verschiedene Abteilungen oder Kurse vorhanden sind, und daß diese das verbindende Glied zwischen Lyzeen und den Universitäten bilden. Die Spezialschulen können daher als eine Fortsetzung oder vielmehr als eine Ergänzung der Lyzeen betrachtet werden, und die höhere Erziehung der ersten fünf Jahre ist für alle Studierenden in Japan übereinstimmend, während sie sich für die letzten drei Jahre in drei Kursen auseinanderzweigt.

Kandidaten müſſen bei der Aufnahme über 17 Jahre zählen und eine höhere Schule abſolviert haben oder das Zeugnis der Reife beſitzen. Ein Teil der Studierenden findet in den Räumen der Schule Aufnahme, während der Reſt anderweitig Unterkommen findet. Der Direktor und die Lehrer ſind Staatsbeamte. Unter den Lehrern fremder Sprachen, befinden ſich mehr als 20 Ausländer, die ihre Mutterſprachen lehren. Im Jahre 1903 gab es 4781 Studierende, 875 Graduierte und 301 Lehrer, und die Aufwendungen betrugen 106090 Pfund Sterling.

7. Die Kaiſerlichen Univerſitäten.

Die Kaiſerlichen Univerſitäten beſtehen aus der Univerſitätshalle und den Hochſchulen. Die Univerſitätshalle iſt zu dem Zweck begründet, das Quellenſtudium für Künſte und Wiſſenſchaften zu erleichtern, und die Hochſchulen für theoretiſchen und praktiſchen Unterricht in den verſchiedenen Zweigen der Wiſſenſchaft. Es ſind bis jetzt zwei Kaiſerliche Univerſitäten vom Staat errichtet worden, eine in Tokyo, und die andere in Kyoto.

Die Kaiſerliche Univerſität von Tokyo umfaßt ſechs Fakultäten, nämlich Jura, Medizin, Ingenieurkunſt, Literatur, Naturwiſſenſchaften und Landwirtſchaft, die von Kyoto umfaßt vier, nämlich Jura, Medizin, Literatur, Naturwiſſenſchaften und Ingenieurwiſſenſchaft. Vor zwanzig Jahren mußten wir die größere Anzahl von Profeſſoren von Europa und Amerika zu uns berufen, während zur Stunde die große Majorität der Lehrkräfte aus Japanern beſteht und die Zahl der auswärtigen Profeſſoren weniger als zehn beträgt. Die einheimiſchen Profeſſoren ſind bei uns graduierte, die, nach Beendigung ihrer Studien in Japan, mehrere Jahre im Auslande ſtudiert haben, mit Ausnahme derer, die nur über Japan und China leſen.

Die Ausſtattung unſerer Univerſitäten kann billigerweiſe den Vergleich mit jeder der europäiſchen und amerikaniſchen Univerſitäten vertragen, und auch an ihren Unterricht kann derſelbe hohe Maßſtab gelegt werden.

Kandidaten müſſen für ihre Zulaſſung zu einer der Hochſchulen entweder Graduierte der höheren Spezialſchulen ſein oder eine gleichwertige Befähigung nachweiſen, haben alſo infolgedeſſen einen Schulkurſus von vierzehn Jahren abſolviert, nämlich ſechs Jahre in Ele-

mentarschulen, fünf Jahre in Lyzeen und drei Jahre in höheren Spezialschulen. Kandidaten für die Universitätshalle müssen dagegen Graduierte einer der Hochschulen sein oder ihre dementsprechende Befähigung nachweisen.

Universitätsgrade werden an solche Studierende verliehen, die sich durch Originalforschungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaften hervorgetan und bestimmt vorgeschriebene Prüfungen bestanden haben. Der Kursus der Studien ist auf vier Jahre für Medizin und Jura und auf drei für die übrigen Fakultäten vorgesehen. Mit wenigen Ausnahmen einiger zulässiger Gegenstände haben sich unsere Studierenden, ungleich den europäischen Universitäten, auf die eingeschriebenen Kollegien zu beschränken.

Die Präsidenten der Kaiserlichen Universitäten kontrollieren in Gemeinschaft mit den Direktoren jeder Hochschule die Angelegenheiten der Universitäten. An der Kaiserlichen Universität in Tokyo sind 100 Lehrstühle, von denen jeder mit einem Professor besetzt ist, während die Anzahl der Lehrstühle an der Universität von Kyoto etwas geringer ist. Im Jahre 1903 gab es 4076 Studenten, 716 Schüler an Hochschulen, 44 Schüler der Universitätshalle und 349 Besucher der Fakultäten. Die Gesamtausgaben betrugen 238803 Pfund Sterling.

8. Spezialschulen.

Spezialschulen werden die Institute genannt, welche die höhere Ausbildung in den Künsten und Wissenschaften pflegen, ausgenommen Kaiserliche Universitäten, Hochschulen und technische Schulen. Die Staats-Spezialschulen umfassen fünf Spezialschulen der Medizin, eine Schule für fremde Sprachen, eine Schule für Künste und eine Musikakademie. Die Mehrzahl der Spezialschulen, die von den Ortsbehörden oder von Privatpersonen errichtet sind, lehren Medizin, Jura und Literatur. Im allgemeinen dauert der Unterrichtskursus wenigstens drei Jahre. Bewerber zur Aufnahme an Spezialschulen müssen eine Mittelschule oder eine Mädchen-Hochschule oder eine gleichstufige Anstalt besucht haben. Im Jahre 1903 gab es 57 Spezialschulen, einschließlich 45 Privatinstitute mit 14573 Studenten und 1971 Schülern. Die Ausgaben für die Staats- und Orts-Spezialschulen betrugen 42440 Pfund Sterling, resp. 22865 Pfund Sterling.

9. Technische Schulen.

Gegenstand der technischen Schulen ist die notwendige Ausbildung derer, die sich in der Industrie, im Ackerbau und Handel 2c. betätigen wollen. Es gibt Schulen für Industrie, Ackerbau und Handel, und jede Schule hat drei Klassen: Unter-, Mittel- und Oberklasse.

Es gibt sieben staatliche technische Hochschulen: zwei Ackerbau-, zwei Handels- und drei Industrieschulen. Im Jahre 1903 gab es 2972 Studenten, 509 Abiturienten und 236 Lehrer. Die Kosten betrugen 80468 Pfund Sterling. Technische Schulen mit Mittel- und Unterklassen werden hauptsächlich von Präfekturen, Grafschaften oder Städten errichtet und erhalten eine bestimmte Geldunterstützung vom Staats-Schatzamt, die sich für das laufende Jahr auf 32000 Pfund Sterling beläuft.

Bewerber zur Aufnahme an technischen Schulen mittlerer Klasse müssen über vierzehn Jahre alt sein und acht Jahre lang eine Vorbereitungsschule besucht haben. Der kürzeste Kursus dauert sechs Monate, der längste vier Jahre. Es gibt auch technische Hilfsschulen.

Die technischen Schulen Japans umfassen gegenwärtig alle Arten technischer Schulen, von denen jede drei Klassen hat. Es darf behauptet werden, daß die technische Bildung in Japan stetige Fortschritte gemacht hat. Keine Kosten werden von der Regierung gescheut, um die Entwicklung technischer Ausbildung zu fördern. Im Jahre 1902 gab es 392 technische Schulen, von denen 221 technische Hilfsschulen waren mit 34665 Studenten, 5633 Abiturienten und 1986 Lehrern. Die Ausgaben beliefen sich auf 228214 Pfund Sterling.

10. Gemischte Schulen, Kindergärten und Bibliotheken.

Außer den obenerwähnten Schulen können auch gemischte Schulen von öffentlichen Gemeinden oder Privatpersonen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden errichtet werden. Im Jahre 1902 gab es 1474 gemischte Schulen, welche meist Privatinstitute waren, mit 96184 Schülern, 18685 Abiturienten und 4938 Lehrern. Es bestanden im Jahre 1902 15 Schulen für Blinde und Stumme mit 797 Schülern. In demselben Jahre zählte man 254 Kindergärten mit 23671 Kindern. Die Zahl der Bibliotheken übersteigt nicht die Zahl 50; das ist gegenwärtig noch keine hohe Anzahl. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß allmählich mehr eingerichtet werden. —

Zahl der fremden Lehrer an den Japaniſchen Schulen.

Regierungsſchulen 63 (Ende 1899).

Kaiſerliche Univerſität	Tokyo	17	
	Kyoto	1	
Höhere Normalſchule		2	
Höhere Handelsſchulen		7	
Hochſchulen	Nr. 1 (Tokyo)	5	unter den Auſpizien des Erziehungsdepartements
	„ 2 (Sendai)	2	
	„ 3 (Kyoto)	3	
	„ 4 (Kanayawa)	2	
	„ 5 (Kumamoto)	2	
	Yamaguchi	2	
Schule für fremde Sprachen		12	
Schule für Muſik in Tokyo		1	
Die Adelsakademie		3	unter den Auſpizien des Kaiſerlichen Haushaltes
Marineakademie		2	unter den Auſpizien des Marine-Departements
Marineſchule		2	
Marine Ingenieurſchule		2	

Öffentliche und Privatſchulen 224 (Ende 1898).

Elementarſchulen	2	
Hochſchulen	22	
Schulen für beſondere wiſſenſchaftliche Zweige	13	
Gewerbeſchulen	10	
Andere verſchiedene Schulen	177	(männlich 83; weiblich 94).
Summa	287	(männlich 193; weiblich 94).

III. Univerſitätsbildung in Japan.

(Spezialbericht der Kaiſerlichen Univerſität, Tokyo.)

Während der letzten 25 Jahre ſind aus der Kaiſerlichen Univerſität von Tokyo etwa 5000 Kandidaten hervorgegangen, von denen 300 geſtorben ſind, und von der Kaiſerlichen Univerſität Tokyo weniger als 100; danach ſcheint es, daß die Univerſitätskandidaten in Japan zurzeit weniger als 4800 zählen. In allen Berufsarten und in den verſchiedenen Geſchäftszweigen iſt große Nachfrage nach Graduierten, aber von den Univerſitäten kommen jährlich nur etwa 500 Kandidaten. Aus folgenden Ziffern, die zuverläſſigen ſtatiſtiſchen Aufſtellungen entnommen ſind, geht hervor, daß das Angebot von Graduierten nicht genügend iſt: Unter 1700 juriſtiſchen Beamten (einſchließlich der Richter und öffentlicher Anwälte) befinden ſich nur

300 Geprüfte. — 400 Kandidaten füllen hohe exekutive Ämter aus, deren Gesamtzahl sich jedoch auf 3200 beläuft, und von den 4300 Mittelschullehrern sind nur 300 an der Universität ausgebildet. Es gibt über 40000 Ärzte und Chirurgen; aber nur etwa 600 von ihnen haben akademische Bildung erworben. Ich habe die obenerwähnten vier Berufsklassen angeführt, weil darüber statistische Aufstellungen leicht zu verschaffen waren, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in allen Berufsarten der Mangel an akademisch Gebildeten fühlbar ist. In Anbetracht der Verhältnisse haben selbst Kandidaten von nur alltäglicher Befähigung weniger Mühe, einträgliche Stellungen zu erlangen, als es in Europa und Amerika der Fall ist. Aus diesem Grunde wird die Universitätsbildung von allen Ständen in Japan erstrebt. Die Universitäten sind nicht imstande, so viele junge Leute aufzunehmen, wie sich melden, und infolgedessen ist ein sehr strenges Aufnahmeexamen für die Hochschulen, die die Vorbereitungsschulen zur Universität sind, eingeführt worden. Nicht mehr als etwa ein Drittel der Bewerber bestehen die Prüfung und werden zu den Hochschulen zugelassen; die anderen zwei Drittel müssen bis zur nächsten Prüfung warten oder einen anderen Berufszweig ergreifen. Die Eltern, Vormünder und Freunde der abgewiesenen Bewerber verlangen daher ungestüm die Vermehrung der Universitäten. Diese Forderung ist fast eine nationale Frage geworden, und der gegenwärtige Unterrichtsminister erklärte in der letzten Sitzung des Kaiserlichen Parlaments, daß er in nächster Zeit die Unterstützung des Parlaments zur Errichtung einer Universität im Nordosten erbitten würde. Es besteht kein Zweifel, daß wir in wenigen Jahren eine neugeschaffene Schwesteruniversität vielleicht in Sendai einweihen. —

Um die Grundbedingungen der Universitätsbildung in Japan zu verstehen, muß man etwas von der elementaren und Lyzealerziehung kennen. In den Elementarschulen dauert der Kursus im allgemeinen vier Jahre, in welchen die Anfangsgründe in den drei Elementarfächern gelehrt werden, zugleich mit Morallehre und naturwissenschaftlichem Unterricht. Die Eltern und Vormünder aller Kinder, welche das sechste Jahr erreicht haben, sind verpflichtet, sie auf die Elementarschule zu schicken und sie den vorgeschriebenen Kursus durchmachen zu lassen. Nach Beendigung des unteren Kursus kann auf den Elementarschulen auch noch ein höherer von zwei, drei oder vier Jahren absolviert werden. Knaben, welche den höheren zweijährigen

Kurſus durchgemacht haben, können in die erſte Klaſſe einer Mittelſchule (Bürgerſchule) aufgenommen werden. Gegenwärtig beſtehen 258 Mittelſchulen in Japan, welche meiſtens von den Schülern der Elementarſchulen beſucht werden, und in vielen dieſer Schulen hat ſich die Notwendigkeit gezeigt, Konkurrenz-Aufnahmeprüfungen einzuführen. Daher kommt es, daß viele Knaben, welche das zweite Jahr des höheren Kurſus der Elementarſchule abſolviert haben, und für die erſte Klaſſe der Mittelſchule reif ſind, erſt Aufnahme finden, nachdem ſie das dritte, ſelbſt das vierte Jahr des höheren Kurſus beendet haben. Von 46570 Bewerbern um Aufnahme in die erſte Klaſſe beſtanden im April des letzten Jahres nur 26622 Schüler die Prüfung, von denen 12737 — den vierjährigen höheren Kurſus der Elementarſchulen, — 9404 den dreijährigen und nur 4017 den zweijährigen Kurſus durchlaufen hatten. Das iſt ein Prozentſatz von 48,35 und 15 Prozent. —

Vor zehn Jahren beſtanden nur 63 Mittelſchulen, demnach hat ſich in zehn Jahren die Zahl dieſer Schulen vervierfacht. Dieſes plötzliche Wachstum iſt auf viele verſchiedene Urſachen zurückzuführen. Es liegt im japaniſchen Erziehungsſyſtem begründet, daß diejenigen, die eine höhere Stufe, nicht nur in der Univerſitätsbildung, auch in kaufmänniſchen, techniſchen und militäriſchen Berufen Verwendung finden wollen, die Mittelſchule beſucht haben oder auf andere Weiſe gleichwertige Kenntniſſe erlangt haben müſſen, um zu den höheren Lehrinſtituten Zutritt zu erhalten. Auch iſt im Volke ſeit dem chineſiſch-japaniſchen Krieg das Bedürfnis erweiterter Bildung erwacht. Zweifellos haben dieſe Gründe zur vermehrten Errichtung von Mittelſchulen beigetragen. Eine weitere, wenn auch nicht ſo weſentliche Urſache, iſt der lebhafte Wunſch nach einer größeren allgemeinen Bildung aller derjenigen, die zwar nicht eine Beamten- oder Gelehrtenkarriere einzuſchlagen wünſchen, aber doch als Kaufleute und Bürger nach einer höheren Bildung ſtreben, als durch Elementarſchulen erreicht wird. Die Schüler der Mittelſchulen, wie auch die der höheren Inſtitute, ſind bis zu ihrem 28. Jahr vom Militärdienſt verſchont; auch haben Graduierte dieſer Schulen das Vorrecht, als Freiwillige einjährig zu dienen, anſtatt als Dreijährige ausgehoben zu werden. Dieſe Vergünſtigung wird auch auf junge Leute ausgedehnt, welche vor den Militärbehörden eine Prüfung beſtehen, durch welche ſie eine ausreichende literariſche und wiſſenſchaftliche Bildung nachweiſen. Ein

weiteres Vorrecht, das die Schüler von Mittelschulen genießen, ist die Aussicht zu „Hanin"-Beamten ernannt zu werden. Welches immer die Gründe sein mögen, es bestehen gegenwärtig 250 Mittelschulen, und trotz des Umstandes, daß der jetzige Unterrichtsminister die Errichtung von Mittelschulen eher hemmt wie begünstigt, gibt es doch Viele — und unter ihnen einige von großer pädagogischer Erfahrung, die mit der bestehenden Zahl noch nicht zufrieden sind. Die Beamten des Unterrichtsdepartements behaupten, daß es weit besser ist, wenn die jungen Leute die kaufmännischen, technischen oder landwirtschaftlichen Schulen besuchen, als fünf Jahre auf einer Mittelschule zuzubringen, da es doch nicht möglich ist, daß sie alle in die höheren Lehrinstitute aufgenommen werden. Andererseits wird wiederum behauptet, daß die oberflächlichen Kenntnisse, welche die Schüler der kaufmännischen, technischen und landwirtschaftlichen Schulen empfangen, in keinem Vergleich zu der allgemeinen Bildung stehen, welche die auf gleicher Stufe stehende Mittelschule gewährt. Jene Kenntnisse können in einigen Jahren durch praktische Erfahrungen erworben werden, diese nur durch den Besuch der Mittelschulen. Dieser Umstand macht die Forderung weiterer Mittelschulen erklärlich.

Der größte Nachteil der Mittelschulen ist zurzeit der Mangel an guten Lehrern. Das höhere Seminar in Tokyo bildet jährlich etwa 100 Lehrer aus, und ein neues Seminar soll im September nächsten Jahres in Hiroshima eröffnet werden. Diese Anstalten können kaum die Normalschulen der Präfekturen mit Lehrern versorgen. Einige akademisch Gebildete nehmen den Lehrberuf auf, aber in den Abteilungen der Universität, in denen Lehrer ausgebildet werden können — nämlich für Literatur und Naturwissenschaften — ist die Zahl der Studenten verhältnismäßig gering. Daher werden die Lehrer meistens aus der Mitte derer genommen, die das Staatsexamen, das zum Lehrberuf berechtigt, bestanden haben; die Zahl dieser Bewerber ist jährlich etwa 500. Wenn diese Lehrer richtig verteilt werden könnten, so würden sie wahrscheinlich genügen, um die Lücken in den Reihen der Mittelschullehrer auszufüllen; doch ist diese Möglichkeit erschwert durch den Umstand, daß nur wenige Lehrer vorhanden sind, die ihr Examen in Fächern, wie Englisch oder Naturwissenschaften bestanden haben, dagegen viele, die ein Reifezeugnis in der Schönschreibekunst ꝛc. erworben haben.

Alle Mängel der Mittelschulen können direkt oder indirekt auf

das Bedürfnis nach guten Lehren zurückgeführt werden. Die Behörden sind sich dieses dringenden Bedarfs wohl bewußt und eifrig bemüht, Abhilfe zu schaffen. Um diesem Ziele näher zu kommen, haben sie im Anschluß an die Kaiserliche Universität in Tokyo Ausbildungsschulen errichtet. Eine Schule für japanische und chinesische Sprache und Literatur ist in Verbindung mit dem Literaturkursus der Universität gegründet worden, und ebenso eine für Naturwissenschaften im Zusammenhang mit der Universitätsabteilung für Naturgeschichte. Außer den genannten bestehen folgende Anstalten: die erste Hochschule (für Physik und Chemie), die zweite Hochschule (für Mathematik), die dritte Hochschule (für englische Sprache und Literatur) und die Schule für fremde Sprachen und Literatur. Die Studenten dieser Ausbildungsschulen sind frühere Schüler der Mittel- und Normalschulen. Es gibt Leute, die bezweifeln, ob solche Ausbildungsschulen gute Lehrer heranbilden können — so weit es sich um Gründlichkeit in bestimmten Studienfächern handelt. Da die Kurse aller dieser Anstalten nur zweijährig sind, kann kaum angenommen werden, daß die Studierenden zu guten Lehrern ausgebildet werden, besonders da es eine bekannte Tatsache ist, daß einige Gegenstände an den Normal- und Mittelschulen sehr schlecht gelehrt werden.

In dem Kursus der Mittelschule muß eine der drei fremden Sprachen: Englisch, Französisch oder Deutsch erlernt werden. Der englischen Sprache werden während der ersten vier Jahre sieben Stunden, — im fünften Jahr sechs Stunden wöchentlich gewidmet. In keiner der Schulen wird Französisch gelehrt, und nur in ein oder zwei Schulen Deutsch; in der weitaus größten Mehrzahl der Schulen wird als fremde Sprache Englisch unterrichtet. Es muß auch zugestanden werden, daß, obgleich viel Zeit auf das Studium der englischen Sprache verwandt wird, das Resultat nicht im Vergleich zur Anstrengung steht. Durchschnittsschüler würden nach Beendigung des Kursus nur mit Schwierigkeit einen verständlichen Geschäftsbrief schreiben oder die täglichen Zeitungen lesen können, und nur selten wird einer von ihnen imstande sein, englisch zu sprechen. Gründliche Neuerungen sind auf diesem Gebiet dringend notwendig.

Die Zahl der Knaben, die im April letzten Jahres in die Mittelschulen aufgenommen wurden, soll über 26000 betragen haben, und die Gesamtzahl aller Schüler etwas über 102000. In wenigen Jahren wird die Zahl der Studenten um mindestens 10000 jährlich anwachsen.

Wenn man von dem Verhältnis der Gesamtzahl der Prüflinge einer Mittelschule (im April vorigen Jahres 9003) auf die Zahl der Bewerber um Aufnahme in die höheren Schulen (im Juli vorigen Jahres 4459) schließt, so würden diese auf fast 5000 steigen, während die Hochschulen nur etwa 1600 jährlich aufnehmen können. Infolgedessen sind nicht wenige junge Leute, die in den Konkurrenzprüfungen keinen Erfolg hatten, enttäuscht und entmutigt in eine ausschweifende Lebensweise geraten und verloren auf diese Art auf immer die Aussicht, nützliche Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Mißerfolg beim Examen ist nicht notwendig ein Beweis für Unfähigkeit, und die Folge davon ist, daß oft Hochschulen und Universitäten junger Leute verlustig gehen, die vielleicht viel geleistet hätten. Solch ein Verlust für das Land ist ernsthaft und beachtenswert.

Von den erfolgreichen Bewerbern für höhere Schulen waren 8 Kwazokus (Adlige), 543 Shizokus (Abkömmlinge der Bannerherren aus den Zeiten der Lehnsherrschaft, oder Samurai) und 1047 Heimins. Der Prozentsatz ist: Kwazoku 0,5 Proz., Shizoku 34 Proz. Heimin 65,5 Proz. —

Ohne die Insel Taiwan (Formosa) beläuft sich die Bevölkerung Japans nach der letzten Zählung auf 43758415 (außer Findlingen und nichteingetragenen Gefangenen, deren Urteil schon gefällt ist), darunter betragen die Kwazoku 4551, die Shizoku 2105698 und die Heimin 41548166; der Prozentsatz ist folgender: Kwazoku 0,01 Proz., Shizoku 4,81 Proz., Heimin 95,18 Proz.

Abgesehen von den Kwazokus, dürften von je 100 aufgenommenen Bewerbern immer 5 Shizokus sein. Unter 451 Studenten der Kaiserlichen Universität in Tokyo waren im Juli vorigen Jahres 219 Shizokus und 228 Heimins, ein Beweis für das Mißverhältnis der Studenten zu der Gesamtzahl der beiden Volksklassen, dessen Ursache nicht schwer herauszufinden ist. Die Shizokus hatten zu den Regierenden unter der absoluten Regierungsform bis zur Restauration im Jahre 1868 gehört, und es war schon traditionell geworden, daß die Söhne der Shizoku-Familien ehrgeizig nach einer höheren Bildung strebten, durch welche sie sich über die Masse des Volkes erheben konnten. Ein weiterer Grund ergibt sich aus folgendem Umstand: Die meisten höheren Beamten und eine große Anzahl unter den Gelehrten sind von Herkunft Shizokus, und ihre Söhne, Brüder, Verwandten und Freunde sind daher geneigt, dieselben Berufsarten auf-

zunehmen, zu welchen natürlich eine höhere Bildung erforderlich ist.

Die Shizokus sind meistens sehr arm, und doch machen es viele unter ihnen trotz ihrer bescheidenen Mittel möglich, ihren Söhnen das Universitätsstudium zu gewähren. Wenn diese Tatsache auch im ersten Augenblick mit jener unvereinbar scheint, so ist sie doch leicht zu erklären. Zunächst ist es keine Seltenheit, wenn sich ein junger Mann in der Mittelschule auszeichnet, daß die Mitglieder einer Familie bereit sind, Opfer zu bringen und Entbehrungen zu ertragen, um seine weitere Ausbildung zu ermöglichen. Es ist ein Fall bekannt, in welchem ein junges Mädchen, um zu den Erziehungskosten ihres jüngeren Bruders beizutragen, den Beruf einer Geisha ergriffen hat, — ein Beruf, der nicht als ein ehrenvoller betrachtet wird, keineswegs aber ein erniedrigender zu sein braucht. Dieses ist vielleicht ein Ausnahmefall, aber es geschieht häufig, daß Eltern darben, um ihre Söhne auf die Universität zu schicken. Außerdem bestehen eine Anzahl Studenten-Hilfsgenossenschaften, deren Aufgabe es ist, diejenigen Studenten höherer Anstalten oder Universitäten zu unterstützen, deren Angehörige nicht wohlhabend genug sind, um ihre Söhne mit den nötigen Mitteln zum Studium zu versehen. Solche Gesellschaften sind gewöhnlich lokaler Natur, eine Anzahl Männer desselben Bezirks (wahrscheinlich Männer, die selbst mittellose Studenten gewesen sind) vereinigen sich, um arme Studenten ihres eigenen Distrikts zu unterstützen. Die auf diese Weise unterstützten Studenten erstatten das ihnen geliehene Geld mit oder ohne Zinsen zurück. Es gibt Hunderte von Gesellschaften dieser Art, und was sie für die höhere Bildung getan haben und noch tun, ist unschätzbar. Außerdem finden sich in den Familien der höheren Beamten oder Gelehrten gewöhnlich ein oder zwei junge Leute, welche den Regierungsverwaltungen oder Privatschulen zur Verfügung stehen. Diese jungen Leute werden in den Familien untergebracht und beköstigt — zuweilen werden auch alle Ausgaben außerdem bezahlt — auf die Schule geschickt, während sie als Gegenleistung den Familien in ihrer freien Zeit Dienste erweisen. Sehr viele der höhern Beamten und Gelehrten selbst haben solch ein Leben eines Shosei, wie das Leben eines solchen Studenten genannt wird, durchgemacht. Und das System hat sich als so befriedigend erwiesen, daß seine Erhaltung nur wünschenswert erscheinen kann.

Es gibt acht Hochschulen, die alle unter der direkten Leitung des Unterrichtsministers stehen. Einige von ihnen hatten außer den Vorbereitungskursen für die Universitäten eine Abteilung für Medizin, welche jedoch im vorigen Jahre in eine unabhängige Schule verwandelt worden ist. Eine solche in Kumamoto hat eine Abteilung für das Ingenieurwesen. Außer der Hochschule in Kumamoto sind alle anderen jetzt nur noch Vorbereitungsschulen. Wie schon erwähnt worden ist, übersteigt die Anzahl der Bewerber um Aufnahme bei weitem die Anzahl derer, die die Schulen aufnehmen können, und eine Konkurrenzprüfung wird abgehalten, um die bestvorbereiteten Studenten zu bevorzugen. Jeder Bewerber reicht ein schriftliches Gesuch bei dem Unterrichtsminister durch eine der Hochschulen ein, in welchem er die Fakultät der Universität, die er zu besuchen wünscht und das Kolleg, das er zu belegen beabsichtigt, angibt. Das Examen findet im Juli statt, und die Prüfungsfächer werden im April oder Mai vom Unterrichtsminister bekannt gemacht. Diese werden von der Liste der Gegenstände, die in den Mittelschulen gelehrt werden, ausgesucht und müssen jedes Jahr verschieden sein. Die Fächer der letzten Prüfung waren die japanische und chinesische Sprache, Mathematik, eine fremde Sprache, Physik, Chemie und Geographie. Die „fremde Sprache" muß in allen Fällen englisch sein, außer für diejenigen Studenten, welche einen Kursus in deutschem Recht und deutscher Literatur an der Universität zu belegen wünschen; in diesem Fall kann Deutsch anstatt Englisch gewählt werden. Diejenigen Studenten, die französisches Recht und französische Literatur zum Studium wählen, können Französisch als fremde Sprache für die Prüfung aussuchen. Außerdem können etwa fünfzig Studenten, die den medizinischen Kursus belegen, sich für die deutsche Sprache anstatt für die englische entscheiden; doch werden diese nur zu der ersten höheren Schule in Tokyo zugelassen. Alle Aspiranten werden an denselben Tagen und zu denselben Stunden in den verschiedenen Hochschulen geprüft, und zwar immer an den Schulen, von denen sie ins Examen geschickt worden sind. Die Antworten werden aufgeschrieben, gesammelt und an das Unterrichtsdepartement geschickt, wo ein besonders gewählter Ausschuß die Papiere prüft und mit Nummern versieht. Die Gesamtzahl der Nummern mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Fächer entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Eine Aufstellung der Studenten, die ein besonderes Kolleg

zu belegen wünschen, wird in der Reihenfolge ihrer Prüfungsresultate gemacht. Die Bewerber werden dann an den Schulen, die sie sich ausgesucht haben, in derselben Reihenfolge aufgenommen. Wenn die Zahl der Bewerber für eine bestimmte Schule die Zahl der Zulassungen überschreitet, müssen die Studenten mit weniger guten Zeugnissen die Schule, die sie an zweiter Stelle gewählt haben, besuchen, ꝛc. Dieses System wurde zum ersten Male im Juli vorigen Jahres eingeführt und erwies sich als die zweifellos vorteilhafteste Art, um die vorbereiteten Bewerber zu verwenden. Die jungen Leute bereiten sich während ihres fünften Schuljahres an der Mittelschule und ebenfalls während der Zeit zwischen ihrer Eingabe im April und ihrer Prüfung im Juli auf das eifrigste für diese Konkurrenzexamina vor. Es ist jedoch zu befürchten, daß viele junge Leute durch diese übermäßige Anstrengung beim Studium ihre Gesundheit schädigen, und dies ist ein weiteres schwerwiegendes Argument für alle die, welche eine Vermehrung der Institute für höhere Bildung befürworten. Dieses Konkurrenzexamen ist auch der Grund, daß das Durchschnittsalter der Universitätsabiturienten über 26 Jahre steigt, anstatt daß es 23 oder 24 Jahre betragen sollte. Gewöhnlich kommt ein Kind zur Elementarschule, wenn es sechs Jahre alt ist; sechs Jahre später kommt es auf eine Mittelschule (mit zwölf Jahren); fünf Jahre darauf tritt es in die Hochschule (mit siebzehn Jahren), und drei Jahre darauf in die Universität ein, von wo aus nach drei oder vier Jahren das Abschlußexamen bestanden werden muß (mit drei- oder vierundzwanzig Jahren).

Der Kursus der höheren Schulen zerfällt in drei Sektionen. Die erste Sektion ist der Vorbereitungskursus für diejenigen Studenten, welche an der Universität die Kollegien für Rechtswissenschaft und Literatur belegen wollen. Die Gegenstände, die gelehrt werden, sind folgende: Sittenlehre, japanische und chinesische Sprache, fremde Sprachen, Geschichte, Logik und Psychologie, Grundzüge des Rechts, Grundzüge der politischen Ökonomie und Turnen. Die fremden Sprachen sind Englisch, Deutsch und Französisch, von denen zwei beliebige zu wählen sind; aber für diejenigen, welche einen Kursus deutschen Rechtes oder deutscher Literatur durchzumachen wünschen, und die Englisch nur an der Mittelschule studierten, ist die deutsche Sprache nicht allein obligatorisch, sondern die ihr gewidmete Zeit muß sehr erhöht werden. Dasselbe gilt auch für Französisch. Auch sind

einige leichte Verschiedenheiten im Studiengang betreffs der Kurse, die sie an der Universität belegen, zu beobachten. In der zweiten Sektion, in welcher alle diejenigen sich befinden, die sich dem Studium des Ingenieurwesens, der Naturwissenschaft und Landwirtschaft oder dem pharmazeutischen Kursus der medizinischen Abteilung widmen, umfaßt der Studiengang Sittenlehre, die japanische Sprache, Englisch, Deutsch (oder Französisch), Mathematik, Physik, Chemie, Geologie und Mineralogie, Zeichnen und Turnen. In dieser Sektion ist Englisch für alle obligatorisch und Deutsch oder Französisch fakultativ; das dritte Jahr bringt für die verschiedenen Kurse einige Abweichungen im Studiengang. In der dritten oder medizinischen Sektion werden folgende Gegenstände gelehrt: Sittenlehre, Japanisch, Deutsch, Englisch (oder Französisch), Latein, Mathematik, Physik, Chemie, Zoologie oder Botanik und Turnen. In dieser Sektion steht die deutsche Sprache in erster Reihe, und Englisch oder Französisch kann als zweite fremde Sprache gewählt werden. Für diejenigen, welche die höheren Schulen nach einem Examen in der englischen Sprache besuchen, ist die für die deutsche Sprache bestimmte Zeit höher bemessen wie für die anderen. In der ersten Sektion wird mehr als 30 Proz. der Gesamtzeit für das Studium jeder der fremden Sprachen verwendet, in der zweiten Sektion mehr als 20 Proz., während in der dritten Sektion die Zeit, die der deutschen Sprache gewidmet wird, 40 Proz. erreicht; die für Englisch oder Französisch zu verwendende 10 Proz.; der Prozentsatz der gesamten Zeit, die auf das Studium der europäischen Sprachen entfällt, beträgt also 60 Proz., beziehungsweise 40 Proz. und 50 Proz. für die erste, zweite und dritte Sektion. Ungeachtet der Tatsache, daß dem Studium der europäischen Sprachen so viel Zeit gewidmet wird, sind die Kenntnisse der Universitäts-Studenten in diesen Sprachen weit entfernt davon, zufriedenstellend zu sein, und es ist beklagenswert, daß dieser Mangel von Jahr zu Jahr eine Zunahme zeigt. Die Ursache dieser Unzulänglichkeit liegt augenscheinlich an dem jüngsten plötzlichen Wachsen der Mittelschulen, mit dem ein Zuwachs an guten englischen Lehrern nicht Schritt gehalten hat. Das Resultat hiervon ist, daß die Studenten der höheren Schulen mit zwei fremden Sprachen zu kämpfen haben. Wenn an den Mittelschulen die englische Sprache ausreichend gelehrt worden wäre, würde eine dieser Sprachen wenigstens nicht so viel Kräfte in Anspruch nehmen. Wie die Sachen

liegen, befürworten einige Pädagogen, daß an den höheren Schulen eine fremde Sprache anstatt zweier gelehrt wird. Aber sicherlich könnte ein Gelehrter, der nach einer hohen Stellung strebt, sich niemals mit einer Sprache begnügen! Es würde ganz unmöglich sein, mit dem raschen Fortschritt der Welt, der sich in allen höheren Bildungszweigen zeigt, mit nur einer europäischen Sprache Schritt zu halten. Wenn eine fremde Sprache schon an der Mittelschule gut gelehrt wird, braucht der Student der höheren Schule nur sehr wenig Zeit auf dieselbe Sprache zu verwenden. Daraus geht hervor, daß der unzureichende Unterricht der fremden Sprachen die Ursache zu dem nachteiligen Resultat in den Unterrichtszweigen der höheren Schulen ist. Nicht nur der Unterricht der fremden Sprachen, sondern alle Gegenstände, die an den Mittelschulen gelehrt werden, bedürfen dringend einer Verbesserung. Viele Gegenstände könnten aus den höheren Schulen ausgeschaltet werden, wenn sie in den Mittelschulen gründlicher gelehrt würden. Tatsächlich könnten wir mit dem System der Sektionseinteilung in den höheren Schulen aufräumen, wenn eine Verbesserung der Lehrmethode eingeführt würde, wenn ein genügendes Lehrpersonal, wenn vor allem gute Lehrer und für alle Studierenden ein einheitlicher Lehrplan vorhanden wäre. Das gegenwärtige System zwingt jeden Studierenden, sich zu entscheiden, welcher Fakultät der Universität er beitreten will, d. h. er muß beim Eintritt bereits über seinen Lebensberuf entscheiden in einem Alter, in dem ihm noch die nötige Reife fehlt, um schon die endgiltige und richtige Wahl zu treffen. Außerdem könnte möglicherweise die Zeit, die für die höhere Schule berechnet ist, gekürzt werden, wenn die erwähnten Verbesserungen in Kraft treten würden. Diese Umwandlung, so wünschenswert sie ist, kann nur unter gründlicher Reorganisation der Mittelschulen zustande kommen, eine Aufgabe, die viel Zeit und große Ausgaben erheischen würde.

Die Kaiserliche Universität ist in Übereinstimmung mit der Kaiserlichen Verordnung Nr. 3 gegründet (1. März 1886). Folgendes gibt eine Beschreibung der Tokyoer Universität:

Das akademische Universitätsjahr zerfällt in drei Abschnitte; der erste dauert vom 11. September bis zum 24. Dezember, der zweite vom 8. Januar bis zum 31. März und der dritte vom 8. April bis zum 10. Juni. Die Vorlesungen fallen an Sonntagen, an Nationalfeiertagen und am Stiftungstag aus.

Die Zahl der Lehrstühle, die von den Professoren an den Fakultäten der Universitäten eingenommen werden, sind folgende:

Juristische Fakultät.

Konstitution	1	Lehrstuhl	Verwaltungsgesetze	2	Lehrstühle
Staatsrecht	1	„	Internationales Staatsrecht	1	„
Zivilkodex	4	„	Internationales Privatrecht	1	„
Handelsrecht	2	„	Geschichte der legalen Institutionen	1	„
Gesetz über Zivilverfahren	1	„	Vergleichende Geschichte der legalen Institutionen	1	„
Handelsrecht	1	„	Römisches Recht	1	„
Kriminalrecht	1	„	Englisches Recht	2	„
Politische Staatswissenschafts- und Finanzlehre	3	„	Französisches Recht	1	„
Statistik	1	„	Deutsches Recht	1	„
Politik	1	„			
Politische Geschichte	1	„			

Medizinische Fakultät.

Anatomie	3	Lehrstühle	Pädiatrie (Kinderkrankheiten)	1	Lehrstühle
Physiologie	2	„	Chirurgie	3	„
Medizinische Chemie	1	„	Psychiatrie	1	„
Ophthalmologie	1	„	Hygiene	1	„
Dermatologie und Syphilis	1	„	Forensische Medizin	1	„
Pathologie und pathologische Anatomie	2	„	Zahnheilkunde	1	„
Pharmakologie	1	„	Otologie, Rhinologie und Laryngologie	1	„
Medizin	4	„	Pharmazie	3	„
Gynäkologie u. Geburtshilfe	1	„			

Ingenieur-Hochschule.

Zivil-Ingenieurwesen	4	Lehrstühle	Architektur	3	Lehrstühle
Maschinen-Ingenieurwesen	3	„	Praktische Chemie	3	„
Schiffsbau	3	„	Technologie der Sprengstoffe	1	„
Marine-Ingenieurwesen	1	„	Bergwerk und Metallurgie	4	„
Technologie der Waffen	2	„	Praktische Maschinenlehre	1	„
Elektrisches Ingenieurwesen	3	„	Dynamik	1	„

Literatur-Hochschule.

Japanische Sprache und Japanische Literatur	2	Lehrstühle	Pädagogik	1	Lehrstühle
Japanische Geschichte	2	„	Ästhetik	1	„
Chinesische Klassiker und Chinesische Sprache	3	„	Philologie	1	„
Geschichte und Geographie	2	„	Sanskrit	1	„
Philosophie und Geschichte der Philosophie	2	„	Englische Sprache und Literatur	1	„
Psychologie, Ethik, Logik	2	„	Deutsche Sprache und Literatur	1	„
Soziologie	1	„	Französische Sprache und Literatur	1	„

Akademie der Naturwissenschaften.

Mathematik	4 Lehrstühle	Botanik	2 Lehrstühle
Theoretische Physik	1 „	Geologie, Paleontologie und Mineralogie	3 „
Astronomie	2 „	Seismologie	1 „
Physik	2 „	Anthropologie	1 „
Chemie	3 „		
Zoologie	3 „		

Landwirtschaftliche Hochschule.

Landwirtschaft	2 Lehrstühle	Landwirtschaftl. Verwaltung und politische Staatswirtschaftslehre	1 Lehrstühle
Landwirtschaftliche Chemie u. Allg. Chemie	2 „	Veterinär-Anatomie	1 „
Forstwirtschaft	4 „	Physiologie	1 „
Botanik	1 „	Veterinär-Medizin und Chirurgie	3 „
Zoologie, Insektenlehre und Seidenzucht	2 „	Viehzuchts-Ertrag	1 „
Gartenbau	1 „	Verwertung forstwirtschaftlicher Erträge	1 „
Viehzucht	1 „		
Geologie und Bodenkultur	1 „		
Organische Physik und Meteorologie	1 „		

Die Kaiserlichen Majestäten haben die Universitäten bei verschiedenen Gelegenheiten mit ihrer Gegenwart beehrt. Am 29. Oktober 1886 besuchte der Kaiser das Institut und besichtigte die Hörsäle und Laboratorien der verschiedenen Hochschulen, die Schlafsäle, das Krankenhaus und die Bibliothek, ebenso den botanischen Garten der Universität, und am 12. Juli 1890 wiederholte der Kaiser seinen Besuch, bei dem er die Hörsäle, die Laboratorien der Hochschule für Ingenieure und Physik in Augenschein nahm. Am 22. Dezember 1899 gefiel es dem Kaiser, nochmals die Räume und Laboratorien der Klassen für Minen- und Metallkunde zu besichtigen, ebenso die für angewandte Chemie und Schiffsbaukunde in der Abteilung der Ingenieure, das Museum für Naturgeschichte in der Abteilung für Wissenschaften, ferner die Sammlungen der Altertümer in der Abteilung für Literatur, wie auch die Universitätsbibliothek. Am 10. Juni 1899 und am 11. Juli 1901 fand die alljährliche Prüfung in Gegenwart des Kaisers statt. Am 29. März 1888 besuchte die Kaiserin alle Kranken in den Abteilungen für Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Augenheilkunde im Hospital der Universität; besichtigte ferner den Operationssaal, die Hörsäle und Laboratorien der Fakultäten für Medizin und Wissenschaft.

Die Fakultät der Rechtsgelehrsamkeit.

Im Studium für Jura hat der Studierende einen der beiden Kurse zu wählen, entweder Jura oder Politik. Diese Fakultät ist die am meisten bevorzugte; die Zahl ihrer Besucher übersteigt tausend. Die Zeit des Studiums bis zur Reifeprüfung dauert mindestens vier Jahre. Die Gegenstände für Jurastudierende sind folgende:

Verfassung.
Bürgerliches Gesetzbuch.
Handelsrecht.
Zivilverfahren.
Gesetz für Fallissemente.
Kriminal-Gesetz.
Gesetz für Kriminal-Verfahren
Verwaltungsgesetz.
Öffentliches internationales Gesetz
Privates internationales Gesetz.
Geschichte gesetzlicher Einrichtungen.
Vergleichende Geschichte gesetzlicher Einrichtungen.
Römisches Recht.
Englisches Recht.
Französisches Recht.
Deutsches Recht.
Rechtsgelehrsamkeit.
National-Ökonomie.

Die Lehrgegenstände im Kursus für Politik sind folgende:

Verfassung.
National-Ökonomie.
Geschichte der National-Ökonomie.
Öffentliches Recht.
Staatskunde.
Geschichte der Staatskunde.
Verwaltungsgesetz.
Öffentliches internationales Recht.
Privates internationales Recht.
Geschichte gesetzlicher Institutionen.
Geschichte der Ökonomie.
Finanzen.
Statistik.
Vergleichende Geschichte gesetzlicher Institutionen.
Rechtsgelehrsamkeit.
Bürgerliches Gesetz.
Handelsrecht.
Kriminalgesetz (allgemein).

Außer den Vorlesungen über obige Gegenstände sollen Übungen abgehalten werden, mit der Absicht, Studierende durch Unterhaltungen, durch Ausarbeitungen oder durch solche Aufgaben, die den damit betrauten Professoren passend scheinen, zu fördern. Die Gegenstände für diese praktischen Übungen sollen in den Versammlungen der Fakultäten bestimmt werden. Die juristische Fakultät hat das System einzelner Klassen abgeschafft, ein nur dieser Fakultät eigener Zug, durch den sie sich vor allen anderen auszeichnet. Der Studierende kann jahrelanges Mitglied bleiben und seine Prüfung nach seinem Belieben hinausschieben. Ein Student, der ein Jahr lang Mitglied ist, hat das Recht, der ersten Prüfung beizuwohnen; ist er erfolgreich gewesen, so hat er Erlaubnis, auch bei der zweiten anwesend zu

sein, und kann sich bei der dritten und vierten einstellen, nachdem er die zweite und dritte Prüfung bestanden hat.

Wenn der Student diese vier Prüfungen absolviert hat, wird er noch in weiteren fünf Fächern geprüft, die dem Lehrmaterial für Vorlesungen in diesem Kursus entnommen werden. Diejenigen, die diese Reifeprüfung bestanden haben, erringen den Titel des Hogakushi. Ho bedeutet Recht, und obgleich Gakushi zuweilen mit Doktor übersetzt wird, so ist Kandidat wohl richtiger, so daß der Hogakushi als Kandidat der Rechte bezeichnet werden muß. Der Hogakushi, der den Studiengang der Rechtslehre durchgemacht hat, wird als Mitglied zum Gerichtshof zugelassen und kann die Praxis ausüben, ohne einer Staatsprüfung unterworfen zu sein, und ferner ist er als Examinator der Jurastudierenden wählbar. Kein Hogakushi, der die höhere Staats- oder Diplomatenlaufbahn einschlägt, ist von den Staatsprüfungen befreit, mit Ausnahme der dem Staatsdienst vorangehenden. Viele betrachten diese Einrichtung als auffallend ungerecht dem Hogakushi gegenüber, der doch bereits eine viel schwerere Staatsprüfung an der Universität bestanden hat, da beinahe alle Gegenstände der Staatsdienstprüfungen in der Prüfungsliste der Universität enthalten sind. Dagegen wird eingewendet, daß nicht jeder Hogakushi befähigt ist, die ganze Reihe der Staatsprüfungen erfolgreich zu bestehen und daß, wenn allen Promovierten die Befreiung vom Staatsexamen für den Staatsdienst gestattet wäre, der Staatsdienst leiden würde durch eine geringere Befähigung der Kandidaten für die Stellung in höherer Verantwortlichkeit. Aber dagegen muß erwidert werden, daß die Reife des Kandidaten sicherlich groß genug ist, um einen bürgerlichen oder diplomatischen Dienst ausreichend auszufüllen, und daß die einzige Wirkung der strengen Handhabe beim Staatsexamen die Verminderung der Zahl der Männer mit praktisch erworbenen Fähigkeiten ist (die niemals durch eine Prüfung erlangt werden können), welche für den Staatsdienst ausgesucht werden. Es liegt auf der Hand, daß diese Methode einer gründlichen Reform bedarf.

Die medizinische Fakultät.

Die Kurse der medizinischen Fakultät bestehen aus dem medizinischen und dem pharmazeutischen Kursus. Der medizinische Kursus erstreckt sich auf eine Dauer von vier Jahren.

Am Ende eines jeden akademischen Jahres wird der Student in allen den Gegenständen, die er während des Jahres studiert hat, hat, geprüft, und wenn er das Examen des vierten Jahres erfolgreich bestanden hat, ist er reif, sich zu dem Abschlußexamen zu melden, das während des nächsten akademischen Jahres stattfindet. Die Fächer sind in die folgenden drei Sektionen eingeteilt:

I. Anatomie und Physiologie.
II. Chirurgie und Ophthalmologie.
III. Medizin und Geburtshilfe.

Eine Verbesserung des Prüfungssystems wird zurzeit in Betracht gezogen, und daher sind weitere Einzelheiten überflüssig. Der Titel Igakushi (Kandidat der Medizin) wird dem erfolgreichen Prüfungskandidaten verliehen. Ein Hospital, das 570 Hauspatienten aufnehmen kann, ist mit der medizinischen Fakultät verbunden. Es nimmt nur solche Patienten auf, die lehrreiche Fälle für medizinische und chirurgische Forschungen bieten. Es enthält ferner Laboratorien für Untersuchungen auf medizinischem und chirurgischem Gebiet. Neben den regelmäßigen Patienten nimmt das Hospital auch Kranke unentgeltlich auf, denen außer ärztlicher Behandlung auch Medikamente, Nahrungsmittel und im höchsten Notfall auch Kleidungsstücke ohne Entgelt verabreicht werden. Ein Teil des gegenwärtigen Gebäudes ist bereits umgebaut worden, muß aber noch erweitert werden, und der Kostenanschlag ist schon vom Parlament genehmigt worden. Selbst wenn der Plan der Vergrößerung ausgeführt sein wird, wird er den jetzigen Ansprüchen der Fakultät noch nicht genügen, und eine weitere Ausdehnung bleibt für die nächste Zukunft zu erhoffen. Unter den neueren, schon erbauten oder im Bau begriffenen Gebäuden ist ein großer Teil für Laboratorien der Anatomie, Physiologie, der medizinischen Chemie, Arzneikunde, Gesundheitslehre und für gerichtliche Medizin bestimmt, da sich die früheren Laboratorien als nicht ausreichend und nicht praktisch genug erwiesen haben. Die Laboratorien sollen mit allen nötigen Requisiten für Erläuterung und Forschungen ausgestattet werden. Der größte Ansporn ist dadurch den gründlichen Forschungen gegeben worden, deren Ergebnisse in den vier Bänden der „Mitteilungen aus der medizinischen Fakultät" veröffentlicht wurden, die in der medizinischen Welt sehr bekannt sind.

Solche Kandidaten, die den dreijährigen Kursus durchgemacht haben, müssen eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche

Prüfung bestehen. Die schriftliche lautet über pharmazeutische Chemie, Heilmittellehre und über die Befähigung, Rezepte auszuführen. Die zweite besteht aus Analysen, japanischer Arzneibereitungslehre, praktischer Heilmittelbereitung, Verabreichung der Medizin, praktischer gerichtlicher Chemie und praktischer sanitärer Chemie. In der dritten, Pharmakographie, medizinische Botanik, organische Chemie, gerichtliche Chemie und Gesundheitschemie. Der Titel Jakugakushi (Kandidat der Arzneikunde) wird dem erfolgreichen Bewerber verliehen. Dieser Kursus wird am wenigsten belegt, und die Durchschnittszahl der Graduierten während der letzten zehn Jahre war weniger als zwei.

Die Fakultät des Ingenieurwesens.

Die Fakultät des Ingenieurwesens zerfällt in folgende neun Kurse, von denen jeder sich auf die Dauer von drei Jahren erstreckt:

I. Zivilingenieurlehre.
II. Angewandte Mechanik.
III. Schiffsbau.
IV. Waffentechnik.
V. Elektrizitätslehre für Ingenieure.
VI. Baukunst.
VII. Angewandte Chemie.
VIII. Technik für Explosivkörper.
IX. Minen- und Metallkunde.

Der Titel Kogakushi (Kandidat der Ingenieurlehre) wird demjenigen Studenten verliehen, der mit Erfolg einen dieser Kurse absolviert hat. Besonderes Gewicht wird auf den praktischen Unterricht gelegt, der den Zweck hat, den Studenten die Kenntnisse zu übermitteln, die sie befähigen, die wissenschaftlichen Lehren praktisch anzuwenden. Zu diesem Zweck werden die Studenten entweder in der Hochschule selbst unterrichtet, oder den verschiedenen Instituten und Anstalten der Industrie überwiesen, die mit ihrem Studium in Zusammenhang stehen. Die Laboratorien sind alle mit Maschinen, Werkzeugen, Apparaten, Instrumenten ꝛc. ausgestattet und stehen unter der Kontrolle der betreffenden Professoren. Selbständige Forschungen werden in ausgedehntester Weise unterstützt. Zu dieser Fakultät gehören die folgenden sieben Museen: Für Zivil-Ingenieurlehre, Maschinenlehre, Schiffsbau, Elektrizitätslehre für Ingenieure, Baukunst, angewandte Chemie und für Minen- und Metallkunde. Die Sammlungen dieser Anstalten umfassen Modelle, Proben, Musterexemplare, Instrumente ꝛc. Die Fakultät für Ingenieurwesen wird von den japanischen Studenten fast am meisten besucht, und häufig übersteigt die Anzahl der Bewerber um Aufnahme die Zahl derer, die zugelassen

werden können, und es ist augenscheinlich, daß Erleichterungen zum Universitätsstudium des Ingenieurwesens ein dringendes Bedürfnis sind.

Die Fakultät für Literatur.

In der Fakultät für Literatur sind die nachfolgenden neun Kurse, jeder für eine dreijährige Dauer bemessen, errichtet worden:

I. Philosophie.
II. Japanische Literatur.
III. Chinesische Literatur.
IV. Japanische Geschichte.
V. Geschichte.
VI. Vergleichende Sprachlehre.
VII. Englische Literatur.
VIII. Deutsche Literatur.
IX. Französische Literatur.

Der Titel Bungakushi (Literatur-Kandidat) wird demjenigen zuerkannt, der einen der Kurse mit Erfolg absolviert hat. Diesem Kolleg ist eine Kommission für das Zusammentragen des Materials zu einer Geschichte Japans angereiht, der ein Professor der Universität vorsteht. Sie sammelt alle Dokumente und Abschriften, die von alten Originalen kopiert waren, die in alten Buddhistischen- und Shinto-Tempeln aufbewahrt, oder von Generation uralter Familien gehütet worden waren. Die Gesamtzahl solcher ehrwürdiger Dokumente wird auf 100000 geschätzt, während der Besitz alter Handschriften sich wohl auf 2000 Bände beziffern dürfte. Davon hat die Kommission bereits vier Bände „Material" und zwei Bände „Alter Hand- oder Abschriften" herausgegeben.

Die Fakultät für Naturwissenschaften.

Die folgenden acht Gegenstände bilden die Kurse der naturwissenschaftlichen Fakultät:

I. Mathematik.
II. Astronomie.
III. Theoretische Physik.
IV. Experimental-Physik.
V. Zoologie.
VI. Botanik.
VII. Chemie.
VIII. Geologie.

Diesen Kursen reihen sich noch Spezialkurse, wie Seismologie, Anthropologie ꝛc. für die Studierenden anderer Kollegien an, besonders für die Ingenieure und Architekten, wie für die der Geschichte und Philologie aus der literarischen Fakultät.

Der Kandidat, der eines dieser Kollegien mit Erfolg absolviert hat, erwirbt dann den Titel Rigakushi (Kandidat der Naturwissenschaften).

Dieſes Kolleg beſitzt wohl die geringſte Popularität, denn es hat noch nicht einmal ein Drittel der Beſuchenden, für die es eingerichtet iſt. Dagegen enthält es die ſchönſten Laboratorien, angefüllt mit Inſtrumenten und Apparaten aller Art, und viel Arbeit iſt getan worden, deren Bericht ſich in den 15 Bänden des Journals der naturwiſſenſchaftlichen Fakultät findet, eine den Spezialiſten wohlbekannte Zeitſchrift. Die Muſeen für Zoologie, Geologie und Anthropologie, ſowie das botaniſche Herbarium, haben recht beträchtliche Sammlungen, und das aſtronomiſche Obſervatorium in Tokyo iſt als dem Kolleg zugehörig gedacht, und ſeine Jahrbücher ſind in franzöſiſcher Sprache zur Veröffentlichung gelangt. Auch der botaniſche Garten der Univerſität, ungefähr eine Meile nordweſtlich von ihr entfernt, mit einem Umfang von 40 Morgen, ſteht unter der Kontrolle dieſes Kollegs. Studierende der Botanik, Entomologie und Pharmazie müſſen einen Teil ihrer Studienzeit in ihm zubringen. Unſere Univerſität iſt die Geburtsſtätte der Wiſſenſchaft der Seismologie; tatſächlich war ſo gut wie nichts bekannt über die beſtimmte Natur oder die Ausbreitung der Erdbeben, noch beſtand ein Seismometer, ehe nicht die wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen unſerer Profeſſoren ſie geſchaffen. In dem kurzen Zeitraum von zwanzig Jahren iſt dieſe Wiſſenſchaft bei uns und von unſeren Profeſſoren ins Leben gerufen worden. Das ſeismologiſche Obſervatorium, das dem Kolleg unterſtellt iſt, gehört nicht nur zu den beſtausgeſtatteten der Welt, ſondern es wird auch viel wirkſame Tätigkeit in ihm gefördert. Auch die zur Univerſität gehörige Station für Meeresbiologie gilt als eine Abteilung des wiſſenſchaftlichen Kollegs und hat eine ſchöne Lage am äußerſten Punkt der Halbinſel, die zwiſchen der Bai von Sagami und dem Golf von Tokyo hervorſpringt. Die Station hat zu jenen Örtlichkeiten Zutritt, die eine alte Berühmtheit als Heim für ſehr merkwürdige Tierformationen beſitzt und iſt ſchon in den letzten 17 Jahren der Mittelpunkt Japans für Marine-zoologiſche Forſchungen geworden. Urſprünglich bezweckte die Station ausſchließlich den Unterricht der Studierenden von ihren Univerſitätsinſtruktoren, aber ihre Vorteile ſind ſeitdem auch anderen Perſonen zugängig gemacht worden, deren Fähigkeiten ihnen geſtatten, ſich ihrer zwecks Forſchungen zu bedienen. Seit den letzten zwei Jahren wird auch während eines Sommerkurſus zugunſten der Mittelſchullehrer über praktiſche Zoologie geleſen.

Die landwirtschaftliche Fakultät.

In diesem Kolleg wird über Landwirtschaft, landwirtschaftliche Chemie, Forstwirtschaft und Tierarzneikunde gelesen. Die Graduierten dieses Kollegs sind zu dem Titel Nogakushi (Kandidaten der Landwirtschaft) oder Ringakushi (Kandidaten der Forstwissenschaft) oder Juigakushi (Kandidaten der Tierarzneikunde) berechtigt, je nachdem sie einen der Kurse gewählt haben. Die Studierenden der Tierarzneikunde unterwerfen sich nach dem dritten Jahre einer Promotionsprüfung, anstatt einer jährlichen, in den Disziplinen der Anatomie, Physiologie, Pharmakologie, Pathologie, Chirurgie, pathologische Anatomie, Pferdehufbeschlag (praktisch), Hospitalpraxis und ambulatorische Klinik. Das Kolleg ist in einer Vorstadt der City errichtet und umfaßt ein Gelände von ungefähr 138 Morgen, so daß es mit einem Experimental-Wirtschaftshof, Baumschule, botanischen Garten 2c. versehen werden konnte. Die Laboratorien und Museen sind mit guten Sammlungen von Apparaten, Instrumenten, Modellen und Vorlagen aller Art ausgestattet. Das tierärztliche Hospital ist dem Publikum zugänglich. Ausgedehnte Lehr-Waldungen in verschiedenen Teilen des Landes sind ebenfalls dem Kolleg zugeteilt. Die Kolleg-Waldung in der Chiba-Präfektur bedeckt ein Areal von 2107 Cho (1 Cho = 2.4507 Morgen) und zerfällt in die beiden Teile: den Kijosumi- und den Okuzan-Forst, durch die Grenzlinie, die die Provinzen Okuzan und Awa voneinander trennt. Dieser Forst dient ausschließlich der praktischen Ausbildung in der Forstwirtschaft und den Untersuchungen, die der Professor mit den Studenten seines Kollegs unternimmt. Wir hoffen, daß er auch vorbildlich für die wissenschaftliche Ausnutzung der Wälder unseres Landes werden möge. Der Universitätsforst von Hokkaido, im Oktober des 32. Jahres von Meiji hergestellt, hat einen Umfang von annähernd 23000 Cho und liegt am rechten Ufer des oberen Laufes des Sorachi in Sorachi-Gun der Ishikari-Präfektur. Er bildet ein beinahe vollkommenes Rechteck in der Ausdehnung von Westen nach Osten. Den Fluß entlang und auf dem Talgrund steht fast ausschließlich Laubwald, doch sobald sein Aufstieg anfängt, überwiegt allmählich die Konifere, so daß schließlich der Gipfel nur noch kahlen Holzbestand zeigt. Dem ganzen Wald hat man seinen Urzustand gelassen, und keines Forstmannes Axt hat seine Bäume berührt.

Das Bulletin des landwirtschaftlichen Kollegs ist die Zeitschrift des Kollegs, in welcher die von den Professoren ausgeführten Originalforschungen ihre Veröffentlichung finden. Die vier bereits erschienenen Bände sind bei den Spezialisten der Landwirtschaft und der Tierarzneikunde wohl bekannt. Außer diesen regulären Kursen sind nun noch Hilfskurse für Landwirtschaft und Tierarzneikunde errichtet, deren Dauer auf drei Jahre berechnet ist, und die den Graduierten der Mittelschulen offenstehen sollen.

Die Graduierten der Kollegien, die von den betreffenden Fakultäten für befähigt genug geschätzt werden, weiteren Studien obzuliegen, finden auf ihr Gesuch in der Universitätshalle Aufnahme, wo von den Studenten verlangt wird, einen Gegenstand des Studiums zu wählen. Reguläre Vorlesungskurse finden in der Universitätshalle nicht statt, und der Studierende verfügt frei über seine Zeit zum Studium des von ihm gewählten Objekts. Nach Ablauf von fünf Jahren darf er eine Abhandlung über den Gegenstand übergeben und ist diese befriedigend, so wird ihm der zweite Grad von Hakushi, mit der Voranstellung von Hogaku, Igaku, Nogaku, Ringaku oder Jakugaku, Kogaku, Bungaku, Rigaku oder Juigaku, je nach dem Gegenstand seiner Forschung vom Unterrichtsminister verliehen.

Das ganze Unterrichtshonorar des Studierenden beläuft sich auf nur 25 Yen (ungefähr 2 Pfund Sterling 10 Schilling) per Jahr mit Ausnahme des Ingenieurkollegs, wo extra 10 Yen für gelieferte Materialien, wie Zeichenpapier, Bleistifte ꝛc. berechnet werden. Das Honorar ist allerdings sehr gering und einige unserer Fachmänner sprechen sich für eine Erhöhung aus, um die Einnahmen unserer Universitäten zu verbessern, das doch in gar zu winzigem Verhältnis gegenüber den großartigen Leistungen steht, die von ihr erwartet werden. Die andere Meinung führt aber ins Feld, daß gar zu viele Universitäts-Studierende sehr schwer empfinden würden, mehr belastet zu werden, und daß es bei den gegenwärtigen Bestimmungen sein Bewenden haben möge.

Die Universität bedarf einer Vermehrung ihrer Gebäude, um die Hörsäle, Seminarien, Laboratorien, Hospitale ꝛc. auszudehnen; aber auch Schlafsäle sind dringend erforderlich, und selbstverständlich muß neuer Grund für diese Gebäude erworben werden. Der Betrag für die Aufwendungen zu diesem Zweck wird auf 12000000 Yen geschätzt (zirka 1200000 Pfund Sterling). Eine Erhöhung von 50 Proz. der

jetzigen Einkünfte würde für die jetzt allernotwendigsten Bedürfnisse der Universität nicht zu hoch gegriffen sein.

Um eine Anschauung über die Neigungen der japanischen Studenten für die verschiedenen Berufe zu geben, möge die nachstehende Tabelle dienen, die die Anzahl der Graduierten während der zehn Jahre bis 1900 in den verschiedenen Kursen der Universität von Tokyo darstellt.

Kolleg für Jura.

Jura	651
Politik	390
	1041

Kolleg für Medizin.

Medizin	334
Pharmazie	18
	352

Kolleg für Ingenieure.

Ingenieure	332
Mechanik	58
Schiffsbau	75
Technologie der Waffen	15
Elektrizität	117
Architektur	36
Angewandte Chemie	69
Technologie der explosiven Körper	1
Bergbau und Metallurgie	114
	717

Kolleg für Literatur.

Philosophie	159
Japanische Literatur	46
Chinesische Literatur	54
Japanische Geschichte	87
Geschichte	106
Vergleichende Sprachlehre	12
Englische Literatur	46
Deutsche Literatur	17
Französische Literatur	3
	530

Kolleg für Naturwissenschaften.

Mathematik	20
Astronomie	4
Physik	75
Chemie	32
Zoologie	17
Botanik	14
Geologie	32
	194

Kolleg für Landwirtschaft.

Landwirtschaft	73
Landwirtschaftliche Chemie	50
Forstlehre	49
Tierarzneilehre	20
	192
In Summa	3026

Der Prozentsatz ergibt sich wie folgt:

Jura 33,03, Medizin 11,03, Ingenieure 26,01, Literatur 17, Naturwissenschaften 6,02, Landwirtschaft 6,01 %.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der regulären nichtgraduierten Studenten der verschiedenen Kurse, September 1901:

Kolleg für Jura: Jura 567, Politik 409; Summa 976.

Kolleg für Medizin: Medizin 390 (ausschließlich der Prüflinge für Graduierung), Pharmazie 2; Summa 392.

Kolleg für Ingenieure: Ingenieure 104, Mechanik 65, Marine-Ingenieure 35, Schiffsbau 62, Technologie der Waffen 13, Elektrizität 48, Architektur 24, angewandte Chemie 26, Technologie der Explosivkörper 1, Bergbau und Metallurgie 47; Summa 425.

Kolleg für Literatur: Philosophie 92, japanische Literatur 91, chinesische Literatur 21, japanische Geschichte 28, Geschichte 48, vergleichende Sprachlehre 2, englische Literatur 39, deutsche Literatur 17; Gesamtsumme 338.

Kolleg für Naturwissenschaften: Mathematik 7, Astronomie 1, Physik 29, Chemie 6, Zoologie und Botanik 11, Geologie 9; Summa 63.

Kolleg für Landwirtschaft: Landwirtschaft 18, landwirtschaftliche Chemie 13, Forstwissenschaft 30, Tierarzneikunde 4, Summa 65.

Gesamtsumme 2259. Die volle Anzahl ergibt indes 3213, einschließend 449 Studenten der Universitätshalle, und andere.

Der Prozentsatz ergibt sich wie folgt:

Jura 44,3, Medizin 17,9, Ingenieure 19,3, Literatur 12,6, Naturwissenschaften 2,9, Landwirtschaft 3 %.

Diese Zahlen verglichen mit denen der Graduierten der letzten zehn Jahre könnten auf den ersten Blick eine Abnahme in den Studien der Ingenieure, Literatur und Landwirtschaft erkennen lassen, was sich indes tatsächlich nicht so verhält. Die nachfolgende Tabelle soll zu diesem Nachweis die Anzahl der Graduierten im Jahre 1897 und 1902 aufstellen:

	1897	1902
Jura	67	141
Medizin	25	94
Ingenieure	78	117
Literatur	62	67
Naturwissenschaften	26	12
Landwirtschaft	16	20
	274	451

Vergleicht man diese beiden Kolonnen, so stellt sich eine Vermehrung mit Ausnahme der Naturwissenschaften, in sämtlichen Kollegien heraus, und speziell bei den Ingenieuren ist statt einer

Abnahme ein enormer Zuwachs zu verzeichnen. Tatsächlich erweist sich, immer mit Ausnahme der Naturwissenschaften, in allen Kollegien eine absolute Zunahme der Graduierten, aber nach verschiedenen Raten, so daß der Prozentsatz z. B. bei den Ingenieuren eine Abnahme erfahren hat, d. h. relativ erscheint die Zunahme gering, verglichen mit den Kollegien der Jura und Medizin.

Eine große Entrüstung hat sich unter einigen Schulmännern Luft gemacht gegen die enorm lange Zeit, die auf die Erziehung verwendet wird. Angenommen, daß ein Studierender in allen zu überstehenden Prüfungen den besten Erfolg aufweist, so kann er immerhin vor seinem 23. bis 24. Jahre seinen Bildungsgang nicht vollendet haben. Man sagt, daß unsere Rasse sehr schnell reift, aber auch ebenso schnell abwelkt und sich demnach eine so lange kostbare Zeit für die ausschließliche Vorbereitung zu dem Kampf ums Leben nicht leisten darf; um so weniger aber, als sich das Durchschnittsalter der Graduierten an der Tokyo-Universität tatsächlich als 26 Jahre und 9 Monate herausgestellt hat, und das ist entschieden des Guten zu viel. Das Abweichen des Minimalalters von dem wirklich erreichten erklärt sich teilweise durch die Bewerbsprüfungen und andererseits durch Nichtbestehen der jährlichen Graduationsprüfungen; wir haben indes begründete Aussicht, daß die nichtbestandenen Prüfungen sich in Zukunft verringern werden. Aber außerdem fehlt jede Begründung für die Annahme, daß unsere Rasse früher verfällt als andere; denn wir haben ganz im Gegenteil Tatsachen, die diese Annahme endgültig entkräften. So z. B. haben unsere medizinischen Autoritäten unwiderleglich bewiesen, daß bei den japanischen Mädchen die Pubertät nicht früher als bei ihren europäischen Schwestern eintritt. Die von fremden Völkern beliebte Theorie unserer schnelleren Reife und unseres rascheren Verfalls besteht ohne die denkbarste Begründung. Übrigens, wenn unsere liberale Ausbildung bis zum 23. oder 24. Jahre etwas zu lang sein mag, so ist doch dagegen unsere Universitätserziehung eine berufsmäßige, und wenn man zu diesem Alter, sagen wir, den Beruf eines Anwalts oder Arztes ergreift, so ist es sicherlich noch nicht zu spät hierzu. Auch benötigen wir statt eines Systemwechsels vielmehr einer Vermehrung unserer Universitäten und folglich auch einer größeren Anzahl höherer Schulen.

IV. Frauen-Erziehung.

Von Baron Suyematſu,*)
ehemaligem Miniſter für Erziehung.

Die Stellung der Frau in Japan war in hervorragendem Maße eiklerer Natur als die der Frauen in anderen aſiatiſchen Ländern. urückblickend auf eine, nach Jahrtauſenden rechnende Geſchichte apans, treffen wir auf bedeutende Perſönlichkeiten des weiblichen eſchlechts, darunter Kaiſerinnen, die ſich durch Tapferkeit, Intelli- nz und höchſte Kultur auszeichneten. Es gab Heldinnen, die Seite 1 Seite mit ihren tapferen Kriegern gefochten, und es gab zahl- iche Dichterinnen, Schriftſtellerinnen und Künſtlerinnen.

Tatſächlich fand ſich im 19. Jahrhundert und zur Zeit der lüte chineſiſcher Studien die Kultur unſerer einheimiſchen Literatur ſt ausſchließlich in den Händen des weiblichen Geſchlechts. Damals ſaßen wir die Murakaki Shikibu, Verfaſſerin des großen „Genji- onogaturi", Seiſhonagon, Verfaſſerin von „Makura-no-ſoſhi" und ele andere. Auch die Abſchlußperiode des Tokugawa-Regimes weiſt ele Frauen mit hoher chineſiſcher Kultur auf. Endlich hat die ngſte Periode Dichterinnen wie Rengetſu, Chiyo, Botoni und andere rvorgebracht, während die Beiſpiele patriotiſcher Frauen in dem eitraum der dem Kaiſerlichen Regime vorausging, ſich vervielfachten.

Frauen haben bei uns ſtets eine große geſellſchaftliche Freiheit eſſen, freilich nicht in dem Maße wie bei modernen weſtlichen ationen, und es haben deshalb auch von Zeit zu Zeit ausgezeichnete rauen in unſerer Geſchichte ſich hervorgetan. Ja ſelbſt in unſeren genen Tagen fehlt es nicht an ſolchen Beiſpielen, und wir ſehen nſere Frauen in Erziehungsanſtalten von Siam und China beſchäf- gt, ſogar in der Mongolei treffen wir eine unſerer Damen, die von nem eingeborenen Häuptling für die Erziehung und Leitung ſeines aushaltes engagiert worden iſt.

Indeſſen, die Erziehung der Frauen iſt ſtets Problem geblieben. ie Schwierigkeit der Löſung liegt ſchon in der Natur der Sache, bgleich wir die Wichtigkeit der Frauerziehung ſo gut wie die Euro- äer erfaßt und uns ſchon ſeit der Einführung des neuen Regimes amit beſchäftigt haben. Dazu möchte ich hier ein Beiſpiel anführen, as von allgemeinem Intereſſe ſein dürfte. Schon im Jahre 1871

*) London, Mai 1904.

wurde eine Anzahl junger Mädchen behufs ihrer Erziehung nach Amerika geschickt, von denen eine die jetzige Gemahlin des Admirals Urin, dessen Name durch den gegenwärtigen Krieg bekannt sein dürfte, und eine andere, die Marquise Oyama, Gemahlin des Marschalls Oyama, Chef des Generalstabes geworden ist.

Ich bin weit entfernt, mich etwa vertrauensvoll über die Lösung des Problems der Frauenerziehung in Japan auszulassen, sondern beabsichtige nur eine kurzgefaßte Darstellung ihrer heutigen Verhältnisse, wie sie uns durch verschiedene Amtsberichte bekannt sind, zu geben.

Das System des Elementarunterrichtes in Japan ist in so ausgedehntem Maßstab zur Ausführung gelangt, daß kein Dorf mehr ohne eine Schule auf Staatskosten ist. Diese Einrichtung, durch Gesetz obligatorisch geworden, läßt nur ausnahmsweise und in außergewöhnlichen Fällen eine Erleichterung zu. Die Elementarschulen teilen sich in zwei Klassen: die untere, zur Aufnahme von Kindern von sechs Jahren und aufwärts, auf vier Jahre, und die höhere Elementarerziehung für solche von neun Jahren aufwärts. Für letztere ist die Dauer der Erziehung durch die Schule nicht mehr einheitlich, weil sie einesteils Schüler nach einigen Jahren mit einer höheren Anstalt vertauschen und andere die Schule überhaupt mitten im Kursus verlassen, der für den regulären Besuch auf vier Jahre bestimmt ist.

In diesen vorbereitenden Schulen werden Knaben und Mädchen gemeinschaftlich aufgenommen, und nur zur Bequemlichkeit der Lehrer in gesonderte Klassen geteilt. Ich möchte nun einige statistische Angaben machen, wie sie mir durch die Berichte des Ministers für 1901 und 1902 vorliegen. Vorläufig beziehen sich diese nur auf Japan allein, d. h. einschließlich der Inseln Yezo und Luchu, aber nicht auf Formosa.

Die Anzahl der Kinder in dem Jahre belief sich auf: Knaben 3876495, Mädchen 3590391; Summa 7466886. Von diesen Kindern besuchten die unteren Elementarschulen: Knaben 1714509, Mädchen 1632018; Summa 3346527. Die Anzahl derer, die den ganzen Kursus dieser Schulen absolvierten, waren: Knaben 1 462977, Mädchen 911422; Summa 2374399.

Die Gesamtzahl der Schüler des schulpflichtigen Alters, die den vorgeschriebenen Bildungsgang durchmachten, war: Knaben 3177486, Mädchen 2543440; Summa 5720926.

Die Gesamtschülerzahl der höheren Elementarschulen war: diejenigen, die zu öffentlichen Schulen gehörten (hauptsächlich solche, die den Seminaren angeschlossen waren) Knaben 705 238, Mädchen 230955; Summa 936,193.

Solche, die Privatschulen angehörten, waren Knaben 4268, Mädchen 3437; Summa 7705. Danach betrug die Schülerzahl in den höheren Kursen: Knaben 709506, Mädchen 234392; Summa 943898.

Der Prozentsatz aller schulbesuchenden Knaben für 1901/02 war demnach 93,78 % der ganzen schulpflichtigen Bevölkerung. Der Prozentsatz der Mädchen war 81,80 %.

Ich dürfte hier noch erwähnen, daß in den volkreichen Städten sehr viele Kindergärten in Tätigkeit getreten sind und ihre Vorzüge eine so allseitige Anerkennung gefunden haben, daß die Neigung, ihre Anzahl zu vermehren, baldige Ausführung erfahren dürfte. Kinder, sowohl Knaben wie Mädchen vom dritten Lebensjahre aufwärts und bis zum schulpflichtigen Alter finden Aufnahme in ihnen. Die Lehrgegenstände sind: Spielen, Singen, Unterhaltung, Handfertigkeiten und mustergültige Übungen, wie sie auch in den Ländern des Westens heimisch sind.

In dem uns vorliegenden Jahre gab es bereits 253 Kindergärten, von denen 181 öffentliche und 72 private waren; die Anzahl der kleinen Besucher betrug für die öffentlichen Anstalten an Knaben 10242, an Mädchen 8893, zusammen 19135, und in Privatanstalten 2235 Knaben und 2137 Mädchen, zusammen 4372 oder insgesamt 25507.

Nach Absolvierung der Elementarschulen trennt sich der Unterricht für Knaben und Mädchen, und sie verfolgen gesondert ihre ferneren Kurse; wie es höhere Schulen für Mädchen gibt, so sind auch die höheren Seminare für sie vorgesehen. Zu erwähnen wären noch die von fremden Missionen begründeten Privat-Frauenschulen, bei deren Besuch der Prozentsatz der Mädchen den der Knaben übersteigt, was wohl aus den japanischen Frauenverhältnissen und durch die mangelhaften Vorkehrungen für die Aufnahme erklärt wird. Auch sind weder ihre Methode noch ihre Kurse einheitlich, und es wäre ermüdend, sich über eine umständliche Darlegung einer jeden zu verbreiten; nur einen allgemeinen Umriß will ich zu geben versuchen.

Der Studienkursus höherer Mädchenschulen — ich zitiere wörtlich einen Teilbericht des Unterrichtsministers — erstreckt sich über vier Jahre, kann aber je nach lokalen Verhältnissen um ein Jahr verlängert oder auch verkürzt werden.

Zu den allgemeinen Kursen können noch Ergänzungskurse, zwei Jahre nicht überschreitend, zugefügt werden zugunsten derer, die sich einem für Mädchen wünschenswerten Kunststudium widmen wollen. Spezial-Kunstkurse, nicht unter zwei Jahre, und nicht vier Jahre übersteigend, dürfen den allgemeinen Kursen angegliedert werden; ebenso dürfen Spezialkurse für Graduierte errichtet werden, um ihnen das Studium einer Spezialwissenschaft zu erleichtern.

Die Befähigung für Aufnahmesuchende ist folgendermaßen bedingt: Alter zwölf Jahre und darüber, der Besitz von Kenntnissen mindestens derjenigen, die einem zweijährigen Kursus der höheren Elementarschulen gleichstehen. Die Zahl dieser Schulen bezifferte sich für das Jahr 1901/02 etwa wie folgt: öffentliche (einschließlich einer, die mit einem Seminar verbunden) 61, private 8; zusammen 69; mit einer Schülerzahl der öffentlichen von: 14 975 und der privaten 2240; im ganzen 17 215. Die Anzahl der Graduierten war in den öffentlichen 2778 und in den privaten 812; im ganzen 3590.

Die Regelung für die Unterrichtskurse der höheren Mädchenschulen lautete im ersten Paragraph der Verordnungen des Erziehungsdepartements für solche Schulen wie folgt: „Die Kurse für den Unterricht an höheren Mädchenschulen umfassen: Sittenlehre, japanische Sprache, fremde Sprachen, Geschichte, Geographie, Mathematik, Wissenschaften, Zeichnen, praktische Haushaltslehre, Zuschneiden und Nähen, Musik und Turnen.

Im Falle des gekürzten Schulkursus kommen die fremden Sprachen in Wegfall.

Die fremden Sprachen sind entweder Englisch oder Französisch, die überhaupt ausfallen können oder dem Belieben eines jeden Studierenden überlassen bleiben.

Musik darf bei allen Schülern in Wegfall kommen, denen die Ausübung der Kunst Schwierigkeiten bereitet.

Außer den angeführten Kursen können auch noch Pädagogik und Handarbeiten oder eines von beiden als optionelle Kurse aufgenommen werden, unter der Bedingung, daß die reguläre Schulperiode nicht gekürzt wird."

Das einzige bisher errichtete höhere Mädchenseminar hat seinen Sitz in Tokyo und ist zur Ausbildung von Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen, ja selbst für Provinzialseminare beabsichtigt. Der Plan der Schule ist eingeteilt in Literaturkurse, wissenschaftliche und einen Kursus für Künste; der erste umfaßt Ethik, Pädagogik, japanische Sprache, chinesische Literatur, Englisch, Geschichte, Geographie, Musik und Turnen; der zweite Ethik, Pädagogik, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Musik und Turnen; der dritte umfaßt Ethik, Pädagogik, Englisch, Physik, Chemie, Haushaltungslehre, Zuschneiden und Nähen, Handarbeit, Zeichnen und Entwerfen, Musik und Turnen. Dem Studium der japanischen Sprache und der chinesischen Literatur ist noch die Lehre der Stylistik angereiht. Der Kursus der Haushaltungslehre zerfällt in zwei Abteilungen, in Haushaltung und Erziehung. Ein Ergänzungskursus für Graduierte, ein Rechtskursus, ein Spezialkursus und ein praktischer Kursus für Kindergartenlehrerinnen sind als Sonderkurse des Unterrichts eingeführt worden. Eine höhere Mädchenschule, eine Elementarschule und ein Kindergarten werden zur praktischen Übung für das Seminar und in Verbindung mit demselben organisiert. Der Kursus ist auf vier Jahre berechnet, der Nachkursus für Graduierte auf zwei Jahre, der Rechtskursus auf vier Jahre und der für Kindergärtnerinnen soll auf ein Jahr bemessen sein, während die Dauer der Spezialkurse bei Aufnahme neuer Schüler auch aufs neue festgestellt wird. Die Anzahl der Schülerinnen bestand im Jahre 1901/02 aus 311 Studierenden und 86 Graduierten. Eine der Lehrerinnen, Frl. Yasui, die ihre Ausbildung in England beendet hat, ist kürzlich einer Einladung der Königin von Siam gefolgt, um dort den weiblichen Unterricht zu organisieren.

Eine höhere Mädchenschule ist mit diesem Institut verbunden, und ihre Studiendauer auf fünf Jahre, also ein Jahr mehr als für alle übrigen Mädcheninstitute, vorgeschrieben. Die mit diesem Seminar verbundene Schule bezweckt ganz besonders, ihnen die Methoden zu übermitteln, die für die allgemeine Erziehung der Mädchen erforderlich sind und verschafft dadurch den Studierenden die praktische Ausbildung im Unterrichten.

Die Anzahl der Schülerinnen im vorliegenden Jahre belief sich auf 325, zu denen noch 91 Graduierte zählen; zu erwähnen bleibt noch, daß eine Elementarschule mit dem Institut verbunden ist, die

ebenfalls dem Zwecke dient, den Schülerinnen der Hauptanstalt die praktische Ausbildung in Kindererziehung zu verschaffen. Sie zerfällt in drei Sektionen. Die erste besteht in einer Elementarschule, in Verbindung mit einer höheren Mädchenschule, für die die gewöhnlichen und höheren Elementarschulkurse gelten. Die zweite Sektion umfaßt sowohl die gewöhnlichen wie die höheren Schulkurse und die dritte repräsentiert eine gewöhnliche Elementarschule als eine einzelne Klasse organisiert, und der Gesamtkursus variiert von zwei zu vier Jahren, je nach den betreffenden Sektionen.

Die Schülerzahl der gewöhnlichen Elementarkurse betrug 323, von denen 80 Knaben und 243 Mädchen waren und die der höheren 139, von denen 28 Knaben und 111 Mädchen waren, zusammen 462, von denen 108 männliche und 382 weibliche Schüler gewesen.

Zum Zweck der Ausbildung von Lehrerinnen sind in verschiedenen Provinzen Mädchenseminare gegründet, während man sich in anderen damit begnügte, in Lehrerseminaren eine Abteilung für weibliche Studierende einzurichten.

Unter dem Patronat der Kaiserin wurde eine Mädchenschule gegründet, die jedoch nicht dem Unterrichtsminister, sondern dem des Kaiserlichen Hauses untersteht und sich die Lordstöchter-Schule nennt. Selbstverständlich finden bei Aufnahme die Töchter des hohen Adels die erste Berücksichtigung, aber auch den Töchtern anderer respektabelen Familien wird der Eintritt gelegentlich gestattet. Auch mit dieser ist ein Kindergarten verbunden. Ferner gibt es eine Hochschule für Musik in Tokyo, die dem Unterrichtsminister untersteht und sich aus Vorschule, Hauptschule, Graduierten-Seminar und Elektiv-Schule zusammensetzt.

Sowohl männliche als weibliche Studierende finden in der Hochschule Aufnahme. Im Jahre 1901/02 besuchten 18 männliche und 13 weibliche Schüler die Vorschule, 10 männliche und 18 weibliche die Hauptschule, je 8 und 9 die Graduierte, je 22 und 44 das Seminar und 47 männliche (darunter 2 Russen) und 143 weibliche (darunter Amerikaner und eine Deutsche) die Elektiv-Schule. Die Höchstzahl betrug 331 und die Graduierten stiegen bis auf 29.

Unter den Lehrern befanden sich zwei Deutsche, ein Amerikaner, ein Russe und ein Franzose.

Über die Privatinstitute für weibliche Erziehung, deren Ursprung, Arten und Methoden so verschiedenartig gestaltet ist, geht es über

meine Kraft, auch nur annähernd eine klare Darstellung zu geben, aber versuchen will ich, sie durch einige Beispiele zu erläutern.

Eine eigenartige Position nimmt die Jyogakkwai ein. Die Idee dankt ihre Entstehung einem fremden Philanthropen, der in Verbindung mit einer philanthropischen Mission, die von religiösem Unterricht absah, nur junge Mädchen angesehener Familien einfach in den angelsächsischen westeuropäischen Fertigkeiten erziehen, resp. unterrichten wollte. Die Idee wurde von einigen hervorragenden Persönlichkeiten aufgenommen und die erforderlichen Beiträge sowohl von Fremden wie heimischen Gönnern geleistet, genießt aber außerdem noch die Gönnerschaft des Kaiserlichen Hofes. Im Jahre 1903 besuchten nach einer jüngst gegründeten Zeitschrift für weibliche Erziehung, 230 Schülerinnen diese Anstalt.

In Tokyo gibt es eine Hochschule, die sich den Titel Frauenuniversität beigelegt hat, und wenn diese Benennung auch nicht ganz in Übereinstimmung mit den Universitäten für junge Männer ist, so ist doch ihr Zuspruch enorm. Wenn wir die Besucher der Vorbereitungskurse mitzählen, so kann ihre Gesamtzahl auf 1000 geschätzt werden.

Auch für das Studium der Medizin, Malerei, technische Gewerbe und selbst für Handel und Landwirtschaft sind Privatinstitute vorhanden.

Es gibt jetzt nur wenige praktische Ärztinnen, aber ich selbst habe von verschiedenen gelesen, die ihre Staatsprüfung bestanden haben.

Die Anzahl der Missionsschulen für Mädchen in Tokyo, Yokohama, Nagoya, Osaka, Kobi, Kyoto und in verschiedenen anderen Plätzen ist bedeutend, und die meisten von ihnen haben namhafte Leistungen auf dem Gebiet der Frauenbildung aufzuweisen.

In der City von Tokyo allein gibt es 73 Mädchenschulen verschiedener Art, wenn diese Anzahl auch einige für Hebammen und Pflegerinnen einschließen, so dient doch ihre große Mehrzahl den gewöhnlichen Unterrichtskursen.

Und nun einige Worte über die Beschäftigung der Frauen. Männer und Frauen sind in Japan von ziemlich gleichmäßiger Anzahl, so daß die Aussichten des schönen Geschlechtes, sich zu verheiraten, sehr günstig sind; sobald sie aber verheiratet, sind sie gern damit zufrieden, ihren Haushalt zu verwalten und gute Frauen und Mütter zu werden. Aber trotzdem gibt es eine große Anzahl gewerblicher Ar-

beiterinnen, die in Baumwoll-, Seiden- und Papierfabriken beschäftigt werden. Anstellung in Staatsämtern finden sie sehr wenig, dagegen hat ihre Verwendung als Lehrerinnen jeden Zweiges eine große Ausdehnung gefunden, und die weniger im Leben bevorzugten oder weniger mit Kenntnissen ausgestattet sind, arbeiten bei der Post, in Telephonämtern oder auch in einigen Abteilungen der Eisenbahn. Auch bei Privatgesellschaften fanden sie in jüngster Zeit als Kontorgehilfinnen Aufnahme, und es hat sich dieses Experiment als sehr erfolgreich erwiesen, so daß die Frauen auf eine allseitige Entfaltung ihrer Talente eine begründete Hoffnung haben dürfen.

Es dürfte an dieser Stelle nicht als unangebracht erscheinen, die Tätigkeit unserer Frauen auf anderen Gebieten und auch von ihnen organisierten und geleiteten Instituten zu erwähnen, von denen beispielsweise einige zwanzig in Tokyo entstanden sind. Als daraus hervorragend, darf das Wohltätigkeitshospital, das unter direktem Patronat der Kaiserin steht, bezeichnet werden, und den Vorsitz seiner Leitung hat Ihre Kaiserliche Hoheit Prinzessin Arisugawa übernommen. Da ist ferner der japanische Damen-Erziehungsverein, an dessen Spitze die Kaiserliche Prinzessin Kanin steht; die Krankenpflegerinnen-Gesellschaft, die, da in engster Verbindung mit dem Roten Kreuz stehend, ebenfalls in der Kaiserin die oberste Leiterin gefunden hat; das Gesundheitsamt der japanischen Damen; die Waisenversorgungsanstalt der Damen und die Gesellschaft für die Pflege der Kinder weiblicher Gefangenen und andere mehr, an deren Leitung die vornehmsten Damen des Landes beteiligt sind. Eine Damen-Wohltätigkeitsanstalt zur Unterweisung in Handarbeiten wurde von einer Miß Parker aus England begründet und diese, wie alle genannten, leisten viel Gutes und dürfen sich ihrer Erfolge freuen. Viele ähnliche Institute gibt es in den Provinzen.

Verhältnismäßig lassen sich die geistigen Fähigkeiten der japanischen Frauen gegenüber den Männern so ziemlich auf gleiche Stufe mit denen ihrer Schwestern der westlichen Hemisphäre stellen. Wir können selbstredend nicht voraussehen, welche Stellung in der Gesellschaft die Zukunft den Frauen vorbehalten hat, aber unzweifelhaft bleibt die Tatsache, daß die Bildung der Frauen, gemeinsam mit den Männern einen Flug genommen, wie ihn in diesen Verhältnissen Japan nie gekannt hat.

Zehntes Kapitel.

Religion.

I Bushido — die moralischen Grundsätze Japans.

Von Professor Inazo Nitobe.

Die gerade und enge Lebensstraße, die Christus seinen Anhängern angewiesen, kennzeichnet den moralischen Pfad, der auch jedem von uns frommt, will er auf eine tadellose, beständige und individuelle Laufbahn zurückblicken. Aber im Augenblick, da wir das moralische System eines ganzen Volkes oder einer Rasse zu übersehen streben, verwandelt sich der schmale Pfad in eine unabsehbare Ebene, die sich scheinbar aus einem trüben Tageslicht weit in die Ferne dehnt mit grünen, anmutigen Hügeln, die ihr Tal begrenzen bis zu den breiten Gefilden, hier vom Urwald überschattet, dort mit lieblichen Blumengärten geschmückt und unterbrochen von verschlungenen Wegen verschiedenster Dimensionen, die sich in entgegengesetzten Richtungen verlaufen. Wie man verwirrt vor solchem Bilde staunt! Wie oft verzweifelt man an einer richtigen Auffassung des uns fremden Systems der Gedanken, der Moral, der Religion und ist versucht zu rufen: „Das Volk ist ohne Moral", „die Rasse mit Aberglauben behaftet", und dabei seinem kleinen Stern dankend, daß er besser ist als der seines Nachbars! Aber Pharisäertum schwindet vor der Größe weitherziger Sympathien und besserer Erkenntnis. Wo wir einst Chaos gesehen, begegnet unserem Auge die Spur der Ordnung.

Jener Weg
Führt über die Gipfel; nur der dort steht
Hegt Zweifel, ob es wirklich eine Straße?
Und da von der Wüste sein Blick es umfaßt,
Schlingt sich vor ihm die Linie vom Tal bis zur Spitze.
Nicht vage, beirrend. Was tut eine Lücke noch zwei,

Erspähst du von beiden Flächen die ununterbrochene Wüste?
Und ferner — nach neuester Philosophie —
Werden die Lücken selbst dir beweisen:
Daß sie, die vollendetsten jeder Erfindung,
Des Mannes Aug' schärfen und fragen: Was ist Glaube?

Noch vielen außer Browning ist Ähnliches begegnet, und nur den ganz Gedankenlosen bleibt die Straße verborgen, die durch die scheinbare Wüstenei führt. Es ist eine ganz allgemeine Auffassung fremder Touristen, daß dem japanischen Leben die Moralität mangelt wie seinen Blumen der Duft; ein trauriges Bekenntnis der moralischen und intellektuellen Spannkraft des Touristen selbst! Wer Wohlgerüche nur mit der Rose oder Moral nur mit dem konventionellen Christentum verbinden zu müssen meint, der wird freilich durch den Mangel beider in Japan enttäuscht werden; aber das beweist nicht, daß Umi-Blüten duftlos sind, oder Ritterlichkeit nicht die beste Lebensführung lehrt. Der Ursachen gibt es indessen gar viele für die Unkenntnis des geschäftigen Westens über den fernen Osten, namentlich wenn es sich um Dinge handelt, die weder für Geld zu haben sind, noch gegen Kasse gekauft werden können, und wir haben weder den Umi-Duft auf Flaschen gezogen, noch das Rezept für Ritterlichkeit in Duodezformat mit Goldschnittausgabe verlegt, mit der Methodisten oder Episkopattheologen ausgestattet zu sein pflegen. Selbst europäische Ritterlichkeit ist, wie ich ersehe, dem gewöhnlichen englischen Leser ein unbegreifliches Etwas. Einer ihrer modernsten Schriftsteller (Cornish F. Warre „Ritterlichkeit" pag. 10) läßt sich folgendermaßen darüber aus: „Eine Anleitung über Gefühl und Betragen, die dem modernen Leben fremder und ferner ist als die, welche dem Leben der Griechen und Römer zugrunde lagen." Wie sehr viel schwieriger muß den Europäern nun erst die Auffassung unserer Ritterlichkeit sich gestalten. Jedoch ein etwas vertrauter Umgang lehrt gar bald, daß der Gentleman so ziemlich überall ein Gentleman bleibt, fast immer derselbe Typ und nach keiner Richtung hin sehr verschieden voneinander. Lest die Chroniken Froissarts oder die „Waverly Novels", und solltet ihr wirklich so wenig bei Gemeinschaft den Helden in beiden finden? Entkleidet sie ihrer Rüstung, ihrer gezierten Manieren, ihrer eigentümlichen Zeremonien oder sehet unverwandt in sie hinein, bis sie, wie Carlyle sagen würde, vollkommen durchsichtig geworden, und auf dem Grunde ihrer Seele findet ihr einen modernen „Gentleman". Tut

Ähnliches bei einem Samurai (japaniſchen Ritter) und es wird euch ein Leichtes, unſere Ritterlichkeit und unſere Moral zu verſtehen.

Man ſagt, das Zeitalter der Ritterlichkeit gehöre der Vergangenheit. Ja, als Inſtitution iſt ſie verſchwunden, aber als ein Tag der Trauer müßte er gekennzeichnet werden, an dem auch die Tugenden, die der Ritterlichkeit das Gepräge gegeben, mit ihr vergangen wären! Glücklicherweiſe für uns, leben ſie weiter wie die körperloſen Geiſter, zwar etwas modifiziert, aber unverändert in ihrem Weſen. Die Welt iſt um ſo viel reicher durch das Vermächtnis der Ritterlichkeit geworden, und ſehr wahr klingen die Worte Hallams:

„Es gibt, wenn ich ſo ſagen darf, drei mächtige Geiſter, die von Zeit zu Zeit auf der Oberfläche der Gewäſſer ſich bewegten und einen hervorragenden Antrieb zu menſchlicher Energie und zu moraliſchem Empfinden ausgeübt haben, es waren dies die Geiſter der Freiheit, der Religion und der Ehre.“

Wenn es ein allgemeines Geſetz der Deszendenztheorie darſtellt, daß ein Geſchlecht alles das in ſich vereinigt und vertritt, was ihm vorangegangen, ſo iſt auch logiſch zu folgern, daß in England, wie es tatſächlich der Fall, Spuren feudaler Inſtitutionen zu finden ſind und ebenſo moderne engliſche Spuren ritterlicher Empfindungen. Um wieviel zutreffender muß dies für Japan erſcheinen, wo das Feudalſyſtem nicht länger als dreißig Jahre der Vergangenheit angehört. Tatſächlich gilt die Ritterlichkeit noch heut als die herrſchende moraliſche Macht unter uns. Sie hat alle Trümmer des Feudalſyſtems überlebt, und ſo beſchädigt und verſtümmelt ſie auch ſein mag, ihre moraliſche Macht ſteht außer Zweifel. In ihrer Gewalt leben wir, bewegen wir uns, und aus ihr ſchöpfen wir unſere Daſeinsbedingungen.

Die Auffaſſung, daß Japan all und jede Verbindung mit ſeiner Vergangenheit abgeſchnitten, findet ſich nur zu einem Teil bewahrheitet, nämlich allein in bezug auf ſeine Geſetzgebung und Politik, findet aber keine Beſtätigung auf ſeine moraliſchen Ideen. Wir haben mit einem Pflug gearbeitet, der in Deutſchland, oder je nachdem in Amerika entſtanden, und obgleich wir nicht davon abgewichen, ſo war die treibende Kraft hinter uns von dem, was man ſo zuweilen veraltete moraliſche Begriffe von Ritterlichkeit nennt, und ich wage zu behaupten, daß an den Furchen, die unſer Pflug gezogen, der Charakter der bewegenden Kraft bemerkbar ſein wird.

Lassen Sie mich hier konstatieren, daß, welche Anschuldigungen man auch gegen unser Volk als unmoralisch bringen mag — dieselbe Beschuldigung gegen jedes Land erhoben werden kann und tatsächlich auch erhoben wird, England nicht ausgeschlossen. Dies geschieht hauptsächlich von Reisenden, und da es doch sprichwörtlich immer die schlimmsten und lockersten Lebensverhältnisse sind, die dem Fremden zuerst ins Auge fallen, als da sind Cafés, Theater ꝛc., statt einer Familie oder einer Kirche, so sind wir weit entfernt davon, unmoralisch genannt werden zu dürfen.

Wenn ich den Inbegriff der ethischen Ideen Japans auf deutsch ausdrücken wollte, so müßte ich sie, wie ich es auch bisher getan, mit der Bezeichnung Ritterlichkeit belegen, eine Bezeichnung, die dem, was wir unter uns als Bushido (spr. Buschido) verstehen, wohl am ähnlichsten sein dürfte. Die wörtliche Bedeutung von Bushido ist nämlich „Kämpfender Ritter Art", und wir dürfen es frei mit der Lehre ritterlichen Benehmens übersetzen, oder auch mit Vorschriften für die Ritterwürde, oder vielleicht mit Gesetzbuch der Ehre. Einige bevorzugen den Ausdruck Shido und lassen die Vorsilbe Bu (militärisch) wegfallen, um dadurch seiner Bedeutung eine weitere Ausdehnung zu geben. Welche Bezeichnung aber auch immer gewählt werden mag, auf sein Wesen übt es keinerlei Einfluß, da seinem Sinne nach Gentleman und Krieger immer identisch waren. Krieger waren in Friedenszeiten Gentlemen und Gentlemen wurden Krieger, wenn Kriegszeiten sie dazu machten. Obgleich Shido gleichzeitig die Nachteile und Vorzüge enthält von dem, was Logiker definiendo latior nennen, so dürfte sich doch die Bezeichnung Bushido empfehlen, schon deshalb, weil sie gebräuchlicher geworden. Da Bushido das noblesse oblige der Samurai-Klasse geworden, und da dieses Wort sich kürzlich in dem englischen Vokabularium eingebürgert hat, dürfen wir auch einen Schritt weiter wagen und die Wortbildung Samuraismus aufnehmen als dem Gegenstand gleichbedeutend, über den wir diskutieren. Obgleich Ritterlichkeit die geeignetste Wiedergabe für Bushido bleibt, so empfiehlt es sich doch, das Original zu erhalten, da die beiden Begriffe sich nicht völlig decken. Z. B. war Bushido nicht eine Institution, wie es die Ritterlichkeit gewesen, und deshalb besagt diese mehr als jene; dennoch war Bushido durch und durch ein Moralgesetz, was von der Ritterlichkeit nicht galt und war daher umfassender als diese. Mehr noch, selbst wenn der Ausdruck rhetorisch falsch ist, tut

er dem Wohllaut keinen Abbruch und trägt das Gepräge seines einheitlichen Ursprunges und Charakters.

Seinem Namen getreu fußte die Moral von Bushido auf Mannhaftigkeit und Männlichkeit. Wie die alten Römer keinen Unterschied machten zwischen Tapferkeit und Tugend, so war Bushido die Verherrlichung starker Mannhaftigkeit und aller sonstigen männlichen Eigenschaften, die durchaus nicht die zarteren Empfindungen unserer Natur ausschließen. Diese Lehre bekennt sich nicht zu einer höheren Offenbarung und rühmt sich keines Stifters. Ihre höchste Weihe liegt in dem ihr innewohnenden Gefühl der Scheu gegen alles Unrecht, und in dem Gefühl der Ehre, recht zu tun. Sie bietet keine philosophischen Beweise für diesen Glauben, aber bekennt sich zur Kantschen Lehre, die das moralische Gesetz im Gewissen als die Stimme Gottes erkennt.

Wenn ich von Bushido als Gesetzbuch spreche, so benutze ich diese Bezeichnung in losem Zusammenhang. Samuraismus war niemals kodifiziert, oder wenn einige Weise den Versuch dazu gemacht hatten, so war die Wirksamkeit der Vorschriften nicht auf ein systematisches Lehrgebäude gegründet. Diese Lehren wurden niemals zu Lehrbüchern, noch haben sie eine Stelle in den Familienbibliotheken erhalten. Die Macht des Bushido bedeutete mehr als Bücher und Lehrweisheit. Sie war tief in die Herzen des Volkes eingegraben; nicht nach den Worten, sondern nach den Werken wurde dabei gefragt; lange bevor etwas darüber geschrieben war, hatte die Lehre als Brauch bestanden, als Gebot der Ehre unter den Samurai.

Zuerst gewinnt man den Eindruck, daß es ein eklektisches System der Ethik ist, hauptsächlich hervorgegangen aus chinesischen Quellen, da die angewendeten Benennungen genau die des Konfuzius sind. Bushido entlehnte seine Ausdrucksweise hauptsächlich den chinesischen Klassikern, dem Konfuzius und Menzius; aber selbst diese Weisen waren, wenn ich es offen aussprechen darf, fruchtbarer im Bereichern des heimischen Sprachschatzes als im Spenden oder im Begeistern zu moralischen Empfindungen; daher müssen wir, wenn wir von dem tiefen und weit verbreiteten Einfluß dieser chinesischen Lehrer sprechen, im Auge behalten, daß ihre wertvollsten Verdienste im Erwecken unseres eigensten, uns angeborenen ethischen Bewußtseins liegen. Zum Beispiel, wenn Konfuzius die fünf moralischen Beziehungen lehrte, nämlich zwischen Eltern und Kindern, Mann und Frau, Herrn und

Diener, Bruder und Bruder, Freund und Freund, und ihnen Namen gab, so war es der Wortlaut, und nicht die Moral selbst, die wir empfingen.

So viel von dem, was wir China verdanken. Es gibt noch eine andere Quelle, aus der Bushido viel Nahrung schöpfte, und das war der Buddhismus. Der wohltätige Einfluß dieses Lichtes Asiens, das unsere Zivilisation erhellte, war die Einführung der metaphysischen Elemente, die uns teilweise die Lösung der Geheimnisse unserer geistigen Natur lehrte, Gutes und Böses, über Leben und Tod, Dinge, mit denen der praktische Sinn unserer Krieger sich wenig beschäftigte, aber auf die jeder normale Mensch von Zeit zu Zeit, wenn er in beschaulicher Stimmung ist, seinen Blick wendet. Wir können sagen, daß diese arianische Religion unsern Sinn mehr zur Betrachtung anleitet, während Shintoismus trotz seiner Anbetung der Natur uns mehr zum Denken veranlaßt. Was wir also vornehmlich in moralischer Richtung durch den Buddhismus gewonnen haben, ist die Methode der Betrachtung, ein modus operandi geistiger Reife, und nicht so sehr seine Philosophie oder sein Dogma.

Auf diese Weise trug jede abweichende Gedankenrichtung nur dazu bei, unsere ethischen Empfindungen zu steigern, ohne ihre Richtung noch ihren wahren Wert zu beeinflussen. Bushido ist der Inhalt der moralischen Instinkte der japanischen Rasse und als solche in unser Fleisch und Blut übergegangen; daher auch mit unserer Religion des Shintoismus vereinbar. Ich glaube bestimmt, daß die einfache Shinto-Verehrung der Natur und der Ahnen die Grundlage für Bushido gewesen sind, und was wir von der chinesischen Philosophie oder von der Hindu-Religion entlehnt haben, war die Blume, nein, nicht einmal die Blume, eher der Befruchter des Baumes der Yamato-Rasse, die er zu ritterlichen Taten und Tugenden erblühen ließ.

Der moralische Inhalt der Lehren des Shintoismus scheint mir folgender: Erkenne dich selbst. Blicke in dein Inneres. Erkenne dein Herz, in dem ein Gott wohnt, der dich auf dieses hinweist und dir jenes befiehlt. Gehorche seinem Gebote, und du hast keinen andern Gott nötig. Erkenne woher du kamst, nämlich von deinen Eltern, und sie von ihren, und so zurück von Generation zu Generation. Du dankst dein Leben deinen Vorfahren, denen du, wenngleich sie unsichtbar sind, weiter dankbar sein kannst. Bedenke auch, wo

du bist, nämlich in einem wohlgeordneten Staat, der dein und der Deinen Wohl und Sicherheit schützt. Nur in einem solchen Staat konnte dir deine Mutter das Leben geben und dich nähren, nur in einem solchen Staat können deine Kinder gedeihen; vergiß deshalb nicht deinen Herrn und König, von dem Friede, Gesetz und Ordnung ausgehen. — In dieser einfachen Art flößt der Shintoismus unserm Gewissen moralische Verantwortung, kindliche Liebe zu Eltern und Voreltern und Ergebenheit für unsern König ein. Diese dreifachen Pflichten, die sich auf den Menschen, die Familie und die Mitmenschen beziehen, können als die ersten moralischen Begriffe angesehen werden, aus deren praktischer Ausübung sich notwendigerweise noch manche andere, als natürliche Folgerung, entwickeln werden.

Nach dieser allgemeinen Schilderung der Bushido-Religion will ich zu einem ausführlicheren Bericht ihrer Vorschriften übergehen.

Ich beginne mit denen, die die Pflichten für das eigene Ich bedeuten. Unsere Person galt zu allem Anfang, als kostbarstes Vermächtnis von unsern Vätern hinterlassen, als heiligster Schrein, in dem ein göttliches Etwas lebte, das dem Dienste Gottes, dem der Eltern oder Vorgesetzten gewidmet sein sollte, das heißt, in der Ausübung dessen, was W. Ridde, Verfasser des Buches: „Märtyrertum der Menschen", die Tugend der Verehrung nennt. Unser Körper ist ein Werkzeug, zu höheren Zwecken ausersehen, als die des Inhabers. Er wurde als etwas uns Geliehenes betrachtet, ausersehen als Behälter für unsern Geist. Hygienische Gesetze wurden befolgt, nicht weil sie von guter Wirkung waren, vielmehr weil unsere Gesundheit unsern Eltern eine Freudenquelle war, und weil sie erforderlich war, unserm Herrn Dienste zu erweisen. Es war allgemein gebräuchlich für jemanden, der in der Jugend durch Krankheit starb oder durch Selbstmord endete, seine trauernden Eltern für den vorzeitigen Tod mit folgenden Ausdrücken um Verzeihung zu bitten: „Vergebt mir, daß ich vor euch hinweggehe; ich beklage, lieber Vater und liebe Mutter, daß ich euch zurücklasse, jetzt, wo ihr älter werdet. In eurem Alter werdet ihr mich entbehren; ich hätte für alles, was ihr an mir getan habt, nun auch etwas für euch tun können. Es ist aber des Himmels Gebot, und ich muß gehen."

Wenn das Christentum lehrt, Verwalter unseres Wohlstandes zu sein, so lehrt uns Bushido, Verwalter unserer Gesundheit zu sein; und wenn das Christentum unsern Körper als den Tempel

des heiligen Geiſtes bezeichnet, ſo leitet Buſhido vom Shintoismus ab, daß unſerer irdiſchen Hülle das Göttliche innewohnt. Ich will damit nicht ſagen, daß Buſhido deiſtiſch war, noch weniger kann ich behaupten, daß er dem Monotheismus huldigt. Die Lehre war zu ehrlich und zu praktiſch, um ein theologiſches Syſtem hervorzubringen. „Der Menſch," ſagt ein neuerer Schriftſteller, „wirft einen mächtigen Schatten ſeiner eigenen Perſon und nennt ihn Gott." Die Stärke und Schwäche Buſhidos lag darin, daß ſeine Lehre keinen dogmatiſchen Glauben enthielt. Es genügte ihren Anhängern ſchon, ihr Bewußtſein mit einem gewiſſen Inhalt angefüllt zu haben, an der Entzifferung der Myſterien lag ihnen wenig, denn ſie waren immer mit Ermahnungen beſchäftigt, deren Nichtbeachtung auf den Übertreter feurige Kohlen der Scham häufte, was nur durch ſchweigenden Gehorſam geſühnt werden konnte. Da geſchriebene Gebote fehlten, ſo war der Ren-chi-ſchiu (das Bewußtſein der Schande) die letzte und höchſte Zuflucht. Ein Mann, der kein Ehrgefühl mehr hatte, verlor auch ſein Anrecht auf humane Beurteilung und Behandlung.

Indem Buſhido das Göttliche im Menſchen zur klaren Erkenntnis bringt, überſieht er nicht ſeine tieriſche Natur. Einer unſerer Dichter ſagt ſehr bezeichnend: „Sollten Männer von dem einen Böſen ſprechen, ſo lache ihnen ins Geſicht und frage: Wie wäre es, wenn ihr euer eigenes Herz befragtet." Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß die Doppelnatur im Menſchen nicht notwendigerweiſe einen Widerſpruch einſchließt. Aus der Pauliniſchen Lehre, in der als Geſetz beſteht, die Sünde zu offenbaren, geht hervor, daß, je zwingender und bindender das Geſetz iſt, deſto augenſcheinlicher die Sünde. Je reiner eines Menſchen Gewiſſen iſt, deſto feiner iſt ſein Sinn für Ehrgefühl, daß er ſich nicht nur keine ſchimpflichen Gedanken und Handlungen geſtatten würde, ſondern auch die kleinſte Sünde, die den Augen anderer entgehen würde, iſt ſeinem Auge wahrnehmbar; deshalb iſt die erſte Pflicht des Samurai, der ſich ſtolz den Urtyp der Raſſe nennt, ſich ſelbſt zu beherrſchen. Einer der tapferſten Krieger des elften Jahrhunderts hat einen Vers hinterlaſſen, deſſen ungefähre Überſetzung lautet:

Bezwinge du zuerſt dein eignes Selbſt,
Dann deine Freunde, endlich deine Feinde.
Das ſind drei Siege und vereint ſo ſtark,
Daß ſie des Siegers Namen Glanz verleihn.

Selbstbeherrschung, die Gleichmäßigkeit des Temperamentes unter den oft schwierigsten Bedingungen in Krieg oder Frieden, Besonnenheit und Geistesgegenwart in plötzlicher Gefahr, Seelenstärke in Zeiten von Widerwärtigkeiten und des Glückswechsels wurde als eine der ersten Pflichten von Männern der Tat geübt; sie wurde selbst der Jugend durch echt spartanische Methode beigebracht.

Paradox, wie zuerst diese strenge Selbstzucht äußeren, unvorhergesehenen Vorkommnissen gegenüber erscheinen mag, zeigte sie doch nur eine Seite der Selbstverleugnung. Eine Bezeichnung höchsten Lobes war: „Ein Mann ohne ein ‚Mir'." Eine vollständige Verwischung des Ichs war identisch mit einem Wesen höherer Art. Die wahre Pflicht des Mannes ist, nach unserer Ansicht, nicht, seine eigene Rettung zu erkaufen. Er hat keine Aussicht auf einen „Lohn im Himmel", wenn er dieses tut oder jenes nicht tut. Die Stimme des Gewissens: „Du guter und gerechter Diener" ist die einzige und höchste Belohnung. Selbstlosigkeit, die Parzival Lowell zu wiederholen nie ermüdet, ist charakteristisch für das Gemüt, die Seele des fernen Ostens, und sie kann zum Teil aus dieser Vorschrift des Edelmutes erklärt werden. Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß Scham nicht immer Erniedrigung oder Demütigung in den Augen unserer Mitmenschen einschließt. Unser Ausdruck Kokoroin-hajirn oder Ten-in-hajirn, vor sich selbst oder vor dem Himmel beschämt zu sein, läßt sich vielleicht im Deutschen am besten wiedergeben mit: Sich schämen. Eine solche Lehre war unumgänglich nötig und auch heilsam in einer so kleinen feudalen Gemeinde, wo die öffentliche Meinung, die vielleicht die Ansichten einer Handvoll geschwätziger Leute darstellte, über einen größeren Einfluß gebot als in modernen Zeiten, und wo deshalb die Ideen anderer Menschen leicht schädlich auf die Unabhängigkeit des Denkens wirken konnten, und wo auch beständige Forderung der Selbstverleugnung den Glauben an die eigene Überzeugung schwächen konnte. „Solange der Spiegel meiner Seele von eurem faulen Atem nicht getrübt wird, so lange ist alles gut," sagt ein Samurai, oder wie ein Dichter es umschreibt: „Was für Gedanken er auch wecken mag, der Herbstmond, der so klar und heiter scheint hoch über jenem Bergeskamm, er fragt nach eurem Denken nicht." Es ist wahr, für einen Samurai der nicht gerade ein Einsiedler war, genügte es nicht, nur unbefleckt zu leben; das tägliche Leben bot Gelegenheiten, die manchen Aus-

gleich erforderten, und die Geschichte eines chinesischen Staatsmannes war nicht vergessen. Dieser Edle zog sich mit Abscheu vom öffentlichen Leben zurück und verbrachte seine Zeit mit Angeln. Eines Abends, während er so beschäftigt war, zog ein Boot vorbei, dessen Fährmann die Stille des Meeres mit den Worten unterbrach: „Seid Ihr nicht der erhabene Herr von Sanyo? Warum diese Zeitvergeudung, so lange das Land Eurer Dienste bedarf?" Der Edle erwiderte: „Die ganze Welt ist vom rechten Wege abgewichen, ich allein bin auf dem richtigen Pfade." Darauf nahm der Fischer sein Ruder und indem er auf den Rand seiner Barke den Takt schlug, sang er, sich entfernend: „Ein überlegener Mann hält Schritt mit seiner Zeit; wenn die Wasser des Soro-Stromes so klar wie Kristall sind, dann mag er die Quaste seines Wappens hineintauchen; wenn sie aber mit Schlamm verunreinigt sind, so soll er seine Sandalen darin waschen." Eine gefährliche Lehre, ich muß es zugeben, aber nicht unwert, darüber nachzudenken.

Das erste Erfordernis für einen, als vollkommen geltenden Samurai war, wie ich bereits erwähnt habe, sich über sich selbst Rechenschaft zu geben. Das Gewissen, bei uns verständlich unter der Bezeichnung Kokoro, (was Sinn, Geist und ebenso gut Herz bedeutet) war der alleinige Maßstab für Recht und Unrecht. Aber wir wissen, daß das Gewissen eine Macht des Bewußtseins ist, und da das ganze Wesen von Bushido Tätigkeit bedeutet, so ist uns als die sokratische Lehre, obgleich Sokrates uns so unbekannt war, wie die X-Strahlen, gelehrt worden, nämlich, daß Gedanke und Tat ein und dasselbe ist.

Was immer das Gewissen gut heißt, ist Gerechtigkeit, ist Geradheit, und was uns befähigt, die letztere im Zusammenhang mit der ersteren zu erringen, ist Mut. Es ist von der kriegerischen Gesinnung der Bushido-Lehre nur zu erwarten, daß Tüchtigkeit als ein wichtiger Teil angesehen wird. In frühester Jugend wurde dem Samurai die Aufgabe: Zu tragen und zu wagen. Knaben und auch Mädchen, die Mädchen in beschränkterem Maße, wurden in spartanischer Weise erzogen, Entbehrungen aller Art zu ertragen. Barfuß vor Sonnenaufgang durch den Schnee zu ihren Übungen im Fechten und Scheibenschießen zu gehen; Begräbnisplätze um Mitternacht aufzusuchen; ganze Nächte aufrecht sitzend und in steter Bereitschaft zu verbringen; sich schwerer Proben zu unterziehen, die ein „wissenschaftlicher" Pädagoge als barbarisch kennzeichnen würde,

war die Erziehungsweise, der jeder Samurai unterworfen war. Wenn auch gesund und in vielen Punkten nützlich, wie dieser Vorgang war, das Nervensystem einer gesunden Natur zu stählen, so war das doch nicht der Zweck, nach dem Bushido zielte. Menzius lehrte den Unterschied zwischen der Tapferkeit von Villeius und was er „großen (moralischen) Mut" nennt, und dem Manne, dessen Hauptstärke in dieser Tapferkeit lag, gab er keinen besseren Namen als „Bauernkrieger". „Mut, wenn er über die gehörigen Grenzen hinausgeht, wird zur Wildheit." Konfuzius lehrt so deutlich, daß jede tapfere Handlung in erster Linie eine gerechte sein muß, daß man sich beinahe versucht fühlt, von Shakespeare zu sagen, er habe einen chinesischen Weisen übersetzt, wenn er den Earl von Albany sagen läßt: „Wenn ich nicht ehrlich sein kann, könnte ich auch nicht tapfer sein." Diese Rechtschaffenheit wurde als unzertrennlich von Mut betrachtet. Rechtlichkeit, war in der Tat die einzig zulässige Bedingung zur Ausübung von Tapferkeit . Die Richtigkeit einer Ursache wurde nicht durch nutzbringende Beweisführung entschieden, sondern einzig durch subjektives moralisches Urteil. Es war die Ursache, nicht der Ausgang, die dem Verhalten Gerechtigkeit angedeihen ließ. Zum Teil sind, wie John Stuart Mill sagt, die Gründe und der Gegenstand einer moralischen Handlung kaum zu unterscheiden. Es schien mir immer, daß, solange unser Gedanke nur eine gerade Linie verfolgt, wir, wenn wir eine moralische Handlung intellektuell betrachten, die Gründe als den Ausgangspunkt einer Richtung nehmen, die in einem andern Punkt, nämlich in dem des Gegenstandes endigt, während eine fertige moralische Handlung verglichen werden kann mit einer festen Kugel, einem Kreis, in welchem Gerechtigkeit vom Mittelpunkt aus sich in unzähligen Kreisen bewegt, und deren Inhalt die Liebe ist. Denn wenn Rechtschaffenheit dem Charakter Gestalt gibt, so verleiht Wohlwollen ihm Eigenschaft und Klang.

Wohlwollen ist nach der Bushido-Lehre das höchste Attribut edlen Charakters. Es sei also Feigheit, einen gesunkenen Mann zu mißhandeln, und es sei mannhaft, dem Schwachen zu helfen, den Frauen und Kindern Zuneigung zu beweisen. Nur der Mann ist in Wirklichkeit ein Samurai, der in seinem Herzen Mitleid fühlt. Bushido in seinem Edelmut ging noch weiter, wenn wir Bakin als Richtschnur folgen dürfen. In seiner wunderbaren Erzählung der „Acht Jagdhunde" erteilt er Inui, der die Tugend des Wohlwollens ver-

tritt, die Rolle des barmherzigen Samariters, und läßt ihn das Leben seines verwundeten Feindes durch Medizin und Pflege retten. Ich bekenne, daß ich, ohne fähig zu sein, es zu erklären, einen Unterschied empfinde zwischen der Liebe, die Christus lehrt und zwischen dem Wohlwollen, der Güte, die Bushido nie aufhört, zu verlangen. Liegt es in ihrem innern Charakter? Liegt es in dem Grad ihrer Stärke? Liegt es darin, daß der eine demokratisch, der andere aristokratisch ist? Liegt es an der Art der Offenbarung? Ist es, weil das eine ewig weiblich, das andere ewig männlich ist? Oder liegt es daran, daß, was vom Himmel stammend, göttlich ist, und das andere von der Erde irdisch ist? Ich weiß nicht, wie ich diese und andere Fragen beantworten soll, die in schneller Aufeinanderfolge aufsteigen, während meine Feder über diese Blätter gleitet, aber das glaube ich, daß die Bushido-Lehre, durchdrungen von dem Licht, das jeden Menschen bei seinem Eintritt in die Welt empfängt, eine herrlichere Offenbarung der Liebe voraussah.

Aber zurück zu unserem Thema. Bushido betrachtet Wohlwollen und Güte als Kardinaltugenden, nicht nur weil sie alle andern Tugenden überragen, sondern weil es die notwendigste Eigenschaft des Mannes ist, der Untergebene zu befehligen hat; daher waren Konfuzius und Menzius unermüdlich, sie Fürsten und Herrschern vor Augen zu halten. In der Tat, diese beiden Worte schlossen für sie die ganze Pflicht des Königtums ein. Vor einigen Jahren (1897) erinnerte der deutsche Kaiser in einer Rede, die er in Koblenz gehalten, sich und sein Volk an das „Königtum von Gottes Gnaden", betonte seine schweren Pflichten und die ungeheure Verantwortung, die er dem Schöpfer allein schulde und von der kein Mensch, kein Minister und kein Parlament den Monarchen entbinden kann; und dieser ans Mittelalter gemahnende Ton klang wie der Ursprung der Bushido-Auffassung über moralische Pflicht. Wohlwollen und Seelengröße, die vornehmen Tugenden, sind, wie Reade in seiner „Anordnung zur moralischen Entwicklung" sagt, hergeleitet aus der Elternliebe, und daher rührt es, daß ein Monarch, der in seiner Hand die patria potestas von Millionen hält, diese Tugenden vor allen preisen und ausüben soll. Wenn ein Herrscher von einer so erhabenen Auffassung der Obliegenheiten seines Amtes, als von einer ihm, von oben verliehenen Macht durchdrungen ist, so bleibt für seine Untertanen kein höheres Ziel, als ihn mit all

dem Gehorsam zu unterstützen, der sich mit ihren Pflichten und ihrem Gewissen vereinigen läßt. Bushido war demnach dem Christentum ähnlich, eine Lehre der Pflicht und des Dienens. Die Regierenden und Regierten wurden gleicherweise gelehrt, einem höheren Ziel zu dienen, und um dieses Ziels willen sich selbst zu opfern. Aber Bushido verordnete dennoch einem, unter den Übeltaten eines irregeleiteten Monarchen, seufzenden Volke nicht als Allheilmittel den Königsmord. Im Laufe der fünfundvierzig Jahrhunderte, in denen das nationale Leben Japans manche Heimsuchung erfahren, hat doch kein Fleck, wie der Tod Karls I. oder wie der Ludwigs XVI. die Blätter unserer Geschichte entstellt. Hat jemals ein Nero oder Kaligula auf unsern Thronen gesessen? Ich habe begründete Zweifel, die Grausamkeiten, die dem Yuriaku und die Roheiten, die Buretsu nacherzählt werden, als glaubhaft anzuerkennen.

Die Liebe, die wir unserm Kaiser entgegenbringen, erzeugt auch eine Liebe für das Land, das er beherrscht. Daher unser Gefühl für Patriotismus, den ich nicht eine Pflicht nennen mag, denn, wie Dr. Samuel Johnson richtig annimmt, ist Patriotismus eine starke Empfindung, und nicht bloße Pflicht. Ich spreche es aus, daß unser Patriotismus von zwei Gefühlsquellen genährt wird, und zwar von einer persönlichen Liebe für den Monarchen und von unserer gemeinsamen Liebe für den Boden, auf dem wir geboren sind, und der uns mit Haus und Herd versorgt hat. Ja, es gibt noch eine andere Quelle, aus der unser Patriotismus Nahrung empfängt, und die ist die Liebe für die Stätten, die die Gebeine unserer Vorfahren bergen. Und an dieser Stelle möchte ich ein wenig bei unserer kindlichen Pietät verweilen.

Elternliebe teilt der Mensch mit dem Tiere, aber selten findet sich Kindesliebe bei den Tieren, sobald sie unabhängig geworden sind. Welche ist die letzte der Tugenden, die nach dem Gebot der Ethik in uns entwickelt werden sollte? Was auch ihr Ursprung sei, Herbert Spencer hält sie offenbar für einen entschwindenden Zug der entwickelten Menschheit, und ich bin mir wohl bewußt, daß überall die Zeichen sichtbar sind, daß sie dem Individualismus und dem Egoismus zu weichen hat, was ganz bei dem Christentum der Fall ist. Unter Christentum verstehe ich etwa nicht, was Jesus von Nazareth lehrte, sondern ein Bastardsystem der Moral, ein Gebräu, ein Etwas von abgelebtem Judaismus, von ägyptischer Askese, von griechischer Er-

habenheit, von römischer Arroganz, von teutonischem Aberglauben und tatsächlich etwas von allem, was es der irdischen Existenz erleichtert, die Massenabschlachtung schwächerer Rassen zu sanktionieren und ab und zu auch das Köpfen gekrönter Häupter. Das Christentum, sage ich, lehrte, daß der Kernpunkt wohlgeordneter Gesellschaft auf dem ehelichen Zusammenleben der ersten Eltern beruhte, und daß folgerichtig ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen soll; eine Lehre, die an und für sich nicht leicht verständlich, und wie schon Paulus zugibt, sehr zweifelhaft in ihrer Anwendung ist und einem unreifen Jüngling gestattet, den Willen seiner Eltern mit Füßen zu treten, wenn er sich in ein leichtfertiges Mädchen verliebt.

Christus hat selbstverständlich diese Auslegung nie befürwortet; auch enthalten die zehn Gebote nicht den Wortlaut: „Du sollst dein Weib mehr lieben, als du deinen Vater und deine Mutter ehrst." Bushido bestreitet, daß die Gesellschaft, nämlich, geistige Genossenschaft, mit Adam und Eva, d. h. mit ehelichen Verhältnissen ihren Anfang nimmt, sondern mit Adam und seinem Vater. Selbst ohne die Hilfe des lebenssprühenden Werkes von Mark Twain „Adams Tagebuch" können wir uns die Zeit recht wohl vorstellen, in der Eva eine völlig Fremde in Eden gewesen ist. Ehe dieses langhaarige Geschöpf auftrat, hatte sich Adam schon des öfteren seinem Schöpfer, Erzeuger, Vater mitgeteilt, so daß die Beziehung des Sohnes zum Vater schon bestand, selbst nach biblischer Erzählung, noch ehe die zwischen Mann und Weib bekannt gewesen ist; in anderen Worten, wenn es sich um einen Präzedenzfall handelt, so bestand die kindliche Liebe als die erste aller Tugenden. Nahezu unbekannt bei niederen Lebewesen, war es vielleicht eben deshalb die erste, die die Menschheit empfunden hat. So viel für die Ansprüche der Christenheit, daß eheliche Liebe den Vortritt vor der kindlichen habe.

Unsere Idee von der kindlichen Liebe basiert vor allem auf der Dankbarkeit fürs Dasein und alles, was es in sich schließt. So haben wir es vom Shintoismus gelernt, und obgleich der Buddhismus uns eine skeptische naturgeschichtliche Auffassung unserer Entstehung vermittelte, so verwarf sie der gesunde Menschenverstand unseres Volkes als unwahr.

Ich halte es nicht für eitel Prahlerei, wenn ich behaupte, daß der Kern der japanischen Rasse stets ein gesunder war und hoffentlich

noch ist. Sie begriff moralische Wahrheiten auf glatterem Wege als seine intellektuellen Lehrer auf dem asiatischen Kontinent. Es ist wohl etwas mehr als bloß menschlicher Witz in der folgenden Anekdote: „Ein chinesischer Monarch beehrte einst Japan mit dem Geschenk: ‚Das Buch von vierundzwanzig Fällen kindlicher Liebe,‘ worauf Japan sofort mit der Gegengabe diente: ‚Ein Buch mit vierundzwanzig Fällen über kindlichen Ungehorsam,‘ begleitet von einem Brief des Inhalts, daß, wenn man in China nur vierundzwanzig Fälle kindlicher Liebe finden könne, man in Japan noch nicht mehr als vierundzwanzig Menschen fände, denen man Ungehorsam zur Last legen könnte.“

Ich bin weit davon entfernt, den Gegenstand der kindlichen Pflichten erschöpft zu haben. Es ist in sich selbst ein großes Thema, und wollten wir es in allen seinen Verzweigungen verfolgen, wie: Die Macht der Verantwortung der Eltern, die Verehrung der Vorfahren, die Einrichtungen im Familienleben, die häusliche Erziehung der Jugend, der Platz einer Mutter im Haushalt, so würde das in die Regionen der Jurisprudenz, der Gesellschaftslehre u. s. w. führen, die meine Kenntnisse übersteigen. Mangel an Zeit ist indes meine Hauptentschuldigung für die Abkürzung meines Vortrages. Es scheint mir jedoch die richtige Stelle, hier in einigen Worten die Stellung der Frau zu schildern, da wir bisher nur der Mutter unsere Huldigung zu Füßen gelegt haben. Nach keiner Richtung hin unterscheidet sich unsere Ritterlichkeit mehr von der europäischen als in unserer Haltung dem schwachen Geschlecht gegenüber. „In Europa,“ sagt St. Palaye, „ist Galanterie die Seele der Gesellschaft.“ Der sogenannte gai sabreur, fröhliche Kunst des Krieges und der Galanterie wurde eifriger studiert und in Gesetze gefaßt, die mehr galten, als die der militärischen Ehre. Und worauf lief es hinaus? Wir sehen Gibbon erröten, wenn er es erwähnt, und wir hören Hallam es „verbotene Liebe“ nennen. Freeman und Green wenden noch viel schärfere Bezeichnungen an; trotzdem fand sich ein Körnchen Wahrheit darin. Und wäre es nicht um diese, wie stände es um die Frauen der Christenheit? Cornish wiederholt es immer und immer wieder, daß die Artigkeit den Frauen gegenüber kein Zug europäischer Ritterlichkeit gewesen, sondern daß sie erst von den Sarazenen erlernt wurde. Wir hatten keine Sarazenen, die uns lehrten; chinesische Weise und buddhistische Mönche haben uns nur geringschätzende Begriffe

über die Weiblichkeit hinterlassen. Es bleibt für mich ein Gegenstand beständiger Verwunderung, daß Konfuzianismus und Buddhismus bei dem sehr großen Einfluß, den sie übten, dennoch nicht vermocht haben, die Stellung unserer Frauen herabzudrücken. Die Ritterlichkeit, die wir übten, war unsere eigene, und wir verdanken sie der uns gelehrten Mannhaftigkeit, die es den Rittern auferlegte, den Schwächeren hilfreich zu sein; wir danken sie ferner der anerzogenen Hochachtung vor unseren Eltern, die uns jedes Weib als eine wirkliche oder künftige Mutter heiligt. Ich bin weder so blind noch so parteiisch, um zu behaupten, daß unter den Samurai nicht Frohsinn und Leichtfertigkeit oder Liebe zu Abenteuern geherrscht haben, aber sie waren nur Seitensprünge; niemals hatten sie teil an den Vorschriften der Ritterschaft, wie es bei dem gai sabreur der europäischen Ritter der Fall war. Es gibt wohl kaum eine irrigere Auffassung als den Charakter der Samurai-Frauen mit dem Typ der Geisha zu vergleichen; es war tatsächlich der Gegensatz zwischen beiden, der den Geishas die Daseinsberechtigung verschaffte, denn die Samurai-Frau war ein gesetztes, ernstes, ja selbst strenges „hausbackenes Geschöpf" mit sehr wenig Geschmack für Unterhaltung und noch weniger für Vergnügungen, besser bewandert in der Poesie des Altertums als in den neuesten Liedern, geschickter mit dem Schwert und dem Speer als mit der Guitarre und Samisen*). Plutarch berichtet uns von den spartanischen Frauen, deren Ehrgeiz darin bestand, das Weib eines großen Mannes, und Mutter hochberühmter Söhne zu sein. Bushido hat unseren Jungfrauen kein geringeres Ideal vorgeschrieben, denn ihre ganze Erziehung war in Übereinstimmung mit dieser Ansicht. Uhlands Gesang, daß „der Sonnenschein wird ihr zum Segen, sie leiht uns Kraft bei Sturm und Regen" fand keine Anwendung bei der Erziehung unserer Mädchen. Sie erhielten ihre Unterweisung in vielen kriegerischen Übungen, in der Kunst der Selbstverteidigung, sich und ihre Kinder zu schützen, ja selbst in der Kunst des Selbstmordes, um ihr Leben in treuer Pflicht und mit Anstand zu enden, wenn keine andere Wahl sonst als die Schande ihnen blieb. Friedsame Fertigkeiten: Musik, Tanz, schöne Wissenschaften, Kranzwinden u. s. w. wurden nicht vernachlässigt, aber Bereitschaft im Notfall, Haushaltung und Erziehung der Kinder wurden als die bei weitem wichtigsten der zu erlernenden Aufgaben angesehen.

*) Japanisches Musikinstrument.

Das Stählen der Nerven war ein notwendiger Bestandteil ihrer Schulung; Schluchzen und Schreien wurden als einer Samurai-Frau unwürdig erachtet. Wir lesen von einer Mutter, die, während vor ihren Augen die Tochter den Tod erlitt, eine Ode komponierte: „Das verborgene Moos, das in der Quelle Grund noch wächst, mag ihre Blätter bis zu des Fremdlings Hütte senden, aber niemals sollen meines Herzens Schläge fremdem Aug' sich künden."

Stoizismus ist das beharrlich verfolgte Ziel unserer Selbstzucht, und sobald das Herz aufgewühlt ist, tritt unser Wille in Tätigkeit, um die es zu unterdrücken. Wird ein Mann geärgert, so gilt es als schlechter Geschmack, zu toben; verlachen soll er seinen Zorn. Hat Trübsal ihn befallen, so soll er seine Tränen mit Lächeln begraben. Es ist eine Art Gemeinplatz, daß die Japaner ein leichtherziges, fröhliches Volk sind, die stets ein Lächeln auf den Lippen haben, und daß ihre Mädchen immer geziert und kichernd zu finden sind. Wie Lafcadio Hearn in seinem unnachahmlichen Stil das japanische Lächeln definiert hat, gibt es kaum noch etwas hinzuzusetzen. Es genüge, es als ein verwickeltes Phänomen zu kennzeichnen, das sich als ein Resultat bewußter und unbewußter Konflikte in der Brust und im Gehirn betätigt. Das beständige Streben, die Heiterkeit des Geistes zu erhalten, steht in so enger Verbindung mit dem Sinn für Höflichkeit und Bildung, daß ich mir hier gestatten kann, meine Ausführungen über Samurai-Erziehung zu schließen. Die der Höflichkeit zugrunde liegende Idee ist, den Menschen in seinem Verkehr mit anderen immer angenehm erscheinen zu lassen. Es ist die vornehmste Bedingung guter Gesellschaft, denn Knixe und Bücklinge sind nur sehr untergeordnete Merkmale guter Erziehung. Wenn indes steife Verbeugungen so ungeschickt ausfallen, daß sie den guten Geschmack verletzen, dann muß man eifrig bedacht sein, sie zu vervollkommnen. Etiquette studiert man, wie man etwa Musik studiert für die Stimme, oder Mathematik für geistige Disziplin; hieraus folgt, daß weder gute Manieren noch eine gute Stimme die Hauptsache sein dürfen. Für die Bushido-Kultur ist die Etiquette kein Endzweck, sondern nur eines der verschiedenen Mittel, das geistige Naturell des Menschen zu kultivieren. Wie man beim Teetrinken mit dem Löffel umgeht, hat wenig zu bedeuten; aber auch hierdurch verrätst du, wer du bist. Die Gewohnheiten lehren den Mann kennen. Dennoch kann ich nicht stark genug betonen, daß

Manieren und Etiquette nur Wert haben als Beweis für wahre Herzensbildung, die sich darin gefällt, anderen Vergnügen zu bereiten, wie auch in dem Vermeiden, Betrübnis zu erregen. Höflichkeit muß Hand in Hand gehen mit der Vorschrift: „Freue dich mit den Fröhlichen und weine mit den Trauernden," oder besser, „freue dich mit den Fröhlichen und lasse die anderen deine Tränen nicht sehen." Stoizismus und Höflichkeit, anscheinend so weit auseinander, sind in Wirklichkeit Bruder und Schwester: Er erträgt alles, was sie scheinen mag, ohne sie ist er schwerfällig, ohne ihn ist sie unbedeutend.

Ich kann mir wohl vorstellen, daß in den frühen Tagen des Bushido strenge Regeln für gutes Betragen aufrecht erhalten werden mußten, um einen so entzündbaren und wilden Menschenschlag wie die mit zwei Schwertern Fechtenden waren, in Schach zu halten. Überall muß mit dem Waffentragen ein schickliches Benehmen Hand in Hand gehen. Sir Stamford Raffles in seiner „Geschichte von Java" schreibt die höflichen Manieren des Volkes der Gewohnheit zu, kris oder heimische Messer zu tragen. Ob Feinheit der Sitten eine Rasseneigentümlichkeit der Malaien ist, wie es Reinlichkeit zu sein scheint, ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage, aber sicher ist, daß Bushido jede Höflichkeit, die wir besessen haben mögen, als ein malaiisches Element unserer Rasse verfeinerte. Höflichkeit und Zeremonien sind in jeder Form unzertrennlich von Ritterlichkeit. „Obgleich abgestandene Zeremonien langweilig und bedeutungslos sind" sagt Cornish, „so haben sie ihren Ursprung in natürlicher Würde."

Hochmut des Betragens, das Ebenbürtigkeit genannt wurde und einen Teil des Charakters eines wahren Ritters ausmachte, unterschied sich von Stolz so klar wie Bewunderung von Neid und war unzertrennlich von Zeremonie. Es besteht immer die Gefahr, daß Zeremonie und Höflichkeit ihrer wahren Natur widersprechen und sich verwandeln in steife Manieriertheit oder glatte Willfährigkeit. Sobald Aufrichtigkeit beiseite geschoben wird, hat das feinste Benehmen keinen Anspruch mehr auf Lob. Leere Formen und Phrasen wurden von der strengen Sitte des Samuraismus verabscheut. Esoterischer Bushido, wenn ich solch eine Bezeichnung anwenden darf, würde nicht ein Wort oder eine Handlung gestatten, denen es an Aufrichtigkeit oder Wahrhaftigkeit fehlen würde.

Es ist eine ganz oberflächliche Bemerkung, die man so oft von Europäern hört, daß die Japaner zu höflich seien, um aufrichtig zu sein, oder wie ein Missionar schreibt: „Sie (ein besserer Ausdruck für das unpassend gebrauchte Hauptwort ‚Eingeborene'; wenn ich nicht sehr irre, so wird dieses Wort, wenn auch etymologisch korrekt, im allgemeinen auf Leute angewendet, die in einem Lande geboren sind, das als Kolonie zu einem anderen Lande gehört, und nicht Angehörige einer unabhängigen Macht sind, — daher mögen die Engländer die Hindus Eingeborene von Indien nennen, aber es klingt unseren Ohren fremd, von den Europäern diese Bezeichnung auf die Japaner angewendet zu hören) sind solch eingefleischte Lügner." Ein Mädchen aus einer Missionsschule verheiratete sich; ihr Lehrer fragt sie, „ist dein Mann gut zu dir?" Die junge Frau sagt: „Nein," da es ihr nicht in den Sinn kommen würde, ihren Mann mehr zu loben als sich selbst, indem sie ihre Zärtlichkeit für ihn zugibt. Daraufhin wird der junge Ehemann der Grausamkeit beschuldigt, sie schlecht zu behandeln. Wenn glücklicherweise nachher entdeckt wird, daß das junge Paar so glücklich als möglich lebt, so wird die Frau beschuldigt, eine Unwahrheit gesagt zu haben. Das ist die vielgerühmte Höflichkeit der finsteren Heiden. Fragst du deinen japanischen Freund, den du in tiefstem Leide antrifft, was ihm fehle, so antwortet er mit einem Lächeln: „Nichts." Denn warum sollte er den Frieden und die Heiterkeit seines Freundes stören, solange er imstande ist, sein Leid allein zu tragen? Solche Antwort mag eine Lüge genannt werden, wenigstens eine konventionelle Lüge oder bezeichnender vielleicht eine Lüge aus Stolz, nichtsdestoweniger ist sie vielleicht weniger tadelnswert und christlicher als in deines Nachbars Ohr all das Weh zu träufeln, das dich in tiefster Seele trifft. Kein Feind der Heuchelei kann die Wahrheit von George Eliot in Abrede stellen, welche lautet: „Wir Sterbliche, Männer und Frauen, verschlucken manche Enttäuschung zwischen Morgen und Mittag, halten die Tränen zurück und sehen ein wenig blaß aus um die zitternden Lippen, und als Antwort auf teilnehmende Fragen sagen wir: „O, nichts." Sie fährt fort: „Der Stolz hilft uns, und er ist nicht vom Übel, wenn er lediglich dazu dient, unsere eigenen Wunden zu verbergen, um nicht andere zu betrüben."

Wahrhaftigkeit, weit entfernt vernachlässigt zu werden, bildete einen wichtigen Faktor in der Zahl ritterlicher Tugenden. Die Wahr-

heit zu sagen ist im militärischen Leben nicht immer angebracht. Kriegskunst ist nicht ausgesprochene Ehrlichkeit. Bedenket, was Lykurgus lehrte. Ehrlichkeit im Felde ist nicht leicht zu erzielen und aufrecht zu erhalten; sie ist eher ein Produkt des Marktes und der Arbeitsstätten. Wenn Mr. Kidd sich so überschwenglich ausbreitet über die Vorzüge westlicher Zivilisation, die sie nur der so volkstümlichen, einfachen und alltäglichen Tugend der Ehrlichkeit und dergl. verdankt, so nimmt er irrtümlicherweise Wirkung für Ursache. Es bedarf weder großer Einbildungskraft noch Gedankenschärfe, um zu entdecken, daß in Handel und Industrie „Ehrlichkeit die beste Politik ist," während Wahrheitsliebe, wie sie in kriegerischer Moral verstanden wird, eine höhere und verborgenere und folglich auch eine seltenere Gestalt annimmt, die Lecky die philosophische nennt zum Unterschied von der politischen und industriellen.

Der handeltreibende Beruf war so weit entfernt von Bushido, wie der Norden vom Süden entfernt ist. Handel und Gewerbe bedeuteten für den Samurai wenig, und es würde seine Würde beeinträchtigt haben, wollte er diesen Angelegenheiten Beachtung schenken; deshalb kam auch Bushidos Einfluß auf die ersten Zeiten des Handels nicht in Betracht. Die natürliche Folge davon war, daß sich bei den Industrietreibenden ein weniger moralischer Ton einschlich. Ein wunder Punkt Bushidos, der aller Klassenmoral anhaftet, war, daß er die Ehre in ungleichen Graden den verschiedenen Berufen der Gesellschaft zumaß; die höchste den Samurai, dann den Landleuten, den Mechanikern und die geringste den Kaufleuten. Da die letztgenannten von allen anderen als am wenigsten ehrbar angesehen wurden, entsprach ihr moralischer Standpunkt auch ihrem Rufe. Dennoch, wie ich bemerkt habe, ist Ehrlichkeit eine Tugend, die sich am schnellsten im kaufmännischen Getriebe erlernt, denn ihr Lohn liegt nicht in so weiter Ferne, wie der des Himmels oder der nach dem Tode, sondern auf dem Zahltisch oder vor Gericht, wenn die Wechsel fällig sind. Schon in den letzten zwei Jahrzehnten haben wir in unseren Industriezweigen eine beträchtliche Verbesserung in diesem Punkte wahrgenommen.

Da Bushido die Moral einer bestimmten Klasse war, so hatte die Lehre einen umgrenzten Geltungskreis, ihre Vorschriften waren für eine höhere Stufe zugeschnitten. Daher kümmerten die Samurai sich wenig um die Moral der Handelsleute, waren aber dafür desto

ſtrenger in der Forderung der Moral von ihrer eigenen Zunft. Die Strafen, die diejenigen erwarteten, die die Gebote der Ehre übertraten, waren furchtbar ſchwere. Nehmen wir Harakiri als Muſter deſſen, was einen Samurai erwartete, wenn er ſich entehrt hatte. Es iſt nicht gebräuchlich, dieſes Wort anzuwenden, nebenbei erwähnt, wird der Vorgang von uns gewöhnlich ſeppuku oder kappuku genannt. Das Wort wird ſpottweiſe von fremden Schriftſtellern benutzt, und ſicher iſt ja die Prozedur der Selbſtentleibung empörend. Es iſt aber ungerecht, einen Gebrauch wie dieſen einzig vom realiſtiſchen Standpunkt aus zu betrachten. Welch ein ſchrecklich Bild entrollt das Tiſſot-Gemälde dem, der nie von der Welttragödie des Calvarienberges gehört hat. Selbſt die beſte Darſtellung des Todes iſt nicht immer dramatiſch oder maleriſch. Es iſt die Geſchichte, welche den blaſſen Tod verklärt; es iſt das Leben, das der Verblichene überſtanden hat und das dem Tode die Pein und Schmach nimmt. Wenn es nicht ſo wäre, wer wollte den Schierlingsbecher mit Philoſophie zuſammenreimen oder das Kreuz mit dem Evangelium? Wenn ſeppuku eine Art Hinrichtung wäre, die nur an Räubern und Dieben vollzogen würde, dann würde ſeine wörtliche Überſetzung „das Leibaufſchlitzen“ wohl verdient ſein und wäre damit in guter Geſellſchaft höflichſt abgetan. Wir können über Leibaufſchlitzen ſagen, was Carlyle über religiöſe Bettelei geſagt hat, „daß es weder eine ſchöne Beſchäftigung war, noch eine ehrenvolle, bis der Edelmut derer, die ſie übten, ſie zu einer ehrenvollen machten.“ Seppuku bedeutet wörtlich und tatſächlich den Unterleib aufſchneiden. Es war eine Todesart, die der Zweiſchwerter-Gemeinſchaft vorbehalten war. Zuweilen war ſie als Strafe von Vorgeſetzten verhängt oder auch ſelbſt auferlegt; manchmal war es eine Opferung (ſoll ich es ſinnbildlich nennen?) des Lebens für eine Urſache, ein ander Mal auch die letzte Ehrenrettung. Sobald es als Strafe vollzogen wurde, beſagte es, daß der Schuldige ſein Verbrechen geſtand, gleichbedeutend mit den Worten: „Ich habe unrecht gehandelt, ich ſchäme mich vor meinem eigenen Gewiſſen, ich ſtrafe mich mit eigener Hand, indem ich mich richte.“ Wenn der Beſchuldigte unſchuldig war, beging er trotzdem oft ſeppuku; die Handlung ſollte in dem Falle ſagen: „Ich bin nicht ſchuldig, ich will euch meine Seele zeigen, auf daß ihr ſelbſt urteilen möget.“ Die ſehr natürliche Frage wird oft von Fremden aufgeworfen: Warum iſt gerade dieſer Teil des Körpers auserſehen

für das Werk der Selbstopferung? Ich glaube, daß sie nur durch den Hinweis auf den physiologischen Glauben, daß er der Sitz der Seele sei, beantwortet werden kann. Wo liegt des Lebens Essenz? Eine Frage oft aufgeworfen und durchdacht von klugen Männern aller Zeiten. Die alten jüdischen Propheten sagten, in den Eingeweiden; die alten Griechen im thumos oder phren, die Franzosen im ventre, die Japaner in der hara; hara ist eine umfassende Bezeichnung für den ganzen Vorderteil des Rumpfes. Die großen Nervenzentren des Unterleibs sind gegen jeden körperlichen Eingriff sehr empfindlich; deshalb glaubte man, daß in ihm der Sitz der Seele wäre. Wenn Shakespeare Brutus sagen läßt: „Dein (Cäsars) Geist geht um, er ist's, der unser Schwert in unser eigenes Eingeweide kehrt," tritt er da nicht mit dem Gewicht seiner Autorität für die Wahrscheinlichkeit seines Glaubens ein? Dem praktischen und arbeitsparenden Sinn des Westens konnte nichts unnötiger und törichter erscheinen als diese schmerzhaften Vorgänge durchzumachen, wo ein Pistolenschuß oder eine kleine Dosis Arsenik demselben Zweck dienen würde. Es soll aber nicht vergessen werden, daß nach der Bushido-Lehre seppuku nicht nur darin bestand, „die tausend und ein Übel, die dem Fleisch anhaften, zu enden." Tod als solcher war nicht „ein andächtig herbeigewünschtes Ende." Ehre war der Begriff, der diese Handlung für Leben oder Tod entschied, und Ehre duldet niemals den Gedanken, sich aus dem Leben zu stehlen. Die kühle Überlegung, ohne die seppuku unmöglich würde, bewies, daß er nicht übereilt oder in einem Anfall von Wahnsinn auferlegt war. Jeder Schritt des Unternehmens kennzeichnet klares Bewußtsein. Der Schmerz, der die Tat veranlaßte, war der Gradmesser für die Seelengröße, mit der er ertragen wurde. Mit einem Wort, derjenige, der seppuku beging, konnte sagen: „Gib Kunde, daß ich den Tod der Tapferkeit sterbe, ich habe nichts vermieden, was Mut erfordert." Auch bei den Samurai war der Tod, ob er nun auf dem Schlachtfelde oder (wie die Japaner sagen) auf der Matte im Frieden erlitten wurde, ein Ruhm, der den Sterbenden krönte," der letzte des Lebens, für den der erste gemacht war, und deshalb sollte ihm volle Ehre widerfahren.

Seppuku wird nicht mehr als Strafe verhängt. Das neue System der Kriminalgesetze weiß nichts mehr von den der Zeit geheiligten Gewohnheiten und Einrichtungen. Eine neue „erleuchtete"

Generation von Rechtsgelehrten ist erstanden, die solche Überbleibsel des Barbarentums verabscheuen. Die Jugend, die nie ein Schwert getragen, die nie den Abgrund der Schande noch die Höhen der Ehre kennt, und die ihren Maßstab von Recht und Unrecht nur in physiologischen und in Satzungsbüchern findet, drängt sich in den Vordergrund. Ich will die Christenlehre nicht beleidigen, (wenn wirklich Christus Bestimmtes gegen den Selbstmord gelehrt hat), indem ich behaupte, daß der Tag ein trauriger für Japan werden wird, an dem seine Söhne die Wertschätzung der Ehre einbüßen sollten, (ich meine damit nicht Seppuku selbst), die dieses furchtbare Verfahren in sich schließt.

Der angeborene Rasse-Instinkt für Ehre ist der einzige Schutz für unsere öffentliche Moral, die einzige gebieterische Schranke in unserem Privatverhalten, die eine Grundlage der Vaterlandsliebe und Ergebenheit. Ehre ist das einzige Band, das den Japaner mit der sittlichen Welt verknüpft; jede andere moralische Macht ist noch schwach, entweder durch seine Jugend oder durch sein Greisenalter, obgleich nicht abzuleugnen ist, daß an jeder Straßenecke zahlreiche und anziehende Heilmittel feilgeboten werden. Der Buddhismus hat sein ernstes Streben verloren und seine kleinen Sekten beschäftigen sich mit Nichtigkeiten. Das Licht der Menzius und Konfuzius ist erblichen vor dem packenden, weit bunteren Licht späterer Philosophen. Das Christentum hat sich weit entfernt von den Lehren seines göttlichen Gründers, und wie es oft gepredigt wird, ist es eine Farce und Karikatur des Originals geworden. Der diabolische Nietzsche und seine seichten Nachfolger brechen sich allmählich Bahn, indem sie der noch seichteren Jugend Errettung versprechen durch den Hedonismus, obgleich er bis jetzt noch nicht festen Fuß gefaßt hat, wenn das überhaupt jemals geschieht. Unitarier zeigen uns Bilanzaufstellungen von Freude und Leid und versichern uns, daß das ihrige das einzige wissenschaftliche System moralischer Buchführung ist. Der Materialismus wird nicht müde, auf ein großes Gefolge hinzuweisen, dem er wohlschmeckende Pillen verabreicht, was die Welt an Behagen gewähren kann. Reaktionäre haben in harter Arbeit versucht, ein Gebäude für sich zu errichten, das auf Heuchelei, Frömmelei und Scheinheiligkeit fußt, worin sie die ganze japanische Rasse vereinigen und natürlich Fremde ausschließen möchten. Aber alle diese Systeme und ethische Schulen sind hauptsächlich auf Vorlesungen be-

schränkt und für die Lärmmacher. Das Herz der Nation ist noch im Bann von Bushido; dieser Geist befiehlt und führt uns, und bewußt oder unbewußt folgen wir. Bushido ist das Medium, durch welches die größte Hochachtung unserer Väter, die edelste Kunde von unsren Müttern heute noch lebendig ist, denn es ist uns Fleisch und Blut geworden. Wie könnte es auch anders sein? „Bodkins, Herr Page," sagt der Dorfrichter von Shallow in den „Lustigen Weibern von Windsor", „Bodkins, Herr Page, obgleich ich jetzt alt bin und ein Friedensmann, wenn ich einen bloßen Degen sehe, so jucken mir die Finger, einen Gang zu machen. Wenn wir gleich Friedensrichter und Doktoren sind und Diener Gottes, Herr Page, so spüren wir doch noch einiges Salz der Jugend in uns; ja, Herr Page, wir sind vom Weibe geboren." Wir können nur die Kinder unserer Eltern sein. Und indem ich dieses sage, will ich durchaus nicht den Feudalismus früherer Zeiten wiederbeleben, denn das war kein wesentlicher Zug unserer Rasse; noch meine ich, daß wir durchaus an politischen oder gesellschaftlichen Institutionen festhalten sollten, denn Institutionen müssen notwendigerweise im Laufe der Zeit wechseln. Der Geist, der sich im Bushido ausspricht, ist immer bereit zu hören und anzuzeigen, was gut und rein ist und von gutem Ruf. Die Umgestaltung des modernen Japans ist an und für sich die Frucht der Bushido-Lehre. Die Welt gibt zu, daß Japan sich in dem kurzen Zeitraum von dreißig Jahren aus einem politischen Nichts zu einer Position aufgeschwungen hat, die sie zu einer Großmacht stempelt. Die Erklärung für dieses anscheinende Wunder ist von verschiedenen Standpunkten aus versucht worden, aber diejenigen, die weder mit der Psychologie unserer Rasse vertraut sind, noch mit den Vorschriften des Rittertums, haben es aufgegeben, die geeignete Theorie zu suchen und haben, was in Wirklichkeit kein Wunder war, summarisch Nachäffung genannt. Es ist wahr, daß wir in gewissem Sinn Nachahmungskunst besitzen. Welche vorwärtsschreitende Nation hätte sie nicht besessen und benutzt? Man braucht nur zu bedenken, wie wenig griechische Kultur auf hellenischem Boden entstand. Wer wüßte nicht, daß Rom sein Bestes dadurch erlangte, daß es frank und frei den Griechen nachahmte? Wieviel von Glanz und Größe Spaniens war nicht den Mauren entlehnt? Ich brauche nicht Beispiele anzuhäufen. Mir scheint, daß das Originellste, d. h. das wenigst nachahmungsfähige Volk die Chinesen waren, und wir sehen,

wohin ihre Originalität sie geführt hat. Nachahmung wirkt erzieherisch, und Selbsterziehung ist in der Hauptsache Nachahmung. Wallace und nach ihm viele Zoologen haben uns gelehrt, welche Rolle Nachahmung und Anpassung zur Erhaltung von Leben in der Natur spielen. Wir schaudern bei dem Gedanken an unser Schicksal in diesem kannibalischen Zeitalter der Nationen, wären wir immer das gleiche Original geblieben. Nachahmung ist unfehlbar das Mittel unserer Rettung geworden.

Aber Nachahmung ist eine Bezeichnung von umfassender Bedeutung, welches sowohl ein blindes Nachäffen bedeuten kann, wie wir es oft in „Aesops Fabeln" finden, oder es kann das erzieherische Prinzip bedeuten, ein bewußtes Nachahmen, das mit Taktgefühl und Vorsicht geübt wird. In diesem letzten Fall bedeutet Nachahmung noch etwas mehr; es setzt die Fähigkeit des Auswählens und die derselben entsprechende Handlungsweise voraus. Solch eine Macht lag in Bushido, eine Lehre, die, wie ihr Symbol, die Kirschblüte, in unserem meerumspülten Reich geboren und genährt wurde. Es flößt unseren Organen den Lebensatem ein, die Yamato-Damashii, die Seele von Japan. Schön sang der greise Dichter:

Gesegnete Inseln vom Japanland!
Die euren Yamato-Geist verkannt,
Den Fremden, die euch mit Spott genannt,
Sagt ihnen: die Morgensonnenluft
Erfüllt die Kirsche mit lieblichem Duft.

Und die bekannte Ballade erwiderte: „wie unter den Blumen die Sakura (Kirsche) Königin ist, so ist unter den Menschen der Samurai der Herr."

Aber der Samurai ist nicht mehr, und Bushido wird dahinschwinden; und wie sein Stolz verschwunden ist in dem leuchtenden Glanz einer aufgeklärten Bevölkerung, so wird die Lehre, die wir Bushido nennen, aufgehen in einem größeren, höheren Moralgesetz.

II. Ahnen-Kultus.

Von Nobushige Hozumi,
Professor der Rechtskunde an der kaiserlichen Universität zu Tokyo, auch des „Middle Temple", und Rechtsanwalt.

Ahnenkultus hat in Europa und Amerika lange aufgehört zu existieren. Gerade als wenn er von je in Japan geübt worden wäre, wo augenblicklich eine konstitutionelle Regierung eingeführt

ist; wo Gesetzbücher nach westlicher Länder Vorbild bearbeitet sind, kurz, wo beinahe jede Art der Zivilisation Wurzel gefaßt hat — erlangt und übt der Kultus der Verstorbenen einen mächtigen Einfluß auf die Gesetze und Gewohnheiten des Volkes aus. Der Brauch reicht zurück bis zu den frühesten Tagen und hat Hunderte von Generationen überlebt, trotz der vielen politischen und sozialen Umwälzungen, die seit Gründung des Kaiserreiches stattgefunden haben. Die Einführung der chinesischen Zivilisation war dem Wachstum dieser Sitte günstig, auf Grund der Tatsache, daß Moral, Gesetze und Einrichtungen von China auf der Lehre des Ahnenkultus beruhen. Der Buddhismus, der nicht auf dieser Lehre fußt, sondern im Gegenteil ihr widerstreitet, wurde unter dem Zwang des tiefwurzelnden Glaubens des Volkes abgewendet und der nationalen Gewöhnung angepaßt; auch während der Einführung westlicher Zivilisation, die so viele soziale und politische Veränderungen während der letzten dreißig Jahre brachte, ist nicht der geringste Einfluß auf diese Sitte zu bemerken gewesen. Daraus ist zu ersehen, daß die drei fremden Elemente Konfuzianismus, Buddhismus und westliche Kultur, die den allergrößten Einfluß auf unsere Gesetze, Sitten und Gewohnheiten hatten, und von denen zwei dem Ahnenkultus diametral entgegenstanden, doch nicht dem weitverbreiteten und festen Glauben des Volkes entgegenzuarbeiten, noch demselben ein Ende zu machen vermochten.

Der Ursprung des Ahnenkultus.

Der Ursprung des Ahnenkultus ist von vielen bedeutenden Schriftstellern der Furcht vor Geistern zugeschrieben worden (Sir John Lubbocks „Origin of Civilisation", 4. edition, p. 318; Jherings „Vorgeschichte der Indo-Europäer", S. 59; Fustel de Coulangès „La Cité Antique", chap. 11) und den Opfern, den Seelen der Verstorbenen dargebracht, um sie zu versöhnen. Es scheint mir richtiger, den Ursprung des Ahnenkultus einer entgegengesetzten Ursache zuzuschreiben. Es war die Liebe für die Verstorbenen und nicht die Furcht vor ihnen, die die Sitte der Verehrung entstehen ließ und die Darbringung von Speise und Trank für die abgeschiedenen Geister. Ehrfurcht für ihre Eltern mag in manchen Fällen der Furcht ähnlich geworden sein, dennoch war es Liebe, nicht Furcht, welche dieses Gefühl hervorrief. Ein chinesischer Philosoph Shin-ki faßt den

Ursprung des Ahnenkultus genau zusammen, wenn er in seinem „Buch der Hausandacht" sagt, daß der Gegenstand der Verehrung nichts anderes ist, als die Ausübung alles dessen, was von einem Gefühl wahrer Liebe und Hochachtung geboten ist. Konfuzius sagt in seinem „Buch des Medium", daß es höchste kindliche Pietät sei, den Toten zu dienen, wie man den Lebenden dienen würde und den Abgeschiedenen zu dienen, wie man den Gegenwärtigen dienen würde." Wir begehen den Jahrestag unserer Toten, statten ihren Gräbern Besuche ab, bieten Blumen, Speise und Trank dar, zünden Weihrauchkerzen an und beugen uns vor ihren Gräbern, alles aus dem Gefühl der Liebe und Verehrung für ihr Gedächtnis, und kein Gedanke der Furcht hat Raum in unserem Innern. Mehr noch, in den Berichten und Überlieferungen unseres Landes gibt es nichts, was darauf schließen läßt, daß Vorfahren in der Absicht, ihre Seelen zu versöhnen, verehrt worden seien.

Ahnenkultus war Japans erste Religion und stammt aus den frühesten Zeiten unserer Geschichte, die mehr als 2500 Jahre zurückliegt, und wird allgemein vom Volk bis auf den heutigen Tag geübt. Es sind drei Arten von Ahnenkultus gebräuchlich: die Verehrung des ersten Kaiserlichen Ahnen beim ganzen Volk, die Verehrung des Schutzheiligen des Ortes, die, wie später dargetan werden wird, ein Überbleibsel des Kultus von Stammvorfahren für Stammangehörige ist, und die Verehrung der Familienahnen durch die Glieder ihres Hauses. Es gibt zwei geweihte Plätze in jedem japanischen Haus: die Kamidana oder ein „gottgeweihter Ort" und der Butsudan oder „Altar des Buddha". Der erstgenannte ist der Shinto-Altar, der aus einem einfachen hölzernen Brett besteht, eine Art Konsole. In der Mitte auf diesem geheiligten Brett steht eine „Taima" oder „O-musa" (Opfergabe), die ein Teil der Opfer ist, die dem Daijungu von der Ise dargebracht werden oder dem Tempel des Amaterasu Omi-Kami, des ersten Kaiserlichen Ahnherrn. Die Taima wird vom Tempel von Ise aus an jedes Haus des Kaiserreiches am Ende des Jahres verteilt und wird von jedem treugesinnten Japaner verehrt als die Verkörperung des ersten Kaiserlichen Ahnherrn. Auf diesen Altar sind als Opfergaben Reis, Saké und Zweige des Sakaki-Baumes (Cleyera japonica) niedergelegt, und jeden Morgen machen die Mitglieder des Hauses vor demselben ihre ehrerbietigen Verbeugungen, Hände klappend und sich bückend, während abends

Lichter auf das Brett gestellt werden. Auf diesem Brett befindet sich außerdem das Zaubermittel von Ujigami oder der Schutzgott des Hauses der Familie und in vielen Häusern auch die Zaubermittel der anderen Shinto-Götter.

Im Shinto-Haushalt gibt es ein zweites geweihtes Brett oder Kamidana, welches ausschließlich der Verehrung von Vorfahren des Hauses gewidmet ist. Auf diesem zweiten Brett befinden sich Grabdenkmäler mit den Namen der Vorfahren, ihr Alter und die Daten ihres Todestages. Diese Gedächtnistafeln heißen „Mitama-Shiro", was „Repräsentanten der Seelen" bedeutet; sie bestehen gewöhnlich aus kleinen Kästen in der Form von Shinto-Särgen. Opfergaben von Reis, Saké, Fisch, Zweigen des Sakaki-Baumes und Lampen befinden sich auf diesem zweiten Brett wie auf dem ersten.

Im buddhistischen Haushalt gibt es außer der Kamidana ein Butsudan, auf welchem Denkmäler stehen, deren Vorderplatten die Namen der verstorbenen Buddhisten tragen und auf der Rückseite die Namen, die die Vorfahren bei Lebzeiten führten. Das Denkmal ist meistens lackiert und zuweilen in einen Kasten getan, der „Zushi" heißt, während Familienwappen oftmals sowohl auf der Tafel wie an dem Kasten angebracht sind. Darbietungen von Blumen, Zweigen des Shikimi-Baumes (Illicium religiosum), Tee, Reis und andere vegetabile Nahrung liegen gewöhnlich vor den Denkmälern, während ununterbrochen Weihrauch brennt und abends kleine Lampen angezündet werden. Der Butsudan nimmt den Platz des zweiten geweihten Brettes im Shinto-Haushalte ein, beide sind aber der Verehrung von Familienvorfahren gewidmet.

Die Verehrung der Kaiserlichen Vorfahren.

Von den drei Arten des Ahnenkultus ist der Kultus der Kaiserlichen Vorfahren und hauptsächlich des ersten derselben Amaterasu O-Mikami, oder „die große Gottheit des göttlichen Lichtes" als nationaler Kultus zu bezeichnen. Die dem Kultus des ersten Kaiserlichen Ahnen besonders gewidmeten Plätze sind drei: der Tempel des Daijingu zu Ise, der Kaschikodokoro in dem Heiligtum des Kaiserlichen Palastes und der Kamidana, der sich in jedem Hause befindet. In den beiden erstgenannten stellt der göttliche Spiegel den Kaiserlichen Ahn dar, Dies ist der Spiegel, den nach alten Erzählungen Amaterasu O-Mikami dem Ameno Oshiomino Mikoto gab, begleitet von dem Befehl,

daß seine Nachkommen diesen Spiegel als die Verkörperung der Seele ihrer Ahnen betrachten und ihn verehren sollten, wie jene selbst. Der göttliche Spiegel, genannt „Yata-no-Kagami" wurde im Kaiserlichen Haushalt verehrt bis hinunter zum sechsten Jahre der Regierung des Sujin (92 vor Chr.). Als der Kaiser fürchtete, daß der nahe Umgang, der tägliche Brauch, Respektlosigkeit herbeiführen könnte, befahl er der Prinzessin Toyokuwairihime-no-Mikoto, einen Tempel im Dorf von Yamato zu errichten, und verfügte die Verehrung des Spiegels an diesem Platze. Dieser Tempel wurde später an verschiedene Plätze gebracht, bis zuletzt Ise als sein bleibender Sitz gewählt wurde. Der Kaiser veranlaßte ferner, daß ein zweiter Spiegel gemacht wurde für die heilige Stätte im Palast, so daß er und seine Nachkommen wie früher davor beten könnten. Daher ist der ursprüngliche Spiegel jetzt im Tempel des Daijingu zu Ise und der zweite im Tempel des Kashiko-Dokoro im Kaiserlichen Tempel. In der gegenwärtigen Zeit verehrt nicht nur jeder treugesinnte Japaner Daijigu im eigenen Hause, gar mancher betrachtet es als Pflicht, wenigstens einmal in seinem Leben nach Ise oder nach „Ise-Mairi" zu pilgern. Tausende im Volk, hoch und niedrig, reich und arm umdrängen alljährlich den Tempel von Daijingu aus allen Teilen des Landes und bieten heilige Musik und Tanz dar, genannt „Dai-bai-Kagura" zu Ehren des Kaiserlichen Ahnherrn.

In dem Heiligtum des Kaiserlichen Palastes gibt es drei Tempel, Kashiko-Dokoro, Kworei-Den und Shin-Den. Kashiko-Dokoro steht in der Mitte in der Nähe des göttlichen Spiegels und ist der Anbetung des Kaiserlichen Ahnherrn geweiht. Kworei-Den steht westlich von Kashiko-Dokoro und ist der Anbetung aller Kaiserlichen Ahnherren seit Jimmu Tenno, dem ersten Kaiser und Gründer des Kaiserreiches, gewidmet. Der dritte Tempel, Shin-Den, steht östlich von Kashiko-Dokoro und dient der Verehrung aller anderen Gottheiten.

In jetziger Zeit gibt es elf „große Festtage", die als nationale Feiertage gehalten werden. Alle diese mit Ausnahme von zweien — einer derselben ist der Geburtstag des Kaisers und der andere das Fest des Neujahrstages — sind der Anbetung der Kaiserlichen Ahnen zugedacht. Der erste Feiertag ist der Neujahrstag, an welchem der Kaiser die Zeremonie von „Shihohai" oder „die Anbetung nach vier Richtungen" vollführt. Diese Zeremonie wird im Palaste um

vier Uhr morgens am ersten Tage des Jahres abgehalten. Der Kaiser beginnt mit der Anbetung des ersten Kaiserlichen Ahnherrn nach westlicher Richtung und dann nach der Richtung der betreffenden Gräber des ersten Kaisers Jmmu Tenno und des Kaiserlichen Vaters, Komei Tenno und anderer Gottheiten.

Nach Beendigung dieser Zeremonie empfangen der Kaiser und die Kaiserin die Neujahrsgratulationen von den Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, der auswärtigen Gesandten, der Beamten, des Adels und anderer Würdenträger; und auf diese Weise beginnt die erste Hofzeremonie mit der Anbetung der Kaiserlichen Ahnherren.

Die zweite Feier findet am dritten Januar statt und heißt: „Genshi Sai" und bedeutet „Opfer dem Ursprung". Bei dieser Gelegenheit übt der Kaiser persönlich die heilige Handlung in den drei Tempeln des Heiligtums aus, unterstützt von den Mitgliedern des Kaiserlichen Haushaltes und von allen hohen Beamten des Shin-nin und Chioka-nin-Ranges. Am Nachmittag besuchen der Adel und alle Beamten bis zum untersten Rang das Heiligtum, um die drei Tempel anzubeten.

Das dritte Nationalfest „Shinnen-Yenkwai" oder „das Festmahl des neuen Jahres" genannt findet am 5. Januar statt und ist einer der zwei Nationalfeiertage, die keine Beziehung zum Ahnenkult haben.

Der vierte Festtag ist „Komei Tenno-Sai". Dies ist der Sterbetag des erlauchten Vaters des Kaisers und wird am 30. Januar begangen. Da die Zeremonien dieses Festtages denen der anderen ähnlich sind, ist eine weitere Beschreibung unnötig.

Das fünfte Fest am 11. Februar heißt „Kigen-Setsu", oder „Jahrestag der Thronbesteigung und der Gründung des Kaiserreiches". Nach Abhaltung der Zeremonien in dem Tempel findet ein großes Festmahl im Palast für die Prinzen, auswärtigen Gesandten, hohen Beamten und den Adel statt.

Das sechste Fest fällt auf den 20. März und heißt „Shiunki-Kworei-Sai" oder „das Frühlingsopfer für die Seelen der Kaiserlichen Ahnen". Die Zeremonie der Anbetung wird sowohl in Kworei-Den wie in Shin-Den vom Kaiser persönlich, umgeben von allen hohen Staatsbeamten, vollzogen.

Der siebente Festtag, „Jimmu-Tenno-Sai" am 3. April ist dem Kultus des Jimmu Tenno geweiht, denn dieses ist der Sterbetag des ersten Kaisers.

Der achte Festtag ist „Sgiuki-Kworei-Sai" oder „das Herbstopfer für die Seelen Kaiserlicher Ahnen", der am 23. September abgehalten wird. Dieser entspricht dem „Frühlingsopfer", und die Zeremonien sind fast identisch mit jenen.

Das neunte Fest, am 17. Oktober, „Schinsho-Sai" oder „Kan-Name-Matsuri" genannt, hat als Hauptzeremonie die Darbietung der ersten Jahresernte an den ersten Kaiserlichen Ahnherrn.

Auch bei dieser Gelegenheit leitet der Kaiser die Zeremonien im Kaiserlichen Tempel neben der Zeremonie, „Johai" genannt, oder „der ferne Kultus" des ersten Kaiserlichen Ahnen in Ise. Mit der neuen Ernte wird „das Opfer des ersten Tributes" oder „Nino-sakino-Nusa" das Opfer von Seide dargebracht. Dies ist ein Überbleibsel der ehemaligen Gewohnheit, das beste Teil der „ersten Schiffsladung" der Steuern in natura auszuwählen und auf den Gräbern der Kaiserlichen Ahnen zu opfern.

Der zehnte Festtag „Tencho-Setsu" ist der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und ist das zweite der beiden Feste, das nicht auf Kultus der Kaiserlichen Ahnen beruht.

Das elfte und letzte Fest ist „Shin-Sho-Sai" oder „Nii-Name-no-Matsuri", das am 23. November stattfindet. Der Hauptakt besteht in der Darbietung neuer Ernten an die Kaiserlichen Ahnen, aber dieses Fest wird bei der Thronbesteigung des Kaisers eingehender geschildert werden.

Alle Festtage werden alljährlich als nationale Feiertage begangen. Nationalflaggen wehen aus allen Häusern, Frauen legen ihre beste Tracht an, und die Straßen sind mit feiernden Leuten erfüllt, indes die Kinder zur Schule gehen und sich vor den Porträts des Kaisers und der Kaiserin versammeln, und die berühmte Rede Seiner Majestät des Kaisers über Erziehung wird ihnen von den Lehrern vorgelesen und erklärt.

Aus dem Vorhergehenden ist leicht ersichtlich, daß der Kultus der Kaiserlichen Ahnen der Nationalkultus ist.

Der Kultus der Stammahnen.

Die Bevölkerung Japans wurde ursprünglich in drei Klassen eingeteilt: Shinbetsu, der göttliche Zweig, der die Abkömmlinge der Götter umfaßt; Kwo-betsu oder der Kaiserliche Zweig, die Abkömmlinge der Kaiserlichen Familien in sich schließend, und Banbetsu, der

auswärtige Zweig, die Abkömmlinge naturalisierter Fremde umfassend. Jeder dieser drei Zweige umfaßt wiederum viele Stämme, von denen jeder einen bestimmten Stammesnamen „Uji" oder „Kabane" führte. Das Wort „Uji" bezeichnete den Stammesnamen oder die gewöhnliche Benennung der Abkömmlinge desselben Ahnen und manchmal den Stamm selbst. Das Wort „Kabane" wurde allgemeiner gebraucht, um Ehrentitel zu bezeichnen, wurde aber auch manchmal im Sinne eines Stammesnamen angewendet. Im Laufe der Zeit zerfiel jeder „Uji" oder Stamm in kleinere Stämme. Der Uji wurde auf diese Weise in ein „O-Uji", den großen Stamm, und „Ko-Uji", den kleinen Stamm, geteilt. Jeder „O-Uji" bestand aus einer Anzahl untergeordneter Parteien, und gewöhnlich wurden zu den großen Stammnamen bestimmte Wörter hinzugefügt, um sie von der ursprünglichen Gemeinschaft zu unterscheiden.

Jeder Stamm hat einen Stammgott oder „Uji-gami", welches der Urahne jener besonderen Gemeinschaft ist. Früher scheint es Sitte gewesen zu sein, dem Stammgott im Hause jedes Stammangehörigen allmonatlich Huldigung zu erweisen; aber später nahm diese Gewohnheit ab, und Feste zu Ehren des Stammahnen wurden durch andere ersetzt, und diese wurden dreimal im Jahre im Tempel abgehalten. Alle Stammangehörigen nahmen an der Zeremonie teil, und es bestehen noch Berichte, die zeigen, daß Hofbeamten gestattet wurde, ohne Urlaub eine Reise zu unternehmen, um der Feier eines Stammgottes oder Ahnen beizuwohnen, welche in Tempeln, die von der Hauptstadt weit entfernt waren, abgehalten wurde. Die Tempel der Stammesgötter hoher Beamter erhielten zuweieln Ländereien von den Kaisern geschenkt, um die hohen Kosten der Feierlichkeiten zu erleichtern. Die aus Anlaß der Festlichkeiten dargebotenen Gaben bestanden gewöhnlich aus Speisen, Getränken und Kleidung.

Das Wort „Uji-gami" wird jetzt in anderer Bedeutung gebraucht, nämlich als lokaler Schutzgott oder als Schutzheiliger des Geburtsortes oder Wohnsitzes eines Mannes. Diese Wandlung im Gebrauch des Wortes „Uji-gami" aus Stammgott in einen lokalen Schutzgott ist möglicherweise dem Umstande zuzuschreiben, daß in früheren Zeiten die Leute eines Stammes zusammen in demselben Ort wohnten und einen Tempel zum Kult ihres väterlichen Urahnes errichteten, so daß der Stammgott und der lokale Schutzgott ein und dieselbe Gottheit bedeutete. Aber als in der Folge die Mittel

des Verkehrs sich allmählich entwickelten, fingen die Mitglieder der verschiedenen Stämme an, sich zu zerstreuen und in verschiedenen Teilen des Landes zu wohnen. Ferner wurden die administrativen Departements des Reiches statt zünftig zu bleiben allmählich lokal und territorial; aber die Tatsachen sprechen dafür, daß der Kultus des „Uji-gami" oder Lokal-Schutzgottes ein Überbleibsel des Stammahnenkultus ist.

Der Kultus der Familienahnen.

Die Gelegenheiten, den Ahnenkultus eines Hauses zu begehen, können in drei Kategorien klassifiziert werden: die Opfertage, die Opfermonate und Opferjahre. Der Opfertag, oder „Ki-nichi" ist derjenige Tag in jedem Monat, der dem Sterbetag des Vorfahren entspricht. Der Opfermonat oder „Sho-tsuki" ist der Tag im Monat, der dem Tag und Monat des Todes eines Vorfahren entspricht. Das Opferjahr oder „Nen-ki" ist der Tag des Monats in bestimmten Jahren, der mit dem Monatstag des Todes eines Vorfahren übereinstimmt, und die damit in Verbindung stehende Zeremonie der Verehrung findet bei Shintoisten gewöhnlich im ersten, fünften, zehnten, zwanzigsten, dreißigsten, vierzigsten und fünfzigsten Jahre statt.

Bei den Buddhisten werden diese jährlichen Zeremonien im ersten, dritten, siebenten, dreizehnten, siebzehnten, dreiundzwanzigsten, dreiunddreißigsten, siebenunddreißigsten, dreiundvierzigsten, siebenundvierzigsten, fünfzigsten und hundertsten Jahre abgehalten, nach Ablauf dieses Zeitraums alle fünfzig Jahre wie bei den Shintoisten.

In Übereinstimmung mit einem alten Brauch werden von den Buddhisten nach eines Menschen Tode jeden siebenten Tag Zeremonien abgehalten bis zu dem siebenten siebenten Tag, d. h. dem neunundvierzigsten Tag nach dem Tode, und diese Opfertage werden dementsprechend als erster siebenter Tag, zweiter siebenter Tag u. s. w. bezeichnet. Bei den Shintoisten werden diese Opfertage gewöhnlich jeden zehnten Tag nach dem Tode gefeiert und enden mit dem fünfzigsten oder hundertsten.

Gewöhnlich nehmen an den Opfertagen oder „Ki-nichi" jedes Monats, nach dem siebenten siebenten Tag bei den Buddhisten, und fünfzigsten oder hundertsten Tag bei den Shintoisten nur Familienmitglieder oder nahe Verwandte an den Vorgängen teil, während

aus Anlaß des „Shotsuki" und Nenki" Feste veranstaltet werden, und Verwandte und Abkömmlinge zur Teilnahme an dem Kultus eingeladen werden. In der Shinto- wie in der buddhistischen Lehre verrichten Prediger den Gottesdienst, aber bei den Shintoisten werden die Zeremonien im eigenen Hause abgehalten, während sie bei den Buddhisten sowohl im Tempel wie auch in ihrem eigenen Heim stattfinden.

Die betreffenden Kultusgebräuche der Shinto- und buddhistischen Religion sind in einigen Punkten voneinander abweichend, und auch in den verschiedenen buddhistischen Sekten sind Variationen in den Gebräuchen zu bemerken. Shinto-Opfer bestehen aus Reis, Saké, Fisch, Wild, Gemüse und Früchten als Speise und Trank, und Stücken Seide und Hanf als Kleidung; auch werden Zweige des Sakaki-Baumes und ebenfalls Blumen häufig geopfert. Die Priester, die die Zeremonie leiten, klatschen vor dem Altar in die Hände, und der Oberpriester spricht das Gebet oder „Norito", dessen Worte bei den verschiedenen Gelegenheiten variieren, obwohl zu Beginn desselben fast unveränderlich die Seelen der Vorfahren davon in Kenntnis gesetzt werden, daß das Haupt der Familie mit den anderen Mitgliedern und Verwandten versammelt ist, um den betreffenden Jahrestag zu begehen, der heiligen Seele ehrerbietig „Glück der See und der Berge" anzubieten, womit sie Fisch, Wild u. s. w. meinen; ferner, daß das Haus im friedlichen Zustand ist, und daß die Nachkommen glücklich sind. Das Gebet endet gewöhnlich mit der Bitte, daß die Seele über die Familie wachen und sie schützen und die demütig dargebrachten Opfer annehmen möge. Hierauf nimmt jeder der Versammelten, mit dem Oberhaupt des Hauses beginnend, ein „Tamagushi" oder kleinen Zweig des Sakaki-Baumes, an welchem ein Stück Papier befestigt ist, das „Nigo-taje" oder feines Tuch repräsentiert, legt ihn auf den Altar nieder, klatscht in die Hände und macht Verbeugungen. Bezüglich der Bedeutung des Indiehändeklatschens sind drei Erklärungen gegeben worden. Einige betrachten es als Zeichen der Freude, andere als Anruf und wieder andere als ein Zeichen der Bewunderung. Letzteres ist die Ansicht des verstorbenen Professors Konakamura, und ist die am weitesten verbreitete Erklärung. Zum Schluß dieser Zeremonie werden alle Verwandte zu einem Festmahl eingeladen, über welches der verstorbene Professor Kurita in seiner Abhandlung über „Ritus des Kultus" schreibt: „Die ver-

sammelten Verwandten teilen den geweihten Kuchen, Saké, der dem Vorfahren geopfert worden ist, und sprechen von seinen verdienstlichen Taten, während jeder Anwesende den Vorsatz ausspricht, in keiner Weise den Namen des Vorfahren zu entehren.

Bei den Zeremonien der Buddhisten bestehen die Opfer gewöhnlich aus Tee, Reis, Früchten, Kuchen und entweder künstlichen oder natürlichen Blumen, am häufigsten die Lotosblume. Fisch und Fleisch bilden keinen Teil des Opfers, da Buddhas Gebote, kein lebendes Wesen zu töten, Enthaltsamkeit des Fleisches in sich schließen. Gleichviel ob die Zeremonie im Tempel oder im Hause stattfindet, leiten Prediger dieselbe und zitieren heilige Bücher. Wenn sie im Tempel stattfindet, begleitet gewöhnlich Kirchenmusik die Gebetrezitation. Die Versammlung brennt abwechselnd Weihrauch ab und wirft sich vor dem Altar nieder, wobei die Reihenfolge dieselbe ist wie beim Shinto-Kult. Das Fest, das am vorhergehenden Abend im Hause gefeiert wird, weicht in seinen Grundzügen nicht von dem der Shintoisten ab, nur daß die Speisen ausschließlich aus Vegetabilien bestehen.

Außer den Zeremonien, die bei den drei besprochenen Gelegenheiten stattfinden, sind drei bestimmte Zeiten im Jahr festgesetzt, an denen Leute den Seelen der Vorfahren Opfer darbringen, sowohl im Hause als auch am Grabe. Dies sind die Wochen des Frühlings- und Herbstäquinoktiums, welche „Higan" heißen und das Fest des „Urabon-ye" oder „Bon", das vom 13. bis 16. Juli dauert. Am Higan werden die Familiengräber besucht, und Blumen und Wasser auf den Grabmälern geopfert. Das „Urabon-ye", das Fest für die Einladung der Seelen, wird in jedes Buddhisten Haus gefeiert. Am Tage, der der Bon-Festlichkeit vorangeht, werden „Kusachi" oder „Bonichi" an vielen Plätzen abgehalten zum Verkauf von Gegenständen, die zu Altardekorationen gebraucht werden. Am 14. Juli werden die Familiengräber besucht und Blumen und Laternenopfer gebracht, und Bretter werden im Hause errichtet, „Shoryo-dana" oder „das Brett der Seelen" genannt, welche mit verschiedenen Pflanzen und großen Laternen „Kirikodoro" genannt, geschmückt werden. Am Abend des dreizehnten wird das „Mukai-bi" oder „Empfangsfeuer" vor der Haustür oder im Garten entzündet, und am Abend des 16. wird das „Oguri-bi" oder „Abschiedsfeuer" abgebrannt. Man erwartet, daß während dieser vier Tage die Seelen kommen und im Hause bleiben. Prediger werden geladen, um Gebete zu sprechen und

viele Opfer von Reis, Wasser, Früchten, Kuchen und Gemüsen auf den der Seele geweihten Sims niedergelegt, von denen die seltsamsten aus Eierpflanzen geformte Ochsen und Pferde aus weißen Melonen sind, deren Beine aus Hanfstengeln gebildet sind. Sorgfältig ausgearbeitete Vorschriften regeln die Art der Opfer des Festes; es ist überflüssig, hier näher darauf einzugehen. Der Umfang der Opfer, die gelegentlich des beschriebenen periodischen Dienstes gebracht werden, die Zahl der Priester, die die Zeremonie ausüben, sowie die Größe und Ausschmückung der Gräber der Vorfahren variieren je nach Rang und Vermögen der Leute. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde ein neues Gesetz erlassen, das die Zahl der Priester auf zwei oder dreihundert, die Zahl der zu rezitierenden heiligen Bücher auf tausend Bände und die Dauer der Festlichkeit auf drei oder vier Tage beschränkte. Diese Reform soll die Ausgaben auf ein Zehntel des ursprünglichen Betrages reduziert haben. Diese Tatsache zeigt die Wichtigkeit, die dem Ahnenkult beigelegt wurde, und dieser ist nicht nur auf die erwähnten Festlichkeiten beschränkt. Wenn ein junger Student zum Vollenden seiner Studien nach Europa geht, wenn ein Soldat sich zu einem Feldzug rüstet, wenn ein Beamter im Staatsdienst in die Fremde geschickt wird, oder wenn ein Kaufmann eine lange Geschäftsreise unternimmt, besucht er unweigerlich die Gräber seiner Vorfahren, um von ihnen Abschied zu nehmen. Leben sie in Plätzen, die weit von den Gräbern ihrer Vorfahren entfernt sind, so unternehmen sie oft lange Reisen, um sie aufzusuchen und ihnen Opfer darzubringen. In den Häusern vieler Shintoisten werden täglich Opfer von Saké und vom Sakaki-Baum gebracht und in Butsudan wird beständig Weihrauch gebrannt. Tatsächlich bildet der Seelenkultus der Ahnen einen Teil des alltäglichen Lebens der Leute.

Ahnenkultus und Gesetz.

Die Beziehungen zwischen Ahnenkultus und Gesetz müssen zunächst betrachtet werden. Daß die Grundlage unserer Regierung Ahnenkultus war, zeigt das Wort „Regierung", „Matsurigoto", was soviel heißt als Angelegenheiten des Kultus. Die Zeremonie des „Seiji-hajime" oder „Anfang des Staatsangelegenheiten", welche am 4. Januar stattfindet, besteht darin, daß der Kaiser von seinen Ministern Bericht über die Angelegenheiten des Tempels von Dai-

jingu erhält, dem ersten Ahnherrn des Kaisers. Auf diese Weise fangen die Staatsgeschäfte jedes Jahr mit Dingen an, die sich auf Ahnenkultus beziehen. Sogar nach Einführung der chinesischen Zivilisation in alten Zeiten, und der großen Reform der Taikwa-Ära im Jahre 645—649 wurde dem Ressort des Göttlichen Kultus vor allen anderen Regierungsdepartements Vorrang eingeräumt, sogar vor der „D-Jo-Gwan" oder dem großen Staatsrat, der später reorganisiert und als Kabinett eingesetzt wurde. Und obgleich die Angelegenheiten des Göttlichen Kultus jetzt durch die Bureaux der inneren Abteilung und des Kaiserlichen Haushaltes geregelt werden, werden in fast jeder Reichstagssession Vorlagen eingebracht, die Regierung zu veranlassen, das Departement des Göttlichen Kultus wieder erstehen zu lassen.

Die ausführlichsten Anordnungen mit Bezug auf die Riten des Kultus sind in alten Gesetzbüchern zu finden, wie im Taiho Code und Yengi-Shiki; und alle großen Staatsangelegenheiten, wie die Verkündung der Verfassung, Kriegserklärung, Friedensschluß und die Revision von Verträgen mit fremden Mächten werden gewöhnlich dem Tempel des ersten Kaiserlichen Ahn in Ise und manchmal den Gräbern anderer Kaiserlichen Ahnen vorgetragen.

Als Jimmu Tenno das Kaiserreich gründete und den Thron bestieg, bestand die Krönungsfeierlichkeit in der Anbetung der Kaiserlichen Vorfahren auf dem Berg Torimi-Yama. Bei der Thronbesteigung eines jeden Kaisers findet eine Zeremonie „Daijo-Sai" oder „Oname-no-matsuri" genannt, gewöhnlich am ersten Festtag des Shinsho-Sai statt, des elften bereits erwähnten Festes, bei der der neugekrönte Kaiser die ersten Früchte des Jahres seinen Ahnen darbringt. § 2 des Kaiserlichen Hausgesetzes sagt: „die Krönungsfeier und Daijo-Sai ist in Kyoto abzuhalten"; § 10 desselben Gesetzes schreibt vor, daß nach dem Hinscheiden des Kaisers der Kaiserliche Erbe den Thron besteige und die Göttlichen Schätze des Kaiserlichen Vorfahren erhalte. Die Göttlichen Schätze bestehen aus dem vorerwähnten Spiegel, einem Schwert und einem kostbaren Stein, die von dem ersten Kaiserlichen Vorfahren Amaterasu O-mi Kami seinen Nachkommen als Symbol der Kaiserlichen Macht hinterlassen worden sind.

Die vorerwähnten Tatsachen, bezüglich der Verfassung des Reiches werden genügen, um zu zeigen, daß die Souveränität Japans

das Erbe Kaiserlicher Ahnen ist, und daß der Grund der Verfassung Ahnenkultus ist.

Das Volk.

Früher war, wie schon erwähnt, das Volk Japans in drei Klassen oder drei Körperschaften eingeteilt, und jede Klasse zerfiel in viele Stämme. Jede einzelne Person hatte einen „uji" oder Stammesnamen, welcher das Abzeichen der Abstammung von einem bestimmten Vorfahr war. Jeder Stamm, ob groß ob klein, hatte sein Haupt, „uji-no-kami" genannt, der gewöhnlich der älteste männliche Nachkomme des vom Urahnen abstammenden Vorfahren war. Die Stammes-Angehörigen gehorchten ihm und verehrten ihn als den Repräsentanten ihres gemeinschaftlichen Vorfahren. Er war das Haupt ihres Kults, ihr Führer in Kriegszeiten und ihr Herrscher im Frieden. Angehörige eines kleinen Stammes wurden vom „uji-no-kami" des Stammes beherrscht, der dem „uji-no-kami" des großen Stammes untertan war. Der Kaiser war die höchste Autorität über alle, und Gesetze und Proklamationen der Kaiserlichen Regierung wurden dem „uji-no-kami" der großen Stämme übermittelt, die sie ihrerseits dem „uji-no-kami" der kleinen Stämme zukommen ließen, und auf diese Weise bildete jeder Stamm, der eine auf die Gemeinschaft des Blutes und Kults begründete Körperschaft war, eine administrative Abteilung des Landes, die mit den gegenwärtigen Verwaltungsabteilungen übereinstimmen, wie Provinzen, Städte, Bezirke und Dörfer.

Trotz der Tatsache, daß das Stammsystem des Herrschens noch für lange Zeit nachher fortdauerte, wurden seit der großen Reform der Taika-Ära die Grundlagen der Verwaltungsabteilung des Landes allmählich von persönlichen in territoriale verwandelt.

Das Haus.

Im Mittelalter fingen die Stämme an, sich allmählich aufzulösen, und Haushaltungen traten an ihre Stelle. Dieser Übergang mag durch die Geschichte unseres Gesetzes der Registrierung erläutert werden. Die Entwickelung dieses Gesetzes kann in drei Epochen geteilt werden; 1. die Epoche der Stammregistrierung, 2. der Hausregistrierung und 3. der Personenregistrierung. In jenen früheren Zeiten, als der Stamm die Einheit des Staates bildete, war es von äußerster Wichtigkeit, die Stammnamen jeder eintretenden Person heilig zu

halten. Da nur diejenigen, die bestimmten Stämmen angehörten, hohe Beamtenstellen einnehmen oder in der Kaiserlichen Leibwache aufgenommen werden konnten, und da verschiedene andere Vorrechte nur von besonderen Stämmen genossen wurden, wurden oft Versuche gemacht, den Ursprungsstamm zu verlassen und durch Erschleichung den Namen irgend eines einflußreichen Stammes anzunehmen. Um diesen Mißbräuchen ein Ende zu machen, wurden im vierten Jahr des Kaisers Inkyo (A. D. 715) einer Kaiserlichen Proklamation zufolge „Gottesurteile des heißen Wassers" oder „kuga-dachi" gehalten, um die Wahrheit oder Unwahrheit der von den Leuten geführten Stammnamen zu prüfen. Dieses Gottesurteil bestand im Eintauchen der Hand in heißes Wasser vor dem Tempel eines Gottes, und diejenigen, die einen falschen Stammnamen angenommen hatten, würden verletzt werden, indes die Unschuldigen unversehrt bleiben würden. Im fünften Jahr der Ära des Tenpei Hoji (A. D. 761) wurde ein Bureau „Sen Shizoku Jo" zur Sammlung eines Stammregisters gegründet und eine Kommission ernannt, der die berühmtesten Schüler jener Zeit angehörten. Indessen wurde die Arbeit der Kommission nicht vollendet. Seit dieser Zeit wurden häufig Kaiserliche Proklamationen erlassen, um den Stämmen des Kaiserreiches zu befehlen, der Regierung ihre genealogischen Urkunden einzuschicken, damit sie den Kaiserlichen Archiven einverleibt werden konnten. In diesen Urkunden sollte der Name des ersten Ahnherrn und auch der Name desjenigen Ahnen angegeben werden, von dem der kleinere Stamm sich abgezweigt hatte; und die Urkunden derjenigen, die behaupteten, edlen Stämmen anzugehören, mußten durch die Unterschrift des Hauptes des ganzen Stammes beglaubigt sein. Während der Regierung des Kaisers Saga im sechsten Jahr der Ära des Konin wurde das Register der Stammnamen oder „Seishi Roku" verfaßt, von dem noch heutzutage ein Teil besteht. Dieses Register besteht aus dreißig Bänden und enthält 1182 Stammnamen. In demselben Jahr „Kan-Kei-Jo" wurde das Bureau für genealogische Forschung begründet. Die Aufbewahrung genealogischer Urkunden und die Genauigkeit derselben wurden zu jener Zeit als Punkte von äußerster Wichtigkeit betrachtet, und Verlust oder Fälschung derselben lieferten Roman- und Dramenschriftstellern reichliches Material, ebenso wie der Verlust oder die Fälschung von Testamenten häufig von westlichen Schriftstellern als Stoff verwendet werden.

Die Einführung von „ko-seki", Hausregistern, reicht zurück bis zum Jahr 645, dem ersten Jahr der Ära des Taika, als große Reformen im Regierungssystem gemacht wurden.

Erst im Jahre 1898, dem 31 Jahr des Meiji, trat die Geschichte unserer Gesetzesregistrierung in das dritte Stadium der Entwicklung ein. Das gegenwärtige Gesetz, das 1898 verkündet wurde, und das an Stelle des Gesetzes von 1871 trat, enthält noch den Namen „Koseki-Ho" oder „Gesetz der Hausregistrierung", aber der Charakter des Gesetzes hat eine Veränderung erlitten, die durch den Fortschritt der sozialen Lage des Landes nötig wurde, denn sie fordert sowohl die Registrierung des individuellen Status oder „mibun-toki" als auch Hausregistrierung.

Daraus ersieht man, daß bis vor kurzem das Haus eine Körperschaft und eine legale Einheit des Staates war. Aber seit der Restauration von 1868 verfiel das Familiensystem allmählich, und das Haus hat gegenwärtig seinen korporativen Charakter gänzlich verloren. Früher konnte nur das Haupt der Familie eine Beamtenstelle einnehmen, in der Armee dienen und Eigentum besitzen. Aber mit der Reform des Regierungssystems wurde Mitgliedern eines Hauses gestattet, öffentliche Stellen einzunehmen, und durch die Reformen des Gesetzes über zwangsweise militärische Aushebung waren sowohl das Haupt wie die Glieder den militärischen Pflichten unterworfen; während mit dem Fortschritt von Handel und Industrie die jüngeren Mitglieder des Hauses berechtigt waren, staatliche Obligationen, Grundkapital und Anteilscheine zu besitzen, die das Gesetz jetzt als ihr Privatvermögen anerkennt. Obwohl das Haus auf diese Weise seinen korporativen Bestand in den Augen des Gesetzes verloren hat, behält es trotzdem den Charakter als Einheit der Gesellschaft. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch, das 1898 in Kraft trat, gestattet Mitgliedern, aus einem Haushalt auszuscheiden und mit Erlaubnis des Familienhauptes ein neues „Zweighaus" zu gründen (§ 743 Bürgerliches Gesetzbuch), denn das Gesetz erkennt die Tendenz des sozialen Fortschrittes zum Individualismus an, aber gleichzeitig trägt es große Sorge für das Fortbestehen des Hauses.

Im § 744 ist vorgesehen, daß „der legale Präsumptiverbe der Oberhoheit eines Hauses nicht in ein anderes Haus eintreten oder ein neues gründen darf, mit Ausnahme der Fälle, wo die Notwendigkeit für die Nachfolge besteht, den Hauptzweig des Hauses zu erhalten."

Ein legaler Präsumptiverbe ist heres necessarius, da ihm die Pflicht zufällt, dem Oberhaupt seines Hauses nachzufolgen und die Fortsetzung seines Kultus aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grunde kann er oder sie nicht durch Heirat, Adoption oder aus anderer Veranlassung Mitglied eines anderen Hauses werden, noch einen eigenen Hausstand gründen, ausgenommen da, wo die wichtigere Pflicht, den Kult des Hauptzweiges des Hauses fortgesetzt zu erhalten, einen solchen Schritt nötig macht.

Ehe.

Die Ehe als Institution muß im Ahnenkult die ursprüngliche Ursache seiner Anerkennung durch das Gesetz suchen. Der Staat erkannte die Ehe an und fing an, Gesetze zu ihrem Schutze zu machen, da sie als ein Mittel betrachtet wurde, den Ahnenkultus aufrecht zu erhalten. Im Sinne des alten Gesetzes war es wesentlich, daß sich eine Familie für ewig fortpflanzte, und die Ehe repräsentierte die Vereinigung zwischen Mann und Frau zum Zweck, einen Erben zu erhalten, um die ununterbrochene Pflege des Ahnenkultus aufrecht zu erhalten. Sie war ein Mittel zum Zweck, und jener Zweck war die Aufrechterhaltung des Heiligtums. Es wurde als größtes Unglück betrachtet, das einem Menschen begegnen konnte, zu sterben, ohne einen Sohn zu hinterlassen, der den Kult seiner Ahnen und seiner selbst fortführen könnte. Menzius sagt: „Es gibt drei Dinge, die unkindlich sind, und keine Nachkommen zu hinterlassen ist das schlimmste von ihnen.“ Im „Buch der kindlichen Pietät“ sagt Konfuzius: „Dreitausend Handlungen werden mit den fünf Strafen gesühnt, aber kein Verbrechen ist größer als Mangel an kindlicher Ehrfurcht.“ Daher wurde es als größte Sünde betrachtet, die ein Mann gegen die Lehre der chinesischen Philosophie, die seit länger als tausend Jahre in unserem Lande gelehrt wird, begehen könnte, ohne männliche Nachkommen zu sterben. Der Grund dieser Lehre ist einleuchtend. Die posthume Glückseligkeit der Vorfahren einer Familie hing von der richtigen Ausführung des Familienheiligtums ab. Es war daher die Pflicht eines jeden Hausvorstandes, das Unglück zu verhüten, daß das Familienheiligtum ausgelöscht werde. Es war der feststehende Grundsatz unseres Gewohnheitsrechtes, der mit einigen Abänderungen ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden ist (§ 750), daß das Mitglied eines Hauses die Einwilligung eines Familienhauptes zu

seiner oder ihrer Heirat erlangen muß. Das Hausgesetz („Ko-riyo") des Taiho Code verlangte sogar den Konsens der Großeltern, Eltern und anderer Verwandte, ehe die Ehe geschlossen werden konnte. Dem § 751 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, kann das Familienoberhaupt, wenn ein Mitglied ohne seine Einwilligung heiratet, innerhalb eines Jahres vom Tage der Hochzeit an, ihn oder sie aus seinem Haushalt ausschließen, oder wenn er oder sie durch Heirat in ein anderes Haus eingetreten ist, seine oder ihre Rückkehr im Falle der Ehescheidung verbieten. Bezüglich des elterlichen Konsens bestimmt die erste Klausel des Paragraphen 772: „Zur Eheschließung muß ein Kind die Einwilligung der Eltern, die in demselben Hause sind, einholen. Aber diese Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn ein Mann das dreißigste und eine Frau das fünfundzwanzigste Jahr erreicht hat." Die Folgen einer Heirat ohne elterlichen Konsens sind im § 783 und 784 festgestellt. Der Vater oder die Mutter kann vor Gericht den Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Ehe stellen, entweder innerhalb von sechs Monaten von der Zeit an, als er oder sie zuerst die Tatsache der Eheschließung erfuhren oder innerhalb halb zweier Jahre vom Datum ihrer Eintragung an.

Ein anderes Gesetz, das vor der Restauration von 1868 bestand, zeigt deutlich, in welchem Licht die Ehe von unserem alten Gesetz betrachtet wurde. Früher durfte bei den Samurai oder der militärischen Klasse nur der älteste Sohn, der der Präsumptiverbe der Hausoberhoheit war, oder sein ältester Sohn, der nach ihm der Präsumptiverbe werden würde, die Ehe schließen, und die jüngeren Söhne durften legal nicht heiraten. Es war die Pflicht eines jeden Hausoberhauptes und seines mutmaßlichen Erben zu heiraten, aber es bestand keine Notwendigkeit für die jüngeren Söhne, die anscheinend keine Hoffnung hatten, Haushaltungsvorstand zu werden. Sie wurden daher „Hejazumi" oder „Mitbewohner" genannt.

Obgleich chinesische Gesetze und Philosophie vor Alters in Japan eingeführt wurden, hat das berühmte chinesische Gesetz, daß die Ehe zwischen Personen mit gleichem Stammnamen verbietet, keine Aufnahme in unsere alten Gesetzbücher, die nach dem Muster der chinesischen Gesetzessammlungen ausgearbeitet wurden, gefunden. Der Grund für diese bemerkenswerte Abweichung scheint der folgende zu sein; damit ein Ahne nur den Kult seiner Blutsverwandten erhalte, so wurde die Ehe zwischen Personen ein und desselben

Standes, d. h. zwiſchen Perſonen, die von demſelben Ahn abſtammen, vielleicht eher begünſtigt, als die Verbindung mit einer Perſon eines anderen Stammes, weil dann der Abkömmling der Ehe das unvermiſchte Blut des Ahnherrn hätte. Dieſe Ausnahme von der allgemeinen Annahme der chineſiſchen Geſetze erſcheint um ſo bemerkenswerter im Hinblick auf das Verbot der Adoption eines Kindes aus anderem Stamme, das im chineſiſchen Geſetz beſtand und noch beſteht, und unſeren alten Geſetzbüchern faſt ohne jede Abänderung einverleibt worden iſt.

Einige von den übertragenen Paragraphen der „Verordnungen betreffs der Ehen des Kaiſerlichen Haushaltes", am 25. April 1900 veröffentlicht, zeigen ebenfalls den engen Zuſammenhang zwiſchen Ehe und Ahnenkultus:

§ 3. Wenn das Übereinkommen der Kaiſerlichen Ehe getroffen iſt, ſoll es Kaſchiko-Dokoro (dem Tempel des erſten Kaiſerlichen Ahnherrn, Amateraſu-O-mi-Kami), Kworei-Den (dem Tempel der anderen Kaiſerlichen Ahnen) und Shin-Den (dem dem Kult anderer Gottheiten geweihten Tempel) mitgeteilt werden; oder der kaiſerliche Bote, der die Opfer bringt, ſoll nach Jingu (dem Tempel des erſten Kaiſerlichen Ahnherrn zu Iſe) und zu den Gräbern von Jimmu Tenno, (dem erſten Kaiſer von dem verſtorbenen Kaiſerlichen Vater, reſp. von der verſtorbenen Kaiſerlichen Mutter) geſandt werden.

§ 6. Die Kaiſerliche Heirat ſoll an dem Tage, an dem ſie vollzogen wird, Kaſhiko-Dokoro, Kworei-Den, und Shin-Den mitgeteilt werden.

§ 7. Die Zeremonie der Kaiſerlichen Ehe hat vor dem Tempel Kaſhiko-Dokoro gemäß der vorgeſchriebenen Formalitäten ſtattzufinden.

§ 9. Der Kaiſer und die Kaiſerin ſollen ſich den Tempeln Kworei-Den und Shin-Den vorſtellen, ſobald die Zeremonie der Kaiſerlichen Heirat beendet iſt.

§ 12. Der Kaiſer und die Kaiſerin haben ſich Jingu und den reſp. Gräbern Jimmu Tennos, des verſtorbenen Kaiſerlichen Vaters und der verſtorbenen Kaiſerlichen Mutter nach Beendigung der Zeremonie der Kaiſerlichen Ehe vorzuſtellen.

§ 15. Die Ehezeremonie des Kwo-Taiſhi (Kaiſerlicher Sohn, der Präſumptiverbe iſt), des Kwo-Taiſon (Kaiſerlicher Enkel, der Präſumptiverbe iſt), des Shinno (Kaiſerlicher männlicher Nachkomme

von Kaiserlichen Söhnen bis zu Kaiserlichen Ururenkeln) oder des Wo (Kaiserliche männliche Nachkommen von der fünften Generation abwärts) hat vor dem Tempel Kashiko-Dokoro nach den besonders angegebenen Formalitäten stattzufinden.

§ 18. Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6, 9, 11 und 12 finden entsprechende Anwendung für die Heirat des Kwo-taish und Kwo-Taison.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 5 und 9 finden die entsprechende Anwendung bei der Heirat des Shinno, und die Vorschrift des § 9 wird bei der Heirat des Wo entsprechend angewendet.

Ehescheidung.

Im Hausgesetz (Kriyo) des Taiho-Kodex sind die berühmten sieben Scheidungsgründe aufgeführt. Der Kodex besagt: Um eine Frau zu verlassen, muß einer der folgenden sieben Scheidungsgründe vorliegen: 1. Unfruchtbarkeit, 2. Ehebruch, 3. Ungehorsam dem Schwiegervater oder der Schwiegermutter gegenüber, 4. Schwatzhaftigkeit, 5. Diebstahl, 6. Eifersucht, 7. schlimme Krankheit. Wenn einer dieser Gründe besteht, kann die Frau verlassen werden; der Ehemann unterschreibt die nötige Urkunde, die von dem nächsten Verwandten mitunterschrieben werden muß. Kann eine dieser Personen nicht schreiben, so kann an Stelle der Unterschrift das Zeichen des Daumenabdruckes gesetzt werden. Die Aufzählung der Scheidungsgründe zeigt deutlich, daß der Zweck der Ehe die Aufrechterhaltung des Kultus war. Daß Unfruchtbarkeit als erster Scheidungsgrund angeführt ist, bedarf keiner Erklärung. Die Kommentatoren des Taiho-Kodex sagen, daß Unfruchtbarkeit hier nicht im Sinne von tatsächlicher Unfruchtbarkeit steht, sondern den Mangel von männlichen Nachkommen bedeutet. Da die Ehe zu einem bestimmten Zweck geschlossen wurde, war es gerechtfertigt, die Vereinigung aufzulösen, wenn jener Zweck nicht erfüllt wurde. Ein Mann hatte tatsächlich seinen Ahnen gegenüber die moralische Pflicht es zu tun.

Ehebruch wird von den meisten Nationen als Scheidungsgrund anerkannt, aber die Gründe für die Anerkennung weichen in alter und moderner Gesetzgebung beträchtlich voneinander ab. Nach dem Taiho-Kodex war es nicht die Unmoralität der Handlung selbst, sondern vielmehr die gefürchtete Gefahr der Blutvermischung, durch welche

eine Person, die mit dem Vorfahr nicht wirklich verwandt war, im Kultus nachfolgen könnte.

Der im Taiho-Kodex zuletztgenannte Grund kann einer ähnlichen Ursache zugeschrieben werden. Der erbliche Charakter einiger Krankheiten scheint früh bekannt gewesen zu sein, und die Furcht, daß das Blut des Ahnherrn entweiht werden könnte, war die Hauptursache dafür, unheilbare Krankheiten als Scheidungsgrund anzuerkennen.

Nach dem Neuen Bürgerlichen Gesetzbuch werden zwei Scheidungsarten anerkannt, von Zustimmung abhängige und gerichtliche, von denen die erste durch Übereinkommen von Parteien bewirkt, die andere hingegen vom Gesetz gewährt wird, auf verschiedene Gründe hin, die in § 813 des Gesetzbuches genau angeführt sind. Die Mehrzahl der im Taiho-Kodex angegebenen Scheidungsgründe sind im neuen Gesetzbuch nicht angeführt, und Bigamie, Ehebruch, böswilliges Verlassen, Grausamkeit, grobe Beleidigung, Verurteilung zu Strafen für bestimmte Vergehen, wie Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, sexuelle Unsittlichkeit, Verschwinden vom Wohnsitz ꝛc. sind die hauptsächlichsten der aufgeführten Scheidungsgründe. Außer den bereits erwähnten Gründen ist eine gerichtliche Scheidung auch in dem Falle gestattet, daß ein adoptierter Sohn die Tochter seiner Adoptiveltern geheiratet hat, und diese aus irgend einem Grund die Adoption aufgehoben haben. Unter diesen Umständen ist der Mann berechtigt, die Ehe aufzulösen.

Eine Vergleichung der Scheidungsgründe des Taiho-Kodex mit denen des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, daß das Scheidungsgesetz einen großen Wandel durchgemacht hat, mit Ausnahme des letzten Grundes, und das gegenwärtige Gesetz nur geringen Zusammenhang mit Ahnenkultus hat.

Adoption.

Vielleicht in keinem Teil der Jurisprudenz ist der Zusammenhang zwischen Ahnenkultus und Gesetz deutlicher gezeigt, als im Gesetz der Adoption. Wenn männliche Erben fehlten, wurde es als Pflicht des Familienhauptes betrachtet, durch Adoption einen Sohn zu erwerben, da dies die allgemeinste Methode war, für die Aufrechterhaltung des Ahnenkultus zu sorgen.

Viele europäische Gesetzgebungen, die die Adoption gestatten, begrenzen das Alter des Adoptierenden; die Mehrzahl jedoch, wie die französische, italienische, australische und deutsche Gesetzgebung,

bestimmen als unterste Altersgrenze des Adoptierenden das fünfzigste Lebensjahr. Das Hausgesetz unseres Taiho-Kodex bestimmt, daß eine Person, „die kein Kind hat", eines aus ihrer Verwandtschaft innerhalb des vierten Verwandtschaftsgrades adoptieren kann, dessen Alter nicht höher ist als das, welches ein eigner Sohn des Adoptierenden erreicht haben könnte. Solange die Hoffnung besteht, einen männlichen Leibeserben zu haben, d. h. einen direkten Nachkommen des Ahns, soll ein Familienhaupt einer Person der entfernteren Verwandtschaft nicht gestatten, Nachfolger des Kultus zu werden. Dieses Gesetz nahm während des Shogunates der Tokugawa-Familie eine andere Form an. Um das Verlöschen einer Familie durch plötzlichen Tod eines Oberhauptes, der keinen Sohn hatte, zu verhindern, war jedem Manne über siebzehn Jahr gestattet, einen Sohn zu adoptieren. Eine Person im Alter zwischen 17 und 50 Jahren konnte sogar auf ihrem Sterbebette einen Sohn adoptieren, und dieses Ereignis nannte man „Kiu-Yoshi" oder „Schnelladoption". Aber wenn er seine Pflicht bis nach dem fünfzigsten Jahre versäumte, für den Fortbestand seines Hauses zu sorgen, wurde er mit den fürchterlichen, schrecklichen Folgen des Verlöschens seines Hauses bedroht, im Falle, daß er ohne männliche Erben starb, denn „Schnelladoption" war nach diesem Alter nicht gestattet. Das Verbot der Adoption auf dem Sterbebette ist heutzutage nicht in Kraft und ist daher nicht dem neuen Gesetzbuch einverleibt worden. Im Gegenteil gestattet § 848 einer Person sogar, im Testament eine Adoption zu bestimmen. Das alte und das neue Gesetz scheinen sich in diesem Punkt zu widersprechen, aber der Geist ist bei beiden der gleiche. Das Ziel beider war die Erhaltung des Stammes, und der Unterschied besteht in folgendem: Das eine wollte die Leute veranlassen, frühzeitig für Nachkommen zu sorgen, indem es strenge Strafen auf Vernachlässigung dieser Vorsicht legte, während das andere dadurch die Möglichkeit verhüten wollte, daß ein Hauskultus verlöscht, daß es freimütig Adoption zuläßt.

Mit Bezug auf die untere Altersgrenze des Adoptierenden stimmen die Gesetze des Tokugawa-Shogunates und unseres neuen Bürgerlichen Gesetzbuches darin überein, daß sie der Adoption den weitesten Spielraum lassen. Der Taiho-Kodex setzte die Grenze auf das sechzigste Lebensjahr fest, aber die Gesetze der Tokugawa-Shogunate gestatteten und ermutigten jede kinderlose Person über siebzehn

und sogar mit besonderer Erlaubnis Familienoberhäuptern unter diesem Alter einen Nachfolger zu adoptieren, und § 837 des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches gestattet jeder Person, die ihre Volljährigkeit erreicht hat, irgend eine Person zu adoptieren. Bezüglich des Altersunterschiedes, der zwischen Adoptierenden und Adoptierten bestehen muß, verlangt der Taiho-Kodex, „daß sie Vater und Sohn sein könnten". Zur Zeit des Tokugawa-Shogunats wurde nur verlangt, daß der Adoptierende älter sei als der Adoptierte; aber mit besonderer Erlaubnis fanden häufig Abweichungen von dieser Regel statt, nämlich durch einen Erlaß, der einem Familienoberhaupt unter siebzehn Jahren gestattete, eine Adoption vorzunehmen, und durch einen anderen, demzufolge sogar eine ältere Person als Sohn angenommen werden durfte. § 838 des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß keine Person jemand adoptieren darf, der älter ist als sie selbst, wohl aber jeden, der jünger ist.

Was das Alter des Adoptierten anbetrifft, ist in unserem Gesetz keine Grenze bestimmt worden. § 843 des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Wenn die zu adoptierende Person jünger als fünfzehn Jahre ist, können die Eltern ihre Einwilligung an seiner oder ihrer Stelle geben.

Daß der Zweck der Adoption die Aufrechterhaltung des Ahnenkultus war, geht aus dem alten strengen Gesetz hervor, daß nur ein Verwandter als Sohn adoptiert werden konnte. Der Taiho-Kodex begrenzte das auf die Verwandtschaft innerhalb des vierten Grades. Aus den Überresten des Taiho-Strafgesetzbuches, die uns erhalten worden sind, erfahren wir, daß demjenigen, der einen Sohn aus einem anderen Stamm adoptiert hatte, eine einjährige Zuchthausstrafe auferlegt wurde, und fünfzig Rutenstreiche jedem, der ihm dabei geholfen hatte. Dieses Verbot, eine nicht blutsverwandte Person zu adoptieren, scheint bis zur Zeit des Tokugawa-Shogunates bestanden zu haben. Es stammt von dem Glauben her, daß „die Seele Opfer von Fremden nicht annimmt". Im ersten Jahre des Genna, A. D. 1615 trat ein Gesetz in Kraft, wonach Adoptionen von Personen desselben Stammnamens gemacht werden müssen, d. h. von den Nachkommen des Ahnherrn des Adoptierenden. Dieses Gesetz, sowie das schon erwähnte Verbot der „Schnelladoption" wurde so streng gehandhabt, daß die Häuser vieler feudaler Adligen wegen Mangel an Erben ausstarben, und infolgedessen gingen sie ihrer Güter

verluſtig, und Tauſende ihrer Vaſallen oder „Samurai" verloren ihr feudales Gehalt. Daher kam, daß diejenigen „Ronin" oder Mitglieder des Militärs, die ihre feudale Stellung verloren hatten, und durch Ackerbau und Handel ihren Lebensunterhalt nicht erwerben konnten oder wollten, Aufrührer wurden und oft Aufſtände erregten und an bürgerlichen Bewegungen teilnahmen, die zu Anfang des Tokugawa-Shogunates häufig vorkamen. Jene Regierung ſah bald ein, daß eine Milderung des ſtrengen Adoptionsgeſetzes nötig war, um den Frieden des Landes aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1651, dem vierten Jahre des Keian, bald nach der berühmten Verſchwörung des Yui-no Shoſetſu, um das Tokugawa-Shogunat zu ſtürzen, wurde das Adoptionsgeſetz bedeutend gemildert. Seit dieſer Zeit war Adoption aus verſchiedenen Stämmen ſtreng verboten, aber das verbeſſerte Geſetz beſtimmte, daß ein Mann, der keinen Sohn hatte, einen aus demſelben Stamm adoptieren ſollte; jedoch konnte für den Fall, daß er eine geeignete Perſönlichkeit nicht fände, die Erlaubnis, ein Mitglied eines anderen Stammes zu adoptieren, eingeholt werden. Obgleich das Adoptionsgeſetz mehrere Male revidiert und verbeſſert wurde, blieb dieſes Geſetz im weſentlichen mehr als zweihundert Jahre bis zu Ende des Tokugawa-Shogunates unverändert. Das ſtrenge Geſetz, das Adoption auf Perſonen desſelben Stammesnamen beſchränkte, verlor in der Praxis ſeine Macht durch Einführung der ſoeben erwähnten Bedingung und iſt deshalb nicht in das neue Geſetzbuch aufgenommen worden.

Ein anderes Erfordernis für die Adoption iſt der völlige Mangel an männlichen Erben. Das Hausgeſetz des Taiho-Kodex geſtattete nur in dem Falle Adoption, daß ein Mann keinen Sohn hatte. Dieſes Geſetz iſt ſeit alten Zeiten bis herab zu unſeren Tagen einheitlich beobachtet worden, und das Neue Bürgerliche Geſetzbuch nahm es, wenn auch mit gewiſſen Abweichungen, wieder auf. § 839 verfügt, „daß jemand, der einen Sohn hat, der der legale Präſumptiverbe der Oberhoheit iſt, einen Sohn nicht adoptieren darf. Aber das Geſetz findet keine Anwendung, wenn ein Sohn adoptiert wird, um der Gatte einer Tochter des Adoptierenden zu werden."

Es beſteht eine Adoptionsart, „Muko-yoſhi" oder die Adoption eines Schwiegerſohnes genannt. Wie ſchon erwähnt, betrachtete das Geſetz einen Mann als kinderlos, ſelbſt wenn er eine Tochter hatte. Männer allein waren die Träger des Kultus, da früher ein ſtrenges

Gesetz bestand, daß nur Männer das Haupt des Hauses und Träger des Kultus werden konnten. Daher waren diejenigen, die nur Töchter hatten, verpflichtet, einen Sohn zu adoptieren, aber für das Blut des Ahnen war es, wenn irgend möglich, nötig, in der Familie zu bleiben. In solchen Fällen wählte das Familienoberhaupt eine Person zum Adoptivsohn, der sich zum Gatten der Tochter eignete. Wenn Adoption und Heirat zu gleicher Zeit stattfinden, heißt es „Mukoyoshi". Diese Adoptionsform ist sehr verbreitet und wird vom Neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, § 839 CC. und § 102 des Registrierungsgesetzes anerkannt.

Aber die Heirat des Adoptivsohnes mit der Tochter des Adoptierenden kann dem Akt der Adoption folgen; denn obgleich § 769 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe zwischen mittelbaren Blutsverwandten innerhalb des dritten Verwandtschaftsgrades verbietet, bildet mittelbare Blutsverwandtschaft von Adoptivbruder und Schwester kein Ehehindernis. Eine Person, die eine Tochter hat, adoptiert häufig einen Sohn in der Erwartung, daß dieser die Tochter heiratet, wenn sie erwachsen sind, und in den meisten Fällen erfüllen sich diese Wünsche der Eltern. Im Falle, daß die Parteien eine Heirat nicht wünschen, findet sehr häufig die Auflösung der Adoption statt, entweder, weil der Adoptivsohn es als seine Pflicht betrachtet, das Haus zu verlassen, so daß die Tochter darin verbleiben und einen zweiten Adoptivsohn heiraten kann, um das Ahnenblut dem Hause zu erhalten, oder weil der Adoptivvater aus demselben Grund die Auflösung wünscht.

Der Zweck der Adoption ist der, daß der Adoptivsohn die gleiche Stellung erlangt wie ein legitimes Kind. (§ 860, Bürgerliches Gesetzbuch.) Er gibt das ursprüngliche Haus und dessen Kultus auf und tritt in das Haus des Adoptierenden ein, dessen Familien- und Stammesnamen er annimmt. (§ 860, 861, Bürgerliches Gesetzbuch.) Die Folge davon, daß er die Stellung eines wirklichen Sohnes einnimmt und in das Haus des Adoptivvaters eintritt, ist die, daß er legitimer Präsumptiverbe der Familienoberhoheit wird.

Nach dem was ich konstatiert habe, kann, so glaube ich, als allgemeines Gesetz aufgestellt werden, daß Adoption aus Ahnenkultus hervorgegangen ist, und je tiefer der Glaube daran im Volk wurzelt, desto weiter ist der durch das Gesetz zugelassene Spielraum. Die Auflösung der Adoption zeigt dasselbe. Zwei Auflösungs-

arten werden vom Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt: die eine durch Konsens, die andere durch richterlichen Erlaß.

Die Adoption kann aus irgend einem Grund aufgelöst werden, vorausgesetzt, daß die Parteien gegenseitig übereinkommen; aber für die zwangsweise erfolgende Auflösung muß von einer der Parteien eine Klage auf Basis eines der im § 866 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Gründe angestrengt werden. Ich will nur die zwei Auflösungsgründe erwähnen, die einen direkten Einfluß auf Ahnenkultus haben. Der eine lautet wie folgt: „Wenn die adoptierte Person einen schweren Fehltritt begeht, der den Familiennamen oder das Familienvermögen des Adoptivhauses schädigt, kann der Adoptivvater eine Klage zur Auflösung des Adoptivbandes anstrengen; der Grund für dieses Gesetz ist die Heiligkeit des Ahnennamens, und es ich nicht nur legales Recht, sondern religiöse Pflicht, das Band zu lösen. Das Adoptivhaus ist weder das Haus des Adoptierenden allein, noch das des Adoptierten, sondern das Haus, das der Adoptierende von seinen Ahnen ererbte und seinen Nachkommen hinterlassen wird. Es ist die Pflicht eines jeden Familienoberhauptes, es zu bewahren und unversehrt zu hinterlassen.

Ein zweiter im Kodex erwähnter Auflösungsgrund bezieht sich auf „Muko-yoshi" oder Adoption eines Schwiegersohnes, und zwar im Falle einer Heirat des Adoptivsohnes mit „Kajo" oder der „Haustochter". Wenn der Adoptivsohn die Tochter seines Adoptivvaters heiratet und eine Scheidung oder Annullierungserklärung stattfindet, kann eine Klage auf Auflösung der Adoption von einer der Parteien angestrengt werden. (§ 866, Bürgerliches Gesetzbuch.) Begründet wird dieses letzte Gesetz dadurch, daß das echte Blut der Vorfahren nicht dem Hause erhalten bleibt, wenn der Adoptivsohn, der in den meisten Fällen der legale Präsumptiverbe ist, in dem Adoptivhaus verbleibt und vielleicht eine zweite Frau aus anderer Familie nimmt. Die „Adoption eines Schweigersohnes" war, wie ich bereits sagte, eine Sitte, die auf dem Wunsch beruhte, der Familie unverfälschtes Ahnenblut zu erhalten, und die Scheidung der Ehe einer Haustochter mit dem Adoptivsohn durchkreuzte die Absicht des Adoptierenden.

Die Erbfolge.

Das Erbfolgegesetz scheint drei Entwicklungsstadien durchgemacht zu haben: 1. die Nachfolge im Hausheiligtum, 2. die Nach-

folge in der Stellung, und 3. die Nachfolge im Vermögen. Jedes Entwicklungsſtadium bildete nicht eine in ſich abgeſchloſſene Periode, ſondern die ſpätere entwickelte ſich allmählich durch den Prozeß der Differenzierung aus der früheren. In früheren Zeiten lag die Pflicht, den Kultus auszuüben und zu erhalten, dem Haupt des Hauſes ob, und das Familieneigentum gehörte ausſchließlich ihm. Er übte Autorität über die Familienmitglieder aus, weil er der „Träger des Ahnenkultus“ war und in gewiſſem Sinne der Repräſentant des Anherrn. Ihm gehörte das Beſitztum, weil es vom Ahnherrn hinterlaſſen war, und die Autorität und der Beſitz eines Familienhauptes beruhte auf dem Ahnenkultus. Zu jener Zeit bildete die Aufrechterhaltung des Familienkultus den einzigen Zweck der Erbſchaft. Aber im Laufe der Zeit wurde die Autorität des Familienhauptes, die zuerſt ſowohl die Macht über die Familienglieder wie die Rechte auf das Familienvermögen umfaßte, vom Geſetz als ſolche anerkannt. Später fingen die beiden weſentlichen Befugniſſe des Familienhauptes allmählich an, getrennt betrachtet zu werden, bis ſchließlich der Beſitz als getrennter Erbſchaftsgegenſtand angeſehen wurde.

Jetzt beſteht im Erbſchaftsgeſetz des Taiho-Kodex A. D. 701 eine Verfügung, derzufolge ein Präſumptiverbe einer Adelsfamilie, wenn er infolge eines begangenen Verbrechens oder einer Krankheit nicht fähig iſt, die „wichtige Pflicht“ zu übernehmen, enterbt und ein anderer Präſumtiverbe ernannt werden kann. Der offizielle Kommentar dieſes Kodex „Riyo-no-gige“ lautet: „die wichtige Pflicht übernehmen“ heißt „einem Vater folgen und das Sacra erben, denn der Kultus iſt das allerwichtigſte.“ Es ſcheint, daß zu dieſer Zeit die Fortſetzung des Ahnenkultus der Hauptzweck der Erbfolge war. Seit dem Mittelalter wurde das Wort „Katoku-Sozoku“ oder die „Erbfolge in der Familienautorität“ für Erbfolge gebraucht, und in der Periode des feudalen Syſtems, beſonders zur Zeit des Tokugawa-Shogunates, ſtellte die Erbfolge die Kontinuität der Stellung als Familienoberhaupt dar. Später wurde „Katoku“, das wörtlich „Familienautorität“ bedeutet, häufig für „Familienbeſitz“ gebraucht, das das Erbſchaftsobjekt bildete, ebenſowie das Wort „Familia“ im römiſchen Geſetz oft gebraucht wurde, um Beſitz zu bezeichnen. Dieſer Wandel im Gebrauch des Wortes „Katoku“ deutet an, daß das Erbfolgegeſetz allmählich vom zweiten in das dritte ſchon erwähnte Stadium überging.

Unser gegenwärtiges Gesetz stellt das Übergangsstadium von der Nachfolge in der Stellung zur Nachfolge im Besitz dar. Das Neue Bürgerliche Gesetzbuch erkennt zwei Arten der Nachfolge an, Nachfolge in der Familienoberhoheit oder „Kotoku-Sozoku" und Nachfolge im Besitz oder „Isan Sozoku" an. Aber es bestehen noch viele Gesetze, die zeigen, daß die Begründung der Nachfolge der Familienoberhoheit die Notwendigkeit bedeutet, den Ahnenkultus fortzuführen. § 987 enthält folgende Vorschrift: „Das Besitzrecht der genealogischen Urkunden der Familie, der Gegenstände, die für den Familienkultus gebraucht werden und der Familiengräber bildet das besondere Recht der Nachfolge in der Familienoberhoheit." Diese wichtige Vorschrift bedeutet, daß die darin spezifizierten Punkte die speziellen Erbschaftsgegenstände ausmachen. Sie können weder anderweitig vermacht, noch Schulden halber mit Beschlag belegt werden. Das Neue Bürgerliche Gesetzbuch erkennt vier Arten von Erben der Familienoberhoheit an: den „legalen Erben", den „ernannten Erben", den „erwählten Erben" und den „Verwandtschafts-Erben". Der legale Erbe, der erste in der Nachfolgereihe, ist der direkte Nachkomme eines Familienhauptes, der gleichzeitig ein Mitglied seines Hauses ist. Unter direkten Abkömmlingen werden nähere Verwandte den entfernteren vorgezogen, männliche den weiblichen, legitime Kinder den illegitimen, wobei den älteren der Vorrang gegeben wird, wenn sie in anderer Beziehung gleichstehen (§ 970, Bürgerliches Gesetzbuch). Moderne Geschichtsschreiber geben uns gewöhnlich als Grund des Vorzugs der näheren Verwandten vor den entfernteren an, daß die Reihenfolge der Nachfolge durch den Grad der Zuneigung bestimmt wird, den der Verstorbene vermutlich für seine Verwandten empfand und auch durch die mutmaßliche Absicht der Person, die ohne Testament zu hinterlassen, stirbt, bezüglich der Verfügung über ihr Vermögen. Dafür, daß männliche den weiblichen vorgezogen werden, sprechen Gründe des Feudalsystems. Diese Gründe bilden die Hauptgrundlagen unseres gegenwärtigen Gesetzes. Aber hier sind wiederum die Gründe für das Bestehen des Gesetzes und seinen Ursprung nicht die gleichen. Ursprünglich wurden die dem verehrten Ahnherrn nächsten Blutsverwandten und deren männliche Nachkommen vorgezogen, weil man annahm, daß sie die geeignetsten Personen wären, um den Seelen der Ahnen Opfer zu bringen.

„Die legalen Erben" sind „notwendige" Erben; sie können nicht

auf die Erbfolge verzichten, während es allen anderen Erben frei steht, die Erbschaft anzunehmen oder abzulehnen, oder sie mit dem Vorbehalt anzunehmen, daß sie für die Schulden ihrer Vorgänger nicht haftbar sein wollten. Es ist die Pflicht und Schuldigkeit der Nachkommen, die legale Erben sind, die Erbschaft anzunehmen und das Sacra des Hauses fortzusetzen. Das Familienhaupt kann ihnen nicht weniger als die Hälfte des Besitzes vermachen (§ 1130, Bürgerliches Gesetzbuch), auch kann es sie nicht enterben, falls nicht einer der in § 975 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Gründe vorliegt. Die besonders erwähnten Gründe sind: 1. schlechte Behandlung oder grobe Beleidigung des Familienoberhauptes, 2. Untauglichkeit für die Familienoberhoheit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, 3. Verurteilung zu Strafe für ein derartiges Vergehen, welches den Familiennamen entehrt und 4. Entmündigung als Verschwender.

Aus diesen Ursachen kann des Hauses Oberhaupt eine Klage anstrengen gegen seinen rechtmäßigen mutmaßlichen Erben in der Absicht, ihn seines Nachfolgerechts zu berauben. Alle die im Gesetzbuch erwähnten Gründe beziehen sich direkt oder indirekt auf die Notwendigkeit, den Ruf und den Besitz des Hauses aufrecht zu erhalten.

Im Falle keines existierenden legalen Präsumptiverben als Oberhaupt, kann der Erblasser einen Erben während seiner Lebzeit oder durch Testament bestimmen. Aber diese Bestimmung wird ungültig, sobald er auf natürliche Weise ein Kind bekommt oder eines adoptiert, da dann das letztere rechtmäßiger voraussichtlicher Erbe wird (§ 979, Bürgerliches Gesetzbuch).

Wenn beim Tode des Hausoberhauptes weder ein rechtmäßiger voraussichtlicher, noch ein ernannter Erbe vorhanden ist, tritt der Vater des Verstorbenen, oder wenn kein Vater am Leben oder wenn er unfähig ist, seine Meinung abzugeben, die Mutter, oder, wenn überhaupt keine Eltern vorhanden, oder beide der Meinungsäußerung unfähig sind, der Familienrat ein, der einen Erben unter den Familiengliedern des Hauses nach folgender Bestimmung wählt: 1. die Ehefrau, wenn sie eine „Haustochter" ist, 2. die Brüder, 3. die Schwestern, 4. die überlebende Frau, die keine „Haustochter" ist, und schließlich, 5. die in gerader Linie abstammenden Nachkommen von Brüdern und Schwestern (§ 982, Bürgerliches Gesetzbuch).

Auch darin tritt der Wunsch klar zutage, das Blut der Vorfahren

rein zu halten. Die überlebende Gemahlin des letzten Hausoberhauptes tritt zuerst in die Nachfolge, vorausgesetzt, daß sie eine „Haustochter" ist, aber als vierte, wenn sie keine Blutsverwandte aus dem Hause der Vorfahren ist. Existiert kein rechtmäßiger noch ernannter, noch gewählter Erbe, so folgt der nächste in gerader Linie abstammende Nachkomme des letzten Hausoberhauptes, männliche den weiblichen immer bevorzugt unter Personen desselben Verwandtschaftsgrades (§ 984, Bürgerliches Gesetzbuch).

Sind nun keine der obenerwähnten Erben da, so muß der Familienrat einen aus fernerstehenden Verwandten des letzten Haus-Oberhauptes wählen oder Mitglieder aus Haupt- oder Zweighäusern. Wenn auch letztgenannte Geschlechter keinen entsprechenden Nachfolger aufweisen oder solche unfähig sind, das Erbe anzutreten, dann muß als letzte Zuflucht, der Familienrat einen Erben aus fremdem Geschlecht wählen (§ 985, Bürgerliches Gesetzbuch).

Aus der Aufzählung der verschiedenen Arten von Erben geht hervor, wie sehr bemüht die Gesetzgebung gewesen ist, das zufällige Aussterben eines Hauses zu verhüten, da gleichzeitig mit dem Erlöschen des Hauses der Ahnenkultus erlischt.

Elftes Kapitel.

Finanzen.

I. Geſchichte der finanziellen Entwicklung.

Von Graf Inouye.

Um die ökonomiſche und finanzielle Lage Japans gründlich zu verſtehen, iſt es nötig, auf den Anfang der jetzigen Ära zurückzublicken und das Wachſen der verſchiedenen Urſachen zu verfolgen, die ſchließlich zum gegenwärtigen Stand führten. Vor der Reſtauration ſtand das Land tatſächlich unter der Herrſchaft des erblichen Lehnsherrn Tokugawa, während dem Kaiſer nur nominell die ausübende Macht zuſtand. Zu jener Zeit wurden die Abgaben in Reis entrichtet, und der Wert des Landes und jedes anderen Beſitzes wurde nach ſo und ſo vielen „kokus“ Reis abgeſchätzt. Kupfergeld als Steuern wurde nur von denen in Zahlung gegeben, deren Land keinen Reis hervorbrachte, wie z. B. für Waldland verwendetes. Die Lehnsherren jeder Provinz, die dem Oberbefehl des Tokugawa unterſtanden, beſaßen viele Ländereien und erhielten Reis als Abgaben von denjenigen, deren Schutz und Verwaltung die betreffenden Provinzen anvertraut waren. Auch gab ein jeder in ſeinem Bezirk Papiergeld aus.

Als der Kaiſer wieder in ſeine vollen Rechte eingeſetzt worden war, war die finanzielle Lage des Landes durchaus nicht beneidenswert. Der neuen Regierung ſtand kein Bargeld zur Verfügung, und zur Deckung der Verwaltungskoſten mußte notwendigerweiſe Papiergeld ausgegeben werden. Die Steuern wurden noch in Reis gezahlt, und da der Preis des Produkts ſehr ſchwankte, war keine Stetigkeit in den Einnahmen zu erzielen. Andererſeits waren die Führer der neuen Regierung hauptſächlich Männer, deren Geſchäft, Krieg und Waffenübung war. Es iſt leicht begreiflich, daß ſie von ökonomiſchen und finanziellen Fragen nicht viel verſtanden.

Die Führer der Nation waren vor der Restauration stark fremdenfeindlich gesinnt, und das Beschießen fremder Schiffe von Führern des südlichen Japans war nur ein äußeres Zeichen der Stimmung des ganzen Volkes. Nach der Restauration jedoch sah man ein, daß nur dann ein Wettbewerb mit den Fremden von Erfolg sein könne, wenn man sich ihrer Methoden bediente. Die frühere fremdenfeindliche Gesinnung war hauptsächlich den Lehren der chinesischen Philosophen zuzuschreiben. Der Umschlag in der Gesinnung griff weit aus und die Europäisierung aller Dinge ging mit Ungestüm von statten. Früher, unter dem Tokugawa-Regiment, war es jedem japanischen Untertan verboten, das Land zu verlassen. Es gelang mir jedoch in Gemeinschaft mit dem jetzigen Marquis Ito und drei anderen jungen Leuten vor einigen vierzig Jahren, vier Jahre vor der Restauration, nach London zu gelangen. Nach unserer Rückkehr befürworteten wir nachdrücklich die Einführung fremder Gebräuche. Ganz allmählich trat im Laufe der Zeit die Reaktion ein, und alles wurde nach europäischem Vorbild umgestaltet — Erziehung, Gerichtshöfe, die Armee und die Flotte u. s. w. Es ergab sich nun die eigentümliche Situation, daß die höheren Volksklassen viel schneller die Bahn des Fortschrittes durchmaßen als die unteren, und daß das Skelett eines modernen zivilisierten und komplizierten Staatssystems sich aufgebaut hatte, ehe die Muskeln und Sehnen Zeit hatten, sich in Übereinstimmung mit ihm zu entwickeln. Es wurden z. B. Gerichtshöfe begründet, während das Bürgerliche Gesetzbuch und die Strafgesetze noch nicht umgestaltet waren.

Vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet, muß die Art der Steuererhebung als sehr unvorteilhaft auffallen. Jeder Lehnsherr hatte seine besondere Methode und seine eigene Einschätzung. Außerdem wurden, wie schon erwähnt, die Steuern in Reis entrichtet. Natürlich wurden unter solchen Verhältnissen einerseits durch plötzliche und umfassende Reformen große Ausgaben nötig, während andererseits die Einnahmen so unbestimmt waren, daß sich die Finanzen in einer höchst ungünstigen Lage befanden. Die verschiedenen Sorten Papiergeld, die in Umlauf waren, trugen noch dazu bei, die Schwierigkeiten in dem Finanzsystem zu erhöhen. Nachdem verschiedene Abteilungen nach europäischem Vorbild umgestaltet waren, betrugen die Ausgaben eine bestimmte und greifbare Summe. Diese mußte durch ewig schwankende und ungewisse Einnahmen gedeckt werden. Dieser Zustand konnte

nicht von langer Dauer sein, und im dritten Jahr des Meiji (1870) wurde das Feudalsystem abgeschafft und die Ländereien der Lehnsherren der unmittelbaren Kontrolle der Regierung unterstellt. Ebenso wurden auch die verschiedenen Sorten Papiergeld eingezogen und unter der Kaiserlichen Regierung zentralisiert.

Das Finanzdepartement stand damals unter der Leitung des inzwischen verstorbenen Marquis Okubo, während Baron Shibusawa und ich Vizeminister waren. Die Ausgaben wuchsen beständig, und die Regierung war nicht geneigt, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um mit diesen Ausgaben Schritt zu halten und den Fortschritt und die Entwicklung des Landes zu regeln und zu mäßigen. Alles schwelgte im Luxus europäischer Ideen. So standen zurzeit die Dinge, als mein Kollege und ich der ganz entgegengesetzten Ansicht waren, daß irgend ein Radikalmittel angewendet werden müsse, ehe es zu spät war. Endlich im Jahre 1873 traten wir von unserem Posten zurück, indem wir eine Denkschrift hinterließen, die alles, was wir zur Instandsetzung der finanziellen Lage für nötig erachteten, enthielt.

Dann übernahm Graf Okuma die Kontrolle der Finanzabteilung und machte große Anstrengungen, um die Umsetzbarkeit des vom Staat ausgegebenen Papiergeldes möglich zu machen. Jede Hoffnung auf Erfolg wurde jedoch durch den Ausbruch des Kagoshima-Aufstandes vernichtet, der noch weitere Ausgabe von Papiergeld nötig machte. Im Jahre 1881 wurde Graf Matrukata Finanzminister, und nun hielt man es für absolut notwendig, entscheidende Schritte zur Einlösung des Papiergeldes zu tun. So augenscheinlich war die Gefahr, daß alle Parteien diesem Beschluß beistimmten. In jenem Jahr betrug der Wert des Silberyens im Verhältnis zum Papiergeld 1 Yen 80 Sen. Es wurde beschlossen, alles Papiergeld innerhalb sechs Jahre konvertierbar zu machen, und schon am Ende des vierten Jahres 1885 war das Werk vollendet und die Finanzlage gebessert.

Die raschere Europäisierung der höheren Volksschichten im Gegensatz zu den unteren verursachte manche Störung und Unruhe. Das Volk begehrte stürmisch und allgemein, bei der Verwaltung mitreden zu dürfen, und im Jahre 1880 wurde ihm eine Verfassung versprochen. Marquis Ito wurde zum Studium der verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsformen ins Ausland geschickt und entwarf nach seiner Rückkehr den Plan zur jetzigen Verfassung Japans. Diese wurde 1889 verkündet, hatte jedoch anfangs nicht großen Erfolg und kann

auch zurzeit noch nicht erfolgreich genannt werden, was hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß das Volk noch für die innere Regierung gänzlich unvorbereitet war. Bei vielen der Deputierten überwogen örtliche und eigene Interessen die der Nation. Es gab beständig Reibereien zwischen Regierung und Parlament, und die fortwährenden Wechsel im Kabinett haben die Annahme dauernder und weitblickender Maßnahmen zum Besten von Japan sehr erschwert. Zu jener Zeit stand die Frage der Organisation und natürlich auch der Verfassung im Vordergrund, und es machte sich ein förmlich wahnwitziges Verlangen nach Gesetzgebung über jeden nur denkbaren Gegenstand geltend. Zum Beispiel wurde ein System der Gemeindeverwaltung aus Europa eingeführt und alle anderen Zweige des Staatslebens in neue Formen gebracht. Dies war die Periode, in der die unteren Gesellschaftsstufen raschere Fortschritte machen wollten, als es die höheren taten, und die Folge davon war, daß verschiedene Gesetze oder eine Reihe von Gesetzen aus verschiedenen Ländern mit Hilfe französischer, deutscher und englischer Rechtsgelehrten eingeführt wurden und in Kraft traten. Dies führte Ungereimtheit und sogar schroffe Widersprüche zwischen den verschiedenen Teilen der Gesetzgebung herbei.

Da die Europäisierung des Landes sehr schnell vor sich gegangen war, so hätte von den Fremdmächten erwartet werden können, daß sie bereit sein würden, um so eher einer Vertragsrevision ihre Zustimmung zu geben, aber dem war nicht so. Als die erste Konferenz der durch Verträge an Japan gebundenen Vertreter auswärtiger Mächte abgehalten wurde, war ich Minister des Äußern, und ich hatte den aufrichtigen Wunsch, die Tarifautonomie wieder in Japan einzuführen. Es schien mir von äußerster Wichtigkeit, die Macht zu haben, unsere Industrien zu schützen, wenn es uns nötig erscheinen sollte. Beim Betrachten der in der ganzen Welt in Kraft stehenden Systeme fand ich die allgemeine Tendenz zugunsten des schützenden Zolltarifes. England war die einzige Ausnahme, und es ist bekannt genug, warum es ein Anhänger des Freihandels ist. So schien es mir nur gerecht, daß Japan nach dem Beispiel anderer Nationen Zollschranken errichten dürfe, wenn ihm dies wünschenswert schiene. Die auswärtigen Bevollmächtigten, von denen ein jeder nur darauf bedacht war, seinem eigenen Lande so viele Vorteile als nur möglich zu sichern, weigerten sich, Japan die Selbständigkeit in den Zollfragen zurückzugeben. Des-

halb legte ich mein Amt nieder, da es mir unmöglich war, die Angelegenheiten zum bestmöglichen Vorteil Japans zu ordnen.

Im Jahre 1894 kam der Krieg mit China, der als sehr siegreich angesehen werden muß, wenn wir die Taten von Armee und Marine ins Auge fassen, wie auch die Tatsache, daß 350 000 000 Yen als Kriegsentschädigung gezahlt wurden. Es ist sonderbar, daß gerade die Größe der Kriegsentschädigung die Wirkung hatte, den Glauben zu erwecken, daß ein siegreicher Krieg den Sieger fast ruinieren kann. Bis zur Zahlung der Kriegsentschädigung war noch keine Gelegenheit gewesen, in der Finanzverwaltung des Landes den Ausdruck Hunderter von Millionen zu gebrauchen, da die Einnahmen die Summe von 80 000 000 Yen noch nicht überstiegen hatten. Daher rief der Gedanke, daß dem Lande 350 000 000 Yen zufließen sollten, das Gefühl unbegrenzter Reichtümer sowohl in Regierungskreisen wie bei Privatpersonen hervor. Alle Zweige der Regierung, die unproduktiven wie die produktiven, wurden enorm ausgedehnt. Die ins Land gebrachte ungeheure Summe Geldes tat ihm nicht gut, sie richtete im Gegenteil Unheil an, da sie ein pilzartiges Aufschießen von Industrien hervorrief. Tatsächlich ging das geprägte Geld sehr bald durch Regierungs- wie Privatunternehmungen außer Landes. Die ins Leben gerufenen Industrien waren von auswärtiger Unterstützung abhängig, und nur in sehr seltenen Fällen erschlossen sie die natürlichen Hülfsmittel des Landes. Er mag bemerkt werden, daß von Ausgaben für Eisenbahnen und Webindustrien 40 resp. 70% zum Einkauf von Maschinen u. s. w. außer Landes gingen. Nicht nur die Kriegsentschädigung ging auf diese Weise ins Ausland, sondern noch viel mehr Geld wanderte als Resultat des siegreichen Krieges nach auswärts.

Ich war zur Zeit des Deutsch-Französischen Krieges in London und besuchte Berlin kurz nach der Verkündung des Friedens. Dort fand ich alles in bestem Gedeihen, so viel ich als Außenstehender beurteilen konnte. Der Preis eines Zimmers, der vor dem Krieg 5 Yen betragen hatte, war auf 25 Yen gestiegen. Die Kriegsentschädigung von fünf Milliarden hatte in Deutschland dieselbe Wirkung hervorgebracht, wie die chinesische in Japan. Vier Jahre später trat in Deutschland die Reaktion ein mit dem Fallieren einer Anzahl Banken und anderer Unternehmungen, die infolge des Krieges entstanden waren. Bald war die Entschädigung wieder aus Deutschland

heraus und ein großer Teil nach Frankreich zurückgekehrt. Bei Japan war das Geld an vier oder fünf Mächte gegangen, statt an eine, sonst ist die Parallele die gleiche. Aber es lag ein großer Unterschied zwischen der Handlungsweise der Deutschen während des Niedergangs und der der Japaner. Dieser Umstand erläutert, warum es für Deutschland leichter war, die schweren Zeiten zu ertragen wie für Japan. Deutschland war durch den Druck Napoleons I. zermalmt und in solche Armut versetzt worden, daß die Einwohner zu äußerster Sparsamkeit des Lebensunterhaltes gezwungen waren. Die Aussicht auf die Länge des Krieges mit Frankreich und die sicheren Kosten desselben ermutigten zur Sparsamkeit, wenn sie nicht dazu zwangen. Auch war das deutsche Erziehungssystem ein sehr strenges; so waren die Deutschen imstande, sich am Ende ihres Wohlstandes aufzuraffen und wieder zu ihren sparsamen Gewohnheiten zurückzukehren. Ebenso waren in den günstigen Zeiten Fabriken und andere produktive Unternehmungen, die sich die Hilfsquellen des Landes zu Nutzen gemacht und auch entwickelt hatten, gegründet worden. Daher war es für Deutschland in vielen Beziehungen leichter, sich von der Wirkung des märchenhaften Reichtums der Kriegsentschädigung zu erholen, als es bei Japan der Fall war.

Deutschland war und ist imstande, seine Industrien durch Zolltarife zu schützen und ihnen gleichmäßiges Wachstum zu sichern. Japan ist dieses Recht noch auf mehrere Jahre hinaus durch die Handlungsweise der fremden Nationen zur Zeit der Revision der Verträge versagt worden. Das Fehlen der Zolltarifautonomie hat die richtige und gleichmäßige Entwicklung der Hilfsquellen Japans verhindert und hat zur Einfuhr der Rohmaterialien für die verschiedenen Manufakturindustrien vom Ausland geführt, und dies, obgleich in vielen Fällen das Rohmaterial in Japan zu haben war. Diese Tatsache beweist uns, in welchem Grade das neue Japan durch Gesetze gemacht worden ist. Als die Gemeindeverwaltung eingeführt und die nötigen Gesetze entworfen waren, gestalteten sich die Bezirke nach den neuen Gesetzen, anstatt die Gesetze den aktuellen Bedingungen entsprechend zu bilden. So war Japan durch das Verbot der Zolltarifautonomie und die daraus sich ergebende Unfähigkeit, seine Industrien zu schützen, gezwungen, Rohmaterialien vom Ausland zu beziehen. Dies Verfahren mußte natürlich dazu führen, dem Lande das Geld zu entziehen.

Japans Stellung ist, wie mich dünkt, den Großmächten sehr nötig, um das Gleichgewicht im fernen Osten zu erhalten, sodaß sie darauf bedacht sein sollten, die revidierten Verträge zu verbessern und Japan die Macht, seine Industrien zu schützen, zuzugestehen. Dadurch würden sie Japan in den Stand setzen, ihren Handel auf einer sicheren Basis zu begründen. Durch die dem Krieg folgende große Einfuhr und die Unmöglichkeit, die Zolltarifsätze zu verändern, war die Handelsbilanz für Japan viele Jahre hindurch ungünstig. Daher trugen die ursprünglichen Unvollkommenheiten der japanischen Finanzen, die schnelle Europäisierung des Landes mit ihren notwendigen Ausgaben, die Sucht nach Geschäftsausdehnung nach dem siegreichen Krieg, die Unfähigkeit, unsere Industrie dem ausländischen Wettbewerb gegenüber zu schützen und viele andere, nur kurz erwähnte Ursachen dazu bei, den neuen finanziellen Tiefstand herbeizuführen.

Ich will mich jedoch nicht bei den Einzelheiten solcher Depression aufhalten, sondern werde, da ich die Ursachen gezeigt habe, den Umriß eines Planes zur dauernden Sicherung der Finanzlage geben. Fremdes Kapital ist zum stetigen Fortschritt Japans absolut nötig. Solches Kapital kann dem Lande auf zwei Wegen zugeführt werden, einmal dadurch, daß die Fremden ihr Geld in Japan anlegen, und dann durch die Erhöhung der Anleihen bei auswärtigen Regierungen. Die Gefahr, die in letzterem Plane liegt, ist die, daß das so erlangte Geld ausgegeben würde, ohne Japan und den japanischen Industrien von wirklichem Nutzen zu sein. Ebenso liegt die Gefahr nahe, daß große Anleihen ähnliche Wirkungen haben würden wie die Kriegsentschädigung. Meiner Meinung nach würde es sehr schwierig sein, eine größere ausländische Anleihe auf den bloßen Kredit des Landes hin aufzunehmen, da in dieser Beziehung ein ziemlich großes Mißtrauen gegen Japan vorherrscht. Ich würde eine Verstaatlichung der Eisenbahnen Japans und Ausbezahlung der gegenwärtigen Aktionäre in Staatsobligationen empfehlen. Mit diesen verstaatlichten Eisenbahnen als Sicherheit könnte die Aufnahme einer ausländischen Anleihe leicht möglich sein. Wenn ausführliche Berichte über die Einnahmen der Eisenbahn zur Kenntnis der fremden Staaten gelangten, würde die Sicherheit anerkannt und günstige Bedingungen erzielt werden. Das auf diese Weise aufgenommene Geld würde zur Einlösung der an die

Aktionäre der Eisenbahnaktien zur Zeit der Verstaatlichung ausgegebenen Staatsobligationen dienen. Auf diese Weise würde durch die Anleihe die Sicherheit erkauft, auf Grund welcher die Anleihe erhoben worden war. Aber das schätzenswerteste Resultat der allmählichen Zurückzahlung der Obligationen würde das Verteilen einer großen Summe Bargeldes in kleineren Beträgen über das Land sein, das mit Leichtigkeit in heimischen Industrien angelegt werden könnte und so Japans Hilfsquellen in hohem Maß entfalten würde. Diese Methode, eine Anleihe zu verwerten, würde das Geld dem Lande erhalten, was bei den üblichen Methoden nicht der Fall ist.

Ebenso müßte in allen Verwaltungszweigen Sparsamkeit eingeführt werden. Inbezug auf die Ausführung von Staatsgeschäften macht sich jetzt eine Tendenz zur Verschwendung bemerkbar. Diese ist hauptsächlich der Hast, mit der die Ausdehnung vor sich ging, zuzuschreiben. Dieselbe Notwendigkeit zur Sparsamkeit liegt auch bei Privatgeschäften vor, die außerdem mit Nachteilen zu kämpfen haben, die in ihrer Abneigung gegen Vereinigung und gegenseitiges Vertrauen wurzeln.

Doch wenn man alles in Betracht zieht, kann man nicht behaupten, daß die Finanzlage Japans unsicher ist. Vorausgesetzt, daß vor dem Krieg mit China das Nationalvermögen 50 000 000 Pfund St. betrug, beläuft es sich jetzt auf 150 000 000 Pfund Sterling, die nicht produktiven Unternehmungen nicht mitgerechnet. Der Wert der produktiven Unternehmungen hat sich seit dem Krieg (1895) verdreifacht. Dies als Besitz gerechnet, hat Japan einen viel größeren Wert, als je zuvor, und da dies der Fall ist, sollte Japan, wenn die obigen Tatsachen der Geschäftswelt genau bekannt wären, imstande sein, für seine produktiven Unternehmungen oder wenigstens für einige von ihnen günstige Anleihen aufzunehmen.

II. Finanzielle und ökonomische Probleme.

Von Graf Inouye.

Die Industrie muß gefördert werden und jeder Schritt, der zu ihrer Entfaltung getan wird, sollte ermutigt werden. Aber eines ist not, und das ist die systematische Entwicklung. Mit Bezug auf Eisenbahnen kann ich meinen eigenen Untersuchungen der letzten Jahre zufolge sagen, daß selbst die Linien, die im Bau die wenigsten Schwie-

rigkeiten boten, die Verwendung importierter Materialien bis zu 20% erforderten. Bei dem Durchschnitt aller Linien dürften 35—40% zutreffender sein. Nehmen wir also durchschnittlich 35%, so ergibt sich daraus, daß keine Eisenbahn in Japan vollendet werden kann, ohne daß das bare Geld außer Landes geht. Wie viele Jahre würden erforderlich sein, um es zurückzubringen? Zehn bis zwanzig dürften kaum genügen. Bei den Spinnereien werden 70—80 % der Rohmaterialien vom Ausland importiert. Das Verhältnis erscheint beim ersten Anblick außergewöhnlich, aber das so ausgegebene Geld kommt viel rascher nach Japan zurück als in dem andern Falle.

Aus diesem Grunde allein war es im vorigen Jahre mein eifrigstes Bemühen, die Spinnereien vor ihrem gänzlichen Ruin zu bewahren, da das zukünftige Interesse des wirtschaftlichen Gemeinwohls sehr von ihrem Erfolge abhing. Diese Betriebe haben zu einer namhaften Minderung unserer Garneinfuhr beigetragen. Im Jahre 1889 war die Einfuhr auf 120 bis 130 000 000 Yen gestiegen. Die Ziffern waren im Jahre 1893 bis auf 7 200 000 Yen zurückgegangen und blieben auch bis 1898 bis auf 8500 000 Yen reduziert. Anfänglich bezogen wir die gröberen Nummern von Indien und die feineren Gespinnste von England. Zur Stunde sind nun unsere Bezüge aus Indien gänzlich ausgefallen und nur noch englische Qualitäten kommen an den Markt; und da nun jetzt in Osaka und Tokyo Fabriken für die Herstellung von dem sogenannten „Gasu-it" in Betrieb kommen, so wird auch die Einfuhr von England sich auf ein Minimum verringern. Kurz, die Errichtung unserer Spinnereien, hat nicht nur die Goldausfuhr — bis zu einem gewissen Grade — inhibiert, sondern auch tatsächlich dazu verholfen — zunächst aus China — dem Lande einen Goldzufluß zu verschaffen. Vor kaum drei Monaten empfing ich von einigen Spinnern aus Osaka die Mitteilung, daß sich bis September der Export baumwollner Garne von ihrem Platz bis zur Summe von 21 000 000 Yen heraufgearbeitet habe und daß ihr Hauptabnehmer China wäre. Ich bin noch ohne Kenntnis über den Überschuß, der ihnen nach Abzug der Kosten des Rohmaterials, der Fracht und Seeassekuranz geblieben sein dürfte. Dagegen möchte ich die Aufmerksamkeit auf die stetig wachsende Anzahl der Wolldecken- und Tuchfabriken lenken, die nicht weniger dazu beitragen, die Einfuhr dieser Artikel mehr und mehr zu beschränken und dadurch den Ausgang des Goldes zu verhüten. Die

Unterstützung der heimischen Fabrikbetriebe, die den Ersatz für sonst importierte Ware leisten, ist eine absolute Notwendigkeit! Japan ist gezwungen, Mittel und Wege zu finden, um sich ökonomisch wie wirtschaftlich auf eigene Füße zu stellen. — Bis zur Erreichung dieses Zieles dürfte der Goldabfluß ununterbrochen bleiben. Die Bank von Japan, — die Goldbank — ja selbst die Regierung, kann wohl Schritte tun, das bestehende Übel zu lindern; aber der Erfolg solcher Maßnahmen kann immer nur vorübergehend sein! Meine Untersuchungen haben mich zu dem Resultat geführt, daß Industrieen, die mit Erfolg von Japan aufgenommen werden könnten, auf annähernd 51 000 000 Yen geschätzt werden dürfen! Aber wie sind sie zu organisieren? Der Zinsfuß ist zu hoch und Kapital nur mit großen Schwierigkeiten aufzutreiben. — Einige Industrieen können sich kaum, oder doch nur mit sehr geringem Nutzen erhalten und auch diese nur in kleineren Verhältnissen, oder durch Vereinigung größerer Kapitalien; solche, die in größerem Maßstabe errichtet worden, leiden unter dem ausländischen Wettbewerb. Unter den bestehenden Vorschriften ist die Regierung — bei ihren Aufträgen auf Wolldecken, Tuchen und anderen Waren — genötigt, eine „Submission" auszuschreiben, und diese sogenannten „Submissionen", die oberflächlich betrachtet, ganz harmlos erscheinen, enthalten vielfache Mißbräuche. Soweit es laufende heimische Erzeugnisse betrifft, sind die Zustände erträglich; sobald aber der erforderliche Gegenstand einen eigenartigen Herstellungsprozeß beansprucht, so sollte dem Fabrikanten dafür auch die Gegenkonzession gewährt sein, die Lieferungen auf fünf bis zehn Jahre hinaus regelmäßig gesichert zu erhalten. Eine solche Konzession hieße, indirekt, die Industrie fördern; während ohne derartige Vergünstigungen die Industrie keine großen Fortschritte machen kann! Diese Submissionsvorschrift der Oberrechnungskammer mag ja zur Zeit ihrer Aufstellung ihre Berechtigung gehabt haben; veränderte Zeiten aber beanspruchen auch veränderte Maßnahmen. Im ganzen und großen indes fördert das jetzige System einzig und allein die Zufuhr des Bedarfs aus dem Auslande. 50 000 000 Yen jährlich könnten heimischen Industrien zugeführt werden; aber schon die Hälfte dieses Betrages würde genügen, um dem Abfluß des Geldes einen bestimmten Einhalt zu gebieten. — Diese Überlegung führt mich dazu, auf die Notwendigkeit einer systematischen Entwicklung unsrer Industrie hinzuweisen! Es

dürfte sogar ratsam erscheinen, den Bau von Eisenbahnen auf zwei bis drei Jahre zu unterbrechen; was sich schon deshalb empfiehlt, weil die Regierung eine Eisengießerei in Wakamatsu mit einem Aufwand von 14 000 000 Yen begründet hat, die (ganz abgesehen von den enormen Beträgen für Hafenbauten) wahrscheinlich schon in einem Jahre in der Lage wäre, Schienen zu liefern. Die Ungelegenheiten, die ein Hinausschieben eines Teils der Eisenbahnbauten um einige Jahre nach sich zieht, dürften nicht so groß sein, als daß sie nicht der Vorteil aufwöge, unsre selbstproduzierten „Schienen" zur Verwendung zu bringen! Es ist sogar von Wichtigkeit, den Spekulationsgeist auf dem Eisenbahngebiet und dergleichen, zu zügeln; was indes nur durch Zurückhaltung unsrer Kapitalisten und unternehmungsfähigen Männer zu bewirken wäre, denn Gesetze und Maßnahmen würden sich als machtlos erweisen! Die Totalsumme des Imports und des Exports hat in dem Zeitraum vom 1. bis zum 31. Jahre von Meiji eine Überschreitung von 225 960 000 Yen zugunsten des letzteren erreicht, und eine gleiche Summe war daher für die Goldzahlung an das Ausland erforderlich! Diesen Ausführungen möchten vielleicht einige von uns die von China gezahlte Kriegsentschädigung von 350 000 000 Yen (die mit einigen Extraeingängen sich auf 365 000 000 Yen belaufen) gegenüberstellen. Von diesen Summen aber wurden zunächst die Aufwendungen für Vermehrung der Flotte und der Armee bestritten; ferner die Errichtung einer Eisengießerei, und große Summen für allgemeine und Spezialausgaben — (des Jahres 30 von Meiji) — verwendet; — ganz abgesehen von besonderen Bewilligungen für die Kaiserliche Hofhaltung. Ein anderer Anteil wurde für einen Schulfonds festgelegt und ein weiterer für Kalamitäten durch Elementarereignisse gesichert; ferner für einen Fonds zur Beschaffung von Torpedos und Kriegsschiffen; während andere Summen für das 31. Jahr von Meiji und zur Deckung von Rückständen aus industriellen Unternehmungen benutzt werden sollten.

Die Beobachtung des „Chinesischen Marktes" ist ebenso erforderlich, wie die Ordnung unsrer heimischen, industriellen Verhältnisse. Japanische Kaufleute halten sich sehr ungenügend auf dem Laufenden mit Bezug auf China. Dies ist weniger einem Fehler unsrer Diplomatie, als des beschränkten Unternehmungsgeistes unsrer handelstreibenden Klassen. Die Kaufleute in China verdienen diesen

Namen nicht, denn ihre Unternehmungen sind geringfügig. Bei englischen Unternehmungen geht den kaufmännischen Bestrebungen eine Unterstützung ihrer Regierung voraus. Sobald von Geschäftsleuten oder Korporationen — wie z. B. die „Hongkong- und Schanghai-Bank", die „Chinesische Gesellschaft" oder die Firma: „Jardine, Matheson & Co." — der Regierung Vorstellungen gemacht werden, die zur Erlangung von Konzessionen für Eisenbahnbauten, Bergwerksanlagen 2c., führen sollen, so beauftragt die englische Regierung ihren Vertreter in Peking, sich betreffs Erreichung solcher Ziele mit der chinesischen Regierung in Verbindung zu setzen. In Japan ist dergleichen nie geschehen. Wenn also Japan mit anderen Nationen gleichen Schritt zu halten wünscht, so muß seine kaufmännische Bevölkerung die sich ihr bietenden Gelegenheiten mit etwas erhöhter Lebhaftigkeit zu ergreifen suchen.

Allgemein hatte sich bei uns der Glaube festgesetzt, daß die Revision der Verträge und die Erschließung des Landes die Fremden veranlassen würde, in Japan ansässig zu werden, industrielle Anstalten zu begründen und Land zu erwerben. Indes nicht ein einziger Bodenankauf ist seit der Vertragsrevision zu unsrer Kenntnis gekommen. Ebenso hat man einen vermehrten Goldzufluß erwartet. Aber die Tatsachen haben uns das Gegenteil gelehrt und das im Innern erforderliche Metallgold mußte von auswärts geliehen werden.

Die letzte Anleihe von 100 000 000 Yen haben wir mit 4 Proz. zu verzinsen und daher sind dafür 4 000 000 Yen jährlich ans Ausland zu zahlen; einerlei, wie unsere Handelsbilanz steht. — Außerdem schulden wir noch gegen „Konsols" und Kriegsschatzscheine zirka 43 000 000 Yen, für die alljährlich eine Zinszahlung von 6 000 000 Yen in barem Golde ans Ausland gezahlt werden muß. Trotz dieser Tatsachen gibt es bei uns noch immer Menschen, die den Land- und Aktienbesitz „Fremder" verdammen und ihn den Interessen des Landes als schädlich erklären.

Die engherzige Auffassung der Japaner hat die Ausländer verhindert, ihr Kapital in industriellen Unternehmungen anzulegen, weil nach ihrem Gefühl keine Sicherheit vorhanden war; an ihrer Abneigung scheint die Unmöglichkeit schuld zu sein, volles Recht vom Grundbesitz zu erlangen. Unter obwaltenden Verhältnissen ist der einzige Weg, um fremdes Kapital einzuführen, der der Anleihe. Die Be-

itigung der Exterritorialität hat also tatsächlich den Zufluß fremden Ka-
tals bekämpft! Die Interessen Japans fordern Anstrengungen,
n intime Beziehungen zwischen der Regierung und der Geschäftswelt
rzustellen, um dabei den Fremden Aussichten zu eröffnen, für
de Unternehmung im Innern Vertrauen und Sicherheit zu ge-
innen. Bis solche Abmachungen in Zukunft getroffen werden, kann
it dem einheimischen Kapital allein nicht viel erreicht werden!
er russische Finanzminister hat in einer Kabinettsrede kürzlich auf
erhältnisse in einigen Provinzen Rußlands hingewiesen, die den
nsern ziemlich ähnlich sehen. Bei der Überfülle der Petroleum-
oduktion ist englisches Kapital bis zu ganz bedeutenden Beträgen
schäftigt. Mit unfreundlichen Empfindungen gegen die Engländer
ben einige Minister versucht, diesen Beschränkungen bei allen fer-
eren Unternehmungen aufzuerlegen. Diesen Schritten widerstand
er Herr von Witte heftig, der beharrlich darauf hinwies, daß, ohne
nterstützung mit fremdem Kapital, Rußland sich nicht entwickeln
nne. — Vor einiger Zeit beabsichtigte ein Engländer die Er-
chtung einer Faktorei in Nagoya, um dort Rohrzucker aus For-
osa zu raffinieren, wurde aber von seinem Vorhaben abgeschreckt,
eil man es ihm unmöglich machte, den erforderlichen Grund und
oden zu erwerben. Wäre dieses Etablissement zur Ausführung
kommen, so hätte Japan aus dem Wert der Anlagen Nutzen ge-
gen und Gelegenheit für die Arbeit geboten, die der Betrieb er-
rderte. Solange fremdes Kapital nur durch Anleihen herange-
gen werden kann, ist es kaum möglich, die Grundlagen unsrer
tionalen Wirtschaft zu stärken, oder den systematischen Fortschritt
s Handels und der Industrie zu sichern. Daher ist die Aus-
bung einer liberaleren Politik völlig unabweislich.

III. Die finanzielle Verwaltung.

Von Graf Matsukata Masayoshi.

Der Krieg von 1894—95 verursachte bedeutsame Veränderun-
n der finanziellen Verhältnisse Japans, denn der jährliche Auf-
and des Staates, der vor dem Kriege sich auf 80 000 000 Yen be-
fferte, stieg sehr plötzlich auf 200 000 000 Yen nach dem Kriege.
ie dieser neuen Lage der Dinge von der Regierung begegnet wor-
n, ist ausführlich niedergelegt in „dem Bericht über die post

bellum-Finanzverwaltung" (sowohl japanisch wie englisch veröffentlicht), den ich im März 1900 als derzeitiger Finanzminister dem Präsidenten des Staatsministeriums zu unterbreiten die Ehre hatte. Mein Brief an den Präsidenten möge hier eine Stätte finden, da der Inhalt des gesamten Werkes in ihm zusammengefaßt ist:

„Im März des Jahres 28 von Meiji (1895), als der Krieg mit China noch nicht seinen Abschluß gefunden hatte und die ganze Nation von Freude und Bewunderung über die glorreichen Siege überwältigt war, berief mich Seine Majestät der Kaiser, der tief bekümmert um die zukünftige Finanzlage des Landes war, zu sich in das militärische Hauptquartier nach Hiroshima, um mich mit huldvollen Worten mit der Aufgabe der Wiederherstellung einer gesunden Finanzlage nach dem Kriege zu betrauen. Tiefgerührt von dieser großen Güte, übernahm ich sofort das Portefeuille der Finanzen und arbeitete Tag und Nacht, beseelt von der Hoffnung, mich des großen in mich gesetzten Vertrauens würdig erweisen zu können. Bei Übernahme dieser Pflichten erkannte ich sofort als erste Notwendigkeit, ein System für die gesamte finanzielle Politik festzustellen und zu verfolgen, das in Übereinstimmung mit den so veränderten Verhältnissen des Landes sein müsse und mit dem besonderen Zustand unserer inneren und äußeren Angelegenheiten. Ein solches System wurde bald entworfen und nicht lange darauf dem Gesamt-Ministerium unterbreitet. Ich empfand tief die ganze Wucht meines Unternehmens, denn es war klar, daß im Hinblick auf die Höhe der Kriegskosten sowohl, als auf die ungeheure Kostspieligkeit der unvermeidlichen Unternehmungen nach dem Kriege solch ein System nur mit der größten Sorgfalt aufgestellt werden dürfe, wenn anders nicht durch eine mißverstandene Politik das ganze Ergebnis unseres siegreichen Krieges in Frage gestellt werden, sondern auch zur Grundlage künftigen Notstands auf Jahrhunderte hinaus sich auswachsen sollte. Solches war zweifellos der Gedankengang des Kaisers, der seine volle Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, und ich glaubte mich in Übereinstimmung mit diesen Empfindungen unseres erhabenen Herrn, wenn ich meine besten Kräfte daran setzte, um in dieser wichtigsten Periode der Geschichte unserer Nation meine übernommenen Aufgaben zur Ausführung reifen zu lassen. Die wichtigsten Punkte der finanziellen Politik, die jetzt nach meinen bescheidenen Vorschlägen ausgeführt werden sollten, waren zunächst die

Erhöhung des nationalen Einkommens, soweit als nötig und andrerseits die Durchführung möglichster Sparsamkeit in den Ausgaben. Mit Rücksicht auf die Einnahmequellen, um den Aufwand für die größeren Unternehmungen nach dem Kriege zu decken, wurde beschlossen, auf höhere Besteuerung für laufende Ausgaben zu bauen und für die unvorhergesehenen, die chinesische Kriegsentschädigung und eine öffentliche Anleihe eintreten zu lassen. Gleichzeitig wurden Maßnahmen getroffen, die die größere Entfaltung der Hilfsquellen des Landes bezweckten, so daß die Zunahme des Wohlstandes Schritt halten könne mit den vergrößerten Ausgaben des Landes. Schon beim ersten Anlauf war es klar, daß die richtigen finanziellen Maßnahmen nach dem Kriege nicht nur in der Wiederherstellung der nationalen Finanzen bestehen sollte, sondern auch in den Mitteln, die zu einer ökonomischen Entwicklung des Landes führen mußten; nur in dieser Weise waren die von der Regierung beschlossenen Maßnahmen keine temporäre Aushilfe, sondern eine dauernde Wohltat für die Nation. Diese beiden Hauptlinien unserer Politik: die Wiedereinrichtung der Finanzen und die Entfaltung der Hilfsquellen, wurden daher mit gleichem Nachdruck in dem von der Regierung genehmigten Plan hervorgehoben. Die Hauptpunkte des Programms, das dem Kabinettsrat vorgelegt wurde, lauteten wie folgt:

1. Teil. Ein Plan zur Deckung der erhöhten Regierungsausgaben mit 1896—97 beginnend:

1. Den regelmäßigen Teil der erhöhten Ausgaben, die durch die post bellum-Unternehmungen bedingt sind, zu decken, durch die Erhöhung der Besteuerung des Saké, der Geschäftssteuer, des Eintragungszolls und durch das Tabaksmonopol.

2. Zur Zahlung für Ausdehnung der Armee und der Begründung neuer Eisenwerke soll der chinesische Kriegsentschädigungsfonds herangezogen werden.

3. Durch öffentliche Anleihen die Mittel zu gewinnen, um die, durch Vervollkommnung der Staatseisenbahnen und Ausdehnung des Telephondienstes entstehenden Kosten zu decken.

2. Teil. Ein Plan, die außergewöhnlichen Kriegsaufwendungen, die Verteilung der chinesischen Kriegsentschädigung und die jährliche Schätzung für die Verwaltung Formosas betreffend:

1. Die spezielle Komptabilität des außergewöhnlichen Kriegs-

fonds ist Ende März abzuschließen und spätere Eventualitäten auf dem Generalkonto der Regierung zu verrechnen.

2. Da die chinesische Kriegsentschädigung nur in Teilzahlung und zwar auf mehrere Jahre hinaus entrichtet wird, ist es auch als billig erachtet worden, sie nur für solche Ausgaben zu verwenden, die ebenfalls erst über Jahre hinaus zur Zahlung gelangen. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, diese Fonds für die Ausdehnung der militärischen und maritimen Streitkräfte und für die Errichtung der neuen Eisenwerke sowohl, wie für den Extra-Reservefonds und die Unterstützung des Kapitals der zu gründenden lokalen Industriebank-Institute zu verwenden.

3. Das jährliche Budget für Formosa soll vom allgemeinen Staatsbudget getrennt werden und eine Spezial-Komptabilität für Formosa eingerichtet und mit einem Plan verbunden werden, der es der Insel ermöglicht, sich eine selbständige Finanzverwaltung zu gründen.

3. Teil. Ein Plan betreffend die Erweiterung der Einrichtung für den öffentlichen Verkehr und der Zirkulation des Geldes:

1. Die Herbeiführung eines vollkommneren und erweiterten Dienstes der Eisenbahnen und des Telephonverkehrs durch Aufnahme einer Anleihe.

2. Die Ausdehnung des Betriebes der Bank von Japan, der Yokohama-Speziebank, der Zentralbank für Industrie und der übrigen einheimischen Industriebanken.

Da nun die nationalen post bellum-Maßnahmen nicht mehr und nicht weniger bedeuten als die Ausführung verschiedener Unternehmungen zugunsten der Vermehrung des nationalen Lebens, so ist es auch nicht mehr als billig, daß alle solche Maßnahmen umfassend und weit ausschauend sich gestalten und daß ein jeder Schritt zur Verwirklichung dieser Pläne wohl erwogen und sorgfältig durchgedacht sei. Mit diesem Ziel beständig vor Augen, drängte sich wie von selbst die Notwendigkeit einer erhöhten Besteuerung auf, um die entsprechenden Einnahmen für die erhöhten Ausgaben zu gewinnen und um die finanzielle Basis zu sichern; ferner muß es unsere Politik sein, ein für allemal die Verwendung der Kriegsentschädigung zu fixieren, die alle denkbaren Streitigkeiten und Mißhelligkeiten im voraus beseitigt, und schließlich Vorkehrungen zu treffen für das Wachstum unserer nationalen Industrie. — Alle diese Pläne mit

dem Endzweck für eine Gesamtentwickelung unseres Landes, sowohl in finanzieller wie ökonomischer Richtung, werden auch die Resultate zeitigen, die die Post-Bellum-Maßnahmen erfüllen sollen. Ehe jedoch meine Entwürfe, vom 1. August 1895 datiert, zur Ausführung gelangen konnten, war ich gezwungen, meine Verabschiedung zu erbitten, hatte aber die Genugtuung, daß mein Nachfolger im Amt, Viscount Watanabe im großen und ganzen meine Ansicht teilte und in der neunten Tagung des Kaiserlichen Reichstages die Maßnahmen beantragte, die zur Ausführung und Verbesserung des Transportwesens, des öffentlichen Verkehrs und der Geldzirkulation dienen sollten. Die Annahme der beantragten Maßnahmen durch den Reichstag bilden somit den ersten wichtigen Schritt zum großen Werk der nach dem Kriege vorzunehmenden Neuordnung unserer finanziellen und ökonomischen Verhältnisse.

Als im September 1896 mein Wiedereintritt ins Ministerium verfügt wurde, trat ich unverzüglich für die Einführung der Goldwährung durch Verfügung des Münzgesetzes ein, obwohl dieser Plan einer langen Zeit bedurfte, um zu reifen, und ich hatte den weiteren Erfolg durch die Annahme der Vorlage für eine spezielle Rechnungsführung für Formosa, zu verzeichnen, das nun dadurch die geplante Unabhängigkeit vom Staatsbudget erlangen sollte. Gleichzeitig wurden die Mittel bewilligt, die zur Ausführung für den zweiten Teil des Programmes der militärischen und maritimen Vervollkommnungen geboten waren. Alle diese Maßnahmen bilden einen Teil des Plans zur Ordnung der durch den Krieg verursachten Finanzgeschäfte.

Eine auffallende Erscheinung, geschaffen durch die Folgen des siegreichen Krieges war das plötzliche Hervorsprießen industrieller Unternehmungen aller Art, so daß z. B. auf dem Gebiet des Schiffsverkehrs die Nation so rapide und große Fortschritte machte, daß die Regierung sich verpflichtet fühlte, die bisherigen Subsidien an Privatgesellschaften von 1000000 Yen auf 5000000 Yen zu erhöhen.

Eine Folge dieser plötzlichen industriellen Expansion zeigte sich in der ebenso hastigen Steigerung aller Preise und Löhne, die notwendigerweise eine Steigerung des Defizits unserer Staatseinnahmen herbeiführen mußte; dazu gesellten sich die nach und nach immer drückender werdenden Ausgaben für Formosa, die sich unaufhaltsam

mehrten und uns zu einem Defizit von einigen 20000000 Yen in dem Budget für 1898 verhalfen, ungeachtet aller Sparsamkeit, die wir übten und trotz der Erhöhung der Einnahmen, die wir inzwischen durch Heraufschrauben des Saké-Zolls und einiger anderen Steuern erzielten. Es drängte sich mir nun die Überzeugung auf, daß unter diesen Umständen keine halben Maßnahmen genügen würden, und es war sonnenklar, daß, wenn nicht absolute Radikalmittel in Tätigkeit traten, eine vollständige Verwirrung unserer nationaler Finanzen die Folge sein müsse. Zur Wiederherstellung einer gesunden Grundlage der Finanzen erschien mir die Erhöhung der Grundsteuer das geeignetste Mittel, und zu diesem Zweck, obgleich ich mir der Unpopularität der Maßnahmen bewußt war, arbeitete ich einen Plan für die Erhöhung der Grundsteuer aus. Ich fand mich dazu ermutigt, da durch die in der letzten Session des Reichstags eingeführte Goldwährung die Grundsteuer eine effektive Verminderung erfahren hatte, so daß durch die in Aussicht genommene kleine Erhöhung den Landbesitzern keine neue bedeutende Last zugemutet wurde. Aber unglücklicherweise wurde der Reichstag aufgelöst, ehe meine Vorlage zur Erledigung gekommen und nur wenig später, im Januar 1898, war auch ich meiner Ministerlast los und ledig.

Mein Nachfolger, Graf Inouye, arbeitete angestrengt, um das Gleichgewicht des ökonomisch-politischen Körpers in seinem Soll und Haben wiederherzustellen, und versuchte mit diesem Ziel im Auge zunächst eine bedeutende Verminderung der Ausgaben, indem er die schon bereitgestellten Mittel für nationale Unternehmungen auf einige Zeit zurückhielt, was aber trotzdem nicht hinderte, daß in dem Budget von 1898—1899 ein Defizit von etwa 20 000 000 Yen zutage trat. Zu alledem kam noch eine plötzliche Knappheit im Geldmarkt, herbeigeführt durch den schnellen industriellen Aufschwung, und dieses stellte uns vor die Unmöglichkeit, die geplante Anleihe auf dem heimischen Markte zur Ausführung zu bringen, so daß das Defizit, vorübergehend durch die chinesische Kriegsentschädigung zwar gedeckt, doch vorläufig zu der enormen Summe von 70 000 000 Yen anschwoll. Aus diesem Grunde entschied sich die Regierung für allgemeine Steuererhöhung und überreichte im Mai 1898 der 12. Session des Reichstages eine Vorlage betreffend: Vermehrung der Grundsteuer, der Einkommensteuer, der Steuer auf Saké ꝛc., die zusammen ein Plus der Einnahmen von 35 000 000 Yen erbringen sollte, in der

Hoffnung, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auf diesem Wege herbeiführen zu können.

Aber unglücklicherweise wurde die Vorlage verworfen und der Reichstag bald darauf aufgelöst. Das Kabinett reichte gleichzeitig seine Entlassung ein. Im folgenden Juli ward Mr. Matsuda Masahisa zum Finanzminister berufen, doch nach wenigen Monaten dankte auch das neue Ministerium ab, vor der 13. Session des Reichstages, der wenige Tage darauf einberufen wurde.

Es erübrigt, zu wiederholen, daß alle diese finanziellen Schwierigkeiten eine Folge der durch den Krieg herbeigeführten großen Veränderungen in der Position Japans waren und der durch sie notwendig gewordenen Ausdehnung staatlicher Verpflichtungen auf den Gebieten der Bewaffnung, der Diplomatie, der Volkserziehung, Verkehrsanstalten, Industrien ꝛc. Diese Ausdehnung entstand so plötzlich und war so mächtig, daß ein sofortiges bedeutendes Defizit der Staatseinnahmen die Folge sein mußte, während gleichzeitig die industriellen Kreise von unvermeidlichen Kalamitäten heimgesucht wurden und die Befreiung von diesen finanziellen und industriellen Schwierigkeiten des Landes zu einer Aufgabe von äußerster Wichtigkeit machte.

Im November 1898 hatte das ökonomische Elend des Landes seinen Höhepunkt erreicht, und großes Unbehagen hatte sich aller Klassen der Bevölkerung bemächtigt.

Zweimal hintereinander war der Kaiserliche Reichstag aufgelöst worden, und die nationale Schatzkammer so gut wie leer. Augenscheinlich bedurfte der Staat unter diesen Verhältnissen der Durchführung ernster und eingreifender Hilfsmittel, da sonst der Lauf der Dinge, die post bellum-Pläne zweifelhaft wurden, anstatt ihrer Vollendung entgegen zu reifen, der nationale Fortschritt und seine Entwicklung endlos aufgehalten und die gesamte politische Maschinerie des Landes lahm gelegt worden wäre. Meine Prüfung des von meinem Vorgänger für 1899—1900 vorbereiteten Budgets ließ mir im Augenblick ein Defizit von 37 600 000 Yen unzweifelhaft erscheinen. Es gab keinen anderen Weg zu beschreiten, als wieder an die Erhöhung der Steuern heranzutreten, wenn wir die Gleichheit der Staats-Einnahmen und -Ausgaben wieder herstellen und so das gesunde Wachstum der nationalen Finanzen fördern und erreichen wollten.

Ich entwarf eine Vorlage für die höhere Besteuerung des Saké, ebenso für die Revision der Einkommensteuer, Stempelsteuer und auch für eine Tonnengehalt-Taxe, ferner eine Besteuerung des Nettogewinnes der Bank von Japan. Diese Vorlagen zusammen mit einer solchen für eine Vermehrung der Steuer auf Grundbesitz, waren begleitet von einer Vorlage betreffend eine Revision zur legalen Abschätzung des Grund und Bodens und wurden dem Kaiserlichen Reichsrat in seiner 13. Session unterbreitet.

Außerdem war die Regierung verpflichtet, ihre Zuflucht zu einer öffentlichen Anleihe zu nehmen, um die ungefähre Summe von 70 000 000 Yen zu ergänzen, die vorübergehend der chinesischen Kriegsentschädigung entliehen war, um die Lücke während der Zeit auszufüllen, in der wir die Schwierigkeit, eine Anleihe auf den Markt zu bringen, nicht überwinden konnten, da es sonst klar genug lag, daß die mit Erfolg in Angriff genommenen Unternehmungen, zu deren Vollendung die 70 000 000 Yen beabsichtigt gewesen, eine plötzliche Unterbrechung erfahren müßten. Ohnedies war noch eine fernere Anleihe von 20 000 000 Yen zu kontrahieren, die schon im Budget von 1899—1900 vorgesehen gewesen. Da indes für Begebung einer Anleihe durch die inneren Verhältnisse des Geldmarktes jede Aussicht auf Erfolg fehlte, so wurde beschlossen, unsere Zuflucht zu einer Anleihe im Auslande zu nehmen und demgemäß eine Vorlage dem Reichsrat noch während seiner 13. Session zu unterbreiten.

Glücklicherweise genehmigte der Kaiserliche Reichsrat die Regierungsvorlage, und das Resultat war eine Vermehrung der nationalen Revenüen um 40 000 000 Yen und um weitere 10 000 000 Pfund Sterling durch die ausländische Anleihe in London im Juni 1899. Und so war denn endlich das erstrebte Ziel erreicht, und eine Befreiung von den peinlichen Verhältnissen unserer nationalen Finanzen gelungen.

Die Regierung kam nun auch in die Lage, ihr Budget für 1900—1901 vorzubereiten, durfte mit der Gewohnheit brechen, sich kleiner temporärer Aushilfsmittelchen zu bedienen und statt dessen sich auf Revenüen verlassen zu dürfen, die aus einer sicheren Basis hervorgingen und überdies alle laufenden Ausgaben durch reguläre Einnahmen zu decken, während gleichzeitig die geeigneten Schritte getan werden konnten, um die Mittel zum Ausgleich außergewöhnlicher Ausgaben zu erlangen. Die Gleichheit der Einnahmen mit

den Ausgaben war wieder hergestellt, und die nationalen Finanzen endlich wieder auf dem normalen Pfade des Fortschrittes.

Als die erste Vorlage für erhöhte Besteuerung in der 13. Session des Reichsrats zur Diskussion stand und man sich bewußt wurde, daß ihre Annahme die Lasten der Besteuerung so drückend gestalten würde, wie es seit der Restauration niemals bekannt gewesen, machte sich eine große Meinungsverschiedenheit geltend und zwar nicht nur unter den Mitgliedern beider Häuser des Reichsrates, sondern auch bei solchen der verschiedensten politischen Richtungen. Selbst unter solchen Abgeordneten, die die Vorlage unterstützt, und die auch als absolute Anhänger des Programmes für nationalen Aufschwung galten, gab es nicht wenige, die an der praktischen Ausführung der Vorlage ihre Zweifel hegten. Unser Vaterland ist jedoch zu beglückwünschen, daß kaum eine Spur von der Überbürdung des Volkes durch die erhöhten Steuern bemerkbar geworden und die Einziehung so glatt, als wir es nur erwarten durften, vor sich gegangen und somit ein wichtiger Abschnitt in der Ausführung des post bellum-Programmes zum Abschluß gekommen ist.

Schließlich kann ich nicht umhin, zurückblickend auf die verflossenen fünf Jahre seit dem Kriege, die Tatsache hervorzuheben, daß stets und trotz häufigen Kabinettwechsels, das finanzielle Problem von allen als das erste und wichtigste berücksichtigt worden ist. Daß es mir vergönnt war, mit meinen schwachen Kräften und durch meine zweimalige Ernennung zum Finanzminister zur Errichtung des günstigen Erfolges beizutragen, darf ich in hervorragendem Maße nur der huldreichen Autorität Seiner Majestät des Kaisers beimessen. Aber außerdem darf ich nicht vergessen, wie viel ich der Treue und eifrigen Unterstützung meiner Kollegen im Amte verdanke, ebensowenig die loyale Hilfe der gesamten Nation, beides herbeigeführt durch die glänzende und weiseste Staatsleitung des Ministerpräsidenten.

Ich kann mich der Zuversicht nicht verschließen, daß mit dem finanziellen Ausgleich nach dem Kriege alle Vorteile des siegreichen Kampfes erzielt werden dürften, wenn die künftige Politik der Regierung entschlossen ist, auf dieser Bahn fortzufahren.

Wie aus obiger Ausführung leicht ersichtlich, war der Kardinalpunkt der post bellum-Administration, die Erhöhung der regulären Ausgaben durch erhöhte Besteuerung auszugleichen, und daß

die außerordentlichen Aufwendungen durch die chinesische Kriegsentschädigung einerseits und durch öffentliche Anleihen andererseits bezahlt werden sollten. Durch die unerwartete Schnelligkeit, mit der die Ausgaben sich vermehrten, ebenso wie durch gewisse Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Reichsrat mußten vorübergehend Aushilfsmittel zur Anwendung kommen; aber dank der Genehmigung der beiden Hauptvorlagen der erhöhten Besteuerung, konnte auch das finanzielle Gleichgewicht in dem Budget für das Rechnungsjahr 1900/1901 voll aufrecht erhalten bleiben.

Die veranlagten Einnahmen und Ausgaben für 1900/1901 setzen sich, wie folgt, zusammen:

	Einnahmen:	Ausgaben:
Reguläre . . .	193 730 000 Yen	152 408 000 Yen
Außerordentliche	60 819 000 „	102 141 000 „
	254 549 000 Yen	254 549 000 Yen

Mein Bericht bringt die Verrechnung der finanziellen Administration bis zum Zeitpunkt, an dem ein zufriedenstellender Erfolg erreicht war, und ich will jetzt nur noch einige Tatsachen von Wichtigkeit hinzufügen, um meinen Bericht bis zur Stunde zu vervollständigen. Aber da ich schon seit Oktober 1900 vom Amt zurückgetreten, darf mein Bericht von da ab nur als meine Privatansicht aufgefaßt werden.

Der Boxeraufstand und die darauf folgende Entsendung unserer Truppen nach China machten wieder einen unerwarteten Aufwand der Regierung nötig. Die dafür veranschlagten Auslagen für das im März 1901 endende Rechnungsjahr beliefen sich auf 28 600 000 Yen und noch weitere nicht unerhebliche Ausgaben waren unausgesetzt für das folgende Rechnungsjahr zu bestreiten. Das finanzielle Gleichgewicht wurde indes dadurch nicht gestört, denn eine Summe von 50 000 000 Yen war von der chinesischen Kriegsentschädigung in Reserve gestellt, so daß die Regierung sich dieser zum Ausgleich der durch den Boxeraufstand entstandenen Ausgaben bedienen konnte. Aber mit der Aussicht auf längere Dauer der chinesischen Wirren und mit dem Bedürfnis, den Fonds für unvorhergesehene Ereignisse wieder zu ergänzen, wurde eine erneute Vorlage für nochmalige Erhöhung der Steuern vom Reichstage in seiner Session von 1901 genehmigt. Ein Zuwachs der jährlichen Revenüen von 21 000 000 Yen stand in Aussicht durch den Ertrag der erhöhten Steuer auf Saké und auf Ein-

ngszölle bestimmter Artikel, ferner durch neue Steuern auf Zucker
d Bier und durch Erhöhung der Tabakspreise, deren Monopol sich
reits in den Händen der Regierung befand. In dieser Weise und
otz der Unruhe, die die chinesischen Wirren herbeiführten, konnte das
nanzielle Gleichgewicht des Budgets für 1901/1902 ebenso befriedi-
nd wie 1900/1901 aufrecht erhalten werden. Die Zahlen für das
echnungsjahr 1901/1902 setzen sich wie folgt zusammen:

	Einnahmen:	Ausgaben:
Reguläre . . .	207 540 000 Yen	164 675 000 Yen
Außergewöhnliche	69 956 000 „	111 212 000 „
	277 496 000 Yen	275 887 000 Yen

In den Budgets der beiden Jahre 1900/1901 und 1901/1902
trug der Überschuß der regulären Eingänge über die die regulären
usgaben 40 000 000 Yen, und ich getraue mir zu sagen, daß dies
inen ungesunden Zustand unserer nationalen Finanzen beweist. Ich
ete hiermit der irrtümlichen Auffassung entgegen, die sich bei den
ngsten politischen Wirren bemerkbar machte, als das Ministerium
to dem Kabinett Katsura Platz machte und hierzu eine finanzielle
rsache in Frage gekommen sein sollte. Wenn ein Ministerium finan-
eller Schwierigkeiten halber gestürzt worden wäre, und die Bil-
ng eines neuen erst nach einer beispiellosen Zwischenpause zustande
m, so könnte erscheinen, als ob unsere Finanzen sich in gefährlicher
nsicherheit befänden: und gerade das Gegenteil entspricht den Tat-
chen. Auf den ersten Blick dürfte es den Anschein haben, als ob das
'inisterium Ito durch finanzielle Fragen beschwert gewesen sei, wäh-
nd es sich doch ausschließlich um Fragen außergewöhnlicher Unter-
hmungen handelte, wie z. B. die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes
d anderer Verkehrswege, für die die Mittel durch öffentliche An-
hen zu beschaffen waren. Der Finanzminister war der Meinung,
ß die ökonomische Beschaffenheit des Landes einer öffentlichen An-
he nicht günstig sei und schlug deshalb vor, die öffentlichen Unter-
hmungen vorübergehend einzuschränken. Die übrigen Minister
bersprachen zwar zuerst, aber da ein Kompromiß erzielt wurde, für
sagte Unternehmungen die veranlagte Summe um 9 000 000 Yen
kürzen, so wurde die Ausführung der projektierten Werke vorläufig
rschoben. Als indes bei Besprechung der zu verfolgenden allgemeinen
olitik, und beim Entwurf des Budgets für 1902/1903 eine neue un-

erwartete Meinungsverschiedenheit zwischen dem Finanzminister und seinen Kollegen eintrat, namentlich mit Bezug auf die öffentlichen Unternehmungen, reichte Marquis Ito seine Entlassung ein. Die sogenannte finanzielle Frage findet durch obiges seine Aufklärung. Wie groß auch die Schwierigkeiten der Ausführung der außergewöhnlichen Unternehmungen sich gestalten mögen, das normale finanzielle Gleichgewicht wird durch sie schwerlich berührt werden. Tatsächlich scheint das Kabinett Ito von vornherein einer vollständigen Übereinstimmung ermangelt zu haben, und die finanzielle Frage war weniger als politische Schwierigkeiten schuld daran.

Wenn die Ausführung der öffentlichen Unternehmungen, die zum Zwecke ökonomischen Fortschrittes des Landes beabsichtigt waren, aufgeschoben werden müßte, so wäre das zu bedauern; das normale finanzielle Gleichgewicht ist dadurch nicht gestört worden, ist die Ausführung schließlich doch nur eine Zeitfrage. Schon mit dem hervorgetretenen Überschuß der regulären Einnahmen gegen die regulären Ausgaben konnten die Unternehmungen langsam, aber stetig fortgeführt werden. Wenn die chinesischen Wirren einmal vorüber und der Fonds für unvorhergesehene Fälle wieder ersetzt ist, müssen die Eingänge durch die jüngst durchgeführten Maßnahmen der erhöhten Steuern der Weiterentwicklung der geplanten öffentlichen Arbeiten dauernd zugute kommen, denn in Japan ist die Auflage von Steuern nicht nur für das jeweilige Budget geltend, sondern auch als Gesetz zu betrachten, und eine einmal auferlegte Steuer bleibt in Kraft, bis sie durch ein neues Gesetz wieder beseitigt wird. Was nun die Belastung des Volkes durch die Besteuerung betrifft, so mag es wohl manchen Zweifel erregt haben, ob sie, nach der sehr bedeutenden Erhöhung, die dem Kriege von 1894—95 folgte, nicht doch zu schwer geworden, aber wenn man die Lage im allgemeinen betrachtet, so drängt sich auch die Überzeugung auf, daß die nationale finanzielle Bürde in keinem Mißverhältnis zu dem allgemeinen Fortschritt des Landes sich entwickelt hat. Während der nationale Wohlstand stetig und mit hervorragender Geschwindigkeit seit Einführung des neuen Regimes wuchs, hat eine Erhöhung der Besteuerung bis zum Kriege 1894/95 keineswegs damit Schritt gehalten. Da dieser Kampf uns Gelegenheit bot, die angesammelte nationale Kraft zu entfalten, so mögen die darauffolgenden Veränderungen vielen schroff und plötzlich erschienen sein, vor allem beispielsweise die erhöhte Besteuerung.

Aber wenn man Vergleiche anstellt mit den Verhältnissen von vor dreißig Jahren, so wird man sich leicht überzeugen, daß die diesjährigen Lasten keine zu drückenden sind. Der Grund der Opposition im Reichstage gegen die wiederholten Vorlagen für Erhöhung der Besteuerung, war vielmehr politischer als finanzieller Natur und wir können aus dem Gleichgewicht der Staatsfinanzen nach dem Kriege mit China schließen, daß die Steuerfähigkeit des Volkes nicht ungebührlich angespannt worden ist.

Es ist freilich wahr, daß im Jahre 1901 sich eine große wirtschaftliche Bedrängnis im Lande geltend machte, aber es war auch nur die natürliche Reaktion nach dem plötzlichen Aufschwung der Unternehmungen, die der siegreiche Krieg mit China zur Folge hatte. Daß eine große Periode des Aufschwungs von einer solchen der Depression abgelöst wird, dürfte als keine ungewöhnliche Erscheinung im wirtschaftlichen Leben der Völker gelten; nur wurde in diesem Falle die Reaktion dadurch verschlimmert, daß den Leitern und Förderern der Unternehmungen all und jede Erfahrung fehlte, und die Warnungen weitschauender Männer bei ihnen kein Gehör fanden. Erst seit ganz kurzer Zeit hat der Wechselverkehr bei uns eine größere Zunahme gefunden, und wer die Bedingungen dieses kaufmännischen System nicht zu erfüllen versuchte, ist der Versuchung verfallen, den Kredit zu mißbrauchen. Die Fallimente einer Anzahl von Banken erzeugten eine ungebührliche Sensation in gewissen Kreisen. Es waren aber tatsächlich und ausschließlich nur unbedeutende Banken, ganz kürzlich etabliert, von vornherein mangelhaft organisiert und geleitet, die zu Falle kamen, und nicht ein einziges Fallissement einer Bank alten Namens und mit anerkanntem Kredit konnte angeführt werden. All dies beweist nur, daß die Bedrängnis von 1901 weniger die Folge einer Erschöpfung der ökonomischen Lebensfähigkeit als der absolute Mangel einer Methode gewesen ist, so daß die allgemeine ökonomische Lage niemals so schwer oder auch nur so ernst zu nehmen gewesen ist; als der oberflächliche Beobachter nach den beunruhigenden Symptomen zu schließen sich berechtigt glauben durfte; schließlich dürfte diese Beklemmung dem Erfolg gedient haben, die ungesunden Elemente aus der ökonomischen Welt auszustoßen. Wenn die hierdurch gewonnene Lehre von der Geschäftswelt gebührend beherzigt worden ist, so wird sie eine so gesunde Entwicklung unserer überreichen Hilfsquellen auslösen, so daß wir mit Zuversicht einer

fernen Zukunft entgegenſehen dürfen. Die Depreſſion hat ihren Kulminationspunkt überſchritten, und die Bilanz unſeres auswärtigen Handels ſchließt mit einem Saldo zu unſeren Gunſten. Ohne jedes Mißtrauen dürfen wir deshalb an der Ausführung unſeres finanziellen Programmes weiter arbeiten, wenn wir auch gezwungen waren, es auf einige Zeit hintenan zu ſetzen.

Die Einführung des Goldes als Einzelwährung — ſtatt der beſtehenden Silber-Valuta — iſt tatſächlich ein ſo radikaler Umſchwung, daß ſein Einfluß auf die wirtſchaftliche und finanzielle Zukunft unſeres Landes von großer und weittragender Bedeutung werden muß.

Das Münzgeſetz (Nr. XVI des 30. Jahres von Meiji), das dieſe große Wandlung in Fluß gebracht, wurde am 1. Oktober 1897 erlaſſen und gleichzeitig vollzog die Regierung den Austauſch und das Einziehen der „Ein-Yen"-Silbermünzen, deren Zirkulation mit dem 31. Juli 1898 endigte. Die Verwendung dieſer der Zirkulation entzogenen Silber-Yen wurde im Dezember desſelben Jahres beſchloſſen.

Das zur Zeit der Reſtauration (1868) beſtehende Münzſyſtem baſierte auf dem im 6. Jahre von Keicho (A. D. 1600) zuerſt begründeten und hat ſeit jener Periode — alſo in mehr als 260 Jahren — keinerlei Wandel erfahren. Indes bei Eintreten finanzieller Bedrängniſſe griff die Shogunats-Regierung ſehr häufig zu ihrem alleinigen Auskunftsmittel des „Umprägens", das — mit einer einzigen Ausnahme der Kioho-Zeit (A. D. 1715—1734) — damit endete, die neuen Münzen leichter und in dürftigerem Gehalt zu produzieren. Auf dieſe Weiſe wurde zwar nominell das Münzſyſtem unangetaſtet gelaſſen, in der Praxis aber durch fortgeſetzte Verſchlechterung der Münzen zuguterletzt doch vernichtet. Dazu kam noch, daß einige Daimyos (feudale Fürſten) ſich häufig die Freiheit nahmen, ein wenig auf eigne Fauſt heimlich Münzen ſchlagen zu laſſen, während der Umlauf von Papiergeld — in ihren Rechtsbezirken — bereits allgemein geworden war! Mit einem Worte: das Münzzirkulationsſyſtem des Landes befand ſich am Schluß der Shogunats-Periode in einer ſehr kläglichen Verfaſſung.

Sehr bald indes nach der Reſtauration ſah ſich die Kaiſerliche Regierung gezwungen, das beſtehende Münzſyſtem einer Reviſion zu unterziehen, und im Mai 1871 (4. Jahr von Meiji) trat das neue Münzgeſetz ins Leben, das die Wege zur endgültigen Goldwährung ebnete. —

Diese Tatsache bedarf der besonderen Erwägung, da sie allein zum Verständnis der historischen Währungsentwicklung des modernen Japans führt. — Da die Goldwährung nicht auf einmal eingeführt werden konnte, so diente der zu jener Zeit im fernen Osten kursierende mexikanische Dollar als Tauschmittel, und die Regierung glaubte die Interessen des ausländischen Handels am besten zu fördern, indem sie Silber-Ein-Yen-Münzen — in Größe und Gehalt dem mexikanischen Dollar gleichwertig — prägen, und diese zum legalen Zahlmittel für alle Vertragshäfen erklären ließ. — Durch das neue Münzgesetz von 1871 wurden also die Bedingungen geschaffen für die Prägung der neuen Silber-Yen unter der Benennung: „Boyeki ichi yen gin" oder Handels-Silberdollar. Zur selben Zeit trieb der schlechte Finanzzustand — insbesondere die Zirkulation uneinlösbaren Papiergeldes — das Gold mit einer unheimlichen Schnelligkeit aus dem Lande. Unter diesen Umständen, war es in Anbetracht unserer Lage — inmitten der Silberländer des fernen Ostens — unmöglich, die reine Goldwährung aufrecht zu erhalten. Diese Gründe, ebenso wie die Unzuträglichkeiten der verschiedenartigen Geldsorten, eine für den heimischen, eine für den ausländischen Handel, führte die Regierung zum Erlaß neuer Kaiserlicher Verordnungen: Nr. XII und XIII im Mai 1878 (11. Jahr von Meiji), die den Handelsdollar zum legalen Zahlmittel auch im Innern des Landes, zugleich mit den Goldmünzen, erklärte. Wir erhielten dadurch eine Doppelwährung und müssen diesen Wechsel als eine Abweichung in der Entwicklung unsres Münzsystems betrachten.

Die Regierung jener Periode sollte indes nicht zu scharf beurteilt werden. Die Aufwendungen für die revolutionären Kriege waren gar zu schwer und die finanzielle Notlage sehr drückend, die Ausgabe von Papiergeld fast die einzige Zuflucht der Regierung. Zu aller Not der Kaiserlichen Regierung gesellte sich nach Abschaffung der feudalen Regierungsform in 1871 (4. Jahr des Meiji) die Verpflichtung für sie, alles Papiergeld, wie es von den verschiedenen Daimyos in Umlauf gesetzt worden, zu übernehmen und es durch eine neue Ausgabe von Banknoten zu ersetzen; durch diese Maßnahme steigerte sich der Betrag des nicht einlösbaren Papiergeldes zu einer enormen Höhe.

Der Kredit dieses zirkulierenden Papiergeldes war zuerst beklagenswert schlecht; dies fand seine natürliche Begründung nicht nur

in dem der Kaiserlichen Regierung vorenthaltenen Kredit, sondern auch darin, daß das Volk die traurigen Erfahrungen nicht vergessen konnte, die es schon früher mit dem nicht konvertierbaren Papiergeld während des Feudalsystems zu seinem Schaden hatte erleben müssen. Die Folge war eine derartige Abneigung des Volkes gegen diese Noten, daß sie nicht einmal mit großem Verlust aufgenommen wurden, und die Regierung sich zu einer beträchtlichen Reduktion ihrer Zirkulation entschließen und sie gegen Regierungs-Obligationsscheine — 6 Prozent Zinsen tragend — austauschen mußte, ausgeführt durch die Kinsatu- (buchstäblich Goldnoten) Auswechslungs-Bonds-Regulierung. Sowohl durch diese Maßnahmen, wie durch den wachsenden Kredit der Regierung, verlor sich allmählich der Haß gegen das Papiergeld, so daß das Volk es schließlich wegen seiner leichteren Handhabung, dem geprägten Gelde vorzog.

Die Angelegenheiten waren in günstigem Fortschritt begriffen, als im Jahre 1877 (10. Jahr von Meiji) eine Rebellion in den südwestlichen Provinzen ausbrach; die Regierung war abermals gezwungen, ihre Zuflucht zu einer erneuten Emission nicht konvertierbaren Papiergeldes in bedeutendem Umfange zu nehmen, was ein Anschwellen des Umlaufes und eine Entwertung der Noten herbeiführt. Aber es gab noch eine weitere Ursache für diese Folgen, die jetzt durch den in 1876 so bedeutend erhöhten Notenbetrag der Nationalbank in Erscheinung trat, veranlaßt durch die in der „National-Bank-Regulation" (Kaiserliche Verordnung Nr. CVI) gestattete, bedeutende Vermehrung der Anzahl der Nationalbanken. Die Wirkung der Depression machte sich nach verschiedenen Richtungen hin fühlbar und zwar zunächst in der rapiden Steigerung der Geldpreise, denn Gold und Silber ging ins Ausland, die Einfuhr überstieg die Ausfuhr, die Landleute hatten luxuriöse Gewohnheiten angenommen, und die Handelswelt schwelgte in spekulativen Illusionen, bis sie durch den finanziellen Krach von 1880/81 ernüchtert wurden. Daß einer Emission unkonvertierbaren Papiergeldes eine unvermeidliche und unheilvolle Kalamität folgen müsse, wäre mit einigem gesunden Menschenverstand vorauszusehen gewesen, aber die von der Regierung ergriffenen Mittel haben zur Genüge gezeigt, daß die Leiter diese einfache Wahrheit nicht begreifen konnten. Sie erachtete den Preisunterschied zwischen Silber und Papier nicht als ein Anzeichen der Entwertung des Papieres, sondern als eine Erhöhung des Silberwerts. Sie versuchte daher, das Steigen

es Silbers dadurch zu unterbinden, daß sie den Betrag seiner Zirulation zu vergrößern zu suchten. Die Regierung verkaufte Silbermünzen und eröffnete Wechselstuben zum Austausch mexikanischer Dollars, während sie gleichzeitig in Yokohama eine Münzbank erichtete, um, wie sie annahm, damit die vom Volk angehäufte Münze herauszulocken. Aber je länger diese Mittel wirkten, desto höher stieg as Silber im Werte, die Yokohama-Münzbank war dem Bankerott ahe, und niemand konnte absehen, um wieviel das Papiergeld noch allen würde.

Endlich aber wurde den Herren, die die Verantwortung trugen, er wahre Weg, um der finanziellen Not entgegenzutreten, klar. Im September 1880 begann die Regierung einen Teil des zirkulierenden Papiergeldes einzulösen. Die Entwertung dauerte jedoch fort, ohne bzunehmen. In dieser Krisis, im Oktober 1880, wurde ich Finanzminister. Es wurde mir beim Studium des Falles klar, daß, wollte ie Regierung zur Erreichung des Zieles gelangen, sie Schritte tun müsse, u gleicher Zeit mit der Wiedereinlösung eines Teils des zirkulierenden Papiergeldes, den Reservefonds der Regierung zu vermehren. Mehr och, um eine sichere Basis für des Landes Finanzen zu haben, und as drückende Elend der augenblicklichen Zeit zu mildern, brauchte ch eine Zentralbank mit der alleinigen Vollmacht, konvertierbare Noten auszugeben. Ich unterbreitete meinen Kollegen einen entprechenden Entwurf. In dem sich daran schließenden Kabinettsrat urden meine Vorschläge gebilligt, und im Juni 1882 wurde durch kaiserliche Verordnung Nr. XXXII die Nippon Ginko (Bank von Japan) gegründet. Zwei Jahre später, im Mai 1884, wurde durch kaiserliche Verordnung Nr. XVII die Bank von Japan bevollmächigt, konvertierbare Noten auszugeben. Nachdem die nötige Grundage auf diese Weise gelegt war, bemühte sich die Regierung ernstich, auf dieser Grundlage ein gesundes Finanzsystem zu errichten. Die Methoden der Erhebung und Ausgabe der Staatseinkünfte wurden geändert, und die größte Sparsamkeit wurde in den Ausgaben uf allen Gebieten beobachtet. Die Hälfte des auf diese Art erielten Überschusses wurde zur Einlösung des Papiergeldes verwendet, nd die andere Hälfte dem Reservefonds der Regierung hinzugeügt. Außerdem wurde zu Ende des Jahres 1881 dieser Reservends zur Diskontierung ausländischer Wechsel benutzt, um den Exorthandel des Landes zu heben, wodurch in Wechselwirkung Geld

ins Land kommen mußte. Auf diese Weise nahm die Regierung jedes Mittel wahr und ließ nichts ungenützt, das System konvertierbarer Noten einzuführen.

So ging die Einlösung von Papiergeld Hand in Hand mit der Vermehrung des Reservefonds der Regierung und bald, gegen Ende des Jahres 1885, stieg der Kredit der Regierung derart, daß der Unterschied zwischen Silberwert und Papiergeld beinahe schwand. Der geeignete Augenblick schien nun gekommen, um die konvertierbaren Noten gegen die unkonvertierbaren zu vertauschen. Die Regierung machte daher durch Kaiserliche Verordnung Nr. XIV. im Juni 1885 bekannt, daß Zahlungen in klingender Münze nach dem 1. Januar 1886 wieder geleistet werden würden. So wurde endlich das System des unkonvertierbaren Papiergeldes über Bord geworfen mit allen daraus entstandenen Übeln. Kurz zuvor hatte die Regierung eingesehen, daß die Noten der Nationalbank gleichfalls des Ausgleichs bedurften, und durch Kaiserliche Verordnung Nr. XIV vom Mai 1883 wurden gewisse Verbesserungen in den Verordnungen eingeführt, deren Hauptpunkt in der gemeinsamen Einlösung der Noten aller Banken lag. In dieser Weise fand die Einlösung der Banknoten wie auch des Papiergeldes der Regierung statt. Die Zirkulation beider hörte am 31. Dezember 1899 auf.

Während die Schäden des unkonvertierbaren Papiergeldes verschwanden, trat andererseits eine Folge aller dieser Reformen zu Tage; sie machten nämlich Japan in Wahrheit zu einem Lande der Silberwährung. Dies war vielleicht unvermeidlich für das Land, um auf einen gesunden finanziellen Standpunkt zu gelangen. Die Autoritäten wußten natürlich, daß zu einer gesunden finanziellen Entwicklung Japan früher oder später der internationalen ökonomischen Gemeinschaft beitreten und dazu die Goldwährung einführen mußte. Daß die Regierung eine Politik verfolgte, die Japan unvermeidlich zu einem Land der Silberwährung machte, hatte seinen Grund hauptsächlich in der Schwierigkeit, sofort einen großen Goldreservefonds zusammenzubringen, der zur Einführung der Goldwährung nötig war. Es war deshalb ratsam, letzteres vorläufig zu verschieben und einer günstigeren Zeit zu überlassen.

Die erste Ursache der jüngsten schnellen Entwertung des Silbers müssen wir der Einführung der Goldwährung in Deutschland im Jahre 1873 zuschreiben, in deren Verfolg Deutschland anfing, Silber

zu verkaufen. Unter anderen wichtigen Ursachen muß die Beschränkung und das schließliche Aufhören der Silberprägung in den Ländern der lateinischen Münzkonvention, sowie die Entdeckung reichhaltiger Silberminen in Nordamerika erwähnt werden. Als jedoch im Jahre 1893 Indien, das größte Silberland Asiens, Schritte tat, sein Münzsystem umzuwandeln, machte sich ein plötzlicher Niedergang der Silberpreise auffallend bemerkbar. Da zu dieser Zeit Japan de facto ein Silberland war, waren die damit verbundenen Folgen sehr ernst. Schwankungen in auswärtigen Papieren wurden häufig und unberechenbar; Geschäftsleute verloren den Maßstab für Werte und waren genötigt, fortwährend auf der Hut zu sein gegenüber den Schwankungen auf dem Geldmarkt, so sehr, daß der auswärtige Handel mehr und mehr zu vorübergehender Spekulation neigte. Die Erwartung, gesundes Wachstum im Handel zu sehen, wurde immer hoffnungsloser sowohl im Lande wie auswärts. Dergestalt wurde den Finanzmännern des Landes die Notwendigkeit immer klarer, Gold als Münzfuß für Japan einzuführen, da dieses Metall den geringsten Veränderungen im Preis unterworfen ist und sich am besten als Mittel zum Tauschhandel eignet.

Diese so notwendige Reform war aber sehr schwer durchzuführen. Unerwarteterweise schien die Annahme der chinesischen Kriegsentschädigung die erwünschte Gelegenheit zu bieten. Nach den Bedingungen des Friedensvertrages hatte Japan seine Entschädigung in Kuping Taels zu bekommen. Mir kam der Gedanke, daß in Anbetracht der bisherigen Unbeständigkeit des Silbers, wie auch in der Aussicht auf die Möglichkeit der Einführung der Goldwährung in unserem Lande, es für uns vorteilhafter sein würde, die Zahlung der Kriegsentschädigung in englischem anstatt in chinesischem Geld zu erlangen. Der Staatsminister, Marquis Ito, verhandelte auf meine Veranlassung mit den chinesischen Autoritäten, und erreichte es, daß die Entschädigungssumme in Sovereigns gezahlt werden sollte.

Nicht lange danach, als ich zum Ministerpräsidenten ernannt wurde, machte ich sofort Anstrengungen zur Vorbereitung der Goldwährung. Im Februar 1897 wurde ein Entwurf zur Ausführung der Reform ausgearbeitet, der aber auf großen Widerstand stieß. Einige sagten, die niedrigen Silberpreise würden eher den Handel mit den Goldwährungsländern fördern, während die Annahme der Goldwährung die Höhe unserer Ausfuhr nach jenen Ländern ver-

mindern würde. Wieder andere meinten, daß Japans Handel infolge seiner Lage im Mittelpunkt der Silberwährungsländer des Ostens sehr unvorteilhaft abschneiden würde gegenüber diesen Ländern, wenn es die einheitliche Goldwährung annehmen würde. Von dritter Seite wurde die Befürchtung laut, daß Japan nicht genügend Gold produziere, um eine ständige Goldwährung durchzuführen. Endlich hob man hervor, daß das nach dem Ausland exportierte Silbergeld 100000000 Yen überstiege, die, wenn sie zum Eintausch nach Japan zurückkämen, dem Nationalschatz große Verluste verursachen würden. Inmitten all dieser Opposition blieb die Regierung fest in ihrem Entschluß, und die Vorlage wurde dem Reichstag im März 1897 vorgelegt, von beiden Häusern angenommen, vom Kaiser genehmigt und als Gesetz Nr. XVI am 29. desselben Monats bekannt gemacht.

Die Regierung mußte eine geeignete Methode ausfindig machen, um das nun plötzlich einlaufende Silbergeld unterzubringen. Die Summe belief sich auf insgesamt 75093822 Yen. Diese große Summe wurde folgendermaßen verteilt: 27567012 Yen wurden zwischen dem 30. und 32. Rechnungsjahr von Meiji (1897/1900) zu Scheidemünze umgemünzt; 40786662 Yen wurden in Shanghai, Hongkong und anderswo verkauft; 6740148 Yen wurden nach Formosa, Korea und anderwärts geschickt und in diesen Ländern verausgabt. In dieser Weise wurde über den ganzen Betrag genau in einem Jahr und drei Monaten nach Veröffentlichung des neuen Münzgesetzes verfügt. Es ist möglich, daß die Währung in Formosa für die erfolgreiche Wirkung der Goldwährung in Japan ungünstig gewesen ist. So wünschenswert es war, die reine Goldwährung auf der Insel Formosa durchzuführen, so unmöglich wurde es, in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, der chinesischen Bevölkerung dieser Insel einen Wechsel in ihren Gewohnheiten und Gebräuchen beizubringen, wie auch in den nahen kaufmännischen Beziehungen, die zwischen Formosa und dem Hauptland bestehen. Obgleich Gold die Richtschnur der Werte war, mußte aus diesen Gründen für einen begrenzten Zeitraum Umlauf des Silber-Yen gestattet bleiben, dessen Wert von der Regierung von Zeit zu Zeit bestimmt wird.

IV. Finanz-Politik.*)

Vom Vize-Finanzminister Sakatani.

Die Geschäfte des Finanzdepartements schreiten sehr gleichmäßig vorwärts, unbekümmert aller Wechsel, die im Kabinett sich ereignen mögen. Die Ausarbeitung der Einzelheiten und die Einzelheiten der finanziellen Schätzungen und Abrechnungen müssen ohne Unterbrechung ihren Gang gehen. Die Organisation der Finanzabteilung ist derartig, daß dies stets der Fall sein wird.**)

Wie leicht begreiflich, ist das Finanzdepartement die Seele der Regierung, da an dieses alle Gesuche um Fonds zur Ausführung von Plänen und Programmen gelangen müssen. Von den drei Bureaus des Finanzdepartements darf das Abrechnungsbureau als das wichtigste gelten, da von ihm alle Arbeit ausgeht und zur Ausführung gebracht wird. Das Kassen- und Schuldenbureau und das Steueramt bilden die beiden Flügel zum Abrechnungsbureau. Das erstere übernimmt die tatsächlichen Auszahlungen und ist deshalb mit einem Kassenkontor verbunden, oder vielmehr mit einer ganzen Reihe von Kassen von verschiedener Größe und Wichtigkeit. Das zweite ist mit zwei Kontoren verbunden und hat die Verpflichtung, die Steuern sowohl wie die anderen Einnahmen der Regierung zu erheben. Die beiden Kontore sind das Einsammlungsbureau und das Steueramt. Die Arbeit der Zentralkasse wird durch die Bank von Japan ausgeführt, die auch die Ausgabe der Noten und der Anleihen übernimmt.

Das Verfahren im Finanzdepartement mit Bezug auf das Budget, das im Abrechnungsbureau vorbereitet wird, ist wie folgt: die verschiedenen Regierungsdepartements überweisen diesem Bureau ihre Abschätzungen, und aus diesen setze ich das Budget sowie die Methode und die Mittel zusammen, durch die alle verschiedenen Posten gedeckt werden sollen. Dieses Budget geht an das Kabinett, von diesem an den Kaiser und nach dessen Genehmigung zurück an das Kabinett, um dem Parlament unterbreitet zu werden. Sobald das Budget durch das Parlament gegangen ist, kehrt es in mein Bureau zurück. Durch das Kassenbureau bevollmächtige ich sodann die übrigen Kassen,

*) Dies wurde vor 1904 geschrieben.

**) Eine Skizze, die die Beziehungen der verschiedenen Bureaus des Finanzdepartements untereinander erläutert, befindet sich im Anhang.

den verschiedenen Departements die zu ihrem Betrieb nötigen Summen auszuzahlen und weise zugleich das Steuerbureau an, in welcher Weise die Gelder zu erheben sind. Während des ganzen Finanzjahres erhalte ich die Berichte über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Gegensatz zu den veranschlagten. Am Schluß, sobald die Berichte aller Departements eingegangen sind, werden die Gesamteinnahmen und -Ausgaben zusammengestellt und dem Kabinett überwiesen. Von dort gelangen sie zur Prüfung in die Rechnungskammer und werden von ihr dem Kabinett dann wieder zugestellt. Dann erhalten sie die Kaiserliche Genehmigung und werden dem Parlament unterbreitet. Finden außergewöhnliche Ausgaben statt, so beratschlagt das Kabinett mit dem Abrechnungsbureau, wie diese zu decken seien, ob durch vermehrte Steuern, durch Anleihen ꝛc. ꝛc. Um ein Beispiel zu geben, nehmen wir die jüngsten Aufwendungen für die Expedition nach Nord-China. Es machte sich der allgemeine Wunsch geltend, sich auf die chinesische Kriegsentschädigung zu verlassen und eine Anleihe aufzunehmen, um die Ausgaben der Expedition zu decken. Ich widersetzte mich dem, denn einmal dürfte die Zahlung der Kriegsentschädigung eine sehr unsichere Sache sein, und andererseits hielt ich es für einen sehr ungünstigen Zeitpunkt, eine Anleihe aufzunehmen. Ich empfahl daher eine Erhöhung der Steuern auf Luxusartikel wie etwa: Saké, Bier und Tabak. Diese neuen Steuern wurden erst nach langen Verhandlungen von der Regierung angenommen. Es war meine Hoffnung, daß, wenn die chinesische Kriegsentschädigung gezahlt werden sollte, diese Summe, die dann ebenso viel disponibles Geld repräsentierte, zur Beseitigung schlechter Steuern benutzt werden sollte, d. h. solcher Steuern, die von den allernotwendigsten Lebensbedürfnissen erhoben wurden, im Gegensatz zu denen, die auf Luxusartikel gelegt waren. Bis jetzt werden auf Luxusartikel in Japan keine hohen Steuern erhoben, im Verhältnis zu anderen Ländern. Die finanziellen Verhältnisse der japanischen Regierung sind so gesund, daß wir noch immer einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben verzeichnen können. Die Frage, die im Kabinett so viele Worte über die finanzielle Gefahr verursachte, löste sich nach einigen Untersuchungen ganz einfach dahin auf: Sollen wir auf augenblickliche Ausführung der von der Regierung geplanten Unternehmungen bestehen oder sie einstweilen hinausschieben? Es handelt sich dabei um Eisenbahnbauten,

Flußregulierungen ꝛc., was in keiner Weiſe von einer finanziellen Schwäche Zeugnis ablegt.

Ich werde an dieſer Stelle die genaue Lage unſerer finanziellen Anordnungen erläutern, da ich glaube, daß dies nicht nur weſentlich für unſere eigene Bevölkerung, ſondern ebenſo wichtig für die Inhaber unſerer Anleihenanteile ſein dürfte. Ich kann das Parlament, das in ſeinen Sitzungen über japaniſche Finanzangelegenheiten verhandelt, mit einer Verſammlung von Aktionären vergleichen, in der die Finanzlage der Geſellſchaft zur Diskuſſion ſteht. Und ſo halte ich es für das Richtigſte, die wirkliche Lage der japaniſchen Finanzen zum Beſten unſerer heimiſchen wie fremden Gläubiger vorzuführen. Jedes Mißverſtändnis zu beſeitigen, erachte ich für meine Pflicht. Im Reichstage von 1902 waren unzweifelhaft die Grundſteuer und die Reform der Finanzen und der Verwaltung die beiden großen Fragen, über die das Haus ſich nicht mit der Regierung verſtändigen konnte. Aber dieſe Meinungsverſchiedenheiten entſtanden nicht aus irgend einer Verwirrung der Finanzen, bei denen ſich keinerlei Schwierigkeiten vorfanden. Denn die Verhandlungen beſchränkten ſich auf die wirtſchaftlichen Erfolge der Grundſteuererhöhung und über die Grenzen, bis zu denen die Reformen ausgeführt werden ſollten. Fremde mögen indeſſen geglaubt haben, daß die jüngſt erfolgte Auflöſung des Parlaments auf das Vorhandenſein ernſter Schwierigkeiten in unſerem Finanzſyſtem ſchließen laſſe. Kurz, alles, was die Regierung zu vollbringen geſucht hatte, war die Erlangung von Mitteln zur Ausdehnung der Marine. Wenn daher die Regierung auf dieſen Plan verzichtet hätte, ſo wäre kein Bedürfnis für die Erhöhung der Grundſteuern vorhanden geweſen. Die Frage der Reform der Verwaltungsausgaben dürfte kaum als eine, die die Sicherheit der nationalen Exiſtenz gefährdet, betrachtet werden. Wie ich ſchon oft wiederholt habe, ſind ſolche Dinge, wie die Streitigkeiten politiſcher Parteien, durchaus belanglos für die, denen die Leitung unſerer nationalen Finanzen anvertraut iſt und deren einziges Ziel deren geſunde Entwicklung bildet. Es ſind wirklich keinerlei Schwierigkeiten für unſere Finanzen zu befürchten, wenn ſie derart geleitet werden, daß ſie ſtets einen kleinen Überſchuß der Einnahmen über die Ausgaben verbürgen, der durch Verkürzung auf dem Gebiet der nationalen Unternehmungen herbeigeführt wird. Allerdings muß im Auge behalten werden, daß die Frage der nationalen Entwicklung nicht

immer nur vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet werden darf. Es gibt verschiedene wichtige Fragen, die für die Förderung der Nationalstärke in Betracht gezogen werden müssen und mit deren Berücksichtigung auch unser finanzielles Programm aufgestellt werden muß. Wollen wir diesen Gegenstand nur vom finanziellen Standpunkt aus betrachten, so ist tatsächlich nichts wesentlicher als strengste Sparsamkeit. Mit Bezug auf die gegenwärtige politische Lage muß die Vermehrung der Flotte als höchst dringlich erachtet werden, während vom finanziellen Standpunkt aus jeder Plan, der zur Vermehrung unserer Lasten beiträgt, keinerlei Ermunterung finden sollte. Wenn es jedoch einmal festgestellt ist, daß gewisse Ausgaben notwendig sind, so müssen wir sie unter möglichst geringer Beunruhigung zu decken suchen. Als wir im Jahre 1896 das jetzt bestehende finanzielle Programm aufstellten in Übereinstimmung mit ganz anderen, durch den Krieg mit China bedingten Verhältnissen, wurde es allgemein anerkannt, daß unsere Hilfsquellen dabei sehr angestrengt werden müßten. Denn nach dem angenommenen Entwurf sollten sich die jährlichen Ausgaben, die noch im vorangegangenen Jahre nur 80 000 000 Yen betrugen, sich mehr als verdoppeln und im Laufe der Zeit auf den enormen Betrag von 300 000 000 Yen anwachsen. Mit der Absicht, unseren Finanzoperationen, die unter ganz neuen Verhältnissen ausgeführt werden sollten, einen größeren Spielraum und mehr Tätigkeit zu gewähren, führten wir die Goldwährung und das Tabak-Staatsmonopol ein. Während das neue Programm unter tüchtiger Leitung gute Fortschritte machte, zeigte unglücklicherweise der Geldmarkt sehr gedrückte Verhältnisse, und sehr viele Klagen wurden im Publikum laut. Die Folge war, daß, als Marquis Ito sein neues Kabinett mit Graf Inouye als Finanzminister bildete, mit Rücksicht auf diese Depression im Geldmarkt das Finanzprogramm modifiziert wurde. Um den Geldmarkt zu entlasten, kaufte Graf Inouye mit dem Barvorrat, das die Kaiserliche Staatskasse in Reserve hielt, für 30 000 000 Yen Kaiserliche Bonds; außerdem lieh er der Bank für Industrie einen Betrag von über 3 000 000 Yen, um damit den industriellen Gesellschaften in Osaka und anderen Plätzen, die sich in Schwierigkeiten befanden, eine finanzielle Unterstützung zu bieten. Schließlich wurden verschiedene Unternehmungen, die nach dem Kriege ins Leben gerufen worden waren, vorläufig aufgeschoben. Die Politik des Finanzministers wurde

zu jener Zeit als nicht fortschrittlich kritisiert. Aber da seine Politik nur eine unbedeutende Modifikation des Originalplanes bildete und nur durch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes erforderlich gewesen war, so war es kaum möglich, jene Kritik gerechtfertigt zu finden. Die Vorlage der Vermehrung der Grundsteuer — von demselben Minister als Teil seines Planes eingebracht — wurde vom Hause verworfen, das Parlament wurde aufgelöst und bald darauf die Demission des Kabinetts Ito angenommen.

Darauf trat das Ministerium Okuma ein. Die Politik des neuen Kabinetts, das die militärischen Ausgaben erhöhte, verursachte scharfe Kritik, namentlich auf Grund seiner Unbeständigkeit, da das Ministerium vorher genau denselben Plan der militärischen Ausdehnung bekämpft hatte. Aber dafür hatte die Regierung eine einfache Erklärung. In Wirklichkeit veranlaßte Graf Okuma keine vermehrten neuen Aufwendungen; aber als eine Folge der allgemeinen Preissteigerungen waren die ursprünglichen Veranschlagungen, wie für den Kauf von Land, den Bau von Kasernen und derartiges mehr, einfach demgemäß höher geworden, und dadurch war eine Erhöhung von zirka 5000000 Yen eingetreten. Das Okuma-Kabinett brach nach einer kurzen Amtsperiode von drei Monaten zusammen und hatte die Partei des Marquis Yamagata zum Nachfolger. Das neue Ministerium war erfolgreich genug, die Erhöhung der Grundsteuer durchzubringen, durch die die jährlichen Einkünfte um ungefähr 40000000 Yen erhöht wurden. In der Zwischenzeit hatte auch der Geldmarkt einen Aufschwung zur Besserung genommen. Die Bank war gezwungen, den Diskont herunterzusetzen und die Maximalgrenze für den nichtgedeckten Notenumlauf von 85000000 auf 120000000 Yen zu erhöhen. Die sogenannte Rückwärtspolitik des Grafen Inouye wurde allmählich durch die früheren fortschrittlichen Prinzipien ersetzt, wie sie der nach dem Kriege aufgestellte Finanzentwurf verkörperte. Infolge des schweren Übergewichtes des Importes über den Export machte sich indes wiederum eine Gedrücktheit des Geldmarktes scharf fühlbar. Infolgedessen fand man eine Reorganisation des finanziellen und administrativen Systems erforderlich, um die Leiden der industriellen Kreise erleichtern zu können. Im Jahre 1900, als die Boxeraufstände in China uns zu einem Truppentransport nach diesem Lande zwangen, mußte eine Summe von 20000000 Yen durch er-

neute Steuern aufgebracht werden, wodurch sich die Notwendigkeit der Reform nur um so stärker fühlbar machte. In der Session des Parlaments von 1901, in der die Regierung eine große Streitfrage mit dem Herrenhaus durchfocht, erklärte Marquis Ito zum ersten Male, daß die Regierung entschlossen sei, die Reform unter jeder Bedingung durchzusetzen, und gleichzeitig schien die Ansicht sich allgemein Bahn brechen zu wollen, daß sowohl Privat- wie Staatsunternehmungen nicht in allzu großem Maßstabe durchgeführt werden können. Seitdem hat die Regierung Anfragen in Angelegenheit der Reformfrage veranlaßt. Das gegenwärtige Katsura-Kabinett, das dem Kabinett Ito folgte, tat einen weiteren Schritt, indem es unter Zustimmung beider Häuser eine Kommission ernannte, um eine Untersuchung der Verwaltungsangelegenheiten zu bewerkstelligen. Mit Rücksicht auf die vollzogene Entscheidung in Verbindung mit der gründlichen Reorganisation unseres Finanzsystems war das Ito-Ministerium gleich nach Schluß des Parlaments gezwungen, die Budgetschätzungen zu modifizieren, die bereits von beiden Häusern genehmigt waren. Denn, wären die ursprünglichen Veranschlagungen für 1901/02 in Kraft getreten, so würde sich die Notwendigkeit ergeben haben, eine Summe von 100000000 Yen aufzubringen, bestehend aus den Beträgen, die aus einer neuen Anleihe kamen, von der momentanen Entnahme des Boxerkontos und der Ausgabe von Schatzscheinen. Die Meinung des Herrn Watanabe, derzeitigen Finanzministers, war, daß die Ausführung des ursprünglichen Programmes wiederum die Geldverhältnisse derart ernsthaft gefährden würde, daß es zur Störung des wirtschaftlichen Fortschrittes Japans führen müsse. Er schlug deshalb vor, einige der Staatsunternehmungen aufzugeben und als ersten Schritt in dieser Richtung, die Aufnahme der erwähnten Anleihe zu verschieben. Die Regierung beratschlagte über Herrn Watanabes Politik. Einige Minister behaupteten, daß die Zurückstellung der Anleihe, die bereits vom Parlament genehmigt war, eine zu unbeständige Handlung seitens der Regierung sei, die sie ursprünglich in ihrem Budget selbst vorgeschlagen hatte. Obgleich man sich schließlich dahin einigte, die vorgeschlagene Anleihe um 9000000 Yen zu verkürzen (also der gänzliche Ausschluß einer Anleihe in den Budgetveranschlagungen für die nächsten Jahre nicht entschieden wurde), so hat doch diese Uneinigkeit unter den Mitgliedern des Ministeriums zu seinem Sturz führen müssen. Man hätte dies an

dem Beispiel des Ito-Kabinetts wohl voraussehen dürfen. Was die finanziellen Angelegenheiten betrifft, so lasteten sie auf dem neuen Ministerium ebenso wie auf dem alten. Die Regierung fühlte indessen, daß, wenn sie wirklich Reformen durchführen wollte, zunächst gesunde und weit reichende Prinzipien festzulegen seien, nach denen solche Reformen in erster Linie geleitet werden müßten. Wenn man in Betracht zieht, daß der wesentliche Gegenstand der Staatsfinanzen nichts anderes als das wirtschaftliche Gedeihen des Landes bedeutet, und daß, wenn die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sich günstig gestalten, sich auch die Staatsfinanzen in gleicher Lage befinden werden, so beschloß die Regierung, ihre besondere Aufmerksamkeit zunächst der Verbesserung des Geldmarktes zuzuwenden. Zu dieser Zeit waren schon Vorbereitungen getroffen, um die Summe von zirka 50000000 Yen der Anleihe aufzunehmen, und die Regierung war entschlossen, außer diesem Betrage keine weitere Summe zu entnehmen. Um die Zusammenstellung der Budgetschätzungen für 1901/02 nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit vollziehen zu können, wurden von der bewilligten Anleihe zunächst 9000000 gestrichen und sodann 30000000 Yen, durch Aufgabe oder Verkürzung der Staatsunternehmungen erspart, so daß sich im ganzen eine Summe von 39000000 Yen ergab. Als das jetzige Ministerium sich gebildet hatte, war zunächst eine Versammlung der Bezirksgouverneure zusammenberufen worden, um ihnen die Wichtigkeit der Provinzialfinanzen in ihren Beziehungen zu den nationalen zu erklären. Es wurde ihnen der Rat erteilt, sich großer lokaler Aufwendungen zu enthalten, die besonders durch Begünstigung extravaganter Unternehmungen gefördert wurden, vor allem aber der Gewohnheit, lokale Anleihen aufzunehmen, ein Ende zu bereiten. Nächstdem lenkte die Regierung ihre Aufmerksamkeit den Übelständen zu, die aus der Errichtung kleiner Banken entstanden, die gar zu zahlreich wurden. Mit kleinem Kapital und noch geringerer Erfahrung im Bankfach förderten diese Banken nur das Festlegen von Kapitalien in industriellen Unternehmungen in ganz unberechtigtem Maße. Unter den bestehenden Verhältnissen war es angelegtes Geld, das meistens nicht wieder in die Banken zurückfloß, um gewinnbringend verwertet werden zu können. Die Folgen davon waren die Vermehrung des Papierumlaufes, die abnormale Festlegung von Kapitalien und die Fallissements der kleinen Banken, die stets den Geldmarkt beunruhigten.

In dem Glauben, daß, wenn man alle ferneren Gründungen dieser kleinen Banken zu hemmen suchte und für gleichzeitige Hebung der noch bestehenden die größten Anstrengungen machte, noch immer reichlich Raum für die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes bliebe, trachtete die Regierung danach, Vorkehrungen nach dieser Richtung hin zu treffen. Da es aber vom gesetzlichen Standpunkt aus nicht wünschenswert schien, die Gründung von Banken gänzlich zu unterdrücken, so schlug man vor, eine Beschränkung dadurch herbeizuführen, daß man eine Mindesthöhe ihres Kapitales festsetzte und die Gründung von Banken mit einem geringeren Betrage als 500000 Yen einfach verbot. Diese Bestimmung war so erfolgreich, daß, während die Kleinbanken gänzlich verschwanden, die Reorganisation der in Schwierigkeiten geratenen vollzogen wurde und die Aufnahme lokaler Anleihen ein allmähliches Ende nahm. Diese das Bankwesen betreffenden Regulierungen, verbunden mit dem Aufschub öffentlicher Anleihen, zeitigte eine günstigere Stimmung auf unserem Geldmarkt. Der hervorragendste Zug des Budgets vom Jahre 1902/03 bestand in strengster Sparsamkeit, der sich durch Streichung aller Ausgaben, die nicht absolut erforderlich waren, am klarsten offenbarte. Alle zulässigen Fonds wurden verwendet, um die öffentlichen Anleihen zu vermindern. Es fehlte auch nicht an Aufmunterung zur Sparsamkeit unter dem Volk. In dieser Absicht wurden die Bezirksgouverneure angewiesen, diese Idee mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Der bis jetzt erzielte Erfolg verspricht Gutes, denn die Gesamteinlagen der Sparkassen zeigen eine beständige Zunahme. Auch das allgemeine Resultat, das die Regierung in der Förderung des wirtschaftlichen Fortschrittes erzielte, sollte sich bald offenbaren. Denn von nun ab fallen sowohl die Preise wie die Löhne. Die widrigen Verhältnisse unseres Handels mit dem Auslande haben sich gebessert. Der Zinsfuß der Bank von Japan konnte sinken, und mit Ausnahme eines unbedeutenden Betrages gegen Ende vorigen Jahres, erlebten wir keine starke Zunahme des Notenumlaufes, die sonst eine so gewöhnliche Erscheinung gewesen war. Die Verhältnisse des Geldmarktes betreffend, verdient es Erwähnung, daß die Summe unverzinsbaren Geldes, die bei der Bank von Japan von anderen Banken deponiert worden war, 20000000 Yen erreichte. Dies ist eine ungewöhnliche, in der Geschichte der Bank bisher nie gekannte Lage der Verhältnisse, da sie,

ngekehrt, faſt immer nur den anderen Banken zu leihen hatte. berdies ergeben zwar die Handelsausweiſe für 1902 auf den erſten lick einen Überſchuß des Imports gegen den Export von 13000000 en, aber es hat ſich herausgeſtellt, daß, wenn man die für den mport befolgte Kalkulationsmethode auch auf den Export anwendet ıd die auf ſeine Werte entfallenden Koſten einrechnet, ſich das mz entgegengeſetzte Verhältnis ergeben müßte. Und ſo befand ſich)02 der wirkliche Wert des Exports um 15—16000000 Yen im berſchuß gegen den Import. Während ſich unſere Finanziers zu eſen Symptomen wirtſchaftlicher Entwicklung beglückwünſchen dür-n, ſieht man gleichzeitig mit Bewunderung, wie ſich die wirtſchaft-hen Verhältniſſe des Landes weiter entfalten.

Wir kommen nun zu den Verhandlungen über Finanzfragen ıd der Reorganiſation der Verwaltung, die die Parlamentsſeſſion n 1902/03 ſo lebhaft beſchäftigte. Um dieſes kompliziertеſte aller robleme zu bearbeiten, ernannte die Regierung 1902 eine Spezial-mmiſſion, der ich als Mitglied angehörte, und der bereits früher rwähnung geſchehen iſt. Die Kommiſſion zerfiel in drei Abteilungen r Finanz-, Verwaltungs- und Beamtenorganiſation, und ich ſelbſt urde mit der Oberleitung der Finanzabteilung betraut. Da ich nun rſönlich an dieſer Materie intereſſiert geweſen bin, ſo bin ich zu gen berechtigt, daß ich über alle Einzelheiten des Reſultats der nterſuchung, mit Bezug auf die Finanzreform von dieſer Zeit ab ufſchluß geben kann. Da wir geſehen haben, daß unſer Finanz-ſtem bereits teilweiſe reorganiſiert war, ſo richteten ſich unſere Ge-nken ganz von ſelbſt auf die Zukunft. Wir empfanden die Not-endigkeit der Erweiterung unſeres Unterſuchungsgebiets, ihre Aus-hnung auf die Vorgänge in fremden Ländern, um dieſe Kenntnis ıtzbar zu machen. Die erſte und wichtigſte Sache, die unſere Auf-erkſamkeit beanſpruchte, war das Wachstum unſerer Beziehungen m aſiatiſchen Kontinent, das zur Zeit des post bellum-Finanz-ntwurfes ſchon einmal volle Berückſichtigung gefunden hatte. Mit r ſtetigen Entwicklung unſerer nationalen Kräfte mehrten ſich auch ıſere politiſchen wie kommerziellen Unternehmungen in dieſen Län-rn. Unter der Vorausſicht, daß eine künftige Erhöhung unſerer ıtionalen Aufwendungen eine unvermeidliche Folge unſeres ſtets achſenden Einfluſſes auf jenem Kontinent zur Folge haben mußte, ühten wir uns, Quellen zu finden, aus denen uns die Mittel für

weitere Ausgaben fließen sollten. Es stellte sich heraus, daß die Grundsteuer nicht viel versprach, da sie über einen bestimmten Punkt nicht erhöht werden durfte und jeder Versuch einer Erhöhung stets politische Störungen zur Folge gehabt hatte. Dagegen ergaben sich als beste Einnahmequellen alkoholisches Getränk (Saké) und Tabak, die, wenn richtig ausgebeutet, unsere Einnahmen bedeutend erhöhen würden. Eingangszölle wurden ebenfalls für ergiebige Quellen, den Staatssäckel zu füllen, angesehen; wir sollten uns vorsichtig fragen, ob eine Erhöhung der Eingangszölle nach Verlauf von zwölf Jahren uns nicht selbst großen Schaden bereiten könnte? Es ist keine so leichte Aufgabe, Tarife zu erhöhen, denn im Verkehr mit anderen Nationen gilt das Prinzip der Gegenseitigkeit, und einer unbesonnenen Erhöhung unserer Zölle könnten Vergeltungsmaßregeln folgen, die sehr unvorteilhafte Zustände für uns herbeiführen könnten. Außer der Spiritus- und Tabaksteuer bleibt aber noch der Zuckerzoll als eine gute Quelle der Staatseinkünfte. Wenn auch noch nicht genügende Zeit zur Beurteilung der Erfolge dieser Steuer vorübergegangen ist, so darf doch schon jetzt behauptet werden, daß, wenn wir eine Förderung unserer Zuckerindustrie nicht wünschen, eine erhöhte Besteuerung zulässig wäre; wollen wir sie aber fördern, so ist die Erhöhung nicht ratsam. Die letztere Ansicht hat sich die Regierung zu eigen gemacht hat, und daher beschloß sie, es bei der bestehenden Steuer zu belassen.

Außer der Zuckersteuer kam noch eine für Seidenwaren als eine mögliche Einnahmequelle zur Verhandlung. Aber die Ermittelungen ergaben derartige praktische Schwierigkeiten bei den bestehenden Verhältnissen dieser Industrie, daß davon Abstand genommen werden mußte.

Unter den zukünftigen Einnahmequellen darf die Waldwirtschaft als aussichtsreich gelten. Da die Ausbeutung der Forsten Veranlassung zu vielfachen öffentlichen Verhandlungen gegeben hat, so ernannte die Regierung eine Kommission, der ich als Mitglied angehöre, um die Verwaltung der Forsten zu überwachen, und diese Arbeit ist bereits im Gange.

Wir dürfen nun auf die Prüfung der beiden vorzüglichsten Einnahmequellen, Alkohol und Tabak, zurückkommen, die wohl stets die wichtigsten Gegenstände wirtschaftlichen Studiums für jedes künftige Ministerium bilden dürften. Bis jetzt hat die Regierung das Saké-

Brauen nur vom Standpunkt der Einnahmequelle aus betrachtet. Angesichts der enormen Quantität von 4000000 Koku (1 Koku = 39,7 engl. Gallonen) jährlicher Produktion, mußte die Regierung das Objekt auch als Industrieprodukt von größter Bedeutung ansehen, das noch weiterer Entwicklung fähig erscheint. Saké gleicht in vielen Punkten dem Bier, das in verschiedenen fremden Ländern als ein wichtiger Handelsfaktor für den Export gilt. Die wesentlichste Verschiedenheit zwischen den beiden liegt in dem dazu verwendeten Material, das bei dem einen aus Reis und bei dem anderen aus Malz besteht. In England gibt es ungefähr 200 Brauereien, die ein größeres Quantum Bier erzeugen als 15000 Brauereien in Japan an Saké erzeugen können. Diese Tatsache fördert am klarsten die Mängel unseres Braugewerbes zutage, das ohne Zweifel noch recht primitiv ist. Wir sind der Ansicht, daß bei Einführung wissenschaftlicher Methoden sich die Braukosten derartig verringern werden, daß die Industrie auch mit Leichtigkeit eine erhöhte Besteuerung verträgt. Was nun die Tabaksteuer betrifft, so harrt diese Frage in den verschiedensten Ländern noch ihrer Lösung. In Europa ist der Tabak größtenteils Regierungsmonopol. In England und Amerika steht er der Privatunternehmung offen. Fällt er aber in die Hände mächtiger Kapitalisten oder in die eines Kartells, so würde er ebenfalls zum Monopol werden. Die Zeit der Entscheidung, ob die Industrie sich einem Regierungsmonopol oder der Leitung eines Ringes unterwirft, scheint näher zu rücken. Es werden indessen nur zwei Wege zur Wahl stehen. Entweder die Gesamtindustrie entwickelt sich zu einem Regierungsmonopol wie in Frankreich, Österreich-Ungarn und Italien, oder sie bleibt unter der Kontrolle eines hohen Zolles, wie in England. In jedem Falle darf der Tabak, da er einen bedeutenden heimischen Verbrauchsartikel bildet und dessen Industrie sich außerdem als leicht kontrollierbar erwiesen hat, als eine vielversprechende Quelle künftiger Einnahmen gelten. Dagegen werden noch viele verwickelte Probleme auftauchen, die wir in Verbindung mit dem Monopolsystem zu bekämpfen haben werden, falls die Regierung diese bevorzugen sollte. Nach allem scheint es kaum möglich, bessere oder größere Entwicklung versprechende Einnahmequellen aufzufinden als die genannten Steuern auf Saké, Tabak, Zucker und sonstige Einfuhrzölle, von denen indessen die ersteren beiden als die aussichtsreicheren zu bezeichnen wären.

Wenden wir uns jetzt zu dem Kapitel der Ausgaben, so müssen zunächst die verschiedenartigen Unternehmungen, die noch ihrer Vollendung harren, in Betracht kommen, da sie in engem Zusammenhang mit der Entwicklung nationaler Interessen und mit dem Fortschritt der Zivilisation stehen. Dazu gehören u. a. die Vervollkommnung der Eisenbahnen, Landstraßen und Häfen, ferner Unternehmungen in China und Korea, wie auch die Errichtung von Bildungsinstituten, von Leuchttürmen, Wasserwerken, Kanalisationen ꝛc. ꝛc. Aber die bei weitem größte und wichtigste Frage, die gelöst werden muß, bleibt doch immer die Flottenvergrößerung, d. h. die Ausführung des „Dritten Flottenausdehnungsplanes". Diese Notwendigkeit ist von vielen erkannt. Wir aber, die wir mit der Leitung der Finanzen betraut gewesen sind, waren nicht auf ein solches Erfordernis unter solchen Zeitverhältnissen vorbereitet; aber es kam, und mit ihm kam die Schwierigkeit, die nötigen Fonds für diesen neuen Flottenplan zu schaffen. Von den verschiedenen Unternehmungen, die in den sofort nach Beendigung des Krieges mit China begründeten post bellum-Verwaltungsplänen vorgesehen waren, bildete die Vergrößerung unserer Flotte und unserer Armee die wichtigste, die wir seitdem nie anders denn als Lebensfragen für unsere nationale Wohlfahrt und unseren Fortschritt angesehen haben. Der Plan unserer militärischen Vergrößerung war so entworfen, daß seine Ausführung in zehn Jahren, d. h. 1903/04 zur Vollendung kommen sollte.

Bei Betrachtung dieser Dinge möchte ich erwähnen, daß die Politik der Mächte die war, große Mengen Goldes in ihren Banken anzusammeln. Frankreich besitzt 1400000000 Franken in der Bank von Frankreich, und Rußland und Deutschland bewahren ebenfalls enorme Summen Goldes in ihren Banken. Daß der Hauptgrund dieses Schrittes die Versicherung gegen Notfälle bedeutet, dürfte klar genug sein. Japan bewahrt 100000000 Yen Gold als Reserve in der Bank von Japan, und außerdem 50000000 Yen als einen Spezial-Kriegsreservefond, der indes nur für einen möglichen Krieg Verwendung finden soll. Die einzige Macht, die außer Japan einen solchen Kriegsbereitschaftsfond besitzt, dürfte, wenn ich mich recht erinnere, Deutschland sein. Wie oben ausgeführt, glaubten wir für Erhaltung und Mobilisierung unserer Armee und Flotte vorgesorgt und ihre Vollendung beinahe erreicht zu haben, als eine neuerliche Vermehrung der Flotte, wie schon erwähnt, unabweisbar an uns heran-

t. Die Gesamtausgabe für diesen neuen Vermehrungsentwurf itzte man auf 115000000 Yen, wovon tatsächlich der bei weitem eutendste Betrag auf Kriegsschiffe entfiel. Die Summe umfaßte ßer den Kosten der Schiffe, die Ausgaben für die Vergrößerung der ttenstationen, für die Erhaltung und die Reserven, die sämtlich einer Vermehrung der Flotte nicht zu vermeiden sind. Und nach lendeter Ausführung dieses Vergrößerungsplanes bedarf es eines trages von 6000000 Yen jährlich zur Erhaltung der neu erwor- en Schiffe. Die Gründe, die uns veranlaßten, eine so große mme auf eine Flottenvergrößerung zu verwenden, dürfen wir als wohl bekannt voraussetzen, daß sie einer Erklärung meinerseits t bedürfen. Nur kurz sei erwähnt, daß die Ausarbeitung des Pla- in Übereinstimmung mit der Entwicklung der internationalen litik geschah und durch die Befürchtung entstanden war, daß die rherrschaft von Japans Seemacht in nächster Zukunft gefährdet t könnte, wenn die Dinge beim alten blieben. Um unsere natio- e Sicherheit und unseren Fortschritt zu sichern, wurde es als un- äßlich erachtet, unseren Einfluß weit über den asiatischen Konti- t zu verbreiten. Wir durften ein Preisgeben unserer Interessen, wir bereits jenseits des Meeres errungen hatten, nicht dulden, das war der Grund für die dritte Flottenvermehrung. Da es r unmöglich war, die Kosten dieses Planes von den laufenden Re- üen zu bestreiten, so mußten wir uns nach einer anderen geeig- en Quelle umsehen. Nach sorgfältiger Prüfung ergab sich, daß genblicklich keine geeignetere Einnahme zur Verfügung stand, als Grundsteuer, die, sobald sie auf dem jetzigen Stand erhalten blieb, tatt auf die frühere Basis heruntergesetzt zu werden, unsere Zwecke züglich erfüllen, alle unnötigen Aufregungen beseitigen und jede e Belastung des Volkes vermeiden würde. Es dürfte indes nicht rat- t sein, andere von der Regierung geplante nützliche Unternehmen zugeben, nur um die Ausdehnung der Flotte zu ermöglichen. Einige aupten, es sei unmöglich, beides gleichzeitig auszuführen, und e das eine errungen, so müsse das andere aufgegeben werden. iner Ansicht nach wäre es in unserem Zeitalter des kühnen Han- zwettbewerbs aller Völker unweise, alle unsere Mittel auf die schaffung von Schlachtschiffen zu konzentrieren und die Unter- mungen, die für den wirtschaftlichen Fortschritt unseres Landes ren sollten, zu opfern. Es wäre ein Glück für die Nation, wenn

wir unsere Handelsvorherrschaft ohne jede Flottenvermehrung erhalten könnten, aber leider erscheint dies unter den bestehenden Verhältnissen im fernen Osten nicht zu den Wahrscheinlichkeiten zu gehören. Vom politischen wie vom kommerziellen Gesichtspunkt betrachtet, dürfen wir niemals eine Verminderung unserer Seemacht gestatten, die, wenn einmal verloren, nicht wieder zu erlangen sein dürfte. Unter diesen Verhältnissen können wir nur unsere volle Sympathie mit dem Plan der in Frage stehenden Flottenausdehnung ausdrücken, obwohl wir uns bewußt sind, daß der wirtschaftliche Fortschritt des Landes bis zu einer gewissen Grenze durch militärische Belastung unterdrückt und die Sphäre fruchtbringender Unternehmungen im ganzen Lande verkürzt wird.

V. Das Finanz-System.

Bearbeitet vom Finanz-Ministerium.

Da die Revolution von 1868 durch die Macht der Verhältnisse hervorgerufen war — abgesehen davon, daß sie die legitime Autorität wiederherstellte — so vollzog sie sich auch mit verhältnismäßiger Leichtigkeit, insofern die Übertragung der politischen Macht in Frage kam. Von da ab betrat Japan eine neue Laufbahn seines nationalen wie internationalen Daseins. Die bis dahin abgeschlossene Nation mußte ihre Einrichtungen von Grund auf umwandeln, um für den Verkehr mit den Ländern des Westens ausgerüstet zu sein und am allgemeinen Fortschritt der Welt teilnehmen zu können. Der Untergang des Schogunates und die Wiederbelebung der Kaiserlichen Macht waren nur der Anfang einer schweren und verwickelten Aufgabe, nämlich der Gründung eines neuen Japans, in dem die Ausarbeitung des Finanzsystems eine wichtige Frage darstellte.

Es kann nicht überraschen, daß eine aus den Wehen einer Revolution entstandene Regierung auf finanzielle Verlegenheit stößt. Aber die Lage der Kaiserlichen Regierung gleich nach ihrer Wiedereinsetzung war seltsam, infolge der Beschaffenheit des früheren Regiments. In welch verworrenem Zustand sich die Finanzen der neuen Regierung befanden, ist aus der Tatsache erkennbar, daß im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit die Einnahmen aus den Steuern etwas mehr als ein Zehntel der Ausgaben betrugen und das Fehlende hauptsächlich durch Ausgabe ungedeckter Noten bestritten werden

ußte. Die Posten der Revenuen von 1868 setzten sich wie folgt zu-
mmen: Steuern 3157310 Yen; Notenumlauf 24037390 Yen; An-
ihen und verschiedene andere Eingänge: 4732482 Yen, und dieser
ustand beschränkte sich nicht nur auf das erste Jahr nach der Re-
olution. Die dringendste Sorge der neuen Regierung war die Be-
haffung genügender Hilfsmittel für die Staatskasse durch die Ein-
ichtung eines geeigneten Steuersystems, bei dessen Einführung Sorge
etragen werden mußte, daß es mit der Politik des wirtschaftlichen
ortschritts übereinstimmte.

Es ist ein charakteristisches Merkmal des Feudalsystems, daß
wischen der verwaltenden Macht und dem Eigentum die klare Unter-
heidung fehlt, und Japan bildete unter dem Schogunat keine Aus-
ahme von dieser Regel. Die feudalen Ritter herrschten nicht nur,
ondern übten auch ein gewisses Besitzrecht über ihre Länder aus,
nd zwar in einer Weise, daß die Rechte des Volkes über seine
üter nach mehr als einer Richtung hin Beschränkungen erlitten und
ie Grundsteuer nach und nach den Charakter eines Grundzinses
nnahm. Die Grundsteuer, zahlbar in Reis, bildete unveränderlich
as Haupteinkommen der Herren, obgleich bei mangelnder Feststellung
er Steuer die Rate je nach den verschiedenen Lehen einem Wechsel
nterlag; außerdem aber wurden noch verschiedene andere Steuern
e nach den industriellen Verhältnissen der Ortschaft auferlegt. Die
asten der landwirtschaftlichen Bevölkerung drückten daher ungebühr-
ich schwer, und die Rate der Grundsteuer variierte meistens zwischen
0—70 Prozent der Produktion. Was das Volk im allgemeinen an-
ing, so war seine Lage als Steuerzahler sehr ungünstig, denn es
nterlag allerlei Extrakontributionen sowohl durch Geldleistungen wie
urch Frondienste. Tatsächlich war das Feudalsystem unter dem Scho-
unate eine militärische Organisation, in der Landwirtschaft, Industrie
nd Handel des Volkes mutwillig der Kriegerkaste, die von Rittern
nd Geschlechtern aufrechterhalten wurde, zum Opfer fielen. Wäh-
end es so um die Lage des Volkes als Steuerzahler schlimm ge-
ug stand, war die des Schogunates als der Zentralregierung, ebenso
onderbar. Es übte zwar eine höchste Autorität über alle Lehen
us, aber das ganze Land unterstand nicht seiner direkten Herrschaft.
Die Lehnsherren, die ihre Ländereien durch Gewähr oder Anerkennt-
is der Schogunatsregierung besaßen, waren verpflichtet, erforder-
ichenfalls Kriegsdienst zu tun und ihr auch andere Unterstützungen

zu leisten. Auch Steuerbeiträge, wenn auch nicht von Belang, wurden von einigen der Lehen abgeführt, aber direkte Steuern durften von der Zentralregierung den Untertanen der Lehnsherren nicht auferlegt werden. Die regelmäßigen Einnahmen erhielt die Schogunatsverwaltung aus den ihr gehörigen Ländereien, die von den Lehen der Ritter abgesondert waren, so daß das Schogunat lediglich als die größte Lehnsbesitzerin erschien. Man begreift nun wohl, wie die finanziellen Schwierigkeiten der neuen Kaiserlichen Regierung mit der eigentümlichen Beschaffenheit ihres Vorgängers verknüpft waren. Die Zentralautorität war in die Hände der Kaiserlichen Regierung übergegangen, aber die Hilfsquellen des ganzen Landes standen noch nicht zu ihrer Verfügung. Der neuen Regierung genügte es nicht, nur den verlassenen Platz der alten einzunehmen, sie mußte auch einen völligen Wechsel der politischen wie der sozialen Organisation herbeiführen, um den Ansprüchen der neu geschaffenen Lage genügen zu können. Ehe auf eine gesunde finanzielle Einrichtung gehofft werden durfte, mußte eine radikale Beseitigung des Feudalsystems mit seinen Lehen und seinen unberechtigten Privilegien der Kriegerkaste vor sich gehen.

Der Vereinigungstrieb, bewußt bei einigen Nationen und unbewußt bei anderen, war tatsächlich eine der treibenden Ursachen der Revolution, und kaum hatte sie sich vollzogen, so erkannte man auch allgemein eine Zentralgewalt als notwendig, um geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Demzufolge stellten 1869, dem zweiten Jahre nach der Revolution, sämtliche Lehensherren aus eigenem Antrieb ihre Domänen und ihre Mannen der Kaiserlichen Regierung zur Verfügung, und 1871 wurde das Land in Verwaltungsbezirke geteilt, die unter direkte Kontrolle der Zentralregierung kamen.*) Die feudalen Privilegien der Lehnsherren und ihrer Anhänger waren nun beseitigt, und das Land konnte von nun ab durch gleichmäßige Gesetze regiert werden, vor denen alle Mitglieder des Volkes vollkommen gleich

*) Selbst nach Übergabe ihrer Domänen und Mannen an die Kaiserliche Regierung im Jahre 1869 wurden die Lehnsherren zu Gouverneuren der betreffenden Distrikte ernannt, und es wurde ihnen gestattet, die Macht, die sie früher inne hatten, fernerhin auszuüben. Daher war die damalige Veränderung nur eine nominelle; die eigentliche Abschaffung des Feudalsystems datiert erst seit der Begründung des Präfektur-Systems, unter welchem die Stellen der Gouverneure von Beamten der Zentral-Regierung eingenommen wurden.

waren. Ein wichtiges Resultat der neuen Ordnung war die nunmehr mögliche klare Unterscheidung zwischen administrativer Gewalt und Eigentumsrecht der Ländereien. In dem Gesuch der Lehnsherren, ihr Land und ihre Leute der Kaiserlichen Regierung übergeben zu dürfen, ist als Grund ihrer Entschließung angegeben, daß, „da alles Land und seine Bewohner dem Kaiser gehöre, sie als seine Untertanen, diese nicht als Privateigentum behalten wollten". In Bestätigung der territorialen Oberherrschaft über die Domänen sicherte sich die neue Regierung die Verwaltung gemäß moderner Rechtsgrundsätze, während das Eigentumsrecht der Ländereien den Privatpersonen gewährt wurde. So vollzog sich die Grundlegung eines dauerhaften Finanzsystems, das darauf berechnet war, der Regierung eine genügende Revenue zu sichern und die Steuerpflicht des Volkes auf eine klar bezeichnete Grundlage zu stellen. Der erste Schritt, der das neue Prinzip zur vollen Wirkung brachte, war die Reform des Grundsteuergesetzes, das zu den wichtigsten Ereignissen in den Annalen von Neu-Japan gerechnet werden muß.

Von den grundlegenden Prinzipien des neuen Regimes, wie sie in den berühmten fünf Paragraphen des Kaiserlichen Eides, die am Tage nach der Restitution verkündet wurden, zum Ausdruck kamen, machen sich drei Züge bemerkbar, die alle anderen überragen, nämlich, wirksame Teilnahme an der Entwicklung der Welt, Achtung vor der öffentlichen Meinung in Staatsangelegenheiten und soziale Emanzipation der gesamten Bevölkerung.*)

Wie die Achtung vor der öffentlichen Meinung in der Einrichtung der Volksvertretung gipfelte, wie die Revision der Verträge zu einer internationalen Stellung Japans führte, so bereitete die Befreiung des Volksgeistes die wirtschaftliche Entwicklung vor. Selbstverständlich läßt sich für den Beginn des ökonomischen Aufschwungs kein Zeitpunkt feststellen, wie dies bei den ersten beiden Dingen durch Daten erkennbar ist. Darf man es aber mit einem hervorragenden Ereignis in Zusammenhang bringen, so würde es die Reform der Grundsteuer sein.

Die Reform der Grundsteuer wurde 1879 beantragt, während die grundlegenden Gesetze dafür von 1873 datieren, die im Jahre

*) Der dritte Paragraph des Eides besagt, daß jedermann die volle Freiheit des Willens habe.

1881 endgültig zur Anwendung kamen. Obgleich man diese Maßregel als Reform bezeichnete, war sie doch in Wirklichkeit nichts Geringeres, als der Ursprung eines einheitlichen Systems, das aus der Einigung des Landes erwuchs. Die hervorspringenden Züge des neuen Systems sind kurz gesagt, diese:

1. Das Eigentumsrecht des Privatindividuums auf Land ist endgültig anerkannt und bestätigt worden. Einige Beispiele in Europa zeigen, daß, trotz Beseitigung der politischen Ober-Lehnsherrschaft, feudale Domänen — sei es von der Krone oder von Prinzen — zurückbehalten wurden und infolgedessen die Umwandlung vom feudalen Lehen in Privatbesitz meistens erst durch Kauf vollzogen werden mußte. Anders gestaltete sich die Lage in Japan, wo die feudalen Pächter sofort und ohne jede persönliche Unterhandlung als Eigentümer des betreffenden Landes anerkannt wurden, das sie bisher inne gehabt hatten. Die feudalen Lehnsherren erhielten als Entschädigung für Hergabe ihrer Domänen Staats-Anleiheobligationen.

2. Alle Beschränkungen des Volkes in Bezug auf Grundbesitzrecht wurden aufgehoben, was indes nur als Zusatz des vorher anerkannten, absoluten Besitzrechtes zu erachten ist. Unter der Schogunatsherrschaft war Kauf und Verkauf von Grund und Boden einfach verboten, wenn schon Umgehungen nicht unbekannt waren. Dem feudalen Pächter stand nicht frei, beliebige Bodenprodukte zu ziehen. Denn da jedes Lehen so weit als möglich für die Erzeugung seiner eigenen Bedürfnisse sorgte und die Reiskultur als die wichtigste galt, so erfolgte häufig amtliche Einmischung und zwar ohne jede Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit des Bodens. Die volle Eigentümerschaft, wie sie durch die Grundsteuerreform ihre Bestätigung gefunden, schloß selbstverständlich die freie Verfügung über das Land ein, so daß die Hilfsquellen des Landes nach bestem Ermessen entwickelt und nutzbar gemacht werden konnten.

3. Als Grundlage für die Besteuerung fand eine amtliche Bodenabschätzung im ganzen Lande statt. Diese Tatsache erklärt die lange Zeitdauer, die zur Ausführung der Bodenreform erforderlich war. Unter der Schogunatsherrschaft bildete die Produktion des Landes die Grundlage für die Besteuerung, so daß von Zeit zu Zeit die jährliche Ernte einer amtlichen Prüfung ausgesetzt war. Nicht allein, daß diese Prozedur für alle Beteiligten höchst beschwerlich war; sie war auch nicht einmal geeignet, eine gesicherte Staatseinnahme her-

beizuführen. Daher mußte eine neue Basis für die Besteuerung geschaffen werden; nur war dies ein riesiges Unternehmen, was aus der Tatsache, daß die Grundbuchregistrierung selbst in einigen europäischen Ländern noch nicht vollendet, ja, noch nicht versucht worden ist, hervorgeht. Aber die japanische Regierung war so eifrig für Reform und Fortschritt, daß sie mit Entschlossenheit jedes Hindernis zu überwinden gedachte, um zum Ziel zu gelangen. Bei der Abschätzung kapitalisierte man die jährlichen Erträgnisse — nach einem fünfjährigen Durchschnitt bemessen.*) Durch diese Methode konnte man mit der amtlichen Abschätzung der Bodenwerte bis 1881 zu einem Abschluß gelangen, und nachdem sie behufs Beseitigung gewisser, unbilliger Ungleichheiten 1891 einer Revision unterworfen worden war, darf sich Japan eines ziemlich vollkommenen Katasters rühmen.

4. Die Grundsteuer wurde in barem Geld zahlbar gemacht, während dies unter der Schogunatsherrschaft in Reis oder anderen Erzeugnissen geschehen mußte. Mit dieser Veränderung verschwand auch der Rentencharakter der Grundsteuer, und ihre Rate richtete sich prozentual nach dem amtlich abgeschätzten Wert des Bodens. Auch die Lasten der landwirtschaftlichen Bevölkerung waren beträchtlich vermindert, denn die Grundsteuer war anfänglich auf 3 % des geschätzten Wertes und seit 1877 auf $2^1/_2$ % festgesetzt worden, und sie blieb bei dieser Rate, bis die jüngst erfolgte unbedeutende Erhöhung als ein Anteil des post bellum-Finanzsystems erforderlich wurde.

Die Bedeutung der Grundsteuerreform geht aus den vorstehenden Ausführungen deutlich hervor. Da der Boden vor allem die Grundlage unseres materiellen Lebens bildet, so mußte der Systemwechsel von einschneidender Bedeutung sein. Tatsächlich hat die Grundsteuerreform soziale Verhältnisse herbeigeführt, unter denen eine freie Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte möglich geworden ist. Auch das allgemeine Prinzip, daß die Steuerpflicht des Volkes gesetzlich geregelt werden müsse, ist im Grundsteuergesetz eingeschlossen und durch dies Beispiel ins Leben gerufen; später ist es durch konstitutionelle Bestimmungen gesichert worden.

Was nun die Revenuen des Staates betrifft, so war es natürlich, daß in den ersten Jahren der neuen Ära ihr Hauptanteil aus

*) Je nach den verschiedenen Örtlichkeiten variierte der damalige Zinsfuß zwischen 6 und 7 %.

der Grundsteuer floß, denn das alte Japan bestand aus einem Agrikulturstaat, und Industrien in großem Maßstabe sollten erst unter dem neuen Regime ins Leben treten. Selbst noch im Jahre 1881, dem Jahre der Grundsteuerdurchführung, brachte diese Abgabe — in jener Zeit noch die einzige direkte nationale Besteuerung — die Summe von 42000000 Yen, bei einem Gesamt-Steuerertrag von 60000000 Yen. Eine Hauptquelle nationaler Einkünfte war so eröffnet. Aber um den sich steigernden Bedürfnissen des rasch voranschreitenden Landes begegnen zu können, genügte die, verhältnismäßig stationär bleibende Grundsteuer nicht mehr, und es mußten solche Quellen ausfindig gemacht werden, die sich im Verhältnis zum Wachsen des nationalen Reichtums von selbst vermehrten. Die Regierung hielt deshalb unter den früheren Steuern des Schogunates Umschau, legte zunächst verschiedene indirekte Steuern auf und griff 1887 zur Einführung der Einkommensteuer als einer neuen direkten Steuer. Unter den indirekten Steuern nahm die für Saké stets eine bevorzugte Stellung ein, obgleich in früheren Zeiten die Abgabe für alkoholische Getränke nicht besonders geregelt war. Die Annahme der bestehenden Grundlage für die Besteuerung — die Menge des nach Koku*) gemessenen gebrauten Sakés — datiert von 1878. Ehe das post bellum-Programm zur Ausführung gelangte, war die Sakébesteuerung, die sich seitdem allmählich erhöht hatte, auf 4 Yen per Koku gestiegen.

Nach dem Kriege von 1894/95 vermehrten sich die nationalen Ausgaben ruckweise, infolge der vielfachen Pläne, das Land mit allem auszustatten, dessen es angesichts der neugeschaffenen Situation im fernen Osten bedürftig war. Die ungewöhnlichen Aufwendungen sollten durch die Kriegsentschädigung und Staatsanleihen gedeckt werden; aber um der Steigerung der regulären Ausgaben zu begegnen, blieb keine andere Wahl, als die Erhöhung der Steuern, ein Mittel, zu dem wir bereits dreimal unsere Zuflucht genommen hatten; zuerst 1896, dann 1899 und zuletzt im Jahre 1901. Die Vermehrung der jährlichen Einkünfte, die aus den gesteigerten post bellum-Auflagen hervorgingen, werden auf 95000000 Yen geschätzt.

Während nun das post bellum-Programm einerseits die Auflage neuer und die Erhöhung bestehender Steuern in sich schloß, wur-

*) Ein Koku = ca. 180 Liter.

den, um das Steuersystem zu vereinfachen, gewisse andere Steuern beseitigt.

Zurückblickend auf die Entwicklung unseres Steuersystems, finden wir, daß sich die Grundlage unserer nationalen Finanzen ganz im Verhältnis zum Wachstum der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgedehnt hat. Es ist ferner eine befriedigende Tatsache, daß, wenn anfangs auch die Grundsteuer die einzige wesentliche Quelle unserer Revenuen gebildet hat, andere Steuern und speziell indirekte allmählich solche Wichtigkeit erlangt haben, daß sogar eine (die auf alkoholische Getränke) der Grundsteuer den Vorrang abgewonnen hat.

Während der ersten paar Jahre der neuen Ära war die fiskalische Verwaltung unvollkommen, denn jede Regierungsabteilung leitete ihre fiskalischen Angelegenheiten unabhängig und selbständig, und zwar ziemlich regellos. Im Jahre 1872, dem Jahre, das der Vereinheitlichung des Landes und der Errichtung der Bezirke folgte, unternahm der Finanzminister den ersten Schritt zur allgemeinen Leitung fiskalischer Angelegenheiten, und 1873 erließ er eine „Verordnung für Einnahmen und Ausgaben", die den Keim eines Budgetsystems in sich trug. Das Finanzverwaltungsgesetz, 1881 vollzogen, bestimmte unter anderem, daß die Oberrechnungskammer nur dem Kaiser direkt verantwortlich sein sollte. Es war nun endlich ein Prinzip festgestellt worden, daß die fiskalischen Angelegenheiten der Regierung durch das Finanzdepartement geleitet werden und nur der Prüfung der Oberrechnungskammer unterliegen sollten. Aber die praktische Durchführung dieses Prinzips stieß auf große Schwierigkeiten. Man hatte nämlich den verschiedenen Departements gestattet, die für jedes bestimmten Fonds in Händen zu halten, eine Gepflogenheit, die noch aus der Chaosperiode der Restauration stammte, und die noch eine lange Zeit eine Quelle von Mißbräuchen war. Das Jahr 1883 ist denkwürdig als das Jahr der Abschaffung dieses Gebrauches. Das Einnehmen, Verwalten und Ausgeben öffentlicher Gelder wurde völlig im Finanzdepartement zentralisiert; später war diese Tätigkeit der neubegründeten Bank von Japan anvertraut. Eine fundamentale Reform von weitreichenden Folgen wurde so durch das System der finanziellen Verwaltung vollendet. Ein weiterer, wichtiger Fortschritt wurde im Jahre 1886 gemacht; denn von diesem Zeitpunkt datiert die Veröffentlichung des jährlichen Budgets und der vollzogenen Rechnungsberichte durch Kaiserliche Erlasse. Mit der

Verkündung der Verfassung im Jahre 1889 kam auch eine Revision der Finanzverwaltung, und durch diese erhielt das System seine jetzige Fassung. Das Budget wird gegenwärtig vom Finanzminister bearbeitet und muß alljährlich die Zustimmung des Parlaments haben, dem die von der Oberrechnungskammer bestätigten Rechnungsberichte gleichzeitig unterbreitet werden müssen. Vor der Begründung des Parlaments waren alle Reformen des Systems der Finanzverwaltung auf Vereinheitlichung und Regulierung im Innern gerichtet, und, sobald dies einigermaßen erzielt worden war, sorgte die Verfassung für äußere politische Einschränkung bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder. Es wird hieraus ersichtlich, daß unser System im großen und ganzen in Übereinstimmung mit den anerkannten Prinzipien der Finanzverwaltungen ist, wie sie in den Ländern des Westens geübt werden.

Die Reform des Geldsystems bildet das wichtigste Kapitel in der Geschichte der Finanzen von Neu-Japan. Ein Gold-Yen, der die neue Geldeinheit darstellt, wurde möglichst annähernd dem Werte der alten Silbereinheit gleichgestellt; dadurch wurde jeder plötzliche Wechsel im Preise der nötigsten Bedürfnisse verhindert und das Verhältnis zwischen Gläubigern und Schuldnern ungestört gelassen.

VI. Besteuerung.*)

Bearbeitet vom Finanz-Ministerium.

Im Jahre 1897/98 und den darauf folgenden wurden fünf der von der Zentralregierung früher auferlegten Hauptsteuern wieder beseitigt, nämlich die Steuer auf Zuckergebäck, auf Fuhrwerke, auf Schiffe, auf Fischerei in Hokkaido und die Tabaksteuer. Die letzte wurde mit der Errichtung des Tabakmonopols abgeschafft.

Die Grundsteuer wurde 1873 eingeführt. Die erste Gesetzgebung bezweckte den Ersatz des früheren Einsammlungssystems der Grundsteuern in Korn, je nach dem Umfang der Reisfelder oder Farmen, durch eine Zahlung in Geld nach dem Werte des Bodens. Zu diesem Zweck war eine mühselige allgemeine Bodenabschätzung im Jahre 1873 durch das ganze Land vorgenommen, die im Jahre 1882 vollendet wurde. Da indes die Verhältnisse des Landes einem bestän-

*) Die Organisation des Verwaltungsamtes der Revenüen befindet sich im Anhang M.

digen Wechsel unterliegen, mußten seit 1882 wiederholte Berichtigungen dadurch ausgeführt werden, daß man den aktuellen Bodenwert mit dem registrierten verglich.

Die zuerst festgesetzte Grundsteuerrate von 3 % des abgeschätzten Bodenwertes verringerte man im Jahre 1877 auf $2^1/_2$ %, aber infolge finanzieller Bedürfnisse wurde sie später auf fünf Jahre von 1899/1903 auf 3,3 % erhöht, und zwar vom Bodenwert aller Reisfelder, Farmen, Bebauungsgrund in Distrikten und Dörfern, auf Hügeln und Ebenen, und auf $2^1/_2$ % auf Bebauungsgrund in Städten. Im Jahre 1903 fand dann wieder die Ermäßigung auf $2^1/_2$ % statt. Dank der Preissteigerung für alle Bodenerzeugnisse, besonders aber für Reis, stiegen die Bodenwerte auf mindestens das Dreifache ihres gesetzlichen Wertes auf Basis der amtlichen Abschätzungen, so daß zur Stunde ein bedeutender Widerspruch zwischen gesetzlichem und wirklichem Wert besteht. Es ergibt sich daraus, daß selbst bei der vorher erwähnten Erhöhung die Grundsteuer nicht viel mehr als 1 % vom wirklichen Bodenwert beträgt. Tatsächlich war die Erhöhung der Grundsteuer auf 3 % nur ein Ausgleich für die relativen Ermäßigungen aller Lasten der Bodenbesitzer, die fast automatisch seit der Reform der Grundsteuer vor sich gegangen war. Im Jahre 1873 beliefen sich die Einnahmen aus dieser Steuer auf 60604242 Yen; 1882/83 auf 43342188 Yen; 1892/93 auf 37925243 und 1903/04 auf 46996212 Yen.

Die Gewerbesteuer, die 1896 eingeführt worden ist, betrifft im allgemeinen den Handel und die Industrie. Da diese aber bisher als Quelle lokaler Steuern galten, so ließ man die kleineren außerhalb der neuen Gewerbesteuer und reservierte sie für eventuelle Lokalbesteuerung. Zum Zwecke der Besteuerung sind alle Arten von Gewerben in neun Kategorien geteilt, und für jede einzelne dieser Klassen gibt es verschiedene Einschätzungen und verschiedene Raten der Besteuerung, so, daß eine Gleichheit der Lasten je nach den verschiedenen Arten der Gewerbe herbeigeführt werden kann.

Die Wichtigkeit der Gewerbesteuer als eine nationale begründet sich durch ihren Einfluß bei der Verteilung des Wahlrechts; denn die Leistung eines bestimmten Betrages zur direkten nationalen Besteuerung ergibt die Befähigung eines Wählers für ein Mitglied zum Hause der Abgeordneten. Während die Grundsteuerzahler meistens der Klasse der Landwirte angehören, sind die der Gewerbesteuer vielmehr

den Kaufleuten und Industriellen zuzurechnen. Die Einführung der Gewerbesteuer sollte deshalb auch dazu dienen, der politischen Übermacht der landbesitzenden Bevölkerung in einem gewissen Maße entgegenzuarbeiten.

Die nachfolgenden Gewerbearten, die besonders in Betracht kommen, und bei denen die Rate der Besteuerung wesentlich variiert, sind: Holzhandel, Banken, Versicherungen, Geld- und Warenverleihung, Warenhäuser, Fabrikation, Druckereien, Photographie, Spedition, Kanalbau, Brücken-, Dock- und Werftbau ꝛc., Unternehmungen für Ingenieurwerke oder für die Beschaffung von Arbeitern, Zimmer- und Saalvermietungen für besondere Gelegenheiten, Restaurants und Gastwirtschaften, öffentliche Vermittler, Agenturen, Kommissionsgeschäfte, Makler ꝛc. Dazu kam noch 1902 eine Eisenbahnsteuer zur Einführung. Im Jahre 1897/98 erbrachte die Gewerbesteuer 4169249 Yen und im Jahre 1903/04 6792818 Yen.

Die Einkommensteuer wurde 1887 eingeführt und wird von einem Einkommen von mehr als 300 Yen erhoben, das aus Besitz, Handel, Gewerbe oder anderen Quellen herrührt.

Die Steuerraten wurden durch das Einkommensteuergesetz von 1899 wie folgt revidiert:

1. Klasse. Das Einkommen juristischer Personen 25:1000.

2. Klasse. Zinsen von Staatsanleihen, Obligationen und Bonds, zahlbar an Orten, wo dieses Gesetz in Kraft ist 20:1000.

3. Klasse. Die Steuern für Einkommen, die nicht den beiden vorangehenden Klassen angehören, reihen sich ein von 55:1000, für Einkommen über 100000 Yen bis zu 10:1000, von Einkommen von 300 Yen und mehr.

Die wichtigsten Punkte, die aus der Revision der Gesetze hervorgegangen, sind folgende:

Die Steuer wird auch juristischen Personen auferlegt. Auf Grund der Vertragsrevision zahlen nicht nur Untertanen des Reiches diese Steuer, sondern auch Fremde, die hier domiziliert und über ein Jahr an einem Orte wohnen, in dem dieses Gesetz Kraft hat. Personen, die weder hier domiziliert noch überhaupt hier wohnhaft sind, dagegen aber Eigentum, Handel oder Gewerbe an irgend einem Platz des Reiches haben oder betreiben, sind verpflichtet, für das Einkommen, das daraus hervorgeht, die Steuer zu zahlen. Einkommen, die land-

wirtschaftlich bebautem Boden entspringen, sollen nach dem Durchschnitt von drei Jahren berechnet werden.

Keine Einkommensteuer soll von den nachfolgenden Einkünften erhoben werden:

1. Gehälter von Personen, die der Armee und Flotte während eines Krieges angehören.
2. Pensionen von Verwundeten und Invaliden.
3. Geld, das für Reiseausgaben empfangen oder für Erziehungszwecke und gesetzliche Vergütungen an Waisen und Witwen ꝛc. empfangen worden ist.
4. Einkommen einer juristischen Person, deren Betrieb nicht auf Geschäftsnutzen abzielt.
5. Gelegenheitseinkommen, das nicht aus Geschäften entspringt, die einen Nutzen abwerfen sollen.
6. Einkommen, die sich aus Besitz, Geschäft, Gewerbe oder Beruf ergeben, die in einem fremden Lande bestehen, wo dieses Gesetz nicht in Kraft ist, ausgenommen, das Einkommen einer juristischen Person, deren Hauptsitz an einem Platze ist, wo dieses Gesetz in Kraft ist.
7. Dividenden von einer juristischen Person, der die Einkommensteuer durch dieses Gesetz bereits auferlegt worden ist.

Im Jahre 1887/88 betrug die Gesamtsumme dieser Steuer 527724 Yen; 1897/98 2095092 und 1903/04 bereits 7412801 Yen.

Die Sakésteuer unterlag seit ihrer Einführung im Jahre 1871 einem bemerkenswerten Wechsel. Die nachbenannten fünf verschiedenen Gattungen Saké, in denen am meisten gehandelt wird, unterliegen dieser Steuer. Seishu (raffinierter Saké), Mirin (süßer Saké), Shirozake (weißer Saké), Meishu (eine Art gemischten Saké), Dakushu (nicht raffinierter oder unreiner Saké).

Im Jahre 1901 stellte sich die Steuerrate wie folgt:

Seishu, Dakushu, Shirozake, oder Mirin, enthaltend weniger als 20 Grad Alkohol und Shochu, der aus süßen Kartoffeln gebrannt wird und weniger als 30 Grad Alkohol enthält 15 Yen per Koku.

Shochu, enthaltend weniger als 45 Grad Alkohol 16 Yen per Koku.

In der obigen Tabelle wird die Menge des Alkohols nach dem Prozentsatz desselben bei einem spezifischen Gewicht von 0,7947 an-

gegeben, die in dem Originalfludium bei einer Temperatur von 15° Celfius enthalten ift.

Eine Steuer ſoll nach der Rate von 75 Sen für jedes 1 % von reinem Alkohol, der im Originalfludium eines Koku enthalten iſt, erhoben werden. In keinem Fall aber darf die Steuer weniger als 16 Sen per Koku betragen.

Im Jahre 1874 ergaben die Einkünfte der Sakéſteuer 1683530 Yen, im Jahre 1883/84 13490730, 1893/94 16637436 Yen und im Jahre 1903/04 66535404 Yen.

Die Soy-Steuer ward zuerſt 1885 und dann 1899 eingeführt, und zwar nach folgender Rate: Brauſteuer auf Soy, 2 Yen für jedes Koku Moromi (die Hefe, aus dem Soy gemacht wird) und 2 Yen für Tamari (ungepreßter Soy), 2 Yen für jeden Koku fabrizierten Soys. Im Jahre 1900 wurde die Steuer auf Haushaltungs-Soy eingeführt, deren Rate nicht unter 1 Yen und nicht über 4 Yen ſein durfte. Es iſt niemandem geſtattet, mehr als fünf Koku im Jahr für den Haushalt zu brauen. Im Jahre 1885/86 betrugen die Einnahmen von dieſer Steuer 640179 Yen, 1896 1463073 Yen und 1903/04 3444034 Yen.

Die Zuckerabgabe, die im Jahre 1901 eingeführt war, wurde dem Zucker und Sirup auferlegt, die in Fabriken, im Zollamt oder Packhof zur Ablieferung kommen, um dann den inländiſchen Bedarf zu decken. Die Raten ſtellen ſich wie folgt:

1. Klaſſe. Zucker und Sirup unter Nr. 8 nach holländiſcher Marke, 1,00 Yen per Picul.

2. Klaſſe. Zucker und Sirup über Nr. 8 und unter Nr. 15 der holländiſchen Marke 1,60 Yen per Picul.

3. Klaſſe. Zucker und Sirup über Nr. 15 und unter Nr. 20 der holländiſchen Marke 2,00 Yen per Picul.

4. Klaſſe. Zucker und Sirup über Nr. 20 nach holländiſcher Marke 2,80 Yen per Picul.

Im Jahre 1903/04 erbrachte dieſe Steuer 7184637 Yen.

Nachdem die Börſenſteuer wiederholte Änderungen erfahren hatte, wurden 1885 folgende Raten feſtgeſetzt:

Auf Zeitgeſchäfte von Reis 2:1000 vom gehandelten Wert.

Auf Zeitgeſchäfte von Staatsanleihen 3:1000 vom gehandelten Wert.

Auf Zeitgeschäfte in Fonds und Aktien 6:1000 vom gehandelten Wert.

Diese Steuern werden von den Börsen selbst eingezogen.

Seitdem unterlagen die Raten einer erneuten Veränderung wie folgt:

Auf Geschäfte mit Waren und negozierbaren Papieren, die weder den nationalen noch den lokalen Anleihen angehören, 6:10000 vom gehandelten Betrage.

Auf Geschäfte mit nationalen oder lokalen Obligationen 3:10000 vom gehandelten Betrage.

Im Jahre 1886/87 erzielte diese Steuer 269111 Yen, 1896/97 106208 Yen und 1903/04 1030605 Yen.

Seit 1899 unterliegt der Notenumlauf gegen Sicherheitsreserve in der vorgeschriebenen gesetzlichen Höhe einer Steuer von 12:1000 per Jahr von dem monatlichen Durchschnitt des Umlaufs, wobei derjenige Teil in Abzug gebracht wird, der der Regierung oder auch anderen ohne Zinsen oder gegen Zinsen unter 10:1000 per Jahr unter der Spezialverordnung der Regierung vorgeschossen ist.

Im Jahre 1903/04 ergab diese Steuer 1149616 Yen.

Die Steuer auf Bergbau war ursprünglich im Jahre 1875 zum Gesetz erhoben mit der Verfügung von $^1/_2$ Yen für 100 Tsubo auf Eisengruben und für alle Nicht-Mineralien; dagegen für den Abbau aller anderen Substanzen 1 Yen für 100 Tsubo. Im Jahre 1890 wurden dann Ergänzungsbestimmungen erlassen. Es wurden nun Steuern verfügt auf Bergbaubetrieb 30 Sen per 1000 Tsubo (mit Ausnahme von Eisenminen); ferner eine Steuer auf Mineninduſtrien von 1 % des Wertes ihrer Produktion. (Wiederum mit Ausnahme der Eisenerzeugung.) Das Ergebnis dieser Steuern war: im Jahre 1875 = 4492 Yen; 1885/86 = 18346; 1895/96 = 241418 Yen und 1903/04 = 759578 Yen.

Tonnengebühr kam 1899 zur Einführung. Schiffen fremder Länder, die einen japanischen Hafen anliefen, wurde ein Zoll von 5 Sen für eine Registertonne auferlegt oder 10 Koku vom wirklichen Raumgehalt; dagegen konnten sie nach sofortiger Zahlung von 15 Sen (statt 10 Koku) denselben Hafen das ganze Jahr hindurch und frei von weiterem Zoll anlaufen. Diese Auflage ergab im Jahre 1903/04 = 348726 Yen.

Die Steuer auf patentierte Medikamente wurde nach den Regulativen des Jahres 1877 in den nachfolgenden Raten erhoben:

Händler patentierter Medikamente zahlen als Geschäftssteuer 2 Yen pro Jahr für jede Einzelart der Medizin und ebenso 20 Sen für Konzessionsgebühren. Kleinhändler oder Hausierer dieser Artikel wurden mit 20 Sen Konzessionsgebühren pro Jahr besteuert, aber ohne Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Medikamente.

Eine fernere Patent-Medikament-Stempelregulierung vom Jahre 1886 bestimmt, daß der betreffende Betrag durch eine Stempelmarke jedem Paket patentierter Medikamente aufgeklebt werde.

Nach 1897 wurden die Eingänge der obigen Steuern den allgemeinen Steuern einverleibt und besondere Stempel für Patentmedizin beseitigt.

Von 1876/77, als die Einnahmen aus dieser Quelle sich auf 28455 Yen beliefen, stiegen die Revenuen bis zum Jahre 1903/04 auf 199410 Yen.

Ein Zoll auf Saké, der aus der Okinawa-Präfektur zur Einfuhr gelangt, ist im Jahre 1888 zur Annahme gekommen. Okinawa-Präfektur, eine Gruppe kleiner Inseln am Südende des Festlandes von Japan, ist nämlich gänzlich von den Sakézoll-Operationen ausgeschlossen und daher ein dort fabrizierter und exportierter Saké einem Zoll unterworfen, der dem allgemeinen Zoll auf Saké gleichbedeutend ist und um eine ungehörige Konkurrenz zu verhindern, erhoben wird.

Die Einkünfte aus diesem Zoll betrugen 1903/04 = 144148 Yen.

Die Eingangszölle stellten nur eine sehr dürftige Quelle der Einnahmen in den ersten Jahren der neuen Ära dar, da nach den alten Verträgen sowohl Import wie Export auf 5 % ad valorem, begrenzt waren und außerdem das ganze ausländische Geschäft noch einen belanglosen Umfang repräsentierte. Tatsächlich betrugen in den ersten Jahren die Zolleinnahmen nicht über 3000000 Yen. Aber infolge des bedeutsamen Aufschwungs des auswärtigen Handels vermehrten sich die Zolleinnahmen in den letzten Jahren ganz bedeutend und beliefen sich 1898, trotz des vertragsmäßigen, aber sehr unbilligen Tarifes auf 9000000 Yen. Dazu kommt, daß schon das nächste Jahr die Folgen einer Revision der Verträge brachte, die in hohem Maße uns die Selbstbestimmung über die Tarife zurückgab. Seitdem fand eine gänzliche Beseitigung der Ausfuhrzölle statt und

n festgeordneter Tarif für die Einfuhr wurde eingesetzt, der sich auf 5 s 35 % ad valorem, je nach Beschaffenheit der Artikel belief. So- rt machte sich eine auffallende Vermehrung der Einnahmen aus n Einfuhrzöllen bemerkbar, die aus dem neugeschaffenen Tarif er- lgte und wie die Jahre 1899 mit 16716382 und 1900 mit 15870335 en Einnahmen zur Evidenz beweisen. Von dieser Periode ab dürfen e Einfuhrzölle als die bedeutendste Quelle unserer nationalen Re- nuen angesehen werden. Außerdem aber besitzt die Regierung noch e größere Freiheit in der Bestimmung solcher importierter Artikel, eren korrespondierende im Inlande einer Akzise unterliegen und welche her schon in den von Saké und Tabak zur Ausführung kommen ußte. Soweit es ein allgemeines Prinzip betrifft, ist uns ja die elbstbestimmung des Tarifes zurückerstattet und es ist nur zu be- nuern, daß die Rate des Einfuhrzolles auf bestimmte wichtige Güter mmer noch durch die Vertragstarife mit fremden Ländern begrenzt nd festgelegt ist. Was die Nation zu erreichen sucht, ist gänzliche bschaffung einseitiger Verpflichtung, die ihr durch die bestehenden erträge auferlegt worden ist.

Die Einnahmen aus diesen Zöllen betrugen 1867/68 720867 Yen, 377/78 2358654 Yen, 1887/8 4135652 Yen, 1897/98 8020513 Yen n Jahre 1902/03 erreichten sie die Höhe von 17045611 Yen.

Die Gesamtrevenue aus obigen Zöllen und deren Fortschritt er- bt sich aus folgender Tabelle:

1867/68	3 265 483	Yen.
1877/78	46 231 261	„
1887/88	65 279 364	„
1897/98	93 700 752	„
1903/04	158 488 644	„

Zu diesen Steuern kommt nun noch die für Stempel, die für ele Dokumente ꝛc. erforderlich sind. Alle diese klassifizieren sich unter m Gesamttitel: Stempeleinnahmen und umfassen: Eintragungs- bühren, Patent-Medikamentstempel und solche für Gerichts- kumente, Auflagen und Gebühren, die sich aus den Zollgesetzen er- ben u. a. m. Im Jahre 1875/76 erbrachte die Stempelsteuer 00751 Yen, 1885/86 709701 Yen, 1895/96 900980 Yen und im ahre 1903/04 13532121 Yen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Besteuerung und die National-

schuld und ihre Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1900:

	Steuern Yen.	Per Kopf Yen.	National-Schuld Yen.	Per Kopf Yen.
National . . .	159 893 838	11,54	504 826 431	3,65
Landschaft . .	34 618 256	0,20	8 672 640	0,79
Gemeinden . .	28 813 099	0,37	15 955 659	0,66
Summe . . .	223 325 193	12,11	529 454 730	5,10

VII. Die National-Schuld.

Bearbeitet vom Finanz-Ministerium.

Die Ausgabe von Staatsobligationen datiert in Japan von der ersten öffentlichen Anleihe im Auslande (belastet mit 9 % Zinsen), die im Jahre 1870 aufgenommen wurde. Seitdem führten die Bedürfnisse öffentlicher Unternehmungen und Maßnahmen verschiedenster Art zu häufigeren öffentlichen Anleihen, so daß bis jetzt insgesamt deren einundzwanzig zur Aufnahme gelangt sind. Es soll hier nur eine kurze Übersicht der verschiedenen öffentlichen Anleihen und deren Verwendung, im nachfolgenden aufgestellt werden.

1. Die öffentliche Anleihe, hervorgerufen durch die Restauration 1868, führte gleichzeitig eine der größten Umwälzungen japanischer Institutionen herbei. Während dieser Reformation veränderten sich veraltete Gewohnheiten, viele schlechte Einwirkungen wurden beseitigt, und eine große Anzahl bürgerlicher und militärischer Unternehmungen wurden eingeleitet. Die finanziellen Bedürfnisse dieser historischen Umwälzung fanden durch den Beschluß vom März 1873 unter dem Namen der „Neuen und alten öffentlichen Obligationen" ihre Deckung. Durch diesen Beschluß verwandelten sich die von den Feudalfürsten kontrahierten Schulden in eine Kaiserliche Staatsanleihe. Infolgedessen kamen zwei öffentliche Anleihen zur Auflage, und zwar die Neue und die Alte Staatliche Anleihe und repräsentierten die ersten ihrer Art in Japan.

Im Jahre 1871 erteilte die Regierung den Feudalfürsten und ihrer Gefolgschaft die Erlaubnis, sich sowohl an landwirtschaftlichen, industriellen wie an kommerziellen Unternehmungen zu beteiligen,

was ihnen unter dem alten Regime untersagt gewesen. Da diesen Gefolgschaften indes die Mittel zu solchen Zwecken gänzlich fehlten, so beseitigte man diese Schwierigkeit durch die Ausgabe von Pensionsobligationen an diese und löste damit die ihnen schuldigen, ererbten Pensionen aus; als besondere Vergünstigung erhielten sie von der ihnen zustehenden Summe die eine Hälfte in barem Gelde. Um diese Barzahlung aber leisten zu können, mußte 1873 in London eine 7prozentige Anleihe aufgenommen werden. Zu jener Zeit beliefen sich die Pensionen dieser Feudalfürsten und ihrer Gefolgschaft auf $^3/_4$ der Gesamtrevenuen der Regierung und verursachten einen so schweren Druck auf den Staatsschatz, daß dieses System der Pensionen abgelöst werden mußte. Die Regierung kam endlich zu dem Entschluß, zunächst die „Reis"- in eine „Geldpension" umzuwandeln, um dann 1876 durch die „Freiwillige Kapitalisierte Pensionsbond-Akte" und durch die Ausgabe dieser Bonds die Geldpensionen abzulösen.

Im Jahre 1877 erfolgte die Unterstützung der „Shinto"-Priester, die durch die Reformation der „Shinto"-Schreininstitution geschädigt waren, die Ausgaben der „Pensionsbonds" für „Shinto"-Priester.

2. Öffentliche Anleihen zur Ausführung von Staatsunternehmungen. Seit der Restauration hatte die Regierung sich zu verschiedenen Verwaltungsinstitutionen entschließen, und ebenso für neue Anleihen und zu deren Ausführung gleichzeitig Sorge tragen müssen. Die allerwichtigste dieser öffentlichen Arbeiten bestand in der Verbesserung der Verkehrsmittel, vor allem der der Eisenbahnbauten. Die erste Anleihe, welche die Regierung für diesen Zweck kontrahierte, war die bereits erwähnte 9prozentige, die in London 1870 zur Ausgabe kam, und mit dem aus ihr realisierten Kapital kamen die beiden Linien Tokyo—Yokohama und Osaka—Kobe zur Ausführung. Im Laufe der Zeit machten vermehrte öffentliche Arbeiten auch fernere Anleihen erforderlich und führten zu den Auflagen von 1878, die die erste innere Anleihe bildete. Mit diesen Fonds konnten die Eisenbahnbauten von Kyoto nach Otsu und von Tsuruga nach Ogaki ins Leben treten. Die neue Straße Shimizu entlang und die Wasserstraße Nasu-Plain wurden fertiggestellt und die Methoden des Erz- und Kohlenbergbaues verbessert.

Im Jahre 1884/85 unternahm die Regierung die Ausgabe der Nagasendo-Eisenbahnbonds, mit deren Erlös die Verbindung der beiden größten Städte des Reiches Tokyo und Kyoto durch eine Bahn

den Nagasendo entlang zur Tat werden sollte. Indes stellte es sich heraus, daß die Vollendung dieses Werkes durch die Gestaltung des Geländes mit großen Schwierigkeiten verbunden sein und man mit so felsigem Boden und Gebirgen zu kämpfen haben würde, daß die Regierung 1886 zum Entschluß kam, diese Linie ganz und gar aufzugeben und dafür die Bahn den Tokaido entlang zu bauen beschloß.

Die aus der erwähnten Anleihe realisierten Fonds genügten indes nicht, für den Ausbau der beabsichtigten Zweiglinien von der Hauptbahn Tokaido, und eine Ergänzungs-Eisenbahnanleihe kam daher 1889 zur Auflage.

Die Regierung legte ferner die Eisenbahn-Staatsanleihe von 1893 auf und ließ Bahnen zwischen verschiedenen wichtigen Plätzen des Reiches bauen. Um ferner Hokkaido, das nördlichste Gebiet des Landes, mit Eisenbahnen auszustatten, bedurfte es einer neuen Anleihe, die unter dem Titel Hokkaido-Eisenbahnanleihe zur Ausgabe kam, obwohl keine von diesen bis jetzt vollständig aufgelegt worden ist.

3. Staatsanleihen, die zum Zweck militärischer Entwicklung aufgenommen wurden. Die Rebellion in Kagoshima, das südwestliche Gebiet des Reiches, im Jahre 1877, veranlaßte so hohe militärische Aufwendungen, daß es nicht möglich war, sie aus laufenden Revenuen zu decken, und da die soeben begründete Fünfzehnte Nationalbank der Regierung finanzielle Hilfe entgegenbrachte, so nahm die Regierung die erforderliche Summe durch sie auf. Im Jahre 1886/89 nahm die Regierung eine Flottenanleihe auf, um Docks und Forts zu erbauen, Waffen und Munition zu fabrizieren, Torpedos und Schlachtschiffe herzustellen. Beim Ausbruch des Krieges zwischen Japan und China 1894 erhöhten sich die militärischen Ausgaben zu so enormen Summen, daß mit Bewilligung des Parlaments eine Anleihe von 250000000 Yen von der Regierung für noch zu erwachsende Ausgaben und unter dem Titel einer Kriegsanleihe aufgenommen wurde.

4. Staatsanleihen für die Wiederherstellung unserer Finanzverwaltung. Im Zusammenhang mit der politischen Administration zur Zeit der neuen Ära sah sich die Regierung der Aufgabe gegenübergestellt, auch das finanzielle System ordnungsmäßig zu gestalten und als ersten Schritt in dieser Richtung wurde die neue Verordnung von 1873 erlassen. Durch diese Maßnahmen vollzog die Regierung mit großem Erfolg die Beseitigung all der verschiedenen Geldsorten,

die von den feudalen Fürsten in Umlauf gesetzt gewesen, und die zu diesem Zweck ausgegebenen Bonds nannte man die „Kinsatu-Ausgleichsbonds". Seitdem sind vielfache finanzielle Reformen zur Ausführung gelangt, und als ein Resultat dieser Arbeiten sowohl, wie der gesamten ökonomischen Entwicklung des Landes durfte die finanzielle Welt Japans im Jahre 1886 sich eines so eminenten Fortschrittes erfreuen, daß es der Regierung die willkommene Gelegenheit bot, unsere Staatsanleihen zu einem viel geringeren Zinsfuß als dem bisherigen zu konsolidieren. Das geschah im Jahre 1886 durch die Verkündigung der „Konsolidierten Anleiheakte", wodurch es der Regierung gelang, den Druck auf die Finanzen zu heben und die Leitung der Staatsschulden zu erleichtern. Durch diese konsolidierten Bonds mit 5 % Zinsfuß konnte die Regierung die Kinsatu-Ausgleichsanleihe mit 6 %, die freiwillig kapitalisierte Pensionsanleihe mit 7 % und das von der Fünfzehnten Bank entnommene Kapital mit $7^1/_2$ % Zinsen glatt zurückziehen und ausgleichen.

Für die von der Bank von Japan entliehenen Beträge im Jahre 1890, die zur Einziehung des von der Regierung in Umlauf gesetzten Papiergelds dienten, sind keine Zinsen berechnet worden.

5. Als ein Resultat des Krieges mit China 1894/95 trat noch einmal die Notwendigkeit einer Neuordnung der finanziellen Verwaltung und der Anbahnung weiterer wirtschaftlicher Entwicklung sowie der Einrichtung und Erweiterung öffentlicher Institute hervor. Deshalb entschloß sich die Regierung zur Aufnahme einer Staats-Gründungsanleihe zur Vervollkommnung des bestehenden staatlichen Eisenbahnnetzes, zum Ausbau der Bahnen von Hokkaido, zur Errichtung von Stahlwerken, zur Erweiterung des Telephondienstes, zur Begründung eines Tabakblättermonopols und zu vielen anderen Zwecken. Die Anleihe, die mit Zustimmung des Parlaments im Jahre 1894 zur Auflage kam, wurde mit 5 % per annum verzinst. Der Regierung drängte sich nun auch die Notwendigkeit auf, für Staatsinstitute in Formosa beim Parlament eine Anleihe für diesen Zweck vorzuschlagen, und nach dessen Zustimmung 1899 verkündete sie das „Formosa-Staatswerke-Anleihegesetz" zur Finanziierung besonders wichtiger Unternehmungen als: den Ausbau von Eisenbahnen und Hafenanlagen, die Vermessungen des Landes und der Waldungen. Ein Teil der durch erwähntes Gesetz bewilligten Anleihe kam im Betrage von 10000000 Pfund Sterling zu 4 % per Jahr im Jahre

1899 in London zur Ausgabe. Indes sind weder für diese noch für die vorangegangene Anleihe bis jetzt die betreffenden Bonds abschließend zur Ausgabe gekommen.

Im ganzen sind demnach 21 Staatsanleihen zur Aufnahme gelangt, von denen indes elf bereits wieder eingelöst, so daß der Zukunft nur zehn zur Einlösung vorbehalten sind. Mit anderen Worten, von unserer Gesamtschuld von 825462300 Yen fand eine Einlösung von 306697260 Yen statt, und es bleiben mithin 518765040 Yen zur Amortisierung für die Zukunft.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Beträge sämtlicher Anleihen, sowohl die bereits eingelösten wie die noch ausstehenden:

Benennung der Anleihe.	Beträge der Anleihen Yen.	Zurückgezahlte Beträge Yen.	Schwebende Beträge Yen.
Auswärtige Staatsanleihe (9% Zinsen)	4 880 000	4 880 000	—
Auswärtige Staatsanleihe (7% Zinsen)	11 712 000	11 712 000	—
Neue Staatsanleihe	12 422 825	12 422 825	—
Alte Staatsanleihe	10 972 725	6 583 635	4 389 090
„Kinsatu"-Ausgleichs-Bonds	6 669 250	6 669 250	—
Pensions-Bonds	16 565 850	16 565 850	—
Freiwillige kapitalisierte Pensions-Bonds	173 902 900	148 474 250	25 428 650
Pensions-Bonds für frühere „Shinto"-Priester	334 050	334 050	—
Industrielle Unternehmungsanleihe . . .	12 500 000	12 500 000	—
Nakasendo Eisenbahn-Anleihe	20 000 000	20 000 000	—
„Kinsatu"-Ausgleichs-Bonds ohne Namen	7 929 900	7 929 900	—
Flotten-Anleihe	17 000 000	8 203 400	8 796 600
Konsolidierte Anleihe	175 000 000	6 306 400	168 693 600
Ergänzungs-Eisenbahnanleihe	2 000 000	2 000 000	—
Eisenbahn-Staatsanleihe	52 354 900	11 031 750	41 322 950
Kriegs-Anleihe	124 920 750	8 339 300	116 581 450
Staats-Gründungs-Anleihe	131 451 150	7 744 450	123 706 700
Hokkaido-Eisenbahn-Anleihe	3 912 000	—	3 912 000
Formosa-Staatswerke-Anleihe	3 934 000	—	3 934 000
Gelder von der Fünfzehnten Bank entliehen	75 000 000	75 000 000	—
Anleihe zur Einziehung von Papiergeld	22 000 000	—	22 000 000
Summa	825 462 300	306 697 260	518 765 040

Bemerkungen: In der obigen Tabelle sind auswärtige Anleihen (die mit 9 und 7% Zinsen) nach der Rate von £ 1 = 4,88 Yen und die in London kontrahierten das englische £ Sterling 1 = 9,764 Yen kalkuliert worden. Es muß ferner erwähnt werden, daß die Eisenbahn-Staats-Anleihe, die Staatsgründungs-Anleihe, die Hokkaido-Eisenbahn- und die Formosa-Staatsunternehmungen-Anleihe nicht zu ihren vollen Beträgen in obiger Tabelle figurieren, was in nachstehendem Absatz erklärt werden soll.

In der vorhergehenden Tabelle sind 17577750 Yen von der Eisenbahn-Staats-Anleihe, von der Staatsgründungs-Anleihe 78052250 Yen und von der Hokkaido-Eisenbahnanleihe 2000000 Yen, zusammen also 97630000 Yen durch die in London kontrahierte Anleihe von 10000000 Pfund Sterling à 4 % Zinsen bereits gedeckt. Der Gesamtbetrag dieser drei noch nicht ausgegebenen Anleihen und der Formosa-Staatsunternehmungen-Anleihe beläuft sich auf 105746290 Yen, und diese Summe in Gemeinschaft mit den 10000000 Yen für den Ausgleich der Pensionen ergibt also 115746290 Yen, die im ganzen noch für die Zukunft zur Ausgabe zu gelangen haben.

Die ausstehenden Beträge der Staatsschuld und ihre Raten pro Kopf in den verschiedenen Perioden der Vergangenheit summieren sich wie folgt:

Als 4880000 Yen der auswärtigen Anleihe mit 9 % verzinslich im Jahre 1870 den Gesamtbetrag der Nationalschuld betrug, kam auf den einzelnen 14 Sen 7 Rin (7 Cents amerik. W.), aber seit 1872 veränderte sich diese Summe durch die alte und neue Staatsanleihe und andere mehr zu einer Höhe zwischen 28 und 55000000 Yen und verteilte sich nun schon auf den Kopf mit 84 Sen 3 Rin (= 43 Cents) bis 1 Yen 62 Sen 3 Rin (82 Cents). Seit den verschiedenen Anleihen bis 1877 belief sich die Schuld bereits auf 227, bis 283000000 Yen, und es kam nun eine Erhöhung pro Kopf bis zu 6—7 Yen (oder 3—4 Dollar). Nach den verschiedenen weiteren Anleihen von 1895/96 stieg unsere Schuld von 300000000 auf 500000000 Yen, und der Durchschnittsanteil pro Kopf erhöhte sich schließlich im Jahre 1901 auf 11,72 Yen (= 6 Dollar).

Die Regierung beobachtet aufs sorgfältigste die Einlösung ihrer Verpflichtungen, sowohl des Kapitals wie Zahlung der Zinsen für die Gesamtschuld, die auf das strengste und nach festgesetztem Programm zur Erledigung kommen.

Nach dem jetzigen System der Regierung soll die gesamte ausstehende Schuld einschließlich der noch zwischen 1902 bis 1908 zu kontrahierenden bis zum Jahre 1945 völlig amortisiert sein.

Die Amortisierung der verschiedenen noch ausstehenden Anleihen soll sich nach folgender Aufstellung vollziehen:

	Fiskalisches Jahr
Freiwillige kapitalisierte Pensions-Bonds	1903
Flotten-Anleihe	1904
Konsolidierte Anleihe	1920

	Zinsfreies Jahr
Alte Staats-Anleihe	1921
Kriegs-Anleihe	1925
Pensions-Anleihe	1927
Eisenbahn-Staats-Anleihe	1930
Staatsgründungs-Anleihe und Hokkaido-Eisenbahn-Anleihe	1934
Formosa-Gründungs-Anleihe	1945

Die Anleihe zum Zwecke des einzuziehenden Papiergeldes soll in eine neue Staatsanleihe umgewandelt werden, 5 % Zinsen tragen und ihre Einlösung sich im Jahre 1929 realisieren.

Zwölftes Kapitel.

Bankwesen.

I. Die Zunahme des Bankwesens in Japan.

Bearbeitet vom Finanz-Ministerium.

Das moderne System des Bankwesens in Japan verdankt sein Entstehen der Verkündung der Nationalbank-Verordnungen im November 1872. Vor der neuen Ära, als das kommerzielle Gebiet noch begrenzt war, konnte von Bankgeschäften noch nicht so viel gesprochen werden, es sei denn, daß einige bankähnliche Organe, die die Geschäftsleitung im Zusammenhang mit nationalen Steuern besorgten oder als Finanzmänner der feudalen Herren tätig waren, als Bankiers erachtet würden. Im November 1872 wurde die erwähnte Nationalbank-Verordnung erlassen, und sie basierte im wesentlichen auf der Nationalbank-Akte der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die ursprüngliche Vorschrift lautete für die Nationalbank, daß die von ihr ausgegebenen Noten jederzeit in Gold umgewechselt werden sollten. Aber als die Regierung ihre Anleihebonds von 170000000 Yen ausgab, um durch sie die Kapitalisierung der feudalen, erblichen Pensionen zu erwirken, wurden die Regulative einer Revision unterworfen, und von nun ab sollten die Banknoten unter der Garantie der Regierungs-Anleihebonds nur gegen Staats-Papiergeld eingewechselt werden. Dies nannte man die „revidierte Nationalbank-Regulative vom August 1876", durch die diese Noten einfach nicht konvertierbar wurden. Die sonst unvermeidliche üble Wirkung solcher Maßnahmen trat indessen für die nächsten Jahre nicht sehr bemerkbar in die Erscheinung, denn der Betrag der in Umlauf befindlichen Noten hatte sich in bescheidenen Grenzen gehalten. Mit den sich schnell vermehrenden Nationalbanken aber — es gab deren zu einer Zeit

153 — und vornehmlich durch die plötzliche Überschwemmung mit Staats-Papiergeld, um die Kosten der großen Satsuma-Rebellion von 1877 decken zu können, trat eine derartig rapide und unheilvolle Entwertung des Papiergeldes ein, daß es der Regierung nur durch heroischen Kampf gelang, ein System für wirklich konvertierbares Papiergeld zu schaffen. Diese schwierige Aufgabe fand ihre Einleitung durch die Revision der Nationalbank-Regulative von 1883 und ihre Vollendung im Jahre 1886 dadurch, daß unser Währungssystem fortan auf eine gesunde Grundlage gestellt wurde.

Unter der Wirkung des neuen Systems verloren die Nationalbanken zunächst das Privilegium, eigene Banknoten auszugeben, das jetzt ausschließlich der neugeschaffenen Bank von Japan anvertraut wurde. Die meisten verwandelten sich in Privatbanken, sobald dies nach den betreffenden Gesetzen und dem Ablauf ihres Privilegs ausführbar war, während einige andere einfach liquidierten, so daß bis zum Februar 1899 keine einzige Nationalbank mehr im Lande bestand.

In der Zwischenzeit aber vermehrten sich Privatbanken und bankartige Gesellschaften, die nicht der Bankakte unterstanden, so erheblich, daß im Jahre 1899 deren Gesamtzahl sich auf 954 belief. Sie durften sich unbehindert etablieren und waren nur einer Beaufsichtigung der lokalen Behörden unterworfen. Um diese Institute unter eine gleichmäßige und wirksamere Kontrolle zu bringen, rief die Regierung die Bank- und Sparbank-Verordnungen ins Leben, die im Juli 1891 und zwar zu gleicher Zeit mit einem Teil der neuen Handelsgesetze in Kraft traten. Ferner sahen wir im April 1896 das Bankvereinigungs-Gesetz entstehen, das sich zum Ziel vereinfachte Formen für die Vereinigung von Banken gesetzt hatte, um damit bestehende Schwierigkeiten, wie vorzeitige Auflösung 2c. zu beseitigen, und als Erfolg dieses Gesetzes zeigten sich bald bedeutend verbesserte Verhältnisse dieser Banken.

Die Verwendung von Schecks und Wechseln diente schon seit langem und in sehr ausgedehntem Maßstabe der Geschäftswelt von Osaka. Leider erfuhr diese Gewohnheit durch die Verwirrungen, die der Krieg der Restauration herbeiführte, eine unliebsame Unterbrechung, die indessen bald nach Wiederaufleben des Handels und des Vertrauens unter dem neuen Regime, seinen alten Umfang wieder annahm. Um das Kreditsystem, das in dem Emporium des Handels

eigentlichen Japan korrespondierte. Die Errichtung einer Spe-
[illegible]bank für Formosa auf der Grundlage der Silberwährung wurde
[illegible]ch die besonderen Bedürfnisse der eingeborenen Insulaner er-
[illegible]erlich.

Um die Kolonisation und die wirtschaftliche Entwicklung von Hok-
[illegible]o zu fördern, erließ man ein Gesetz für die Kolonialbank von
[illegible]aido im Jahre 1899, und ihre Begründung erfolgte im März
folgenden Jahres.

Der Umfang der vorhandenen Sicherheiten in Japan belief sich
mehr als 1100000000 Yen, und doch fehlte es an einem ge-
[illegible]eten Institut, das Kapitalien auf diese Sicherheiten leihen würde.
[illegible] Folge bildet der Gesetzerlaß des Crédit Mobilier de Japon vom
[illegible]rz 1900, und lebhafte Vorbereitungen sind zur Begründung dieses
[illegible]titutes mit einem Kapital von 10000000 Yen im Gange.

Die nachfolgende Tabelle soll die Anzahl, das Kapital und andere
[illegible]zelheiten der jetzt in Japan bestehenden Banken vorführen.

[illegible]rt der Banken	Kapital	Eingezahltes Kapital	Reserven	Anzahl der Bankstellen		Datum der Gründung
[illegible] von Japan . .	30 000 000	30 000 000	14 600 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]hama-Metallbank .	24 000 000	18 000 000	[illegible] 130 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] für Industrie von [illegible]apan	10 000 000	2 500 000	70 925	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]ken für Industrie und Landwirtschaft .	28 570 000	22 923 485	371 110	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] von Formosa . .	5 000 000	1 250 000	17 000		[illegible]	[illegible]
[illegible]onialbank von Hok-[illegible]aido	[illegible]	[illegible] 150 000	[illegible] 343	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]öhnliche Banken .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]banken	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Die Zahlen der vorstehenden Tabelle basieren auf den Abschlüssen
[illegible] Dezember 1900. Die aufgeführten Reserven schließen bestehende
[illegible]zialreserven in sich und ebenso sind die Unter-Zweiganstalten bei
[illegible] Zweiganstalten mitgezählt. Außer den in der Tabelle aufgeführ-
[illegible] gewöhnlichen Banken kommen noch 52 dieser Gattung dazu, die
[illegible] unserer Aufstellung noch in der Gründung begriffen waren und
[illegible]en Kapital annähernd 4568500 Yen betragen dürfte.

unterstützen und die Höhe des Zinsfußes herabzusetzen. Auch die Hebung des Diskontoverkehres sollte ihre Aufgabe sein wie die Ausgabe konvertierbarer Banknoten, um damit dem Geldsystem Japans eine feste Grundlage zu sichern. Da überdies die Bank mit der Verwaltung der Eingänge und Ausgaben der nationalen Revenuen betraut wurde, so blieb auch ihr Kredit vom ersten Augenblick ihres Bestehens gesichert. Nach dem chinesischen Krieg erfuhr ihr Kapital eine Erhöhung auf 30000000 Yen mit so vielen Zweigetablissements, als ihr rapid sich erweiterndes Geschäft erforderlich machte.

Die konvertierbare Notenregulative, die ursprünglich im Jahre 1884 erlassen worden war, wurde 1887 einer Revision unterzogen, hauptsächlich um eine Maximalhöhe der Notenausgabe, unter Sicherheit ihrer Reserven, zu fixieren. Selbstverständlich konnte nach der im Oktober 1897 eingeführten Goldwährung eine Konvertierung ebenfalls nur in Goldmünze stattfinden. Dank dem wirtschaftlichen Fortschritt des Landes stellte sich ein so starker Bedarf für zirkulierendes Geld ein, daß die Grenze der Notenausgabe — mit Reservensicherheit — im Jahre 1899 erweitert werden mußte.

Obwohl die Organe für die Geldzirkulation mit Bezug auf den Handel genügend vorgesehen und auch verbessert worden waren, so bestand doch noch keinerlei Organ für die Bedürfnisse der Industrie und Landwirtschaft, und um diesem Mangel abzuhelfen, erfolgte das Gesetz für die Bank für Industrie von Japan und für die Banken für Landwirtschaft und für Industrie (industrielle Lokalbanken) im Jahre 1896.

Diese Geldinstitute verdanken ihr Entstehen dem Erfordernis von Geldzufluß zu billigem Zinsfuß auf längere Zeiträume für die Entwicklung und zur Förderung unserer Industrie und Landwirtschaft. Die Bank für Industrie von Japan gilt dabei als Zentralorgan und die Banken für Landwirtschaft und für die Industrie haben lokale Bedeutung. Die erstere begann ihre Tätigkeit im August 1897 und die beiden anderen ein Jahr später.

Im Jahre 1897 erließ die Regierung ein Gesetz für die Bank von Formosa und begründete sie mit einem Kapital von 5000000 Yen und dem Privileg der Notenemission, konvertierbar in Silber. Man betraute sie ferner mit den Geschäften der Staatsrevenuen bezüglich der Eingänge und Ausgaben für die Regierung auf der Insel, so daß sie dort eine Stellung einnahm, die mit der der Bank von Japan

eigentlichen Japan korrespondierte. Die Errichtung einer Spe-
lbank für Formosa auf der Grundlage der Silberwährung wurde
:ch die besonderen Bedürfnisse der eingeborenen Insulaner er-
derlich.

Um die Kolonisation und die wirtschaftliche Entwicklung von Hok-
do zu fördern, erließ man ein Gesetz für die Kolonialbank von
kkaido im Jahre 1899, und ihre Begründung erfolgte im März
folgenden Jahres.

Der Umfang der vorhandenen Sicherheiten in Japan belief sich
mehr als 1100000000 Yen, und doch fehlte es an einem ge-
neten Institut, das Kapitalien auf diese Sicherheiten leihen würde.
e Folge bildet der Gesetzerlaß des Crédit Mobilier de Japon vom
ärz 1900, und lebhafte Vorbereitungen sind zur Begründung dieses
stitutes mit einem Kapital von 10000000 Yen im Gange.

Die nachfolgende Tabelle soll die Anzahl, das Kapital und andere
zelheiten der jetzt in Japan bestehenden Banken vorführen:

Art der Banken	Kapital	Eingezahltes Kapital	Reserven	Anzahl der Bankstellen		Datum der Gründung
				Haupt.	Zweig.	
k von Japan . .	30 000 000	30 000 000	14 600 000	1	8	Oktober 1882
ohama-Metallbank .	24 000 000	18 000 000	8 130 000	1	13	Februar 1880
k für Industrie von apan	10 000 000	2 500 000	70 925	1	—	Juni 1897
ken für Industrie nd Landwirtschaft .	28 570 000	22 923 485	371 110	45	1	von Nov. 1897 bis Juli 1900
k von Formosa . .	5 000 000	1 250 000	17 900	1	10	Juni 1899
onialbank von Hok-kaido	3 000 000	1 050 000	2 343	1	—	März 1900
öhnliche Banken .	361 094 770	245 158 916	33 032 936	1802	1374	seit März 1900
rbanken	48 465 300	26 834 957	2 907 597	419	521	seit März 1900

Die Zahlen der vorstehenden Tabelle basieren auf den Abschlüssen
n Dezember 1900. Die aufgeführten Reserven schließen bestehende
ezialreserven in sich und ebenso sind die Unter-Zweiganstalten bei
Zweiganstalten mitgezählt. Außer den in der Tabelle aufgeführ-
gewöhnlichen Banken kommen noch 52 dieser Gattung dazu, die
unserer Aufstellung noch in der Gründung begriffen waren und
en Kapital annähernd 4568500 Yen betragen dürfte.

Die nachbenannten sieben Banken: die Bank von Japan, die Yokohama-Metallbank, die Hypothekenbank, die Banken für Industrie und Landwirtschaft, die Bank für Kolonisation ꝛc. von Hokkaido, die Bank von Formosa und die Bank für Industrie von Japan stehen unter der Schutzherrschaft der Regierung, und jede ist mit einem Spezialobjekt betraut, wie es durch ihren Titel bezeichnet wird. Während der ihnen angewiesene Geschäftsumfang, für den sie begründet worden, einigermaßen begrenzt erscheint, wird dieser Nachteil doch durch die Privilegien aufgewogen, mit denen man sie ausgestattet hat. Sie unterstehen auch ferner einer strengen Kontrolle der Regierung, und nicht nur ihre Statuten, sondern auch die spezielle Art ihrer Geschäfte sind durch Gesetze geregelt, ebenso wie die, die eventuell der Zustimmung des Finanzministers bedürfen. Außerdem sind besondere Kommissare für jede dieser Banken ernannt, um die Aufsicht über den Gang der Geschäfte zu führen und Bericht darüber an den Minister zu erstatten. Die Präsidenten und Direktoren dieser Banken erhalten ihre Ernennung von der Regierung oder deren Bestätigung, nachdem sie in einer Generalversammlung gewählt worden sind.

Der Betrag der konvertierbaren Noten, die sich bis Ende Oktober 1900 in Umlauf befanden, stellt sich wie folgt:

Namen	Betrag der Emission	
Bank von Japan-Noten	Gegen Gold-Reserve 67 349 129 Gegen Sicherheit . 161 220 903	228 570 032
Bank von Formosa-Noten	Gegen Gold-Reserve . 2 071 861 Gegen Sicherheit . . 1 511 529	3 583 390

Die Bank von Japan.

Das Banksystem, wie es nach der Restauration zur Einführung gelangte, richtete sich zunächst nach den einschlägigen Verhältnissen der Vereinigten Staaten. National-Banken, die, nach dem für sie erlassenen Gesetz von 1872 ins Leben traten, besaßen das Privilegium, Banknoten mit Regierungsbonds als Sicherheit in Umlauf zu setzen. Indessen nach einigen Jahren der Erfahrung und verschiedentlichen Abänderungen des Gesetzes, stellte sich heraus, daß das System sich nicht befriedigend erwiesen hatte. Außerdem aber war der Markt

berschwemmt durch die Ausgabe unkonvertierbarer Noten, zu denen er Staat während der politischen Krisis seine Zuflucht hatte nehmen müssen. Eine geeignete Regulierung des Notenumlaufes war deshalb das oberste Erfordernis für die Finanzen, und die Rettung aus dieser Notlage förderte die Errichtung der Bank von Japan im Jahre 1882, die sich als Teil eines breitangelegten Plans unserer Finanzreform darstellte. Die Bestimmungen für diese Institution, die Graf Matsukata, der derzeitige Finanzminister, dem Kabinett unterbreitete, umfaßte die folgenden Punkte:

1. Die Förderung des Zusammenwirkens und der Übereinstimmung der verschiedenen Banken unter einer Zentralbank.

2. Kapitalvermehrung zur Unterstützung des Handels und der Gewerbe.

3. Die Herabsetzung und Ausgleichung des Zinsfußes.

4. Die Übertragung gewisser Dienstleistungen der Staatskasse auf die Bank nach ihrer endgültigen Organisation.

5. Die Diskontierung fremder Wechsel und die Regulierung des Eingangs und Ausgangs des Goldes.

Die Bank von Japan eröffnete ihre Tätigkeit am 10. Oktober 1882. Im Jahre 1884 wurde das Gesetz über konvertierbare Noten erlassen, wodurch man beabsichtigte, sowohl die Noten der Nationalbank, wie die der Regierung gegen solche der Bank von Japan einzulösen, um durch diese Umwandlung eine Einheit des Umlaufsystems durch diese Zentralinstitution zu sichern. Von diesem Zeitpunkt datiert, als eine der wichtigsten Befugnisse der Bank, die Ausgabe konvertierbarer Noten.

Bei ihrer Entstehung betrug das Kapital 10000000 Yen, zusammengesetzt aus: 50000 Aktien à 200 Yen, von denen die Hälfte aus ihrem Überschußfonds, von der Regierung gezeichnet, und später auf das Kroneigentum übertragen wurde. Die Ausdehnung des Geschäftes erforderte bald eine Kapitalerhöhung, die im Jahre 1887 auf 20000000 erfolgte und 1895 bis auf 30000000 Yen erhöht wurde. Der Betrag ist vollständig eingezahlt und besteht aus 150000 Anteilen. Sämtliche dieser Aktien sind registriert und ihr Besitz nur auf japanische Untertanen beschränkt, deren jeder hierzu die Erlaubnis des Finanzministers einzuholen verpflichtet ist. Die Anzahl der Inhaber beziffert sich auf 948.

Der halbjährig auszuschüttende Gewinn verteilt sich wie folgt: Aus dem Reingewinn werden zunächst 6 % als erste Dividende erklärt und dann mindestens ein Zehntel dem Reservefonds überwiesen und ein weiteres Zehntel dient als Anteil für die Bankbeamten. Eine zweite Dividende wird aus dem Restbestande verteilt, von dem sich noch eine Summe für die Extrareserve abzweigt. Seit 1887 belief sich der Satz dieser beiden Dividenden auf 10 bis 15 % pro anno.

Der Reservefond darf nur angegriffen werden, um eventuellen Kapitalverlust zu decken, oder die jährlichen Dividenden auszugleichen.

Dieser Fond darf nur in Gold-, Silber- oder Staatspapier-Ankauf festgelegt werden, und der hieraus entstehende Gewinn ist auf die Bruttoeinnahmen der Bank zu übertragen. Der letzte Bericht über diesen Fonds beziffert ihn auf 15700000 Yen. Sämtliche bisherigen Direktoren erstrebten nach Kräften die Vermehrung dieses Fonds, um dadurch den Kredit der Bank auf eine möglichst hohe Stufe zu stellen.

Zur Zeit als die Bank von Japan sich organisierte, fand eine Überbürdung des Marktes durch den Umlauf unkonvertierbaren Papiergeldes statt. Der Betrag der von der Regierung allein ausgegebenen Noten belief sich auf 115381292 Yen und solche der Nationalbanken auf mehr als 34396818 Yen, die indessen nicht alle den gleichen Kredit genießen konnten, und die Anhäufung war so niederdrückend, daß zu einer Zeit die Prämie für Gold bis auf 79 % stieg. Unter diesen Umständen führte der einzige politisch richtige Ausweg der Regierung zur Übertragung der Kontrolle über den gesamten Notenumlauf auf die Bank von Japan, die jene unkonvertierbaren gegen Ausgabe ihrer eigenen Noten austauschte und diese, durch Silber einlösbar, garantierte. Zu diesem Behufe legte die Regierung Goldnoten-Einziehungsbonds auf, um das entwertete Papiergeld einzuziehen und durch den Ankauf von Silber und fremden Wechseln den Weg zur Metallzahlung anzubahnen. Innerhalb dreier Jahre vollzog sich eine derartige Einziehung der Regierungsnoten, daß die Bank von Japan sich sicher genug fühlte, um im Mai 1885 ihr erstes Papiergeld in Umlauf zu setzen und für den 1. Januar 1886 den gesamten Notenumlauf als in Silber konvertierbar zu erklären.

Das Gesetz zur Regulierung des Notenumlaufes der Bank von Japan basiert sich auf ein deutsches System, doch mit einigen sehr

erklichen Abweichungen. Die Notenausgabe vollzieht sich unter fol-
nden Bedingungen:

1. Die Notenausgabe unter Metallreserve. Diese Reserve be-
and gewöhnlich aus Silber, aber seit der Einführung der Gold-
ährung am 1. Oktober 1897 bestand sie und besteht heute noch in
old, mit Ausnahme eines Fünftel der gesamten Metallreserve,
e in Silber vorbehalten bleibt. Aber wie bei der Bank von England
ndet sich selten Gelegenheit, den vollen Gebrauch von dieser Aus-
ahme stattfinden zu lassen.

2. Die Ausgabe solcher Noten gegen Geschäftsunterlagen in den
om Gesetz vorgeschriebenen Grenzen. Das anfänglich bestehende Li-
itum betrug 70000000 Yen, vergrößerte sich 1889 bis 85000000
en und kam schließlich im März 1899 auf 120000000 Yen. In
nbetracht dieses Privilegiums fiel der Bank die gesetzliche Ver-
lichtung zu, der Regierung 22000000 Yen zinslos vorzuschießen,
e diese zur Einziehung ihres Papiergeldes benutzte. Überdies
bloß der noch im Umlauf befindliche Betrag der Noten der
egierung wie der der Nationalbank, des der Bank von Japan
währten Limitums ihrer eigenen Noten in sich, und es sollten jene
rch Noten der Bank ersetzt werden. Erst gegen Ende des Jahres
899 vollzog sich das gänzliche Verschwinden der Regierungs- wie
r Nationalbanknoten aus dem Verkehr.

3. Die Gelegenheitsnoten oder solche, die gegen Geschäftsunter-
gen über das gesetzliche Limitum hinaus in Umlauf kamen. Diese
oten unterliegen einer speziellen Steuer, deren Rate 5 % oder auch
ehr sein darf. Im deutschen System sind 5 % dafür festgesetzt,
ährend das japanische System dies nur als Minimum feststellt und
der diskreten Macht des Finanzministers überläßt, je nach den
erhältnissen des Geldmarktes eine höhere Rate zu bestimmen. Dies
t sich als eine ganz genügend wirksame Vorschrift bewährt, um
entuelle Knappheit des Marktes zu lindern, und bietet anderer-
its die Sicherheit, überflüssiges Papiergeld sofort zurückziehen zu
nnen, sobald die Knappheit des Marktes überwunden ist.

Dieses System der Notenausgabe scheint sich ganz hervorragend
n Verhältnissen eines Landes wie Japan anzupassen, wo man in-
lge seiner geographischen Lage nicht leicht von außerhalb nach
n augenblicklichen Bedürfnissen des Marktes bares Geld herbei-
affen kann.

Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Beträge der am Ende eines jeden Jahres im Umlauf befindlichen Noten:

1885	5 400 000	Yen.
1890	153 875 236	„
1895	209 607 448	„
1900	228 570 032	„
1901	214 096 765	„

Die Art der Geschäfte, wie sie von der Bank ausgeführt werden dürfen, bestimmen seine Statuten wie folgt:

1. Kauf oder Diskontierung von Schatzamtswechseln, Handelswechseln und anderen kaufmännischen Wertpapieren.

2. Ein- und Verkauf von Gold und Silber.

3. Darlehen zu geben, sowohl auf Gold- und Silbermünzen, wie auf Barren.

4. Wechsel einzuziehen für die Banken und Korporationen, sowie für Privatpersonen, die regelmäßige Kunden der Bank sind.

5. Depositen in Empfang zu nehmen und die Aufbewahrung von Wertobjekten und Dokumenten zu gestatten.

6. Vorschüsse im Kontokorrent zu bewilligen und Darlehen gegen Unterlage von Staatspapieren oder anderen vom Staat garantierte Aktien zu gewähren.

Außer diesen führt die Bank eine große Anzahl wichtiger Dienste für das Schatzamt aus, ohne eine Gegenvergütung zu empfangen. Nicht nur empfängt sie die Eingänge und zahlt die Ausgaben des Staates, sondern leitet auch alle Operationen, die sich auf Staatsanleihen und staatliche Depositen beziehen. Die Einziehung der Regierungs- wie der Nationalbanknoten vollzog sich gleichfalls durch die Vermittlung der Bank, und tatsächlich sind gewisse Bankabteilungen sehr eng mit den verschiedenen Departements des Schatzamts in Verbindung.

Wechsel und Checks des modernen Verkehrs sind neue Erscheinungen in Japan. Seit den verflossenen zwanzig Jahren hat es weder die Regierung noch die Bank an Anstrengungen aller Art fehlen lassen, um ihre Einführung bei kaufmännischen Transaktionen zu fördern, und als ein Erfolg dieser Bemühungen konnte sich das Diskontogeschäft zu einer ansehnlichen Ausdehnung aufschwingen. Die Wechsel, die in den Abrechnungshäusern von Tokyo und Osaka im vergangenen Jahre zur Verrechnung kamen, beliefen sich auf

e 1268802079 Yen und auf 528122083 Yen. Wechsel, die der Bank um Diskontieren eingereicht werden, müssen mindestens von zwei ekannten Namen indossiert und innerhalb von hundert Tagen zahlar sein. Solche aber mit nur einer Unterschrift bedürfen einer sie egleitenden Bürgschaft, in Form einer Quittung über Waren oder ktien oder Bonds, die als Sicherheit gelten dürfen.

Die Darlehen, die von der Bank gegen Unterlagen gegeben urden, beliefen sich auf bedeutend geringere Beträge als die Disonten. Diese Unterlagen bilden die Bonds der Kaiserlichen Reierung von Tokyo und Osaka-Stadtanleihen, und solche Aktien und Bonds, die vom Staate garantiert sind. Solche Darlehen werden ür die Dauer von drei Monaten oder kürzerer Zeit abgeschlossen nd wenn erforderlich, darf eine Erneurung, aber nur einmal, stattinden. Die Bank nimmt Depositen und gibt Vorschüsse auf laufende onten, aber die Bank gewährt keine Zinsen auf Bardepositen. Kunen zahlen ihren Barüberfluß in die Bank und sichern sich dadurch ie Annehmlichkeit, Checks dagegen zu ziehen. Die Banken, die Mitesellschafter des Abrechnungshauses sind, bringen ihre täglichen Salen durch ihr laufendes Konto in der Bank zum Ausgleich. Die Bank ibt ferner Depositenquittungen und schreibt Anweisungen und Überragungschecks aus. Die Verteilung der verschiedenen Geldsorten und Banknoten über die Distrikte des Reiches bilden keinen untergeordneten weig ihrer Geschäftstätigkeit.

Früher gewährte die Bank Darlehen und diskontierte ausschließch für die Banken, so daß sie buchstäblich nur eine Bank für die estehenden Banken darstellte; aber seit Juni 1897 ist der direkte Verkehr sowohl mit dem Publikum als auch mit gutsituierten Korpoationen in die Wege geleitet. Diese Maßnahme bezweckte, die Verünstigung des niederen Zinsfußes auf den allgemeinen Markt ausudehnen und den übermäßigen Vorteil einzudämmen, den andere Bankiers als einfache Zwischenhändler des Publikums und der Bank ch zu verschaffen wußten. Eine Veränderung des Zinsfußes für Diskonten oder auf Darlehen bedarf jeweilig der Zustimmung des Finanzministers.

Die Bank von Japan unterhält keine direkten Verbindungen mit emden Märkten, aber sie bedient sich ihrer Schwesteranstalt, der okohama-Goldbank, als Vermittler fürs Ausland. Tatsächlich förert sie die ausländischen Geschäfte dieser Anstalt in vielen Be-

ziehungen; unter anderen Vergünstigungen stehen ihr 15000000 Yen zur Verfügung, mit denen die Bank von Japan ihr fremde Devisen zu ausnahmsweise billigem Zinsfuß weiter diskontiert. Das Geld für die chinesische Kriegsentschädigung fand seine Überführung von London nach Japan ebenfalls durch Vermittlung dieser Bank teils durch den Kauf von Gold- und Silberbarren teils durch Wechsel-Transaktionen.

Der Gesamtumsatz der Bank von Japan betrug im Jahre 1901 10576036318 Yen. Die nachstehenden Zahlen sollen das Wachstum der Geschäfte seit dem Entstehen der Bank nachweisen:

	Gesamte Geschäfts-Transaktionen Yen.	Empfangene Beträge auf dem Depositen-Konto Yen.	Gesamte Darlehen und Diskontierungen Yen.
1883	157 639 152	9 080 001	5 943 950
1888	2 791 391 455	93 629 609	104 727 100
1893	1 811 666 902	257 291 074	175 194 937
1898	9 019 330 232	1 647 294 725	946 386 818
1901	10 576 036 318	1 965 848 088	716 638 048

Die Bank von Japan, als einzige Anstalt, die Noten ausgibt, steht nicht nur unter der Kontrolle der Regierung, sondern arbeitet auch noch unter schwerer Belastung als Ausgleich für die ihr gewährten Vorrechte. Außer der Unterstützung des öffentlichen Kredits bei finanziellen Notständen, muß sie auch die nachfolgend genannten Dienste leisten.

1. Die Einnahme und Ausgabe der Regierungsgelder.
2. Einziehung und Zahlung des Kapitals, wie der Zinsen der Nationalschuld.
3. Verwahrung der der Regierung anvertrauten Geldern und Waren.
4. Die Einziehung von Staats-Papiergeld.
5. Die Einziehung von Nationalbanknoten.
6. Die Weiterdiskontierung fremder Wechsel für die Yokohama-Goldbank zu billigstem Zinsfuß.

Alles dies schließt große Opfer seitens der Bank in sich, wird aber zum Besten des öffentlichen Wohls und, wie von der Regierung vorgeschrieben, ausgeführt.

Die Administration der Bank geschieht durch einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, vier Direktoren und drei bis vier Rechnungsrevisoren. Die beiden Präsidenten werden von der Regierung auf

Jahre ernannt. Die vier Direktoren dagegen wählt sie aus der lten Anzahl, die ihr bei der Generalversammlung von den Aktio- zum Vorschlag gebracht werden und deren Amtszeit auf vier e bemessen ist. Die Präsidenten und Direktoren beraten täglich bilden die leitende Körperschaft, die alle wichtigen Fragen der entscheidet. Die Rechnungsrevisoren werden von den Aktio- auf drei Jahre gewählt; sie bilden den Aufsichtsrat, der estens einmal im Monat zusammentreten und dessen Zu- ung sowohl alle wichtigen Maßnahmen der leitenden Direk- , wie auch die Bestimmung über Zinsfuß und Feststellung der ende unterliegen. Er inspiziert sowohl die Bücher, wie die mente der Bank. Die Präsidenten, Direktoren und Auditoren die Generalversammlung der Bank, die über die vom Präsi- n vorgebrachten Fragen beraten. Diese Beamten müssen während Amtsperiode in Tokyo leben und dürfen weder für die Regie- noch für andere Banken oder Körperschaften eine andere ung bekleiden. Die regulären Versammlungen der Aktionäre fin- halbjährlich am dritten Sonnabend im Februar und August Inhaber von zehn Aktien besitzen eine Stimme bei diesen Ver- lungen und eine fernere Stimme für je fünfzig Aktien über Besitz der ersten zehn hinaus.

Außer diesen Körperschaften ernennt die Regierung eine ge- Anzahl Oberaufseher aus dem Finanzdepartement, denen die t zusteht, jede Aktion, die entweder dem Gesetz oder den Statuten erläuft oder auch der Regierung als nachteilig auffällt, zu en. Sie besuchen die Bank einmal wöchentlich und empfangen iedene Berichte über die Verhältnisse der Bank und ihre Trans- ten. Auch sind sie befugt, jeder Versammlung der Bankbeamten ohnen und ihre Ansicht über die Geschäfte der Bank auszu- en.

Gewinn-Raten der Bank von Japan.

ihr	Kapital Yen.	Reserven Yen.	Reingewinn Yen.	Dividende Yen.	Raten des Reingewinns per 100 Yen Kapital und Reserve Yen, Sen.
. Hälfte	30 000 000	13 020 000	2 677 461	1 800 000	6,201
. „	30 000 000	13 320 000	3 116 870	1 800 000	6,195
. „	30 000 000	14 000 000	2 996 728	1 800 000	6,811
. „	30 000 000	14 600 000	3 165 519	1 800 000	7,098

Im Jahre 1902 besaß die Bank die nachstehenden Beträge als Reserve für die von ihr in Umlauf gesetzten konvertierten Banknoten, nämlich 232094377 Yen, die sich zusammensetzen aus 108118817 Yen in Goldmünzen oder Barren; 1000000 Yen in Silbermünzen und Barren und 122975560 Yen Spezial-Sicherheitsreserve.

Die Yokohama-Goldbank.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1888 begründet mit einem gesetzmäßigen Kapital von 3000000 Yen (wovon 1400000 in Silber und 1600000 in Papier) um den ausländischen Geschäften des Landes die finanzielle Erleichterung zu beschaffen. Nach verschiedenen Richtungen hin fand sie von Anfang an Unterstützung der Regierung; so z. B. wurden ihr die Verwaltung mehrerer Millionen Staatsschatzreserve anvertraut und ihr dadurch ein reichlicher Betrag an Kapital behufs Diskontierung fremder Wechsel zur Verfügung gestellt. Wenn ihr dies auch nach Errichtung der Bank von Japan entzogen wurde, so diskontierte ihr diese dafür die fremden Wechsel bis zu einem Betrage von 20000000 Yen per Jahr zum Zinsfuß von 2 %. Im März 1887 ward ein Spezialerlaß für die Goldbank verkündet (Kaiserlicher Erlaß Nr. 26, 1887) und ihr Kapital gleichzeitig auf 6000000 Yen erhöht. Das daraus folgende Wachstum ihrer Geschäfte erforderte indes eine baldige erneute Erhöhung bis auf 12000000 Yen noch im selben Jahre. Darauf fand noch einmal im Jahre 1899 eine Verdoppelung des Kapitals statt, so daß es nun 24000000 Yen erreichte, wovon 18000000 Yen eingezahlt sind.

Die verschiedenen Geschäftsarten, die die Bank unternimmt, umfassen: 1. ausländische Wechsel, 2. inländische Wechsel, 3. Darlehen, 4. Depositengelder und Verwahrung von Wertsachen, 5. Einziehung und Diskontierung von Wechseln, Anweisungen und Checks aller Art, 6. Geldwechsel. Sie ist außerdem befugt, Aktien und Bonds einzukaufen sowohl wie zu verkaufen, ebenso Gold- und Silberbarren und ausländisches Geld je nach den Verhältnissen, wie sie das Geschäft erfordert. Auch darf sie mit den Angelegenheiten fremder Staatsanleihen und der Verwaltung öffentlicher Gelder für internationale Rechnung betraut werden.

Gewinn-Raten der Yokohama-Gold-Bank.

Jahr	Kapital	Reserven	Eingänge und Ausgaben	Rein-Gewinn	Dividende	Rate des Reingewinns auf Kapital und Reserve	Raten der Dividende auf 100 Yen vom Kapital
	Yen.	Yen.	Yen.	Yen.	Yen.	Yen.	Yen.
99 1. Hälfte	11 311 875	7 300 000	4 207 217 513	1 517 858	787 500	8,155	7,500
99 2. „	12 000 000	7 500 000	5 231 165 143	4 799 501	3 900 000	24,100	7,500
00 1. „	18 000 000	8 000 000	4 740 986 500	1 278 846	985 151	4,919	6,500
00 2. „	18 000 000	8 130 000	4 061 982 362	1 754 339	1 170 000	6,714	5,500

Die Hypothekenbank von Japan.

Dieses Institut wurde im Jahre 1884 durch Gesetz Nr. 82 eses Jahres als eine Aktiengesellschaft und zwar mit einem Kapital n 10000000 Yen unter dem besonderen Schutz und der Kontrolle der egierung gegründet. Ihr Zweck sollte der Beschaffung von Anleihen auf ngere Perioden zu niedrigem Zinsfuß dienen, um zur Verbesserung d Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft mitzuwirken. Tatchlich sollte sie das Zentralorgan des Kredits repräsentieren zur örderung industrieller und landwirtschaftlicher Unternehmungen in ößerem Stil im ganzen Land, wie sich bereits in allen Präfekturen lche Lokalbanken zu demselben Zweck in Tätigkeit befanden.

Die Hauptgeschäftszweige dieser Bank sind die folgenden:

Darlehen zu gewähren auf Sicherheit unbeweglichen Besitzes und jährlichen Raten rückzahlbar, die sich nicht über mehr als fünfzig ahre erstrecken dürfen; Darlehen zu gewähren auf ähnliche Sicheiten, die zu einem festgesetzten Zeitpunkt innerhalb fünf Jahre ckzahlbar sind, wobei vorausgesetzt wird, daß der Gesamtbetrag eser Darlehen den 10. Teil derjenigen Darlehen nicht übersteigt, e in jährlichen Raten zur Rückzahlung gelangen. (Der Betrag von arlehen, die auf Sicherheiten unbeweglichen Eigentums geliehen rden, darf zwei Drittel ihres Wertes, der durch die Bank abgeätzt wird, nicht übersteigen.) Sie darf ferner Darlehen ohne Sicherit an Landschaften, Bezirke, Städte und andere Körperschaften, die setzlich organisiert sind, gewähren; auch ist sie befugt, Pfandbligationen der Industrie- und Landwirtschaftsbanken aufzunehmen d schließlich die Verwahrung von Gold- und Silberbarren, sowie gozierbare Instrumente zu übernehmen.

Die Bank besitzt die Vollmacht, sobald mindestens der vierte Teil ihres nominellen Teils eingezahlt worden ist, Pfand-Obligationen, die die zehnfache Höhe ihres eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, auszugeben, vorausgesetzt, daß der Betrag solcher Obligationen diejenigen ihrer Darlehen auf jährliche Rückzahlungen und ihre Obligationen der industriellen und landwirtschaftlichen Banken nicht übersteigt. Diese Pfandobligationen sollen wenigstens zweimal im Jahre eingelöst werden und zwar in der Art von Trassierungen im Verhältnis zum Gesamtbetrag der rückzahlbaren Darlehen in jährlichen Raten des einen Jahres und der Obligationen, die sie von den Industrie- und Landwirtschaftsbanken in Händen hält. Außerdem werden bei jeder Obligationsausgabe Prämien im Betrage von 10 bis 100 Yen auf eine gewisse Anzahl von Obligationen, die durch das Los gezogen werden, verteilt. Dadurch entsteht die einzige Ausnahme von dem allgemeinen Verbot aller Lotterien oder eines jeden einer Lotterie ähnlichen Systems und wurde dies nur der Hypothekenbank aus dem Grunde zugestanden, um auch kleinere Kapitalien zur Beteiligung an den Obligationen heranzuziehen.

Die Bank für Industrie von Japan.

Diese Institution verdankt ihre Entstehung dem Gesetz Nr. 70 vom Jahre 1900, betreffend die Bank für Industrie von Japan und repräsentiert eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 10000000 Yen, von denen 2500000 Yen eingezahlt worden sind. Wie die Hypothekenbank und die Bank für Landwirtschaft und Industrie zur Beschaffung von langfristigen und billigen Anleihen gegen Sicherheit unbeweglichen Besitzes für landwirtschaftliche und industrielle Unternehmungen, namentlich für die ersteren entstanden sind, so hat die Bank für Industrie als ihren besonderen Zweck die Handhabe von Bonds und Aktien aller Art zu betätigen. Sie darf daher als eine Art Crédit mobilier gelten, während die erstgenannten mehr den Crédits fonciers gleichen dürften, jedoch mit besonderen Bestimmungen. Die Geschäfte, die das Gesetz dieser Bank gestattet, sind:

1. Darlehen zu gewähren gegen Unterlagen von Bonds, von Staatsanleihen, ebenso von lokalen Anleihen, Geschäftsobligationen und Aktien.

2. Beteiligung an Staats- und städtischen Anleihen und Gesellschaftsobligationen.

3. Die Annahme von Depositengeldern und Verwahrung von Wertsachen.

4. Transaktionen in verschiedenen Arten von Pfandobjekten in Bonds, von lokalen Anleihen, Gesellschaftsobligationen und Aktienanteilen.

Demnach gehören Darlehen ohne Unterlage oder gegen andere als negozierbare Papiere, oder Diskontierung von Wechseln nicht in den Bereich der Geschäfte dieser Bank. Um sie in den Stand zu setzen, das erforderliche Kapital für ihre Zwecke zu beschaffen, stattete man diese Bank ebenfalls mit dem Privileg aus, Pfandobligationen zum fünffachen Betrage ihres eingezahlten Kapitals auszugeben, die indessen den Gesamtbetrag der von der Bank entliehenen Vorschüsse, die Bonds der lokalen Anleihen und Gesellschaftsobligationen ꝛc. nicht übersteigen dürfen. Außerdem garantierte die Regierung 5 % Dividende für die ersten fünf Jahre.

Gewinn-Raten.

Jahr	Eingezahlt. Kapital Yen	Reserven: Zum Ausgleich für Verluste Yen	Reserven: Zum Ausgleich der Dividenden Yen	Reingewinn Yen	Dividenden Yen	Raten des Reingewinns d. Kapital u. Reserve Yen	Raten der Dividenden Yen
1899 1. Hälfte	2 500 000	8 700	2 175	115 654	82 500	4,806	3,300
1899 2. „	2 500 000	27 202	6 801	126 718	87 500	5,001	3,500
1900 1. „	2 500 000	46 801	11 701	132 811	95 000	5,260	3,800
1900 2. „	2 500 000	56 739	14 186	179 587	112 500	6,985	4,500

Die Banken für Landwirtschaft und Industrie.

Diese Banken entstanden durch das Gesetz von 1886 (Gesetz Nr. 84, 1886) als lokale Kreditorgane mit denselben Zielen wie die Hypothekenbank, jede mit einem Kapital von 20000 Yen oder darüber. Als allgemeine Regel umfaßt jede Bank den ganzen Bezirk für ihre Geschäftstätigkeit, in dem sie errichtet würde; denn zu jedem Bezirk gehört auch eine solche Bank, aber es ist auch vorgesehen, daß ein Bezirk sich in mehrere Distrikte teilen darf; wenn die Umstände es erfordern, können zwei oder mehr Distrikte sich aus einem Bezirk hinsichtlich der Banken für Industrie und Landwirtschaft abzweigen, wie eine Spezialverfügung gestattet, von der indes bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die folgenden Geschäftszweige werden von diesen Banken kultiviert:

Darlehen zu gewähren gegen Sicherheit unbeweglichen Eigentums, rückzahlbar in jährlichen Raten innerhalb eines Zeitraumes von dreißig Jahren; Darlehen zu geben gegen ähnliche Sicherheit, rückzahlbar zu einer bestimmten Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten darf, unter der Voraussetzung, daß der Betrag eines solchen Darlehens nicht den fünften Teil desjenigen erreicht, der auf jährliche Raten-Amortisation ausgeliehen ist. (Auch bei diesen Banken darf die gegen Sicherheit unbeweglichen Besitzes geliehene Summe nicht zwei Drittel des von der Bank abgeschätzten Wertes übersteigen.) Sie darf ferner unter denselben Bedingungen ohne Sicherheiten Darlehen an Städte, Landschaften und andere Körperschaften, die gesetzlich organisiert sind, gewähren; ferner Darlehen gewähren — ebenfalls ohne Unterlage — rückzahlbar zu festgesetztem Zeitpunkt, der fünf Jahre nicht übersteigen darf, an Gesellschaften von 20 Personen, die zu gemeinschaftlicher Haftbarkeit zusammentreten und sich landwirtschaftlich oder industriell betätigen und deren Zuverlässigkeit bereits Anerkennung gefunden hat; sie ist ferner befugt, Depositen zu empfangen und die Aufbewahrung von Gold- und Silberbarren, sowie negozierbarer Dokumente zu übernehmen. Außerdem dürfen die Banken mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder der Bezirke betraut werden. Jede dieser Banken besitzt die Vollmacht, sobald ein Viertel ihres Kapitals eingezahlt worden ist, Obligationen auszugeben, die den fünffachen Betrag ihres eingezahlten Kapitals indes nicht übersteigen dürfen. Diese Obligationen müssen sich auch innerhalb der Summe halten, die dem jährlich rückzahlbaren Darlehen entspricht. Auch diese Obligationen sollen zweimal im Jahre durch Trassieren im Verhältnis zu den Summen der jährlichen Rückzahlungen besagter Darlehen eingelöst werden. In Übereinstimmung mit den Erlassen des Gesetzes zur Unterstützung der Banken für Industrie und Landwirtschaft (Gesetz Nr. 84, 1886) betraute die Regierung die betreffenden Bezirke mit Fonds zur Beteiligung und Aufnahme von Aktien dieser Banken. Der Betrag dieser Gelder beschränkte sich gesetzlich auf 70 Yen per 100 Cho von besteuertem Boden eines jeden Bezirkes, mit Ausnahme von Baustellen, Mineralquellen und Sumpfboden. Der Gesamtbetrag, der einem jeden Bezirk eventuell auszuzahlen ist, darf indes unter keinen Umständen 3000000 Yen über-

ſteigen, noch darf er über ein Drittel des eingezahlten Kapitals einer jeden Bank hinausgehen.

Die Bank von Formoſa.

Die Gründung dieſer Bank geſchah nach dem Geſetz Nr. 38 vom Jahre 1897 zum Zweck der Förderung wirtſchaftlichen Fortſchrittes dieſer Inſel. Sie iſt eine Aktiengeſellſchaft mit 5000000 Yen Kapital und mit dem Privilegium ausgeſtattet, Banknoten auszugeben, die gegen Silber-Yen und gegen die Reſerven von Gold- und Silbermünzen oder Barren und Regierungsbonds, Schatzſcheine, Noten der Bank von Japan und irgend eines anderen negozierbaren Papieres oder Geſchäftswechſel zuverläſſiger Beſchaffenheit einlösbar ſind. Der Betrag, der nicht durch Reſerve gedeckten Noten beſchränkt ſich auf 5000000 Yen und darf in keinem Falle die Summe der durch Reſerve gedeckten Noten überſteigen. Noten, die dieſes Limitum und nur im Notfall überſchreiten, ſollen einer Steuer von 5 % oder mehr unterworfen ſein. Die Regierung hat ſich mit 1000000 Yen in Aktien an der Bank beteiligt, und die Dividenden, die ihr davon zukämen, ſollen für die erſten fünf Jahre dem Reſervefonds der Bank zugefügt werden; auch verpflichtet ſich die Regierung, während dieſer Periode die Aktien nicht zu veräußern. Ferner hat die Regierung der Bank 2000000 Yen unverzinsbar in Silber vorgeſchoſſen, die der Reſerve für die zirkulierenden Noten zugefügt werden ſollen.

Die von dieſer Bank auszuführenden Geſchäftszweige beziffern ſich wie folgt: 1. die Diskontierung von Börſen- und anderen Geſchäftswechſeln; 2. Börſengeſchäfte; 3. das Einziehen von Wechſeln für Geſellſchaften und Kaufleute, die regelmäßige Kunden der Bank ſind; 4. Darlehen gegen beweglichen oder unbeweglichen Beſitz zuverläſſiger Natur zu gewähren; 5. laufende Konten zu eröffnen; 6. die Verwahrung von Wertſachen, wie Gold, und Silbermünzen, edle Metalle und Dokumente zu übernehmen; 7. Handel mit Gold- und Silberbarren und 8. als Vermittler anderer Banken zu agieren.

Die Kolonialbank von Hokkaido.

Da die Inſel Hokkaido vom militäriſchen wie vom wirtſchaftlichen Geſichtspunkt hervorragende Wichtigkeit beſitzt, ſo mußte ihre Koloniſation und Nutzbarmachung früher ſowohl wie jetzt, die äußerſte Aufmerkſamkeit der Regierung Japans beanſpruchen. Es wurde als

dringendstes Erfordernis erachtet, reichliches Kapital für die Entwicklung der Insel durch die Begründung eines finanziellen Organes dort zu beschaffen, und mit diesem Ziel vor Augen entstand das Gesetz für die Kolonialbank von Hokkaido im März 1899.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen ihren Zielen und denen einer Bank für Industrie und Landwirtschaft ist nicht vorhanden, aber die Verhältnisse der Dinge auf der nördlichen Insel und diejenigen des Festlandes sind so total verschieden, daß man es für ratsamer hielt, dort eine Spezialbank zu begründen statt einer Bank für Industrie und Landwirtschaft.

Die Kolonialbank gewährt ebenfalls Darlehen gegen Unterlage von Aktien und Obligationen und außerdem langfristige Darlehen gegen Verpfändung unbeweglichen Eigentums. Auch wird sie Obligationen ausgeben, Depositen empfangen und Geschäfte im Kontokorrent vollziehen.

Die Bank eröffnete ihre Tätigkeit im April 1900, und nach wenigen Tagen erreichten die Bewerbungen um Aushilfe die Summe von 1270000 Yen.

Um die Bank zu unterstützen, beteiligte sich die Regierung durch Kauf von Aktien im Betrage von 1000000 Yen mit der Bestimmung, daß während der ersten zehn Jahre die ihr zukommenden Dividenden dem Reservefond der Bank überwiesen werden sollten.

Bankvereine und Abrechnungshäuser.

Bankvereine wurden begründet, um wichtige Angelegenheiten, die das Bankgeschäft betreffen, untereinander zu beraten, einesteils zum allgemeinen Besten der Banken, dann aber auch, um Käufe und Verkäufe zu vollziehen und Wechsel und Schecks auszutauschen. Zurzeit bestehen solche Vereine in Tokyo, Osaka und an einigen wenigen anderen Orten.

Im September 1879 fand die Gründung eines Abrechnungshauses in Osaka statt, wo die Gewohnheit, gemeinsame Konten durch Übertragung von Wechseln und Schecks untereinander auszugleichen, schon seit langer Zeit ausgeübt wurde. Und dies repräsentierte das erste Abrechnungshaus in Japan.

Im Jahre 1880 wurde eine Bankvereinigung in Tokyo gegründet, wo der Ausgleich von Wechseln ꝛc. erst im Dezember 1887 in Aufnahme kam. Das Geschäft vollzog sich zunächst für einige Jahre

in den Räumen der Vereinigung, bis das rapide Wachstum ihrer Transaktionen den Umzug aus den Vereinsräumen erforderlich machte. Bei dieser Gelegenheit wurde eine vollständige Reorganisation des Abrechnungshauses in Tokyo vorgenommen und ist jetzt nach dem Vorbild ähnlicher Institute in Amerika und Europa eingerichtet. Bald darauf traten ebensolche Vereinigungen in Kyoto, Kobe und anderen Orten ins Leben, und es wurden auch Bankvereine in Yokohama, Nagoya, Kobe und Kyoto gegründet.

Selbstverständlich vollzieht sich die Tätigkeit der Abrechnungshäuser nur für solche Banken und Bankiers, die der Vereinigung angehören, oder deren Begünstigung sie ihre Entstehung verdanken. Ihre Unkosten verteilten sich zuerst in dreierlei Weise; ein gleichmäßiger Anteil in erster Reihe für jede Bank, dann ein zweiter nach Anzahl der Wechsel und Schecks, die zur Verrechnung gekommen sind, und ein dritter Teil nach dem Wert der ausgeliehenen Schecks berechnet. Seit kurzem aber übt das Tokyo-Abrechnungshaus eine neue Methode und verteilt die Unkosten nach dem Betrag der ausgeglichenen Schecks oder Wechsel jedes einzelnen Mitgliedes.

Die Geschäftsleiter eines jeden Abrechnungshauses werden von den vereinigten Banken aus ihrer Mitte und jeder auf den Zeitraum einer Woche ernannt. Nach getroffenem Übereinkommen soll der jeweilige Saldo, der dem Ausgleich entspringt, auf das laufende Konto der Bank von Japan (oder einer ihrer Filialen) übertragen werden. Irgend eine Forderung, die mangels Zahlung der auf einem Scheck oder Wechsel ausgestellten Summe oder durch einen Irrtum beim Ausgleichen hervorgerufen worden, erledigen die dabei interessierten Banken untereinander.

Privat- und Sparbanken.

Vor dem Erlaß der Gesetze, betreffend Banken und Sparbanken, die zur Stunde in Kraft sind, konnte sich jede Vereinigung durch freiwilligen Vertrag begründen, und nur solche Gesellschaften, die sich den Titel „Bank" beigelegt hatten, unterlagen den Regulativen der Nationalbanken. Unter einem solchen System oder vielmehr Mangel an System hatte die Regierung große Widerwärtigkeiten bei der administrativen Kontrolle dieser bankartigen Gesellschaften, die oft an einem Tage auftauchten und am nächsten verschwunden waren. Um diesen Stand der Dinge aus der Welt zu schaffen, er-

ließ das Finanzdepartement eine Bekanntmachung, in der für die Folge die Erlaubnis zur Gründung von Banken von den nachfolgenden Bedingungen abhängig gemacht wurden:

1. Die Haftbarkeit der Anteilbesitzer bleibt unlimitiert. Aber schon 1886 erhielten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht unter gewissen Sicherheiten und mit einem Kapital von 500000 Yen und darüber die Gründungserlaubnis, wenn die besondere Ursache hierzu von den lokalen Behörden anerkannt wurde.

2. Anteile sollten nicht unter 10000 Yen lauten.

3. Einzahlung der Aktien muß bis auf den letzten Yen geleistet werden.

4. Seit 1884 gestattete die Regierung keine weitere Gründung von Privatbanken, deren Haftbarkeit nicht genügend nachweisbar war, und dies aus dem einfachen Grunde, daß Spardepositen von ihnen angenommen wurden, während die Mittel zur aufsichtführenden Kontrolle fehlten. Auch Privatbanken dürfen keine Spargelder entgegennehmen.

5. Keiner Bank ist gestattet, sich mit Ein- und Verkauf von Aktien und anderen Gegenständen zu befassen.

Unter dem Handelsgesetz, den Bank- und Sparbankregulativen, die sämtlich im Juli 1893 in Kraft traten, wurden alle jene Institute, die sich mit Wechsel-Diskontieren, Depositen-Entgegennahme und Darlehens-Gewährungen befaßten, als Banken behandelt, dagegen solche, die vom Publikum im allgemeinen Depositen gegen Zins auf Zinsvergütung nahmen, als Sparbanken erachtet, ganz gleichgültig, welchen anderen Titel sie führten. Diejenigen, die Geschäfte dieser Art zu unternehmen beabsichtigten, mußten sich durch Vermittlung der Lokalbehörden an den Finanzminister wenden.

Alle Sparbanken bestehen aus Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 30000 Yen oder mehr, und ihre Direktoren bleiben für alle Verpflichtungen, die sie während ihrer Amtszeit eingegangen sind, haftbar bis zur Erledigung dieser Verpflichtungen volle zwei Jahre nach Niederlegung ihres Amtes.

Große Verbesserungen entwickelten sich in den Geschäftsverhältnissen der Privatbanken, seitdem das Handelsgesetz, die Bank- und Sparbankregulative in Wirkung getreten ist. Gegen Ende Dezember des Jahres 1893 besaßen sie 541 Hauptstellen mit 160 Filialen, über das ganze Land verbreitet, und der ungefähre Betrag ihres Kapitals

war auf 35414860 Yen angewachsen. Aber noch eine größere Vermehrung ihrer Anzahl fand seitdem und besonders seit dem Ende des Krieges mit China statt, so daß am Schluß des Jahres 1901 2402 Hauptcomptoirs bestanden, die über ein Gesamtkapital von 523188149 Yen verfügten.

Die Vermehrung der Privatbanken seit 1895 ist folgende:

Jahr	Anzahl der Geschäftsstellen	Filialen und Unterfilialen	Kapital Yen.
1895	908	407	79 998 879
1896	1215	604	159 128 444
1897	1532	1016	253 242 114
1898	1758	1357	307 235 534
1899	1982	1429	338 156 909
1900	2289	1895	405 674 160

Anzahl der Privat-Banken und Sparbanken mit ihrem Kapital.

Art der Banken	Anzahl der Hauptcontore	Filialen und Unterfilialen	Kapital Yen.
Privat-Banken:			
Aktien-Gesellschaften	1540	1211	321 451 365
Aktien-Gesellschaften m. b. H.	1	2	452 000
Gesellschaften m. b H. . . .	135	44	9 847 475
Privat-Gesellschaften	62	61	15 340 500
Privat-Bankiers.	161	56	9 052 520
Summa	1854	1374	356 143 860
Spar-Banken	435	521	49 530 200
Summa	2289	1895	405 674 160

II. Das System des Bankwesens.

Von Herrn Yamamoto,
Ex-Präsident der Bank von Japan.

Obgleich die Japaner, oberflächlich betrachtet, etwas aufgeregten und sanguinischen Temperaments erscheinen, so darf ich ihnen doch als Grundzug ihres Wesens einen soliden und gesunden Verstand zumuten, so daß sie sich auch in Zeiten der Gefahr zu beherrschen verstehen werden. Der chinesische Krieg und die ihm folgende Entschädigung erzeugte großartige Unternehmungen, die sich indes

so rapide entwickelten, daß die Kapitalien mit dem Wachstum der Unternehmungen nicht Schritt zu halten vermochten. Der finanzielle Zusammenbruch von 1900/1901 erfolgte zweifellos als Reaktion auf die Überkapitalisierung und darf als ein historischer Einschnitt unseres industriellen Fortschrittes gelten. Da das Geld nach diesem Kriege in einer Überfülle hervortrat, verteuerten sich naturgemäß alle Lebensbedürfnisse, und die Japaner gewöhnten sich an eine luxuriösere Lebensweise. Infolgedessen sahen sich die Behörden in die Notwendigkeit versetzt, unsere Finanzen wieder zu normalen Verhältnissen zurückzuführen und eine Wirtschaftspolitik und das Sparsystem nach Kräften zu fördern. Um dies zu erreichen, schien es geraten, gewisse Gerüchte zu verbreiten, möglicherweise etwas übertrieben, die den Ernst unserer finanziellen Lage begreiflich machen sollten, und die auch durch Vermittlung der Presse, öffentliche Reden und Interviews bestens zur Ausführung kamen. Während dieser Modus eine sehr gesunde Wirkung auf das japanische Volk ausübte, erzeugte er im Auslande jene Ideen über die Unsicherheit japanischer Finanzen, in der die Außenwelt noch heute befangen ist. Aber sobald man begreift, daß die Menge des Volkes, über die der Goldsegen sich ausschüttete, nur äußerst primitive wirtschaftliche Erziehung genossen hat, so erscheint es auch logisch, daß eine Wiederherstellung normaler Verhältnisse absolut erforderlich ist, selbst auf die Gefahr hin, der Außenwelt dadurch irrtümliche Ansichten einzuflößen.

Die wirtschaftliche Geschichte Japans nach dem chinesischen Kriege ist der deutschen nach dem Deutsch-Französischen Kriege sehr ähnlich, da die kommerzielle Entkräftung als Reaktion auf eine Periode überwältigender Prosperität folgte, in welcher der Handel einen ungesunden Charakter angenommen hatte. Und gerade wie man in Deutschland nach drei bis vier Jahren harter Kämpfe einen Wechsel zum Besseren sah, so durfte ein solcher auch in Japan bemerkbar werden. Das Anwachsen unserer Revenüen, unseres Eisenbahn- und Schiffsverkehrs, unseres Bank- und Industriekapitals, erweist sich als enorm und trotzdem gleichmäßig seit dem Kriege. Dieser rapide Aufschwung hätte sich allerdings ohne die Kriegsentschädigung und ohne auswärtige Anleihen als eine Unmöglichkeit erwiesen. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes sich zu solchen Dimensionen ausdehnen, so kann eine kommerzielle Entkräftung kaum ausbleiben. Aber gleichzeitig muß als feststehend konstatiert werden, daß die pro-

duktive Kraft des Landes nach dem Kriege eine bedeutende Vermehrung erfahren hat. Aus dieser kommerziellen Niederlage von 1900/1901 gingen wir besser ausgerüstet als je für einen stetigen Fortschritt in allen Abteilungen des Handels und der Industrie hervor. Das Land darf auf ein ähnliches Gedeihen rechnen, wie dies in Deutschland der Fall gewesen ist.

Für die Zukunft gedenke ich außer meinen anderen Plänen mein besonderes Interesse einer geeigneten wirtschaftlichen Erziehung des Volkes zu widmen. Während meines Aufenthaltes in England zur Entgegennahme der Kriegsentschädigung besuchte ich viele der merkantilen Zentren, und mehr und mehr wurde mir dadurch die Notwendigkeit zur Überzeugung, daß auf eine praktische Geschäftserziehung der Japaner Wert gelegt werden muß. Wie allgemein bekannt, nahmen Kaufleute und alle geschäftlichen Klassen unter dem Feudalsystem die wenigst geachtete Stellung der Gesellschaft ein. Wenn nun auch seit der Zeit der Restauration die besten Talente des Volkes sich von der Geschäftskorporation angezogen fühlten, so bleibt es doch Tatsache, daß die Masse des Volkes noch auf einer sehr primitiven Stufe steht. Es muß im gewöhnlichen Lebenslauf diszipliniert, in technischen Fertigkeiten und in Wissenschaften unterrichtet und in verschiedenartigen Geschäftsbetrieben unterwiesen werden. Wir haben für diese Ziele im ganzen Land die verschiedensten Arten von Schulen für Handel und Industrie begründet und senden Studierende in fremde Länder. Fremde Konkurrenz, unter der ich Konkurrenz mit Japanern auf heimischen und auswärtigen Märkten verstanden wissen möchte, kann unserer Geschäftserziehung nur zu neuem Ansporn dienen, denn Japan ist noch sehr jung in seiner kaufmännischen Laufbahn. Es bezieht fast unbegrenzte Hilfsquellen durch seinen Bergbau, seine Fischerei, seine Waldungen, durch seine Landwirtschaft auf Hokkaido und in den Territorien von Formosa. Außerdem besitzt es die glänzendsten Grundbedingungen für die Anlage von Fabriken für verschiedenste Erzeugnisse, nicht nur für den heimischen Verbrauch, sondern auch zum Export nach China und nach anderen Märkten des Ostens, denn billige Kohlen und billige Arbeitskraft sind ebenso sein eigen wie Leichtigkeit des Transports. Dies beweist die Vermehrung der Spinnereien der letzten zehn Jahre. Ich hoffe, daß mehr und mehr Amerikaner und Europäer unser Land besuchen und von diesen Gelegenheiten Gebrauch machen werden,

so daß ihr Beispiel unserer Geschäftserziehung zum Sporn dienen und uns die Kraft verleihen möge, auf gleicher Höhe mit ihnen zu wetteifern.

III. Die finanzielle Krisis von 1900/01.

Von Tadamasa Hayashi,
Kaiserlich Japanischer Kommissar der Pariser Weltausstellung von 1900.

Alle diejenigen, die nicht nach zuverlässiger Information urteilen, neigen leicht zu irrtümlicher Auffassung in der Übersicht und Beurteilung der japanischen finanziellen Stärke. Beim Auftreten sogenannter Bank-Fallissemente, begleitet von einem Ansturm auf bestehende Bankinstitute, erscheint das Geschrei von einer finanziellen Krise als auf Tatsachen beruhend. Aber ein vorsichtiger Beobachter, der sich einiger Kenntnis der finanziellen Verhältnisse des Landes erfreut, läßt sich nicht leicht von diesem Lärm oberflächlicher Zuschauer und pessimistischer Aufwiegler täuschen. Sie wissen besser, daß solche Vorkommnisse vorübergehend sind und nichts anderes als die natürliche Folge einer zu plötzlichen Ausdehnung japanischen Handels und seiner Industrie darstellen, die sich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Dinge, die dem Kriege folgten, erklären lassen. Finanzielle Einengung läßt sich periodischen Krankheitsfällen vergleichen, die gewöhnlich dann eintreten, wenn der Körper sich in einem Stadium besonders schneller Entwicklung befindet, so daß obige Erscheinungen beunruhigen, wie es oberflächlichen Zuschauern vorkommen mag, dem ernsten Forscher japanischer Finanzen aber nur als Beweis dienen kann für zukünftiges Wachstum anstatt als Symptom beunruhigenden Verfalls. Ebenso wie oft eine plötzliche Entwicklung und schnelles Wachstum des Körpers einen Mangel an verhältnismäßigem und entsprechendem Wachstum seiner Hauptbestandteile hervortreten läßt und dadurch ein Krankheitsstadium erzeugt, ebenso können in einem Lande, dessen Handel und Industrie eine so plötzliche Ausdehnung erfahren hat, periodische Heimsuchungen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nie ganz vermieden werden. Die plötzliche Expansion des japanischen Handels und seiner Industrie bedingte eine vermehrte Einfuhr von Schiffen, Eisenbahnschienen, Maschinen und aller dazu gehörenden Gegenstände, und veranlaßte dadurch eine Verschiebung unserer Handelsbilanz, während unter den Handelsgesellschaften, die zur Zeit der Expansion ins Leben traten, eine nicht unbedeutende Anzahl ohne genügende Fundierung für die beabsich-

n Unternehmungen angefangen und einige andere auf einfache kulation gegründet wurden. Ich versuche nachfolgend eine Auf- ung, die das Anwachsen der Gesellschaften in den sieben Jahren 1899 aufweisen soll:

Jahr	Handels-Gesellschaften Anzahl	Beträge ihres Kapitals Yen
1884	1298	22 161 955
1887	2038	67 855 468
1890	4296	225 477 140
1893	4133	209 865 098
1896	4549	619 223 949
1899	7622	1 028 299 274

So blieb es denn unvermeidlich, daß der Zeitpunkt nahte, in eine reinliche Scheidung zwischen wohlfundierten Handelshäusern schwachen und spekulativen Unternehmungen sich vollziehen mußte. 1900 fand eine ziemlich glatte Abwicklung statt. Die eingeforderten lungen auf Aktien wurden prompt geleistet, und die Transaktionen Handelsgesellschaften mit den Banken vollzogen sich ohne Hinder- aber, wie schon erwähnt, bei der Arbeit des Sondierens der Spreu Weizen, mußte schließlich das Resultat zutage treten. Wie nicht ers zu erwarten war, wurden nicht wenige respektabele Häuser Mitleidenschaft gezogen. Die schlimmste Ursache für Fallissemente verlässiger Geschäftsunternehmer bestand in dem übermäßigen lauf von Solawechseln; einige der kleinen Banken, die sich auf n Einlösung verlassen hatten, boten die ersten Zeichen des Unter- ens. Sobald diese Notlage einmal bekannt geworden war, machten tverständlich kleine Depositäre einen Ansturm auf diese Banken auch die besser fundierten Banken entgingen nicht ganz und gar fatalen Wirkung. Zum Glück indes fanden sich die größeren den erforderlichen Fonds versehen, um der Pression zu wider- en, so daß die pessimistischen Prophezeiungen sich von selbst wider- en.

Es müßte doch jedem verständigen Menschen klar sein, daß bei r Bank Geld deponieren nicht bedeutet, daß es in den sicheren Ver- ß ihrer Stahlkammern wandert, und daß jeder plötzliche und un- artete Ansturm auf eine Bank den Untergang eines selbst größeren wohlfundierten Institutes herbeiführen muß. Es muß aber auch euchten, daß bei Aktieninhabern einer Handelsgesellschaft der Be-

trag der von ihnen gezeichneten Aktien nicht immer dem ihnen zur Verfügung stehenden Bargeld gleichkommt, sondern daß sie den Wert nur in verschiedenartigem Besitz als Bonds, Landgüter, Waren ꝛc. aufweisen können, und denen eine plötzliche Anforderung, sie in Bargeld umzuwandeln, keine kleine finanzielle Kalamität verursachen würde. Der Aufschrei der Gefahr, daß die Finanzen des Landes bedroht seien, war nur von Lärmmachern ausgestoßen, die nach dem plötzlichen Begehr nach barem Gelde, und den daraus entstandenen natürlichen Folgen, urteilend, schleunigst zu der Folgerung gelangten, daß Japans Kredit sich in Gefahr befinde. Der Irrtum begründete sich durch den von einer falschen Basis aus beurteilten Reichtum einer Nation. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die momentanen finanziellen Verhältnisse dieses Landes weit entfernt von dem Stadium sich befinden, den die Alarmisten die Welt so gern glauben lassen möchten. Die sogenannte finanzielle Krisis, die als solche gar nicht bestand, darf nur als eine Erscheinung des Fortschrittes und des Wachstums erachtet werden. Wie schon oben konstatiert, waren viele der Unternehmungen, die nach dem Kriege ins Leben traten, keine ehrlichen Gründungen, und die Bewegungen des Jahres 1900/1901 bedeuteten nichts anderes, als daß die schwachen und spekulativen Unternehmungen ihren eigenen Untergang vollzogen. Im großen und ganzen zog die Nation aus dieser Krisis die heilsame Lehre, daß bei allen Geschäftsgründungen nur ehrliche und wohlfundierte Häuser die Probe auf geschäftliche und gesellschaftliche Moral, die niemals in ihren strengen Forderungen schwankt, zu bestehen vermögen.

Die Alarmisten bejammern auch das Übergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr und folgern nun, daß der Reichtum Japans nach Verhältnis dieses Übergewichtes ausgesogen werden könne. Sie vergessen aber, daß das ausländische Geschäft nicht als der alleinige Maßstab des nationalen Wohlstandes gelten darf. Statistiken ergeben wohl einen Anhalt für Untersuchungen, aber sie gestalten sich gar oft so fehlerhaft, daß es nicht sehr weise erscheint, aus ihren Zahlen allein Argumente herzuleiten. Ganz besonders trifft dies in der Beurteilung der Daten zu, die sich auf das ausländische Geschäft irgend eines Landes beziehen. Während der wirtschaftliche Fortschritt eines Landes nicht ausschließlich nach seinem ausländischen Handel beurteilt werden darf, so verschafft dies doch einen sehr wichtigen Beweis für das Wachstum der kommerziellen wie industriellen

wicklung eines jeden Landes. Ich lasse nun eine Tabelle von ans Handel der zehn Jahre von 1891 bis 1900 folgen, die den erkenswerten Fortschritt seiner kommerziellen Transaktionen zu r Anschauung bringt:

pans Handel mit dem Ausland der zehn Jahre 1891—1900.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamtbetrag
1891	62 927 268	79 527 272	142 454 540
1892	71 326 079	91 102 753	162 428 832
1893	88 257 171	89 712 864	177 970 035
1894	117 481 955	113 246 086	230 728 041
1895	129 260 578	136 112 178	265 372 756
1896	171 674 471	117 842 760	289 517 234
1897	219 300 771	163 135 070	328 435 848
1898	277 502 156	165 753 753	443 255 909
1889	220 401 925	214 929 984	435 331 820
1900	287 261 845	240 429 994	491 691 839

Das Wachstum des Handels und der Industrie beweist eine nsion des ausländischen Geschäfts, und im Laufe seiner Ent- ung dürfte sich ein gelegentlicher Überschuß der Einfuhr über die fuhr herausstellen, der nicht so gefährlich aufgefaßt werden muß. dem Maß, wie eine Nation wächst, wachsen auch ihre Bedürfnisse, die für sie eingeführten Waren bedeuten einen Teil vom Reichtum Landes, abgesehen davon, daß viele von ihnen sich wieder pro- iv für den ferneren Wohlstand der Nation gestalten. Die Aus- ung unseres ausländischen Handels, selbst wenn ein vorüber- nder Überschuß des Imports über den Export sich herausstellt, immerhin als ein gesundes Zeichen für den nationalen Fort- tt gelten.

In diesem Zusammenhang mag noch festgestellt sein, daß eine nzielle Kalamität in Handelskreisen ganz abseits von der Frage rer nationalen Revenüen oder Ausgaben steht. Würde sich für Kaiserliche Regierung ein Defizit unserer Revenüen ergeben, so t sie überreiche Mittel in unserem nationalen Reichtum und er- Fonds, indem sie Regierungsbonds ausgibt. Die finanzielle Ge- über die so viel und so laut gesprochen worden ist, bestand ßlich nur in gewissen Verlegenheiten, die Handels- und Industrie- durch jene Ursachen erfahren mußten, auf die wir bereits hin- esen haben. Sie fanden keinerlei Zusammenhang mit unseren

Staatsfinanzen, die sich der denkbar gesündesten Verhältnisse erfreuten, wie wir später zu erörtern beabsichtigen. Aber ich möchte hier zunächst des Lesers Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, daß sich bis heute unsere Nationalschuld noch in so beschränkten Grenzen gehalten hat, daß ihre Rate per capita noch immer als die niedrigste irgend eines Landes hervortritt. Japan mit seiner 45000000 Bevölkerung und seinen natürlichen, unbegrenzten und noch längst nicht entwickelten Hilfsquellen sieht tatsächlich einer nach jeder Richtung hin glänzenden Zukunft entgegen.

Die Störung in den Verhältnissen unserer Staatsfinanzen fand ihre hauptsächliche Ursache in der großen Ausdehnung der Regierungsunternehmungen und äußerte sich im Jahre 1898/99 durch ein Defizit von 21000000 Yen, das sich im darauffolgenden Jahre noch bis auf 37000000 Yen erhöhte. Für seine Deckung trat indes eine sofortige Erhöhung der Steuern auf Land, Saké, Einkommen 2c. und außerdem eine auswärtige Anleihe ein, die dem Lande 10000000 Pfund Sterling zuführte, während die erhöhten Steuern den Betrag von 44000000 Yen ergaben. Beide Anleihen wurden mit Erfolg durchgeführt, und die Finanzen der Regierung waren damit wieder in einen sicheren normalen Zustand gelangt, so daß das Jahresbudget ein geregeltes Aussehen hatte.

	Einnahmen:	Ausgaben:
Laufende . . .	201 247 095 Yen	164 283 464 Yen
Außerordentliche	52 276 333 „	87 712 323 „

(einschließlich der Angelegenheit in Nord-China).

Ein Überschuß von 1500000 Yen ist zugunsten der Einkünfte klar ersichtlich, und um die Extraausgaben zu bestreiten, wurden vom Parlament Maßnahmen für erhöhte Steuern getroffen, die sich in den Jahren 1902/1903 auf über 21000000 Yen beliefen, und es wurde angenommen, daß diese Summe mehr als genügen würde, um bis 1905/1906 alle durch die Nord-Chinesische Angelegenheit entstandenen Unkosten abzubezahlen. Ich beabsichtige nicht, auf weitere Einzelheiten einzugehen, sondern will nur hinzufügen, daß die industrielle und kommerzielle Zukunft Japans einen einladenden Anblick für fremde Beteiligung jeder Art darbietet, wenn der tatsächliche Verhalt sorgfältig und ohne jede Rassen- und Empfindungsvorurteile geprüft wird, die so oft in den Urteilen der Ausländer zu finden sind.

Dreizehntes Kapitel.

Handel und Industrie.

I. Allgemeiner Überblick über die industrielle Lage.*)

Von Baron Shibusawa,
Präsident der vereinigten Handelskammern.**)

Japan hat in der Kultur und Zivilisation wunderbare Fortschritte gemacht, doch muß immer daran erinnert werden, daß Japan in seiner industriellen und kommerziellen Entwicklung ein junges Land ist, und daß der Fortschritt ein so rascher gewesen ist, daß er im Ausland die Meinung hervorgerufen hat, er sei unregelmäßig. Noch vor 34 Jahren, zur Zeit der Restauration, nahm Handel und Industrie in Japan in der öffentlichen Meinung und gesellschaftlichen Schätzung eine sehr untergeordnete Stellung ein, und nur die politischen und militärischen Kreise hatten Geltung. Ich begegnete der

*) Der Schutz des industriellen Eigentums wird im Anhang G behandelt.

**) Nachdem die Verfügungen, Handelskammern betreffend, zuerst in Japan im Jahre 1890 durch das Gesetz Nr. 81 bekannt gemacht worden waren, wurden an verschiedenen Orten des Landes Handelskammern errichtet, so daß im Jahre 1892 ihre Zahl fünfzehn betrug. Nachdem der Wunsch nach einer allgemeinen Versammlung der verschiedenen Handelskammern des ganzen Landes in Osaka und zehn anderen Ortschaften geäußert worden war, fand die erste Zusammenkunft der vereinigten Handelskammern in Osaka, im Oktober 1892 statt, und damals wurde die Bestimmung getroffen, daß jährlich eine Generalversammlung abgehalten werden sollte, und die Ortschaften, die nacheinander zu diesem Zweck ausersehen wurden, waren: Kobe, Kanazawa, Nagoya, Hakata, Hiroshima, Yokohama und Tokyo (im Jahre 1899 wurde beschlossen, daß die regelmäßig wiederkehrende Generalversammlung nur in Tokyo stattfinden sollte). Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der Handelskammern, die im ganzen Reich in Übereinstimmung mit den darauf bezüglichen Verfügungen errichtet worden sind und zu den Versammlungen der vereinigten Handelskammern zugelassen werden, auf achtundfünfzig.

neuen Ära mit demselben Vorurteil und schlug fünf bis sechs Jahre lang eine politische Laufbahn ein, während der ich zur Stellung eines Finanzministers gelangte. Später wurde mir jedoch klar, daß die wahre Kraft des Fortschritts in wirksamer Geschäftstätigkeit und nicht in Politik bestehe, und daß die Handelselemente einen großen Einfluß auf die Entwicklung des Landes hätten. So gab ich meine politische Stellung auf und widmete mein Leben dem Geschäft, was ich bis zum heutigen Tag über 30 Jahre lang durchgeführt habe. Bald kam ich zu der Einsicht, daß das Kapital eines Einzelnen nicht ausreichend wäre, um viel zu erreichen, und ich verfiel auf den Gedanken, in Japan das Gesellschaftssystem einzuführen. Der Gedanke war erfolgreich und wurde von der Regierung gebilligt. Seitdem ist jeder Industriezweig, wie ich behaupten darf, gewachsen: der eine um das Zwanzigfache, andere um das Zehnfache und keiner weniger als um das Fünffache.

Es existieren jedoch im japanischen Charakter vier Eigentümlichkeiten, welche es dem Volk erschweren, geschäftliche Erfolge zu erzielen. Diese sind: 1. Leidenschaftlichkeit, die sie bei günstigen Geschäften enthusiasmiert erfüllt und sie zu schnellem, sogar voreiligem Vorgehen veranlaßt, so lange diese Stimmung herrscht; 2. Mangel an Ausdauer, was leicht zur Entmutigung führt, wenn das Geschäft nicht so zufriedenstellend ist; 3. Abneigung gegen ein Zusammenwirken und 4. sie achten den Kredit nicht so hoch, wie sie einen solch wichtigen Faktor bei finanziellen Unternehmungen schätzen sollten! Diesen vier Eigenschaften begegnet man in mehr oder weniger ausgeprägtem Maßstab bei dem japanischen Geschäftsmann. Da Japans kommerzielle und industrielle Entwicklung neueren Datums ist, so findet man dort noch mancherlei Unvollkommenheiten. Zum Beispiel besteht, trotz vieler Eisenbahnlinien keine enge Verbindung zwischen der Eisenbahnstation und dem Hafen, und obwohl wir Eisenbahnen haben, fehlt es an geeigneten Waggons ꝛc. Wir würden größeres Kapital brauchen, um alle diese Arbeit auszuführen, um die Quellen des Landes nutzbar zu machen, daß Japan daraus profitieren kann. Das Kapital, das im Lande ist, genügt nicht dazu, daher braucht Japan auswärtiges Geld. Ein großer Teil des japanischen Volks jedoch widersetzt sich dem Gedanken, den entsprechenden Nutzen mit anderen Nationen zu teilen. Ihre Abgeschlossenheit auf diesem Gebiet ist noch ein unverkennbares Überbleibsel aus der alten Ära. Sie lassen ganz

außer Acht, daß mit Hilfe von fremdem Kapital der Nutzen sich tatsächlich vervierfachen würde; schon der Gedanke, mit einer auswärtigen Macht zu teilen, ist ihnen zuwider. Zum Beispiel habe ich mich jahrelang mit Wort und Tat bemüht, eine Revision der Gesetze herbeizuführen, die das Grundeigentumsrecht der Ausländer in Japan betreffen, und ich darf erklären, daß der Marquis Ito und andere Männer der Öffentlichkeit meine Meinung in dieser Frage teilen. Doch ist es, infolge dieser Verschlossenheit Japans bisher unmöglich gewesen, Ausländern zu gestatten, japanischen Boden zu erwerben. Bis auf diesem Gebiet keine Änderung eingetreten ist, werden auswärtige Kapitalisten fühlen, daß sie keine große Sicherheit für ihre Geldanlagen in Japan haben. Auch bin ich bemüht, ein Vertrauensmännersystem einzuführen, um fremde Nationen zu veranlassen, ihr Geld in japanischen Unternehmungen anzulegen. Es gibt viele unfertige Aufgaben in Japan, die zu ihrer Vollendung fremdes Geld nötig haben und die guten Nutzen abwerfen würden. Ich bin überzeugt, daß es großen japanischen Bankiers und Kapitalisten möglich sein würde, für das Geld fremder Kapitalisten persönlich Bürgschaft zu leisten. Bei einem solchen System würde die Sicherstellung von Geldeinlagen bedeutend erhöht werden, und der auswärtige Kapitalist würde das Bewußtsein haben, daß sein Geld sicher wäre, selbst wenn das Geschäft, in welches er Geld hineingesteckt hatte, aufgehört hätte, zu bestehen. In solchem Fall würde der ganze Verlust, der durch den Zusammenbruch von japanischen Geschäftsunternehmungen verursacht würde, von den Japanern getragen werden.

Die finanziellen Schwierigkeiten Japans in den Jahren 1900/01 waren nur die Folge einer übergroßen Geschäftsausdehnung vergangener Jahre. In jedem Lande folgt auf eine günstige Hochflut eine unbefriedigende Ebbe. Ich habe seit der Restauration in der ökonomischen Entwicklung Japans fünf oder sechs solche Schwankungen erlebt, die nicht notwendig die wirkliche finanzielle Lage eines Landes schädigen. Die beiden erstgenannten Eigentümlichkeiten des japanischen Geschäftscharakters sind zum großen Teil schuld an der zunehmenden Erscheinung finanzieller Unsicherheit zu Zeiten der schlechten Vermögenslage. Nach den günstigen Zeiten von 1893, kam der Krieg mit China und als Folge davon die Entschädigungssumme. Ein großer Teil der von China geleisteten Zahlung wurde in Japan verausgabt, und das japanische Volk zog daraus den Schluß, daß dieser

erhöhte Geldumsatz dauernd sein würde. Sie gingen in vielen Unternehmungen kühn vorwärts und stürzten sich in allerlei Geschäfte, da die Regierung nach dem chinesisch-japanischen Krieg ihre Spekulationen übermäßig ausgedehnt hatte. Dann kam in den Jahren 1900/01 der Rückschlag, die zweite Eigentümlichkeit trat zutage, und die Geschäfte wurden vernachlässigt oder verkleinert, weil die Arbeit nicht so leicht von der Hand ging wie früher. Während ich mit dem Vicomte Watanbe, dessen Standpunkt, die finanzielle Lage des Landes in den Jahren 1900/01 betreffend, teilte, war ich nicht seiner Ansicht, daß sie unvermeidlich zu einem nationalen Bankerott führen mußte. Diese Befürchtung war nicht zutreffend, da bei geeigneter Behandlung das nationale Einkommen die Ausgaben überwiegend gestaltet werden kann.

Ich glaube nicht, daß es Japan leicht möglich sein würde, auf dem amerikanischen und europäischen Markt zu konkurrieren, soweit die Produktion der alltäglichen Gebrauchsgegenstände in Frage kommt. Die überlegene Technik der älteren Völker ermöglicht notwendigerweise billigere Produktionskosten der Ganzfabrikate. Außerdem sind japanische Arbeiter, obwohl ihre Löhne geringer sind, in der Regel nicht so geschickte Handwerker. Gewiß gibt es auch solche, doch müssen zwei oder auch drei Generationen vergehen, bis die Gesamt-Arbeitsleistung, was die Fertigkeit anbetrifft, den Vergleich mit den älteren Nationen aushalten kann. Bis dahin ist es einträglicher, Halbfabrikate nach dem Ausland zu exportieren, um sie dort fertigstellen zu lassen. Das bezahlt sich weit besser, als den Versuch zu machen, fertige Gegenstände im Lande zu fabrizieren. Ich glaube jedoch, daß wir schon heute den orientalischen Markt (den chinesischen und koreanischen) besser versorgen können, wie andere Nationen, obwohl der Handel notwendigerweise mehr in einem Warenaustausch besteht, als in einem anderen Verfahren. Zum Beispiel beziehen wir von Korea Reis, Bohnen, Felle, Knochen und wir liefern dorthin Baumwollen-Garne und -Stoffe, Seidenstoffe und solche Gegenstände, die in Korea Verwendung finden. Nach Europa und Amerika exportieren wir Tee und Rohseide in grobem Gewebe und ungefärbt oder in Strähnen, Kohlen, Kupfer und etwas feines Porzellan. Dieses ist jedoch auf dem auswärtigen Markt nicht sehr erwünscht, und es kann nur auf eine geringe Ausfuhr zu Kunstzwecken gerechnet werden. Die Zeit mag kommen, und ich erhoffe es zuversichtlich, daß Japan den Wett-

bewerb mit jenen Mächten aushalten kann, die schon alle Gebiete der Fabrikation versehen, doch liegt diese Zeit natürlich noch in weiter Ferne. Gegenwärtig liegt die Schwierigkeit darin, daß die Japaner wohl alles nachahmen, jedoch nichts Wertvolles erfinden können. Doch wird der Handel der orientalischen Stationen als Japans natürliches Gebiet betrachtet werden und kann schon heute gut von ihm versehen werden.

Japans Hilfsquellen sind sehr mannigfaltig und in ihrer Fülle zur Zeit beachtenswert. Rohseide und Tee sind im Überfluß vorhanden, an Kohlen wie Kupfer fehlt es nicht, doch gibt es weniger Silber und Gold. Ich hoffe, unseren ergibigen Wasservorrat in Kraft umgewandelt und zum Hervorbringen von Elektrizität verwendet zu sehen. Dadurch würden die Ausgaben sehr vermindert und an Produktionskosten wesentlich gespart werden. In verschiedenen Distrikten ist Öl gefunden worden und kann in ausgedehntem Maße an Stelle von Kohlen treten; auch ist es möglich, daß, wenn dieser Fund richtig verwertet wird, eine Ausfuhr nach den Nachbargebieten ermöglicht werden kann. In Hokkaido besitzen wir außer reichen Kohlen- und Silberminen auch Ölquellen, und in Formosa liegen reiche Goldminen. Das Eisen, das wir in unseren Eisenwerkstätten in Kyushyu verarbeiten, kommt zum Teil aus verschiedenen japanischen Bergwerken, zum Teil aus China.

Meine Hoffnung für die Zukunft geht dahin, daß auswärtiges Kapital in unser Land kommt, und daß durch erfolgreichen Widerstand gegen die vier japanischen Eigentümlichkeiten die wirtschaftliche Lage des Landes so gesichert wird, daß in dem Urteil der Welt kein Zweifel an dem festen Bestand des japanischen Kaiserreichs möglich ist.

Alle Länder Europas wetteifern miteinander in der Entfaltung ihrer eigenen jeweiligen Handelsinteressen. Der Kampf — nicht unter den Soldaten — sondern unter den Kaufleuten wird heutzutage in der ganzen Welt beständig ausgefochten, und diejenige Nation wird den Sieg davontragen, die in ihren kommerziellen Unternehmungen am erfolgreichsten ist. Der mangelhafte Zustand unseres Handels wird dazu führen, den Fortschritt des Landes zu hemmen. Ich bin von den hervorragenden Männern der ganzen Welt freundlich aufgenommen worden, aber weshalb? Der Präsident der Vereinigten Staaten lobte Japan wegen seines militärischen Heldentums und

seiner feinen Kunstpflege. Wird nicht Japan aus denselben Ursachen von Deutschland, Frankreich und England bis in den Himmel gehoben? Wenn der herrliche Empfang, der mir im Ausland zuteil wurde, daher rührt, daß ich aus einem Land kam, welches wegen seiner kriegerischen Taten berühmt ist, so muß ich gestehen, daß diese Aufnahme für unsere Hoffnungen den Todesstoß bedeutet. Denn ich befürchte, daß übertriebener Militarismus die Lebenskraft einer Nation untergräbt. Ich begreife, daß die Handelskammern Japans bestrebt sind, ihre kommerziellen Interessen auf fremde Länder auszudehnen. Soll das verwirklicht werden, so müßten Sondergefühle schweigen und gleichzeitig kommerzielle Kenntnisse weit und breit gesammelt werden. Keiner kann leidenschaftlicher wie ich den exklusiven Geist, der unserem Volk eigentümlich ist, bekämpfen. Doch es muß daran erinnert werden, daß das Kapital dem Wasser gleicht: es strömt in Freiheit und fließt nach dem Punkte, wo die Anziehungskraft am stärksten ist. Würden wir alle unsere Kräfte vereinen, um Japan so zugkräftig wie möglich zu gestalten, so bin ich überzeugt, daß auswärtiges Kapital Eingang in Japan finden würde. Während wir einerseits eine Politik der offenen Tür im Handel verfolgen und auf der anderen Seite auf dem alten, engen, exklusiven Geist beharren, können wir nichts leisten. Unsere Politik ist selbstvernichtend. Fortschritt und Konservatismus sind unvereinbar. Um ganz aufrichtig zu sein, fürchte ich, daß unsere Gesetze in gewissem Sinne eine Schranke gegen die Einführung fremden Kapitals bilden. Drei Punkte vor allem müssen besonders erwogen werden:

1. Alle Gesetze oder Einrichtungen, welche Japans Welthandel hindernd in den Weg treten, müßten beseitigt werden.

2. Wir alle sollten uns darin vereinigen, unsere Gedanken mit den führenden Männern in der Welt auszutauschen, damit wir uns danach richten, den Ausländern einen klaren Einblick in die wirkliche Beschaffenheit der japanischen Finanzwirtschaft, des Handels und der Industrie zu eröffnen. Sowohl die Regierung wie das Volk sollten dies Bestreben fördern. Dem Vernehmen nach scheut Rußland keine Anstrengung, um das gleiche Ziel zu erreichen.

3. Die letzte, aber keineswegs geringste Notwendigkeit ist die Sicherung der japanischen geschäftlichen Reellität. Trotzdem es mir schwer fällt, auszusprechen, zweifle ich, ob Japan darin so hoch steht wie England, Amerika und Deutschland. So lange der gegenwärtige

unzuverlässige Zustand bestehen bleibt, werden alle Bemühungen, Kapital vom Ausland zu erlangen, vollkommen nutzlos sein. Gesetze können verbessert werden, aber die Schranke mangelnder Reellität ist viel unübersteiglicher als die schlechter Gesetze. Darum müssen wir nichts unversucht lassen, unseren geschäftlichen Ruf zu fördern. Auch kann die Notwendigkeit des Zusammenwirkens nicht genug betont werden. Die Japaner sind ein merkwürdiges Volk. Einzelbestrebungen sind gut, aber sobald sie von einer Körperschaft unternommen werden, kann man sicher sein, daß Unannehmlichkeiten entstehen werden. Ich bitte alle Geschäftsleute Japans dringend, sich an den Grundsatz zu halten: „Einigkeit macht stark!"

II. Allgemeiner Überblick über das industrielle und finanzielle System.*)

Von Baron Shibusawa.

Um ein klares Bild von der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des Kaiserreichs von Japan zu geben, werfe ich einen Blick auf die nationalen Einkünfte und Ausgaben und bringe in dem folgenden Kapitel zugleich eine Erklärung über die darin stattgehabten Veränderungen. Die Zahltabellen sind in zwei Abteilungen eingeteilt, welche die Entwicklung vor und nach dem chinesischen Krieg erläutern.

Einkünfte und Ausgaben.

Während des Zeitraums von 1881 bis 1895, also innerhalb von 14 Jahren, bestand kein nennenswerter Unterschied in den Einkünften und Ausgaben des Reiches, da dieselben zwischen 70000000 und 80000000 Yen schwankten. Nach dem chinesisch-japanischen Kriege jedoch im Jahre 1895 setzte die Regierung einen sogenannten „Zehnjährigen Etat für öffentliche Arbeiten" fest und vergrößerte ihre Unternehmungen auf allen Gebieten, zunächst für den Landesschutz und andere öffentliche Angelegenheiten. Wegen der hierdurch verursachten raschen Steigerung wuchsen die Einkünfte im Jahre 1897

*) Die Tabellen, welche die Produktion der Webereien, der Rohseide, von Tee, Reis, Weizen, Gerste und Roggen enthalten, sind an der Hand der Angaben des Departements für Handel und Landwirtschaft zusammengestellt. Doch erfahren wir durch das Departement, daß es mit großen Schwierigkeiten verbunden war, das nötige Material zusammenzubringen, da umfangreiche Erkundigungen eingezogen werden mußten. Der Leser möge also in Betracht ziehen, daß die erwähnten Tabellen, im Vergleich zu den anderen nicht ganz so genau zutreffend ausfallen konnten.

auf 187019423 Yen, die Ausgaben auf 168856508 Yen. Von dieser Zeit an nahmen sie jährlich zu, und im Jahre 1903 beliefen sich die Einkünfte auf die hohe Summe von 251681961 Yen, die Ausgaben auf 244752346 Yen. Wenn die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1901 mit denjenigen vor dem chinesisch-japanischen Krieg verglichen werden, ist leicht ersichtlich, daß sich beide in wenigen Jahren nahezu verdreifacht haben. (Vergl. untenstehende Tabelle.)

Die Staatsschuld.

Während des Zeitraums zwischen den Jahren 1874 und 1895 schwankte die Gesamtsumme der Staatsschuld zwischen 230000000 oder 240000000 Yen und 260000000 oder 270000000 Yen, und es zeigten sich keine wesentlichen Abweichungen in dem Betrag der Staatsschuld. Eher hatte es den Anschein, als ob sich seit dem Jahre 1890 die Schuldenlast des Staates verringert hätte. —

Einnahme und Ausgabe.

Jahr	Einnahme			Ausgabe		
	Ordentliche Yen	Außerordentliche Yen	Summa Yen	Ordentliche Yen	Außerordentliche Yen	Summa Yen
1890	78 996 399	6 874 234	85 870 633	66 731 197	15 394 206	82 125 403
1891	76 264 852	2 622 686	78 887 538	62 730 792	20 825 099	83 555 891
1892	80 728 019	1 058 295	81 786 314	63 615 155	13 119 585	76 734 740
1893	85 883 080	27 886 300	113 769 380	64 545 599	20 036 273	84 581 872
1894	89 748 454	8 421 574	98 170 028	60 421 346	17 707 297	78 128 643
1895	95 444 652	22 988 069	118 432 721	67 148 007	18 169 173	85 317 180
1896	104 901 522	82 111 920	187 013 442	100 712 816	68 143 692	168 856 508
1897	124 222 964	102 167 159	226 390 123	107 695 127	115 983 717	223 678 844
1898	132 849 617	87 204 504	220 054 121	119 072 144	100 685 425	219 757 569
1899	177 328 528	76 925 996	254 254 524	137 590 418	110 575 120	254 165 538
1900	192 170 081	103 684 487	295 854 868	149 134 167	143 615 892	292 750 059
1901	262 035 071	72 323 950	274 359 021	160 363 583	106 493 241	266 856 824
1902	226 114 613	56 318 351	285 432 964	177 596 966	104 156 229	281 753 195
1903	231 802 499	19 819 462	251 651 961	178 464 121	66 288 225	244 752 346

Anmerkung: In der obigen Tabelle bezeichnen die Zahlen für die Etats-Jahre 1890—1900 die erledigten Rechnungen, die von 1901 den tatsächlichen Bestand im November 1902 und die für 1902 und 1903 die Veranschlagung im Budget.

Das Etatsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Aber im Jahre 1895 votierte die Regierung eine Kriegsanleihe von 100000000 Yen und im Jahre 1899 eine auswärtige Anleihe

von 97630000 Yen (10000000 Pfund Sterling). Infolgedessen wuchsen die öffentlichen Schulden nach dem Krieg unermeßlich an, und die Gesamtschuld erreichte im Jahre 1900 die Höhe von 526664194 Yen, eine Summe, die das Doppelte der Reichsschuld, wie sie vor dem Kriege bestanden hatte, ausmachte.

National-Schuld.

Jahr	Auswärtige Schulden Yen	Innere Schulden Yen	Außerordentl. Schulden Yen	Summa Yen
1890	5 180 120	238 050 335	32 000 000	275 230 655
1891	4 488 624	237 255 085	32 000 000	273 743 709
1892	3 748 816	231 877 450	32 000 000	267 126 272
1893	2 957 280	231 856 571	32 000 000	266 814 851
1894	2 110 112	229 595 941	51 530 000	283 236 053
1895	1 203 408	319 420 487	71 500 000	392 123 895
1896	233 752	350 888 182	76 000 000	427 121 934
1897	—	382 953 128	28 831 132	411 784 260
1898	—	391 281 873	22 000 000	413 281 873
1899	97 630 000	381 070 649	24 500 000	503 200 649
1900	97 630 000	388 534 194	40 200 000	526 664 194
1901	—	—	—	—

Anmerkung: Unter die Rubrik der außerordentlichen Schulden fällt auch das Geld, das die Regierung von der Bank von Japan entliehen hatte.

Die Beträge, die sich am Ende der Etatsjahre vorfanden, sind bei den Jahren 1890—1892 zu finden. Beträge, die sich Ende Dezember der betreffenden Jahre vorfanden, sind bei den übrigen Jahren vermerkt.

Im Umlauf befindliches Geld.

Die Summe des umlaufenden Geldes hat jährlich mit dem neuerlichen Wachstum kommerzieller Unternehmungen zugenommen. Diese Tatsache ist besonders seit April 1899 ersichtlich, zu welcher Zeit die einlösbaren Noten der Bank von Japan, die ausgegeben wurden, einen die Reserve übersteigenden Betrag erreichten, indem sie von 85000000 Yen auf 120000000 Yen angewachsen waren. — Im Jahre 1890 überstiegen sie nicht die Summe von 120000000 Yen, aber 1899 erreichten sie 250000000 Yen. Die Regierungs- und Banknoten sind jedoch allmählich eingezogen worden, besonders die letztgenannten seit der Aufhebung der Nationalbanken im Jahre 1899.

Kursierendes Geld.

Summe des zirkulierenden Geldes Ende Dezember der betreffenden Jahre.

Jahr	Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen Yen	Bank v. Japan Noten Yen	Regierungs-Noten Yen	Noten von Nationalbanken Yen	Summa Yen
1890	43 393 236	102 931 766	33 372 714	25 810 720	205 408 436
1891	42 381 809	115 734 545	27 886 721	24 869 508	210 872 583
1892	46 224 003	125 843 363	20 826 244	23 890 509	216 786 119
1893	50 672 072	148 663 128	16 407 000	22 756 119	238 498 319
1894	62 711 242	149 813 700	13 404 547	21 781 797	247 711 286
1895	69 737 986	180 336 813	11 129 224	20 295 864	282 000 811
1896	76 185 729	198 313 896	9 376 172	16 497 889	300 373 686
1897	91 965 257	226 229 058	7 451 098	5 024 729	330 470 142
1898	80 941 508	197 399 901	5 411 726	1 866 563	285 619 698
1899	82 140 050	250 562 640	4 125 783	—	336 827 874
1900	89 460 350	228 570 032	—	—	318 030 388
1901	—	—	—	—	—
1902	—	—	—	—	—

Anmerkung: Unter der Münzen-Rubrik ist der Münzen-Betrag angeführt, der außer der Spezial-Reserve im Lande vorhanden war.

Schecks.

Die im Umlauf befindlichen Schecks haben im Verhältnis zu dem Wachstum der kommerziellen Unternehmungen und zu der besseren Ausstattung der Geldorgane bedeutend zugenommen. Im Jahre 1890 belief sich die Gesamtzahl der Schecks, die in den Abrechnungshäusern von Tokyo und Osaka eingelöst wurden, nur auf 57450000 Yen, im Jahre 1896 schon auf 555830000 Yen. Nachdem in Kobe (1894), in Kyoto (1898) und in Yokohama (1900), neue Abrechnungshäuser errichtet worden sind, ist der Betrag der Schecks, die dort eingelöst worden sind, im Jahre 1902 auf 2937891319 Yen angewachsen.

Verrechnete Schecks.

Jahr	Tokyo Yen	Osaka Yen	Kyoto Yen	Yokohama Yen	Kobe Yen	Summa Yen
1890	20 206 094	37 247 779	—	—	—	57 453 874
1891	67 595 422	39 122 481	—	—	—	106 717 903
1892	113 570 594	49 610 048	—	—	—	163 186 642
1893	148 018 871	63 600 639	—	—	—	211 619 510
1894	185 597 497	67 543 805	—	—	—	253 141 302
1895	289 102 424	79 654 115	—	—	—	368 756 539
1896	417 425 507	138 409 334	—	—	—	555 834 841
1897	552 890 211	160 967 474	—	—	27 633 167	741 490 854
1898	790 247 455	225 940 577	69 034 032	—	100 843 119	1 186 065 185
1899	1 095 805 416	376 853 276	133 616 954	—	115 914 379	1 722 190 027
1900	1 405 449 664	523 552 744	167 566 438	348 306 774	168 228 768	2 613 104 391
1901	1 168 702 079	528 122 083	145 905 182	390 516 606	202 658 853	2 435 904 803
1902	1 350 791 666	663 659 703	155 657 013	416 126 576	251 656 959	2 937 891 319

Zinsfuß.

Der Zinsfuß richtet sich in Japan wie überall nach dem Stand s Geldmarktes. Aber im ganzen genommen, zog der Zinsfuß nach m chinesisch-japanischen Kriege an. Urteilt man nach dem Diskont- rs der Bank von Japan, so sieht man, daß in den Jahren von 1890 s 1895 das Verhältnis nicht höher war, als 2 Sen per Tag für)0 Yen, aber nach dem Jahre 1896 stieg es jährlich mit Ausnahme s Jahres 1898 auf mehr als 2 Sen, und im Jahre 1900 war der etrag 2 Sen 4 Rin.

Kurs der Anleihen und des Diskontos.
Durchschnittskurs im Dezember des betr. Jahres.

ahr	Bank von Japan				Bank der vereinigten Bankiers von Tokyo					
	Anleihen		Diskonto		Anleihen			Diskonto		
	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt
	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen
890	1,90	1,90	1,80	1,80	3,12	2,47	2,70	3,40	2,50	3,95
891	1,75	1,75	1,70	1,70	2,65	2,14	2,41	3,33	1,70	2,50
892	1,65	1,65	1,60	1,60	2,47	2,02	2,22	2,50	1,85	2,17
893	1,70	1,70	1,70	1,70	2,54	2,07	2,21	2,50	1,95	2,25
894	2,20	2,20	2,10	2,10	2,96	2,52	2,72	3,07	2,58	2,84
895	2,00	2,00	1,90	1,90	2,72	2,33	2,51	2,81	2,35	2,55
896	2,10	2,10	2,00	2,00	2,92	2,58	2,75	3,00	2,61	2,78
897	2,50	2,50	2,20	2,20	3,26	2,86	2,96	3,19	2,79	3,03
898	2,50	2,30	2,20	2,20	3,07	2,75	3,90	3,13	2,67	2,89
899	2,20	2,10	1,90	1,90	2,72	2,42	2,57	2,78	2,32	2,52
900	2,70	2,70	2,40	2,40	3,39	3,00	3,03	3,36	2,91	3,07
901										
902										

Warenpreise.

In Japan stiegen die Preise mit den erhöhten Lebensbedürfnissen. ieſe Veränderung war besonders wahrnehmbar, als nach dem Kriege it China eine große Zahl neuer Unternehmungen ins Leben traten ıd infolgedessen mehr Geld in die Arbeiterkreise kam, was wiederum r Folge hatte, daß das Volk kaufkräftiger wurde. Seit dem Jahre 90 ist an 15 Hauptartikeln Tokyos nachweisbar, daß die Preise, nn auch mit verschiedenen Schwankungen, bei jedem einzelnen Ar- el gestiegen sind, und es geht daraus hervor, daß eine aufsteigende ndenz in den Preisen des Landes stattgefunden hat.

Preise der Hauptartikel in Tokyo.

Artikel	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Reis (per Koku[1])	8,84	7,35	7,47	7,49	8,93	8,63	10,19	12,22	14,42	10,35
Weizen (per Koku[1])	4,98	5,27	5,21	5,15	5,58	4,60	5,99	8,26	8,10	7,45
Saubohnen (per Koku[1])	5,32	4,92	4,81	5,09	5,90	5,81	6,29	6,94	7,88	7,32
Saké (Japanisches Getränk [per Koku])[2]	12,83	11,58	12,36	13,00	16,58	19,92	13,93	24,58	28,99	32,57
Tabakblätter (per Picul)	18,33	11,15	13,92	15,61	20,63	23,75	12,35	23,86	37,67	49,17
Tee (per Picul)	28,54	21,68	28,77	27,72	27,25	28,13	27,77	30,03	35,21	36,91
Fabrikzucker (per Picul)	7,47	6,45	7,12	8,22	9,06	9,08	8,92	8,04	8,99	8,83
Baumwollgarn (per Picul)	—	24,27	24,23	26,30	28,97	32,40	30,83	28,73	24,50	29,74
Weiße baumwollene Gewebe (per Tan[3])	0,22	0,20	0,20	0,24	0,25	0,31	0,28	0,27	0,25	0,27
Weiße Stoffe (per Kama[4])	2,27	2,53	2,42	2,52	3,32	3,58	2,90	3,43	3,31	3,73
Rohseide (per Picul)	693,33	582,92	720,83	890,00	727,50	—	732,50	843,75	888,13	794,24
Kaiki, seidene Gewebe (per Tan[5])	2,70	2,10	2,53	2,67	3,25	2,55	6,56	3,96	4,38	8,88
Eisen (per Kwan[6])	0,20	0,23	0,28	0,27	0,25	0,24	0,25	0,28	0,28	0,17
Petroleum (per Tonne)	1,86	1,67	1,68	1,75	1,77	2,23	2,20	2,10	2,08	2,84
Kohlen[7]	0,34	0,31	0,27	0,27	6,80	7,05	5,93	9,16	9,77	5,96

Obige Tabelle zeigt die Durchschnittspreise in dem betreffenden ganzen Jahr.

[1]) 1 Koku = ungefähr 5 Scheffel. — [2]) 1 Koku = ungefähr 180 Liter. — [3]) 1 Tan von weißem Baumwollen-Gewebe = 8 Meter lang, 25 Ctm. breit. — [4]) 1 Kama von weißem Stoff = $36^1/_2$ Meter lang, $^3/_4$ Meter breit. — [5]) 1 Tan Kaiki = $8^1/_2$ Meter lang, 2,8 Meter breit. — [6]) 1 Kwan = $8^1/_2$ Ø ungefähr. — [7]) Von 1890—1893 per Picul (= ca. 60 Kilogramm); von 1894—1899 per Tonne.

Löhne.

Als Begleiterscheinung der industriellen Entwicklung und der erhöhten Lebensbedürfnisse, haben sich die Löhne allmählich vergrößert, und seit dem Kriege des Jahres 1895 sind sie bedeutend gestiegen. Wenn die Löhne, die in Tokyo in den letzten 14 Jahren gezahlt worden sind, in Betracht gezogen werden, so ist — mit größeren oder geringeren Abweichungen, je nach der Zeit und Beschäftigungsart — ersichtlich, daß ohne Ausnahme alle Löhne sich erhöht haben, besonders die der Zimmerleute, der Maurer und Schmiede.

Löhne der Angestellten in Tokyo.

Beschäftigung	1887	1892	1894	1895	1896	1897	1898	1899
	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen	Sen
Zimmermann	50,0	50,0	55,0	57,5	62,5	57,5	73,5	82,5
Gipsarbeiter	55,0	51,0	65,0	65,5	62,5	60,0	75,0	—
Maurer	60,0	69,0	75,0	99,0	76,0	55,0	88,0	155,0
Möbeltischler	45,0	44,0	47,5	65,0	57,5	62,5	73,5	90,0
Holzhacker	—	—	30,0	37,5	45,0	47,5	53,5	50,0
Schuster	—	—	80,0	60,0	60,0	50,0	68,8	120,0
Schneider für ausländ. Kleider	50,0	55,0	82,5	76,0	62,5	70,0	71,0	85,0
Schneider für japanische Kleider	30,0	38,0	47,5	54,0	70,0	45,0	65,0	77,5
Färber	35,0	33,0	30,0	40,0	46,0	31,5	42,9	38,3
Schmied	20,0	38,0	50,0	50,0	50,0	50,0	62,0	65,0
Lackierer	65,0	41,0	75,0	80,0	75,0	50,0	69,4	81,7
Schriftsetzer	30,0	45,0	50,0	50,0	50,0	42,5	49,2	57,5
Fischer	—	—	35,0	35,0	40,0	37,5	46,9	—
Tagelöhner	35,0	30,0	37,5	35,0	38,0	37,5	46,9	50,0

Die Löhne von 1887 wurden im Dezember aufgestellt. Der Durchschnitt von Juni und Dezember wurde im Jahre 1902 aufgenommen. Die Durchschnittsberechnung von März und September ist seit dem Jahr 1894. eingeführt worden.

Das Assoziations-System.

Seit der Restauration im Jahre 1867 und seit der Einführung westlicher Ideen für Kunst und Wissenschaften, haben auch Handel und Industrie einen großen Aufschwung genommen, und besonders trifft diese Beobachtung auf das Assoziationssystem zu. Nach dem Jahre 1888 machte dieses System große Fortschritte, und im Jahre 1894 belief sich die Zahl der Gesellschaften auf 2967, und das einge-

Zahl der Genossenschaften und Höhe des Kapitals.

(Stand gegen Ende Dezember des betreffenden Jahres.)

Jahr	Landwirtschaftliche Genossenschaften		Industrielle Genossenschaften		Handels-Genossenschaften		Transport-Genossenschaften		Banken		Eisenbahn-Genossenschaften		Summa	
	Zahl der Genossenschaften	Eingezahltes Kapital	Zahl der Genossenschaften	Eingezahltes Kapital	Zahl der Genossenschaften	Eingezahltes Kapital	Zahl der Genossenschaften	Eingezahltes Kapital	Zahl der Genossenschaften	Eingezahltes Kapital	Zahl der Genossenschaften	Eingezahltes Kapital	Zahl der Genossenschaften	Eingezahltes Kapital
		Yen		Yen		Yen		Yen		Yen		Yen		Yen
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	118	1,188,203	778	44,589,762	998	20,014,874	178	16,586,881	863	101,409,881	32	65,973,398	2,967	249,762,999
1895	126	1,522,409	944	58,728,656	1,151	23,885,858	207	16,708,038	1,019	127,807,715	30	73,252,797	3,477	301,854,973
1896	117	1,666,160	1,367	89,900,900	1,501	26,584,764	276	23,112,786	1,321	167,271,488	57	90,103,974	4,639	398,640,072
1897	148	2,229,627	1,881	105,381,106	2,125	51,436,548	390	34,021,150	1,594	211,047,470	64	130,663,015	6,202	534,778,916
1898	166	2,336,720	2,164	122,066,653	2,457	45,920,241	472	41,351,456	1,875	257,447,002	64	155,881,965	7,198	625,004,037
1899	176	2,287,685	2,253	147,788,280	2,712	52,045,442	510	41,179,544	2,105	288,024,897	73	156,967,016	7,829	688,287,864

Die Statistiken vor dem Jahre 1893, in dem das Handelsgesetz in Kraft trat, sind vernachlässigt worden, da sie unvollständig waren, und obige Tabelle beginnt mit 1894.

Die Genossenschaften schließen ein gewöhnliche Handelsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit beschränkten Anteilen.

Die Banken, außer den drei oben genannten Gesellschaftsarten, umfassen auch Privatbankiers, welche das Geschäft nach dem Bankgesetz ausüben.

Kapital betrug 249760000 Yen. Nach dem Kriege mit China der Fortschritt noch bedeutender und die Zahl der Gesellschaften auf 7829, mit einem eingezahlten Kapital von fast 700000000 Wenn die Zahl der Gesellschaften im Jahre 1894 — kurz vor Kriege — mit der im Jahre 1899 verglichen wird, findet man, sie sich auf eine zweiundeinhalbmal so große Anzahl wie vor Kriege belief, und daß der Betrag des eingezahlten Kapitals al so groß war, als vor dem Kriege.

Banken.

Das Bankgeschäft nahm seinen Anfang mit dem Nationalbank- im Jahre 1872. Seitdem sind Banken an verschiedenen Orten tet worden, bis im Jahre 1879 153 Banken existierten. Trotz lufhebung des Rechtes, neue Nationalbanken zu errichten, ent- n verschiedene Privatbanken. Im Jahre 1890 existierten 353 n mit einem eingezahlten Kapital von 82121278 Yen, aber in etzten Jahren ist eine sichtliche Zunahme bemerkbar, und im 1899 bestanden 2105 Banken mit einem eingezahlten Kapital 68024897 Yen.

Zahl der Banken und Kapitalsbetrag u. s. w.

(Wie der Stand sich Ende Dezember der betreffenden Jahre ergab.)

r	Zahl der Hauptkontore	Eingezahltes Kapital	Reserven	Netto-Gewinn
		Yen	Yen	Yen
)	353	82,121,278	24,017,814	13,768,616
	388	82,997,920	26,356,773	14,613,537
	405	85,681,777	26,040,111	14,184,387
	763	94,512,848	27,104,047	13,968,684
	863	101,499,881	30,231,153	17,453,796
	1,019	127,807,715	34,623,518	26,282,162
	1,321	167,271,488	55,353,268	46,422,600
	1,594	211,047,470	36,116,252	44,622,320
	1,875	257,447,002	40,795,138	38,277,336
)	2,105	288,024,897	51,151,558	44,988,747

ie Tabelle umfaßt die Bank von Japan, die Kreditanstalt, die Yokohama-Münz- ie Nationalbanken, die Banken für Ackerbau und Industrie, die Vereinigten nken, Privatbanken und Sparbanken.

Eisenbahnen.

Die erste Eisenbahnlinie wurde im Jahre 1872 zwischen Tokyo und Yokohama — 18 Meilen lang — erbaut. Seit dieser Zeit sind staatliche Eisenbahnen von Jahr zu Jahr verschiedenartig wachsend angelegt worden. Die erste Privatlinie wurde im Jahre 1883 erbaut und war 63 Meilen lang. Danach lag der Bau von Eisenbahnstrecken etwas darnieder, aber seit kurzem hat mit anderen Fortschritten auch dieser Zweig wieder einen Aufschwung genommen. Im Jahre 1890 besaß Japan 551 Meilen staatlicher, und 896 Meilen privater Eisenbahnlinien — im ganzen 1447 Meilen. Seit dem Kriege mit China sind große Fortschritte auf diesem Gebiet zu verzeichnen, und im Jahre 1901 existierten 1059 Meilen staatlicher — und 2966 Meilen privater Eisenbahnlinien, was eine Gesamtsumme von 4025 Meilen ausmacht.

Eisenbahnen: Länge der Linien und Höhe der Betriebskosten u. s. w.

(Stand gegen Ende Dezember der betreffenden Jahre.)

Jahr	Staatliche Eisenbahnen				Privat-Eisenbahnen			
	Länge der Linien	Einkommen der Linien	Betriebskosten	Nutzen	Länge der Linien	Einkommen der Linien	Betriebskosten	Nutzen
	Engl. Meil.	Yen	Yen	Yen	Engl. Meil.	Yen	Yen	Yen
1890	551,28	4,203,804	2,001,273	2,212,531	896,11	4,360,478	1,566,677	2,793,801
1891	551,28	4,110,141	2,426,900	1,683,241	1,165,96	5,503,427	2,341,591	3,161,836
1892	550,61	4,580,632	2,166,199	2,414,433	1,319,38	5,122,716	2,229,700	2,893,016
1893	557,61	5,384,455	1,942,376	3,442,079	1,367,96	7,097,193	3,034,967	4,062,226
1894	580,86	5,810,459	2,149,689	3,660,770	1,537,35	8,711,115	3,686,490	5,024,625
1895	593,27	8,004,233	2,951,561	5,052,672	1,679,75	11,518,199	4,712,005	6,806,194
1896	631,62	8,273,652	3,185,663	4,457,989	1,869,65	13,552,177	5,565,452	7,986,725
1897	661,65	9,717,490	4,786,049	4,941,441	2,282,48	18,961,442	8,228,282	10,733,160
1898	828,77	11,143,742	6,343,030	4,800,712	2,652,13	22,548,591	12,059,674	10,488,917
1899	893,26	13,719,006	6,596,677	7,122,329	2,806,00	26,267,589	13,203,048	13,064,541
1900	949,69	15,920,385	7,101,108	8,819,277	2,905,16	29,014,009	13,622,156	15,391,853
1901	1,059,48	16,764,219	8,346,091	8,418,128	2,966,48	31,640,328	15,093,086	16,547,242

Die Zahlen für die Jahre 1900 und 1901 sind annähernd.

Schiffahrt.

Etwa im Jahre 1884 oder 1885 fing die Schiffahrt in Japan an, sich zu entwickeln, doch machte sie bis zum Kriege von 1895 nur

geringe Fortschritte. Im Jahre 1890 gab es nur 1450 Fahrzeuge nach europäischem Muster, deren Tonnengehalt 145692 Tonnen betrug. Aber seit dem Erlaß des Schiffahrts-Unterstützungsgesetzes und des Schiffbau-Unterstützungsgesetzes im März 1896 schritt die Entwicklung rasch fort. Neue Linien nach Amerika, Europa und Australien wurden eingerichtet, und im Jahre 1901 besaß Japan 5415 Fahrzeuge nach westlichem Muster, deren Tonnengehalt 919968 Tonnen betrug.

Zahl und Tonneninhalt der fremden Handelsfahrzeuge.
(Wie es der Stand am Ende Dezember der betreffenden Jahre ergab.)

Jahr	Zahl der Fahrzeuge			Tonneninhalt		
	Dampfschiffe	Segelschiffe	Summa	Dampfschiffe	Segelschiffe	Summa
1890	586	865	1,451	93,812	51,880	145,692
1891	607	835	1,442	95,588	50,137	145,725
1892	642	779	1,421	102,301	46,031	148,332
1893	680	749	1,429	110,205	44,967	155,172
1894	740	722	1,467	169,414	43,511	212,925
1895	827	702	1,529	341,369	44,794	386,163
1896	899	644	1,543	373,588	44,055	417,643
1897	1,032	715	1,747	438,779	48,130	486,909
1898	1,130	1,914	3,044	477,430	170,894	648,909
1899	1,221	3,322	4,543	510,007	286,923	796,930
1900	1,329	3,850	5,179	543,365	320,571	863,936
1901	1,395	4,020	5,415	583,532	336,436	919,968

Auswärtiger Handel.*)

Seit der Restauration hat sich Japans auswärtiger Handel bedeutend ausgedehnt. Im Jahre 1877 betrug der Gesamthandel mit auswärtigen Ländern — Einfuhr und Ausfuhr — nur 50000000 Yen, aber im Jahre 1890 war die Summe auf 138330000 Yen gestiegen. Zehn Jahre später, 1900, belief sich die Summe auf 491690000 Yen, war also auf das Vierfache innerhalb eines Jahrzehnts gestiegen. Im Jahre 1902 war der Betrag auf 530044324 Yen angewachsen. Es haben sich, je nach der Art der Gegenstände, mit denen Handel getrieben wurde, Schwankungen bemerkbar gemacht, aber im ganzen betrachtet, hat sich der auswärtige Handel von Jahr zu Jahr aus-

*) Genaue Tabellen der Ein- und Ausfuhr sind im Anhang zu finden.

gedehnt und vergrößert. Das Übergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr seit dem Jahre 1896 ist durch die übermäßige Ausdehnung vieler Unternehmungen auf einmal herbeigeführt worden. Vor dem Jahre 1899 wurden die importierten Waren zum Originalpreis des Ankaufsortes verkauft, später wurden jedoch die Versicherungs- und Transportkosten und andere Auslagen, die sich durch die Beförderung ergaben, dazu gerechnet.

Wert des auswärtigen Handels.

Jahr						
	Export	Import	Überschuß des Imports über den Export oder des Exports über den Import	Export	Import	Überschuß des Imports über den Export oder des Exports über den Import
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
1890	56,603,506	81,758,580	25,125,074	13,778,531	1,200,607	12,577,924
1891	79,527,272	62,927,268	16,600,003	1,452,963	13,888,526	12,435,563
1892	91,102,753	71,326,079	19,776,674	9,729,753	22,883,756	13,054,003
1893	89,712,864	88,257,171	1,455,692	12,289,188	11,186,486	1,102,701
1894	113,246,086	117,481,955	4,235,869	34,379,111	26,783,652	7,595,458
1895	136,112,177	129,260,578	6,851,599	27,301,698	5,874,164	21,427,534
1896	177,842,760	171,674,474	6,168,286	11,598,883	39,142,208	27,543,325
1897	163,135,077	219,300,771	56,165,694	19,219,163	81,466,712	62,247,549
1898	165,753,752	277,502,156	111,748,404	86,987,480	42,563,781	44,423,699
1899	214,929,894	220,401,925	5,472,031	11,178,247	20,163,500	8,985,253
1900	204,429,993	287,261,845	82,831,852	56,707,063	11,517,835	45,189,228
1901	252,349,543	255,816,645	3,467,102	14,049,099	10,960,750	3,088,349
1902	258,303,065	271,731,259	13,448,194	2,028,982	32,161,358	30,132,376

Die Tee-Industrie.

Während der letzten zehn Jahre hat die Tee-Industrie vielfach geschwankt, manchmal eine Abnahme zeigend und niemals in ihren Schwankungen eine Ähnlichkeit aufweisend. Im allgemeinen konnte jedoch in den Jahren von 1890—1895 eine jährliche Steigerung beobachtet werden; seit dem Jahre 1895 ist aber die Industrie zurückgegangen. Dieser Umstand ist der Veränderung in dem amerikanischen Zollsystem zuzuschreiben. In früheren Zeiten wurde der Tee nicht versteuert, jetzt aber ist ein Zoll darauf gelegt worden. Daher konnte der Handel nicht in derselben Weise weitergeführt werden, und viele Kaufleute waren genötigt, diese Industrie aufzugeben.

Jahr	Höhe der Produktion in Japan	Höhe des Exports nach fremden Ländern	Differenz zwischen der Höhe der Produktion und des Exports	Prozentsatz		Wert des Exportes	
				In Japan geblieben	Exportiert	Gesamtwert	Preis per Picul
	Kin	Kin	Kin	per Cent	per Cent	Yen	Yen
1890	43,408,869	37,250,728	6,158,141	14	86	6,326,680	17
1891	44,352,488	39,923,999	4,428,489	10	90	7,033,049	18
1892	45,074,156	37,518,203	5,555,953	17	83	7,525,315	20
1893	47,752,300	36,443,555	11,308,745	24	76	7,702,088	21
1894	49,270,200	37,453,587	11,816,613	24	76	7,930,286	21
1895	53,743,000	38,826,661	14,916,339	28	72	8,879,241	23
1896	53,127,456	33,241,472	19,885,984	37	63	6,372,328	19
1897	52,949,725	32,632,683	20,317,042	38	62	7,860,460	24
1898	52,760,738	30,826,632	21,934,106	42	58	8,215,664	27
1899	46,966,538	33,451,528	13,515,010	29	71	8,387,598	25

Ein Kin = ungefähr 600 gr.

Reis und Mais.

Diese Kornarten sind die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte des Kaiserreiches. Der Anbau dieses Getreides ist in letzter Zeit bedeutend ausgedehnt und seine Kultivierung wesentlich verbessert worden. Trotzdem war die Produktion auf diesem Gebiet nicht sehr groß im Vergleich zu der fabrizierten Ware, da es kein Gegenstand des Exports, sondern für den Gebrauch im Lande bestimmt war und sich der Bedarf darin nicht nennenswert gesteigert hat. Die Reisernte hat zwischen 36000000 oder 37000000 und 42000000 oder 43000000 Koku geschwankt, während die anderen Kornernten zwischen 15000000 oder 16000000 und 20000000 Koku schwankten.

Jahr	Reis	Gerste	Roggen	Weizen	Gesamt-Kornernte außer Reis
	Koku	Koku	Koku	Koku	Koku
1890	43,037,809	5,417,332	2,840,624	2,455,008	10,712,965
1891	38,123,548	8,114,959	6,431,682	3,541,732	18,088,373
1892	41,378,474	6,809,275	6,057,134	3,074,867	15,941,276
1893	37,199,663	7,189,448	6,146,126	3,289,655	16,625,229
1894	41,815,714	8,528,408	7,314,304	3,967,253	19,809,965
1895	39,920,882	8,536,770	7,015,709	3,973,644	19,526,123
1896	36,199,771	7,849,281	5,925,887	3,554,149	17,329,317
1897	33,039,293	8,028,698	6,165,792	3,811,000	18,005,490
1898	47,387,666	8,913,560	7,366,605	4,181,888	20,462,053
1899	39,698,258	8,512,726	6,682,021	4,141,205	19,335,952

1 Koku = ungefähr 180 Liter.

Die Weberei-Industrie.

In den Jahren 1890 und 1891 zeigte die Weberei-Industrie keine merkliche Entwicklung, und der Wert der verarbeiteten Ware belief sich etwa auf 30000000 oder 40000000 Yen. Aber durch die Fortschritte der letzten Jahre in der angewandten Chemie und Technik hat diese Industrie einen bedeutenden Aufschwung genommen, und im Jahre 1899 brachten die Webereien 150000000 Yen ein. Innerhalb von zehn Jahren hat sich diese Industrie um das Vierfache vergrößert und ist zusammen mit der Baumwollgarn-Industrie eine der wichtigsten Industriezweige des Landes geworden. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

Baumwollspinnerei-Industrie.

Dieser Industriezweig nahm im Jahre 1880 oder 1881 seinen Anfang und entwickelte sich allmählich, so daß im Jahre 1890 die Gesamtzahl der Spulen 277895 betrug und 5132588 Kwan Baumwollgarn fabriziert wurden. Seit im Jahre 1894 der Zoll auf den Export von Baumwollgarnen und im April 1896 der Zoll auf den Import von Rohgarnen aufgehoben wurde, hat die Industrie einen bedeutenden Aufschwung genommen, und im Jahre 1901 belief sich die Zahl der täglich im Gebrauch befindlichen Spulen auf 1181762 und die Produktion stieg auf 33323770 Kwan. Gegenwärtig ist die Baumwollspinnerei der Haupt-Industriezweig des Landes geworden.

Baumwollspinnereien und Fabriken.

Jahr	Zahl der Spinnereien	Höhe des Kapitals	Zahl der Spindeln	Höhe des versponnenen Garnes	Durchschnittspreis per Sacht von 48 Kwan	Arbeiterzahl	
						Männlich	Weiblich
		Yen		Kwan	Yen		
1890	30	—	277,895	5,132,588	82,670	4,089	10,330
1891	36	8,715,510	353,980	7,689,938	72,626	5,051	14,216
1892	39	9,103,237	403,314	9,997,208	75,581	6,354	18,878
1893	40	11,271,005	381,781	10,666,744	81,847	6,164	19,284
1894	45	13,308,036	476,123	14,620,008	84,740	8,229	26,923
1895	47	16,392,058	518,736	18,437,011	86,820	9,650	31,140
1896	61	22,860,708	692,384	20,585,485	92,480	11,394	36,087
1897	74	36,414,728	768,328	26,134,120	92,990	9,933	35,059
1898	77	42,342,080	1,027,817	32,163,239	84,430	16,183	50,620
1899	83	33,023,317	1,170,327	43,052,402	91,000	16,445	57,540
1900	80	35,908,512	1,144,027	32,419,641	109,000	12,262	43,760
1901	81	36,690,567	1,181,762	33,115,829	113,000	13,481	49,540

Statistiken betreffs der Höhe des Kapitals für das Jahr 1890 waren nicht zu erreichen. — 1 Kwan = annähernd $3^3/_4$ kg.

Höhe der Weberei-Manufaktur.

Jahr	Seiden-Gewebe			Gemischte Gewebe, Seide und Baumwolle			Baumwollene Gewebe					
	Stückware	Schärpen	Summa	Stückware	Schärpen	Summa	Stückware	Schärpen	Summa	Stückware	Schärpen	Summa
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
1890	10,501,378	2,131,360	12,632,738	2,978,301	2,328,053	5,306,354	13,098,422	465,161	13,563,603	967,721	—	967,721
1891	12,543,666	2,581,345	15,125,011	5,167,785	2,790,191	7,957,976	16,344,908	581,762	16,926,670	4,492,815	—	4,492,815
1892	16,325,728	3,022,057	19,347,785	3,919,200	3,888,064	7,807,264	18,402,787	710,535	19,113,322	1,551,931	—	1,551,931
1893	20,871,637	2,904,771	23,776,408	5,422,815	3,825,248	9,248,063	21,691,824	618,117	22,309,941	2,015,815	—	2,015,815
1894	28,754,770	3,783,700	32,538,470	5,420,531	2,826,585	8,247,116	26,440,753	726,815	27,167,568	3,093,166	—	3,093,166
1895	40,953,302	5,408,207	46,361,509	5,982,376	4,298,896	10,281,272	35,650,469	1,402,979	37,053,448	1,965,806	—	1,965,806
1896	45,741,898	8,276,581	54,018,479	6,173,987	2,957,981	9,131,968	37,849,916	991,012	38,885,928	1,637,722	—	1,637,722
1897	53,952,130	8,710,899	62,663,029	8,559,273	3,163,864	11,723,137	40,673,864	1,359,043	42,032,907	2,903,172	—	2,903,172
1898	61,253,239	10,792,714	72,045,953	10,032,920	6,184,067	16,216,987	47,404,619	591,794	47,996,413	2,967,766	—	2,967,766
1899	73,931,893	10,215,101	84,146,994	10,935,161	7,611,014	18,546,175	44,841,504	705,992	45,547,496	3,161,202	—	3,161,202

Gesamtsumme.

Jahr	Gesamtsumme	Jahr	Gesamtsumme	Jahr	Gesamtsumme
	Yen		Yen		Yen
1890	32,470,416	1893	57,350,227	1897	119,322,245
1891	44,504,472	1894	71,406,320	1898	139,227,119
1892	47,820,302	1895	95,662,035	1899	151,401,867
		1896	103,674,097		

Rohseide.

Obwohl die Methode der Seidenfabrikation in letzter Zeit wesentlich verbessert worden ist, zeigt die Seidenausfuhr dennoch nur eine geringe Zunahme. Dieser Umstand ist der größeren Ausfuhr von weniger fein abgefertigten seidenen Waren, wie Habutai, seidenen Taschentüchern ꝛc. zuzuschreiben. Was den Wert anbetrifft, so ist Seide der wichtigste unserer Exportartikel, und im Jahre 1899 wurde der Wert der exportierten Rohseide auf 62000000 Yen geschätzt, und der Betrag der jährlich exportierten Ware belief sich etwa auf 4000000 oder 5000000 bis 6000000 oder 7000000 Kin.

Betrag der Rohseide, die produziert und exportiert wurde.

Jahr	Höhe der Produktion in Japan	Höhe des Exports nach fremden Ländern	Differenz zwischen der Höhe des Produktes u. des Exportes	Prozentual		Wert des Exportes	
				verblieben in Japan	exportiert	Gesamtwert	Preis per Picul
	Kin	Kin	Kin	Prozent	Prozent	Yen	Yen
1890	5,270,450	2,110,315	3,160,135	60	40	13,859,338	657
1891	6,808,888	5,325,148	1,483,740	22	78	29,356,338	551
1892	6,850,550	5,406,856	1,443,694	21	79	36,299,743	671
1893	7,709,713	3,712,213	3,997,500	52	48	28,167,411	759
1894	8,104,894	5,484,059	2,620,835	32	68	39,353,155	718
1895	10,020,694	5,810,046	4,210,648	42	58	47,866,256	824
1896	9,017,000	3,918,964	5,098,006	57	43	28,830,601	736
1897	9,609,756	6,919,861	2,689,895	28	72	55,630,460	804
1898	9,248,419	4,837,329	4,411,090	48	52	42,047,411	869
1899	10,964,013	5,946,911	5,017,102	46	54	62,627,721	1,053

1 Kin = annähernd 600 gr.

Bergwerks-Industrie.

Durch die großen Fortschritte im Bergwerksbetrieb haben sich in letzter Zeit alle Zweige dieser Industrie allmählich entwickelt, nur Schwefel und Antimon zeigten Neigung zum Rückgang, dagegen war eine wesentliche Zunahme an Kupfer und Öl bemerkbar. Im Jahre 1890 wurde an Kupfer 30200000 Kin und im Jahre 1901 fast 46000000 Kin produziert. Der Kohlenertrag betrug im Jahre 1890 — 2600000 Tonnen, aber im Jahre 1901 — 8940000 Tonnen,, während die Ausbeute in Öl, die sich im Jahre 1890 auf über 54000 Koku belief, im Jahre 1901 auf 983799 Koku stieg.

Betrag der Bergwerksprodukte.

Jahr	Gold	Silber	Kupfer	Blei	Eisen
	Kwen	Kwan	Kin	Kin	Kwan
1890	193,762	14,091,754	30,192,447	1,291,324	5,603,481
1891	192,560	15,645,273	31,721,799	1,347,619	4,616,785
1892	186,805	16,063,426	34,544,539	1,518,941	5,031,466
1893	196,372	18,469,285	30,025,201	1,854,872	4,535,305
1894	209,509	19,209,527	33,186,229	2,375,927	5,182,463
1895	329,041	19,272,544	31,856,887	3,241,032	6,879,306
1896	256,519	17,156,666	33,464,615	3,257,126	7,296,579
1897	276,427	14,478,485	33,982,217	1,284,856	7,464,364
1898	309,143	16,118,242	35,039,592	2,837,570	6,296,225
1899	446,716	14,978,060	40,459,709	3,313,464	6,151,033
1900	566,535	15,681,595	42,182,353	—	6,624,447
1901	660,653	14,598,749	45,652,927	—	18,680,043

Jahr	Antimon	Manganerz	Kohlen	Petroleum	Schwefel
	Kin	Kin	Tonnen	Koku	Kin
1890	3,164,885	4,319,131	2,608,284	54,398	34,499,523
1891	3,780,810	5,372,025	3,175,844	55,983	36,548,417
1892	2,305,433	8,363,750	3,175,670	72,893	34,142,610
1893	2,748,895	26,737,715	3,319,601	94,145	39,814,386
1894	2,618,551	22,140,739	4,268,135	151,986	31,257,166
1895	2,805,729	28,520,061	4,772,654	149,947	25,884,250
1896	2,237,615	29,893,267	5,019,690	208,400	20,863,373
1897	1,951,068	25,701,496	5,188,157	231,220	22,636,870
1898	2,061,829	19,162,323	6,696,033	280,742	17,202,173
1899	1,568,462	18,893,440	6,721,798	474,406	17,062,186
1900	716,477	26,384,526	7,429,457	767,092	24,064,196
1901	911,462	27,115,884	8,945,939	983,799	27,580,478

1 Kwan = ungefähr $3^3/_4$ kg; 1 Kin = ungefähr 600 gr;
1 Koku = ungefähr 180 Liter.

III. Finanzielle und ökonomische Tagesfragen.

Von Mr. Soyeda.
(Präsident der Industriebank.)

Auswärtiger Handel.

Ein sehr niedriger Zolltarif ist jetzt in Kraft, und der Geist, der die Zollgebühr beherrscht, ist mehr englisch wie kontinental. Rohmaterialien sind mit einem Zoll von 5 % und fabrizierte Ware mit einem Zoll von 20 % belegt.

Die Ausfuhr und Einfuhr von Waren, welche im Jahre 1868 den Wert von etwa 15553473 Yen und 10693072 Yen hatten, stiegen bis zum Jahre 1902 auf 258303665 Yen und 271731259 Yen. Die hauptsächlichsten Handelsartikel, wie sie im Jahre 1902 aufgestellt wurden, sind folgende:

Export:	Yen	Import:	Yen
Tee	10,484,017	Sojabohnen	4,956,009
Reis	6,679,544	Reis	17,750,817
Kampher	6,404,833	Eisen (Stangen und Balken)	3,519,126
Kupfer	10,261,984	Schienen	1,662,700
Rohseide	76,859,478	Eisen (Platten)	2,442,791
Seidenabfälle	4,019,524	Eisen (Röhren und Tuben)	1,073,638
Seidene Gewebe	27,358,395	Eiserne Nägel	1,451,125
Seidene Taschentücher	3,054,237	Petroleum	14,937,169
Baumwollgarn	19,901,522	Zucker	8,778,657
Kohle	17,270,417	Zucker-Raffinade	5,589,157
Streichhölzer	8,169,966	Entkörnte rohe Baumwolle	78,779,858
Matten	6,772,496	Baumwollgarn	1,747,873
		Wolle	3,397,564
		Mousseline de Laine	3,754,836
		Kohle	1,298,374
		Ölkuchen	10,121,712

Aus dem Obigen geht hervor, daß Japan zum größten Teil Rohware ausführt und fabrizierte Ware einführt. Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, kann die Handelsrichtung auch so charakterisiert werden, daß Japan aus Europa und Amerika importiert und nach China und anderen Ländern exportiert. Der Export nach diesen oben erwähnten Ländern besteht mehr oder weniger aus fabrizierter Ware.

	Export	Import
	Yen	Yen
China	46,838,545	40,590,858
Korea	10,554,183	7,957,946
Holländisch Indien	570,634	3,568,719
Britisch Indien	13,336,895	50,977,168*)
Hongkong	25,876,059	2,454,881
Philippinen-Inseln	1,731,739	1,493,865
Asiatisch Rußland	2,144,961	5,963,858

*) Diese Zahlen gelten für 1902. Das Übergewicht der Einfuhr rührt besonders von dem Baumwollimport aus Indien her.

	Export	Import
	Yen	Yen
Kanada	3,485,841	507,274
Australien	3,172,092	1,672,218
Hawaii	1,873,293	22,724
Österreich-Ungarn	1,143,309	2,376,656
Belgien	600,497	6,977,656
Frankreich	27,283,458	4,745,776
Deutschland	4,737,029	25,812,921
Großbritannien	17,346,149	50,364,029
Holland	745,249	772,666
Italien	13,287,550	186,382
Schweiz	755,916	1,951,047
Rußland	968,937	103,114
Vereinigte Staaten von Amerika	80,232,805	48,652,825

Hiernach ist besonderes Gewicht auf die Förderung des Handels mit östlichen Ländern, besonders China und Korea, gelegt worden.

Wenn wir uns auf die wichtigsten Fragen, soweit diese finanzieller und ökonomischer Natur sind, beschränken, so kommen wir zuerst auf die strenge Kontrolle, die Reis- und Fondsgeschäfte berührt. Die Regierung, sowie die Verteidiger solider Geschäftsführung, wünschen auch fernerhin Einschränkung, während die Praktiker und die Unternehmungslustigen eine freiere Bewegung befürworten. Es ist zweifellos besser, nicht Öl ins Feuer der Spekulation zu gießen, sondern eine solide, sichere und regelmäßige Geschäftsführung zu unterstützen. Es bestehen 13 Börsen, 4 Fondsbörsen und 49 andere Börsen.

Alsdann taucht die Frage der Verbesserung der bestehenden 58 Handelskammern auf, deren Macht vergrößert und deren Mitglieder sorgfältiger gewählt werden sollen. Hie und da stimmt man für ihre vollständige Abschaffung, wofern sie nicht erheblich reformiert würden. Dieser Standpunkt ist ohne Zweifel zu extrem, doch muß die Notwendigkeit durchgreifender Veränderungen zugegeben werden, da die Kammern in ihrer jetzigen Verfassung nur wenig nützen und sehr geringen Einfluß ausüben.

Über die Vermehrung der Volksersparnisse ist viel erwogen worden. Man hat eine Sparlotterie mit Posteinzahlungen vorgeschlagen. Man mag darüber sagen, was man will, jedenfalls muß die gegen-

wärtig geringe Sparsamkeit, besonders der niedrigeren Volksschichten gehoben werden.

In politischen Kreisen wird der Wunsch nach Einschränkung der öffentlichen Ausgaben und gründlichen Reformen im Verwaltungssystem vielfach erörtert. Die Regierung ist eifrig bemüht, diesen Vorschlägen Rechnung zu tragen, doch ist es noch zweifelhaft, ob es ihr gelingen wird.

In der letzten Zeit sind die Schulden der Provinzialbehörden, wie der Präfekturen, Distrikte, Bezirke und Städte von Jahr zu Jahr gewachsen, und einige von ihnen zahlen übermäßig hohe Zinsen. Hier ist Konsolidierung und Ausgleichung nötig. Den Provinzialbehörden muß die gleiche Aufmerksamkeit zugewendet werden wie den Staatsfinanzen, um das Finanzwesen im ganzen zu heben.

Eine andere Maßregel wäre die Verkürzung der militärischen Dienstzeit von drei auf zwei Jahre, die nicht nur erhebliche Ausgaben ersparen würde, sondern auch den Verlust herabsetzt, der durch die Entziehung so vieler erwachsener Männer von ihrem Beruf hervorgerufen wird.

Einfuhr von Kapital.

Japan befindet sich gegenwärtig in einem Stadium des Wachstums, des Fortschrittes und der Vervollkommnung und braucht vor allem auf dem Gebiete der Industrie und des Handels Kapital.

Das Reich hat sein eigenes Kapital nicht allein in verschiedenen Privatunternehmungen, sondern auch zu Staatszwecken stark in Anspruch genommen. Der bei weitem größte Teil der Nationalschuld wird von seinem eigenen Volk getragen. Alles in allem wird der Mangel an Kapital lebhaft empfunden, während das Angebot ziemlich gering ist, weil das Volk noch nicht den Begriff des Sparens und die gewinnbringende Verwendung des Ersparten recht erfaßt hat.

Die Folge davon ist ein Mangel an Geld und ein hoher Zinsfuß, der durchschnittlich etwa 10 % auf Inlandsanleihen betragen hat und nach dem gegenwärtigen offiziellen Zinsfuß der Bank von Japan etwas über 7 % ausmacht, obwohl der Diskontkurs weit niedriger war.

Die einzige Möglichkeit, verschiedene Unternehmungen weiter zu führen, liegt in der Verwendung ausländischen Kapitals. Diese Einsicht ist eine so allgemein anerkannte geworden, daß die „Einführung

auswärtigen Kapitals" sprichwörtlich geworden ist. Daher müßte jede Schranke, die die Einführung ausländischen Kapitals hindert, beseitigt werden, wie die Erschwerungen beim Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer, die Beschränkungen der Eisenbahnverwaltung bei der Verpfändung von Eisenbahnbesitztum und anderweitige Hindernisse den Ausländern gegenüber, auch im Bergwerksbetrieb 2c. — Diese Dinge werden zweifellos von den Betroffenen im Parlament zur Sprache gebracht werden.

Doch auch abgesehen von diesen Schranken, die beseitigt werden müssen, gibt es Mittel und Wege, mit auswärtigen Kapitalisten günstige Abmachungen zu treffen. Der Mangel an Geld kann dadurch beseitigt werden, daß man ihnen Obligationen der Industriebank Japans (Nippon Kogyo Ginko) überschreibt oder die Bank zum Vermittler oder Bürgen verschiedener Unternehmungen macht. Diese Bank ist zu derartigen Zwecken von der Regierung errichtet worden, und ist in der Lage, den Kapitalisten einerseits, und den industriellen Unternehmungen andrerseits gerecht zu werden, da sie dem Kapitalisten eine sichere Geldanlage und Gewähr bietet und die Unternehmer nach sorgfältiger Prüfung und Einsicht mit nutzbringendem Kapital versorgt.

Diese Bank hat sich schon als nützliches Werkzeug im Heranziehen auswärtigen Kapitals erwiesen, indem sie für 50000000 Yen Pfandbriefe von der Kaiserlich japanischen Regierung gekauft und sie im Oktober 1892 an ein Londoner Syndikat wieder verkauft hat.

Bevölkerung und Kolonisation.

Die Bevölkerung des Reichs wurde im Jahre 1900 auf 44805937 geschätzt, wovon 22608150 männlichen Geschlechts waren. Die Bevölkerungszunahme ist eine außerordentlich große, denn von der Zahl 35929023 im Jahre 1880 stieg sie bis zum Jahre 1900 auf 40453461.

Das Innere des Landes ist am dichtesten bevölkert und ist daher genötigt, Auswanderer nicht nur nach Formosa und Hokkaido, sondern auch nach Korea, China, Hawai und den Landstrichen an der amerikanischen Küste des Stillen Ozeans zu senden. Die Gesamtsumme der Auswanderer belief sich im Jahre 1890 auf 123971.

Um diese beständig wachsende Bevölkerung unterzubringen, hat Japan zwei Inseln — Hokkaido im Norden, und das kürzlich erworbene Formosa im Süden. Hokkaido ist noch sehr spärlich bevölkert

und bietet genügenden Raum für die Auswanderer der Hauptinsel. Obwohl diese Insel sehr nördlich gelegen ist, eignet sie sich dennoch für den Ackerbau, die Fischerei und den Bergwerksbetrieb und entwickelt sich ständig, wenn auch nur langsam vorwärts.

Formosa dagegen ist stark bevölkert; im Jahre 1899 betrug die Einwohnerzahl 2758161, einschließlich der 33120 Japaner. Da es aber landwirtschaftlich reichen Ertrag bietet und nicht arm an Mineralien ist, zudem noch zum großen Teil brach liegt, kann es Auswanderer des Mutterlandes aufnehmen.

An dieser Stelle kann vielleicht Japans Kolonialsystem einer Betrachtung unterzogen werden, wie es in Formosa, der einzigen — im strengsten Sinne genommenen — Kolonie des Reiches, zur praktischen Ausführung gelangt.

Formosa steht unter der Verwaltung eines Generalgouverneurs, der das Recht hat, Kabinettsordres und Gesetze zu erlassen, wenn die Regierung sie billigt.

Innerhalb von sieben Jahren sind 90000000 Yen ausgegeben worden, während ungefähr 60000000 Yen durch Besteuerung und Monopolisierung von Opium, Salz und Kampher eingekommen sind. Das Defizit wurde durch Anleihen und Unterstützung aus dem Staatsschatz ausgeglichen. Die Einnahmen nehmen jedoch stetig zu, und in kurzer Zeit wird sich die Insel selbst erhalten können. Die Regierung Formosas ist zurzeit eifrig bestrebt, Eisenbahnen zu bauen, das Grundbuchrecht einzuführen, Häfen und Straßen anzulegen und andere Verbesserungen vorzunehmen.

Ein Umstand muß noch erwähnt werden, nämlich, daß vorläufig noch eine abweichende Währung vorhanden ist, bis die Eingeborenen, die immer eine Silberwährung gehabt haben, sich an die Goldwährung Japans gewöhnt haben werden. Gegenwärtig sind 1 Yen-Silbermünzen als gesetzliches Zahlungsmittel zulässig, zugleich mit dem gemünzten Gold; das Währungsverhältnis wird von Zeit zu Zeit vom Generalgouverneur festgesetzt.

Die Bank von Formosa, nimmt, — wie schon erwähnt — fast dieselbe Stelle ein, wie die Bank von Japan in ihrem Mutterland, nur mit dem Unterschied, daß die Bank von Formosa Banknoten herausgibt, die in Silber eingelöst werden, anstatt solcher, die in Gold einzulösen sind. —

Zuerſt war es infolge von Mißverſtändniſſen ſchwer, mit den Eingeborenen fertig zu werden, jetzt ſind ſie jedoch mit der japaniſchen Verwaltung zufrieden, und die Inſel macht ſichtliche Fortſchritte, nicht allein in materieller Hinſicht, ſondern auch in anderen Richtungen, wie vor allem auf dem Gebiet der Erziehung, der Hygiene ꝛc.

Eine der auffälligſten Tatſachen iſt, daß der direkte Handel mit Japan an Stelle des Handels mit China getreten iſt. Nach den Erfolgen zu urteilen, die ſich bei Formoſa zeigen, hat ſich Japan als koloniſatoriſche Macht erwieſen.

Vierzehntes Kapitel.

Haupt-Induſtriezweige.

I. Ackerbau.

Bearbeitet von dem Miniſterium für Handel und Ackerbau.

Während der Dauer von 25 Jahrhunderten iſt der Haupt-Induſtriezweig Japans der Ackerbau geweſen, und gegenwärtig betreibt 60 % der Bevölkerung Landwirtſchaft. Infolge religiöſer Vorſchriften, die das Volk hauptſächlich auf vegetariſche Nahrung hinwieſen, iſt wenig oder gar kein Viehſtand vorhanden geweſen. Da der Bebauer des Bodens keine Weideplätze brauchte, genügte verhältnismäßig ein kleines Stück Land zu ſeinem Unterhalt; durchſchnittlich kam auf eine Familie ein Hektar ($2^1/_2$ Morgen). Die Art des Ackerbaus iſt, obwohl noch zum größten Teil recht primitiv, doch ſehr gründlich, und wo es die klimatiſchen Verhältniſſe zulaſſen, werden jährlich zwei, ſogar drei Ernten erzielt. Die Männer ergreifen, wenn der Ackerbau des Landes ſie nicht in Anſpruch nimmt, ſolche Beſchäftigungen, die ihnen in der Zwiſchenzeit Arbeit gewähren, und die Frauen und Kinder beſchäftigen ſich mit der Zucht von Seidenwürmern, dem Haſpeln der Seide ꝛc. Primitive Methoden konnten jedoch früher nur bei fleißiger und mäßiger Lebensführung des Volkes und bei Abweſenheit ausländiſcher Konkurrenz gewinnbringend ſein. Der Wunſch, mit den weſtlichen Landwirten Schritt zu halten, ihnen womöglich überlegen zu ſein, veranlaßte die Kaiſerliche Regierung, ihr Augenmerk auf die landwirtſchaftlichen Wiſſenſchaften zu richten, und wo dieſe praktiſch angewendet wurden, hat ſich die Produktionsfähigkeit erhöht. Dagegen iſt unter der ländlichen Bevölkerung die Neigung vorhanden, in die Städte zu ziehen, und ebenſo ſchwerwiegend iſt die Tatſache, daß die Nachfrage nach den Hauptprodukten wie Baumwolle, Zucker und Tee entſchieden nachgelaſſen hat. Trotz der Unter-

ſtützung und Beaufſichtigung einer fürſorglichen Regierung, gewinnt die auswärtige Konkurrenz beträchtlich an Boden.

Die Rübenzucker-Induſtrie, die vor einiger Zeit in Hokkaido eingeführt wurde, macht keine Fortſchritte, obwohl der Inlandsverbrauch ſtark gewachſen iſt. Um dieſem Nachteil abzuhelfen, wird in Formoſa, Liukiu und in Kagoſhima viel getan, und es iſt anzunehmen, daß eine baldige und entſchiedene Beſſerung eintreten wird. Die Bemühungen der Regierung, bezüglich der Zuckerinduſtrie wie in anderen Zweigen der Landwirtſchaft, waren mehr darauf gerichtet, die Qualität zu verbeſſern, wie die Quantität zu vergrößern. Die Folge davon war, daß innerhalb eines Jahres der Wert des Zuckers um 5 % ſtieg, während die Menge um ebenſo viel abnahm. Derſelbe Vorgang konnte in der Tabakinduſtrie, die Staatsmonopol geworden iſt, beobachtet werden, die unter ſtrenger Beaufſichtigung betreffs der Qualität beſſer geworden iſt.

Die Baumwollen-Pflanzer haben kaum mit der Zeit Schritt gehalten, und die Faſer der Inlandspflanze iſt kürzer als die der beſten Baumwollpflanzen anderer Länder, während die Ware ſelbſt teurer iſt, wie der aus Indien, China oder Amerika importierte Artikel. Durch dieſen Umſtand iſt die Baumwollernte in einem Zeitraum von acht Jahren faſt um zwei Drittel zurückgegangen. Hanf leidet durch den Wettbewerb Indiens und Chinas, während nach japaniſcher Minze große Nachfrage für die Ausfuhr iſt, da ſie außer zu anderen auch zu mediziniſchen Zwecken verwendet wird.

Der Papier-Maulbeerbaum oder -Strauch iſt ein zähes Gewächs, das faſt auf jedem ſonſt unfruchtbaren Boden angepflanzt werden kann und das Material zu einer haltbaren, aber ziemlich groben Papierart liefert. Der Mitſuma, der von Natur weiches, nützliches Papier liefert, iſt aus eigener Anlage nicht haltbar genug, doch iſt dieſe Schwierigkeit durch ein von der Druckerei vorgeſchlagenes Verfahren beſeitigt worden. Dieſe Verbeſſerung im Verein mit der urſprünglichen Beliebtheit, die dies Papier bei auswärtigen Käufern genoß, macht dieſe Induſtrie zu einer ſicheren und vielverſprechenden Geldanlage, ſowohl für den Pflanzer, wie auch für den Fabrikanten.

Da die Tabakernte ſich unter dem Staatsmonopol gehoben und der Papierhandel ſich durch den Scharfſinn der Reichsdruckerei verbeſſert hat, ſo iſt in jedem Zweig der Landwirtſchaft der günſtige Einfluß der amtlichen Aufſicht zu beobachten. Muſterwirtſchaften,

Vorträge über Ackerbau, Landwirtschaftsschulen und landwirtschaftliche Experimente auf öffentliche Kosten, sind von dem Minister für Handel und Ackerbau, dem die Lokalbehörden zur Seite standen, bereitwillig unterstützt worden.

Die Arbeit des Experimental-Ackerbaues ist technisch in drei verschiedene Zweige eingeteilt worden: Neuforschungen, praktische Anwendung und Musterwirtschaften. Damit diese drei Abteilungen erfolgreich wirken könnten, wünschte die Regierung, daß die Neuforschungen vom Staat unternommen werden sollten; die praktische Anwendung der Theorie, die von Sachverständigen des Staats veröffentlicht werden sollte, würde in den Händen der Ortsbehörden liegen, so daß jeder Landesstrich nach den Bedingungen seines eigenen Klimas, seiner Bodenbeschaffenheit ꝛc. verwaltet würde, während die Musterwirtschaften unter der Aufsicht der Städte und der Gemeinden stehen sollten. Dieser Plan wurde jedoch, wie leicht zu begreifen ist, nicht immer befolgt, infolge von Unwissenheit und Vorurteil und aus Mangel an Durchführbarkeit des gemeinsamen Ackerbaus in den ländlichen Gemeinden. Dadurch waren die vom Staat verwalteten Landwirtschaften vielfach genötigt, den größten Teil ihrer Zeit der Ausübung der praktischen Versuche und den Musterwirtschaften zu widmen und die theoretischen Untersuchungen und Neuforschungen zu vernachlässigen. Mit der größeren Ausbreitung der Bildung wird dieser Schaden allmählich ganz an Bedeutung verlieren und die Hauptwirtschaft mit ihren Abzweigungen, hat bereits begonnen, auf den ursprünglichen Plan zurückzugreifen.

Seit dem Jahre 1899 ist der Hauptgutshof in sechs Abteilungen eingeteilt, nämlich für: Samen und Schößlinge, landwirtschaftliche Chemie, Entomologie, vegetabilische Physiologie und Allgemeines. Später wurden noch die zwei Abteilungen für Tabak- und Gartenbau hinzugefügt, und die Anstalt hat in der Zusammenstellung von Berichten über ihr Wirken eine große Leistungsfähigkeit bewiesen.

Außer den vom Staat verwalteten Gütern gibt es lokale Versuchswirtschaften, die von dem Bezirk unterhalten werden, und die sich hauptsächlich der praktischen Anwendung der Musterbewirtschaftung widmen. Es bestehen — im ganzen Lande verstreut — 37 solche Güter, die zu den 38 Staats-Gutshöfen gerechnet, eine Gesamtzahl von 75 Zentralen für landwirtschaftliche Versuche und Belehrung ergeben, unabhängig von den Landgütern, die von Unterpräfekturen

verwaltet werden, auf denen die Arbeit einfacher ist und von weniger wissenschaftlich geleiteten Gütern, die von Städten oder Dörfern oder von Vereinigungen von Landwirtssöhnen geleitet werden.

Da Reis das Hauptprodukt ist und eine große Menge Feuchtigkeit nötig hat, ist die Bewässerungskunst eifrig studiert worden.

Der Obstkonsum in Japan ist immer ein geringer gewesen, und die Ursache davon ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, daß die meist verzehrten Nahrungsmittel so viel Wasser enthalten, daß kein Bedürfnis nach Obst vorlag. Wie dem auch sei, es ist Tatsache, daß der Obstbau zunimmt, und daß große Mengen nach Sibirien und merkwürdigerweise nach dem Lande der Früchte, Amerika, exportiert werden. Die Mannigfaltigkeit darin ist sehr groß; sie umfaßt die Familie der Orangen, zu welcher Mandarinen, Zitronen, Brunellen ꝛc., gehören, wie auch Äpfel, Birnen, Kirschen, Bananen, Ananas ꝛc.

II. Seidenzucht.

Ausgearbeitet von dem Ministerium für Handel und Ackerbau.

Seide hat das Übergewicht in Japans auswärtigem Handel.

Die Seidenzucht, oder die Kunst, Seidenwürmer zu züchten, stammt, wie es scheint, aus dem „Zeitalter der Götter". Begeben wir uns nun in das „Zeitalter des Menschen", so finden wir, daß diese Industrie schon in den frühsten Zeiten große Fortschritte gemacht hat, unterstützt von Kaiserlicher Begünstigung und von den Bemühungen chinesischer Lehrer, die im Lande einheimisch geworden waren. Im Jahre 195 war Prinz Koman, ein Abkömmling des chinesischen Königshauses, nach Japan ausgewandert, hatte dort Bürgerrecht erlangt und führte die chinesische Seidenraupe ein. Viele Jahre später ließ sich ein Sohn dieses Prinzen Koman und mit ihm eine ganze Schar erfahrener Seidenweber, die über das ganze Land verteilt wurden, um das Volk in dieser Kunst zu unterweisen, in Japan nieder. Man erzählt sich, daß etwa 50 Jahre später der damalige Kaiser seine Gemahlin veranlaßt habe, die Häuser der Seidenweber und Seidenzüchter zu besuchen, um sie in ihrer Industrie zu ermutigen, und daß noch später, im Jahre 462, der Kaiser Yurgake seine Gemahlin aufforderte, Maulbeerbaum-Blätter zu pflücken und Seidenraupen zu züchten. Von dieser Zeit an wurde die Seidenkultur ein

Gegenstand wichtiger nationaler Bedeutung und hat sich — mit einigen Einschränkungen — bis zum heutigen Tage immer mehr ausgedehnt. Seide wurde an Stelle anderer Bezahlung als Steuer angenommen und wurde allgemein zur Kleidung verwendet. Die Folge davon war, daß es keine Provinz in Japan gab, in der nicht die Seidenraupe gezüchtet und das Gespinnst verarbeitet wurde. Während des „Kriegszeitalters" oder Japans dunklen Tagen, dessen Anfang um das Jahr 936 fiel, und das ungefähr 700 Jahre anhielt, litt die Industrie in ausgedehntester Weise, da sie nur in abgelegenen Plätzen, die verhältnismäßig von Feuer und Schwert verschont blieben, weitergeführt wurde. Mit der Wiederherstellung des Friedens, ungefähr um das Jahr 1615, unterstützten die Daimios, die das Volk gern wieder in bürgerlichen Berufen, die die Grundbedingungen zu innerem Frieden bildeten, sehen wollten, aufs eifrigste die Wiederaufnahme der Seidenkultur. Der Erlaß von Luxusgesetzen jedoch, die dem gewöhnlichen Volk verbot, seidene Gewänder zu tragen, stellte die Seidenindustrie wieder in Frage, und erst mit der Erschließung der Vertragshäfen im Jahre 1859 hob sich der Markt für japanische Seiden wieder in bemerkbarer Weise. Mit der neuen Ära hat die Kaiserliche Regierung, in Übereinstimmung mit den Wünschen des Kaisers, alles getan, was in ihrer Macht stand, um die Seidenproduktion zu fördern.

Verschiedene Umstände kamen in den letzten Jahren zusammen, um nachteilig auf die Seidenkultur des Landes zu wirken. Bald nach der Handelserschließung der Häfen verursachte die Seidenraupenepidemie in Europa einen großen Bedarf nach japanischen Seidenraupen-Eiern, und große Mengen wurden exportiert. Der Erfolg hatte jedoch die Züchter leichtherzig gemacht, und eine große Zahl minderwertiger Eier wurden versandt. Die Regierung, die den voraussichtlichen Schaden für den Handel und Geschäftsruf, infolge solcher unreeller Vorgänge befürchtete, versuchte die Ausfuhr zu kontrollieren, hatte aber wenig Erfolg dabei. Inzwischen endete die Nachfrage nach bester Sorte Seidenwürmer für europäische Züchter in Experimenten, die ein zufriedenstellendes Produkt erzeugten, so, daß sich der Handel in japanischen Seidenwürmern nach und nach verminderte, bis er gänzlich aufhörte. Verschlechterung in der Fabrikation von roher Seide machte sich aus gleichen Ursachen fühlbar, und laute Klagen wurden von ausländischen Käufern hörbar. Darauf bemächtigte sich die Re-

gierung mit Entschlossenheit der Sache und nach verschiedenen Versuchen, nicht einwandsfreie Praktiken zu beseitigen, wurden im Jahre 1885 eine Reihe Verfügungen zur Gründung von Innungen unter den Interessenten dieser Industrie getroffen. Der Erfolg erwies sich als außerordentlich zufriedenstellend.

Die hergebrachte Methode, den Seidenwurm zu züchten, stammte von Prinz Shotoku, von dem erzählt wird, daß er den Landwirten gesagt habe, sie müßten ihre Seidenwürmer ebenso aufziehen, wie Eltern ihre Neugeborenen und die Würmer gerade so hegen, wie Eltern es mit ihren Kindern tun; ferner, daß die Temperatur für die Würmer nach deren Bedürfnissen eingerichtet werden müsse, daß der Raum nicht zu warm und nicht zu kalt sein dürfe und gute Ventilation haben müsse, und daß sie über die Würmer Tag und Nacht mit der größten Sorgfalt wachen müßten. Die Gedanken, die in diesen Anweisungen enthalten sind, sind genau dieselben, die noch heute gelehrt und befolgt werden. Dennoch öffnete die Weltausstellung in Wien 1873 den vorgeschrittenen japanischen Seidenproduzenten die Augen mit Bezug auf den Wert wissenschaftlicher Kenntnisse, und die Beamten, die zur Ausstellung entsandt waren, kehrten voller Begeisterung über die neuen und vollkommenen Systeme zurück. Die Kaiserliche Regierung, eifrigst beflissen, alle Vorschläge zum Nutzen des Landes und seines Handels zu fördern, und die Vorschläge jener Beamten im Auge behaltend, veranlaßte die Errichtung von Laboratorien für Seidenzucht. Nach leichten Wirren wurden die anfänglichen Schwierigkeiten überwunden, und heute erhalten zahllose junge Leute Unterricht in der praktisch-wissenschaftlichen Züchtung des Seidenwurms. Die Resultate aller Versuche in den Laboratorien werden von Zeit zu Zeit, sehr zum Vorteil der Seidenzucht im allgemeinen veröffentlicht, da unter solchen ermutigenden Verhältnissen, alle, die in dieser Industrie in den vier wichtigen und vorgeschrittenen Provinzen von Fakushina, Gumuca, Nagano und Saitama ein Interesse haben, reisende Instruktoren durch alle ihre Distrikte schicken.

Die allgemeine Lohnerhöhung und der kurze Zeitraum der Eierausbildung hat den Verdienst der Seidenproduktion so vermindert, daß, während die Industrie sich gehoben hat, dieses doch hauptsächlich als Nebenindustrie der Landleute gilt, die einen Raum ihrer Wohnung als Brutstätte absondern, und deren Familienglieder die

Seidenwürmer beaufsichtigen. Einen Begriff der außerordentlichen Verbreitung dieser Beschäftigung als Nebenindustrie ergibt die Tatsache, daß im Jahre 1901 nicht weniger als 2475819 Familien derartig beschäftigt waren, und die Zahl der Seidenfabrikanten 421941 betrug. Der Bericht des Jahres 1901 ergibt, daß die Produktion in roher Seide sich auf 6640400 Kilogramm belief, von denen auf den Ausfuhrhandel 5260260 Kilo kamen. Von diesem letzten Betrag ging die volle Hälfte nach den Vereinigten Staaten von Amerika, ein Fünftel nach Frankreich und ungefähr ein Achtel nach Italien. Der Handel nach England betrug nur 7790 Kilo. Die Gesamtsumme, die aus der Rohseidenprodukt-Ausfuhr erzielt wurde, belief sich im Jahre 1901 auf 7416733 Pfund Sterling. Außer dieser Summe hatte das Land von der Abfall-Rohseidenproduktion jährlich eine Einnahme von 500000 Pfund Sterling. Zur Förderung der Seidenausfuhr wurde ein sogenanntes Seiden-Konditionshaus, das imstande war, das Wiegen der Seide, Brutto und Netto, zu unternehmen, im Jahre 1896 in Yokohama errichtet. Dieses Unternehmen ist stetig vorwärts geschritten, da es dem Käufer, wie es tatsächlich der Fall ist, eine gründliche Analyse und Gewähr für die Güte der Ware, die er zu kaufen wünscht, gestattet.

Die Maulbeerzucht hält Schritt mit der Seidenindustrie; die Methode der Bebauung hängt vom Boden und vom Klima ab. In den nördlichen Distrikten, wo verhältnismäßig niedrige Temperatur vorherrschend ist, können die Pflanzen das ganze Jahr unbeschnitten bleiben, aber in den südwestlichen Provinzen, wo die klimatischen Bedingungen ganz entgegengesetzt sind, werden die Schößlinge dicht an der Wurzel beschnitten. Neben der Maulbeerzucht wird der Baum auch zum Zweck von Hecken oder um Grenzlinien zu markieren, gezogen, und es ist berechnet, daß ein Viertel sämtlicher Maulbeerbäume, die in der Seidenwurm-Industrie verwendet werden, zu diesem Zweck angebaut werden.

III. Reis.

Bearbeitet vom Ministerium für Handel und Ackerbau.

Reis ist, wie allgemein bekannt, die Hauptnahrung des japanischen Volkes und seine jährliche Ernte beeinflußt Japans Wohlstand in einem viel höheren Grade als die Weizenernte den europäischen Markt, da die Reisfelder auf eine geringere Bodenfläche

beschränkt sind, als der Weizen. Daher litt Japan im Jahre 1897 schwer unter der mangelhaften Reisernte und es mußte einen großen Posten Reis von China und von europäischen Kolonien im fernen Osten beziehen. Im folgenden Jahre wurde die höchste Ernte, mehr als 47000000 Koku, erzielt; seitdem hatte Japan ununterbrochen gute Reisernten und im Jahre 1901 hatte es beinahe wieder die höchste Ziffer erreicht. Diese Umstände können nur günstig auf den japanischen Markt zurückwirken, der nun auch anfängt, sich aus seiner Untätigkeit aufzuraffen.

Die Frage, ob die inländische Reisproduktion für den Konsum der inländischen Bevölkerung ausreicht, ist nicht so leicht zu beantworten. Nach den genauen Statistiken, die von derselben Abteilung gesammelt sind, scheint es, daß Japan, angesichts der jährlichen Bevölkerungszunahme von ungefähr 400—500000 Köpfen, die Frage der Nahrungsversorgung nicht vernachlässigen darf. Von der inländischen Reisproduktion kommt laut Berechnung 1,075 bis 0,602 Koku auf den Kopf. Wenn die Bevölkerung, die unter vier Jahr alt ist, als anderweitig ernährt, ausgeschaltet wird, so vergrößert sich für die übrige Bevölkerung der Anteil per Kopf auf 1,195 bis 0,678 Koku. Nimmt man 0,004 Koku als die ungefähre Menge Reis an, die täglich von einer Person konsumiert wird, so muß der jährliche Konsum pro Kopf 1,46 Koku oder ein Defizit von 0,264 bis 0,782 Koku pro Kopf betragen. Dabei muß noch erwähnt werden, daß, um den oben beschriebenen ungefähren Anteil zu erhalten, der Bedarf für die Sakébrauereien und zu Samen für künftige Anpflanzungen zurückbehalten werden muß; der Verbrauch für verschiedene andere Zwecke ist nicht angegeben, da keine Zahlen dafür bekannt sind.

Daraus geht hervor, daß eine große Menge Reis von außerhalb eingeführt wird, aber die Statistik zeigt, daß die Einfuhr von Reis, obgleich zu Zeiten sehr bedeutend, doch gewöhnlich der Ausfuhr gleichkommt, wovon nur schlechte Ernten eine Ausnahme machen. Dieser anscheinende Widerspruch läßt sich jedoch durch die Tatsache leicht erklären, daß andere Kornarten wie Kibi (panicum miliaceum), Awa (Sanicum italicum), Gerste, Weizen ꝛc. eine angesammelte Menge von Produkten, ungefähr 25000000 Koku und auch Kartoffeln, Zuckerkartoffeln ꝛc., von einem nicht geringen Teil der Bevölkerung an Stelle von Reis verbraucht werden; und dabei werden die Zahlen gewöhnlich noch unterschätzt. Danach wäre die inländische

Statistik der Reisernte in den Jahren 1878—1901.

Jahr	Flächeninhalt der Reisfelder	Ernte	Einfuhr	Gesamtsumme	Als Nahrung verbraucht	Anteil pro Kopf	
						für die ganze Bevölkerung	für Bevölkerung über 5 Jahre
		Koku	Koku	Koku	Koku	Koku	Koku
1878	2,489,765	25,282,540	9	25,282,549	20,446,177	—	—
1879	2,541,661	32,418,924	49,994	32,468,918	27,364,012	0,765	—
1880	2,562,460	31,359,327	79,321	31,438,647	26,696,462	0,746	0,889
1881	2,564,125	29,971,183	21,667	29,993,050	25,685,156	0,690	0,826
1882	2,580,255	30,692,327	2,868	30,692,195	25,474,745	0,694	0,832
1883	2,579,543	30,671,492	17	30,671,509	27,104,380	0,732	0,878
1884	2,605,720	26,349,883	2,341	26,352,224	22,551,359	0,602	0,678
1885	2,611,988	34,158,169	118,396	34,276,565	31,162,708	0,823	0,928
1886	2,618,015	37,191,424	3,926	37,195,350	33,401,754	0,867	0,983
1887	2,637,069	39,999,199	28,087	40,027,286	36,330,029	0,930	0,054
1888	2,685,986	38,645,583	4,871	38,650,454	33,249,502	0,839	0,952
1889	2,726,538	33,007,566	20,695	33,028,261	27,745,925	0,692	0,787
1890	2,751,786	43,084,044	1,838,638	44,922,682	41,320,174	0,021	1,161
1891	2,763,200	38,181,405	671,203	38,852,608	34,408,508	0,845	0,959
1892	5,760,662	41,429,676	329,724	41,759,400	37,457,820	0,912	1,035
1893	2,775,233	37,267,418	559,632	37,827,050	33,179,155	0,802	0,908
1894	2,736,494	41,859,047	1,321,851	43,180,898	38,672,285	0,925	1,046
1895	2,784,682	39,960,798	674,141	40,634,939	35,685,613	0,841	0,935
1896	2,793,499	36,240,351	744,802	36,985,152	31,426,722	0,736	0,816
1897	2,787,181	33,039,294	2,520,558	35,559,851	30,666,179	0,789	0,788
1898	2,817,624	47,387,666	4,678,501	52,066,167	47,055,346	1,075	1,196
1899	2,839,550	38,698,258	600,237	40,358,495	35,105,941	0,793	—
1900	2,828,479	41,466,734	914,792	42,381,526	37,333,536	—	—
1901	—	46,854,512	1,244,775	48,099,287	—	—	—

Reisproduktion für den Augenblick ausreichend, aber der Verbrauch von Reis scheint sich infolge höherer Lebensbedürfnisse mehr und mehr auf breitere Volksschichten auszudehnen, und die Zeit scheint nicht mehr fern, in der Japan mehr oder weniger den Mangel an Nahrungsvorrat zu beklagen haben wird, wenn es versäumt, die nötige Sorge für die Vermehrung der Reisproduktion walten zu lassen.

Diese Frage ist der sorgfältigen Beachtung der japanischen Regierung nicht entgangen. Die Institute für landwirtschaftliche Versuche, die seit vielen Jahren in verschiedenen Provinzen errichtet sind, tun ihr möglichstes zur Hebung des Ackerbaus. Im Jahre 1899 wurde ein neues Gesetz veröffentlicht, betreffend die Aufbesserung von

Ackerland und Regulierung von Abzugsgräben und Kanälen. Sollten Arbeiten dieser Art in genügendem Maße vorgenommen werden, so wird der Flächeninhalt der Ackerfelder bedeutend vermehrt werden, ohne daß neues Land urbar gemacht werden müßte. Durch diese und andere Mittel wird Japan in der Lage sein, einer größeren Nachfrage nach Lebensmitteln genügen zu können.

Nach den jüngst veröffentlichten Statistiken des japanischen Ministeriums für Landwirtschaft und Handel wird die Reisernte von 1901 auf 46854241 Koku geschätzt (1 Koku = 180 Liter, oder 552883241 Yen an Wert, wenn wir den Durchschnittspreis für Reis im Jahre 1901 als Maßstab nehmen. Dies ist seit 25 Jahren, in denen wir eine zuverlässige Statistik haben, mit Ausnahme von 1898 die höchste Ziffer.

IV. Tee.

Von Kabi Otani,
Präsident der Gesellschaft japanischer Teepflanzer.

Der Teebau in Japan ist mehr als zweitausend Jahre alt. Zu dieser Zeit reiste ein japanischer Priester in China und brachte auf seiner Heimreise Samen der Teestaude mit. Er säte den Samen, und damit schuf er die erste Teeanpflanzung in Japan. Im Mittelalter erhielten die Pflanzer Unterstützung von der Kaiserlichen Familie. Während der Regierung von Senin-Tenno (im Jahre 131—192) wurden einhundert Priester eingeladen, am Kaiserlichen Hof eines ihrer Bücher zu lesen. Am zweiten Tage wurde ihnen Tee vorgesetzt, Kikicha genannt. Dies ist eine der ersten Erwähnungen des Tees in der japanischen Geschichte. Über die Zubereitung erfährt man leider nichts. Der Shogun erließ besondere Verordnungen, um japanische Bauern zu veranlassen, Tee anzubauen; das brachte Leben in die Industrie, und schnell stieg sie zu ihrer heutigen Größe, nämlich zu einer der Hauptproduktionen Japans.

In den Anfangsstadien wurde der Tee „Sencha" genannt. Die Art seiner Zubereitung übertraf die heutige weitaus. Im Jahre 1600 wurden zweierlei Arten von Tee nach verschiedenen Methoden bereitet, die „Kikicha" und „Sencha". Zur Zeit, als Yokohama dem Handel erschlossen wurde, im Jahre 1859, waren Kyoto, Shizuoka, Mije und Shiga die hauptsächlichsten Teedistrikte, ebenso einige Ortschaften im Mittelpunkt und Westen von Honshin.

Anfangs wurden die besten Teesorten ohne jegliche Zubereitung exportiert, da man früher noch keine Trockenfaktoreien hatte. Die besseren Teesorten wurden dadurch nicht geschädigt, die geringeren Sorten jedoch verloren ihr Aroma infolge der Feuchtigkeit, die den Blättern anhaftete, so schnell, daß die fremden Kaufleute sich gezwungen sahen, den Tee in Shanghai nochmals trocknen zu lassen; daher kommt es, daß japanischer Tee oft nach chinesischer Art getrocknet und verpackt ist.

Etwa 1862 eröffnete ein Ausländer zum großen Vorteil des Ausfuhrhandels eine Trockenfaktorei in Yokohama. Der japanische Tee stand seiner Güte wegen hoch im Preis. 1868 wurde in Kobe der Teemarkt eröffnet; da die Ware aber erst zum Trocknen nach Yokohama geschickt werden mußte, so prosperierte er nicht besonders. Im Jahre 1872, als Amerika den Einfuhrzoll auf Tee abschaffte, wuchs der Ausfuhrhandel zusehends, und die Preise stiegen. 1874 wurde der Teebedarf so groß, daß die Händler weniger sorgfältig in der Zubereitung verfuhren und einige sogar ihre Ware fälschten. Ein Rückschlag trat ein, aber die Händler fuhren fort, ihren Tee zu verfälschen, um den erlittenen Verlust zu vermindern. Im gleichen Jahre wurde der Versuch gemacht, schwarzen Tee anzupflanzen, und im nächsten stellte die Regierung dazu chinesische Arbeiter an. 1875 ging eine Regierungskommission nach China, um die Bereitung des grünen und schwarzen Tees zu studieren; 1876 begab sich eine andere zum gleichen Zwecke nach Indien, und 1877 wurde sie zu den Ken nach Kochi geschickt, um Tee nach indischer Vorschrift herzustellen. Dieser Tee fand den ungeteilten Beifall der auswärtigen Sachverständigen. Im Jahre 1878 verminderte sich die Teeausfuhr, und 1879 wurde in Yokohama ein besonderer Kongreß einberufen, um der Teeindustrie aufzuhelfen. In diesem Jahre fiel die Teeernte so ausgezeichnet aus, daß sich in Amerika große Nachfrage einstellte. Alle verfügbaren Vorräte waren erschöpft, und um die noch steigende Nachfrage zu befriedigen, griffen die Kaufleute abermals zu dem Mittel der Verfälschung; die unvermeidliche Folge war das Sinken der Teepreise und der Niedergang des Renommees der Händler. Die Teepflanzer versuchten 1883 ein Syndikat zu bilden, aber das mißlang, bis die Regierung eintrat und das Syndikat zustande brachte. Der Erfolg dieser weisen Maßregel zeigte sich bald. Schon 1885 trat eine bedeutende Zunahme der Teeausfuhr ein. 1886 wurden Verord-

nungen zur Bestrafung der Fälscher erlassen. Auch die Teehändler vereinigten sich zu einer Gesellschaft, um die Pflanzer zu kontrollieren und jede Möglichkeit des Betruges zu verhindern.

Schließlich, 1896, gewährte der Staat der Zentralorganisation eine Subvention von 70000 Yen, um unter der Kontrolle der Regierung Geschäftsstellen in Neuyork, Chicago und Wladiwostok zu errichten. Diese Teehändler- und Teepflanzergesellschaft umfaßte die Teehändler je einer Präfektur und hatte die Aufgabe, die Produzenten in ihrem Distrikt zu überwachen und zu kontrollieren. In Verbindung mit diesen verschiedenen Teehandlungsgesellschaften in jeder Präfektur bestand eine Zentralbehörde der Gesellschaft in Tokyo, um die einzelnen Gesellschaften zu kontrollieren und gleichzeitig mit den Vertretern in jährlichen Zusammenkünften über das beste System der Produktion und Herstellung zu beraten. Alle Mitglieder dieser Gesellschaften verpflichteten sich, diesem Syndikat zur Sicherung der Herstellung bester Tee-Qualitäten für den Export für eine Dauer von 20 Jahren anzugehören. Diese Gesellschaft liefert ein Beispiel für den Wunsch des exportierenden Landes, das gute Einvernehmen mit dem importierenden Lande zu fördern. Die Statistik würde wohl zeigen, daß die Sorgfalt, die Qualität auf der Höhe zu halten, nicht ohne Wirkung geblieben ist.

Im Jahre 1897 brachten die Vereinigten Staaten ein Gesetz gegen die Einfuhr minderwertigen Tees, welches vorschrieb, daß aller importierte Tee nach vorschriftsmäßigen Proben (Standard-Mustern) untersucht werden müsse. Die Teehandlungsgesellschaft errichtete sogleich Teeuntersuchungsstellen in Yokohama, Kobe und Nagasaki, und aller Ausfuhrtee passiert die Hände von Sachverständigen, die in jeder dieser Zentralen stationiert sind. Der Tee wird bemustert und die Ware dann unter besonderem Verschluß nach Amerika verschickt, wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß die Ware von der gesandten Probe abweichen könnte. Schlechter Tee wird zurückgewiesen, und aller Tee, der durch diese Untersuchungsstellen gegangen ist, trägt die Garantie einer gewissen Güte, die ihm einen erhöhten Verkaufswert verleiht.

Wie wir sahen, begann der Teehandel mit fremden Ländern, als Yokohama im Jahre 1860 als Handelshafen eröffnet wurde. Dies wurde hauptsächlich durch Vermittlung der Amerikaner erreicht, und deshalb ging die erste Ausfuhr natürlich nach diesem Lande. Tee

war eines der wichtigsten frühen Exportartikel, und die Bewohner der Vereinigten Staaten zeigten sehr bald Vorliebe für dieses Getränk. Deshalb entwickelte sich der Teehandel in den ersten Jahren der neuen Ära sehr wesentlich. Tee hat den Grund für den japanisch-amerikanischen Handel gelegt, da er den Namen Japans in Amerika weithin bekannt machte. Dafür kamen viele europäische Waren nach Japan und der Handel begann sich zu entfalten. Amerika ist noch immer Japans bedeutendster Teeabnehmer, und die japanischen Teepflanzer vergessen nicht, daß sie Amerika einen großen Teil ihres Wohlstandes zu danken haben. Im Jahre 1901 hatte die Teeausfuhr nach den Vereinigten Staaten einen Wert von 6821390 Yen (ungefähr 700000 Pfund Sterling) pro Jahr erreicht. Auch Kanada ist ein großer Abnehmer; der Verkauf dorthin betrug 1901 1676026 Yen. Nach China und dem asiatischen Rußland geht auch viel Tee, aber bis dato importieren die europäischen Länder wenig japanischen Tee; ihr Bedarf wird von Ceylon, Indien und China gedeckt.

So wichtig wurde der Teehandel mit Amerika, daß sich die Notwendigkeit fühlbar machte, die Qualität des Ausfuhrtees sicher zu stellen; auch wünschte man die Preise in mäßigen Grenzen zu halten, damit sich kein Hindernis der Ausdehnung des Exportes entgegenstellen könne. Man befürchtete, daß, wenn alle Händler während einer Preisschwankung untereinander konkurrieren könnten, die Qualität des Tees an Güte einbüßen könnte.

Obgleich der Teebau im allgemeinen nur ein Zweig der Landwirtschaft ist, so nimmt er doch im Export eine wichtige Stelle ein. In Kyushyu und Shikoku wird wildwachsender Tee in den Bergen zur Herstellung von schwarzem Tee gesammelt.

Nur selten stellt der Pflanzer den Tee zum Verkauf selbst her; gewöhnlich verkauft er die grünen Blätter an die Fabrikanten oder an die Vermittler. Die Fabrikanten verkaufen den Tee den Großkaufleuten, die ihn an die sachverständigen Agenten der verschiedenen Häfen weitergeben.

Jüngst wurde eine ausschließlich japanische Gesellschaft für die Ausfuhr von japanischem Tee gegründet, aber bis jetzt ist aller Exporthandel in den Händen von Fremden.

Die Teestaude wächst nur bis zum 38. Grad, und die wildwachsende Staude findet sich vornehmlich in südlichen Ländern. Der

eſte ſchwarze Tee wird aus wilden Teeblättern hergeſtellt, und die rößte Menge ſchwarzen Tees kommt von Formoſa.

In Japan wird der Tee als geſundes und notwendiges Getränk ngeſehen; ſo lange er mäßig getrunken wird, gilt japaniſcher Tee ls ſtärkend für den Körper und erfriſchend für den Geiſt. Die ſal- eterhaltigen Beſtandteile im Tee, bekannt unter „Zeïn", gelten an- egend für den Blutumlauf und die geiſtigen Fähigkeiten. Der ge- llſchaftliche Wert des Tees iſt ſehr hoch geſtiegen, und ein jeder, der inem Gaſt nicht eine Taſſe Tee reicht, gilt als ungaſtlich. Wie- iele Freundſchaften ſind nicht bei einem erſten Begegnen am Tee- ſch geſchloſſen worden!

Durch chemiſche Analyſe iſt erwieſen, daß die wichtigſten Be- andteile des Tees ſalpeterhaltige Subſtanzen, genannt „Zeïn" und Tannin" ſind. Erſteres verflüchtigt ſich leicht und ſchmilzt in heißem Waſſer, außerdem hat es eine anregende Wirkung und unterſtützt, ſo- nge es unverdorben iſt, die Blutzirkulation und die Verdauung. Wird der Tee jedoch im Übermaß genoſſen, ſo kann er einen ſchäd- chen Einfluß auf das Nervenſyſtem üben. Tannin iſt eine wirkungs- ollere Subſtanz, und ſein hauptſächlichſter mediziniſcher Wert liegt rin, daß er die Blutgefäße wie auch die Magenwand und die Ein- weide kräftigt.

Es iſt natürlich ſehr wichtig, daß bei der Herſtellung des Tees e größte Sorgfalt auf entſprechenden Gehalt an beiden Subſtanzen legt wird. Tannin darf nur in der möglichſt kleinſten Menge darin thalten ſein, während Zeïn in großen Mengen vorhanden ſein ſoll. ie Spezialität des japaniſchen Tees liegt darin, daß das Tannin den rozeß durch ſeine gärende Kraft unterſtützt und dennoch keinerlei jädliche Wirkung nach Beendigung des Vorgangs zurückläßt.

Folgendes iſt in Kürze der Prozeß der Herſtellung des japani- jen Tees: Friſche Sproſſen werden von der Staude gepflückt; dieſe erden vorſichtig gedämpft und von allen fremden Teilen befreit. ann werden die Teeblüten und Blätter zwiſchen den Händen ge- eben und gerollt, und eine gleichmäßige Temperatur muß am rockenherd beobachtet werden. Große Sorgfalt wird auf die ge- ue Befolgung der Regeln des Dämpfens, Rollens und Trocknens s Tees verwendet, da in dieſer das Geheimnis des beſonderen romas liegt, den japaniſcher Tee beſitzt.

Die Geſamtproduktion japaniſchen Tees belief ſich im Jahre

1900 auf ungefähr 62000000 Pfund, der einheimische Verbrauch eingerechnet.

Der Exportwert betrug im Jahre 1900 etwas mehr als 1000000 Pfund Sterling. Neben dem in Japan wachsenden Tee wurde noch eine geringe Menge eingeführt.

Diese Zahlen beziehen sich nicht auf Formosa, das ein glänzendes Resultat seiner Teekultur verspricht.

Teepreise im Einzelverkauf variieren zwischen zwei Pence (englisch) und zwei Schilling per Pfund.

V. Forst-Kultur.

Bearbeitet vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft.

Die Wälder von Japan bedecken 59 % des Flächeninhaltes des Kaiserreiches und standen seit dem neunten Jahrhundert unter dem direkten Schutz der Kaiserlichen Regierung. Der jetzige Kaiser erließ eine Proklamation, die das unzeitige Abholzen einschränkte, und den Schutz des Waldlandes im allgemeinen anordnete. Schon in den frühsten Zeiten hatte die Liebe zum Walde einen großen Einfluß auf das Leben und den Charakter des Volkes, und es wird oft behauptet, daß die glühende Vaterlandsliebe der Japaner auf dem Einfluß beruhe, den die Schönheit ihrer Umgebung auf die empfindlichen Seelen ausübt.

Solange das Land abgeschlossen blieb, behielten die Wälder ihren ursprünglichen Charakter, aber derselbe Einfluß, der zur Ausdehnung des japanischen kommerziellen und politischen Horizontes führte, hatte die gleiche Wirkung auf Erweiterung des Systems für Nutzbarmachung der Wälder.

Neben einer beträchtlichen Vermehrung des heimischen Bedarfs an Bauholz, Brennholz in Verbindung mit Industrie- und Bergwerksunternehmungen, für Telephon- und Telegraphenstangen, Eisenbahnschwellen, verschiedenartiger Gegenstände aus fabriziertem Holz, Holzmühlen zur Papierfabrikation ꝛc., ferner die neueste Entwickelung in Verkehrserleichterungen haben die Kaufleute der Waldprodukte auf die Möglichkeit von Vorteilen mit auswärtiger Kundschaft aufmerksam gemacht, so daß bereits ein zunehmender Handel mit China und Korea im Gange ist, wie auch von Westen aus die Nachfrage danach begonnen hat.

Die ersten Folgen dieser Einwirkungen waren ein ungleiches und unbesonnenes Fällen von Bäumen in ungeschützten Gegenden, von denen Teile ganz kahl wurden, während es im Innern von Japan heute noch weite Flächen gibt, deren Urzustand unverändert ist.

Das Kaiserreich von Japan besteht aus sechs größeren und einhundert kleineren Inseln, alle vulkanischen Ursprunges; innerhalb derselben gibt es große Gebiete abschüssiger, bergiger Gegenden, deren praktischer Wert in ihren Wäldern und Minen besteht. Die Regierung ist sich vollständig klar darüber, daß durch wissenschaftliche Nutzbarmachung diese Distrikte eine Quelle dauernder Einnahmen werden könnten, besonders wenn man bedenkt, daß trotz der erwähnten unbesonnenen Vergeudung mehr als 56000000 Morgen unberührter Waldungen vorhanden sind. Dieses große Gebiet zerfällt in zwei Teile, die „Nützlichkeitswaldungen" und „geschützten Wälder". Der „geschützte" Teil zerfällt in zwei Klassen, „mit unbedingtem Schutz" und „mit geregeltem Schutz". Das unbedingt geschützte Gebiet ist klein, kaum aus mehr als 12000 Morgen bestehend und bleibt unangetastet, da dort das Fällen gesetzlich verboten ist. Das Gebiet mit geregeltem Schutz umfaßt ungefähr 1667421 Morgen und wird beinahe ebenso streng abgeschlossen gehalten. Diese beiden Abteilungen des „geschützten" waldigen Gebietes werden in solchen Gegenden und in solcher Ausdehnung erhalten, wie es für die Erhaltung des Bodens und für die Wohlfahrt des Landes nötig scheint.

Alle anderen Waldungen des Landes gehören der Abteilung für „Nutzbarmachung" an und sind der Bewachung ihrer Besitzer überlassen, die aus Privatleuten, Gemeinden, aus dem Kaiserlichen Haushalt, dem Staat oder den Tempeln des Shinto und Buddhas bestehen können. Der dem Kaiserlichen Haushalt oder dem Staat gehörende Teil wird nach modernen wissenschaftlichen Regeln gehandhabt und kultiviert und verspricht schon bedeutenden Ertrag. Der im Besitz von Privatleuten, Tempeln oder anderen befindliche Teil wird mehr in seinem Naturzustand erhalten, da wenig für seine Nutzbarmachung getan ist. Staat und Krone gehören nahe an 54000000 Morgen, und nicht mehr als halb so viel befindet sich in dem verschiedenen Besitz. Von diesem Teil fällt ungefähr ein Fünftel den Gemeinden zu, und dieser Teil ist infolge allgemeiner öffentlicher Verschmelzung vom ökonomischen Standpunkt aus beinahe so gut verwaltet als der unter Kaiserlicher Leitung stehende.

Formosa gehört nicht zu dem obenerwähnten, da die Regierung bis jetzt noch keine vollständigen Aufstellungen gemacht hat. Auch die Übersicht der Forstverwaltung in Japan, wie sie hier beschrieben ist, kann nur als eine allgemeine Übersicht gelten, da eine abschließende Darlegung noch nicht vorliegt.

Der Besitz hat in neuerer Zeit oft gewechselt, aber wenn wir auf die Zeit der Feudalherrschaft zurückgehen, finden wir, daß das Land zu damaliger Zeit in 264 Besitzungen unter ebensoviele Lehnsherren geteilt war, die unumschränkte Macht über das Land hatten. Steuern und auferlegte Kontributionen wurden in Naturalien gezahlt, und da Walderzeugnisse der besondere Ehrgeiz der Lehnsherren waren, so war man darauf bedacht, den Baumstand zu mehren. Deshalb ergingen strenge Befehle sowohl zur Anpflanzung von Bäumen wie zur Verhütung von schonungslosem Holzschlagen. Veränderungen und Zusammenlegung des Besitzes führten eine Willkür und Achtlosigkeit in der Behandlung herbei, die, zusammen mit Waldbränden und Räuberei, die kleineren Waldungen mancher Gegenden arg verstümmelten. Die Vermehrung der Bevölkerung trug gleichfalls zur Verminderung von Waldland bei, da nicht weniger als 3700000 Morgen Waldland in den ersten zwanzig Jahren der Restauration urbar gemacht und überwiesen wurden. Seitdem war man jedoch auf Neupflanzung von Waldungen im Sinne der Regierungspläne bedacht, so daß im Zeitraum von 1891 bis 1901, obgleich 1061000 Morgen für Kultivierung aufgelassen wurden, 1400000 Morgen in Gegenden bepflanzt wurden, die zur Landwirtschaft untauglich waren, wonach sich ein Überschuß von 339000 Morgen für Waldgebiet ergab, das der Landwirtschaft nicht hinderlich ist.

Die klimatischen Verhältnisse sind infolge der ungewöhnlichen Länge des Landes von Norden nach Süden, in den einzelnen Teilen so verschieden, daß die Kultur unglaublich reichhaltig ist; es wird angenommen, daß nicht weniger als 800 verschiedene Gattungen von Waldbäumen sich zur Kultivierung in Japan eignen, je nachdem sie tropisches, subtropisches, gemäßigtes oder kaltes Klima verlangen.

Der Feigenbaum steht zu oberst in der Liste der Tropengewächse, danach kommen mehrere Arten von Palmen und Bambus; dieser letzte ist der wertvollste, da er mit wunderbarer Schnelligkeit wächst und sich zu Bauzwecken wie zur Verarbeitung für Haushaltungsgegenstände eignet.

Die ſubtropiſchen Gewächſe zerfallen in drei Klaſſen, das breitblätterige Immergrün, die breitblätterige, einjährige Pflanze und die Fichte. Die wichtigſte Gattung des breitblätterigen Immergrüns iſt der Kampferbaum, der ſich zuweilen über ausgedehnte Waldungen hinzieht, wo der Boden lehmig und fruchtbar und vor Nordwinden geſchützt iſt. Sein Holz iſt hart und glänzend und hat einen ſonderbaren Duft. Sein Wert beſteht im Bauholz und im Kampfer ſelbſt, und er wird regelmäßig verpflanzt, ſowohl von öffentlicher wie privater Seite. Von den Fichtenarten iſt am beſten die im Handel befindliche rote und ſchwarze Fichte bekannt.

Das gemäßigte Klima erzeugt mehr als ſechzig Arten, deren wichtigſte die breitblätterige Klaſſe iſt, einſchließlich der Tanne (Chamoecyparis obtusa), die den erſten Rang unter den Bäumen Japans einnimmt, da ſie ſich zu den verſchiedenartigſten Dingen nutzbar machen läßt.

Die kalte Zone iſt dem Wachstum hinderlich; ihr wichtigſtes Holz kommt von der Abies sachaliensis (zuckerhaltige Seetanne) und der Picea ajansis, die üppig wachſen und geeignet für architektoniſche Zwecke und Erdarbeiten ſind; die Faſer iſt grob. Unterricht in der Forſtkultur und Wiſſenſchaft wird in 62 Inſtituten erteilt.

VI. See-Erzeugniſſe.

Bearbeitet vom Miniſterium für Handel und Landwirtſchaft.

Fiſch- und andere Seeerzeugniſſe haben von altersher die wichtigſten Nahrungsmittel der Japaner gebildet, eine Vorliebe, die auch von den Chineſen geteilt wird, die ſeit Jahrhunderten die Hauptabnehmer dieſer Erzeugniſſe bilden. Dank ſeiner geographiſchen Lage und der Richtung der Seeſtrömungen, dank der vielen paſſenden Buchten an der gutbewaldeten Küſte wird Japan zu einem Ideal für den Fiſcher, und es iſt daher auch nicht zu verwundern, daß es 900000 Familien gibt, die dem Fiſchfang obliegen, alſo im ganzen über 3000000 Individuen mit 420000 Fiſcherboten.

Durch die ſtetige Zunahme der Bevölkerung und durch leichtere Transport- und Verkehrsmittel im Inneren iſt der Bedarf nach Seeprodukten bedeutend geſtiegen, der durch die vermehrte Nachfrage von auswärts noch erhöht wird. Unter dieſen Verhältniſſen können die Fiſcherleute ſich nicht mit Küſtenfiſcherei allein begnügen, ſondern

müſſen ſich mehr als je auf das offene Meer wagen, ſelbſt bis zu den fernen Küſten Koreas und nach den Südſeeinſeln hin.

Das Vorhandenſein zweier verſchiedener Meeresſtrömungen der Küſte entlang beeinflußt nicht nur das Leben an der See, es trägt auch zu ſeiner Mannigfaltigkeit bei, denn obgleich der Zuſtand der Tierwelt von der Geſtaltung des Meeresgrundes abhängt, ſo übt doch auch die Dichtigkeit des Salzwaſſers, die Beſchaffenheit der Nahrung und beſonders der Wärmegrad des Meeres einen großen Einfluß aus. Dieſe Dinge ſind beſonders wichtig für die Gewohnheiten der Wanderfiſcher, die ihren Aufenthalt mit der Bewegung der Meeresſtrömung wechſeln.

An einer Seite der ganzen Länge Japans mit Einſchluß Formoſas liegt der Stille Ozean, 29 Breitengrade bedeckend; aber dieſe beiden Endpunkte Japans unterſcheiden ſich nicht nur klimatiſch, denn nicht nur in der Temperatur, ſondern auch in der Tiefe des Meeres beſteht eine große Verſchiedenheit. Im Norden von Kinkazan, im nordöſtlichſten Teil von Honſhu, befindet ſich die größte Meerestiefe der Welt, Tuskarora. Ein warmer Strom geht nach dem Süden dieſes Teiles, der die Umgegend für die Tier- und Pflanzenwelt ſehr fruchtbar macht. Ein kalter Strom geht nach dem Norden dieſer tiefen Stelle, der es mit ſich bringt, daß das Leben der Tier- und Pflanzenwelt im Norden von Kinkazan ganz verſchieden von dem des ſüdlichen Teiles iſt. Im Meere des ſüdlichen Archipels von Japan und Formoſa herrſcht ein mächtiger, warmer Strom; die Folge davon iſt, daß es in ſeiner Nachbarſchaft eine Menge wandernder Fiſche aller Art gibt. Die Ufer des Stillen Ozeans ſind bei Formoſa felſig, haben keinen guten Ankergrund, und überdies iſt das Meer hier ſehr tief. Dagegen iſt die weſtliche Seite von mäßiger Tiefe. Durch das Japaniſche Meer läuft ein Arm des ſchwarzen Stromes. Bei hoher Flut wendet ſich der Strom nach Norden durch die Meerenge von Korea, aber an der japaniſchen Küſte iſt die Flut nur ſchwach, und ihre Bewegungen ſind unregelmäßig. Wandernde Fiſche, wie der Thunfiſch, Bonnitfiſch ꝛc. kommen mit dem ſüdlichen warmen Strom ins Meer, aber im nördlichen Teil des Meeres, wo der Einfluß des kalten Stromes vorherrſchend iſt, gibt es hauptſächlich Heringe, Stockfiſch u. dgl. Die größte und bedeutendſte der inländiſchen Seefiſcherei iſt die des Ochotskiſchen Meeres, das meiſtens ſeicht iſt; und da die Temperatur je nach der Jahreszeit ſehr veränderlich iſt, ſo ſtellen

sich manche Fischsorten im Sommer ein, die zum Herbst wieder verschwinden. Die Flußfischerei, die auch sehr gut ist, versieht die nördliche Gegend von Honshu mit Lachs, und in Hokkaido gibt es an Süßwasserfischen Karpfen, Aale u. s. w.

Die Fischerboote der inländischen wie der Seefischerei sind alle offen und ohne Verdeck, und selbst die größten sind nicht mehr als fünfzig Fuß lang, die meisten nicht mehr als achtundvierzig. Da die Fischerboote meistens durch Ruder getrieben werden, so sind sie ohne Kiel und haben flachen Boden. Die sonderbare Form dieser Boote ist der langen Erfahrung zuzuschreiben, die die Fischer mit dem Meer, seinen Erfordernissen und in der Fischerei, der sie dienen müssen, gemacht haben. Die Walfisch- und Bonnitfischboote sind doppelt so stark, so daß, wenn selbst Mast und Segel hinweggeweht sind, die Insassen sich gewöhnlich noch mit Hilfe der Ruder retten können. Dennoch ist man darüber einig, daß die Boote nicht nach wissenschaftlichen Prinzipien gebaut sind; auf den Rat der Autoritäten beginnt man bereits ein Verdeck und luftdichte Abteile (Schotten) in Anwendung zu bringen.

Die verschiedenen Arten der Fischereigeräte sind zu zahlreich, um sie zu nennen, aber im großen Ganzen kann man sie in zwei Arten einteilen, Netz- und Angelgeräte. Die großen Pfundnetze werden beim Herings-, Lachs- und beim Thunfischfang verwendet, und Schlagnetze werden für Sardinen und kleinere Fische gebraucht. Treibnetze werden für Fische an der Wasseroberfläche benutzt, und das gesponnene Netz wird auf den Meeresgrund zum Hering-, Stockfisch- und Krabbenfang gelassen. Schleppnetze werden für den Fang von Schaltieren und Seebarschen verwendet, und dann gibt es eine Erfindung, Shiki-Arni oder Spannetz genannt, welches auf den Boden gebreitet und aufgehoben wird, sobald Fische hineingegangen sind. Angelgeräte verschiedenster Art werden wie auf der ganzen Welt benutzt. Die Gesamtzahl der im Jahre 1891 benutzten Netze wurde auf 1103978 geschätzt. Der Wert der im Jahre 1900 gefangenen Fische ist in den offiziellen Berichten mit 5683315 angegeben, wobei mehr als 40 verschiedene Fischarten in Betracht kommen. Die Durchschnittszahl der Walfische, die pro Jahr in einem fünfjährigen Zeitabschnitt bis Ende 1897 gefangen wurden, betrug 121 im ungefähren Wert von 22000 Pfund Sterling. Der Wert, den die Fischer in Booten und Gerätschaften angelegt hatten, wurden im Jahre 1891 auf

1240000 Pfund Sterling veranschlagt und hat sich seitdem vermehrt. Einer der bedenklichsten Punkte in der Fischereiindustrie ist der, daß seit Abschaffung eines alten Gebrauchs, von der Regierung Anleihen zu einem niedrigen Zinsfuß zu erheben, um die Arbeiter von Saison zu Saison über Wasser zu halten, jetzt eine große Anzahl von ihnen genötigt ist, Geldleihern in die Hände zu fallen, die einen übermäßigen Prozentsatz erheben und Verpfändung des zu erwartenden Fanges der nächsten Saison verlangen. Unter diesen Verhältnissen wandert der Löwenanteil des Verdienstes in die Taschen der Geldleiher.

Fischzucht wird jetzt in ausgedehnter Weise betrieben und erstreckt sich auf Karpfen, Schildkröten, Seebarbe, Aal, Auster, Lachs und Forelle. Während der letzten zehn Jahre bis 1901 wurden mehr als 17000000 Lachsrogen in drei Distrikten ausgesetzt.

VII. Das Tabaksblätter-Monopol.

Bearbeitet von M. Nuo,
Direktor des Tabak-Monopolamtes.

Im Januar 1876 begann die Kaiserliche Regierung von Japan die Besteuerung des Tabaks durch ein Gesetz zu regulieren.

Ungeachtet häufiger Zusätze blieb das eingeführte System der Tabakbesteuerung auf einige, nein, auf viele Jahre hinaus unverändert; das hauptsächlichste Merkmal bildete eine Stempelabgabe auf verarbeiteten Tabak, im Anschluß an eine Gewerbesteuer, die die Fabrikanten und Tabakshändler gemeinsam mit anderen Kaufleuten zu zahlen hatten.

Nach dem Japanisch-Chinesischen Krieg 1894/95 mußte die Regierung die nationalen Einkünfte erhöhen. Die Folgen waren einesteils neue Steuern, andererseits Erhöhung bestehender Abgaben.

Der Tabak wurde am meisten betroffen, da der Tabaksblätterverkauf ein Regierungsmonopol wurde, das von nun an dem „Gesetz des Tabakblättermonopols" vom März 1896 unterlag. Mit dem Erlaß dieses Gesetzes wurde das frühere Steuergesetz, betreffend die Abgabe auf Tabak, ungültig.

Die Hauptpunkte des neuen Gesetzes sind folgende:

Jeder Tabakspflanzer ist verpflichtet, der Regierung alljährlich einen geschriebenen Nachweis über das Gebiet seiner Tabaksanpflanzung zu unterbreiten.

Er ist verpflichtet, die Blätter, sowohl vor der Ernte, wie nachdem sie getrocknet sind, von den Regierungsbeamten untersuchen zu lassen.

Nachdem die Blätter getrocknet sind, müssen sie an die von der Regierung bestimmten Stellen, spätestens am 31. März des nächsten Jahres gebracht werden.

Die Regierung zahlt bei Besichtigung und Beurteilung der Güte und Sorten dieser Blätter dem Tabakspflanzer eine entsprechende Entschädigung, nach einem vorher fixierten und von der Regierung anerkannten Preisverzeichnis.

Die der Regierung in dieser Weise überlassenen Tabaksblätter müssen zu dem von der Regierung vorherbestimmten Preise verkauft werden.

Den Tabakspflanzern ist strengstens verboten, weder von der Regierung noch von Händlern Blättertabak zu kaufen.

Blätter, die für den Export gezogen sind, dürfen einzeln mit Genehmigung der Regierung verkauft werden, aber solche Blätter müssen unter amtlichem Gewahrsam stehen.

Im Falle, daß die letztgenannten Blätter nicht nach einjährigem amtlichen Gewahrsam zur Ausfuhr gelangen, müssen sie der Regierung überlassen werden, die den Eigentümern eine angemessene Entschädigung gewährt. —

Das Gesetz trat am 1. Januar 1898 in Kraft. Zu gleicher Zeit wurden im ganzen Lande 61 Tabaksmonopolämter errichtet, denen die Lagerung, der Verkauf und die Verarbeitung der Blätter obliegt.

Es fand sich jedoch, daß manche Punkte des Gesetzes in der Praxis unbequem waren, daher wurden im März 1899 verschiedene notwendige Verbesserungen eingeführt, deren wichtigste die folgenden sind:

Die Distrikte für den Tabaksbau zu regulieren und die Ausdehnung eines Bebauungsgebietes wie auch die Arten des Tabakbaues nach Beschaffenheit des Marktes zu bestimmen.

Ausländische Tabaksblätter sollen eingeführt und ausschließlich von der Regierung verkauft werden. Jeder Tabaksfabrikant und Blätter-Tabakhändler soll alljährlich um einen Erlaubnisschein einkommen und ihn erhalten. Für den Fall, daß ein Fabrikant mehr als eine Faktorei beschäftigt, so ist er verpflichtet, für jede einen besonderen Erlaubnisschein zu lösen, welcher 50 Yen kostet.

Die Tabakblätter können auch, wenn notwendig, zur Versteigerung kommen, statt für den fixierten Preis verkauft zu werden.

Man bezweckt mit diesen Bestimmungen, Überproduktion in der Tabakkultur zu vermeiden; eine vollkommenere Geschäftsführung des Monopols zu erzielen; der Regierung das Recht vorzubehalten, Tabakblätter zu importieren, um ein richtiges Gleichgewicht in den Preisen von heimischen und ausländischen Tabaken aufrecht zu erhalten; Verhinderung des Schmuggels; endlich, ungünstige Verkäufe zu verhüten.

Dieses verbesserte Gesetz trat am 22. März 1899 in Kraft, und die Distrikte für Tabakbau wurden nach sorgfältiger Besichtigung im November 1900 reguliert, während im Jahre 1901 die verschiedenen Sorten Tabak und die Flächen für Bebauungsfelder bestimmt wurden. Auf diese Weise waren die Felder eingerichtet, das Kultivierungssystem verbessert, und dadurch wurde auch der Import auswärtiger Blätter in den Grenzen gehalten, die zur Herstellung nachgemachter ausländischer Zigaretten erforderlich schienen. Indessen war damit das heimliche Anpflanzen und Einschmuggeln von Blättern nicht völlig zu verhindern. Aus diesen und anderen Gründen war es nötig, weitere Bestimmungen zu treffen.

Die Hauptpunkte des jüngst verbesserten Gesetzes des Tabakblättermonopols, das am 29. April in Kraft getreten ist, lauteten wie folgt:

Jeder Tabakpflanzer hat die Erlaubnis der Regierung nachzusuchen.

Die Pflanzer sind verpflichtet, den Tabak nur nach den von der Regierung vorgeschriebenen Methoden und Verfahren anzubauen.

Das Erntequantum und die Blätterzahl wird von der Regierung untersucht und abgeschätzt; sollte aber der Pflanzer mit dieser Abschätzung unzufrieden sein, so darf er dagegen sofortigen Einspruch erheben.

Ist ein solcher Einspruch erhoben, so sollen zwei oder auch mehr Taxatoren gewählt werden, und nachdem die Regierung deren Ansicht gehört hat, trifft sie die Entscheidung.

Wenn ein Pflanzer ohne genügende Begründung dem Monopolamt das Quantum oder die amtlich abgeschätzte Blätterzahl nicht abliefert, so ist er verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen, der dem Wert der fehlenden Blätterzahl oder des mangelnden Quantums entspricht.

Der Regierung steht es zu, Tabaksblätter an Exporteure zu bestimmten Preisen zu verkaufen; doch bleiben diese unter Verschluß der Regierung bis zu ihrer tatsächlichen Versendung.

Die Fabrikantengilde, der alle Fabrikanten beizutreten verpflichtet sind, soll dem Gesetz entsprechend errichtet werden.

Das so verbesserte System ist nun in Kraft, und so kurz auch der Zeitraum seiner Wirksamkeit bemessen ist, so hat es sich doch als erfolgreich sehr erwiesen. Anfangs gab es 61 Tabaksblätter-Monopolämter, die sich indes später in ein Zentralbureau mit 43 Zweigkontoren umwandelten, von denen das erste in Tokyo ist, während die anderen sich auf verschiedene wichtige Plätze des Landes verteilen.

Nachfolgend geben wir einige statistische Berichte über den Tabaksbau seit 1894:

Gewinn oder Verlust aus dem Tabakblätter-Monopol.

Jahr	Gewinn oder Verlust Yen	
1897	189 016	(Verlust)
1898	4 592 481	(Gewinn)
1899	6 820 077	„
1900	7 244 159	„
1901	12 814 298	„

(Der Verlust im Jahre 1897 erklärt sich durch die Tatsache, daß es das erste Jahr gewesen ist, in dem das Gesetz zur Anwendung kam.)

Anzahl der Pflanzer;
Flächeninhalt der angebauten Felder
und die geernteten Quantitäten.

Jahr	Anzahl der Pflanzer	Flächeninhalt der Felder Cho	Quantum der Ernte Kwan
1894	—	35 393	9 451 304
1895	—	38 135	8 673 911
1896	897 859	21 865	8 667 763
1897	846 774	26 465	9 629 886
1898	349 506	26 276	8 278 151
1899	573 485	42 161	13 311 821
1900	420 693	37 442	12 984 795
1901	244 024	23 024	7 906 608

Ertrag der Tabakeinnahmen unter dem alten System.

Jahr	Betrag der Einnahmen		
	Lizenzsteuer	Stempelsteuer	Summe
	Yen	Yen	Yen
1894	378 617	2 302 043	2 680 660
1895	389 197	2 345 875	2 735 072
1896	207 292	2 770 432	2 977 724

VIII. Die Regierungs-Stahlwerke.

Von General Nakamura.

Die Wichtigkeit, die Eisenindustrie nach modernen Grundsätzen einzurichten, sowohl in bezug auf militärische wie industrielle Erfordernisse, wurde von der Regierung zeitig erkannt, die denn auch versuchte, diese Aufgabe durch Begründung moderner Eisen- und Stahlwerke zu Kamaishi zu lösen. Der Versuch scheiterte jedoch, wie auch der, die Privatunternehmung zu bewegen, sich der Angelegenheit, mit Unterstützung der Regierung, zu widmen; so blieb der Plan fürs erste liegen, bis die Regierung sich entschloß, einen zweiten Versuch zu wagen, und die nötig gewordenen Werke selbst zu errichten.

Mit dieser Absicht unterbreitete sie dem Parlament 1890 und 1891 einen Anschlag über die notwendigen Ausgaben, aber beide Male wurde die Regierungsvorlage von den Parlamentsmitgliedern mit der Begründung verworfen, daß der von der Regierung vorgelegte Bericht über die Werke mit Bezug auf die in Japan verfügbaren Rohmaterialien nicht ausführlich genug sei.

Die Mitglieder des Oberhauses jedoch bestanden darauf, die Untersuchungen zu fördern, und auf einen Vorschlag ihrerseits wurde von der Regierung eine Kommission ernannt, um über eine Anzahl wichtiger Punkte zu berichten, u. a. über die folgenden: 1. die Menge des in Japan erhältlichen Eisens; 2. den Versuch, Roheisen und Stahl zu verarbeiten; 3. die Organisation der Werke.

Der gedachten Kommission gelang es, einen sorgfältig und ausführlich ausgearbeiteten Bericht über die ihnen vorgelegten Fragen zu liefern; aber da die Regierung damit noch nicht zufrieden war, betraute sie eine neue Kommission mit der Aufgabe, über dieselben Gegenstände weitere Untersuchungen anzustellen. Dies geschah, und eine versuchsweise erfolgte Verarbeitung des Eisens wurde von der Kommission in Kamaishi unter persönlicher Überwachung des Vicomte

nomoto, dem derzeitigen Minister für Handel und Landwirtschaft, it Erfolg durchgeführt.

Durch die günstige Durchführung der verschiedenen einleitenden ntersuchungen ermuntert, beschloß die Regierung endlich, den Plan verwirklichen und forderte zu diesem Zweck von dem Parlament der neunten Session die Summe von 4195793.41 Yen zur Erchtung der Werke. Die Regierungsvorschläge wurden von beiden äusern einstimmig angenommen. Am 30. März wurde ein Kaiserhes Edikt, die Organisierung der Werke betreffend, erlassen.

Im Februar desselben Jahres verkündete der Minister für Handel nd Landwirtschaft, daß Yawatamura, Onga-gori, Chekuzen in der räfektur von Fukuoka zu Stätten der neuen Werke ausersehen seien. as nötige Land wurde bald danach erworben, und mit der Veressung des Terrains und der Fundamentierung sofort begonnen. nzwischen wurden Mr. Oshima, der technische Direktor, und drei den Werken gehörige Ingenieure ins Ausland geschickt, um die ige der Stahlverarbeitungswerke zu studieren und auch die Anhten berühmter Sachverständiger Europas und Amerikas über verjiedene mit dem neuen Unternehmen in Verbindung stehende Gegenstände zu hören. Als Resultat der sorgfältigen Erkundigungen dieser erren fand man, daß die ursprünglichen Kostenanschläge für den au zu niedrig waren, um eine erfolgreiche Ausführung der von r Regierung genehmigten Pläne zu gewährleisten.

Im Jahre 1889 wurde das Parlament um weitere 6474056 Yen ngegangen, und zwar wurde das Gesuch in Form einer Ergänzungsrderung eingereicht. Die Kosten für die Errichtung der Werke egen hierdurch auf eine Gesamtsumme von 10569849 Yen, die in n vier Jahren bis 1901 einschließlich gezahlt werden sollten. Das ugenmerk der maßgebenden Personen war darauf gerichtet, die ufuhr von Erz und Kohlen billig und regelmäßig zu gestalten, n Transport per Wasser zu erleichtern, wegen der Menge von laterial, die das ganze Jahr hindurch den Werken zuströmen und verlassen sollten. Daher unterbreitete die Regierung dem Parlaent im Februar 1898 Kostenanschläge über 8632845 Yen einließlich 4500000 Yen Hilfsgelder für die Wakamatsu-Hafenversserungswerke. Der Betrag, der zur Errichtung der Werke bemmt war, war unter Zurechnung des Betriebskapitals auf anhernd 19200000 Yen angewachsen. Dank der unermüdlichen und

unabläſſigen Bemühungen der damit betrauten Beamten ſind die Baulichkeiten faſt ganz beendet, und die Arbeit des Hochofens Nr. 1 und des Friſchherdes wurde am 5. Februar bezw. am 30. Mai aufgenommen. Die Walzwerke traten bald nachher in Tätigkeit.

Die Werke liegen in Yawatamachi, Onga-gori, Chikuzen, in der Präfektur von Fukuoka in der Nähe von Wakamatſu (durch die Ausfuhr der Kiuſhi-Kohle wohl bekannt) und dehnen ſich jetzt über ein Areal von ungefähr 90 Hektar aus; es wird jedoch beabſichtigt, ſie ſpäter zu vergrößern.

Zur See beträgt die Entfernung von Shimonoſeki oder Moji nach dem Wakamatſu-Hafen zehn engliſche Meilen und die von beſagtem Hafen bis zu den Werken etwas mehr als zwei Meilen. Innerhalb des Hafens von Wakamatſu iſt die Tiefe des Waſſers bis zu dem Ladeplatz der Eiſenbahn 15 Fuß zur Zeit der Ebbe, und zwiſchen dem Ladeplatz und dem Quai 10 bis 14 Fuß. Der erſte Teil wird jetzt ausgebaggert und auf 20 Fuß Tiefe gebracht.

Mit der Kyuſhyu-Bahn, die mit den Linien innerhalb der Werke verbunden iſt, ſind 43 Minuten zur Fahrt von Moji bis zu den Werken erforderlich.

Bezüglich der Waſſerzufuhr iſt zu bemerken, daß ein Rohr das Waſſer vom Itabitſu-Fluß bis zu den Werken leitet und es über alle ihre Teile verbreitet. Die auf dieſe Weiſe gelieferte Waſſermenge beträgt bei dem niedrigſten Waſſerſtand 3000 Liter pro Minute, und 6000 Liter bei gewöhnlichem Waſſerſtand. Es ſind außerdem zwei Reſervoire im Bau.

Die Ladeſtelle iſt durch Eiſenbahnlinien ſowohl mit der Kyuſhyu-Bahn wie auch mit jedem Teil der Werke verbunden. Da jene Linien in Übereinſtimmung mit den für den Eiſenbahnbau in Japan gegebenen Vorſchriften gebaut wurden, kann jeder Zug aus jedem Teil Japans direkt nach jedem beliebigen Punkt der Werke geführt werden. Die Länge der Eiſenbahnlinien innerhalb der Werke beläuft ſich jetzt auf zehn engliſche Meilen, ſoll aber ſpäter auf ſiebzehn Meilen gebracht werden.

Ebenſo iſt jetzt eine Quaimauer im Bau, die 630 Meter lang iſt bei einer Tiefe von 20 Fuß zur Zeit der Ebbe. Wenn ſie fertig ſein wird, werden drei oder vier Dampfer von 2—3000 Tonnen Rauminhalt der Mauer entlang gleichzeitig Waren ein- und ausladen können. Das Baſſin für Dſchunken und Dampfer mit geringem

Tiefgang mißt 49000 Quadratmeter und hat eine Waſſerfront von 740 Metern zum Löſchen und Laden. Die Tiefe beträgt zur Zeit der Ebbe 8 Fuß.

Drei Arten von Triebkraft kommen in den Werken zur Anwendung, nämlich: Dampf-, elektriſche und hydrauliſche Kraft. Mit der einzigen Ausnahme der Lokomotiven wird der Dampf in Dampfkeſſeln produziert, die mit Verluſtgaſen aus den Schmelz- und Koksöfen geheizt werden. Aber während die elektriſche Kraft ungefähr 1500 Pferdekräfte und die hydrauliſche Kraft 200 Pferdekräfte ſtark iſt, liefern 52 Dampfkeſſel zuſammen zirka 10000 Pferdekräfte. Die Zahl der Dampfmaſchinen iſt 24 mit insgeſamt 31200 Pferdekräften.

Die Kontore und verſchiedenen Werkſtätten werden innen und außen mit elektriſchem Licht beleuchtet, wobei 120 Bogen- und 1000 Glühlampen zur Verwendung gelangen.

Drei dichtbeieinander in Kahagori, Chikuzen, liegende Kohlenbergwerke, nämlich Takao, Igiſu und Uruno, wurden zugleich mit zwei Eiſenbergwerken, die als Akadani und Kano in Kambara-gori und Echigo bekannt ſind, von der Verwaltung angekauft. Im Akadani-Bergwerk ſind die Arbeiten bereits begonnen und werden im Laufe dieſes Jahres beendet werden. Man rechnet auf einen jährlichen Ertrag von 100000 Tonnen, und die Geſamtmenge der in Sicht befindlichen blutſteinartigen Eiſenerze werden auf annähernd 3800000 Tonnen geſchätzt. Außer den obengenannten haben die Werke mit den Hang-Yang-Eiſenwerken Kontrakte wegen Lieferung von Erzen aus deren Bergwerken in Taya, Hupeh und China bis zum jährlichen Betrage von 5—7000 Tonnen abgeſchloſſen. —

Die Erzeugniſſe der Werke ſind Beſſemer- und Friſchſtahl. Das am meiſten verwendete Rohmaterial iſt Magnetit und Hämatit, neben einer bedeutend geringeren Menge Limonit. Dieſe Erze werden zum Teil aus Gruben, die den Werken gehören, gewonnen, zum Teil aus anderen japaniſchen Bergwerken und teilweiſe auch aus China bezogen. Kohlen werden von den zu den Werken gehörigen Lagern geliefert, wie auch von Privaten; alle Lager befinden ſich in einem Umkreis von 30 engliſchen Meilen und ſind mit den Werken durch Eiſenbahnen verbunden.

Die Roheiſenabteilung beſteht erſtens aus einem Koksofen und einer Kohlenwaſchanlage, die eine Leiſtungsfähigkeit von 1200 Tonnen innerhalb 24 Stunden hat; zweitens aus der Hochofenanlage, mit

Erz- und Abflußbehältern versehen, Röstöfen, Schmelzöfen, Heißöfen (8), Lancashire-Kessel (24), Blasmaschinen (4), Gießhütte, Kondensatoren, Kühlanlagen, elektrischen Kranen und Fahrstühlen ꝛc. Die Stahlabteilung zerfällt in vier Teile, nämlich, die Mischanlage, die Bessemer-Anlage, die Frischstahlanlage und die Stahlgießerei. Die Walzwerkabteilung ist sehr ausgedehnt, da sie nicht weniger als 13 Gebäude einnimmt und wie alle anderen Teile der Werke mit den neuesten Hilfsmitteln und Anlagen ausgestattet ist. Die Eisengießerei, Reparaturwerkstatt, Schmiede, das Musterlager, Kesselhaus, das chemische und mechanische Laboratorium, das Inspektionsamt und die Hauptcomptoirs sind ebenfalls in großen und geeigneten Gebäuden untergebracht. Nach den ausführlichen Erkundigungen der speziell für die Stahlwerke ernannten Kommission verspricht die Eisengießerei nicht nur für die Zukunft große Erfolge, sondern produziert schon jetzt täglich 150 Tonnen, wenn nicht mehr, vorzüglicher Schienen. Die günstigen Aussichten, verbunden mit der augenblicklichen Nachfrage nach enormen Mengen Eisen, infolge der Ausdehnung der Eisenbahnen und Schiffsausrüstungen, haben die Regierung bewogen, die Anlage zu vervollständigen, indem sie das Kapital vermehrt. Da alle Maschinen und sonstige Vorkehrungen in Ordnung gebracht sind, so arbeiten die Werke allmählich mit Nutzen, obwohl es im Anfang vorkam, daß die ursprünglichen Kostenanschläge zu klein waren, um den Plan erfolgreich durchzuführen. Das Publikum hielt dies irrtümlicherweise für ein Mißlingen der Werke an sich. Die Kommission hielt es für ratsam, sie als ein Privatunternehmen zu betreiben, weil sie dann von der beschränkenden Einmischung befreit wäre, welche sie für unzertrennlich von einer öffentlichen Organisation hält. Soweit die Vorschläge der Kommission das Gedeihen der Werke nicht berühren, soll die Leitung die ihr am besten scheinenden Maßregeln ergreifen.

Die Stahlgießerei in Kure.

Stahlmanufaktur wurde zuerst vor ungefähr 25 Jahren begonnen und bis 1895 in sehr kleinem Maßstab fortgesetzt. Es konnten nur Granaten von 12 cm und Schnellfeuergewehre von 47 mm gemacht werden, während alle anderen Gewehrarten vom Auslande bezogen wurden. Der letzte chinesische Krieg bot eine gute Gelegenheit, um die Werke der Waffenfabrikation zu vergrößern. Hauptsächlich wurde das Schiffsarsenal in Kure, das bisher hauptsächlich Reparaturen aus-

geführt hatte, bedeutend ausgedehnt. Neue Werkstätten wurden gebaut und neue Maschinen gekauft. Die Zahl der angestellten Handwerker stieg von 67 im Jahre 1895 auf 5400 im Jahre 1900. Fast jede Art Projektil kann dort angefertigt werden; Hunderte von Geschützrohren unter 8 Zoll sind bereits hergestellt worden, und wenn alle Teile der neuen Werkstätte 1903 vollendet sein werden, werden auch zwölfzöllige Geschützrohre angefertigt werden können.

Man ist noch einen Schritt weiter gegangen; man hat vorgeschlagen, in Kure eine neue Stahlgießerei zur Herstellung von Panzerplatten zu errichten.

Nach dem vom Parlament genehmigten Plan werden in den auf 1903 folgenden vier Jahren neue Werkstätten erbaut werden. Die Gesamtausgaben werden auf 6340093 Yen geschätzt, die zu den beständigen Ausgaben für 1894/1903 in Höhe von 110344 Yen für die Erweiterung des Kure-Arsenals hinzukommen. Die Kosten werden aus der allgemeinen Rechnung bestritten, und es ist keine neue Besteuerung oder Anleihe dafür nötig. Die einzelnen Posten der neuen Ausgaben und ihre jährlichen Beträge sind folgende:

		1902	1903	1904	1905
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Maschinen	5 607 000	1 108 000	1 503 900	1 510 350	1 484 750
Bau von Werkstätten. .	682 889	165 978	284 617	230 293	—
Gehälter und Reisespesen	50 204	18 174	14 005	18 024	—
Summa	6 340 093	1 292 152	1 802 522	1 760 668	1 484 750

Die Werkstätten werden 1905 fertig sein, und 1906 wird die eigentliche Arbeit ihren Anfang nehmen. Die jährliche Produktion wird 3800 Tonnen betragen. Die Platten werden für neue Kriegsschiffe gebraucht werden, die aus Mitteln des Schiffserhaltungsfonds gebaut werden.

IX. Die Petroleum-Industrie.

Die letzten Jahre haben eine große Entwickelung des Petroleumgewinns aus den Ölfeldern Japans erfahren, und im Jahre 1901 wurde der Ertrag auf 227841 Pfund Sterling geschätzt. Kaum war festgestellt worden, daß Öl in beträchtlicher Menge vorhanden sei, als Sachverständige nach Rußland und Amerika geschickt wurden, um sich über den Gegenstand aus erster Quelle zu informieren. Die Regierung traf Vorkehrungen zu einer Spezialbesichtigung des Öl-

gebietes durch die geologische Vermessungsgesellschaft von Tokyo mit einem Kostenaufwand von 10000 Yen. Die Tatsache, daß Japan 60000000 Gallonen Öl verbraucht, von denen der größere Teil importiert wird, bestimmte die Regierung, die Ausbeutung der japanischen Öllager zu unterstützen. Bei dieser Aufgabe sind die Japaner durch amerikanisches Kapital und amerikanische Maschinen unterstützt worden. Die Standard-Oil-Company von Amerika hat großes Interesse an den Ölfeldern von Japan. Diese Ölfelder liegen hauptsächlich in der Provinz Echigo, dehnen sich aber auch nördlich von Formosa bis südlich von Hokkaido aus. Bis vor einigen Jahren wurden nur die Echigo-Felder in großem Stil ausgebeutet.

Das Öl findet sich vornehmlich in der oberen Schicht der Tertiär-Formation, obwohl es sich in kleinen Mengen auch im Diluvium und Alluvium findet. Es ist im Schieferton und Sandstein zwischen undurchdringlichen Schichten unter Druck enthalten, so daß es manchmal unter beträchtlicher Kraftäußerung entweicht. Die Quellen befinden sich in einer Tiefe von 300 bis 2000 Fuß.

Das japanische Rohöl ist dem russischen und kalifornischen Öl ähnlicher als dem pennsylvanischen. Es ergibt ungefähr 50 % Brennöl. Im folgenden sind die hauptsächlichsten Öldistrikte, die jetzt erschlossen sind, angegeben:

Das Amaze-Feld an der westlichen Küste, das die Amaze-, Miyagawa- und Gendoji-Quellen umfaßt; das Nagaoka-Feld, zu dem die Hirei-, Kitatani-, und Katsudo-Quellen gehören, das Miitsu-Feld und das Hiyama-Feld.

Es bestehen auch viele kleine Raffinerien mit einer täglichen Produktion von 4214 Fässern, aber sie sind nicht sehr gut ausgestattet. Die Raffinerie der Internationalen Ölkompagnie in Naoetsu, die unter der Kontrolle der Standard-Oil-Company steht, ist wirklich leistungsfähig und imstande, mehr Öl zu raffinieren, als ihr je geliefert worden ist. Es bestehen bereits Röhrenleitungen von einer Länge von 150 Meilen, die fünf verschiedenen Gesellschaften gehören. Eine der unternehmendsten Firmen — die japanische Ölkompagnie — erwägt, ob es ratsam sei, 200 Meilen fünf- und sechszöllige Röhren zwischen den Echigo-Feldern und Tokyo zu legen.

Alle Jahre werden neue Felder entdeckt und erschlossen. Im Jahre 1886 war der Ertrag 40113 Kokus, 1896 208400 Kokus und 1901 hat er 983799 Kokus erreicht.

Fünfzehntes Kapitel.

Auswärtiger Handel.

Von Mr. Yamazaki,
beschäftigt im Kaiserlichen Finanzdepartement.

Es darf wohl behauptet werden, daß der schnelle Fortschritt, den der auswärtige Handel des Inselkaiserreiches im fernen Osten während einiger dreißig Jahre gemacht hat, eine Tatsache ist, die allen Handelsvölkern der Welt gut bekannt ist. Ebenso kann behauptet werden, daß die frühere Geringfügigkeit oder das Nichtvorhandensein des auswärtigen Handels Japans seiner nationalen Abschließungspolitik zuzuschreiben war, und daher darf nicht allzugroßer Wert auf die zunehmende Zahl der späteren Zeit gelegt werden, wie schnell und groß ihre Zunahme auch war. Abgesehen von diesen komplizierten Fragen jedoch ist das Kennzeichen der Blüte des auswärtigen Handels leicht aus der Tatsache ersichtlich, daß der Wert der Gesamt-Ein- und -Ausfuhr, die im Jahre 1897 zuerst 30000000 Pfund Sterling betrug, im Jahre 1898 auf 40000000 Pfund Sterling und 1901 auf 50000000 Pfund Sterling und endlich im Jahre 1903 auf 60000000 Pfund Sterling stieg.

Wenn wir Japans Handel mit dem von China vergleichen, dessen Flächeninhalt 22mal und dessen Bevölkerung $9^1/_2$mal so groß ist als Japans, so kann niemand leugnen, daß die kommerzielle Ausdehnung Japans nicht mehr übersehen werden darf. Die folgende Tabelle zeigt den Betrag des Ausfuhrhandels beider Länder:

Jahr	Ausfuhr aus Japan	Ausfuhr aus China
	£	£
1893	8 971 000	16 211 000
1898	16 575 000	20 515 000
1903	28 950 000	27 437 000

Man wird bemerken, daß der Ausfuhrhandel Japans vor zehn Jahren etwa die Hälfte von demjenigen Chinas betrug und ihn im letzten Jahre übertraf. Die folgende Tabelle zeigt, welche Waren den Hauptbestandteil des japanischen Ausfuhrhandels bilden:

	Prozentsatz
Seidenwaren	39,6
Baumwollenwaren	13,7
Kohlen	6,6
Metalle und Metallerzeugnisse	6,3
Tee	4,5
Streichhölzer	2,8
Chemikalien, Farbstoffe und Farben	2,5
Seeprodukte	2,4
Korn	1,7
Matten	1,6
Strohgeflecht	1,3
Porzellan	1,1
Diverse	15,9
Summa	100,00

Obiges zeigt das Verhältnis der hauptsächlichsten Waren im Jahre 1903, und es ist daraus ersichtlich, daß Rohseide, Seidengewebe und baumwollene Garne zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtausfuhr betragen. Von diesen ist die Ausfuhr von baumwollenen Garnen, die jetzt an zweiter Stelle steht, nicht früheren Datums, sondern erst ganz neueren. Erst vor elf Jahren fing Japan an, nach außerhalb zu verkaufen, während welcher Zeit die jährliche Ausfuhr dieser Artikel bis auf 3000000 Pfund Sterling gestiegen ist.

Obwohl die Baumwollenindustrie zweifellos der erfolgreichste Zweig ist, gibt es sehr wenige Warensorten, deren Ausfuhrbetrag sich während des letzten Jahrzehnts nicht verdoppelt hat. Die folgenden Ziffern zeigen das relative Vermehrungsverhältnis während der elf Jahre von 1893/1903:

Ausfuhr.

	1893	1903
Baumwollnes Garn	1,00	530,94
Zigaretten	1,00	69,26
Papier	1,00	44,80
Grüner Tee	1,00	4,75

Ausfuhr.

	1893	1903
Salz	1,00	5,86
Bier	*1,00	7,76
Saké	1,00	15,40
Kampfer	1,00	2,70
Menthol-Kristall	1,00	14,68
Schwefel	1,00	3,96
Kupfer	1,00	9,21
Eisenerzeugnisse	1,00	15,61
Pelze	1,00	5,25
Rohseide	1,00	2,64
Habutae (Seidengewebe)	1,00	8,72
Kaiki (Seidengewebe)	*1,00	4,28
Graue Shirtings	*1,00	13,31
Teetuche	*1,00	42,22
Baumwollne Unterhemden	1,00	5,94
Handtücher	*1,00	4,94
Bürsten	*1,00	7,53
Uhren	*1,00	4,56
Korallen	1,00	18,91
Lampen	*1,00	2,32
Strohgeflecht	1,00	10,01

Die mit * bezeichneten Zahlen sind vom Jahre 1896.

Da die meisten obenerwähnten Waren vor nicht vielen Jahren vom Ausland importiert wurden, zeigen die Verhältnisangaben nicht nur den Fortschritt des Ausfuhrhandels in jenen Zweigen, sondern in viel höherem Maße ihre industrielle, heimische Entwickelung.

Wenn man sich dem Import zuwendet, so zeigt der Handelsbericht von 1903, daß beinahe 60 % des gesamten Einfuhrhandels sich auf 6 Gegenstände erstreckt, nämlich, rohe Baumwolle 20,7 %; Reis 16,4 %; Zucker 6,6 %; Wollwaren 5,1 %; Erdöl 3,6 %; Eisenwaren 6,9 %. Außer diesen gehören noch Maschinen, Dampfmaschinen, Baumwollwaren, Dünger, Arzneiwaren, Farbstoffe, Farben, Mehl ꝛc. zu den Waren, die Japan vom Ausland beziehen muß.

Da Reis das Hauptnahrungsmittel ist, muß bemerkt werden, daß der Import, der im letzten Jahre 12000000 Picul betrug, zweifellos der überaus schlechten Ernte von 1902 zuzuschreiben ist, und daß nach

den Erfahrungen der letzten neun Jahre das Minus der inländischen Lieferung durchschnittlich 2500000 Picul betrug.

Wenn man die Ziffern von 1903 nimmt und den Import nach und Export von Japan berechnet, stehen seine auswärtigen Handelsbeziehungen im folgenden Verhältnis:

	Prozentsatz
Groß-Britannien und britische Kolonieen	31,5
Vereinigte Staaten von Amerika und die Philippinen	22,1
China	18,2
Frankreich und Französisch-Indien	9,9
Deutschland	5,3
Korea	3,4
Holland und Holländisch-Indien	2,1
Rußland	1,9
Italien	1,9
Belgien	1,3
Österreich-Ungarn	0,8
Andere Länder	1,6
Summa	100,00

Sechzehntes Kapitel.

Bergbau.

I. Allgemeiner Überblick.

Bearbeitet von der Hochschule für Handel und Landwirtschaft.

Die geologische Formation der japanischen Inseln kann folgendermaßen kurz beschrieben werden. In den Bodenformationen sind die zum Urgestein gehörigen Gneiß- und kristallinischen Schieferschichten über 3,78 % des Gesamtareals verteilt; die der paläozoischen Gruppe angehörenden sind die Trias-, Jura- und Kreideschichten, die zirka 7,95 % ausmachen, und diejenigen, die zur känozoischen Formationsgruppe gehören, sind die tertiären und quartären Felsen, die 45,84 % ausmachen oder beinahe die Hälfte des Gesamtareals. Von den vulkanischen Felsen sind die den älteren Perioden angehörigen Granit, Quarz, Diorit, Gabbro, Diabas, Porphyr und Porphyrit, die 11,27 % bedecken. Die Graniteruption ist bei der Formation besonders vorherrschend. Die den jüngeren Perioden angehörigen sind Andesit, Basalt und Liparit, die 20,92 % ausmachen.

Über den Ursprung der japanischen Bergbauindustrie ist nichts Genaues bekannt, aber aus Berichten geht hervor, daß schon im siebenten und achten Jahrhundert Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Kohle und Petroleum produziert wurden.

Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts wurden viele Bergwerke erschlossen, aber die Bearbeitung wurde nur in kleinem Umfang betrieben und lenkte nur wenig die Aufmerksamkeit auf sich. Die Werkzeuge bestanden aus einem Hammer und einem kleinen Keil. Gewöhnlich wurde auf einem Bergabhang oder in einem Tal eine Rinne gegraben und das Erz aus Scheideerz und aus den Adern gewonnen. Die Gänge waren so schmal und gewunden, daß einzelngehende Arbeiter sich nur mit Mühe fortbewegten. Kleine Holzstäbe wurden benutzt, um Dächer und Seiten zu stützen, während statt der

Leitern gerade Hölzer gebraucht wurden, um das Klettern zu erleichtern. Unter solchen Verhältnissen waren Ventilation und Abzug so schlecht, daß das Licht verlöschte, aber die Bergleute achteten der Gefahr so wenig, daß sie sich gewöhnten, ihre Arbeit in vollkommener Dunkelheit zu verrichten. Diese Leute erreichten nur selten ein Alter von 25 Jahren.

Da der Transport in diesen engen Gängen große Schwierigkeiten verursachte, wurden kleine Kinder angestellt, um das Erz in kleinen Körben aus den Gruben zu schaffen.

Wasserrinnen wurden auf beiden Seiten der Gänge gegraben, um das Wasser wegfließen zu lassen, und hin und wieder wurden Bambus- oder andere Holzpumpen und Röhren angewendet, um die unteren Tiefen frei zu machen. Ein heftiges Eindringen des Wassers war die gewöhnliche Folge des beständigen Verlassenseins des Schachtes; doch trotz all dieser Nachteile und Gefahren drangen die standhaften Arbeiter bis zu einer Tiefe von 1000 Fuß ein und dehnten ihre Arbeit über ein Gebiet von mehreren Meilen aus.

Das Mahlen wurde von Frauen und alten Männern ausgeführt, die das Erz aufbrachen und mit der Hand auslasen. Das ausgesuchte Gold-, Silber- und Bleierz wurde in einen Steinofen gebracht und durch Erhitzung geläutert. Das geläuterte Erz wurde zunächst in einen in der Erde befindlichen U-förmigen Ofen gebracht und durch das Gebläsesystem geschmolzen. Bei Gold- und Silbererzen wurde eine gehörige Menge Blei hinzugefügt, woraus sich silberhaltiges Blei bildete, welches durch Schmelzen in einem anderen Ofen wieder entfernt wurde. Kupfer wurde gewöhnlich erst geröstet und das geläuterte Erz dann zum Verschmelzen in einen Ofen über Holzkohlenfeuer gebracht. Wenn das Erz abgeschmolzen war, wurde die Schlacke entfernt, die geschmolzenen Massen durch Wasser gekühlt oder auch sofort dem Entsilberungsprozeß, der als Mabuki bekannt ist, unterworfen. Die durch diesen letzten Prozeß gewonnene Masse wurde noch einmal geläutert, dann in einen Schmelzofen gebracht und geschmolzen. Wenn dann noch Schlacke vorhanden war, mußte die geschmolzene Masse ablagern, und wenn sie dann frei von Unreinheiten war, wurde sie „schwarzes Kupfer" genannt.

Man wird begreifen, daß die Unergiebigkeit dieser Methoden großen Zeitverlust verursachte. Dieser Nachteil wird jetzt häufig verbessert und vorteilhaft verringert.

Im Jahre 1867 während der letzten wenigen Tage der Schogunats-Herrschaft führte ein Engländer, namens Erasmus Gower, den Gebrauch von Sprengstoff beim Bergbau in unserem Land ein, und ungefähr zur selben Zeit verwendete ein Amerikaner, namens Pumpelly, einen Sprengstoff in einer Kupfergrube in Hokkaido. Im ersten Jahre der Restauration (1868) baute Kauso Nabeshima, Lehnsherr von Saga, in Gemeinschaft mit einem Engländer, namens Glover, den ersten europäischen Schacht in Sakashima.

Mit der neuen Ordnung der Dinge übernahm die Regierung das Bergbaugeschäft und unterstellte die Sado-, Ikuno-, Muoi-, Aui-, Kosaka-, Kamaisha- und Okuya-Metallbergwerke, wie auch die Sakashima- und Miike-Kohlengruben ihrer direkten Kontrolle. Werkführer vom Auslande wurden angestellt, fremde Gewinnung-, Schmelz- und Transportsysteme kamen zur Anwendung, und zur gleichen Zeit (1871) wurde eine Ingenieurschule zum Studium des Bergwerkwesens und der Metallkunde gegründet. Das unmittelbare Resultat war ein bemerkenswerter und stetiger Fortschritt in diesen Zweigen der Wissenschaft. Nachdem die Regierung ihren Zweck erreicht hatte, gab sie die Gruben zur Bearbeitung durch Privatbesitzer frei, und diesen Privateigentümern, die nun auf entsprechende Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse gestützt waren, gelang es, das System noch mehr zu vervollkommnen und das Tätigkeitsfeld zu erweitern.

Mineralien und mineralische Erze, die vom japanischen Bergwerksgesetz anerkannt werden, sind die folgenden:

Gold (im Sand befindliches ausgeschlossen), Silber, Kupfer, Blei, Zinn (im Sand befindliches ausgeschlossen), Blutstein, Antimon, Quecksilber, Zink, Eisen (im Sand befindliches ausgeschlossen), Braunstein und Arsen, Graphit, Steinkohle, Erdöl, Schwefel, Wismut, Phosphor, Braunkohle und Asphalt.

Seit 1900 durften Ausländer Grubenkonzessionen in Japan gesetzlich erhalten, vorausgesetzt, daß sie nach japanischen Gesetzen arbeiteten. Was versuchsweises Anbohren betrifft, so wird das Entdeckungsvorrecht nicht anerkannt; dieses Recht wird vielmehr demjenigen zugesprochen, der zuerst darum eingekommen ist. Die Gründe hierfür sind erstens die Schwierigkeit, eine geltend gemachte Entdeckung zu beweisen und zweitens, die Überzeugung, daß eine zufällige Entdeckung nicht auch Anspruch auf besondere Privilegien gibt. Die Konzessionserteilung für Versuchsbohrungen wird von der Regierung

in bewundernswerter Weise unterstützt, aber die Periode umfaßt nur ein Jahr und kann auf ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn dies von maßgebender Seite für richtig und nötig erachtet wird. Ferner darf das Recht zu einer Versuchsbohrung nicht auf eine dritte Person übertragen, noch in irgendwelcher Weise als Sicherheit gegeben werden.

Permanente Bohrungsrechte sind jetzt nicht an eine bestimmte Zeit gebunden, und dem Konzessionserteiler steht es frei, auf dem üblichen Weg, jedoch mit Unparteilichkeit zu verfahren. Der Spielraum für eine Konzession ist auf das Mindestmaß von 10000 Tsubo und auf das Höchstmaß von 600000 Tsubo für Kohlen, und auf 3000 bis 600000 Tsubo für andere Mineralien festgesetzt worden.

Diese vom Schiedsrichter abhängigen Einschränkungen sind bestimmt worden, um eine zu große Anzahl kleiner Konzessionen oder eine beschränkte Zahl von über das Gesetz hinausgehenden Konzessionen zu verhüten. Aber unter gewissen Bedingungen darf die Verbindung von zwei oder mehreren Konzessionen das Maximum von 600000 Tsubo übersteigen.

Jeder Konzessionsinhaber muß die Genehmigung des Chefs des Bergwerkinspektionsamtes, in dessen Gerichtsbarkeit das Konzessionsgebiet liegt, zu dem Arbeitsplan, für den er sich entschieden hat, einholen. Der Minister für Landwirtschaft und Handel kann eine Konzession widerrufen, wenn die Arbeit eingestellt worden, oder er kann einen halbjährigen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Grube fordern; seine Genehmigung muß eingeholt werden, wo Konzessionen verschmolzen oder geteilt werden sollen, und wenn es sich herausstellt, daß eine Konzession in Lage oder Gestalt von dem vorgelegten Plan abweicht, kann der Minister die Neuausschreibung der Konzession unter Strafverhängung der Aufhebung der Rechte anordnen.

Das Recht der Priorität steht nicht dem Besitzer des Landes zu, auf dem die Entdeckung von Mineralien gemacht wird. Der Besitzer kann sich nicht weigern, dem Konzessionsinhaber die zum Unternehmen nötige Oberflächenrechte zu verpachten, aber es wird ihm eine angemessene Pacht und Schadenvergütung zugestanden, und er kann eine Sicherheit für den Pachtzins fordern. Ferner kann der Landeigentümer den Konzessionsinhaber zwingen, das Land zu kaufen, das er zu Bergwerkszwecken nicht weniger als drei Jahre benutzt hat.

Die der Oberaufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Handel nterstellten Abteilungschefs des Bergwerkinspektionsamtes haben eiteſtgehende Kontrolle über alle Angelegenheiten auszuüben, die die icherheit architektoniſcher Konſtruktion der mit den Gruben in Verndung ſtehenden Gebäude betreffen, wie auch über den Schutz des ebens und der Geſundheit der Arbeiter, ferner über den Schutz der rdoberfläche und die vom Bergbau berührten öffentlichen Intereſſen.

Auch werden der Gebrauch von Sprengſtoffen, die Ventilation, r Bau von Schornſteinen und Keſſeln, die Vorkehrungen gegen Unlle ꝛc. aufs ſtrengſte kontrolliert.

Nachdem die Grubenſteuern verſchiedene Phaſen durchgemacht ben, ſind ſie kürzlich auf 30 Sen per 1000 Tſubo als Pacht und, it Ausnahme von Eiſen, auf 1% des Ertragwertes feſtgeſetzt wor:n. Der Produktionswert wird durch die Notierungen der Hauptärkte beſtimmt, oder, wenn dieſe fehlen, durch den tatſächlichen Verufspreis.

Sand- oder Ausgrabungserze werden vom Geſetz von anderen rzarten unterſchieden; iſt ſolches vorhanden, ſo wird die Priorität m Landeigentümer zugeſprochen. Kein Ausländer erhält die Erubnis, dieſe Induſtrie zu betreiben, weder als Privatperſon noch s Mitglied einer Geſellſchaft.

Im Jahre 1901 beſtanden 5866 Bergwerkskonzeſſionen, während 362 Verſuchsbohrungsrechte zur Unterſuchung im Gange waren. ie Hauptausfuhr aus Bergwerken ſind Kohlen, deren ins Ausland ſchickte Menge im Jahre 1901 1750000 Pfund Sterling einachte, und Kupfer, das im ſelben Jahre 1390000 einbrachte.

Mit der ſteigenden Nachfrage für Kupfer iſt dieſes Metall, von m Japan ungekannte Mengen beſitzt, als eine der größten nationalen eichtümer zu betrachten. Die als reichhaltigſte bekannte Kupfergrube apans iſt „Inai“, die aus den Sedimentfelſen der tertiären und diluanischen Schichten und aus den Feuerfelſen von Porphyrit, Vitronbeſit und Pyrogen-Andeſit beſteht. Die Gänge ſind im Porphyrit ngebettet. Die Hauptgänge ſind Motoli, Aſtumili, Uſumili und orojoli, die ſich vom Houhi abzweigen. Letzterer iſt zwei bis achthn Fuß lang. Die Aſhio-Kupfergrube und ihre Umgebung iſt aus r paläozoiſchen Schicht gebildet, die von einer Reihe von Liparit rchſetzt iſt, und in dieſem letzteren finden ſich die Gänge, einige eißig oder mehr, die ſich von Südweſten nach Nordoſten und von

Osten nach Westen erstrecken. Die Breite der hauptsächlichsten Gänge beträgt 33,20 Fuß, bezw. 6 Fuß.

Die Besshi-Grube enthält einen Gang von 10 bis 20 Fuß, der in der Schieferschicht liegt. Das Erz ist Kupferpyrit, das eine große Menge Eisenpyrit enthält.

Keine der Kohlenschichten des Landes kommt in kohlenstoffhaltigem Zusammenhang vor, die in Amerika und Europa als die hauptsächlichste Formation für Kohlenproduktion bekannt ist. Die ältesten japanischen kohlenhaltigen Schichten sind in den Felsen der Mesozoischen Epoche enthalten. Diese Epoche wird durch die Anthracitlager gekennzeichnet, die sich über die Distrikte von Mine, Hirose und Toyora in der Provinz Nagato erstrecken; ein anderes liegt im Amakusa-Distrikt in der Provinz Higo, und das Kohlenlager des Higashi-muro-Bezirks in der Provinz Kii. So zahlreich und ausgedehnt sind die Kohlenlager, daß es ein eigenes Kapitel erfordern würde, um nur einen annähernden Begriff ihrer Örtlichkeit und Eigenschaften zu geben; aber man kann sich ungefähr eine Vorstellung von dem Fortschritt der Kohlengrubenindustrie durch die Tatsache machen, daß im Jahre 1901 22 Gruben bestanden, von denen eine jede mehr als 100000 Tonnen Kohlen ergab, und daß diese 22 Gruben allein eine Menge von mehr als 4500000 Tonnen hervorbrachten. Zu diesem Betrag lieferte die Miike-Grube in der Provinz Chikugo 905738 Tonnen.

Im Jahre 1890 wurde das Grubengesetz, das noch jetzt in Kraft ist, erlassen. Nach diesem Gesetz ist die besondere Konzession des Ministers für Handel und Landwirtschaft für ein Bergwerksunternehmen oder zur Ausbeutung von Gruben erforderlich. Bei zwei oder mehr Bewerbungen um ein und denselben Platz entscheidet das Datum des Gesuches. Der Zeitraum, der zur Untersuchung gewährt wird, beträgt ein Jahr (in besonderen Fällen ist Verlängerung um ein Jahr zulässig); während dieses Zeitraums darf sich kein anderer um dieselbe Mineralart in demselben Bezirk bewerben. Die Ausdehnung eines Grubengebietes muß mehr als 10000 Tsubo (zirka 8,16 Morgen) bei Kohlengruben betragen, in anderen Fällen mehr als 3000 Tsubo (zirka 2,45 Morgen) und darf 60000 Tsubo (zirka 49,014 Morgen) nicht übersteigen. Zur Verwaltung der Bergwerksindustrie ist das ganze Land in fünf Bezirke geteilt, von denen jeder ein Bergwerksinspektionsamt hat. Jeder Grubenbesitzer ist verpflichtet, jedes Jahr

ein Bergwerksprogramm aufzustellen, das, nachdem es vom Direktor des Bergwerksinspektionsamtes geprüft und für gut befunden worden ist, genau befolgt werden muß. Falls der Grubenbesitzer das Programm nicht zu rechter Zeit einreicht, kann die Konzession widerrufen werden. Dies geschieht auch dann, wenn das Grubenunternehmen oder deren Ausbeutung die öffentliche Wohlfahrt schädigt, ferner, wenn die Arbeit ein volles Jahr unterbrochen, oder nicht innerhalb eines Jahres vom Datum der Konzessionserteilung an aufgenommen wird, wenn die Konzession oder die Erlaubnis irrtümlicherweise gegeben oder durch betrügerische Mittel erlangt worden ist, oder wenn die Lage und Bildung der Grubenart mit der natürlichen Formation der Erzlage derart nicht übereinstimmt, daß die volle Ausbeutung der Grube unmöglich wird. In allen diesen Fällen indes soll ein Anrufen des Verwaltungs-Gerichtshofes zulässig sein. Der Direktor des Bergbauinspektionsamtes ist bevollmächtigt, die vorübergehende Einstellung der Werke anzuordnen, sobald er entdeckt, daß ein Teil der Minenwerke schädlich oder gefahrdrohend für das Gemeinwohl sind, oder er muß geeignete Vorkehrungen treffen, um Schädigung oder Gefahr zu verhüten. Dem Grubenbesitzer ist, mit Erlaubnis des Direktors des Bergbauinspektionsamtes, gestattet, die Ländereien eines anderen zu untersuchen, ohne die Zustimmung des Besitzers einholen zu müssen, und niemand darf sein Gesuch, Land zu pachten, zurückweisen, mit Ausnahme von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Landstraßen, Flüssen, Seen, Deichen, Parks, Baugelände 2c., wenn er solches zur Errichtung von Raffinerien oder anderer Gebäude für Straßenbau, Straßeneisenbahnen 2c. benötigt. Es muß hinzugefügt werden, daß es vor dem Jahre 1900 nur japanischen Untertanen gestattet war, Bergbauindustrie zu betreiben oder Teilhaber oder Aktionäre einer Bergbaugesellschaft zu werden, aber nach der im selben Jahre erlassenen Zusatzbestimmung konnte jeder japanische Untertan oder jede nach dem japanischen Handelsgesetz organisierte Gesellschaft Bergbau in Japan betreiben, so daß Fremde jetzt als Teilhaber oder Aktionäre einer Bergbaugesellschaft an der Bergbauindustrie Japans teilnehmen können.

Im Jahre 1893 erschien ein Spezialgesetz für Bergbaubegründer, das sich in seinen Hauptklauseln mit den Vorschriften des Bergbaugesetzes in Übereinstimmung befand. Das Ergebnis der wichtigsten Mineralerzeugnisse des Jahres 1901 stellte sich wie folgt:

		£
Gold		326 178
Silber		205 530
Kupfer		1 625 244
Blei		24 640
Hartzinn		1 625 244
Eisen		1 375
Roheisen	204 146	
Matte	3 288	
Schmiedeeisen	17 231	
Stahl	70 101	
		294 766
Eisenvitriol		2 778
Silikat		163
Quecksilber		168
Antimon:		
Raffiniertes	11 785	
Schwefelhaltiges	1 695	
		13 480
Mangane		10 846
Kohle:		
Bitumenhaltige	3 020 720	
Anthracit	23 040	
Natürlicher Koks	15 536	
		3 059 296
Lignit		1 634
Petroleum		227 841
Schwefel		38 612
Graphit		1 743
	Summa	5 834 341

II. Die Bergbau-Industrie und die Ashio-Kupfer-Mine.

Ausgearbeitet unter Herrn Furukawas*) Oberaufsicht.

Als das Land der größten Kupferproduktion der Welt sind zurzeit die Vereinigten Staaten von Amerika anerkannt, und ihnen folgen Spanien und Chile, während Japan, obwohl noch nicht in der Statistik aufgeführt, die dritte Stelle beanspruchen darf. Selbst wenn sein Name auftaucht, nimmt es die niedrigste Stufe ein. Das Quantum Kupfer, das man in Japan im Jahre 1899 zutage förderte,

*) Herr Furukawa starb im Jahre 1903.

betrug 40459709 Catties (1 Catty = $1^1/_3$ engl. Pfund), wovon 10000000 Catties aus der Aſhio-Mine hervorgingen. Abgeſehen davon, daß dieſe Grube durch ihre Produktion die wichtigſte iſt, ſo darf ſie auch hinſichtlich ihrer Arbeitsmethoden als die fortgeſchrittenſte gelten, und es iſt bemerkenswert, daß die Tauſende von Arbeitern, Beamten und Ingenieuren, die dort beſchäftigt ſind, ausſchließlich Japaner ſind. Unter den vielen Kupferbergwerken Japans (man zählt 15 bis 16 hervorragende) liefert Aſhio allein den vierten Teil der geſamten japaniſchen Kupferproduktion. Die Beſſhi-Grube rangiert gleich hinter der Aſhio-Mine, obwohl ihre Produktion nie mehr als die Hälfte derjenigen der Aſhio-Grube betragen hat, und die übrigen ſind verhältnismäßig kleine Minen.

Da Japan zu den alten Ländern der Erde gehört, ſo waren Bergbau und Metallurgie dort weder unbekannt noch ungenützt. Aber man förderte lediglich Kohlen für den häuslichen Gebrauch, und ſomit ging es nur ſehr langſam vorwärts. Überdies beſtand in den Tagen des Tokugawa-Schogunates das Verbot auswärtigen Handels, und daher wurde auch die Ausfuhr von Minenerzeugniſſen vollſtändig geſperrt. Der Betrieb von Gold-, Silber-, Kupfer-, Eiſen- und anderer Minen befand ſich in Händen der Regierung, und ſelbſt nach der Reſtauration, als auswärtiger Handel geſtattet worden war, wurden die wichtigſten Minen weiter von der Regierung betrieben, aber auf eine ſo koſtſpielige Art, daß ſie nicht lohnend waren; ebenſo erwieſen ſich die übrigen, mit geringen Privatkapitalien betriebenen Gruben auch infolge ihrer primitiven Ausbeutungsart als wenig erfolgreich.

In dieſer Periode mangelhafter Ausbeutung unſeres mineralen Reichtums unternahm Mr. Furukawa den Betrieb der Aſhio-Mine, und unter ſeiner Aufſicht und Leitung entwickelte ſie ſich praktiſch und finanziell zum erfolgreichſten Minenbetrieb Japans. Auf dieſe Weiſe bewies er die Möglichkeit einer erfolgreichen und ökonomiſchen Ausbeutung von Gruben als Privatunternehmen.

Im Jahre 1885 erwarb Mr. Furukawa von der Regierung die Innai-Silber- und die Ani-Kupfermine, und nachdem der Betrieb unter ſeiner Leitung in Flor gebracht war, ſteckte er weiteres Kapital hinein und wurde dadurch Beſitzer der wichtigſten Minen im nördlichen Gelände der Hauptinſel. Das ſo erworbene Werk wurde ausgedehnt und erwies ſich nach und nach als ein großer Geſchäfts-

erfolg. Die Bildung eines Kupfersyndikats in Europa führte zu einer plötzlichen Preissteigerung des Kupfers und vermehrte Mr. Furukawas Gewinn. Da sich indes das Syndikat auf gewagte Transaktionen einließ, verkaufte Mr. Furukawa anstatt an das Syndikat von nun ab durch die Firma Jardine & Co. und verpflichtete sich, seine gesamte Kupferproduktion diesem Hause auf drei Jahre zu einem festgesetzten Preise zu überlassen. Durch dieses Übereinkommen entging er glücklich allen Verlusten, die mit dem Erlöschen des Syndikates verbunden waren. Alle seine Gewinnste verwendete er für die Verbesserung seiner Betriebe, von denen die Schmelzhütte sich seiner besonderen Aufmerksamkeit erfreute. Im Jahre 1893 führte er das Bessemer-System des Schmelzens ein, und er blieb nicht nur der erste, der dieses Verfahren in Japan aufnahm, sondern der erste überhaupt, der es auf Kupferwerke in Anwendung brachte. Er erkannte die Notwendigkeit, das beste Reduktionsverfahren einzuführen, und adoptierte deshalb das Shinonome-System in seinen sämtlichen Kupferminen im Nordosten des Landes. In Tokyo errichtete er ein Kupferreinigungswerk, bei dem Elektrolyse in Anwendung kommt und Kupferdraht fabriziert wird. Auch besitzt er eine Koksfabrik, die seine Schmelzhochöfen mit ihren Erzeugnissen versieht. Herr Furukawa besitzt folgende Minen und Fabriken:

Ashio-Kupfermine, Ani-Kupfermine, Daira-Bleimine, Hachimori-Silbermine, Shinonome-Reduktionswerk, Furogura-Kupfermine, Nagamatsu-Kupfermine, Otori-Kupfermine, Mitzusawa-, Kasukura- und Kune-Kupfermine, Katsuno-Kohlenmine (in Kyushyu), Tokyo-Kupferraffinierwerke und Tokyo-Koksfabrik.

Zu dem Betrieb der angeführten Minen und Werke stand ihm ausschließlich sein eigenes Kapital zur Verfügung. Er hatte keinen Teilhaber.

Mr. Furukawa widmete sich dem Bergbau, und seiner Energie dankt Japan den jetzigen großen Fortschritt der Minenerzeugnisse. Seine eigene Ansichten über diesen Gegenstand kommen in den folgenden Sätzen zum Ausdruck:

„Seitdem ich den Entschluß gefaßt hatte, mich ganz den Bergbauunternehmungen zu widmen, habe ich mich mit keinerlei anderen Geschäftszweigen befaßt, noch konnten die Vorstellungen einiger meiner Freunde mich bewegen, meine jetzige Stellung zu verlassen und eine gewinnreichere in der Geschäftswelt aufzunehmen. Abgeschlossen

wie ich bin, in entfernten Gebirgen, erscheint das Dasein eines Bergmannes als eintönig und uninteressant; aber weit entfernt, es wirklich zu sein, gleicht es dem Leben eines Pflanzers auf neuen Territorien, die mit allem versehen werden müssen, was zur Erhaltung des Lebens gehört. Für ihre Gesundheit und Erziehung müssen Bergleute Schulen und Hospitäler begründen. Mildtätige Institute zugunsten der Armen und Niedergedrückten müssen beschafft werden. Da Räume für öffentlichen Gottesdienst, Tempel und Heiligenschreine unter den Einwohnern entstanden sind, ergibt sich der Bau von Straßen und Eisenbahnen zur Erleichterung des öffentlichen Verkehrs als ein selbstverständliches Erfordernis. Für die Versorgung der täglichen Bedürfnisse müssen Märkte eröffnet und in Gang gehalten werden. Diese und viele andere unzählige Dinge, unerläßlich für das menschliche Dasein, machen das Wirken eines Bergmannes zu einer Wiederholung des nationalen Lebens im Kleinen. Welchen Triumph empfände der gemeine Mann, sich plötzlich als gekrönter König einer Nation zu fühlen, sei diese auch noch so klein. Und doch genießt nur der unternehmende Bergmann, der das Herz hat, sein Alles jenem Zwecke zu opfern, ein solches Triumphgefühl."

Alles unterstand seiner persönlichen Aufsicht, obgleich sein Sohn, Mr. Junkichi Furukawa, an der Spitze der Handelsabteilung stand. Zahlreiche Fachleute und andere Beamte finden Beschäftigung in den verschiedenen Abteilungen dieser ausgedehnten Betriebe. Die Anzahl der Angestellten und Bergleute bezifferte sich Ende 1900 wie folgt:

Beamte	781
Unterbeamte	121
Assistenten	268
Bergleute ꝛc.	18 136
Summa	19 706

Diese Anzahl unterliegt von Zeit zu Zeit einer Vermehrung durch vorübergehend Angestellte.

Die Ashio-Kupfermine liegt in der Provinz Shimotsuke in der Nähe von Nikko oder, genauer bezeichnet, unter dem 36° 30′ nördlicher Breite und 0° 20′ westlicher Länge; ihr höchstgelegener Punkt erreicht 4400 Fuß über dem Meeresspiegel, während die Verwaltungsräume, obgleich in einem Tale angelegt, sich noch immer 2580 Fuß über dem Meeresspiegel erheben. Das Vorhandensein von Kupfer wurde 1610 entdeckt, und im darauffolgenden Jahre unternahm das

Tokugawa-Schogunat die erste Ausbeutung. Das in den herrlichen Tempeln von Shiba, Uyeno und Nikko verarbeitete Kupfer entstammte dieser Mine, und in Yeddo (dem heutigen Tokyo), Osaka und Nagasaki befanden sich Verkaufsniederlagen. Der Betrag des in jenen Tagen erzeugten Kupfers ist schwer zu ermitteln, aber ein Fünftel der in den Niederlagen angesammelten Mengen soll an die Holländer, die es zur Ausfuhr übernahmen, verkauft worden sein. Die Werke der Minen waren nicht frei von Störungen, aber ihr Reichtum ist so gewaltig, daß er sich selbst heute noch nicht annähernd schätzen läßt; und die Mine ist ein dauernd vielversprechender und gewinnbringender Betrieb.

Zu Anfang der neuen Ära (die Periode der Restauration) 1867/68 erfuhr das Bergwerk, damals unter der Kontrolle der Präfektur, seinen schlimmsten Unfall und galt nicht für prosperierend. Im Jahre 1871 gingen die Werke von der Regierung an ein Privatunternehmen über, aber auch deren ganzes Resultat belief sich nur auf eine Mehrerzeugung von 25 bis 26 Tonnen per Jahr.

Im Jahre 1877 gelang es endlich den gemeinsamen Anstrengungen der Herren Ichiu, Furukawa, Eiichi Shibusawa (jetzt Baron) und Naomichi Shiga, einige Verbesserungen in dem Werke herbeizuführen; später verkauften die anderen Herren ihre Anteile an Herrn Furukawa, der dadurch in den Alleinbesitz der Mine gelangte.

Da die Mine schon so viele Jahre des Abbaues durchgemacht, so gibt es auch eine große Anzahl alter Sohlen, die man aber gänzlich preisgegeben hat und zwar infolge der Einführung rationellerer Arbeitsmethoden. Die bearbeiteten Sohlen befinden sich jetzt in Honzan, Ariki, Kotaki und Tsudo, und ihre gesamte Länge beträgt 149973 Fuß, die sämtlich durch Schächte und Seitenflügel untereinander verbunden sind; die Länge der vertikalen Schächte beträgt 12269 Fuß.

Da die jetzigen Arbeiten in der Mine sich oberhalb des niedrigsten Wasserspiegels der Gebirge vollziehen, so kommen die Adern hauptsächlich durch die eingetriebenen Sohlen zur Verarbeitung, und die vertikalen Schächte werden eingesenkt, wo man ihrer, behufs Verbindung der Sohlen, zum Transport und zur Ventilation bedarf. Eine Beschaffung von Kraft zum Pumpen oder Winden ist nicht erforderlich, was ja für Minen unter dem Wasserspiegel so wichtig ist; hierdurch wird bedeutend gespart.

Die unterirdiſchen Abbauſtellen, auf denen ſich jetzt die Arbeit tatſächlich vollzieht, beziffern ſich auf etwa hundert. Die Arbeitszeit der Bergleute iſt acht-, manchmal ſechsſtündig. Der Tag iſt in drei bis vier gleiche Schichten geteilt, je nach Verſchiedenheit der betreffenden Arbeit. Die durchſchnittliche Menge des Erzes, die von einem Bergmann in acht Stunden gefördert wird, beläuft ſich auf vierzig bis fünfzig Kwan. Je nach der Beſchaffenheit des Felſens kommt entweder Schießpulver oder Dynamit zur Verwendung, während im Notfall und der ſchnelleren Arbeit wegen Felſenbohrer benutzt werden. Die Länge der Mineneiſenbahn zur Fortſchaffung der Erze und des Geſteins beträgt 173159 Fuß.

Das Erz geht zunächſt in die Konzentrationsmühle, und von dort wird das aufbereitete Erz in die Schmelzabteilung gebracht. Die Zahl der Arbeiter, die bis Februar 1901 beſchäftigt waren, beträgt:

Bergleute	3047	Summa 6339 Arbeiter.
Holzarbeiter	227	
Untergrundarbeiter (Kulis) . .	2161	
Zurichter	560	
Zurichterinnen	344	

Die Schmelzabteilung liegt innerhalb des Minenbereiches; das monatliche Quantum Kupfer, das aus ihr hervorgeht, erreicht 920000 Catties; 719 Arbeiter ſind dabei beſchäftigt.

Die verſchiedenartigſten und neueſten Maſchinen kommen im Bergbau zum Aufbereiten und zum Schmelzen des Erzes zur Verwendung.

In der praktiſchen Verwertung der Elektrizität als Motor ſowohl innerhalb als außerhalb der Mine, gilt Aſhio als Pionier. Die Anlage nahm 1887 ihren Anfang und gelangte 1889 zur Vollendung. Seitdem hat elektriſche Energie die verſchiedenartigſte Verwertung in der Mine gefunden. Da ſich die Arbeiten in der Aſhio-Mine oberhalb des Gebirgswaſſerſpiegels vollziehen, ſo iſt auch nur ein verhältnismäßig geringes Quantum von Kraft nötig, deren Beſchaffung noch durch die zahlreichen Gebirgsflüſſe erleichtert wird, die man zur Krafterzeugung auf die elektriſchen Turbinen leitet. So dient die durch Waſſerkräfte erzeugte geſamte erforderliche Kraft zum Betrieb der Minen, Eiſenbahnen und Beleuchtung. Im ſtrengen Winter indes, ſobald die Ströme eingefroren ſind, muß dennoch Dampfkraft zur Verwendung kommen.

Zur Pflege der Geſundheit der in den Minen beſchäftigten Arbeiter, ſowie auch für ihre Bildung und zur Verhütung von Krank-

heit und Unglücksfällen hat das Minendepartement verschiedene Institute errichtet. Bei der Mine selbst bestehen drei Hospitäler für Arbeiter und Beamte und ebenso zwei Schulen für die Erziehung ihrer Kinder. Außerdem ist eine Summe Geldes ausgesetzt worden zur Unterstützung der Kranken und für Familien verstorbener Bergleute. Dieses Kapital bildete sich aus Beiträgen des Besitzers, der Minenbeamten, der Freunde und Besucher der Minen.

Von allen Minen Japans liegt Ashio der Hauptstadt des Landes am nächsten, und wenn sie dadurch auch Fracht spart, so waren doch Vorrichtungen zum Betrieb der Mine selbst und für Lieferungen der verschiedensten Artikel an die Arbeiter und Beamte erforderlich. Deshalb mußten zwei Abteilungen errichtet werden, eine für die Maschinen und die andere für die Vorräte. Die Maschinenabteilung verfügt über alles, was zu mechanischen und elektrischen Arbeiten nötig ist, da dieser die Herstellung und das Ausbessern der Maschinen für den Bergbau obliegt. In der Vorratsabteilung dagegen wird alles, was mit dem Forstwesen, dem Proviant und dem Transport in Verbindung steht, verwaltet. Zum Forstwesen gehört die Beschaffung und Bearbeitung des für unterirdische Arbeiten erforderlichen Bauholzes. Dieses Holz entstammt weitentlegenen Waldungen, und der Transport nach Ashio ist nicht einfach. Das Transportwesen umfaßt die Fortschaffung des gewonnenen Kupfers von der Mine und die gesamte Anlieferung aller für die Arbeiten nötigen Materialien und Waren. Eine Privat-Straßenbahn verbindet die Nippon-Eisenbahnlinie am Bahnhof Nikko mit der Hochbahn, die über das Gebirge zur Mine führt. Ferner werden zum Transport eine große Anzahl Pferde und Rinder verwendet. In den zur Mine gehörigen Läden, die durch die Minendirektion versorgt werden, ist alles erforderliche Material und jedes Handwerkszeug für die Arbeiten in der Mine, ferner Proviant und Material aller Art, für Beamte und Arbeiter zu haben. Alle diese Dinge werden den Arbeitern zum Kostenpreis verabfolgt, damit sie billig und sparsam leben können. Außer diesen Läden gibt es noch Tausende von Detailgeschäften in der Umgegend, die freilich nicht mit den Preisen der Minenläden konkurrieren können. Die Beträge der gekauften Waren kommen von den Löhnen in Abzug, und die Leute genießen so weit größere Vorteile, als es ihnen unter dem in Europa und Amerika üblichen System der Konsumvereine möglich wäre.

Siebzehntes Kapitel.

Arbeit.

I. Arbeits-Organisationen.

Von M. Katayama.

Eine der traurigsten Folgen des Feudalsystems bestand in der Verachtung aller Arbeit, und da die arbeitende Klasse zudem auf der niedrigsten gesellschaftlichen Stufe stand, so erfreute sie sich auch nur weniger Privilegien. Seit der Abschaffung der feudalen Zustände ist jedoch die Industrie rasch vorangeschritten, die Verhältnisse haben einen totalen Umschwung erfahren, und das industrielle System, als Rückgrat der nationalen Kraft, erlangte mehr und mehr Bedeutung. Wie zu erwarten war, rief dieser Fortschritt die Neigung zur Zentralisation der werbenden Kapitalien hervor. Industrielle Entwicklung, Anhäufung des Kapitals und eine vollständige Organisation des Industriewesens beschäftigten in jüngster Zeit vornehmlich die Aufmerksamkeit der Japaner. Es steht fest, daß das Problem der Arbeit stets in intimster Verbindung mit dem Studium dieser wichtigen Fragen betrachtet werden muß, und es ist überflüssig zu wiederholen, daß die Arbeiter den Hauptfaktor der Industrie bilden. Ihre wichtige Stellung in bezug auf Industrie ist längst von den intelligenten Männern des Landes erkannt worden, und unter diesen muß Baron Kaneko Kentaro hervorgehoben werden, der schon in seiner Stellung als Minister für Handel und Landwirtschaft sich befleißigte, einen Fabrikgesetzentwurf auszuarbeiten.

Der Krieg gegen China 1894 erzeugte eine große Rührigkeit der japanischen Industrie, und zu gleicher Zeit verstärkte sich die Nachfrage nach Arbeitern. Diese vermehrte Nachfrage gab der Arbeiterfrage ein Übergewicht. Vor dem Kriege haben in der Tat nur sehr

wenige ihr Augenmerk auf diese Frage gerichtet. Zwar versuchte Mr. Kentaro Oh-i, unterstützt von seinen politischen Anhängern, die Frage in Fluß zu bringen, aber seine Bemühungen blieben erfolglos, da selbst bei den Arbeitern kein Enthusiasmus ihn unterstützte.

In den zivilisierten Ländern der Erde ist die Lösung der Arbeiterfrage zum ersten und wichtigsten Problem gediehen und beunruhigt und beschäftigt ununterbrochen die Gedanken der hervorragendsten Männer. Präsident Roosevelt bemühte sich in dem jüngsten großen Arbeiterstreik jenes Landes zu vermitteln, obgleich dies seither außerhalb der Aufgaben eines Präsidenten der Vereinigten Staaten lag. Ebenso hielt der deutsche Kaiser Anreden an die Arbeiter, in denen er sie ermunterte, Leute aus ihrer Mitte zu Mitgliedern des Parlaments zu wählen. Die stattgehabten Wahlen in einigen Ländern Europas und besonders Amerikas zeigen das fortschreitende Wachstum der Arbeiterpartei, und sowohl Gesetze wie Verordnungen von größter Wichtigkeit, die die gesetzgebenden Körperschaften jener Länder passierten, sind eng mit den Interessen der Arbeiter verknüpft. Früher oder später wird die Zeit kommen, wo Japan genau wie andere Länder sich mit diesen verwickelten Problemen beschäftigen muß. Während der jüngst verflossenen Jahre bemühte ich mich, tiefer in diesen Gegenstand einzudringen und bin nun in der Lage, denen, die sich dafür interessieren, meine Ansicht über die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Lage der Arbeiter auszusprechen.

Alle Arbeiterorganisationen modernen Charakters, die in Japan bestehen, einschließlich solch wichtiger Körperschaften wie die Eisenarbeiter- und Druckervereinigungen, traten erst nach dem Kriege mit China hervor; das Jahr 1897 ist als dasjenige zu bezeichnen, in dem die Arbeiterfrage in den Vordergrund der japanischen Angelegenheiten trat. Entweder, weil die Frage etwas Neues bot oder weil ihr Wesen noch nicht klar verstanden wurde, bewillkommnete das große Publikum diese Bewegung, und selbst die Kapitalisten schienen ihr keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen. Die bemerkenswertesten Ereignisse, die sich in dieser Frage in der jüngsten Vergangenheit zugetragen haben, sind folgende:

Am 25. Juni 1897 fand zum ersten Male in der Seinenkai-Halle eine Versammlung, betreffend die Arbeiterfrage, statt, bei welcher Gelegenheit die Herren Sakuma, Matsumura, Takano, Katayama und andere sich aussprachen.

7. Juli. Die Rodo-Kumiai-Kiseikai, eine Vereinigung zur Förrung von Arbeiterorganisationen, bildete sich, und die Herren Shiada, Abe, Suzuki, Hino und Sakuma wurden in den Vorstand gezählt.

1. Dezember. Eine Versammlung zur Eröffnung der Eisenbeitervereinigung trat in derselben Halle zusammen, aus einer ahl von 1200 Arbeitern bestehend, in der die Herren Miyoshi, Shiada und Sakuma Ansprachen hielten; an demselben Tage wurde ein rbeiterorgan, „Die Arbeitswelt" veröffentlicht.

1898. 20. Februar. Die Lokomotivführer der Nippon-Eisenhngesellschaft führten einen erfolgreichen großen Streik gegen die esellschaft durch.

5. April. Eine Vereinigung, die Kyoseikai genannt, organisierte h unter den Lokomotivführern der obengenannten Gesellschaft.

1. Oktober. Mit der Absicht, die Arbeiter zu unterstützen, grünte Herr Sakuma eine Depositenbank unter dem Namen: Kokuminhochick-Ginko.

Um die Mitte dieses Monats wurde ein skizzierter Regierungsntwurf über ein Fabriksgesetz dem Hohen Rat für Handel, Industrie id Landwirtschaft vorgelegt, und die Rodo-Kumiai-Kiseikai widerrach einigen Bestimmungen des Entwurfs.

2. November. Baron Kaneko hielt eine Rede über Arbeiterragen in der Seinenkai-Halle.

1899. 5. März. Die Begründung der Druckervereinigung fand tt.

17. Mai. Herr Shimada, Mitglied des Parlaments, wurde zum räsidenten der Druckervereinigung gewählt.

9. Juli. Die Herren Shimada, Kanai, Kuwada und Katayama elten Ansprachen in einer Versammlung, die von der Druckervernigung zusammenberufen worden war.

September. Gegen Ende des Monats traten die Lokomotivhrer der Kyushyu-Eisenbahngesellschaft in einen Streik ein. Herr entaro Oh-i rief eine Sozialistenbewegung in der City von Osaka s Leben und begründete dort eine Wochenschrift, „Osaka-Shu-ho" nannt.

Dezember. Die Eisenarbeitervereinigung kollidierte mit der ippon-Eisenbahngesellschaft. Am 27. erschien ein Extrablatt der

„Arbeitswelt", das die Gesellschaft wegen ungerechter Entlassung ihrer Angestellten heftig angriff.

1900. Februar. Polizeiverordnungen, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung, wurden veröffentlicht.

März. Die industrielle Liga begründete in Koishikawa, Tokyo, eine unabhängige Genossenschafts-Eisengießerei.

September. Die industrielle Vereinigung in Wakayama wurde organisiert.

Die Schaffnerliga wurde von den Schaffnern der Tokyo-Straßenbahngesellschaft begründet.

1901. 18. April. Die Lokomotivführervereinigung der Nippon-Eisenbahngesellschaft berief eine große Versammlung ein, in der beschlossen wurde, Arbeiterfragen nach sozialistischen Grundsätzen zu lösen.

30. April. Beim ersten Erscheinen der „Niroku-Shimpu", einer Tokyoer täglichen Zeitung, fand eine große festliche Versammlung in Muko-jima zugunsten der arbeitenden Klassen statt.

20. Mai. Eine sozialdemokratische Partei, die Shakwai-Minshuto genannt, organisierte sich, wurde aber von der Regierung unterdrückt. Die Heizer von der Hokkaido-Eisenbahngesellschaft streikten.

3. Juni. Eine andere sozialdemokratische Partei sollte ins Leben gerufen werden; ihr Name war Shakwai-Heimin-to. Sie wurde aber ebenfalls von der Behörde unterdrückt.

5. Juli. Die Organisatoren der Shakwai-Minshuto wurden freigesprochen.

September. Die Kansei-Rodo-Kiseikwai (eine Vereinigung, die sich für die Organisation von Arbeitergesellschaften interessierte, eine ähnliche Institution wie die Rodo-Kumiei-Kiseikai) wurde begründet.

Dezember. Die Lokomotivführervereinigung der Nippon-Eisenbahngesellschaft wurde von der Polizei gewaltsam aufgelöst.

1902. 1. Januar. Die „Arbeitswelt" verwandelte sich in eine Tageszeitung unter dem Namen „Naiguai-Shimpo", mußte aber ihr Erscheinen schon nach drei Wochen einstellen.

15. März. Die Arbeiterliga organisierte sich endgültig.

2. April. Als die Folge des Verbotes einer festlichen Arbeiterzusammenkunft, die in Muko-jima stattfinden sollte, wurde eine große Demonstration in Kanda inszeniert, wo die Herren Hatoyama, M. d. P., Urabe und verschiedene andere Reden hielten.

3. April. Die „Arbeitswelt" hat ihr Erscheinen wieder aufgenommen.

5. Juli. Ein Buch über Sozialismus unter dem Titel „Shinshakwai" (Neue Gesellschaft) wurde von Herrn Humio Yano veröffentlicht.

3000 Arbeiter der Flottenschiffswerft in Kure sind in den Ausstand getreten.

10. August. Während der drei letzten Wochen bereisten die Herren Katayama und Nishikawa die nordöstlichen Bezirke, um dort über die Arbeiterfrage zu sprechen, und gegen Mitte des Monats traten die Schmiedearbeiter des Arsenals in Tokyo in den Ausstand.

September. Die Regierung erläßt eine Verordnung, wonach die Vorträge über Arbeit als politische Reden anzusehen seien.

Die obigen Ausführungen enthalten eine chronologische Darlegung der wichtigsten Ereignisse auf dem Gebiete der Arbeiterfrage während der letzten Jahre in Japan, und die Teilnahme der Persönlichkeiten an dieser Bewegung ermöglichen ein Urteil über den Fortschritt, den sie in diesem Zeitraum gemacht hat.

Die „Arbeitswelt" nahm in den letzten sieben Jahren eine sehr fortschrittliche Haltung in der Arbeiterfrage ein, die sie im Lichte der sozialistischen Anschauungen zu erörtern sich bemühte. Andererseits suchte die Druckervereinigung, kurz nach ihrer Konstituierung, eine Einigung und Aussöhnung zwischen Kapital und Arbeit herbeizuführen. Herr Shimada, M. d. P., als Präsident dieser Vereinigung, unterstützt durch die Professoren der Kaiserlichen Universität Kanai und Kuwada, sprach sich in diesem Sinne aus, aber die Bestrebungen, ihre Ansichten durchzusetzen, blieben gänzlich erfolglos.

In den Jahren 1898 und 99 wurde die Arbeiterfrage wieder brennend. Die Bewegung fand im ganzen Lande enthusiastische Aufnahme, die jedoch nicht die erwarteten Erfolge hatte, wenn man das ungewöhnliche Interesse und die allgemeine Zustimmung der Bevölkerung in Rechnung zieht. Während der nächsten zwei Jahre erging es der Arbeiterbewegung schlecht, sie erlebte nichts als eine Periode der Verwirrung und Enttäuschung. Obgleich die Bewegung in dieser Zeit von den Sozialisten, deren Sprachorgan die „Arbeitswelt" war, energisch betrieben wurde, so schien sie unübersteiglichen Hindernissen zu begegnen. Die Kapitalisten, die bisher eine ganz gleich-

gültige Miene der Arbeiterbewegung gegenüber zur Schau getragen hatten, empfanden plötzlich dieses Entstehen von Arbeitervereinigungen als eine Benachteiligung ihrer persönlichen Interessen. Sie zeigten entschiedene Feindseligkeit gegen jede Machtvergrößerung der Arbeiterpartei und behandelten die arbeitenden Klassen mit einer Strenge und Verachtung, die nicht selten in despotischen Druck ausartete. Dies verschärfte zugleich mit den üblen wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes jener Tage die elende allgemeine Lage der arbeitenden Klassen. Dazu brachte sie noch ein Polizeiregulativ, die öffentliche Ruhe betreffend, in Nachteil, das zweifellos zugunsten der Kapitalisten erlassen worden war. Als eines von vielen Beispielen, mit welcher Strenge die Durchführung solcher Verordnungen betrieben wurde, darf das schon früher erwähnte Verbot einer festlichen Versammlung gelten, das die Kiroku-Shimpo zugunsten der arbeitenden Klassen veranstaltet hatte. Wenn wir alles, was sich in den letzten Jahren ereignete, in Betracht ziehen, so müssen wir eingestehen, daß der bisherige Stand der Arbeiterfrage keineswegs zufriedenstellend ist. Nun wollen wir prüfen, in welchem Stadium sich die Frage gegenwärtig befindet.

Die momentane Einmischung der Regierung und die Opposition der Kapitalisten sind die Haupterscheinungen auf dem Gebiet der Arbeiterfrage. Die schon erwähnten Polizeiverordnungen erscheinen als ein vernichtender Schlag gegen die Arbeiterpartei, der wenigstens für den Augenblick wirkte. Die arbeitenden Klassen waren dadurch verhindert, sich zu irgend einer Bewegung oder Demonstration gegen ihre Arbeitgeber zusammenzuschließen, oder Besprechungen über Löhne und Arbeitszeit abzuhalten. Wenn nur ein Streik in einer Rede erwähnt wurde, oder wenn irgend eine dahinzielende Handlung nur als beabsichtigt erschien, so veranlaßte dies ohne weiteres eine entschiedene Unterdrückung durch die Regierungsorgane. Unter diesen Umständen wurde die Macht der verschiedenen Arbeitervereinigungen fast auf Null, so daß ihr fernerer Bestand nur noch nominell genannt werden konnte. Während nun die arbeitenden Klassen immer stärkeren Druck erfuhren, empfanden diese um so mehr die Notwendigkeit, sich zu einem festen Bunde zusammenzuschließen, was sie bis jetzt durch die Hindernisse, die man ihnen in den Weg gelegt hat, nicht erreichen konnten. Der schwerempfundene Druck, angesichts des verschärften Kampfs ums Dasein, der den wirtschaftlichen Aufschwung

des Landes begleitet, ruft Gegendruck hervor. So finden sie mehr und mehr eine zuverlässige Unterstützung im Sozialismus, und jede sozialistische Bewegung wird deshalb von ganzem Herzen bewillkommnet. Diese Anzeichen deuten auf eine baldige Neubelebung des Arbeitsproblems.

Es ist unschwer vorauszusehen, daß im Laufe der Zeit dieses Problem sich in Japan mehr und mehr mit politischen Bewegungen verquicken muß, denn die heutigen polizeilichen Bestimmungen treffen die politischen Vorgänge keineswegs so streng, wie die Arbeiterbewegungen. Während die Bildung einer Arbeitervereinigung auf Schwierigkeiten stößt, stellt sich der Organisierung einer politischen Partei kein Hindernis in den Weg. Unter diesen Umständen entwickelt sich die ganz natürliche Neigung unter den arbeitenden Klassen, sich unter das Banner einer politischen Partei zu scharen, um korporative Bewegungen unternehmen zu können; die Arbeitervereine werden sich also in politische Parteiungen umwandeln. Der stets wachsende Einfluß der sozialen Ideen bedarf einer politischen Unterstützung. Bei künftigen Bewegungen sollte der Schwerpunkt mehr auf Erlangung des allgemeinen Stimmrechts als auf Erzwingung höherer Löhne gelegt werden. Eine allgemeine Agitation in größerem Maßstabe zur Erlangung politischer Macht mag mehr gefördert werden als vereinzelte Streiks zur Herabsetzung der Arbeitsstunden. Alle zukünftigen Bewegungen müssen einen politischen Charakter tragen, wenn sie dem Einfluß des Kapitals entgegenarbeiten wollen. Keine isolierte Bewegung gegen einen besonderen Kapitalisten oder Arbeitgeber ist zu empfehlen, im Gegenteil muß sie zu einem Kampf der Massen gegen die Klassen werden. Diese Methode wird, wie ich glaube, einzig frommen, das Problem der Zukunft zu fördern und diese schwierige Frage zu lösen.

II. Der Arbeits-Markt.

Bearbeitet von dem Ministerium für Handel und Landwirtschaft.

Die Revolution auf dem Gebiet der industriellen Verhältnisse in Japan fällt mit der Einführung der vorzüglichen Maschinen des Westens zusammen. Fabrikationszweige, die man früher als „Hausindustrie" ziemlich richtig bezeichnen konnte, bildeten kleine Werkstätten und gediehen weiterhin unter Aufwendung großen Kapitals

und durch Gründung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zu Fabriken. Während der vier Jahre von 1897/1900 inkl. stieg die Zahl der Gesellschaften um 87%; das Bruttokapital um 66 % und das eingezahlte Kapital um 75 %, während die Reserven sich ums zweihundertfache vermehrten.

Danach bestanden, wie offizielle Berichte feststellen, zu Ende 1900 2554 Fabrikgesellschaften mit nicht weniger als je zehn Arbeitern, deren durchschnittliche finanzielle Position sich ungefähr wie folgt verhielt: Bruttokapital 22000000 Pfund Sterling; eingezahltes Kapital 16000000 Pfund Sterling und Reserve 1800000 Pfund Sterling.

Von den genannten waren 1009 Aktiengesellschaften, 1271 Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, 274 offene Handelsgesellschaften. Die Gesamtzahl von Arbeitswerkstätten in demselben Zeitraum belief sich auf 6317, zum Unterschied von Gesellschaften. Die Angestellten dieser Institute klassifizieren sich wie folgt:

Solche in Werkstätten mit Motoren verschiedener Art:

Männliche Angestellte . . .	98 000
Weibliche „ . . .	182 000
Summa	280 000

Solche in Werkstätten ohne Motor:

Männliche Angestellte . . .	137 000
Weibliche „ . . .	253 000
Summa	390 000
Gesamtsumme	670 000

Von dieser Anzahl waren in den Werkstätten mit Motorbetrieb angestellt Kinder unter 14 Jahren:

Männliche	3 681
Weibliche	21 638
Summa	25 319

Solche in Werkstätten ohne Motorbetrieb:

Männliche	4 137
Weibliche	11 994
Summa	16 131
Gesamtsumme	41 450

Fabrikarbeiter teilen sich außerdem noch in zwei verschiedene Klassen, Tagarbeiter und beköstigte Arbeiter, von denen die ersten nahe der Fabrik wohnen, während die anderen von entfernteren Ortschaften kommen, für die der Arbeitgeber Wohnung und Kost zu beschaffen hat. Die Mehrzahl dieser letzteren Klasse besteht aus Frauen. Es würde schwer fallen, zu sagen, in welchem Verhältnis die eine oder die andere Klasse überwiegt, aber es dürfte sich doch in den verschiedenen Textilwerken feststellen lassen, daß die beköstigten Arbeiter in der Mehrzahl sind, da einzelne Webereien deren siebzig bis achtzig Prozent beherbergen.

Zur besseren Übersicht sollen die Werkstätten und ihre Erzeugnisse in folgende fünf Abteilungen gegliedert werden:

1. Textile, einschließlich roher Seide, Spinnerei, Weberei, Seilerei.

2. Maschinenwerkstätten, einschließlich der Maschinenherstellung, Schiffsbau, Utensilienfabrik und Gießerei.

3. Chemische Fabriken, einschließlich Keramik, Gas, Papiermühlen, Lackierarbeiten, Lederzubereitung, entzündliche Substanzen, Kunstdünger, Drogen 2c.

4. Verschiedenes, einschließlich Brauereien, Zuckerraffinerien, Tabakfabriken, Teetrockener, Kornreiniger, Mehl, Limonade, Mineralwasser, Konfekt, eingelegte Früchte und Gemüse, Druckerei und lithographische Anstalten, Papierware, Holz- und Bambuswaren, Lederwaren, Federn und Strohgeflecht, Lackierwaren 2c.

5. Spezialfabriken, einschließlich Elektrizitäts- und metallurgische Werke.

Von den Arbeitern, die in den Fabriken der ersten Sektion beschäftigt werden, darf man mit einiger Sicherheit sagen, daß der größere Teil aus weiblichen besteht, deren Mehrheit sich im Alter von 14 bis 20 Jahren befindet. Diejenigen über 20 Jahre beziffern sich vielleicht auf 40 %, aber dazu kommt noch eine kleine Anzahl unter 14 Jahren, aber meistens doch nicht unter 12.

In der zweiten Sektion sind die Arbeiter fast ausschließlich erwachsene Männer, und wo Knaben Beschäftigung finden, sind sie selten unter 15 bis 16 Jahre alt.

In der dritten Sektion und namentlich in den Glashütten finden Knabenlehrlinge im Alter von 12 bis 13 Jahren Beschäftigung, und auch in einigen, wenn auch seltenen Fällen, schon von 10 Jahren ab. Auch in den Papierfabriken kommen nicht selten und nicht wenige

männliche, wie weibliche Kinder zur Arbeit, deren Alter 9 Jahre nicht übersteigt; dieselben Verhältnisse bestehen auch in den Tabakfabriken.

In den Druckereien finden fast nur männliche erwachsene Arbeiter Beschäftigung und nur einzelne Knaben im Alter von 14 Jahren vorübergehende Aufnahme.

Im allgemeinen rechnet man die Arbeitszeit der Fabrikarbeiter auf zwölf Stunden, doch kommt sechzehn- und siebzehnstündige Arbeitszeit vor. In den Baumwollfabriken gelten zwölf Stunden als normal, sowohl für Tag- wie Nachtarbeiter, deren Schichten jeden zweiten Tag wechseln. An den Spinnmaschinen sind dreizehn bis vierzehn Stunden üblich, und an den mechanischen Webstühlen zwölf Stunden. Bei der Handweberei besteht die größte Verschiedenheit, die allgemeine Regel indes ist, je nach der Saison, zwölf bis fünfzehn Stunden, obgleich in einzelnen, selteneren Fällen sich die Arbeitszeit bis sechzehn und siebzehn Stunden ausdehnt. In den größeren Fabriken, die unter die zweite Abteilung fallen, sind die Arbeitsstunden weit regelmäßiger, ungefähr zehn Stunden mit gelegentlicher Überzeit von ein oder zwei Stunden. Von den in der dritten Sektion aufgeführten Angestellten arbeiten viele Tag und Nacht, wobei sich dann die Schichten je nach zwölf Stunden ablösen.

Die Löhne regeln sich nach Taglohn und Stücklohn, obgleich auch teilweise Monatsraten bestehen. Im allgemeinen bilden zweimonatliche Abrechnungen die Regel, aber es gibt noch immer halbjährliche und sogar noch einzelne mit jährlicher Zahlung.

In den Baumwollfabriken gilt bei vollen 60 % der Arbeiter der Stücklohn, und unter diesem System, das sich einer immer wachsenden Beliebtheit erfreut, besteht als Regel eine vierzehntägige Ablohnung.

In der Mehrzahl der Fabriken, die unter der Sektion zwei rangieren, gibt es tägliche Auszahlungen, die sich freilich, wo es sich um Stücklohn handelt, von Zeit zu Zeit verschieben müssen, namentlich, wenn es sich um eine an mehrere Personen verteilte Arbeit handelt.

In Baumwollspinnereien und Webereien verdient der erwachsene, männliche Arbeiter $7^1/_2$ Pence per Tag und die Frauen 5 Pence.

In Maschinenfabriken, die unter Sektion zwei genannt sind, verdient der gewöhnliche Arbeiter 1 Schilling bis 1 Schilling 3 Pence per Tag, während der geschickte Handwerker 2 Schilling und 2 Pence per Tag verdient.

In Streichholzfabriken stellen sich andererseits die Löhne weit

niedriger und zwar für gewöhnliche Arbeiterinnen auf 3 bis 5 Pence und für kleine Mädchen auf 1 Penny bis auf etwas über 3 Pence höchstens. In Tabakfabriken und Druckereien verdienen die weiblichen ungefähr 5 Pence und die männlichen Arbeiter zwischen 10 und 12 Pence täglich.

Die Angelegenheiten, die der Kontrolle und Oberaufsicht der Industrie unterliegen, gehörten früher in die Jurisdiktion der Abteilung für Industrie; da sie sich indes als ungenügend erwies, fanden verschiedene Veränderungen der Departements statt, bis zu der jüngst erfolgten Gründung des Amts für Handel und Fabrikwesen, das nun endgültig die direkte Kontrolle über die gesamten Angelegenheiten der Industrie zur Wohlfahrt des Gemeinwesens übernommen hat. Das Amt beschäftigt sich mit Versuchen zur Verbesserung der Qualität der fabrizierten Gegenstände, Aufbesserung der Lage und Einrichtung von Werkstätten, ferner mit der Aufsicht über die Kessel, und die Beschäftigung der Arbeiter und Lehrlinge, wie auch mit ihrer Erziehung, Gesundheit, Wohlfahrt 2c.

In einem Zeitabschnitt von fünfzehn Jahren hat man verschiedentlich versucht, Maßregeln gegen Verfälschung und Entwertung der heimischen Rohprodukte und Fabrikate zu treffen, und nach mehr oder weniger guten oder nutzlosen Anstrengungen ist jüngst das System der Innungen als das brauchbarste erklärt worden. Diese Organisationen stehen unter Aufsicht der Kreditgilden, Einkaufsgilden, Verkaufs- und Schutzzollgilden 2c. Diese sind mit korporativer Vollmacht ausgerüstet, um Geschäft und Wohlstand seiner Mitglieder zu fördern. Ferner sind in Stadt und Gemeinden Regulative vorgeschrieben zur Errichtung von technischen Versuchslaboratorien und für Fortbildungs- oder Fachschulen zum Zweck der Belebung und Verbesserung der Fabrikation.

Im Jahre 1900 betrug die Zahl technischer Schulen aller Grade im ganzen Lande nicht weniger als 1008, alle beflissen, die Fertigkeit in Fabrikationsunternehmungen zu fördern und dem Volke technische Kenntnisse zu übermitteln. Der Fortschritt auf diesen Gebieten sollte vornehmlich das Land unabhängig von auswärtigen Sachverständigen machen, und der erzielte Erfolg ist durch die verhältnismäßig geringe Zahl von europäischen und amerikanischen Lehrern und Meistern erwiesen, die jetzt noch in höheren oder niedrigeren Stellungen verblieben sind.

Der Staat bewilligt jährlich 15000 Pfund Sterling zur Heranbildung von Japanern als technische Lehrer; die hauptsächlichsten Lehrgegenstände bestehen in Färben, Weben, Metall- und Holzarbeiten, Malen, Musterzeichnen, Schnitzen, Keramik, Gießerei und Schmelzerei, Töpferei, Schiffsbau, Papierfabrikation, Drucken, Sticken, Nähen, Handel, Brauen, Seidenzucht, Lackierarbeiten 2c.

Das Lehrlingssystem ist seit Einführung westlicher Gebräuche schnell in Ungnade gefallen, und obgleich es früher in allen Zweigen technischer und Fabrikarbeit vorherrschte, so wird es jetzt in seiner früheren Gestalt nur noch bei veralteter Geschäftsführung, wie Handweberei, Töpferei und Färbereien angetroffen. Einige der großen Industrien, wie Schiffsbau, halten wohl noch an dem alten System fest, indem Handwerksmeister eine Anzahl junger Leute als Lehrlinge in den Fabriken oder Werkstätten beschäftigen, aber die Ansichten gehen doch übereinstimmend dahin, daß das System fallen und von regelrechtem Unterricht abgelöst werden muß.

Die Minenarbeiter unterscheiden sich in ihrem Verhältnis zu den Fabrikarbeitern durch das Übermaß ungeübter Arbeit und durch die fortwährende Abschließung von allgemeiner Arbeit. Die Minenarbeiter leben meist in Wohnungen, die ihnen von ihren Arbeitgebern angewiesen sind, da sie, aus weiter Ferne kommend, sich gewöhnlich in der Nähe der Werke niederlassen, dort ihr Heim gründen und ihr Leben beschließen. Solche, die keine Familie haben, bewohnen meistens alle zusammen einen größeren Raum und werden zu billigen Preisen von den Verwaltern beköstigt.

Ihr Tageslohn beläuft sich auf 1 Schilling für einen männlichen Erwachsenen, auf etwas über 6 Pence für eine weibliche Erwachsene, und Knaben und Mädchen bekommen zwischen $4^1/_2$ Pence und 3 Pence pro Tag. Bei Unglücksfällen während der Arbeit sind die Arbeitgeber verpflichtet, für die Verletzten zu sorgen, und wenn solche außerhalb der für die Minen bestimmten Hospitäler verpflegt werden, muß eine Geldsumme vom Arbeitgeber zur Bestreitung der Unkosten erlegt werden. Wird der Verletzte arbeitsunfähig, so muß eine Entschädigungssumme gezahlt werden, und bei Todesfällen muß eine gewisse Summe den Angehörigen für Begräbniskosten ausgezahlt werden. In den besser geleiteten Bergwerken gibt es Gesellschaften für gegenseitige Hilfsleistungen, in denen Reserven gesammelt werden. Zu diesen tragen, außer den Arbeitern selbst, die Arbeitgeber und oftmals

auch wohltätige, unbeteiligte Personen Gaben bei. Die Höhe der zu gewährenden Hilfsmittel ist nach dem Zeitmaß der Mitgliedszugehörigkeit festgesetzt oder im Verhältnis zur bekleideten Stellung oder auf Grund von beiden.

III. Fabrik-Gesetzgebung.

Von Mr. K. Soyeda,
Präsident der Bank für Industrie.

Die Lage der Arbeiter ist für den unparteiischen Beobachter im Vergleich zu England bemitleidenswert. Es gibt keinerlei Arbeiterverbindungen, und der Arbeiter ist schutz- und rechtlos. Durch Untersuchung ist festgestellt, daß die Fabrikarbeiter, von denen es nach offiziellen Berechnungen von 1900 154857 Männer und 248617 Frauen gibt, armselig ernährt und überarbeitet sind. Die Notwendigkeit, ihre Lage zu verbessern, ist augenscheinlich. Es ist sehr möglich, daß die Regierung dem Parlament einen Entwurf für die nächste Zukunft vorlegen wird, dessen Umriß nachfolgender ist; er mag bei weitem nicht zufriedenstellend sein, aber in Anbetracht, daß etwas immer besser als nichts ist, müßte auch dieses Gesetz willkommen geheißen werden.

Die Bestimmungen gelten für Fabriken, die dreißig oder mehr Arbeiter beschäftigen. Mit Bezug auf Fabriken, die nur vorübergehend errichtet sind, oder solche, die gewöhnlich weniger Arbeiter anstellen und sie zeitweise vermehren, soll eine besondere Verfügung erlassen werden. Diese Verfügung soll, ganz oder teilweise, je nach Bedarf, durch besondere Vorschrift auch auf andere Fabriken als die obengenannten Anwendung finden.

Bei Errichtung, Wiedererrichtung oder Erweiterung einer Fabrik muß die Erlaubnis der zuständigen öffentlichen Behörden eingeholt werden, und sie kann nicht vor erlangter Genehmigung betrieben werden. Alle nötigen Maßregeln zum Schutz der Arbeiter gegen Verletzungen und Gefahr für Gesundheit und Leben müssen getroffen werden und nichts, was gegen die Moral oder gegen das öffentliche Interesse verstößt, soll gestattet sein.

Vorschriften zur Überwachung von Wohn- und Kosthäusern, Nebengebäuden ꝛc. sollen durch Verordnungen bestimmt werden.

Dampfmaschinen dürfen nicht benutzt werden, bevor sie von Sachverständigen geprüft sind.

Kinder unter elf Jahren dürfen nicht beschäftigt werden; aber

eine Einschränkung soll in folgender Weise für die nächsten zehn Jahre zugelassen werden wie folgt: achtjährige oder ältere Kinder können bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, neun- oder mehrjährige Kinder bis auf drei Jahre, und diejenigen, die zehn- oder mehrjährig sind, bis fünf Jahre von diesem Zeitpunkt an beschäftigt werden.

Personen unter sechzehn Jahren oder sechzehnjährige und ältere Frauen dürfen nicht zwischen zehn Uhr abends und vier Uhr morgens beschäftigt werden, mit Ausnahme folgender Fälle:

1. Im Falle besonderer Umstände kann diese Einschränkung durch Verfügung aufgehoben werden.
2. Für Fabriken besonderer Art oder in dringenden Fällen können außergewöhnliche Vorkehrungen durch Verfügung getroffen werden.
3. Im Falle abwechselnder Beschäftigung von zwei oder mehreren Parteien können Ausnahmemaßregeln durch Verfügung getroffen werden.

Für Personen unter sechzehn Jahren oder für Frauen von sechzehn und mehr Jahren soll die Arbeitszeit bis zu zwölf Stunden gesetzlich begrenzt werden.

Eine Bestimmung der Eß- und Ruhepausen, die für sechzehnjährige Personen und für sechzehnjährige und ältere Frauen nicht unter einer und einer halben Stunde betragen dürfen, soll durch das Gesetz getroffen werden.

Sechzehnjährigen Personen und sechzehnjährigen oder älteren Frauen sollen mindestens zwei Tage in jedem Monat zur Erholung bewilligt werden.

Sechzehnjährige Personen und sechzehnjährige oder ältere Frauen sollen nicht in Fabriken oder Werken beschäftigt werden, die der Gesundheit Gefahr oder Schaden bringen können.

Der Arbeitgeber hat für die bei der Arbeit verwundeten oder getöteten Beschäftigten zu zahlen:

a) die Ausgaben für ärztlichen Beistand und für Pflege;

b) mindestens die Hälfte des Arbeitslohnes, wenn der Zustand des Kranken länger als fünftägige Ruhe erfordert;

c) den Arbeitslohn für mindestens zwei Jahre (250 Yen als Höchstbetrag), wenn der Arbeiter durch Unglücksfall auf Lebenszeit arbeitsunfähig geworden ist;

d) die Begräbniskoſten von 20 Yen als Höchſtbetrag, wenn der Tod durch einen Unglücksfall eingetreten iſt;

e) eine Summe, die dem Arbeitslohn von einem und einem halben Jahr gleichkommt, aber nicht mehr als 200 Yen an die überlebende Familie, ſofern eine vorhanden iſt.

Wenn Angeſtellte in Koſt- und Wohnhäuſern verletzt werden oder erkranken, muß der Arbeitgeber ſich mindeſtens drei Monate um ſie kümmern und im Todesfall die Begräbniskoſten tragen.

Die Fabriken ſtehen unter der Kontrolle von Statthaltern und des Miniſters für Landwirtſchaft und Handel.

Achtzehntes Kapitel.

Die Handels-Marine.

I. Ihr Wachstum und ihre gegenwärtige Beschaffenheit.*)

Von Renpei Kondo,
Präsident der Nippon-Yusen-Kaisha (Japanische Post-Dampfschiffahrts-Gesellschaft).

Die Geschichte der japanischen Marineunternehmungen reicht kaum 40 Jahre zurück. Die Politik, sich von fremdem Verkehr abzuschließen, die von den Tokugawa-Regenten nahezu drei Jahrhunderte aufrecht erhalten wurde, um die Verbreitung des Christentums zu verhindern, dem man politische Absichten zugrunde legte und deshalb für die Sicherheit des Staates fürchtete, erstickte die natürliche Entfaltung unserer Marineunternehmungen. Ehe diese Beschränkungen bestanden, besaß Japan große Schiffe, die für überseeischen Handel geeignet waren. In Wirklichkeit trieb Japan mit Hilfe ihrer eigenen Schiffe überseeischen Handel mit einigen zwanzig Ländern und Provinzen. Aber um die Isolierungspolitik wirksam durchzusetzen, wurde ein strenges Verbot erlassen, das offiziell den Bau größerer Schiffe untersagte und notgedrungen lähmend auf das Wachstum unserer maritimen Unternehmungen wirken mußte. Danach mußte sich Japan auf einen Küstenhandel beschränken, der mit kleinen Segelschiffen geführt werden konnte. So blieben die Dinge, bis Annäherungen von fremden Dampfschiffen und das Verlangen fremder Mächte, das Land dem Handel zugänglich zu machen, unserer Regierung die Notwendigkeit nahelegten, nicht nur die Verbote zurückzunehmen, die beinahe 220 Jahre in Kraft gewesen waren, sondern auch den Bau großer Schiffe zu veranlassen. Der Aufhebung dieses alten Einschränkungs-

*) Das Gesetz zur Unterstützung der Schiffahrt durch Regierungssubsidien ist im Anhang enthalten.

ſyſtems folgten bald die auffallendſten Reſultate. Innerhalb von zehn Jahren nach dem Widerruf des Verbotes hatten die Japaner nicht weniger als 138 Fahrzeuge nach auswärtigem Muſter.

Die unſichere Lage des Landes ſowohl vor der großen politiſchen Revolution 1868, wie unmittelbar danach, verhinderte die Entfaltung einer Handelsflotte. Außerdem konnte das Volk nicht ſogleich die durch jahrhundertelange Abgeſchloſſenheit anerzogenen Gewohnheiten abtun. Die erſte bemerkenswerte Anregung zu maritimen Unternehmungen nach Wiederherſtellung des Friedens ging im Jahre 1872 von Mr. Iwaſaki aus, deſſen Name und der der Geſellſchaft, die von ihm gegründet iſt, — die Mitſu-Biſhi-Poſt-Dampfſchiffahrts-Geſellſchaft — für immer mit dem Anfang maritimer Unternehmungen in Japan verknüpft ſein wird. Eine andere große Dampfſchiffahrts-Geſellſchaft — die Vereinigte Dampfſchiffahrts-Transportgeſellſchaft — wurde im Jahre 1880 eröffnet, und dieſe beiden, die im Jahre 1885 vereinigt wurden, bilden die jetzige japaniſche Poſt-Dampfſchiffahrtsgeſellſchaft (Nippon-Yuſen-Kaiſha). Inzwiſchen wurden die Oſaka-Shoſen-Kaiſha und andere kleine Schiffahrts-Geſellſchaften gebildet. So erwuchs der Verkehr der Güter und es ſtellten ſich entſprechende Handelsvorteile für Binnen- und Küſtenhandel ein. Hingegen wurde der entferntere Ozeanverkehr nicht regelmäßig vor dem Jahre 1892 unternommen, als die Nippon-Yuſen-Kaiſha einen monatlichen Verkehr mit Bombay eröffnete.

Der erfolgreiche Ausgang des chineſiſch-japaniſchen Krieges von 1894/95, der eine Epoche in der Geſchichte Japans bedeutet, gab unſeren maritimen Unternehmungen einen mächtigen Anſtoß. Die Nippon-Yuſen-Kaiſha eröffnete 1896 eine Verbindung mit Yokohama, London und Antwerpen, die jetzt vierzehntägigen Schiffsverkehr hat; einen Verkehr zwiſchen Hongkong und Seattle, der jetzt auch vierzehntägig iſt und noch einen monatlichen Verkehr zwiſchen Yokohama und Melbourne. Ferner hat eine japaniſche Geſellſchaft, organiſiert unter dem Namen Toyo-Kiſen-Kaiſha (Orientaliſche Dampfſchiffahrts-Geſellſchaft), eine Dampferlinie zwiſchen Hongkong und San Francisco eröffnet, und die Oſaka-Shoſen-Kaiſha (Oſaka-Handelsmarine-Geſellſchaft) hat verſchiedene Linien eröffnet, nämlich ſolche zwiſchen Shanghai und Hankow, zwiſchen Foochow und Hongkong, Hongkong und Angpin, Hongkong und Tamſui ꝛc. Viele kleine Handelsſchiffe verkehren zwiſchen verſchiedenen aſiatiſchen Häfen. Dadurch iſt

das Gebiet der japanischen maritimen Unternehmungen sehr bedeutend erweitert worden. Eine Berechnung der Fortschritte unserer Handelsmarine liefert den Nachweis, daß, während der Tonnengehalt unserer Fahrzeuge nach fremdem Vorbild (Dampfer und Segelschiffe einbegriffen), im Jahre 1879 nur 100000 Tonnen Brutto aufwies, er zu 220000 Tonnen Brutto im Jahre 1889 anschwoll und zu 796930 Tonnen Brutto im Jahre 1899, sich also in den ersten zehn Jahren verdoppelte und in den zweiten zehn Jahren mehr als verdreifachte. Japan stand im Jahre 1898 an zehnter Stelle unter den maritimen Nationen der Welt, und die Nippon-Yusen-Kaisha ist im Punkte der Tonnenverladung die siebente unter den hauptsächlichsten Schiffsverladungs-Gesellschaften.

In bezug auf den Anteil, den japanische Schiffe am in- und ausländischen Handel des Landes hatten, gibt die Statistik an, daß, während der gesamte ausländische Handel Japans im Jahre 1889, abzüglich der Kosten für Dampfer, andere Fahrzeuge und auswärtig gekaufter Geräte 133000000 Yen betrug, der Wert der Güter, die von japanischen Fahrzeugen befördert wurden, nur 10125000 Yen ausmachte, also weniger als ein Zwölftel der Gesamtsumme. Von dem auswärtigen Handel im Werte von zirka 428000000 Yen (kleine Abweichungen kommen auf Rechnung von Schiffen und Geräten) beförderten japanische Schiffe im Jahre 1899 Waren im Werte von 140000000 Yen oder ein Drittel des Gesamtwertes.

Diese Daten zeigen deutlich genug, wie viel Beachtung und Energie unser Volk diesen Unternehmungen zugewendet hat. Es entfaltete sich gleichzeitig des Volkes Sinn für Schiffahrt, den die Abschließungspolitik erheblich gehemmt hatte. Bedeutende Forschritte sind unstreitbar in Schiffahrtskunde und Maschinenbaukunde gemacht worden. Dieses bestätigt sich durch die Zahl der im Jahre 1899 ausgestellten Zeugnisse für Befähigung in Schiffahrts- und Maschinenkunde, die in Japan 13088 betrugen, während die Zeugnisse in den Händen Auswärtiger auf 302 gesunken waren. Es ist Tatsache, daß die Notwendigkeit, Auswärtige mit verantwortlichen Stellungen auf japanischen Schiffen zu betrauen, rapide schwindet.

Passende Einrichtungen zur Unterstützung maritimer Unternehmungen fehlen nicht in Japan. Mehr als zehn Schiffswerft-Gesellschaften sind errichtet, ausschließlich der Regierungsdocks, und unter diesen gibt es Docks, die fähig sind, Schiffe von 8—10000 Tonnen

unterzubringen. Auch werden in diesen Werften Schiffe gebaut; die größte ist die Mitsu-Bishi-Gesellschaft. In den letztverflossenen Jahren hat sie die „Hitachi-Maru", die „Awa-Maru" und die „Kaga-Maru" für die Nippon-Yusen-Kaisha gebaut, die alle Dampfschiffe mit mehr als 6000 Tonnengehalt sind.

Dieses ist Japans augenblickliche Lage in bezug auf maritime Unternehmungen, und es ist nicht schwer, aus dieser seine Zukunft vorauszusagen. Es kann gesagt werden, daß das Volk von der Notwendigkeit, eine große Flotte zu besitzen, durchdrungen ist, nicht nur im Interesse der Unabhängigkeit des Handels, sondern auch aus militärischen und maritimen Gründen. Ferner ist Japan sich bewußt, daß die Augen der Handels- und der industriellen Welt auf das Wachstum des Absatzes in China, Sibirien und im östlichen Asien gerichtet sind, und daß Schiffahrts-Gesellschaften und Firmen in Deutschland, Amerika und in anderen Ländern bereits Anknüpfungen mit diesem Teil der Welt suchen, um Schiffahrtslinien für Güter- und Lebensmittelverkehr zu eröffnen. Auch der Wandel, den höchstwahrscheinlich die Fertigstellung der sibirischen Bahn herbeiführen wird, spielt eine Rolle. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Wohlstand des Landes in den letzten Jahren zugenommen hat. Ein Vergleich der Zahlen über den Exporthandel innerhalb der Jahre 1880 bis 1900 zeigt, daß der Wert ausgeführter Waren im Jahre 1880 29373400 Yen war, während er im Jahre 1890 auf 56603506 Yen stieg und 1900 auf 204207873 Yen, also während dieser zwei Jahrzehnte eine Vermehrung von nahezu 170000000 Yen oder, um es anders auszudrücken, war der Exporthandel von 1900 beinahe siebenmal so groß als der von 1880, und die jährliche Durchschnittserhöhung während des Zeitraums von 1890/1900 betrug 14760000 Yen gegenüber einer jährlichen Durchschnittserhöhung von nur 2750000 Yen für den Zeitraum von 1880/90. Ferner zeigt der Umsatz während der 14 Jahre von 1880/94, dem Jahre des Kriegsausbruches zwischen China und Japan, daß der jährliche Umfang des Exports mit nur drei Ausnahmen stets größer war als der Import. Diese Tatsachen legen Zeugnis ab für des Landes Entfaltung, für seinen Wohlstand und für seine wirtschaftliche Rührigkeit. Es ist wahr, daß seit 1894 der Gesamtumfang des Imports den des Exports übersteigt, aber wenn die Zahlen, die sich auf den Export beziehen, sorgfältig untersucht werden, findet sich, daß, obgleich zwischen 1894 und 1900 der

Wert der eingeführten Güter den der ausgeführten Waren um 307500000 Yen übertraf, die Geldausfuhr während dieser Zeit sich nur auf 19750000 Yen belief, und sich diese große Differenz durch die Kriegsentschädigung, die China an Japan zahlte, ausglich.

Ferner bestand das Übergewicht des Imports zu einem großen Teil in Gegenständen, die erst verarbeitet werden sollten, wie Utensilien zu Eisenbahnen, Dampfschiffen, Maschinen und Lokomotiven; während also eine verhältnismäßig kleine Summe Geldes ausgegeben wurde, legte Japan damit große Vorräte an Material nieder, die ihrer industriellen Entwicklung zugute kommen mußten. Ihre jüngste gedrückte wirtschaftliche Lage war die natürliche Reaktion nach den aufblühenden Zeiten, die dem siegreichen Kriege von 1894/95 folgten. Auch sind die Folgen dieser Depression nicht annähernd so unheilvoll, als auswärtige Zeitungen darstellen; im Gegenteil, dieser kleine Sturm hatte die heilsame Wirkung, die wirtschaftliche Atmosphäre von den überschäumenden Elementen der Spekulation und dem falschen Wagemut, mit dem sie geschwängert war, zu reinigen. In der Flut der Unternehmungen, die das Land nach dem Kriege überschwemmte, wurden Tausende von Industrien begonnen mit der entsprechenden Vergeudung an Kapital und Arbeit, und so hat die geringfügige Krisis, die das Volk durchgemacht hat, seine Nüchternheit, seinen Ernst und seinen Fleiß nur verstärkt. Nach meiner Ansicht zeigten die wahren Wohltaten, hervorgegangen aus der Anregung unseres siegreichen Krieges und der Entschädigungssumme, die er uns gebracht hat, sich nicht in der aufgeregten Zeit, die unmittelbar nach dem Krieg einsetzte, sondern werden erst in Zukunft zutage treten.

Im Hinblick auf unsere Ansichten ist oft behauptet worden, daß die schnelle Lohnerhöhung und das Steigen der Preise für Waren, während der letzten zehn Jahre so sehr die Herstellungskosten vermehrt haben, daß Japan bald den besonderen Vorteil einbüßen wird, den es im internationalen Wettbewerb einstmals besessen hat. Es ist fraglos, daß nach der eingetretenen Lohnerhöhung und der besseren Lebensgewohnheiten, die der Arbeiterstand angenommen hat, große Schwierigkeiten entstehen müssen, wenn sie ihren gewonnenen Vorteil wieder hergeben müssen, um die geringere Nachfrage und die daraus entstehende Entwertung der Waren auszugleichen. Aber niedrige Löhne sind kein notwendiger Faktor zum Vorwärtskommen, im Gegenteil, wer für niedrigen Lohn arbeitet, ist selten ein guter Ar-

beiter, deshalb sind seine Leistungen nicht einträglich. Wenn japanische Arbeiter ihre jetzigen Lebensgewohnheiten beibehalten wollen, so müssen sie angestrengter und besser arbeiten als früher. Japan darf nicht erwarten, daß es in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung unter industriellen Ländern einnehmen kann. Daher bietet die Arbeiterfrage nach keiner Richtung Japan Veranlassung zur Unruhe. Aber eine andere Frage muß erhoben werden, nämlich, ob des Landes natürliche Hilfsquellen ausreichend sein werden, um sein künftiges Gedeihen sicher zu stellen. Ein wenig Nachdenken zeigt, daß wir auch auf diesem Gebiet nicht schlechter als andere Länder bedacht sind. Abgesehen von den reichhaltigen, noch unerschöpften Bergwerken, den großen Strecken noch unbebauten Landes, dem Zucker, Kampfer, Tee, Fischfang und anderen Gewerben in Hokkaido und Formosa, neben den bereits bestehenden Industrien des eigentlichen Japans, die zu großer Entfaltung berufen sind, kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die künstlerische Veranlagung des Volkes bedeutende Hilfsquellen bietet. Dieser Vorteil kann in weit größerer Ausdehnung als bisher nutzbar gemacht werden. Die Seiden-Industrie liefert den besten Beweis dafür. Japan produziert und exportiert rohe Seide in großen Massen. Warum sollte es nicht seine künstlerische Begabung und intelligente Arbeitsart zur Fertigstellung guter Seidenstoffe verwerten, anstatt Frankreich und Amerika das Monopol der Textilindustrie zu überlassen? Dann muß nicht vergessen werden, daß Japans geographische Erleichterungen wie seine Stammverwandtschaft mit China seinen Handel mit diesem Volk fördert, dessen auswärtiger Handel von allen klar blickenden Geschäftsmännern der Welt als bedeutend und einer großen Zukunft entgegengehend angesehen wird. Es ist ein unleugbarer Vorteil, eine so günstige Lage und so leichten Zugang zu Chinas Handelsmarkt zu haben, und da Japan zum Studium chinesischer Sitten und Stimmungen eine gemeinsame Literatur und eine jahrhundertelange Verbindung aufzuweisen hat, so ist anzunehmen, daß Japans Handelsbeziehungen zu seinen Nachbaren nicht durch Vorurteile gestört werden können, die eine Scheidewand zwischen China und den westlichen Nationen aufrichten.

Unzweifelhaft werden solche Vorteile als Wohlstand erzeugende Hilfsquellen angesehen werden und können als Unterstützung meiner Ansicht gelten, daß Japans wirtschaftliche Zukunft hoffnungsvoll und glänzend ist. Ich gebe zu, daß wir die Erfahrungen und geschäft-

lichen Fähigkeiten westlicher Völker nicht besitzen, aber ich darf auch nicht vergessen, daß nur einige dreißig Jahre verflossen sind, seitdem meine Landsleute internationale Handelsbeziehungen angeknüpft haben. In Anbetracht dieser kurzen Zeit ist man ihnen Anerkennung für das, was sie erreicht haben, schuldig. Es ist ein gesundes Zeichen, daß sie ihre Fehler erkennen und bemüht sind, sie abzulegen. Wenn man die Geschicklichkeit, die Beweglichkeit und das Anpassungsvermögen in Betracht zieht, das sie in anderer Richtung entfaltet haben, so ist man zu der Erwartung berechtigt, daß sie in wenigen Jahren alle die Fähigkeiten entwickeln werden, die zu kaufmännischem und industriellem Erfolg notwendig sind.

Was ihnen wirklich fehlt, ist Kapital. Sie brauchen es, um Industrien zu entfalten. Sie brauchen es ferner, um ihre bestehenden Industrien auf einer breiteren und folglich auch ökonomischeren Basis zu entwickeln. Ich befürworte deshalb die Einführung fremden Kapitals. Die Meinung ist laut geworden, daß ein solcher Kurs den Faktoren Vorschub leisten würde, die für die gegenwärtige Depression verantwortlich sind. Was dies anbetrifft, so ist unbestritten, daß die chinesische Kriegsentschädigung und die rasch vermehrte Geldzufuhr viele Spekulationsgründungen nach sich zog, deren reeller Wert fraglich war. Aber es ist gleichfalls wahr, daß wenigstens ein Teil des jüngsten Niedergangs der Tatsache zuzuschreiben ist, daß viel hoffnungsvolle Unternehmungen aus Mangel an Kapital gehemmt oder vernichtet worden sind unter Verlust des bereits darin angelegten Geldes. Ich befürworte nicht die Einführung fremden Kapitals als runde Summe, wie z. B. in der Form eines Darlehens, um Privateisenbahnen anzukaufen; das könnte einen übermäßigen Geldvorrat herbeiführen, für den Kapitalanlage gesucht und durch den neue spekulative Unternehmungen hervorgerufen würden. Ich würde vorschlagen, daß fremdes Kapital für die Entwicklung spezieller, bis jetzt noch unversuchter oder in ungenügend fundiertem Zustand befindlicher Unternehmungen verwendet werden sollte. Es muß aber auch in Betracht gezogen werden, daß auswärtige Kapitalisten ihr Geld nicht in Japan anlegen werden, ohne genügende Sicherheit dafür zu finden. Solche Sicherheiten müssen geboten werden, und ich bin überzeugt, daß die Ausführung dieses Vorschlages sowohl für auswärts wie auch für Japan segensreich sein würde.

II. Schiffsbau.*)

Von Baron Iwasaki.

Die Kunst des Schiffsbaues, wenn sie überhaupt in ihrer frühesten und ausgebildeten Form einen so stattlichen Namen rechtfertigt, war den Japanern schon so früh bekannt, daß ihr Ursprung sich dem Bereich geschichtlicher Nachforschung entzieht. Der erste geschichtliche Bericht, der einen Anhaltspunkt für das Wesen des Schiffsbaues gibt, findet sich im Zusammenhang mit Kaiser Jimmus Marsch gegen Osten und dem denkwürdigen Sieg im Jahre 667 vor Christi, in dem gesagt wird, daß er von Hyuga nach Settsu an der Spitze einer Seemacht heranrückte. Daraus kann geschlossen werden, daß Japan zu jener Zeit schon im Besitz von Fahrzeugen von gewisser Bedeutung war. Darauf wurden während der Regierung des Kaisers Suijin (um das Jahr 80/90 v. Chr.) Befehle zur Herstellung von Schiffen erlassen zum Zweck der Unterwerfung der wilden Stämme im Norden Japans, wie auch derjenigen der gegenüberliegenden Küste (jetzt ein Teil von Ostsibirien). Noch später, im Jahre 200, fiel die Kaiserin Jingo in Korea ein, und von da ab entstand ein dauernder Verkehr mit diesem Lande und China. Alles dieses zeigt, daß Japan bereits gelernt hatte, seetüchtige Fahrzeuge von ansehnlicher Größe zu bauen.

Im 17. Jahrhundert finden wir dann japanische Kauffahrteischiffe auf dem Wege zu den Philippinen, nach Siam und selbst bis nach Mexiko. Über die Bauart dieser Schiffe ist nichts bekannt. Jedoch im Hinblick auf die vielen spanischen und portugiesischen Schiffe, die in japanischen Gewässern kreuzten, scheint die Annahme gerechtfertigt, daß Japaner von diesen Europäern die Kunst erlernten, große, seetüchtige Fahrzeuge zu erbauen.

Gerade als die Schiffsbaukunst weit genug vorgeschritten war, um Fahrzeuge für die Ozeanschiffahrt herstellen zu können, wurden ihr infolge einer neuen Politik der neu errichteten Tokugawa-Regierung Hindernisse in den Weg gelegt. Diese Regierung bemerkte, daß die katholische Religion, die die Spanier und Portugiesen in Japan einzuführen bemüht waren, Ruhe und Frieden bedrohen könne, und um ihre Verbreitung zu vermeiden, verbot sie jeden Verkehr mit der Außenwelt, Holländer und Chinesen ausgenommen, die den Hafen von Nagasaki als Handelshafen benutzen durften. Kaufleuten dieser

*) Das Schiffsbau-Unterstützungsgesetz findet sich im Anhang.

bevorzugten Nationalitäten wurde dadurch erlaubt, zwar unter strengen Einschränkungen, ihre Waren in eigenen Fahrzeugen zu bringen, aber den Japanern war unter Androhung strengster Strafen verboten, Schiffe von großen Dimensionen zu bauen, und es war nur der Bau kleiner Segelschiffe für den Küstenhandel möglich.

Im sechsten Jahre von Kai-ei (1853) erschien Kommodore Perry von Amerika im Hafen von Uraga mit einem Geschwader von Kriegsschiffen und überreichte dem Schogunat offizielle Mitteilungen, in denen der Wunsch zur Eröffnung freundschaftlicher Beziehungen und Handelsverbindungen zwischen den beiden Ländern zum Ausdruck kam. Vor diesem hatten schon Kriegsschiffe von England, Rußland, den Vereinigten Staaten und anderen Ländern vor 30 und 40 Jahren gelegentlich in japanischen Häfen vorgesprochen, dagegen war das Nachbarland China, infolge eines erfolglosen Streites mit England und Frankreich, gezwungen, Hongkong abzutreten und Shanghai und andere Häfen dem auswärtigen Handel zu öffnen. Dann schickte wiederum der König von Holland einen Brief an den Schogun, in dem er ihm das Unvorteilhafte der Abschließungspolitik auseinandersetzte und ihm die Vorteile nahelegte, die aus freundschaftlichen und Handelsbeziehungen mit fremden Mächten erwachsen würden. Alle diese Umstände vereint, hatten mehr oder weniger dazu beigetragen, die Nation aus dem lange anhaltenden Schlummer zu erwecken, und als sich die Tokugawa-Regierung den oben erwähnten Forderungen der amerikanischen Regierung gegenübergestellt fand, sah sie die Wichtigkeit des auswärtigen Geschäftsverkehrs ein, aber auch die Notwendigkeit, eine Flotte ins Leben zu rufen.

Wie sehr auch die feudale Regierung von Tokugawa von der Dringlichkeit, eine Flotte zu begründen, überzeugt war, so besaß sie, infolge ihrer Abschließungstheorie, keinen einzigen Mann im Lande mit der Fähigkeit oder Erfahrung für solch eine Aufgabe. Es gab jedoch Männer im Lande, die mit den Künsten und Wissenschaften des Westens vertraut waren; ebensowenig war den Japanern die Lage der auswärtigen Dinge ganz und gar fremd. Aber lange bestehende Einrichtungen und Gewohnheiten können nicht im Handumdrehen solchen Neuerungen Platz machen; daher mußte sich die Tokugawa-Regierung begnügen, als ersten Schritt auf dem Gebiete der Flottenbeschaffung eine Proklamation zu erlassen, die das damalige Verbot, Schiffe von größerem Umfange zu bauen, aufhob.

Der Erlaß dieser Proklamation war von vielversprechenden Erfolgen begleitet, denn obgleich Japaner wenig oder gar nichts vom Schiffsbau, wie er in Europa betrieben wurde, verstanden, so hatte die erwähnte Proklamation zur Folge, daß in verschiedenen Teilen des Landes eine neue Schiffsart nach dem Muster europäischer Schoner gebaut wurde. Zum Beispiel baute die Tokugawa-Regierung in Uraga ein Segelschiff dieser Art mit zwei Masten, 152 Fuß lang, bei einer Breite von 50 Fuß. Der Stamm von Satsuma baute zwei oder drei Segelschiffe der gleichen Art mit drei Masten, und der Stamm von Mito stellte ein ähnliches Schiff in Ishika-wa-jima in Yeddo her. Diese erwähnten Beispiele sind die ersten Beweise für den europäischen Stil in japanischem Schiffsbau.

Zu dieser Zeit fand ein Ereignis statt, das einen mächtigen Antrieb und eine sehr nützliche Förderung zur Schiffsbau-Entfaltung in Japan bot. Im ersten Jahre des Ansei (1854) zerstörten die Flutwellen den Boden des russischen Kriegsschiffes „Diana", und es sank schließlich im Hafen von Shimoda, in der Provinz Izu. Da kein verfügbares Schiff zur Heimkehr der Besatzung, die über 500 Mann zählte, vorhanden war, so entschloß man sich, zwei Schoner zu bauen, wobei die Hilfe japanischer Handwerker in Anspruch genommen wurde. Nach Fertigstellung der Schiffe im nächsten Frühjahr segelten die Schoner nach Wladiwostok. Den japanischen Zimmerleuten und Schlossern, die den Russen geholfen hatten, war gute Gelegenheit geboten, dabei das europäische System des Schiffbaues kennen zu lernen. Sie lernten von diesem Zufall zu ihrem eigenen Nutzen, denn sie wurden später von der Tokugawa-Regierung bei dem Bau einer Anzahl Segelschiffe, ähnlich den von den Russen gebauten Schonern, verwendet. Die Mehrzahl dieser Arbeiter wurde danach von der neuerrichteten Flottenabteilung des Schogunats angestellt, und mit der Zeit sammelten sie so viele Kenntnisse, daß sie bei Errichtung der Flotten-Schiffswerft in Yokosuka den Kern der Arbeitskräfte bildeten.

Im zweiten Jahre des Ansei (1855) sandte der König der Niederlande eines seiner Kriegsschiffe an den Tokugawa-Schogun, der es umtaufte und ihm den Namen „Kwan-ko-Maru" gab und es als Schulschiff in Nagasaki stationierte. Zu gleicher Zeit trafen in Nagasaki verschiedene Kriegsflotten-Lehrer aus Holland ein, auf ein Gesuch, das die Tokugawa-Regierung ein Jahr vorher an die holländische Regierung gerichtet hatte. Die Tokugawa-Regierung wählte

eine Anzahl junger Leute und schickte sie an Bord des „Kwan-ko-Maru", um Schiffskunde und nautische Wissenschaften von den neu eingetroffenen Lehrern zu erlernen. Dies war der Ursprung der japanischen Flotte.

Nachdem die Tokugawa-Regierung in dieser Weise in den Besitz einiger Kriegsfahrzeuge gekommen war und gleichzeitig einen Kursus in Flottenkunde eröffnet hatte, war sie bemüht, Institute für das Schiffsbaufach zu gründen, die mit Werkstätten für Ausbesserung der Schiffe verbunden sein sollten. Sie wandte sich wegen des Ankaufs der nötigen Maschinen und zur Anstellung von Sachverständigen an die niederländische Regierung. Sachverständige und Maschinen trafen im vierten Jahre des Ansei (1857) in Nagasaki ein, und nachdem im Hafen von Akuno-ura eine passende Stelle ausgewählt worden war, wurde mit der Errichtung der Werkstätten sofort begonnen. Im ersten Jahre des Bunkyu (1861) waren die Werkstätten fertig. Aus diesen kleinen Anfängen entfaltete sich mit nur geringen Änderungen das jetzige große und blühende Unternehmen, das als Mitsu-Bishi-Schiffswerft und Maschinenwerke bekannt ist.

Die Marinekadetten der Tokugawa-Regierung in Nagasaki betrieben neben dem Flotten- und Geschützstudium auch die von holländischen Lehrern erteilte Schiffsbaukunde. Sie bauten unter Leitung dieser Lehrer einen Kutter, der im vierten Jahr des Ansei (1857) fertiggestellt wurde.

Im zweiten Jahr des Bunkyu (1862) eröffnete die Tokugawa-Regierung, in der Absicht, eine Schiffswerft in Nagasaki zu errichten, abermals Verhandlungen mit der holländischen Regierung zwecks Anstellung von Ingenieuren und Arbeitern. Ihr Eintreffen in Nagasaki im vierten Jahr des Bunkyu (1864), ermöglichte die sofortige Errichtung der Werft in Tategami. Obgleich Vorbereitungen getroffen waren, um Kriegsschiffe zu bauen, wurden sie doch noch nicht in Angriff genommen, mit Ausnahme von einigen kleinen unarmierten Dampfern, während die sonstigen Arbeiten sich nur auf Reparaturen beschränkten. So standen die Dinge, bis im vierten Jahre des Meiji (1871); da kamen die Werke von Nagasaki unter Kontrolle der Abteilung für öffentliche Arbeiten (seitdem aufgehoben), und außer dem Anbau eines Trockendocks in Tategami wurden Schiffswerften noch nach verschiedener Richtung ausgedehnt. Sie blieben in Händen der neuen Regierung bis zum siebzehnten Jahr des Meiji

(1884), wo sie von der Mitsu-Bishi-Firma gekauft wurden, unter deren Verwaltung sie seitdem zur wichtigsten Schiffswerft des fernen Ostens herangewachsen sind.

Wir greifen jedoch dem eigentlichen Gang unseres Berichtes vor, und kehren deshalb zurück zu den Tagen des Tokugawa. Diese Regierung hielt Nagasaki nicht für geeignet zum Hauptsitz des Flottenbaues, wählte daher im ersten Jahre des Genji (1864) Yokosuka dazu und wendete sich sofort an die französische Regierung, um französische Schiffskonstrukteure zu engagieren. Nach Ankunft dieser Baumeister und der Maschinen, die ebenfalls aus Frankreich verschrieben waren, wurde im zweiten Jahre des Kei-o (1866), sofort mit der Errichtung der Werke begonnen; bevor sie jedoch fertig waren, mußte die Tokugawa-Regierung alle Verwaltungsvollmachten an den Kaiserlichen Hof zurückgeben. Die neue Regierung vollendete die Werke in Yokosuka, die seitdem die größte Flotten-Schiffswerft in Japan geworden ist.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Regierungs-Schiffswerft von Nagasaki in den Besitz der Privatfirma Mitsu-Bishi überging. Eine andere Schiffswerft, die die neue Regierung im siebenten Jahre des Meiji (1874) in Kobe errichtete und die dem Zweck von Reparaturen diente, ging gleichfalls im siebzehnten Jahre des Meiji (1884) in Privatbesitz über. Der neue Besitzer war die Kawasaki-Schiffsbau-Gesellschaft, die jüngst angefangen hat, Aufträge für Schiffsbau anzunehmen.

Ein Überblick über den allgemeinen Fortschritt der Schiffsbau-Industrie, seit die neue Zeit der Aufklärung durch Wiederherstellung der politischen Macht des Kaiserlichen Hofes im Jahre 1868 begonnen hatte, ergibt folgendes: Die Wirkung des fördernden Antriebs, der Reform und Fortschrittspolitik, die die neue Regierung befolgte, zeigte sich sofort in dem schnellen Aufschwung des Handels und der Schiffahrt. Die Dampfschiffe, die im neu entwickelten Handel zu Güterbeförderung verwendet wurden, kamen jedoch alle bis zum zehnten Jahr des Meiji von außerhalb, bis man anfing, kleine Dampfer aus Holz in Osaka, Hyogo, Tokyo, Hakodate 2c. zu bauen. Ein Jahr vorher, also im neunten Jahr des Meiji (1876), wurde in Nagasaki der Bau eines Dampfschiffes von 1500 Tonnen, „Kosuge-Maru" genannt, in die Hand genommen. Zur selben Zeit fing die Regierung an, Kriegsschiffe in Yokosuka zu bauen. Von da ab machte die

Schiffsbau-Industrie unternehmen Fortschritte, so daß alle Dampfer, die für den so schnell aufblühenden Handel der Schiffsverladung in heimischen Meer Verwendung fanden, von den Schiffswerften in Osaka, Nagasaki, Kobe, Tokyo 2c. geliefert wurden. Im dreiundzwanzigsten Jahr des Meiji (1890) wurden drei Stahldampfer, jeder von 700 Tonnen, vom Stapel gelassen. Zu gleicher Zeit wurde auch mit dem Bau von Stahldampfern in Osaka und Kobe begonnen.

Jedoch die wahre Entfaltung der Schiffsbau-Industrie in Japan datiert erst von dem Ende des japanisch-chinesischen Krieges. Im Jahre 1896 wurde Japan durch die Verfügung des Schiffahrts-Unterstützungsgesetzes und durch das Schiffsbau-Unterstützungsgesetz zur Erweiterung des Schiffsbaues und zur Vergrößerung der Schiffahrt ermuntert. Zu dieser Zeit organisierte die Nippon-Yusen-Kaisha zuerst die europäische Linie und beschloß, sechs Dampfer, jeder von 6000 Tonnen, zu bauen. Der Bau einer dieser Dampfer wurde von der Mitsu-Bishi-Schiffswerft in Nagasaki unternommen und 1898 vollendet. Dies war der erste von solcher Größe gebaute Dampfer japanischen Ursprungs, und seit dieser Zeit ist die genannte Werft mit der Herstellung großer Schiffe stark beschäftigt.

Im Januar 1903 waren acht Schiffe, zusammen mit 23500 Tonnengehalt im Bau begriffen. Die anderen Privat-Schiffswerften, wie die Kawasaki-Werft in Kobe, war damals mit dem Bau mehrerer Schiffe beschäftigt, die zwischen 1000 bis 2000 Tonnen hatten. Die Osaka-Eisenwerke von Mr. Hunter sind hauptsächlich mit der Herstellung kleinerer Fahrzeuge zum Befahren des Binnenmeeres oder der Seen und Flüsse beschäftigt. Die Uraga-Schiffswerft fing ihre Tätigkeit mit dem Bau von fünf kleineren Kanonenbooten im Auftrage amerikanischer Bevollmächtigter in den Philippinen an. Außerdem gibt es noch eine Anzahl kleinerer Schiffsbauer, die hier keiner Erwähnung bedürfen. Es genügt, zu wiederholen, daß die Schiffsbau-Industrie in den letzten Jahren eine große Ausdehnung genommen hat.

Zum Schluß mögen einige Zahlen die japanischen Leistungen im Schiffsbau der letzten 26 Jahre darlegen, die 1877 mit mehreren bedeutenden Schiffen ihren Anfang nahmen. Die Zahl der Kauffahrteischiffe mit 500 Tonnen Gehalt, die in diesem Zeitraum hergestellt waren, belaufen sich auf 68 mit 88539 Tonnengehalt. Mit Ausnahme von sieben Segelschiffen, von denen eines mit zur Aus-

hilfe bestimmten Dampfmaschinen ausgerüstet war, waren alle anderen Fahrzeuge Dampfschiffe. Die Schiffe waren alle, mit unbedeutenden Ausnahmen, aus Privatunternehmungen hervorgegangen. Außer diesen sind noch über hundert Fahrzeuge von 3 und 500 Tonnen in dem gleichen Zeitraum in Privatwerften entstanden.

Von den im vorigen Abschnitt erwähnten 68 Schiffen, waren 18 (mit 48078 Tonnen) in der Mitsu-Bishi-Werft gebaut, 14 (mit 13827 Tonnen) in der Kawasaki-Werft in Kobe und 11 Schiffe (mit 9186 Tonnen) in den Osaka-Eisenwerken, und der Rest verteilt sich auf verschiedene kleinere Werften. Es ist vielleicht von Interesse, hier anzuführen, daß von den 18 in der Mitsu-Bishi-Werft gebauten Schiffen vier über je 6000 Tonnengehalt haben, von denen zwei auf der europäischen Linie der Nippon-Yusen-Kaisha und zwei andere derselben Gesellschaft auf der amerikanischen Linie verkehren.

Die folgenden Schiffe waren u. a. auf den bedeutendsten Werften Ende des Jahres 1902 im Bau.

Auf der Mitsu-Bishi-Schiffswerft in Nagasaki:

Schiffe	Tonnengehalt
Aki-Maru (Stahl)	6320
Chefoo-Maru (Stahl)	1900
Niigata-Maru (Stahl)	2100
Nikko-Maru (Stahl)	5400
Eiko-Maru (Stahl)	1900
Ohne Namen (Stahl)	5000

Auf der Kawasaki-Schiffswerft in Kobe:

Schiffe	Tonnengehalt
Kushiro-Maru (Stahl) . . .	1100
Ohne Namen (Stahl)	650
Ohne Namen (Stahl)	650
Schulschiff	2200

In der Zwischenzeit sind die Schiffswerften nicht müßig gewesen. Die Zahl der Kreuzer und Kanonenboote, die während eines Zeitraumes von 26 Jahren von 1876 bis 1901 inklusive auf diesen Werften hergestellt wurden, betrug 23, mit einem Gesamt-Tonnengehalt von 35021 Tonnen. Das größte dieser Kriegsschiffe ist die „Hashidate", — 4278 Tonnen —, das in Yokosuka gebaut wurde. Die Zahl der Torpedoboote am Ende des Jahres 1902 belief sich auf 22.

Acht Kreuzer und Kanonenboote sind jetzt im Bau oder sollen erbaut werden, mit einem Tonnengehalt von 12272 Tonnen, während 16 Torpedoboote in Arbeit sind.

Schiffsbau-Industrie ununterbrochen Fortschritte, so daß alle Dampfer, die für den so schnell aufblühenden Handel der Schiffsverladung im heimischen Meer Verwendung fanden, von den Schiffswerften in Osaka, Nagasaki, Kobe, Tokyo 2c. geliefert wurden. Im dreiundzwanzigsten Jahr des Meiji (1890) wurden drei Stahldampfer, jeder von 700 Tonnen, von Stapel gelassen. Zu gleicher Zeit wurde auch mit dem Bau von Stahldampfern in Osaka und Kobe begonnen.

Jedoch die wahre Entfaltung der Schiffsbau-Industrie in Japan datiert erst von dem Ende des japanisch-chinesischen Krieges. Im Jahre 1896 wurde Japan durch die Verfügung des Schiffahrts-Unterstützungsgesetzes und durch das Schiffsbau-Unterstützungsgesetz zur Erweiterung des Schiffsbaues und zur Vergrößerung der Schiffahrt ermuntert. Zu dieser Zeit organisierte die Nippon-Yusen-Kaisha zuerst die europäische Linie und beschloß, sechs Dampfer, jeder von 6000 Tonnen, zu bauen. Der Bau einer dieser Dampfer wurde von der Mitsu-Bishi-Schiffswerft in Nagasaki unternommen und 1898 vollendet. Dies war der erste von solcher Größe gebaute Dampfer japanischen Ursprungs, und seit dieser Zeit ist die genannte Werft mit der Herstellung großer Schiffe stark beschäftigt.

Im Januar 1903 waren acht Schiffe, zusammen mit 23500 Tonnengehalt im Bau begriffen. Die anderen Privat-Schiffswerfte, wie die Kawasaki-Werft in Kobe, war damals mit dem Bau mehrerer Schiffe beschäftigt, die zwischen 1000 bis 2000 Tonnen hatten. Die Osaka-Eisenwerke von Mr. Hunter sind hauptsächlich mit der Herstellung kleinerer Fahrzeuge zum Befahren des Binnenmeeres oder der Seen und Flüsse beschäftigt. Die Urage-Schiffswerft fing ihre Tätigkeit mit dem Bau von fünf kleineren Kanonenbooten im Auftrage amerikanischer Bevollmächtigter in den Philippinen an. Außerdem gibt es noch eine Anzahl kleinerer Schiffsbauer, die hier keiner Erwähnung bedürfen. Es genügt, zu wiederholen, daß die Schiffsbau-Industrie in den letzten Jahren eine große Ausdehnung genommen hat.

Zum Schluß mögen einige Zahlen die japanischen Leistungen im Schiffsbau der letzten 26 Jahre darlegen, die 1877 mit mehreren bedeutenden Schiffen ihren Anfang nahmen. Die Zahl der Kauffahrteischiffe mit 500 Tonnen Gehalt, die in diesem Zeitraum hergestellt waren, belaufen sich auf 68 mit 88539 Tonnengehalt. Mit Ausnahme von sieben Segelschiffen, von denen eines mit zur Aus-

hilfe bestimmten Dampfmaschinen ausgerüstet war, waren alle anderen Fahrzeuge Dampfschiffe. Die Schiffe waren alle, mit unbedeutenden Ausnahmen, aus Privatunternehmungen hervorgegangen. Außer diesen sind noch über hundert Fahrzeuge von 3 und 500 Tonnen in dem gleichen Zeitraum in Privatwerften entstanden.

Von den im vorigen Abschnitt erwähnten 68 Schiffen, waren 18 (mit 48078 Tonnen) in der Mitsu-Bishi-Werft gebaut, 14 (mit 13827 Tonnen) in der Kawasaki-Werft in Kobe und 11 Schiffe (mit 9186 Tonnen) in den Osaka-Eisenwerken, und der Rest verteilt sich auf verschiedene kleinere Werften. Es ist vielleicht von Interesse, hier anzuführen, daß von den 18 in der Mitsu-Bishi-Werft gebauten Schiffen vier über je 6000 Tonnengehalt haben, von denen zwei auf der europäischen Linie der Nippon-Yusen-Kaisha und zwei andere derselben Gesellschaft auf der amerikanischen Linie verkehren.

Die folgenden Schiffe waren u. a. auf den bedeutendsten Werften Ende des Jahres 1902 im Bau.

Auf der Mitsu-Bishi-Schiffswerft in Nagasaki:

Schiffe	Tonnengehalt
Aki-Maru (Stahl)	6320
Chefoo-Maru (Stahl)	1900
Niigata-Maru (Stahl)	2100
Nikko-Maru (Stahl)	5400
Eiko-Maru (Stahl)	1900
Ohne Namen (Stahl)	5000

Auf der Kawasaki-Schiffswerft in Kobe:

Schiffe	Tonnengehalt
Kushiro-Maru (Stahl) . . .	1100
Ohne Namen (Stahl)	650
Ohne Namen (Stahl)	650
Schulschiff	2200

In der Zwischenzeit sind die Schiffswerften nicht müßig gewesen. Die Zahl der Kreuzer und Kanonenboote, die während eines Zeitraumes von 26 Jahren von 1876 bis 1901 inklusive auf diesen Werften hergestellt wurden, betrug 23, mit einem Gesamt-Tonnengehalt von 35021 Tonnen. Das größte dieser Kriegsschiffe ist die „Hashidate", — 4278 Tonnen —, das in Yokosuka gebaut wurde. Die Zahl der Torpedoboote am Ende des Jahres 1902 belief sich auf 22.

Acht Kreuzer und Kanonenboote sind jetzt im Bau oder sollen erbaut werden, mit einem Tonnengehalt von 12272 Tonnen, während 16 Torpedoboote in Arbeit sind.

schulen erklärt worden sind, werden ohne Aufnahmeprüfung in diese Anstalt aufgenommen und brauchen nur ein Zeugnis über ihre Kenntnisse und Führung von der Schule aufzuweisen, welche sie absolviert haben.

Es gibt zwei Sorten Kadetten: solche, die durch die Regierung oder durch kaufmännische Korporationen erhalten werden oder solche, die ihren eigenen Unterhalt bestreiten.

Studenten mit guter Führung und guten Kenntnissen, die von den Autoritäten der Anstalt als besonders tüchtig geschätzt werden, können als Ehrenmitglieder des Instituts betrachtet werden und sind aller Ausgaben enthoben.

Der Lehrkörper der Anstalt besteht aus folgenden Mitgliedern: 1 Direktor, 8 Sekretäre, 12 Professoren, 8 Lehrer, 8 Hilfsprofessoren und -Lehrer, 16 amtliche Schreiber, 12 Dozenten; Hilfs-Schreiber.

Die Zahl der die Anstalt besuchenden Kadetten ist folgende:

	Schiffahrtswesen	Ingenieurwesen	Summa
Honorar-Kadetten	1	—	1
Kadetten mit Unterstützung	129	77	206
Kadetten, die ihren Unterhalt selbst zahlen	14	11	25
Summa	144	88	232

Die Zahl der Kadetten, die sich, entweder in den betreffenden Werkstätten oder an Bord des Schiffes, aufhielten, ist folgende:

	Schiffahrtswesen	Ingenieurwesen	Summa
Honorar-Kadetten	2	1	3
Kadetten mit Unterstützung	149	40	189
Kadetten, die ihren Unterhalt selbst zahlen	82	9	91
Summa	233	50	283

Die Gesamtsumme ist 515.

Um es den Kadetten zu ermöglichen, sich im Knoten, Befestigen, Zusammenflechten der Taue, im Anschlagen, Streichen, Einziehen und Aufspannen der Segel, — im Aufrichten und Abnehmen der Segelstangen und Raaen zu üben, ist im Dockraum, der zu dem Institut gehört, ein Schulschiff, „Meiji-Maru" genannt, festgelegt,

an welchem die Kadetten, wenn der Vormittagsunterricht vorüber ist, praktisch unterwiesen werden. Sie müssen sich ebenfalls im Rudern, Segeln, Steuern üben. —

„Meiji-Maru" wurde in Glasgow gebaut und hat einen Brutto-Tonnengehalt von 1037, einen Netto-Tonnengehalt von 457 Tonnen.

Der Anstalt gehört noch ein zweites Segelschiff, „Kotonu-Maru" genannt, das als Schulschiff benutzt wird. Es wurde auf der Themse gebaut und hat einen Bruttogehalt von 825, einen Nettogehalt von 775 Tonnen. Dieses Schiff wird zum Kreuzen in den benachbarten Gewässern verwendet.

Ein großes Segelschiff, „Taisei-Maru" genannt, von über 2000 Tonnengehalt, ist jetzt im Bau begriffen in der Kawasaki-Werft in Kobe. Sobald es fertiggestellt ist, wird es als Schulschiff für die Schiffahrt benutzt werden. Es wird nicht nur die verschiedenen Häfen Japans, sondern auch die Europas, Amerikas, Australiens ꝛc. besuchen.

Außer der Staats-Seemannsschule trägt auch die Nippon-Kaiin-Ekisaiwai (Japans Seemannsheim) in gewissem Grade zur Ausbildung höherer Marineoffiziere bei. Diese Gesellschaft hat Zweiganstalten in Tokyo, Kobe und Nagasaki, in welchen eine Anzahl gewöhnlicher Matrosen, die einige praktische Erfahrung besitzen, Unterricht empfangen, damit sie sich auf die Offiziersprüfung vorbereiten können.

Folgende Anstalten sind öffentliche Institute für höhere seemännische Ausbildung:

Die Hakodate-Seemannsschule, Hakodate, Hokkaido.
Die Oshima-Seemannsschule, Oshima, Yamaguchiken.
Die Yuge-Seemannsschule, Ochigori, Ehimeken.
Die Awashima-Seemannsschule, Mitoyogori, Kagawaken.
Die Toba-Seemannsschule, Toba, Miyeken.
Die Saga-Seemannsschule, Sagagori, Saga.
Die Hiroshima-Seemannsschule, Toyoda, Hiroshimaken.

In den oben genannten Anstalten können Kurse im Schiffahrts- und Ingenieurwesen genommen werden. Die Institute stehen allen Knaben offen, die ihren vierjährigen Kursus an einer höheren Elementarschule absolviert haben oder die durch Prüfungen als gleichberech-

tigt erachtet werden. Der Kurſus hat eine Dauer von etwa $6^1/_2$ Jahren; die Gegenſtände, die gelehrt werden, ſind folgende:

Schiffahrts-Kurſus: Sittenlehre, Leſen, Aufſatz, Mathematik, Phyſik, Chemie, Zeichnen, Turnen, Grundzüge der Medizin, Fremde Sprachen, Allgemeine Lehren über Seefahrerkunſt, Schiffahrt, Marine-Meteorologie und Schiffsbaukunſt, Belehrung über Handelsmarine-Unternehmungen.

Ingenieur-Kurſus: Mechanik, Angewandte Mechanik, Allgemeine Belehrung über Elektrizität, Allgemeine Belehrung über Schiffsbaukunſt, Belehrung über Handelsmarine-Unternehmungen.

Die Schüler der oben genannten Anſtalten müſſen die Offiziersprüfung abſolvieren. Wenn ſie dieſelbe beſtehen, werden ſie Deckoffiziere oder Ingenieure. Den Schülern der Seemanns-Hochſchule wird das Offizierspatent ohne Prüfung verliehen.

Neunzehntes Kapitel.

Eisenbahnen.

Von K. Inuzuka,
Direktor der japanischen Eisenbahnbehörde.

Die erste Eisenbahnlinie, die in Japan für den Verkehr freigegeben wurde, war die zwischen Shimbasi und Yokohama im Jahre 1872.

Im Jahre 1869 hatte sich die Regierung entschlossen, Eisenbahnen zu bauen, und die damals in Aussicht genommene Eisenbahnlinie sollte von Tokyo nach Kobe über Kyoto und Osaka als Hauptlinie führen, von der eine Zweiglinie in der Nähe des Biwa-Sees nach Tsuruga abgezweigt werden sollte.

Die Anlage dieser Strecke wurde sofort in Angriff genommen, und so entstand die Tokyo—Yokohama-Eisenbahnlinie diesseits des Mont Hakone und kurz darauf die Kobe—Osaka-Linie jenseits des Berges.

Den weitschauenden Staatsmännern jener Zeit gebührt der Dank dafür, daß sie geeignete und entscheidende Schritte zur Förderung der industriellen Unternehmungen taten, deren Erfolge wir jetzt genießen, trotzdem sie damals mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Im Dezember 1872 wurde die Strecke zwischen Kyoto und Osaka in Angriff genommen.

Nach diesem Anfang sind die Eisenbahn-Unternehmungen stetig fortgeschritten und die Meilenzahl der Eisenbahnstrecken hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Im Jahre 1879 wurde die erste Privatgesellschaft für Eisenbahnen unter dem Namen „Nippon-Tetsudo-Kwaisha“ organisiert, welche die gegenwärtige „Nippon-Tetsudo-Kwaisha“ ist, die eine über 800 Meilen lange Eisenbahnstrecke ausgeführt hat. Die Anlage dieser Linie wurde im Juni 1880 begonnen und ein Jahr später,

im Juni 1881, wurde die Strecke zwischen Ueno und Kumagaye dem Verkehr übergeben.

Neue Eisenbahngesellschaften schossen bald wie Pilze aus der Erde, und schon bestehende Gesellschaften haben ihre Unternehmungen erweitert.

Wenn man bedenkt, daß vor etwa 30 Jahren nur 18 Meilen an Eisenbahnstrecken bestanden, kann man sich einen Begriff von dem wunderbar raschen Fortschritt, der auf diesem Gebiete nachzuweisen ist, machen. Die gesamte Meilenlänge der Eisenbahnlinien, die zurzeit dem Verkehr offen stehen, beträgt ungefähr 4254 Meilen, das 232fache der ersten, dem Verkehr übergebenen Strecke.

Der Fortschritt, der bis zur Gegenwart erzielt worden ist, geht aus folgender Tabelle hervor:

Meilenlänge (in englischen Meilen).

Etats-Jahr	Staats-Eisenbahnen		Privat-Eisenbahnen	
	Meile	Kette	Meile	Kette
1872	18	—	—	—
1876—1877	65	11	—	—
1882—1883	114	63	—	—
1887—1888	244	40	293	24
1892—1893	550	49	1320	28
1897—1898	661	65	2287	5
1901—1902	1059	48	2966	48
1. Mai 1903	1226	64	3027	21

Aus den obigen Ziffern geht hervor, daß die Durchschnitts-Zunahme an Meilenlänge sich jährlich, seit den letzten Jahren, etwa auf 130 Meilen belaufen hat, und in dem 30. und 31. Etatsjahr sind 468 resp. 471 Meilen für den Verkehr freigegeben worden.

Die Eröffnungstermine der Eisenbahnlinien von Tokkaido, Sanyo, Kyushu, Hokkaido und anderen Strecken, welche die Hauptlinien Japans bilden, werden in der nebenstehenden Tabelle angegeben.

Die darin angeführten Linien bilden im Verein mit dem Seetransport die Hauptverkehrsstütze Japans und sind eine bedeutende Erleichterung für alle Verbindungen.

Name der Gesellschaft	Linie	Meilenlänge	Datum der Eröffnung
Tokkaido	Shimbashi—Kobe	375	Juli 1889
Sanyo	Kobe—Shimonoseki	329	September 1901
Kyushyn	Moji—Yatsushiro (durch Torisu)	143	November 1896
	Torisu—Nagasaki	97	November 1898
O-u	Ueno—Aomori	455	September 1891
	Shinagawa-Akabane	13	Mai 1885
Shinyetsu	Ueno—Takasaki	63	Mai 1884
	Takasaki—Naoyetsu	118	März 1893
	Naoyetsu—Necttare	85	September 1899
Hokkaido-Tanko	Muroran—Shibetsu (durch Iwamizawa)	181	August 1900

Unter dem gegenwärtigen System sind die Eisenbahnen Japans folgenderweise eingeteilt: in Staatsbahnen und Privatbahnen.

Die Staatsbahnen stehen unter der Verwaltung der Verkehrs- und Baubehörde, und die Privatbahnen unterstehen der Aufsicht der betreffenden Vereinigten Eisenbahn-Aktiengesellschaften. Die gesamte Meilenlänge der Strecken, die unter der Kontrolle der Verkehrs- und Baubehörde stehen, beträgt 1060 und die der Nippon-Eisenbahngesellschaft 860 Meilen.

Am nächsten in der Meilenzahl steht dann die Kyushu mit 400 Meilen, die Sanyo mit 340 Meilen und die Tanko mit 270 Meilen.

Die kürzesten Eisenbahnlinien (unter 10 Meilen) sind diejenigen, die den Kyugasaki-, Nishinari-, Kanan- und Sano-Eisenbahngesellschaften gehören. Wenn die gesamte Meilenlänge, die den Privatgesellschaften gehört, auf die Zahl der Gesellschaften gleichmäßig verteilt würde, käme eine Durchschnittslänge von 99 Meilen auf jede Gesellschaft. Die folgende Tabelle gibt eine Darstellung der Lage von verschiedenen Gesellschaften:

	Unter 10 Meilen	Über 10 bis 50 Meilen	Über 50 bis 100 Meilen	Über 100 Meilen	Summa
Staats-Eisenbahnen	—	—	—	2	2
Privat-Eisenbahnen	3	30	3	5	41

Aus der obigen Tabelle ergibt sich die überraschende Tatsache, daß viele kleine Eisenbahngesellschaften bestehen.

Es ist überflüssig, zu erwähnen, daß die Anlage von Eisenbahnen ungeheure Geldsummen erfordert. Das Kapital, das am Ende des 34. Etatsjahres für den Eisenbahnbau verwendet worden war, belief sich auf 340000000 Yen, einschließlich der noch im Bau begriffenen Strecken. Details sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Staatlich.

Baukosten für im Betrieb befindliche Linien	100 590 209	Yen
„ „ noch nicht fertige Linien . . .	22 334 382	„
Betriebsfond	200 000	„
Reservefond	2 215 000	„
Verschiedenes	1 893 261	„
Summa	127 167 852	Yen

Privat.

Baukosten für im Betrieb befindliche Linien	202 804 045	Yen
„ „ noch nicht fertige Linien . . .	4 598 747	„
Festgesetzter Arbeitsfond, Reservefond, Verschiedenes	12 306 640	„
Summa	219 709 432	Yen

Wenn die Summe zu gleichen Teilen auf die bestehenden Gesellschaften verteilt wird, so kommt auf jede Gesellschaft die Durchschnittssumme von 8600000 Yen. Nach den letzten statistischen Aufstellungen beträgt die Zahl der Privatgesellschaften aller Arten im ganzen Kaiserreich 8598 und das darin angelegte Gesamtkapital 779000000 Yen. Im ganzen sind über 40 davon Eisenbahngesellschaften, deren Gesamtkapital ein Drittel der ganzen Summen ausmacht, die in japanischen Gesellschaften angelegt sind

Ein großer Teil des Kapitals für die Staatseisenbahnen wurde aus Eisenbahnobligationen gewonnen, während ein gewisser Teil der zum Betrieb notwendigen Geldsummen aus den Eisenbahneinkünften bestritten wird. Die Privatgesellschaften verschafften sich das Kapital fast ausnahmslos durch Ausgabe von Anteilscheinen, Obligationen oder auch durch temporäre Anleihen.

Nähere Angaben über die Hilfsquellen der Privatgesellschaften zur Beschaffung des Kapitals sind in folgender Tabelle zu finden:

Durch Aktien	192 811 305	Yen
Durch Obligationen . . .	12 839 000	„
Durch Anleihen	6 955 404	„
Andere Hilfsquellen . . .	7 103 723	„
Summa	219 709 432	Yen

Wenn für die Summe des Kapitals 100 gesetzt wird, so war der Betrag, der durch Anteilscheine beschafft wurde, 88 %, durch Obligationen 6 %, durch Anleihen 3 % und die übrig bleibenden 3 % durch andere Hilfsquellen. Die Baukosten betrugen im Durchschnitt per Meile bis zum Ende des 34. Etatsjahres 75422 Yen. Die Durchschnitts-Baukosten der verschiedenen Eisenbahnen per Meile nach dem Abschluß des 34. Jahres werden in folgender Tabelle angegeben:

Name der Eisenbahn	Durchschnittskosten pro Meile	
Nishinari	440 000	Yen
Chuyo (Staatsbahn) Ost-Linie	265 000	„
„ Shinononi-Linie	207 000	„
Kyoto	153 000	„
Kanan	30 000	„
Hokkaido (Staatseisenbahn)	34 000	„
Chynyetsu	38 000	„
Nanao	41 000	„
Bisai	44 000	„
Sobu	47 000	„

Diese Zahlen schließen noch andere als die Herstellungskosten ein, weshalb dieselben nicht zum Vergleich mit anderen herangezogen werden können.

Der Unterschied in den Baukosten der verschiedenen Linien rührt zum Teil von den Schwankungen in dem Marktpreise der Waren und in den Löhnen der Arbeiter her, aber hauptsächlich von der Qualität der ausgeführten Bauten. Daher würde es nicht richtig sein, die Baukosten einem Vergleich zu unterziehen durch bloßes Betrachten der Zahlen, die den Durchschnittspreis per Meile darstellen.

Um das Verhältnis der Eisenbahn-Einkünfte zu den Eisenbahn-Unkosten und die Ursache der Zunahme des Einkommens kennen zu lernen, ist folgende Tabelle aus den neusten statistischen Aufstellungen zusammengestellt worden:

Verkehrs-Einnahme:

Etatsjahr	Staatsbahnen Yen	Privatbahnen Yen	Summa Yen
6tes	441 615	—	441 615
10 „	910 336	—	910 336
15 „	1 840 394	—	1 840 394
20 „	1 698 873	1 182 345	2 881 218
25 „	4 580 632	5 096 634	9 679 266
30 „	9 727 490	16 800 057	26 526 547
34 „	16 764 219	31 640 328	48 404 547

Betriebskosten:

Etatsjahr	Staatsbahnen Yen	Privatbahnen Yen	Summa Yen
6tes	232 830	—	232 830
10 „	526 348	—	526 348
15 „	926 548	—	926 548
20 „	677 124	392 542	1 069 666
25 „	2 166 199	2 437 138	4 603 337
30 „	4 186 048	7 578 047	12 365 096
34 „	8 346 091	15 093 086	23 439 177

Netto-Gewinn:

Etatsjahr	Staatsbahnen Yen	Privatbahnen Yen	Summa Yen
6tes	208 785	—	208 785
10 „	384 088	—	384 088
15 „	913 896	—	913 896
20 „	1 021 749	789 803	1 811 552
25 „	2 424 433	2 659 496	5 073 929
30 „	4 941 441	9 222 010	14 163 451
34 „	8 418 128	16 547 242	24 965 370

Die obige Verkehrseinnahme setzt sich zusammen aus der Ein nahme für Personentransport, Gütertransport und diverse Beför derung.

Die Betriebskosten zerfallen in Unterhaltungskosten, Beförde rungskosten und verschiedene andere Posten.

Aus den angegebenen Zahlen ist leicht ersichtlich, daß eine be deutende Zunahme an Verkehrseinnahmen während dieser 30 Jahr

ttgefunden hat. Wenn die Verkehrseinnahmen, die Arbeitsun-
sten und der Nettonutzen des 34. Jahres mit denen des 6. Jahres
rglichen werden, so zeigen sie eine elffache, zehnfache, beziehungs-
eise zwölffache Zunahme. Wenn nach dieser Rate der Durchschnitt
r Meile ausgerechnet wird, ergeben sich folgende Ziffern:

Etatsjahr	Einnahme Yen	Ausgabe Yen	Gewinn Yen
20tes	6081	2258	3823
25 „	5378	2558	2820
30 „	9918	4623	5295
34 „	12212	5213	6259

Das Verhältnis des Reingewinns des 34. Jahres zum ursprüng-
chen Kapital ist durchschnittlich 8,4 % für die Staatsbahnen und
2 % für die Privat-Eisenbahngesellschaften. — Der Durchschnitts-
winn ist also 8,3 %.

Im Vergleich zu anderen Ländern ist der Reingewinn der japa-
ischen Eisenbahnen der höchste von allen:

Land	Jahr	Prozentsatz des Kapitalgewinns
Frankreich	1900	4,21
England	1900	3,41
Deutschland.	1900—1901	6,00

Es ist sehr wichtig, das Verhältnis der Betriebskosten zu den
erkehrseinnahmen festzustellen. In unserem Lande kommen per 100
en Betriebsunkosten Verkehrseinnahmen, wie folgt:

Etatsjahr	Staatsbahnen Yen	Privatbahnen Yen	Durchschnitt Yen
6tes	52,7	—	52,7
10 „	57,8	—	57,8
15 „	50,3	—	50,3
20 „	39,9	33,2	37,1
25 „	47,3	47,8	47,6
30 „	59,2	45,1	46,6
34 „	49,8	47,7	48,4

Aus den erwähnten Ziffern ist erkennbar, daß vor dem 15. Etatsjahr die Betriebskosten im Verhältnis zu den Verkehrseinnahmen viel größer waren, wie in späteren Jahren. Wenn das 20. Etatsjahr zum Vergleich herbeigezogen wird, ist der Unterschied noch viel auffallender. Die Ursache davon liegt darin, daß die Kosten beim Anfang des Betriebs verhältnismäßig größer waren; allmählich sind dann die Unkosten geringer geworden, doch in letzter Zeit sind sie wieder etwas gestiegen, infolge der langen Strecken, die jetzt benutzt werden und durch notwendige, moderne Verbesserungen, die den Bedürfnissen des Publikums entsprechen.

Nachdem. der Fortschritt der Eisenbahn-Unternehmungen dargelegt worden ist, soll untersucht werden, wie die Eisenbahnen von dem Publikum im ganzen benutzt werden. Um einen Überblick darüber zu gewinnen, muß zunächst festgestellt werden, wie die gegenwärtig bestehenden Eisenbahnlinien über das ganze Land verteilt sind.

In Hokkaido, obwohl es der Größe nach gleich nach Honshyu rangiert, ist die Meilenlänge, die auf eine Quadratmeile kommt, eine geringe, — 7,7 Meilen auf 100 Quadratmeilen Boden, während die Meilenlänge im Vergleich zur Einwohnerzahl sehr groß ist (40,1 Meilen per 100000 Einwohner), besonders mit der der anderen verglichen, da es nicht dicht bevölkert ist.

In Shikoku ist dieses Verhältnis nach beiden Richtungen hin sehr klein, da nur eine beschränkte Meilenlänge von Eisenbahnlinien vorhanden ist.

Die Meilenlängen per Quadratmeile in Honshyu und Kyushyu mit der der anderen verglichen, weisen hohe Ziffern auf, und das Verhältnis der Meilenlänge zur Einwohnerzahl zeigt ebenfalls bedeutende Ziffern, wenn auch kleinere wie die von Hokkaido.

Wenn aus den Eisenbahn-Unternehmungen ein entsprechender Nutzen gewonnen werden soll, ist es vor allen Dingen notwendig, daß die Eisenbahnlinien sich möglichst gleichmäßig auf das ganze Land verteilen. Ebenso wichtig ist es, daß der alte Eisenbahnbetrieb auf den schon bestehenden Strecken allmählich beseitigt wird und moderne verbesserte Einrichtungen eingeführt werden. Die Bauperiode ist vorüber, und es handelt sich nun darum, die bestehenden Verkehrsbestimmungen einer Prüfung zu unterziehen.

In der folgenden Tabelle finden sich Aufstellungen über den

Personen- und Güterverkehr und die daher rührenden Einnahmen, sowohl der Staats- wie Privatbahnen:

Zahl der Reisenden.

Etatsjahr	Staatsbahnen	Privatbahnen	Summa
23tes	11 265 383	11 575 247	22 840 630
25 „	12 873 547	15 590 168	28 463 715
30 „	27 922 577	57 175 600	85 098 177
34 „	32 074 254	79 136 954	111 211 208

Güter-Transport.

Etatsjahr	Staatsbahnen	Privatbahnen	Summa
23tes	671 561	1 088 645	1 760 206
25 „	982 404	1 719 316	2 701 720
30 „	1 558 194	7 073 315	8 628 509
34 „	2 659 602	11 750 150	14 409 752

Personen-Transport-Einahmen.

Etatsjahr	Staatsbahnen Yen	Privatbahnen Yen	Summa Yen
23tes	3 183 383	1 966 532	5 149 915
25 „	3 335 609	3 122 946	6 458 555
30 „	7 003 795	9 904 292	16 908 087
34 „	10 648 762	26 929 621	27 578 383

Güter-Transport-Einnahmen.

Etatsjahr	Staatsbahnen Yen	Privatbahnen Yen	Summa Yen
23tes	778 798	998 742	1 777 540
25 „	1 075 342	1 743 455	2 818 797
30 „	2 064 716	6 055 547	8 120 263
34 „	4 404 917	11 431 032	15 835 949

Wenn die Ziffern des 34. Etatsjahres mit denen des 23. verglichen werden, zeigen sie eine vierfache Zunahme in der Zahl der

Reisenden, eine achtfache in dem Tonnengehalt der Güter, eine mehr als fünffache in den Einnahmen durch den Personenverkehr und eine fast neunfache in den Einnahmen durch den Gütertransport.

Innerhalb der letzten zwölf Jahre ist ein merklicher Fortschritt zu verzeichnen. Der Gütertransport zeigt eine noch bedeutendere Zunahme wie der Personentransport. Doch scheint aus den Statistiken der bestehenden Verhältnisse hervorzugehen, als wenn die Einnahmen durch den Personenverkehr immer höher als die durch den Gütertransport wären.

Das Verhältnis der Gütertransport-Einnahmen zu den Personentransport-Einnahmen per 100 Yen, ergibt sich aus folgender Tabelle:

23tes	Etatsjahr	34,5 Yen
25	„ „	48,7 „
30	„ „	48,0 „
34	„ „	57,0 „

Der eben erwähnten Aufstellung sei nun folgende Tabelle gegenübergestellt:

		Prozentsatz der Güter-Einnahmen zu den Personen-Einnahmen
Frankreich	1898	205
	1899	203
	1900	187
England	1898	159
	1899	161
	1900	160
Deutschland	1898—1899	249
	1899—1900	249
	1900—1901	259

Aus den obigen Ziffern der fremden Länder geht hervor, daß die Gütertransport-Einnahmen mit den Personentransport-Einnahmen verglichen, einen Überschuß von 50—200 % aufweisen. Im allgemeinen sind bei Eisenbahn-Unternehmungen zu Anfang die Personentransport-Einnahmen größer als die Gütertransport-Einkünfte, wenn jedoch der Eisenbahnverkehr eine gewisse Höhe erreicht hat, scheint umgekehrt der Gütertransport mehr zu wachsen als der Personentransport. Diese Wandlung scheint in allen Ländern vor sich zu gehen. Selbst in England, wo solch großer Güterverkehr besteht, waren in den ersten Jahren — ganz im Gegensatz zu den Erwar-

tungen der Gründer — die Einnahmen aus dem Personentransport unvergleichlich größer als die aus dem Gütertransport. Wie aber schon oben dargestellt wurde, übersteigen gegenwärtig die Gütertransport-Einnahmen bei weitem die Einkünfte, die der Personenverkehr einbringt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß unsere Eisenbahnen denselben Entwicklungsgang durchmachen werden, denn schon jetzt scheinen die Gütertransport-Einnahmen schneller zuzunehmen, wie die Einkünfte durch Personen.

Die folgenden Tabellen sind ausgearbeitet worden, um den jetzigen Stand der Eisenbahnen darzustellen. Sie geben die Durchschnitts-Meilenlänge per Passagier, die Durchschnitts-Meilenlänge per Tonnengehalt der Ware und die Transporteinkünfte beider an:

Durchschnitts-Meilenlänge per Passagier.

Etatsjahr	Staatsbahnen	Privatbahnen	Durchschnitt
23tes	25	16	21
25tes	23	18	20
30tes	22	15	17
34tes	23	15	17

Durchschnittliche Meilenlänge per Tonne der Güter.

Etatsjahr	Staatsbahnen	Privatbahnen	Durchschnitt
23tes	38	37	37
25tes	46	53	87
30tes	64	44	48
34tes	81	40	55

Personen-Einnahme pro Person pro Meile.

Etatsjahr	Staatsbahnen Sen	Privatbahnen Sen	Durchschnitt Sen
23tes	1,12	1,06	1,10
25tes	1,12	1,13	1,11
30tes	1,12	1,18	1,16
34tes	1,47	1,44	1,45

Güter-Einnahme pro Tonne pro Meile.

Etatsjahr	Staatsbahnen Sen	Privatbahnen Sen	Durchschnitt Sen
23tes	3,03	2,48	2,69
25tes	2,40	1,90	2,06
30tes	2,80	1,94	1,97
34tes	2,05	1,99	2,00

Diese Ziffern beweisen, daß die Durchschnitts-Meilenlänge für Passagiere abgenommen hat, während die Durchschnitts-Meilenlänge für die Tonne im Warenverkehr eine Zunahme aufweist.

Dementsprechend sind die Einkünfte durch Passagiere für die Meile gestiegen, während die Einkünfte für eine Tonne und Meile gefallen sind.

Die Ursachen, die zu solchen Resultaten geführt haben, sind folgende: Die Meilenlänge für den Personenverkehr hat lediglich so bedeutend durch die Zunahme der benutzten kurzen Reisestrecken abgenommen, und die erhöhte Meilenlänge der Güter hat ihren Ursprung in der großen Zunahme der Benutzung der langen Strecken. Was nun die Einkünfte in beiden Fällen betrifft, so ist die größere Einnahme durch den Personentransport dem erhöhten Reisetarif und der Herabsetzung der Kosten für Waren nach Spezialtarifen zuzuschreiben.

Die Abnahme der Durchschnitts-Meilenlänge per Passagier kann als gutes Zeichen für den Fortschritt der Eisenbahnunternehmungen betrachtet werden, und es besteht die begründete Hoffnung, daß eine immer größere Zahl von kurzstreckigen Reisen schon in den nächsten Jahren Japan in die vorderste Reihe der Eisenbahnverwaltungen der Welt stellen wird.

Wenn der Güter- und Personenverkehr und die benutzten Strecken mit der gegenwärtigen Einwohnerzahl verglichen werden, ergeben sich folgende Ziffern:

		Pro Kopf der Einwohnerzahl
Passagiere	Zahl der Personen	2,39
	Zahl der bereisten Meilen	40,5
Güter: Tonnengehalt	Zahl der Tonnen	0,3
	Zahl der Transport-Meilen	16,4

Die obige Tabelle ist aus den neusten Statistiken zusammengestellt, und das Ergebnis stellt fest, daß unsere Einwohner durchschnittlich nur wenig mehr als zweimal das Jahr reisen und zwar auf einer Strecke von 40 Meilen, sowie daß an Frachtgut nur der dritte Teil einer Tonne auf eine Strecke von 16 Meilen pro Kopf der Einwohnerzahl befördert wird. Diese Resultate liefern den deutlichen Beweis dafür, daß die Benutzung der Eisenbahnen durch das Volk noch in den ersten Anfängen begriffen ist. Um eine umfassendere Benutzung der Eisenbahnen herbeizuführen, ist es einerseits notwendig, direkte Verbindungslinien herzustellen, und andrerseits die neusten Verbesserungen im Eisenbahnsystem einzuführen, damit sich das Publikum an diese Beförderung gewöhnt. Das Vorhandensein so vieler kleiner Eisenbahn-Gesellschaften, jede unabhängig von der anderen, ist nicht ohne Nachteil für die Fortentwicklung. Wenn diese einzeln dastehenden Gesellschaften vereinigt und dadurch in die Lage versetzt würden, das Unternehmen einheitlicher und in besser organisierter Weise fortzuführen, so würde dies ein bedeutender Fortschritt auf diesem Gebiete sein.

Zwanzigstes Kapitel.

Das Rechts-System.*)

Von dem Justiz-Minister.

Es sind erst 35 Jahre her, daß die Regierung Japans in den Händen der Tokugawa-Familie lag und das Land in mehr als 270 kleine unabhängige Staaten zerfiel, von denen jeder unter der halbmilitärischen Herrschaft eines absoluten Fürsten stand, der von dem Kaiserlichen Hof bevollmächtigt war.

Das Rechtssystem der Gegenwart weicht wesentlich von dem damaligen ab. Der Wechsel hat sich allmählich vollzogen, und die aufeinanderfolgenden Entwicklungsstadien sind aus der Geschichte des Landes der letzten drei Jahrzehnte ersichtlich. In der Hauptsache stammt die verbesserte Verwaltung von den westlichen Nationen, aber das Verdienst westliche Ideen nutzbringend aufzunehmen, dankt Japan nur dem Geiste seines Volkes.

2562 Jahre sind seit der Einsetzung Jimmu-Tennos, des Gründers des Japanischen Kaiserreichs vergangen. Während dieses langen Zeitraums ist der Nationalcharakter Japans trotz der Regierungswandlungen, die es durchgemacht hat, unversehrt geblieben. Es hat Zeiten gegeben, in denen die Herrschergewalt in die Hände von Untertanen gelegt wurde; doch haben sie jene Macht immer nur als Bevollmächtigte des herrschenden Kaisers ausgeübt, und seit der Gründung des Kaiserreichs ist der Abstand zwischen Herrscher und Untertan immer aufrecht erhalten worden. In alten Dokumenten ist ein Erlaß zu finden, den Ama-Terasu-Omi-Kami (Große Göttin des himmlischen Lichts), eine Ahnin Jimmu-Tennos an ihren Enkel richtete: „Dieses schöne, reistragende Land ist bestimmt, das Königreich zu sein, über welches unsere Nachkommen herrschen sollen; du,

*) Tabellen, die sich auf das Rechts-System beziehen, sind im Anhang zu finden

ein Enkel, nimm deinen Platz ein und beherrsche das Land.“ ma-Terasu-Omi-Kami wurde auch Hatsu-Kumi-Shirasu-Tenno, er die Erste Herrscherin genannt. Prinz Yamato-take-no-Mikoto m Jahre 13 gest.) sagte: „Ich bin ein Sohn des Kaisers Otarashi-ko-Oshiro-Wake, der im Palast Hishiro in Makimuku residierte und r das Land der Acht Großen Inseln beherrschte.“ Bei seiner Thron-steigung erklärte der Kaiser Mommu (697—707): „So lange die aiser mit männlichen Nachkommen gesegnet sind, werden Wir nach-nander das Reich der Acht Großen Inseln beherrschen“; und der-lbe Kaiser sagte auch: „Wir werden dem Lande Frieden geben und nsere liebevolle Fürsorge unseren geliebten Untertanen zuwenden.“ —

Das sind, kurz zusammengefaßt, die Grundsätze, von denen jeder aiser bei seiner Thronbesteigung geleitet worden ist. Seit kurzer eit ist der Ausdruck: „O-Yashima-Shiroshima-Sumera-Mikotot“ Der Kaiser, der das Reich der Acht Großen Inseln beherrscht und giert) zu einer gewohnten Formel in Kaiserlichen Erlassen geworden. uf diesen Satz ist der Wortlaut des Paragraph 1 der Verfassung ırückzuführen: „Das Kaiserreich Japan soll von einer Reihe von aisern beherrscht und regiert werden, deren Linie auf alle Zeiten nunterbrochen bleiben soll.“

Die Umwälzungen, die seit den ersten Anfängen des Kaiserreichs dem Regierungssystem stattgefunden haben, können in drei Perioden ngeteilt werden. Die erste dieser Perioden erstreckt sich von der hronbesteigung Jimmu-Tennos (660 v. Chr.) bis zum Regierungs-ıtritt Ko-toku-Tennos (645 n. Chr.) und war eine Zeit strengster nd beengter Regierungsformen, die für die nächsten 1300 Jahre ine Beziehungen zu fremden Elementen gestattete. Zu dieser Zeit urde der Ahnenkultus in religiöser Weise ausgeübt und bildete eine r wichtigsten Faktoren der Regierung. Ein besonderes priester-ches Amt gehörte zur Regierungsverwaltung, aber in den ver-hiedenen Ortschaften wurden die priesterlichen Obliegenheiten von erwaltungsgouverneuren ausgeübt.

Die Ämter, sowohl der Zentral- wie Lokalverwaltung, wurden ımals fast ausschließlich in erblicher Reihenfolge von den Mitgliedern r verschiedenen Stämme ausgeübt, je nach der Bedeutung und ge-llschaftlichen Stellung der Familien. Sogar die militärischen Char-n wurden ganz und gar mit den Mitgliedern von zwei oder drei tämmen und deren Anhängern besetzt, während andere Stämme

wiederum die Hauptindustriezweige monopolisierten. Das Haupt des Stammes hatte absolute und unbegrenzte Gewalt über seine Gefolgschaft. Die Geldmittel für die Kaiserliche Hofhaltung setzten sich hauptsächlich aus den Einkünften ihrer Ländereien und dem Tribut oder freiwilligen Gaben der Stammesmitglieder zusammen; erst später wurden einige geringfügige Steuern auferlegt.

Um diese Zeit fing der Ackerbau an, Bedeutung zu gewinnen. Privat-Landbesitz war damals allgemein, und dieser Umstand führte zu willkürlicher Aneignung von Besitz durch die wohlhabenderen und machtvolleren Stämme. Das Kriminalgesetz beschäftigte sich hauptsächlich mit Übertretungen von kirchlichen Gebräuchen, und gewöhnlich waren die Strafen geringfügiger Art. Eine Purifikations-Zeremonie kam in Aufnahme, durch welche die befleckten Körper der Sünder gereinigt und dann von der Gottheit gesegnet wurden.

Die zweite Periode dauerte von der Thronbesteigung Ko-toku Tennos bis zum Anfang der Meiji-Ära — das heißt von ungefähr 645 an bis vor 35 Jahren. Dieser Zeitraum kann wiederum in zwei Abteilungen gesondert werden, deren erstere im Jahre 1200 aufhört. In dieser Periode ist der Grundsatz der Zentralisation der Verwaltung vorherrschend, und das chinesische Regierungssystem wurde zum Teil bereitwillig als Vorbild betrachtet. (China erlebte damals die Blütezeit der Tung-Dynastie, unter welcher sein Verwaltungs- und Gesetzsystem zweifellos so hoch entwickelt war wie zu irgend einer Zeit der Geschichte.)

Die hauptsächlichsten Punkte, durch die das neue System vom alten abwich, sollen kurz hier angegeben werden. Das priesterliche Amt, die Geistlichen wurden auf dieselbe Stufe wie die Regierung (die höchste Verwaltungsbehörde) gestellt. Unter der Regierung standen acht Departements, die etwa mit den jetzigen Ministerdepartements verglichen werden können, nur mit dem Unterschied, daß das gegenwärtige Ministerium die Regierung in allen ihren Zweigen selbst einrichtet und das Kabinett bildet, durch welches alle nationalen Angelegenheiten einer Kontrolle unterliegen. Die Departements der damaligen Zeit standen unter der Direktion und Oberaufsicht der Regierung. Das Land zerfiel in Präfekturen, Distrikte und Dörfer, und jedem stand ein Oberbeamter vor, der die kirchlichen Gebräuche zu überwachen und als allgemeiner Administrator aufzutreten hatte. Die Bewohner von je fünf Häusern bildeten immer eine Gemein-

schaft, die in lokalen Angelegenheiten selbst entschieden, die aber alle gemeinsam wieder dem Staat Rechenschaft schuldeten. Der erbliche Besitz von Ämtern wurde abgeschafft, und alle Untertanen waren zur Wahl im Verhältnis zu ihren Fähigkeiten zulässig ohne Ansehen von Klassenunterschieden. Auch in Berufen und Handelszweigen wurde die Erblichkeitsidee beseitigt, und jeder hatte das Recht, sich darum zu bewerben. Das Militärsystem wurde einer Prüfung unterzogen und die Aushebung eingeführt. Ein Drittel aller Männer über zwanzig Jahr, außer öffentlichen Beamten und gebrechlichen oder kränklichen Männern, waren zum Militärdienst verpflichtet. Privateigentum an Grund und Boden, der den Raum, welcher zu Wohnhäusern nötig war, überschritt, wurde verboten und auf diese Weise der willkürlichen Aneignung ein Ziel gesetzt. Alles Land innerhalb des Reiches wurde als Nationaleigentum betrachtet, und jedermann, vom Prinzen von Geblüt bis zum Bauern, erhielt sein zugemessenes Stück Grund und Boden, das ihm gehörte, so lange er lebte und nach seinem Tode an den Staat zurückfiel. Das Land durfte weder verkauft noch vererbt werden, und sein Eigentümer durfte es nicht auf länger als ein Jahr an einen anderen verpachten. Bestimmte Ländereien wurden zur Erhaltung von verschiedenen Tempeln und Heiligtümern ausgesucht, und die Buddhistischen Priester standen unter strenger Aufsicht. Eine Grund- und Bodensteuer und eine Art Kopfsteuer wurden zum erstenmal erhoben. Die Nationaleinkünfte wurden durch Renten erhöht, die durch das Verpachten von Staatseigentum einkamen und außerdem durch Zinsen der ausgeliehenen Einkünfte vermehrt. In der Hauptstadt und deren Umgebung wurden Schulen errichtet, und die Regierung ernannte später unter den Schülern diejenigen zu Beamten, die sich in den Bewerbungsprüfungen auszeichneten. Ein Verkehrssystem wurde organisiert, um die Vermittlung zwischen der Zentralverwaltung und den Lokalbehörden zu erleichtern. Die Kriminal- und Zivilgesetze, — die letzteren umfaßten detaillierte Verordnungen in betreff der Familie — wurden in ein System gebracht.

Daraus geht hervor, daß das Gesetzsystem der zweiten Periode wesentliche Umwälzungen der alten Organisation unternahm. Immerhin aber blieb in einigen Hauptpunkten die alte Regierungsform Japans bestehen. Die Gleichstellung der kirchlichen Verwaltung mit der Regierung als höchste Autorität ist nicht von den Chinesen über-

nommen, während dagegen in den Gesetzen, die sich auf die Familie beziehen, viel von den alten Grundsätzen zu finden ist; in dem Übergewicht jedoch derjenigen Anschauungen, die der Staat von den Chinesen empfing, ist der Grund zu größerem Fortschritt und erweiterter Aufklärung zu finden. Die Weiterentwicklung der Rechtslehre war eine der wichtigsten Kennzeichen, aber im Laufe der Zeit nahm diese wieder ab, da sie sich nicht nach allen Richtungen hin Japans nationalen Bedürfnissen anpaßte. Zunächst zeigten sich große Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes, den Grund und Boden zum Nationaleigentum in einem Lande zu machen, in welchem die erfolgreiche Entwicklung des Ackerbaus zur willkürlichen Aneignung von Landbesitz geführt hatte. Außerdem war die Macht der einzelnen Stämme so groß und die Erbfolge in den Ämtern so allgemein Gewohnheit, daß es sehr schwierig war, die Posten mit fähigen Männern zu besetzen. Die öffentlichen Ämter wurden bald wieder von den einflußreichen Klassen an sich gerissen. Der Gebrauch, das Land gleichmäßig zu verteilen, kam bald wieder ab, mächtige Stämme, und Tempelhüter eigneten sich große Strecken Landes an. Das verbesserte militärische System war mit so wenig Erfolg angewendet worden, daß die Regierung im Falle der Not allein von der Macht eines der einflußreichsten Stämme abhing, und diese Tatsache hatte die unvermeidliche Folge, daß die Macht der Militärklasse noch wuchs. Schließlich fiel sogar das Recht der Zivilverwaltung in die Hände der Militärklasse und so bereitete sich das absolute Regierungssystem vor.

Am Ende des ersten Teils dieser Ära nahm die Macht der Zentralregierung allmählich ab. Die stärkeren Mitglieder der Militärklasse ergriffen in den betreffenden Lokalabteilungen die Zügel und führten häufig Krieg, um sich gegenseitig den Landbesitz zu entreißen. Der stärkste unter ihnen, und der am geeignetsten schien, dem Reich den Frieden zu erhalten, nahm — mit der Genehmigung des jeweiligen Herrschers — die Leitung der Regierung in die Hand. Mit dieser Vollmacht errichtete er eine eigene Zentralverwaltung unter dem Namen Bakufu, oder Regierung des Schogun oder Generalissimus. Von dieser Zeit an war der eigentliche Herrscher der Schogun, der in allen Angelegenheiten der Staatsverwaltung, mit Ausnahme des Priesteramts, den ersten Rang einnahm. Der Kaiserliche Herrscher war eine zu heilige und besonders geartete Persönlichkeit, um mit der allgemeinen Verwaltung in Verbindung gebracht zu werden, die dem

Schogun übertragen wurde, während der Kaiser immer die höchste Würde behielt. Der Schogun verteilte dann Landdistrikte an diejenigen seiner Getreuen, die dessen würdig erachtet wurden, und Namensmitglieder, die Gehorsam geschworen hatten, durften ihren Besitz als Vasallen beibehalten. Diese Vasallen waren von dem Schogun bevollmächtigt, auf ihrem Gebiet unbeschränkte Verwaltungsrechte auszuüben, jedoch immer unter der strengen Oberaufsicht des Bakufu.

Unter den zahlreichen Schogun-Dynastien war es das Tokugawa-Schogunat, — das vom Jahre 600 an bis vor etwa 35 Jahren bestand, — das am wirksamsten das Feudalsystem einrichtete. Kein anderes Schogunat konnte, weder was die Dauer noch die ausgezeichnete Organisation anbetrifft, sich mit dem Tokugawa-Schogunat vergleichen.

Das Rechtssystem des Bakufu stützte sich hauptsächlich auf Herkommen und Sitte, doch zeugten die wenigen geschriebenen Gesetze von durchaus praktischem Sinn. Obwohl viele Verordnungen aus chinesischer Quelle stammten, so kam doch in der zweiten Periode der größte Teil des nach chinesischem System geschriebenen Gesetzes, der in der ersten Periode maßgebend gewesen war, außer Gebrauch. Indessen war der Einfluß dieses Systems noch bis in kürzlich vergangenen Zeiten im nationalen Rechtsbewußtsein fühlbar. Der Hauptgrundsatz der geschriebenen Gesetze der Tokugawa-Dynastie war: „Das Volk soll dem Gesetz gehorchen, soll es aber nicht kennen." Infolgedessen wurde der größte Teil des geschriebenen Gesetzes geheim gehalten, und nur wenige hatten Kenntnis davon, abgesehen von denen, die direkt mit der Ausübung desselben zu tun hatten. Der wichtigste Teil dieses geschriebenen Gesetzes behandelte die Beziehungen zwischen dem Kaiserlichen Hof und der Bakufu- oder Schogunats-Regierung, und das Verhältnis des Bakufu zu den Lokalvasallen und Daimyos. Ein weiteres wesentliches Kapitel wurde bekannt als „Die Hundert Artikel der Tokugawa-Dynastie", deren fast wörtliche Wiedergabe das heutige Strafgesetzbuch ist, und nach diesen hundert Paragraphen haben die Lehnsherrn ihre eigenen Strafgesetzbücher gebildet, nach denen sie sich innerhalb der Grenzen ihrer betreffenden Distrikte richteten.

Was nun die politische Verfassung des Bakufu anbetrifft, war er, obwohl in seinen Händen die wirkliche Verwaltungsmacht ruhte, ge-

nötigt, der Krone vor oder nach jedem wichtigen Unternehmen von nationaler Bedeutung Mitteilung zu machen. Dem Kaiser verblieb das Vorrecht den Schogun oder Generalissimus zu ernennen, Auszeichnungen zu gewähren, die Namen der Jahre zu bestimmen (Bezeichnungen zu erteilen, wie z. B. „Meiji" was „glänzende Ruhe" bedeutet), die Vermehrung neuer Buddhistischer Tempel zu bewilligen und Buddhistische Beamte zu ernennen oder abzusetzen. Das Schatzamt von Bakufu oder die Schogunats-Hofhaltung mußte in Geld oder Reis einen bestimmten Betrag zu den Kaiserlichen Einkünften und zum Unterhalt der Herrn und Würdenträger des Hofes von Kyoto beisteuern.

Alle Rechte, die sich auf auswärtige Beziehungen und militärische Verwaltung, auf die Ausgabe von Münzen und die Arbeiten in den Gold-, Silber- oder Kupferbergwerken, auf alle Angelegenheiten des Buddhismus oder der Shinto-Kultusstätten bezogen, — kurz und gut alles, was irgendwelche nationale Bedeutung hatte, lag in den Händen des Bakufu. Die Rechtsprechung in der Hauptstadt und allen anderen wichtigeren Ortschaften wurde durch den Bakufu vermittels Beamter, die als Lokalgouverneure angestellt waren, verwaltet. Der Grund und Boden, abgesehen von dem obenerwähnten, war im Besitz des Gefolges des Tokugawa-Stammes oder in dem anderer Lehnsherrn, die der Dynastie Treue geschworen hatten. Diese Fürsten, deren es mehr als 270 gab, waren mit der inneren Verwaltung ihres Besitzes betraut, gleichsam als ob jedes einen unabhängigen Staat darstellte. Die Frauen und Kinder dieser Herren jedoch mußten nach der Bestimmung des Bakufu in Yedo — jetzt Tokyo — residieren, und durch ihre Gegenwart in der Hauptstadt für die Treue der betreffenden Fürsten bürgen. Außerdem ordnete der Bakufu die Gegenwart eines jeden Fürsten an seinem Hofe in Yedo für eine bestimmte Zeit in jedem Jahre an. Kam es vor, daß ein Fürst sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht hatte, so hatte er seinen Landbesitz verwirkt. Alle Fürsten, die im Besitz von Ländereien waren, mußten im Kriegsfalle Pferde und Waffen liefern und in Friedenszeiten Beiträge zu den militärischen Ausgaben ließen, wie sie auch verpflichtet waren, die Kosten für größere Ingenieurarbeiten, die der Bakufu auszuführen für nötig fand, zu tragen. Die Macht des Bakufu über die Lehnsherrn kannte keine Beschränkung, aber immer unter der höchsten Autorität des Tokugawa-Stammes.

Zwei wichtige Punkte in dem Gesetzsystem der Tokugawa-Dynastie üssen erwähnt werden. Der erste bestand in den strengen Einschränngen in allen Angelegenheiten, die den auswärtigen Verkehr beeffen, und die von der Takugawa-Dynastie mit Rücksicht auf die ohlfahrt der Regierung getroffen wurden. Aus derselben Ursache urde das Christentum im Lande verboten.

Bei dem zweiten Punkt handelt es sich um das System der ozialpolitik. Um dem Übel der willkürlichen Aneignung großer trecken Ländereien durch einige mächtige Stämme und Familien zu uern, trat, wie schon erwähnt worden ist, eine Verteilung des ndes in gleich große Stücke in Kraft; doch erwies sich diese ethode schließlich als unhaltbar. Unter der Tokugawa-Dynastie war s Volk in Klassen eingeteilt, wie in Bushi (Krieger), Heimin (geöhnliches Volk) und so fort. Den Bushi wurde ein bestimmtes Maß eis bewilligt, doch war ihnen nicht erlaubt, Handel zu treiben oder gend eine Geld einbringende Tätigkeit zu ergreifen. Andrerseits rften die Heimin, — oder das gewöhnliche Volk, — nicht militärische er bürgerliche Berufe ausfüllen, sondern mußte sich mit kaufännischen Geschäften befassen. Der Verkauf von Landbesitz war eng verboten, damit nicht wieder das alte Übel der Aneignung stattden könnte. Mehrere Handelszweige wurden monopolisiert, und n Wettbewerb außerhalb dieses Monopols war nicht erlaubt; auch urde eine Bestimmung getroffen, nach welcher Verwandte und Nachrn verpflichtet waren, einander zu unterstützen. Im ganzen herrschte r Grundsatz, daß jedermann einen sicheren, friedlichen Lebensunteralt haben und keiner nach einer Stellung streben sollte, die seinen erhältnissen nicht angemessen war. Infolgedessen herrschte während iner Epoche von fast 300 Jahren, bis zum Anbruch der Meiji-Ära, ine beispiellose Ruhe.

Die dritte Periode zeichnet sich durch die Einführung abendändischer Systeme aus. Am Anfang dieser Epoche war der alte Geist och immer so vorherrschend, daß die Verfassung der Zentralregierung nd des Strafgesetzes noch fast wörtlich mit der der zweiten Periode bereinstimmte, in welcher der Einfluß Chinas in Aufnahme gekomen war. Die öffentliche Meinung hatte jedoch inzwischen bei der Reierungsverfassung Berücksichtigung gefunden, und eine neue Gesetzebung war aus den Ideen, die in den westlichen Nationen Geltung aben, gebildet worden.

Der Umschwung im Jahre 1868 war hauptsächlich das Werk der patriotischen Führer der Feudalstaaten des Kaiserreichs, und in der Folge mußte auch die neue Regierung mit Hilfe dieser selben Patrioten alle neuen Maßnahmen zur Ausführung bringen. Im Juli 1871 wurden den unabhängigen Fürsten alle ihre Verwaltungsrechte abgenommen. Das ganze Reich wurde dann in Distrikte und Präfekturen eingeteilt, die unter der Kontrolle der Zentralregierung standen, und damit wurde das Fundament der neuen Regierung gesichert. Der nächste Schritt galt einer gründlichen Prüfung und Verbesserung des militärischen Systems und aller Angelegenheiten, die das Finanzwesen, die Erziehung, den Verkehr, das Bankwesen und die Gerichtsbarkeit betrafen, nach dem Vorbild der europäischen Länder und der Vereinigten Staaten Amerikas.

Kein Gebiet wurde bei diesen Prüfungen unberührt gelassen, und alle Überbleibsel des Absolutismus oder der Klassenvorrechte wurden durch den Einfluß westlicher Methoden beseitigt.

Die Restauration im Jahre 1868 war in der Tat ein Schritt von unvergleichlicher Bedeutung in der Geschichte unserer Nation. Als Rückwirkung auf ein so bedeutungsvolles Ereignis, zeigten sich hier und dort Unruhen im Reiche und einige unliebsame Störungen, doch keine von annäherndem Gewicht im Vergleich zu dem plötzlichen Fortschritt, der die Vergangenheit von der Meiji-Ära scheidet. Viele Hindernisse, die dem Wechsel der Verwaltungsform im Wege standen, mußten während der neuen Regierungszeit überwunden werden, aber nichts konnte Seine Majestät den Kaiser Mutsuhito abschrecken, die Reformarbeit auf Grund bestimmter Grundsätze weiterzuführen, unterstützt von ausgezeichneten Männern, wie Okubo, Kido und Saigo, welche die Verantwortung für die Lage der Gegenwart und für den Fortschritt in seinen ersten Stadien tragen.

Im Juni 1873 ist das erste Jahresbudget veröffentlicht worden, und seit dem Jahre 1875 sind jährliche Berichte ausgegeben worden. Im April 1895 wurden der Senat und der Kassationshof gebildet, nachdem die Gerichtsbarkeit und die Gesetzgebung gründlich revidiert worden waren. Im Juli 1878 wurden die Fu- oder Ken- (Provinzial-) Versammlungen, wie die Stadt- und Dorfzusammenkünfte eingerichtet. Im März 1880 fand die offizielle Errichtung einer Rechnungsbehörde statt, und im Juli desselben Jahres wurden das Strafgesetzbuch und das Kriminalgesetzbuch veröffentlicht.

Im Oktober 1881 verkündigte ein Kaiserlicher Erlaß, daß ein Kaiserliches Parlament vom 23. Jahre des Meiji (1890) an zusammentreten sollte. Im Februar 1889 wurden die Verfassung des Kaiserreichs Japan, das Hausgesetz und das Finanzgesetz veröffentlicht und im Juni 1890 das Gesetz der Administrativjustiz. Alle diese Gesetze sollten von dem Tage an in Kraft treten, an dem das Kaiserliche Parlament eröffnet werden sollte (im November des folgenden Jahres).

In der Zwischenzeit wurden mehrere wichtige Gesetze, die sich auf die Organisation der Zentralbehörde bezogen, bekannt gemacht, wie auf die Organisation der Städte und Dörfer von Fu und Ken, auf das Zivil- und Handelsgesetz, auf das Gesetzbuch des Zivilververfahrens und auf das revidierte Kriminalgesetzverfahren. Im Zivil- und Handelsgesetz fanden sich jedoch noch immer lästige Bestimmungen, darum wurde der Termin, an dem derselbe in Wirkung treten sollte, bis auf weitere Prüfung verschoben, der ebenfalls in der Parlamentsitzung desselben Jahres bekannt gemacht werden sollte. Um jedoch Mängeln abzuhelfen, die sich in kaufmännischen Kreisen allgemein fühlbar machten, ließ man die wichtigsten Bestimmungen des Handelsgesetzes — die sich auf Genossenschaften, Wechsel und Banknoten und Konkursverfahren bezogen — gleich in Kraft treten. Zur selben Zeit wurde die Revision des Zivil- und Handelsgesetzbuches von einem besonders dazu ernannten Komitee im März 1894 unternommen, und diese beiden Gesetzbücher sind schon in ihrer neuen, revidierten Form in Kraft getreten. Das Strafgesetz, das Gesetzbuch für Kriminalverfahren und das Gesetzbuch für Zivilverfahren sind gleichfalls von derselben Kommission geprüft worden. Die ersten beiden dieser Gesetzbücher sind nun vollständig revidiert worden und werden in der kommenden Parlamentssitzung vorgelegt werden. Wesentliche Verbesserungen sind nicht allein mit den Gesetzen der Rechtsprechung des Gerichtsdepartements, sondern auch mit denen der allgemeinen Verwaltung vorgenommen worden. Den Verwaltungsgesetzen tat vor allem eine größere Einheitlichkeit not, denn obwohl sie schon vorher verbessert worden waren, enthielten sie dennoch zuviel Verschiedenheiten, deren Grund in dem vormaligen Ermessen der Lokalgouverneure zu suchen war.

Die Gesetzgebung Japans hat seit der Zeit der Restauration sichtbare Fortschritte gemacht. In den ersten Anfängen der Organisation der Zentralregierung wie der Kriminalgesetze war noch der

Einfluß des chinesischen Geistes vorherrschend; seitdem sind aber die europäischen Methoden bei der Revision aller Systeme vorbildlich gewesen. Unter allen europäischen Gesetzesmethoden, die in Japan eingeführt worden sind, haben unsere Autoritäten kein Vorurteil zugunsten der einen oder der anderen gezeigt. In dem Gerichtsdepartement ist die Rechtsprechung Frankreichs und Großbritanniens am häufigsten zugrunde gelegt worden. — Das Verfahren des Zivilgesetzes ist mit Ausnahme einiger statutarischer Klauseln hauptsächlich auf Herkommen basiert; aber in Anbetracht der Schwierigkeit, in den durch die Restauration veränderten Verhältnissen lokale Sitten zur Geltung zu bringen, schien es notwendig, die gesetzlichen Verordnungen Frankreichs und Englands herbeizuführen. In jüngster Zeit ist manches aus der deutschen Gerichtsbarkeit herübergenommen worden neben den beliebteren Anpassungen an Frankreich und England, während im öffentlichen Recht die Jurisprudenz dieses Landes seit den frühesten Tagen der Restauration maßgebend gewesen ist.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Polizei und Gefängnisse.

I. Polizei.

Von Baron Suyematsu,
Ehemaliger Minister des Innern.

In Japan ist das Polizeisystem ein wesentlicher Teil der Staatsorganisation, und hat nichts mit den Kommunalbehörden zu tun. Die Polizeimacht ist in jeder Präfektur unter Aufsicht der Zentralbehörde organisiert mit der Berechtigung, kleinere Veränderungen vorzunehmen, die sich den Ortsverhältnissen anpassen, wie etwa in betreff des Durchschnittsgehaltes der Polizisten und der Gesamtsumme solcher Beamten.

Das System, welches in der Präfektur von Tokyo, die die Stadt Tokyo und einige umliegende Grafschaften umfaßt, in Gebrauch ist, bildet eine Ausnahme. Die allgemeine Kontrolle über die Polizeimacht liegt in den Händen des Ministers des Innern. In seinem Ministerium befindet sich ein besonderes Bureau für die Leitung polizeilicher Angelegenheiten, dem ein Direktor vorsteht. In den Präfekturen haben die Gouverneure die Kontrolle über die Polizei, — jeder Gouverneur in seiner Präfektur — und alle stehen wieder unter der Leitung des Ministers des Innern. In jeder Präfekturverwaltung ist eine Beamtenabteilung mit einem Chef, dem unter der Kontrolle des Gouverneurs die Polizeiangelegenheiten unterstehen.

Die Ausgaben für die Polizeimacht sind in dem Präfekturbudget vorgesehen und werden aus den Steuereinnahmen der Präfektur gedeckt. Ein Teil jedoch wird von der Zentralregierung beigesteuert, und außerdem werden die Gehälter der Beamten und einige besondere Ausgaben von dem Schatzamt bezahlt. Das Budget wird natürlich der Präfektur-Wahlversammlung jeder Präfektur zur Einsicht vorge-

legt, und dadurch haben die Lokalversammlungen mitzustimmen über das Durchschnittsgehalt der Beamten und die Anzahl von Männern, die angestellt werden sollen. Die Staatsunterstützung beträgt ein Sechstel der ganzen Ausgaben (nach der Kaiserlichen Verfügung vom Jahre 1888), und die Zahl der Beamten beläuft sich auf einen auf ein- bis zweitausend Einwohner in den Grafschaften. (Kaiserliche Verfügung vom Jahre 1896.)

In der Präfektur von Tokyo weicht das System von dem der anderen Präfekturen darin ab, daß dort ein Polizeigouverneur angestellt ist, der ebenfalls unter der speziellen Kontrolle des Ministers des Innern steht, dessen Amt jedoch ganz unabhängig von dem eines gewöhnlichen Gouverneurs ist. Hier üben der Polizeigouverneur und der gewöhnliche Gouverneur ihre Pflichten voneinander getrennt aus, doch gibt es auch natürlich Fälle, in denen sie gemeinsam vorgehen müssen. Das System ist dem Polizeisystem in Paris sehr ähnlich. Außerdem trägt in Tokyo der Staat vier Zehntel der Kosten anstatt ein Sechstel wie in den anderen Präfekturen.

In jeder Grafschaft besteht eine Polizeistation, zu der eine bestimmte Anzahl Beamter unter einem Polizeileutnant gehören; auch werden oft Zweigstationen errichtet. In den ländlichen Distrikten wird gewöhnlich einem Polizisten das Amt zuerteilt, die polizeilichen Angelegenheiten in einem bestimmten Umkreis, innerhalb desselben er auch wohnt, zu erledigen. Es gibt verschiedene Klassen von Zweig- und Unterstationen, je nach ihrer Bedeutung, doch ist es für unseren Zweck unerheblich, näher darauf einzugehen.

Nach den statistischen Aufstellungen der Regierung existierten im Jahre 1901 2116 Polizeileutnants und 31833 Polizisten, in Summa: 33949, und die Durchschnittszahl der Bevölkerung betrug per Kopf dieser Gesamtzahl 1332.

In der obigen Schilderung ist Formosa nicht mit einbegriffen, dagegen Yezo (Hokkaido) und Liukiu (Okinawa). Aber auch in Formosa weicht das System nicht wesentlich ab, außer daß dort keine Präfekturversammlungen bestehen; das geschieht auch in Liuchiu nicht.

Die Pflichten der Polizei sind so ziemlich dieselben wie in jedem anderen zivilisierten Land. Sie sind mannigfaltig, können aber in den Satz zusammengefaßt werden: „Frieden und Ordnung aufrecht zu erhalten", und nicht allein Frieden und Ordnung erhalten, sondern auch die Wohlfahrt des Volkes sollen sie fördern, ohne über-

eifrig zu sein. — Auch haben sie die hygienischen Zustände des Landes zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß das Volk die sanitären Bestimmungen befolgt. In der Regel sollen ihre Maßnahmen hauptsächlich und zunächst „vorbeugend" und erst in zweiter Reihe einschreitend sein. Zu ihren Obliegenheiten gehört auch noch was die „höhere Polizei" genannt wird, nämlich Beobachtung politischer Bewegungen und Intriguen, die innerhalb des Reichs entstehen können.

Zu ihren Funktionen gehört auch die der Gerichtspolizei, die in Kraft tritt, wenn eine Person eine vom Gesetz verbotene Handlung begeht. In solchen Fällen ist die Polizei als zum Gerichtspersonal gehörig anzusehen, und es ist ihre Aufgabe, als Helfer des Gerichts den Verbrecher zu verfolgen und festzunehmen. Es gibt strenge Vorschriften, um Übergriffe dabei zu vermeiden, die besonders zu erörtern sind. Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder beliebige Beamte oder Polizist jegliche Funktion ausüben darf; im Gegenteil sind die Befugnisse nach genauen Vorschriften geregelt.

Die Feuerwehr bildet eine besondere Organisation, die von der Polizei ganz getrennt ist, doch steht sie unter derselben Kontrolle wie die Polizei.

Nach dem japanischen Gesetze werden die Polizisten, so gering ihre Stellung auch ist, als „Regierungsbeamte" und nicht als bloße Diener betrachtet. In der Tat ist ihre soziale Stellung eine verhältnismäßig höhere als die ihrer Kollegen in den westlichen Nationen. Es ist wahr, daß sie unaufhörlich unterwiesen werden, höflich und zuvorkommend zu sein und keine Beamtenüberhebung an den Tag zu legen; aber es wird nicht von ihnen erwartet, — auch fühlen sie sich nicht dazu verpflichtet, — daß sie Dinge tun, die mir bei den westlichen Nationen allgemein üblich zu sein scheinen. Sie würden, meine ich, nicht Gefälligkeiten erweisen, die auf den ersten Blick mit ihrer Würde unvereinbar scheinen, und daher würde man den japanischen Polizisten beleidigen, wenn man derartiges von ihm erwartete und ihm dafür ein „Trinkgeld" anböte. So würde zum Beispiel kein Polizist herbeieilen, um die Wagentür zu öffnen, wenn nicht eine besondere Ursache — wie etwa die Befürchtung irgend einer Gefahr — ihn dazu veranlaßte. Dieses zu wissen ist für die fremden Gäste Japans wichtig. Es ist wünschenswert, daß Ausländer unsere Polizisten nicht von ihrem Stundpunkt aus beurteilen. Damit will ich durchaus nicht

sagen, daß unser System das bessere sei; die westlichen Methoden und Gebräuche haben ihre sehr guten Seiten, sind nützlich und den Bedürfnissen ihrer Nationen wohl angepaßt. Ich möchte nur betonen, daß unsere Sitten und Gebräuche in manchen Beziehungen abweichen.

In Japan wurde die Polizeimacht in ihrer jetzigen Gestalt erst nach der Beseitigung der absoluten Regierungsform, wie leicht verständlich ist, geschaffen und hat manches Entwicklungsstadium durchgemacht. Es gab eine Zeit, zu der Tausende von jungen Samurais ihre Beschäftigung verloren hatten, und diese waren es hauptsächlich, die zum Polizeidienst angeworben wurden. Die Stufe ihrer sozialen Stellung und intellektuellen Bildung war eine höhere wie die derjenigen Personen, mit denen sie in tägliche Berührung kommen mußten, und dieser Umstand ist niemals außer Augen gelassen worden. Auch jetzt noch werden nur solche Männer zum Dienst zugelassen, die ein besonderes Examen, das ihnen vorgeschrieben ist, bestanden haben, und diese Prüfung ist keineswegs sehr leicht. In Anbetracht dieser Tatsache ist es nicht schwer zu verstehen, woher der Unterschied stammt, der zwischen der Polizei der westlichen Länder und der Japans besteht. An dieser Stelle möchte ich noch auf einen Punkt von einiger Bedeutung aufmerksam machen. Es ist der beständige Wunsch unserer Behörden, daß die Polizei Ausländern gegenüber besonders höflich und zuvorkommend sei, doch fürchte ich, daß ohne böse Absicht unliebsame Zwischenfälle hin und wieder vorkommen. Ich habe einmal in einer Zeitung gelesen, daß in einer Provinzialstadt ein Polizist auf eine fremde Dame zuging, die dem Kronprinz und der Kronprinzessin nachsah, als sie vorübergingen und die Dame aufforderte, ihren Hut abzunehmen. In Japan ist es üblich, daß die Männer bei solchen Gelegenheiten ihre Hüte abnehmen. Unsere Frauen tragen keine Kopfbedeckung und der in Frage kommende Polizist kannte die Sitte der westlichen Damen, Hüte zu tragen, nicht und stellte daher jenes Ansinnen an sie, dem jedoch keine böse Absicht zugrunde lag. Ein anderes Mal hörte ich von einem Vorfall, der einem ausländischen Prinzen, der inkognito reiste, begegnete, weil er in einem Tempel nach Tauben schoß, was dem Gesetz zuwider ist. Ein Polizist, der nicht wußte, mit wem er es zu tun hatte und nur seine Pflicht zu erfüllen meinte, versuchte ihn daran zu hindern. Diese beiden Vorfälle waren sehr unangenehm, doch wurden sie rasch zufriedenstellend erklärt, und die Angelegenheit war damit erledigt. Wir hoffen, daß Ausländer immer

Zugeständnisse machen werden in Anbetracht dessen, daß sie in einem fremden Land sind, und daß sie sich ihrerseits bemühen, lieber ruhig ihren Wünschen Ausdruck zu geben, anstatt aufgeregt zu werden. Ich muß noch hinzufügen, daß es besonders in Japan sehr schwierig ist, einer Person ihrer gesellschaftlichen Stellung gemäß zu begegnen, vor allem für solche Leute wie Polizisten, und man es daher in dieser Beziehung nicht so genau mit ihnen nehmen muß. Es bedarf kaum des Hinweises, daß es viele Dinge gibt, die in einem Lande sozial zulässig sind und in dem anderen nicht und umgekehrt. Diesen Umstand sollten Fremde immer in Betracht ziehen und in solchen Fällen tolerant sein.

Doch kehren wir zu unserem Gegenstand zurück. Obgleich es das Bestreben der japanischen Behörden ist, die Polizei auf einer höheren Stufe zu erhalten, haben die letzten Jahre bewiesen, wie schwer diese Bemühung ist, da die Vergütung, die die Polizisten erhalten, nicht hinreicht, um Männer, die auf derselben Stufe stehen, wie es früher in diesem Beruf der Fall war, zu veranlassen, diesen Dienst zu ergreifen und beizubehalten. Die Gehälter sind in letzter Zeit erhöht worden, aber sie sind trotzdem noch gering, denn sie schwanken zwischen 9 und 15 Yen pro Monat und halten kaum Schritt mit der allgemeinen Entwicklung des Landes. Die Zunahme der lokalen Ausgaben jedoch machen eine wesentliche Erhöhung unmöglich. Es besteht eine Pensionskasse für Polizisten, die lange in Dienst waren oder bei der Ausübung ihrer Pflichten dienstunfähig geworden sind, und eine Bestimmung, nach der außerordentliche Dienste ihre Belohnung finden, wie noch einige andere Vorrechte; aber alles das genügt nicht, die alte Höhe zu erhalten.

Noch einige Worte über diesen Gegenstand. In Tokyo existiert ein Institut, die Polizei- und Gefängnis-Hochschule genannt, die unter der Kontrolle des Ministeriums des Innern steht. Diese Anstalt ist keine Hochschule im strengen Sinne des Wortes. Es ist ein Institut, in welchem Polizei- und Gefängnisleutnants sowohl theoretisch wie praktisch zur Ausübung ihrer besonderen Pflichten geschult werden. Jeder Gouverneur sucht unter den Mitgliedern der Polizeimacht seiner Präfektur die befähigtsten jungen Leute aus, und das sind die Polizeileutnants, welche zur Ausbildung nach der Anstalt geschickt werden. Nach absolviertem Kursus kehren sie nach ihrer Präfektur zurück und unterweisen andere an den Ausbildungsanstalten der be-

treffenden Präfekturen. Diese Schule wurde in demselben Jahre errichtet, in welchem die alten Verträge mit den westlichen Großmächten revidiert wurden, und sie hat sich als sehr zufriedenstellend erwiesen. Zuerst bestand die Mehrzahl der Lehrer aus Ausländern, aber jetzt werden diese Posten fast nur von Eingeborenen ausgefüllt.

Zum Schluß sei noch ein Wort über ein besonderes System bei uns gesagt, über den sogenannten „Bestellten Polizisten". Eine Bank oder eine große Handelsfirma, eine städtische Körperschaft, Privatschulen, ja, sogar Privatfamilien in höherer Stellung können sich eine Abteilung, eine bestimmte Zahl Polizisten zur Bewachung ihres Besitzes bestellen und auf diese Weise gleichsam eine Art Polizeistation daselbst errichten. Diese Polizisten unterscheiden sich in keiner Weise von ihren Kollegen, nur daß die Kosten, die sie verursachen, von den Bestellenden bezahlt werden. Eine feste Summe, welche von den Gouverneuren in Übereinstimmung mit den Präfekturversammlungsbeschlüssen bestimmt wird, muß den Behörden für jeden bestellten Polizisten gezahlt werden. Es werden nicht immer dieselben Leute auf solche Posten geschickt, doch muß immer die ausbedungene Anzahl auf den bestimmten Plätzen Wache halten, und diese Einrichtung hat sich als erfolgreich und passend bewährt.

II. Gefängnisse.

Bearbeitet vom Justiz-Ministerium.

Die Oberaufsicht der Gefängnisverwaltung Japans liegt in den Händen des Justizministers, unter dessen unmittelbarer Kontrolle die Gefängnisse der Hauptstadt stehen, während die der Provinz dem Ortspräfekten — immer unter dem Befehl des Justizministers — unterstehen. Die Inspektion der Gefängnisse wird von einem besonderen Gefängnisbureau, einer Abteilung des Justizministeriums, im Namen des Ministers erledigt. Gegenwärtig besteht diese Abteilung aus einem Direktor, drei Gefängnisinspektoren, fünfzehn Sekretären und neun Unterbeamten. Das Bureau zerfällt in drei Abteilungen. Jedem Departement steht ein Gefängnisinspektor vor. Die Einteilung ist folgende: das erste Departement befaßt sich mit allem, was auf Begnadigungen, Rehabilitierungen, die Erlaubnis der zu Deportation verurteilten Verbrecher, im Freien zu leben, zeitweise Befreiung von polizeilicher Aufsicht, die Ausführung der Todesurteile und andere allgemeine Gefängnisangelegenheiten

Bezug hat. Das zweite Departement hat alle Fragen der Gefängnisarbeit, der Einkünfte und Ausgaben zu erledigen. Das dritte Departement hat die Obliegenheit, alle Statistiken über die Gefängnisse und Gefangenen aufzustellen. Alle Pläne für den Neubau oder das Ausbessern der Gefängnisse werden von maßgebenden Architekten der Architekturabteilung des Bureaus für allgemeine Angelegenheiten im Justizministerium gezeichnet.

Es gibt zurzeit 139 Gefängnisse in Japan. Von diesen sind 4 Hauptgefängnisse und 2 Zweiganstalten derselben; außerdem existieren 51 Distriktsgefängnisse mit 82 Zweiganstalten. Die Hauptgefängnisse mit ihren Zweiganstalten sind für männliche Verbrecher bestimmt, die unter dem jetzigen Strafgesetz zu Zuchthausstrafen, und für diejenigen, die noch unter den früheren Gesetzen vor der Veröffentlichung des neuen Strafgesetzes zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden sind. Die Distriktsgefängnisse und ihre Zweiganstalten umfassen alle die weiblichen und männlichen Verbrecher, die zu Gefängnisstrafen, Haft oder Arrest, und die weiblichen Verbrecher, die zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden. Sowohl die Haupt- wie die Distriktsgefängnisse haben besondere Direktoren zur Überwachung der Verbrecher und aller mit ihnen in Verbindung stehenden Angelegenheiten. In den Zweiganstalten führen die Überwachunsbeamten den Titel Subdirektoren. Die Subdirektoren der Zweiganstalten der Distriktsgefängnisse werden unter den Gefängnissekretären ernannt, ohne daß die amtliche Stellung derselben geändert wird, während die Subdirektoren der Zweiganstalten der Hauptgefängnisse besonders dazu ernannte Beamte sind.

Unter diesem System sind 55 Direktoren für die Verwaltung der Haupt- und Distriktsgefängnisse und 2 Direktoren für die Verwaltung der Zweiganstalten der Hauptgefängnisse besonders angestellt. Außerdem sind im ganzen 11995 Gefängnisbeamte, in folgender Weise eingeteilt, tätig: Zu den Hauptgefängnissen gehören 88 Sekretäre und Aufseher, 15 Ärzte, 1071 Wärter, 15 Kaplane, 65 Lehrer und 120 Angestellte in der Arbeitsabteilung, — zusammen 1374 Personen. Zu den Distriktsgefängnissen gehören 734 Sekretäre und Aufseher, 15 Dolmetscher, 7037 Wärter, 249 Lehrer und Wärter, 227 Ärzte, 160 Kaplane, 433 Gefängniswärterinnen für weibliche Gefangene, 633 Aufseher, 390 Arbeitslehrer, 35 Ehrenärzte, 28 Ehrenkaplane und 626 Angestellte, — zusammen 10567.

Die Verteilung von Wärtern, Wärterinnen und Aufsehern auf die verschiedenen Gefängnisse richtet sich nach der Zahl der Gefangenen und der Art der Gefängnisse. Im allgemeinen sollen als Regel auf 500 männliche Gefangene immer 75 Wärter kommen, doch kann dieses Verhältnis durch Hinzutun oder Abzug von je 5 Wärtern auf 50 männliche Gefangene vergrößert oder verringert werden. Wärterinnen werden immer im Verhältnis von 5 auf 25 oder weniger weibliche Gefangene angestellt, zu denen eine hinzugefügt oder abgerechnet werden kann, je nach dem die Zahl der weiblichen Gefangenen mehr oder weniger als 25 beträgt. Die Aufseher werden so verteilt, daß 10 auf 500 männliche Gefangene kommen und immer 1 Aufseher mehr oder weniger auf 100 Gefangene mehr oder weniger hinzukommt.

Die Gehälter der Gefängnisbeamten schwanken natürlich wesentlich, dem Range und den örtlichen Verhältnissen entsprechend. Direktoren erhalten 600 und 1800 Yen (1200—3600 Mark) jährlich. Das Gehalt der Gefängnissekretäre und Aufseher schwankt zwischen 51 und 75 Yen (30—150 Mark) monatlich, während das der Wärter zwischen 9 und 25 Yen (18—50 Mark) monatlich variiert. Frauen erhalten zwischen 6 und 15 Yen (12—30 Mark) monatlich, während Aufseher 5—15,50 Yen (10—31 Mark) monatlich verdienen können.

Während langer Zeit wurden die Gefängnisse von den Distriktssteuern erhalten, und daher rührte ein großer Mangel an Einheitlichkeit in ihrer Verwaltung. Oft machte es große Schwierigkeiten, die Einwilligung der Lokalbehörden zur Ausbesserung der Gefängnisgebäude zu erlangen, weil die notwendigen Ausgaben die schon durch Verbesserung im Ingenieurwesen, in der Erziehung und in sanitären Unternehmungen stark belasteten Gemeinden noch mehr in Anspruch genommen hätten. Die Folge davon war, daß viele der Gefängnisgebäude in sehr baufälligem und schlechtem Zustande waren. Im Jahre 1900 bestimmte die Regierung als einzigen Ausweg, daß die Unterhaltung der Gefängnisse nicht mehr den Lokalbehörden, sondern dem Schatzamt aufzuerlegen sei. Kurze Zeit nach dieser Umgestaltung fingen die Zentralbehörden mit der Renovation des Kojibashi-Gefängnisses in Tokyo und der Gefängnisse in den Präfekturen von Chiba, Nara, Ishikawa, Nagasaki und Kagoshima an. Zu diesem Zwecke wurde auf sechs Jahre eine jährliche Ausgabe von 400000 Yen bewilligt, und es ist geplant, daß diese Verbesserungen sich auch auf andere Ortschaften erstrecken sollen, soweit es die Geldmittel gestatten.

bis schließlich alle Gefängnisse Japans vollkommen renoviert sind. Nach dem obigen Verbesserungsplan sollen die neuen Gefängnisse in Nara und Nagasaki aus Ziegelsteinen und das Gefängnis in Kagoshima zum Teil aus Holz und zum anderen Teil aus Steinen errichtet werden. Das neue Gefängnis in Chiba soll aus Holz und Ziegelsteinen erbaut werden, während das Kojibashi-Gefängnis in Tokyo wie das Gefängnis in Ishikawa aus Holz sein wird. In allen diesen neuen Gefängnissen soll das gemischte System der Einzelhaft und gemeinsamen Haft angewandt werden. Die Einzelzellen werden ein Drittel der Gesamtzahl der Zellen in den Gefängnissen betragen; die übrigen zwei Drittel sollen weiterhin dem System der gemeinsamen Haft dienen. Die Fenster werden besonders groß sein, damit alle Zellen genügend Luft und Licht haben.

Die alten Gefängnisse sind in der Tat alle aus Holz gebaut und nach dem System der gemeinsamen Haft eingerichtet. Die Einzelzellen sind hauptsächlich für ausländische Verbrecher eingerichtet worden und sind mit besonderen Kleidungsstücken, Betten und anderen Gegenständen versehen, mit besonderer Berücksichtigung der Gewohnheiten ihrer Insassen, damit sie nicht unter den abweichenden Gebräuchen der japanischen Gefängnisse leiden.

Im Jahre 1889 wurde eine Schule zur Ausbildung von Gefängnisbeamten errichtet. Unglücklicherweise jedoch machten unvermeidliche Hindernisse es vorläufig nötig, diesen Plan aufzugeben, und die Schule wurde kurz nach dem Termin geschlossen, an dem die erste Studentenklasse ihren Studienkursus beendet hatte. Die großen Schwierigkeiten, die der Regierung bei der Wahl solcher Beamten erwuchsen, die geeignet waren, die geplanten Verbesserungen auszuführen, riefen wiederum ein Institut zur besonderen Ausbildung von Gefängnisbeamten ins Leben. Im Jahre 1900 wurde in Tokyo ein zweiter Versuch gemacht, und diese Schule verleiht der erwünschten Ausbildung eine schätzbare Unterstützung.

Die Schüler werden von den Distriktspräfekten unter den Gefängnissekretären und Aufsehern der betreffenden Präfekturen gewählt und die Studienzeit ist auf ein Jahr festgesetzt. Der Kursus umfaßt eine allgemeine Übersicht über die Rechtsprechung, das Verfassungsgesetz, das Strafgesetz, das Gesetz des Kriminalverfahrens, die Strafwissenschaft, Gefängnishygiene, Kriminalwissenschaft, Statistiken, Zivilgesetz und militärische Disziplin. Die Zahlen ergeben, daß die

Zahl der Schüler in jedem Jahr variiert, zwischen 80 und 100 schwankend; im Februar 1903 bestanden 71 das Examen.

Obwohl der Hauptzweck dieser Schulen die Ausbildung der höheren Gefängnisbeamten war, so hat die Regierung doch auch die Schulung derjenigen nicht vernachlässigt, die subalterne Stellungen in den Gefängnissen bekleiden. Ehe diese Beamten an die Ausführung ihrer Pflichten gehen, müssen sie mehr als zwei Monate lang nach ihrer Ernennung einen praktischen Kursus in den Gefängnissen durchmachen. In angemessenen Zeiträumen werden während dieser Probezeit Prüfungen abgehalten und die Unterbeamten, die diesen Kursus durchmachen, dürfen die Posten, zu denen sie ernannt sind, nicht ausfüllen, wenn sie nicht am Ende der zur Ausbildung bestimmten Zeit die Prüfung erfolgreich bestehen. In der Regel werden die lehrenden Beamten aus den Gefängnissekretären und Aufsehern ernannt, die vorher den ganzen Kursus der Gefängnisbeamtenausbildung absolviert haben.

Die Lehrfächer für die subalternen Gefängnisbeamten sind folgende:

1. Gefängnisstatuten und Bestimmungen über die Ausführung dieser Statuten.

2. Bestimmungen über die Ausführung der verschiedenen Obliegenheiten der Wärter und Gefängnisbeamten.

3. Allgemeiner Überblick über das Strafgesetz und das Gesetz über das Kriminalverfahren.

4. Allgemeiner Überblick über die Disziplinarbestimmungen im Zivilverfahren.

5. Allgemeiner Überblick über alle Gesetze und Verfügungen, die sich auf Gefängnisse und Gefangene beziehen.

6. Allgemeine Anleitung zur Ausübung der Bewachung und Versorgung der Gefangenen.

7. Allgemeine Anleitung zur Behandlung der Gefangenen.

8. Allgemeine Anleitung in den geschäftlichen Angelegenheiten in Verbindung mit der Gefängnisarbeit.

9. Allgemeine Anleitung über die hygienischen Zustände in den Gefängnissen und die Behandlung kranker Verbrecher.

10. Allgemeine Anleitung zu Eintragungen in die verschiedenen Register und zur Abfassung von Berichten.

11. Einige Unterweisungen über körperliche Haltung, Manieren, Kleidung und andere äußerliche Angelegenheiten.

12. Praktische Übungen, wie militärisches Exerzieren, die Handhabung von Strafmitteln, Schießübungen, Fechten mit Bambusstöcken, Jujitsu — eine den Japanern eigentümliche Art, durch Gewandtheit den Gegner niederzuwerfen und zu fesseln —, die Methode, auf Anfragen über den körperlichen Zustand der Gefangenen, über Gegenstände, die an ihrem Körper gefunden werden und den Gesichtsausdruck, Auskunft zu geben und Eintragungen darüber in die Register zu machen.

Die Frequenz der Gefängnisse schwankt von Jahr zu Jahr erheblich, aber seit 1899 zeigt sich im allgemeinen eine Abnahme. Das Verhältnis der Gefangenen zur Bevölkerung Japans ist etwa $3^1/_2$ zu 1000. Einerseits nimmt die Zahl der Verbrechen und Vergehen jährlich ab, während andererseits die Übertretungen allmählich an Zahl zunehmen. Diese Tatsache bestätigt ein Blick auf die Tafeln, die im Anhang O. gegeben sind; sie beschäftigen sich mit folgenden Gegenständen:

Urteilssprüche über verhaftete Personen für ernsthafte Verletzungen auf 17 Jahre rückwärts, 1900—1884 einschl.

Jährliche Frequenz der Gefängnisse am Ende jedes Jahres auf 20 Jahre rückwärts, 1901—1882 einschl.

Klassifizierung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen unter der jährlichen Anzahl der inhaftierten überführten Personen auf 13 Jahre rückwärts, 1900—1888 einschl.

Die Art der schweren Vergehen der verhafteten Missetäter der letzten 13 Jahre von 1900—1888 einschl.

Bei Begnadigungen befürwortet der öffentliche Prokurator des Gerichtshofes, der das Urteil gefällt hat, oder der Gefängnisgouverneur bei dem Justizminister die Begnadigung, und diese reichen gleichzeitig dem Kaiser ein Bittgesuch mit der Darstellung der guten Führung und der traurigen Verhältnisse des Verurteilten ein. Dieses Gnadengesuch wird schriftlich der Gnade Seiner Majestät empfohlen und von dem Justizminister, der ebenfalls seine Auffassung darlegt, überreicht.

Im Jahre 1897 wurden 28 Verbrecher begnadigt, im Jahre 1898 33, im Jahre 1899 19, im Jahre 1900 — 70 und im Jahre 1901 — 92.

Vorläufige oder bedingte Entlassung wird dem Justizminister vom Gefängnisgouverneur zur Gewährung vorgeschlagen, der gleichzeitig auf die besonderen bemerkenswerten Umstände zugunsten derjenigen wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilten hinweist, die drei Viertel der auferlegten Strafe abgebüßt und sich durch gute Führung und sorgfältige Befolgung der Gefängnisdisziplin eine bessere Lebenslage verdient haben. Diese einzeln angeführten Gründe werden von dem Justizminister geprüft, und wenn sie für ausschlaggebend erachtet werden, gewährt er dem Gefangenen, auf dem Verwaltungswege, die Vergünstigung vorläufiger Freiheit und stellt ihn gleichzeitig auf die Dauer des ursprünglichen Strafmaßes unter besondere polizeiliche Aufsicht. Die folgende Liste enthält die Zahl der bedingungsweise in Freiheit gesetzten Verbrecher in 5 Jahren von 1897 an:

Im Jahre 1897 wurden 321 Verbrecher bedingungsweise freigelassen, im Jahre 1898 — 338, im Jahre 1899 — 398, im Jahre 1900 — 346, im Jahre 1901 — 323.

Lange Erfahrungen haben uns gelehrt, daß die Todesstrafe für folgende Verbrechen verhängt werden muß: Mord, Todschlag, schwerer Raub und Verwundungen, die Kinder oder Nachkommen ihren Vätern, Müttern, Großvätern oder Großmüttern zufügen, und Brandstiftung.

Die Todesstrafe ist viel öfter wegen Mord, Todschlag und schweren Raubes verhängt worden als für die anderen, obenerwähnten Verbrechen und im allgemeinen hat überhaupt in letzter Zeit die Zahl dieser Verbrechen abgenommen. In den fünf Jahren, die dem Jahre 1896 folgten, ist folgende Personenzahl mit dem Tode bestraft worden:

Im Jahre 1897 wurden 21 Verbrecher hingerichtet; im Jahre 1898 — 29, im Jahre 1899 — 39, im Jahre 1900 — 34 und im Jahre 1901 — 26.

Den derzeitigen Gefängnisverfügungen entsprechend, werden von den Gefängnisgouverneuren Medaillen an die Verbrecher verliehen, die ihre Besserung durch sorgfältiges Befolgen der Gefängnisordnung, durch musterhafte Führung und durch unermüdlichen Fleiß von ihrer Verhaftung an bewiesen haben. Die Medaille kann einer Person dreimal verliehen werden, und dieses System hat eine doppelte Wirkung; es bildet für die Gouverneure eine Art Maßstab für ihre Vorschläge

über Begnadigungen oder bedingte Freilassung, und zweitens vereinfacht es die Bestimmung der verschiedenen Arten gemilderter Behandlung — je nach der Zahl der verdienten Medaillen. Solche bessere Behandlung wird in folgender Weise gewährt:

1. Alle Besitzer von Medaillen erhalten bessere Kleidungsstücke und andere Gegenstände.

2. Jeder Besitzer einer Medaille darf monatlich zwei Briefe abschicken.

3. Besitzer von Medaillen haben das Recht, vor den anderen Gefangenen zu baden, wobei nach japanischer Sitte heißes Wasser in Anwendung kommt.

4. Die Lebensmittel werden für die Besitzer von Medaillen in größerer Quantität gewährt, der Anzahl der verliehenen Medaillen entsprechend, bis zu einer erhöhten Ausgabe von 2 Sen oder weniger für eine Mahlzeit pro Person. Dieser Vorzug wird einmal wöchentlich dem Besitzer einer Medaille, zweimal wöchentlich dem Besitzer von zwei Medaillen und dreimal wöchentlich dem Besitzer von drei Medaillen gewährt.

5. Die Verteilung der Einkünfte, deren Rest für Gefängnisausgaben verwendet wird, geschieht auf folgende Weise:

Drei Zehntel für jeden Verbrecher, dem eine Medaille verliehen worden ist.

Vier Zehntel für jeden Gefangenen, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat und dem eine Medaille verliehen worden ist.

Vier Zehntel für jeden Verbrecher, dem zwei Medaillen verliehen worden sind.

Fünf Zehntel für jeden Verbrecher, der im Besitz von drei Medaillen ist.

Sechs Zehntel für jeden leichter bestraften Gefangenen, dem drei Medaillen verliehen worden sind.

Disziplinarstrafen, die über Verbrecher in den Gefängnissen verhängt werden, sind in drei Arten eingeteilt: 1. Einzelhaft in einer mit einem Fenster versehenen Zelle; 2. Einschränkung der Nahrungsmenge, und 3. Einzelhaft in einer dunklen Zelle. Die erste Strafe besteht in Einzelhaft auf zwei Tage und Nächte oder weniger in einer Zelle, die von den gewöhnlichen Zellen und den Räumen der Gefängnisbeamten abgesondert liegt, und in welcher der Eingekerkerte

während der Arbeitsstunden zur Arbeit verpflichtet ist. Die zweite Strafe bringt für die Dauer einer Woche oder weniger die Beschränkung der Nahrung auf die Hälfte oder ein Drittel der sonst üblichen Ration mit sich. Die dritte und letzte disziplinarische Strafe verfügt die Einzelhaft eines Gefangenen auf fünf Tage und Nächte oder weniger in einer dunklen Zelle, während welcher Dauer er nur die Hälfte oder ein Drittel der gewohnten Nahrungsmenge und weder ein Bett noch sonstige Möbel zum Gebrauch erhält. Wenn jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren oder nicht verurteilte Kinder, die in besonderen Instituten zur Zwangserziehung untergebracht sind, die Verordnungen der Gefängnisbestimmungen übertreten, werden sie im Verhältnis zu ihrem Vergehen durch Einzelhaft oder Nahrungsbeschränkung bestraft. Diese Einzelhaft verurteilt sie dazu, 17 Tage und Nächte oder weniger in einem Raum allein zuzubringen, und die Entziehung der Nahrung besteht in einer Verminderung derselben auf die Hälfte oder ein Drittel für wenigstens drei Tage. —

Ein Resultat der neueingeführten Verbesserungen in der Gefängnisverwaltung ist die erhöhte Aufmerksamkeit, welche die Regierung vor allem den hygienischen Zuständen der Gefängnisse zuwendet. Nach dieser Richtung hin scheuen die Behörden keine Mühe, um die Gesundheit der Gefangenen zu erhalten. Alle Gefangenen sind so untergebracht, daß sie genügend Licht und Luft haben. Keine Vorsichtsmaßregel wird versäumt, um bei ansteckenden Krankheiten jede Infektion zu verhindern, und die peinlichste Reinlichkeit wird anempfohlen. Solche Insassen der Gefängnisse, bei denen sich Symptome ansteckender Krankheiten zeigen, werden sorgfältig isoliert und jeder Verkehr zwischen ihnen und den gesunden Personen wird verhindert. Alle Inhaftierten und überführten Gefangenen, die nicht zu Zwangsarbeit verurteilt sind, müssen täglich wenigstens eine halbe Stunde lang spazieren gehen oder sich anderweitige Bewegung machen, zu welchem Zweck besonders angelegte Plätze vorhanden sind. Ein Bad wird im allgemeinen im Sommer jeden fünften, — im Winter jeden zehnten Tag gestattet, doch werden natürlich Unterschiede und Ausnahmen gemacht, wo es die Art der Arbeit oder andere Umstände mit sich bringen. Für ausländische Verbrecher sind besondere Badeeinrichtungen, den Sitten ihres Landes angepaßt, vorhanden. Ein bemerkenswerter Unterschied besteht zwischen der Nahrung, die den einborenen und den ausländischen Gefangenen verabreicht wird. Die

Eingeborenen erhalten eine Mischung von Reis und Weizen zusammengekocht im Verhältnis von vier Zehnteln zu sechs Zehnteln. Eine Person erhält nie mehr als drei Gänge*) zu einer Mahlzeit, obwohl die Menge nach der Arbeit des Gefangenen und anderen Umständen reguliert wird; alle Nahrung jedoch ist aus guten, nahrhaften Zutaten zusammengesetzt und kostet drei Sen ungefähr für jede Person. Den Fremden wird ihrem Geschmack entsprechend weit bessere Nahrung zuerteilt.

In den meisten Fällen wird den Gefangenen — mit Ausnahme von einigen Urteilsfällen ohne Arbeitszwang — die Zwangsarbeit auferlegt, um sie zu nützlicher Tätigkeit zu erziehen und den Fleiß zu fördern, damit sie bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnis mit weniger Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn sie neue Beschäftigung suchen. Die Regierung hat daher verfügt, daß verschiedene Arten nützlicher, für die Gesundheit nicht schädlicher Arbeit in den Gefängnissen betrieben werden. Die Arbeit zerfällt in zwei Arten: 1. für die Regierung, und 2. für Privatpersonen oder Gesellschaften. Bei den Arbeiten für die Regierung wird das nötige Kapital dem Fonds entnommen, der für Gefängnisarbeiten bestimmt ist, und das Material, das Handwerkszeug und Zubehör werden aus diesem Fonds bestritten. Im anderen Falle jedoch wird der Betrieb wie ein Privatgeschäft von Privatpersonen, Gesellschaften oder Genossenschaften beaufsichtigt, die entweder mit den Gefängnissen direkt in Verbindung stehen oder die Gefangene bei mäßigem Gehalt, je nach ihren Leistungen, anstellen. Die nötigen Geldmittel und das Material werden natürlich in beiden Fällen von den Arbeitgebern geliefert.

Die Arbeiten für die Regierung bestehen aus der Herstellung von Gegenständen, die in den Gefängnissen selbst und in anderen Regierungsdepartements gebraucht werden, sowie in Bergwerks- und Ingenieurarbeiten für dieselben. Die Hauptindustriezweige sind folgende: Webarbeiten, Zimmermanns- und Tischlerarbeit, Nadelarbeit, Schmiedearbeit, Strohflechtereien, Ziegelfabrikation, Kohlenbergwerksarbeit, Papierfabrikation und Neu- und Reparaturbauten. Der Backsteinbau erfüllt, neben anderen Industriezweigen, alle Ansprüche der Regierungsdepartements.

Für Private sind die Gefangenen mit folgenden Arbeiten beschäf-

*) Ein Gang ist etwa $^1/_8$ Pfund; drei Gänge also 1 Pfund.

tigt: Seidenstoffabrikation, Sohlen für japanische Socken, Baumwollenflannelle, Matten, japanische Schuhe, Ziegelsteine, Streichhölzer, japanische Wandschirme, Uchiwa (ein runder, nicht zusammenlegbarer, japanischer Fächer), Arbeiten in Steinbrüchen und Baumwollfabriken.

Ursprünglich wurden alle Gefängniskosten in Japan aus dem Schatzamt der Zentralregierung bestritten, aber im Jahre 1880 wurde die Unterhaltung der Distriktsgefängnisse, die für die Einkerkerung aller Verhafteten und der zu leichteren Strafen Verurteilten und für die Bewachung aller anderen angeklagten Verbrecher errichtet wurden, den Stadt- und Bezirksämtern zuerteilt und damit das Schatzamt entlastet. Dieser Wechsel berührte jedoch nicht die Gehälter der Gefängnisbeamten und die Ausgaben der Gefängnisse in Hokkaido, Okinawa-ken und der Insel Ogasawara, wo Lokalsteuern noch nicht erhoben wurden; auch hatte diese Änderung keinen Einfluß auf die Ausgaben der Zentralgefängnisse, die für die Einkerkerung solcher männlichen Gefangenen bestimmt sind, die zu Zuchthausstrafen oder zur Deportation unter dem jetzigen Gesetz oder zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe unter dem alten Gesetz verurteilt sind. Diese Anstalten werden alle von dem Reichsschatzamt erhalten. Später wurde mit dem Fortschritt der Zivilisation die Summe der Ausgaben der Lokalbehörden allmählich erhöht zur Verwendung für Bildungsanstalten, Ingenieurunternehmungen und zur Förderung von Ackerbau und verschiedenen Industriezweigen. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß für die Gefängnisse keine genügenden Mittel vorhanden waren, und die Folge dieses Übelstandes war eine deutlich zutage tretende Ungleichheit der verschiedenen Anstalten bezüglich der Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Betten, wie auch der Behandlung der Gefangenen und ein Mangel der Einheitlichkeit in der Verwaltung. Darauf beschloß die Regierung, die seit 20 Jahren herrschenden Verhältnisse zu bessern, und nach dem Gesetz Nr. 14, das im Jahre 1900 durchging, wurden die Gefängnisse wiederum dem Reichsschatzamt unterstellt und die Lokalbehörden von der Unterhaltung derselben befreit. Dieser Umschwung war der Anfang einer allgemeinen, durchgreifenden Reform in der Gefängnisverwaltung, und die Behandlung der Gefangenen ist seitdem verschiedentlich verbessert worden. Es ist zu hoffen, daß noch weitere Reformen in der nächsten Zukunft eingeführt werden.

Die gegenwärtigen Ausgaben und Einkünfte sind folgende.

Ausgaben:

Laufende Ausgaben	5 620 164 Yen
Außergewöhnliche Ausgaben	402 280 „
Gesamtsumme	6 022 444 Yen

(Die außergewöhnlichen Ausgaben decken den Gesamtbetrag der Ausgaben für Bauten und Ausbesserungen.)

Einkünfte:

Gewinn durch Gefängnis-Arbeit	1 424 856 Yen
Sonstige Einnahmen	86 434 „
Gesamtsumme	1 511 290 Yen

Die Gesamteinnahme beläuft sich also auf 25 % der Ausgaben.

Während langer Zeit waren die Gefängnisstatistiken in Japan lückenhaft und die Zusammenstellung gab nur eine unvollkommene Rechnungsübersicht, die infolgedessen kein genaues Bild liefern konnte. In den letzten Jahren ist jedoch die Methode der Aufstellungen bedeutend verbessert worden. In der Zwischenzeit sind Tabellen angefertigt worden, die eine detaillierte Aufstellung der Gefängnisangelegenheiten aufweisen, und diese Statistiken zeugen von einer allmählichen Verbesserung. Es sind alle Vorkehrungen getroffen worden, um eine vollkommene und präzise Herstellung dieser Tabellen zu sichern, und zu diesem Zweck sind durch Fragebogen genaue Ermittelungen über die Persönlichkeit und die Verhältnisse der Gefangenen angestellt worden; diese Methode wurde zuerst im Jahre 1900 eingeführt. Diese Erkundigungen werden in den verschiedenen Gefängnissen nach dem System besonderer lokaler Prüfungen eingezogen, und jedes Gefängnis hat zu diesem Zweck einen besonders dazu ernannten statistischen Berichterstatter.

Es ist unsere Überzeugung, daß eine Gefängnisreform Hand in Hand mit dem segensreichen Werk der Fürsorge für frühere Sträflinge und entlassene Gefangene, die sich gut geführt haben, gehen müßte; aber wir müssen zu unserem Bedauern feststellen, daß eine japanische Hilfsarbeit wie die Sorge für entlassene Gefangene sich noch in den ersten Anfängen befindet, trotz des sonstigen raschen Fortschritts in Japan seit der Restauration. Nach dem Bericht vom November 1900 bestehen zurzeit 32 Gesell-

ſchaften zur Unterſtützung ſolcher Leute, von denen acht die Rechte einer juriſtiſchen Perſon bekommen haben. Dieſe Geſellſchaften erklären, bis heute für 3358 entlaſſene Gefangene geſorgt zu haben, aber in Anbetracht ihres kurzen Beſtehens ſind ihre Einrichtungen noch unvollkommen, und ihre Bemühungen ſind noch nicht von großen Erfolgen begleitet. Wie dem auch ſein mag, ſie verbeſſern ihre Unternehmungen unausgeſetzt, und die Zahl der Geſellſchaften wächſt von Jahr zu Jahr, was für die Zukunft verheißungsvoll iſt, und es iſt wahrſcheinlich, daß in kurzer Zeit die ſoziale Lage Japans durch den weiteren Fortſchritt der Ziviliſation und die allmähliche Verwirklichung philantropiſcher Ideale eine höhere Stufe erreichen wird.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Kunst und Literatur.

Von Baron Suyematsu.

In letzter Zeit ist mir oft von Europäern gesagt worden, daß Japan in der kurzen Spanne Zeit von 30 bis 40 Jahren, außerordentlich große Fortschritte gemacht hat. Einige gehen sogar so weit, zu behaupten, daß dieser Umschwung ein Gegenstand allgemeinen Staunens gewesen ist, da Japan vor dieser Epoche in einem Zustand halben Barbarentums gewesen wäre. Das Stadium unserer modernen Entwicklung ist neu, und natürlich erkennen wir an, daß wir den westlichen Nationen großen Dank schulden; wir geben bereitwillig zu, daß unser gegenwärtiges Vorwärtsschreiten auf dem Pfade der Zivilisation hauptsächlich auf den europäischen Methoden des Denkens und Schließens beruht. Aber gleichzeitig muß ich betonen, daß es ein großer Irrtum seitens der Europäer wäre, anzunehmen, daß diese vollständige Umwälzung ohne bestimmte Voraussetzungen möglich gewesen wäre.

Japan hat viele Jahrhunderte lang ein eigenes Geistes- und Empfindungsleben gehabt; es muß für Außenstehende nahezu unmöglich sein, ohne nähere Einsicht in diese Gedanken- und Gefühlswelt, Japans Entwicklung zu verstehen, und daher rührt das große, allgemeine Staunen. Die gesamte seelische Eigenart einer Nation ist zum großen Teil in den Gegenständen der Kunst und in den Werken der Literatur niedergelegt und sichtbar. Ich freue mich, zu beobachten, daß hierüber zahlreiche Bücher in europäischen Sprachen veröffentlicht worden sind, hauptsächlich in der englischen, wenn nicht fast ausschließlich in dieser Sprache. Ich habe in einige hineingesehen und die Anreihung und Anordnung bewunderungswert gefunden — ein Beweis der außerordentlichen geistigen Errungenschaften der westlichen Schriftsteller, obwohl sie im Bereich der Literatur weniger zu

leisten scheinen, wie auf dem Gebiet der Kunst. Nach alledem kann ich wohl sagen, daß die Bewohner des Westens befähigt sind, die Geschichte des Geistes- und Seelenlebens der Japaner ohne große Mühe zu studieren, und sicherlich hat ein gewisser Teil der westlichen Völker dieses Studium schon betrieben, aber mehr aus Interesse an Kunst und Literatur selbst, als um das Seelenleben der Japaner kennen zu lernen. Wir hoffen, daß sie in Zukunft mehr ihr Augenmerk auf ein besseres Verständnis für die Japaner richten werden. Wenn die vorhandenen Bücher nicht populär genug zum Lesen sind, warum sollte es nicht gute, verständliche Bücherausgaben von guten Schriftstellern zu diesem Zweck geben? Während den Büchern von westlichen Autoren dieses Lob gezollt werden muß, kann andrerseits nicht unausgesprochen bleiben, daß hin und wieder lächerliche Irrtümer vorkommen, trotz der Gründlichkeit und Genauigkeit der Forschungen der Schriftsteller. Ich habe oft in japanischen Zeitungen die Worte „Pall Mall" phonetisch buchstabiert gesehen, als ob sie „pol mol" ausgesprochen würden, indem sie ihre Schreibweise mit der Ähnlichkeit mit Worten wie „hall" oder „wall" begründeten, und ich fand einmal das Wort „Ball" — Tanzgesellschaft — mit Ballspiel — Spiel mit Bällen — übersetzt. Diese Art Fehler ist bei Ausländern nur natürlich, und es ist daher nicht zu verwundern, daß Europäer ähnliche Fehler bezüglich orientalischer Ausdrücke begehen. Bei aller Kenntnis Mr. W. G. Astons über Japan, fand ich in seiner „Japanischen Literatur", in die ich hier und da hineingeschaut habe, „Koga" (Name eines Landsitzes eines Daimyo, eines Patrons des berühmten Hakuseki), als „Furukawa" geschrieben, — ein Fehler, der daraus entstanden ist, daß er chinesische Buchstaben mehr auf japanische Weise gelesen hat. Dann wieder stieß ich auf eine Stelle, in der er den Vater des Hakuseki als einen Inspektor des „Daimyos Yedo Residenz" schildert und als Fußnote zu dem Wort „Metsuke" hinzufügt: „Dieses Wort wird gewöhnlich mit ‚Spion' übersetzt." „Metsuke" bedeutet Oberaufseher oder Inspektor. Dieser Ausdruck wurde früher angewendet, um bestimmte Ämter zu bezeichnen, die von Personen bekleidet werden konnten, die in manchen Fällen eine hohe, in anderen eine niedrige Rangstufe einnehmen, und dieser Unterschied wurde durch eine Vorsilbe, die sich auf die damit verbundenen Pflichten bezog, klar gemacht. Wenn er daher sagen wollte, daß „Metsuke" gleichbedeutend

mit Inſpektor iſt, war er im Recht, aber wenn er ſagte, dieſes Wort ſei gleichbedeutend mit „Inſpektor des Daimyos Yedo Reſidenz", war er im Unrecht; wenn er es aber als „Spion" auslegt, ſo gibt ihm das eine verächtliche Bedeutung, und es iſt mir völlig unverſtändlich, wie er zu dieſer Anſicht gekommen iſt. Wie vielen und ähnlichen Irrtümern kann man in Werken begegnen, die von weniger maßgebender Seite herrühren! In Büchern, die von Ausländern geſchrieben werden, kann überdies leicht von dem prüfenden Auge eines Eingeborenen herausgefunden werden, daß wichtige Punkte überſehen und unweſentliche über Gebühr hervorgehoben worden ſind. Dieſe Fehler müſſen jedoch mit Nachſicht behandelt werden und im ganzen muß ich das außerordentliche Verdienſt der von weſtlichen Schriftſtellern verfaßten Bücher über die hier behandelten Gegenſtände anerkennen, und ich empfehle ſie, weil ich ihre Lektüre für vorteilhaft halte.

I. Kunſt.

Dieſes Gebiet iſt ſo kompliziert und ausgedehnt, daß es eine abſolute Unmöglichkeit iſt, in einem kurzen Kapitel dasſelbe erſchöpfend zu behandeln, und nähere Einſicht muß daher einem guten Buch über dieſes Fach entnommen werden. Doch möchte ich an dieſer Stelle einen Überblick über unſere Kunſt und unſere Anſichten darüber geben. Die Nara-Periode, die etwa mit dem 8. Jahrhundert der weſtlichen Länder zuſammenfällt, war eine unſerer größten, wenn nicht die größte Kunſtepoche. Nara war vor Kyoto unſere Kaiſerliche Hauptſtadt. Die Überreſte der Kunſt dieſer Zeit und viele aus dem vorhergehenden Jahrhundert ſind bis auf den heutigen Tag hauptſächlich in der Präfektur von Nara zu ſehen. Der höchſte Grad in der Kunſt, die in dieſer Periode erreicht wurde, zeigt ſich in den Bronze- und Holzbüſten, wie auch in den trockenen Lackarbeiten; die Malerei war gleichfalls ausgezeichnet, ebenſo wie die Baukunſt. Sogar Kunſtſteine (reliefartig) waren in Gebrauch. Viele der buddhiſtiſchen Tempel jener alten Zeiten beſtehen noch, und zahlreiche Büſten von der ſchon beſchriebenen Art ſind in ihnen, wie in dem Kaiſerlichen Muſeum erhalten. Nara mit ſeinen umliegenden Ortſchaften iſt eine der wenigen Gegenden, die für fremde Gäſte von außerordentlichem Intereſſe ſind. Ich würde es niemals wagen, die Kunſtprodukte Japans auf dieſelbe Stufe mit denen Griechenlands zu ſtellen, aber

es ist höchst schmeichelhaft für uns, daß, wenn Sachverständige die Skulptur vor dieser Periode besprechen, mancher Hinweis auf Griechenlands Skulptur stattfindet, mancher Vergleich gezogen wird. Dr. Anderson faßt das Ergebnis seiner Besprechung dieser Periode in der „Malerei Japans" in folgende Worte, die dem Leser ein treffendes Bild jener Epoche geben werden, zusammen:

„Wie zuverlässig die Glaubwürdigkeit der größten Zahl der frühen Überlieferungen auch sein mögen, so steht es jedenfalls fest, daß die japanische Bronzeskulptur vor 1000 Jahren auf einer ungewöhnlich hohen Stufe stand, und zahlreiche Produkte dieser Kunstperiode zeugen von einer Weite der Auffassung und einer Kühnheit der Ausführung, die nur von einer intelligenten und energischen Rasse herrühren können; doch unglücklicherweise haben spätere Irrtümer wenig beitragen können zu dem Ruhm der Bronzeschöpfungen, die die alte Hauptstadt Nara zierten."

Hauptmann Brinkley sagt in seinem großen Werk über Japan, nachdem er auf die Originalität der Japaner in dieser Periode hingewiesen hat (obwohl es nicht berechtigt ist, wenn er der Malerei nur einen untergeordneten Platz einräumt):

„Männer, die die Kolossal-Bronzefigur des Vairochana-Buddha in Nara und noch zahlreiche andere, im dortigen Tempel bewahrte Kunstwerke, entwerfen und ausführen konnten, können nicht die Notwendigkeit empfunden haben, chinesische und koreanische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nichtsdestoweniger, trotz der fraglos hohen Stufe dieser Epoche, die von der Steinschneide-, Lackier- und Einlegekunst erreicht wurde, blieb die Malerei auf einer niedrigeren Stufe stehen,... diejenigen Züge, die in späteren Zeitaltern den Hauptreiz wie die Eigenart des japanischen Genies bildeten, waren damals noch nicht entwickelt..., aber als Bildhauer stehen sie zweifellos an der Spitze der Künstler des fernen Ostens, und wenn auch der Grad ihrer Überlegenheit von Jahrhundert zu Jahrhundert ein verschiedener war, konnte diese Tatsache doch niemals in Frage gestellt werden."

Es ist eine anerkannte Tatsache, daß der kolossale Daibutsu, eine Buddha-Bronze in Nara, sowie andere ähnliche Kunstgegenstände, große Sehenswürdigkeiten sind. Allerdings ist der Kopf des großen Buddha von Nara nicht gut; er ist in verhältnismäßig jüngerer Zeit von viel weniger kunstverständigen Händen ergänzt wor-

den, nachdem der Originalkopf durch ein im Kriege entstandenes Feuer vernichtet worden war; aber nach der künstlerischen Ausführung der anderen Teile zu urteilen, behaupten eingeborene Sachverständige, daß der Kopf ebenso kunstvoll, wenn nicht noch höher stehend gewesen sein muß, wie der des großen Buddha von Kamakura, der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand. Alle Kunstverständige der Nationen des Westens sind sich darüber einig, diesem oben genannten großen Buddha einen der ersten Plätze unter den Kunstwerken der Welt einzuräumen. Ich gebe hier nur einen Ausspruch aus der „Ornamentalen Kunst Japans", der einem französischen Kunstkritiker entnommen ist, der seine kritischen Beobachtungen mit folgenden Worten schließt:

„Ein Volk, das fähig war, die höchsten metaphysischen Mysterien auf solche Weise zu verkörpern, muß eine hohe Auffassung von den Zielen der Kunst gehabt haben."

Nach der Nara-Epoche kommen wir zu der Heian-Periode. Heian ist das moderne Kyoto und war unsere Kaiserliche Hauptstadt vom Schluß der Nara-Periode an bis zum Anfang der jetzigen Kaiserlichen Regierung, 11 Jahrhunderte lang; wenn wir jedoch von dieser Zeit als von einer Periode sprechen, so sind damit etwa die ersten vier Jahrhunderte gemeint. In dieser Zeit blühte die Kunst gemeinsam mit der allgemeinen Kultur in herrlichster Weise, aber in einer von der Nara-Epoche abweichenden Art. In der Nara-Periode sehen wir die Kunst eine hohe Staffel erreichen, aber immer gleichsam im Dienste der Religion. Sie schien ihren Platz nicht unabhängig für sich einzunehmen, und infolgedessen konnten sich in der Individualität der Künstler keine großen Unterschiede bemerkbar machen. Jedem Bilde fast lag ein religiöser Gegenstand zugrunde, und es wurde zu religiösen Zwecken verwendet, nicht als das Werk eines Künstlers, dessen Name eng damit verbunden ist und nicht als bildliche Darstellung, als Kunstwerk an sich betrachtet und bewundert. In der Heian-Periode jedoch änderte sich dies in bezeichnender Weise, besonders in der Malerei, die als solche bewundert wurde, während auch die Eigenart der Künstler mehr öffentliche Beachtung und Wertschätzung fand. Zu dieser Zeit tauchten Künstler wie Kanaoka und Nobuzane auf. Bilder, die Szenen aus Geschichten oder der Natur abgelauschte Landschaften darstellten, wurden allgemein geschätzt. Im ganzen scheint die Kunst der Heian-Periode ihre Grenzen mehr erweitert zu haben.

Als Beweis für die Beziehungen, in der zu jener Zeit die Malerei zu dem gesellschaftlichen Leben stand, diene eine sehr gute Darstellung, die sich in dem berühmten Roman „Genji Monogatari" in einem Kapitel unter der Überschrift „Ye-awase", — was „Bilder-Wettstreit" bedeutet — findet. Zu jener Zeit war eine sehr verbreitete Unterhaltung bekannt, „Uta-awase" genannt, — was „Poetischer Wettstreit" bedeutet. Es ging dabei folgendermaßen zu: Herren und Damen, die im Verfassen von Gedichten geübt waren, trafen sich zu einer bestimmten Zeit, um ihre Gedichte den dazu ernannten sachverständigen Kritikern vorzulegen. Diese fällten die Entscheidung darüber, wer seine Aufgabe am besten gelöst hatte. Wenn die Arbeit eines Paares erledigt war, kam die des nächsten zur Beurteilung und Prüfung. Der „Bilder-Wettstreit" war nun zweifellos eine Nachahmung des „Poetischen Wettstreits".

Das Bilderideal der höheren Stände der damaligen Periode zeigt sich am besten in dem folgenden Auszug aus dem „Genji Monogatari". Diese Besprechung findet sich in einem Kapitel, in welchem verschiedene Arten weiblicher Charaktere erörtert werden und ist daher nur nebensächlich behandelt; da sie jedoch einen zutreffenden Begriff des damaligen Standpunktes gibt, lasse ich den Auszug wörtlich folgen:

„Bleibt es nicht immer als wahr bestehen, daß die Natur und die Wirklichkeit höher stehen als bloße künstlerische Fertigkeit? Künstler schaffen, zum Beispiel, ganz verschiedene Gegenstände, ihren Fähigkeiten entsprechend. Einige von ihnen sind kühn und gewandt, und stellen geschickt Gegenstände im Zeitgeschmack her, die keinen bestimmten oder traditionellen Stil haben, und die nur bestimmt sind, vorübergehend die Aufmerksamkeit zu fesseln, doch sind das nicht wahre Künstler. Echtes Künstlertum beweisen solche Künstler, welche, ohne Mängel und sensationelle Eigentümlichkeiten, Gegenstände, beispielsweise für ein bestimmtes Gebäude mit vornehmem Geschmack und hoher ästhetischer Auffassung anfertigen. — Als solche haben sich viele Künstler der Kaiserlichen Malakademie, die eine hohe Stufe erreicht haben, gezeigt. Als Beweis dienen herrliche Federzeichnungen. Zwar werden auch Bilder, wie die vom Mount Horai, der niemals von einem menschlichen Auge erblickt wurde, oder von wilden ungeheuren Fischen im stürmischen Meer oder von wilden Tieren in weit entfernten Ländern oder das von der Phantasie erzeugte Ge-

ht eines Dämons, oft mit solch lebensvoller Kraft entworfen, daß r Beschauer bei ihrem Anblick erschüttert ist, doch sind sie weder wahr, ch der Wirklichkeit entsprechend. Andrerseits kann eine einfache ndschaft mit bekannten Bergen oder ruhigen Strömen und heimat- chen Wohnstätten mit so viel reizvoller Unregelmäßigkeit und so sgezeichnetem Geschick gemalt werden, daß sie der Natur fast gleich- mmt. Auf solchen Bildern ist die Perspektive von sanft abfallenden ergen und lauschigen, von Schatten spendenden Bäumen umgebenen, lätzen mit so viel bewunderungswürdiger Naturtreue wiedergegeben, ß sie die Phantasie des Beschauers über die Wirklichkeit hinweg- agen. Diese Gemälde vor allem zeigen den Geist und die Wir- ngen eines Meisters, während die Arbeit eines nicht so hoch stehen- n Künstlers mit solchen Motiven nur enge, ausdruckslose Resul- te hervorrufen würde."

„Ähnliche Beobachtungen können bezüglich der Handschrift macht werden. Manche Menschen werfen mit Geschick kühne chriftzüge, die mit endlosen Schnörkeln versehen sind, auf das Pa- ier, die auf den ersten Blick elegant und gewandt aussehen. Eine nz andere Handschrift ist diejenige, welche eine peinliche Genauig- it mit Anlehnung an alle Regeln der Schreibkunst aufweist. Wenn elleicht die Auf- und Abstriche, bei der ersten Betrachtung, nicht viel Schwung zu haben scheinen, werden wir bei näherem und itischem Vergleich mit der Schrift, die mit Schnörkeln und Ver- erungen versehen ist, erkennen, wie viel größeren und gehaltvolleren ert die nach den Regeln der Schreibkunst gebildete Handschrift esitzt."

„So verhält es sich mit der Malerei, der Schönschreibekunst und r Kunst überhaupt. Wie viel weniger verdienen demnach solche auen unsere Bewunderung, die in der Entfaltung ihrer äußeren eize, mit Reichtum und Schönheit unser Auge blenden wollen nd doch aller Grundlage an Wahrhaftigkeit und Treue ent- ehren! Glaubt nicht, meine Freunde, daß ich zu weit gehe, sondern ßt mich dieses Urteil durch eigene Erfahrungen begründen."

Es darf jedoch nicht angenommen werden, daß religiöse Motive nz aus dem Bereich der Kunst verschwunden wären; im Gegen- il gibt es heute noch in vielen Tempeln zahlreiche Bilder jener poche dieser Art, welche hohe Vorzüge aufweisen. In der zweiten älfte des 12. Jahrhunderts hatte Kyoto alle Bedeutung verloren,

weil von jener Zeitepoche an die eigentliche Herrschergewalt über das Land aus den Händen der Kaiserlichen Regierung in die der Schogunats-Regierung übergegangen war. Von da an bis etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde Kamakura der Sitz der Schogunats-Regierung. Diese Zwischenzeit wurde die Kamakura-Periode genannt, und während dieser Zeit herrschten Zustände, die der Entwicklung des Kunstgebiets hinderlich waren, — man könnte sogar sagen, daß sich in der Kunst ein Verfall bemerkbar machte — und trotzdem stammen aus jener Epoche viele Werke der Malerei und Skulptur. Der Daibutsu von Kamakura, der schon erwähnt worden ist, ist ein Produkt aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Es ist in seiner Art ein Meisterwerk und dient als bester Beweis für die künstlerischen Fähigkeiten, die damals in Japan zu finden waren.

An dieser Stelle möchte ich ein paar Worte einschieben. Die Kulturentwicklung war nicht notwendig an Kyoto gebunden. Ungefähr um den Anfang der Kamakura-Periode existierte ein Mittelpunkt der Bildung in dem nördlichen Teile Japans, nämlich in der Provinz Osiu. Dort hatte ein mächtiger Lehnsherr seinen Sitz und dessen Umgebung nach dem Muster von Kyoto umgestaltet, und aus den Überresten alter Gegenstände, wie auch aus einer alten Karte dieses Besitztums, kann man entnehmen, in welch blühendem Zustand jene Hauptstadt gewesen sein muß, ehe sie von den einfallenden Truppen Yoritomos, des ersten Schoguns, zerstört wurde.

Auf die Kamakura-Periode folgte die etwa $2^1/_2$ Jahrhunderte dauernde Ashikaga-Periode. Während dieses Zeitraums war der Hauptsitz der Schogunats-Regierung in Kyoto, dicht neben dem Kaiserlichen Hof, obwohl auch in Kamakura eine Art Regierungssitz existierte. Im Anfang dieser Periode war das Land für einen allgemeinen Fortschritt in der Kunst noch nicht reif, aber vom Anfang des 15. Jahrhunderts an beschützten und beförderten die meisten Schogune jener Zeit die Künste, besonders die Malerei, und einige von ihnen waren selbst Künstler von nicht geringer Begabung. Zu dieser Zeit brachte Japan viele hervorragende Künstler hervor, wie Chodensu, Siubun, Sessiu, Singelsu, Sotan, Masanobu, Motonobu, Sesson und viele andere, deren Meisterwerke wir mit Stolz heute jeder Nation zeigen können und deren Namen in unseren Annalen unvergänglich sein werden. Ihr Kunststil ist nicht gleichartig, aber im ganzen betrachtet, sind sie untereinander ähnlich und weichen in be-

merkenswerter Weise von ihren Vorgängern ab. Ihre Art ist hauptsächlich den besten Idealen der Thang- und Sung-Dynastien Chinas verwandt, doch hatten sie unter den chinesischen Zeitgenossen keine Rivalen. Es wird erzählt, daß Sessiu, als er zum Kunststudium nach China ging, darüber klagte, daß kein Meister vorhanden sei, bei dem er lernen könne. Die Kunst der Nara-Periode und des ersten Teils der Heian-Periode zeichnete sich durch den Ernst des religiösen Empfindens aus; das war gleichsam der Ausdruck dieser Periode. Sie konnte nie wieder aufleben, ebensowenig wie in Europa diejenige Raphaels oder Michelangelos wieder erstehen konnte, und daher konnten nach dieser Richtung selbst Siubun und Sessiu nicht mit ihren Vorgängern jener frühen Zeiten verglichen werden. In ihrer Art jedoch standen sie auf einer sehr hohen Stufe, und ihre Bilder werden von den Eingeborenen Japans der späteren Jahrhunderte am meisten bewundert und geschätzt, da sie die höchste Auffassung der schönen Künste verkörpern und nicht zu religiösen Zwecken geschaffen wurden. Zwischen den Ashikaga- und Tokugawa-Perioden liegt die kurze Oda-Toyotomi-Periode. Einige Zeit vor dieser Periode herrschten Unruhen im Lande, infolge von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen militärischen Führern, die aber schließlich durch die Bemühungen Odas und Toyotomis beigelegt wurden. — Toyotomi Hideyoshi, der unter den Ausländern unter dem Namen Tacko-sama bekannt ist und der japanische Napoleon genannt wird, hat sich um das Wiederaufleben der Kunst sehr verdient gemacht. Unter seiner Herrschaft brachte Japan Yeitoku und Sanraku hervor, deren Kühnheit in der Zeichnung selbst nicht von den besten Künstlern der Ashikaga-Periode übertroffen wurde. Das Schloß des Fushimi, das unter Hideyoshi erbaut wurde, und bei dessen Ausführung diese Künstler vor allem ihr Genie an den Tag gelegt haben, und welches in hohem Grade künstlerische Architektur aufweist, wurde einige Zeit nach dem Tode jenes großen Helden niedergerissen, doch sind noch Überreste davon zusammen mit anderen Produktionen der Zeit an verschiedenen Orten zu finden. Wer sie gesehen hat, kann am besten beurteilen, wie es möglich ist, daß die Malerei, ohne zu einer konventionellen Form bloßer dekorativer Kunst erniedrigt zu werden, als Schmuck verwendet werden kann.

Auf die Oda-Toyotomi-Periode folgte die Tokugawa-Periode, die über 270 Jahre bis in unsere Tage dauerte. Während des größten

Teils dieser Periode herrschte vollkommener Friede, und obwohl die Wohlfahrt des Landes in gewisser Hinsicht durch die weitere Entwicklung des absoluten Regierungssystems gehemmt wurde, erfreute sich das Reich doch eines besseren Gedeihens, wie in irgend einer anderen Zeitepoche, und verschiedene Kunstarten zeigten erfreuliche Fortschritte. Wie aus dem letzten, oben angeführten Satz aus Dr. Andersons Besprechung hervorgeht, ist die Größe der Nara-Periode niemals wieder gekommen, noch gab es solche Meister wie Sesshu oder Sesshiu der Ashikaga-Periode, doch ist es zweifellos, daß alle Kunstzweige, wenn nicht an Tiefe, so doch an Weite in der Entwicklung gewonnen haben. Die Lackierarbeiten und Porzellanfabrikation waren zweifellos eine Art Monopol dieser Zeit. Zwar existierten die Lackierarbeiten schon seit langen, zurückliegenden Zeiten, und diejenigen der Higashiyama-Periode (ein Zeitabschnitt der Ashikaga-Periode, als Sesshu, Sotan und andere lebten), waren hauptsächlich wegen der Altertümlichkeit und des besonderen Geschmacks ausgezeichnet. Die volle Entwicklung dieses Gebiets jedoch war eine Errungenschaft der in Frage stehenden Periode. — Was die Herstellung von Porzellangegenständen anbetrifft, — die streng genommen vielleicht nicht dem Kunstgebiet angehört, so fällt ihre Reife ebenfalls in diese Zeit, während die Anfänge verhältnismäßig nur einer kurzen Vergangenheit angehörten. — Auch war die Cloisonnétechnik schon damals bekannt, doch blieb die volle Ausbildung dieses Zweiges unserer Zeit vorbehalten. Ukiyoye (populäre Bilder), die der Ukiyoye-Schule angehören und solche im künstlerischen Stile gehören auch vollkommen der neuen Blüte dieser Periode an.

An dieser Stelle muß ich einige Erläuterungen einfügen. Alter Kunststil in bezug auf Malerei, besonders der Kano- und Tosa-Stil, hatte unter den gebildeten Klassen einen weit verbreiteten Einfluß gewonnen. In dieser Periode lebten auch zahlreiche hervorragende Maler, unter denen Tannu als der größte genannt werden muß, — doch im allgemeinen betrachtet, war ihr Stil immer mehr steif und konventionell. Es gelang ihnen nicht, durch neue und kühne Auffassung das Volksempfinden zu erwecken, und außerdem waren ihre Werke den gewöhnlichen Stadtbewohnern nicht leicht erreichbar. So erwuchs aus der Auflehnung gegen den überlebten alten Stil und den unkultivierten Forderungen des gewöhnlichen Volkes der neue Stil der Ukiyoye- und der Kunsthandwerker-Schulen. Überdies man-

gelte es den Künstlern dieser Richtung im allgemeinen an eigener höherer Bildung, da sie meist aus den niedrigen Klassen hervorgingen, während die Künstler der älteren Schulen in der Mehrzahl den höheren Ständen angehörten, von denen viele sogar den Rang eines Samurai unter dem Patronat irgend eines Lehnsherrn einnahmen. Diese neuen Schulen sind daher weit davon entfernt, das Ideal der japanischen kultivierten Kreise zu verkörpern. Doch auch unter ihnen sind große Genies, von denen Hokusai an erster Stelle zu nennen ist, zu finden, und in ihrer Art hatten sie auch ihre Vorzüge, besonders in der Behandlung der Farben und in ihrer Gewandtheit, dem täglichen Leben ihre Entwürfe abzulauschen. Es ist mehr das Verdienst der europäischen Kritik, als unser eigenes, daß ihren Vorzügen der rechte Platz eingeräumt wurde, doch können die gebildeten Japaner diese Schulen niemals in demselben Grade schätzen, wie die westlichen Kritiker es getan haben. — Korin und seine Schule bilden in unserer Kunst eine bestimmte Richtung für sich. Die Bilder seiner Schule sind auf den ersten Blick grotesk, und ihre Vorzüge können nur von Beschauern gewürdigt werden, deren Beobachtungsgabe verborgene Wirkungen nachfühlen kann. Es ist ein großes Verdienst der europäischen Kritiker, daß sie den Wert dieser Richtung mit derselben Aufmerksamkeit würdigen, die sie den Bildern gewöhnlicher Meister widmen.

Es ist ganz unmöglich, bei den verschiedenen Stadien der Entwicklung der Malerei in dieser Periode zu verweilen, doch müssen noch einige ergänzende Bemerkungen hinzugefügt werden. Aus dieser Epoche stammt die Shijio-Schule, die der große Okio gegründet hat, und die auf unsere Kunst einen sehr starken Einfluß ausgeübt hat und noch ausübt. Der einzige Fehler dieser Richtung besteht in der Neigung zu zu großer Realistik und in dem Mangel an Tiefe. Dieser Periode gehören auch die Entstehung und Entwicklung des Chikuden-Stils an, der mehr das Gepräge schulmäßigen Schaffens trägt und den zweiten Teil der Periode stark beeinflußte, wie auch die Richtung Bunchios und seiner Schule, die sich zwar in mancher Beziehung an den Stil Chikudens anzulehnen schien, aber kraftvoller und mannigfaltiger war und die Kano und Tosa in den Hintergrund drängte. Ich muß auch noch meine Leser auf Kokwan und Denzen, die beide gleichzeitig und unabhängig voneinander den europäischen Stil der Malerei und Kupferstiche am Ende des 18. Jahrhunderts einführten,

hinweisen. Auch darf der Name des berühmten Watanabe Kwasan nicht ungenannt bleiben, der infolge seines eifrigen Bestrebens, westliche Kultur einzuführen, seinem Leben selbst ein Ziel setzte und der zu gleicher Zeit ein bedeutender Kunstliebhaber war.

Wir leben jetzt in der Meiji-Ära, die schon 37 Jahre lang dauert, und die mit der Zerstörung alles Alten begann. Es gab eine Zeit, in der herrliche antike Tempel heruntergerissen, kostbare Bilder, die 1000 Jahre und mehr alt waren, in den Staub gezogen und gute Lackierarbeiten verbrannt wurden, um das Gold aus der Asche zu gewinnen. Alles sollte auf Grund europäischer Begriffe neu geschaffen und gebildet werden. Dieser Rückblick stimmt traurig und doch war dies nur der natürliche Ausfluß des damaligen Zeitgeistes. Ich kenne zahlreiche unserer besten Künstler, die, weil sie keine Beschäftigung mehr hatten, anfingen, Zeichenstunden nach europäischer Methode zu nehmen und sich als Zeichner in den Ingenieurbureaus der Regierung anstellen ließen. Doch lange konnte dieser Zustand nicht andauern, obwohl keine Verminderung in unserer Nacheiferung europäischen Musters in materieller und intellektueller Hinsicht eintrat. Wir haben uns noch einmal auf die alte Kunst Japans besonnen, und wir verdanken diesen Hinweis zum großen Teil unseren westlichen Ratgebern und Freunden, denen wir dafür Dank schulden. Es ist uns jetzt in hohem Grade gelungen, unsere alte Kunst, nicht allein in der Malerei und Skulptur, sondern auch in vielen Zweigen der halb-industriellen und halb-künstlerischen Gegenstände wieder aufleben zu lassen. Wir sind darin durch auswärtige Kunstverständige angespornt worden, doch waren die Bemühungen der Eingeborenen selbst noch größer, und keine geringe Förderung ist von dem Kaiser und der Kaiserin ausgegangen. Natürlich hat die Verwendung der Kunst auf manchen Gebieten eine andere Form annehmen müssen, so zum Beispiel stellen Metall-Bildhauer, die für Helme und Schwertschmuck keinen Absatz mehr finden würden, Vasen und andere Gegenstände her, die der heutigen Zeit angemessen sind.

Auf jedem Kunstgebiet erleben wir jetzt eine Übergangszeit. Es war bisher noch nicht möglich, von der Größe der Meiji-Ära zu sprechen, doch habe ich die Überzeugung, daß nach jeder Richtung hin ein Fortschritt bemerkbar ist, und ich hege das feste Vertrauen, daß bei andauernder Unterstützung, besonders vom Ausland, auch diese Epoche sich zu einer denkwürdigen gestalten wird. Einige Aus-

länder sprechen von einer Entartung der Kunstgegenstände, und sie sind nicht im Unrecht mit dieser Ansicht, doch muß dieser Umstand zum Teil mit der Tatsache, daß sich die Kunst in einem Übergangsstadium befindet, entschuldigt werden, andrerseits sind die fremden Abnehmer selbst nicht ganz ohne Schuld. Ich will diese Behauptung näher erklären: Lackierarbeiten können heute noch genau so gut sein wie sie vor 200 Jahren hergestellt wurden, vorausgesetzt, daß genügend Zeit darauf verwandt wird, und wenn der entsprechende Lohn wie auch die notwendigen Auslagen, um gutes Material zu beschaffen, dafür vergütet werden, doch werden diese Vorbedingungen von den jetzigen Auftraggebern nicht erfüllt. Infolgedessen können solche Künstler nur auf besondere Bestellung wirkliche Kunstgegenstände herstellen, während sie in früheren Zeitaltern meistens von großen Lehnsherrn geschützt und gefördert wurden, was heute nicht mehr der Fall ist. Fremde Kritiker stellen häufig die Zeichnungen neuer Gegenstände als schlechte Nachahmungen europäischer Vorbilder hin und bezeichnen sie als „Entartung". In vielen Fällen mag dieser Vorwurf zutreffen, obwohl sich hinter dieser unechten Kunst eine andere ernste und sich fortentwickelnde verbirgt, die wenig bekannt ist. Es muß in Betracht gezogen werden, wie wenige Ausländer es gibt, die den alten Stil zu würdigen wissen, während es eine verhältnismäßig große Anzahl gibt, die nur Gefallen an solchen Gegenständen finden, die eine äußere Ähnlichkeit mit dem üblichen Geschmack aufweisen. Schließlich ist der Absatz um so größer, je niedriger sich der Preis beläuft, — und alle diese Gründe veranlassen den Händler diese minderwertige Arbeit zu nehmen. Der Leser mißbilligt es vielleicht, daß ich den Preis dieser Dinge erwähne, doch tue ich es aus keinem schlechten Grunde. Ich sage, der Verkaufspreis dieser japanischen Arbeiten ist niedriger als der in Europa für ähnliche Gegenstände übliche ist; da sie aber in einem Lande hergestellt werden, das bis heute als auf einer niedrigeren Stufe stehend betrachtet worden ist, scheinen die europäischen Käufer der Meinung zu sein, daß sie zu einem geringeren Preis zu haben sein müssen. Wie kann unter solchen Verhältnissen erwartet werden, daß Gegenstände künstlerischer Ausführung unabläßig angefertigt und ins Ausland geschickt werden sollen?

In bezug auf unsere Bilder noch einige Worte. Die europäischen Ölfarben- und Aquarellmalereien sind ebenfalls in Japan studiert worden. Viele Künstler wenden ihre Zeit darauf, doch sind noch

keine großen Meister daraus geworden; es ist daher natürlich, daß ich mehr über die Bilder unserer eigenen Malart spreche. Der Stil unserer Bilder weicht, wie jedermann weiß, von der Ölmalerei ab und nähert sich vielleicht noch am meisten der Aquarellmalerei. Wir legen bei unseren Gemälden den Hauptwert auf die Kraft des Pinselstriches und die Wirkung des ganzen Eindrucks. Ich will damit nicht sagen, daß die Ölmalerei diesen wichtigen Gesichtspunkt außer acht läßt, aber es scheint eine Verschiedenheit in der Ausführung zwischen unserer Malerei und der Ölmalerei zu bestehen. In der japanischen Technik wird sich ein kleiner Fehler leichter bemerkbar machen, wie bei der Ölmalerei, da es in unserem Falle nicht möglich ist, einen begangenen Irrtum zu verbessern. Andrerseits jedoch sind unsere Bilder, da ihr Augenmerk mehr auf den ganzen Eindruck wie auf die Genauigkeit der Einzelheiten gerichtet ist, im allgemeinen nicht so gründlich und fein ausgearbeitet wie die Ölgemälde, mit Ausnahme jedoch der alten religiösen Bilder. Dadurch sind oft große Mängel in der Anatomie und Perspektive zu bemerken. Die Skulpturen und Gemälde der Nara- und Heian-Perioden zeichnen in der Behandlung der Anatomie bedeutendes Können, und es ist sehr bedauerlich, daß die Kunst der späteren Zeit sich hierin verschlechtert hat; auch in Hinsicht auf geometrische Proportionen, oder vielmehr auf Perspektive lassen unsere Bilder viel zu wünschen übrig. Diese Mängel lassen sich natürlich beseitigen, und es wäre töricht, sie deshalb beizubehalten, weil sie schon in unserem alten Malstil zu finden waren. In jedem Fall hat die künstlerische Welt Japans die Verpflichtung, keine Bemühung zu unterlassen, um den Umständen und Forderungen der Zeit nachzukommen, und ich habe die Zuversicht, daß der Künstler eine hohe Stufe erreichen wird, wenn er sich über alle Möglichkeiten klar wird und alle Gelegenheiten dienstbar macht; bis dahin muß aber noch etwas Rücksicht und Nachsicht walten, und darin darf das Streben der neuen Ära eher Sympathie beanspruchen, als Angriffen begegnen.

Seit etwa 25 Jahren haben alle Arten von Ausstellungen, — hauptsächlich natürlich Bilderausstellungen —, in Tokyo wie auch in Provinzstädten stattgefunden, und die Zahl derselben hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Es existieren auch mehrere Vereinigungen, welche in einer oder der anderen Art die Förderung der Kunst im Auge haben. Bei den Ausstellungen entscheiden Sachverständige über

den Wert der ausgestellten Gegenstände, und entsprechende Preise werden verteilt. Solche Ausstellungen werden zu den günstigsten Saisons des Jahres, im Frühling oder Herbst, eröffnet und finden in ähnlicher Weise wie in Paris oder London statt. Sie weichen wesentlich sowohl im Stil wie im Umfang von jenen eigenartigen „Kunst-Wettkämpfen" des Heian-Hofes, die erwähnt worden sind, ab. Alle Ausstellungsgegenstände stehen auch zum Verkauf, sie sind alle echt, und die Preise sind angegeben und meist nicht zu hoch. Wo es sich dabei um Gemälde handelt, sind sie in der Tat durchaus nicht mit den Preisen, die für solche Werke in westlichen Salons gefordert werden, zu vergleichen. Natürlich erfordern unsere Bilder im allgemeinen nicht so viel Zeit und Mühe wie Ölgemälde und sind daher auch nicht so kostspielig. Die Preise schwanken zwischen 20 bis 60 Mark bei Malern, die noch keinen großen Namen haben — es gibt sogar noch billigere, die auch noch sehenswert sind. Die Bilder von bekannten Künstlern sind teurer, doch selbst solche übersteigen selten einen Preis von 300 Mark. Es würde daher von großem Vorteil sein, wenn Ausländer, — zu ihrem eigenen Besten und als Ermunterung für die Künstler — sich bereitwillig zeigen würden, Gemälde anzukaufen. Ich selbst bekleide den Posten eines Präsidenten in einer dieser Vereinigungen und habe oft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, um die Künstler zu fördern und ihnen Mut zu machen, wenn sich bei den Ausstellungen nicht genügend Käufer finden, obwohl der künstlerische Geschmack des Volkes im ganzen und im Anschluß daran die Nachfrage nach Kunstgegenständen in den letzten Jahren bedeutend gestiegen ist. Die niedrigeren Klassen in den Dörfern und Städten, die früher mit auf Papier aufgezogenen und gedruckten „Ukiyo"-Bildern zufrieden waren, streben jetzt nach Besitz von Gemälden, die auf höherer Stufe stehen.

Ich möchte nicht verfehlen, auf die Arbeit hinzuweisen, die von der Hochschule für schöne Künste ausgeht, eine Anstalt, in der Unterricht in der Skulptur, Malerei und den Künsten im allgemeinen an eine große Anzahl von Studierenden unter der Oberaufsicht des Staatsministers erteilt wird. Die Hauptanstalt befindet sich in der Hauptstadt, doch existieren Parallelinstitute in vielen der großen Provinzialstädte, die auf Kosten und unter der Kontrolle der Lokalbehörden geleitet werden. Auch gibt es zahlreiche Privatanstalten von ähnlichem Charakter.

Obwohl hier nicht die geeignete Stelle sein mag, von der Kunstgärtnerei Japans zu sprechen, kann ich doch nicht umhin, dieses Gebiet zu streifen, weil unsere Manier, Gärten anzulegen, in engem Zusammenhang mit der Landschaftsmalerei steht und viel Künstlerisches an sich hat. Selbst auf der kleinsten Fläche wird ein Garten so ausgestattet, daß er einen malerischen Anblick, — wie man ihn auf den Bildern sieht, bietet. Daher werden künstliche Hügel, natürliche Steingruppen, und wo es zulässig ist, künstliche Seen und Wasserfälle angelegt. Ich darf behaupten, daß diese Anlagen auf künstlerischen Grundsätzen beruhen, während es mir bei Betrachtung der europäischen Gärten scheinen will, daß ihre ursprünglichen Entwürfe von den alten Besitzungen herstammen, und daß ihre spätere Entwicklung mehr auf industrielle Kunst basiert ist. — Sie haben zum Beispiel Springbrunnen, aber nicht in der Form natürlicher Wasserquellen, sondern durch mechanische Apparate hervorgebracht, — sie haben behauene Steine, eiserne Gitter, eiserne Brücken, und wenn Wasser überhaupt vorhanden ist, so erscheint es meistens in der Form eines runden oder viereckigen Beckens. Wenn die Bewohner des Abendlandes Blumen einpflanzen, werden die Beete unfehlbar viereckig oder dreieckig geformt sein und so genau geometrisch wie die Zeichnung eines Teppichs. Sie scheinen keinen Begriff von der Regelmäßigkeit zu haben, die in der Unregelmäßigkeit liegt oder vielmehr von der Harmonie der Mannigfaltigkeit. In japanischen Städten gibt es zahlreiche Läden, in denen Natursteine verkauft werden. In Europa findet man keine derartigen Läden. Gewiß haben unsere Gärten auch einen Nachteil — d. i. sie sind mehr ein Schmuck als ein Nutzen. Diesem Mangel sollte abgeholfen werden, und das geschieht auch schon vielfach; doch andrerseits scheint den europäischen Gärten das künstlerische Element vielfach zu fehlen. Es erscheint mir fast unbegreiflich, daß die Europäer, die es so sehr lieben, Landschaftsbilder in ihren Zimmern aufzuhängen, die so gern in gebirgigen Gegenden umherreisen, um schöne Szenerien und Ausblicke auf Landschaften verschiedenster Art zu genießen, kaum daran gedacht haben, ihre Gärten nach solchen Ideen zu gestalten. Auf diesem Gebiet, darf ich wohl ohne Überhebung behaupten, steht Japan über jeder anderen Nation der Welt, und es würde den Ausländern nur zum Vorteil gereichen, wenn sie unsere Art, Gärten anzulegen, richtig würdigen wollten. Ich habe mich gefreut, zu sehen, daß einige Bewohner

des Abendlandes in verſchiedenen Ländern ſchon damit den Anfang gemacht haben.

II. Literatur.

Die Errungenſchaften der Japaner auf dem Gebiet der Literatur ſind in gewiſſer Hinſicht denen der Kunſt nicht gewachſen. Über Kunſtanſchauungen können wir uns mit einem beſtimmten Grade von Selbſtvertrauen mit Ausländern unterhalten, doch fühlen wir in literariſchen Geſprächen mit Bewohnern der weſtlichen ziviliſierten Nationen nicht die gleiche Sicherheit. Immerhin beſitzen wir genug Literaturerzeugniſſe, um Jahrhunderte lang unſer Nationalempfinden verfolgen zu können.

Ein Artikel des verſtorbenen Sir Edwin Arnold, der einige Tage nach dem Tode dieſes Mannes im „Daily Telegraph" veröffentlicht wurde, fängt mit folgenden Worten an:

„Die Zeit wird kommen, wo Japan ſicher, berühmt und glücklich in der Ausſicht auf Friedenszeiten, als Lohn für die jetzige Periode des ſchweren Kampfes auf Leben und Tod noch einmal die Aufmerkſamkeit der weſtlichen Nationen auf ſeine künſtleriſchen und intellektuellen Gaben lenken wird. Schon ſind ſich viele Kulturmenſchen auf dieſer Seite der Weltkugel bewußt, wie hoch und fein ſeine künſtleriſchen Fähigkeiten ſind, und mit der Zeit werden die wirklichen Schätze, die ſeine Literatur birgt, entdeckt werden. Vor allem wird England, vor jeder anderen Nation Europas, ſich mit dieſem Gebiet, das begreiflicherweiſe gegenwärtig vernachläſſigt werden muß, beſchäftigen und ſo die geiſtige Seite des japaniſchen Lebens kennen lernen."

Als Japaner kann ich nicht behaupten, daß dieſer Ausſpruch Sir Edwin Arnolds vollkommen richtig iſt, aber zum Teil iſt er jedenfalls zutreffend. Wir haben ſchon geſehen, daß unſere Künſte in der Nara-Periode auf einer ſehr hohen Stufe ſtanden, aber in der Literatur haben wir aus jener Zeit keine Werke, außer Gedichten, die der Beachtung wert wären. Wir beſitzen die Manyoſhin (Millionen-Blätter), ein Buch, das eine Sammlung von Gedichten enthält, die von den Jahren vor der Nara-Periode bis zu den Anfängen der Heian-Periode reichen. Die Sammlung ſcheint am Ende der Nara-Periode begonnen worden zu ſein, iſt aber erſt von einem großen Dichter der Heian-Periode zu Ende geführt worden, und daher rührt auch die Einfügung einiger Gedichte der ſpäteren Epoche.

Aus diesem Buch können wir entnehmen, daß die Poesie niemals wieder eine solche Höhe erreicht hat. Das Gebiet unserer Poesie ist im ganzen betrachtet, klein, obwohl die Werke der Nara-Periode viel Lesenswertes enthalten.

In einer Besprechung der Poesie dieser Periode schreibt Mr. Aston folgendes:

„Während das achte Jahrhundert uns wenig oder gar keine Prosa hinterlassen hat, war es dagegen offenbar das goldene Zeitalter der Poesie. Japan hatte damals die kunstlosen Ergüsse überwunden und brachte in dieser Epoche Verse von einer Vollendung hervor, die niemals übertroffen worden ist. Der Leser, der in der Poesie einer Nation, die eben erst aus einer barbarischen Kulturstufe hervorgegangen ist, rohe, ungeschulte Kraft zu finden erwartet, wird im Gegenteil überrascht sein, mehr verfeinertem Schliff wie Kraft zu begegnen. Die Poesie ist zart im Empfinden und sprachlich geläutert und entfaltet außerordentliche Gewandtheit im Ausdruck mit sorgfältiger Anlehnung an gewisse eigene metrische Regeln."

Dieser Auszug wird, denke ich, einen klaren Überblick über diesen Gegenstand geben.

Wir kommen alsdann zu der Heian-Periode. Hier sehen wir einen großen Fortschritt in der literarischen Kultur. — Alle Arten Bücher wurden damals geschrieben: Geschichtliche, Juristische und Zeremonienwerke, Reisebeschreibungen, Tagebücher, Memoiren, Romanzen, Erzählungen und Anekdoten. Das Studium des Chinesischen war zur Zeit sehr beliebt, und viele dieser Bücher sind in chinesischer Sprache verfaßt. Unsere Nationalliteratur blühte ebenfalls kräftig, und damals entstanden unsere klassischen Nationalwerke. Sie waren in dem reinen phonetischen Alphabet verfaßt, beinahe nur aus Worten der Muttersprache bestehend, und nur selten wurden Worte chinesischer Abstammung benutzt, ausgenommen vielleicht die Namen für bestimmte Verrichtungen oder Gegenstände chinesischen Ursprungs. Es ist wahr, daß sie noch keine Methode gefunden hatten, die Worte voneinander zu trennen, damit der Leser gleich jedes Wort einzeln lesen konnte, aber dieser Mangel findet sich auch bei den alten Griechen und vielen anderen. Auch kannten sie nicht den Gebrauch von Interpunktionszeichen, wie den Punkt, das Komma, das Ausrufungszeichen ꝛc.; um so das Lesen zu erleichtern, und dem Lesenden den Sinn des Geschriebenen verständlicher zu machen, als nur durch die Worte an sich.

Wäre die Nationalliteratur jener Zeit gepflegt worden, und wären in der Schreibart die oben erwähnten Verbesserungen eingeführt worden, so würde Japan heute auf eine wesentlich eigene Literaturgeschichte stolz sein können und den großen Vorteil haben, ein gutes Schreibsystem anstatt des noch gebräuchlichen schwerfälligen zu besitzen.

Die leichte Literatur, — das heißt Romanzen, Romane und dergleichen — der Heian-Periode ist in dem klassischen Nationalstil geschrieben und zum größten Teil von weiblichen Autoren. Da das Studium des Chinesischen für nützlicher, für eine männlichere und wertvollere Errungenschaft galt, scheinen die meisten Männer sich damit befaßt zu haben und überließen es den Frauen, am Nationalstil festzuhalten.

„Genji Monogatari" und „Makura-no-Soshi" werden als die besten Werke angesehen, obwohl sie in Stil und Inhalt voneinander abweichen. Ich werde in folgendem einige Auszüge aus dem „Genji Monogatari" geben, die, obwohl ziemlich weitschweifig, doch ein treffendes Bild des beschreibenden und argumentierenden Stils der Nationalliteratur jener Periode liefern.

(A. Diese Worte sind einer Figur der Erzählung in den Mund gelegt):

„Der Versuch, mit bescheidenen Fähigkeiten zu paradieren, ist eine Eigenschaft gedankenloser Menschen, ohne Unterschied des Geschlechts. Dieses Verhalten ist in hohem Grade unangenehm. Was nun die Damen anbetrifft, mag es in der Tat nicht notwendig sein, daß sie ‚die drei großen Geschichtswerke' und ‚die fünf klassischen Texte' gründlich beherrschen, doch sollten ihnen nicht alle Kenntnisse über öffentliche und private Angelegenheiten abgehen. Dieses Wissen kann unmerklich ohne großes Studium erworben werden, und wenn es auch kein vertieftes ist, so wird es sie doch befähigen, sich mit ihren Freunden angenehm zu unterhalten. Wie verächtlich aber wäre es, wenn dieses Erlernte sie eitel machen könnte! Der ‚Mana'-Stil und blendende Phrasen sind nicht für sie bestimmt. Würden sie davon Gebrauch machen, so würde die Welt nur sagen: ‚Möchte sie sich doch darauf besinnen, daß sie nur eine Frau ist!' und sie würden sich lediglich den Vorwurf zuziehen, pedantisch zu sein, wofür schon viele Damen, besonders in den höheren Klassen gehalten werden. — Weiter sollten sie auch nicht ganz fremd der Poesie

gegenüberstehen, doch dürfen sie niemals zu ihrem Sklaven werden oder sich zum Gebrauch von ungewöhnlichen Zitaten hinreißen lassen, wodurch sie nur dreist erscheinen würden, wo Zurückhaltung am Platz wäre, und abgelenkt, wo praktische Pflichten ihre Aufmerksamkeit erfordern. Wie vollkommen unangebracht wäre es zum Beispiel, wenn bei dem Maifest schöne Damen, während die Aufmerksamkeit aller Anwesenden auf die ernste Feierlichkeit gerichtet ist, ihre eigenen poetischen Phantasien über die Schwertlilie offenbaren wollten, oder wenn sie bei der Feier der neun Tage, zu der alle anwesenden Edlen ihre schöpferischen Gaben an chinesischer Poesie erproben, freiwillig ihre hochfliegenden Gedanken über die betauten Blüten der Chrysanthemen hervorströmen ließen und so als Rivalen des starken Geschlechts aufträten! Jedes zu seiner Zeit, und alle Menschen, vor allem Frauen, sollten immer darauf bedacht sein, die rechte Gelegenheit zu benutzen, und nicht ihre Gaben zur Schau tragen, wenn keiner danach verlangt. Sie sollten sich darin üben, mit ihrem Wissen und ihrem Redetalent Haus zu halten, ja sogar Unwissenheit vorgeben, wo es die Umstände verlangen, in Dingen, in denen sie bewandert sind."

(B.) „Es hatte den Anschein, als ob die Leute aus den Fenstern der Westseite herausschauten, wahrscheinlich, weil sie den Anblick des Prinzen erhaschen wollten, dessen Gestalt undeutlich über einen niedrigen Wandschirm hinweg innerhalb des Gitterzauns zu sehen war. Unter diesen Zuschauern war eine, die ein Erbeben durch ihren Körper gehen fühlte, als sie den Prinzen erblickte. Es war gerade in dem Moment, als der Himmel unter den ersten Strahlen der Morgensonne zu erglühen begann, während des Mondes bleiches Licht noch in weiter Ferne zögerte. Der Anblick des leidenschaftslosen Horizontes erscheint dem Herzen dessen, der ihn betrachtet, strahlend oder düster als Widerschein seines Empfindens. In Genji, dessen Gedanken im Verborgenen mit den Ereignissen des Abends beschäftigt waren, muß die Szene pathetische Empfindungen hervorgerufen haben."

(C.) „Früh am Morgen rüstete sich Genji mit schläfrigen Augen, müde und unlustig, zum Abschied von dem Aufenthalt in Rokujio. Leichter Nebel lag auf der Landschaft. Eine Dienerin der Hausfrau öffnete die Tür, als er hinausging, und führte ihn zum Ausgang. Das Strauchwerk der blühenden Bäume mit ihren verzweigten Ästen, die in reicher Verwirrung von voll blühenden Winden durchschlungen

waren, erfrischte seine Augen. — Genji war versucht, stehen zu bleiben und sich in den Anblick zu versenken. Das junge Mädchen ging noch immer neben ihm her. Sie trug ein dünnes seidenes Unterkleid von hellgrüner Farbe, das ihre anmutige Gestalt und Form verriet. Ihre Erscheinung war anziehend. Genji blickte sie zärtlich an, führte sie zu einem Sitz im Garten und setzte sich ihr zur Seite. Ihre Züge trugen einen ruhigen und bescheidenen Ausdruck; ihr welliges Haar war anmutig und nett geordnet... In diesem Augenblick betrat ein Page in Sasinuki (eine besondere Art loser Beinkleider) den Garten, und begann, indem er den feuchten Tau von den Blumen entfernte, Blumen zu pflücken. Der Anblick war wie zum Malen geschaffen, so erfüllt von stiller Schönheit; Genji erhob sich von seinem Sitze und schritt langsam heimwärts. In jener Zeit wurde er mit jedem Tage mehr ein Gegenstand der Bewunderung, und wir können sogar die Kühnheit seiner übermütigen Abenteuer, der besonderen Beliebtheit, die er genoß, zuschreiben. Wo liebliche Blumen ihre Kelche öffnen, ruht selbst der rauhe Bergsteiger gern in ihrer schattigen Nähe, und wo immer er sich zeigte, suchten die Leute seine Aufmerksamkeit zu fesseln."

(D.) „Es war an einem Aprilabend des folgenden Jahres, als Genji sich zufällig nach der Villa der ‚Fallenden Blüten' begab und an dem Wohnsitz der Prinzessin vorüberkam. Im Garten stand ein großer Fichtenbaum, um dessen Äste sich die herrlichen Dolden einer Wistaria in reicher Fülle wanden. Ein leises Wehen der Abendluft durchzitterte sie, wie sie im silbernen Mondschein hingen und trug ihren süßen Duft dem Wanderer entgegen. Dicht dabei stand auch eine Trauerweide, deren herabhängenden Zweige, mit jungem Grün geschmückt, die halb zerbröckelten Erdwälle darunter berührten."

Die Erfindung des „Genji Monogatari" enthält bedauerlicherweise eine große Läßlichkeit in der Moral, doch ist das Empfinden sehr fein, wie es bei fast allen ähnlichen Werken dieser Periode der Fall ist. „Weder rohe noch anstößige Ausdrucksweise," erzählt Mr. Aston, „ist in der ‚Genji', noch in sonstigen Literaturerzeugnissen dieser Periode zu finden. Die Sprache ist fast durchweg verfeinert und dezent, und nur selten findet sich ein Satz, über den ein junges Mädchen erröten müßte. Überdies scheint es die vorherrschende Sitte der damaligen Zeit gewesen zu sein, daß Mann und Frau jeder für sich lebten, und infolgedessen sind nicht notwendigerweise alle Be-

richte, die sich auf die Liebesangelegenheiten von Männern und Frauen beziehen, unmoralisch." Lady Aoi, die Tochter des ersten Offiziers des Staates und gesetzmäßige Gattin Genjis, eines Prinzen von königlichem Geblüt, lebte nach der Mitteilung im „Genji Monogatari", in ihres Vaters Haus, wo sie eine eigene Zimmerflucht bewohnte. Wenn wir diesen Umstand in Betracht ziehen, ist der Vorwurf der Unmoral, der dieser Erzählung gemacht wird, wenigstens etwas zu mildern.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts wurde die Herrschermacht, wie ich schon beschrieben habe, vom Kaiserlichen Hofe auf die militärische Schogunats-Regierung übertragen. Das war zur Zeit der Kamakura-Periode, auf welche die Ashikaga- und Oda-Toyotomi-Periode folgten. Während dieser Epochen, wie auch während der Tokugawa-Periode, stand das Land unter militärischer Gewalt und der Hof und seine Edlen büßten sehr an Ansehen ein. Es gab beständig Krieg, wenn auch oft in Zwischenräumen, und es ist daher leicht verständlich, daß die Literatur in jener Zeit in Verfall geriet. Die damals verfaßten Bücher waren meist von geschichtlicher Art. Sie konnten historisch genannt werden, weil ihnen wirklich solche Tatsachen zugrunde lagen, doch waren sie wiederum romanhaft, weil ihre Schreibweise, Einkleidung und Fassung sie mehr zu poetischen Erzeugnissen stempelte, weshalb man sie daher besser „historische Romane" nennen kann. Einige sind sehr gut geschrieben, mit größerem Geist wie die Heian-Literatur, und einer derselben — „Heike" — ist sogar für eine Biwa (eine Art viersaitige Laute) in Musik gesetzt, und wird von professionellen blinden Sängern, die an Homer gemahnen, gesungen. Diese historischen Werke üben noch immer auf die Gemüter unserer Jugend großen Einfluß aus in nicht geringerem Grade wie die Heldengeschichten späteren Datums, die auch noch besprochen werden sollen. Das berühmte „Jinko-seitoki", das ebenfalls ein historisches Gedicht ist, aber im Stil sehr abweichend von den eben beschriebenen, wurde etwa in der Mitte dieser Periode geschrieben, als Japan zu seinem Unglück zwei Kaiserliche Hofhaltungen hatte. Es ist eine nüchterne politische und philosophische Verherrlichung jener Regierungskunst, die er sich erdacht hatte. Abgesehen von der mythischen Richtung, hat das Buch auf die Japaner einen bedeutenden Einfluß ausgeübt, und hat noch heute eine für Außenstehende vielleicht unerklärliche Wirkung. „Tsuredzure-Gusa" ist ebenfalls ein Erzeugnis aus derselben Zeit und ist eine Sammlung von einzelnen

Berichten. Es enthält viele philosophische, religiöse und humoristische Betrachtungen und hat großen literarischen Wert. Es ist in reiner phonetischer japanischer Sprache verfaßt wie die Heian-Romanzen, aber in kühnerer und gedrängterer Form. Nichtsdestoweniger ist im ganzen betrachtet die Heian-Kultur diesen Perioden verschlossen gewesen. Gedichte wurden verfaßt, aber auch ihnen fehlt die Kraft der Nara-Muse, und sie erreichen nicht einmal die Stufe der Heian-Verse. In der Tat waren während des größten Teils dieser Epoche die Mönche der Buddhatempel fast die einzigen Beschützer der literarischen Wissenschaft.

Während der Tokugawa-Periode nahm die Literatur einen großen Aufschwung und breitete sich bis zu einem bis dahin nie gekannten Grade aus.

Ehe wir uns jedoch mit dieser letzten Epoche beschäftigen, müssen wir etwas von nicht geringem Verdienst und Interesse erwähnen: Ich meine das „No". Es ist eine Art dramatischer Aufführung, die mit einer Oper von sehr bescheidenem Umfang verglichen werden kann. Es entwickelte sich ungefähr in der Mitte der Ashikaga-Periode und stammte zum Teil von einer anderen Art Singspiel, die antik und einfach war, ab. Es zieht sich durch die Oda-Toyotomi-Periode hindurch und wird mit lebhaftem Interesse bis heute aufrecht erhalten. Der geschriebene Text wird von den Schauspielern gesungen; in jedem Stück sind Haupt- und Nebenpersonen und ein ausreichender Chor. Ich habe einmal eine Aufführung eines griechischen Theaterstückes von den Studenten in Cambridge darstellen sehen und habe auch einige griechische Dramen gelesen und dabei einige Ähnlichkeit zwischen diesen und unserem „No" bemerkt, obwohl natürlich unser „No" nur ein verkleinerter Maßstab im Vergleich zu den griechischen Dramen darstellt. Die Texte von „No" werden „Yokioku" oder „Utai" genannt und werden von Liebhabern studiert und gesungen, auch ohne daß sie Schauspieler sind. Sie waren bei den oberen Ständen immer beliebt, und in den letzten Jahren hat sich die Kenntnis derselben in den gebildeten Kreisen noch bedeutend erweitert. Die Handlungen und Vorgänge sind nicht sehr kompliziert, aber fein durchgearbeitet, und einige Stellen des Textes sind, wenn auch nicht klassisch, doch außerordentlich schön. Die Sprache ist elegant und rein und daher geeignet, bei den höheren Klassen Gefallen zu erwecken, und deshalb wurde „No" sogar bei großen Feierlichkeiten am Hofe des

Schoguns aufgeführt. In engem Zusammenhang mit „No" hatten sich in ähnlicher Weise eine Serie possenartiger Darstellungen „Kiogen" genannt, entwickelt. Wörtlich bedeutet „Kiogen" „übermütige Aussprüche". Die Texte von „Kiogen" sind komische Dialoge, satirisch, ohne roh zu sein, doch ohne irgendwelche Poesie zu enthalten. Sie haben den Zweck, Heiterkeit hervorzurufen, und ihre Vorzüge beruhen auf der Anhäufung komischer Wirkungen. Sie werden niemals gesungen, sind nur zur Aufführung bestimmt und werden nach dem „No"-Drama dargestellt, wenn auch manchmal die „Kiogen" unabhängig von „No" aufgeführt werden; jedenfalls sind sie nicht ganz ohne Wert. Große Lehnsherrn sind oft die Hauptpersonen dieser Spiele, und in manchen Szenen besteht die Handlung daraus, daß solche große Herren von den anderen Personen zum Narren gehalten werden; sie wurden zu einer Zeit gespielt, als das absolute System am strengsten gehandhabt wurde, und trotzdem waren diese Schwänke gestattet. Daraus kann man ersehen, wie komisch die Rollen verkörpert wurden, so daß selbst die mächtigen Herrn nicht daran Anstoß nahmen, und in dieser Wirkung lag das wesentliche Verdienst dieser Produktionen.

Während der Tokugawa-Periode verbreiteten sich, wie schon erwähnt, die Literatur und das Bücherstudium nach allen Richtungen hin, und philosophische Dissertationen nahmen eine gewichtige Stelle im Leben der Männer ein, während bis dahin sehr wenig Philosophie in der japanischen Literatur zu finden war. Geschichtswerke wurden verfaßt, klassische Kommentare, ethische Abhandlungen und Morallehre in großer Zahl geschrieben, und auch poetische Erzeugnisse erschienen in großer Auswahl.

Nach der Begründung der Tokugawa-Regierung in Yedo, dem jetzigen Tokyo, erfreute sich das Land einer langen Friedensperiode, die sich auf eine Dauer von 270 Jahren erstreckte. Schulen wurden nicht nur in Yedo, sondern fast in jeder Residenz der Provinzialregierungen der Lehnsherrn errichtet; außerdem existierten viele Privatschulen, die von großen Gelehrten auf eigene Kosten errichtet wurden. In diesen Schulen nahm die Unterweisung der Samurai-Familien ihren Anfang, und viele Mitglieder der Samurai selbst, die sich in früheren Zeiten der Fecht- und Kriegskunst gewidmet hatten, fingen an zu studieren; auch in den Privatschulen widmeten sich viele Bürger dem Studium. Es gab eine große Klasse gelehrter Leute, deren

Lebensberuf im Studieren, Lesen, Schreiben und Unterrichten bestand. Hauptsächlich waren es Gelehrte der chinesischen Schule, deren Studium in der Erklärung und Ergründung der Lehre des Confucius bestand, sie wurden Jusha genannt und von der Gesellschaft hoch geehrt. Im Anfang der Periode wurden sie auf eine Stufe mit Priestern oder Ärzten gestellt, im Laufe der Zeit jedoch hielt man diese Rangordnung nicht für ehrend genug. Sie sollten eine höhere Würde erlangen und es wurden ihnen verhältnismäßig hohe Stellungen unter den Samurai eingeräumt, die ihre Beschäftigungen nicht als Beruf betrachteten. Dieses Verhalten bezog sich natürlich auf die Lehrer der öffentlichen Schulen, doch wurden ähnliche Ehrungen auch den Privatschullehrern zuteil. Diese Gelehrten schrieben eine große Anzahl Bücher über die verschiedensten Gegenstände, zum größten Teil auf der chinesischen Auffassung der klassischen Periode beruhend, die aber in den meisten Fällen dem Zeitgeist unseres Landes angepaßt waren. Auch sonst wurden viele Verbesserungen vorgenommen. Alle diese Ideen in Vereinigung mit dem ritterlichen Ehrbegriff unserer Nation, trugen viel zur Gestaltung der sittlichen Anschauungen des japanischen Charakters bei. Eine andere Bewegung, welche Hand in Hand mit der Vorliebe für das Studium des Chinesischen ging, hatte auch in dieser Zeit ihren Ursprung; es war das Wiederaufleben der alten Literatur Japans und die Auferweckung des alten Geistes des Kaiserlichen Regimes, der vor der Einführung der Feudalregierung geherrscht hatte. Alle diese Faktoren hatten, zusammen mit den schon erwähnten Einflüssen, Anteil an der Bildung des japanischen Nationalcharakters. Viele Lehrer, welche dieser Richtung angehörten, schrieben ebenfalls Bücher, hauptsächlich Erläuterungen der alten heimatlichen Sprache und Kommentare zu Büchern der alten japanischen klassischen Literatur. Damit hätte ich die hauptsächlichen und intellektuelleren Erzeugnisse unserer Literatur in dieser Zeit erwähnt, doch gab es auch populäre Werke: Dichtungen wie Romanzen, Romane und Dramen.

Die poetischen Erzeugnisse dieser Periode hatten ihren Ursprung in ähnlichen Ursachen wie der der volkstümlichen Malschulen (Ukiyoye), welche durch den Gegensatz zu den Bildern des älteren, konventionelleren Stils entstanden, und die tatsächlich geeigneter für das Volk als für die Aristokratie waren. Der bessere Teil unserer Literatur dieser Periode war fast ganz ausschließlich Eigentum der höheren

Stände. Das Volk hatte weder Kenntnis davon, noch ein Urteil darüber, mit Ausnahme der wenigen, die in besseren Verhältnissen oder mit höherem Streben versehen waren, wie ihre Nachbarn. —

Und doch sprach sich bei ihnen ein Verlangen nach Bildung aus, das gar bald einigen geschickten und populären Schriftstellern zur Ausbeute diente. So verhielt es sich mit den Lesern, und die Verfasser waren ziemlich gleichartig oder doch etwas heruntergekommene Leute, zu denen sie sich auch selbst durch den Gebrauch falscher Namen gern bekannten. Im allgemeinen tritt in dieser Klasse der Literatur ein großes Stück Vulgarität hervor in einer ähnlichen Weise wie in einer populären Malerschule die gleiche Färbung sich hervordrängt, wenn man sie mit einer anderen vergleicht. Nichtsdestoweniger finden sich große Vorzüge in diesen Büchern. Ihre Entwürfe und Darstellungsweise dürfen in vielen Fällen als gut gelten und wirken oft tief auf unsere Empfindungen.

Von Bakin sprechend, der wohl unter heroischen Romanschriftstellern als der bedeutendste seiner Zeit genannt werden darf, behauptet ein Kritiker, den Mr. Aston folgendermaßen zitiert:

„Kurz, Bakin vereinigt in sich selbst die besten Eigenschaften verschiedener Männer. Wir finden bei ihm vielfache Ähnlichkeiten mit Shakespeare. Es sind nicht nur Frauen und Kinder, Handelsleute und Bauern, die ihn bewundern; auch wohlerzogene Gentlemen sieht man zu Tränen gerührt oder zum Lachen gezwungen, ihre Zähne zusammenbeißen oder ihre Arme im Zorn recken, indem sie seine Schriften lesen."

Diese Folgerung mag nach mancher Richtung verfehlt erscheinen, um den rechten Punkt zu treffen und dürfte auch ähnlich von Ausländern beurteilt werden, denen es schwer fällt, unsere Denkweise vollkommen zu begreifen. Aber, wenn das Urteil nicht den Kern trifft, so ist es doch nicht weit davon entfernt, und dieselbe Betrachtung mag auf viele andere Werke der gleichen Gattung Anwendung finden.

Es dürfte vielleicht angebracht sein, eine flüchtige Klassifizierung dieser Werke zu geben. Wir besitzen also historische und humoristische Romane und Novellen, von denen die letzteren bei uns als Ninjiobon (Bücher der menschlichen Natur) bezeichnet werden, und deren Inhalt sich ausschließlich um Liebesgeschichten dreht. Die weiblichen Charaktere, die diese Novellen beleben, gehören nicht den besten Klassen an, so daß sie oft mit modernem Geschmack nicht in Einklang

stehen. Wenn wir indes berücksichtigen, daß es für die Autoren jener Tage ganz außerordentliche Schwierigkeiten bot, ihre Heroinen ausschließlich aus den Töchtern der höheren Gesellschaft zu gestalten, wie wir dies auch bei den griechischen und römischen Schauspieldichtern hinnehmen müssen, die zuerst Kurtisanen und Schmarotzerpflanzen zu Heroinen erhoben, so können wir doch in ihren Schilderungen der menschlichen Natur große Vorzüge finden. Und selbst vom literarischen Standpunkt finden wir viel Empfehlenswertes in diesen Büchern der Dichtungen, namentlich da viele von ihnen, wie im Falle des sogenannten „Kusazoshi", im rein phonetischen Alphabet und in der japanischen Umgangssprache geschrieben waren. Historische Romane im Stil der Bakinschule enthalten in einer überraschenden Menge chinesische Buchstaben in ihren Zeilen und dürfen daher für die Nationalisierung unserer Schriftsprache weder Verdienst noch Rücksicht beanspruchen. Andererseits haben alle jene Werke, die im rein phonetischen Alphabet geschrieben sind, in einem anerkennenswerten Grade den Erfolg, die Neubelebung der Schriftmethode klassischer Literatur der Heian-Periode, die beinahe jahrhundertelang in Vergessenheit geraten war, verursacht zu haben. Für alle diejenigen daher, die unsere Schriftsprache nach derselben Richtung wie die gesprochene umgewandelt sehen möchten, werden diese Werke näher in Betracht gezogen werden müssen. Es gibt nun noch eine Gattung der Literatur, die unserer Aufmerksamkeit wert erscheint. Dies ist das populäre Drama. Wenn wir über Dramen sprechen, so müssen wir zunächst die Bücher erwähnen, die auf sie Bezug haben. Wir besitzen unzählige Bücher unter dem kategorischen Titel von „Joruri-bon" oder „Gidaju-bon". Diese Bücher enthalten nicht nur Dialoge, sondern beschreiben auch die betreffenden Szenen. Sie sind in einer Art verfaßt, daß sie einer Novelle gleichen, selbstverständlich in gedrängterer Form und von einem so wohllautenden Vortrag, daß sie sich zum Gesange eignen. Ursprünglich für Marionettentheater verfaßt, wurden sie von erfahrenen Sängern in Strophen von einer Ecke der Bühne aus zum Vortrag gebracht, während die Marionetten gleichzeitig mit drastischer Wirkung auf der Bühne vorgeführt wurden. Da man sie sehr wohl auch ohne Marionettenspiel singen konnte, so fand ihr Studium große Verbreitung, und selbst Männer und Frauen der höheren Gesellschaft pflegten diese Gesänge. Mit geringen Veränderungen des Dialoges eignen sie sich auch für die reguläre Bühne und schmiegen sich bequem

den Bewegungen der Schauspieler an. Reguläre Theater entstanden so ziemlich zur selben Zeit, aber ihre Entwicklung schritt etwas langsam vorwärts. In Verbindung mit der Bühne fanden sich auch professionelle Schauspieldichter, und die von ihnen geschriebenen Stücke glichen den „Joruri-bon", selbstverständlich mit weniger Chor und größerem Dialog. Aber diese Stücke und namentlich diejenigen für die gewöhnlichen Theater, waren wenig künstlerisch und besaßen unbedeutenden Wert; tatsächlich war keines bis auf die allerjüngste Zeit des Druckes wert befunden. Kurz möchte ich hier einschalten, daß die meisten Menschen unter dem Eindruck sind, es gäbe keine Schauspielerinnen in Japan, aber das beruht auf einem Irrtum. Bei den ersten Anfängen der theatralischen Vorstellungen — vor einigen 300 Jahren — spielten Schauspieler und Schauspielerinnen gemeinschaftlich, was indessen nach einiger Zeit und aus unbekannten Gründen verboten wurde. Auch in späterer Zeit bewährten sich viele Schauspielerinnen, wenn auch nicht in der großen Anzahl wie Schauspieler, und beide bildeten dann ihre eigenen Gesellschaften und spielten unabhängig voneinander. In einigen Gesellschaften der Schauspieler, gleich denen der älteren Zeiten des Westens, spielten einige von ihnen die Frauenrollen und bei den Frauengesellschaften mußten umgekehrt einige die Männerrollen übernehmen, was sich beiderseits mit bewundernswertestem Erfolg vollzog. Gelegentlich spielten sie auch auf derselben Bühne gemeinschaftlich, aber doch nur selten und ausnahmsweise. Die Tendenz neigt indes zu einer Verschmelzung der Interessen, und in absehbarer Zeit dürfte man sie wohl regelmäßiger in Gemeinschaft spielen sehen.

Übrigens waren sowohl die gewöhnlichen Bühnen wie die Marionetten nur für die unteren Klassen beabsichtigt und ungleich dem „No" erfuhren sie niemals die Gunst der oberen Zehntausend. Und erst ganz kürzlich gelang es den hervorragenden Schauspielern, sich eine Stellung in der Gesellschaft zu erobern. (Es mag hier gestattet sein, zu konstatieren, daß in den Bestrebungen, die Bühne auf eine höhere Stufe zu heben, und mit ihr die Schauspieler, ich selbst in die Lage gekommen bin, mich für sie nützlich zu machen, indem ich nach meiner Rückkehr von England eine ausgebreitete Agitation für die Hebung und Reformierung der Bühne ins Leben rief.) So lagen die Dinge, und es darf nicht Wunder nehmen, daß sich in früheren Tagen viel Vulgarität mit den Vorstellungen auf der Bühne ver-

mischte, sowohl in den Marionetten, wie in den regulären Theatern und sich auch in den „Joruri-bon" selbst vorfand. Wenn wir aber eine gute Auswahl aus den vielen Büchern dieser Art treffen, so finden wir eine ganze Anzahl, die hohes literarisches Verdienst aufweisen und Teile, die von Männern und Frauen der besten Gesellschaft vor jeder Zuhörerschaft gesungen werden dürfen. Meine eigene Frau ist eine ziemlich begabte Sängerin dieser Art, und da ihr von Ärzten ersten Ranges zunächst der Gesang, d. h. die Übung ihrer Stimme im Interesse der Gesundheit angeordnet war, so wurden ihr diese Gesänge besonders empfohlen.

Im allgemeinen gesprochen, muß ich indes zugeben, daß noch viel Unziemliches in ihnen enthalten ist, wie ich schon vorher bemerkte, aber ich muß dabei eine Bemerkung einschalten, die den Lesern des Westens einige Verwunderung verursachen dürfte. Ich möchte zum Ausdruck bringen, daß diese Dramenbücher, diese Bühnen- und Heldengeschichten, die diese historischen Werke der Dichtung enthalten, einschließlich des „Gundan", einen großen Anteil daran gehabt haben, das Japan von heute zu schaffen. Der Heldenmut unserer Matrosen, die die Einfahrt von Port Arthur verrammeln, und unserer Soldaten, die die Schlachten am Yalu, bei Kinchau und Nanshan geschlagen, verdanken einen großen Teil ihrer Kraft jenen Dramenbüchern, deren Einfluß auf die Japaner ein allgemeiner geworden ist. Natürlich will ich nicht die Tatsache ignorieren, daß unsere ernste Erziehung und unsere Traditionen an der Kaisertreue und dem Patriotismus unserer Soldaten ihren Anteil haben, aber nichtsdestoweniger darf und kann der Einfluß der dramatischen Literatur, der dramatischen Handlungen, die Erzählungen von Helden und Heldinnen nicht übersehen werden.

Und dafür gibt es eine Begründung. Die japanische Auffassung, daß jede Guttat ihren Lohn findet und alles Böse seine Strafe erhält, hat auch in allen Büchern der Dichtung und in allen dramatischen Werken ihren Ausdruck gefunden. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß diese Auffassung auf Widerspruch stößt. Es wird behauptet, daß Werke der Dichtung ästhetisch angesehen werden sollen. Folglich, sobald nur der wirkliche Charakter und die wahre Natur geschildert werden, so hören sie auf, als Kunstwerk zu gelten. Ich beanspruche nicht, diese Ansichten zu bekämpfen, aber ich stelle fest, daß man es in Japan anders ansieht. Es bleibt daher bei uns bei der

voraussichtlichen Belohnung oder Bestrafung der erdichteten Charaktere, die die Bühne vorführt, und diese Darstellungen vollziehen sich entweder auf der Bühne oder in Büchern bis zu solcher Vollendung, daß sie einen tiefgehenden Eindruck auf ihre Leser oder Hörer ausüben. Woraus auch immer der übrige Teil bestehen mag, diese Bestandteile behalten die Oberhand in der Seele des Lesers und des Theaterbesuchers. Die vorherrschende Empfindung, die sie erzeugt, ist gewöhnlich eine außergewöhnliche Treue, wie sie ein treuer Diener für seinen Herrn empfindet; eine große Kraft und Ausdauer, die man in der Ausführung einer gerechten Sache betätigt; ein schweres Leid, dessen man sich für einen Freund unterzieht; die Hingebung der Eltern und ihre Selbstaufopferung oder solche des Weibes für ihren Gatten oder einer Mutter für ihren Sohn, um sie zur Pflichterfüllung für unseren Herrn und Meister zu befähigen. Ich kann mich sehr wohl erinnern, daß ich Tränen vergossen habe über eine Dichtung oder einen dramatischen Gesang, oder während einer dramatischen Vorstellung. Diese Eigentümlichkeit scheint der Bühne des Westens fremd zu sein. Ich erinnere mich, daß vor vielen Jahren in London meine Augen feucht wurden beim Anblick eines Mannes auf der Bühne, den man als Gefangenen hinwegführte, der seinem teuersten Freunde die Hand schüttelnd, der nebenbei im Verdacht stand, seine Verhaftung zu verschulden, ihm im Abgehen versicherte, daß er ihn nie beargwöhnen und niemals verlassen würde, und damit den großen Eindruck von ritterlicher und moralischer Kraft bei seinen Hörern hinterließ. Aber darin bestand auch meine einzige Erfahrung.

Wenn ich etwas über Shakespeare sage, so muß ich befürchten, daß man mich sofort einer Anstandsverletzung beschuldigt, aber gesagt muß es doch sein, daß selbst Shakespeares Dramen, von denen ich einige gelesen und andere dargestellt gesehen habe, niemals den Eindruck auf mich gemacht haben wie japanische. So oft wir auch die Theater des Westens besuchen, so oft würdigen wir ihre Bühnendekorationen, bewundern wir die glänzenden Bewegungen und die schönen Gestalten der Schauspieler und Schauspielerinnen, und so weit wir es verstehen, die überraschende Eleganz und die kraftvolle Wiedergabe des Dialoges, und wir unterhalten uns so gut, als wir hoffen durften, aber nach Hause kommend, war nichts in unserer Seele haften geblieben, weder Anregung noch Begeisterung! Derart ist also

der Unterschied zwischen unserer und der dramatischen Kunst westlicher Nationen. Sollten jemals die besseren unserer dramatischen Werke bei den Völkern des Westens eine Würdigung finden, so würden wir uns höchst geschmeichelt fühlen.

Ich muß nun aufhören, von der Tokugawa-Periode zu sprechen und mich mit der Meiji-Ära befassen, in der wir jetzt leben. Das Eindringen europäischer Ideen verursachte eine so große Veränderung aller Dinge bei uns, daß auch die Literatur neue Bahnen einschlug. Ich kann mich indes nicht eingehend mit diesem Gegenstand befassen und will nur in aller Kürze einige Tatsachen anführen. Eine große Anzahl Romandichtungen sind geschrieben worden und werden noch geschrieben. Ein Genie, wie solche während der Tokugawa-Periode lebten, haben wir zwar noch nicht hervorgebracht, aber doch auf einigen Gebieten Fortschritte gemacht. Während die Verfasser von Romanen in der Tokugawa-Periode keine große Bildung besaßen, wie bereits erwähnt worden, zeichnen sich die modernen Schriftsteller durch erforderliche Schulung und regelrechte Erziehung aus, und viele von ihnen erwarben Universitätsgrade und studierten westliche Literatur. Wenn ihnen nur das Publikum größeres Interesse zuwenden wollte, so würde ihnen auch der Erfolg nicht fehlen. Ich möchte auch erwähnen, daß Theaterstücke von den Männern der neuen Generation geschrieben worden sind, die aber vorläufig noch keinen Erfolg verzeichnen können. Die „Chiushingura" (47 Rônin) oder die „Sendaihagi" (Lespedeza bicolor von Sendai) der Tokugawa-Periode sind von den Werken unserer Tage noch nicht übertroffen worden.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Japanische Zeitungen.

Von Mr. Zumoto,
Redakteur der „Japan Times“.

Will man den Grad des Fortschrittes in der Zivilisation eines Volkes ermitteln, so gibt es dafür wohl keinen zuverlässigeren Maßstab als seine Presse. In ihr spiegelt sich getreu das Leben eines Volkes in allen seinen Beziehungen wider. Um die Presse mag es schlecht oder gut bestellt sein, aber viel schlechter oder viel besser als das Volk, unter dem sie besteht, kann sie niemals sein.

Es gibt Männer und Frauen, die die Presse ihres Landes anklagen oder doch einen Teil von ihr, und harte Worte über die armen Sklaven des Redaktionszimmers fallen lassen, aber dabei ganz vergessen, daß sie ihnen beständig substantielle Unterstützung und Aufmunterung gewähren, nicht allein durch das Kaufen ihrer Journale, sondern auch dadurch, daß sie an den verwerflichen Produktionen ihrer Feder die größte Freude haben. Und so ist es am letzten Ende nicht der Redakteur, der die Presse macht, sondern das Publikum. Ich sage dies nicht zur Verteidigung der gelben Presse, denn wir haben ihrer genug und können etwas davon entbehren, aber ich behaupte damit, daß die Presse eines jeden Landes das beste und sicherste Zeichen bietet für den Fortschritt seines Volkes auf der Bahn der Kultur, seiner Sitten und all der anderen Dinge, die gemeinschaftlich das Produkt ergeben, das wir Zivilisation nennen.

In Japan ist die Presse in Gutem und Bösem zu einer Macht herangewachsen und hat sich in Wirklichkeit zum vierten Stand aufgeschwungen. Sein Personenbestand umfaßte und besteht noch jetzt aus den intelligentesten Männern, und verschiedene Staatsminister, wie viele unserer leitenden Politiker, schöpften ihre ersten Erfahrungen aus der Presse. Man darf sogar behaupten, daß die Presse in Japan die Pflanzschule für Staatsmänner geworden ist.

Der Ursprung des Zeitungswesens in Japan ist frühen Datums. Die Chinesen rühmen sich des Besitztums der ältesten Zeitung der Welt, da ihre „Metropolitan-Zeitung“ (die Kin-Pao), die jetzt noch in Peking erscheint, ein Alter von vierhundert Jahren hat. Wenn wir nun auch nicht eine ähnliche Auszeichnung beanspruchen dürfen, so brauchen wir uns doch nicht der Geschichte unserer Journalistik zu schämen, da wir sie bis auf den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zurückführen können. Lange Zeit, bevor sich unsere verschlossenen Tore den ungeduldigen Nationen des Westens öffneten, kannten unsere Vorfahren das Medium, das sie mit den laufenden Ereignissen und Neuigkeiten in Berührung brachte. Die Zeitungsblätter jener Tage waren in sehr primitiver Verfassung, da sie auf hastig hergestellten Holzblöcken für eine jede Ausgabe gedruckt wurden. Sie enthielten armselige Neuigkeiten, ungeschickt in ihrer Form, und erschienen ganz unregelmäßig. Auch gab es für sie keinen bestimmten Herausgeber, denn jeder konnte derartige Blätter zu jeder Zeit, die ihm beliebte, veröffentlichen. Diese Blätter nannte man Yomiuri, was „durch Hausieren verkauft“ bedeutet.

Die ältesten solcher Blätter, die sich in den Archiven einiger unserer fürstlichen Familien erhalten haben, tragen das Datum aus den Anfängen des siebzehnten Jahrhunderts und enthalten sehr lebendige Schilderungen der tragischen Szenen vom Fall des berühmten Schlosses Osaka, ein Krieg, der die endgültige Gründung der Schogunats-Dynastie von Tokugawa vollendete. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß schon vor dieser Zeit etwas bestand, was dem „Yomiuri“ entsprach, aber die Geschichte hat uns nichts mehr davon überliefert. Wir besitzen daher auch keinen stichhaltigen Grund, den Ursprung unserer Journalistik noch weiter zurückzulegen, als bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, und das ist als ein genügender Zeitraum für eine verhältnismäßig so junge Nation wie Japan.

Diese ersten Zeitungsblätter machten selbst auf der Höhe ihrer Blüte niemals den Versuch, erzieherisch auf ihre Leser zu wirken, sondern begnügten sich, ihnen Neuigkeiten zuzutragen. Ihr Beispiel dürfte sich auch heute noch den Redakteuren zur Befriedigung ihrer Leser als nachahmungswert empfehlen. Selbst in jenen frühen Zeiten gab es schon eine Konkurrenz für das Einsammeln von Neuigkeiten, und die voreilige „Neuigkeits-Antizipation“ führte zu unwahren Nachrichten. Aber schon in jenen ersten Zeitungsbureaus verlor man keine

Zeit, die Neuigkeiten von großem Interesse sofort auf die Straße zu tragen. Wohlbekannt ist die Erzählung von dem unsterblichen Ruhm der 47 Rônin von Ako, denen es nach den schwersten und heldenhaftesten Kämpfen endlich gelang, den Tod ihres geliebten Herrn zu Anfang des Jahres 1703 zu rächen. Die Geschichte verzeichnet die Tatsache, daß bei dieser Gelegenheit eine vollständige gedruckte Beschreibung nach wenigen Stunden in den Straßen von Yedo feilgeboten wurde. Wenn man die mangelhaften Verkehrsmittel und die primitiven Einrichtungen für die Beschaffung von Neuigkeiten in Betracht zieht, so spricht diese kühne Tat sehr für den Unternehmungsgeist und die Schneidigkeit der armen, so sehr verschrieenen Neuigkeitslieferanten jener Tage.

Diese ersten Zeitungsblätter kamen indes nur in den großen Städten zur Veröffentlichung, wie etwa in Yedo (Tokyo), Osaka und Kyoto. Leute, die nicht so glücklich waren, solche Städte zu bewohnen, mußten auf ihre Neuigkeiten warten, bis ihre Freunde ihnen die Blätter schicken konnten. Es bestand damals ein Postsystem, das rasch funktionieren konnte, sobald die öffentliche Notwendigkeit vorlag. Durch Vermittlung von schnellfüßigen Boten, die einander ablösten und auf kurze Distanzen verteilt waren, gelangten Postbeutel in 24 Stunden über eine Entfernung von 200 englischen Meilen an ihren Bestimmungsort.

In Japan war die Buchdruckerkunst über 500 Jahre vor der Restauration bekannt, und zu jener Zeit gab es Tausende von Büchern, die mit beweglichen Typen gedruckt waren. Natürlich waren diese Typen sehr unvollkommen, und da dieselben das künstlerische Empfinden des Volkes verletzten, so konnten sie auch nicht allzu populär werden.

Außer den „Yomiuri"-Veröffentlichungen, die von Privaten ausgingen, veröffentlichte auch noch die Feudalregierung von Tokugawa ein Amtsblatt, betitelt „Gosata-Juki", das an Beamte und einige Privilegierte zur Verteilung kam. Es erschien täglich mit Ausnahme der Festtage und war daher mehr eine moderne Zeitung als die „Yomiuri". Aber sein Inhalt umfaßte nur Beamtenernennungen, Anzeigen und Hofneuigkeiten. Festzustellen, um welche Zeit es ins Leben trat, scheint unmöglich, aber man sagt, daß es so ziemlich von demselben Alter ist wie die Dynastie, unter der es blühte. Es war der Vorgänger der Zeitung „Dajo-Kwan-Nisshi", die so-

fort nach der Rückerstattung der politischen Macht an den Kaiserlichen Hof vor 35 Jahren veröffentlicht wurde, und dessen Nachfolger die heutige „Offizielle Zeitung" geworden ist.

Nach Erschließung des Landes für den Verkehr mit dem Ausland und während der letzten Jahre der Schogunats-Regierung entstanden ungefähr 30 Zeitungen oder periodische Blätter in Yedo und Yokohama, von denen einige von Japanern in Gemeinschaft mit ansässigen Fremden gegründet wurden, die Mehrzahl aber unter ausschließlich japanischer Leitung stand.

Vor 35 Jahren entstand das erste Zeitungsblatt, dieses Namens würdig, unter dem Titel „Chugai-Shimbun" in Tokyo, und zwar im ersten Jahre unserer jetzigen Regierung. Es bestand in einer wöchentlichen Zeitschrift und wurde zu Anfang noch von Holzblöcken gedruckt, die sich dann später in bewegliche Typen verwandelten. Diese Zeitung wurde von Shunzo Yanagawa, einem sehr bekannten Gelehrten jener Tage, redigiert, unterstützt von einigen hervorragenden Schriftstellern, zu denen auch Baron Kanda zählte. Ungleich dem „Yomiuri" begnügte es sich indessen nicht mit der Rolle, einfach Neuigkeiten zu registrieren, sondern druckte auch Leitartikel über vorkommende Ereignisse. Sein zehn Seiten langer Inhalt befaßte sich aber immerhin noch mit großen Gemeinplätzen im Vergleich zu den Tagesblättern, die heute in Japan zirkulieren.

Die Geschäftsleitung der japanischen Zeitungen kann aber kaum wie die heutige gewesen sein, wenn wir nach folgender Notiz, die in einer von ihnen erschienen ist, urteilen sollen:

„Die Redaktion bringt mit Genugtuung die wachsende Prosperität ihres Unternehmens zur Kenntnis und meldet ihren Abonnenten, daß, mit Rücksicht auf ihre vermehrte Arbeit und Mühe, die durch die größere Verbreitung entstanden, sie ihre gütigen Abonennten ersucht, ihr freundlichst die Mühe des Zusendens des Blattes zu ersparen, dadurch, daß sie sich es selbst abholen lassen."

Dann kam die Zeit, in der die ersten Tagesblätter moderner Art in Japan zur Veröffentlichung kamen. Im Jahre 1871 kam der „Mainichi" zuerst in Yokohama heraus und siedelte bald nach Tokyo über, wo er noch heute eine ehrenwerte Stellung einnimmt. Dieses Unternehmen fand bald Nachfolger in einer Anzahl täglicher Blätter in Tokyo, von denen einige jetzt sehr angesehen sind. Unter ihnen

befinden sich „Nichi-Nichi", „Hochi", „Nippon" und „Yomiuri Shimbun". Im Jahre 1872 gab ein Engländer, namens Black, der der neuen Kaiserlichen Regierung besondere Dienste geleistet hatte, eine Tageszeitung in japanischer Sprache heraus. Er selbst, ein vollkommener Beherrscher der Sprache, leistete durch sein Blatt, „Nisshin-Shinji-Shi", Großes zur Entwicklung des Zeitungswesens in Japan. Obgleich das Bestehen von Blacks Zeitung nur von sehr kurzer Dauer war, so erfüllte sie doch ihre Mission. Von dieser Periode ab entwickelte sich das Wachstum und die Verbesserung der japanischen Presse schnell und stetig bis auf den heutigen Tag; es dürfte kaum eine Stadt mit über 10000 Einwohnern geben, in der nicht zwei oder mehr Zeitungen erscheinen. Im Jahre 1899 erreichte die Anzahl der Tageszeitungen und periodischen Journale die Höhe von 978, wovon nur die Hälfte den politischen Angelegenheiten und Neuigkeiten gewidmet waren und die übrigen sich mit Religion, Literatur und Wissenschaften beschäftigten.

Tokyo bildet selbstverständlich den Hauptmittelpunkt japanischer Journalistik, und es erscheinen dort zwischen dreißig und vierzig verschiedene tägliche Zeitungen. Von diesen gelten als die bedeutendsten „Jiji", „Nichi-Nichi", „Kokumin", „Mainchi", „Yomiuri", „Chugai-Shogyo" und „Nippon". Diese Zeitungen enthalten auf acht bis sechzehn Seiten redaktionelle Leitartikel, allgemeine Neuigkeiten, Vermischte Nachrichten und Novellen. Diese leitenden Blätter besitzen großen politischen Einfluß, und aus ihrem Stab sind viele der bedeutendsten Politiker hervorgegangen.

Die Bevölkerung von Tokyo, ähnlich der von Paris, gibt den Nachrichten über Ereignisse ihrer eigenen Stadt den Vorzug vor allen Neuigkeiten der Außenwelt. Sie empfindet eine gründliche Mißachtung gegen Provinzialangelegenheiten, und, obgleich sie Telegramme von Osaka und anderen großen Städten veröffentlichen, so geschieht das in einer oberflächlichen Weise. Die größte Energie widmen die Tokyoer Tageszeitungen den Neuigkeiten der Stadt, die wegen ihrer Anziehungskraft unerläßlich sind. Beinahe ebensolches Interesse haben in Fortsetzungen publizierte Novellen, zuweilen auch solche aus dem Englischen oder Französischen.

Früher bestand der Glaube, man könne Zeitungen in zwei Klassen teilen, in große und kleine Blätter. Diese Teilung bezog sich mehr auf den Inhalt als auf ihre Größe. Man hielt es der großen Zei-

tungen für unwürdig, persönliche Neuigkeiten oder Polizeiberichte zu bringen, und sie betrachteten politische Nachrichten als ihren bedeutendsten Unterhaltungsstoff. Die „Jiji", „Nichi-Nichi" und „Kokumin" galten als große Zeitungen, während „Yorodzu" und „Miyako" und später die jüngst unterdrückte „Niroku" zu den kleinen Blättern zählten. Der Erfolg dieser kleinen Blätter belehrte endlich die großen Kolleginnen, daß Mitteilungen von allgemein menschlichem Interesse sehr wertvolles Material abgäben, und sie fingen an, polizeiliche Nachrichten aufzunehmen. Die jetzigen kleinen Blätter stellen die gelbe Presse von Japan dar, die, wie es scheint, in jedem Lande eine Stätte findet.

Diese gelbe Presse zählt unter ihren Blättern solche mit bedeutender Verbreitung, und sie erfreuen sich unzweifelhaft des besten Gedeihens. Viele Leute geben sich den Anschein, diese Zeitungen zu verdammen, und ich glaube, daß auch einige von ihnen konsequent bleiben, aber man darf behaupten, daß die meisten von ihnen weniger konsequent sind, denn sie erhalten sich mit dem Inhalt dieser Zeitungen auf dem laufenden.

Einem böswilligen Gerücht zufolge lesen die Männer sie jeden Morgen auf dem Weg nach ihrem Geschäft, ihre Frauen studieren sie während ihrer Abwesenheit, und ein drittes Exemplar findet seinen Weg in die Gesindestuben. Man muß übrigens nicht voraussetzen, daß wir diese Sensationspresse ernsthaft nehmen, denn, wenn wir uns auch über ihre persönlichen Notizen und Skandale belustigen, so legen wir dem Inhalt ihrer Spalten keine Wichtigkeit bei, und wenn wir unseren Namen in einem zweifelhaften Licht erscheinen sehen, so lassen wir die Sache auf sich beruhen und nehmen nicht die geringste Notiz davon. Gebärden sich diese Blätter aber so anmaßend, sich in ernsthafte Staatsfragen zu mischen, so wirkt die Zurückweisung noch verblüffender. Ich erlaube mir, hier eine charakteristische Geschichte zur Sache einzuflechten. Während die Unterhandlungen über das englisch-japanische Bündnis im Gange waren, und niemand in Tokyo außer der Regierung auch nur die geringste Ahnung von der Sache hatte, kam eines der gelbsten der Journale letzten Dezember oder Januar mit einer Meldung mit fettgedruckter Überschrift heraus, daß Verhandlungen zwischen London und Tokyo über den Abschluß eines Bündnisses zwischen beiden Ländern im Gange seien. Natürlich glaubten die Leiter des Blattes, eine mächtige Sensation damit im Lande

zu erregen, wenn nicht gar in der Welt. Aber ihre Selbstbeweihräucherung war ganz zwecklos, denn dank ihres bekannten Rufes blieb ihre Mitteilung, die diesmal wirklich ein ungewöhnlicher Streich war, ohne die geringste Beachtung.

Mit Rücksicht auf ihre Verbreitung stehen unsere Zeitungen weit hinter ihren europäischen Zeitgenossen zurück. Die Sensationsblätter, ähnlich wie in allen anderen Ländern, haben stärkeren Absatz als ihre gemäßigten, ehrbaren Nachbarn. Von diesen Journalen hat „Niroku", deren Auflage die höchste ist, etwa eine Verbreitung von 150000 Exemplaren pro Tag, während „Yorodzu" seit der Unterdrückung der „Miroku", das populärste dieser Art, wahrscheinlich 120000 jeden Morgen ausgibt. Alle anderen dürften dann diesen weit nachstehen. Sehr wenige Zeitungen der besseren Klasse, mit nur zwei Ausnahmen, bringen es höchstens auf mehr als 30000. Ich glaube nicht, daß der Durchschnitt höher als auf 10—15000 zu veranschlagen ist. Die Ausnahme, die ich erwähnte, betrifft die beiden leitenden Journale von Osaka, von denen das eine etwa eine Verbreitung von 150000 und das zweite etwas mehr als 100000 Exemplaren täglich haben dürfte. Ihr politischer Einfluß indes steht weit hinter dem der Tokyoer Zeitungen. Dagegen nehmen sie vom geschäftlichen Gesichtspunkte aus die erste Stellung in der gesamten japanischen Presse ein; in erster Linie durch ihre tüchtige Leitung, dann aber hauptsächlich durch die vorzüglichen Erleichterungen infolge der geographischen Lage und der alten Handelsverbindungen Osakas, im bestbevölkerten und entwickelten Teile des Reiches.

Es sind in Tokyo acht Zeitungsagenturen errichtet, ähnlich denen die in London heutzutage bestehen, und deren Geschäft es ist, die Zeitungen mit Neuigkeiten zu versorgen. Diese Agenturen erweisen sich so dienstbeflissen, daß es in Tokyo möglich wurde, eine Zeitung ohne jedes redaktionelle Personal und ohne Berichterstatter zu begründen, die sich einzig und allein mit den Korrespondenzen der Agenturen behelfen konnte. Diese Agenturennachrichten finden sich hauptsächlich in den großen Journalen, da die Blätter der gelben Presse keinen Raum für sie erübrigen können. So z. B. füllt der „Yorodzu" im ganzen vier Seiten, von denen die letzte mit Annoncen angefüllt ist. Die erste Seite enthält etwas Redaktionelles, Gedichte und die Fortsetzung einer Novelle und dazwischen auch einige Anzeigen. Die zweite setzt sich aus finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Nachrichten

zusammen. Die dritte Seite endlich ist gefüllt mit interessanten, flott geschriebenen Artikeln über menschlich interessante Themen, die meistens aus den Gerichtssälen gesammelt sind. So verdanken die Zeitungsleser von Japan der „Yorodzu" die erste Einführung von Alexander Dumas, zur größten Verzweiflung der übrigen gelben Presse, die nichts ähnlich Anziehendes finden konnte. Aber obgleich die gelben Journale einen großen Absatz finden, so ist doch ihre Wirkung sehr gering, außer bei den unteren Klassen. Die Aufgabe, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, bleibt doch nur den großen Zeitungen überlassen. Wie schon hervorgehoben worden ist, gingen viele unserer Staatsmänner und führende Politiker vom Trainierboden der Zeitungsbureaus zum amtlichen und parlamentarischen Beruf über. Mr. Yukyu Osaki, Exminister für Erziehung und jetziger Führer der konstitutionellen Partei im Hause der Abgeordneten, war viele Jahre als Journalist tätig; dasselbe gilt für Baron Suyematsu, der viele wichtige Posten im Kabinett Ito bekleidete. Mr. Hara, ein begabter Staatsmann der jüngeren Schule und früherer Redakteur des „Osaka Mainichi", betätigte sich als Verkehrsminister in Marquis Itos letzter Administration, und Mr. Inukai, der als Präsident des Erziehungsdepartements in Graf Okumas letztem Ministerium fungierte, begründete seinen Namen als Journalist. Der jetzige Chefredakteur der „Hochi", Mr. Minoura, versah das Amt eines Vizeverkehrsministers und Mr. Komatsubara von der „Osaka-Mainichi" darf als hervorragender Vizeminister des Innern in Marquis Yamagatos Kabinett bezeichnet werden. Außer den genannten gibt es noch viele ebenso bedeutende Politiker, die in der Schule der Journalistik ihre ersten Sporen verdienten. Als solche dürfte man hervorheben: Mr. Tokutomi von der „Kokumin", Mr. Asakina von der „Nichi-Nichi", Mr. Kuga von der „Nippon", Mr. Shimada von der „Mainichi" und Mr. Oska von der „Chuo".

Hochgeachtet und geehrt aber in der Geschichte Japans muß das Andenken Fukuzawas für alle Zeiten bleiben, der der Begründer und Verleger des „Jiji" gewesen ist. Er hat mehr als irgend ein anderer dazu beigetragen, die Presse Japans auf ihr jetziges hohes Niveau zu bringen, von dem aus sie eine Autorität ausübt, die gleichwertig mit der Intelligenz ist, von der sie geleitet wird.

Das Zeitungswesen von Japan steht unter der Kontrolle des Pressegesetzes, das indessen ihrer Tätigkeit keinerlei Hindernisse in

den Weg legt. Ich darf mit Sicherheit behaupten, daß es im praktischen Sinne ebenso liberal ist als in irgend einem anderen Lande. Von einem Jahresende zum anderen kritisieren die Zeitungen in freiester Weise die politischen Aktionen der Regierung, ohne irgend eine offizielle Einmischung befürchten zu müssen. Die eine wirkliche Beschränkung der Preßfreiheit bezieht sich auf die Verbreitung von Staats- und militärischen Geheimnissen in ereignisreichen Zeiten. Ehe jedoch eine solche Beschränkung in Tätigkeit tritt, erfolgt eine Notiz an die Presse, um der Gefahr vorzubeugen, daß ein wohldenkender und patriotischer Redakteur ohne sein Wissen dem Gesetz verfallen könnte.

Auch Journalistinnen treten jetzt in Japan in den Vordergrund und dürften in den Stäben vieler Journale angetroffen werden. Nach der Ansicht eines leitenden japanischen Redakteurs eignen sich diese jungen Damen ausgezeichnet zu Verfasserinnen von Artikeln über soziale Verhältnisse und zu Interviewers. Es bleibt jedoch, nach meiner Auffassung, noch immer eine offene Frage, ob die Damen, die zur Journalistik übergehen, diesen entscheidenden Schritt nicht später doch bereuen.

Die japanischen Zeitungen haben eine stetige Ermunterung aus ihrer tiefempfundenen Freundschaft und Bewunderung für die englische Nation geschöpft, einem Gefühl, das bei jeder wichtigen Gelegenheit einen unverhohlenen Ausdruck gefunden hat. In ihren Bestrebungen, das Volk zu leiten und politisch zu erziehen, in kommerzieller Entwicklung wie in nationaler Ausdehnung, wies die japanische Presse unveränderlich auf Großbritannien als auf ein Vorbild und Beispiel hin. Von zehn japanischen Redakteuren befanden und befinden sich noch immer neun auf der Suche nach wertvollen Schätzen der englischen Literatur, nach Erleuchtung und Belehrung für die Ausübung ihres täglichen Berufes. Und es ist wiederum die englische Journalistik mit ihrer einzig dastehenden Tradition, die der bessere Teil der japanischen Presse sich stets vor Augen hält in seinem bescheidenen Bestreben, ein würdiger Faktor in der Hebung seiner geliebten Landsleute zu sein.

Die Zukunft, der die japanische Presse entgegensieht, erscheint lichter, und so lange sie auf ihrem Pfade des Fortschrittes verharrt, muß sie auch an Macht gewinnen als die Führerin des Volkes von Japan.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Post, Telegraph und Telephon.

Vom General-Direktor des Post- und Telegraphen-Amtes.

I. Der Postdienst.

Eine postalische Einrichtung nach europäischem System wurde im März 1871 durch die Begründung einer Briefpostverbindung zwischen Tokyo, Kyoto, Osaka und Yokohama eingeführt. Vorher bestand schon längere Zeit eine ziemlich regelmäßige Beförderung offizieller Korrespondenzen; dagegen fand eine Beförderung von Privatbriefen nur durch städtische Boten statt, und dieses System hatte sich seit dem 16. Jahrhundert weiter entwickelt (Periode des Kambun).

Im Jahre 1871 erschienen die ersten Postwertzeichen, und Postregulative traten ins Leben. Die Ausführung dieser Verordnungen und der Verkauf von Postmarken wurde den Departementsgouverneuren übertragen. Nachdem das System sich als genügend arbeitsfähig erwiesen hatte, konnte an eine Ausdehnung der postalischen Route nach Kobe, Nagasaki, Nigata, Hakodate und anderen Plätzen gedacht werden. Das amtliche Journal, Zeitungen, Bücher und Warenmuster wurden mit der Briefpost befördert, und bis 1872 dehnte sich der Briefpostverkehr über alle Städte des Reiches aus. Noch waren die Kosten nicht einheitlich, sondern wurden je nach den Entfernungen berechnet. Außerdem bestand eine Verschiedenheit der Porti für Beförderungen in derselben Stadt und ferner für Postsendungen außerhalb dieses Umkreises und solcher, die von den lokalen Behörden in den Grenzen eines bestimmten administrativen Bezirkes zur Verteilung gelangen sollten.

Zur Überwindung der Unbequemlichkeiten der ungleichen Postgebühren trat im Jahre 1873 endlich ein neuer Tarif in Kraft, ohne

Rücksicht auf Entfernungen, mit Ausnahme gewisser Sendungen, die einer besonderen Taxe unterlagen. Denn mit diesem Jahre endete die Briefbeförderung als Privatunternehmen und ging als Monopol in die Hände des Staates über. Postkarten sowohl wie gestempelte Briefumschläge und Streifbänder gelangten zur Ausgabe, zur großen Erleichterung des Verkehrs; kurz, der Postverkehr erhielt eine befriedigende Organisation.

Eine Konvention, den Austausch von Telegrammen betreffend, vollzog sich mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1874 und kam im darauffolgenden Jahre zur Ausführung.

Die Regierung, bestrebt, das postalische System über Japan hinaus weiter zu entwickeln, begründete 1875 eine Postdampferverbindung zwischen Japan und Schanghai und den benachbarten chinesischen Häfen. Im Jahre 1876 wurden japanische Postämter in China und Korea errichtet.

Im Jahre 1877 trat die Regierung dem Weltpostverein bei, und dieser Anschluß verschaffte Japan eine bedeutsame Erleichterung in seiner Verbindung mit fremden Ländern.

Im Jahre 1878 unterzeichneten die japanischen Delegierten auf dem Weltpostkongreß zu Paris die Konvention zu dem dort festgesetzten Vertrage, der im April des folgenden Jahres in Kraft trat.

Ein Übereinkommen, den Austausch von Postpaketen betreffend, wurde 1879 mit der Postverwaltung in Hongkong getroffen und im darauffolgenden Jahre ausgeführt.

Im Jahre 1882 wurden in allen Teilen des Reiches Postverbindungen hergestellt, und die Postämter vermehrten sich sehr erheblich. Trotz mehrfacher Abänderungen erwiesen sich die Postregulative als ungeeignet, den veränderten Verhältnissen zu genügen und an ihre Stelle trat daher noch in demselben Jahr ein neues Postgesetz, das alle Extragebühren beseitigte und durch einen Einheitstarif ersetzte.

Im Jahre 1883 vereinfachte die Postverwaltung die Kontrolle über die lokalen Ämter, um dadurch die Ausdehnung des Postwesens zu erleichtern. Das gesamte Reich wurde in einzelne Postbezirke geteilt, und in jedem einzelnen etablierte sich ein Zweig der Zentralpostverwaltung, dem man die Kontrolle über das Lokalamt überwies, das früher dem Departement des Gouverneurs unterstellt war.

Im Jahre 1885 kamen Postkarten mit Rückantwort zur Ausgabe, und in demselben Jahre unterzeichneten unsere Delegierten zum Post-

kongreß in Lissabon die in diesem Kongreß beschlossene Ergänzungskonvention, die im April des folgenden Jahres wirksam wurde.

Im Jahre 1886 erfolgte mit der Absicht, die Übersicht des Dienstes zu verbessern, eine abermalige Veränderung, und die Postbezirke verwandelten sich in Direktorialabteilungen, denen die Verwaltung aller in der Nachbarschaft befindlichen Postämter unterstanden.

Die Vereinigung der Post- und Telegraphenämter stellte sich ebenfalls als vorteilhaft für die Erweiterung des Systems heraus und, da sich dies außerdem aus wirtschaftlichen Gründen empfahl, so wurden allmählich sämtliche Post- und Telegraphenämter vereinigt.

Im Jahre 1889 übertrug man die Verwaltungspflichten ausschließlich auf Post- und Telegraphenämter erster Ordnung, und die Direktorialabteilungen wurden wieder aufgehoben. In demselben Jahre fand eine Revision der Postgesetze statt, in der Absicht, alle periodischen Zeitschriften, die der dritten Klasse angehören, um die Hälfte ihres Portos herabzusetzen, das Gewicht der Maximalgrenze für Bücher und Zeitungen, Pläne und Warenmuster zu erhöhen und der vierten Kategorie einzuverleiben, dieser auch die Mustersendungen von Pflanzensamen einzureihen, und das Porto dieser ganzen Kategorie zu vermindern.

Im Jahre 1890 fand eine Vereinbarung mit Kanada, den Austausch von Postpaketen betreffend, statt, die noch im gleichen Jahre in Tätigkeit trat.

Auf dem Universal-Postkongreß in Wien unterzeichneten die japanischen Delegierten die dort getroffenen Vereinbarungen, deren Bestimmungen dann im Juli des folgenden Jahres zur Ausführung gelangten.

Der heimische Paketpostdienst, der für mehrere Jahre ein Gegenstand besonderer Beachtung gewesen war, wurde im Jahre 1892 eingeführt. Diese Neuerung, so außerordentlich vorteilhaft für Handel und Industrie, brachte eine große Erleichterung im Verkehr mit Artikeln kleineren Umfanges. Das Porto für diese war indessen noch nicht einheitlich, sondern richtete sich nach dem Gewicht und der zu durchlaufenden Entfernung. Das Extraporto für die Beförderung von Paketen außerhalb der Städte wurde bald beseitigt.

Die Bestimmungen für den militärischen Postdienst kamen im Jahre 1894, zur Zeit der Expedition unserer Truppen nach Korea, zur Einführung. Diese Bestimmungen beschäftigten sich mit der Behand-

lung der Korrespondenzen, die von unserem Militär, den Matrosen, oder von Personen, die mit diesen in Verbindung standen, nach Japan befördert werden sollten, wenn diese in Kriegszeiten oder in anderen Fällen sich in fremden Ländern aufhielten. Diese Korrespondenz wurde portofrei befördert.

Einige Monate später, als der Krieg gegen China erklärt war, machte sich die Notwendigkeit eines Feldpostdienstes fühlbar, und Feldpostämter für die Korrespondenz der nach China entsandten Mannschaften wurden errichtet. Diese erhielten die Befugnis, Postsachen zu versenden, Postanweisungen auszustellen und Sparbankdepositen anzunehmen.

Formosa verwandelte sich in eine japanische Besitzung, kraft der Friedensverhandlungen mit China 1895, und unser System der Post wurde dort im Jahre 1896 organisiert.

Um den Verkehr in landwirtschaftlichen Sämereien zu fördern, wurde 1895 das Porto hierfür nochmals um die Hälfte verringert und in die neueingerichtete fünfte Kategorie der Postsendungen verwiesen.

Im Jahre 1896 wurde, wie schon erwähnt, das Extraporto für Pakete außerhalb des Umkreises der Städte aufgehoben und die Zonengrenzen bedeutend erweitert, ohne daß sich das Porto dafür erhöhte; zu gleicher Zeit wurde ein Maximalgewicht für Pakete festgesetzt. In dieses Jahr fällt auch die Errichtung von japanischen Postämtern in Suchow, in Hangchow, in Schaschi (China); und im folgenden Jahre in Mokpo auf Korea.

Im internationalen Postverkehr fand im Jahre 1879 eine Tarifveränderung statt, und zwar infolge der Annahme der Goldwährung durch die Regierung. Japanische Delegierte beteiligten sich am internationalen Kongreß in Washington, dessen Beschlüsse und Vereinbarungen im Januar des nächsten Jahres zur Ausführung kamen.

Im Jahre 1899 fand eine erneute Vergrößerung des limitierten Formates für Postpakete des inländischen Verkehrs statt.

Postämter und Postagenturen.

Zur Zeit der Begründung des Postdienstes hatten die Ämter noch keine Klasseneinteilung, und erst im Jahre 1873 fand eine Abstufung in vier Klassen statt, denen 1874 eine fünfte hinzugefügt wurde.

Im Jahre 1875 fand eine neue Einteilung der fünf Klassen statt, denn in den Städten, in denen es mehrere Ämter gab, wurde eins zum Zentralamt ernannt, und die übrigen blieben Zweigämter. Aber die Einteilung unterlag 1886 einer erneuten Veränderung, in der die Klassen auf drei mit ihren Zweigabteilungen begrenzt wurden, und diese Einteilung besteht bis zur Stunde. Nachdem in demselben Jahre die Vereinigung der Post- mit den Telegraphenämtern beschlossen wurde, begann deren Einrichtung allmählich und zunächst in den Städten, wo sich von jedem Amt eines befand, und an den wichtigsten Orten, bei denen sich die Vereinigung als besonderes Bedürfnis herausstellte. In den Postämtern, die noch keinen Telegraphendienst hatten, fand die sofortige Errichtung eines solchen statt.

Vom Jahre 1875 datiert die Einrichtung von Postagenturen für solche Distrikte, die von einem Amte zu weit abgelegen waren, hauptsächlich zur Annahme eingeschriebener Briefe, während Briefkasten, die nach Bedürfnis des sich ausdehnenden Verkehrs vermehrt wurden, seit Begründung des Postdienstes eingeführt waren.

Am Ende des ersten Jahres nach Einführung des Postdienstes betrug die Anzahl der Postämter 180 und vermehrte sich bis zum Ende des fiskalischen Jahres 1898 auf 4325. Dieser große Fortschritt entwickelte sich infolge der großen Ausdehnung des Verkehrs, der sich 1871 noch auf die drei großen Städte des Reiches, Tokyo, Osaka und Kyoto, und auf die fünf Hafenplätze Yokohama, Kobe, Nagasaki, Niigata und Hakodate beschränkte, einschließlich der Dörfer, die auf dem Wege zwischen diesen Städten lagen.

Heute gibt es über 5000 Ämter und über 1800 Telegraphenbureaus mit etwa 23000 Sekretären und mehr als 66000 Angestellten. Gegen 150000000 Briefe und 350000000 Karten gehen jährlich durch die Hände der Post. 68 % der Einnahmen werden für die Verwaltungskosten verwendet. Eine Zentrale für unbestellbare Briefe ist nicht vorgesehen, und ihre Erledigung vollzieht sich in den Ämtern von Yokohama, Kobe, Nagasaki, Tokyo und Sapporo.

Postalische Routen, die in Japan aus gewöhnlichen und Eisenbahnrouten bestehen, waren ursprünglich in Haupt- und Nebenrouten eingeteilt, sind aber seit 1883 in drei Klassen zerlegt. Die erste umfaßt die Hauptroute zur Verbindung der großen Städte untereinander, sowie der bedeutendsten Hafenplätze und anderer Ortschaften von Wichtigkeit, die so nun die große Ader der Routen des Reiches

bildet. Die zweite Klasse besteht aus den Nebenrouten, die von der Hauptader abzweigen, und die dritte Klasse setzt sich aus den Verbindungen zwischen zwei oder mehr kleineren und unwichtigeren Ortschaften zusammen.

Die jährliche Zunahme des Postwesens darf als ganz hervorragend in Japan bezeichnet werden. Die Anzahl der Briefe, die während des ersten Jahres des europäischen Systems durch die Hände der Post gingen, belief sich im ganzen auf 565 934 und stieg schon im nächsten Jahre auf 2510650. Die Ursache dieser Steigerung erklärt sich aus der einfachen Tatsache, daß im ersten Jahre nur ein Verkehr für die großen Städte des Reiches bestand, und die Zunahme des zweiten Jahres in genauem Verhältnis zur Ausdehnung der Routen und der Verbilligung des Portos steht.

Im Jahre 1873 finden wir die Anzahl der Postsendungen gegen das vorhergehende vervierfacht und diese Anzahl im Jahre 1874 noch einmal verdoppelt. Die Ursache dieser schnellen Entwicklung darf indes wohl nur der Einführung des Einheitsportos zugeschrieben werden, ferner auch der Beseitigung der privaten Postbeförderung, und zum Teil der übergroßen Zunahme im Gebrauch der Karten am Ende des vorangegangenen Jahres. Die Zunahme des Jahres 1875 stellte sich indes als geringer heraus, vermutlich, weil die Ausdehnung und Vervollkommnung sich etwas verzögert hatte. Die Vermehrung des Briefverkehrs vor dem Jahre 1882 betrug immerhin 20 %, aber von 1883 bis 1886 verminderte sich diese Zunahme, namentlich infolge der eingetretenen Krisis in Handels- und Industriezweigen, ein Zustand, der glücklicherweise vorübergehend war. Eine Neubelebung zeigte sich schon 1887, und die zunehmende Anzahl der Briefe belief sich auf 10 % jährlich, mit Ausnahme des einen Jahres 1897/98.

Der Krieg mit China 1894/95 erweiterte den Briefverkehr. Der Austausch telegraphischer Depeschen mit dem Auslande nahm nach einer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten im Jahre 1875 seinen Anfang. Vor dieser Zeit vermittelten die englischen, amerikanischen und französischen Ämter, die sich in den Hafenstädten befanden, die dem fremden Handelsverkehr eröffnet waren, den Austausch der Posten. Seitdem nun eine Postdampferlinie zwischen Japan, China, Korea und Wladiwostok ins Leben getreten ist, erfuhr die Gesamtheit des internationalen Postverkehrs eine ununterbrochene Zunahme. Von dem Beitritt Japans aber zu dem universellen Post-

verein im Jahre 1878, datiert die große Erleichterung des ausländischen Briefverkehrs. Dem in Paris stattfindenden zweiten Weltpostkongreß wohnten die japanischen Delegierten im Jahre 1878 zum ersten Male bei, und seitdem wurden von ihnen die Kongresse von Lissabon 1885, Wien 1891 und der von Washington 1897 besucht.

Paketpost.

Der Postdienst beschränkt sich nicht nur auf die Beförderung von Briefen, sondern er befaßt sich auch mit der Überweisung von Geldern und der Ein- und Auslieferung von Paketen limitierten Umfanges, um Handels- und industrielle Transaktionen zu erleichtern. Die Verwaltung eröffnete eine Inlandpaketpost im Oktober 1892. Die dazu bestimmten Postämter zählten bei ihrem Entstehen nur 287, und die Anzahl der ein- und ausgegangenen Pakete betrug 40975, aber in demselben Verhältnis, wie sich die Ämter vermehrten, die Porti sich reduzierten und die Methode des Verkehrs sich verbesserte, trat auch in der Paketbeförderung eine ganz bemerkenswerte Zunahme ein.

Der Dienst für Paketbeförderung nach dem Auslande begann 1879, und der erste Austausch mit Hongkong mit den ersten Postanweisungen vollzog sich zu gleicher Zeit. Eine spätere Konvention für den gleichen Zweck wurde nacheinander mit Kanada 1890, mit Deutschland 1894, mit England 1896 und mit Frankreich 1898 abgeschlossen. Die Gewichtsgrenze und der Umfang sowohl wie die Tarife richten sich je nach dem Abkommen mit dem betreffenden Lande. Der Verkehr mit diesen Ländern vergrößert sich alljährlich.

Postanweisungen.

Da die Postanweisungen einen der wichtigsten Zweige des Postverkehrs ausmachen, so bestrebte sich die Verwaltung schon im Jahre 1871, diesen Dienst einzurichten, was ihr aber nicht mit der Einführung der Briefpost gleichzeitig gelingen wollte.

Im September 1874 indes kamen die Regulative dafür zur Veröffentlichung, und im Januar 1875 zur Ausführung, womit dann der heimische Postanweisungsverkehr seinen Anfang nahm.

Anfänglich wurde nur eine Art von Postanweisungen benutzt, nur die gewöhnliche Geldanweisung, aber doch so, daß das Publikum schneller zahlen und auch kleinere Summen durch die Post befördern konnte; die telegraphischen Anweisungen und Postbelegscheine (bon

de poste) kamen 1885 in Verkehr. Das Limitum für die Beträge der Geldanweisungen richtete sich, ebenso wie der Tarif, je nach der Kategorie der Anweisung. Der internationale Austausch von Postanweisungen wurde 1880 eingeführt infolge einer Übereinkunft zwischen den Generaldirektoren der Postanstalten von Japan und Hongkong, und einige Jahre später folgten Vereinbarungen für denselben Zweck mit Großbritannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten, Italien und Kanada. Im Jahre 1885 traten zu diesem internationalen Abkommen mit Japan noch die folgenden Länder: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Luxemburg, Rumänien und die Schweiz. Für alle übrigen Länder übernahmen Großbritannien und Hongkong die Vermittlung.

Während des ersten Jahres der Einführung der Postanweisung blieb der Dienst auf die wichtigsten Städte des Reiches beschränkt, und die Gesamtzahl der Ämter, die solche ausgaben und auszahlten, betrug 272. Die Anzahl der vollzogenen Anweisungen erreichte 115703, deren Wert sich auf 5310365 Fr. belief; doch hat sich dieser Zweig unseres Postwesens genau im Verhältnis mit dem des Briefverkehrs entwickelt. Am Schluß des fiskalischen Jahres 1898 betrug die Anzahl der Ämter ꝛc. 3407, die vollzogenen Anweisungen erreichten 6338456 und ihr Wert die Höhe von 140502449 Fr. Diese enorme Zunahme entsprang der Ursache, daß die Verwaltung nicht nur jedem Postamte im Innern von Japan und Formosa eine Anweisungsstelle zugefügt hatte, sondern diese auch auf Korea und China ausdehnte. Die internationalen Ämter für Postanweisungen, die sich anfangs 1880 auf die Städte Tokyo, Kyoto, Osaka, Yokohama, Kobe, Nagasaki und Hakodate beschränkten, waren in der kurzen Spanne bis 1885 auf die Zahl von 120 neuen Ämtern vermehrt worden.

Im Jahre 1892 endlich fanden sämtliche inländischen Ämter Anschluß an den internationalen Postanweisungsverkehr mit alleiniger Ausnahme der Zweigbureaus und der Ämter auf Korea und in Schanghai; doch erhielt dieses letztere die Befugnis zu einem Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Seit der Einführung des internationalen Verkehrs im Jahre 1880 schwankte die jährliche Anzahl der Postanweisungen, doch blieb eine beständige Zunahme bemerkbar.

Im Laufe des Jahres 1898 beliefen sich die Anweisungen nach dem Auslande auf 4414 mit einem Totalbetrag von 283 489 Fr. und

die Anzahl derer, die in Japan zur Auszahlung eintrafen, auf 15 078, die einen Wert von 2169718 Fr. darstellten.

Während der ersten neun Jahre des internationalen Verkehrs von 1880/88 betrug die nach auswärts gegangene Anzahl das doppelte der zur Auszahlung bei uns eingegangenen, doch bald nach 1889 verwandelte sich dies Verhältnis, und die eingehenden Anweisungen prädominierten. Seit 1891/92 blieb dieses Verhältnis in beständiger Steigerung, bis es im fiskalischen Jahr 1898 auf das achtzehnfache stieg. Diese Entwicklung hängt aufs engste mit dem Fortschritt des Handels und der Industrie von Japan zusammen.

Postsparkassen.

Diese Sparkassen entstanden im Jahre 1875. Um dieser Institution eine Ausdehnung zu verschaffen, setzte die Postverwaltung das Publikum davon in Kenntnis, daß die Methode ihrer Sparkassen eine Förderung des Gedeihens und des Wohlstandes bedeute. Der Zinsfuß auf die Einzahlungen erhöhte sich ganz allmählich, und für das Herausziehen und Einzahlen von Depositen wurden Erleichterungen gewährt.

Im Jahre 1882 traten bei Gelegenheit der neuen Postregulative für Postsparkassen — eingeführt seit 1875 — eine bedeutende Anzahl von Verbesserungen für den Betrieb dieser Institute in Kraft. Dank der beständigen Ermunterung seitens der Verwaltung und der Entwicklung wirtschaftlicher und industrieller Auffassung im Volke, konnte sich der Sparkassenverkehr einer bedeutenden Zunahme erfreuen.

Seit 1885/88 traten die japanischen Postämter in China und Korea mit in den Bereich unserer postalischen Sparkassen.

Im Jahre 1890 bestimmte ein neues Gesetz betreffend Postsparkassen, als höchste Summe eines einzelnen Einzahlers 500 Yen jährlich. Dasselbe Gesetz regulierte gleichzeitig den Kauf von Staatsanleihen für denjenigen, der seine Einlage über das gesetzliche Maximum hinaus vergrößern wollte.

Um noch ferner zu Einlagen in die Sparkassen zu ermuntern, trat eine erneute Erleichterung sowohl für Einzahlungen wie auch für das Entnehmen ein, und außerdem erhöhte die Verwaltung 1898 den Zinsfuß.

Die Einnahmen und Ausgaben der postalischen Sparkassen, deren Zunahme mit der Entwicklung unseres Postwesens parallel liefen, wuchsen 1898 für erstere auf 21039343 Fr., und für letztere

18178250 Fr. Während der ersten fünfzehn Jahre des Bestehens der Postsparkassen deckten die Einnahmen bei weitem nicht die Kosten des Dienstes, aber seit 1886 trat dann eine gegenteilige Wirkung ein, so daß wir im Jahre 1897 einen Überschuß von 4700000 Fr. zu verzeichnen hatten.

II. Telegraphie.

Die erste Einrichtung der Telegraphie geht auf das Jahr 1869 zurück. Die japanische Regierung stellte englische Ingenieure im Jahre 1866 an und eröffnete zwölf Monate später die erste Telegraphenlinie zwischen Tokyo und Yokohama für den öffentlichen Verkehr. Obwohl die Behörden alles mögliche aufboten, diesen lebhafter zu gestalten, so war doch unsere wirtschaftliche und kommerzielle Lage noch nicht auf der Höhe, um die Nützlichkeit dieser Einrichtung moderner Zivilisation völlig zu begreifen. Die telegraphischen Mitteilungen des Staates sowohl wie des Publikums waren so unbedeutend, daß sie nicht einmal genügende Beschäftigung für die Beamten boten, und daher war der Dienst nicht regelmäßig.

Das Telegraphensystem wurde durch die neuen Bestimmungen über telegraphische Korrespondenzen im Jahre 1873 und durch das Telegraphengesetz von 1874 reformiert. Im Verlauf der Rebellion im Südwesten 1877 (bekannt als der Satsuma-Aufstand) drängte sich der Regierung die Überzeugung von der Notwendigkeit einer raschen Entwicklung der Telegraphenlinien mehr und mehr auf. Während dieses Bürgerkrieges wurden die Hauptlinien der Insel Kyushyu mit denen des eigentlichen Japans verbunden und neue Linien auf der Insel Shikoku zur Ausführung gebracht.

Im Jahre 1878 feierte die Regierung das Fest der Einführung der Telegraphie und ließ sämtliche Telegraphenämter den Dienst eröffnen, sowohl für den internationalen wie auch für den inneren Verkehr. Indessen trat Japan der internationalen Union nicht vor 1879 definitiv bei.

Von nun an trat der Wunsch auf, über dieses nützliche Verkehrsmittel zu verfügen, und die Regierung erteilte 1881 der Verwaltung die Befugnis zur Einrichtung des Telegraphendienstes überall, wo es verlangt wurde. Da die Nachfrage danach von allen Seiten einlief, entschloß sich die Administration, zunächst die Lage der betreffenden Ortschaften und die Kosten der Einrichtung näher zu prüfen, ehe

sie ihre Einwilligung gab. Auf dieser Basis entwickelten sich die telegraphischen Verbindungen in rationellem Fortschritt, so daß bis 1884 kaum eine wichtige Ortschaft ohne telegraphische Verbindung blieb.

Nunmehr entwickelte sich der Gebrauch der Telegraphie so sehr, daß die Verwaltung gezwungen war, die Einrichtung neuer Linien zu vertagen, und zunächst auf Vermehrung der Drähte auf den bestehenden Linien bedacht sein mußte. Der Dienst erfuhr auch eine Reorganisation durch Änderung der Gesetze und Regulative, die die Rechte und Verpflichtungen der Administration klarlegten.

Das Tarifsystem auf Entfernung, das bis jetzt in Kraft gewesen, fand Ersatz durch einen einheitlichen Preis für ganz Japan. Da seit 1890 die Fortschritte des Landes nach allen Richtungen hin in rapider Weise vor sich gingen, mußte sich die Regierung nicht nur damit beschäftigen, für prompte und regelmäßige Erledigung von Telegrammen Sorge zu tragen, sondern auch für Vermehrung der Linien und Ämter tätig zu sein. In demselben Jahre wurden auch die Kabel in der Meerenge von Sugaru und in den inländischen Meeren verdoppelt, und im Jahre 1891 die Kabel zur Insel von Sado und in dem Golf von Funkawan (Hokkaido) gelegt. Ferner kaufte die Telegraphenverwaltung von der dänischen Großen Nordischen Telegraphengesellschaft das Kabel, das Yobuko (Insel Iki) mit Idzugahara (Insel Tsushima) verband, und das einen Teil des Kabels zwischen Japan und Korea bildete.

Nach der Kriegserklärung zwischen China und Japan 1894 ließ die Regierung sofort für militärische Zwecke Telegraphenlinien im Innern Koreas legen, die mit Japan verbunden, ausschließlich der militärischen Verwaltung zur Verfügung standen, nach dem Kriege aber dem allgemeinem Verkehr zugänglich gemacht wurden. Während des Krieges errichtete man zur Verteidigung des Landes Beobachtungstürme, den wichtigsten militärischen Linien entlang, und diese veränderte man später in Telegraphenämter für die nächsten Ortschaften. Auch vermehrte man zu dieser Zeit die Drähte zwischen Tokyo und Nagasaki und zwischen Tokyo und Shimonoseki. Im Jahre 1895 wurde ein neues Kabel zwischen Yobuko und Idzugahara gelegt, und 1897 die Insel Formosa mit Japan zunächst für militärische Zwecke und später auch für den allgemeinen Verkehr verbunden. Auf diese Weise hat der Krieg wesentlich zur Ausbreitung des Telegraphensystems in Japan beigetragen.

Anfänglich gab es keinen Unterschied der Ämter in den verschiedensten Orten, und erst 1873 fand eine Einteilung in drei bestimmte Klassen statt. Im Jahre 1886 erhielt das Telegraphenamt verschiedener Ministerien oder anderer Verwaltungsabteilungen einen besonderen Namen, um sie von denen, die dem allgemeinen Verkehr dienten, zu unterscheiden. Zwischen Polizei-Telegraphenämtern, die auf Eisenbahntelegraphen oft ausschließlich für den Staatsdienst arbeiteten, und den Ämtern, die für das Publikum offen waren, konnte kein Namensunterschied gemacht werden. Später, je nach Lage der Ortschaften, fand eine Vereinigung zwischen Post- und Telegraphenämtern statt, denen dann besondere Namen wurden. An Plätzen, wo sich mehrere Ämter befanden, erhielt das eine die Bezeichnung „Zentralamt" und die anderen den Namen „Zweigamt". Andererseits erhielt die Telegraphenverwaltung die Befugnis, die Linien, die nur für den Eisenbahndienst errichtet waren, für den öffentlichen Verkehr auszunützen, und es wurden infolgedessen verschiedene Ämter für letzteren an Eisenbahnendstationen errichtet.

Im Jahre 1871 entfielen vier Ämter auf eine Bevölkerung von 8277706 und im Jahre 1898/99 1267 Ämter auf je 34492 Personen.

Gewöhnlich werden die Drähte längs der Eisenbahnen oder an den öffentlichen Straßen angelegt, und da man von Anfang an kaum je bei den Telegraphenanlagen Privatbesitz berührte, so war ein Spezialgesetz für die öffentliche Benutzung von Privateigentum nicht nötig. Aber diese Notwendigkeit machte sich in dem Maß geltend, wie die Linien sich ausdehnten und immer netzartiger wurden. Im Jahre 1874 ermächtigte die Regierung die Verwaltung, den Bodenbesitzern Vergütungen für das zur Errichtung von Linien unerläßliche Eigentum zu gewähren. Zehn Jahre später erschien ein Gesetz für die Zurückerstattung der Kosten der verausgabten Anlagegelder. Die Einzelheiten dieser Abmachungen richteten sich nach der Gestaltung der betreffenden Ortschaften. Im Jahre 1889, als das Gesetz für die Verwendung von Privateigentum für das Gemeinwohl erlassen wurde, stellte sich auch das Bedürfnis eines Spezialgesetzes für Telegraphen und Telephone heraus, und endlich erließ die Regierung ein solches im Jahre 1890, das noch heut in Kraft ist. Die Einrichtung der Telegraphenlinie Tokyo—Kobe von 1869/70 darf nur als ein einleitender Schritt betrachtet werden, denn die wirklich erste Arbeit nahm erst mit der Anlage der Hauptlinien von Tokyo nach Nagasaki und nach Amori

ihren Anfang und beanspruchte die Zeit von 1871/74. Diese Linien im Verein mit der von Hakodate nach Sapporo bilden die große Hauptader von Japan. Die verschiedenen Linien nach der Insel Kyushyu wurden zwischen 1874 und 1877 gelegt; die nach der Insel Shikoku zwischen 1876 bis 1879; die Anlagen jener Linien, die zahlreiche wichtige Plätze des Festlandes untereinander verbanden, zwischen 1876 bis 1882, und zuletzt endlich die Linien nach Hokkaido, wodurch das letzte Glied der Kette unter den Inseln im Jahre 1892 angereiht wurde. Während dieser Periode vollzog sich auch die Anlage von Haupt- und Nebenlinien und die Vereinigung dieser Linien fand statt während des Fortschreitens der Arbeit auf den Hauptlinien. Auch wurden zwischen den verschiedenen Inseln Kabel gelegt, damit die telegraphischen Verbindungen sich so rasch als möglich ausdehnen sollten.

Während des Krieges von 1894/95 verlangte strategisches Bedürfnis die Legung eines Kabels zwischen Kagoshima (Kyushyu) und Keelung (Formosa), um unsere militärischen Linien von Japan mit denen von Formosa zu verbinden und zu gleicher Zeit dem Publikum eine Verbindung mit Formosa zu gestatten.

Die Pescadores kamen ebenfalls in baldige Verbindung mit Japan, und zur Stunde sind sämtliche Hauptinseln und Städte des Landes mit Telegraphen ausgerüstet.

Der telegraphische Verkehr im Inlande kann entweder in japanischer oder in einer europäischen Sprache geführt werden. Für die japanisch verfaßten Depeschen bestimmt die Regierung die Methode ihrer Zusammenstellung, Einteilung, Chiffern 2c., durch ein Regulativ, das 1869 veröffentlicht worden ist, und für diejenigen in einer europäischen Sprache gelten die Vorschriften, die 1870 für sie in Kraft traten.

Depeschen zerfallen in drei Klassen: Staatstelegramme, Amtstelegramme und Privattelegramme. Außerdem gibt es sieben Arten der Beförderung: 1. gewöhnliche Telegramme, 2. dringende, 3. Telegramme à suivre, 4. wiederholte Telegramme, 5. Telegramme zum Aufbewahren abgesandt, 6. Telegramme mit Empfangsanzeige und 7. Telegramme mit bezahlter Antwort. Bis 1885 bezahlte man Depeschen bar, von da ab aber bediente man sich der Marken, die von einem Sen bis zu einem Yen zur Ausgabe kamen. Als später die Vereinigung der Post- und Telegraphenämter vollzogen war, verschwanden die Telegrammarken, und Postwertzeichen galten für beide.

Vor 1885 zahlte man für japanisch ausgestellte Telegramme per Depesche und für solche in europäischen Sprachen für die Anzahl der Worte. Außerdem richtete sich der interne Tarif noch nach der Anzahl der Durchgangsstationen und nach der geographischen Lage der Orte. Aber von 1885 ab trat ein einheitlicher Tarif für ganz Japan in Kraft, mit Ausnahme von Telegrammen innerhalb einer Stadt und nach den Inseln Iki und Tsushima. Im Jahre 1887 fand eine Herabsetzung des Depeschentarifes für Telegramme in europäischen Sprachen um die Hälfte des früheren Tarifes in ganz Japan, und um ein Drittel innerhalb der Städte statt. Endlich im Jahre 1891 fiel auch der Ausnahmetarif für die beiden Inseln Tsushima und Iki, und seitdem gibt es nur einen Tarif für das gesamte Japan.

In den ersten Jahren nach der Einführung der Telegraphie war die Anzahl der Depeschen durchaus unbedeutend; als aber die Zivilisation des Westens mehr in das Innere des Landes eindrang, und Handel und Industrie sich entwickelten, mußte sich die Verwaltung bald anstrengen, um durch Vermehrung sowohl der Linien wie der Ämter mit dem wachsenden Bedarf gleichen Schritt halten zu können, obgleich sich von 1893 ab fünf Jahre hintereinander, trotz aller Zunahme der Linien und Ämter ein beständiger Rückgang im Depeschenverkehr bemerkbar machte. Diese sonderbare Erscheinung erklärt sich aber durch die derzeitige Krisis, die Handel und Industrie lähmte, die aber auch mit deren Neubelebung wieder eine fortschreitende Entwicklung erfuhr.

Japan beförderte und empfing internationale Telegramme seit der Eröffnung der Linie Tokyo—Nagasaki 1873, aber da die Verwaltung dem internationalen Telegraphenverein noch nicht beigetreten war, so mußten Telegramme über Nagasaki hinaus durch die Dänische Große Nord-Telegraphengesellschaft befördert werden. Telegramme, die durch diese Vermittlung befördert wurden, unterlagen den Tarifen des Inlandes und der obigen Gesellschaft. Erst vom Jahre 1878 ab richtete sich die Behandlung internationaler Telegramme nach den Bestimmungen, die in der internationalen Telegraphenkonvention von St. Petersburg (von Japan 1879 aufgenommen) 1875 unterzeichnet worden waren. Die erste internationale Konferenz, der japanische Delegierte beiwohnten, fand in London 1879 statt, und seitdem war Japan bei den verschiedenen ferneren Konferenzen in Berlin, Paris und Budapest vertreten.

III. Telephon.

Die Errichtung von telephonischen Verbindungen fand frühzeitig Beachtung bei der Regierung. Bei voller Anerkennung des Nutzens dieser neuen Vermittlung des Verkehrs. wurde doch ein Zweifel wach, ob der Staat ihre Einrichtung übernehmen oder die telephonische Entwicklung der Privatunternehmung überlassen solle. Jedenfalls, da das Telephon eine absolut neue Sache darstellte, fand der Vorschlag Annahme, sich zunächst mit einer gründlichen Untersuchung zu befassen. Das Verkehrsministerium beschäftigte sich angelegentlichst mit vorbereitenden Studien und machte Versuche mit der Anlegung von Telephonen, bis im Jahre 1890 die Regierung den günstigen Augenblick herangekommen glaubte, ihre theoretischen Studien in die Praxis umzusetzen, und in Anerkennung der Vorteile, die der Einrichtung des Verkehrs folgen müßten, erließ sie die Telephonregulative. Die ersten Ämter wurden 1890 in Tokyo und Yokohama eröffnet, und im Jahre 1893 folgten die in Osaka und Kobe. Wie bei allen neuen Erfindungen, begriff das Publikum nicht völlig die Nützlichkeit dieser wunderbaren Einrichtung und zeigte keinerlei Neigung, ihr Aufnahme in ihren Häusern zu gewähren. Aber nach einigen Jahren nahm das Verlangen nach Telephonen so überhand, daß die Verwaltung bei der Regierung um einen Fonds einkommen mußte, damit die gewünschten Anlagen bewältigt werden konnten. Das Jahr 1895 sah die Beschlüsse für eine große Ausdehnung reifen. Abgesehen vom fiskalischen Jahr 1896/97, fand nicht nur die Einrichtung von Zentralämtern in allen wichtigen Handelsstädten statt, sondern es wurden auch Verbindungen zwischen diesen Städten hergestellt. Im Februar 1899 fand die Eröffnung der ersten großen Fernleitung, zwischen Tokyo und Osaka, 350 Meilen lang, statt.

Die Vermittlungszentrale und die öffentlichen Telephonämter unterstehen der Kontrolle des Verkehrsministers. Im Jahre 1890, d. h. im Eröffnungsjahr des Verkehrs, gab es zunächst nur Vermittlungsämter in Tokyo und Yokohama und überhaupt nur 16 öffentliche Sprechstellen im Betrieb. Dagegen gab es 1898/99 16 Zentralen mit 40 öffentlichen Sprechstellen. Im Jahre 1890, als das Publikum noch so gar nicht an die Vorzüge des Systems glauben wollte, repräsentierte die ganze Beteiligung 334 Abonnenten, jedoch schon am Ende des fiskalischen Jahres 1898/99 zählte man 8064 Häuser, die mit Telephon ausgestattet waren, und eine weitere Zahl von 6915 ange-

meldeten Teilnehmern wünschte, mit Telephon versehen zu werden. Die Entwicklung ergibt sich aus den Tatsachen, daß es 1890/91 2 Zentralen mit 16 öffentlichen Sprechstellen und 334 Teilnehmern gab, dagegen im Jahre 1898/99 13 Zentralen mit 46 Sprechstellen und 2738 Teilnehmern. In 1902/03 fungierten 318 öffentliche Ämter und 111597714 Gespräche hatten stattgefunden.

Alle Telephonanlagen erfolgen durch den Staat und werden von ihm unterhalten. Ihre Vermehrung richtet sich nach den Bedürfnissen, aber innerhalb der Grenzen des Budgets. An manchen Plätzen entwickelt sich die Ausdehnung sehr langsam im Verhältnis zur beanspruchten Vermehrung der Drähte. Augenblicklich gibt es bereits eine große Anzahl Pfähle mit mehr als 300 Drähten. Um alle Gefahren zu vermeiden, fängt die Verwaltung an, sie unterirdisch zu legen.

Telephonische Unterhaltungen können selbstverständlich unter den Teilnehmern wie auch zwischen diesen und öffentlichen Sprechstellen oder irgend zwei Personen stattfinden. Denen, die eine fixierte jährliche Summe als Teilnehmer zahlen, fallen dafür keine Extraausgaben zur Last. Dagegen zahlt das Publikum, das öffentliche Ämter benutzt, für jedes Gespräch eine von der Verwaltung festgesetzte Abgabe. Für ein Ferngespräch muß auch ein Teilnehmer extra bezahlen.

Da Kupferdraht allgemein als der geeignetste Leiter anerkannt wird, so versuchte die Verwaltung die Herstellung von hartem Kupferdraht, der auch alsbald zur Anwendung kam. Die große Schwierigkeit, Extradrähte an schon bestehenden Pfählen zu befestigen, wurde 1891 dadurch überwunden, daß man Unterpflasterkabel an Stelle der bereits überbürdeten Linien anlegte. Gewöhnlich wurden hölzerne Querstäbe für 2, 4, 6, 8, 10, 12 Drähte an den Pfählen, je nach der Zahl der Abonnenten angebracht, aber da sie sich als ungenügend erwiesen, traten Eisenstäbe an ihre Stelle, die viel mehr Drähte aufnehmen können.

Porzellanisolatoren, die im Gebrauch sind, werden in Japan hergestellt. Drei verschiedene Apparate befinden sich im Gebrauch: Standard-Telephonausschalter, der Multiple-Telephonausschalter der Western Electric Company und Mans Telephonausschalter. Diese, mit Ausnahme der zweiten, werden mit einigen Abänderungen in Japan hergestellt und haben sich als eine Verbesserung der zuerst eingeführten erwiesen. Die Herstellung der Telephone hat einen schnellen Aufschwung genommen und einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Formosa.

I. Die früheste Verwaltung.

Von Graf Katsura,*)
Premier-Minister; Präsident der Formosa-Gesellschaft.

In Formosa hat die Kaiserliche Regierung die Politik verfolgt, die im Jahre 1896 vorgesehen war, und das meiste, was damals Plan war, ist heute vollendete Tatsache. Die geographische Lage der Insel wurde bereits 1896 als Operationsbasis für Süd-China und die Südsee gewürdigt. Man hielt es für ratsam, die folgenden Vorschläge in Betracht zu ziehen: 1. die Entwicklung der Verwaltungsorganisation, 2. die Vergrößerung der Polizeitruppen, 3. allgemeine Gesundheitspflege und die Opiumfrage;, 4. die Verbesserung des Schiffswesens und 5. Eisenbahnbau, Straßenbau und Hafenanlagen. Um diese Pläne auszuführen, waren die weiterhin angegebenen Schritte nötig. Im Jahre 1896 gingen denn auch den Behörden von Tokyo die erforderlichen Informationen darüber zu.

Um die Verwaltungsorganisation auszudehnen, mußten die Präfekturen vermehrt werden, um dadurch die Verwaltungsbezirke zu verkleinern; zweitens waren Unterabteilungen erforderlich, deren Verwaltung es gestattete, in die Einzelheiten zu dringen, um für die Wohlfahrt der Bevölkerung eingehend sorgen zu können. Nach der bestehenden Regierungsform teilte sich die ganze Insel in drei Präfekturen und ein Inselamt. Die Präfekturen spalteten sich wieder in zwölf Bezirksämter. Formosa hat einen größeren Flächenraum als

*) Graf Katsura war im Jahre 1896 General-Gouverneur von Formosa.

Kyuschyu (eine von den fünf Hauptinseln des japanischen Reiches) und eine Bevölkerung von über 3000000 Seelen. Die Verkehrsmittel befanden sich noch in einem sehr unvollkommenen Zustande, und die Sitten und Gewohnheiten des Volkes wichen von den unseren sehr ab. Außer diesen Schwierigkeiten, die der Regierung der Insel im Wege standen, ergab sich auch noch die Tatsache, daß die Präfekturen keinerlei Kontrolle über die Gemeindeämter übten, da letztere von ersteren Verhaltungsmaßregeln zu verlangen genötigt waren, sie aber bei der Arbeit nicht unterstützten. Nach alledem zeigte sich, daß die bestehende administrative Einteilung der Insel, die übereilig nach dem chinesischen Regime kopiert worden war, wegen der drängenden Notwendigkeit, eine militärische Regierungsform nach der Besitznahme 1895 herzustellen, keiner genügenden und sorgfältigen Prüfung unterzogen worden war. Um nun ein befriedigendes System der Verwaltung herzustellen, schien es zunächst ratsam, die Anzahl der Präfekturen durch vier zu vermehren, während man die Anzahl der Inselbeamten und Distriktsvorsteher wie bisher bestehen ließ. Als eine Folge der Neuanordnungen teilte man die ganze Insel in sieben Präfekturen und ein Inselamt, mit den zwölf ihnen unterstellten Distriktsämtern. Unter dieser Einteilung besaßen die größeren Präfekturen einen Flächenraum von 4000000 Quadrat-Ri, und enthielten mehr als 600000 Einwohner, und die kleineren im Areal von 2000000 Quadrat-Ri mehr als 300000 Einwohner. Sowohl in Flächeninhalt wie Bevölkerung stand eine jede dem kleineren Fu oder Ken des Festlandes mehr als gleich.

In bezug auf das untere Verwaltungssystem beabsichtigen wir, mehr als 70 Exekutivämter auf der ganzen Insel zu errichten, um öffentliche Angelegenheiten mittels dieser kleinen Verwaltungsabteilungen zu leiten und aus jeder Stadt und jedem Dorf einen Vertreter zu wählen, der bei der Ausführung der öffentlichen Arbeiten Beistand zu leisten habe. Diese administrativen Ämter von Formosa waren lediglich für diesen Zweck wieder eingerichtet, wurden aber später wieder verringert. Es mag scheinen, als ob diese Idee auf etwas schwachen Füßen gestanden habe, aber in Wahrheit basierte die Einrichtung auf der Annahme, daß wir in der frühsten Periode des japanischen Besitzes den Eingeborenen von den hohen und erhabenen Eigenschaften unseres gnädigen Herrschers durch nichts eine leichtere Auffassung zu verschaffen glaubten, als durch einen weit ausgedehnten

egierungsmechanismus. Als die Dinge aber ihren normalen Verlauf
uf der Insel nahmen, stellte sich heraus, daß das ausgedehnte System
n Insulanern mehr Schaden als Nutzen bereitete.

Die Ausdehnung der Polizeimacht war indes ein Gegenstand von
rvorragender Wichtigkeit für die Regierung von Formosa. Ebenso
r Plan, dem Volksgeist einen hohen Respekt vor den Tugenden
einer Majestät des Kaisers einzuprägen und ihn von dem guten
illen und der Aufrichtigkeit der Regierung zu überzeugen; durch
chts konnte dies besser bewerkstelligt werden, als durch die Ver-
ehrung der verwaltenden Polizeimacht auf der Insel. Im Jahre
96 gab es bereits 2000 Gendarmen und 1200 Polizisten unter der
ontrolle des Generalgouverneurs. Aber die Aufmerksamkeit der
endarmen wurde zu sehr von der Aufrechterhaltung der bürgerlichen
rdnung in Anspruch genommen, als daß sie sich besonders mit der
lgemeinen Wohlfahrt der Gemeinden befassen könnten, und so stand
ur die geringe Anzahl Polizei zur Verfügung, um sich über die
nze Insel zu zerstreuen. Mit dieser unbedeutenden Macht mußte
e so notwendige Bewachung gegen die heimlichen Landungen wider-
enstiger Chinesen bewirkt und sollten Vorsichtsmaßregeln gegen den
chmuggel von Opium und anderer Waren getroffen werden, der
aufhörlich an der ganzen Küste der Insel, die dem Chinesischen Meer
genüberlag, betrieben wurde. Selbstverständlich war auch das Ein-
eifen der Garnisonstruppen bei jedem sich ereignenden Aufruhr
tig. Es stellte sich bald heraus, daß es sowohl den Gendarmen
e der Polizei zur Pflicht gemacht werden mußte, bei diesen Zwischen-
llen einzuschreiten, und darum erfolgte eine Vermehrung von 2300
sp. 1500 Mann für Polizei und Gendarmerie, so daß sie nun
f eine Macht von je 3500 heranwuchsen.

Es war selbstverständlich eine der ersten Pflichten der japanischen
egierung, für die sanitäre Wohlfahrt der Insel die erforderlichen
rkehrungen zu treffen. Die schwierigste aller Fragen, das Opium-
uchen, die tatsächlich zugleich eine Frage des öffentlichen Friedens
, drängte sich der Behörde auf. Maßregeln zur Verhütung von
idemien, Trinkwasser- und Kanalisationsverbesserungen waren ent-
iedene Neuheiten in Formosa. Die Gesundheit und das Leben der
ngeborenen unterliegen gänzlich den Gefahren der klimatischen Be-
affenheit des Landes. Man empfand daher richtig, daß, indem
r für die Sicherheit ihres Lebens und den Genuß dauernder Ge-

sundheit Sorge trugen, wir auch den rechten Weg beschritten, uns ihre Anhänglichkeit und ihre Ehrfurcht für die Kaiserliche Regierung zu sichern. Auch lag die Notwendigkeit vor, die Einwanderung von Japan aus zu ermuntern, für die die sanitären Verbesserungen auf der Insel der einleitende und notwendige Schritt sein mußte.

Was die Frage des Opiumrauchens betrifft, so wollten einige auf sofortiges Verbot dringen, während andere ein allmähliches Unterdrücken der unheilvollen Gewohnheit für vorteilhafter hielten. Bei den Formosanern war die Gewohnheit seit Generationen angenommen und in ihr fanden sie ihren einzigen Genuß und ausschließliche Erquickung. Wollte man da eine sofortige Entsagung gebieten, so wäre eine ernste Reaktion unvermeidlich gewesen, und wenn sie dann ihrem Groll und ihrer Feindschaft einen praktischen Ausdruck gaben, so war die Verbesserung der öffentlichen Angelegenheiten in Gefahr. Mit der Absicht, dieser Gewohnheit allmählich aber auch ernstlich ein Ende zu bereiten, beschloß die Regierung, eine Spezial-Gesundheitsabteilung mit einem kombinierten und wirksam arbeitenden Mechanismus zu organisieren. Die große Wichtigkeit solcher Maßnahmen erfordert eine Leitung in viel größeren Verhältnissen, als die einer kleinen Abteilung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Gründung eines unabhängigen Sanitätsamtes war unvermeidlich, um jene Maßregeln erfolgreich durchzuführen. Durch die Errichtung eines Opiummonopols wurde später die totale Ausrottung des Lasters bewirkt.

Der Zustand des Verkehrs zwischen Japan und Formosa konnte 1896 die wachsenden Bedürfnisse nicht mehr befriedigen, noch weniger aber die Entwicklung der Hilfsquellen auf der Insel fördern. Unter Gewährung einer jährlichen Subvention von 60000 Yen, die die Regierung von Formosa der Osaka-Shosen-Kaisha bewilligte, fand die Eröffnung zweier Dampfschiffahrtslinien zwischen Kobe und Keelung statt, von denen eine in Bakan, Nagasaki, Kagoshima, Okinawa und Tayeyama und die zweite in Oshima und Okinawa anlaufen mußte. Aber nur drei Schiffe von je etwa 1000 Tonnen versahen den ganzen Verkehr und legten die Entfernung nur dreimal im Monat zurück. Sie wurden höchstens noch von einigen Schiffen unterstützt, die von der Regierung befrachtet wurden und, den Dienst der Regierung versehend, gleichzeitig Passagiere und Waren beförderten. Es wurde deshalb beschlossen, durch angemessene Subventionen für das nächste fiskalische Jahr die folgenden Linien zu errichten:

a) von Kobe nach Keelung, via Ujina, Moji, Nagasaki und Misum.
b) von Kobe nach Keelung, via Kagoshima, Oshima, Okinawa und Tayeyama.
c) von Kobe nach Keelung, direkt ohne Anlaufen.
d) Küstendienst.
e) Tamsui-Süd-China-Linie, von Tamsui nach Anping, Taku, Hongkong, Swatow, Amoy und Foochow.

Im Innern von Formosa leben die Eingeborenen in unzusammenhängenden, isolierten Gruppen, ohne jeden Verkehr mit ihren Nachbaren. Die ganze Insel, vom Gesichtspunkt des Verkehrs aus betrachtet, gleicht einem menschlichen Körper, dessen Adern unterbunden sind. Unter solchen Verhältnissen ist eine wirksam durchgreifende Verwaltung mehr als wir hoffen können. Die Frage des Straßen- und Eisenbahnbaues verlangte die unverzügliche Aufmerksamkeit der Regierung.

Das Eisenbahnsystem in Formosa kann in vier Sektionen geteilt werden: 1. von Keelung nach Takow über Taipeh, Taichou, Taiman ꝛc. der Westküste entlang; 2. von Keelung nach Jirau; 3. von Taku nach Kontzur; 4. von Kontzur nach Jirau die Ostküste entlang. Von diesen war natürlich die erste die dringlichste und wichtigste. Unser Eisenbahnkorps beschäftigte sich indes zunächst mit der Wiederherstellung der bestehenden Linie zwischen Keelung und Taipeh, die schon von den Chinesen gebaut und befahren worden war, und es erforderte nur kurze Zeit, um sie wieder betriebsfähig zu gestalten. Für die Linien südlich von Taipeh beläuft sich der Kostenanschlag auf 18000000 Yen. Dagegen nimmt man als sicher an, daß die Vollendung des umfangreichen Programmes, die Insel mit vorzüglichen Verkehrsmitteln versehen wird. Eisenbahnen sind die Haupttriebfeder des industriellen Fortschritts, einer wirksamen militärischen Verteidigung und einer guten Verwaltung. Es ist deshalb auch keine Zeit verloren worden, um die Vollendung dieser Linien aufs eifrigste zu fördern. Man hatte auch gehofft, zum Bau für einige der notwendigsten Linien das Privatkapital heranziehen zu können, aber dies erwies sich als unmöglich, selbst nicht mit dem Angebot bedeutender Subsidien, und das ganze Werk mußte von der Regierung — und unter Aufnahme besonderer Beträge durch Anleihen — unternommen werden.

Der Bau der Verkehrsstraßen auf der Insel wurde sofort in Angriff genommen und seitdem beständig weitergeführt. Chausseen, die den Eisenbahnen entlang die ganze Insel durchlaufen sollten, wurden geplant.

Obwohl Formosa reich an guten Hafenplätzen ist, kommen diese doch sämtlich nur für kleinere Fahrzeuge in Betracht. Für seefahrende Schiffe von irgend beträchtlichen Dimensionen kann fast keiner von ihnen als Ankerplatz dienen. Der Ausbau von guten Häfen bildete daher ein Unternehmen, das die unverweilte Aufmerksamkeit der Regierung erforderte. Sowohl Keelung wie Taku wurden vermessen und mit der Absicht, sie zu brauchbaren Hafenplätzen zu machen, untersucht. Keelung bildet eine wichtige Zwischenstation auf der Verbindungslinie mit Japan, und Taku darf als Basis für die Verbindung mit den südchinesischen Häfen gelten.

Die Verbesserungen der Eisenbahnen, Landstraßen und Häfen standen natürlich in engster Beziehung mit Ausgaben von nicht geringer Höhe aus dem Staatssäckel, aber wegen der zukünftigen Entwicklung von Formosa und des Fortschritts unserer nationalen Macht fühlte sich die Regierung mehr als berechtigt, jene Ausgaben zu machen.

II. Die gegenwärtige Lage.*)

Von Dr. Shimpei Goto,
Zivil-Gouverneur von Formosa.

Formosa (Tai-wan) darf als zu Hokoto gehörig betrachtet werden — d. h. zu den Pescadores- und den benachbarten Inseln, die im ganzen 76 zählen. Die gesamte Bodenfläche dieser Gruppe umfaßt 15535 Quadratmeilen, und die Gesamtbevölkerung betrug 1899 2758161, einschließlich 33120 Japaner. Zwölf Monate vorher ergab die Gesamtzahl 2665511, einschließlich 25585 Japaner, und dies darf als Maßstab für das rapide Wachstum der Kolonie dienen.

Die heimische Regierung hatte diese Inseln zunächst mit einer stabilen Regierungsform zu versehen, anerkannte sanitäre Vorschriften zu erzwingen, ein gerechtes System der Landabschätzung einzuführen, für die Erziehung der Eingeborenen zu sorgen und Arbeiten, die dem

*) Statistisches über Formosa enthält Anhang P.

gemeinen Wohl dienen sollten, in Angriff zu nehmen. Eisenbahnen ußten gebaut und angemessene Wohnhäuser für die Beamten er- htet werden, ebenso für die Bureaus der öffentlichen Angelegen- iten. Häfen mußten ausgebaggert und im Interesse des heimischen d Außenhandels verbessert werden. Die Führung von Grund- chern für die gesamte Inselgruppe drängte sich als Notwendigkeit f, als Basis für die Nationalisierung des Landes und zur Ver- lagung der wichtigsten Steuern. Auch an Geld- und Bankwesen ußte für die neue Kolonie gedacht werden. Daß ein solch umfang- ches Programm nicht in ein oder selbst zwei Jahrzehnten voll- mmen ausgeführt werden konnte, war zu erwarten. Aber sehr l ist bereits geschehen, und für die weitere Fortführung aller noch erledigenden Unternehmungen sind Vorkehrungen getroffen worden.

Die Regierung von Formosa hat tatsächlich, seitdem die Insel ter japanische Oberhoheit gekommen ist, nicht weniger als 3072000 und Sterling für Eisenbahnen, Telegraphen, Häfenverbesserungen d andere öffentliche Unternehmungen ausgegeben. Wenn die mili- tischen Ausgaben außer Betracht bleiben, die dank den friedlichen rhältnissen der Insel, herbeigeführt durch eine heilsame Verwal- ltung, einen ziemlich geringen Umfang angenommen haben, so be- ufen sich die Gesamtausgaben der Kaiserlichen Regierung für For- osa auf die stattliche Summe von 9786000 Pfund Sterling.

Andererseits stiegen die Einnahmen der Insel in derselben Pe- de auf 5930000 Pfund Sterling. Diese Summe nebst einer Sub- ntion von zirka 2500000 Pfund Sterling und einer Anleihe von 00000 Pfund Sterling genügten zum Ausgleich.

Es bedarf indes der Erwähnung, daß sowohl die Subvention wie Anleihe fast ausschließlich für die Ausführung öffentlicher Arbeiten, nachher spezifiziert werden, Verwendung gefunden haben; diese mmen, obwohl sie ohne Nutzen verausgabt zu sein scheinen, müssen ein Kapital angesehen werden, das gut und nutzbringend und zu nsten der Einwohner angelegt worden ist.

Im Jahre 1899 unterbreitete Baron Kodama, Generalgouver- r von Formosa, dem Parlament in Tokyo ein Programm für ntliche Unternehmungen, deren Ausführung sich über einen Zeit- m von 20 Jahren erstrecken sollte; damit verbunden legte er ein ojekt vor, das die drei Hauptindustrien der Insel in Regierungs- nopole verwandeln sollte.

Nach ausgedehnten Verhandlungen gingen die Vorschläge in ein Gesetz über und umfaßten auch die Pläne einer Stammlinie von Eisenbahnen, vom Norden bis zum Süden Formosas, ferner die Grundbucheintragungen der Ländereien, sowie die Errichtung angemessener Gebäude für Regierungsbureaus und Beamtenwohnungen.

Um die Kosten dieser Unternehmungen zu decken, autorisierte das Parlament die Kolonialregierung von Formosa, eine Anleihe im Betrage von 3500000 Pfund Sterling aufzunehmen, und deren Kapital wie Zinsen aus den Revenuen der Insel zu bezahlen. Die veranschlagten Ausgaben bestanden in folgendem:

	£
Verbesserung des bestehenden Eisenbahnsystems und Ausdehnung desselben zu einer vollständigen Hauptlinie	2 880 000
Hafenbauten in Keelung	200 000
Grundbuch-Eintragungen der Ländereien	300 000
Bauten für Regierungsämter und Wohnungen . . .	120 000
	3 500 000

Nach dem Originalprogramm von 1899 sollten die Eisenbahnen innerhalb zehn Jahren vollendet sein, aber die gesamte Herstellung dürfte kaum die Hälfte dieses Zeitraums beanspruchen. Schon ist ein großer Teil dem Verkehr übergeben zur vollkommensten Befriedigung aller, und die sich aus den Eisenbahnen ergebenden Einkünfte gestalten sich viel bedeutender, als man voraussetzen durfte. Die letzten Berichte ergeben 158 englische Meilen der in Betrieb befindlichen Bahnen, nämlich:

Von	Keelung	nach	Taihoku (Taipeh)	19 Meilen
„	Taihoku	„	Tamsui (Hobe)	12 „
„	„	„	Bioritsu (Maoli)	61 „
„	Kagi	„	Tainan (Tai-wan-fu) . . .	38 „
„	Tainan	„	Takow (Takao)	28 „

Die Linie zwischen Bioritsu und Kagi über Taichou, 82 Meilen, ist derartig in Arbeit genommen, daß man von beiden Endpunkten gleichzeitig angefangen hat, und sobald diese Sektion vollendet ist, wird jede Unterbrechung von Keelung im Norden bis Takow im Süden aufgehoben sein, und schließlich wird die Bahn die ganze Länge der Insel durchlaufen, da sie noch weitere 66 Meilen bis Garambi, der Spitze des Vorgebirges im äußersten Süden, fortgeführt werden soll.

Es wird gleichfalls beabsichtigt, eine Ostküstenlinie von Pinan 22° 46′ nördlicher Breite bis nach Karenko 24° nördlicher Breite,

die ungefähr 50 Meilen lang ist, zu bauen, und diese dann durch eine Bahn quer durch die Breite des Landes und über das Gebirge mit einem Punkte der Westküste der Insel zu verbinden. Noch eine andere Landquerbahnverbindung von 47 Meilen Länge soll zwischen Taihoku und So-o (Soao) an der Ostküste in der Nähe von Dome-Point an der Straße von Giran (Gilan) angelegt werden. Danach wären nun 158 Meilen Eisenbahnen in vollem Betrieb, 82 Meilen in Arbeit und 132 Meilen so weit vorbereitet, daß ihre Ausführung in der nächsten Zeit vor sich gehen kann. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die Eisenbahn sich wieder als ein mächtiges Reizmittel für die Industrie aller Art herausstellt und auf dem besten Wege ist, sich als der Hauptfaktor der Entfaltung Tai-wans unter der Herrschaft Japans zu erweisen.

Über 200 Meilen schmalspuriger Straßenbahn wurden ebenfalls von der Regierung auf der Insel angelegt, teilweise, um dem Transport militärischer Bedürfnisse wie auch der Fortschaffung von Wagen und Passagieren zu dienen. Der Hauptteil der Straßenbahn vermittelt die Verbindung von Bioritsu nach Kagi, Punkte, zwischen denen die Eisenbahn noch im Bau begriffen ist, die 82 Meilen voneinander entfernt sind. Ursprünglich war die Bahn zwischen Tainan und Sninchiku, eine Entfernung von 140 Meilen, gelegt worden und hatte mehrere Zweigbahnen, so daß die Verbindung zwischen den wichtigsten Städten verbessert war, ehe die Eisenbahn sie erreichte. Straßenbahn-Haltestellen bestehen an allen wichtigen Punkten der Route und immer nur wenige Meilen voneinander entfernt. Transportkosten werden nach einem festgesetzten Tarif erhoben, übersteigen aber im Durchschnitt nicht den Preis von 1 Penny per Meile. Die Miniatur-Personenwagen haben Sitzplätze für vier Personen, sind mit einem Schutzdach versehen und werden von Kulis gezogen. Die Geschwindigkeit, die erzielt wird, ist, in Anbetracht, daß sie durch Menschenkraft erzeugt wird, befriedigend.

Die Ausbaggerungsarbeiten im Hafen von Keelung sind in dem Posten von 200000 Pfund Sterling des Kostenanschlages von 1898 eingeschlossen, aber es ist nachträglich beschlossen worden, die Arbeiten dahin zu vervollständigen, daß eine Mole, Hafendämme, Quais, Docks und Warenhäuser angelegt werden sollen. Außerdem ist man auf eine Verschönerung der Stadt Keelung bedacht, deren Kostenanschlag indes der Gegenstand einer neuen Vorlage an das Parla-

ment bilden soll. Sobald die jetzt in Angriff genommenen Baggerarbeiten vollendet sein werden, soll der Hafen von Keelung einen inneren und äußeren Dampfschiffhafen mit einer Wassertiefe von 36 Fuß und nicht weniger als 9 Fuß im Dschunkenhafen (innere Lagune) besitzen. Der innere Dampfschiffhafen hat dann einen Landungsquai von 1000 Fuß Länge, so daß mehrere Küstendampfer, d. h. Japan anlaufende Dampfer gleichzeitig anlegen können. Der äußere Dampferhafen soll dann mit einem Quai und zwei Dämmen versehen sein, deren Wasserlinie eine Länge von 3000 Fuß haben soll, so daß sieben oder acht Ozeandampfer an ihnen vor Anker gehen können, da die Tiefe dem größten der jetzt schwimmenden Kolosse genügen dürfte. Schiffe, die im äußeren Hafen ankern, werden den Schutz einer Mole von 4000 Fuß Länge haben, die nicht weniger als 8000000 Yen verschlingt und sechs bis sieben Jahre zu ihrer Herstellung braucht. Große Arbeitswerkstätten werden gebaut, eine geräumige Warenhalle mit überdachten Cargoschuppen ist in Arbeit, und Schienen durchkreuzen Quais und Hafendämme, so daß Güter direkt vom Eisenbahnwagen aufs Schiff durch hydraulische und Dampfkranen verladen werden können. Die gesamten Werke, wie sie geplant sind, sollen bis 1904 vollendet sein, und eine Vergrößerung der Quais und Hafendämme kann je nach dem Bedarf des zunehmenden Verkehrs vorgenommen werden.

Auf der Westseite sind ausgiebige Docks, Schuppen und Dämme für die Armee und Marine vorgesehen. Die Regierung mußte 250 Morgen Land reklamieren, um ihr Programm auszuführen, und nach seiner Vollendung dürfte Keelung einen vollkommen sicheren und vorteilhaften Hafen besitzen. Da Keelung als Haupthafen von Formosa beabsichtigt ist, so muß dessen Einrichtung auch den Bedürfnissen einer schnell steigenden Industrie und einem sich ausdehnenden Handel gewachsen sein.

Der Tamsui-Hafen ist ebenfalls verbessert worden, denn seine Lage macht ihn zum natürlichen Verschiffungsplatz für den Norden Formosas. Der Fluß hat an seiner Mündung eine störende Sandbank, die Schiffen mit mehr als 13 Fuß Tiefgang den Ein- und Ausgang wehrt, so daß die Regierungsingenieure für die Ausführung vorspringender Dämme an den Seiten der Sandbank zu sorgen haben, um zwischen ihnen den Fluß im tiefen Wasser dem Meere zuzuführen. Nachdem dann die gänzliche Beseitigung der Sandbank er-

folgt sein wird, muß beständiges Baggern den Ankergrund vertiefen, und Befestigungen der Flußufer und Quais vorgenommen werden. Sobald diese Arbeiten vollendet sein werden, wird der Hafen von Tamsui imstande sein, Schiffe von 2—3000 Tonnen aufzunehmen.

Takow oder Taku besitzt als Hafen eine geschützte Bucht oder Lagune von einigen Meilen Länge und vom Meer durch eine Sandbank getrennt, deren Vertiefung nur eine schmale Einfahrt zuläßt. Aber auch innerhalb der Lagune und über der Sandbank bleiben kaum 15 Fuß Wasser, und um den Hafen größeren Schiffen zugängig zu machen, muß die Regierung genügend baggern lassen, um vier bis fünf Ozeanschiffen Schutz zu bieten und muß der Sandbank so viel abnehmen, um eine genügend große Einfahrt zu schaffen. Später soll Takow dann auch mit einer Mole versehen werden.

Die Regierung hat auch der Beleuchtung der Küsten große Aufmerksamkeit gewidmet, und es ist sehr viel nach dieser Richtung, besonders auf Formosa und der Pescadoresgruppe geschehen, seitdem sie dem japanischen Reich angehören. Die bis jetzt errichteten Leuchttürme befinden sich in:

Fuki-Kap (im äußersten Norden)	2.	Klasse
Hafen von Keelung	5.	„
Petao-Kap	4.	„
So-o (Suao)	4.	„
Garambi (südlichstes Vorgebirge) .	1.	„
Takow (Taku)	6.	„
Anping	6.	„
Pescadores-Bako	4.	„
Pescadores (nördlicher Felsen) . .	1.	„
Paksa-Kap	3.	„
Tamsui-Fluß	6.	„

Über 200 Meilen Telegraphen- und 600 Meilen Telephondrähte sind im Anschluß an den Postdienst hergestellt worden, der in allen Städten und Hauptdörfern Ämtern, die sich im ganzen auf 109 beziffern, zugeteilt ist. Die auswärtigen Postsendungen werden von Keelung direkt nach Japan durch die Osaka-Shosen-Kaisha verschifft. Diejenigen von Tamsui und Anping nach den chinesischen Häfen vermittelt die Douglas-Lapraik-Gesellschaft oder die Osaka-Shosen-Kaisha.

Durch submarine Kabel hat Formosa auch telegraphische Verbindung mit Japan und den Pescadoresinseln.

Diese Arbeiten konnte die Regierung schon durch ihren eigenen Kabeldampfer, den „Okinawa-Maru" ausführen lassen.

Die alten und schlecht eingerichteten Gebäude, die die Chinesen hinterlassen hatten, stellten sich als gänzlich unbrauchbar für die Unterkunft der Beamten des neuen Regimes heraus, besonders, da sie aller sanitären Einrichtungen entbehrten. Daraus folgte als erste Notwendigkeit der möglichst schnelle Aufbau geeigneter Amtslokalitäten und Wohngebäude. Vor allem mußte in der Hauptstadt Taipeh eine durchgehend neue Kanalisation eingeführt und gesundes Trinkwasser beschafft, Neubauten für japanische Beamtenwohnungen hergestellt und mit sanitären Einrichtungen versehen werden. Viele der neuen Häuser stehen fertig da und sind bereits bewohnt. Das Regierungsgebäude in Taipeh für den Generalgouverneur und das für den Regierungspräsidenten von Formosa sind beide sehr befriedigende und sogar sehr schöne Bauten. Die fortgesetzt gute Gesundheit unseres Beamtenpersonals beweist den durchgreifenden Erfolg in dieser Hinsicht. Die Sterblichkeit unter ihnen reduzierte sich von 4,73 % in 1896 auf 1,1 % in 1900. Der Sterblichkeitsdurchschnitt der Gesamtbevölkerung, ausschließlich der wilden Stämme, beträgt jetzt 0,76 % jährlich.

Auch Gefängnisse mußten an verschiedenen Orten hergerichtet werden, und zwar nach dem Modell der fortgeschrittensten Strafanstalten von Japan selbst.

Schon 11 Krankenhäuser, von denen das in Taipeh das stattlichste ist, konnten fertiggestellt werden und ein regulärer Dienst von Graduierten der Kaiserlichen Universität für medizinische Wissenschaften, oder von Spezialärzten, die in Europa studiert haben, ist für sie ernannt worden. Außer den Hospitalärzten wurden nicht weniger als 72 approbierte Mediziner von der Regierung angestellt und besoldet, die zur Hilfeleistung für die gesamte Bevölkerung über die ganze Insel verteilt sind. Um eingeborene Ärzte auszubilden, ist eine Schule in Taipeh errichtet, an der bereits 100 Studierende ausgebildet werden, und der Erfolg der Erziehungsmethode wird als befriedigend bezeichnet.

Eine sehr ernste Frage war die der Erziehung. Vor allem war es erforderlich, den Gebrauch der japanischen Sprache zur herrschenden auf der Insel zu machen, aber vorläufig überwog die Notwendigkeit, daß sich japanische Beamte mit der Landessprache vertraut machten. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, errichtete man in Taipeh, gerade ein Jahr, nachdem die Insel in japanischen

Besitz übergegangen war, eine Zentral-Sprachenschule für den doppelten Zweck, die Eingeborenen Japanisch, und die Japaner die Landessprache zu lehren.

Die Zentral-Sprachenschule teilt sich in die Normalschul-Abteilung und die Sprachen-Schulanstalt. In der Normalschul-Abteilung sollen japanische Studierende zu Lehrern für die Elementarschulen und zum Unterricht der eingeborenen Kinder erzogen werden, ferner um die Ortssprache, den nautischen und Elementarunterricht den japanischen Kindern zu erteilen. Die Zahl der lernenden Kinder beläuft sich gegenwärtig auf 45. Die Sprachschul-Anstalt zerfällt wiederum in zwei Abteilungen, die eine für das Studium der japanischen Sprache durch Eingeborene, die andere zum Erlernen der Landessprache durch japanische Schüler. Die Studierenden beider Sprachen erhalten ihren Unterricht für den Zweck öffentlicher oder privater Beschäftigung in Formosa. Einigen eingeborenen Studierenden gab man gleichzeitig eine technische Elementarschulung, mit besonderer Rücksicht auf den Eisenbahn- und Telegraphendienst, und der Versuch hat sich als erfolgreich herausgestellt. Augenblicklich erhalten 91 Studierende ihren Unterricht in der japanischen Sprachabteilung, 16 in der Eisenbahn- und Telegraphensektion und 25 in der Landessprache der Insel. Der Zentral-Sprachschule sind noch drei Hilfsschulen angegliedert. Die erste Hilfsschule mit 251 Schülern ist dem Interesse der jugendlichen Eingeborenen gewidmet, und man beabsichtigt sie gleichzeitig als Muster für Elementarerziehung in Formosa auszubilden, um den Studierenden der Normalschulen Gelegenheit zu geben, sich in praktischem Unterricht zu betätigen.

Die zweite Hilfsschule soll den japanischen Kindern dienen und besteht aus einer Elementarschule mit sechsjährigem Lehrplan, einem zweijährigen Ergänzungskursus und aus einer Mittelschule mit fünfjährigem Lehrplan. Die Anzahl der Schüler der unteren Klassen beträgt gegenwärtig 339, 27 im Ergänzungskursus und 177 in der Mittelschule.

Die dritte Hilfsschule bietet den Mädchen der Eingeborenen einen Elementarunterricht und gleichzeitige Anleitung für Hausarbeiten; sie enthält augenblicklich 131 Schülerinnen.

Außer diesem Zentralinstitut für Erziehung sind an den wichtigsten Plätzen der Insel Schulen begründet worden, so daß z. B. in jeder der drei Hauptstädte, Taipeh, Taichu und Tainan jetzt eine ge-

wöhnliche Normalschule besteht. Deren Schüler sind sämtlich Eingeborene, die zu Hilfslehrern für Elementarschulen der eingeborenen Kinder herangebildet werden sollen, während die Studierenden der Normalschulen zu Vorstehern und Lehrern an den höheren Schulen herangebildet werden. Die Anzahl der Schüler in den gegenwärtigen Schulen beläuft sich auf 298, von denen 94 in Taipeh, 124 in Taichu und 80 in Tainan sind.

Die besseren Schulen für japanische Kinder sind in den wichtigeren Plätzen, an denen sich eine japanische Bevölkerung angesammelt hat, errichtet worden. Es gibt deren jetzt 11 mit einer Anzahl von 1342 Schülern.

Elementarschulen für die Kinder der Eingeborenen haben sich bereits über die ganze Insel ausgebreitet, und es gibt ihrer jetzt 121 mit einer Schülerzahl von 16034.

Es bestehen ferner zwei Sprachschulen mit 11 Unterabteilungen für die Verbreitung der japanischen Sprache unter den Eingeborenen. Ferner wird ihnen geholfen, ihre Lebensweise zu verbessern. Sie besitzen dazu ein Personal von 20 Lehrern für 355 Schüler.

Die Monopole, die von der Regierung errichtet wurden, umfassen die Artikel Opium, Salz und Kampfer. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, wie verderbenbringend das Opiumrauchen wirkt. Als die Japaner von der Insel Besitz ergriffen, fanden sie ihre Bewohner mehr oder weniger dem Genuß dieses Giftes ergeben. Es wurde beschlossen, seinen Genuß allmählich zu unterdrücken. Nur solchen, die dem Giftgenuß bis zu einem gewissen Grade verfallen sind, und dann die Entziehung des Giftes heftige Schmerzen erzeugen würde, verbleibt durch Spezialurkunde, zu deren Beschaffung sie einkommen müssen, die Erlaubnis zum fortgesetzten Rauchen, dagegen unterdrückt ein strenges Gesetz sowohl das Beginnen wie die Fortsetzung dieses Genusses, es sei denn der Nachweis erbracht, daß die Enthaltung nicht mehr möglich ist. Das Monopol des Artikels übernahm die Regierung mit der ausgesprochenen Absicht, die schließliche Ausrottung der Opiumsucht herbeizuführen. Die daraus entspringenden Einnahmen belaufen sich auf zirka 80000000 Mark per Jahr.

In den südlichen Gegenden der Insel werden durch Seewasserverdunstung beträchtliche Massen Salz gewonnen. So lange die Chinesen im Besitz der Kolonie waren, bevorzugten sie stets ein Mono-

pol für die Salzgewinnung, aber der erste japanische Gouverneur, Graf Kabayama, glaubte durch dessen Beseitigung die Entwicklung dieser Industrie zu fördern, wenn dadurch die Privatunternehmung sich ihrer annähme. Aber viele Salzfelder wurden absichtlich zerstört, und durch eine Art von Ringbildung wurde der Marktpreis auf eine beunruhigende Höhe geschraubt. Baron Kodama stellte das Monopol, aber auf verbesserter Grundlage, wieder her, und da er zur Produktion ermunterte, exportiert Formosa jetzt tatsächlich Salz nach dem Mutterlande. Die entsprechenden Einkünfte schwanken zwischen 30000 bis 80000 Pfund Sterling jährlich und werden sich vermutlich noch vermehren

Formosa versorgt beinahe die ganze Erde mit Kampfer, aber als Japan die Insel übernahm, war diese Industrie in unsicherer Lage. Ohne Rücksicht auf die Folgen hieb man die Kampferbäume nieder und bediente sich der primitivsten Methode zu seiner Herstellung. Nun begründete man ein Regierungsmonopol für den dreifachen Zweck: zum Schutz der Bäume, zur Verbesserung der Produktionsmethode und zur Schaffung einer gesunden Grundlage für diese Industrie. Man schätzt den Weltverbrauch des Kampfers auf zirka 8000000 Pfund per Jahr und die Erzeugung auf Formosa findet danach ihre Regulierung. Der daraus entstehende Überschuß zu den Revenuen beträgt ungefähr 875000 Pfund Sterling per Jahr.

Aber auch außer diesen Regierungsmonopolen verspricht Formosa eine hoffnungsreiche Zukunft, die sich auf reiche Landwirtschaft und minerale Hilfsquellen gründet. Tee, Reis, Zucker, Hanf, Flachs, Indigo, Papier, Seide, Rinder, Seeprodukte, Kohle, Schwefel und Petroleum sind alles Artikel des Handels von Formosa. Die Schritte, die die Regierung tut, um diejenigen Industrien zu unterstützen, die von diesen Produkten abhängig sind, können nur von Vorteil sein, und die Staatsrevenuen werden durch die gemachten Fortschritte erhöht. Zucker bildet ein Hauptprodukt der Landwirtschaft in Formosa, sowohl in bezug auf das bebaute Gebiet, wie auf die Zahl der dabei beschäftigten Personen. In der Nähe von Kagi dehnen sich die Felder über einen Raum von 25 englischen Meilen von der Küste bis zum Fuß der Berge aus, und weißer wie brauner Zucker wird im Süden produziert, während im Norden nur brauner Zucker hergestellt wird. Im ganzen sind 41000 Morgen der Insel dem Zuckerbau gewidmet, und die Industrie ist schon sehr alt, da sie anscheinend vom 15. Jahr-

hundert datiert. Im Jahre 1870 verdoppelte sich die Ausfuhr plötzlich, und während des diesem Jahr folgenden Jahrzehntes stieg sie von 37000000 Pfund auf 141500000 Pfund, den größten bisher verzeichneten Ertrag. Zurzeit beträgt das durchschnittliche Ergebnis zirka 93000000 Pfund, und zwar 20000 bis 42000 Pfund per Morgen. Die Regierung erwarb sieben amerikanische Zuckerrohr-Preßmühlen, um die Pflanzer zu ermutigen, und kürzlich ist eine Formosa-Zucker-Fabrikationsgesellschaft gegründet worden, die einer glücklichen Zukunft entgegenzugehen scheint. Ihre Werke sind in Kioshito, zehn Meilen nördlich von Takow, mit Maschinen neuester Konstruktion ausgestattet, die direkt von England bezogen wurden. Wenn Formosas Zuckerindustrie während der nächsten paar Jahre ihre augenblickliche Entwicklungsgeschwindigkeit beibehält, so wird die Einfuhr dieses Artikels in das Kaiserreich von Japan zweifellos stark zurückgehen.

Formosas Teeprodukte können durch besseren Anbau und bessere Herstellung an Güte gewinnen und dann vielleicht in Amerika dasselbe hohe Ansehen wieder erlangen, das sie früher dort genossen hat, denn Oolong ist ein der Insel eigentümlicher Tee.

In den meisten Teilen von Formosa werden alljährlich zwei Reisernten erzielt, und sowohl die Güte wie die Menge können bedeutend verbessert werden. Die japanische Regierung tut daher gut daran, den landwirtschaftlichen und industriellen Fortschritten der Kolonie besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der jährliche Ertrag an Gold ist jetzt nur zirka 100000 Pfund Sterling, aber er kann vermehrt werden, und Kohlen- wie auch Petroleum- und Schwefellager sind auf der Insel vorhanden und können vorteilhaft ausgebeutet werden.

Auch das Bankwesen und Münzsystem sind in Pflege genommen worden. Die Bank von Formosa wurde begründet, und die Hauptzwecke, denen sie dienen sollte, waren erstens, als Zentralorgan der Geldzirkulation Formosas zu wirken, zweitens die ökonomischen Fortschritte der Insel zu fördern, indem sie Geld für Handels-, Industrie- und öffentliche Unternehmungen liefert und ihre natürlichen Hilfsquellen entfaltet, und drittens, die ungeregelte Lage des dortigen Geldmarktes zu verbessern.

Es ist jedoch in Erwägung gezogen worden, ihre Unternehmungen über Süd-China und die Inseln der südlichen Gewässer des Stillen

Ozeans auszudehnen und sie zu einer wirklich nutzbringenden Institution dieser Distrikte zu machen.

Als die gegenwärtige Organisierung der Bank unternommen wurde, hielt man es für nötig, das Gesetz, unter dem die Bank ihre Bestätigung erhielt, dahin zu verbessern, daß ihr die Vollmacht zur Ausgabe in Silber konvertierbarer Noten gegen Hinterlegung von Silberbarren oder erstklassiger Sicherheiten bis zur Höhe von 500000 Pfund Sterling gegeben wurde.

Bei der Verleihung dieses Privilegs wurde bestimmt, daß die Regierung 100000 Pfund Sterling des Bankkapitals zusteuern sollte, und daß die den Aktien bis zu diesem Betrage zukommenden Dividenden während der ersten fünf Jahre des Bestehens der Bank ihrem Reservefonds überwiesen werden sollten, um die finanzielle Kraft dieses Unternehmens zu unterstützen. Ferner lieh die Regierung der Bank zinslos die Summe von 200000 Pfund Sterling in Silber, die dazu bestimmt war, einen Teil der oben erwähnten Reserve zu bilden zum Zwecke der Einlösung der Noten, die sie berechtigt war, auszugeben. Die Geschäfte der Bank wurden im September 1903 begonnen. Ihre Zweig- und Unter-Zweigbureaus zählen jetzt elf, und ihre Transaktionen werden täglich größer.

Es war beim Beginn im Jahre 1895 nicht leicht zu bestimmen, welche Währung und welches Münzsystem in Formosa zur Anwendung gelangen sollten, denn obwohl man sagen konnte, daß tatsächlich eine Kupferwährung bestand, konnte nach den Handelsgebräuchen nicht verkündet werden, daß Kupfer in diesem Sinne eine legale Existenz habe. Mexikanische und spanische Dollars und die Dollarmünze von Hongkong waren alle als Tauschmittel im Gebrauch, aber nur nach ihrem relativen Wert als Silber. Papiergeld war auf der Insel niemals in Gebrauch.

Unter der neuen japanischen Verwaltung fing die Kolonialregierung an, ihre Zahlungen an die Eingeborenen in japanischen Silbermünzen (Yens) und Banknoten zu leisten, und die Lage des formosanischen Münzsystems wurde durch das Eindringen eines neuen Elementes plötzlich gestört. Die Eingeborenen waren sehr froh, die neuen Silbermünzen von Japan zu erhalten und zogen sie allen anderen in Umlauf befindlichen Münzen vor, aber von dem Gebrauch von Banknoten hatte die einheimische Bevölkerung nicht die leiseste Idee. Durch kluge Handhabung auf Seiten der Bank von Japan stellte

sich infolgedessen bald ein merklicher Unterschied zwischen dem relativen Preis des Silbers und dem der Banknoten heraus. Diese Tendenz wurde nach einiger Zeit überwunden, und die Geldlage der Insel wurde allmählich dieselbe wie die des Mutterlandes, obgleich zu jener Zeit der Geschichte der Kolonie keine endgültigen Bestimmungen hinsichtlich des Münzsystems festgelegt worden waren. Im Laufe der Zeit wurde ein Münzgesetz und ein Ergänzungs-Münzgesetz für das ganze Kaiserreich vom Parlament angenommen, und nachdem es die Kaiserliche Genehmigung erhalten hatte, wurde es am 26. März 1897 verkündet. Die Reform des Geldwesens von Formosa wurde auf diese Weise durch Kaiserlichen Befehl eingeleitet, und es wurden mehrere Versammlungen der zur Prüfung der Frage ernannten Spezialkommission abgehalten. Die Kaiserliche Regierung wünschte die Goldwährung in der Kolonie wie im Mutterlande einzuführen, jedoch schlossen die ökonomischen Bedingungen, die auf Formosa gegeben waren, dies aus, nicht nur, weil die Einheimischen des Gebrauches von Goldmünzen ungewohnt waren, sondern auch weil die Handelsbeziehungen zu China und anderen Silberländern, und die Bezahlung chinesischer Arbeiter zur Beibehaltung des zurzeit in Umlauf befindlichen Silberdollars zwangen. Geprägte Silbermünzen von einem Yen wurden deshalb in Formosa als gesetzliches Zahlungsmittel gebraucht und zirkulieren dort unbegrenzt in Übereinstimmung mit dem Marktpreis, der offiziell festgesetzt und in periodischen Zwischenräumen von der Regierung von Formosa notiert wird.

Die augenblickliche Geldlage der Kolonie kann daher wie folgt zusammengefaßt werden:*)

1. De facto ist der gesetzliche Münzfuß in Formosa das geprägte 1 Yen-Stück.

2. Die Bank von Formosa ist berechtigt, Noten gegen eine Silberreserve und erstklassige Sicherheiten bis zur Höhe von 500000 Pfund Sterling auszugeben, wobei 200000 Pfund Sterling der Reserve von der Regierung gegeben werden.

3. Alle ausländischen Münzen, wie oben erwähnt, werden lediglich als Metall bewertet.

---

*) Infolge des Ausbruches des Krieges mit Rußland und der daraus folgenden Notwendigkeit, in Korea und der Mandschurei Silbermünzen für die japanischen Truppen zu verwenden, wird es vielleicht möglich sein, in Formosa die Goldwährung einzuführen.

In der Durchführung der verschiedenen Reformbestimmungen hat die japanische Regierung seit der Übergabe im Jahre 1895 für Formosa im ganzen 18112000 Pfund Sterling ausgegeben. Diese Ziffern schließen jedoch 8326000 Pfund Sterling für Militärzwecke ein, so daß die Gesamtausgaben, wie schon gezeigt, sich auf 9786000 Pfund Sterling beliefen. Die schwere Belastung für militärische Unternehmungen hat aufgehört; für das letzte fiskalische Jahr betrug dieser Posten nicht mehr als 782000 Pfund Sterling für 12 Monate, und wahrscheinlich wird er in den späteren Budgets noch weiter vermindert werden.

Zieht man von den 9786000 Pfund Sterling die Ausgaben für öffentliche Arbeiten in Höhe von 3072000 Pfund Sterling und die Gesamtsumme der Einnahmen im Betrage von 5930000 Pfund Sterling ab, so findet man, daß die Nettoausgaben des Mutterlandes für die Zivilverwaltung 784000 Pfund Sterling betrugen oder 122000 Pfund Sterling per Jahr. Zieht man den Flächeninhalt der Kolonie, der mehr als 15000 Quadratmeilen beträgt, in Betracht, so ergeben die durchschnittlichen Ausgaben ein wenig mehr als 7 Pfund Sterling pro Jahr und Quadratmeile, ein auffallend niedriger Satz, wenn alle Hindernisse, die der ökonomischen Verwaltung einer neuen Kolonie im Wege stehen, genügend erwogen worden sind.

Die schon erwähnten Hilfsgelder wurden jährlich vermindert, wie die Kolonie an Stärke zunahm, und von 694000 Pfund Sterling im Jahre 1896 fielen sie im Jahre 1901 bis auf 238000 Pfund Sterling. Umgekehrt stiegen die Revenuen von Formosa von 271000 Pfund Sterling im Jahre 1896 auf das Sechsfache dieser Summe, nämlich auf 1637000 Pfund Sterling im Jahre 1901, und man hat berechnet, daß wenn nicht früher, so doch im Jahre 1901 die Kolonie sich gänzlich selbst erhalten wird. Die neue Landesvermessung hat den jährlichen Einkünften bereits 100000 Pfund Sterling zugefügt, obwohl sie zurzeit nur teilweise durchgeführt wird, aber nach 1905, wenn die neuen Verordnungen volle Wirksamkeit erlangt haben werden, wird die Vermehrung des jährlichen Einkommens durch diese Quelle mindestens 200000 Pfund Sterling per Jahr mehr betragen.

Die Erwähnung von jährlichen Subsidien scheint der Behauptung, daß Formosa schon jetzt der Regierung des Mutterlandes einen Nutzen einbringt, zu widersprechen, doch kann die Tatsache mit Leichtigkeit bewiesen werden. Es erwachsen wesentliche Vorteile aus dem

Zwischenhandel zwischen der Kolonie und dem Mutterland, die im ganzen schon fast 200000 Pfund Sterling jährlich ergeben.

Der Gewinn, den das eigentliche Japan genießt, beträgt beinahe 15 % oder 300000 Pfund Sterling per Jahr und stellt etwas mehr dar, als eine bloße Gegenrechnung für das gewährte Darlehen, das im vorigen Jahr auf 238000 Pfund Sterling sank und das vor Ablauf des Jahres 1910 gänzlich getilgt sein wird. Andererseits muß der Gewinn durch den Zwischenhandel zunehmen. Wenn wir noch etwas zurückgehen, finden wir, daß der Handel zwischen Japan und Formosa von Anfang an nicht weniger als 7000000 Pfund Sterling betrug, und wenn wir von dieser Summe 15 % als reinen Gewinnanteil berechnen, den das eigentliche Japan aus diesem Handel gezogen hat, ergibt das mehr als 1000000 Pfund Sterling, eine Summe, die eine annehmbare Rückzahlung des Anlagekapitals in Höhe von 12182000 Pfund Sterling ist, denn dieses ist die genaue Summe, die Japan für Formosa sei der Erwerbung angelegt hat.

Man wird zugeben, daß, wenn eine Kolonie schon in den ersten sieben Jahren ihres Bestehens ihrem Mutterland Nutzen abwirft, sie dadurch ihre Lebensfähigkeit und sonstige guten Eigenschaften erwiesen hat.

Formosa hat in japanischen Händen diese Stufe erreicht. Die Tatsache kann noch auf anderem Wege dargelegt werden und möglicherweise mit noch größerer Beweiskraft. Wie bereits gezeigt, bleibt uns, wenn wir die Einnahmen von Formosa von sieben Jahren in Höhe von 5930000 Pfund Sterling von den Gesamtausgaben in derselben Zeit im Betrage von 18112000 Pfund Sterling abziehen, eine vom Mutterland für Formosa ausgegebene Summe von 12182000 Pfund Sterling. Aber die Einnahmen des letzten Jahres, abgesehen von der Regierungsunterstützung, stiegen auf 1637000 Pfund Sterling. Der Gewinn für die Auslagen war dadurch beinahe $13^1/_2$ %. Wenn argumentiert wird, daß es unsicher ist, die Bruttoeinnahme der Kolonie auf diese Weise als Grundlage für einen Vergleich gegenüber dem gesamten auf der Insel gleichsam versenkten Kapital zu nehmen, können wir nochmals zu dem Punkt Hilfsgelder zurückkehren und den Nutzen angeben, der dem Mutterlande aus dem Zwischenhandel Jahr für Jahr lediglich auf der Basis jener Berechnung zugefallen ist.

Im Jahre 1896 betrug die gewährte Summe 556000 Pfund

Sterling und der Zwischenhandelgewinn 105000 Pfund Sterling, mit anderen Worten 17,66 % Gewinn auf die Hilfsgelder.

Im Jahre 1897 war der Gewinn 38,49 %.

Im Jahre 1898 war er 72,66 %.

Im Jahre 1899 erreichte er 84,18 %.

Im Jahre 1900 war, wie schon früher angegeben, das Verhältnis gänzlich verändert, in dem der Gesamtgewinn 378000 Pfund Sterling betrug, gegenüber den Hilfsgeldern in Höhe von 238000 Pfund Sterling.

Wie man es auch ansehen mag, kann Formosa nicht mehr als eine Last für den Kaiserlich japanischen Schatzmeister angesehen werden. Hinsichtlich seiner Finanzlage ist Formosa gänzlich unabhängig.

Die folgende Tabelle gibt eine kurze Zusammenstellung der Finanzlage:

Gesamtbetrag der in sieben Jahren von der japanischen Regierung für Formosa ausgegebenen Summen . .	18 112 000 £
Gesamtbetrag der Einnahmen der Insel bis Ende 1901	5 930 000 „
Unterschied	12 182 000 £
Abzüglich für Militärausgaben in sieben Jahren .	8 326 000 „
Die Gesamtausgaben der Zivilverwaltung betrugen .	3 856 000 £

Von dieser Summe wurden nicht weniger als 3072000 Pfund Sterling für öffentliche Unternehmungen, wie Eisenbahn, Telegraphen, Hafenverbesserungen und verschiedene vom Staate geförderten Industrien ausgegeben, woraus sich ergibt, daß die Verwaltungsausgaben in sieben Jahren 784000 Pfund Sterling betrugen.

Das bedeutet pro Jahr 112000 Pfund Sterling, und da der Flächeninhalt 15535 Quadratmeilen beträgt, waren die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben für die Kolonie 7 £ 4 sh 1 d pro Quadratmeile und Jahr.

Faßt man die Regierungsformen für die Kolonien zusammen, so ergeben sie:

1. Das Verwaltungssystem, für das zurzeit General Kodama verantwortlich ist, hat seit 1898 allen Anforderungen genügt und hat eine Bevölkerung zufriedengestellt, die aus vielen Elementen zusammengesetzt ist, die aus natürlichen Gründen einander mehr oder minder feindlich gegenüberstehen.

2. Die Gesundheitsfrage. Da die Chinesen diesen Angelegenheiten absolut keine Aufmerksamkeit gewidmet hatten, war die Sterbeziffer

zur Zeit, da die Insel japanisches Eigentum wurde, sehr hoch. Es wurden sofort Schritte getan, um der mangelhaften Entwässerung der Städte abzuhelfen, reines Trinkwasser durch Bohren artesischer Brunnen und Anlage von Wasserwerken zu schaffen und die Zahl der Moskitos und anderer schädlicher Insekten, die früher ernste Plagen waren, zu vermindern. Um diesen Plan auszuführen, waren Hospitäler unerläßlich, und es wurden nicht weniger als elf dieser Institute gegründet.

3. Das Grundbuch, nach dem die Ländersteuer erhoben wird, wurde begründet und wird immer mehr gefördert, und seine Wirkungen, die durch ein bedeutend gesteigertes Einkommen aus dieser Quelle erwiesen werden, sind schon deutlich sichtbar, obgleich diese Arbeit notwendigerweise längere Zeit bis zu ihrer Vollendung benötigt.

4. Die angewendeten Erziehungsmaßregeln sind weitreichend und einer guten Wirkung sicher.

5. Die öffentlichen Unternehmungen einschließlich Telegraphen, Leuchttürme, Eisenbahnen und die Verbesserung der Schiffahrtseinrichtungen in verschiedenen Häfen werden alle in Betracht gezogen.

6. Das Bank- und Geldwesen der Kolonie sind auf eine zufriedenstellende Basis gebracht worden.

III. Lokale Verwaltung.

Bearbeitet vom Justizministerium.

Die Sitten und Gewohnheiten der Einwohner von Formosa weichen stark von denen Japans ab, und daher war es unmöglich, das Verfassungssystem dieses Landes sogleich ohne bedeutende Veränderungen in Formosa einzuführen. Der erste Schritt der Regierung war die Wiederherstellung der Ordnung und die Unterdrückung des rebellischen Elementes durch die Errichtung einer Militärverwaltung, und der zweite war das Schützen und Ermutigen der friedlichen Bevölkerung. Es ist viel darüber diskutiert worden, ob die in Japan 1889 verkündete Verfassung in Formosa zur Zeit der Annektierung hätte eingeführt werden sollen oder nicht. Die Verfassung erwähnt keine territorialen Grenzen, innerhalb derer sie anerkannt werden soll. Manche sagen, daß die Verfassung des Mutterlandes notwendigerweise auf das neu erworbene Gebiet ausgedehnt werden müsse,

enn der Herrscher nicht den ausdrücklichen gegenteiligen Wunsch
usspricht. Ist dieses Argument richtig, so würde es bedeuten, daß
ie Verfassungsbedingungen Japans in Formosa angenommen wer-
en müßten, da zur Zeit der Annektierung keine dahin zielende gegen-
ilige Bestimmung gemacht worden ist. Dieses würde auf die Ver-
ssung wie auf die Gesetze Bezug haben. Es besteht eine besondere
uf die Ausführung der Gesetze sich beziehende Verfügung, die im
esetz Nr. 63, März 1896, enthalten ist. Sie besagt, daß „die jetzi-
en wie auch die in Zukunft zu verkündenden Gesetze, die teilweise
der gänzlich in Formosa in Kraft treten sollen, durch Kaiserlichen
rlaß bestimmt und bestätigt werden müssen." In der Praxis jedoch
eignen sich viele Fälle, bei denen, ihrer eigensten Natur und ihrem
nhalt nach, Gesetze in Formosa als in Gebrauch stehend betrachtet
orden sind, ohne daß eine Kaiserliche Verfügung für ihr Bestehen
uf dieser Insel existiert. Bezüglich der in Japan erlassenen Kaiser-
chen Verfügungen bleibt es den Regierungsautoritäten überlassen,
bestimmen, ob sie für Formosa Anwendung finden sollen oder nicht.

In Formosa bestehen neben den Gesetzen und Verfügungen, die
Japan erlassen und auf das annektierte Gebiet ausgedehnt wurden,
erordnungen, die die Macht von Gesetzen haben, und die von dem
eneralgouverneur erlassen werden, wie auch Departementsverord-
ungen. Die erstgenannten werden vom Generalgouverneur von For-
osa unter der Zustimmung des Kabinetts verkündet. Dieses Kabi-
ett besteht aus dem Generalgouverneur, dem Chef der Zivilverwal-
ng, dem Militärattaché, dem Chef des Militärkabinetts, dem Chef
s Marinekabinetts, dem obersten Ratsherrn, dem Präsident der Be-
fungsinstanz, dem Generalgeschäfts-Verweser, dem Chef des Poli-
idepartements, den Bureauchefs, den Bureauvorstehern (Sekretären)
nd den Ratsherren. Der Generalgouverneur entwirft die Vorla-
n zur Genehmigung durch das Kabinett, dem er selbst vorsteht. Die
epartementsverordnungen werden vom Generalgouverneur erlassen,
Übereinstimmung mit der Kaiserlichen Verfügung, die Organisation
s Amtes für den Generalgouverneur von Formosa betreffend. Diese
erordnungen dürfen, wenn es nötig erscheint, Klauseln enthalten,
sich mit Strafen befassen, die jedoch nicht einjährige Haft oder
eldstrafen von 200 Yen übersteigen sollen.

Im ganzen können die zurzeit in Formosa bestehenden Gesetze
d Verfügungen wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Die Verfassung des Kaiserreiches Japan. (1889.)
2. Gesetze, die durch besondere Kaiserliche Verfügung auf Formosa angewendet werden.
3. Kaiserliche Verfügungen und Gesetze, die ihrer Natur und ihrem Inhalt nach in Formosa gelten.
4. Verfügungen mit der Macht von Gesetzen.
5. Departementsverordnungen.

In der Verwaltung Formosas nimmt der Generalgouverneur die höchste Stellung ein. Er untersteht der Kontrolle des Staatsministers des Innern. Er untersteht auch den Staatsministern für Armee und Marine in allen Angelegenheiten der Militär- und Flottenverwaltung und in den Fragen, die Militär- und Marinepersonen betreffen. Soweit Formosa in Betracht kommt, übt der Generalgouverneur das Amt eines japanischen Staatsministers aus. Er wird bei der Verwaltung von den obersten Ratsherren, dem Polizeichef, den Bureauchefs, Sekretären, Räten ꝛc. unterstützt. Es besteht auch eine bereits oben erwähnte beratende Körperschaft in der Verwaltung.

Formosa wird in 20 Verwaltungsbezirke oder Cho geteilt, denen je ein Chocho oder Regierungsbeamter vorsteht, der als Bezirksgouverneur fungiert. Einerseits ist der Cho eine administrative Abteilung, andererseits ist er eine richterliche Behörde, die befähigt ist, Steuern zu erheben, wie es in Japan mit den Fu und Ken vor der Verkündung des Organisationsgesetzes der Fu und Ken im Jahre 1890 der Fall war. In einer Verfügung mit Gesetzeskraft vom Jahre 1898 sind die Bestimmungen bezüglich des Bezirkseinkommens in Formosa niedergelegt. Dieses Gesetz gibt dem Bezirksgouverneur das Recht, Bezirkssteuern zu erheben. Er ist bevollmächtigt, von den folgenden Steuern einige oder alle anzuordnen und einzuziehen:

1. Zusatzprozente zu den Grundsteuern.
2. Gebäudesteuern.
3. Geschäftssteuern.
4. Verschiedene Steuern.

Das aus diesen Quellen eingenommene Geld soll für die Bezirkspolizei, für öffentliche Unternehmungen, für hygienische Maßregeln, für die Erziehung ꝛc. ausgegeben werden. Diese Einnahmen und Ausgaben gehören zu denjenigen, die der Zustimmung des Kaiserlichen

Parlamentes nicht bedürfen, gemäß der im § 64 der Verfassung enthaltenen Bestimmung.

Die hauptsächlichen Spezial-Bezirksämter in Formosa sind das Steueramt, das Hafen-Quarantäneamt, das Post- und Telegraphenamt 2c. Außerdem gibt es noch öffentliche Ämter wie das Salz-, Kampfer- und Zuckeramt, die ihre Geschäfte selbst verwalten. Es gibt kein besonderes Steuer-Einziehungsamt, wie in Japan, da die Einziehung der Steuern den Bezirksgouverneuren übertragen ist. Dies bezieht sich auch auf die Forstverwaltung. Die auf Regierungsbeamte bezüglichen Verfügungen in Formosa sind denen sehr ähnlich, die in Japan in Kraft sind, obgleich hinsichtlich ihrer Ernennung einige geringfügige Abweichungen bestehen. Kaiserliche Erlasse sehen Zusatzgehälter vor, die je nach der Zahl der Dienstjahre in Formosa verschieden sind. Auch in bezug auf Pensionen gibt es ähnliche besondere Bestimmungen.

Die Gerichtsverwaltung von Formosa wurde durch eine Verfügung mit Gesetzeskraft vom Jahre 1898 bestimmt. Durch diese wurde ein Teil der Verwaltung den Gerichtshöfen des Generalgouverneurs von Formosa übertragen. Dieser hat direkte Kontrolle über die Gerichtshöfe. Sie wurden in drei Bezirkshöfe und eine Berufungsinstanz eingeteilt. Die Bezirkshöfe haben die Befugnis, Urteile in Zivil- und Kriminalsachen in erster Instanz zu fällen, wie auch Voruntersuchungen in Kriminalfällen ihres Distrikts zu leiten. Die Berufungsinstanz ist stets da, wo der Generalgouverneur seinen Amtssitz hat. In jedem Gerichtshof ist ein Geschäfts-Verweseramt errichtet. In den Bezirksgerichten werden alle Fragen geprüft, und das Urteil wird von einem einzelnen Richter gefällt, in den Berufungsinstanzen dagegen sind eine oder mehrere Kammern errichtet, wo ein Richterkollegium die Fälle prüft und den Spruch fällt. Fast dieselben Verordnungen haben für den Richterstand in Formosa Gültigkeit wie für den in Japan, er wird durch das Gesetz für die Organisierung der Gerichtshöfe reguliert. Der Generalgouverneur kann nach eigenem Ermessen einen Richter der Insel zeitweilig in den Ruhestand versetzen. Bezüglich der Geschäftsverweser bestehen keine besonderen Verfügungen. In Ausnahmefällen kann, wenn es für nötig erachtet wird, ein zeitweiliges Gericht an einem genehmen Ort abgehalten werden, wo Urteile gefällt werden können, ohne die allgemeine Gerichtsbarkeit anderer Gerichtshöfe zu berücksichtigen. (Verfügung mit Gesetzeskraft

Nr. 2; Juli 1896.) Es bestehen ebenfalls besondere Verfügungen hinsichtlich der Gefängnisorganisation. (Verfügung mit Gesetzeskraft Nr. 5; Februar 1899.)

Das Aushebegesetz ist in Formosa nicht in Kraft, weil es den japanischen Einwohnern von Formosa noch nicht gestattet ist, ihren Wohnsitz zu wechseln. Hinsichtlich der Finanzverwaltung ist zu bemerken, daß seit Februar 1899 ein besonderes Finanzsystem in Formosa eingeführt ist. Mit einigen Ausnahmen sind die Steuergesetze Japans in Formosa nicht in Kraft. Alle Steuergesetze in Formosa werden durch Verfügungen mit Gesetzeskraft bestimmt. Es bestehen besondere Monopolsysteme mit Bezug auf Opium, Salz, Kampfer und Kampferöl, die durch Verfügungen mit Gesetzeskraft reguliert werden.

Eine Prüfung der Durchführung der Gesetze und Verfügungen in Formosa würde wohl in vielen Punkten Mängel zeigen und dies hauptsächlich, weil das frühere Verwaltungssystem größtenteils auf Übereinkommen beruht, deren Vervollkommnung mit der Zeit zu erwarten war. Doch im ganzen kann gesagt werden, daß das Bürgerliche und Kriminal-Gesetzbuch sowie das Straf-Gesetzbuch in Formosa zur Anwendung gelangen. Es bestehen jedoch in der Durchführung der Gesetze einige Ausnahmen. Die Gesetze, die in Japan in Kraft sind, finden auf Japaner Anwendung, die in Formosa leben, soweit Zivilfälle in Betracht kommen, mit Ausnahme derer, die auf Ländereien Bezug haben; hierbei kommen die Gebräuche, die früher in Formosa maßgebend waren, zur Anwendung. In Angelegenheiten, die sich auf Zivil- oder Handelsfragen hinsichtlich der Formosaner und Chinesen allein beziehen, finden die zuletzt genannten Gebräuche Anwendung, wie auch bei den Angelegenheiten, die Verbrechen betreffen, die von Formosanern oder Chinesen begangen worden sind. Obwohl die obigen Ausnahmen auf die einheitliche Durchführung der Gesetze nachteilig wirken können, sind sie Teile des unvermeidlichen Übergangsstadiums. Die Regierung hat eine Kommission zur Erforschung der Gebräuche auf Formosa ernannt, um sie den Gesetzen besser anpassen zu können.

Sechsundzwanzigſtes Kapitel.

Die Stellung der Frau.*)

Von Profeſſor Jinzo Naruſe,
Begründer der erſten Frauen-Univerſität in Japan.

Viele Bücher über Japan ſind in engliſcher Sprache erſchienen, aber kaum eines hat die ſoziale Stellung der japaniſchen Frau, ihre Arbeit und ihren Einfluß im alten Japan beleuchtet. Oberflächliche Beobachter des Weſtens haben daher auch ein klägliches Mißverſtehen dieſer Frage verſchuldet; ſie nahmen an, daß ſie ſtets ſo nichtsſagend und in der Geſellſchaft ſo unwichtig ſeien, wie etwa die chineſiſchen und koreaniſchen Frauen. Die gegenwärtige Lage der japaniſchen Frauen und ihre Ausſichten können kaum eher eine gerechte Schätzung erfahren, bis wir nicht einiges Verſtändnis für ihre Stellung in der Vergangenheit erlangt haben. Wenn ich daher über die Stellung der Frau in Japan ſprechen will, halte ich es für wünſchenswert, zuerſt einen kurzen Bericht über unſere Frauen der Vergangenheit zu geben, um dann den Urſprung und den Fortſchritt zu zeigen, den die Frauenerziehung der Gegenwart gemacht hat, mit einem gleichzeitigen Hinweis auf ihre in Zukunft erforderliche Ausbildung.

Die Rolle, die die Frauen im alten Japan ſpielten, war eine ſehr bemerkenswerte, beſonders vor dem Auftreten des Buddhismus und Confucianismus. Männer und Frauen nahmen eine faſt gleiche ſoziale Stellung ein; damals beſtand auch noch nicht einmal der Schatten jener barbariſchen Idee, daß Männer alles und Frauen gar nichts bedeuten. Selbſt in der Politik war die Macht der Frauen ſehr be-

*) Infolge ganz beſonderer Umſtände war es unmöglich, dieſes Kapitel den Kapiteln, die über Erziehung handeln, einzureihen, da jedoch ſeine Wichtigkeit ſeinen Einſchluß in dieſes Buch bedingt, erſcheint es an dieſer Stelle.

deutend, und die Geschichte berichtet, daß es in alten Zeiten neun Frauen gegeben habe, die den Thron bestiegen hatten. Im allgemeinen waren die Frauen den Männern weder physisch, moralisch noch geistig untergeordnet. Ihre Tapferkeit war bekannt und sie zeichneten sich stets auf dem Schlachtfelde aus. In der literarischen Welt waren sie durch ihre glänzenden Erzeugnisse nicht weniger bekannt. Ihr sittliches Verhalten war das tadelloseste und erheischte allgemeine Achtung. Ihr natürliches Temperament war fröhlich, und optimistisch und bezauberte das stärkere Geschlecht. Wenn nun solches die Charaktereigenschaften der Frauen früherer Zeiten gewesen sind, so dürfen wir wohl annehmen, daß ihre Bildung der ihrer Männer nicht nachstand, obgleich es damals noch keine Institute für Frauenbildung gegeben hat.

Dies war nun der Frühling japanischer Weiblichkeit, ungestört, blühend und knospend und einen starken, wohltätigen Einfluß auf das Leben Alt-Japans ausübend. Die Einführung des Buddhismus und Confucianismus jedoch führte eine große Umwälzung in der Stellung der Frau herbei. Und doch war ihre soziale Stellung eine so mächtige, daß, als diese beiden Religionen nach Japan kamen, ihre rapide Verbreitung nur den ernsten Bemühungen der Frauen zu danken gewesen ist. Die Pioniere des japanischen Buddhismus waren die Frauen, und die Ehre, zu einer eingehenden Untersuchung dieser Religion nach Indien geschickt zu werden, wurde drei Frauen zuteil, Jenshini, Jenzoni und Keizenni. Nicht nur am religiösen, sondern auch am politischen und literarischen Leben nahmen die Frauen hervorragenden Anteil und das noch viele Jahre nach der Einführung des Buddhismus und Confucianismus. Viele der größten altjapanischen klassischen Werke jenes Zeitalters waren von Frauen verfaßt. Tätig und einflußreich wie die Frauen noch eine geraume Zeit nach dem Eingang des Buddhismus und Confucianismus in der Gesellschaft geblieben waren, so offenbarte sich doch der Einfluß dieser beiden Religionen gerade in dem allmählichen Verfall der Stellung der Frau zu verhältnismäßiger Geringfügigkeit.

Diese Lage der Dinge trat während des feudalen Zeitalters mächtig hervor. Das gesellschaftliche Milieu dieser Epoche und das Übergewicht des Buddhismus und Confucianismus arbeiteten Hand in Hand, um die Unterdrückung der Frau herbeizuführen. Und dies geschah in noch größerem Maß, als die Tokugawa-Regierung zur

Macht gelangte. Stände und Klassen der Gesellschaft wurden streng geordnet. Die Frauen waren gänzlich unterdrückt und ihrer Tätigkeit war nicht gestattet, sich auch nur einen Schritt außerhalb ihres Haushaltes zu offenbaren. Wenn es überhaupt einen Unterricht für die Frauen jener Zeit gegeben hat, so beschränkte er sich nur auf Nähen, Weben, Kochen, die Kunst des Teeservierens, des Arrangierens der Blumen und vielleicht noch auf die Elementarlehren des Schreibens und Lesens. Ihre intellektuelle Erziehung wurde vollständig vernachlässigt. Was ihre sittliche Erziehung betrifft, so beschränkte sich diese auf die täglich wiederholte und stark betonte Lehre von den drei berühmten Arten des Gehorsams für Mädchen, unbedingten Gehorsam gegen die Eltern, so lange sie jung sind, Gehorsam gegen ihre Männer, wenn sie verheiratet und Gehorsam gegen die Kinder, wenn sie alt geworden sind. So waren die Frauen in eine traurige Lage versetzt, ohne jede scheinbare Hoffnung auf Emanzipation. Dies war in der Tat der Winter japanischer Weiblichkeit, als ihr Leben zermalmt erschien unter dem Druck eines grausamen Gesellschaftssystems.

Mit der Einführung der Zivilisation des Westens dämmerte den Frauen ein neuer Frühling, und das Leben und die Kräfte, die so lange unterdrückt gewesen, fingen an, hervorzusprießen. Just wie die Frühjahrssonne das Erdreich sprengt und den Pflanzensamen keimen läßt, so sprengte die Zivilisation des Westens das harte und künstliche System der Gesellschaft unseres Landes und gab den Frauen die Freiheit zurück, ihre Kräfte zu entfalten und ihren Einfluß wieder in der ganzen Gesellschaft fühlbar zu machen.

Jedwedes Ding erfuhr eine Verwandlung unter dem Einfluß europäischer Zivilisation. Das Bildungssystem unterlag einer gänzlichen Veränderung und wurde nach dem der westlichen Nationen reformiert. Sowohl die Regierung wie das Volk hatten empfunden, daß die Wurzel europäischer Zivilisation in der Erziehung lag, und daß nur durch eine Reform seines Erziehungssystems Japan hoffen durfte, zu der Höhe europäischer Zivilisation zu gelangen. Sobald einmal die Reform der Erziehung ihren Anfang genommen hatte, machte sich auch der Wert und die Wichtigkeit der Frauenbildung, die bis zu dieser Periode so sehr vernachlässigt worden war, sehr bald fühlbar. Schulen verschiedener Grade wurden für Mädchen sowohl wie für Knaben im ganzen Lande errichtet. Schulen, die ausschließ-

lich dem Unterricht für Mädchen gewidmet waren, wurden zuerst durch christliche Missionare errichtet. Auch die Regierung befürwortete diese Reform und veranlaßte den Schulzwang für die Elementarklassen für Mädchen und Knaben vom sechsten bis zum zwölften Jahre. Als die öffentlichen Mittelschulen eingerichtet wurden, standen sie den Mädchen wie den Knaben offen. Ein wenig später fand die Gründung der höheren Mädchenschule statt, und diese repräsentierte das höchste Lehrinstitut für Mädchen bis zur Errichtung der Frauen-Universität vor einigen Jahren.

Die Frauenbildung nahm einen stetigen Fortgang in der Zeit von 1884 bis 1891, als eine Periode der Reaktion eintrat. Bei den Mädchen, die eine moderne Erziehung genossen hatten, entwickelten sich entsprechend erweiterte Anschauungen und unabhängigere Empfindungen. Ihre Eltern indessen, die noch in der alten Weise erzogen worden waren, würdigten nicht immer all die neuen Ideen ihrer Töchter oder konnten nicht mit ihnen sympathisieren, und es kam öfters zu Meinungsverschiedenheiten, die zuweilen von solcher Heftigkeit waren, daß der Friede des Hauses gefährdet war. Obwohl es die Fehler der Mädchen waren, die die unnötigen häuslichen Verwirrungen herbeiführten, so konnten doch Konflikte zwischen den alten und neuen Ideen in einer Periode der Verwandlungen, wie unser Land sie erfahren, unmöglich ganz vermieden werden. Die unaufgeklärte Menge indes war vollkommen unfähig, die Sachlage zu begreifen und sah in ihr nur die schlimmen Folgen einer modernen Erziehung. Sie glaubte, daß die Bildung ihre Mädchen zu selbstgefälligen, affektierten und eingebildeten Geschöpfen von einseitiger Entwicklung machen würde. Außerdem war man der Überzeugung, daß eine moderne Erziehung die schönen Ideale japanischer Weiblichkeit zerstören würde. So erreichte die Stimmung gegen die Erziehung der Mädchen ihren Höhepunkt, und seit dieser Zeit der Reaktion offenbarte sich in der Mädchenerziehung ein Wechsel nach der Richtung konservativer Tendenzen. Die intellektuelle Seite der Erziehung wurde von nun ab ziemlich leicht genommen und die sittliche nach Kräften betont. Die Schule, so wurde erklärt, hat nur den Zweck, gute Hausfrauen und gute Mütter heranzubilden, und sogenannte praktische Erziehung wurde der Ruf des Tages. Die Bildung der Mädchen in dieser Periode war in ihren Prinzipien eng begrenzt und im Unterricht oberflächlich. Diese Lage der Dinge dauerte mehrere

ahre an, in denen die wirkliche Mädchenerziehungs-Bewegung zu nem völligen Stillstand kam.

Ich war vollkommen davon überzeugt, daß eine fundamentale eform der Mädchenerziehung eine absolute Notwendigkeit für Ja- an sei. Ehe ich mit meiner Ansicht der Angelegenheit an die Öffent- chkeit trat, ging ich nach Amerika, um die Verhältnisse und Prin- pien des Mädchen-Erziehungssystems in diesem Lande gründlich zu udieren. Während der drei Jahre, die ich dort zubrachte, besuchte h so ziemlich sämtliche höhere Lehrinstitute für Mädchen, die im orden bestanden. Dieser Besuch in Amerika verschaffte mir große örderung und stärkte meine Überzeugung. Im Jahre 1894 kehrte h zurück, schwieg aber noch weitere zwei Jahre, und widmete diese eit den Besuchen von privaten wie öffentlichen Mädchenschulen. uf diese Weise bildete ich meine Ansichten über die Frage der ädchenerziehung in Japan, frei von Vorurteilen jeglicher Art und ab ihnen Ausdruck, indem ich mein Buch „Frauen-Erziehung" ver- fentlichte. Es ist mir eine Genugtuung, zu konstatieren, daß das uch eine allgemeine Aufmerksamkeit und eine überraschend gute ufnahme und Bewillkommnung erfuhr. Es ist merkwürdig genug, aß eine Wiederbelebung der Mädchenerziehung sich gerade zu der- lben Zeit vollzog. Ich bin nicht der Meinung, daß mein Buch diese ewegung veranlaßt hat, aber ich hatte das Glück, meine Ansichten, e ich seit Jahren gehegt hatte, gerade zum richtigen Zeitpunkt m Ausdruck gebracht zu haben. Die Begründung der Koto-Jo-Gakko öhere Mädchenschulen) war die Folge der Wiederbelebung, und ihre nzahl hat sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Als eine noch bemer- nswertere Tatsache erfahren wir, daß die Anzahl der weiblichen tudierenden derart gewachsen ist, daß die bestehenden höheren chulen kaum genügen, sie alle unterzubringen. So werden hier und rt im ganzen Land Privat-Mädchenschulen zu verschiedenen Zwecken gründet. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften für weibliche Leser be- nden sich in großer Zahl im Umlauf. So ist eine herrliche Periode r die Mädchenerziehung ins Leben getreten.

Vor ungefähr acht Jahren trat ich mit dem langgehegten Plan rvor, eine Frauenuniversität zu gründen. Ich reiste nach Tokyo, n die Bewegung in Fluß zu bringen. Es währte nicht lange, bis änner wie Marquis Ito, Marquis Saionji, Graf Okuma, Ba- n Utsumi und Kitabatake, mit mir zu sympathisieren begannen und

mir ihren Rat und ihre Unterstützung zusagten, so daß ich imstande war, die jetzige Universität für Frauen am 20. April 1901 zu eröffnen. Dieses war das erste Institut dieser Art, nicht nur in Japan, sondern im ganzen Orient.

Die Universität zerfällt in drei Abteilungen; diese sind die Heimabteilung, die Abteilung für japanische Literatur und die Abteilung für englische Literatur. Bei Eröffnung der Universität erwarteten wir, etwa 30 Studentinnen für jede Abteilung aufzunehmen, aber die Anzahl war so unerwartet groß, daß beinahe 100 auf jede Abteilung entfielen, so daß wir mit ungefähr 250 begannen. Für die vorbereitende Abteilung, die zur Universität gehörte, waren 300 Schülerinnen angemeldet. Die Universität wurde demnach mit 500 Studierenden eröffnet, während im zweiten Jahr die Zahl auf 800 und im dritten Jahr auf 1000 stieg. Diese Tatsache dürfte zur Genüge beweisen, welche Wichtigkeit unsere Nation heutzutage der Erziehung ihrer Töchter beilegt und mit welchem Eifer unsere Mädchen bestrebt sind, die Vergünstigung einer modernen Erziehung zu genießen.

Über das Problem der Prinzipien einer zukünftigen Mädchenerziehung finden zur Stunde vielfache Erörterungen statt.

Bis zu diesem Augenblick legte man beim Unterricht der Mädchen gar zu viel Wert auf Kunst, Literatur, Musik und andere Kenntnisse ähnlicher Natur, unter gänzlicher Vernachlässigung geistiger und intellektueller Schulung. Dies ist ein großer Fehler. Eine Frauenseele sollte nach der wissenschaftlichen und philosophischen Richtung hin gebildet werden. Die Wichtigkeit intellektueller Disziplinen für Frauen kann gar nicht hoch genug geschätzt werden. Der Frauen geistige Kräfte der Beobachtung und des Handelns müssen gepflegt werden. Wenn ihr Verstand nach diesen Richtungen hin gut diszipliniert wird, werden sie sich sehr nützlich und erfolgreich für jedwede Arbeit erweisen. Alle, die in Zukunft eine Verantwortung für die Erziehung der Mädchen übernehmen, sollten diese Punkte anerkennen und großen Wert auf die intellektuelle Ausbildung legen.

Nun gibt es noch einen Punkt, der unsere Aufmerksamkeit bei der Ausbildung unserer Mädchen verdient. Unsere Schulen sollten nämlich so geführt werden, daß die Mädchen durch ihr Schulleben nicht für das häusliche Leben un'üchtig werden, wenn sie ihre Studien beendet haben und in ihr Heim zurückkehren. Moderne Erziehung

in Instituten hat ebensowohl ihre Nachteile wie ihre Vorzüge, und ihr größtes Übel für die Mädchen dürfte die Gefahr sein, sie unfähig für ihre zukünftigen häuslichen Pflichten zu machen. Wie diese Gefahr vermieden werden kann, bleibt ein Problem, das zu lösen der Zukunft vorbehalten ist, und zwar nicht nur bei uns, sondern in allen Ländern des Westens. Je mehr eine Institution sich auswächst, desto größer wird die Gefahr werden. Als ich die Frauenuniversität gründete, trug ich die größte Sorge, sie nach Möglichkeit von dieser Gefahr frei zu halten. Obwohl die Universität 500 Alumnen beherbergt, die von den entferntesten Teilen des Landes kommen, so haben wir doch von Anfang an die Leitung in solcher Weise gehandhabt, daß das Schulleben so viel als möglich dem häuslichen Leben gleichen sollte. Dies ist eine Eigentümlichkeit unserer Universität, die auch bereits beim Publikum Anerkennung gefunden hat. Unsere Schlafsäle z. B. bestehen aus 17 „Heimen", von denen keines mehr als 25 Studentinnen beherbergt. Zur Vorsteherin sehen sie auf wie zu einer Mutter, und füreinander empfinden sie wie Schwestern. Kochen, Waschen, Tischdecken, das Schmücken der Stuben, die Wirtschaftsführung und alles, was häusliche Verrichtungen betrifft, untersteht der Kontrolle der Alumnen. Ihre tägliche Beschäftigung muß sie daher an das häusliche Leben ihrer Heimat erinnern und lehrt sie durch den praktischen Unterricht den Aufbau eines wohlgeordneten und anziehenden Haushaltes kennen. Die Mädchen, die in den Räumen der Universität wohnen, erfreuen sich einer heimatlichen Atmosphäre. Die Erfolge, die wir bisher in dieser Richtung erzielen konnten, befriedigen uns noch nicht vollkommen, obwohl wir freudig feststellen dürfen, daß unsere Bestrebungen nicht fruchtlos gewesen sind und wir uns ermuntert fühlen, weitere und größere Anstrengungen künftig in der Hoffnung zu machen, daß es uns vergönnt sei, der ganzen Welt einen Beitrag zur Aufklärung und Lösung dieses wichtigen Problems geliefert zu haben. Jedenfalls glauben wir aufrichtig, daß Harmonie zwischen dem Schulleben und dem häuslichen Leben eines Mädchens eine der Hauptbedingungen für ihre Erziehung in der Zukunft sein muß.

Wir müssen ferner im Auge behalten, daß die Mädchen, die wir in unseren Schulen aufnehmen, japanische Mädchen und nicht die irgend einer anderen Nation sind. Ihre früheren Verbindungen, ihre jetzigen Verhältnisse und ihre zukünftigen Bedürfnisse müssen bei

den Zielen und Methoden ihrer Erziehung in Betracht gezogen werden. Sie bedürfen einer eigentümlichen, ihrem Geschlecht angemessenen Erziehung. Wir dürfen nicht in den Fehler fremder Missionare verfallen, ein Erziehungssystem in fremde Länder verpflanzen zu wollen, der die Ursache des Fehlschlagens ihrer schätzenswerten und edlen Bestrebungen auf dem Gebiet der Erziehung geworden ist. Gleichzeitig aber müssen wir jede Politik der Erziehung zurückweisen, die von Männern beschränkten Verstandes und nationaler Bigotterie unterstützt wird. Wir sollten stets bereit sein, alles Gute von den Nationen des Westens anzunehmen, während wir das Beste unserer eigenen festhalten und pflegen müssen. Das Ziel und die Absicht der Erziehung japanischer Mädchen sollte die vollkommene Entwicklung aller ihrer angeborenen Gaben sein und sie befähigen, sich die guten Eigenschaften ihrer fremden Schwestern zu eigen zu machen.

Frauen müssen nicht nur als Frauen erzogen werden, sondern auch zu Mitgliedern der Gesellschaft und zu Bürgerinnen. Die Erziehung unserer Mädchen war auf diesem Gebiet bisher sehr mangelhaft. Sie hat sie im allgemeinen etwas besser für ihre Haushaltspflichten befähigt, aber sie nicht im geringsten geeignet gemacht, der Gesellschaft Dienste zu leisten. Man übersah bisher gänzlich, daß die Frau eben so viele Pflichten gegen die Gesellschaft wie gegen ihre Familie hat. Bei der Erziehung der Zukunft müssen wir das Leben der Frau in seinen erweiterten Beziehungen berücksichtigen und bestrebt sein, das Bewußtsein in ihr zu befestigen, daß sie als Mitglied der Gesellschaft sowohl direkt wie indirekt verpflichtet ist, zur Hebung der Gesellschaft beizutragen.

Ferner müssen die Frauen nicht nur als Mitglieder der Gesellschaft, sondern auch als Seelen erzogen werden. Sie dürfen nicht als Dinge oder als Instrumente zu praktischem Gebrauch betrachtet werden, sondern als geheiligte menschliche Wesen mit Kräften des Geistes und des Körpers, die zu unendlicher Entwicklung befähigt sind. Wir müssen sie zuerst als Seelen, dann als Mitglieder der Gesellschaft, dann als Frauen erziehen, oder unsere Erziehung dürfte niemals eine vollkommene werden.

Schließlich will ich noch meine Ansicht über die Stellung, die die Religion in der Frauenerziehung einnimmt, äußern. Ich bin ein großer Gegner der Politik der Erziehung, die von einigen religiösen Leuten geübt wird, die die Studierenden ihrer Schulen eine

ſondere Religion zu lehren ſuchen und ſogar den Unterricht als öder benutzen, um die Jugend zu ihrer Religion zu bekehren. Eine lche Politik wird nicht nur der Erziehung, ſondern auch der Reli- on mehr Schaden tun als ihr nützen. Erziehung und Religion ſollten emals miteinander vermengt werden. Ich billige aber auch keine olitik der antireligiöſen Erziehung, zu der ungläubige Männer ihre uflucht nehmen, und die verſuchen, in die Seelen der Jugend den theismus zu pflanzen und ſie glauben zu machen, daß Religion chts anderes als Aberglauben und Illuſion ſei. Die Erziehung t keine Berechtigung, religiöſe Syſteme anzugreifen, wenn ſie dies t, verläßt ſie ihre eigentliche Sphäre. Es darf in einer Schule enſowenig zuläſſig ſein, irgend einer Religion feindſelig zu be- gnen, als ſie zu lehren oder ſie zu verbreiten. Wir ſollten es vermeiden ſuchen, in dieſe beiden Fehler zu verfallen. Jugend- hrern ſollte der Geiſt der Toleranz für alle Religionen innewohnen, nd ſie ſollten ihren Schülern volle Freiheit gewähren, irgend einer ewählten Religion anzugehören, gleichzeitig aber ſollten ſie ihnen, ohe Lebensprinzipien einzuprägen ſuchen und nach der geiſtigen Er- ebung ihrer Schüler ſtreben, ohne ihren individuellen Glauben be- influſſen zu wollen. Solcher Unterricht dürfte geeignet ſein, die tudierenden in der Überzeugung der weſentlichen und ewigen Wahr- eiten zu feſtigen und die unweſentlichen und minderwertigen Elemente hrer betreffenden Religionen auszuſcheiden. So weit und nicht weiter arf die Erziehung ſich mit religiöſem Unterricht befaſſen. Die Frauen- niverſität ruht feſt und ſicher auf dieſem Prinzip. Sie iſt weder in religiöſes Inſtitut, wie die Miſſionsſchulen, noch ein antireli- iöſes wie einige der Staatsſchulen. Der Geiſt der Toleranz und ympathie für alle Religionen beherrſcht das Inſtitut. Wir glauben, aß dieſe Stellungnahme überall und zu allen Zeiten denen geboten t, die ſich der heiligen Miſſion der Erziehung gewidmet haben.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Das Kaiserliche Parlament.*)

Bearbeitet durch den Justizminister.

I. Das Wahlgesetz für die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten.

Das Original-Wahlgesetz wurde im 22. Jahr von Meiji (1889) elf Tage nach Verkündigung der Verfassung erlassen. Seitdem war die Entwicklung Japans eine so bedeutende, und die Verhältnisse haben sich in solchem Maße verändert, daß schon eine Revision dieses Original-Gesetzes erforderlich geworden ist. Es ist nicht nötig, hier die Wichtigkeit des Gesetzes hervorzuheben, das die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses behandelt. Jede Änderung dieses Gesetzes gleicht beinahe einer Änderung der Verfassung selbst, und in europäischen Ländern gibt es viele Beispiele, in denen die Vorschriften und Regeln, die diese Wahl bestimmen, in der Verfassung selbst vorgesehen sind, während sie in unserm Lande in einem allgemeinen Gesetz niedergelegt sind. Es ist dieses unter weiser Rücksichtnahme darauf geschehen, daß eine Veränderung des Wahlgesetzes den Wandlungen des nationalen Lebens unterliegt, während die Verfassung auf einer stetigeren und sicheren Grundlage beruhen muß, da sie die fundamentale Gesetzgebung des Staates für alle Zeiten bedeutet und nur im äußersten Notfall geändert werden darf.

Zwei Arten von Wahl-Bezirken sind denkbar, größere und kleinere. Bei ersteren ist der Umfang bestimmt nach dem Grundsatz, daß zwei oder mehrere Abgeordnete für jeden solcher Bezirke gewählt werden sollen, während bei letzteren nur ein Vertreter aus

*) Die Verordnungen für das Kaiserl. Parlament finden sich im Anhang D.

dem Wahlkreis hervorgehen soll. In den früheren Wahlgesetzen war nur das Prinzip der kleinen Wahlbezirke angenommen worden. Sechs allgemeine Wahlen nach diesem Prinzip haben jedoch so viele Mängel zu Tage gefördert, daß in dem revidierten Gesetz große Wahlbezirke eingerichtet worden sind. Dieses Gesetz gibt mehr Anlaß zu schlechten Resultaten in dem scrutin des listes, als das System der kleinen Wahlbezirke. So wurdem also in dem veränderten Gesetz das System der größeren Wahlbezirke kombiniert mit der Einzelabstimmung, wodurch die Übelstände, die der Wahlmethode in Frankreich, Italien und den Vereinigten Staaten anhängen, vermieden werden können. Dieses kombinierte System verdankt seine Entstehung einem Engländer Namens Thomas Hair, und ist die vollkommenste Methode, um auch einer kleineren Anzahl von Wählern eine Vertretung im Unterhause zu verschaffen.

Die Wahlbezirke fallen mit denen der Verwaltungsbezirke, der Fu (die Stadt) oder Ken (Stadthalterschaft) zusammen, aber sind trotzdem vollständig voneinander getrennt. Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 30000 Einwohnern bilden einen eigenen Wahlbezirk, während diejenigen mit weniger als 30000 Einwohnern mit den Vorstädten zusammen einen Wahlbezirk bilden. Die Städte nun, die erst nach der Revision des Gesetzes die Einwohnerzahl von 30000 überschritten haben, sollen von den Vorstädten getrennt werden und einen eigenen Wahlbezirk bilden. Die hierauf bezügliche Vorlage wurde während der sechszehnten Tagung des Kaiserlichen Parlaments genehmigt, und jede Stadt bildet nun ihren eigenen Wahlbezirk.

Die Anzahl der Abgeordneten für jeden Wahlbezirk hängt lediglich von der Einwohnerzahl ab, so daß auf eine Bevölkerung von 130000 Seelen ein Abgeordneter vorgesehen, und ein zweiter für jede 65000, die die obige Anzahl übersteigen. So z. B. kann ein Abgeordneter einen Bezirk bis zur Höhe von 194999 Einwohnern vertreten, wenn aber die Bevölkerung 195000 erreicht und selbst bis 324999, so müssen zwei Abgeordnete gewählt werden, dann zwischen 325000 und 454999 drei Abgeordnete usw. Wichtige Inseln, wie die Hokkaido und die Okinawa ken sind jede zu einem unabhängigen Wahlbezirk geworden. Dies war erforderlich wegen des räumlichen Abstandes von der Hauptinsel (Hon-shu), sowie wegen der Gewohnheiten, Sitten und Verhältnisse.

Das revidierte Gesetz findet aber selbst auf der Hokkaido und der Okinawa ken Anwendung. Die Zahl der Abgeordneten, die ihnen zuerkannt worden ist, hängt nicht von dem allgemeinen Gesetz ab, noch ist der Zeitpunkt, an dem das revidierte Gesetz dort in Kraft tritt, derselbe, wie in anderen Distrikten. Die drei Distrikte in Hokkaido und die drei Städte der Insel haben das Gesetz für sich selbst verkündet; die Zeit der Bekanntmachung für die übrigen Territorien wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

Die Neuverteilung der Sitze ergibt folgendes Resultat:

Name der Wahlbezirke		Zahl der Bezirke	Zahl der Abgeordneten
Städte (Fu) oder Präfekturen (Ken) (Ausnahme Shi)		45	296
Shi (Städte)		53	73
Inseln		4	4
Die Hokkaido	Ku (städtische Distrikte)	3	3
	Gun (Bezirk)	3	3
Die Okinawa		1	2
	in Summa	109	381

Die Anzahl der Mitglieder des Hauses zur Zeit des neuen Gesetzerlasses betrug 376, demnach fünf weniger als die obige Anzahl, und zwar weil die drei Mitglieder für die Hokkaido-Bezirke und die zwei für die Okinawa-Präfektur noch nicht mitgezählt waren, weil das Gesetz in diesen Wahlbezirken noch nicht in Kraft stand. Die Ausführung der Erlasse, die die Stimmabgaben bei den Wahlen verfügen, ist den Händen des Shi-cho (Oberbürgermeister) oder dem Cho-cho (Bürgermeister) oder dem Son-cho (Gemeinde-Vorsteher eines Dorfes) anvertraut, in dem die Wahlen des Bezirkes stattfinden (Paragraph IV). Die Pflichten, mit denen die Beamten für die Wahlen betraut sind, setzen sich aus folgenden Bestimmungen zusammen:

1. Bekanntmachung der Lokale, die für die Wahlorte bestimmt sind.
2. Eröffnung und Schließung der Wahl-Lokale.
3. Entscheidung (pro tempore), ob Wahlzettel angenommen oder zurückgewiesen werden.
4. Verwahrung der Protokolle der Wahl.
5. Überweisung der Wahl-Kästen, Protokolle und Wähler-Listen.
6. Aufrechterhaltung der Ordnung in den Wahllokalen.

Da jede Hauptstadt, Stadt und jedes Dorf einen Wahl-Bezirk vorstellt, so ist es ratsam, einen Ort zu bestimmen, an dem die Wahlzettel gezählt werden können; denn da sie sich in manchen Bezirken auf 30000 oder 40000 anhäufen, so würde leicht beim Zählen am Ort der Wahlausführung selbst eine große Verwirrung entstehen. Es soll daher ein besonderer Ort bestimmt sein, an dem in der Zeit zwischen der Stimmabgabe und der Wahl die Zettel geöffnet und gezählt werden können. Die Wahlzettel sollen von sämtlichen Wahlstationen eingesammelt und nach dem bestimmten Ort gebracht werden und dort von dem Beamten, dem die Stimmenprüfung übertragen ist, geöffnet und geprüft werden. Die Bezirke, die einem Stimmenprüfer überwiesen sind, entsprechen einer Gun (Bezirk) oder Shi (Stadt), so daß deren jeweilige Häupter das Amt des Prüfers übernehmen; ein solcher ist dann entweder Gun-cho (Haupt eines Gun) oder Shi-cho (Haupt eines Shi).

Eines Stimmprüfers Obliegenheiten sind, in Kürze, wie folgt:

1. Veröffentlichung der Wahlstellen, die für die Prüfung der Stimmzettel bestimmt sind.
2. Öffnen und Schließen des Lokals, in dem die Stimmzettel geprüft werden sollen.
3. Das Zählen der Stimmzettel.
4. Bestätigung und Überwachung der Entscheidungen, die der Vorsteher eines Wahllokals einstweilen getroffen hat.
5. Prüfung der Wahlzettel.
6. Leitung der Wahlvorgänge.
7. Protokollführung über die Vorgänge bei der Wahlzettel-Prüfung.
8. Aufbewahrung der Protokolle über diese Vorgänge.
9. Bericht über das Resultat der Wahl.
10. Aufrechterhaltung der Ordnung an dem Orte der Zählung.

Die Obliegenheiten, mit denen der Vorsitzende bei einer Wahl betraut ist, sind nachfolgende:

1. Die Überwachung sowohl der Stimmabgabe wie des Zählens der Stimmzettel.
2. Die Bestimmung des Ortes für eine Wahlversammlung.
3. Bekanntmachung des Ortes und Datums einer Wahlversammlung.

4. Eröffnung und Schließung einer Wahlversammlung.
5. Ernennung von Wahlzeugen.
6. Das Prüfen der Berichte.
7. Ermittelung des erwählten Kandidaten und die Anzeige darüber.
8. Die Ausfertigung der Wahl-Zeugnisse.
9. Veröffentlichung des Namens der gewählten Kandidaten.
10. Die Aufrechterhaltung der Ordnung bei einer Wahlversammlung.
11. Abhaltung einer neuen Wahl, wenn kein Kandidat erwählt worden ist, oder wenn der Erwählte sich nicht meldet.
12. Einleitung der nötigen Schritte, sobald eine Wahl für ungültig erklärt worden ist durch Entscheidung eines Gerichtshofes oder durch die nach den Vorschriften des Wahlgesetzes erwiesene Unfähigkeit, ein Amt zu bekleiden, infolge einer rechtskräftigen Verurteilung.

Die Befähigung zur Wahl eines Wählers und eines Kandidaten ist unter Revision gestellt. Unter dem alten Gesetz berechtigte ein Steuerbetrag von 15 Yen oder mehr zur Teilnahme an der Wahl, aber das neue Gesetz hat es auf ein Minimum von 10 Yen heruntergesetzt. Außer dieser Veränderung ist nur wenig Neues für die Berechtigung zur Wahl vorgesehen, außer Beseitigung der Aufenthalts-Beschränkung und der Höhe der Steuerzahlung zur passiven Wahlberechtigung. Diese letzte Neuerung hat die Wählbarkeit einer größeren Anzahl Bürger herbeigeführt und hat die Mitgliedschaft zum Hause der Abgeordneten würdigeren und befähigteren Männern eröffnet als unter dem früheren Gesetz. Unter einem „Japanischen Untertan" (§ VIII) ist jede der japanischen Nation angehörige Persönlichkeit verstanden, und es darf daher kein Ausländer sich an der Wahl beteiligen. Aber ein Ausländer, der nach bestehenden Gesetzen in Japan naturalisiert worden, ist berechtigt, bei der Wahl zu stimmen, da er nach dem genannten Gesetz die Rechte eines Japaners erlangt hat.

In diesem Wahlgesetz ist vor allem die unterschiedliche Behandlung zwischen einem Japaner und einer Persönlichkeit, die es durch Naturalisation geworden ist, sichtbar. Ein in Japan Naturalisierter oder jemand, der als Kind eines Naturalisierten die Rechte eines Japaners erworben hat, oder der Gatte einer Japanerin, der Haus-

altungsvorstand ist, alle diese haben aktives, aber nicht passives Wahlrecht. (Naturalisations-Gesetz, § V, VII, IX, XI und XVI, Wahlgesetz, § VIII und X.) Der Minister des Innern darf, kraft des § XVII der Naturalisations-Akte, diese Beschränkung für Ausländer etwas lockern, aber nur mit Kaiserlicher Bewilligung, und auch dann erst zehn Jahre nach der Naturalisation des betreffenden Bürgers.

Das alte Gesetz hatte die Wählbarkeit einer Person viel mehr erschwert und sie von dem Minimum der direkten, nationalen Besteuerung von 15 Yen abhängig gemacht, einer Beschränkung, die im neuen Gesetz nicht mehr erscheint.

Die Wahlen für das Haus der Abgeordneten sind bedeutend wichtiger als die für die Fu-, Ken-, Shi-, Cho- oder Son-Versammlungen. Die Verordnungen wegen strafbarer Übertretungen des allgemeinen Gesetzes über die Wahl von Mitgliedern öffentlicher Vereinigungen sind im Strafgesetzbuch, §§ CCXXXIII u. CCXXXVI niedergelegt, aber sie sind zu einfach, um für eine Kontrolle bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause zu dienen. Das neue Wahlgesetz setzt bis ins kleinste gehende Verordnungen betreffs der Strafen für die Verletzung des neuen Wahlgesetzes fest, und die Folge dieser Verordnungen ist denn auch die geringe Anzahl*) von Verstößen gegen das Wahlgesetz bei der Wahl, die im August 1902 stattfand.

---

*) Die folgenden Zahlen über die allgemeinen Wahlen vom 10. August 1902 bezeichnen nicht nur eine ganz geringe Anzahl von Vergehen, sondern auch die milden Strafen, die über die Vergehen verhängt wurden.

Fälle, die zur Verhandlung gekommen	2432
Fälle, die nur der Voruntersuchung unterworfen waren	1286
Fälle, die zur direkten öffentlichen Untersuchung kamen	547
Fälle, die als nicht zuständig entschieden wurden	491
Fälle von Untersuchungen, die noch nicht beendet sind	108
Fälle getroffener Entscheidungen in der Voruntersuchung	1002
Fälle erledigt infolge ungenügender Beweise	273
Fälle der öffentlichen Untersuchung übergeben	729
Entscheidungen bei öffentlichen Untersuchungen	1082
Freisprechungen	177
Verurteilt zu Gefängnis	102
Verurteilt zu Geldstrafen	803

Die obige Zusammenstellung entspricht den vom Justizdepartement veröffentlichten Berichten im November 1902.

Bei diesen Verurteilungen haben Gefängnisstrafen nie 2—3 Monate und Geldstrafen nie 10—15 Yen überstiegen.

II. Kaiserlicher Erlaß, das Herrenhaus betreffend.

§ I. Das Herrenhaus soll sich aus nachfolgenden Mitgliedern zusammensetzen:

1. Aus den Mitgliedern der Kaiserlichen Familie.
2. Aus Fürsten und Marquis.
3. Aus Grafen, Vicomtes und Baronen, welche hierzu von ihren Standesgenossen gewählt werden.
4. Aus Personen, die speziell vom Kaiser in Anerkennung ihrer Dienste fürs Vaterland oder ihrer Kenntnisse wegen dazu berufen werden.
5. Aus Personen, welche erwählt worden sind, je einer für jedes Fu (Stadt) und jedes Ken (Präfektur) von und unter den Steuerzahlern, die die höchsten Beträge der direkten, nationalen Steuern zahlen, sei es von Grundeigentum, von Instituten der Industrie oder des Handels, und die alsdann vom Kaiser bestätigt worden sind.

§ II. Die männlichen Mitglieder der Kaiserlichen Familie nehmen ihren Sitz im Hause nach erlangter Mündigkeit ein.

§ III. Die Mitglieder vom Range der Fürsten und Marquis treten nach Vollendung ihres fünfundzwanzigsten Lebensjahres ein.

§ IV. Die Mitglieder vom Range der Grafen, Vicomtes und Barone bleiben, wenn sie nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre von ihren Standesgenossen erwählt sind, für einen Zeitraum von sieben Jahren Mitglieder des Oberhauses. Bestimmungen für ihre Wahl bleiben einer besonderen Kaiserlichen Verordnung vorbehalten. Die Anzahl der Mitglieder dieser Klasse sollen ein Fünftel aller Grafen, Vicomtes und Barone nicht übersteigen.

§ V. Ein wegen seiner Verdienste um den Staat oder wegen seiner Gelehrsamkeit vom Kaiser ernanntes Mitglied, das das Alter von dreißig Jahren überschritten hat, soll lebenslängliches Mitglied sein.

§ VI. Ein Mitglied soll in jedem Fu oder Ken aus den und durch die fünfzehn ihrer männlichen Einwohner, die das Alter von dreißig Jahren erreicht haben und die höchsten direkten nationalen Steuern aus Grundbesitz, Industrie oder Handel zahlen, gewählt werden. Wenn so erwählte Personen dann ihre Ernennung vom Kaiser erhalten, sollen sie auf sieben Jahre Mitglied bleiben. Vor-

schriften für diese Wahlen werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ VII. Die Anzahl der Mitglieder, die der Kaiser für ihre Verdienste um den Staat oder wegen ihrer Gelehrsamkeit ernannt hat, sowie auch derer, die von den Männern gewählt sind, die die höchsten nationalen Steuern von ihrem Grundbesitz, ihren industriellen oder merkantilen Unternehmungen in jedem Fu oder Ken zahlen, sollen die Gesamtzahl der aus dem Adel hervorgegangenen Mitglieder nicht übersteigen.

§ VIII. Das Herrenhaus ist berechtigt, wenn es vom Kaiser dazu aufgefordert ist, über die Privilegien des Adels durch Abstimmung zu entscheiden.

§ IX. Das Herrenhaus entscheidet über die Qualifikation seiner Mitglieder wie über Streitigkeiten bei deren Wahl. Vorschriften für diese Entscheidungen beschließt das Herrenhaus, indem es des Kaisers Einverständnis dazu einholt.

§ X. Sobald ein Mitglied sich einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe schuldig gemacht hat oder bankerott erklärt worden ist, wird es durch Kaiserlichen Befehl ausgestoßen. Über die Ausstoßung eines Mitgliedes aus dem Herrenhause als Disziplinarstrafe soll der Präsident dem Kaiser Bericht erstatten, und nur mit Seiner Majestät Erlaubnis kann ein einmal ausgestoßenes Mitglied wieder aufgenommen werden.

§ XI. Der Präsident und Vize-Präsident werden vom Kaiser aus der gesamten Mitgliederzahl für die Dauer von sieben Jahren ernannt; ist aber ein gewähltes Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten ernannt, so bleibt ihm dieser Charakter für die Dauer seiner Mitgliedschaft.

§ XII. Alle andern, in dem vorliegenden Kaiserlichen Erlaß nicht vorgesehenen Angelegenheiten werden nach den Gesetzen des Hauses geregelt.

§ XIII. Wenn in Zukunft irgend eine Verbesserung oder ein Zusatz zur gegenwärtigen Kaiserlichen Verordnung verfügt werden sollte, so unterliegen diese der Abstimmung des Herrenhauses.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Die Kaiserliche Familie.*)

Von Baron Yoshitane Sannomiya,
Oberzeremonienmeister des Kaiserlich Japanischen Haushalts.

„Die Wiedereinsetzung" ist jenes Epoche machende Ereignis in der Geschichte Japans, das seinem Volk die hervorragende Stellung im fernen Osten gab, indem es durch seine Regierungsform der anerkannte Bundesgenosse der mächtigsten Nationen des Westens wurde. Sie gab auch dem Einfluß des Kaisers auf Japan die Bedeutung und Macht wieder, die ihm zur Zeit des ersten Kaisers Jimmu, der von 660—584 v. Chr. herrschte, gehört hatte; und die Kaiserliche Kundgebung vom 14. Dezember 1867 (im 3. Jahr von Keo) versichert, daß die Regierung auf derselben Grundlage, die vor 2527 Jahren gelegt wurde, sich weiterentwickeln soll.

Das Bestehen des Shogunats seit dem Jahre 1187 (2. Jahr von Runji) unter des Kaisers Oberhoheit gab dem Regierungssystem Japans ein eigentümliches Gepräge und führte zu vielen Mißverständnissen. Der Umstand, daß zwei Kaiser zu gleicher Zeit in Japan herrschten, ein „geistlicher" und ein „weltlicher", gab der Außenwelt Jahrhunderte lang Ursache zu einer irrigen Auffassung von Japans Regierungsverwaltung. Die tatsächliche Lage wird verständlich erscheinen, wenn man in Betracht zieht, daß der Shogun, das Haupt des Shogunats, vom Kaiser ernannt wurde und in seinem Namen die bürgerliche und militärische Verwaltung ausübte, ein Recht, welches seiner Familie als erblich zuerkannt wurde. Auf diese Weise sind die „Rechte der Oberhoheit" ununterbrochen in der Person des Kaisers seit der Gründung des Japanischen Kaiserreichs vereint geblieben.

---

*) Das Kaiserliche Hausgesetz ist in Anhang B abgedruckt.

Als der erste Kaiser Jimmu das Land eroberte und das Kaiserreich gründete, vereinigte er in sich, als dem Oberhaupt des Staates, die Rechte der Herrschaft und des Oberbefehls über die Land- und Seemacht, wie es der jetzige Kaiser — den Bestimmungen der Verfassung gemäß — tut. Der Kaiser Jimmu ernannte aus seinem Gefolge seine Staatsminister, die in Friedenszeiten die Regierung leiteten und in Kriegszeiten den Generalstab bildeten. Diese Ämter wurden in den Familien der verschiedenen Beamten erblich.

Dieser Zustand blieb bis zur Regierung des neunundvierzigsten Kaisers, Konin (770—781 n. Chr.), erhalten, welcher bestimmte, daß die Ämter für Kriegs- und Friedenszeiten streng gesondert werden sollten. Diese Trennung war wahrscheinlich die Folge der Tatsache, daß das Land im ganzen lange Jahre des Friedens genoß, und die bürgerliche Verwaltung an Bedeutung gewann, da das ungestörte Leben des Volkes genügende Grundbedingungen zur Entwicklung des Handels und der Landwirtschaft bot. Überdies muß noch bemerkt werden, daß das spätere ausgedehnte Wachstum des Militärs in Japan in seinen Anfängen in diesem Zeitraum zu suchen ist.

Während der Regierung des sechsundfünfzigsten Kaisers, Sewa (859—876), trat zum erstenmal der Fall ein — der unter den meisten seiner Nachfolger üblich wurde — daß einem der Staatsminister im Namen des Kaisers die Herrschergewalt übertragen wurde. Dieser Kaiser war erst neun Jahre alt, als er den Thron bestieg, und einer seiner Staatsminister aus der Fujiwarafamilie, oder Fujiwara-no-Yoshifusa, wurde zum Regenten erwählt. Nach dem V. Kapitel des jetzigen Kaiserlichen Hausgesetzes darf die Regentschaft, falls der Kaiser minderjährig ist, nur von einem Mitglied der Kaiserlichen Familie ausgeübt werden.

Im achten Jahre seiner Regierung, 866 (8. Jahr von Tekwan), erließ der Kaiser eine Verfügung, daß die Herrschaft von da an auf Yoshifusa übertragen werden sollte, und daß seine Nachfolger das erbliche Vorrecht haben sollten, bei Minderjährigkeit des Kaisers zu Regenten und bei der Mündigkeitserklärung zu Ministerpräsidenten ernannt zu werden; auch im letzteren Falle würde die Ausübung der Herrschergewalt bei ihnen verbleiben. Die Verleihung so großer Machtvollkommenheit entsprang wahrscheinlich der wichtigen Rolle, welche die Fujiwarafamilie sowohl bei Hofe wie bei der Regierung spielte. Dies war in Wirklichkeit der Anfang der Shogunats-Regie-

rung. Einige der späteren Kaiser versuchten diesen abnormen Zustand zu beseitigen, aber das gelang erst 1069—1072 dem einundsiebzigsten Kaiser, Go-Sanjo. Die Ausübung der Herrschergewalt wurde zu dieser Zeit wieder vollständig dem Kaiser überlassen und blieb in seinen Händen bis zur Regierung des neunundsiebzigsten Kaisers, Rokujo (1166—1168), obwohl während dieser Periode (1069—1167) die Kaiser, die sich von der Regierung zurückzogen, die Vormundschaft über ihre Nachfolger beibehielten. Die Fujiwarafamilie behielt, obwohl nur nominell, das Amt des Regenten oder Ministerpräsidenten als erbliches Vorrecht.

Die militärische Macht, die bis dahin in den Händen der Staatsminister gelegen hatte, hatte sich seit der Regierung des Kaisers Konin (770—781) allmählich ausgebreitet, und ein Militärstand kam auf, der rasch zu einer machtvollen Stellung gelangte. Die Beamten des Hofes und der Regierung büßten an Tatkraft inmitten des Luxus, der Verderbtheit und der Intrigen, die in der Hauptstadt Kyoto während der Jahrhunderte des Friedens um sich gegriffen hatten, ein, während die beiden militärischen Hauptgeschlechter, die Taira und die Minamotos, die von Prinzen der Kaiserlichen Familie abstammten, ihren Einfluß über ganz Japan ausbreiteten, die ersteren hauptsächlich im Süden, und die letzteren im Norden und Osten. Als am Hofe gewisse Uneinigkeiten zwischen dem Kaiser und seinem Staatsminister einerseits, und dem Exkaiser und seinem Staatsminister andrerseits erwuchsen, wurden diese beiden Stämme herbeigerufen, um den Streit beizulegen. Die Taira-Partei stand dem neuen Kaiser Go-Shirakawa (1156—1158) und seinem Minister Fujiwara-no-Tedamichi bei, während die Mehrzahl der Minamoto-Partei sich mit dem Exkaiser Sutoku (1124—1141) und seinem Minister Fujiwara-no-Yorinaga verbündete, und sie führten den Krieg, der als der Krieg von Hogen (1156, 1. Jahr von Hogen) bekannt ist. Da die Minamotos auf dem Schlachtfeld besiegt worden waren, nahm die Taira-Partei erklärlicherweise eine bedeutsamere Stellung am Hofe ein, und später, im Kriege von Heji (1159, oder 1. Jahr von Heji), erlangten sie vollständige Oberhand. Der Einfluß der Fujiwara-Familie am Hofe mußte dem der Taira-Partei weichen und die Staatsminister wurden aus der Mitte ihrer Oberbefehlshaber berufen. Während der Regierung des Kaisers Rokuji (1166—1168) im Jahre 1167 (2. Jahr von Ninnan) wurde Taira-no-Kujomori zum Ministerpräsidenten (Dajo-Daijio) ernannt

ıd nahm nun am Hofe und bei der Regierung dieſelbe Stellung ein, ie es vorher die Fujiwara inne hatten. Damit wurde der zweite chritt zur Einrichtung des Shogunats getan.

Die bürgerliche und militäriſche Oberherrſchaft der Taira-Partei ar infolge ihrer ſchlechten Handhabung der politiſchen Angelegen-iten nicht von langer Dauer. Während der Regierung des einund-htzigſten Kaiſers Antoku (1180—1183) erhob ſich Minamoto-no-oritomo in der Provinz Izu und führte Krieg gegen die Taira-artei (1180, 4. Jahr von Jiſho), um das militäriſche Anſehen ſeines tammes wieder herzuſtellen, und in der berühmten Schlacht von an-no-ura wurde die Taira-Partei vollſtändig beſiegt (1185, oder Jahr von Bunji). Darauf wandte ſich Yoritomo an den Kaiſer weiundachtzigſter Kaiſer, Go-Toba, 1183—1198) mit der Bitte, n zu bevollmächtigen, eine militäriſche Verwaltung für Japan zu richten, da nur eine militäriſche Verwaltung zu jener Zeit Frieden ıd Ordnung in dem Lande wieder herſtellen konnte, nachdem es von vielen Kriegsunruhen erſchüttert worden war.

Der Kaiſer gewährte das Geſuch und Yoritomo ſchlug ſeinen ohnſitz und den Ort ſeiner Tätigkeit in Kamakura auf (eine Provinz n Sagami), deſſen Lage es ihm ermöglichte, die Macht der Mina-oto-Partei über ganz Japan zu verbreiten. Er verteilte die Führer ıter ſeinen Anhängern über das ganze Land in den ſtrategiſch vor-ilhafteſten Stellungen; ſie nahmen das Amt militäriſcher Gouver-ure ein und ſtatteten nach Kamakura, als dem Mittelpunkt der mili-riſchen Regierung, Berichte ab. Dieſes von Yoritomo eingeführte erwaltungsſyſtem war die Grundlage des Feudalismus, der länger s ſieben Jahrhunderte lang in Japan herrſchte.

Im 3. Jahre von Kenkyu (1192) geruhte der Kaiſer wiederum, oritomo zum „Seji Daiſhogun" oder Oberbefehlshaber gegen e Barbaren zu ernennen. Der Poſten eines „Seji Daiſhogun" urde zuerſt von dem fünfzigſten Kaiſer, Kwammu (782—805), ein-führt, der Takanoue-Tamuramaro ernannte, um den Aufſtand r Aino-Stämme, welche den nördlichen Teil der Hauptinſel Japans ı jener Zeit bewohnten, zu unterdrücken. Während der Regierung s zweiundfünfzigſten Kaiſers, Sega (810—823), wurde Bunya-no-Watamaro zu demſelben Poſten und für denſelben Zweck auserſehen. ieſe blieben die beiden einzigen Fälle, bis Yoritomo das Amt erhielt, lſo war der „Seji Daiſhogun" kein erbliches Amt, ſondern wurde

nur zeitweise eingeführt, wenn ein direktes Vorgehen gegen die Barbaren nötig war, oder um die gelegentlichen Aufstände der Ainos zu unterdrücken. Da diese Stämme jedoch vor der Zeit Yoritomos gänzlich unterworfen waren, hatte es jene Bedeutung verloren und wurde nur in dem Sinne eines Hauptverwalters der militärischen Regierung angewendet und als solches zu einem erblichen Amt für seine Nachfolger erhoben. Dieses Wort „Daishogun", zu der verkürzten Form „Shogun" zusammengezogen, wurde zuerst zur Zeit Yoritomos für den Beamten dieses Postens benutzt und bezeichnet den wahren Anfang des Shogunats. —

Der Glanz und der Verfall des Tokugawa-Shogunats.

Das Feudalsystem in der Regierung wurde zuerst, wie schon bemerkt, von Yoritomo eingeführt, von Ashikaga Takanyi, dem ersten Shogun des Ashikaga-Shogunats (1338—1573) vervollständigt und schließlich von Tokugawa Iyeyasu, dem ersten Shogun des Tokugawa-Shogunats (1603—1867), vollendet. Von den Militärgouverneuren, die von Yoritomo eingesetzt worden waren, stammten die späteren Lehnsherren oder „Daimyos" ab, die aber dem Oberherrn oder Shogun huldigungspflichtig waren. Der Shogun nahm die Stellung eines General-Gouverneurs ein, der ernannt wurde, und dem die Ausübung der Herrschermacht durch den Kaiser übertragen wurde und ihm als erbliches Eigentum verblieb. Wenn ein Shogun starb, folgte ihm einer seiner Söhne oder sein nächster Verwandter nach, wenn er auch jedesmal von dem zeitweiligen Kaiser durch eine besondere Zeremonie ernannt wurde. Da aber der Stärkste und Mächtigste der militärischen Kaste immer die Obergewalt über die anderen hatte und somit zum Shogun oder Militär-Gouverneur ernannt wurde, so konnte das Shogunat nicht dauernd bei den verschiedenen Generationen derselben Familie verbleiben. Überdies entstanden infolge der Entwicklung der militärischen Regierung mächtige „Daimyos", die große Ländereien besaßen und viele Anhänger hatten. — Am Ende des Ashikaga-Shogunats kämpften diese Daimyos von 1467 bis 1590 untereinander um die Oberherrschaft, bis Toyotomi Hideyoshi, allgemein als Taiko bekannt, die übrigen unterwarf und im Jahre 1590 Ruhe und Frieden wiederherstellte. Jedoch nach seinem Tode brachen die Uneinigkeiten um die Oberherrschaft wieder aus, und es kam zum Kampf zwischen seinen Anhängern und der Gefolgschaft Tokugawa Iyeyasus, welcher

in der Schlacht von Jekigahara (1600) einen entscheidenden Sieg davontrug. Der hundertundsiebente Kaiser, Go-Yoze, zollte Iyeyasu große Anerkennung für die Beilegung des so lange herrschenden Kriegszustandes im Lande und ernannte ihn im Jahre 1603 (8. Jahr von Kecho) zum „Seji Daishogun". Mit dieser Ernennung begann das Tokugawa-Shogunat, und seine Basis wurde durch den dritten Shogun Iyemitsu noch dauernder befestigt. Er berief auf das Schloß von Yedo, jetzt Tokio, die sogenannten „Tozama Daimyos", d. h. jene Daimyos, die nicht seine direkten Untergebenen waren, aber auf derselben Stufe mit denen des Tokugawa-Shoguns standen, und nahm ihnen allen den Eid ab, daß sie ihm von nun an ebensolchen Gehorsam leisten sollten, wie seine eigene Gefolgschaft. —

Um einen dauernden Frieden und die Einheit des ganzen Landes aufrecht zu erhalten, erstrebten Iyeyasu und seine Nachfolger eine Verbesserung des sozialen Lebens und pflegten zu diesem Zweck die Kunst und die Wissenschaften, die lange vernachlässigt worden waren, weil infolge der vielen aufeinander folgenden Kriege die militärische Ausbildung im Vordergrund stand. Außerdem beobachtete das ganze Land eine strenge Abwehr gegen den Einfluß der Missionäre als beste Handhabe, um Verwicklungen durch daraus erwachsenden politischen Ehrgeiz zu vermeiden. Doch wurde niemals der Handelsverkehr mit Ausländern verhindert, sondern seine Ausdehnung vielmehr so weit als möglich unterstützt, ohne jedoch den Missionaren in Verbindung damit zu gestatten, festen Fuß zu fassen. Den holländischen Kaufleuten, die nicht beabsichtigten, eine Religion zu verbreiten, sondern nur, wie die Chinesen, bestrebt waren, das Land zu erschließen, wurde es aus diesem Grunde gestattet, ihre Handelsangelegenheiten im Hafen von Nagasaki zu erledigen. Nachdem alle diese Fragen geordnet waren, herrschte Frieden im ganzen Lande, das Volk führte ein ruhiges, ungestörtes Leben, die Wissenschaften und die Künste blühten, die Städte vergrößerten sich und der Fortschritt in der Kultur wurde beflügelt.

Die Friedens- und Einigungspolitik der Tokugawa-Regierung war den Anforderungen der Zeit so einsichtsvoll angepaßt und wurde mit so viel Erfolg und Umsicht gehandhabt, daß sie allmählich die Auflösung der Militärmacht und des Feudalismus zur natürlichen Folge hatte. Mit der Entwickelung der Wissenschaften dehnte sich das Studium der Geschichte und Literatur Japans zusammen mit den chinesischen politisch-ethischen Lehren des Konfuzius und Menzius weit aus.

Viele Daimyos veranlaßten ihre Untergebenen, die Wissenschaften zu pflegen, und Tokugawa Mitsukuni — geboren 1622, gestorben 1700 — konnte die Veröffentlichung seines berühmten Buches „Dai Nippon" oder „Die Geschichte des Großen Japan" bewerkstelligen. Der Ursprung und das Wesen des Shogunats wurden durch die wachsende Anzahl gebildeter Männer besser bekannt und verstanden, und nun regte sich der Zweifel an der Notwendigkeit, die Regierung einer Militärmacht beizubehalten. Diese Auffassung fand oft ihren Ausdruck in dem damals auftauchenden Volksruf „Kinno" — die Wiederherstellung des früheren Zustandes während der Kaiserlichen Regierung. Das Wachstum der Städte brachte ebenfalls eine große Umwälzung der wirtschaftlichen Lage des Landes mit sich und trug dazu bei, die Grundfesten des Feudalismus zu erschüttern. Überdies brachte der Stand der Finanzen des späteren Tokugawa-Shogunats diesen um Ruf und Kredit.

Der achte Shogun, Yoshimime (1716—1744), war ein kühner, umsichtiger Staatsmann und hob in vielen Beziehungen das Ansehen des Tokugawa-Shogunats. Eines seiner Hauptverdienste war sein Bestreben, die Entwicklung des Landes durch Einführung westlicher Wissenschaft und Kultur zu fördern. Von 1720 an (5. Jahr von Kyoho) gestattete er die Einführung holländischer Bücher über Mathematik, Astronomie, Geographie, Medizin, Botanik, Chemie 2c., nur nicht solche, die auf die christliche Religion Bezug hatten. Er unterstützte zu gleicher Zeit das Studium der holländischen Sprache und beauftragte Studenten mit der Übersetzung wichtiger holländischer Bücher. Viele Daimyos folgten seinem Beispiel, und ein besseres Verständnis für die Beschaffenheit und das Wesen Europas wurde angebahnt.

Während des Zeitraums von 1792 bis 1853 (4. Jahr von Kwansei, 6. Jahr von Kaye) wurde das Anlegen fremder Schiffe, nicht nur holländischer — besonders englischer und russischer Schiffe immer häufiger, und Japans Aufmerksamkeit wurde auf die Befestigung der Küste gelenkt. Als in den Jahren 1806 und 1807 (3. und 4. Jahr von Bunk) im Norden des Landes durch russische Abenteurer Unruhen ausbrachen und im Jahre 1808 (5. Jahr von Bunk) das englische Kriegsschiff „Phaeton" plötzlich vor Nagasaki erschien, richtete sich das Augenmerk der ganzen Nation auf die Frage von Japans Unantastbarkeit gegenüber fremdem Ehrgeiz. Dieses Empfinden fand

ft seinen Ausdruck in dem Ausruf „Joi“ (Vertreibung der ehrgeizigen lusländer), welcher zu dieser Zeit aufkam. Das holländische System nilitärischer Disziplin wurde im Jahre 1837 (8. Jahr von Tempo) ngenommen und wurde bald von allen mächtigen Daimyos, Tokugawa on Nito, Shimagu von Satsuma, Nabeshima von Higm ꝛc. übernom- ien. Nach dem Jahre 1849 (2. Jahr von Kaye) wurden Kriegsschiffe ach europäischem (holländischem) Muster erbaut. Tokugawa Nariaki on Mito mit anderen Daimyos wie Shimazu waren ernstlich be- ühht, westliche Kultur in das Land einzuführen. Er entfaltete zum rstenmal Japans Nationalflagge in ihrer jetzigen Form, die von legierung bereitwillig anerkannt wurde. Auch wurden Werkstätten egründet, um Kriegswaffen herzustellen, und Baumwollenfabriken urden nach holländischem Vorbild erbaut. Wilhelm II. der Nieder- nde schickte zwei Botschaften an die Regierung — eine im Jahre 344 (1. Jahr von Kokwa), die zweite im Jahre 1852 (5. Jahr von oye) —, um ihr den Vorteil, der einer Erschließung des Landes urch Anknüpfung internationaler Beziehungen erwachsen würde, zu klären; auch sprach er die Vermutung aus, daß die Amerikaner ahrscheinlich energische Maßregeln zu gleichem Zweck treffen würden. ie Shogunats-Regierung war im ganzen von Anfang an geneigt, iedlich vorzugehen, aber es herrschten über die Erschließung des ndes unter den Staatsmännern und Politikern viele einander wider- ebende Ansichten.

So lagen die Dinge in Japan vor der Ankunft der amerikanischen lotte im Jahre 1853 (6. Jahr von Koye). Fortschritt und Zivili- tion verbreiteten sich in Japan schon vor dem Verkehr mit den Aus- ndern, und eine allmähliche Veränderung der Regierungsform be- eitete sich vor. Nutzbringende Verbesserungen vollzogen sich zwar icht so rasch und entscheidend vor der Restauration wie nachher, aber hon war die Flamme der neuen Epoche unserer Nationalgeschichte ntzündet, und die Amerikaner gossen nur gleichsam Öl darauf und ntfachten so einen Brand, der langsam den Feudalismus und die Nilitärregierung zerstörte.

Im Jahre 1853 (6. Jahr von Koye) langte Kommodore Perry nit einer Flotte von zwei Kriegsschiffen und zwei Transportschiffen or dem Hafen von Inaza an und forderte den Gouverneur auf, mit en diplomatischen Vertretern seiner Regierung zusammenzutreffen. Der Gouverneur ließ ihn wissen, daß alle derartigen Angelegenheiten

in Nagasaki zu erledigen seien, da das der Platz wäre, der für alle Unterhandlungen über internationalen Verkehr bestimmt sei. Aber Kommodore Perry bestand auf seiner Forderung und drohte, sich sofort mit seiner Flotte nach Yedo, jetzt Tokyo, zu begeben, wenn sein Vorschlag zurückgewiesen würde; zugleich war der Gouverneur als ein geeigneter Vertreter bezeichnet, der im Namen der Regierung die Frage erledigen könne. Er kam bei Kuri-ga-hama mit Perry zusammen und empfing dort den Brief des Präsidenten der Vereinigten Staaten. Perry verließ bald wieder den Hafen, nachdem er erklärt hatte, daß er im nächsten Jahre wiederkommen würde, um die endgültige Antwort der japanischen Regierung einzuholen, und daß er die Stadt bombardieren würde, wenn der vorgelegte Vertrag keiner befriedigenden Antwort begegnete. Wir wissen nicht, was Perry eigentlich mit solchem Auftreten bezweckte, aber seine Handlungsweise und schon seine Drohung riefen im ganzen Lande große Entrüstung hervor.

Innerhalb der Shogunats-Regierung und auch unter den auswärtigen Politikern kämpften zwei entgegengesetzte Ansichten in dieser ernsten Frage miteinander; eine zugunsten des Absperrens der Häfen gegen fremde Anmaßung, „Sako" genannt, die andere zugunsten der Erschließung des Landes für internationalen Verkehr, „Kaikoku" genannt. Die erste Partei war der Meinung, daß die nationale Gefahr nach Iyeyasus Vorbild bekämpft werden müßte, der alle Häfen Japans sperrte, um die geheime Einwanderung und die schädlichen Anschläge der spanischen und portugiesischen Missionare zu verhindern; die andere Partei glaubte, daß Japans Unantastbarkeit am besten durch die Eröffnung des Landes gesichert würde, und daß eine wirkliche Isolierung von allen internationalen Beziehungen dem Fortschritt der Zivilisation und somit auch den Interessen des Landes entgegenstehen würde. Beide Parteien hatten natürlich denselben Zweck im Auge, aber im Hinblick auf die Erreichung war die eine negativ, die andere positiv.

Der regierende Kaiser Kome (1847—1867) und der größte Teil des Hofes neigte der Meinung der ersten Partei zu, und in Wahrheit ging die vorherrschende Meinung auf Absperrung der Häfen.

Im Jahre 1854 (1. Jahr von Anse) lief Kommodore Perry mit einer noch stärkeren Flotte wie im vergangenen Jahre in den Hafen von Inaza ein. Die Shogunats-Regierung wollte das Land nicht durch einen Konflikt mit Amerika in Gefahr bringen, und ein vor-

läufiges Freundſchafts- und Handels-Übereinkommen wurde im Jahre 1854 in Kanagawa zwiſchen den Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten und Japans getroffen. Ähnliche Abmachungen wurden von den Vertretern Japans einerſeits und denen Groß-Britanniens 1854, Rußlands 1855 und Hollands 1856 andrerſeits feſtgeſetzt. Die Shogunats-Regierung handelte der öffentlichen Meinung zuwider und das Vertrauen des Volkes begann zu wanken.

Als die Unterhandlungen zur Aufſtellung eines neuen Vertrags mit den Vereinigten Staaten Amerikas im Jahre 1858 (5. Jahr von Anſai) ihren Anfang nahmen, erwuchs ſogar im Innern der Shogunats-Regierungsleitung und unter den mächtigſten Daimyos eine heftige Oppoſition gegen den Entwurf desſelben, da ſie alle nicht auf die Forderung einer exterritorialen Gerichtsbarkeit in Japan eingehen wollten. Die Frage wurde mit ſolcher Heftigkeit debattiert, daß ſie zu dem Streit über die Grenzen der Macht führte, zu der der Shogun in der Ausübung der Herrſchergewalt von dem Kaiſer ermächtigt war. Der dreizehnte Shogun, Iyeſada (1854—1858), erbat des Kaiſers eigene Entſcheidung in dieſer Angelegenheit, da er ſich der öffentlichen Meinung nicht widerſetzen wollte. Bevor er jedoch vom Kaiſer eine endgültige Antwort erhielt, hatte der „Tairo" Fi Naoſuke (einer der Prinzen der Shogunats-Regierung), der Großvater des jetzigen Grafen Fis, auf ſeine eigene Verantwortung im Jahre 1858 die neuen Verträge mit den Vereinigten Staaten Amerikas und bald darauf mit Holland, Rußland, Großbritannien und Frankreich abgeſchloſſen. Der Kaiſer Komei und Fi's Gegner waren über dieſe Handlungsweiſe heftig erzürnt Die Verträge wurden infolgedeſſen nicht beſtätigt, bis der Kaiſer ſpäterhin damit ausgeſöhnt ſeine formelle Einwilligung erteilte.

Zu gleicher Zeit wurde über die Wahl des Shogunats-Erben zwiſchen dem „Tairo" Fi und den mächtigſten Daimyos der Tokugawa-Familie lebhaft geſtritten, und der Kaiſer wiederum um ſeine Entſcheidung angegangen. Als der vierzehnte Shogun, Iyemochi (1859 bis 1866), das Amt übernahm, tat er es gegen den Willen des Kaiſers und den einer großen Zahl Daimyos, wie derer von Mito, Owari, Yechizen, Tora, Uwajima ꝛc. Der Shogun und ſeine Regierung ſtand nun ganz iſoliert da, ſelbſt von den Daimyos ſeiner eigenen Familie verlaſſen, und der Ruf „Kinno" („Heil dem Kaiſer") wurde im ganzen Lande populär. Die Patrioten Japans behielten von dieſer Zeit (1858) an die Beſeitigung des Shogunats im Auge. Die Ausſöhnung

zwischen dem Kaiser und dem Shogun schien sehr aussichtslos bis zur Vermählung der Schwester des Kaisers, der Prinzessin Kazu-no-Miya mit dem Shogun Iyemochi, welche vom Kaiser im Jahre 1861 (1. Jahr von Bunkyu) genehmigt wurde.

Diese Heirat bezweckte ein Bündnis zwischen dem Kaiser und dem Shogun, um die Macht des Shoguns unter dem Schutze des Kaisers zu befestigen und wurde „Kobu Gatta" genannt. Das Ergebnis dieser Politik war jedoch der unmittelbare Sturz des Shogunats.

Die Wiedereinsetzung des Kaisers.

Die Restauration nahm ihren Anfang, als die Shogunats-Regierung der Mittelpunkt der öffentlichen Feindseligkeiten geworden war. Ihre Mißerfolge in der inneren und äußeren Politik hatten im ganzen Lande die größte Unzufriedenheit hervorgerufen. Die Mehrzahl der Daimyos und Samurais hatten die Wiedereinführung des früheren Zustandes unter des Kaisers Regierung schon heiß ersehnt, und auch der Kaiser Komei und sein Hofstaat waren der Beseitigung des Shogunats geneigt. Gewisse Daimyos, wie Shimazu Satsuma, Mori Choshu, Yamanuchi Tosa und andere, deren Vorfahren auf gleicher Stufe mit der Tokugawa-Familie gestanden hatten, wollten nicht länger die Oberhoheit dieser Partei anerkennen; sie alle wollten unter des Kaisers Szepter dieselbe Stellung einnehmen wie die Tokugawa. Schon lange vor der Spaltung innerhalb der Shogunats-Regierung waren Vorbereitungen zur Erreichung dieses Zieles getroffen worden. Sie hatten, wie schon vorher erwähnt worden ist, in hohem Grade die Elemente westlicher Bildung eingeführt und ihre Truppen nach europäischem System ausgebildet, um so, falls es notwendig erscheinen sollte, ihre Forderungen dem Shogunat gegenüber durchzusetzen. Shimazu und Mori waren die ersten, die versuchten, ein engeres Bündnis mit dem Kaiserlichen Hof herzustellen. Ein gemeinsames Interesse existierte zwischen ihnen und den Höflingen, unter denen sich Sanjo, der Schwiegervater des jetzigen Prinzen Sanjo, befand, — Iwakura, — der Vater des jetzigen Prinzen Iwakura, und andere, die auch die Abschaffung des Shogunats wünschten. Sie alle unterstützten die Sache des Kaisers in dem Bestreben, das Shogunat zu beseitigen und sich so für die unwürdigen Konzessionen an die Ausländer Genugtuung zu verschaffen. Die Sitze der Kaiserlichen

Regierung waren zu dieser Zeit, im Jahre 1862 (2. Jahr von Bunkyu), mit Patrioten aus allen Teilen Japans versehen, die sich in der Nähe des Palastes vereinigten, um den Kaiser zu veranlassen, wieder selbst die Ausübung der Herrschergewalt zu übernehmen. Shimazu und Mori fingen an, selbständig vorzugehen und marschierten mit ihren Truppen nach Kyoto und benutzten als Vorwand den Wunsch, die Unruhen in der Umgebung des Kaisers, wenn nötig, zu unterdrücken. Diesem Beispiel folgte bald Yamanuchi von Tosa, und es war für sie die erste Gelegenheit, in der Restauration eine bedeutende Rolle zu spielen. Der unermüdlichen Tatkraft Iwakuras und Sanjos gelang es endlich, den Kaiser zu einem Erlaß zu bewegen, in welchem Shimazu und Mori aufgefordert wurden, die Shogunats-Regierung zu veranlassen, den Ton ihrer auswärtigen Politik zu ändern. Ein weiterer Erlaß wurde zur selben Zeit dem Shogun Iyemochi unterbreitet, und infolgedessen wurden entscheidende Änderungen in seiner Regierung herbeigeführt. Die Ausübung der Regierungsmacht wurde auf diese Weise in Wirklichkeit dem Kaiser wieder übergeben, und der Shogun stand der Schwierigkeit gegenüber, entweder die Fremden auszuweisen oder dem Kaiserlichen Erlaß den Gehorsam zu verweigern. Dieser wohlbedachte Plan war von hervorragenden Politikern der Zeit, Saigo, Okuho, Kido, Goto und vielen anderen, die von Hofleuten, wie Iwakura, unterstützt wurden, entworfen worden. Auf dieses Vorgehen folgte ein langer Zeitraum der Unentschiedenheit vonseiten der Shogunats-Regierung. Im Volk erhoben sich Unruhen, und viele Daimyos versagten als treue Verbündete ihre Unterstützung.

Zuletzt errang indessen der Shogun im Jahre 1863 (3. Jahr von Bunkyu) einen vorübergehenden Erfolg. Choshus Truppen wurden aus Kyoto vertrieben und diejenigen Aizu Matsudairas, eines der treuesten Anhänger des Shogun, nahmen ihren Platz ein. Sanjo und sechs andere Höflinge flohen nach Moris Provinz, und das Gleichgewicht zwischen den Gegnern und Anhängern des Shogunats am Kaiserlichen Hofe war dadurch wieder hergestellt.

Iyemoidhi jedoch, mit diesem Erfolg seiner Herrschaft noch nicht zufrieden, war immer weiter bestrebt, seine Macht zu beweisen. Er fand einen Vorwand in Moris selbständigem Vorgehen gegen auswärtige Schiffe bei Shimonoseki im Jahre 1863 und wandte sich an den Kaiser um Genehmigung, seinen ersten Feldzug gegen Mori im Jahre 1864 (1. Jahr von Genji) zu unternehmen, von dem er zugleich

hoffte, die Kampflust anderer Daimyos durch diesen Krieg zu unterdrücken. Dieser Feldzug hatte einen erfolgreichen Ausgang für ihn, aber in dem zweiten, den er im Jahre 1866 (2. Jahr von Kejo) gegen den Rat seiner eigenen Staatsmänner Matsudaria von Yechizen u. unternahm, erlitt er eine große Niederlage, und von der Zeit an datiert der Verfall der militärischen Übermacht des Tokugawa-Shogunats. Eine große Anzahl Daimyos verweigerten dem Shogun den Gehorsam völlig. Er starb im Jahre 1866 (2. Jahr von Kejo) in Osaka mitten in der größten Not. Der fünfzehnte Shogun, Yuiki, folgte ihm bald darauf und wurde zum Seji Daishogun ernannt. Am Ende desselben Jahres starb, von der ganzen Nation tief betrauert, der Kaiser Komei, ohne die Früchte der Restauration, die nach innen und außen während seiner schwierigen Regierung ihren Anfang genommen hatte, ernten zu können. Der Thron wurde unmittelbar darauf von dem jetzigen Kaiser bestiegen.

Die Mehrzahl der Daimyos erklärten den Shogun für unfähig, die Regierungsgewalt auszuüben, da seine Vorgänger die auswärtigen Angelegenheiten so schlecht geleitet und ihre bürgerliche wie militärische Macht völlig eingebüßt hatten. Yamanuchi von Tosa und Asano von Aki gaben dem Shogun den Rat, sein Amt niederzulegen. Da auch Politiker, wie Goto von Tosa, Komatsu und Okubo von Satsuma und andere, wie auch Katsu, ein Beamter seiner eigenen Regierung, ihn zu gleichem Vorgehen veranlaßten, entschloß er sich schließlich dazu. Am 14. Oktober 1867 (4. Tag des 10. Monats des 3. Jahres von Keio) traf der Shogun Keiki seine Entscheidung und wandte sich mit dem Gesuch an den Kaiser, ihn seines Amtes zu entheben, was ihm sofort am folgenden Tage gewährt wurde. Dieser Tag ist für die Geschichte des Neuen Japans denkwürdig, denn von diesem Tage an übernahm tatsächlich der jetzige Kaiser in eigener Person die Ausübung der Herrschergewalt, und dem Staate wurde die Kaiserliche Regierung wiedergegeben, die schon vor dem sechsundfünfzigsten Kaiser, Seiwa, der von 859—876 regierte, bestanden hatte. Darum wird diese Epoche die „Restauration" genannt.

Alle Daimyos von Japan, besonders Matsudaira von Jechizen, Nabeshima von Hizen, Yamanouchi von Tosa, Date und Shimazu von Satsuma wurden nach Kyoto berufen, um einen Staatsrat für die Organisierung der neuen Regierung zu bilden. Mori von Kyushyu wurde befreit und Sanjo sowie andere Männer des Hofstaates

nach Kyoto zurückberufen. Die Truppen von Satsuma, Aki und Kyushyu, und später auch die von Tosa, Owari und Yechizen zogen in Kyoto zum Schutze des Regierungssitzes des Kaisers ein.

Am 9. Dezember 1867 (9. Tag des 12. Monats des 3. Jahres von Keio) wurden die Truppen Aizus und Kuwanas entlassen und das Seji-Daishogunat wie alle anderen Ämter der alten Regierung abgeschafft. An demselben Tage wurden die neuen Ämter des Sosai (Ministerpräsident), Giji (Staatsminister) und Sen-yo (Staatsräte) eingeführt. Seine Kaiserliche Hoheit der Prinz Taruhito Arisagawa wurde zum Sosai ernannt. Das Amt eines Gijo wurde von den Prinzen der Kaiserlichen Familie, den Hofherren Sanjo, Iwakura ꝛc., oder den mächtigsten Daimyos: Shimazu, Tokugawa von Owari, Aseno, Matsudaira von Yechizen, Yamanouchi und Date, bekleidet, und der Posten der Sen-yo von den fähigsten Politikern jener Zeit, wie: Iwakura, Saigo, Kibo, Goto und anderen. Die Grundlage der neuen Regierung wurde auf diese Weise durch die Verschmelzung der dem Shogunat feindlichen Parteien gesichert. Die Restauration trat von diesem Tage an in Kraft. Eine der wichtigsten Veränderungen des neuen Regierungssystems war die Tatsache, daß die Ämter der neuen Verwaltung nicht mehr erblich und auf bestimmte Familien beschränkt waren, wie es bis dahin der Fall gewesen war.

Die alten Shogun-Parteien — die aus den treuen Anhängern des alten Shogun bestanden, wie die Matsudairas von Aizu und Kuwana — waren mit diesen plötzlichen Neuerungen sehr unzufrieden und behaupteten, daß sie nur von den ehrgeizigen Shimazu und Mori geplant worden waren. Die Nebenbuhlerschaft zwischen den Truppen dieser vier Daimyos wurde immer heftiger, bis als unvermeidliche Folge der Krieg von 1868/1869 ausbrach. Dieser Krieg nahm in Kyoto seinen Anfang, verbreitete sich über den nordöstlichen Teil Japans und endete schließlich im Jahre 1869 (2. Jahr von Meji) mit der Schlacht von Hakodate. Wenn nicht umsichtige Staatsmänner der alten Shogunats-Regierung, wie Katsu und Okubo, schon vorher für die Erledigung gewisser Schwierigkeiten gesorgt hätten, die nach dem Rücktritt Keikis von seinem Posten entstanden, würden die unglücklichen Folgen des Krieges noch größer gewesen sein, wie es der Fall war.

Nachdem Frieden und Ruhe wiederhergestellt worden waren, unternahm die neue Regierung Schritte, um in schneller und ent-

schiedener Weise die Wohlfahrt und die Zivilisation des Landes zu fördern.

Die fortschreitende Entwicklung, die auf die Restauration folgte, ist zu bekannt, um in einer so kurzen Skizze wie die vorliegende beschrieben zu werden, aber zum Schluß sind noch folgende Punkte zu erwähnen:

1. Das Lehnssystem hörte nicht zugleich mit der Abschaffung des Shogunats auf, vielmehr bestanden noch Überbleibsel des alten Systems bei Beginn der neuen Regierung. Jedoch waren alle Daimyos, besonders Shimazu, Mori, Yamanouchi, Nabeshima, Tokugawa von Owari, Hosokawa, Ikida und Hachisuka von Awa einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß der Feudalismus die Spannkraft der ganzen Nation schwäche und den Fortschritt aufhalte. Infolgedessen richteten sie einstimmig ein Gesuch an den Kaiser, das feudale Regierungssystem abzuschaffen. Ein entsprechender Kaiserlicher Erlaß wurde im Jahre 1871 (4. Jahr von Meji) veröffentlicht und machte zu gleicher Zeit den Vorrechten der militärischen Stände vor den anderen ein Ende.

2. Die auswärtige Politik der neuen Regierung wurde durch den Kaiserlichen Erlaß von 1868 (1. Jahr von Meiji) geregelt und Japan nahm internationale Beziehungen auf. Die Abschaffung der exterritorialen Gerichtsbarkeit in Japan, die lange Zeit der Gegenstand der Unzufriedenheit des ganzen Volkes gewesen war, war einer der wichtigsten Gesichtspunkte der neuen Regierung. — Die unheilvollen Mißbräuche solcher Gerichtsbarkeiten hatten zu verschiedenen fanatischen Angriffen seitens des Volkes auf Ausländer geführt, sowohl vor wie nach der Restauration. Die Unterhandlungen, die Revision der alten Verträge mit den Vereinigten Staaten Amerikas betreffend, wurden zuerst im Jahre 1871 (4. Jahr von Meji) aufgenommen, zu welcher Zeit der jetzige Kaiser geruhte, eine besondere Gesandtschaft an alle Vertragsmächte Europas und Amerikas zu schicken. Diese Unterhandlungen mit anderen Mächten dauerten eine lange Reihe von Jahren, bis zuerst der auf gleicher Basis revidierte Vertrag zwischen Japan und Großbritannien im Jahre 1894 (am 16. Tag des 7. Monats des 27. Jahres von Meji) unterzeichnet wurde und nach und nach auch mit den anderen Nationen Europas und Amerikas, mit Ausnahme von Mexiko, da der mit diesem Lande schon bestehende Vertrag vom Jahre 1888 (21. Jahr von Meji)

auf gleicher Basis abgeschlossen war. Dieses Verhalten der britischen Regierung war der Anfang solcher Beziehungen zwischen Japan und Großbritannien, die sich zu einem Freundschaftsbündnis zwischen beiden Nationen entwickelten.

3. Seit den Erfahrungen, die Japan mit den alten spanischen und portugiesischen Missionaren gemacht hatte, war die Verbreitung der christlichen Religion bis zum Jahre 1872 (5. Jahr von Meiji) streng untersagt; von dieser Zeit an wurde sie zum erstenmal geduldet. Missionare kamen nacheinander aus verschiedenen Ländern und errichteten Schulen und Kirchen. Viele Untertanen ließen sich bekehren, aber die meisten Missionare verstanden nicht das allbekannte Sprichwort: „Mit den Wölfen muß man heulen", und die Folge war, daß durch ihre Unfähigkeit, sich anzupassen, die Verschmelzung aufgehalten wurde. Die vollständige Freiheit in Glaubensangelegenheiten ist nun durch Paragraph XXVIII der Konstitution gesichert, jedoch werden die Missionare im allgemeinen von den gebildeten Klassen nicht geschätzt, und dieser Mangel an Sympathie muß notwendigerweise die künftige Ausdehnung der christlichen Religion in Japan wesentlich beeinflussen. —

Anhang.

A.

Kaiserliche Erlasse.*)

Kaiserliche Kundgebung bei der Eröffnung des internationalen Verkehrs (1. Januar 1868).

Der letzte Kaiser war lange Zeit sehr unentschieden betreffs der für das Land sehr wichtigen Beziehungen zu auswärtigen Mächten. Die verfehlte Politik, die von der Schogunats-Regierung verfolgt wurde, hatte die öffentliche Meinung in dieser Frage irregeleitet und zu der gegenwärtigen Verwirrung geführt. Die neue Staatsverwaltung veranlaßt Uns, diese Politik der Abgeschlossenheit zu verlassen, und Wir geben hiermit kund, daß von jetzt an der internationale Verkehr auf der Grundlage internationaler Gebräuche eröffnet wird, und daß sowohl die Regierung wie die Untertanen sich verbinden sollen, um Unsere Absicht zu unterstützen.

Kaiserliche Kundgebung anläßlich der Wiederherstellung der administrativen Gewalt des Kaisers (15. Januar 1868).

Wir verkündigen hierdurch den Herrschern und Untertanen aller fremden Länder, daß der Schogun Tokugawa Keiki seine administrative Gewalt niedergelegt hat, und daß von heute an die Verwaltung unter Unserem Befehl steht und alle öffentlichen Angelegenheiten unter dem Namen des Kaisers anstatt unter dem des Taikun, wie es bisher der Fall war, ausgeführt werden. Ferner werden besondere Beamte zur Unterhandlung mit auswärtigen Völkern ernannt werden. Den Gesandten fremder Länder sei dieser Unser Wille besonders kundgetan.

*) Die wichtigsten Kundgebungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Kaisers sind in diesem Kapitel niedergelegt worden. Sie bilden einen fortlaufenden Kommentar über das Wachstum Japans und werfen ein Licht auf den machtvollsten Einfluß in der Nation.

Der Kaiſerliche Eid auf die fünf Paragraphen (14. März 1868).

1. Öffentliche Verſammlungen ſollen organiſiert und adminiſtrative Angelegenheiten durch allgemeine Beratungen entſchieden werden.

2. Die Regierung ſowohl wie die Untertanen ſollen ſich in gleicher Weiſe dem Beſten der Nation widmen.

3. Alle bürgerlichen und militäriſchen Beamten ſollen bemüht ſein, die Betriebſamkeit aller Klaſſen zu heben und ihre beſonderen Eigentümlichkeiten zu fördern.

4. Die fehlerhaften Gebräuche, die bisher geherrſcht haben, ſollen verbeſſert werden.

5. Nützliche Kenntniſſe der Außenwelt ſollen eingeführt und auf dieſe Weiſe die Grundlage des Reiches erweitert werden.

Erlaß als Vorbereitung für die Konſtitution und Anordnungen über die beratende Verſammlung der Ortsobrigkeit (2. Mai 1874).

Dem Eid zufolge, den Wir beim Antritt Unſerer Regierung geleiſtet haben, und zur allmählichen Ausführung Unſerer Politik, berufen Wir eine Verſammlung von Vertretern des ganzen Volkes ein, um Geſetze mit Hilfe öffentlicher Beratung einzuführen und auf dieſem Wege ein Verſtändnis zwiſchen der Regierung und den Untertanen anzubahnen und die Wünſche des Volkes zu erfüllen. Wir hoffen in Unſeren Untertanen das Bewußtſein der Bedeutung der Staatsangelegenheiten zu erwecken, indem Wir jedem Einzelnen Gelegenheit geben, ſeinem Beruf in Frieden nachzugehen. Wir haben darum die Berufung einer beratenden Verſammlung angeordnet und beſtimmt, daß die Hauptbeamten der verſchiedenen Ortsgerichtsbarkeiten als Vertreter des Volkes zuſammentreffen und beraten. Nehmet hiervon gut Kenntnis, Mitglieder der Verſammlung.

Kaiſerliche Kundgebung über adminiſtrative Verbeſſerungen (14. April 1875).

Als Wir zur Zeit der Thronbeſteigung an die Spitze der Verwaltung traten, riefen Wir alle Unſere Diener zuſammen und leiſteten

vor Gott einen Eid auf fünf verschiedene Paragraphen. Wir beschlossen, für die Wohlfahrt des Landes zu wirken, und suchten nach den geeignetsten Mitteln, die Ruhe und den Frieden des Volkes zu sichern. Dank dem Geiste Unserer Vorfahren und den Bemühungen Unserer Diener ist es Uns zum Glück gelungen, bis zu einem gewissen Grade die gegenwärtige Ruhe zu befestigen. Bei näherer Betrachtung jedoch erscheint es Uns, daß Unsere Macht noch nicht lange begründet ist, und daß noch viel zu tun bleibt, um den inneren Frieden Unseres Landes zu sichern. Wir gründen hiermit, um den Geist Unseres Eides zu erweitern, das Genro-in und dehnen dadurch die Quelle der Gesetzgebung aus; Wir schaffen das Daisin-in, wodurch die Macht sorgfältigen, gerichtlichen Vorgehens gesichert wird. Wir berufen ebenfalls die Bezirksbeamten, damit sie der Meinung des Volkes Ausdruck geben, über die öffentliche Wohlfahrt beraten und allmählich ein gut beratenes politisches Gefüge für Unser Land, Unsere Heimat ins Werk setzen, denn Wir wünschen, daß jeder einzelne Untertan seines Segens teilhaftig werde.

Zögert also nicht, alte Gebräuche abzulegen, schätzet wohl jeden Fortschritt und seid nicht langsam, ihn zu ergreifen!

Schenket Unseren Worten die gebührende Aufmerksamkeit!

Kaiserlicher Erlaß gelegentlich der bevorstehenden Eröffnung der Versammlung der Provinzialobrigkeit (20. Mai 1875).

In Übereinstimmung mit dem Eid, den Wir beim Antritt Unserer Regierung geleistet haben, berufen Wir jetzt die Vertreter Unseres Volkes zu einer Versammlung. Es ist Unser Wille, daß sie frei und ungehindert über alle solche Maßnahmen beraten sollen, die für das Wohl des Volkes notwendig erachtet werden, und Uns damit die Verwaltung Unserer inneren Angelegenheiten erleichtern sollen. Wir wünschen ferner, daß die Regierung in Übereinstimmung mit dem Volke ist, und daß die Stimme Unserer Untertanen durch sie Zugang zu Uns findet.

Wir hoffen, daß jeder Mann sich der Pflicht bewußt ist, die er dem Staate schuldet, und daß die Obrigkeit der Städte und Provinzen die ihr unterbreiteten Vorschläge sorgfältig prüft zum Wohle und zur Förderung Unseres Reiches.

Kaiſerlicher Erlaß bei der Eröffnung des Genro-in (5. Juli 1875).

Vor kurzer Zeit erließen Wir eine Kundgebung, in der Wir die Zuſammenſetzung des Genro-in beſtimmten, mit der Abſicht, eine beſſere Geſetzgebung für das Reich zu verfügen. Zu dieſem Zweck ſeid Ihr zum Gikuan ernannt worden, und Wir vertrauen Eurer Einſicht und Beſonnenheit in der Ausübung dieſes hohen Poſtens, der nicht verfehlen kann, Unſeren Untertanen zum Wohl und zum Glück zu gereichen, wenn er gewiſſenhaft ausgefüllt wird.

Verſtehet Unſere Abſicht recht und unterſtützet Uns!

Kaiſerliche Kundgebung anläßlich des Entwurfs zur konſtitutionellen Geſetzgebung (6. September 1876).

Wir wünſchen die Geſetze aller fremden Länder eingehend kennen zu lernen, um in Anlehnung daran Unſere konſtitutionelle Geſetzgebung feſtzuſtellen. Bereitet zu dieſem Zweck einen Entwurf vor und überreicht Uns denſelben, Wir werden dann Unſere Wahl treffen.

Kaiſerlicher Erlaß, die Zeit betreffend, in der ein Parlament errichtet werden ſoll (12. Oktober 1881).

Wir, deren Dynaſtie den Thron ſeit mehr als 2500 Jahren inne hat und jetzt in Unſerm eigenen Namen alle Macht und alle Rechte ausüben, die Uns von Unſeren Vorfahren überkommen ſind, haben ſchon längere Zeit beabſichtigt, allmählich eine konſtitutionelle Regierungsform einzuführen, damit auch Unſere Nachkommen auf dem Thron eine Richtſchnur für ihr Handeln haben. —

In dieſer Abſicht ſchufen Wir im 8. Jahr des Meiji den Senat, und im 11. Jahr des Meiji genehmigten Wir die Einführung von Ortsverſammlungen und legten ſo den Grund zu den allgemeinen Verbeſſerungen, die Wir im Auge haben. Dieſe Handlungsweiſe mag Euch, Unſere Untertanen, von Unſeren gleich von Anfang an gefaßten Entſchlüſſen nach dieſer Richtung hin überzeugen.

Die Regierungsformen ſind in den verſchiedenen Ländern verſchieden, doch können plötzliche und ungewöhnliche Änderungen nicht ohne großen Nachteil vorgenommen werden.

Unſere Vorfahren ſahen im Himmel Unſer Tun, und Wir ſind ihnen Rechenſchaft ſchuldig für die treue Erfüllung Unſerer hohen Pflichten als Dank für die Grundſätze und das beſtändige Wachstum des Ruhmes, die ſie Uns hinterlaſſen haben.

Wir erklären daher hierdurch, daß Wir im 23. Jahr des Meiji (1890) ein Parlament berufen werden, das die Abſichten, die Wir ausgeſprochen haben, ausführen ſoll; und Wir beauftragen Unſere treuen Untertanen, die damit von Uns bevollmächtigt ſind, zu dieſem Ziel alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Über die Grenzen der Kaiſerlichen Vorrechte und die Konſtitution des Parlaments werden Wir Uns zur rechten Zeit entſcheiden und das Reſultat kundgeben.

Wir haben bemerkt, daß Unſer Volk dazu neigt, zu raſch vorwärts zu gehen und die Umſicht und Beſonnenheit entbehrt, die allein einem Fortſchritt Dauer verleiht; Wir warnen Unſere Untertanen, hoch und niedrig, davor und raten ihnen, Unſeren Willen zu achten, denn diejenigen, die eine plötzliche und völlige Umwälzung befürworten und dadurch den Frieden Unſeres Reiches gefährden, würden ſich Unſeren Unwillen zuziehen. —

Kaiſerliche Kundgebung bei der Neugeſtaltung des Kabinetts (23. Dezember 1885).

Nach Unſerem Ermeſſen liegt das Weſen der Regierung in der weiſen Benutzung aller fördernden Gelegenheiten und in der Errichtung eines guten Verwaltungsſyſtems. Darum ſoll das Kabinett eine direkte Oberaufſicht über alle Staatsangelegenheiten haben und ſeine Wirkſamkeit ſoll einheitlich und ohne Zögern ſein.

Bei der gegenwärtigen Neugeſtaltung der Verwaltung ſind Staatsminiſter für verſchiedene verantwortliche Poſten ernannt und ein Premierminiſter zur Leitung des Ganzen erwählt worden. Durch dieſe Einrichtungen werden die nachteiligen Verzögerungen beſeitigt werden, die bis dahin durch eine weitſchweifige Handhabung beſtanden haben, infolge der Unterordnung der verſchiedenen öffentlichen Departements unter den Staatsrat.

Es iſt Unſere Abſicht, aller Verwirrung ein Ende zu machen, indem Wir für jedes Departement des Staates eine Oberaufſicht beſtimmen, den Verzögerungen durch Beſeitigung umſtändlicher Me-

oden abhelfen, durch ſorgfältige Auswahl die Berufenen zu Führern nennen, bei vorſichtiger Haushaltung wichtige Werke zur Ausführung ingen, die Leiſtungsfähigkeit im Staatsdienſt durch Verſtärkung sziplinariſcher Maßregeln erhöhen, — und durch dieſe Verordnungen lmählich die ganze Verwaltung neu geſtalten. Das erwarten Wir on Euch, Miniſter des Staates! Die neugebildete Regierung darf icht einmal vorwärts und ein anderes Mal rückwärts gehen. Vermeidet den Schein, macht die Wirklichkeit in allen großen und kleinen ingen zu Eurem Ziel und ſichert auf dieſe Weiſe der gegenwärtigen legierungsform dauernden Beſtand.

Miniſter, denket bei der Ausführung Eurer Pflichten an dieſe, nſere Wünſche! —

Kaiſerliche Verordnung über die Volkserziehung.
(30. Oktober 1890).

Der Gründer Unſeres Kaiſerlichen Hauſes und Unſere übrigen aiſerlichen Vorfahren bauten Unſer Kaiſerreich auf einer großen, uernden Grundlage auf und pflanzten die Tugenden, die immer pflegt werden ſollten, ein.

Die Trefflichkeit Unſerer Untertanen, die ſich Generation auf Generation in Treue und Ehrfurcht und einheitlichem Zuſammenwirken wieſen hat, trägt zu der dauernden Würde Unſeres Landes bei. ie weſentlichſten Grundſätze für die Erziehung Unſerer Untertanen nd folgende: Seid gehorſam euren Verwandten, wie Mann und rau, und euren Freunden treu; euer Benehmen ſei höflich und maßoll, und euren Nächſten ſollt ihr lieben wie euch ſelbſt; widmet euch ren Studien und ſeid fleißig in eurem Beruf; bildet eure geiſtigen ähigkeiten und fördert eure ſittlichen Geſinnungen; erhöhet das Geeinwohl und leiſtet den Intereſſen der Geſellſchaft Vorſchub; leiſtet r Konſtitution und allen Geſetzen Unſeres Reiches ſtrengen Gehorſam; offenbart euren Volksgeiſt und euren Mut und helft Uns durch, die Ehre und das Wohl Unſeres Reiches, welches dem Himmel nd der Erde gleich iſt an Wert, zu befördern.

Ihr erfüllt damit nicht nur die Pflicht eines treuen und guten ntertanen, ſondern ihr ehrt auch die Sitten und Gebräuche, die eure orfahren euch hinterlaſſen haben.

Dieſe von Unſeren Kaiſerlichen Vorfahren übernommenen Verlichtungen, die Uns und Unſeren Untertanen einen ſicheren Weg

vorschreiben, sind in allen vergangenen Zeiten wie auch für die Gegenwart und für alle Länder von unfehlbarer Gültigkeit gewesen. Wir sind daher der festen Überzeugung, daß weder Wir noch Unsere Untertanen jemals versäumen werden, diesen heiligen Grundsätzen ehrfurchtsvoll nachzuleben.

Kaiserlicher Erlaß bei der Bekanntmachung der Konstitution (11. Februar 1889).

Da es die Freude und der Ruhm Unseres Herzens ist, das Gedeihen Unseres Landes und die Wohlfahrt Unserer Untertanen zu fördern, verkündigen Wir hiermit dank der Tugend und göttlichen Macht, die Wir von Unseren Kaiserlichen Vorfahren erbten, die gegenwärtige, unabänderliche, grundlegende Gesetzgebung zum Segen Unserer gegenwärtigen Untertanen und ihrer Nachkommen.

Der Kaiserliche Gründer Unseres Hauses und Unsere übrigen Kaiserlichen Vorfahren legten mit der Hilfe und Unterstützung der Vorfahren Unserer Untertanen den Grund zu Unserem Kaiserreich auf einer Basis, die ewig dauern soll. Unseren heiligen Kaiserlichen Vorfahren danken Wir es, daß diese herrliche Tat ein Ruhm der Annalen Unseres Landes ist, wie auch der Treue und Tapferkeit Unserer Untertanen, ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Volksgeist. In Anbetracht dessen, daß unsere Untertanen die Nachkommen der treuen und guten Untertanen Unserer Kaiserlichen Vorfahren sind, zweifeln Wir nicht, daß sie sich von Unseren Absichten leiten lassen und mit all Unseren Bestrebungen übereinstimmen werden. In harmonischem Zusammenwirken werden sie Unsere Hoffnung teilen, den Ruhm Unseres Landes im In- und Auslande zu befestigen und auf immer den Bestand des Werkes zu sichern, das Unsere Kaiserlichen Vorfahren uns hinterließen.

Kaiserliche Kundgebung anläßlich der Konstitution des Reiches (11. Februar 1889).

Nachdem Wir durch die Tugend und den Ruhm Unserer Vorfahren den Thron bestiegen haben, der seit ewigen Zeiten Unserer Dynastie angehört, in dem Wunsch, die geistigen und sittlichen Fähigkeiten Unserer geliebten Untertanen zu fördern und zu entfalten, wie es schon die liebevolle Fürsorge Unserer Vorfahren war, in der Hoffnung, das Gedeihen des Staates in Übereinstimmung und mit der

Hilfe Unſeres Volkes zu fördern, verkünden Wir hiermit in Beſtätigung Unſeres Kaiſerlichen Erlaſſes vom 14. Tag des 10. Monats im 14. Jahr des Meiji eine fundamentale Staatsgeſetzgebung, welche die Grundſätze enthält, von denen Wir Uns in Unſerer Verwaltung leiten laſſen wollen und nach denen ſich Unſere Nachfolger, Unſere Untertanen und deren Nachkommen für immer richten ſollen.

Wir haben von Unſeren Vorfahren die Herrſcherrechte ererbt und werden dieſelben Unſeren Nachfolgern hinterlaſſen; weder Wir noch ſie werden in Zukunft jemals verfehlen, ſie in Übereinſtimmung mit der Verfaſſung, die hiermit gewährt wird, auszuüben.

Wir erklären hierdurch, daß Wir die Rechte und das Wohl des Volkes ſchützen und achten wollen und ihm den Genuß derſelben innerhalb der Verfaſſung und des Geſetzes ſichern werden.

Der Kaiſerliche Reichstag ſoll zum erſtenmal im 23. Jahr des Meiji einberufen werden, und am Tage ſeiner Eröffnung ſoll zugleich die neue Verfaſſung in Kraft treten.

Sollte es in Zukunft nötig erſcheinen, irgend welche Artikel der Verfaſſung zu verbeſſern, werden Wir oder Unſere Nachfolger Uns das Recht der Initiative vorbehalten und dem Reichstag Unſere Pläne vorlegen. Der Kaiſerliche Reichstag ſoll dann darüber abſtimmen, den Bedingungen der gegenwärtigen Verfaſſung entſprechend, und in keiner anderen Weiſe ſollen Unſere Nachkommen oder Unſere Untertanen eine Änderung darin vornehmen dürfen.

Unſere Staatsminiſter werden in Unſerem Namen verantwortlich für die Ausführung der neuen Verfaſſung ſein, und Unſere gegenwärtigen und zukünftigen Untertanen nehmen für immer die Verpflichtung zur Treue an die neue Verfaſſung auf ſich. —

Kaiſerlicher Eid im Tempel des Kaiſerlichen Schloſſes (11. Februar 1889).

Wir, Nachfolger auf dem Kaiſerlichen Thron Unſerer Vorgänger, ſchwören demütig und feierlich dem Kaiſerlichen Gründer Unſeres Hauſes und Unſeren übrigen Kaiſerlichen Vorfahren, daß Wir in der Fortführung einer großen, Himmel und Erde an Ausdehnung gleichenden Politik, die alte Regierungsform aufrecht erhalten und vor Verfall bewahren werden.

In Anbetracht der fortſchrittlichen Richtung in allen Dingen der Menſchen und im Einklang mit der Vervollkommnung der Ziviliſa-

tion halten Wir es für ratsam, — um den Verordnungen, die Uns von dem Kaiserlichen Begründer Unseres Hauses und Unseren übrigen Kaiserlichen Vorgängern hinterlassen worden sind, Klarheit und Deutlichkeit zu verleihen, — grundlegende, klar formulierte Gesetze zu erlassen. Unsere Kaiserliche Nachkommenschaft erhält dadurch eine Richtschnur für den Weg, den sie verfolgen soll, und Unseren Untertanen wird es ermöglicht, ein erweitertes Gebiet ihrer Tätigkeit zu genießen, indem sie Uns unterstützen, Unsere Gesetze, die bis in die spätesten Zeiten dauern sollen, zu beobachten.

Wir werden damit dem Bestehen Unseres Landes eine größere Gewißheit sichern und das Wohl des Volkes innerhalb der Grenzen Unserer Herrschaft durch das Kaiserliche Hausgesetz und die Verfassung fördern. Diese Gesetze sind in Wirklichkeit nur eine Ausführung der großen Lehren für die Regierungsleitung, die Uns von dem Kaiserlichen Begründer Unseres Hauses und von Unseren übrigen Kaiserlichen Vorfahren hinterlassen worden sind. Wir danken es dem ruhmreichen Geist des Kaiserlichen Begründers Unseres Hauses und dem Unserer Kaiserlichen Vorfahren, daß es Uns möglich war, Unsere Herrschaft den Anforderungen der Zeit anzupassen, um dieses große Werk zu vollenden.

Wir schicken zu ihnen und zu Unserem erlauchten Vater ein demütiges Gebet empor und flehen ihren heiligen Geist um Hilfe an. Wir legen vor ihnen ein feierliches Gelübde ab, es weder jetzt noch in Zukunft jemals zu versäumen, Unseren Untertanen in der Befolgung der hierdurch niedergelegten Gesetze mit gutem Beispiele voranzugehen.

Möge der Himmel Zeuge Unseres feierlichen Gelübdes sein!

Kaiserliche Thronrede bei der ersten Eröffnung des versammelten Reichstags (29. November 1890).

Dem Oberhaus und dem Repräsentantenhaus teilen Wir folgendes mit:

Alle Einrichtungen der inneren Verwaltung, die seit Unserer Thronbesteigung — vor zwanzig Jahren — bestehen, sind vervollkommnet und neu geordnet worden. Durch die wirkende Kraft der Tugenden Unserer Vorfahren und in Übereinstimmung mit euch hoffen Wir, diese Maßnahmen fortzusetzen und zu erweitern, um durch die Wirkung der Verfassung gute Früchte zu ernten und im In- und Aus-

lande den Ruhm Unseres Landes und den treuen und unternehmenden Geist Unseres Volkes zu verbreiten.

Wir haben immer gewünscht, freundschaftliche Beziehungen zu anderen Ländern zu unterhalten, den Handel zu befördern und das Ansehen Unserer Nation zu erhöhen. Glücklicherweise sind Unsere Beziehungen zu allen Vertrags-Mächten von stetig wachsender Freundschaft und Intimität.

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Innern und der Sicherheit im Auslande ist es nötig, der Vervollkommnung Unserer Land- und Seemacht größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. — Wir werden Unseren Staatsminister ermächtigen, dem Reichstag das Budget für das 24. Jahr des Meiji und verschiedene Gesetzentwürfe vorzulegen. Wir setzen voraus, daß ihr über dieselben mit Unparteilichkeit und Besonnenheit beratet, und Wir nehmen an, daß ihr solche Verfügungen trefft, die für die Zukunft als Richtschnur dienen können.

Kaiserlicher Bescheid betreffs des Ergänzungsfonds für den Bau von Kriegsschiffen (10. Februar 1893).

In den frühesten Anfängen des Kaiserreichs hatte der Monarch gelobt, die Staatsangelegenheiten nicht nur zu Lande, sondern auch zu Wasser zu verwalten.

Während Unserer mehr als zwanzigjährigen Regierung ist die feudale Politik beseitigt und durch eine fortschrittliche Regierung ersetzt worden, und mit Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen der Außenwelt haben Wir den Weg internationalen Verkehrs eingeschlagen; aber jeder einzelne Teil der ausführenden Körperschaft ist auf der von Unseren Vorfahren Uns überlieferten Grundlage erbaut, wobei Wir kein anderes Ziel im Auge hatten, als die Wohlfahrt Unseres Volkes und das Gedeihen des Staates.

Wir haben den Reichstag eingesetzt, weil Wir hoffen, daß durch die Vermehrung der Ratgeber die Hauptarbeit der Nation erleichtert wird. Die Verfassung ist jetzt in den frühesten Stadien ihrer Wirksamkeit, und es ist notwendig, daß der Anfang mit Vorsicht gemacht, damit sie zu einem guten Ende geführt wird. Heute sollen die Umrisse festgestellt werden, und danach soll das große Ganze vollendet werden. Die Macht der fortschrittlichen Bewegung nimmt von Tag zu Tag in allen Ländern zu. In einer Ära wie der Unseren ist jeder

Zeitverlust, der durch nutzlosen Streit herbeigeführt wird, und jede verlorene Gelegenheit, des Landes Gedeihen zu fördern, ein Schauspiel, welches Wir dem Geist Unserer Vorfahren ersparen sollten; auch kann das schöne Ziel repräsentativer Verfassung durch solches Vorgehen nicht erreicht werden. Wir vertrauen Unseren Ministern, daß sie ihre Pflicht erfüllen und Klarheit in diese wichtigen Angelegenheiten bringen, und mit Zuversicht blicken Wir auf die von Unserem Volk gewählten Vertreter, die Unsere Bestrebungen auf diesem Gebiet zu jeder Zeit teilen werden.

Die einzelnen Ausgabeposten, auf die sich der LXVII. Paragraph der Verfassung bezieht, sind durch den klaren Wortlaut geschützt und können nicht eigentlich ein Gegenstand der Uneinigkeit werden. Wir fordern hiermit Unsere Minister noch einmal dringend auf, in allen Abteilungen der Verwaltung vollkommene Ordnung zu schaffen, dem Notwendigen die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und durch umsichtige und eingehende Arbeit Unserer Herrschaft eine ungetrübte Freiheit zu sichern.

Was nun die Vorkehrungen für den Schutz des Landes betrifft, so kann die Vernachlässigung eines einzigen Tages eine jahrhundertlange Reue verursachen. Wir werden die Ausgaben Unseres Haushalts einschränken und auf die Dauer von sechs Jahren jährlich 300000 Yen beisteuern. Wir fordern Unsere bürgerlichen und militärischen Beamten auf, — ausgenommen in Fällen, die besondere Maßnahmen verlangen, — auf dieselbe Dauer ein Zehntel ihres Gehaltes zum Ergänzungsfond für den Bau von Kriegsschiffen zuzusteuern.

Wir betrachten Unser Kabinett und Unseren Reichstag als das Werkzeug der konstitutionellen Regierung, und Wir hoffen, daß beide bemüht sein werden, die richtigen Grenzen ihrer Macht innezuhalten, um Uns in diesem großen Unternehmen zu unterstützen und eine erfolgreiche Durchführung zu sichern. —

Kaiserlicher Erlaß, die Amtsdisziplin betreffend (24. Dezember 1893).

Wir haben das Schreiben, welches das Repräsentationshaus am 4. dieses Monats an Uns gerichtet hat, gelesen wie auch die Urkunde, die Uns vom Grafen Hirobumi Ito, Unserem Ministerpräsidenten,

und vom Grafen Goto Shojiro, Unserem Staatsminister für Handel und Landwirtschaft, unterbreitet worden ist.

Es ist unnötig, zu betonen, daß die Beamten der Staatsabteilung für Handel und Landwirtschaft in ihrer Berührung mit dem Volk vorsichtig und besonnen sein müssen. Wir wünschen, daß der Minister dieser Abteilung bemüht sei, strenge Zucht unter seinen Unterbeamten aufrecht zu erhalten.

Die Ernennung und Entlassung Unserer Staatsminister liegt gänzlich in Unseren Händen, und keine andere Entscheidung kann hierbei maßgebend sein.

Der Stand der Dinge der Außenwelt fordert dringend von Unserem Lande einen größeren Fortschritt. In einer so bedeutungsvollen Zeit wie die gegenwärtige würde es für Uns zu einer Quelle tiefen Bedauerns werden, wenn nicht alle Hindernisse, die Unsere aufgeklärte und fortschrittliche Politik aufhalten könnten, aus dem Wege geräumt würden. Es ist daher Unser Wille, daß keine Anstrengung gescheut wird, um Uns in der Ausführung Unserer Aufgabe zu unterstützen.

Kaiserliche Kundgebung bei der Kriegserklärung gegen China (1. August 1894).

Wir, Kaiser von Gottes Gnaden, deren Dynastie den Thron von Japan seit undenklichen Zeiten inne hat, richten an Unsere treuen und tapferen Untertanen folgende Kundgebung:

Wir erklären hierdurch China den Krieg, und Wir befehlen Unseren zuständigen Behörden, Unserem Willen gehorsam und mit Hinblick auf das Staatswohl zu Wasser und zu Lande mit allen verfügbaren Mitteln, die das Völkerrecht erlaubt, gegen China vorzugehen.

Während der letzten drei Jahrzehnte Unserer Regierung ist es Unser ständiges Ziel gewesen, durch die Zivilisation das friedliche Wachstum Unseres Landes zu fördern, und da Wir Uns bewußt sind, daß Konflikte mit fremden Staaten große Nachteile im Gefolge haben, ist es Unser Wille gewesen, daß Unsere Staatsminister bemüht waren, die freundschaftlichen Beziehungen zu Unseren Vertrags-Mächten aufrecht zu erhalten. Es gereicht Uns zur Genugtuung, daß das Verhältnis Unseres Reiches zu jenen Mächten von Jahr zu Jahr an Wohl-

wollen und gutem Einvernehmen zugenommen hat. Unter diesen Umständen waren Wir ganz unvorbereitet auf einen so sichtbaren Mangel an Freundschaft und Vertrauen, wie ihn China hinsichtlich der Koreaangelegenheit gegen Unser Land an den Tag gelegt hat.

Korea ist ein unabhängiger Staat. Es wurde zuerst unter Japans Rat und Führung in den Bund der Nationen eingeführt. Es ist jedoch Chinas Gepflogenheit gewesen, Korea als ein von ihm abhängiges Land zu bezeichnen und sich öffentlich und geheim in seine inneren Angelegenheiten zu mischen. Zur Zeit des jüngsten Aufstandes in Korea sandte China Truppen dorthin, um, wie es sagte, dem von ihm abhängigen Staat Hilfe zu leisten. Kraft des im Jahre 1882 mit Korea geschlossenen Vertrages und mögliche Schwierigkeiten voraussehend, schickten Wir eine militärische Macht in das Land. Japan wünschte, Korea von dem Unglück beständiger Unruhen zu befreien und damit zugleich den allgemeinen Frieden im Osten aufrecht zu erhalten und erbat Chinas Beistand zum Erreichen dieses Ziels. — Aber China lehnte unter verschiedenen Vorwänden Japans Vorschlag ab. Darauf gab Japan Korea den Rat, die Verwaltungsform zu verbessern, damit Ruhe und Ordnung im Innern eintreten und das Land auch nach außen hin die Verantwortlichkeiten und Pflichten eines unabhängigen Staates erfüllen könnte. Korea zeigte sich schon bereit, die Aufgabe durchzuführen, aber China hatte heimlich und hinterlistig daran gearbeitet, Japans Absichten zu vereiteln und zu durchkreuzen und hat, während es die Unterhandlungen verzögerte, zu Wasser wie zu Lande kriegerische Vorbereitungen gemacht. Als diese Vorbereitungen beendet waren, schickte es nicht allein große Verstärkungen nach Korea, um seine ehrgeizigen Pläne mit Gewalt durchzusetzen, sondern ging in seiner Willkür und Anmaßung so weit, auf Unsere in den Koreanischen Gewässern befindlichen Schiffe ein Feuer zu eröffnen. Es ist Chinas deutliche Absicht, keine Klarheit darüber aufkommen zu lassen, wer für die Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung in Korea verantwortlich ist, um nicht allein die Stellung dieses Landes im Staatenbund zu schwächen, — eine Stellung, die Korea den Bemühungen Japans verdankte, — sondern auch die Bedeutung der Verträge, die diese Stellung anerkennen und bestätigen, herabzusetzen. Solches Verhalten seitens Chinas ist sowohl eine direkte Verletzung der Rechte und Interessen Unseres Reiches, wie auch eine Gefährdung des dauernden Friedens des Orients. Aus dem Vorgehen Chinas

kann nur geschlossen werden, daß es von Anfang an gewillt war, den Frieden zu opfern, um sein unheilvolles Ziel zu erreichen. In dieser Lage erachten Wir es für unmöglich, eine Kriegserklärung gegen China zu umgehen, so aufrichtig es auch immer Unser Wunsch gewesen ist, das Ansehen Unseres Landes durch friedlichen Fortschritt zu heben. Wir wünschen ernstlich, daß der Friede durch die Treue und Tapferkeit Unserer Untertanen bald dauernd wieder hergestellt und der Ruhm des Reiches erhöht und vermehrt werden möge.

Kaiserlicher Erlaß betreffs der Freiwilligen-Truppen (4. August 1894).

Wir vertrauen dem ruhmreichen Geist Unserer Ahnen und dem Beistand Unserer Untertanen und sind entschlossen, durch Unsere treuen und tapferen Land- und Seetruppen die Würde und das Ansehen Unseres Reiches zu bewahren.

Wir wissen, daß Unsere Untertanen in verschiedenen Bezirken aus Vaterlandsliebe und Königstreue Freiwilligen-Truppen zu stellen beabsichtigen. — Wir geben jedoch zu bedenken, daß Wir in Unserem Lande feste Verordnungen haben wie auch feste Berufsarten für das Volk, und Wir wünschen, daß Unsere Untertanen, — falls nicht außerordentliche Fälle außerordentliche Hilfsquellen nötig machen, — fleißig ihrer gewohnten Tätigkeit nachgehen sollen, um die industrielle Entwicklung zu fördern und die Mittel des Staates zu erhöhen. Wir erachten es gegenwärtig nicht für notwendig, Freiwilligen-Truppen zu bilden, und Wir beauftragen die Bezirksgouverneure, dem Volk Unsere Wünsche kund zu tun.

Kaiserliche Kundgebung anläßlich des großen Sieges bei Phyong-Yang (Ping-Yang) (17. September 1894).

Wir sind glücklich, unmittelbar nach Unserer Ankunft im Hauptquartier die Nachricht zu empfangen, daß Unsere Armee einen großen Sieg bei Phyon-Yang errungen hat. Wir erkennen die Fähigkeit Unserer Offiziere und Soldaten an und freuen Uns des ersten Erfolges, den sie gehabt haben.

Kaiserliche Thronrede an den Reichstag (24. Dezember 1894).

Wir eröffnen hiermit feierlich den Kaiserlichen Reichstag.

Wir haben Unsere Staatsminister beauftragt, euch das Budget des 28. Jahres des Meiji und andere notwendige Vorlagen zu unterbreiten.

Unsere Streitmächte sind in jeder Schlacht siegreich gewesen und dringen sicher in Feindesland vor. Angesichts eines strengen Winters haben sie bittere Kälte und große Entbehrungen ertragen und wiederholte Beweise ihrer Tapferkeit gegeben.

Unsere Beziehungen zu den neutralen Mächten sind freundschaftlicher geworden und die Vertragsrevision, die lange das Ziel Unserer Wünsche gewesen ist, hat, abgesehen von den schon erlangten günstigen Resultaten, auch in den noch schwebenden Verhandlungen befriedigende Fortschritte gezeitigt.

Im Hinblick auf diese erfreulichen Fortschritte ist es Unser Wunsch, die Zivilisation der Nation noch höher zu steigern, und von den Tugenden Unserer Vorfahren unterstützt, eine Ruhmeskrönung würdig des verheißungsvollen Anfangs zu erlangen. Wir fordern euch auf, die politische Lage im In- und Auslande in Betracht zu ziehen und Unsere Wünsche durch harmonisches Zusammenarbeiten von Regierung und Volk zu fördern.

Kaiserlicher Befehl an einen Feldmarschall, aus dem Kriege zurückzukehren (1895).

Es hat Uns sehr geschmerzt, zu hören, daß Ihr während des Feldzugs erkrankt seid, und Wir schickten einen Boten ab, sich nach Eurem Befinden zu erkundigen. Da Wir auch bestrebt sind, direkt von Euch über des Feindes Vorgehen zu hören, bestimmen Wir, daß Ihr zurückkehren sollt. Wir sind sehr erfreut, feststellen zu können, daß Eure Gesundheit sich wieder befestigt. Wir entheben Euch Eures gegenwärtigen Postens und bestimmen für Euch ein beratendes Amt. Wir wünschen, daß Ihr während Eurer Krankheit ärztliche Behandlung genießt und Uns zugleich Eures Rates teilhaftig werden laßt. —

Kaiserliche Ernennung Seiner Hoheit des Prinzen Komatsu zum Oberbefehlshaber (16. März 1895).

Nachdem Unsere Land- und Seemächte, die Wir gegen China gesandt haben, den ersten Teil des Feldzuges beendet haben und im Begriff sind, den zweiten Teil zu eröffnen, erscheint es Uns notwendig, einen Oberbefehlshaber für den Krieg gegen China zu ernennen. Hiermit übergeben Wir Euch dieses Amt und bestimmen, daß Ihr den Befehl über alle Expeditionstruppen erhaltet und zu gleicher Zeit die Vollmacht, die Euch unterstehenden Offiziere zu ernennen, befördern, versetzen oder zu degradieren. Wir übergeben Euch diesen Posten mit dem Wunsch, daß Ihr dessen Pflichten so erfüllt, daß sie das Wachstum und das Ansehen Unseres Reiches erhöhen.

Kaiserliche Kundgebung bei der Wiederherstellung des Friedens mit China (21. April 1895).

Wir sind der Meinung, daß die Entwickelung des Ansehens eines Landes nur durch den Frieden gefördert werden kann. Die ernstliche Erhaltung des Friedens ist die Aufgabe, die Wir von Unseren Vorfahren übernommen haben, die Uns die Grundlage einer großen, dauerhaften Politik gegeben haben. Wir wünschen, daß Wir und mit Uns Unser Volk vor Überhebung oder Erschlaffung bewahrt bleiben.

Wir würden es ernstlich verwerfen, wenn das Volk durch errungene Triumphe anmaßend würde und andere voreilig verachten lernte, wodurch es die Achtung der fremden Mächte verlieren würde. Da die Fortentwicklung der Nation durch den Frieden erlangt werden kann, ist es eine göttliche, von Unseren Vorfahren Uns auferlegte Pflicht, sowie Unsere Absicht und Unser Bestreben seit Unserer Thronbesteigung, einen ständigen Frieden zu erhalten. — Die Kriegsmächte haben für ihr wohlwollendes und maßvolles Verhalten Ruhm geerntet.

Wir freuen Uns natürlich des Ruhmes, den das Reich durch die Siege des letzten Krieges errungen hat, aber Wir sind Uns zu gleicher Zeit bewußt, daß das Reich und die Pläne, die Wir seit Unserer Thronbesteigung verfolgen, noch eine große ferne Zukunft haben. Wir sind entschieden Gegner davon, andere zu beleidigen und durch Unsere Siege in eitle Überhebung zu verfallen und dadurch das Vertrauen der Uns befreundeten Staaten zu verlieren.

Kaiserlicher Erlaß anläßlich des Wiederabtretens der Halbinsel Feng-Tien (Liaotong) (10. Mai 1895).

Wir sind vor kurzem Chinas Aufforderung nachgekommen und haben Bevollmächtigte ernannt, die mit den von China Bevollmächtigten verhandeln sollen, um einen Friedensvertrag zwischen den beiden Reichen abzuschließen.

Seitdem haben sich die Regierungen Ihrer Majestäten des Kaisers von Rußland, des Kaisers von Deutschland und des Präsidenten der französischen Republik zu einer Vorstellung an Unsere Regierung vereinigt des Inhalts, daß Wir die Halbinsel Feng-Tien, Unser neu erobertes Gebiet, nicht in Unseren dauernden Besitz übergehen lassen sollen, da solche Besitzergreifung dem ständigen Frieden des Orients entgegen sei.

Da Wir unveränderlich Anhänger des Friedens sind und es immer gewesen sind, sahen Wir Uns gezwungen, gegen China aus keinem anderen Grunde die Waffen zu erheben, als um dem Orient einen dauernden Frieden zu erhalten.

Die freundschaftliche Vorstellung der drei Mächte entspringt denselben Wünschen, und Wir zögern nicht, derselben zu entsprechen, da Wir das größte Interesse für die Erhaltung des Friedens im Auge haben. Auch wünschen Wir nicht, durch neue Konflikte Unserem Volk noch mehr Ungemach zuzufügen oder den Fortschritt nationalen Wohlstandes durch Schaffung neuer Komplikationen zu hindern und die Wiederherstellung des Friedens zu verzögern.

Beim Abschluß des Friedensvertrages hat China schon sein aufrichtiges Bedauern über die Verletzung seiner Abmachungen gezeigt, und damit ist die Gerechtigkeit Unserer Sache vor der Welt dargetan worden.

Unter diesen Umständen kann es der Ehre und der Würde Unseres Reiches keinen Abbruch tun, wenn Wir jetzt den Vorschriften der Mehrheit nachgeben und mit Rücksicht auf die allgemeine Lage den Rat der befreundeten Mächte befolgen.

Wir haben demgemäß die Regierung veranlaßt, den drei befreundeten Mächten in dem oben erwähnten Sinne zu antworten. Was nun den Vergleich betrifft, durch den Wir auf den dauernden Besitz der Halbinsel verzichten werden, haben Wir Unsere Regierung beauf-

tragt, die nötigen Maßnahmen zum Gegenstand künftiger Verhandlungen und Vereinbarungen mit der Regierung Chinas zu machen.

Die gegenseitige Bestätigung des Friedensvertrages ist schon ausgeführt worden, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Reichen sind wieder hergestellt, und das herzliche Verhältnis zu allen anderen Mächten ist ebenfalls gestärkt.

Wir fordern daher Unsere Untertanen auf, Unseren Willen zu achten, die allgemeine Lage zu berücksichtigen, in allen Dingen besonnen zu sein, alle irrigen Richtungen zu vermeiden und das hohe Streben Unseres Reiches nicht zu vermindern oder zu durchkreuzen.

Kaiserliche Ansprache an die Soldaten und Matrosen des Reiches (13. Mai 1895).

Liebe Soldaten und Matrosen! — Als im 15. Jahre des Meiji die Neugestaltung des Heeres und der Flotte beendet war, haben Wir, der Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht, fünf Verordnungen niedergelegt, die ihr als Krieger mit eurer ganzen Kraft befolgen solltet, und Wir taten euch kund, daß ihr von ungeteiltem Ernst durchdrungen treu, höflich, tapfer, wahrhaftig und maßvoll sein solltet.

Unsere an euch gerichteten Anweisungen waren so ernst gemeint, weil Wir auf euch als auf die Hauptsäulen Unserer Macht bauten. Seitdem hat länger als zehn Jahre lang Ruhe im Reich geherrscht. Als jedoch im vorigen Jahr der Krieg gegen China ausbrach, erhobt ihr euch bei einem Wort von Uns und ertrugt die schwüle Hitze des Sommers, trotztet der bitteren Kälte des Winters. Diejenigen, die zurückgeblieben sind, halfen zu Hause die Sicherheit des Reiches zu befestigen, während die ins Feld gesandten die mutige Aufgabe, den Feind anzugreifen, unternahmen. Dadurch wurde ein beispielloser Erfolg zu Wasser und zu Lande erzielt, der Zweck des Krieges erreicht und der Ruhm des Reiches über alle vier Meere verbreitet.

Wir sind hoch erfreut, daß die Kaiserliche Land- und Seemacht es zu solch einer erfolgreichen Wirksamkeit gebracht hat, und zugleich erkennen Wir an, daß ihr — der fünf erwähnten Verordnungen eingedenk — euer Leben aufs Spiel gesetzt habt, um Unsere Befehle auszuführen, und die euch obliegenden Pflichten erfüllt habt, wie es den Hauptstützen Unseres Staates zukommt. Wir würdigen höchlich die Vaterlandsliebe derer, die auf dem Schlachtfeld gefallen, durch

Krankheit hingerafft oder verkrüppelt worden und hegen Mitgefühl für ihr Los.

Wir haben mit China Frieden geschlossen und wollen mit euch das Glück des Friedens teilen; aber Wir sind der Ansicht, daß die erhöhte Würde von Heer und Marine und der Ruhm des Reiches euren Pflichten und Verantwortlichkeiten ein größeres Gewicht gegeben haben. Wir wünschen jetzt, da sich der Ruhm der Nation vermehrt hat, mit euch den Ruhm und die Ehre des Reiches zu teilen und zu genießen, doch können Wir nicht übersehen, daß das künftige Geschick des Staates noch in der Entwicklung begriffen ist. Wir schärfen es euch daher ein, gleichviel ob ihr im Militärdienst bleibt oder daraus entlassen nach Hause zurückkehrt, Unseren Befehlen gehorsam nachzukommen, die fünf Bestimmungen immer im Auge zu behalten und die Pflichten eines Kriegers zu erfüllen, damit ihr, wenn die Pflicht künftig ruft, zum Dienste des Vaterlandes mit allem Ernste bereit seid.

Kaiserliche Kundgebung bei der Vertragsrevision mit den auswärtigen Mächten (8. Juli 1899).

Im Hinblick auf die ständige Unterstützung durch die von Unseren Vorfahren vollbrachten Werke ist es Uns vergönnt, Unser Reich so zu verwalten, daß das Gedeihen Unseres Volkes gesichert ist und enge freundschaftliche Beziehungen zu den auswärtigen Mächten hergestellt sind. Es ist Uns nun eine Quelle aufrichtiger Genugtuung, daß es Uns nach vielen Entwürfen und wiederholten Unterhandlungen gelungen ist, zu einem Übereinkommen mit den Mächten zu kommen, und heute stehen Wir am Vorabend der Erfüllung eines lang gehegten Wunsches: der Vertragsrevision. Dieses Ergebnis wird die Grundbedingungen Unserer Freundschaft mit den fremden Nationen befestigen und zugleich die Verantwortlichkeit Unseres Reiches wesentlich erhöhen.

Es ist Unser warmer Wunsch, daß Unsere Untertanen, deren Ergebenheit sich deutlich in der Ausübung ihrer Pflichten zeigt, Unsere Meinung in dieser Angelegenheit teilen. In Übereinstimmung mit der großen Politik der Landeserschließung sollten sich alle darin vereinigen, mit den Angehörigen fremder Nationen freundschaftlich zu verkehren und so die Gesinnungen der Regierung zu vertreten und das Ansehen des Reiches zu fördern.

Mit Rückſicht auf die große Verantwortung, die Wir übernehmen, indem Wir den neuen Verträgen Wirkſamkeit verleihen, iſt es Unſer Wille, daß die Staatsminiſter in Unſerem Namen Unſere Beamten aller Stände beauftragen, die äußerſte Umſicht bei der Führung der Angelegenheiten zu beobachten. Untertanen wie Ausländer ſollen die gleichen Rechte und Vorteile genießen, alle Urſachen zur Unzufriedenheit ſollen vermieden werden und Friedens- und Freundſchaftsbeziehungen zu allen Nationen ſollen zu ſtändiger Dauer befeſtigt werden. —

Erwiderung des Kaiſers von Japan an die vom Kaiſer von China geſandte Abordnung zur Abbitte anläßlich des Boxeraufſtandes (September 1901).

Der Kanzler Unſerer Geſandtſchaft, Sugiyama Akira, wurde während der Unruhen, die im vorigen Jahre in Peking ausbrachen, das Opfer eines grauſamen Blutbades, das von den Soldaten Eures Landes verübt worden iſt. Seine Majeſtät, der Kaiſer von China, der dieſen Vorfall tief bedauert, hat geruht, Euch in beſonderer Miſſion mit einem Kaiſerlichen Schreiben an Unſeren Hof zu ſenden, in welchem er Unſere Anſprüche auf Genugtuung anerkennt. Wir nehmen dieſe Botſchaft, die Ihr an Uns abzuliefern beauftragt wart, an und ſprechen die Hoffnung aus, daß die freundſchaftlichen Beziehungen zwiſchen den beiden Ländern in Zukunft immer enger ſich geſtalten werden. Es iſt Unſer ernſter Wunſch, daß das große Werk der Neugeſtaltung, das von Ihrem Souverän abhängt, wirkſam fortſchreitet, und daß dadurch die dauernde Aufrechterhaltung des Friedens in Oſtaſien geſichert werden wird. Wir bitten, Seiner Majeſtät den Erfolg Eurer Miſſion zu berichten und ihm zu verſichern, daß Wir für ſein unbegrenztes Glück und ſeine Wohlfahrt beten.

Kriegserklärung gegen Rußland (Februar 1904).

Wir, Kaiſer von Gottes Gnaden, deſſen Dynaſtie den Thron von Japan ſeit undenklichen Zeiten inne hat, erlaſſen an Unſere treuen und tapferen Untertanen folgende Kundgebung:

Wir erklären hiermit gegen Rußland den Krieg und Wir befehlen Unſerm Land- und Seeheer, jenes Reich mit allen Kräften zu be-

kämpfen. Wir befehlen ebenfalls, daß alle Unsere Beamten nach Pflicht und Fähigkeiten alles tun, um innerhalb der Grenzen des Völkerrechtes die Staatsinteressen zu fördern.

Wir haben es — mit Rücksicht auf Unsere internationalen Beziehungen — als wesentlich erachtet und immer Unser Streben sein lassen, die Kultur Unseres Reiches durch friedlichen Fortschritt zu heben, Unsere Stellung zu anderen Staaten zu befestigen und eine Haltung zu bewahren, durch die ein dauernder Frieden im äußersten Osten und die Zukunft Unseres Reiches gesichert wird, ohne die Rechte und Interessen anderer Mächte zu verletzen. Unsere bevollmächtigten Beamten haben ebenfalls ihre Pflichten in Übereinstimmung mit Unserem Willen ausgeübt, so daß Unsere Beziehungen zu den Mächten beständig an Freundschaft zugenommen haben. Infolgedessen geschah es für Uns ganz unerwartet, daß Wir in offene Feindseligkeit zu Rußland geraten sind.

Die Unverletzlichkeit Koreas ist für Unser Reich von größter Wichtigkeit, nicht allein in Anbetracht Unserer traditionellen Beziehungen zu diesem Lande, sondern auch weil die Selbständigkeit Koreas wesentlich für die Sicherheit Unseres Landes ist. Trotzdem hat Rußland in Nichtachtung der feierlichen Vertragsversicherungen an China und wiederholter Zusicherungen den anderen Mächten gegenüber, noch immer Okkupationstruppen in der Mandschurei, verstärkt und befestigt seine Gewalt in diesen Provinzen und ist bestrebt, sie endgültig zu annektieren. Rußlands Besitzergreifung der Mandschurei würde es unmöglich machen, Koreas Selbständigkeit aufrecht zu erhalten, und da dieser Umstand die Hoffnung vernichten würde, den Frieden des Ostens zu bewahren, beschlossen Wir, die Frage durch Unterhandlungen beizulegen und den Frieden dadurch zu erhalten. Mit dieser Absicht machten Unsere Bevollmächtigten auf Unseren Befehl Rußland dahingehende Vorschläge, und während der Dauer von sechs Monaten wurden häufige Beratungen gepflogen. Rußland begegnete jedoch diesen Vorschlägen keineswegs in versöhnlichem Sinne, sondern verzögerte durch listigen Aufschub die Erledigung der Angelegenheit, und während es einerseits scheinbar den Frieden befürwortete, suchte es andererseits durch ausgedehnte militärische Vorbereitungen seine eigennützigen Ziele zu verfolgen.

Wir können keinesfalls annehmen, daß Rußland jemals den ernsten, aufrichtigen Wunsch hatte, Frieden zu halten; es hat die

Vorſchläge Unſerer Regierung zurückgewieſen, Koreas Sicherheit iſt in Gefahr und die Lebensintereſſen Unſeres Reiches ſind bedroht. Da es Uns nicht gelungen iſt, durch friedliche Verhandlungen Gewähr für die Zukunft zu erlangen, müſſen Wir Unſere Zuflucht zu den Waffen nehmen.

Wir hoffen und wünſchen, daß die Treue und Tapferkeit Unſerer Untertanen den Frieden bald dauernd wieder herſtellen und den Ruhm Unſeres Reiches befeſtigen werden.

Anhang B.

Der Kaiserliche Haushalt.

Der Kaiserliche Thron von Japan, der die Gnade des Himmels genießt und seit ewigen Zeiten in einer ununterbrochenen Reihe von Nachfolgern besteht, ist Uns durch vorangegangene Herrscher überliefert worden. Die fundamentalen Gesetze Unserer Familie wurden ein für allemal zur Zeit gegründet, da Unsere Vorfahren den Grund zum Kaiserreich legten und sind heute noch so glänzend wie die himmlischen Gestirne. Wir wünschen jetzt die Lehren Unserer Vorfahren genauer und deutlicher zu gestalten und für Unsere Nachkommen ein Hausgesetz zu errichten, durch welches Unser Haus zu ewig dauernder Kraft gegründet und seine Würde auf ewig erhalten bleibe. Hierdurch bestätigen wir auf Anraten Unseres Geheimen Rats das gegenwärtige Kaiserliche Hausgesetz, das als Leitstern diene, der Unsere Nachkommen leiten möge.

Den 11. Tag des 2. Monats des 22. Jahres des Meiji (11. Februar 1889).

Das Kaiserliche Hausgesetz.

I. Kapitel. Erbfolge des Kaiserlichen Thrones.

§ I. Der Kaiserliche Thron von Japan vererbt sich auf den männlichen Nachkommen der männlichen Linie der Kaiserlichen Ahnen.

§ II. Der Kaiserliche Thron vererbt sich auf den ältesten Kaiserlichen Sohn.

§ III. Ist kein Kaiserlicher ältester Sohn vorhanden, so vererbt sich der Kaiserliche Thron auf den ältesten Kaiserlichen Enkel. Wenn weder der älteste Kaiserliche Sohn noch irgend einer seiner männlichen Nachkommen noch am Leben sind, vererbt sich der Kaiserliche Thron auf den im Alter nächsten Kaiserlichen Sohn und so fort in jedem Erbfolgefall.

§ IV. Bei der Besteigung des Kaiserlichen Thrones durch einen Kaiserlichen Nachkommen erhält der direkte Nachkomme den Vorzug vor dem indirekten. Die Besteigung des Kaiserlichen Thrones durch indirekte Nachkommen darf nur dann stattfinden, wenn kein direkter Kaiserlicher Nachkomme vorhanden ist.

§ V. Wenn kein Kaiserlicher Nachkomme vorhanden ist, vererbt sich der Kaiserliche Thron an den Kaiserlichen Bruder und dessen Nachkommen.

§ VI. Wenn weder solch Kaiserlicher Bruder noch dessen Nachkommen vorhanden sind, vererbt sich der Kaiserliche Thron an den Kaiserlichen Onkel und dessen Nachkommen.

§ VII. Ist kein solch Kaiserlicher Onkel noch Nachkommen desselben vorhanden, vererbt sich der Kaiserliche Thron dem nächsten nächstverwandten Mitglied der Kaiserlichen Familie.

§ VIII. Unter den Kaiserlichen Brüdern und entfernten Kaiserlichen Verwandten wird gleichfalls den direkten Nachkommen der Vorzug vor den indirekten, den älteren vor den jüngeren gegeben.

§ IX. Wenn der Kaiserliche Erbe geistig oder körperlich unheilbar erkrankt ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Erbfolge in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen mit der Zustimmung des Kaiserlichen Familien-Rates und der des Geheimen Rates verändert werden.

II. Kapitel. Thronbesteigung und Krönung.

§ X. Nach dem Hinscheiden des Kaisers besteigt der Kaiserliche Erbe den Thron und erhält die göttlichen Schätze der Kaiserlichen Vorfahren.

§ XI. Die Krönungszeremonien finden statt, und ein großes Krönungs-Festmahl (Daijosai) wird in Kyoto abgehalten.

§ XII. Mit einer Thronbesteigung wird eine neue Ära verkündet, deren Name während der ganzen Regierung unverändert bleibt, in Übereinstimmung mit dem im ersten Jahre des Meiji erlassenen Gesetz.

III. Kapitel. Volljährigkeit, Einsetzung der Kaiserin und des rechtmäßigen Erben.

§ XIII. Der Kaiser, der Kotaishi und der Kotaison erlangen ihre Volljährigkeit im Alter von achtzehn Jahren.

§ XIV. Alle anderen, im vorigen Paragraphen nicht erwähnten Mitglieder der Kaiserlichen Familie erlangen mit Vollendung des zwanzigsten Jahres die Volljährigkeit.

§ XV. Der Sohn des Kaisers, der rechtmäßiger Erbe ist, wird „Kotaishi" genannt. Wenn kein Kotaishi da ist, wird der Kaiserliche Enkel, der der rechtrechtmäßige Erbe ist, „Kotaison" genannt.

§ XVI. Die Einsetzung der Kaiserin und des Kotaison wird durch Kaiserlichen Erlaß proklamiert.

IV. Kapitel. Die Form der Anrede.

§ XVII. Die Form der Anrede für den Kaiser, die Kaiserin-Mutter, die Kaiserin-Wittwe und die Kaiserin lautet: Seine, Ihre oder Eure Majestät.

§ XVIII. Der Kotaison und seine Gemahlin, die Kaiserlichen Prinzen und ihre Gemahlinnen, die Kaiserlichen Prinzessinnen, die Prinzen und ihre Gemahlinnen und die Prinzessinnen werden Seine, Ihre oder Eure Hoheit oder Hoheiten angeredet.

V. Kapitel. Regentschaft.

§ XIX. Wenn der Kaiser minderjährig ist, ist eine Regentschaft zu ernennen. Wenn er durch irgend eine ständige Ursache verhindert ist, persönlich zu regieren, ist ebenfalls eine Regentschaft einzusetzen, mit der Zustimmung des Kaiserlichen Familien-Rates und der des Geheimen Rates.

§ XX. Die Regentschaft wird von dem volljährigen Kotaishi oder Kotaison geführt.

§ XXI. Wenn weder Kotaishi noch Kotaison vorhanden oder dieselben noch nicht volljährig sind, soll die Regentschaft in der folgenden Reihenfolge angetreten werden:

1. Ein Kaiserlicher Prinz oder ein Prinz.
2. Die Kaiserin.
3. Die Kaiserin-Witwe.
4. Die Kaiserin-Mutter.
5. Eine Kaiserliche Prinzessin oder eine Prinzessin.

§ XXII. Soll die Regentschaft von einem Mitglied der Kaiserlichen Familie angetreten werden, so muß dies in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Erbfolge des Kaiserlichen Thrones geschehen. Dasselbe findet bei weiblichen Mitgliedern der Kaiserlichen Familie Anwendung.

§ XXIII. Soll ein weibliches Mitglied der Kaiserlichen Familie die Regentschaft antreten, so muß es unvermählt sein.

§ XXIV. Wenn im Falle der Minderjährigkeit des am nächsten verwandten Mitgliedes der Kaiserlichen Familie oder aus irgend einem anderen Grund ein anderes Mitglied die Regentschaft antreten muß, so soll es nicht beim Eintritt der Volljährigkeit des obenerwähnten nächsten Verwandten, noch, wenn der vorgenannte andere Grund aufhört zu bestehen, zugunsten irgend einer anderen Person als der des Kotaishi oder Kotaison auf seinen Posten verzichten.

§ XXV. Wenn ein Regent oder einer, der es werden soll, geistig oder körperlich unheilbar krank ist, oder wenn irgend ein anderer Grund vorliegt, darf die Reihenfolge für die Regentschaft mit der Zustimmung des Kaiserlichen Familien-Rates und der des Geheimen Rates geändert werden.

VI. Kapitel. Der Kaiserliche Gouverneur.

§ XXVI. Wenn der Kaiser minderjährig ist, wird ein Kaiserlicher Gouverneur mit seiner körperlichen und geistigen Erziehung betraut.

§ XXVII. Wenn der vorangegangene Kaiser in seinem Testament keinen Kaiserlichen Gouverneur ernannt hat, ernennt der Regent einen Erzieher unter Genehmigung des Kaiserlichen Familien-Rates und des Geheimen Rates.

§ XXVIII. Weder der Regent noch einer seiner Nachkommen kann zum Kaiserlichen Gouverneur ernannt werden.

§ XXIX. Der Kaiserliche Gouverneur darf vom Regenten nur unter Zustimmung des Kaiserlichen Familien-Rates und des Geheimen Rates seines Amtes entsetzt werden.

VII. Kapitel. Die Kaiserliche Familie.

§ XXX. Der Ausdruck „Kaiserliche Familie" umfaßt die Kaiserin-Mutter, die Kaiserin-Witwe, die Kaiserin, den Kotaishi und seine Gemahlin, den Kotaison und seine Gemahlin, die Kaiserlichen Prinzen und ihre Gemahlinnen, die Kaiserlichen Prinzessinnen, die Prinzen und ihre Gemahlinnen und die Prinzessinnen.

§ XXXI. Von Kaiserlichen Söhnen bis zu den Kaiserlichen Ur-Ur-Enkeln führen die Kaiserlichen männlichen Nachkommen den Titel: Kaiserliche Prinzen und von den Kaiserlichen Töchtern bis zu den Kaiserlichen Ur-Ur-Enkelinnen führen die Kaiserlichen weiblichen Nachkommen den Titel Kaiserliche Prinzessinnen. Von der fünften Generation abwärts führen die männlichen Nachkommen den Titel Prinzen und die weiblichen den Titel Prinzessinnen.

§ XXXII. Wenn der Kaiserliche Thron dem Mitglied einer Seitenlinie zugefallen ist, wird den Kaiserlichen Brüdern und Schwestern der Titel Kaiserlicher Prinz oder Kaiserliche Prinzessin verliehen, sofern sie vorher Prinzen oder Prinzessinnen waren.

§ XXXIII. Die Geburten, Taufen, Ehen und Todesfälle der Kaiserlichen milie werden vom Minister des Kaiserlichen Haushaltes bekannt gegeben.

§ XXXIV. Genealogische Berichte wie auch andere, die zu den in den vorhenden Paragraphen erwähnten Angelegenheiten in Beziehung stehen, werden im iserlichen Archiv aufbewahrt.

§ XXXV. Die Mitglieder der Kaiserlichen Familie unterstehen der Kontrolle s Kaisers.

§ XXXVI. Bei Errichtung einer Regentschaft übt der Regent die im vorigen aragraph erwähnte Kontrolle aus.

§ XXXVII. Wenn ein männliches oder weibliches Mitglied der Kaiserlichen milie minderjährig seines oder ihres Vaters beraubt ist, werden Beamte des iserlichen Hofes mit seiner oder ihrer Erziehung betraut. Unter bestimmten Umnden kann der Kaiser den von seiner oder ihrer Mutter erwählten Vormund stätigen oder selbst einen ernennen.

§ XXXVIII. Der Vormund eines Mitgliedes der Kaiserlichen Familie muß bst ein Mitglied derselben und volljährig sein.

§ XXXIX. Ehen von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie sind auf den milienkreis zu beschränken oder auf bestimmte Adelsfamilien, die durch Kaiserlichen laß besonders gebilligt sind.

§ XL. Ehen von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie sind von der Zustimmung s Kaisers abhängig.

§ XLI. Die Kaiserlichen Urkunden, die Zustimmung zu Ehen von Mitgliedern r Kaiserlichen Familie enthalten, müssen von dem Minister des Kaiserlichen Hausltes gegengezeichnet sein.

§ XLII. Kein Mitglied der Kaiserlichen Familie darf jemand an Sohnesatt annehmen.

§ XLIII. Wünscht ein Mitglied der Kaiserlichen Familie außerhalb der Landesnzen zu reisen, so bedarf es dazu der Genehmigung des Kaisers.

§ XLIV. Ein weibliches Mitglied der Kaiserlichen Familie, das einen Unterthan heiratet hat, geht der Mitgliedschaft der Kaiserlichen Familie verlustig. Jedoch nn ihr durch die besondere Gnade des Kaisers gestattet werden, ihren Titel s Kaiserliche Prinzessin resp. Prinzessin weiter zu führen.

VIII. Kapitel. Die Kaiserlichen Erbgüter.

§ XLV. Kein Land- noch anderer Besitz als der als Erbgut bezeichnete darf sgeteilt oder veräußert werden.

§ XLVI. Der Land- oder andere Besitz, der zu den Kaiserlichen Erbgütern zugehnet werden soll, muß durch Kaiserliche Urkunde mit der Zustimmung des Geheimen ates festgesetzt werden und vom Minister des Kaiserlichen Haushaltes bekannt geben werden.

IX. Kapitel. Ausgaben des Kaiserlichen Hauses.

§ XLVII. Die Ausgaben aller Art des Kaiserlichen Hauses werden aus dem aatsschatz innerhalb eines bestimmten Betrages bestritten.

§ XLVIII. Die Anschläge und Rechnungsberichte der Ausgaben des Kaiserhen Hauses und alle anderen Vorschriften dieser Art werden von der Finanzrwaltung des Kaiserlichen Hauses reguliert.

X. Kapitel. Rechtsstreit, Disziplinarvorschriften für die Mitglieder der Kaiserlichen Familie.

§ XLIX. Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Kaiserlichen Familie werden von Juristen, die vom Kaiser besonders ernannt sind, in der Abteilung des Kaiserlichen Haushaltes entschieden. Das Urteil wird vollstreckt, wenn die Genehmigung des Kaisers gegeben worden ist.

§ L. Privat-Klagen, die durch Privatpersonen gegen Mitglieder der Kaiserlichen Familie erhoben werden, sollen vom Appellationshof zu Tokyo entschieden werden. Die Mitglieder der Kaiserlichen Familie werden jedoch von Richtern vertreten, und ein persönliches Erscheinen vor Gericht wird nicht von ihnen beansprucht.

§ LI. Kein Mitglied der Kaiserlichen Familie kann verhaftet oder vor Gericht geladen werden, ehe die Genehmigung des Kaisers dazu erteilt worden ist.

§ LII. Wenn ein Mitglied der Kaiserlichen Familie eine Handlung begangen hat, die seiner Würde Abbruch tut, oder wenn es dem Kaiserlichen Hause Untreue gezeigt hat, werden ihm durch Disziplinarbestrafung oder auf Befehl des Kaisers die Vorrechte, die ihm als Mitglied der Kaiserlichen Familie zustehen, entweder gänzlich oder teilweise entzogen, oder es wird von der Kaiserlichen Familie ausgeschlossen.

§ LIII. Wenn ein Mitglied der Kaiserlichen Familie so handelt, daß es sein Vermögen zu vergeuden droht, so wird es vom Kaiser für die Verwaltung seines Vermögens für unfähig erklärt, dieselbe wird ihm genommen und ein Verwalter für das Vermögen ernannt.

§ LIV. Die beiden vorangehenden Paragraphen bedürfen der Genehmigung durch den Kaiserlichen Familien-Rat.

XI. Kapitel. Der Kaiserliche Familien-Rat.

§ LV. Der Kaiserliche Familien-Rat besteht aus den männlichen Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, die majorenn sind. Der Großsiegelbewahrer, der Präsident des Geheimen Rates, der Minister des Kaiserlichen Haushaltes, der Justizminister und der Präsident des Kassationshofes nehmen an den Besprechungen des Rates teil.

§ LVI. Der Kaiser führt persönlich den Vorsitz bei den Versammlungen des Kaiserlichen Familien-Rates oder bestimmt ein Mitglied der Kaiserlichen Familie dazu.

XII. Kapitel. Ergänzungsverordnungen.

§ LVII. Diejenigen Mitglieder der Kaiserlichen Familie von der fünften Generation abwärts, die bereits den Titel als Kaiserliche Prinzen erhalten haben, dürfen denselben behalten.

§ LVIII. Die Erbfolge des Kaiserlichen Thrones bezieht sich in allen Fällen auf Abkömmlinge von unzweifelhafter Herkunft. Niemand darf zu dieser Linie der Erbfolge zugelassen werden, weil er zurzeit ein adoptierter Kaiserlicher Sohn, Koyushi oder Erbe eines fürstlichen Hauses ist.

§ LIX. Die verschiedenen Grade des Ranges zwischen Kaiserlichen Prinzen, Kaiserlichen Prinzessinnen und Prinzen und Prinzessinnen sollen aufhören. Der Familienrang Kaiserlicher Prinzen und alle im Widerspruch mit dem jetzigen Gesetz stehende Gebräuche sollen wegfallen.

§ LX. Der Besitz, die jährlichen Ausgaben und alle anderen Verordnungen, die auf Mitglieder der Kaiserlichen Familie Bezug haben, sollen besonders bestimmt werden.

§ LXI. Wenn es in Zukunft notwendig werden sollte, das bestehende Gesetz zu verbessern oder Zusätze zu machen, so soll der Kaiser die Angelegenheit mit dem Kaiserlichen Familien-Rat und dem Geheimen Rat zusammen entscheiden.

Anhang C.

Die Verfassung des Kaiserreiches Japan.*)

I. Kapitel. Der Kaiser.

§ I. Das Kaiserreich von Japan soll von einer seit undenklichen Zeiten ununterbrochenen Reihe von Kaisern regiert werden.

§ II. Der Kaiserliche Thron soll in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kaiserlichen Gesetzes auf den Kaiserlichen männlichen Nachfolger übergehen.

§ III. Der Kaiser ist geheiligt und unverletzlich.

§ IV. Der Kaiser ist das Oberhaupt des Reiches und vereinigt in seiner Person die Rechte der unumschränkten Gewalt, und übt sie in Übereinstimmung mit den Verfügungen der bestehenden Verfassung aus.

§ V. Der Kaiser übt die gesetzgebende Macht in Übereinstimmung mit dem Parlament aus.

§ VI. Der Kaiser bestätigt die Gesetze und veranlaßt ihre Veröffentlichung und die Durchführung.

§ VII. Der Kaiser beruft das Parlament ein, eröffnet, schließt, vertagt es und löst das Haus der Abgeordneten auf.

§ VIII. Der Kaiser erläßt bei dringender Notwendigkeit zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung öffentlicher Verlegenheiten, wenn das Parlament nicht tagt, Kaiserliche Verfügungen an Stelle von Gesetzen. Solche Kaiserliche Verfügungen werden dem Parlament bei seiner nächsten Tagung vorgelegt, und wenn das Parlament sie nicht billigt, hat die Regierung sie für künftig als ungültig zu erklären.

§ IX. Der Kaiser erläßt oder veranlaßt, daß die nötigen Verfügungen zur Vollstreckung der Gesetze oder zur Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung und öffentlichen Friedens oder zur Förderung der Wohlfahrt der Untertanen erlassen werden. Aber keine Verfügung hat die Macht, ein bestehendes Gesetz zu verändern.

§ X. Der Kaiser bestimmt die Organisation der verschiedenen Zweige der Verwaltung, die Gehälter aller bürgerlichen und militärischen Beamten und ernennt oder entläßt sie. Ausnahmen, für die in der bestehenden Verfassung oder in anderen Gesetzen besondere Vorkehrungen getroffen sind, sollen übereinstimmen mit den betreffenden Vorkehrungen, die darauf Bezug haben.

§ XI. Der Kaiser hat allerhöchsten Befehl über Armee und Flotte.

§ XII. Der Kaiser bestimmt die Organisation und die Friedensstärke der Armee und Flotte.

§ XIII. Der Kaiser erklärt den Krieg, macht Frieden und schließt Verträge ab.

§ XIV. Der Kaiser verhängt den Belagerungszustand.

Die Bedingungen und die Ausführungen des Belagerungszustandes werden durch ein Gesetz bestimmt.

---

*) Veröffentlicht am 11. Februar 1890.

§ XV. Der Kaiser verleiht Adelstitel, Rang, Orden und andere Ehrenzeichen.

§ XVI. Der Kaiser erläßt Amnestien, gewährt Begnadigung, Strafverminderung und Wiedereinsetzung in frühere Rechte.

§ XVII. Eine Regentschaft soll in Übereinstimmung mit den Verfügungen des Kaiserlichen Hausgesetzes eingesetzt werden.

Die Regentschaft soll im Namen des Kaisers die Macht, die dem Kaiser zusteht, ausüben.

II. Kapitel. Rechte und Pflichten der Untertanen.

§ XVIII. Die Bedingungen, die nötig sind, um japanischer Untertan zu sein, werden durch das Gesetz bestimmt.

§ XIX. Japanische Untertanen können nach Qualifikation, die durch Gesetz oder Verordnungen bestimmt ist, ebenso für bürgerliche wie militärische Stellen erwählt werden und können jedes öffentliche Amt bekleiden.

§ XX. Japanische Untertanen sind zu Militär- oder Flottendienst je nach den Gesetzesbestimmungen verpflichtet.

§ XXI. Japanische Untertanen sind der Verpflichtung, Steuern zu zahlen, gemäß der Gesetzesbestimmungen unterworfen.

§ XXII. Japanische Untertanen haben innerhalb der Gesetzesgrenze die Freiheit, ihren Wohnort zu wählen und zu wechseln.

§ XXIII. Kein japanischer Untertan kann außerhalb der Gesetzesbestimmungen verhaftet, gefangen gehalten, verhört oder bestraft werden.

§ XXIV. Kein japanischer Untertan soll des Rechtes beraubt werden, von einem vom Gesetz bestimmten Richter verhört zu werden.

§ XXV. Das Haus eines japanischen Untertanen darf nur in Fällen, die das Gesetz vorgesehen hat, betreten oder untersucht werden.

§ XXVI. Das Briefgeheimnis des japanischen Untertanen ist unverletzlich, mit Ausnahme der vom Gesetz bestimmten Fälle.

§ XXVII. Das Recht des Besitztums eines jeden japanischen Untertanen ist unverletzlich. Notwendige Maßregeln für das öffentliche Wohl sind vorzusehen.

§ XXVIII. Japanische Untertanen sollen Freiheit in religiösem Glauben haben, soweit er nicht störend auf Friede und Ordnung einwirkt und den Pflichten als Untertan nicht zuwider ist.

§ XXIX. Japanische Untertanen sollen innerhalb der Gesetzesgrenzen Freiheit in Rede, Schrift, Journalistik, öffentlichen Versammlungen und Vereinigungen haben.

§ XXX. Japanische Untertanen dürfen Bittschriften einreichen mit Beobachtung der gebührenden Höflichkeitsform und der dafür besonders vorgeschriebenen Regeln.

§ XXXI. Die in diesem Kapitel enthaltenen Verfügungen sollen in Kriegszeiten oder in einer nationalen Bedrängnis auf die Vollstreckung der Kaiserlichen Gewalt keinen Einfluß haben.

§ XXXII. Alle und jede der Verfügungen, die in den obenstehenden Paragraphen dieses Kapitels enthalten sind und nicht im Widerspruch mit Gesetz, Regeln und Zucht der Armee und Flotte stehen, finden auf Offiziere und Mannschaft der Armee und Flotte Anwendung.

III. Kapitel. Das Kaiserliche Parlament.

§ XXXIII. Das Kaiserliche Parlament besteht aus zwei Häusern, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus.

§ XXXIV. Das Herrenhaus setzt sich in Übereinstimmung mit der Verordnung, das Herrenhaus betreffend, aus Mitgliedern der Kaiserlichen Familie zusammen, aus den Adelsklassen und aus den Personen, die vom Kaiser dazu ernannt sind.

§ XXXV. Das Haus der Abgeordneten wird von Mitgliedern gebildet, die vom Volk nach den Verordnungen des Wahlgesetzes wählbar sind.

§ XXXVI. Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Häusern angehören.

§ XXXVII. Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung des Parlamentes.

§ XXXVIII. Beide Häuser müssen über die ihnen von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorlagen abstimmen und können ihrerseits beide Gesetzesvorlagen einbringen.

§ XXXIX. Eine Vorlage, die von einem oder dem anderen der beiden Häuser verworfen worden ist, soll nicht zum zweitenmale in derselben Session eingebracht werden.

§ XL. Beide Häuser können der Regierung Vorschläge zum Gesetz oder über andere Gegenstände machen. Wenn solche Vorschläge jedoch verworfen sind, können sie nicht zum zweitenmal in derselben Session eingebracht werden.

§ XLI. Das Kaiserliche Parlament soll jedes Jahr einberufen werden.

§ XLII. Eine Session des Kaiserlichen Parlamentes soll eine Dauer von drei Monaten haben. Im Fall der Notwendigkeit kann die Dauer durch Kaiserlichen Befehl verlängert werden.

§ XLIII. Wenn dringende Notwendigkeit vorliegt, kann außer der regulären noch eine besondere Session einberufen werden. Die Dauer einer solchen wird vom Kaiser bestimmt.

§ XLIV. Die Eröffnung, der Schluß, die Verlängerung und Vertagung des Parlamentes erfolgt für beide Häuser zu gleicher Zeit. Im Fall das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden ist, ist das Herrenhaus gleichfalls zu vertagen.

§ XLV. Wenn das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden ist, sollen laut Kaiserlichen Befehls neue Mitglieder gewählt werden, und das neue Haus soll nach fünf Monaten vom Tage der Auflösung an einberufen werden.

§ XLVI. In keinem der beiden Häuser kann eine Debatte eröffnet werden oder eine Wahl stattfinden, ohne daß nicht weniger als ein Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zugegen sind.

§ XLVII. Abstimmung findet in beiden Häusern durch absolute Majorität statt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ XLVIII. Die Beratungen beider Häuser sind öffentlich. Die Beratungen können jedoch auf Verlangen der Regierung oder auf Beschluß des Hauses unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden.

§ XLIX. Beide Häuser des Kaiserlichen Parlamentes können jedes für sich Eingaben an den Kaiser richten.

§ L. Beide Häuser können Petitionen der Untertanen entgegennehmen.

§ LI. Beide Häuser können Vorschriften, die für die Handhabung ihrer inneren Angelegenheiten nötig sind, erlassen, unabhängig von dem, was in der gegenwärtigen Verfassung und im Gesetz der Häuser vorgesehen ist.

§ LII. Kein Mitglied ist außerhalb der beiden Häuser verantwortlich für eine im Hause geäußerte Meinung oder für Stimmenabgabe. Wenn jedoch ein Mitglied seine Ansichten durch öffentliches Reden, durch gedruckte oder geschriebene Dokumente oder durch ähnliche Mittel kund getan hat, so ist er in dieser Sache dem allgemeinen Gesetz unterworfen.

§ LIII. Mitglieder beider Häuser sind während der Parlamentssitzungen von Haft befreit mit Ausnahme solcher Fälle, die das Haus gut heißt oder in flagrante delicto-Fällen, oder in Beleidigungssachen, die mit inneren Verwirrungen oder auswärtigen Unruhen zusammenhängen.

§ LIV. Die Staatsminister und die Vertreter der Regierung können zu jeder Zeit in einem der Häuser Sitz und Wort ergreifen.

IV. Kapitel. Die Staatsminister und der Geheime Rat.

§ LV. Die jeweiligen Staatsminister stehen dem Kaiser mit ihrem Rat zur Seite und sind dafür verantwortlich. Gesetze, Kaiserliche Erlasse und Kaiserliche Reskripte jeder Art, die zu den Staatsangelegenheiten gehören, müssen die Gegenzeichnung eines Staatsministers haben.

§ LVI. Der Geheime Rat, in Übereinstimmung mit den Verfügungen, die für seine Organisation getroffen sind, soll auf Befragen des Kaisers über wichtige Staatsangelegenheiten mit ihm beraten.

V. Kapitel. Das Richteramt.

§ LVII. Das Richteramt wird vom Gerichtshof nach Gesetzen und im Namen des Kaisers geübt.

Die Organisation des Gerichtshofes wird durch das Gesetz bestimmt.

§ LVIII. Die Richter werden unter denen ernannt, die nach dem Gesetz dazu befähigt sind.

Kein Richter kann seines Amtes enthoben werden, es sei denn durch gerichtlichen Urteilsspruch oder durch Disziplinarbestrafung.

Regeln für die Disziplinarbestrafung sind vom Gesetz zu bestimmen.

§ LIX. Verhöre und Urteilsspruch des Gerichtshofes sind öffentlich zu behandeln. Wenn aber die Befürchtung besteht, daß solche Öffentlichkeit der Ruhe und dem Frieden oder dem öffentlichen Sittlichkeitsgefühl schädlich sein könnte, so kann das öffentliche Verfahren durch Gesetzesbestimmung oder durch die des Gerichtshofes eingestellt werden.

§ LX. Alle Angelegenheiten, die die Befugnisse eines besonderen Gerichtshofes erfordern, sind vom Gesetz zu bestimmen.

§ LXI. Kein Prozeß, bei dem es sich um Rechte handelt, von denen angenommen wird, daß sie durch ungesetzliche Mittel der ausübenden Autoritäten geschmälert worden sind, und die zu den Befugnissen des vom Gesetz eingerichteten Prozeßverwaltungs-Gerichtshofes gehören, soll beim Gerichtshof Gehör finden.

VI. Kapitel. Finanzen.

§ LXII. Die Erhebung einer neuen Steuer oder die Umgestaltungsrate bestehender Steuern sind vom Gesetz zu bestimmen.

Aber alle Verwaltungskosten oder andere Einnahmen, die den Charakter des Ausgleichs haben, fallen nicht in die Kategorie des obigen Beschlusses.

Die Erhebung von National-Anleihen und das Kontrahieren anderer Verbindlichkeiten auf Rechnung des National-Schatzamtes mit Ausnahme der im Budget vorgesehenen bedürfen der Zustimmung des Parlamentes.

§ LXIII. Die gegenwärtig erhobenen Steuern sollen, solange sie nicht durch ein neues Gesetz verändert sind, nach dem bestehenden System eingezogen werden.

§ LXIV. Die Staatseinnahmen und Ausgaben bedürfen in Form eines jährlichen Budgets der Bewilligung des Parlamentes.

Alle Ausgaben, die die Verwendung der Staatseinkünfte, die in den Titeln und Paragraphen des Budgets enthalten sind, übersteigen, bedürfen demzufolge der Bewilligung des Parlamentes.

§ LXV. Das Budget soll dem Haus der Abgeordneten zuerst vorgelegt werden.

§ LXVI. Die Ausgaben des Kaiserlichen Hauses sollen alljährlich aus dem Staatsschatz nach gegenwärtig festgestellter Summe bezahlt werden, und es bedarf dazu keiner Zustimmung des Parlamentes, ausgenommen falls eine Vermehrung für notwendig befunden wird.

§ LXVII. Die bereits fixierten Ausgaben, die laut Verfassung der dem Kaiser zustehenden Macht unterliegen, und solche, die durch Gesetzeskraft entstanden sein mögen, oder solche, die zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Regierung gehören, dürfen ohne Zustimmung der Regierung weder vom Parlamente zurückgewiesen noch verringert werden.

§ LXVIII. Um besondere Forderungen bewilligen zu können, hat die Regierung die Zustimmung des Parlamentes für einen bestimmten Betrag als laufenden Ausgabenfonds auf eine festzusetzende Reihe von Jahren einzuholen.

§ LXIX. Um unvermeidliche Fehlbeträge im Budget auszugleichen, und um im Budget nicht vorgesehenen Bedürfnissen zu begegnen, ist ein Reservefonds im Budget zu gewähren.

§ LXX. Wenn das Parlament infolge der inneren oder äußeren Lage des Landes nicht einberufen werden kann, so soll die Regierung im Fall der äußersten Not zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit alle nötigen finanziellen Maßnahmen mit Hilfe Kaiserlichen Befehls treffen. Der im vorigen Absatz erwähnte Fall soll dem Parlament in seiner nächsten Session vorgelegt und seine Zustimmung eingeholt werden.

§ LXXI. Wenn das Parlament kein Budget aufgestellt hat, oder wenn das Budget noch nicht in Kraft getreten ist, so soll die Regierung das Budget des vorigen Jahres zur Richtschnur nehmen.

§ LXXII. Die Abschlußrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Staates ist von der Rechnungskammer zu beglaubigen und zu bestätigen, und dem Parlament von der Regierung zusammen mit der Beglaubigung der besagten Kammer vorzulegen.

Die Organisation und die Befugnisse der Rechnungskammer sind besonders zu bestimmen.

VII. Kapitel. Ergänzungsbestimmungen.

§ LXXIII. Wenn es in Zukunft nötig wird, die Verordnungen der bestehenden Verfassung zu verbessern, so ist dem Parlament durch Kaiserlichen Befehl ein dahingehender Vorschlag zu unterbreiten. In diesem Fall kann keines der beiden Häuser eine Verhandlung eröffnen, ohne daß nicht mindestens zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl zugegen sind, und es kann kein Vorschlag durchgehen, ohne eine Majorität von nicht weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu haben.

§ LXXIV. Änderungen des Hausgesetzes unterliegen nicht den Beratungen des Parlamentes.

Verordnungen der bestehenden Verfassung können vom Kaiserlichen Hausgesetz nicht geändert werden.

§ LXXV. Während einer Regentschaft können keinerlei Abänderungen in der Verfassung oder im Hausgesetz vorgenommen werden.

§ LXXVI. Bestehende gesetzliche Beschlüsse, wie Gesetze, Einrichtungen oder Befehle, welchen Namen sie auch haben mögen, bleiben, solange sie nicht mit der bestehenden Verfassung im Widerstreit sind, in Kraft.

Alle bestehenden Kontrakte oder Aufträge, die Verpflichtungen gegen die Regierung enthalten, und die mit Ausgaben zusammenhängen, fallen in die Paragraphen LXVI und LXVII.

Anhang D.

Verordnungen für das Kaiserl. Parlament.

I. Kapitel. Einberufung, Organisation und Eröffnung des Parlamentes.

§ I. Ein Kaiserlicher Erlaß für die Einberufung des Parlaments, der den Tag des Zusammentritts bestimmt, ist mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu geben.

§ II. Die Mitglieder haben sich in den betreffenden Häusern an dem in der Kaiserlichen Einberufung bestimmten Tage zu versammeln.

§ III. Der Präsident und Vize-Präsident des Hauses der Abgeordneten sind beide vom Kaiser aus den Kandidaten, die für diese beiden Ämter vom Hause vorgeschlagen sind, zu ernennen.

Bis zur Ernennung des Präsidenten und Vize-Präsidenten versieht der oberste Sekretär die Funktionen des Präsidenten.

§ IV. Jedes Haus teilt die Zahl seiner Mitglieder durchs Los in verschiedene Abteilungen, und in jeder Abteilung ist ein Führer von und aus den dazu gehörenden Mitgliedern zu erwählen.

§ V. Nachdem beide Häuser sich organisiert haben, wird der Tag der Parlamentseröffnung durch Kaiserlichen Befehl bestimmt, und die Zeremonie der Eröffnung wird durch Versammlung der Mitglieder beider Häuser im Herrenhaus begangen.

§ VI. Bei dem im vorigen Absatz erwähnten Vorgang wird das Amt des Präsidenten vom Präsidenten des Herrenhauses ausgeführt.

II. Kapitel. Präsident, Sekretäre und Ausgaben.

§ VII. In jedem Haus soll ein Präsident und ein Vize-Präsident sein.

§ VIII. Die Amtsdauer des Präsidenten und Vize-Präsidenten des Hauses der Abgeordneten ist gleichlautend mit der der Mitglieder.

§ IX. Wenn das Amt des Präsidenten oder Vize-Präsidenten des Abgeordnetenhauses durch Amtsniederlegung des Inhabers oder aus einem anderen Grunde unbesetzt ist, so ist des Nachfolgers Amtsdauer die gleiche wie die seines Vorgängers.

§ X. Der Präsident eines jeden Hauses hat die Ordnung im Hause aufrechtzuerhalten, die Debatten zu leiten und das Haus nach außen hin zu repräsentieren.

§ XI. Der Präsident eines jeden Hauses hat die Leitung der Geschäfte des Hauses zu führen, auch während der Zeit, in der das Parlament keine Sitzungen hat.

§ XII. Der Präsident ist ermächtigt, an den Debatten der ständigen und der Spezial-Kommissionen teilzunehmen, aber er ist nicht stimmberechtigt.

§ XIII. In jedem Hause hat der Vize-Präsident den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung in seinen Obliegenheiten zu vertreten.

§ XIV. Im Falle der Verhinderung ſowohl des Präſidenten wie Vize-Präſidenten in beiden Häuſern zu gleicher Zeit, iſt ein zeitweiliger Präſident zu wählen, zur Übernahme der Obliegenheiten des Präſidenten.

§ XV. Der Präſident und Vize-Präſident eines jeden Hauſes haben bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit ihre Obliegenheiten bis zur Ernennung ihrer Nachfolger durch den Kaiſer weiterzuführen.

§ XVI. Für jedes Haus ſind ein Chef-Sekretär und mehrere Sekretäre zu ernennen.

Der Chef-Sekretär muß vom Range des Chokunin ſein und die Sekretäre müſſen vom Range der Sonin ſein.

§ XVII. Der Chef-Sekretär hat unter Leitung des Präſidenten die Geſchäfte der Sekretäre zu überwachen und offizielle Schriftſtücke mit ſeiner Unterſchrift zu verſehen.

Die Sekretäre haben Protokolle der Debatten aufzunehmen, Auszüge aus anderen Dokumenten zu machen und die Geſchäfte im allgemeinen zu beſorgen.

Neben den Sekretären ſind vom Chef-Sekretär Beamte zu ernennen.

§ XVIII. Die Ausgaben beider Häuſer werden aus dem Staatsſchatz gedeckt.

III. Kapitel. Die Jahresgehälter des Präſidenten, Vize-Präſidenten und der Mitglieder.

§ XIX. Die Präſidenten der beiden Häuſer erhalten jeder ein Jahresgehalt von 4000 Yen und die Vize-Präſidenten jeder 2000 Yen. Die Mitglieder des Herrenhauſes, die als ſolche erwählt ſind, und ſolche, die vom Kaiſer hierzu ernannt ſind, und Mitglieder des Hauſes der Abgeordneten erhalten jeder ein Jahresgehalt von 800 Yen. Sie erhalten ebenfalls Reiſekoſten nach beſonders vorgeſehenen Beſtimmungen. Mitglieder, die nicht der Aufforderung der Einberufung folgen, erhalten kein Jahresgehalt.

Der Präſident, Vize-Präſident und die Mitglieder dürfen das ihnen beſtimmte Jahresgehalt nicht ablehnen.

Mitglieder, die im Staatsdienſt ſtehen, empfangen kein Jahresgehalt.

In dem Fall, der im § XXV erwähnt iſt, erhalten Mitglieder außer dem erwähnten Jahresgehalt, der in dem erſten Abſatz dieſes Paragraphen genannt iſt, nicht mehr als 5 Yen pro Tag nach dem von dem betreffenden Haus beſtimmten Status.

IV. Kapitel. Kommiſſionen.

§ XX. Es beſtehen drei Arten Kommiſſionen: die Kommiſſion des ganzen Hauſes, eine ſtändige und eine beſondere Kommiſſion.

Die Kommiſſion des ganzen Hauſes ſetzt ſich aus ſämtlichen Mitgliedern des Hauſes zuſammen.

Die ſtändige Kommiſſion iſt in drei verſchiedene Zweige, nach den Geſchäftserforderniſſen, einzuteilen, und um Angelegenheiten, die in ihr Reſſort fallen, prüfen zu können, ſoll von den verſchiedenen Abteilungen unter den Parlamentsmitgliedern eine gleiche Anzahl Mitglieder für die ſtändige Kommiſſion gewählt werden. Die Amtsdauer der ſtändigen Kommiſſion ſoll nur für eine Seſſion gelten.

Die beſondere Kommiſſion wird vom Haus gewählt und iſt mit den Prüfungen beſonders beſtimmter Angelegenheiten betraut.

§ XXI. Der Vorſitzende der Kommiſſion des ganzen Hauſes wird bei Beginn einer jeden Seſſion gewählt.

Der Vorſitzende der ſtändigen und der beſonderen Kommiſſion wird je bei den Sitzungen der Kommiſſionen von und aus ihren Mitgliedern gewählt.

§ XXII. Es kann von der Kommission des ganzen Hauses keine Debatte eröffnet und kein Beschluß gefaßt werden, ohne daß mehr als ein Drittel der gesamten Mitglieder des ganzen Hauses zugegen sind, noch von der ständigen oder von der besonderen Kommission, ohne daß die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ XXIII. Kein Fremder außer den Mitgliedern des Hauses hat Zutritt zu den Sitzungen der ständigen noch der besonderen Kommission. Es können auch Mitglieder durch Beschluß der betreffenden Kommissionen von solchen Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ XXIV. Der Vorsitzende jeder Kommission hat dem Hause den Fortgang und das Resultat der Kommissionen, bei denen er den Vorsitz führt, zu berichten.

§ XXV. Jedes Haus kann auf Verlangen der Regierung oder in Übereinstimmung mit dieser, eine Kommission veranlassen, die Prüfungen von Vorlagen während der Zeit fortzusetzen, in der das Parlament nicht tagt.

V. Kapitel. Sitzungen.

§ XXVI. Der Präsident eines jeden Hauses hat die Tagesordnung zu bestimmen und sie dem Hause, bei dem er den Vorsitz führt, mitzuteilen. In der Tagesordnung haben die von der Regierung eingebrachten Vorschläge den Vorrang, außer wenn im Falle unaufschiebbarer Debatten die Zustimmung der Regierung zum Gegenteil erlangt worden ist.

§ XXVII. Es wird über eine Gesetzesvorlage abgestimmt, nachdem sie durch drei Lesungen gegangen ist. Aber dieses Verfahren kann auf Verlangen der Regierung oder durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Hauses aufgehoben werden.

§ XXVIII. Über Regierungsvorlagen, die nicht vorher der Prüfungs-Kommission unterbreitet worden sind, wird nicht abgestimmt, aber im Falle dringender Notwendigkeit kann auf Verlangen der Regierung eine Änderung eintreten.

§ XXIX. Wenn sich ein Mitglied zur Einbringung einer Vorlage meldet oder eine Zusatzvorlage vorschlägt, so ist solch ein Vorschlag nicht zum Gegenstand einer Debatte zu machen, er sei denn von nicht weniger als zwanzig Mitgliedern unterstützt.

§ XXX. Die Regierung kann zu jeder Zeit eine Vorlage, die sie schon einmal eingebracht hat, wieder einbringen oder zurückziehen.

§ XXXI. Eine Vorlage ist dem Kaiser durch den Staatsminister vom Präsidenten des Hauses, in dem über die Vorlage abgestimmt worden ist, vorzulegen.

Wenn jedoch eine Vorlage, die von einem der beiden Häuser eingebracht ist, in dem anderen verworfen ist, so soll die Vorschrift die im zweiten Absatz des § LIV enthalten ist, befolgt werden.

§ XXXII. Vorlagen, die durch beide Häuser des Parlamentes gegangen und dem Kaiser vorgelegt sind, sollen, nachdem sie von ihm genehmigt sind, vor der nächsten Parlaments-Session veröffentlicht werden.

VI. Kapitel. Vertagung und Schluß.

§ XXXIII. Die Regierung kann zu jeder Zeit Vertagung eines jeden Hauses auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünfzehn Tagen befehlen. Wenn eines der Häuser nach Ablauf der Vertagungsdauer wieder zusammentritt, werden die Debatten der letzten Sitzung fortgesetzt.

§ XXXIV. Im Falle, daß das Herrenhaus Befehl zur Vertagung bekommt, weil das Abgeordnetenhaus aufgelöst worden ist, so tritt die Verfügung des zweiten Satzes im vorigen Paragraphen nicht in Kraft.

§ XXXV. Vorlagen, Vorstellungen und Petitionen, über die nicht bis zum Schluß des Parlamentes abgestimmt ist, werden in der nächsten Session nicht fortgesetzt. Es verhält sich jedoch anders im Falle, der im § XXXIII erwähnt ist.

§ XXXVI. Der Schluß des Parlamentes vollzieht sich laut Kaiserlichen Befehls in einer vereinten Sitzung beider Häuser.

VII. Kapitel. Geheime Sitzungen.

§ XXXVII. In folgenden Fällen finden Sitzungen beider Häuser bei geschlossenen Türen statt:

1. Auf Wunsch des Präsidenten oder von nicht weniger als 10 Mitgliedern, die vom Hause gebilligt sind.
2. Auf Verlangen der Regierung.

§ XXXVIII. Wenn ein Antrag auf Geheimsitzung entweder vom Präsidenten oder von nicht weniger als zehn Mitgliedern gestellt ist, soll der Präsident die Zuhörer auffordern, das Haus zu verlassen, und dann soll ohne Debatte mit der Abstimmung des Antrages vorgegangen werden.

§ XXXIX. Die Vorgänge einer Geheimsitzung werden nicht veröffentlicht.

VIII. Kapitel. Die Beratung des Budgets.

§ XL. Wenn das Budget dem Haus der Abgeordneten von der Regierung vorgelegt wird, hat die Budget-Kommission die Prüfung desselben innerhalb von fünfzehn Tagen zu beendigen und dem Haus darüber zu berichten.

§ XLI. Es kann kein Antrag zum Budget gestellt oder zum Gegenstand der Debatte gemacht werden, ohne daß er von nicht weniger als dreißig Mitgliedern unterstützt ist.

IX. Kapitel.
Die Staatsminister und die Regierungs-Bevollmächtigten.

§ XLII. Die Minister des Staates und die Bevollmächtigten haben zu jeder Zeit das Wort, aber es darf zu diesem Zweck kein Mitglied unterbrochen werden.

§ XLIII. Wenn eine Vorlage eines der Häuser einer Kommission übergeben ist, so können Staatsminister und Bevollmächtigte den Beratungen der Kommission beiwohnen und ihre Meinung äußern.

§ XLIV. Eine Beratungs-Kommission kann durch den Präsidenten Erklärungen von den Regierungs-Bevollmächtigten einfordern.

§ XLV. Staatsminister und Regierungs-Bevollmächtigte haben mit Ausnahme solcher, die Parlamentsmitglieder sind, keine Stimme im Hause.

§ XLVI. Wenn die ständige oder die besondere Kommission eine Sitzung abzuhalten hat, hat ihr Vorsitzender dem dabei interessierten Staatsminister oder Regierungs-Bevollmächtigten jedesmal Bericht darüber abzustatten.

§ XLVII. Die Tagesordnung und die Notiz, die auf Debatten Bezug haben, sollen zugleich mit der Verteilung an die Mitglieder, den Staatsministern und den Regierungs-Bevollmächtigten übermittelt werden.

X. Kapitel. Fragen.

§ XLVIII. Wenn ein Mitglied eines der Häuser eine Frage an die Regierung zu richten wünscht, hat es dazu die Unterstützung von nicht weniger als dreißig Mitgliedern nötig.

Das Mitglied hat zur Fragestellung ein kurzes Memorandum, nachdem es mit seiner und seiner Gesinnungsgenossen Unterschrift versehen ist, dem Präsidenten zu überreichen.

§ XLIX. Der Präsident übergibt das Fragememorandum der Regierung. Ein Staatsminister hat dann entweder die Frage sofort zu beantworten oder ein Datum zur Beantwortung dieser Fragen festzusetzen und im Nichtfalle seine Gründe dafür anzugeben.

§ L. Wenn keine Antwort vom Staatsminister erfolgt ist, kann jedes Mitglied mit Bezug auf diese Fragen vorstellig werden.

XI. Kapitel. Adressen und Eingaben.

§ LI. Wenn eines der Häuser dem Kaiser eine Adresse zu überreichen wünscht, so geschieht es schriftlich, oder der Präsident als Vertreter des Hauses wird angewiesen, eine Audienz beim Kaiser nachzusuchen, um ihm die Adresse zu überbringen.

Die Eingaben, die eines der Häuser der Regierung zu machen hat, sind schriftlich einzureichen.

§ LII. Ein Antrag zu solch einer Adresse oder Eingabe kann in keinem der Häuser Gegenstand der Debatte werden, ohne daß er von dreißig Mitgliedern unterstützt ist.

XII. Kapitel.
Die Beziehungen der beiden Parlaments-Häuser zueinander.

§ LIII. Mit Ausnahme des Budgets sind Regierungsvorlagen zuerst einem der beiden Häuser einzureichen.

§ LIV. Wenn eine Regierungsvorlage durch eines der Häuser mit oder ohne Zusatz gegangen ist, so muß sie in das andere Haus gebracht werden. Wenn das zweite Haus mit der Abstimmung des ersten übereinstimmt, oder dagegen stimmt, so soll zu gleicher Zeit dem ersten Haus und dem Kaiser darüber Bericht erstattet werden.

Im Falle, daß eine eingereichte Vorlage des einen Hauses vom anderen Hause verworfen wird, so soll das zweite Haus diese Tatsache dem ersten berichten.

§ LV. Wenn eines der Häuser Zusätze zu einer Vorlage macht, die vom anderen Hause eingebracht ist, so geht sie als Ergänzungsvorlage zurück zu dem ersten Haus. Wenn das erste Haus der Ergänzung zustimmt, so soll zu gleicher Zeit dem Kaiser und dem zweiten Haus darüber berichtet werden. Wenn andererseits das erste Haus der Ergänzung nicht zustimmt, kann es Beratungen beider Häuser verlangen.

Wenn eines der Häuser Beratung verlangt, kann sie vom anderen Haus nicht verweigert werden.

§ LVI. Beide Häuser können eine gleiche Zahl, aber nicht mehr als zehn als Teilnehmer einer Beratung wählen. Wenn die betreffende Vorlage in der Beratung festgestellt ist, so wird die festgestellte Vorlage erst von dem Hause beraten, das sie von der Regierung erhalten oder das sie eingebracht hat, und dann wird die Vorlage dem anderen Hause übergeben. Zu einer Vorlage, die in einer Beratung erledigt ist, kann kein Antrag auf Ergänzungen gestellt werden.

§ LVII. Die Staatsminister, die Regierungs-Bevollmächtigten und die Präsidenten beider Häuser können Beratungen beider Häuser beiwohnen und ihrer Meinung Ausdruck geben.

§ LVIII. Besuchern ist nicht gestattet, Beratungen beider Häuser beizuwohnen.

§ LIX. Bei Beratungen beider Häuser ist die Stimmenabgabe geheim zu halten. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

§ LX. Die Führer der beiden Häuser sollen jeder für sich einen Vorsitzenden für die Beratungen aus ihrer Mitte wählen. Der so gewählte Vorsitzende führt

bei den Sitzungen der Konferenz abwechselnd den Vorsitz. Der Vorsitz bei der ersten Sitzung wird durch das Los bestimmt.

§ LXI. Alle anderen Verordnungen außer den in diesem Kapitel vorgesehenen mit Bezug auf Geschäftserledigung, die beide Häuser betreffen, werden in einer Beratung beider Häuser festgesetzt.

XIII. Kapitel. Petitionen.

§ LXII. Alle Petitionen, die von Leuten an eines der Häuser gerichtet sind, werden von einem Mitglied in Empfang genommen.

§ LXIII. Petitionen werden in jedem der Häuser der Petitions-Kommission zur Prüfung überlassen.

Wenn die Kommission für Gesuche eine Petition nicht im Einklang mit den vorgeschriebenen Bestimmungen findet, hat sie der Präsident durch das Mitglied, das sie ursprünglich eingebracht hat, zurückgehen zu lassen.

§ LXIV. Die Kommission für Petitionen hat eine Liste zusammenzustellen, in der die wichtigsten Punkte einer jeden Petition aufgeführt sind und dem Haus wöchentlich berichtet werden.

Wenn es durch eine besondere Eingabe der Petitions-Kommission oder von nicht weniger als dreißig Mitgliedern des Hauses verlangt wird, hat jedes der Häuser in die Debatte über die Frage der Petition einzutreten.

§ LXV. Wenn eines der Häuser eine Abstimmung zur Annahme einer Petition unternimmt, so muß diese und ein Memorial darüber der Regierung zugehen, und das Haus kann nach Umständen einen Bericht darüber von der Regierung einfordern.

§ LXVI. Keines der Häuser hat eine Petition von einem Vertreter entgegenzunehmen, ohne daß der Vertreter vom Gesetz anerkannt ist.

§ LXVII. Keines der Häuser hat Petitionen zur Verbesserung der Verfassung entgegenzunehmen.

§ LXVIII. Petitionen sind in Form und Stil eines Bittgesuches zu halten. Petitionen, die nicht berechtigt sind oder nicht vorschriftsmäßig abgefaßt sind, können von keinem der Häuser angenommen werden.

§ LXIX. Keines der Häuser hat Petitionen anzunehmen, die Worte der Mißachtung gegen die Kaiserliche Familie oder Beleidigung gegen die Regierung oder gegen das Haus enthalten.

§ LXX. Keines der Häuser hat Petitionen entgegenzunehmen, die die Justizverwaltung oder die Gesetzgebung berühren.

§ LXXI. Beide Häuser nehmen getrennt Petitionen an und mischt sich das eine nicht in die Angelegenheiten des anderen.

XIV. Kapitel. Die Beziehungen zwischen Volk und Parlament, den Regierungsbeamten und Ortsversammlungen.

§ LXXII. Keines der Häuser hat Bekanntmachungen an das Volk zu erlassen.

§ LXXIII. Keinem der Häuser ist gestattet, im Verfolg von Prüfungen Leute vorzuladen oder einem Mitglied zu befehlen, das Haus zu verlassen.

§ LXXIV. Im Falle, daß eines der Häuser zum Zwecke von Prüfungen die Regierung um die nötigen Berichte oder Schriftstücke ersucht, so hat die Regierung dem Gesuch Folge zu geben, vorausgesetzt, daß solche Berichte und Schriftstücke keinen Bezug auf geheime Angelegenheiten haben.

§ LXXV. Außer den Staatsministern und den Regierungs-Bevollmächtigten kann keines der beiden Häuser mit irgend einem Regierungsamt oder irgend einer Ortsversammlung irgend eine Korrespondenz führen.

XV. Kapitel. Amtsaustritt und Einwände gegen die Qualifikation als Mitglied.

§ LXXVI. Wenn ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten zum Mitglied des Herrenhauses oder zu einem Amt ernannt ist, das ihn gesetzlich hindert, Mitglied des Hauses zu sein, so ist er als ausgeschieden zu betrachten.

§ LXXVII. Wenn ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten die Eigenschaften, die durch Wahlgesetz zur Wählbarkeit erforderlich sind, verloren hat, so ist er als ausgeschieden zu betrachten.

§ LXXVIII. Wenn im Hause der Abgeordneten Einwand erhoben ist mit Bezug auf Qualifikation eines seiner Mitglieder, so ist eine Spezial-Kommission zu ernennen, um die Angelegenheit an einem bestimmten Tag zu prüfen, und das Haus hat nach Empfang des Berichtes der besagten Kommission zu beschließen.

§ LXXIX. Wenn einmal in einem Gerichtshof gesetzliche Verfahren, die einen Wahlgang betreffen, ihren Anfang genommen haben, so kann das Haus der Abgeordneten keine Untersuchungen in dieser Angelegenheit anstellen.

§ LXXX. Bis zur Beweislieferung der Unfähigkeit eines Mitgliedes soll es seinen Sitz und seine Stimme im Hause behalten. In den Beratungen zur Erforschung seiner Qualifikation hat das betreffende Mitglied, obgleich es berechtigt ist, Erklärungen abzugeben, keinen Teil an der Abstimmung.

XVI. Kapitel. Urlaub, Amtsniederlegung und Ersatzwahl.

§ LXXXI. Der Präsident eines jeden Hauses hat die Macht, Mitgliedern Urlaub, nicht über sechs Tage, zu gewähren. Erlaubnis zu einem längeren als sechstägigen Urlaub kann das Haus erteilen. Urlaub auf unbestimmte Zeit kann nicht gegeben werden.

§ LXXXII. Kein Mitglied beider Häuser darf die Sitzungen des Hauses oder die einer Kommission versäumen, ohne dem Präsidenten bündige Gründe dafür anzugeben.

§ LXXXIII. Das Haus der Abgeordneten hat die Berechtigung, den Austritt eines Mitgliedes zu genehmigen.

§ LXXXIV. Wenn aus irgend einem Grunde unter den Mitgliedern im Hause der Abgeordneten eine Lücke entsteht, so hat der Präsident diese Tatsache dem Minister für innere Angelegenheiten zu berichten und eine Ergänzungswahl zu verlangen.

XVII. Kapitel. Disziplin und Polizei.

§ LXXXV. Für die Erhaltung der Disziplin soll in jedem Hause während der Sitzungen der betreffende Präsident die innere Polizeigewalt ausüben, und zwar nach dem bestehenden Gesetz und solchen Regeln, die von den Häusern bestimmt werden.

§ LXXXVI. Polizeibeamte, die in jedem Hause erforderlich sind, werden von der Regierung gestellt und unterstehen den Bestimmungen des Präsidenten.

§ LXXXVII. Sollte während einer Sitzung des Hauses irgend ein Mitglied gegen die bestimmten Gesetze oder gegen die Regeln der Verhandlungen verstoßen oder in irgend einer Weise die Ordnung des Hauses stören, so soll der Präsident ihn entweder unterbrechen, warnen oder zur Zurücknahme seiner Bemerkung veranlassen. Sobald er die Anordnung des Präsidenten nicht befolgt, so hat dieser die Macht, ihn am ferneren Sprechen während der Sitzung zu hindern oder ihm zu befehlen, den Saal zu verlassen.

§ LXXXVIII. Befindet sich das Haus in einem Stadium der Erregung und

die Aufrechterhaltung der Ordnung macht Schwierigkeiten, so ist der Präsident befugt, die Sitzung aufzuheben oder für den Tag zu schließen.

§ LXXXIX. Wenn ein Fremder die Verhandlungen stört, so kann der Präsident ihn aus dem Hause weisen oder ihn im Notfall auch der Polizei überliefern.

Befindet sich die Fremdengalerie in einem Zustand der Unruhe, so darf der Präsident die Zuhörer sämtlich aus dem Hause weisen lassen.

§ XC. Sobald irgend eine Person die Ordnung des Hauses stört, so kann ein Minister oder sonst ein Bevollmächtigter der Regierung wie auch die Mitglieder die Aufmerksamkeit des Präsidenten darauf hinlenken.

§ XCI. In keinem der Häuser dürfen Ausdrücke fallen noch Reden gehalten werden, in denen eine Nichtachtung des Kaiserlichen Hauses enthalten ist.

§ XCII. In keinem Haus soll der Gebrauch ungebührlicher Sprache oder persönliche Angriffe erlaubt sein.

§ XCIII. Wenn irgend ein Mitglied im Hause oder in einer Kommissions-Sitzung beleidigt oder beschimpft worden ist, so soll es sich mit dem Verlangen nach geeigneten Maßnahmen ans Haus wenden. Selbsthilfe ist unter den Mitgliedern nicht gestattet.

XVIII. Kapitel. Disziplinarstrafen.

§ XCIV. Beide Häuser sollen die Macht besitzen, Disziplinarstrafen über ihre Mitglieder zu verhängen.

§ XCV. In jedem Hause soll ein Komitee für diesen Zweck gebildet werden, das alle Disziplinarstrafen zu untersuchen hat.

Wenn sich solch ein Fall ereignet, so soll der Präsident zunächst das Komitee mit Untersuchung der Sache beauftragen, und nachdem es das Resultat dem Hause unterbreitet hat, das Urteil fällen.

Wenn ein Fall für Disziplinarstrafe sich während einer Komiteesitzung oder auch in einer Abteilungssitzung ereignet, so soll der betreffende Vorsitzende darüber an den Präsidenten berichten, damit die geeigneten Schritte getan werden.

§ XCVI. Disziplinarstrafen bestehen in folgenden Maßnahmen:

1. Verweis in öffentlicher Sitzung des Hauses.
2. Des Beleidigers Abbitte bei öffentlicher Sitzung des Hauses.
3. Ausschluß des Beleidigers vom Hause auf eine festzusetzende Zeit.
4. Ausstoßung.

Im Hause der Abgeordneten kann die Ausstoßung nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

§ XCVII. Das Haus der Abgeordneten kann keinem ausgewiesenen Mitglied den Eintritt verweigern, sobald es wiedergewählt worden ist.

§ XCVIII. Jedes Mitglied kann mit der Unterstützung von nicht weniger als zwanzig Mitgliedern einen Antrag auf Verhängung einer Disziplinarstrafe einbringen.

Ein solcher Antrag kann nur innerhalb dreier Tage nach dem Vergehen eingebracht werden.

§ XCIX. Wenn nach Kaiserlicher Verkündigung der Einberufung und nach Verlauf einer Woche ein Mitglied nur aus Mangel an Willfährigkeit oder ohne triftigen Grund sich nicht eingestellt hat oder wegen Abwesenheit von den Sitzungen des Hauses oder der Kommissionen ohne hinreichenden Grund oder wegen Überschreitung seines Urlaubs vom Präsidenten eine Vorladung erhalten und dennoch seine Abwesenheit ohne genügenden Grund verlängert hat, so soll es im Herrenhause seines Sitzes verlustig gehen, bis die Angelegenheit vom Kaiser entschieden worden ist.

Im Hause der Abgeordneten wird ein solches Mitglied ausgestoßen.

Anhang E.

Finanzvorlagen.

I. Allgemeine Regeln.

§ I. Das Finanzjahr der Regierung fängt am ersten Tag des vierten Monats eines jeden Jahres an und läuft am 31. des dritten Monats des folgenden Jahres ab.

Alle Transaktionen und Angelegenheiten mit Bezug auf Eingänge und Ausgaben eines jeden Finanzjahres sollen am 31. des elften Monats vom folgenden Jahre erledigt sein.

§ II. Alle Eingänge aus Steuern und anderen Quellen sollen als Revenüen und alle Ausgaben als Aufwendungen behandelt werden. Revenüen und Ausgaben sollen dem allgemeinen Budget einverleibt werden.

§ III. Summen, die für jedes Finanzjahr festgesetzt sind, dürfen nicht zu Zahlungen für ein anderes Jahr verwendet werden.

§ IV. Kein Regierungsamt darf andere Gelder erhalten als solche, die durch Gesetz und Verordnungen ihm zustehen.

II. Budget.

§ V. Das allgemeine Budget der jährlichen Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr soll dem Parlament bei Beginn seiner Session vorgelegt werden.

§ VI. Das allgemeine Budget der jährlichen Einnahmen und Ausgaben soll in zwei Abteilungen, eine gewöhnliche und eine außergewöhnliche, zerfallen, und diese wieder in Titel und Paragraphen eingeteilt werden.

Zur Klarstellung des Budgets für das Parlament soll es von den folgenden Dokumenten begleitet sein:

1. Aufstellung der von jedem Staatsdepartement veranlagten Ausgaben, in welcher deutlich jeder Betrag in den Titeln und Paragraphen vermerkt sein muß.
2. Eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres, das am 31. des dritten Monats abläuft.

§ VII. Die Reserven, die im Budget vorgesehen sind, sollen in zwei Klassen eingeteilt werden:

Erste Reserve.
Zweite Reserve.

Die erste Reserve soll zum Ausgleich für Ausfälle dienen, die in einem Budget unvermeidlich sind.

Die zweite Reserve aber soll für notwendige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, zur Verfügung stehen.

§ VIII. Der Bericht über die aus dem Reservefond verausgabten Beträge muß am Schlusse des Finanzjahres dem Parlament behufs Zustimmung vorgelegt werden.

§ IX. Der Maximalbetrag der in Umlauf zu setzenden Kassenscheine während des Finanzjahres wird mit der Genehmigung des Parlamentes festgesetzt.

III. Eingänge.

§ X. Steuern und andere Einkünfte werden in Übereinstimmung mit Gesetzen und den betreffenden Erlassen eingezogen.

Steuern und andere Revenüen dürfen nur durch gesetzlich ernannte und qualifizierte Beamte in Empfang genommen werden.

IV. Ausgaben.

§ XI. Der für die Kosten der Regierung vorgesehene Betrag für jedes Finanzjahr soll stets aus den Eingängen desselben Jahres gedeckt werden.

§ XII. Die Staatsminister dürfen Anweisungen nur für die im Budget vorgeschriebenen Zwecke verwenden, auch ist ihnen nicht gestattet, die Beträge untereinander auszutauschen.

Die Minister sollen ferner alle unter ihrer Kontrolle stehenden Eingänge dem Staatsschatz aushändigen und nicht direkt Verwendung anordnen.

§ XIII. Die Staatsminister begeben Anweisungen auf den Staatsschatz, mit denen sie, jeder in seiner Verwaltung, die auf sie entfallenden Ausgaben decken.

Die Befugnis, Anweisungen auszugeben, kann auch auf andere Beamte übertragen werden, worüber bestimmte Regulative bestehen.

§ XIV. Die Staatskasse darf keine Zahlungen gegen Anweisungen leisten, die nicht nach den Vorschriften der Gesetze ausgestellt sind.

§ XV. Staatsminister dürfen nur rechtskräftigen Gläubigern der Regierung oder deren Vertretern Anweisungen ausstellen.

Für die nachstehend benannten Ausgaben dürfen Minister jedoch Zahlungsanweisungen auch vorschußweise an beglaubigte Beamte oder an Banken ausstellen, die speziell von der Regierung bezeichnet werden:

1. Zahlungen an Kapital und Zinsen von Nationalanleihen.
2. Auslagen für Armee und Flotte und Regierungsschiffe.
3. Kosten der auswärtigen Regierungsämter.
4. Zahlungen, die in fremden Ländern außer den bereits ausgeführten zu leisten sind.
5. Zahlungen in jenen Bezirken des Inlandes, in denen Transport- und Verkehrsmittel noch unvollkommen sind.
6. Diejenigen allgemeinen Ausgaben der verschiedenen Regierungsämter, die einen jährlichen Betrag von 500 Yen nicht übersteigen.
7. Zahlungen an Ämter, deren Lage nicht gestattet, sie an einem Platze zu erledigen.
8. Zahlungen für Arbeiten, die unter direkter Aufsicht der verschiedenen Regierungsämter ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß sie für jedes Amt 3000 Yen nicht übersteigen.

V. Schlußberichte.

§ XVI. Allgemeine Schlußberichte, die von der Regierung nach ihrem Richtigbefund durch die Rechnungskammer dem Parlament vorzulegen sind, sollen in derselben Form wie das allgemeine Budget ausgeführt sein und deutliche Aufstellung der folgenden Einzelheiten enthalten:

Einnahmen.

Veranschlagter Betrag der Einnahmen.
Ermittelter Betrag der Einnahmen.
Eingegangener Betrag der Einnahmen.
Noch nicht eingegangener Betrag.

Ausgaben.

Veranschlagter Betrag der Ausgaben.
Betrag, der sich nach Schluß des Budgets höher als veranschlagt ergeben hat.
Betrag der Ausgaben, für den schon Zahlungsanweisungen ausgegeben sind.
Betrag, der aufs nächste Finanzjahr vorzutragen ist.

§ XVII. Mit dem Bericht der Beglaubigung seitens der Rechnungskammer sollen noch die nachbenannten Dokumente dem allgemeinen Bericht hinzugefügt werden:

1. Bericht über die Schlußaufstellungen, die von den verschiedenen Staatsdepartements eingereicht worden sind.
2. Berichte über die Staatsanleihen.
3. Berichte über Fälle, bei denen eine besondere Behandlung gestattet ist.

VI. Termin des Verjährungsrechtes.

§ XVIII. Verbindlichkeiten der Regierung, für die der Gläubiger innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermin seine Ansprüche auf Zahlung nicht geltend gemacht hat, sollen als verjährt angesehen werden und die Regierung jeder Verbindlichkeit enthoben sein. In Fällen, in denen ein Verjährungsziel durch Gesetz festgelegt ist, ist die Gesetzesbestimmung maßgebend.

§ XIX. Wenn für irgend einen Geldbetrag, zahlbar an die Regierung, ein Schuldner keine Aufforderung zur Zahlung innerhalb von fünf Jahren vom Ende des Finanzjahres ab, in dem die Zahlung zu leisten war, gerechnet, erhalten hat, so soll er von jeder Verbindlichkeit befreit sein. Wenn jedoch eine Verjährungsfrist durch Gesetz bestimmt ist, so sollen die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden.

VII. Überschuß. Übertragung von Bewilligungen auf das nächste Finanzjahr. Eingänge, die nicht im Budget veranlagt sind. Zurückerstattung von Bewilligungen.

§ XX. Wenn sich ein Überschuß in den jährlichen Aufstellungen eines Finanzjahres ergibt, so findet seine Übertragung auf das nächste Finanzjahr statt.

§ XXI. Im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis, die besonders im Budget vorgesehen ist, oder im Falle, daß veranlagter Verbrauch während des Finanzjahres nicht ganz zur Auszahlung gelangt ist durch Verzögerungen, die durch unvorhergesehene Verhältnisse bei Herstellung bestimmter Arbeiten eingetreten sind, können die Bewilligungen übertragen werden oder auch im nächsten Jahr zur Zahlung kommen.

§ XXII. Wenn der Gesamtbetrag eines laufenden Ausgabefonds für irgend ein Werk, eine Fabrikation oder für ein anderes Unternehmen, dessen Vollendung mehrere Jahre beansprucht, festgesetzt worden ist, so darf der bleibende Überschuß so lange auf das nächste Jahr übertragen werden bis zum Ablauf des Jahres, in dem die betreffenden Arbeiten beendet sind.

§ XXIII. Zurückerstattete Beträge, die irrtümlich aus- oder überzahlt worden sind, und die einem bereits abgeschlossenen Finanzjahr angehören und alle anderen Eingänge, die im Budget nicht vorgesehen waren, dürfen auf das laufende Finanzjahr übernommen werden. Im Falle einer Vorschußzahlung indes bei annähernd abgeschätztem Betrage der Veranlagung oder einer Zahlung bei vorübergehendem Aus-

uſch der Poſten, die in Übereinſtimmung mit geſetzlichen Vorſchriften oder Kaiſerhem Erlaß geſchehen ſind, können die zurückerſtatteten Gelder den betreffenden onds, aus denen die Verauslagungen entnommen waren, zurückgeführt werden.

III. Werke, die von der Regierung ausgeführt werden. Der Ein- und Verkauf und das Leihen und Verleihen von Gegenſtänden.

§ XXIV. Mit Ausnahme der Fälle, die bereits anderweitig durch Geſetz er Kaiſerlichen Erlaß vorgeſehen ſind, ſollen Arbeiten, die die Regierung ausrt, Kauf und Verkauf, ſowie das Borgen und Verleihen von Gegenſtänden in onkurrenz, zu der öffentliche Ausſchreibung auffordert, vergeben werden. In den lgenden Fällen können indes Kontrakte auch ohne Submiſſion abgeſchloſſen werden:

1. Im Falle des Kaufes oder Borgens eines Gegenſtandes, der ſich im ausſchließlichen Beſitz einer einzelnen Perſon oder einer Geſellſchaft befindet.
2. Im Falle der Ausführung von Werken oder von zu leihenden, zu borgenden oder zu kaufenden Gegenſtänden unter Verhältniſſen, die die Regierung geheim zu halten wünſcht.
3. Im Falle ungewöhnlicher Dringlichkeit, wo es an Zeit mangelt, um die betreffenden Arbeiten, den Kauf, das Leihen oder Verleihen zur Submiſſion zu ſtellen.
4. Im Falle, daß die Eigentümlichkeiten eines Gegenſtandes oder ſeine beſondere Verwendung den Einkauf am Platz ſeiner Herſtellung oder direkt vom Fabrikanten erfordern.
5. Im Falle des Einkaufs oder der Anfertigung eines Inſtrumentes, das nur von einem Spezialkünſtler hergeſtellt werden kann.
6. Im Falle des Kaufes oder der Pacht von Land und Gebäuden, die beſondere Lage oder Konſtruktion erfordern.
7. Im Falle von Abkommen für Arbeiten, von Kauf oder Entleihen von Gegenſtänden, deren Preis oder Wert 500 Yen nicht überſchreiten.
8. Im Fall von Verkäufen beweglicher Gegenſtände, deren abgeſchätzter Wert 200 Yen nicht überſteigt.
9. Für den Einkauf von Kriegsſchiffen.
10. Für den Einkauf von Pferden für die Armee.
11. Im Falle, daß ein Werk oder eine Fabrikation unternommen oder der Einkauf einiger Gegenſtände zu Experimenten nötig wird.
12. Im Fall der Beſchäftigung Notleidender, die einem Armeninſtitut angehören oder im Falle direkter Einkäufe von Gegenſtänden, die in ſolchen Anſtalten fabriziert werden.
13. Im Falle der Beſchäftigung von Strafgefangenen, oder dem direkten Einkauf der von ihnen hergeſtellten Gegenſtände, oder bei direktem Einkauf von Gegenſtänden, die dort erzeugt oder fabriziert werden, wo landwirtſchaftliche oder induſtrielle Inſtitute unter der Kontrolle der Regierung ſtehen.
14. Im Falle des Verkaufs von Gegenſtänden, erzeugt oder fabriziert in einem landwirtſchaftlichen oder induſtriellen Unternehmen, das der Regierung unterſteht, in einer Anſtalt der Wohltätigkeit, der Erziehung oder auch der Gefängnisarbeit.

§ XXV. Vorſchußzahlungen für Arbeiten und Verfertigungen oder für Einkäufe ſollen nicht geleiſtet werden, ausgenommen für Kriegsſchiffe, Waffen und Munition.

IX. Rechnungsbeamte.

§ XXVI. Beamte, die mit Einnahmen und Ausgaben von Kasse und dem Ein- und Ausgang der der Regierung gehörenden Gegenstände beauftragt sind, bleiben in jedem Falle verantwortlich, sei es für Geld oder Gegenstände, die ihrer Leitung unterstehen, und empfangen Beglaubigung und Entscheidung von der Rechnungskammer.

§ XXVII. In Fällen, wo den im vorigen Paragraph benannten Beamten Geld oder Gegenstände verloren gehen oder beschädigt werden, sei es durch Feuer, Überschwemmung, Diebstahl oder irgend eine andere Ursache, können sie nur dann von ihrer Verantwortlichkeit befreit werden, wenn sie der Rechnungskammer nachweisen, daß der Verlust oder die Beschädigung unvermeidlich in Verbindung mit der Aufbewahrung gewesen, wonach sie von der Kammer eine Bescheinigung erhalten, die sie von jeder Verantwortung freispricht.

§ XXVIII. Über die Beamten, von denen die Hinterlegung einer Kaution beansprucht wird für die Stellung, Gelder und Gegenstände zu empfangen und auszugeben, wird durch Kaiserlichen Erlaß entschieden.

§ XXIX. Die Befugnis, Zahlungen anzuordnen und die des Auszahlens und Empfangens von Geldern soll nicht zu ein und derselben Zeit in einer Person vereinigt sein.

X. Allgemeine Bestimmungen.

§ XXX. In Fällen, in denen die Ausführung des vorliegenden Gesetzes durch besondere Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, darf ein besonderer Modus in der Behandlung gestattet werden.

Die Vorschriften für einen besonderen Modus der Behandlung sollen durch ein Gesetz geregelt werden.

§ XXXI. Die Regierung kann den Nippon Ginko (Bank von Japan) mit der Verwaltung der Staatsgelder betrauen.

XI. Ergänzungsbestimmungen.

§ XXXII. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, die nicht den Kaiserlichen Reichstag betreffen, sollen am ersten Tage des vierten Monats vom 23. Jahr von Meiji in Kraft treten, und diejenigen, die den Reichstag betreffen, treten bei seiner Eröffnung in Kraft.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über Schlußrechnungen sollen für Berichte des Finanzjahres Anwendung finden, in dem die Abstimmung im Parlament für sie erlangt worden ist.

§ XXXIII. Gesetze und Erlasse, die mit irgend einer Verfügung des jetzigen Gesetzes unvereinbar erscheinen, sollen von dem Tage an zurückgezogen werden, an dem diese Vorschriften in Kraft treten.

Anhang F.

Lehrstühle an der Universität Tokyo.

Die Anzahl der von Professoren besetzten Lehrstühle der Universität beziffert sich folgt:

Juristische Fakultät.

	Lehrstühle		Lehrstühle
ng	1	Verwaltungsgesetz	2
cht	1	Internationales Völkerrecht	2
iches Gesetz	4	Internationales Privatrecht	1
gesetz	2	Geschichte der Rechtsinstitutionen	1
ch des Zivilverfahrens	1	Vergleichende Geschichte der Rechtsinstitutionen	1
gesetz	1	Römisches Recht	1
ch des Strafverfahrens	1	Englisches Recht	2
e Ökonomie und Finanzen	3	Französisches Recht	1
	1	Deutsches Recht	1
	1	Jurisprudenz	1
te der Politik	1		

Medizinische Fakultät.

	Lehrstühle		Lehrstühle
ie	3	Psychiatrie	1
gie	2	Hygiene	1
ische Chemie	1	Forensische Medizin	1
gie u. pathologische Anatomie	2	Zahnarzneikunde	1
kologie	1	Otologie, Rhinologie u. Laryngologie	1
	4	Pädiatrie	1
ogie und Obstetrik	1	Chirurgie	3
ologie	1	Pharmazie	3
logie und Syphilis	1		

Hochschule für Ingenieure.

	Lehrstühle		Lehrstühle
g für Ingenieure	4	Angewandte Chemie	3
sche Ingenieurlehre	3	Technologie der Explosivkörper	1
Architektur	1	Bergbau und Metallurgie	4
gie der Waffen	2	Angewandte Mechanik	1
e Ingenieurwissenschaft	3	Dynamik	1
ur	3		

Hochschule für Literatur.

	Lehrstühle
Japanische Sprache und japanische Literatur	2
Japanische Geschichte	2
Chinesische Klassiker und chinesische Sprache	3
Geschichte und Geographie	2
Philosophie und Geschichte der Philosophie	2
Psychologie, Ethik und Logik	2
Soziologie	1
Pädagogik	1
Ästhetik	1
Philologie	2
Sanskrit	1
Englische Sprache und englische Literatur	1
Deutsche Sprache und deutsche Literatur	1
Französische Sprache und französische Literatur	1

Hochschule für Naturwissenschaften.

	Lehrstühle
Mathematik	4
Theoretische Physik	1
Astronomie	2
Botanik	2
Geologie, Paläontologie u. Mineralogie	3
Physik	2
Chemie	3
Zoologie	3
Seismologie	1
Anthropologie	1

Landwirtschaftliche Hochschule.

	Lehrstühle
Landwirtschaft	2
Agrikulturchemie u. Allg. Chemie	2
Waldkultur	4
Botanik	1
Zoologie, Entomologie u. Seidenzucht	2
Gartenbaulehre	1
Zootechnik	1
Geologie und Bodenlehre	1
Organische Physik und Meteorologie	1
Landwirtschaftliche Verwaltung und Sozialökonomie	1
Veterinäre Anatomie	1
Physiologie	1
Veterinäre Arzneikunde u. Chirurgie	3
Zootechnische Produkte	1
Nutzbarmachung von Forstprodukten	1

Anhang G.

Der Schutz induſtriellen Eigentums.

Das jetzige Syſtem für den Schutz induſtriellen Eigentums gründet ſich ausſchließlich auf das Patentgeſetz (Geſetz Nr. 36), das Muſterſchutzgeſetz (Geſetz Nr. 37), und das Handels-Schutzmarken-Geſetz (Geſetz Nr. 38), die am 2. März 1890 verkündet wurden. Dieſe enthielten große Verbeſſerungen durch die Erfahrung und waren auch in Übereinſtimmung mit den rapiden Fortſchritten des Handels und, der Induſtrie, die ſeit Einführung des Geſetzes zum Schutze induſtriellen Eigentums in unſerem Lande gemacht wurden, und auch auf Grund unſerer Teilnahme an der internationalen Konvention zum Schutze induſtriellen Eigentums.

Da das gegenwärtige Geſetz ſich auf die Prinzipien gründet, die von der genannten internationalen Konvention angenommen wurden, ſo ſichert es aufs vollkommenſte und wirkſamſte das Recht des Beſitzers induſtriellen Eigentums; es macht keinen Unterſchied zwiſchen japaniſchen Untertanen und Fremden und gibt nur denjenigen Vorzugsrechte, die dieſelbe Bewerbung im Gebiet des Reiches machen, die ſie ſchon vorher in irgend einem der kontrahierenden Staaten um ein Erfindungspatent oder Eintragung neuer Muſter oder Schutzmarken gemacht hatten. Dieſe Vorzugsberechtigung hat jedoch nur auf ſieben Monate Gültigkeit bei Erfindungen und nur auf vier Monate für Muſter- und Schutzmarken-Eintragungen.

Unſer Land nahm von Anfang an das Prüfungs-Syſtem für den Schutz induſtriellen Eigentums an, ſo daß unter dem beſtehenden Geſetz jede Bewerbung um Patente oder Eintragungen ſtreng und ſorgfältig von den Sachverſtändigen des Patentamtes der Abteilung für Handel und Landwirtſchaft geprüft wird. Im Falle, daß die Sachverſtändigen bei erſter Prüfung ſich weigern, ein Patent zu gewähren oder ihre Zuſtimmung zur Eintragung zu geben, ſo kann der Bewerber eine nochmalige Prüfung beantragen, und ſollte die Bewerbung wieder abſchlägig beſchieden werden, ſo darf er an die Entſcheidung der Oberprüfungs-Kommiſſion appellieren.

Hat irgend jemand ein Intereſſe an dem Patent, das ein anderer erworben hat, ſo darf er um das Urteil des Patentamtes einkommen, um entweder die Entwertung beſagten Patentes erklären zu laſſen oder ſeine eigenen Rechte zu wahren.

Wenn jemand mit der Entſcheidung des Patentamtes unzufriedeen iſt, ſo kann er an den Kaſſationshof appellieren, wenn ſeine Berufung ſich darauf begründet, daß die Entſcheidung des Amtes ohne Anwendung der Vorſchriften des Geſetzes erfolgt iſt oder, daß dieſe dem Falle nicht angemeſſen angewendet worden ſind. Das Patentamt iſt verpflichtet, ſich dem Urteil des Gerichtshofes zu fügen.

Wenn ſich jemand, der nicht im Lande wohnt, um ein Patent bewirbt oder um die Eintragung von Muſtern oder Schutzmarken einkommt, oder wenn der Beſitzer von Patenten, eingetragenen Muſtern oder Schutzmarken nicht im Kaiſerreich ſeinen

Anhang H.

Tabelle der Besoldung in der Kaiserlich Japanischen Marine.

Beamte und Seeoffiziere.

Rang	jährlich Yen
mirale	6 000,00
e-Admirale und Offiziere von gleichem Range	4 000,00
ntre-Admirale und Offiziere von gleichem Range	3 300,60
pitäne und Offiziere vom gleichen Range:	
1. Klasse	2 496,60
2. Klasse	2 263,00
pitäne geringeren Grades und Offiziere gleichen Ranges:	
1. Klasse	1 898,00
2. Klasse	1 660,00
mmandanten und Offiziere gleichen Ranges:	
1. Klasse	1 277,50
2. Klasse	1 095,00
pitän-Leutnants und Offiziere gleichen Ranges:	
1. Klasse	960,00
2. Klasse	864,00
3. Klasse	780,00
utnants geringeren Grades und Offiziere gleichen Ranges:	
1. Klasse	600,00
2. Klasse	540,00
kondeleutnants und Offiziere gleichen Ranges	444,00
er-Deckoffiziere:	
1. Klasse	780,00
2. Klasse	720,00
ckoffiziere:	
1. Klasse	600,00
2. Klasse	540,00
3. Klasse	480,00
4. Klasse	420,00

Seefahrt-Zulage für Offiziere und Matrosen.

	Extra-Zulage pro Tag	Extra-Zulage pro Tag				
		Küste von China, Korea, Rußland und Besitzungen in Asien	Östl. Länge 90° westl. Westl. Länge 140° westl. Südl. Breite 60° nördl. Nördl. Breite 34° südl.	Westl. Länge 90° östl. Östl. Länge 80° östl. Östl. Länge 140° westl. Westl. Länge 70° westl. Nördl. Breite 60° nördl. Südl. Breite 34° nördl.	Westl. Länge 80° östl. Östl. Länge 70° westl. Amerikanische Küste bis Mexikanischen Golf	
	Yen Sen	Yen Sen	Yen Sen	Yen Sen	Yen Sen	
Admirale u. Oberbefehlshaber	2 50	1 25	5 00	7 50	10 00	
Vize-Admirale „	2 20	1 10	4 00	6 60	9 00	
Kontre-Admirale, 2. Befehlshaber ꝛc.	1 80	0 90	3 60	5 20	7 20	
*Kapitäne oder andere Offiziere vom gleichen Range . .	1 70 bis 0 70	0 85 bis 0 35	3 40 bis 1 40	5 10 bis 2 10	6 80 bis 2 80	
*Kapitäne geringeren Grades oder andere Offiziere gleichen Ranges	1 00 bis 0 50	0 50 bis 0 25	2 00 bis 1 00	3 00 bis 1 50	4 00 bis 2 00	
*Kommandanten oder andere Offiziere vom gleichen Range	0 60 bis 0 40	0 30 bis 0 20	1 20 bis 0 80	1 80 bis 1 20	2 40 bis 1 60	
*Leutnants oder andere Offiziere vom gleichen Range	0 45 bis 0 35	0 23 bis 0 18	0 90 bis 0 70	1 35 bis 1 05	1 80 bis 1 40	
Sekonde-Leutnants	0 30	0 15	0 60	0 60	1 20	
Kadetten und Deck-Offiziere .	0 20	0 10	0 40	0 60	0 80	
Unter-Offiziere	0 04	0 02	0 08	0 12	0 16	
Matrosen 1. und 2. Klasse	0 03	0 02	0 06	0 09	0 12	
„ 3. und 4. Klasse	0 02	0 01	0 04	0 06	0 08	
„ 5. Kl. od. Schiffsjungen	0 01	0 01	0 02	0 03	0 04	

* Die Skala verändert sich je nach der Größe und Verantwortlichkeit der Schiffe. Die Extrazulage für Offiziere und Matrosen von Torpedobooten ist höher als in vorstehender Tabelle.

Tafelgeld (für Offiziere).

Ein Admiral (Oberbefehlshaber) erhält jährlich 300 bis 1500 Yen.

Das tägliche Beköstigungsgeld für die Offiziere beträgt für:

	Zu Hause	Unterwegs
	Sen	Sen
Flagg-Offiziere	60	80
Kapitäne	50	70
Wacht-Offiziere	40	60
Offiziere der Kadettenmesse	30	50
Deck-Offiziere	25	45

Beſoldung der Unteroffiziere und Matroſen.

Grad	täglich Sen
Unter-Offiziere erſter Klaſſe:	
1. Grad	84
2. Grad	70
3. Grad	58
4. Grad	44
Unter-Offiziere zweiter Klaſſe:	
1. Grad	40
2. Grad	37
Unter-Offiziere dritter Klaſſe:	
1. Grad	32
2. Grad	30
Matroſen:	
1. Klaſſe	21
2. Klaſſe	18
3. Klaſſe	15
4. Klaſſe	12
5. Klaſſe	7

Beſoldung der Unteroffiziere und Matroſen

Grad	täglich Sol
Unteroffiziere erſter Klaſſe:	
1. Grad	84
2. Grad	76
3. Grad	68
4. Grad	44
Unteroffiziere zweiter Klaſſe:	
1. Grad	40
2. Grad	37
Unteroffiziere dritter Klaſſe:	
1. Grad	32
2. Grad	29
Matroſen:	
1. Klaſſe	21
2. Klaſſe	13
3. Klaſſe	10
4. Klaſſe	12
5. Klaſſe	7

Anhang E.

Finanzvorlagen.

I. Allgemeine Regeln.

§ I. Das Finanzjahr der Regierung fängt am ersten Tag des vierten Monats eines jeden Jahres an und läuft am 31. des dritten Monats des folgenden Jahres ab.

Alle Transaktionen und Angelegenheiten mit Bezug auf Eingänge und Ausgaben eines jeden Finanzjahres sollen am 31. des elften Monats vom folgenden Jahre erledigt sein.

§ II. Alle Eingänge aus Steuern und anderen Quellen sollen als Revenüen und alle Ausgaben als Aufwendungen behandelt werden. Revenüen und Ausgaben sollen dem allgemeinen Budget einverleibt werden.

§ III. Summen, die für jedes Finanzjahr festgesetzt sind, dürfen nicht zu Zahlungen für ein anderes Jahr verwendet werden.

§ IV. Kein Regierungsamt darf andere Gelder erhalten als solche, die durch Gesetz und Verordnungen ihm zustehen.

II. Budget.

§ V. Das allgemeine Budget der jährlichen Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr soll dem Parlament bei Beginn seiner Session vorgelegt werden.

§ VI. Das allgemeine Budget der jährlichen Einnahmen und Ausgaben soll in zwei Abteilungen, eine gewöhnliche und eine außergewöhnliche, zerfallen, und diese wieder in Titel und Paragraphen eingeteilt werden.

Zur Klarstellung des Budgets für das Parlament soll es von den folgenden Dokumenten begleitet sein:

1. Aufstellung der von jedem Staatsdepartement veranlagten Ausgaben, in welcher deutlich jeder Betrag in den Titeln und Paragraphen vermerkt sein muß.
2. Eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres, das am 31. des dritten Monats abläuft.

§ VII. Die Reserven, die im Budget vorgesehen sind, sollen in zwei Klassen eingeteilt werden:

Erste Reserve.
Zweite Reserve.

Die erste Reserve soll zum Ausgleich für Ausfälle dienen, die in einem Budget unvermeidlich sind.

Die zweite Reserve aber soll für notwendige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, zur Verfügung stehen.

§ VIII. Der Bericht über die aus dem Reservefond verausgabten Beträge muß am Schlusse des Finanzjahres dem Parlament behufs Zustimmung vorgelegt werden.

§ IX. Der Maximalbetrag der in Umlauf zu setzenden Kassenscheine während des Finanzjahres wird mit der Genehmigung des Parlamentes festgesetzt.

III. Eingänge.

§ X. Steuern und andere Einkünfte werden in Übereinstimmung mit Gesetzen und den betreffenden Erlassen eingezogen.

Steuern und andere Revenüen dürfen nur durch gesetzlich ernannte und qualifizierte Beamte in Empfang genommen werden.

IV. Ausgaben.

§ XI. Der für die Kosten der Regierung vorgesehene Betrag für jedes Finanzjahr soll stets aus den Eingängen desselben Jahres gedeckt werden.

§ XII. Die Staatsminister dürfen Anweisungen nur für die im Budget vorgeschriebenen Zwecke verwenden, auch ist ihnen nicht gestattet, die Beträge untereinander auszutauschen.

Die Minister sollen ferner alle unter ihrer Kontrolle stehenden Eingänge dem Staatsschatz aushändigen und nicht direkt Verwendung anordnen.

§ XIII. Die Staatsminister begeben Anweisungen auf den Staatsschatz, mit denen sie, jeder in seiner Verwaltung, die auf sie entfallenden Ausgaben decken.

Die Befugnis, Anweisungen auszugeben, kann auch auf andere Beamte übertragen werden, worüber bestimmte Regulative bestehen.

§ XIV. Die Staatskasse darf keine Zahlungen gegen Anweisungen leisten, die nicht nach den Vorschriften der Gesetze ausgestellt sind.

§ XV. Staatsminister dürfen nur rechtskräftigen Gläubigern der Regierung oder deren Vertretern Anweisungen ausstellen.

Für die nachstehend benannten Ausgaben dürfen Minister jedoch Zahlungsanweisungen auch vorschußweise an beglaubigte Beamte oder an Banken ausstellen, die speziell von der Regierung bezeichnet werden:

1. Zahlungen an Kapital und Zinsen von Nationalanleihen.
2. Auslagen für Armee und Flotte und Regierungsschiffe.
3. Kosten der auswärtigen Regierungsämter.
4. Zahlungen, die in fremden Ländern außer den bereits ausgeführten zu leisten sind.
5. Zahlungen in jenen Bezirken des Inlandes, in denen Transport- und Verkehrsmittel noch unvollkommen sind.
6. Diejenigen allgemeinen Ausgaben der verschiedenen Regierungsämter, die einen jährlichen Betrag von 500 Yen nicht übersteigen.
7. Zahlungen an Ämter, deren Lage nicht gestattet, sie an einem Platze zu erledigen.
8. Zahlungen für Arbeiten, die unter direkter Aufsicht der verschiedenen Regierungsämter ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß sie für jedes Amt 3000 Yen nicht übersteigen.

V. Schlußberichte.

§ XVI. Allgemeine Schlußberichte, die von der Regierung nach ihrem Richtigbefund durch die Rechnungskammer dem Parlament vorzulegen sind, sollen in derselben Form wie das allgemeine Budget ausgeführt sein und deutliche Aufstellung der folgenden Einzelheiten enthalten:

Einnahmen.

Veranschlagter Betrag der Einnahmen.
Ermittelter Betrag der Einnahmen.
Eingegangener Betrag der Einnahmen.
Noch nicht eingegangener Betrag.

Ausgaben.

Veranschlagter Betrag der Ausgaben.
Betrag, der sich nach Schluß des Budgets höher als veranschlagt ergeben hat.
Betrag der Ausgaben, für den schon Zahlungsanweisungen ausgegeben sind.
Betrag, der aufs nächste Finanzjahr vorzutragen ist.

§ XVII. Mit dem Bericht der Beglaubigung seitens der Rechnungskammer sollen noch die nachbenannten Dokumente dem allgemeinen Bericht hinzugefügt werden:

1. Bericht über die Schlußaufstellungen, die von den verschiedenen Staatsdepartements eingereicht worden sind.
2. Berichte über die Staatsanleihen.
3. Berichte über Fälle, bei denen eine besondere Behandlung gestattet ist.

VI. Termin des Verjährungsrechtes.

§ XVIII. Verbindlichkeiten der Regierung, für die der Gläubiger innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermin seine Ansprüche auf Zahlung nicht geltend gemacht hat, sollen als verjährt angesehen werden und die Regierung jeder Verbindlichkeit enthoben sein. In Fällen, in denen ein Verjährungsziel durch Gesetz festgelegt ist, ist die Gesetzesbestimmung maßgebend.

§ XIX. Wenn für irgend einen Geldbetrag, zahlbar an die Regierung, ein Schuldner keine Aufforderung zur Zahlung innerhalb von fünf Jahren vom Ende des Finanzjahres ab, in dem die Zahlung zu leisten war, gerechnet, erhalten hat, so soll er von jeder Verbindlichkeit befreit sein. Wenn jedoch eine Verjährungsfrist durch Gesetz bestimmt ist, so sollen die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden.

VII. Überschuß. Übertragung von Bewilligungen auf das nächste Finanzjahr. Eingänge, die nicht im Budget veranlagt sind. Zurückerstattung von Bewilligungen.

§ XX. Wenn sich ein Überschuß in den jährlichen Aufstellungen eines Finanzjahres ergibt, so findet seine Übertragung auf das nächste Finanzjahr statt.

§ XXI. Im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis, die besonders im Budget vorgesehen ist, oder im Falle, daß veranlagter Verbrauch während des Finanzjahres nicht ganz zur Auszahlung gelangt ist durch Verzögerungen, die durch unvorhergesehene Verhältnisse bei Herstellung bestimmter Arbeiten eingetreten sind, können die Bewilligungen übertragen werden oder auch im nächsten Jahr zur Zahlung kommen.

§ XXII. Wenn der Gesamtbetrag eines laufenden Ausgabefonds für irgend ein Werk, eine Fabrikation oder für ein anderes Unternehmen, dessen Vollendung mehrere Jahre beansprucht, festgesetzt worden ist, so darf der bleibende Überschuß so lange auf das nächste Jahr übertragen werden bis zum Ablauf des Jahres, in dem die betreffenden Arbeiten beendet sind.

§ XXIII. Zurückerstattete Beträge, die irrtümlich aus- oder überzahlt worden sind, und die einem bereits abgeschlossenen Finanzjahr angehören und alle anderen Eingänge, die im Budget nicht vorgesehen waren, dürfen auf das laufende Finanzjahr übernommen werden. Im Falle einer Vorschußzahlung indes bei annähernd abgeschätztem Betrage der Veranlagung oder einer Zahlung bei vorübergehendem Aus-

ıſch der Poſten, die in Übereinſtimmung mit geſetzlichen Vorſchriften oder Kaiſer-
ɜem Erlaß geſchehen ſind, können die zurückerſtatteten Gelder den betreffenden
ınds, aus denen die Verauslagungen entnommen waren, zurückgeführt werden.

III. Werke, die von der Regierung ausgeführt werden. Der Ein- und Verkauf und das Leihen und Verleihen von Gegenſtänden.

§ XXIV. Mit Ausnahme der Fälle, die bereits anderweitig durch Geſetz
er Kaiſerlichen Erlaß vorgeſehen ſind, ſollen Arbeiten, die die Regierung aus-
ɜrt, Kauf und Verkauf, ſowie das Borgen und Verleihen von Gegenſtänden in
ınkurrenz, zu der öffentliche Ausſchreibung auffordert, vergeben werden. In den
ɜenden Fällen können indes Kontrakte auch ohne Submiſſion abgeſchloſſen werden:

1. Im Falle des Kaufes oder Borgens eines Gegenſtandes, der ſich im ausſchließlichen Beſitz einer einzelnen Perſon oder einer Geſellſchaft befindet.
2. Im Falle der Ausführung von Werken oder von zu leihenden, zu borgenden oder zu kaufenden Gegenſtänden unter Verhältniſſen, die die Regierung geheim zu halten wünſcht.
3. Im Falle ungewöhnlicher Dringlichkeit, wo es an Zeit mangelt, um die betreffenden Arbeiten, den Kauf, das Leihen oder Verleihen zur Submiſſion zu ſtellen.
4. Im Falle, daß die Eigentümlichkeiten eines Gegenſtandes oder ſeine beſondere Verwendung den Einkauf am Platz ſeiner Herſtellung oder direkt vom Fabrikanten erfordern.
5. Im Falle des Einkaufs oder der Anfertigung eines Inſtrumentes, das nur von einem Spezialkünſtler hergeſtellt werden kann.
6. Im Falle des Kaufes oder der Pacht von Land und Gebäuden, die beſondere Lage oder Konſtruktion erfordern.
7. Im Falle von Abkommen für Arbeiten, von Kauf oder Entleihen von Gegenſtänden, deren Preis oder Wert 500 Yen nicht überſchreiten.
8. Im Fall von Verkäufen beweglicher Gegenſtände, deren abgeſchätzter Wert 200 Yen nicht überſteigt.
9. Für den Einkauf von Kriegsſchiffen.
10. Für den Einkauf von Pferden für die Armee.
11. Im Falle, daß ein Werk oder eine Fabrikation unternommen oder der Einkauf einiger Gegenſtände zu Experimenten nötig wird.
12. Im Fall der Beſchäftigung Notleidender, die einem Armeninſtitut angehören oder im Falle direkter Einkäufe von Gegenſtänden, die in ſolchen Anſtalten fabriziert werden.
13. Im Falle der Beſchäftigung von Strafgefangenen, oder dem direkten Einkauf der von ihnen hergeſtellten Gegenſtände, oder bei direktem Einkauf von Gegenſtänden, die dort erzeugt oder fabriziert werden, wo landwirtſchaftliche oder induſtrielle Inſtitute unter der Kontrolle der Regierung ſtehen.
14. Im Falle des Verkaufs von Gegenſtänden, erzeugt oder fabriziert in einem landwirtſchaftlichen oder induſtriellen Unternehmen, das der Regierung unterſteht, in einer Anſtalt der Wohltätigkeit, der Erziehung oder auch der Gefängnisarbeit.

§ XXV. Vorſchußzahlungen für Arbeiten und Verfertigungen oder für Einufe ſollen nicht geleiſtet werden, ausgenommen für Kriegsſchiffe, Waffen und ɜunition.

IX. Rechnungsbeamte.

§ XXVI. Beamte, die mit Einnahmen und Ausgaben von Kasse und den Ein- und Ausgang der der Regierung gehörenden Gegenstände beauftragt sind, bleiben in jedem Falle verantwortlich, sei es für Geld oder Gegenstände, die ihrer Leitung unterstehen, und empfangen Beglaubigung und Entscheidung von der Rechnungskammer.

§ XXVII. In Fällen, wo den im vorigen Paragraph benannten Beamten Geld oder Gegenstände verloren gehen oder beschädigt werden, sei es durch Feuer, Überschwemmung, Diebstahl oder irgend eine andere Ursache, können sie nur dann von ihrer Verantwortlichkeit befreit werden, wenn sie der Rechnungskammer nachweisen, daß der Verlust oder die Beschädigung unvermeidlich in Verbindung mit der Aufbewahrung gewesen, wonach sie von der Kammer eine Bescheinigung erhalten, die sie von jeder Verantwortung freispricht.

§ XXVIII. Über die Beamten, von denen die Hinterlegung einer Kaution beansprucht wird für die Stellung, Gelder und Gegenstände zu empfangen und auszugeben, wird durch Kaiserlichen Erlaß entschieden.

§ XXIX. Die Befugnis, Zahlungen anzuordnen und die des Auszahlens und Empfangens von Geldern soll nicht zu ein und derselben Zeit in einer Person vereinigt sein.

X. Allgemeine Bestimmungen.

§ XXX. In Fällen, in denen die Ausführung des vorliegenden Gesetzes durch besondere Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, darf ein besonderer Modus in der Behandlung gestattet werden.

Die Vorschriften für einen besonderen Modus der Behandlung sollen durch ein Gesetz geregelt werden.

§ XXXI. Die Regierung kann den Nippon Ginko (Bank von Japan) mit der Verwaltung der Staatsgelder betrauen.

XI. Ergänzungsbestimmungen.

§ XXXII. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, die nicht den Kaiserlichen Reichstag betreffen, sollen am ersten Tage des vierten Monats vom 23. Jahr von Meiji in Kraft treten, und diejenigen, die den Reichstag betreffen, treten bei seiner Eröffnung in Kraft.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über Schlußrechnungen sollen für Berichte des Finanzjahres Anwendung finden, in dem die Abstimmung im Parlament für sie erlangt worden ist.

§ XXXIII. Gesetze und Erlasse, die mit irgend einer Verfügung des jetzigen Gesetzes unvereinbar erscheinen, sollen von dem Tage an zurückgezogen werden, an dem diese Vorschriften in Kraft treten.

Anhang F.

Lehrstühle an der Universität Tokyo.

Die Anzahl der von Professoren besetzten Lehrstühle der Universität beziffert sich wie folgt:

Juristische Fakultät.

	Lehrstühle		Lehrstühle
Verfassung	1	Verwaltungsgesetz	2
Völkerrecht	1	Internationales Völkerrecht	2
Bürgerliches Gesetz	4	Internationales Privatrecht	1
Handelsgesetz	2	Geschichte der Rechtsinstitutionen	1
Gesetzbuch des Zivilverfahrens	1	Vergleichende Geschichte der Rechtsinstitutionen	1
Handelsgesetz	1	Römisches Recht	1
Gesetzbuch des Strafverfahrens	1	Englisches Recht	2
Politische Ökonomie und Finanzen	3	Französisches Recht	1
Statistik	1	Deutsches Recht	1
Politik	1	Jurisprudenz	1
Geschichte der Politik	1		

Medizinische Fakultät.

	Lehrstühle		Lehrstühle
Anatomie	3	Psychiatrie	1
Physiologie	2	Hygiene	1
Medizinische Chemie	1	Forensische Medizin	1
Pathologie u. pathologische Anatomie	2	Zahnarzneikunde	1
Pharmakologie	1	Otologie, Rhinologie u. Laryngologie	1
Medizin	4	Pädiatrie	1
Gynäkologie und Obstetrik	1	Chirurgie	3
Ophtalmologie	1	Pharmazie	3
Dermatologie und Syphilis	1		

Hochschule für Ingenieure.

	Lehrstühle		Lehrstühle
Abteilung für Ingenieure	4	Angewandte Chemie	3
Mechanische Ingenieurlehre	3	Technologie der Explosivkörper	1
Marine-Architektur	1	Bergbau und Metallurgie	4
Technologie der Waffen	2	Angewandte Mechanik	1
Elektrische Ingenieurwissenschaft	3	Dynamik	1
Architektur	3		

Hochschule für Literatur.

	Lehrstühle
Japanische Sprache und japanische Literatur	2
Japanische Geschichte	2
Chinesische Klassiker und chinesische Sprache	3
Geschichte und Geographie	2
Philosophie und Geschichte der Philosophie	2
Psychologie, Ethik und Logik	2
Soziologie	1
Pädagogik	1
Ästhetik	1
Philologie	2
Sanskrit	1
Englische Sprache und englische Literatur	1
Deutsche Sprache und deutsche Literatur	1
Französische Sprache und französische Literatur	1

Hochschule für Naturwissenschaften.

	Lehrstühle
Mathematik	4
Theoretische Physik	1
Astronomie	2
Botanik	2
Geologie, Paläontologie u. Mineralogie	3
Physik	2
Chemie	3
Zoologie	3
Seismologie	1
Anthropologie	1

Landwirtschaftliche Hochschule.

	Lehrstühle
Landwirtschaft	2
Agrikulturchemie u. Allg. Chemie	2
Waldkultur	4
Botanik	1
Zoologie, Entomologie u. Seidenzucht	2
Gartenbaulehre	1
Zootechnik	1
Geologie und Bodenlehre	1
Organische Physik und Meteorologie	1
Landwirtschaftliche Verwaltung und Sozialökonomie	1
Veterinäre Anatomie	1
Physiologie	1
Veterinäre Arzneikunde u. Chirurgie	3
Zootechnische Produkte	1
Nutzbarmachung von Forstprodukten	1

Anhang G.

Der Schutz induſtriellen Eigentums.

Das jetzige Syſtem für den Schutz induſtriellen Eigentums gründet ſich ausſchließlich auf das Patentgeſetz (Geſetz Nr. 36), das Muſterſchutzgeſetz (Geſetz Nr. 37), und das Handels-Schutzmarken-Geſetz (Geſetz Nr. 38), die am 2. März 1890 verkündet wurden. Dieſe enthielten große Verbeſſerungen durch die Erfahrung und waren auch in Übereinſtimmung mit den rapiden Fortſchritten des Handels und, der Induſtrie, die ſeit Einführung des Geſetzes zum Schutze induſtriellen Eigentums in unſerem Lande gemacht wurden, und auch auf Grund unſerer Teilnahme an der internationalen Konvention zum Schutze induſtriellen Eigentums.

Da das gegenwärtige Geſetz ſich auf die Prinzipien gründet, die von der genannten internationalen Konvention angenommen wurden, ſo ſichert es aufs vollkommenſte und wirkſamſte das Recht des Beſitzers induſtriellen Eigentums; es macht keinen Unterſchied zwiſchen japaniſchen Untertanen und Fremden und gibt nur denjenigen Vorzugsrechte, die dieſelbe Bewerbung im Gebiet des Reiches machen, die ſie ſchon vorher in irgend einem der kontrahierenden Staaten um ein Erfindungspatent oder Eintragung neuer Muſter oder Schutzmarken gemacht hatten. Dieſe Vorzugsberechtigung hat jedoch nur auf ſieben Monate Gültigkeit bei Erfindungen und nur auf vier Monate für Muſter- und Schutzmarken-Eintragungen.

Unſer Land nahm von Anfang an das Prüfungs-Syſtem für den Schutz induſtriellen Eigentums an, ſo daß unter dem beſtehenden Geſetz jede Bewerbung um Patente oder Eintragungen ſtreng und ſorgfältig von den Sachverſtändigen des Patentamtes der Abteilung für Handel und Landwirtſchaft geprüft wird. Im Falle, daß die Sachverſtändigen bei erſter Prüfung ſich weigern, ein Patent zu gewähren oder ihre Zuſtimmung zur Eintragung zu geben, ſo kann der Bewerber eine nochmalige Prüfung beantragen, und ſollte die Bewerbung wieder abſchlägig beſchieden werden, ſo darf er an die Entſcheidung der Oberprüfungs-Kommiſſion appellieren.

Hat irgend jemand ein Intereſſe an dem Patent, das ein anderer erworben hat, ſo darf er um das Urteil des Patentamtes einkommen, um entweder die Entwertung beſagten Patentes erklären zu laſſen oder ſeine eigenen Rechte zu wahren.

Wenn jemand mit der Entſcheidung des Patentamtes unzufriedeen iſt, ſo kann er an den Kaſſationshof appellieren, wenn ſeine Berufung ſich darauf begründet, daß die Entſcheidung des Amtes ohne Anwendung der Vorſchriften des Geſetzes erfolgt iſt oder, daß dieſe dem Falle nicht angemeſſen angewendet worden ſind. Das Patentamt iſt verpflichtet, ſich dem Urteil des Gerichtshofes zu fügen.

Wenn ſich jemand, der nicht im Lande wohnt, um ein Patent bewirbt oder um die Eintragung von Muſtern oder Schutzmarken einkommt, oder wenn der Beſitzer von Patenten, eingetragenen Muſtern oder Schutzmarken nicht im Kaiſerreich ſeinen

Wohnsitz hat, so muß er einen im Kaiserreich ansässigen Vertreter ernennen. Der betreffende Vertreter kann ein japanischer Untertan oder auch ein Fremder sein.

Die Zeitdauer für Patente und für den ausschließlichen Gebrauch von Mustern und Schutzmarken beträgt fünfzehn, resp. zehn und zwanzig Jahre, und zwar vom Datum an gerechnet, an dem sie in die amtlichen Register eingetragen worden sind. Die Besitzer von Patent-Urkunden oder eingetragenen Mustern zahlen fortlaufend jährliche Gebühren und die Besitzer von Schutzmarken die festgesetzte Gebühr bei der Bewerbung um die Eintragung. In den nachbenannten Fällen hat der Direktor des Patentamtes die Befugnis, Patente aufzuheben: 1) Wenn ein Patentinhaber die Zahlung obengenannter Gebühren versäumt; 2) wenn ein Patentinhaber das angemessene Angebot eines Dritten zurückweist, der sein Patent kaufen oder seine Rechte ausnützen will, falls der Inhaber es drei Jahre nach der Patentgewährung im Reiche noch nicht ausgebeutet oder die Ausbeutung drei Jahre lang unterbrochen hat; 3) wenn ein Patentinhaber, der nicht im Lande wohnt, versäumt hat, einen Vertreter zu ernennen. Ähnliche Vorschriften sind hinsichtlich der Muster und Schutzmarken vorgesehen.

Das Gesetz zum Schutze des gewerblichen Eigentums wurde zuerst im April 1871 durch die Regulative für das Monopol neuerfundener Gegenstände eingeführt, die es Erfindern möglich machte, die Früchte ihrer intellektuellen Rechte zu genießen. Im Jahre 1885 wurde ein Gesetzakt für das Patent eines Monopols durch Notifikation Nr. 7 bekannt gemacht, der durch ein Patentgesetz, das im Dezember durch Kaiserlichen Erlaß Nr. 84 veröffentlicht wurde, Ersatz fand. Darauf folgten 1888 das Muster- und das Handelsmarkengesetz, ebenfalls veröffentlicht durch Kaiserliche Erlasse Nr. 85 und 86, wodurch das Schutzsystem gewerblichen Eigentums, der Muster und Handelsmarken eine dauernde Einrichtung wurde und einen hervorragenden Fortschritt bezeichnete.

Durch § XVII des Handels- und Schiffahrtsvertrages, der im August 1894 zwischen Japan und Großbritannien abgeschlossen wurde, wurde bestimmt, daß die Untertanen beider Kontrahenten in allen Gebieten und Besitzungen des anderen den gleichen Schutz wie Eingeborene genießen sollten mit Bezug auf Patente, Handelsmarken und Mustereintragungen, während § 3 des Protokolls die Erlaubnis gibt, der Internationalen Konvention zum Schutz gewerblichen Eigentums beizutreten. In die meisten der mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge wurden dieselben Paragraphen aufgenommen, so daß Japan am 15. Juli 1899 in der Lage war, der Konvention beizutreten. So erreichten endlich die Akten von 1888 über Patente, Muster und Schutzmarken eine gewisse Vervollkommnung und Vollendung, nachdem mehr als zehn Jahre seit ihrer ersten Verkündung verflossen waren.

Anhang H.

Tabelle der Besoldung in der Kaiserlich Japanischen Marine.

Beamte und Seeoffiziere.

Rang	jährlich Yen
Admirale	6 000,00
Vize-Admirale und Offiziere von gleichem Range	4 000,00
Kontre-Admirale und Offiziere von gleichem Range	3 300,60
Kapitäne und Offiziere vom gleichen Range:	
1. Klasse	2 496,60
2. Klasse	2 263,00
Kapitäne geringeren Grades und Offiziere gleichen Ranges:	
1. Klasse	1 898,00
2. Klasse	1 660,00
Kommandanten und Offiziere gleichen Ranges:	
1. Klasse	1 277,50
2. Klasse	1 095,00
Kapitän-Leutnants und Offiziere gleichen Ranges:	
1. Klasse	960,00
2. Klasse	864,00
3. Klasse	780,00
Leutnants geringeren Grades und Offiziere gleichen Ranges:	
1. Klasse	600,00
2. Klasse	540,00
Sekondeleutnants und Offiziere gleichen Ranges	444,00
Ober-Deckoffiziere:	
1. Klasse	780,00
2. Klasse	720,00
Deckoffiziere:	
1. Klasse	600,00
2. Klasse	540,00
3. Klasse	480,00
4. Klasse	420,00

Seefahrt-Zulage für Offiziere und Matrosen.

	Extra-Zulage pro Tag	Extra-Zulage pro Tag								
		Küste von China, Korea, Rußland und Besitzungen in Asien		Östl. Länge 90° westl. Westl. Länge 140° westl. Südl. Breite 60° nördl. Nördl. Breite 84° südl.		Westl. Länge 90° östl. Östl. Länge 90° östl. Östl. Länge 140° westl. Westl. Länge 70° westl. Nördl. Breite 60° nördl. Südl. Breite 84° nördl.		Westl. Länge 30° östl. Östl. Länge 70° westl. Amerikanische Küste bei Atlantischer Ozean	
	Yen Sen	Yen	Sen	Yen	Sen	Yen	Sen	Yen	Sen
Admirale u. Oberbefehlshaber	2 50	1	25	5	00	7	50	10	00
Vize-Admirale „	2 20	1	10	4	00	6	60	8	80
Kontre-Admirale, 2. Befehlshaber ꝛc.	1 80	0	90	3	60	5	20	7	20
*Kapitäne oder andere Offiziere vom gleichen Range . .	1 70 bis 0 70	0	85 bis 0 35	3	40 bis 1 40	5	10 bis 2 10	6	80 bis 2 80
*Kapitäne geringeren Grades oder andere Offiziere gleichen Ranges	1 00 bis 0 50	0	50 bis 0 25	2	00 bis 1 00	3	00 bis 1 50	4	00 bis 2 60
*Kommandanten oder andere Offiziere vom gleichen Range	0 60 bis 0 40	0	30 bis 0 20	1	20 bis 0 80	1	80 bis 1 20	2	40 bis 1 60
*Leutnants oder andere Offiziere vom gleichen Range	0 45 bis 0 35	0	23 bis 0 18	0	90 bis 0 70	1	35 bis 1 05	1	80 bis 1 40
Sekonde-Leutnants	0 30	0	15	0	60	0	60	1	20
Kadetten und Deck-Offiziere .	0 20	0	10	0	40	0	60	0	80
Unter-Offiziere	0 04	0	02	0	08	0	12	0	16
Matrosen 1. und 2. Klasse	0 03	0	02	0	06	0	09	0	12
„ 3. und 4. Klasse	0 02	0	01	0	04	0	06	0	08
„ 5. Kl. od. Schiffsjungen	0 01	0	01	0	02	0	03	0	04

* Die Skala verändert sich je nach der Größe und Verantwortlichkeit der Schiffe. Die Extrazulage für Offiziere und Matrosen von Torpedobooten ist höher als in vorstehender Tabelle.

Tafelgeld (für Offiziere).

Ein Admiral (Oberbefehlshaber) erhält jährlich 300 bis 1500 Yen.

Das tägliche Beköstigungsgeld für die Offiziere beträgt für:

	Zu Hause	Unterwegs
	Sen	Sen
Flagg-Offiziere	60	80
Kapitäne	50	70
Wacht-Offiziere	40	60
Offiziere der Kadettenmesse	30	50
Deck-Offiziere	25	45

Beſoldung der Unteroffiziere und Matroſen.

Grad	täglich Sen
Unter-Offiziere erſter Klaſſe:	
1. Grad	84
2. Grad	70
3. Grad	58
4. Grad	44
Unter-Offiziere zweiter Klaſſe:	
1. Grad	40
2. Grad	37
Unter-Offiziere dritter Klaſſe:	
1. Grad	32
2. Grad	30
Matroſen:	
1. Klaſſe	21
2. Klaſſe	18
3. Klaſſe	15
4. Klaſſe	12
5. Klaſſe	7

Anhang J.

Haupt-Export- und Import-Artikel in den Jahren 1890—1902.

Hauptartikel des Exportes.

Artikel	1890 Yen	1891 Yen	1892 Yen	1893 Yen	1894 Yen
Tee	6,326,680	7,033,049	7,525,315	7,702,088	7,930,286
Reis	1,321,633	6,213,331	4,162,451	5,001,157	5,593,152
Tintenfisch	1,228,711	1,033,703	980,307	1,426,781	1,162,453
Kanten- oder Colle-Gemüse	323,444	453,123	581,218	682,139	495,625
Kampher	1,931,992	1,629,104	1,274,752	1,308,610	1,023,956
Kupfer, roh und verarbeitet	5,852,313	4,877,089	4,863,921	4,569,229	4,900,754
Fischöl	63,238	175,802	248,621	533,479	668,062
Vegetabilisches Wachs	266,848	316,835	285,566	383,765	562,134
Rohseide	13,859,338	29,356,338	36,269,743	28,167,411	39,353,155
Noshiseide	1,445,274	1,428,654	1,896,771	1,591,581	1,632,211
Seidenabfälle	1,126,578	1,014,668	1,314,825	1,201,181	1,576,381
Habutai (Seidengewebe)	818,537	1,445,639	4,030,476	3,553,604	7,254,478
Kaiki (Seidengewebe)	—	—	—	—	—
Seidene Taschentücher	2,516,946	2,811,820	3,494,416	3,899,646	3,628,128
Baumwollgarne	2,364	7,872	7,719	59,175	955,529
Teppiche (Hanf oder Baumwolle)	51,048	94,731	177,445	391,989	1,134,072
Bambus	170,673	155,322	118,641	129,737	188,963
Kohlen	3,099,862	3,179,202	2,854,299	3,288,842	4,674,305
Fächer	295,447	319,875	304,886	424,156	319,416
Lackierwaren	572,157	577,371	528,075	708,992	797,539
Streichhölzer	1,489,029	1,843,636	2,202,041	3,537,974	3,795,634
Fußbodenmatten	347,541	656,122	1,176,679	1,723,382	1,965,493
Porzellan- und Steingutwaren	1,245,956	1,287,026	1,480,411	1,577,190	1,484,853
Strohmatten	87,195	193,776	155,162	378,349	743,399
Regenschirme nach ausländischem Stil	114,228	161,504	364,308	589,272	746,067
Seegras	679,610	767,416	994,626	939,419	607,028

Hauptartikel des Exportes. (Fortsetzung.)

Artikel	1895 Yen	1896 Yen	1897 Yen	1898 Yen	1899 Yen	1900 Yen	1901 Yen	1902 Yen
Tee	8,879,241	6,372,328	7,860,460	8,215,664	8,498,782	9,035,819	8,854,327	10,484,017
Reis	7,207,345	7,951,087	6,141,217	5,920,185	10,282,011	3,576,569	6,908,913	6,769,544
Tintenfisch	996,029	1,151,143	1,413,646	1,268,257	1,362,068	1,158,794	1,842,249	1,802,415
Kanten- oder Colle-Gemüse	449,271	595,818	591,057	611,335	674,434	964,321	1,217,195	1,108,544
Kampher	1,526,831	1,119,196	1,318,291	1,174,573	1,754,573	3,070,700	3,904,974	3,404,833
Kupfer, roh oder verarbeitet	5,157,667	5,478,601	5,774,698	7,267,074	11,383,357	12,725,935	13,904,611	10,261,984
Fischöl	525,044	338,485	618,478	391,720	550,961	906,820	1,023,631	1,502,603
Vegetabiles Wachs	334,876	371,701	730,576	609,760	642,218	561,435	610,371	789,875
Rohseide	47,866,256	28,830,601	55,630,460	42,047,411	62,627,721	44,657,028	74,667,331	76,859,478
Noshiseide	1,347,251	1,247,812	1,187,530	1,082,917	1,298,248	960,687	995,407	1,694,272
Seidenabfälle	1,515,463	1,516,251	1,832,441	1,573,014	2,775,837	3,200,630	3,473,362	4,019,524
Habutai (Seidengewebe)	8,354,489	7,052,217	9,530,676	12,055,505	15,799,013	17,436,381	23,912,356	24,685,408
Kaiki (Seidengewebe)	—	233,809	186,039	573,550	1,451,952	878,313	1,315,780	2,672,887
Seidene Taschentücher	5,339,955	4,617,720	3,390,145	3,555,114	3,461,572	4,318,552	3,951,192	3,154,237
Baumwollgarne	1,034,478	4,029,424	13,490,196	20,116,585	28,521,438	20,589,262	21,465,573	19,901,522
Teppiche (Hanf oder Baumwolle)	1,635,902	1,035,195	847,479	850,758	721,126	866,591	707,770	653,330
Kohle	5,409,110	6,242,931	8,316,776	12,340,621	11,784,730	13,703,654	17,542,273	17,270,417
Fächer	399,519	693,892	885,600	499,233	532,175	911,077	733,432	727,458
Lackierwaren	1,083,212	948,733	767,400	782,932	988,662	1,066,389	994,654	889,079
Streichhölzer	4,672,811	4,986,260	5,641,992	6,273,948	5,890,665	5,760,868	7,392,869	8,169,966
Fußbodenmatten	3,461,369	3,056,758	3,232,738	3,938,450	3,717,489	3,310,041	5,354,976	6,772,496
Porzellan- und Steingutwaren	1,995,060	1,974,854	1,819,061	1,990,780	2,181,335	2,471,904	2,491,668	2,461,544
Strohmatten	1,387,643	2,234,353	3,181,915	2,404,002	2,770,177	4,025,159	2,989,836	2,938,858
Regenschirme nach ausländ. Stil	735,207	773,620	627,057	687,195	953,547	860,789	1,023,638	1,037,926
Seegras	630,291	609,584	831,463	711,290	946,080	883,726	—	—

Hauptartikel des Importes.

Artikel	1890	1891	1892	1893	1894
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Spirituosen	113,746	325,503	392,540	379,476	174,185
Anilinfarben	349,573	386,604	418,481	405,047	543,494
Erbsen, Hülsenfrüchte und Bohnen . . .	1,856,278	2,010,878	2,712,044	3,446,636	2,977,794
Zigaretten	92,130	129,586	170,628	254,639	232,343
Rohe oder entkörnte Baumwolle . . .	4,134,790	6,998,533	11,026,637	15,294,897	19,103,922
Bedruckte Baumwolle .	478,462	140,904	436,544	635,902	521,697
Shirting u. andere baumwollene Gewebe . .	19,445,925	17,263,063	24,208,613	29,201,994	34,563,062
Baumwollene Garne .	9,928,091	5,589,289	7,131,979	7,284,242	7,977,365
Frische Eier	31,370	33,441	70,444	108,055	56,118
Flachs, Hanf, Jute und chinesisches Gras .	139,777	149,660	213,216	326,337	537,924
Häute und Felle (Ochsen, Kühe, Büffel) . .	243,776	265,303	390,152	412,667	394,892
Eisen und Kupfer . .	5,505,598	4,090,551	3,715,128	5,366,486	9,178,257
Sohlleder	234,380	243,503	219,429	215,702	231,782
Lokomotiven	659,604	595,474	200,418	356,533	1,580,272
Maschinen u. Werkzeuge	935,531	407,905	326,905	491,391	875,266
Petroleum	4,950,256	4,535,720	3,328,398	4,401,040	5,135,332
Ölkuchen	194,296	355,938	824,651	599,893	822,195
Seidene und baumwollene Sammete .	—	—	—	—	—
Druckpapier	413,485	159,621	217,309	217,694	257,857
Reis	12,302,883	3,907,991	2,052,900	3,254,842	8,413,143
Gesalzene Fische . . .	5,259	10,927	12,064	44,202	63,197
Maschinen und Kessel .	345,016	136,323	180,547	157,958	215,155
Zuckerarten	8,489,007	7,811,306	9,604,350	11,564,418	13,324,521
Tabakblätter	—	—	—	—	—
Fensterglas	202,638	300,160	160,563	359,314	246,032
Wolle, wollene Garne, Kammgarne, Gewebe und Tuche .	7,590,354	5,184,294	6,393,376	7,415,695	7,400,100
Trockner Indigo . . .	201,070	186,857	386,193	444,208	329,861
Uhren	734,931	441,605	485,593	523,126	404,646

Artikel	1895 Yen	1896 Yen	1897 Yen	1898 Yen	1899 Yen	1900 Yen	1901 Yen	1902 Yen
Spirituosen	440,904	481,464	969,360	2,699,982	2,060,800	132,051	—	—
Anilinfarben	682,137	1,139,929	931,197	1,218,842	904,012	1,328,750	884,884	1,653,220
Erbsen, Bohnen, Hülsenfrüchte	2,554,763	3,475,015	5,889,616	7,101,103	8,822,110	4,817,767	5,177,360	4,956,009
Zigaretten	302,196	574,068	997,237	1,720,827	760,594	99,828	—	—
Rohe oder entkörnte Baumwolle	24,304,814	32,106,275	43,122,262	45,410,457	61,365,754	58,500,001	59,799,300	78,779,858
Bedruckte Baumwolle	383,364	1,193,162	986,443	1,176,789	1,438,245	2,002,732	680,438	2,602,032
Shirting u. andere baumwoll. Gewebe	39,020,006	55,690,380	63,046,287	65,490,806	76,503,392	85,070,981	—	—
Baumwollene Garne	7,082,975	11,371,950	9,625,258	8,547,588	4,963,325	7,043,046	4,873,738	1,747,875
Frische Eier	95,206	300,388	337,769	492,553	826,960	1,243,064	1,298,611	1,196,455
Flachs, Hanf, Jute u. chines. Glas	645,840	708,161	654,791	590,517	1,245,048	1,700,409	1,370,183	1,602,799
Häute u. Felle (Ochsen, Kühe, Büffel)	695,984	539,675	346,394	587,948	719,930	656,643	—	—
Eisen und Kupfer	10,487,435	14,503,323	16,777,771	19,491,302	15,469,754	31,664,874	15,784,045	14,337,238
Sohlleder	497,774	576,584	462,524	716,879	549,028	984,797	590,713	531,392
Lokomotiven	1,163,694	1,620,767	4,235,616	4,282,502	1,968,373	1,089,209	1,749,408	1,708,014
Maschinen und Werkzeuge	1,336,174	1,601,365	3,151,947	3,083,290	2,181,496	3,849,500	—	—
Petroleum	4,303,928	6,331,036	7,667,350	7,552,879	7,918,148	14,162,652	14,943,401	14,937,169
Ölkuchen	946,027	3,220,600	3,315,587	4,614,967	6,791,812	5,696,453	8,115,908	10,121,712
Seidene und baumwollene Sammete	—	136,469	325,646	599,495	675,230	984,934	379,402	631,233
Druckpapier	307,699	723,437	856,957	2,283,214	748,413	2,036,844	804,041	1,402,862
Reis	4,357,096	5,662,336	21,528,428	48,219,810	5,960,166	9,021,536	11,878,958	17,750,817
Gesalzene Fische	107,144	231,035	495,907	609,736	1,212,896	2,184,845	1,442,790	2,011,487
Maschinen und Kessel	431,925	818,240	1,308,137	607,173	327,144	773,254	—	—
Zuckerarten	11,830,182	13,853,843	20,002,386	28,619,519	17,645,229	26,691,757	33,493,367	14,367,814
Tabakblätter	—	35,530	320,853	4,527,659	5,086,354	454,292	30,272	956,817
Fensterglas	309,801	570,442	488,090	669,806	1,256,576	952,919	1,084,833	1,581,071
Wolle, wollene Garne, Kammgarne, Gewebe und Tuche	11,192,108	18,268,460	12,009,902	13,069,869	13,900,185	23,474,048	10,468,934	13,173,106
Trockner Indigo	581,369	1,067,257	1,538,021	2,270,814	2,903,829	3,902,558	2,665,043	3,097,981
Uhren	923,022	1,897,480	1,901,813	2,960,211	237,716	729,746	—	—

Anhang K.

Subventionen und Prämien zur Unterstützung der Schiffahrt.

Im dritten Jahre des Meiji (1870) erhielt die Reiganjima Kaiso Kaisha (die Reiganjima See-Transport-Gesellschaft) von der Regierung zwei Dampfer bewilligt und eröffnete einen regulären monatlichen Dienst zwischen Tokyo und Osaka; dies war der erste regelmäßige Dampferverkehr an der Küste Japans. Im fünften Jahre des Meiji (1872) löste sich die Gesellschaft auf, und kurz darauf trat die Nippon Koku Yubin Yokisen Kaisha (die japanische Postdampfschiffahrtsgesellschaft) ins Leben. Die neue Gesellschaft unternahm unter der Aufsicht der Regierung ebenfalls den regelmäßigen Dienst, und mit Rücksicht darauf wurde ihr gestattet, gegen jährliche Abzahlungen mehrere Dampfer von der Regierung zu kaufen. Im achten Jahre des Meiji (1875) bewilligte die Regierung der Mitsubishi Kisen Kaisha (der Mitsubishi Dampfergesellschaft) ebenfalls mehrere Dampfer, die sie erst kürzlich erworben hatte. Die Gesellschaft, die außerdem subventioniert wurde, eröffnete außer der Shanghai-Linie noch verschiedenen Küstendienst, selbstverständlich auch unter Aufsicht der Regierung. Im fünfzehnten Jahre des Meiji (1882) unterstützte die Regierung die Kyodo Unyu Kaisha (Union-Transport-Gesellschaft) und ordnete dagegen die Aufrechterhaltung einer regelmäßigen Verkehrslinie an. Nach langen Kämpfen kamen die Rival-Gesellschaften zu einer Vereinigung in eine einzige unter dem Namen der Nippon Yusen Kaisha (japanische Postdampfergesellschaft). Die neuorganisierte Gesellschaft übernahm die Verpflichtung, verschiedene Postdienstlinien zu befahren, sowohl heimische wie fremde, und empfing mit Rücksicht darauf von der Regierung eine Subvention. Im 21. Jahre des Meiji (1888) machte die Regierung der Osaka Shosen Kaisha (die Osaka Handels-Marine-Gesellschaft) den Vorschlag, ihr eine achtjährige Subvention zu sichern unter der Bedingung, daß sie binnen einer festgesetzten Periode bessere Schiffe anschaffe, und dann einen regelmäßigen Postdienst an der Westküste von Japan aufrechterhalte. Im September des 35. Jahres des Meiji (1892) gab die Regierung ihre Zustimmung, der Konan Kisen Kaisha (die Konan-Dampfergesellschaft) einen gewissen Prozentsatz Zinsen auf ihr eingezahltes Kapital zu vergüten, um ihre etwaigen Verluste damit zu decken.

Schiffahrts-Unterstützungsvorlage.

(Vollzogen Oktober 1896).

§ 1. Die Prämie zur Unterstützung der Schiffahrt soll nach den Vorschriften dieses Gesetzes japanischen Untertanen oder Gesellschaften gewährt werden, deren Mitglieder oder Aktieninhaber Japaner sein müssen und geschäftliche Unternehmungen zum Transport von Gütern und Passagieren durch Schiffe, die ihnen allein ge-

Häfen und als japanische registriert sind, eingehen und entweder zwischen japanischen Häfen oder zwischen solchen und fremden Häfen zu fahren beabsichtigen.

§ II. Ein Schiff, das auf diese Prämie Anspruch erhebt, muß ein eiserner oder Stahldampfer von nicht weniger als 1000 Tonnen sein, dessen Maximalgeschwindigkeit nicht weniger als 10 Knoten erweist und die Erfordernisse der Schiffsvorschriften erfüllt, wie sie vom Verkehrsminister festgesetzt sind.

§ III. Der Besitzer eines Schiffes, der die Prämie für sein Schiff zu erlangen wünscht, muß sich zunächst mit einem Kompetenzzeugnis über sein Schiff vom Verkehrsminister versehen.

§ IV. Die folgenden Schiffsklassen haben keinen Anspruch auf Prämien:

1. Schiffe, die in fremden Ländern erbaut sind und über fünf Jahre nach ihrer Herstellung erst die Eintragung in das Register von Japan erlangt haben; die Zeit der Eintragung beginnt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
2. Schiffe, die bereits fünfzehn Jahre alt sind.
3. Schiffe, die bereits unter Aufsicht der Regierung stehen.

§ V. Die Prämien werden nach folgenden Raten gewährt: Für ein Schiff von 1000 Tonnen Brutto und von 10 Knoten per Stunde: 25 Yen per Tonne für jede zurückgelegten 1000 Meilen und ein Zuschuß von 10 Prozent für jede weiteren 500 Tonnen und 20 Prozent für vermehrte Schnelligkeit von einem Knoten über das Maximum pro Stunde.

Aber für ein Schiff von nicht weniger als 6500 Tonnen Brutto und nicht weniger als 18 Knoten Maximalgeschwindigkeit wird die Rate dieselbe wie für ein Schiff von 6000 Tonnen Brutto und einer Maximalgeschwindigkeit von 17 Knoten pro Stunde.

Ein Schiff, das noch nicht fünf Jahre nach seiner Fertigstellung gefahren ist, empfängt die volle Prämie, während solchen, die älter sind, für jedes darüber zählende Jahr 5 Prozent gegen das Vorjahr in Abzug kommen.

Im Auslande gebauten Schiffen, die nach dem 1. Oktober 1899 in das japanische Schiffsregister eingetragen sind, wird die Hälfte der Prämie, wie oben beschrieben, gewährt.

Bei Berechnung des Prämienbetrages dürfen Teile einer Tonne oder Meile keine Berücksichtigung finden.

§ VI. Die Meilenzahl soll nach der Entfernung der kürzesten Route zwischen zwei Häfen berechnet werden.

Wenn ein Schiff von Japan nach einem fremden Hafen segelt, vorher aber andere japanische Häfen anläuft, so soll der letzte derselben als Ausgangspunkt rechnen, und umgekehrt, kommt ein Schiff von einem ausländischen Hafen, so gilt der erste japanische Hafen als sein Endpunkt.

Als Beweis für die durchsegelte Meilenzahl gilt ein Zeugnis der Ortsbehörden der angelaufenen Häfen.

§ VII. Der Verkehrsminister kann ein Schiff, das mit dem Zeugnis laut § III versehen ist, gegen angemessene Vergütung in seinen Dienst stellen.

Sollte der Besitzer mit der Vergütung, wie oben erwähnt, nicht zufrieden sein, so darf er innerhalb von drei Monaten vom Tage seiner Aufforderung bei Gericht darüber Klage führen.

Der schwebende Prozeß darf aber nicht die Benutzung des Schiffes hindern.

§ VIII. Jeder Schiffsbesitzer, der das in § III bezeichnete Zeugnis erhalten hat, soll nach Verordnung des Verkehrsministers Schiffsjungen auf seine Kosten an Bord nehmen innerhalb einer begrenzten Zahl und nach folgendem Maßstabe und hat ihnen eine Vergütung zu gewähren, wie sie der Minister bestimmt:

Brutto-Tonnengehalt	Zahl der Schiffsjungen
Schiffe über 1000 und unter 2500	2
Schiffe über 2500 und unter 4000	3
Schiffe über 4000	4

§ IX. Schiffsbesitzer, die das in § III bezeichnete Zeugnis besitzen, dürfen weder in ihren Hauptkontoren noch in ihren Filialen oder als Offiziere auf dem Schiffe Ausländer beschäftigen, ohne vorherige Erlaubnis vom Verkehrsminister einzuholen.

Sollte irgend eine Offiziersvakanz an Bord im fremden Lande eintreten, so darf sie der Kommandant besetzen, muß aber von den Behörden des betreffenden Platzes eine Bescheinigung darüber beibringen.

Sobald ein solcher Fall sich ereignet hat, ist nachträglich des Verkehrsministers Zustimmung sobald als möglich einzuholen.

§ X. Auf einer Fahrt, die von Schiffen, mit Zeugnis laut § III versehen, unternommen wird, müssen Postbeamte, Postsachen, Pakete und deren Zubehör kostenfrei mitgenommen werden, wenn dies vom Minister verlangt wird.

§ XI. Eigentümern von Schiffen mit besagtem Zeugnis oder deren Rechtsnachfolgern ist es nicht gestattet, während einer Reise oder drei Jahre nach Beendigung einer solchen, diese Schiffe zu verkaufen, zu verleihen, auszutauschen, zu verschenken, zu versetzen, noch von irgend einem Fremden hypothekarisch belasten zu lassen, ausgenommen, er habe denn die bereits empfangenen Prämien zurückerstattet, oder im Falle, daß das Schiff durch natürlichen Unglücksfall oder durch unwiderstehliche Machtverhältnisse dienstunfähig geworden ist, oder wenn eine Spezialerlaubnis vom Verkehrsminister erlangt ist.

§ XII. Der Verkehrsminister ist befugt, erforderliche Anweisungen mit Bezug auf die Verpflichtungen, denen Schiffsbesitzer nach diesem Paragraph unterliegen, sowohl deren Vertretern als dem Schiffskommandanten direkt zugehen zu lassen.

§ XIII. Irgend eine Person, die sich betrügerisch in den Besitz einer Prämie bringt, oder sich gegen die Vorschriften des § II vergeht, soll mit Zuchthausstrafe von nicht weniger als einem Jahr und nicht mehr als fünf Jahren und mit einer Geldbuße von wenigstens 200 Yen, aber nicht mehr als 1000 Yen bestraft werden.

Eine Person, deren Absichten, obige Vergehen ausführen zu wollen, entdeckt worden sind, soll nach dem Strafgesetzbuch, betreffend beabsichtigte Vergehen gegen das Gesetz, behandelt werden.

§ XIV. Eine Person, die die Bestimmungen des § IX verletzt oder gegen die Anweisungen des Verkehrsministers, die in Übereinstimmung mit diesem Gesetz sind, handelt, verfällt einer Buße von nicht weniger als 20 Yen, aber auch nicht mehr als 500 Yen.

§ XV. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, betreffend das Zusammenwirken mehrerer Gesetzesverletzungen durch eine Person, sollen nicht auf solche Anwendung finden, die sich gegen dieses Gesetz vergangen haben.

§ XVI. Wenn jemand die Prämie durch Betrug erlangt hat, so soll er gezwungen werden, alle solche ungesetzlich erworbenen Beträge wieder zurückzuzahlen, und alle solche Personen, die gegen die Vorschriften des § IX verstoßen, sind gezwungen, die bereits erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.

§ XVII. Der Verkehrsminister hat das Recht, die Gewährung der Prämie an solche Schiffseigentümer, die diese Vorschriften verletzen, zurückzuhalten, ebenso,

nn einer ihrer Vertreter oder der Kapitän des Schiffes sich einer solchen Ver-
ung, unter Verhältnissen, wie im § XII bezeichnet, schuldig macht.

§ XVIII. Im Falle einer Handelsgesellschaft werden die in den vorigen Para-
aphen angedrohten Strafen über einen Leiter oder Direktor verhängt, der für die
eichneten Handlungen verantwortlich gehalten werden muß.

§ XIX. Dieses Gesetz behält Kraft für einen Zeitraum von achtzehn Jahren
m 1. Oktober 1896 an gerechnet.

Über die Tätigkeit des Gesetzes zur Förderung der Schiffahrt geben wir im
chfolgenden die Anzahl der Schiffe, denen die Prämie gewährt worden ist, ihren
utto-Tonnengehalt, die Meilenzahl, die sie gefahren und den Betrag der ge-
hrten Prämie, den sie nach dem besagten Gesetz empfangen haben:

chnungsjahr	Anzahl der Schiffe	Brutto-Tonnengehalt	Anzahl der See-meilen der Reise	Betrag der Prämie Yen
30. (1897)	11	48,596	251,740	708,384
31. (1898)	24	115,102	771,647	2,508,802
32. (1899)	29	130,461	1,164,708	3,957,315
33. (1900)	18	74,530	543,906	1,188,761
34. (1901)	15	57,199	471,321	906,203

Die Namen der Dampfer, die im September des 35. Jahres des Meiji (1902)
n gültiges Zeugnis besaßen, und für welche die Prämien nach besagtem Gesetz
währt waren, ihre Touren und die Namen der Besitzer sind wie folgt:

Namen der Schiffe	Brutto-Tonnen-gehalt	Touren	Eigentümer
nshiu-Maru	3,853	—	Nippon Yusen Kaisha (Japanische Postdampf-schiffahrts-Gesellschaft)
ojun-Maru	4,805	Hongkong Seattle Linie	
osa-Maru	5,823		
bzumi-Maru	3,229	Bombay Linie	
kunoura-Maru . . .	1,717	Chinesische Küste, Straits Settlements und Australien	Die Mitsubishi Goshi Kaisha (Mitsubishi-Ge-sellschaft)
akamatsu-Maru . .	2,774		
aiya-Maru	2,795		
kagosan-Maru . . .	2,043	dito	Mitsui Busan Kaisha (Mitsui & Co.)
osan-Maru	1,701		
urugisan-Maru . .	4,128		
yisan-Maru . . .	2,043		
koşan-Maru	3,712		
elung-Maru . . .	1,669	dito	Osaka Shosen Kaisha (Osaka Handelsmarine-Gesellschaft)

In den Jahren von 1899/1905 werden sich die jährlichen Subventionen a die Dampfergesellschaften ungefähr folgendermaßen belaufen:

	Yen
Nippon Yusen Kaisha	4,696,324
Toyo Kisen Kaisha	1,013,880
Osaka Shosen Kaisha	994,943

Regierungs-Subventionen für Marine-Unternehmungen.

Dem Budget des Jahres 1901 entnommen.

	Yen
Hokkaido Küstenschiffahrt	170,061
Ogasawara Schiffahrt	17,200
Kleinere Inseln in der Nähe von Ogasawara	900
Oshima und andere Inseln bei Kashogima	18,000
Oki-Schiffahrt	6,000
Sakishima (Liu-Kiu)	10,000
Andere Inseln bei Liu-Kiu	6,000
Schiffahrt-Unterstützungsfonds	797,766
Schiffahrt-Ausdehnungsfonds	5,544,775
Schiffsbau-Unterstützungsfonds	277,250
Erziehung der Seeleute	10,000
Rettungsfonds	20,000
Summa	6,877,952

Anhang L.

Das Schiffsbau-Unterstützungsgesetz.

(Vollzogen im März 1896.)

---

§ I. Japanische Untertanen oder Handelsgesellschaften, deren Mitglieder oder Teilnehmer ausschließlich Japaner sind, und die den Schiffsbau auf Schiffswerften unternehmen, deren Beschaffenheit durch den Minister genehmigt ist, sollen berechtigt sein, für die so erbauten Schiffe Prämien zu erhalten, die durch das Gesetz für Marineunternehmungen vorgeschrieben worden sind.

§ II. Die Berechtigung zur Erlangung von Prämien wird nur für Schiffe erworben, die aus Eisen oder Stahl gebaut sind, einen Tonnengehalt von mindestens 700 Brutto haben und unter amtlicher Aufsicht nach den Schiffsbauregulativen, die der Verkehrsminister bestimmt hat, hergestellt sind.

§ III. Die Schiffsbauunterstützungsprämie wird nach der Rate gewährt von: 12 Yen per Brutto-Tonne bei Schiffen von nicht weniger als 700 Brutto-Tonnen aber weniger als 1000 Tonnen, und 20 Yen per Brutto-Tonne für solche von über 1000 Brutto-Tonnen.

Wo auch gleichzeitig Dampfmaschinen gebaut werden, soll ein Zuschuß von 5 Yen für jede angezeigte Pferdekraft gewährt werden.

Dieser erwähnte Zuschuß soll auch erfolgen, wenn die Dampfmaschinen zwar in anderen Werken, aber auf japanischem Boden erbaut sind, vorausgesetzt, daß die Erlaubnis dazu vom Verkehrsminister eingeholt worden ist.

§ IV. Zu der Herstellung des Rumpfes oder der Maschinen von Schiffen, für die Prämien gewährt werden sollen, darf kein fremdes Material verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit den Regulativen, die vom Verkehrsminister bestimmt werden.

§ V. Wer Schiffsbauunterstützungsprämien durch Betrug erlangt hat, soll zu Zuchthausstrafe von nicht weniger als einem Jahr und nicht mehr als 5 Jahren verurteilt werden und zu einer Geldbuße nicht unter 200 Yen, aber nicht über 1000 Yen. Er soll aber auch außerdem zur Zurückzahlung der betrügerisch erlangten Prämie gezwungen werden. Jemand, der das Vergehen beabsichtigt, aber noch nicht ausgeführt hat, soll nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, die beabsichtigte Vergehen betreffen, behandelt werden.

§ VI. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, die das Zusammenwirken mehrerer Vergehen von einer Person betreffen, kommen bei Verstoß gegen das vorliegende Gesetz nicht in Anwendung.

§ VII. Die Strafverfügungen der zwei vorhergehenden Paragraphen sollen bei kaufmännischen Gesellschaften auf den Direktor oder das leitende Mitglied, das für die betreffenden Vorkommnisse verantwortlich ist, angewendet werden.

§ VIII. Dieſes Geſetz ſoll für die Dauer von 15 Jahren, vom 1. Oktober des 29. Jahres von Meiji (1896) an gerechnet, in Kraft bleiben.

Die Zahl, der Brutto-Tonnengehalt und die Pferdekraft der Fahrzeuge, für welche in jedem Etatsjahr dem Schiffsbauunterſtützungsgeſetz — ſeit Inkrafttreten desſelben — entſprechend ein Zuſchuß bewilligt worden iſt, ſind in folgender Tabelle angegeben:

Etatsjahr	Wo erbaut	Zahl der Fahrzeuge	Brutto-Tonnengehalt	Feſtgeſtellte Pferdekräfte	Zuſchuß Yen
30. (1897)	Kawaſaki	1	727	877	13,109
31. (1898)	Mitſubiſhi	2	7,691	4,193	174,785
	Kawaſaki	1	1,694	1,042	39,090
32. (1899)	Mitſubiſhi	2	8,026	5,452	187,780
33. (1900)	Kawaſaki	2	3,822	4,084	96,860
	Mitſubiſhi	1	2,243	2,242	56,070
34. (1901)	Kawaſaki	3	2,950	3,105	68,645
	Mitſubiſhi	4	16,043	13,702	383,674
	Oſaka Eiſenwerke	2	3,644	3,411	89,935
	Tokyo Iſhikawajima	1	1,600	1,368	38,840
35. (1902)	Mitſubiſhi	2	5,569	4,645	134,605
Summa	Kawaſaki	7	9,193	9,108	217,704
	Mitſubiſhi	11	39,572	30,234	936,914
	Oſaka Eiſenwerke	2	3,644	3,411	89,935
	Tokyo Iſhikawajima	1	1,600	1,368	38,840
Geſamt-Summe		21	54,009	44,121	1,283,393

Anhang M.

Tabellen über das Gerichtswesen.

Tabelle über die Zahl der Gerichtshöfe und der Richter und öffentlichen Ankläger, die zu jeder Klasse solcher Gerichtshöfe im Kaiserreiche Japan gehören:

Einteilung der Gerichtshöfe	Zahl der Gerichtshöfe	Richter	Öffentliche Ankläger	Durchschnittsbevölkerung, die zu jedem Gerichtshof gehört	Durchschnitts-Flächenumfang unter der Gerichtsbarkeit jedes Gerichtshofes
Der oberste Gerichtshof	1	25	7	45 193 587	24 998,80
Appellationsgerichte .	7	121	29	6 456 227	3 571,26
Lokalgerichte	49	399	140	922 318	510,18
Distriktsgerichte . . .	310	557	159	145 786	80,64

Die obigen Ziffern geben den Stand von Ende Dezember des 34. Jahres von Meiji (1901) an.

Tabelle über die Anzahl der Angeklagten der letzten drei Jahre, zu deren Gunsten oder Ungunsten im Kaiserreich Japan Urteile in erster Instanz gefällt worden sind:

Art der Fälle	34. Jahr von Meiji (1901)	33. Jahr von Meiji (1900)	32. Jahr von Meiji (1899)
Übertretungen des Strafgesetzbuches:			
Kapitalverbrechen	3 323	3 136	3 315
Vergehen	140 124	141 599	144 568
Kontraventionen	3 810	3 247	2 809
Übertretungen anderer Gesetze und Verfügungen	61 041	51 315	50 441
Art der begangenen Verbrechen und Vergehen:			
Verstöße gegen die öffentliche Wohlfahrt	66 638	65 909	63 860
Vergehen gegen die Person . . .	10 612	10 536	11 038
Vergehen gegen den Besitz . . .	66 197	68 290	72 985

Tabelle über die Anzahl der Zivil- und Kriminalfälle Japans in den letzten drei Jahren:

Art der Fälle	34. Jahr von Meiji (1901)	33. Jahr von Meiji (1900)	32. Jahr von Meiji (1899)
Gesamtsumme der Zivilfälle im ganzen Lande	161 854	143 550	141 446
Gesamtsumme der Kriminalfälle im ganzen Lande	183 562	172 321	169 834
Zivilfälle:			
Erste Instanz bei Bezirksgerichten	34 289	30 547	28 315
Berufungen bei Appellations- oder Bezirksgerichtshöfen	14 966	13 839	12 577
Letzte Instanz beim höchsten Gerichtshof oder Appellationsgericht	1 757	1 704	1 503
Kriminalfälle:			
Erste Instanz bei Bezirksgerichten	69 473	63 935	67 731
Berufungen bei Appellations- und Bezirksgerichten	15 006	11 943	8 090
Letzte Instanz beim höchsten Gerichtshof oder Appellationsgericht	2 694	2 298	2 083
Distriktsgerichtsfälle:			
Zivilfälle in der ersten Instanz	110 842	917 460	99 046
Kriminalfälle in der ersten Instanz	96 389	94 148	91 930

Tabelle über die Anzahl der in erster Instanz verurteilten Verbrecher der letzten drei Jahre des Kaiserreichs Japan nach der Art ihrer Strafen:

Art der Bestrafung	34. Jahr von Meiji (1901)	33. Jahr von Meiji (1900)	32. Jahr von Meiji (1899)
Todesstrafen	49	60	47
Lebenslängliches Zuchthaus	591	605	731
Haftstrafen	1 419	1 399	1 373
Gefängnisstrafen	130 275	130 790	132 810
Arreststrafen	2 388	2 308	2 239
Geldstrafen	44 066	36 093	34 403
Polizeistrafen	12 955	11 140	11 529

Anhang N.

Die Zahl der jährlich disziplinarisch bestraften Personen.

I.

Jährliche Zahl der inhaftierten Verbrecher in den 17 Jahren von 1900 bis 1884 einschließlich:

	Jährliche Anzahl der Inhaftierten	Zahl der Inhaftierten auf 1000 Personen
1900	160 269	3,62
1899	151 425	3,46
1898	182 280	4,22
1897	180 656	4,23
1896	175 634	4,15
1895	175 264	4,19
1894	188 494	4,55
1893	178 217	4,34
1892	170 572	4,19
1891	157 570	3,90
1890	138 501	3,45
1889	102 123	2,58
1888	102 641	2,63
1887	124 586	3,24
1886	151 507	3,97
1885	167 108	4,41
1884	153 812	4,11

Anmerkung.

1. Die Zahlenangabe der Insassen vor 1887 ist die vom 1. Januar jedes Jahres Die Zahlenangabe nach 1887 gibt die der Insassen am Ende des vergangenen Jahres.

2. Die Zahlen dieser Tabelle umfassen alle Fälle von Verbrechen, schlechte Führung und Übertretungen, welche den Verlust der Freiheit zur Folge hatten.

3. Die Zunahme in der Anzahl der kürzlich inhaftierten Verbrecher während der drei Jahre von 1884 bis 1886 rührt wahrscheinlich von der Verschärfung der Paragraphen 260 und 261 des Strafgesetzbuches über Spieler her, durch welche die Bestrafung solcher Vergehen im Jahre 1884 in die Hände der Exekutiv-Polizeibehörden gelegt wurde.

Die Abnahme der Verbrechen in den Jahren 1888 und 1889 hängt mit der sichtlichen Abnahme der Vergehen gegen das Eigentum zusammen, was wiederum die natürliche Folge von dem Wachstum der Getreideproduktion und anderer günstiger Handels- und Industriebedingungen jener Zeit war. Auf diese glückliche allgemeine Lage folgten jedoch Rückschläge, und das Ergebnis derselben war an der Zunahme von Verbrechen von 1890 an für die folgenden 6 Jahre zu merken. Die Überschreitungen während dieser Zeit bestehen hauptsächlich in Vergehungen gegen den Besitz und die öffentliche Sittlichkeit. Im Jahre 1899 machte sich eine allmähliche Abnahme bemerkbar, die zweifellos den strengen Maßnahmen zu danken ist, die damals über leichte Verbrechen verhängt wurden, und durch welche vor allem die Zahl der Diebstähle abgenommen hat.

II.

Vergleichende Tabelle der Zahl der disziplinarisch bestraften und der zu Gefängnisstrafen verurteilten Personen für die Jahre 1899 u. 1900.

Straf-Unterscheidungen der disziplinarisch bestraften Personen	Art der Disziplinarstrafen	1899						1900					
		Jährliche Zahl der disziplinarisch bestraften Personen			Zahl der disziplinarisch bestraften Personen per 100 der täglichen Durchschnittszahl der Gefängnisinsassen			Jährliche Zahl der disziplinarisch bestraften Personen			Zahl der disziplinarisch bestraften Personen per 100 der täglichen Durchschnittszahl der Gefängnisinsassen		
		männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.
Verbrecher, die nach dem Strafgesetzbuch und nach anderem Verfahren verurteilt worden sind	Verurteilt zur Einzelhaft . .	360	117	477	0,7	0,5	0,6	519	11	530	1,1	0,3	0,7
	Verurteilt zur Nahrungsentziehung	36,641	1,524	38,165	71,5	40,6	69,4	32,902	1,203	34,105	68,3	35,3	66,1
	Verurteilt zur Einzelhaft in Dunkelzellen	1,242	36	1,278	2,4	1,0	2,2	1,411	30	1,441	2,9	0,9	2,8
	Verurteilt zur Einzelhaft in besonderen Räumen . .	14	—	14	0	—	0	31	—	31	0,1	—	0,1
	Gesamtzahl .	38,257	1,577	39,834	74,6	42,01	72,4	34,863	1,244	36,107	72,3	36,5	64,4
Kinder, die in Besserungsanstalten untergebracht wurden	Verurteilt zur Nahrungsentziehung	130	5	135	77,4	29,4	73,0	83	1	84	58,5	5,9	52,8
	Verurteilt zur Einzelhaft in besonderen Räumen . .	13	—	13	7,7	—	7,7	10	2	12	7,0	11,8	7,5
	Gesamtsumme .	143	5	148	85,1	29,4	80,1	93	3	96	65,5	17,6	60,4
Nicht überführte Verbrecher in besonderen Arbeitshäusern, die obdachlos sind	Verurteilt zur Nahrungsentziehung	1,259	44	1,303	106,0	50,6	102,3	672	44	716	83,9	66,7	82,6
	Gesamtzahl .	39,659	1,626	41,285	75,4	42,2	73,1	35,628	1,291	36,919	72,5	36,9	70,1

Zahl der Gefängnis-Insassen am Ende eines jeden Jahres während der Jahre von 1901 bis 1882 einschließlich.

Jahr	Gefangene	Kinder in Besserungsanstalten	Angeklagte Personen	Obdachlose entlassene Sträflinge, die in besonderen Arbeitshäusern untergebracht sind	Kleine Kinder	Summe	Prozentualiter für 20 Jahre: Gefangene	Kinder in Besserungsanstalten	Angeklagte Personen	Obdachlose entlassene Sträflinge, die in besonderen Arbeitshäusern untergebracht sind	Kleine Kinder	Gesamt-Durchschnitt
1901	49,579	152	8,058	998	93	58,880						
1900	49,260	144	7,275	923	100	57,702						
1899	50,576	174	6,287	1,008	102	58,147						
1898	58,918	203	9,395	1,774	332	70,632						
1897	57,127	185	10,050	1,551	352	69,265						
Durchschnitt für 5 Jahre	53,092	174	8,213	1,251	196	62,925	93,8	91,6	86,3	82,3	69,8	91,1
1896	64,287	157	9,202	1,436	341	75,423						
1895	65,234	209	10,070	1,694	344	77,551						
1894	67,261	252	10,895	2,192	401	81,001						
1893	65,617	230	11,243	1,693	392	79,175						
1892	64,153	244	9,292	2,001	367	76,057						
Durchschnitt für 5 Jahre	65,310	218	10,140	1,803	369	77,847	115,5	114,7	106,6	118,6	131,3	114,4
1891	61,595	274	9,728	1,656	341	73,594						
1890	57,615	258	9,378	1,829	366	69,446						
1889	54,408	231	8,173	850	346	64,008						
1888	54,126	173	5,466	1,064	228	61,057						
1887	55,688	179	6,542	1,419	222	64,080						
Durchschnitt für 5 Jahre	56,686	223	7,857	1,364	301	66,431	100,2	117,4	82,6	89,7	107,1	97,6
1886	61,121	217	8,560	1,920	272	72,090						
1885	63,338	169	12,278	2,540	355	78,680						
1884	55,517	124	14,191	1,867	320	72,019						
1883	42,257	119	14,322	1,237	202	58,137						
1882	33,351	105	9,848	782	147	44,205						
Durchschnitt für 5 Jahre	51,107	147	11,840	1,663	260	65,026	90,4	77,4	124,5	109,4	92,5	95,5
Durchschnitt für 20 Jahre	56,551	190	9,513	1,520	281		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die wesentliche Zunahme der kleinen Kinder von 1900 an abwärts resultiert aus einer Verbesserung der Gefängnis-Verfügungen, durch die das zulässige Alter der Kinder auf ein Jahr anstatt auf 3 Jahr, wie es früher der Fall war, festgesetzt wurde.

Im Jahre 1899 machte sich eine allmähliche Abnahme bemerklich, die zweifellos den strengen Maßnahmen zu danken ist, die damals gegen die geringeren Verbrechen verfügt wurden, und besonders hat seitdem die Zahl der Diebstähle abgenommen.

IV.

Klassifizierung der Kapital-Verbrecher, derjenigen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben und Übertreter des Gesetzes mit der jährlichen Zahl der zuletzt in Haft genommenen Verbrecher für den Zeitraum von 13 rückwärts zählenden Jahren, von 1900—1888 inklusive.

Jahr	Kapitalverbrecher			Todesfälle unter 100 Kapitalverbrechern	Kapitalverbrecher unter 100 neu in Haft genommenen Verbrechern	Diejenigen, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben	Diejenigen, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben unter 100 neu in Haft genommenen Verbrechern	Übertreter des Gesetzes	Übertreter des Gesetzes unter 100 neu in Haft genommenen Verbrechern
	Todesfälle	Lebenslängliche Zuchthausstrafe Deportation Verhaftungen	Gesamtsumme						
1900	34	1513	1547	2,2	1,0	113 165	70,6	45 557	28,4
1899	39	1852	1891	2,1	1,2	113 816	75,2	35 718	23,6
1898	39	2028	2067	1,9	1,1	145 367	79,8	34 846	19,1
1897	21	2172	2193	1,0	1,2	146 725	81,2	34 738	17,6
1896	73	1709	1782	4,1	1,0	141 443	80,5	32 409	18,5
1895	73	2019	2092	3,5	1,2	141 100	80,5	32 072	18,3
1894	53	2026	2079	2,5	1,1	154 324	81,9	32 091	17,0
1893	45	2137	2182	2,1	1,2	150 130	84,3	25 905	14,5
1892	52	2247	2299	2,3	1,3	144 598	84,8	23 675	13,9
1891	70	2579	2649	2,6	1,7	136 034	86,3	18 887	12,0
1890	39	2008	2047	1,9	1,5	124 287	89,7	12 167	8,8
1889	58	1741	1799	3,2	1,8	921 127	90,2	8 197	8,0
1888	72	2369	2441	2,9	2,4	95 101	92,6	5 099	5,0

Anmerkung 1. Die Tabelle beweist, daß im Laufe der letzten 13 Jahre die Zahl der schwerwiegenden Verbrechen abgenommen, während die der geringfügigeren Vergehen beträchtlich zugenommen hat. Um noch präziser zu sein, sei bemerkt, daß im Jahre 1900 die Zahl der Kapitalverbrecher auf 100 neu in Haft genommene Verbrecher um mehr als $^1/_2$ und die derjenigen, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, auf 100 neu in Haft genommene Verbrecher um mehr als $^1/_3$ abgenommen hat im Vergleich zu der ursprünglichen Anzahl in beiden Fällen im Jahre 1888.

2. Die Zahl der Todesfälle schwankt und hat im Laufe der sieben Jahre von 1888—1895 inkl. zeitweise abgenommen und zeitweise zugenommen. In den Jahren 1896 und 1897 haben die Todesfälle bedeutend zugenommen, wahrscheinlich infolge der Aufregung des Volkes durch den Krieg, der damals zwischen Japan und China wütete. Seit dem Jahre 1898 haben sie jedoch in größerem Maßstabe abgenommen.

V.

Die Art der ernsten Vergehen, durch
Personen Strafe zugezogen haben während
gerechnet — von 1900—1888 inklusive —.

Jahr	Vergehen gegen Eigentum			V
	heimliche Diebstähle	andere Vergehen	Gesamt-zahl	P
1900	36 763	13 667	50 430	
1899	38 699	15 871	54 570	
1898	55 670	21 498	77 168	
1897	54 750	21 152	75 902	
1896	52 278	19 906	72 184	
1895	55 222	19 654	74 876	
1894	64 912	21 373	86 285	
1893	62 670	20 221	82 891	
1892	62 957	19 511	82 468	
1891	61 876	17 446	79 322	
1890	57 786	17 066	74 852	
1889	37 008	13 164	50 172	
1888	35 793	13 250	49 043	

Anhang P.

Tabelle der Aufwendungen für Marinezwecke 1871—1901.

(Zu Seite 84.)

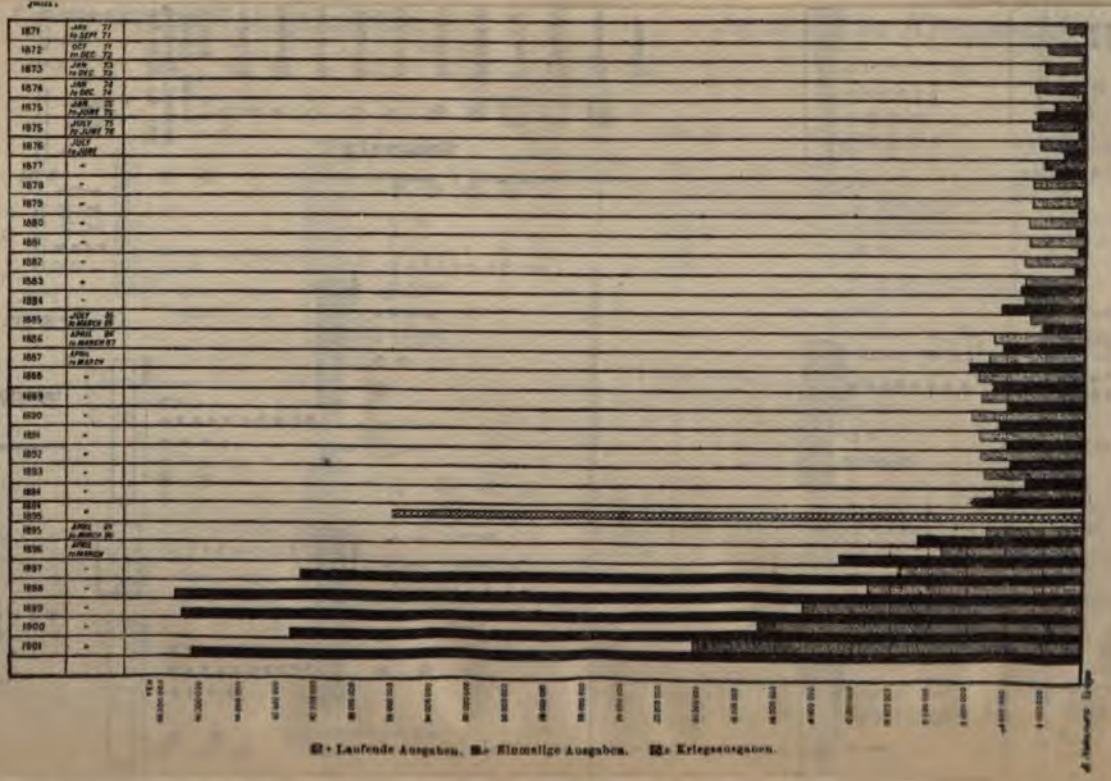

■ = Laufende Ausgaben. ■ = Einmalige Ausgaben. ■ = Kriegsausgaben.

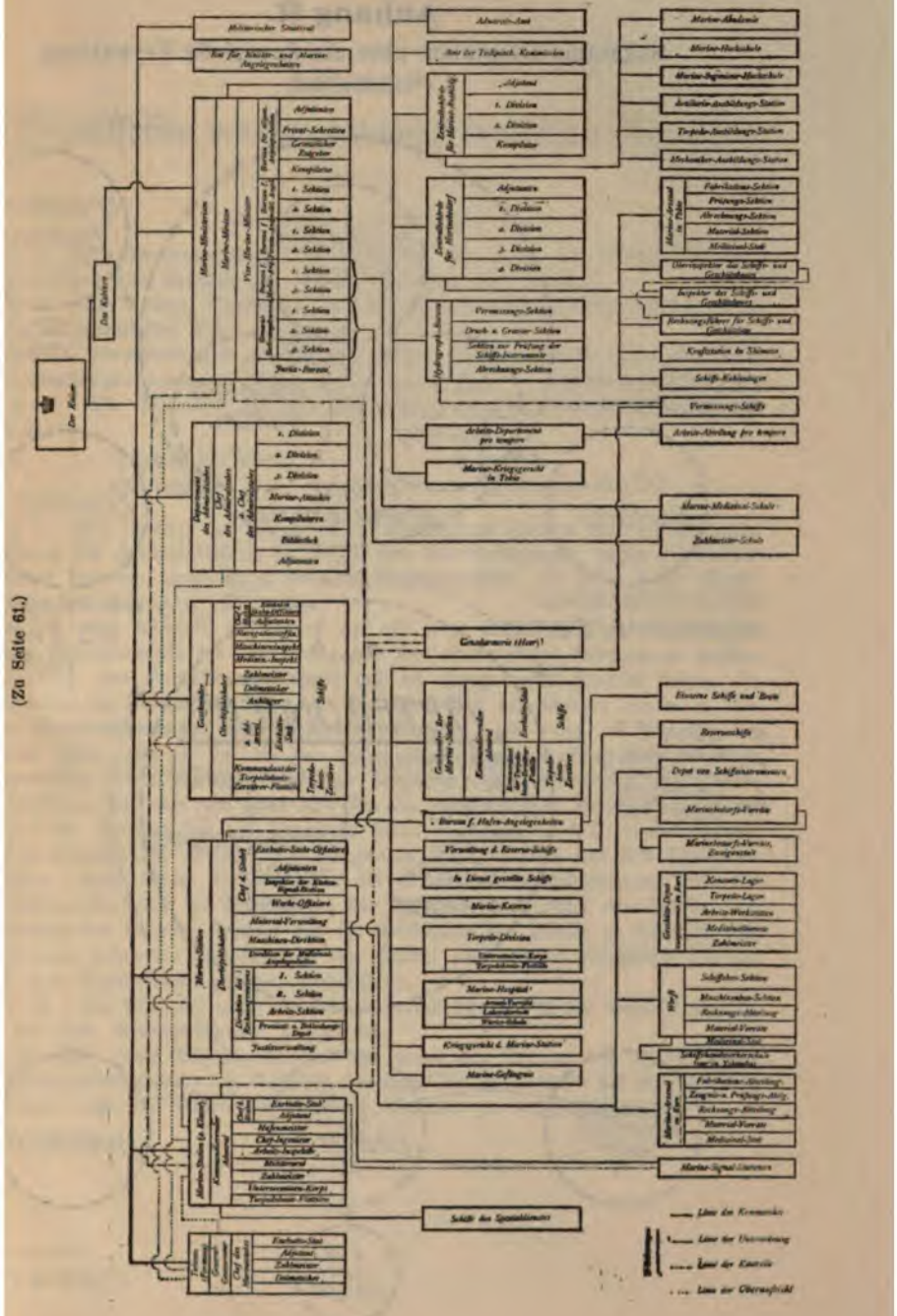

(Zu Seite 61.)

Anhang R.

Sakatanis Diagramm über die finanzielle Verwaltung.

(Zu Seite 323.)

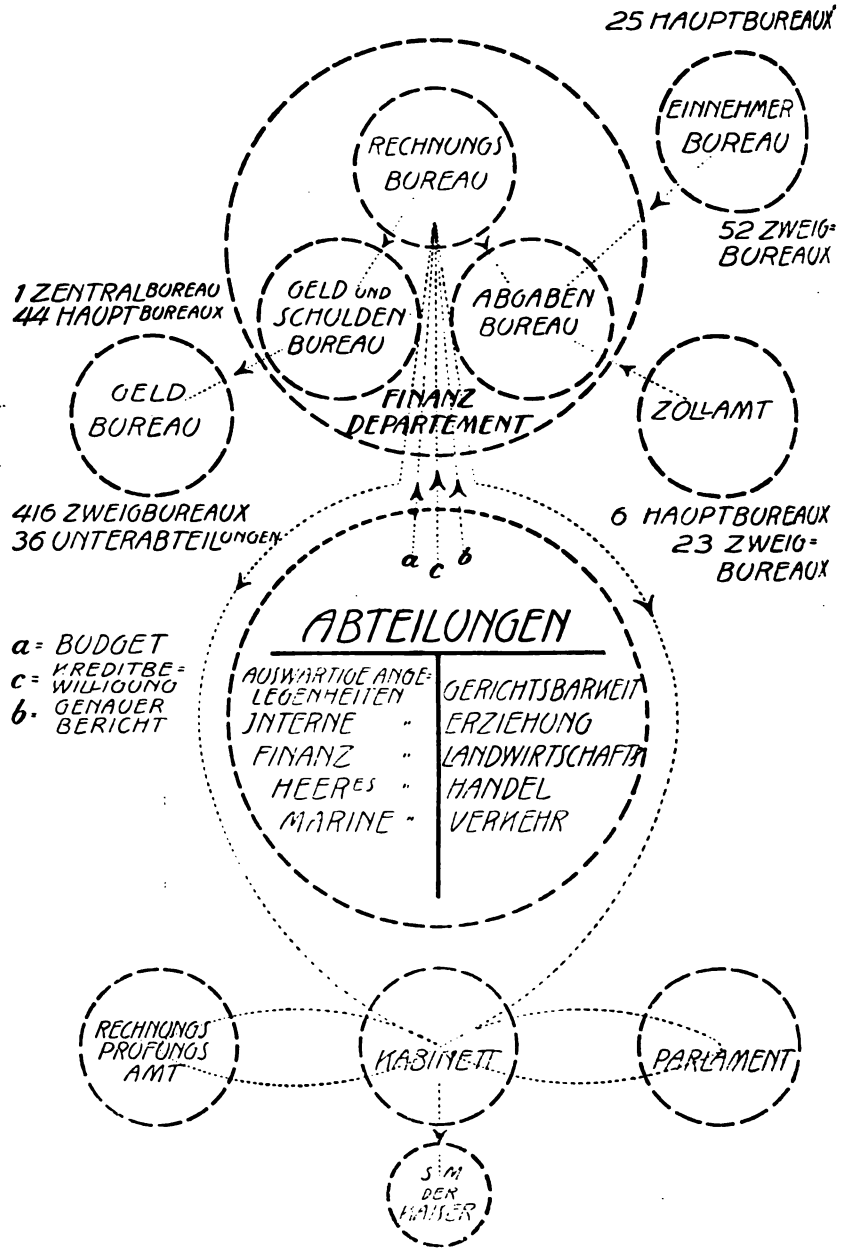

Anhang 8.

Die Organisation des Verwaltungs-Amtes der Revenüen.

Verwaltungs-Bureau.

§ I. Das Verwaltungsamt der Revenüen hat unter der Oberaufsicht des Finanzministers alle Geschäfte der inneren Revenüen zu verwalten.

§ II. Die Namen, Ortschaften und Distrikte jedes Einnahmeverwaltungsamtes sind in der beigefügten Liste anzuführen.

§ III. Einnehmer sind an wichtigen Plätzen in dem Distrikt eines jeden Einnahmeverwaltungsamtes anzustellen.

§ IV. Die folgenden Beamten sind für jedes Einnahmeverwaltungsamt zu ernennen:

Direktor des Amtes	Gehülfen
Oberinspektor	Sachverständige.

§ V. Der Direktor des Amtes soll im Range eines Sonin sein und hat unter der Leitung des Finanzministers die Gesetze und die Verfügungen, welche die inneren Einnahmen betreffen, auszuführen und alle Angelegenheiten, die unter seiner Machtvollkommenheit stehen, zu überwachen.

§ VI. Der Direktor des Amtes hat alle seine Angestellten zu beaufsichtigen und dem Finanzminister die Ernennung und Entlassung dieser Beamten zu melden.

§ VII. Der Hauptsteuereinnehmer soll im Range eines Sonin stehen. Er hat entweder die Oberaufsicht über die Angelegenheiten der inneren Revenüen derjenigen Bureauabteilungen und angestellten Beamten, die unter der Leitung des Direktors stehen, oder er hat als der Leiter eines Einnahmeamtes, das von dem Finanzminister näher bezeichnet wird, zu fungieren. Die Gesamtzahl der Hauptsteuereinnehmer soll nicht die Zahl 100 für alle Bureaus und Ämter überschreiten.

§ VIII. Die Gehilfen und Taxatoren sollen im Range eines Hannin*) stehen. In allen Bureaus und Ämtern sind im ganzen 5819 Gehilfen und 375 Taxatoren anzustellen. Diese Ämter sind entweder als Revenüenverwaltungsbureaus oder als Revenüeneinnahmestellen zu bezeichnen. Die Gehilfen haben unter der Leitung von Oberbeamten das laufende Geschäft und die Erledigung der Konten zu besorgen, und die Taxatoren haben die Abschätzungen von Shurui und anderen Geschäften, die zur Physik- und Chemiekunde gehören, auszuführen.

§ IX. Der Chef, der unter den Obersteuereinnehmern oder den Gehilfen erwählt wird, hat dem Einnahmebureau vorzustehen.

Der Chef eines Einnahmebureaus hat unter der Leitung des Direktors des Revenüenverwaltungsamtes alle Geschäfte, die unter die Jurisdiktion des Amtes fallen, zu besorgen und alle Unterbeamten seines Bureaus zu beaufsichtigen.

*) Heimin (?).

Anhang T.

Formosa in Statistiken.

I.

Finanzielle Lage, 1896—1901.

Ausgabe: Gesamtausgabe, außer für Militärzwecke:	£
1896	965 000
1897	1 049 000
1898	1 197 000
1899	1 791 000
1900	2 330 000
1901	2 454 000
	9 786 000

Einnahme:	£	£
a) Gesamteinnahme in Formosa erzielt:		
1896	271 000	
1897	532 000	
1898	825 000	
1899	1 175 000	
1900	1 490 000	
1901	1 637 000	
		5 930
b) Unterstützung durch die heimische Regierung:		
1896	694 000	
1897	596 000	
1898	398 000	
1899	300 000	
1900	260 000	
1901	238 000	
		2 486
c) Anleihe für die öffentlichen Arbeiten Formosas:		1 370
		9 786

Diese Ausgaben wurden für folgende Zwecke bewilligt:

	£
Eisenbahnen, Häfen und öffentliche Arbeiten	3 072 000
Erlangung von Regierungs-Monopolen	2 315 000
Für verschiedene Departements des Zivil-Dienstes	4 399 000
	9 786 000

Die öffentliche Anleihe von £ 3 072 000 wurden für folgende öffentliche Arb
der Insel verwendet:

	£
Für Eisenbahnbau	900 000
„ Grundbuchwesen	170 000
„ Hafenarbeiten	195 000
„ Regierungs-Gebäude	40 000
„ Gefängnisse	65 000
	1 370 000

II.

Die Handels-Bilanz Formosas:

	1897 £	1898 £	1899 £	1900 £	1901 £
ärtiger Handel:					
mport	1 266 000	1 687 000	1 428 000	1 357 000	970 000
xport	1 276 000	1 283 000	1 111 000	1 057 000	1 188 000
rhalb des Staates:					
mport	374 000	428 000	802 000	845 000	912 000
xport	211 000	420 000	378 000	468 000	872 000
me:					
mport	1 640 000	2 115 000	2 230 000	2 202 000	1 882 000
xport	1 487 000	1 703 000	1 489 000	1 525 000	2 060 000

III.

ie Tilgung der Anleihe nach dem neuen Schema für die nächsten 20 Jahre ist folgendermaßen geplant:

	Einkommen £	Ausgabe £	Einkommen-Überschuß £	Betrag zur Abzahlung der Anleihe £	Überschuß zur Verfügung (wirklich) £
	(a)	(b)	(c)	(d)	
. .	1 589	1 450	139	138	178
. .	1 607	1 482	205	204	468
. .	1 815	1 495	320	291	28 828
. .	1 875	1 516	359	320	38 506
. .	1 889	1 529	360	340	19 028
. .	1 904	1 525	379	360	18 447
. .	1 932	1 517	415	376	38 099
. .	1 900	1 511	389	389	176
. .	1 905	1 504	401	398	2 895
. .	1 888	1 401	487	480	6 791
. .	1 906	1 382	524	523	401
. .	1 895	1 367	528	525	1 656
. .	1 914	1 351	563	556	7 155
. .	1 925	1 335	590	589	585
. .	1 916	1 314	602	601	772
. .	1 920	1 308	612	607	497
. .	1 924	1 302	622	621	460
. .	1 919	1 297	622	615	6 636
. .	1 923	1 293	630	627	3 971
. .	1 928	1 282	646	638	7 268

Die Ziffern in den Kolonnen a, b, c und d bezeichnen Tausende.

IV.

Das ursprüngliche Zwanzig-Jahr-Schema im Vergleich zu dem spätere Vorschlag.

Nach dem Vorschlag des Barons Kodama im Jahre 1898 verhielten sich d jährlichen Einnahmen und Ausgaben, auf denen er sein Anleihe-Schema von $3^1/_2$ Millione Pfund Sterling basierte, wie auf der folgenden Tabelle angegeben ist. Das späte Schema vom Jahre 1902 stellt die Tilgung der Anleihe für 1922 in Aussicht, anst für 1918, wie ebenfalls ersichtlich ist:

	Einnahme			Ausgabe		
	Angenommene Jahres-Einnahme			Angenommene jährliche Ausgabe		
	Unter dem ursprünglichen Schema £	Unter dem neuen Schema £	Zunahme £	Unter dem ursprünglichen Schema £	Unter dem neuen Schema £	Zunahme £
1899	1 271	—	—	1 215	—	—
1900	1 226	—	—	1 190	—	—
1901	1 224	—	—	1 156	—	—
1902	1 250	1 511	261	1 167	1 418	251
1903	1 278	1 589	311	1 167	1 450	283
1904	1 404	1 687	383	1 175	1 482	307
1905	1 454	1 815	361	1 209	1 495	286
1906	1 473	1 875	402	1 211	1 516	305
1907	1 490	1 889	399	1 210	1 529	310
1908	1 510	1 904	394	1 214	1 525	311
1909	1 540	1 932	392	1 248	1 517	269
1910	1 476	1 900	424	1 204	1 511	307
1911	1 517	1 905	388	1 217	1 504	293
1912	1 563	1 888	325	1 220	1 401	181
1913	1 615	1 906	291	1 231	1 382	151
1914	1 673	1 895	222	1 244	1 367	123
1915	1 739	1 914	175	1 258	1 351	93
1916	1 813	1 925	112	1 276	1 335	59
1917	1 839	1 916	77	1 273	1 314	41
1918	1 867	1 920	53	1 271	1 308	37
1919	—	1 924	—	—	1 302	—
1920	—	1 911	—	—	1 297	—
1921	—	1 923	—	—	1 293	—
1922	—	1 928	—	—	1 282	—

Die angeführten Ziffern stellen nicht Einer, sondern Tausender dar.

V.

Die Unterstützung der heimischen Regierung verglichen mit dem Gewin des inneren Handels, der dem Mutterland zufällt:

	1897 £	1898 £	1899 £	1900 £	1901 £
Unterstützung durch d. heimische Regierung	1 290 000	398 000	300 000	260 000	238 00
Gewinn, der dem Mutterland zufällt . .	88 000	127 000	183 000	249 000	324 00
Bilanz zuungunsten Formosas	1 202 000	271 000	117 000	11 000	—
Bilanz zugunsten Formosas	—	—	—	—	86 00

Jahren 1887—19(

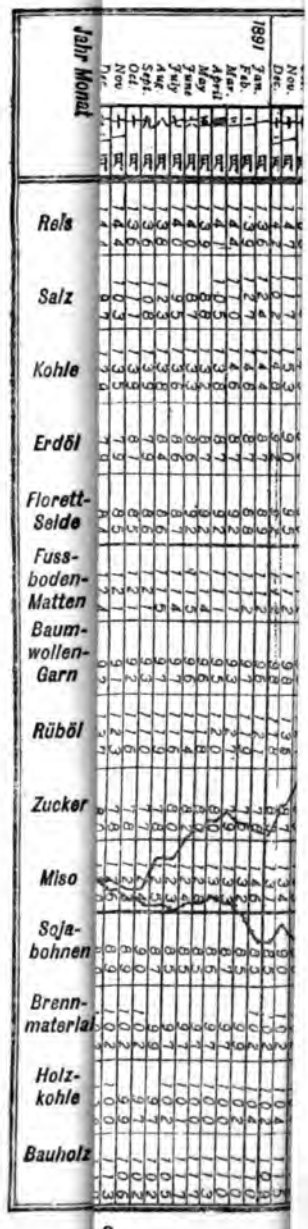

D

DS 810 .S8
Unser Vaterland Japan
Stanford University Libraries
3 6105 041 524 740

DS
810
S8

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

DEC 1 '10